B 490627

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

PARSONS LIBRARY.
H
5
A 35

Digitized by Google

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Herausgegeben

von

Dr. Theodor Hartleben.

Für Recht, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand.

Januar. 1827.

Zu haben poſttäglich auf allen löbl. Poſtämtern; monatlich heftweiſe in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen; und in allen ſoliden Buchhandlungen des In- und Auslandes.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

InhaltsAnzeige

der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, von Dr. Th. Hartleben

Januar. 1827.

1. Stück. Notizen über die innere Wache, — Rußlands Gend'armerie. — Cirkular des Miniſterium des Innern in Rußland, über die zweckmäßigſten Schutzmittel gegen die Heuſchrecken. — Kreuz- un Querzüge eines Briefes von X. über Y. und Z. nach — Breslau. — Altes und Neues. — Neu Operation der Taubſtummen. — Gefährliche polizeiliche Wette. — Die Londner Diebe im Winter. — WohlthätigkeitsGeſellſchaft zu Kopenhagen. — Merkwürdiger Dunghandel in Brüſſel.

2. Stück. DienſtbotenOrdnung für die Stadt Mainz. — Beiträge zur Kenntniß der CenſurAnſtalten. — Merkwürdiger Diebſtahl in Berlin.

3. Stück. DienſtbotenOrdnung für die Stadt Mainz. (Beſchluß.) — Über Aufnahme und Klaſſifikatio der Gefangenen. — Wichtige Verhandlungen über die Einführung des preußiſchen Rechtes, bei de Ständeverſammlung in Düſſeldorf. — Sonderbarer Prozeß. — Techniſche Lehranſtalt in Zürich.

4. Stück. Über das Rechtsverhältniß der MediatBeamten zum Staate, und Dienſtherren im Allgemeinen, und der MediatKameralBeamten insbeſondere. — Iſt es im Allgemeinen rathſam, ja ſelbſt thunlich, eine Prozeßordnung theilweiſe einzuführen? Mit beſonderer Rückſicht auf Rheinheſſen. — Zweckmäßige Beſchäftigung der Armen in England. — Franzöſiſche PolizeiManier eigener Art.

5. Stück. Über das Rechtsverhältniß der MediatBeamten zum Staate, und Dienſtherren im Allgemeinen, und der MediatKameralBeamten insbeſondere. (Beſchluß.) — Neuer franzöſiſcher Geſetzvorſchlag über das GeſchwornenInſtitut. — Falſche Nachricht von einer Räuberbande. — Das neue Mauthgeſetz in Baiern.

6. Stück. Das gerichtliche Verfahren Deutſchlands und einiger anderer europäiſcher Staaten, von Prof. Brinkmann zu Kiel. — Brech- und PurgierMittel für Räuber — ein Ereigniß der ſeltenſten Art.

7. Stück. Neulicher Abgang einer SclavenKette von Paris nach Toulon. — Geſetzliche, alſo auch privilegirte Bettelei zu Dijon, in Frankreich. — Fortſchritte des wechſelſeitigen Unterrichts in Dänemark. — Unſicherheit in den Rheinlanden. — Wie ſorgt man, daß Verbrecher nicht neuerdings z Verbrechen genöthigt werden? — Ehre den Bäckern zu Marſeille.

8. Stück. Ankunft der SclavenKette in Toulon. — Einige feierliche Worte über den wahren Zweck de StaatsArbeitsanſtalten, ausgeſprochen von Herrn Staatsrath von Senſburg, bei Eröffnung des neue allgemeinen Arbeits- und TaubſtummenInſtituts zu Pforzheim, im Großherzogthum Baden.

9. Stück. Über die Mittel, die Entſtehung des Hagels und ſchwerer Gewitterwolken zu verhindern. — Über die Beſchäftigung verurtheilter Verbrecher. — Bevölkerung Rußlands in verſchiedenen Epoche

10. Stück. Über die Beſchäftigung verurtheilter Verbrecher. (Beſchluß.)

11. Stück. Anſichten in Rheinpreußen über die Abſchaffung des mündlichen Verfahrens und der G ſchwornenGerichte. — MünzKonkordat in der Schweiz. — Englands Chauſſeen. — Zur Verbreche Statiſtik in England.

12. Stück. Vorſchlag und vorläufiger Plan zu einer VerſorgungsAnſtalt für ledige Töchter im Gro herzogthum Heſſen — der allgemeinen Nachahmung würdig. — Verhältniſſe der ArmenBevölkerung. — Nachahmungswerther Gebrauch der StraßenLaternen in Bordeaux.

13. Stück. Vorſchlag und vorläufiger Plan zu einer VerſorgungsAnſtalt für ledige Töchter im Gro herzogthum Heſſen — der allgemeinen Nachahmung würdig. (Fortſ.) — Neue Formation der Po behörden im Königreich Baiern. — Zur Nachahmung.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und Polizeifama.

Montag, N.° 1. den 1. Januar 1827.

Sicherheits Polizei.

Notizzen über die innere Wache, — Rußlands Gend'armerie.

Man erſtaunt oft mit Recht über den hohen Grad der öffentlichen Sicherheit, welcher in einem ſo großen Kaiſerreiche, wie Rußland iſt, gehandhabt wird. Vorzüglich rührt dies von der Einrichtung einer Art Gend'armerie her, welche der unvergeßliche Kaiſer Alexander durch das allerhöchſte Manifeſt vom 3. Juli 1811 gründete. Sie beſteht aus den GouvernementsBataillonen und den Kommanden der dienenden Invaliden. Menſchenfreundlich iſt die Anordnung, daß zu ihr für jede Provinz nur die Leute genommen werden ſollen, die aus derſelben als Rekruten ausgehoben wurden, und daß ſie nach ihrem Geburtsort in die verſchiedenen Kreiſe vertheilt werden. Human iſt die Vorſchrift (allerhöchſter Befehl vom 2. Februar 1813), die den entfremdeten Krieger noch im Laufe ſeines Dienſtes der *Heimath wiedergibt*, aber auch ſtaatsklug, indem die Eingeborenen der Provinz durch ihre Verbindungen für polizeiliche Zwecke brauchbarer ſeyn müſſen, als die aus weiter Ferne verſetzten Fremdlinge.

Einige Bataillone bilden Brigaden, dieſe wieder einen Bezirk, unter dem Befehle von Brigaden- und BezirksGeneralen. Das Ganze ſteht unter dem KriegsMiniſter.

Die innere Wache muß auf Auffordern der *Ortsobrigkeit* Hülfe leiſten: 1) bei Vollziehung der Geſetze und der gefällten Urtheile; 2) bei Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Jahrmärkten, bei Volks- und *Kirchenfeſten*, Prozeſſionen u. ſ. w.; 3) beim Nachſetzen und Einfangen der Verbrecher, Gefangenen, Deſerteure, Läuflinge; 4) beim Verfolgen und Anhalten eingeſchwärzter Waaren; 5) zur Deckung der Geldfuhren und anderer Transporte; 6) bei Erhebung der Abgaben und Eintreibung der Rückſtände; 7) als Begleitung der Arreſtaten, Rekruten, Kriegsgefangenen; 8) zur Abfertigung der Militärs zu ihren Kommanden, wenn ſie über ihren Urlaub geblieben; 9) bei Feuersbrünſten, Überſchwemmungen und andern Unglücksfällen; 10) mit Schildwachen zur Sicherung der Gerichtsſtellen und Gefängniſſe.

Die innere Wache darf bei Gewaltthätigkeiten den dabei, oder ſonſt mit blutigen Kleidern oder Waffen Betroffenen verhaften, und hat ihn der GouvernementsObrigkeit zu überliefern. Abtheilungen derſelben können nicht nur auf Requiſition des Gouverneurs, ſondern auch, nur nicht über den Beſtand einer Kompagnie, für die obigen Beſtimmungen auf Verlangen der Stadtbefehlshaber und Polizeimeiſter in Thätigkeit geſetzt werden.

Vorzüglich haben die BataillonsKommandeure darauf zu ſehen, daß keine MilitärKommanden und Beamteten zurückbleiben, und ſind daher über ihren Ein-, Durch- und Ausmarſch zu benachrichtigen. Sie ſollen die Nachbleibenden an ihre Kommanden ſenden, und müſſen dieſerhalb, wenn ſie einen höhern Rang haben als ſie ſelbſt, ihren Obern unterlegen. Klagen über MilitärDurchzüge müſſen ſie annehmen, und dem BrigadeGeneral und KriegsMiniſter einberichten. Ihnen liegt die beſondere Fürſorge für die Arreſtaten ob, damit ſelbigen auf dem Transport nichts entzogen und nur Menſchenliebe und Gerechtigkeit zu Theil werde; ſo wie die Aufſicht über die im StadtHoſpitale verpflegten Soldaten und die monatliche Reviſion der KriegsHoſpitäler.

Die Fortſchaffung der Gefangenen geſchieht in der Art: Sind ihrer ſo viele beiſammen, als die

KreisInvalidenKommanden geleiten können, ſo beordert der BataillonsBefehlshaber die nöthige Begleitung, unter einem Unteroffizier, der ein offenes Blatt mit Angabe der Arreſtaten, ihrer Abfertigung und der Stärke der Eskorte erhält. Dieſes Blatt gibt der Unteroffizier mit den Arreſtaten in der nächſten Kreisſtadt dem Kommandirenden der dortigen Invaliden ab. Er kontrollirt die Expedition, vermerkt deren Ankunft und Abfertigung, und ſendet ſie weiter. Iſt ſie in der nächſten Kreisſtadt eines andern Gouvernements angelangt, ſo geht jenes Blatt quittirt an den BataillonsChef zurück, der die darauf verzeichneten Verzögerungen und Verſchuldungen unterſuchen und beſtrafen muß.

—er.

NationalWirthſchaft.

Cirkular des Miniſteriums des Innern in Rußland, über die zweckmäßigſten Schutzmittel gegen die Heuſchrecken.

Als ſich im verfloſſenen Sommer in den Gouvernements des ſüdlichen Rußlands die Heuſchrecken zeigten, wurden zur Vertilgung derſelben, wie auch ihrer Brut, Mittel angewendet, welche die Einwohner von dem ſehr gefährlichen Schaden, den dieſe Thiere anrichten können, für die Zukunft geſchützt haben, welche Mittel ich der allgemeinen Bekanntmachung werth halte. Sie beſtehen in Folgendem:

1) Man flechtet eine Art Egge von Zweigen, welche, nachdem ſie mit Steinen oder ſonſt irgend einer Laſt beſchwert worden iſt, von Ochſen oder Pferden um die Stelle herumgezogen wird, wo die noch nicht fliegende Heuſchrecke liegt, und vermindert allmälig den Kreis, wodurch manche Heuſchrecke gleich zerdrückt wird, andere wieder in die Mitte des Kreiſes gebracht, zuletzt gedrängt und gehäuft und endlich alle insgeſammt mit leichter Mühe vernichtet werden können.

2) Man treibe die Heuſchrecken in der Nacht und am Morgen in tiefe und breite Gräben, zünde das über dieſe Gräben geworfene Stroh an, und ſchütte dieſe Kanäle wieder zu.

3) Die Brut der Heuſchrecke entdecke man durch wiederholtes Umpflügen der Felder, und ſammle die Eier, um ſie zu vernichten. Hiezu gebraucht man auf feſten und ſteinigen Feldern, wie ſolches durch Verſuche bewährt worden, eiſerne Harken, mittelſt welchen weit leichter die Saamen der Heuſchrecken entdeckt und zugleich durchſtochen werden können; in lockerem Boden aber gebrauche man mit Nutzen eiſerne Eggen, welche von oben mit Laſten beſchwert, die Erde aufreißen und die Eier herausziehen, welche man alsdann ſammle und vernichte.

4) Eins der vorzüglichſten Mittel zur Vertilgung der Heuſchrecken beſteht noch darin, daß man auf denen Stellen, wo ſie in der Erde vergraben liegen, eine große Anzahl Schweine zuſammen treibe, welche die mit Saamen angefüllten Bläschen ausgraben und auffreſſen.

Das Original hat unterſchrieben:

Verwalter des Miniſteriums des Innern,

W. Lanskoy.

Contraſignirt: Direkter Alexey Stog.

Poſt Praxis.

Kreuz- und Querzüge eines Briefes von X. über Y. und Z. nach — Breslau.

Am 30. September v. J. ging ein Brief von X. nach Breslau (ſehr deutlich geſchrieben) ins Ausland über Y., als dem beſtimmten innern Umſatzorte, ab. Allein in Y. ward der Brief, aus einem kleinen Verſehen, nach Paſſau (ſtatt Breslau) geſendet. In Paſſau nun ſchickt die Poſt den Brief nach X. zurück, mit der Bemerkung: nach Breslau, „Iſt in Öſterreich“. Das hatte Einen guten Grund; es war ein PortoBrief, und mit Öſterreich beſteht keine Abrechnung. Aber der andere geographiſche Grund: „Breslau in Öſterreich“, das war wieder ein kleines Verſehen; wenn es nicht gar ein politiſcher Grund war!

So geht es in der Poſtwelt! Solche klaſſiſch gebildete, ſolche aufmerkſame Lohnknechte handthieren darin.

Es ließen ſich noch mehrere Betrachtungen anſtellen. Hier kommt beſonders die doppelte Frage vor: a) wer erſetzt den Schaden, der aus dieſer FehlSpedition und dem Zeitverluſte entſtund? b) und wird der fehlende Poſtſchreiber, auch ohne eine Reklamation des Empfängers oder Schreibers, nicht wegen Dienſtfehlern der Fahrläßigkeit und Unwiſſenheit geſetzlich geſtraft? d. h., exiſtiren in dem Lande, wo X. liegt, darüber Beſtimmungen, daß derjenige, welcher unrichtige Inſtradirungen macht (das machten Y. und Paſſau), und wie er geſtraft werden ſoll? In Baden und Preußen (wenn es der Artikelmacher gegen Nro. 129 u. 130 der Fama v. J. nicht ungnädig nimmt) ſind beſtimmte Verordnungen darüber vorhanden.

Einſtweilen mag die Anzeige der Thatſache*), wie es in der Poſtwelt geht, genügen, obwohl kaum die Bemerkung zu unterdrücken iſt, daß ſolche Erſcheinungen höchſt ſelten ſeyn müßten, wenn im Lande von X. und Y. hinreichende geſetzliche Beſtimmungen und eine wachſame, energiſche und ſtrenge Oberaufſicht und Nachſicht (öftere und ſchnelle und unvermuthete Dienſtunterſuchungen) angeordnet wären. Man muß aber ſchließen aus ſolchen Erſcheinungen, daß die Pferde läßig und undreſſirt, vielleicht ſtätig, die Zügel aber (und die Hand, in welcher ſie liegen) ſchlaff ſeyen.

U., im Oktober 1826.

L'Amateur des Postes.

Poſt Polizei.

Altes und Neues.

Denjenigen Leſern, welche die Theorie der BriefStempelung mit Aufmerkſamkeit laſen, wird folgender Nachtrag der älteſten (mir bekannten) und einer neuen, meinen Vorſchlag beſtätigenden Verordnung, nicht ohne Intereſſe erſcheinen.

I. Die weiland kaiſerlichen Reichspoſten haben vor 42 Jahren (unterm 3. April 1784) aus einem ganz andern Grunde, als von der heutigen Datums-Stempelei prädizirt wird, einen AufgabeStempel des Ortes nur, vorzüglich wegen der Rebut-Briefe, bei Ober- und Poſtämtern eingeführt, und ſo wie folgt motivirt.

„Bisher war die Gewohnheit, daß die Rebut-Briefe *) eröffnet und an den Ort der Aufgabe zurück geſendet worden. Nunmehro aber ſtehet gegen dieſe Gewohnheit ein und andere Landesherrſchaft ſelbſt an, und man will derſelben ſogar den gehäſſigſten Anſtrich einer poſtordnungswidrigen Handlung geben, indem theils die Inchartirung, theils die Bezeichnung der Briefe mit dem Ort der Aufgabe, die Wege bezeichneten, um dem Aufgeber ſeine RebutBriefe wieder zu Hand zu liefern. Es bleibt nur das Mittel übrig, die Briefe durch Aufſetzung des Aufgabeortes kennbar zu machen.

„Wir befehlen daher, vermög gegenwärtigen Generalis, daß bei Ober- und Poſtämtern in Zukunft alle aufgegebenen Briefe mit einem Stempel gezeichnet, bei Poſtverwaltungen, Poſthaltereien und BriefExpeditionen aber, wo die Korreſpondenz in minderer Anzahl vorkommt, ſchriftlich mit dem Ort der Aufgabe bemerkt werden. Bei Briefen, welche nicht am Ort und Lager der PoſtStation geſchrieben, ſondern durch Boten und andere Gelegenheiten gebracht werden, iſt die weitere Vorſicht nöthig, daß durch gedruckte Avertiſſements die Korreſpondenten, welche durch oben benannte Wege ihre Briefe zur Poſt wegen weiterer Beförderung ſchicken, erſucht und angewöhnt werden, ihre Briefe mit dem Ort, woher ſolche kommen, oder wo ſie geſchrieben worden, zu bezeichnen. Nebſt dieſer Bezeichnung haben die Poſtbeamten den Namen der (Aufgabe) PoſtStation beizuſetzen.

„Wir verordnen daher weiters, daß in Zukunft keine RetourBriefe mehr geöffnet, ſondern lediglich an den Ort der Aufgabe zurückgeſendet werden; kann man aber daſelbſt die Abſender und Aufgeber nicht wiſſen, ſo iſt die Adreſſe des Briefes an dem

---

*) Welche aus dem Converte, und was alles darauf zu finden, dem Empfänger und Schreiber des Briefes zur Kenntniß gelangt.

*) Kürze halber laſſe ich hier die Feſtſtellung des Begriffes der RebutBriefe und die Rechtfertigung jener Gewohnheit hinweg.

Digitized by Google

Poſtamte öffentlich, mit dem Beiſatze anzuſchlagen, wie ſich der Eigenthümer um die Ablieferung des retour gekommenen Briefes zu melden und zu legitimiren habe."

II. Eine Verfügung der königlich polniſchen GeneralPoſtDirektion in Warſchau, vom November 1816, beſtimmt ebenfalls: „daß von nun an, zur richtigen Expedirung der in- und ausländiſchen Korreſpondenz, auf den Couverten der aufgegebenen Briefe, von den Korreſpondenten ſelbſt das Datum aufgeſchrieben werden ſoll; damit Beſchwerden wegen Verſpätung deſto leichter erwieſen werden können. (Siehe Schwäbiſcher Merkur 1816, Nro. 244, Seite 1749, Spalte 1 und 2.)

Den Text dieſer Verfügung ſelbſt habe ich nicht vor Augen, wohl aber jenen unter Nro. I., welcher ein Muſter von Vollſtändigkeit, Beſtimmtheit, praktiſcher Genauigkeit, wenn auch weniger zierlich ſtyliſirt iſt.

PolizeiChronik.

[Neue Operation der Taubſtummen.] Der Doktor André in Brüſſel hat ſehr gelungene Verſuche mit der Operation der Taubſtummen gemacht. Er hatte bereits vor einiger Zeit ein Kind mit dem beſten Erfolge operirt. Se. Maj. der König waren begierig, das Kind zu ſehen; es iſt daher durch den Doktor André vorgeſtellt worden, und hat die gütigſten Beweiſe von der Huld des Monarchen empfangen. Ganz kürzlich, am 8. November, hat Hr. André wieder ein Kind von 5½ Jahren, welches ſeit dem 18ten Monat taubſtumm war, operirt. Der Vater des Kindes, ein Hr. Savalle, drückt dem Arzt, der die koſtbare Kunſt beſitzt, eine faſt verlorne Exiſtenz auf dieſe Art zu retten, ſeinen gerührteſten Dank in einem Schreiben aus, welches ſich in den Händen der Redaktion des Journal de la Belgique befindet.

[Gefährliche polizeiliche Wette.] Vor Kurzem wettete ein junger Menſch von London, von friſcher lieblicher Geſichtsfarbe, er wolle von Dower nach Calais als Dame reiſen, ohne von dem PolizeiBüreau und den franzöſiſchen Douaniers erkannt zu werden. Unglücklicher Weiſe befand ſich auf dem nämlichen Paketboot eine Dame, die verbotene Waaren bei ſich führte, welches verrathen war, und ſo wurden alle Frauenzimmer von den Weibern der Douaniers viſitirt. Auf dieſe Art kam das Geheimniß unſers Helden heraus. Er wurde verhaftet, und erlangte erſt dann ſeine Freiheit wieder, als ſeine Freunde den Behörden das Sachverhältniß entdeckten.

[Die Londner Diebe im Winter.] In London vermehrt ſich ebenfalls gegen den Winter die Zahl der Diebſtähle. Die Diebe haben beſonders ihr Augenmerk auf die Goldarbeiter und Juwelenhändler gerichtet. Kürzlich wollten ſie ſich der Juwelen bemächtigen, die das Vorhaus des Kaufmanns Heynard zierten: und um ruhiger zu operiren, hatten ſie den Knopf der Hausthüre von auſſen an eine eiſerne Stange befeſtigt, damit während dem Zerſchlagen der Fenſter Niemand heraus kommen könne. Dem Herzog von Buckingham wurde bei ſeiner Rückreiſe von ſeinem Landhauſe zur Stadt, hinten vom Wagen ein groſer Mantelſack abgeſchnitten, worin ſich unter andern ſeine Inſignien des HoſenbandOrdens befanden. — Wegen der großen Anzahl der Diebe hat man auch die Zahl derjenigen PolizeiBeamten vermehren müſſen, die in den Theatern ſtets ausrufen: „Meine Herren und Damen, geben Sie auf ihre Taſchen, Uhren und Schnupftücher acht! Uebrigens ſind die Londner Diebe viel feiner als die Pariſer. Sie verwunden in der Stadt nur im Nothfall, und ſie berauben die in ihre Hände Gefallenen mit aller Höflichkeit.

[WohlthätigkeitsGeſellſchaft zu Kopenhagen.] Die im Jahr 1815 und 1816 in Kopenhagen geſtiftete WohlthätigkeitsGeſellſchaft, deren Beſchützerin J. M. die Königin iſt, beſitzt einen KapitalFonds von 45,000 Rthlrn. Dieſelbe theilt jährlich Prämien an Dienſtboten aus, welche in einer langen Reihe von Jahren treu und fleiſig gedient haben, und hat im Ganzen ſchon 142 Perſonen belohnt. Auch unterſtützt dieſe Geſellſchaft arme und taugliche Handwerker durch Anleihen, um ſie zur Fortſetzung ihres Gewerbes in Stand zu ſetzen.

Polizei- und KameralChronik.

[Merkwürdiger Dunghandel in Brüſſel.] Für denſelben beſtehet eine beſondere groſe PrivatAnſtalt in Brüſſel, die ihre Kommiſſionärs an mehreren Orten unterhält. Sie hat ihre eigenen Schiffe, Schnellkarren und nicht weniger als 41 Pferde für Brüſſel. Die Sammlung des Düngers allda iſt an 7 Unternehmer in Akkord gegeben. Die Anſtalt hat zweifache Schnellkarren — für trockenen und flüſſigen Dünger. Sie hat 3 Schmiede, 1 Wagner, viele Wohnungen für ihr Perſonal, und bildet einen Hof, an welchen ein Arm des Kanals ſtoßt.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, № 2. den 3. Januar 1827.

Geſinde-Polizei.

DienſtbotenOrdnung für die Stadt Mainz.

Der Bürgermeiſter der Stadt Mainz.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 22. Juli 1791, des Art. 10, Tit. 3 des Geſetzes vom 25. Auguſt 1790, des Art. 1384 und 1781 des bürgerlichen Geſetzbuches und der PolizeiVerordnung vom 28. März 1810, die Polizei der Dienſtboten beiderlei Geſchlechts betreffend.

In Erwägung, daß es nothwendig iſt, Maßregeln zur Aufſicht über die Dienſtboten und zur Erleichterung des Miethens und Vermiethens derſelben zu treffen;

Beſchließt:

Erſtes Kapitel.

Geſindebuch.

Art. 1. Alle Perſonen beiderlei Geſchlechtes, welche gegenwärtig in Geſindedienſt ſtehen oder ſich darein begeben wollen, es ſey Jahr-, Vierteljahr-, Monat- oder auch nur Tagweiſe, unter welchem Namen es auch wäre, müſſen mit dem 1. Januar 1827 im PolizeiBüreau der Bürgermeiſterei in die dazu zu verfertigenden Liſten ſich einſchreiben laſſen.

In Anſehung der nicht von hier gebürtigen Perſonen wird man ſich zu gleicher Zeit von der geſetzlichen Richtigkeit ihrer Päſſe und ſonſtiger ihren Aufenthalt rechtfertigenden Schriften überzeugen.

Art. 2. Jeder nach obigem Artikel eingeſchriebene Dienſtbote erhält ein Dienſtbuch, worin gegenwärtige Verordnung eingerückt und deſſen Namen, Vornamen, Geburtsort, Alter, Gewerbe, verheiratheter, Wittwer- oder lediger Stand und und der Name der Herrſchaft, bei der er dient oder dienen wird, eingetragen iſt. Das Buch koſtet zwölf Kreuzer.

Art. 3. Von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, iſt es verboten, einen Dienſtboten in Dienſten an- und aufzunehmen, welcher nicht mit einem im Art. 2 vorgeſchriebenen Dienſtbuche verſehen iſt. Beim Dienſteintritte hat der Dienſtbote dieſes Buch in die Hände ſeiner Dienſtherrſchaft zu hinterlegen, und dieſe bei Austretung den Dienſtabſchied der Reihefolge nach in daſſelbe einzuſchreiben.

Bei nicht begründeten Weigerungsfällen von Seiten der Dienſtherrſchaft, wird von Polizeiwegen, nach befundenen Umſtänden, die nöthige Ergänzung in Hinſicht des Dienſtabſchiedes geſchehen, und ſoll daher die Dienſtherrſchaft gehalten ſeyn, auf jede Aufforderung der PolizeiBehörde das Dienſtbuch vorzulegen.

Art. 4. In 24 Stunden nach der von der Dienſtherrſchaft ſowohl, als dem Dienſtboten angenommenen Dienſtaufkündigung, welche ſich, wenn keine beſonderen desfallſigen Konventionen beſtehen, nach dem bekannten Gewohnheitsrechte auf ſechs Wochen vor Ablauf des Dienſtvierteljahres richtet, hat Letzterer die Anzeige hiervon dem Verdinger oder der Verdingerin, von welchen weiter unten geſprochen wird, zu machen; hingegen die Dienſtherrſchaft beim Tage des Dienſtaustrittes das Buch des Dienſtboten, verſehen mit obbemeldeter Einſchreibung, bei dem Verdinger oder der Verdingerin zu hinterlegen.

Art. 5. Sobald der Dienſtbote einen neuen Dienſt erhält, wird die Anzeige davon von der neuen Herrſchaft in das Buch hinter den letzten Abſchied mit dem Littera und Numero des Wohnhauſes eingeſchrieben, allwo auch der Betrag des gegebenen Miethgeldes, ſo wie des Miethlohnes

eingetragen werden kann. Der Verdinger oder die Verdingerin verſehen daſſelbe mit ihrem Visa, laſſen es auf dem PolizeiBüreau einregiſtriren und unterſchreiben, und die Dienſtherrſchaften haben daſſelbe bei letzterem zu empfangen.

Art. 6. Keinem Dienſtboten, der ſchon ein Dienſtbuch erhalten hat, kann ein neues ausgefertigt werden, ohne daß er das alte vorzeige, oder daß er die Rechtsmäßigkeit der Urſachen, die ihn daran hindern, erweiſe; und eben dieſe Dienſtbücher erſetzen für die nicht von hier gebürtigen Dienſtboten beiderlei Geſchlechtes, ſo lange ſie in Dienſten ſich befinden, die ſeither vorgeſchriebenen Aufenthalts-Karten, weswegen ſie außer der Nummer der Einregiſtrirung auch noch jene erhalten, unter welcher ihre Päſſe oder ſonſtige hinterlegte Schriften aufbewahrt ſind.

Zweites Kapitel.

Geſindeverdingung.

Art. 7. Es werden für das Geſindeverdingen beiderlei Geſchlechtes angeſtellt:

a) ein Verdinger für die Dienſtboten männlichen Geſchlechtes.

b) Drei Verdingerinnen für diejenigen weiblichen Geſchlechtes, wozu nur Leute genommen werden können, welche ihren geſetzlichen Wohnſitz hier haben, ihre Sittlichkeit erweiſen, die deutſche Sprache leſen und hinlänglich ſchreiben können, und den Eid leiſten, ihre Verrichtungen mit Eifer und Redlichkeit zu erfüllen.

Art. 8. Die Geſindeverdinger und Verdingerinnen haben vor ihre Wohnung eine Tafel mit Bezeichnung dieſes ihres Geſchäftes auszuhängen.

Art. 9. Dieſelben müſſen folgende Regiſter führen:

1) eines über das Begehren der Herrſchaften, die Dienſtboten ſuchen;

2) eines über das Begehren der Dienſtboten, welche Dienſte ſuchen, und

3) eines über die wirklich verdungenen Dienſtboten.

Dieſe Regiſter werden nach dem Formular geführt, welches die Bürgermeiſterei vorſchreibt, cotirt und paraphirt.

Art. 10. Sobald ein Dienſtbote verdungen worden, ſo trägt der Verdinger oder die Verdingerin, welche die Verdingung beſorgt, denſelben in das Regiſter der verdungenen Dienſtboten ein, ſchreibt beim Eintritte des Dienſtboten in den Dienſt, das durch den Art. 5 anbefohlene Visa in das Dienſtbuch und beſorgt die Einreichung deſſelben auf dem PolizeiBüreau.

Art. 11. Die dem Verdinger und den Verdingerinnen zugeſtandene EntſchädigungsGebühr iſt folgendermaßen feſtgeſetzt:

a) Für das Verdingen eines männlichen Dienſtboten, als Kutſcher oder Bedienten, von Seiten des Dienſtboten vier und zwanzig Kreuzer, und eben ſo viel von der Herrſchaft.

b) Für das Verdingen eines weiblichen Dienſtboten erſter Klaſſe, wie Kellermädchen und Köchin, bezahlt der Dienſtbote vier und zwanzig Kreuzer, und die Herrſchaft eben ſo viel.

c) Für das Verdingen eines Stall- oder Hausknechtes u. ſ. w. bezahlt der Dienſtbote zwölf Kreuzer, und eben ſo viel die Herrſchaft.

d) Für das Verdingen einer Kinds- und Hausmagd, ſo wie einer Schenkamme, bezahlt der Dienſtbote zwölf Kreuzer, und eben ſo viel die Herrſchaft.

e) Das Einſchreiben eines Begehrens, um einen Dienſtboten zu erhalten, oder um in Dienſt zu kommen, wenn daraus auch nichts erfolgt, koſtet vier Kreuzer.

Art. 12. Jedem andern, als den von dem Bürgermeiſter ernannten Verdinger und Verdingerinnen iſt es verboten, dieſe Verrichtungen auszuüben, und dem Verdinger iſt es unterſagt, mit dem Verdingen weiblicher Dienſtboten, den Verdingerinnen aber, mit dem Verdingen männlicher Dienſtboten ſich zu befaſſen.

Dieſe Verfügungen verhindern jedoch nicht, daß Dienſtboten durch beſondere Empfehlung von einer Herrſchaft zur andern unmittelbar verdungen werden können; allein jeder auf dieſe Art verdungene Dienſtbote hat nichts deſtoweniger dem Verdinger oder der Verdingerin ſein Dienſtbuch vorzuzeigen, damit die Verdingung in daſſelbe eingetragen, ſodann

davon in dem Regiſter der verdungenen Dienſtboten Meldung gethan und auch die durch den Art. 5 vorgeſchriebene Einreichung auf dem PolizeiBüreau beſorgt werde.

Für dieſes Einſchreiben und die zu erfüllenden Förmlichkeiten wird dem Verdinger oder der Verdingerin die Hälfte der im Art. 11 beſtimmten Entſchädigung bezahlt, welche der Dienſtbote und die Herrſchaft zu gleichen Theilen zu entrichten haben.

Art. 13. Die Herrſchaften, welche Dienſtboten, ſo wie die Dienſtboten, welche Dienſte ſuchen, können zu gleicher Zeit an ſo viele Verdingerinnen ſich wenden, als ſie für gut finden.

Art. 14. Der Verdinger und die Verdingerinnen ſtehen unter der unmittelbaren Aufſicht der Polizei, und jede Zuwiderhandlung derſelben hinſichtlich der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten ſowohl, als auch wenn ſie ſich beigehen ließen, andere Retributionen zu erheben, als welche in der Verordnung feſtgeſetzt ſind, beſonders aber Antheil an dem Miethpfennige von den Dienſtboten, oder Trinkgeld von den Dienſtherrſchaften ſich vorbehielten, oder ſich als Mithelfer gebrauchen ließen, einen Dienſtboten unter Verſprechen höhern Lohnes, oder durch andere unerlaubte Mittel aus einem Dienſte zu verführen und ihn in einen andern zu bringen, werden von der Bürgermeiſterei durch Abſetzung beſtraft, unbeſchadet aller andern Belangung, die nach Beſchaffenheit und der Schwere des Falles eintreten mag.

(Beſchluß folgt.)

Literatur Polizei.

Beiträge zur Kenntniß der CenſurAnſtalten.

Die Cenſur zu L... iſt mit der Schlange zu vergleichen, welche den Laokoon und ſeine Kinder umwindet; denn ſie erſtickt oder verſtümmelt den menſchlichen Geiſt und ſeine Früchte. Thäte ſie es, wie jene antike Schlange, öffentlich, im Angeſichte des Volks: ſo hätte die Welt noch von Glück zu ſagen. Die Cenſoren würden manche Stellen der für den Druck beſtimmten Schriften, die aus kriechender Menſchenfurcht geſtrichen werden, unangetaſtet laſſen müſſen. Aber, da in der Regel Niemand erfährt, was der Cenſor kondemniret hat, als der arme, machtloſe Autor: ſo iſt nichts, was der Engbrüſtigkeit der CenſurBehörden reellen Widerſtand leiſten könnte; es wäre denn, was wir ſo eben als Gegenmittel vorſchlagen wollen: Bekanntmachung der Fälle, wo BücherCenſoren Obſcurantismus oder unwürdigen Knechtsſinn gezeigt haben, und Nennung ihrer Namen in öffentlichen Blättern, die vom Volke geleſen werden. Folgender Fall mache den Anfang, noch zur Zeit ohne Nennen des Namens.

In der Recenſion eines Bandes von Gedichten, in welchem der Kritiker die wahre Poeſie von den GelegenheitsProdukten unterſcheiden zu müſſen glaubte, kam folgende Stelle vor: „Doch ſey, da die neueſte Zeit wieder viel auf Hof- und Rangordnung hält, früher von den Gedichten, als von den GelegenheitsGedichten die Rede.“ Jene Kritik war für eine gelehrte Zeitung, welche nicht in die Hände des Volkes kommt, beſtimmt; aber der Cenſor, ** in **, beſtand darauf, daß dieſe Stelle geſtrichen werden ſollte. Der Rezenſent nahm die Kritik zurück, um ſie unverſtümmelt in einem andern Blatte auſſer jenem Lande abdrucken zu laſſen.

Die Bekanntmachung ähnlicher Fälle wird einen doppelten Nutzen haben können. Einmal werden dadurch rechtlich geſinnte Behörden auf die menſchlichen Mißgriffe aufmerkſam gemacht, welche ſie bei der Wahl der Cenſoren begangen haben können; und daneben wird zugleich die Abſicht vereitelt, welche despotiſch geſinnte Behörden bei der Anſtellung knechtiſcher Werkzeuge gehabt haben möchten: denn was unterdrückt werden ſoll, wird eben dadurch nur um ſo mehr bekannt, weil wohl nicht etwa in den deutſchen Ländern, wie in Spanien, das Geſetz eingeführt wird, nach welchem ausländiſcher Druck in ſpaniſcher Sprache bei Todesſtrafe ohne beſondere Erlaubniß des Königs nicht eingebracht werden darf.

PolizeiChronik.

[Merkwürdiger Diebſtahl in Berlin.] Es iſt bemerkenswerth, daß gleichzeitig in allen europäiſchen großen Städten bedeutende Diebereien im Innern ihrer Mauern vorgehen, ohne daß die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit der Polizei ſie ganz zu verhindern im Stande wäre. Stockung des Handels, eine daraus herfließende Verdienſtloſigkeit aller Klaſſen und Demoraliſirung derſelben, möchte wohl Grundurſache ſolcher ungewöhnlichen Erſcheinungen ſeyn. Nebenbei bemerkt man denn auch, daß das Diebshandwerk, gleich der Induſtrie und den Künſten, planmäßig fortſchreitet, und, was anfänglich nur auf den Zufall berechnet war, jetzt ſyſtematiſch und in großem Verband getrieben wird. Die Entdeckung einer ſolchen Diebsbande wurde kürzlich in Berlin auf eine ganz eigene Weiſe, durch die Ehrlichkeit eines dortigen Schneiders und die Klugheit der Polizeibehörde bewerkſtelligt. Es kam nämlich vor einiger Zeit ein Mann zu einem hieſigen Schneidermeiſter und brachte ihm einen ſehr großen Mantel von feinem Tuche mit der Frage: ob er ihm wohl aus ſolchem einen Rock und ein Paar Beinkleider machen könne? Nachdem der Schneider den Mantel kunſtverſtändig geprüft und dem Frager das Maaß genommen hatte, erklärte er ſeinem Verlangen zu genügen, und beſtimmte den Tag, wann die Arbeit fertig ſeyn ſollte. — Als ſich der Schneider demnächſt an ſolche machte, und den Mantel auseinander trennte, fand er unter der Watte, in den Theilen des Mantels, die über die Bruſt ſchlagen, eine Menge Papiergeld. Dies fiel ihm auf, und der redliche Schneider machte davon der Polizei die Anzeige. Da er den Ueberbringer des Mantels nicht weiter kannte, ihn alſo weder namhaft machen, noch ſeine Wohnung bezeichnen konnte: ſo erhielt er die Weiſung, den Mantel wieder in eben der Art zuſammen zu nähen, wie er ihn gefunden hatte, und wenn der Eigenthümer deſſelben wieder zu ihm kommen ſollte, ſogleich nach dem PolizeiKommiſſär des Reviers zu ſchicken, und ſolchen es wiſſen zu laſſen. Dies geſchah, und der PolizeiKommiſſär erklärte dem Menſchen, er habe den Befehl, ihn mit dem Mantel nach dem PolizeiBüreau zu bringen. Der Mantelbeſitzer erſchrack nicht wenig, proteſtirte dagegen, aber ohne Erfolg. Angekommen bei dem Polizeibeamten, dem die nähere Unterſuchung übertragen war, geſtand er auch bald, daß er den Mantel aus einem Berliner Wirthshauſe geſtohlen habe. Den frühern Beſitzer des Mantels konnte er nicht angeben. Um dieſen zu ermitteln, erhielt er nun, unter Zuſicherung der Strafloſigkeit für dieſen einzelnen Fall, die Weiſung, in Begleitung eines Polizeidieners, der ihm von weitem folgen ſolle, um die Mittagsſtunde in das Speiſezimmer dieſes Wirthshauſes, mit dem geſtohlenen Mantel bekleidet, zu gehen, als wolle er dort ebenfalls ſpeiſen. Würde ſich, wie zu vermuthen ſtünde, der rechtmäßige Beſitzer des Mantels melden: ſo müſſe er dawider heftig proteſtiren, und dies ſo weit treiben, daß ein Aufſehen erregender Lärm daraus entſtehe, damit der vor der Thüre wartende Polizeidiener ſich ins Mittel legen könne. Alles dieſes wurde gehörig ausgeführt. Kaum trat der Dieb in die Gaſtſtube, ſo meldete ſich auch der Eigenthümer des Mantels und nahm ſolchen in Anſpruch. Der Streit begann, wurde immer heftiger, bis der Polizeidiener ins Zimmer trat und ſich erkundigte, was es hier gäbe? Man erzählte ihm den Vorfall. Die Sache läßt ſich bald entſcheiden, ſagte er, folgen Sie mir nur Beide auf das PolizeiBüreau. — Der Beſtohlene und der Dieb wurden nun, nebſt dem Corpus delicti dorthin geführt. Der Beſtohlene behauptete ſein Eigenthum an den Mantel, und erbot ſich, es gehörig zu beweiſen, daß ihm der Mantel im Wirthshauſe geſtohlen worden ſey. Weitere Kennzeichen und Beweisſtücke wußte er nicht anzugeben. Jetzt wurde der Mantel in ſeiner Gegenwart aufgeſchnitten, und ihm deſſen Inhalt gezeigt. Er erblaßte, und es ergab ſich, daß er zu einer Geſellſchaft abgefeimter Spitzbuben gehörte. Er wurde ſogleich in ſichern Verwahr gebracht, und auf ſeine Ausſage iſt man gleich mehrerer ſeiner Spießgeſellen habhaft geworden und den übrigen auf der Spur. Da es ſchwer halten dürfte, den rechtlichen Eigenthümer des Mantels und ſeines verborgenen Inhalts zu erforſchen: ſo wäre in dieſem Falle wohl nichts billiger, als dem ehrlichen Ritter von der Nadel Eigenthumsrechte daran einzuräumen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Nachdem ſich im begonnenen ExekutionsVerfahren gegen Nikolaus Kraus zu Rimmels eine Unzulänglichkeit ſeines Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben hat: ſo werden Letztere mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, zum Verſuch der Güte auf den 13. Februar l. J. unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges JuſtizAmt vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als einwilligend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 29. Dezember 1826.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Vdt. Bohn.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 3. den 6. Januar 1827.

Geſinde Polizei.

DienſtbotenOrdnung für die Stadt Mainz.

(Beſchluß.)

Drittes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 15. Jeder nicht von hier gebürtige Dienſtbote, der länger als einen Monat ohne Dienſt bleibt, *keine rechtmäßige Erwerbsmittel ausweiſen, oder keinen für hinlänglich anerkannten Bürgen ſtellen kann*, jeder andere ebenfalls nicht von hier *gebürtige Dienſtbote, welcher ohne wichtige* und rechtmäßige Urſache ſeine Herrſchaft verlaſſen, oder aus einem rechtmäßig befundenen Grunde, vorzüglich *wegen* nächtlicher Abweſenheit aus der Wohnung der Herrſchaft ohne Erlaubniß derſelben, wegen Einbringung ſchlechter Weibs- oder Mannsperſonen *bei Nacht in deren Wohnung, oder anderer Thatſachen dieſer Art, von ſeiner Herrſchaft aus* dem Dienſte geſchickt worden, kann nie mehr hier in Dienſt treten und ſoll gehalten ſeyn, die Stadt ſogleich zu verlaſſen, und im widrigen Falle wird er mittelſt Schub nach ſeinem Geburtsorte gebracht.

Sobald ein auswärtiger Dienſtbote des einen oder des andern Geſchlechtes aus einem Dienſte tritt, ohne ſogleich in einen andern zu gehen, iſt derſelbe verbunden, unverzüglich ſowohl dem Verdinger oder der Verdingerin, die ihn zuletzt verdungen, als auch auf dem PolizeiBüreau die Anzeige zu machen, allwo er ſein Dienſtbuch niederlegt und nur dann *eine AufenthaltsKarte* für die Zeit, wo er ſich noch aufhalten darf, erhält, wenn er rechtmäßige Gründe dafür vorbringt.

Bei der Abreiſe oder dem Wiedereintritte in einen Dienſt wird ihm ſein Dienſtbuch zurückgegeben.

Die von hier gebürtigen Dienſtboten, welche aufhören wollen, fernerhin Geſindedienſt zu thun, ſind ebenfalls gehalten, dem Verdinger oder der Verdingerin, die ſie zuletzt verdungen, und eben ſo auf dem PolizeiBüreau Anzeige davon zu thun und anzugeben, welcher weiteren Beſtimmung ſie von nun an ſich widmen wollen, wovon Meldung im Dienſtbuche geſchieht.

Art. 16. Es iſt dem Verdinger und den Verdingerinnen auf's Strengſte geboten, alle Manns- und Weibsperſonen, welche als Dienſtboten ſich durchzubringen im Stande ſind, und den Verfügungen gegenwärtiger Verordnung Genüge zu leiſten, verabſäumen würden, auszukundſchaften und der Polizei anzuzeigen.

Um den Verdinger und die Verdingerinnen in Stand zu ſetzen, dieſe Dienſtobliegenheit genau zu erfüllen, wird, unbeſchadet der im Art. 13 beſtimmten Verfügung, dem Verdinger in dieſer Hinſicht die Aufſicht über die männlichen Dienſtboten der ganzen Stadt, jeder Verdingerin aber beſondere Sektionen über die weiblichen Dienſtboten angewieſen.

Art. 17. Es iſt dem Verdinger und den Verdingerinnen verboten, Dienſtboten jeder Art Wohnungen bei ſich zu geben, weder zwiſchen der der Dienſtzeit, noch im Augenblicke des Ablaufens derſelben.

Eben ſo iſt es den Dienſtboten auf's Strengſte unterſagt, außer ihrem Dienſthauſe Stuben oder Kammern zu haben, um allda ihre Koffer und Kleidungsſtücke niederzulegen, ſo wie den Hauseigenthümern und Vermiethern, dergleichen Zimmer oder Kammern an Dienſtboten zu verlehnen, ohne dazu die beſondere Ermächtigung der Polizei zu haben.

Von dieſer Verfügung ſind jedoch ſolche Dienſtboten ausgenommen, die als Söhne, Töchter oder

Verwandte hier angeſeſſener Bürger die ihnen durch Erbſchaft oder ſonſt rechtmäßiger Weiſe zugefallenen Mobilien, die ſie zu ihrem täglichen Gebrauche nicht bedürfen, in den Häuſern ihrer Ältern, Vormünder oder Verwandten werden gelaſſen haben.

Art. 18. Gegenwärtige Verordnung ſoll nach erhaltener Genehmigung Großherzoglicher Regierung der Provinz Rheinheſſen gedruckt, zu Jedermanns Kenntniß bekannt gemacht, die unmittelbare Vollziehung durch die Hrn. Hrn. PolizeiKommiſſarien gehandhabt und die Zuwiderhandlungen vor das PolizeiGericht gebracht werden.

Mainz, den 23. Oktober 1826.

Frhr. v. Jungenfeld.

Geſehen und bis zur Erſcheinung allgemeiner geſetzlicher Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand einſtweilen als LokalPolizeiVerordnung für die Stadt Mainz genehmigt *).

Mainz, den 31. Oktober 1826.

Großherzogliche Regierung.

Frhr. v. Lichtenberg. Becker.

SicherheitsPolizei.

Ueber Aufnahme und Klaſſifikation der Gefangenen.

In die Gefängniſſe ſoll Niemand aufgenommen werden, wenn der Aufnahme nicht ein in geſetzlicher Form vorhandener Verwahrungs- oder Verhaftbefehl, oder ein Urtheil, durch welches eine Strafe ausgeſprochen iſt, zum Grunde liegt, oder wenn nicht ein von der kompetenten Behörde ausgeſtellter Transportzettel, oder eine dieſen erſetzende Verfügung vorhanden iſt.

Der Gefangene wird ſofort viſitirt, und die Bekleidung geſchieht ſogleich, wenn ſich bei der Aufnahme ergiebt, daß er unrein iſt und Ungeziefer hat. In letzterem Falle werden ihm die Haare abraſirt und er gebadet. Die brauchbare Kleidung des Aufgenommenen wird nach geſchehener Reinigung aufbewahrt, ſonſt aber verbrannt oder vergraben. Er wird eingeſchrieben, genau ſignaliſirt, und ihm die Hausordnung bekannt gemacht, damit er wiſſe, was er zu beobachten habe. Alsdann wird er derjenigen Abtheilung überwieſen, welcher er nach Maaßgabe ſeines Vergehens, oder in Gefolge des gegen ihn erfolgten Urtheils zugehört.

Wirft man einen Blick auf die Urſachen der gräßlichen Verdorbenheit, die unſere Gefängniſſe übervölkert: ſo fühlt ſich Jeder, der einigen Sinn für das allgemeine Wohl hat, aufgefordert, auf Mittel gegen das Verderbniß zu ſinnen, und zu ihrer Ausführung kräftig die Hand zu bieten. Jenen Urſachen den Todesſtoß beizubringen, das iſt die erſte Pflicht der Staatsverwaltung; dann wird die Juſtiz weit weniger Strafurtheile zu fällen, weit weniger Züchtigungsanſtalten zu gründen und zu beaufſichtigen haben. An ſittlicher und religiöſer Erziehung fehlt es, und ſchon vor mehreren tauſend Jahren war man der Meinung, daß Unwiſſenheit des Verbrechens Mutter ſey. Gute Schulen und treffliche Seelſorger — daran thut es Noth. Wüthende Zeloten giebt es leider genug, die den ihrer Seelenpflege Befohlenen jeden Frevel nachſehen, wenn ſie nur an St. Rochus-wunderwirkende Beinwunde, und des Schickſals Inigo (Ignaz) Heiligkeit glauben; aber faſt keine, die das Volk mit ſeinen Pflichten gegen den Staat und das Vaterland bekannt machen. Statt dem Volke, beſonders auf dem Lande, die Entſtehung des Roſenkranzes, und die Kraft eines HubertusRiemchens gegen den Biß wüthender Hunde vorzuplärren, möge man dieſe Lümmel, die Chriſtus Namen dadurch läſtern, daß ſie in ihm Lügen und Unſinn predigen, anhalten dem Volke z. B. zu ſagen: wenn du ſtiehlſt, ſo ſündigſt du gegen Gottes Gebot, und er wird dich dafür ſtrafen; aber auch hienieden wartet deiner die Züchtigung: für einfachen Diebſtahl kannſt du ſo lange im Gefängniß, für Diebſtahl bei Nacht, oder mit Einbruch, ſo lange in Ketten ſchwitzen. Statt die Leute wallfahrten zu ſchicken, ſtatt die Kinder in den Kirchen herum zu treiben, und ſo an den Müßiggang zu gewöhnen, ſollten die Herren darauf ſehen, dieſelben etwas Nützliches zu lehren, ſie zu beſchäftigen, beſonders

*) Bemerkungen über dieſe Anſtalt behalten wir uns vor.
D. H.

in Zeiten, wo ſo oft Mangel an den erſten Bedürfniſſen des Lebens an der Tagesordnung iſt. Wir haben philantropiſche Geſellſchaften die Hülle und die Fülle, die Bankette und Bälle zu Ehren der Humanität feiern, daß es eine Art hat; und doch iſt es keine ſeltene Erſcheinung, daß unter ihren Augen Menſchen nur die Wahl zwiſchen dem Hungertode und dem Verbrechen haben. So lange noch Häuſer in den Städten und ihrer Nähe ſind, wo das Laſter gegen Abgabe ſein Unweſen treibt, wo Verruchtheit und Schändlichkeit ihrer feſten Sitz aufgeſchlagen haben, wo die verführte Jugend dem Throne der Schande und des Frevels huldigt; ſo lange muß man ſich nicht wundern, daß Verbrecher ſich erzeugen, wie die Pilze, daß an jedem Tage Raub und Diebſtahl in einer neuen Geſtalt erſcheinen. Es ſind der Urſachen zu Verbrechen ſo viele, als es Vergnügen und Bedürfniſſe im Leben giebt. Jedes Alter hat ſeine beſondern, jedes Geſchlecht, und der dermalige Zuſtand der meiſten Gefängniſſe iſt wahrlich nicht geeignet, ihre Zahl zu mindern. Man begnügt ſich, die Menſchen dort einzuſperren; — daß Gefängniſſe nicht etwa Orte der Qual, und Schulen des gräßlichen Verderbniſſes, ſondern Orte der Büßung und Beſſerung ſeyn müſſen, das haben bisher noch Wenige begriffen. Unſere Strafanſtalten ſind die fruchtbaren Pflanzſchulen des Laſters und des Frevels, und daß dieſes vermieden werde, daß gebeſſerte, der Geſellſchaft nützliche Menſchen daraus hervorgehen, das iſt, das allein darf ihr Zweck ſeyn.

Zu dieſem Zwecke aber iſt, nach allgemeiner Anerkennung, die Klaſſifikation der Verbrecher, nach Alter, Geſchlecht und Verbrechen, unumgänglich nöthig. Es befinde ſich nicht mehr ein junger Menſch, der aus Leichtſinn oder Noth ſein erſtes Verbrechen begieng, mit einem in Schandthaten grau gewordenen Buben in einer und derſelben Zelle; es ſey das Mädchen, das ſich zu einem Fehltritte verleiten ließ, aber darum nicht den beſſern Gefühlen entſagt hat, nicht mehr in ewiger Berührung mit der verworfenſten Dirne, die jeden Begriff von Ehre längſt vergeſſen hat. Nach den Geſchlechtern ſind wohl jetzt überall die Gefangenen getrennt, nicht nach den Verbrechen. Es iſt Pflicht, die Zuchtpolizei-Gefangenen von den KriminalGefangenen zu trennen. Allein dieſe Trennung nach der ihnen zuerkannten Strafe reicht nicht hin. Die Vergehen und Verbrechen ſind ſo verſchiedener Natur, daß man ohne Nachtheil nicht alles in dieſe allgemeinen Abtheilungen werfen kann. Der einfache Dieb muß vom Raufbolde, vom Verletzer der Schamhaftigkeit getrennt ſeyn. Der Mörder, der Räuber, der qualifizirte Dieb, der gewaltſame Wollüſtling, dürfen in keine beſtändige, direkte Berührung mit einander kommen. Der Verbrecher und ZuchtpolizeiSträfling unter 16 Jahren können mit ausgelernten, bejahrten Böſewichten nicht auf einer und derſelben Linie, nicht in ewigem Verkehr mit denſelben ſtehen, wenn ſie ſich nicht in dieſelbe Verworfenheit hinabſtürzen ſollen. Daß Verbrecher, die das Geſetz mit dem bürgerlichen Tode, durch lebenswieriges Gefängniß (Zwangsarbeit) beſtraft, nicht ohne Gefahr mit jenen verkehren dürfen, denen die Hoffnung übrig bleibt, einſt in die Geſellſchaft zurückzukehren, und nützliche Mitglieder derſelben abgeben, begreift wohl Jeder. Nach dieſen Anſichten, glaube ich, ſollten alle Gefangenen abgetheilt werden.

Juſtizweſen.

Wichtige Verhandlungen über die Einführung des preußiſchen Rechtes bei der Ständeverſammlung in Düſſeldorf.

Folgende Fragen ſind in der Sitzung vom 21. Dezember bei der Ständeverſammlung in Düſſeldorf diskutirt und entſchieden worden: 1) Ob bei Einführung der preußiſchen Geſetze ein und derſelbe Gerichtsſtand mit Ausnahme der Standesherren gelten ſolle? Antwort: Ja, mit 59 gegen 20 Stimmen. 2) Ob bei Einführung der preußiſchen Geſetze Öffentlichkeit und Mündlichkeit fortbeſtehen ſoll? Antwort: Ja, mit 62 gegen 17 Stimmen. 3) Ob bei Einführung der preußiſchen Geſetze die jetzige VerhandlungsMethode fortbeſtehen ſoll? Antwort: Ja, mit 54 gegen 25 Stimmen. 4) Ob bei Einführung der preußiſchen Geſetze bei zwei gleichlautenden Urtheilen nur zwei Inſtanzen beſtehen ſollen? Antwort: Ja,

mit 55 gegen 24 Stimmen. 5) Ob bei Einführung der preußiſchen Geſetze in NullitätsKlagen nur eine Inſtanz beſtehen ſoll? Antwort: Ja, mit 56 gegen 23 Stimmen.

Sitzung vom 22. Dezember. 6) Ob das gegenwärtige NotariatsWeſen unter Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Streitenden beizubehalten? Antwort: Ja, mit 55 gegen 24 Stimmen. 7) Ob beſondere Beamte anzuordnen, welche die rechtskräftigen Urtheile ohne Dazwiſchenkunft des Richters vollziehen? Antwort: Ja, mit 51 gegen 28 (wird noch näher erörtert). 8) Ob die Handlungsgerichte beizubehalten? Antwort: Einſtimmig Ja. 9) Ob das gegenwärtige Konkurs-Verfahren bei Fallimenten von Kaufleuten beizubehalten? Antwort: Ja, mit 67 gegen 9 (3 Stimmen verloren). 10) Ob das öffentliche und mündliche Verfahren bei den KriminalProzeſſen beizubehalten ſey? Antwort: Ja, mit 59 gegen 20. 11) Ob uns das Inſtitut der Geſchwornen unter einer verbeſſerten Geſtalt zu erbitten ſey? Antwort: Ja, mit 60 gegen 19. 12) Ob das FriedensrichterAmt als vergleichende Inſtanz und als richterliche Behörde beizubehalten ſey? Antwort: Ja, mit 68 gegen 11. 13) Ob die Vormundſchaften den FamilienRäthen unter Vorſitz der Friedensrichter anzuvertrauen? Antwort: Ja, mit 62 gegen 17. 14) Ob zu bitten, daß bei Einführung der SportelTaxe die bisher für die JuſtizVerwaltung erhobenen Steuerzuſätze wegfallen? Antwort: Einſtimmig Ja. 15) Ob die Beibehaltung des öffentlichen Miniſteriums gewünſcht werde? Antwort: Ja, mit 59 gegen 20. 16) Ob (mit Rückſicht des preußiſchen Landrechts, da es jetzt einer Reviſion unterliegt) nicht zu bitten, daß durchaus kein Proviſorium eintrete? Antwort: Ja, mit 56 gegen 23 Stimmen.

JuſtizChronik.

[Sonderbarer Prozeß.] Im Monat Mai v. J. ſtarb zu Paris ein reicher Partikulier, Namens Lallemand de Sevigny, der ein beſonderer Liebhaber der Muſik geweſen iſt. Er hinterließ ein Teſtament, in deſſen Eingang er ſagt, er habe keine bekannten Erben, und wolle ſein Vermögen nicht dem Fiskus zukommen laſſen. Hierauf folgen verſchiedene PartikularLegate, mit vieler Klarheit ausgeſprochen; dann heißt es: Zum Erben meines übrigen Vermögens ernenne ich die Demoiſelle . . . (hier iſt eine halbe Zeile offen gelaſſen), wohnhaft bei ihrer Mutter, Straße des trois frères, Nr. 15, und wenn dieſe aus irgend einem Grunde das Vermächtniß nicht bezieht, ernenne ich die Dame Bernard. Kein InteſtatErbe meldete ſich; allein es entſtand ein Prozeß zwiſchen zwei Legatarien. Die Demoiſelle Schneider, eine junge Harfnerin, die in den letztern Lebensjahren des Greiſes oft ſeine Abende mit ihrem Spiel erheitert hatte, und die in der angezeigten Straße und Nummer mit ihrer Mutter wohnt, ſtellte ſich als die eingeſetzte Erbin dar. Hr. Advokat Mauguin vertheidigte ſie, und in der Sitzung vom 15. Dezember hat ſie, ungeachtet des geiſtvollen Vortrages des Hrn. Perſil für die Dame Bernard, den Sieg davon getragen.

PolizeiChronik.

[Techniſche Lehranſtalt in Zürich.] Dieſes nützliche Inſtitut, von einem Privatverein der *achtungswürdigſten* Männer gegründet, ſollte am 4. Januar d. J. ſeinen erſten Jahrkurs eröffnen. Der LektionsKatalog weißt Vorträge von mehr als 20 Lehrern nach, welche einer obern und einer untern Abtheilung der Zuhörer, theils wiſſenſchaftlichen, theils praktiſchen Unterricht in zahlreichen, auf Gewerbe, Fabriken und Handel ſich beziehenden Lehrfächern ertheilen wollen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(2) Nachdem ſich im begonnenen ExekutionsVerfahren gegen Nikolaus Kraus zu Rimmels eine Unzulänglichkeit ſeines Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben hat: ſo werden Letztere mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, zum Verſuch der Güte auf den 13. Februar k. J. unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges JuſtizAmt vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als einwilligend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 29. Dezember 1826.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Vdt. Bohn.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 4. den 8. Januar 1827.

Juſtizweſen.

Ueber das Rechtsverhältniß der MediatBeamten zum Staate, und Dienſtherren im Allgemeinen, und der MediatKameralBeamten insbeſondere.

(Vergl. den Aufſatz in der Allg. J. K. u. P. F. Nro. 123 u. 124 v. J.: „Maximen und Behauptungen eines deutſchen Standesherrn ꝛc.“)

Die (a. a. O.) mitgetheilten Maximen ꝛc. eines deutſchen Standesherrn ꝛc. ſind an und für ſich ſchon monſtrös genug; als Sätze aber vor Gericht behauptet, gleich gefährdend für die Staatsregierung und für die bezielte Dienerklaſſe, verdienen dieſelben allerdings einer öffentlichen Diskuſſion unterworfen zu werden, ehe ſie, wie zu erwarten ſteht, von dem Richter verworfen werden *).

Bis dieſe Verwerfung zur öffentlichen Kunde gelangt, mögen folgende Bemerkungen über die abentheuerlichen Maximen, mit ſpezieller Vergleichung der königlich baieriſchen Geſetzgebung — zur allſeitigen Prüfung und Vergleichung des Rechtszuſtandes der MediatKameralBeamten auch in andern Bundesſtaaten, z. B. im Würtembergiſchen, Badiſchen ꝛc., Stoff und Anlaß geben. Hierdurch wird die Regierung auf die geheim und im Finſtern wuchernde Willkühr aufmerkſam gemacht, und es trägt vielleicht bei, das Schickſal einer zahlreichen Klaſſe von Dienern, Familien und Staatsangehörigen gegen die uſurpirte Gewalt der Standesherren feſtzuſtellen, wie ſich jene in den vor Gericht enthüllten Maximen ausgeſprochen hat *)

Die Prüfung dieſer Rechtsverhältniſſe geſchieht:

A. in Hinſicht auf die Dienſtverhältniſſe der Mediat-, Juſtiz-, Polizei- und Finanz- oder KameralBeamten der Standesherren;

B. in Hinſicht auf den Wirkungskreis der ſtandesherrlichen verſchiedenen Verwaltungsbehörden.

Zu A.

§. 1.

Das baieriſche konſtitutionnelle Edikt IV. enthält einen eigenen Abſchnitt (VIII.) über die Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Diener, in welchem nicht bloß das Unterthansverhältniß der Mediat-

*) Nach ſichern Nachrichten iſt auch vom Richter erſter Inſtanz die auf dieſe Maximen gebaute Dienſtentlaſſung als null und nichtig kaſſirt worden; von dem Standes- und Dienſtherrn aber dagegen bereits Berufung eingelegt, und in der AppellationsSchrift dieſes nämliche Syſtem abſoluter Willkühr noch gewürzter aufgetiſcht worden.
A. d. J. K. u. P. F. 26. J. 1. B.

*) In der ſtandesherrlichen Berufungsſchrift wird ſogar aufgeführt und als Vertheidigungsmittel behauptet:

a) die organiſchen Edikte des Reiches, welche die ſtandesherrlichen Rechte und Befugniſſe feſtſtellen — ſeyen von dem Appellanten nie unbedingt und als für die Geſammtdienerſchaft des Dienſtherrn anwendbar, anerkannt worden, ſondern nur mit Modalität und Beſchränkung auf die Juſtiz- und PolizeiRäthe. ?

b) Alle andere Dienerſchaft ſey stetshin lediglich nach dem Willen der Dienſtherrſchaft, oder nach den, von dieſer angenommenen Grundſätzen, behandelt worden.

Da nun weder von dem Appellanten die behauptete bedingte Anerkenntniß und Anwendbarkeit der organiſchen Edikte in der Berufungsſchrift nachgewieſen, noch der Coder der angenommenen Grundſätze dem oberſten Richter vorgelegt, noch die Verjährung der ſtets willkührlichen Behandlung bewieſen worden iſt: ſo wird das Publikum ſeiner Zeit ſehr intereſſanten Aufſchlüſſen über dieſe Behauptungen entgegen ſehen dürfen.

Beamten zu dem Souverain, ſondern ganz eigentlich das Rechtsverhältniß derſelben zum Staate und Dienſtherrn, feſtgeſtellt iſt.

§. 2.

Sogar das Edikt VI. über die gutsherrlichen Rechte und Verhältniſſe enthält einen beſondern Titel IV. von den Dienſtverhältniſſen der gutsherrlichen Beamten.

In beiden Edikten und Abſchnitten iſt aber nicht bloß von den Juſtiz- und PolizeiBeamten die Rede: denn der §. 62 des Edikts IV. Titel VII., ſpricht allgemein die Verpflichtung der MediatBeamten, alſo auch der Räthe bei den ſtandesherrlichen Verwaltungsbehörden mit der Beſtimmung aus, daß mit dem DienſtEide auch die Huldigung für den Souverain verbunden werden ſolle, und die §§. 14 und 16 dieſes Edikts bezeichnen näher den Vorbehalt des Gehorſams gegen den König und die Geſetze des Reichs. Der §. 59 des Edikts IV. verpflichtet allgemein alle MediatBehörden. Es iſt daher ſchon aus dieſen Hinweiſungen klar, daß die Stellung der MediatBeamten und Behörden nicht einzig und allein, und in allen Beziehungen in den Willen ihres Dienſtherrn gegeben iſt, wie Nro. 4 der Maximen ꝛc. enthält.

§. 3.

Die §§. 63 und 64 des Edikts IV. beziehen ſich gleichfalls nicht bloß auf die Gerichts- und PolizeiBeamten, ſondern auf alle andere Räthe und Beamten, die nach §. 58 und §. 61 bei den verſchiedenen ſtandesherrlichen oder MediatBehörden angeſtellt ſind. Es iſt ſonach irrig, daß nach Nro. 3 der Maximen ꝛc. dieſe Beamten lediglich nach dem Willen der Dienſtherrſchaft und nach den von dieſer angenommenen Grundſätzen ſich richten müſſen. Eine ſolche WillensOberherrſchaft von Seite des Dienſtherrn, und eine ſolche WillensUnterthänigkeit von Seite der MediatBeamten, iſt nirgends in dieſem Edikte begründet, und es ſcheint, daß hier konfundirte Begriffe einer gebrödeten Hof- und Hausdienerſchaft obwalteten.

Die angenommenen ſtandesherrlichen Grundſätze können und dürfen auch den Staatsgrundſätzen nicht widerſprechen, und die allenfallſigen Ordnungen müſſen ſich nach §. 16 des Edikts IV., nach den beſtehenden Geſetzen und öffentlichen Normen richten; beide aber (die Grundſätze und Ordnungen) müſſen öffentlich bekannt, und von dem Souverain anerkannt ſeyn, oder ſie können nicht den Diener verpflichten, wenn ſolche geheim, verſchleiert, erſt hintennach aufgedeckt werden, noch weniger können dieſelben den Richter beſtimmen, darnach zu urtheilen.

§. 4.

Die §§. 54 und 61 des Edikts VI. Titel IV. beſtimmen genau die Dienſtesverhältniſſe der Herrſchaftsbeamten, in Abſicht auf die Quieszirung und Beſoldung, und es iſt daher unbegreiflich, wie in Nro. 2 der Maximen ꝛc. der Unterſchied aufgeſtellt werden konnte, daß das Edikt über die Modalität der Quieszenz nichts verfüge! und noch unbegreiflicher, daß ſelbſt die Juſtiz- und PolizeiBeamten keine Staatsdiener ſeyen! — können denn die Prärogativen der ſtandesherrlichen Beamten geringer ſeyn, als die der gutsherrlichen? und ſchließt die höhere Stellung nicht die Rechte der niederen ein? Ja, erklärt nicht der §. 64 des Edikts IV. Titel VII, „daß die ſtandesherrlichen Juſtiz- und Polizei-„Räthe mit den königl. Staatsdienern in den näm-„lichen Dienſtverhältniſſen ſtehen.“

§. 5.

Es iſt zwar richtig, daß der §. 64 nur ſagt: — „auch unterliegen ſie gleichen Geſetzen in Bezie-„hung auf Entlaſſung und Entſetzung“ — und daß ſonach der §. 64 hier von der Quieszenz und dem QuieszentenGehalte ausdrücklich nicht ſpricht; allein bei der Entlaſſung und Entſetzung, wie ſelbe hier nach §. 9 des Edikts IX. bezeichnet ſind, kommt ja auch die Frage der Quieszenz nicht zur Sprache, da dem, nach Urtheil und Recht Entlaſſenen oder Entſetzten, kein QuieszenzGehalt gebührt, und über die Alimentation der Richter Verfügung trifft. — Dieſe Stelle im §. 64 benimmt alſo dem ſtandesherrlichen Beamten die gleichen Rechte auf den §. 19 des Edikts IX. nicht, und man kann vernünftiger Weiſe nicht annehmen, daß dieſe deterioris conditionis als die gutsherrlichen Beamten ſeyen, für welche das Edikt VI. Titel IV. in den §§. 54

und 61 klar ſpricht. Es herrſcht alſo abermal in Nro. 2 der Maximen ꝛc. eine Begriffsverwechslung oder Verwirrung, eine irrige, reſtriktive Auslegung, oder abſichtliche Geſetzverdrehung und willkührliche Anwendung.

(Beſchluß folgt.)

Rechtspflege.

Iſt es im Allgemeinen rathſam, ja ſelbſt thunlich, eine Prozeßordnung theilweiſe einzuführen? mit beſonderer Rückſicht auf Rheinheſſen.

Wenn der Geſetzgeber, um eine möglichſt gute Rechtsſprechung zu ſichern, den ſtreitenden Parthien geſtattet, ihren Streit in mehreren Inſtanzen zu verhandeln: ſo iſt gewiß nichts natürlicher, als daß die Form des Verfahrens in allen Inſtanzen auf denſelben Grundſätzen beruhe; denn Verſchiedenheit im Verfahren kann nur Unordnung und Verwirrung hervorbringen. Es wird ſchwerlich ein Beiſpiel angeführt werden können, daß in einem Lande, dem eine gänzliche Reform des Gerichtsverfahrens bevorſtand, einſtweilen das Vorhandene zum Theil aufgehoben und an deſſen Stelle ein Stück des noch nicht vollendeten Neuen geſetzt worden ſey, wie dieſes in Rheinheſſen geſchehen ſoll. Es dürfte ſogar gefährlich ſeyn, für eine Inſtanz ein neues Verfahren definitiv einzuführen, ſo lange die ganze Gerichtsordnung nicht beendigt iſt; weil es ſich leicht ereignen kann, daß man bei dem Verfahren in der obern Inſtanz auf Schwierigkeiten ſtößt, welche man nur durch Aufhebung und Modifikation einzelner Beſtimmungen der Untergerichtsordnung zu heben vermag.

Warum ſoll ſich auch der Geſetzgeber durch vorläufige Publikation der Prozeßordnung für eine Inſtanz die Hände für das künftig zu erlaſſende Geſetz binden, ehe noch zu dieſem die Grundſätze feſtgeſetzt und definitiv genehmigt worden ſind?

Der Zweck einer Gerichtsordnung kann nur darin beſtehen, die Formen zu beſtimmen, in welchen eine Streitſache vor Gericht verhandelt werden ſoll. Bei Feſtſetzung dieſer Formen iſt es vor Allem nöthig, die GrundPrinzipien feſtzuſetzen, worauf dieſelben beruhen, und die, wenn nicht der ſonderbarſte Mißſtand entſtehen ſoll, für alle Inſtanzen dieſelben ſeyn müſſen; denn unmöglich kann für eine Inſtanz z. B. die UnterſuchungsMaxime, für die andere die VerhandlungsMaxime als Norm der geſetzlichen Beſtimmungen angenommen werden. Dieſe verſchiedenen Syſteme ſind einander zu ſehr entgegengeſetzt, als daß ſie bei einem und demſelben Rechtsſtreite, der mehrere Inſtanzen durchläuft, in Anwendung kommen könnten. So gut es ſich denken läßt, daß die verſchiedenen Theile eines CivilGeſetzbuchs nach und nach abgeſondert eingeführt werden, wie dies auch wirklich mit dem franzöſiſchen Civil-Codex geſchah, ſo unthunlich iſt es, eine Prozeßordnung ſtückweiſe einzuführen. Hier greifen nothwendig alle einzelnen Beſtimmungen in einander, das Verfahren in einer Inſtanz bildet für ſich kein abgeſchloſſenes Ganze, ſondern es ſetzt das Verfahren in den andern Inſtanzen voraus, und iſt durch daſſelbe nothwendig bedingt.

Eine ſolche verſtümmelt erſcheinende Gerichtsordnung möchte auch leicht übereinſtimmende und ſtreng durchgeführte Grundſätze vermiſſen laſſen, was doch bei einem Geſetze nicht der Fall ſeyn darf, das auf mögliche Vollkommenheit Anſpruch machen will.

Hiervon ausgegangen, kann die Einführung einer Landgerichtsordnung, wenn ſie auch die beſte wäre, beſonders für Rheinheſſen nur nachtheilig ſeyn; denn dort gilt noch die franzöſiſche Prozeßordnung mit wenigen Modifikationen, welche nur zwei Inſtanzen, und die Caſſation als extraordinäres Rechtsmittel gegen Urtheile letzter Inſtanz, die mit Geſetzesverletzungen oder Nichtigkeiten in der Form behaftet ſind, geſtattet.

Wenn nun dieſe beſtehende Gerichtsverfaſſung nach den neuen, den Großh. Heſſiſchen Landſtänden vorgelegten Geſetzesvorſchlägen abgeändert wird, ſo hat dies zur Folge, daß bei den Friedensgerichten die neue Landgerichtsordnung befolgt wird, an dem Kreisgerichte aber der franzöſiſche Prozeßgang fortbeſteht, was einen großen Mißſtand herbeiführen

muß, da die beiden Verfahren auf ganz entgegengeſetzten Grundſätzen beruhen. Um nur eins zu erwähnen, bemerken wir, daß nach der Landgerichtsordnung der Richter von Amtswegen Einreden und Rechtsgründe berückſichtigen muß, welche er für geeignet hält, wenn ſie die Parthie auch nicht vorgebracht hat. Nach franzöſiſchem Rechte gilt gerade der entgegengeſetzte Grundſatz. Nehme man an, daß in erſter Inſtanz eine Einrede vom Richter ſupplirt wurde, und daß, wenn die Sache durch Appellation an das Kreisgericht gebracht wird, hier die Parthie auf der Einrede, welche zu ihren Gunſten vom erſten Richter angenommen wurde, nicht beſteht. Da das Kreisgericht die Befugniß nicht hat, Rechtsmittel zu suppliren, ſo wird es in die mißliche Lage verſetzt, entweder das erſte Urtheil zu reformiren, weil es auf die wirklich gegründete, in der AppellInſtanz aber nicht proponirte Einrede keine Rückſicht nehmen kann, oder es muß das Urtheil beſtätigen, und dann gegen den erſten Grundſatz der franzöſiſchen, für dieſe Inſtanz fortbeſtehenden, Prozeßordnung anſtoßen.

Man könnte jetzt ſchon mehrere ähnliche Fälle anführen, und vorausſichtlich werden noch andere größere Schwierigkeiten entſtehen, wenn die LandgerichtsOrdnung wirklich zur Anwendung kommen ſollte. Es laſſen ſich alſo von der Einführung dieſes Geſetzes alle jene Nachtheile erwarten, welche das gleichzeitige Nebeneinanderbeſtehen mehrerer verſchiedenartigen ProzedurOrdnungen nothwendig nach ſich ziehen muß.

PolizeiChronik.

[Zweckmäßige Beſchäftigung der Armen in England.] Nachrichten von mehreren Theilen Englands ſtimmen darin überein, daß die Werften, Baſſins, und alle Oerter, wo öffentliche Arbeiten vorfallen, mit Armen aus allen Gegenden angefüllt ſind, für welche die Regierung Beſchäftigung findet oder veranlaßt. In Mancheſter werden die Armen in ſo großer Anzahl zum Straßen- und GräbenBeſſern verwendet, daß, wie es heißt, nicht über dreißig Anſuchende, noch durch den Unterzeichnungs-Fonds zu unterhalten übrig blieben. Die Ausgabe der Re-gierung, um ſo viele Menſchen in Arbeit zu erhalten, m[...] ungeheuer ſeyn; gleichwohl kann man es nicht vergeſſen, daß die Miniſter alle Geſuche dieſer Art früherhin auf das Entſcheidendſte wiederholt verweigerten, daß ſie jede, von der Regierung ausgehende Unterſtützung für unrecht, dem Grundſatze nach, und für gefährlich, ohne am Ende wirklich zu nützen, erklärten.

[Franzöſiſche PolizeiManier eigener Art.] In den franzöſiſchen Journalen war vor einiger Zeit von einem gewiſſen Valeké Vincent, Haarkräusler, gebürtig aus Jennebeke bei Ypern in den Niederlanden, die Rede. Er hatte einen regelmäßigen Paß und ſein Wanderbuch, worin die beſten Zeugniſſe ſtunden, wurde aber am 16. Februar vorigen Jahrs in Montpellier verhaftet, als ob er aus dem Galeerenbehälter in Toulon entſprungen wäre, und nun führte ihn die Gendarmerie dahin zurück, beſchwert mit mehr als fünfzig Pfund Eiſen, und dort wurde er dann aufs härteſte behandelt. Am 14. März nachher kam er wieder frei, weil ſeine Unſchuld bewieſen war; aber als er am 22. eben deſſelben Monats in Marſeille ſeinen Paß viſiren laſſen wollte, verhaftete man ihn *abermals, als wäre* er aus dem Galeerenbehälter zu Rochefort entſprungen geweſen, und nun blieb er dort drittehalb Monate lang im Gefängniß, bis endlich ſeine Unſchuld erwieſen wurde. Nunmehr wurde er in ſein Vaterland mit einem Paſſe und dem Reiſegeld von drei Sols für die Stunde zurückgeſchickt.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

EdictalLadung.

(3) Nachdem ſich im begonnenen ExekutionsVerfahren gegen Nikolaus Kraus zu Rimmels eine Unzulänglichkeit ſeines Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben hat: ſo werden Letztere mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, zum Verſuch der Güte auf den 13. Februar k. J. unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges JuſtizAmt vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als einwilligend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 29. Dezember 1826.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Vdt. Bohn.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, N.° 5. den 10. Januar 1827.

Juſtizweſen.

Ueber das Rechtsverhältniß der MediatBeamten zum Staate, und Dienſtherren im Allgemeinen, und der MediatKameralBeamten insbeſondere.

(Vergl. den Aufſatz in der Allg. J. K. u. P. F. Nro. 123 u. 124 v. J.: „Maximen und Behauptungen eines deutſchen Standesherrn ꝛc.“)

(Beſchluß.)

§. 6.

Was die Berufung in den Maximen ꝛc. auf die beſondern Edikte und Deklarationen betrifft: ſo darf (in Baiern wenigſtens) nicht überſehen werden, daß nach §. 65 des Edikts IV. die königl. Deklaration vom 19. März 1807 nur in ſo ferne noch wirkſam bleibt, als dieſelbe durch dieſes konſtitutionnelle Edikt nicht abgeändert oder aufgehoben werden. Niemand wird nun mißkennen, daß eine ſolche weſentliche Abänderung in dem §. 64 eingetreten iſt, wornach durch den Beiſatz — „und Beamten,“ gegen die frühere Deklaration — die Anerkenntniß und Ausdehnung des Rechtszuſtandes der Juſtiz- und PolizeiBeamten, auch auf alle übrigen, in den §§. 58 und 61 bemerkten, und als öffentliche Beamte erklärten MediatDiener und ihre ſtaatsdienerſchaftliche Eigenſchaft, eben ſo konſequent als gerecht ausgeſprochen werden müßte, da in der Deklaration vom 19. März 1807 an einen ſolchen Umfang und Organismus der ſtandesherrlichen Verhältniſſe noch nicht gedacht wurde.

§. 7.

Der §. 61 des Edikts VI. Titel VII. räumt zwar allerdings dem Gutsherrn ein, die RentenVerwaltung ſeinem Beamten in jedem Falle nach Gutdünken (aber doch nicht ohne vernünftige und gerechte Gründe?) abzunehmen, d. h. ohne die Formen der Entlaſſung und Entſetzung, wie bei den mittelbaren Staatsdienern und Beamten zu beobachten — aber nirgends ſagt das Edikt und dieſer §., daß einem auf ſolche Art Entlaſſenen, entweder gar keine, oder jede beliebige oder willkührliche Penſion oder Alimentation verabreicht werden könne; am wenigſten ſagt es, daß ſolche dienſtherrliche Verfügungen im NichtzufriedenheitsFalle gar nicht klagbar ſeyen, wie die Nro. 5 und 8 der Maximen ꝛc. es behaupten.

§. 8.

Daß das Edikt IX. auch die FinanzBeamten als Staatsdiener erklärt, iſt aus §. 21 wohl unwiderſprechlich, und wer wollte wohl im Sinne der Nro. 2 der Maximen ꝛc. behaupten, „daß nur die gutsherrlichen Gerichtsbeamten auf dieſen §. verpflichtet ſeyen, weil §. 64 des Edikts VI. denſelben ausdrücklich berührt? die ſtandesherrlichen Gerichtsbeamten aber nicht, weil der §. 64 des Edikts IV. hiervon nichts enthalte?“

Da nach dieſem §. auch die FinanzBeamten der Wohlthat der DienſtPragmatik theilhaftig ſind: ſo handelt es ſich darum, welche FinanzBeamten der Standesherren zu den mittelbaren Staatsdienern gehören, die unter dem im §. 64 enthaltenen Beiſatze „und Beamten“ begriffen werden können, und welche FinanzBeamte zu den bloßen RentenVerwaltern, nach §. 61 des Edikts VI. Titel VII. zu zählen ſind. Dieſe Frage wird am ſicherſten aus der Zergliederung der Funktionen, oder aus der Kompetenz der MediatOberbehörde, welche die Staatsverfaſſung den Standesherren einräumte, ſich beantworten.

Zu B.

§. 9.

Es wird als faktiſch vorausgeſetzt: der Standesherr (wenn er auch keine eigentliche Regierungs-Kanzlei nach §. 33 des Edikts IV. konſtituirte) habe doch, unter was immer für einem Namen, für die Beſorgung ſeiner AdminiſtrativGegenſtände und für die Ausübung ſeiner ſtandesherrlichen Rechte, außer den Lokal-, Juſtiz- und PolizeiBeamten noch eine VerwaltungsOberbehörde aufgeſtellt, welche, nach kollegialiſchen Formen, und mit Direktoren, Räthen, Aſſeſſoren und Sekretärs beſetzt — alle, oder den größten Theil jener Rechte, Prärogativen, Befugniſſe und Handlungen ausübt, welche das Edikt den Standesherren in den §§. 16, 26 — 28, 34 — 37 ꝛc. zuſpricht.

Dieſe Oberbehörde kommunizirt deßhalb auch nach §. 30 und 37 des Edikts IV. unmittelbar mit der königl. Regierung und den Kreisſtellen, empfängt von daher auch unmittelbar Reſolutionen und Aufträge ꝛc., wie andere unmittelbare Behörden. Sie ſtellt gültige Zeugniſſe, und fertigt Ratifikationen aus, die öffentlichen Glauben und Autorität haben. Sie fordert Berichte (nach §. 31 und 35) und Verantwortungen von den MediatUnterbehörden ab, rügt, und verhängt Ordnungsſtrafen, und übt die Forſt- und JagdGerichtsbarkeit und Polizei im ganzen Umfange aus.

§. 10.

Die Richtigkeit dieſer Kompetenz und dieſer, in das öffentliche Leben und in die Staatsverwaltung eingreifenden Reſſortirung, vorausgeſetzt (im koncreten Klags- und Streitfalle, kann es durch die Einſicht der dienſtherrlichen OrganiſationsVerfügungen für dieſe Oberbehörde, und durch die betreffende Kreisregierung beſtätigt werden): ſo iſt unwiderſprechlich, daß die Stellung einer ſolchen ſtandesherrlichen Verwaltungsbehörde von der Art iſt, daß ſie nicht einzig und allein und in allen Beziehungen in den Willen ihres Dienſtherrn gegeben iſt; denn mit einer Behörde in dieſem (in Nro. 4 der Maximen ꝛc.) ausgeſprochenen blinden Gehorſamsverbande könnte keine Staatsbehörde verhandeln oder kommuniziren. Eine ſolche ſtandesherrliche Verwaltungsbehörde würde, im Hinblicke auf die in Nro. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 ausgeſprochenen, die Exiſtenz der Familien täglich und ſtündlich bedrohenden, hier als angenommene Grundſätze enthüllten, Maximen — ſtets im Widerſpruche des §. 16 des Edikts IV. handeln. Sie würde einen privilegirten Ungehorſam gegen die Landesregierung ausüben dürfen, während ſie zum blinden, unbedingten Gehorſam für ihren Dienſtherrn verbunden wäre, um nicht willkührlich und ohne Klagrecht des Dienſtes entlaſſen zu werden!

Iſt aber dieſe, oben §. 9 bezeichnete, Verwaltungsbehörde mit dieſer öffentlichen Wirkſamkeit konſtituirt: ſo gehören die mit Dekret angeſtellten Räthe dieſes Kollegiums in die Kategorie der, in der Deklaration vom 19. März 1807, Lit. L. Nro. 8 bemerkten MediatBeamten; ſie haben einen öffentlichen Charakter und eine ſtaatsdienerſchaftliche Qualifikation, und ſind nach §. 64 des Edikts IV. zu den Polizei- und FinanzBeamten zu zählen, auf welche die königl. DienſtPragmatik, in Rückſicht auf Entlaſſung und Entſetzung, in Anwendung zu bringen iſt, bei deren Entlaſſung und Entſetzung alſo nach den Landesgeſetzen, und nicht nach den Nro. 13 und 15 der Maximen ꝛc. verfahren werden muß.

§. 11.

Wenn man die Dienſtentlaſſung übrigens auch als bloße AdminiſtrativMasregel betrachtet: ſo iſt ſie ein Regierungsakt, und hat der Standesherr dieſe Befugniß: ſo muß er ſelbe auch nach den Geſetzen und Begriffen des Reiches, worin er lebt, und nicht nach ſeinen eigenen willkührlichen Normen und Formen ausüben, da eine unbedingte Kompetenz (nach §. 16 des Edikts IV.) ihm nicht zukommt, ſondern vielmehr benommen iſt. Er iſt alſo durch daſſelbe Geſetz beſchränkt, welches der Souverain ſich ſelbſt auferlegt hat, — unmöglich aber könnte die dem Standesherrn belaſſene Befugniß der Quieszirung zu der höchſt ungerechten Ausdehnung ausgelegt werden, als hätten alle, von ihm willkührlich nicht in die Kategorie der Juſtiz- und PolizeiBeamten eingereiheten Verwaltungsbeamten auch noch diejenigen Rechte und Anſprüche (nach den Maximen ꝛc. in Nro. 12) verloren, die ſie vor der Auf-

löſung des deutſchen Reiches, als öffentliche Staats-, Regierungs- oder JuſtizBeamte, ſchon hatten, und nun durch ihre Verwendung als DomanialBeamte, gleichſam verwirkt: da müßte wohl die Entlaſſung aus einem ſolchen Dienſtverbande ehrenvoller als die Anſtellung ſeyn!!

Da endlich der Akt der Entlaſſung ein öffentlicher iſt: ſo müſſen nach §. 16 des Edikts IV. die Formen der ſtandesherrlichen Ausübung mit den Formen der öffentlichen und Staatsverwaltung in Übereinſtimmung gebracht werden; und die Unterlaſſung derſelben iſt eine Rechtsverletzung, und begründet nach §. 29 des Edikts IX. eine Klage vor dem kompetenten Richter; dagegen kann die ſogenannte BegriffsFixirung (vielmehr Verwirrung) in Nro. 15 der Maximen ꝛc., oder das Straferkenntniß und Urtheil in eigener Sache, nach Nro. 16 der Maximen ꝛc., nicht ſchützen.

§. 12.

Nach dieſen [illegible] und Ausgirungen der geſetzlichen Beſtimmungen wird es wohl Niemand mißkennen, daß die in den Nro. 1 — 16 inclusive der Maximen ꝛc. angeſprochenen Befugniſſe des Standesherrn bloß eine eigene, nicht geſetzliche, fictio juris ſind, daß die darin enthüllten, oder die nur angezogenen Grundſätze und Ordnungen bloß nominell ſind.

Bei einer ſolchen Art der Vertheidigung und Verfechtung anmaßlicher Rechte, konnte es natürlich nicht an den auffallendſten Widerſprüchen ermangeln; beiſpielshalber ſoll nur Einer herausgehoben werden.

Die Maximen ꝛc. Nro. 7 und 9 verwerfen alle Berufungen des Dieners, auf Herkommen, Obſervanz und Beiſpiele, gegen den Dienſtherrn — der Dienſtherr beruft ſich aber vor dem Richter in Nro. 3 der Maximen ꝛc. auf ſeinen Willen, auf ſeine angenommenen Grundſätze und allenfallſigen Ordnungen: wenn man nun nicht ſatyriſcher oder orientaliſcher Weiſe annehmen oder vermuthen ſoll, daß nur der jedesmalige Wille des Dienſtherrn, zugleich den jedesmaligen Grundſatz für einen vorliegenden oder jeden einzelnen Fall ausſpricht, und daß durch deſſen Erklärung alsdann erſt die allenfallſige Ordnung ins Leben trete, — ohne eine ſolche Hypotheſe, ſage ich — muß der Dienſtherr doch ſo viel zugeben, daß dieſe Grundſätze und Ordnungen, die er dem Diener, ſtatt der Ägide des Geſetzes, als Schutz und Schirm gegen den möglichen ungerechten Willen ſelbſt zuerkennt; daß alſo ſeine Ordnungen doch nur in Handlungen bei früheren Fällen oder Beiſpielen ſich ausgeſprochen, und alſo das darin wurzelnde Herkommen und die Obſervanz gebildet haben können; und daß es daher widerſinnig iſt, dem Diener doch zugleich die Berufung auf Beiſpiele, Obſervanz und Herkommen abzuſprechen: oder es müßte der Dienſtherr durch Vorlegung der Sammlung ſolcher angenommenen Grundſätze und Ordnungen, das Gegentheil jener Berufungen auf Beiſpiele und Herkommen — überführen können.

JuſtizChronik.

[Neuer franzöſiſcher Geſetzvorſchlag über das GeſchwornenInſtitut.] Art. 1. Die Geſchwornen werden aus den Mitgliedern der WahlCollegien genommen. — Art. 2. Späteſtens am 1. September jedes Jahres werden die Präfekten, nach Vorſchrift des Art. 3 des Geſetzes vom 29. Juni 1820, das Verzeichniß derjenigen Perſonen aufſtellen, welche die zur Zuziehung in die WahlCollegien ihrer Departemente erforderlichen Bedingungen beſitzen. In den Departementen, worin dieſes Verzeichniß keine 500 Wähler begreift, wird dieſe Zahl durch eine SupplementarLiſte ergänzt, die aus den nach den Wählern am meiſten beſteuerten Perſonen beſteht. Beide Liſten werden im Hauptorte jedes Cantons angeheftet. — Art. 3. Ueber die gegen die Abfaſſung dieſer Liſten erhobenen Reklamationen wird auf die im Art. 35 des Geſetzes vom 5. Februar 1817 bezeichnete Weiſe erkannt. Dieſe Reklamationen werden im GeneralSekretariat der Präfektur nach dem Datum ihrer Anmeldung eingetragen. Die Anmeldung geſchieht durch eine einfache Vorſtellung und ohne Koſten. — Art. 4. Bei Zuſammenberufung der WahlCollegien tritt die letzte in Gefolge des Art. 2 bekannt gemachte Wahlliſte, an die Stelle der durch den Art. 5 des Geſetzes vom 5. Februar 1817 und den Art. 3 des Geſetzes vom 29. Januar 1820 vorgeſchriebenen Liſte. In dieſem Falle hat der Präfekt ein Verzeichniß der Berichtigungen drucken und anheften zu laſſen, welches die Bezeichnung derjenigen Perſonen enthält, die ſeit

der Bekanntmachung der Hauptliſte, die Bedingungen des Wahlrechts erworben oder verloren haben. Die Reklamationen derjenigen Perſonen, deren Namen auf der Wahlliſte ausgelaſſen ſind, obwohl ſie vor deren Bekanntmachung das Wahlrecht erworben hatten, ſind nur binnen einem Monat von dieſer Bekanntmachung an zuläſſig. — Art. 5. Nach Ablauf dieſer Friſt werden die Präfekten aus den zwei nach Inhalt des Art. 2 gefertigten Generalliſten, eine dritte ausziehen, die aus 200 Perſonen beſteht, und unter dieſen ſind die Geſchwornen für das künftige Jahr zu nehmen. Für das Sein-Departement beſteht dieſe aus 1200 Wählern. Der Präfekt ſendet dieſelbe nunmehr unmittelbar an den Juſtizminiſter, an den erſten Präſident und den General-Prokurator des Appellations-Hofes. — Art. 6. Sechs Tage ſpäteſtens vor Eröffnung der Aſſiſen zieht der erſte Präſident des Appellations-Hofs aus dieſer Liſte durchs Loos 36 Namen, die die Geſchwornenliſte für die ganze Dauer der Sitzung bilden. Dieſes Verfahren findet in öffentlicher Sitzung des erſten Senats des Appellations-Hofes ſtatt. — Art. 7. Wenn ſich unter dieſen 36 Perſonen eine oder mehrere befinden, die ſeit der Bildung der im Art. 5 bemeldeten Liſte, die zum Amt eines Geſchwornen erforderlichen Bedingungen verloren, oder die eine mit dieſem Amt unvereinbarliche Stelle angenommen haben: ſo ſchreitet der Appellations-Hof in der nämlichen Sitzung zum Erſatz derſelben, in der durch den vorhergehenden Artikel beſtimmten Form. — Art. 8. Diejenigen Geſchwornen, welche der im Art. 389 der CriminalProzeßordnung bemeldeten Aufforderung Genüge geleiſtet haben, können im nämlichen Jahre nur einmal auf die im Art. 6 bemeldete Liſte kommen. — Finden außerordentliche Aſſiſen ſtatt, ſo dürfen ſie jedoch nur zweimal in einem Jahre einberufen werden. — Art. 9. Sind an dem zur Verhandlung der Sache anberaumten Tage weniger als 36 Geſchworne anweſend, ſo wird dieſe Zahl von dem AſſiſenPräſident ergänzt. Dieſe Stellvertreter der abweſenden Geſchwornen werden in öffentlicher Sitzung durchs Loos beſtimmt. Sie werden unter denjenigen Perſonen genommen, die ſich auf der im Art. 5 bemeldeten Liſte befinden, in der Stadt wohnen, wo die Aſſiſen gehalten werden, oder, wenn dieſe nicht zureichen, unter den Bewohnern der Stadt, die ſich auf der Wahlliſte oder auf der durch den Art. 2 vorgeſchriebenen Supplementar-Liſte befinden. Die Verfügungen des 8. Art. finden auf die im Gefolge des gegenwärtigen Artikels berufenen Stellvertreter keine Anwendung. — Art. 10. Die Artikel 1, 6, 7, 8 und 9 dieſes Geſetzes treten mit dem 1. Januar 1828 in Kraft, die übrigen aber vom Tage ihrer Verkündigung an. Bis zum 1. Januar 1828 haben die Präfekten, und die AſſiſenPräſidenten, ſich fortan nach Maaßgabe der Artikel 382, 387 und 388 der peinlichen Prozeßordnung zu benehmen. Die Artikel 382, 386, 387, 388, 391, 392 und 395 dieſes Geſetzbuchs treten vom 1. Januar 1828 an, außer Kraft.

PolizeiChronik.

[Falſche Nachricht von einer Räuberbande.] Die durch öffentliche Blätter verbreitete Nachricht, daß die voigtländiſch-böhmiſche Gränze durch herumſtreifende Räuber unſicher geworden ſey, iſt nach einem Schreiben aus Plauen im Voigtlande, vom 16. Dezember v. J., für ganz ungegründet zu erklären.

KameralChronik.

[Das neue Mauthgeſetz in Baiern.] Das königl. baieriſche Regierungsblatt Nr. 50 v. J. enthält wichtige Verordnungen in Mauth-, Zoll- und WeggeldSachen; dieſelben geben den überzeugendſten Beweis, daß die Intereſſen der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels mit gleicher Sorgfalt behandelt, daß die neuen Verfügungen nicht durch finanzielle, ſondern nur durch nationalwirthſchaftliche Rückſichten beſtimmt worden. Erfreulich iſt der darin ausgeſprochene Vorbehalt in Beziehung auf Handelsverträge; es ſcheint demnach ſelbſt auch die Idee, einen Zollverein zwiſchen mehreren Staaten durch angemeſſene Verhandlungen zu gründen, aller bisherigen Schwierigkeiten ungeachtet, nicht nur nicht aufgegeben, ſondern vielmehr neuerdings angeregt zu ſeyn; auch wird auf dieſem Wege allmälig ſelbſt jede Erinnerung an RetorſionsMaßregeln zu beſeitigen ſeyn. Die einzelnen Erhöhungen des Eingangszolles ſind im Verhältniß zu anderwärts üblichen Sätzen durchaus nicht bedeutend, und offenbar auf den Vortheil der Landwirthſchaft und Induſtrie berechnet, ohne daß der Handel gehindert oder erſchwert wird, wie ſich bei einer gleichzeitigen Rückſichtnahme auf die Herabſetzung des Eingangszolles, welche bei vielen Artikeln nach wiederholten Verſicherungen zugeſtanden worden ſeyn ſoll, von ſelbſt nach Publizirung des vollſtändigen Tarifes außer Zweifel ſetzen dürfte. Dagegen iſt auf höchſt liberale Weiſe eine große und durchgreifende Begünſtigung des Ausgangs und des Tranſits, dann eine folgenreiche Verminderung des Weggeldes herbeigeführt, welche nur mit dem lebhafteſten Danke erkannt werden kann.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 6. den 13. Januar 1827.

Rechtspflege.

Das gerichtliche Verfahren Deutſchlands und einiger anderer europäiſcher Staaten, von Prof. Brinkmann zu Kiel.

Wenn unſere Vorfahren Ding und Recht öffentlich, meiſtens unter freiem Himmel, und etwa nur im Schatten einer Eiche, Buche, Linde, hegten; wenn die ganze Verhandlung mündlich vor ſich ging, und jeder wehrhafte Mann an der Schranne erſcheinen durfte oder gar mußte: ſo blieben die Gründe der Urtheilsfinder, der Rachenburgen, Schöppen, Markgenoſſen, Ebenbürtigen, gewiß nicht in der Verborgenheit. Allein die Streitigkeiten waren damals von keiner verwickelten Natur, das Volk ſtand auf einer niedrigen Stufe der Bildung, und die einzige Quelle rechtlicher Entſcheidungen blieben lange Zeit die Sitten, die Gewohnheiten, das Herkommen. Wie hätte man alſo in Anſehung der Rechtsfragen die Nachweiſung von etwas tiefer geſchöpften Urtheilsgründen erwarten dürfen? Und wurde auch ſpäterhin das herkömmliche und gut geheißene Recht aufgezeichnet: ſo verſtanden doch ſehr Wenige die Schrift, nicht einmal die vorgeleſene, da die Aufzeichnung in lateiniſcher Sprache erfolgt war; mithin beruhete der Inhalt der geſchriebenen Geſetze auf der Weiſung Einzelner. Ergriff die Sage des Buchs den Rechtsfall: ſo lag darin der ausgeſprochene und kundbar gewordene Entſcheidungsgrund. Fand man hingegen keine Weiſung in dem Rechtsbuche: ſo blieb darum der Rechtsfall nicht unentſchieden; allein den Mangel einer eigentlichen Rechtswiſſenſchaft erſetzte natürlicher Weiſe das ſchlichte Gutdünken. Ob übrigens die Urtheilsfinder eine Art von Geſetzgebung auszuüben befugt waren, wie angeſehene Geſchichtsforſcher und Germaniſten meinen: dieſe Frage könnte verneint werden, und gleichwohl müßte man zugeben, daß bei dem Zuſtande der damaligen Bildung die Urtheilsgründe in den Fällen, wo die wenigen Geſetze die Sache verließen, lediglich in der Willkühr der Genoſſen zu ſuchen waren.

In Anſehung des Beweiſes wäre noch weniger nach eigentlichen Urtheilsgründen zu fragen geweſen, ſo lange man in den Ordalien die Entſcheidung ſuchte. Aber das Richteramt in ſeiner Kindheit und rohen Einfalt warf Alles durch einander, Thatſachen und Geſetz, Beweis der That und Anwendung des Geſetzes, und faßte gemeinhin Alles in die einzige Frage zuſammen, wer von den Streitführern eine gerechte Sache habe. Ob, wenn Jemand Söhne und neben ihnen Enkel eines früher verſtorbenen Sohnes hinterlaſſen hatte, die Enkel mit den Söhnen zugleich erben könnten, dieſe reine Rechtsfrage ſogar ließ Otto der Große durch den Zweikampf entſcheiden.

Und wenn endlich ein Urtheilsfinder mit dem Degen in der Fauſt ſeine geſcholtene Meinung zu verantworten verpflichtet war: worin hätte man anders als in dem Gottesurtheile den letzten Grund von Recht und Unrecht ſuchen dürfen? Vergebens würde man ſich in den Formeln Markulf's, oder bei Sirmond, Bignon, Lindenbrog, Balüze, Canciani und Andern, nach Urtheilsgründen umſehen, und in der ganzen Sammlung von Gerichtsbriefen bei Buchner findet ſich nicht ein einziger, worin eigentliche Gründe für den Richterſpruch anzutreffen wären.

Nachdem dieſer ganze Zuſtand ſich weſentlich geändert hatte, wären Urtheilsgründe in gehöriger Form wohl zu erwarten geweſen. Beſtändige Gerichte mit Richtern, die aus dem richterlichen Amte

ein eigenes Geſchäft machten, und daher einen beſondern Stand bildeten; verbreitetere Kenntniſſe und Gelehrſamkeit, und namentlich Erwerbung der Rechtskunde in den gelehrten Schulen der Romaniſten und Kanoniſten; aufgeklärtere Religionsbegriffe und überhaupt ein mehr geſitteter, blühender Zuſtand der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft; dieſes und vieles Andere hätte zu ſchönen Hoffnungen berechtigt. Auch fingen wirklich die Oberhöfe, Schöppenſtühle und gelehrten SpruchKollegien an, ihre Meinungen und Ausſprüche durch Gründe geltend zu machen, wie es freilich kaum vermeidlich iſt, wenn eine Belehrung ſoll gegeben werden.

Allein aller Orten faſt ging die Mündlichkeit des Verfahrens in Schriftlichkeit über; die Schriftlichkeit aber führte die Urtheiler unter dem belaubten Baume hinweg in dunkle Säle und finſtere Kammern; zuletzt verſchloß eine gewiſſe Art von Politik, in welche man die Gerechtigkeit zu verflechten wußte, faſt überall die Gerichtszimmer; es gab geheime Gerichtsſitzungen, geheime Referenten, geheime Urtheilsgründe. Was über die Urtheilsgründe die *Reichsgeſetze* beſtimmen, mag hier der rechte Ort ſeyn anzuführen.

Die Ordnun des Reichskammergerichts verſtattete wider die Erkennthiſſe deſſelben nicht bloß eine SyndikatsKlage, ſondern auch eine Reviſion, über welche von Kaiſer und Reich ernannte Kommiſſarien entſchieden. Bei einer ſolchen Gelegenheit waren diejenigen Mitglieder des Kammergerichts, welche das angefochtene Urtheil geſprochen, zur Anzeige der Gründe deſſelben verbunden. Allein allererſt durch den Reichsabſchied von 1566 wurde angeordnet, in wichtigen oder auch zweifelhaften Sachen ſollten die Motive der Beſcheide *aufgeſchrieben* werden, damit bei ſpätern Vorträgen der Parteien „Kammerrichter und Beiſitzer ſich der vorigen Motiven erinnern und nach denſelben Gleichheit zu halten und ſich zu richten haben.“ Die Gründe des Votums *ſchriftlich einzureichen*, wurden die Beiſitzer des Kammergerichts, in Bezug auf den Zwieſpalt in Religionsſachen, durch den jüngſten Reichsabſchied §. 157 verpflichtet, „damit man daraus ſehen möge, ob ſie (die Gründe) den Rechten und .... Reichsverordnungen konform und gemäß, oder nicht.“

In dem Reichshofrathe ſollten die Abſtimmungen von Gründen begleitet ſeyn, die Entſcheidungsgründe auch, ſobald bloß die Mehrheit entſchieden, zu Papier gebracht werden. Daß der Richter im Fall einer Appellation ſeine Urtheilsgründe einzuſchicken habe, beſtimmte der jüngſte Reichsabſchied §. 60. Hatte er das Urtheil von einem SpruchKollegium eingeholt: ſo wurde daſſelbe für ſchuldig erachtet, auf Erfordern des Richters die aus dem *Thatſächlichen* genommenen Entſcheidungsgründe allemal *kürzlich* aufzuſetzen. Die Kenntniß der den Rechtspunkt betreffenden Gründe hielt man alſo dem Reichskammergerichte, als einem Vereine der ausgezeichnetſten Rechtsgelehrten, durchaus entbehrlich.

Hingegen nichts war geſchehen, den Parteien eine Kenntniß der Urtheilsgründe zu vermitteln, vielmehr finden ſich allenthalben die Gebote ſtrenger Geheimhaltung der Berathung und Abſtimmung, mit der Anordnung, Relationen und Vota „verpitſchirt“ aufzubewahren. Begreiflich erſchöpften ſich die Advokaten, wenn Rechtsmittel gerechtfertigt wurden, in der Auffindung der geheimen Gründe. Daß ſie öfters bloße Hirngeſpinſte bekämpften, iſt gleichfalls erklärlich; aber bei der Finſterniß, welche die wahren Gründe deckte, zu entſchuldigen. Selbſt bei dem Rechtsmittel der Wiedereinſetzung, obgleich daſſelbe *neue Thatumſtände* zu ſeiner Rechtfertigung vorausſetzte, war es eingeriſſen, die muthmaßlichen und eingebildeten Entſcheidungsgründe zu widerlegen. Dagegen, als gegen einen Mißbrauch, erließ das Kammergericht einen Gemeinbeſcheid im Jahre 1669.

Die Verfaſſung der Reichsgerichte iſt an aufgeklärten, die wahre Gerechtigkeit fördernden Einrichtungen, bei weitem durch die Prozeßgeſetzgebung der einzelnen deutſchen Länder übertroffen, und hätten die Reichsgerichte bis auf den heutigen Tag ihr Daſeyn behauptet: faſt unmöglich wäre es geweſen, die beſſernde Hand der Zeit abzuwehren. Der Bundesſchluß vom 3. Auguſt 1820, das AuſträgalVerfahren betreffend, hat wenigſtens für

dieſes Verfahren die Mittheilung der Entſcheidungsgründe durch den — Art. 5 unter allen Umſtänden angeordnet: „Dem im Namen der Bundesverſammlung abzufaſſenden Erkenntniſſe ſollen jederzeit die vollſtändigen Entſcheidungsgründe beigefügt werden.“

Die Mittheilung der Entſcheidungsgründe an die Prozeßführer mag heutiges Tages faſt allenthalben in Deutſchland angeordnet oder hergebracht ſeyn, wenn gleich nicht in allen Inſtanzen und unter allen Umſtänden, auch nicht immer in der Art und Weiſe, wie es vielleicht zu wünſchen wäre. So z. B. giebt es offenkundige Entſcheidungsgründe in Preußen, nach der preußiſchen ſowohl, als franzöſiſchen Prozeßordnung, in Sachſen, Hannover, Mecklenburg, Heſſen, in den freien Städten Deutſchlands u. ſ. w. So verſchieden auch die Staatsverfaſſungen und die politiſchen Maximen ſeyn mögen: man muß es ſich zum Troſte ſagen, daß in Deutſchland, im Ganzen genommen, die Juſtiz als unabhängig von der Politik anerkannt wird.

Aber auch in den übrigen aufgeklärten Staaten Europas hat die Geſetzgebung oder der Gerichtsgebrauch die Öffentlichkeit der Urtheilsgründe geſichert.

In Dänemark, wo ſich in der Gerichtsverfaſſung das Lebenswerthe der alten Zeit neben gebotenen Verbeſſerungen behauptet, ſind die Gerichte ihre Zweifels- und Entſcheidungsgründe in das Erkenntniß aufzunehmen verbunden. Eine ausdrückliche Beſtimmung darüber enthält bereits der Rezeß Chriſtians III. vom Jahre 1558; desgleichen das Geſetzbuch Chriſtians V. vom Jahre 1683. Der ganze Zweck wird freilich in dieſem Geſetzbuche darin geſetzt, damit man ſich, wenn die Sache an ein höheres Gericht gelange, von der Beſchaffenheit derſelben aus dem ſchriftlichen Urtheile umſtändlich unterrichten könne. Dieſer eingeſchränktere Geſichtspunkt macht es erklärlich, warum der oberſte Gerichtshof (Kongens höyeſte Ret) keine Urtheilsgründe bekannt macht; denn die Urtheile dieſes Gerichtes ſind nicht einmal wegen neu aufgefundener Beweismittel einer weitern Verhandlung unterworfen.

In dem Herzogthume Schleswig, weder zum deutſchen Reiche gehörig, noch dem däniſchen Geſetzbuche Chriſtians V. unterworfen, hat das ältere däniſche Geſetzbuch Waldemars II. vom Jahre 1240, das ſo benannte Jütſche Low, ſeine Gültigkeit behauptet, wenn gleich daſſelbe, veraltet und abgeſtorben, den Bedürfniſſen der heutigen Welt nur kärgliche Vorſchriften und Grundſätze überliefert. Bis zum Jahre 1788 hatte ſich indeſſen in Anſehung einiger Schleswigſchen Untergerichte der Gebrauch erhalten, im Fall einer Appellation den Unterrichter vor das Obergericht mit vorzuladen, damit derſelbe ſein angefochtenes Urtheil vertheidige. Als nun damals dieſer alte Gebrauch wegen der damit verknüpften Beläſtigung abgeſchafft wurde, fand man es angemeſſen, ſämmtliche Untergerichte zu verpflichten, in Appellationsfällen ihre Entſcheidungsgründe an das Obergericht einzuſenden. Weil jedoch die Gründe lediglich zur beſſern Unterrichtung der Oberrichter dienen ſollten: ſo wurde ausgeſprochen, daß die Parteien niemals eine Mittheilung der Entſcheidungsgründe verlangen dürften. Die Verwandlung der mündlichen Rechtfertigung des Unterrichters in eine ſchriftliche mochte allerdings ſehr rathſam ſeyn; aber warum mußte aus dieſer ſchriftlichen Rechtfertigung ein Geheimniß für die Betheiligten werden? Warum findet in Dänemark das Gegentheil ſtatt? Öffentlichkeit gilt als Grundſatz des gerichtlichen Verfahrens überall in Schleswig, eingeſchränkter in Dänemark. Man meinte indeſſen, die Abcitation des Unterrichters werde durch die neue Einrichtung wegen Einſendung der Urtheilsgründe entbehrlich. Das iſt nicht wohl anzunehmen. Der Unterrichter mußte ſich perſönlich in Gegenwart der Parteien verantworten, dieſe erfuhren mithin ſeine Gründe; nunmehr hingegen wurden die Gründe vor den Parteien geheim gehalten.

Das Herzogthum Holſtein hat die gemeinen Rechte Deutſchlands, insbeſondere auch das Lübſche Recht in den Städten, und das Sachſenrecht auf dem Lande. Aber die Entſcheidungsgründe ſind den Parteien unzugänglich.

Dänemarks neueſte Erwerbung, das Herzogthum Sachſen Lauenburg, iſt im Genuſſe ſeiner hannöverſchen Rechte geblieben, und ſo ſind hier,

wie im eigentlichen Dänemark, die Entſcheidungsgründe offenkundig, obgleich keine Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, wie in Dänemark, Schleswig und Holſtein, Statt findet.

Schweden hat in ſeiner Gerichtsverfaſſung und Prozeßordnung viel Ähnliches mit Dänemark, namentlich in Betreff der Mittheilung der Entſcheidungsgründe.

In England giebt es keine geſetzlichen Anordnungen, um die Eröffnung der Gründe zu befördern. Eben ſo wenig enthalten die bei Blackſtone befindlichen Formulare engliſcher Gerichtsbriefe eine förmliche Angabe der Urtheilsgründe. Aber die öffentliche Meinung, ſey es aus Achtung vor ihr, oder aus Abhängigkeit von derſelben, bewegt den Richter, in der öffentlichen Audienz und ſelbſt in den Tagesblättern die ihn beſtimmenden Urſachen ſo oft zu erkennen zu geben, als ein Urtheil oder eine andere richterliche Handlung irgend etwas Auffallendes oder Anſtößiges zu haben ſcheint. Daß die Geſchwornen, obwohl an gewiſſe Grundſätze über den Beweis gebunden, die Beſtimmungsgründe ihres Wahrſpruchs nicht öffentlich auseinanderſetzen, iſt bekannt und läßt ſich allerdings vertheidigen.

Förmliche Eröffnung der Urtheilsgründe aber findet nirgends in ſo ausgebreiteter Maße Statt, als in Frankreich ſeit der großen Staatsumwälzung, die, nachdem ſie ſich in ihrer gräßlichen Zerſtörungswuth erſchöpft, den Keim mancher ſchönen Frucht in friedlicher Stille zu entwickeln und empor ſchießen zu laſſen beginnt. Jedoch trifft die franzöſiſche Geſetzgebung der Vorwurf, daß ſie die Geſchwornen, welche die Frage über die Schuld oder Unſchuld des peinlich Angeklagten entſcheiden, durchaus unabhängig von jeder Art von Beweisregeln macht, und daß ſie die Richter, wenn ſie in polizeilichen oder zuchtpolizeilichen Straffällen die Stelle der Geſchwornen vertreten, von der Eröffnung der das Thatſächliche des Vergehens betreffenden Gründe entbindet.

Polizei Chronik.

[Brech- und PurgierMittel für Räuber — ein Ereigniß der ſeltenſten Art.] Folgende Thatſache iſt uns von ſicherer Hand mitgetheilt worden: „Zwei Engländer wurden auf der Reiſe von Genf nach Turin von einer aus zwölf bis vierzehn Perſonen beſtandenen Räuberbande angegriffen. Da ſie ſämmtlich wohl bewaffnet waren, ſo würde jeder Widerſtand vergebens geweſen ſeyn. Die Reiſenden wurden bis auf's Hemd ausgeplündert. Nachdem die Räuber ſehr höflich Abſchied genommen hatten, zogen ſie ſich zurück, um die Beute zu theilen. Sie fanden außer den Kleidungsſtücken und 4000 Franken in Gold, auch zwei Flaſchen der Leroi'ſchen Arzenei. Die eine enthielt ein ſtarkes Brechmittel, die andere ein Abführungsmittel. Jede dieſer Arzeneien war ſo eingerichtet, daß ein Eßlöffel voll als eine ſtarke Doſis betrachtet werden konnte. Die Räuber, welche von der Eigenſchaft dieſer Flüßigkeiten nichts ahnden, und ſolche der Farbe nach für irgend eine Sorte Liqueur hielten, tranken beide Flaſchen leer. Der Erfolg läßt ſich denken. Einer derſelben ſtarb auf der Stelle, mehrere andere ſchleppten ſich, ſo gut ſie konnten, fort; zwei derſelben konnten aber vor Schmerzen nicht weiter kommen, und wurden verhaftet. Das Gericht hat ſie zum Tode verurtheilt. Schwerlich wird Hr. Leroi bei Erfindung ſeiner Arzenei daran gedacht haben, daß ſolche auch auf dieſe Art nützlich werden könne.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Nachdem ſich gegen Heinrich Joſeph Wiegand, am Waſſer zu Raßdorf, eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben hat: ſo werden Letztere mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, zum Verſuch einer gütlichen Vereinigung auf den 30. Januar k. J. unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges Gericht vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als einwilligend geachtet werden ſollen.

Zugleich werden auch ſämmtliche Gläubiger des Heinrich Joſeph Wiegand nochmals aufgefordert, in dieſem Termine ihre Forderungen mit ihren in Händen habenden Urkunden beſtimmt anzugeben, und gehörig zu begründen, außerdem bei allenfallſiger Vereinigung der Gläubiger auf ſie keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Hünfeld, am 29. Dezember 1826.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 7. den 15. Januar 1827.

Polizei- und JuſtizAnſtalten.

Neulicher Abgang einer SclavenKette von Paris nach Toulon.

Die Zuſammenſchmiedung der Züchtlinge, welche kürzlich von Bicetre abgeführt wurden, fand am Tage vorher Statt. Dieſe ſchreckliche Operation dauerte von halb zwei bis vier Uhr Nachmittags. Bloß ohngefähr 40 Perſonen waren als Zuſchauer eingelaſſen worden. Die Züchtlinge wurden in vier Ketten abgetheilt, von welchen jede der drei erſten ſechs und zwanzig, die vierte aber achtzehn Individuen enthielt. In der erſten Kette befanden ſich Fenſi, wegen qualifizirtem Diebſtahl auf lebenslänglich verurtheilt; Renaudin, wegen komplizirtem Raube zu derſelben Strafe verurtheilt. Dieſer junge Mann erregte allgemeines Intereſſe durch ſeine ungeheuchelte Traurigkeit, und die häufigen Thränen, die er vergoß. Watelot, ein Gensd'arme, hat in den elyſäiſchen Feldern einem gewiſſen M..... den Arm abgehauen. Unter Äußerung des lebhafteſten Schmerzes erzählte dieſer Unglückliche, daß er die That in einem Augenblick der Trunkenheit verübt habe. Mathieu, ein Räuber von Profeſſion, war im höchſten Grade unverſchämt; Bigot, Vater und Sohn, der Vater 66, der Sohn 23 Jahre alt; der Erſte zeigte Ungeduld, bei dem Andern fanden ſich Spuren von Reue; ſie wurden neben einander geſchmiedet (mit einander verheirathet).

Im Hofe angekommen, mußten ſich die Verurtheilten entkleiden, und erhielten dann jeder eine Jacke und ein Paar Pantalon von grauer Leinwand.

Sie wurden hierauf einer neben dem andern vor einer Kette aufgeſtellt, die ohngefähr fünfzig Fuß lang ſeyn konnte. Alle mußten ſich nun auf den Boden ſetzen und die Kette vor ſich auf die Knie nehmen, worauf ihnen die eiſernen Halsringe angelegt wurden. Dieſe Ringe ſind mit der Kette in Verbindung, und in jeden derſelben wurde ein Nietnagel eingepaßt. Sobald dieſes geſchehen war, befahl der Kommandant der Kette, welcher das Manöver leitete, einem Wächter, einen HandAmbos zu bringen. Der Wächter ſtellte ſich hinter Jeden, und ſetzte den Ambos auf den Nietnagel, indem er dem Sträfling befahl, den Kopf nieder zu bücken. Ein anderer Wächter hielt den Kopf des Verbrechers mit beiden Händen, und ein dritter vernietete den Nagel. Dieſes iſt der ſchmerzlichſte Theil der Operation.

Ein alter Mann, auf lebenslänglich verurtheilt, trug ein Chriſtusbild an einem Band um den Hals. Er ſchien dieſes den Augen der Zuſchauer entziehen zu wollen. Ein Anderer, Namens Peter Renaud, wegen nicht prämeditirtem Mord auf fünfzehn Jahre verurtheilt, erregte allgemeinen Unwillen durch ſeine Unverſchämtheit und ſeine abſcheulichen Reden.

Man bemerkte ihm, daß die Religion unter allen Verhältniſſen des Lebens eine Tröſterin der Unglücklichen ſey; „ich erkenne keine Religion,“ war die Antwort; „ich laſſe mich von jetzt an bis Oſtern brandmarken, wenn man mich dann freilaſſen will.“ — Ein Zuſchauer ſagte ihm, daß wenn er ſeine Strafe überſtanden habe, er als ehrlicher Mann in die Welt zurücktreten und ſich verheirathen könne. — „Mich verheirathen? da würde ich nur eine Kette mit der andern vertauſchen.“ Man ſagte ihm, daß er ohne Zweifel nicht die Abſicht gehabt habe, den Menſchen zu tödten, dem er nach dem Leben trachtete. „Wenn ich ihn nun getödtet hätte, antwortete Renaud mit frechem Lachen, ſo würde ich dadurch bloß das Pflaſter geröthet haben.“

Weiter unten fand ſich Einer, Namens Brocard, wegen Fertigung falſcher Todtenſcheine verurtheilt. Dieſer handelte ganz ruhig die Rechtsfrage über ſeine Verbrechen ab, und behauptete, ſeine Richter haben ſolche unrecht begriffen und folglich auch ein ungerechtes Urtheil gefällt.

Nach beendigter Zuſammenſchmiedung wurden die Sträflinge in die Kirche geführt. Ein junger Geiſtlicher hielt hier eine Rede voll Salbung und Kraft, wodurch mehrere derſelben, und unter andern der oben bemerkte Renaud, bis zu Thränen gerührt wurden.

„Meine Freunde und Brüder!“ ſagte der junge Geiſtliche von MontRouge — „mit Ketten beladen „erſcheint Ihr an dieſer heiligen Stelle. O daß „es mir gelingen möge, Euch die Mittel zu zeigen, „Euch Eure Feſſeln zu erleichtern, Euch den Muth „einzuflößen, ſie mit Standhaftigkeit zu ertragen! „Gewiß ſind Eure Leiden groß; aber ich will Euch „ein Muſter aufſtellen, damit Ihr ſolche mit Geduld ertragen lernt. Erinnert Euch an den berühmten Mann, der vor achtzehn Jahrhunderten „den Völkern das Evangelium predigte, an den „heiligen Apoſtel Paulus. Wie Ihr wurde er mit „Schmach und Ketten beladen. In ſeinen Leiden „rief es aus: Fünfmal haben mich meine Mitbürger „ins Gefängniß geworfen, dreimal haben ſie mich „gegeiſſelt; ich habe Kälte und Hunger und alle „Unfälle der Jahrszeiten ertragen müſſen. Mein „Leben war ein unaufhörlicher Tod; ich war der „Unglücklichſte aller Menſchen. Mein Herz aber iſt „ruhig. Auch Chriſtus hat gelitten, auch die Hände „dieſes GottMenſchen waren mit Feſſeln belaſtet. „Die Gottloſen haben ihm Hände und Füße mit „Nägeln durchſtochen; wie dürfte ich dann klagen? „Meine Leiden werden mir Vergebung meiner Sünden „und ewiges Heil erwerben. — Ja, meine Brüder, „Eure Leiden ſind groß, Eure Seele iſt in Wehmuth verſunken.“

„Aber es wird ein Tag erſcheinen, und er kann „nicht ferne ſeyn, wo auch dieſe Feſſeln zu Eurer „Glückſeligkeit gereichen. Es iſt eine entſetzliche „Lage, wenn man ſich von dem Hauſe entfernen „muß, in dem man geboren wurde, wenn man „Weib und Kind, Bruder und Freund, troſtlos „zurückläßt.“

„Ich empfinde mit Euch alle dieſe Qualen; „ich weiß aber auch, daß Euch die Hoffnung bleibt, „wieder glücklich zu werden. Ihr ſeyd mit Feſſeln „beladen; aber auch andere unſchuldige Schlachtopfer „haben ſie tragen müſſen. O warum kann ich Euch „nicht auf die Stelle hinführen, wo der Beſte der „Könige bluten mußte! Seine Hände waren gefeſſelt; aber indem ſein Blut vergeſſen wurde, „betete er zum Himmel für das Glück ſeines Volkes! „Die heiligen Märtyrer wurden in das Gefängniß „geworfen, ſie mußten unter dem Hohn des Volkes „ihr Leben auf dem Blutgerüſte aushauchen; aber „ſie waren groß vor Gott!“

„Was Euch anbelangt, meine Freunde, ſo „können Euch Eure Feſſeln den Weg zum Himmel „bahnen. Nicht durch Trotz gegen Eure Leiden, „nicht dadurch, daß Ihr durch ausgelaſſene Geſänge „Euren Geiſt von dem Himmliſchen abzieht, könnt „Ihr aber dieſer Glückſeligkeit theilhaftig werden. „Nur Jene unter Euch werden ſie genießen, die „von Grund ihres Herzens bekennen: Vater! ich „habe geſündigt; mit Geduld trage ich meine Ketten; „ſie werden mir zur Vergebung meiner Sünden „gereichen.“

„Ich ſelbſt habe vor wenig Jahren einen Unglücklichen gekannt, den daſſelbe Loos traf, wie „Euch. In ſeinem Kerker öffnete ſich ſein Herz „den heiligen Eindrücken der Religion. Die Menſchen hatten ihn verlaſſen; aber von der Höhe des „Himmels reichte ihm der Allmächtige ſeine rettende „Hand. Dieſer Menſch, der Bewunderung und „Nachahmung verdient, küßte, ſeiner Strafbarkeit „ſich bewußt, ſeine Ketten, die für ihn die Urſache „einer gänzlichen Sinnesumwandlung geworden waren. „Köſtliche Feſſeln, rief er oft aus, ihr habt mich „zur Glückſeligkeit geleitet, ihr habt mir den Weg „zum Himmel eröffnet!“

„Sahen wir nicht vor zwei Jahren einen Verbrecher in ſeinem Gefängniſſe, auf die Stimme „der Diener des Altars, zur Religion zurückkehren, „von der er abgefallen war. Weinend geſtand er „alle ſeine Verbrechen, und rief auf dem Blut-

„gerüſte noch aus: Ich ſterbe in Frieden, ich werde „das Angeſicht meines Gottes ſchauen!“

„Wie köſtlich“ — ſo ſchloß der Redner — „werden Euch Eure Feſſeln ſeyn, wenn Ihr ſie um „Jeſu Chriſti willen ertragen lernt. Ich werde oft „zu Gott beten, daß er Euch die Gnade verleihen „wolle, Eure Fehler zu verzeihen, daß ſich Eure „Herzen ihm öffnen, und daß, an Eurem Beſtim„mungsorte angelangt, Ihr Euch am Fuße der „Altäre der Laſt Eurer Sünden entledigen möget.“

„Kniet nieder, meine Brüder, daß ich Euch „den Segen des Herrn ertheile.“

Alle Gefangenen knieten nieder und wurden nach vollendeter feierlichen Handlung in den Hof zurückgeführt.

Armen Polizei.

Geſetzliche, alſo auch privilegirte Bettelei zu Dijon, in Frankreich.

Die Bettelei iſt in größeren Städten ein betrübtes und gehäſſiges Schauſpiel, auf dem platten Lande aber iſt ſie eine wahrhafte Seuche, indem da nur allzuoft Landſtreicher und Verbrecher die milden Gaben in Anſpruch nehmen und erhalten, die eigentlich nur notoriſch Armen zu Theil werden ſollten. Es läßt ſich nicht zweifeln, daß der Beſchluß, welchen der Hr. Maire von Dijon kürzlich in dieſer Beziehung erlaſſen hat, auch unter andern obigen Betrachtungen ſein Daſeyn verdankt. Wir geben obigen Beſchluß wörtlich, wie folgt:

Der Maire ꝛc. In Erwägung, daß nach unſerm Beſchluß vom 24. Juli 1821, durch welchen die Masregeln vorgeſchrieben werden, die zur Erhaltung der Erlaubniß des Bettelns im Umfange der Stadt erforderlich ſind, ſich mehrere Bettler unterfangen haben, die ihnen ertheilten Zeichen zu Gunſten auswärtiger Vagabunden, gegen eine tägliche Retribution, zu mißbrauchen, wodurch die Anzahl der umgehenden Bettler vermehrt und die den Bedürftigen hieſiger Stadt beſtimmten Almoſen ihrem Zwecke entfremdet werden;

In fernerer Erwägung, daß die Namenverzeichniſſe der Bettler ſeit fünf Jahren häufige Veränderungen erlitten haben:

Beſchließen wir, wie folgt:

Art. 1. Vor dem 1. Januar k. J. ſoll ein allgemeines Verzeichniß der Individuen beiderlei Geſchlechts gefertigt werden, die vom Bettel leben.

Art. 2. Demzufolge ſollen alle Erlaubnißſcheine und Zeichen eingezogen, und nur nach der ſorgfältigſten Nachweiſung über Armuth oder Kränklichkeit, ſo wie über ſittliche Lebensweiſe, den Bettlern neue Konzeſſionen ertheilt werden.

Art. 3. Den Bettlern wird ſtreng unterſagt, verſtümmelte oder mit ekelhaften äußerlichen Krankheiten behaftete Kinder mit ſich zu führen. Man wird über diejenigen Individuen, die ſich in einem ſolchen Zuſtande befinden, ein beſonderes Regiſter aufſtellen, und ſie in ihren Wohnungen durch die Wohlthätigkeits Büreaux und die barmherzigen Schweſtern ihres Viertels unterſtützen laſſen.

Art. 4. Kindern über ſieben Jahre, ſo wie allen für geſund erkannten Perſonen, iſt der Bettel ſtreng unterſagt, und ſie ſollen im Betretungsfalle nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft werden.

Art. 5. Den Bettlern beiderlei Geſchlechts wird wiederholt verboten, ſich in den Kirchen, oder auf den Plätzen vor denſelben, aufzuſtellen. Auch dürfen ſich nicht mehr als höchſtens vier auf der Straße zuſammenſtellen.

Unterrichts Polizei.

Fortſchritte des wechſelſeitigen Unterrichts in Dänemark.

Der dritte Bericht des Hrn. Abrahamſon über die Fortſchritte des wechſelſeitigen Unterrichts in dem Königreiche Dänemark iſt erſchienen. Dieſer Sr. Maj. dem Könige gewidmete Bericht erſtreckt ſich bis zum Schluß des Jahres 1825, und beweiſt, daß dieſe neue Lehrart in den däniſchen Landen allenthalben die beſte Aufnahme gefunden hat. Um die Fortſchritte derſelben mit kurzen Worten zu bezeichnen, dürfen wir nur bemerken, daß im Jahre 1823, wo dieſe Schulen zuerſt eingerichtet wurden, in dem ganzen Königreiche zweihundert vier und vierzig derſelben vollſtändig organiſirt waren.

Im Jahre 1824 ſtieg dieſe Zahl auf ſechshundert fünf, und am Schluſſe dieſes Berichts waren eilfhundert drei und vierzig in voller Thätigkeit, während in fünfzig bis ſechszig andern die Einführung der neuen LehrMethode vorbereitet wurde. Es läßt ſich daher mit Gewißheit vorausſetzen, daß am Schluſſe des Jahres 1826 in Dänemark wenigſtens ſiebenzehnhundert Schulen für den wechſelſeitigen Unterricht vollſtändig organiſirt ſeyn werden.

PolizeiChronik.

[Unſicherheit in den Rheinlanden.] Von Seiten der großherzogl. badiſchen Polizeibehörden iſt eine Warnung wegen einer, in der Umgebung von Frankfurt entdeckten Gaunerbande, an das Publikum bekannt gemacht worden, nach welcher dieſelbe ſich ſchon aufwärts des Rheines bis Karlsruhe, hinabwärts bis an die Niederlande verbreitet hat, und beiläufig 500 Köpfe zählt. Dieſe Bande beſteht aus verſchiedenen Klaſſen, welche die ſogenannte Jeniſche Sprache in einem größern oder geringern Grade von Vollkommenheit ſprechen. Ein Theil derſelben beſteht aus frechen Dieben, welche in die Häuſer gewöhnlich mit einem, Wache haltenden Begleiter einzudringen wiſſen. Eine andere Klaſſe ſpielt die Rolle verunglückter Kaufleute und Gelehrten, entlaſſener Offiziere, vazirender Bedienten und Schauſpieler. Andere beſchäftigen ſich mit trügeriſchen Künſten und Kartenſchlagen, beſuchen meiſtens Wirthshäuſer, in welchen ſich Handwerksburſche und reiſende Landleute aufhalten, welche ſie zu Wetten auf ihre Künſte mit ſolchem Erfolg veranlaſſen, daß der Wettende nicht nur ſeinen Geldvorrath, ſondern oft auch ſeine Kleider und ſelbſt Felleiſen abgeben muß. Dieſe Gauner ſind meiſtens mit Päſſen und Wanderbüchern verſehen, deren Unächtheit nur durch eine genaue Prüfung entdeckt werden kann ꝛc. Die Unſicherheit ſcheint wirklich mit jedem Tage mehr überhand zu nehmen *).

[Wie ſorgt man, daß Verbrecher nicht neuerdings zu Verbrechen genöthigt werden?] Neulich meldete ſich ein GaleerenSträfling, der ſeine Zeit ausgeſtanden hatte, bei der Mairie in Lyon, und erklärte dem Adjunkten, er habe weder Brod noch Arbeit, und wünſchte, man möchte über ſeine Perſon verfügen. Der Hr. Präfekt, an den man ihn verwies, ſoll ihm in dem Gefängniſſe St. Joſeph Aufenthalt gegeben haben. Der Schritt des GaleerenSträflings iſt lobenswürdig; möchte die heilſame Furcht, die er vor ſich ſelber und vor ſeiner Lage hatte, für die höhere Behörde, die für die Ruhe der Geſellſchaft zu wachen hat, nicht nutzlos ſeyn. Die Nothwendigkeit einer Abänderung im franzöſiſchen Strafgeſetzbuch wird durch die zahlreichen Verurtheilungen bewieſen, welche gegen die Unglücklichen im Wiederbetretungsfall, die eigentlich durch das Geſetz ſelber wieder zum Laſter gezwungen ſind, ausgeſprochen werden.

[Ehre den Bäckern zu Marſeille.] In Marſeille verpflichtete gleichſam ein alter Brauch die Bäcker, ihren Kunden zu den Weihnachtsfeiertagen einen großen Zucker- und Butterkuchen zum Geſchenk zu machen. Die Bäcker haben dieſe Art Beſchenkung aufgehoben, aber zu Gunſten der dürftigen Klaſſe, an welche ſie jetzt jedes Jahr um dieſe Zeit 5 bis 6000 Kilogramme Brod vertheilen laſſen *).

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(2) Nachdem ſich gegen Heinrich Joſeph Wiegand, am Waſſer zu Raßdorf, eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben hat: ſo werden Letztere mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, zum Verſuch einer gütlichen Vereinigung auf den 30. Januar l. J. unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges Gericht vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als einwilligend geachtet werden ſollen.

Zugleich werden auch ſämmtliche Gläubiger des Heinrich Joſeph Wiegand nochmals aufgefordert, in dieſem Termine ihre Forderungen mit ihren in Händen habenden Urkunden beſtimmt anzugeben, und gehörig zu begründen, außerdem bei allenfallſiger Vereinigung der Gläubiger auf ſie keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Hünfeld, am 29. Dezember 1826.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

*) Vergebens bemühten wir uns, dieſe Warnung, deren öffentliche Blätter erwähnen, zur Hand zu bekommen. Enthält ſie nicht mehr, als das Angegebene: ſo darf ſie auch ein Geheimniß bleiben; denn daß man ſich in dieſen, an Geld armen, an ZollStellen aber reichen, Zeiten vor Dieben und Betrügern hüten muß, weiß Jedermann, ohne Warnung. D. H.

*) In Deutſchland hob die Polizei den Gebrauch zum Vortheil der Bäcker auf. D. H.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, N.° 8. den 17. Januar 1827.

Polizei- und JuſtizAnſtalten.

Ankunft der SclavenKette in Toulon.

Die SclavenKette, welche kürzlich zu Paris abgieng, kam im Anfang des Dezembers, auf einen Sonntag Nachmittag, eine halbe Stunde von Toulon an. Auf fünfzehn Karren befanden ſich dreihundert zwölf Sträflinge auf einander gehäuft. Eine Abtheilung Seeſoldaten, die ihnen mehrere Stunden weit entgegen geſandt wurden, und ihre neuen Gäſte bereits in Empfang genommen hatten, umgab den Zug.

Alles Schreckliche, was das menſchliche Elend darbieten kann, ſchien hier auf einem Punkte vereinigt. Der Verbrecher hatte ſeiner Frechheit entſagt, der Reuige alle Ergebung in ſein Schickſal verloren. Eine allgemeine Niedergeſchlagenheit, durch Verdruß, Leiden und Unglück erzeugt, war auf allen Geſichtern zu leſen. Ein dumpfes Schweigen wurde nur durch das eintönige Geklirre der Ketten unterbrochen, das durch das Aufſtoßen der Karren entſtand. Die Witterung war am Tage vorher abſcheulich geweſen. Über zwölf Stunden lang waren die Unglücklichen dem heftigſten Regen ausgeſetzt geweſen, und ihre zerlumpte Kleidung war noch jetzt ganz durchnäßt *). Ihr Blick war ſtarr und verſtört. Ein einziger Gedanke ſchien Alle zu beſchäftigen. Es ſchien, als ob ſie ſich fragen wollten, ob ſie nicht während den ſechs Wochen ihrer Reiſe Qualen genug aller Art erduldet, und ob ihrer hier noch neue Leiden erwarten könnten. Auf der ganzen Reiſe waren ſie der ſtrengſten Aufſicht unterworfen geweſen, am Ende derſelben erwartete ſie Wohlwollen und Menſchenliebe.

In einer kleinen Entfernung von den Thoren der Stadt ließ der Befehlshaber der Eskorte Halt machen. Die Sträflinge ſtiegen mit vieler Mühe von den Karren herab, und verließen nun die Landſtraße, um ihre Richtung nach Caſtineau *) zu nehmen, wo Alles zu ihrer Aufnahme bereit war. Ein großes Zelt von altem Segeltuch war an der Küſte ohnweit dem Meere aufgeſchlagen. Hier waren 50 Züchtlinge aus dem Arſenal beſchäftigt, in großen Keſſeln Seewaſſer zu heitzen. Am Ufer befanden ſich der UnterPräfekt von Toulon, der UnterKommiſſär der Marine, dem die Aufſicht über das Bagno obliegt, mit zwei Gehülfen, ein Arzt und Wundarzt, mehrere Gensd'armen und eine Menge Neugieriger, die aus der Umgegend gekommen waren, um dieſes traurige Schauſpiel zu ſehen.

Das Geraſſel der Ketten und das Geſchrei der Zugführer verkündete die Ankunft der Unglücklichen. In Reihen von je 26 defilirten ſie vorüber, und legten ſich auf ein gegebenes Zeichen zur Erde nieder. Einige ältere Sträflinge begannen ihnen die Haare abzuſchneiden, und gleich darauf wurden mittelſt ſtarken Hammerſchlägen die Nietnägel aufgehauen, durch welche die Halsringe mit der Kette verbunden waren. Andere Züchtlinge befeſtigten indeſſen oberhalb dem Fußknöchel den gewichtigen eiſernen Ring, mittelſt welchem ſie einige Tage ſpäter an andere Unglücksgefährten angeſchloſſen werden ſollten.

Seit ihrer Abreiſe von Paris waren ſie jetzt zum erſtenmal wieder des freien Gebrauchs ihrer Glieder fähig. Sie wurden nun namentlich abge-

*) Heißt das Menſchlichkeit in einem ziviliſirten Staate, wo man ſich auf die Kultur ſo viel einbildet? D. H.

*) Ein kleiner, iſolirter Platz am äußerſten Ende der Bucht, von wo aus das Meer die Wälle des Arſenals beſpült.

leſen und mußten einzeln vor den MarineKommiſſär treten, dem ihre Beaufſichtung in dem Bagno obliegt. Einer von deſſen Gehülfen ließ ſich das vorräthige Geld eines Jeden einhändigen. Der Betrag wurde in dem Verzeichniß neben dem Namen des Sträflings bemerkt und ihm angekündigt, daß er darüber verfügen könne, um ſeine Bedürfniſſe zu beſtreiten, jedoch nicht mehr, als höchſtens 5 Franken monatlich zu fordern berechtiget ſey.

Auch Renaudin erſchien auf den Aufruf; er ſchien mehr angegriffen als die Übrigen, und näherte ſich mit langſamen Schritten. Der Kommiſſär, welcher bei ſeinem Namen eine ihm günſtige Bemerkung fand, ſchien einige wohlwollende Worte an ihn zu richten. Große Thränen rollten über ſeine Wangen und ein konvulſiviſches Lächeln flog über ſein Geſicht, das er in beiden Händen verbarg, gleichgültig grüßte und ſich ſchnell entfernte. Einige Andere entledigten ſich ſchluchzend der Almoſen, die ſie unterwegs erhalten hatten. Ein ſchon bejahrter Mann, dem Vernehmen nach wegen Nothzucht auf 12 Jahre verurtheilt, gab eine anſehnliche Summe in Thalern ab, und überzeugte ſich mehrmalen, ob der Betrag auch richtig bei ſeinem Namen eingetragen ſey. Bei ihm hatte der Geiz ſein Recht noch nicht verloren.

Nach Beendigung des Aufrufs und der Unterſuchung wurden die Züchtlinge in das Zelt geführt, wo ihnen von Kopf bis zu Fuß eine ekelhafte Abwaſchung mit warmem Seewaſſer bevorſtand. Aus dieſem ſonderbaren Boudoir erſcholl wüſtes Geſchrei. Die Seufzer der Verzagten miſchten ſich in das laute Lachen der ſchamloſen und die unzüchtigen Späſſe ihrer inſolenten Kammerdiener.

Jeder Sträfling erhielt, ehe er das Zelt verließ, eine Weſte von grobem rothem Tuche, ein Hemd, ein Paar leinene Beinkleider und eine wollene Mütze, deren Farbe, je nachdem ſie auf eine zeitlang oder auf lebenslänglich verurtheilt waren, roth oder grün iſt. Alle Kleidungsſtücke ſind mit den Buchſtaben G. A. L. bezeichnet. Die ältern, ſchon eingewohnten Züchtlinge waren bemüht, ihre neuen Gefährten hohnlachend auf dieſes Zeichen aufmerkſam zu machen. Unter dieſen zeichneten ſich einige noch junge Sträflinge aus, die, ſchon mehrere Mal vom Arm der Gerechtigkeit ergriffen, dennoch hier, am Ziele ihrer Reiſe, alle ihre Unverſchämtheit wieder gefunden hatten.

In dieſem Coſtüme, das ſie nun nicht mehr ablegen ſollten, beſtiegen die Sträflinge ein plattes Fahrzeug, beſtimmt, ſie ins Bagno überzuſetzen. Am Ufer wurde ein großes Feuer angezündet, und die mitgebrachten Kleidungsſtücke verbrannt. Zur Vollendung des Schauergemäldes ſuchten einige Bettler die Überreſte derſelben den Flammen zu entreißen. Ein Nachſtück, ganz des traurigen Schauſpiels würdig, darf hier nicht übergangen werden. Jene Elenden, die zur Begleitung der Kette beſtimmt, und aus verwerflicher Toleranz militäriſch gekleidet, lagen von Koth bedeckt, von Müdigkeit erſchöpft, und von Wein berauſcht, im Zuſtande der vollkommenſten Trunkenheit, am Ufer hin. Bloß ihr Anführer ſchien ſeine Würde zu achten, und ſein kaltes Blut beibehalten zu haben. Deſto begieriger ſchien er aber, ſeinen Empfangſchein und die 300 Thaler zu erhalten, die ihm für jeden Kopf zugeſichert ſind. Mit Erſtaunen und Unwillen vernahmen wir, daß ein ſolcher Transport den Staat nahe an 100,000 Franken koſtet!!

Das Fahrzeug richtete ſeinen Lauf langſam gegen das Arſenal, und entfernte ſich von einem Ufer, das die Mehrzahl ſeiner Paſſagiere nicht mehr betreten ſollte. In einigen Minuten waren ſie an ihrem traurigen Beſtimmungsorte angekommen. Sie wurden ſogleich auf dem Zwiſchendeck eines ſchwimmenden Bagnos angefeſſelt, wo man ihnen 8 Tage zum Ausruhen geſtattet, ſie mit guten Nahrungsmitteln verſieht, und die Unpäßlichen mit ſtärkenden Brühen und Wein erquickt. Beim Eintritt der Unglücklichen ins Arſenal gieng ein Leichenzug durch den Hof deſſelben. Es war die Leiche eines Züchtlings, von 4 ſeiner Kameraden getragen. Auf ſeinem Sarge lag ein Kreuz und das Todtentuch. Ein ſchmerzliches Gefühl war in dieſem Augenblicke auf den Geſichtern aller Neuangekommenen ſichtbar. Sie erfuhren zu gleicher Zeit, auf welche Art man dieſen Schreckensort betritt, und wie man ihn wieder verläßt.

KulturAnſtalten.

Einige feierliche Worte über den wahren Zweck der StaatsArbeitsanſtalten, ausgeſprochen von Herrn Staatsrath von Gensburg, bei Eröffnung des neuen allgemeinen Arbeits- und TaubſtummenInſtituts zu Pforzheim, im Großherzogthum Baden.

Wir feiern heute ein doppeltes Feſt — ein Feſt der Schaffung und ein Feſt der Wiedererſchaffung — ein Feſt geſteigerter Induſtrie, und ein Feſt geſteigerter Menſchlichkeit, für Menſchen, welche organiſcher Defekte wegen um Mitleiden und Hülfe flehen.

Die Gegenſtände, worüber unſere Augen und Herzen heute weilen, ſind ſo umfaſſend, daß nur die allgemeine Lehrerin — die Erfahrung, über deren praktiſchen Werth und feſteren Gründung abſprechen kann. Der Gegenwart ſeyen alſo nur einige Worte über den Einfluß derſelben auf NationalInduſtrie, als erſte Bedingung des NationalWohlſtandes, geweihet.

Die konſtitativen Elemente der NationalInduſtrie ſind:

1) Reger Sinn für Erhöhung und Belehrung des landwirthſchaftlichen KulturFleißes;
2) edler Kunſtſinn für rege Selbſtbearbeitung landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe, beſonders ſolcher, die bisher von Auswärtigen roh ausgeführt wurden, um ſie uns verarbeitet mit 20 pCt. Gewinn wieder zu bringen.

Die konſervativen Elemente ſind:

1) Verbindung eines gewiſſen moraliſchen Takts, mit dem Geräuſch und Getöſe techniſcher Betriebſamkeit.
2) Kunſtgerechte Reaktion gegen zwei falſche Werber für ausländiſche Gewerbsfahnen, ſie heißen: Unpatriotiſche Vorliebe für auswärtige Waaren, und ungerechtes Mißtrauen gegen kunſtfertige Söhne und Töchter des Mutterlandes.

Es iſt ungerecht, zu verlangen, daß man den großen und ſchon weit vorgeſchrittenen Fabrik- und InduſtrieStaaten in Eilmärſchen nachrennen ſoll, oder der Mutter Natur gebieteriſch abtrotzen ſoll, was ſie ohne einen unverhältnißmäßigen Zeit- und Koſtenaufwand zu geben nicht vermag; oder daß zwiſchen Ein- und Ausfuhr auf einmal Gleichgewicht hergeſtellt werden ſoll; in Mittelſtaaten geſchieht für die Tugend der NationalInduſtrie ſchon genug, wenn Produktion und Fabrikation inniger verbunden werden, wenn der ProduktionsFleiß durch Veredlungskunſt, und dieſe durch jene geweckt und genährt werden, wenn der Produzent für ſein beſſeres Produkt ſchon im Lande einen hinlänglich lohnenden Abſatz erwarten kann, und wenn der künſtlichere Gewerbsmann, der aber für Einkauf und Verarbeitung auf eigene Rechnung nicht bemittelt genug iſt, in fundirten InduſtrieInſtituten unter Garantirung ſeiner individuellen Subſiſtenz für den höhern ſtaatsökonomiſchen Zweck benutzt und zur weitern Ausbildung ſeines Kunſttalents in der Geſellſchaft anderer Künſtler aufgemuntert wird.

Zu dem ArbeitsInſtitut meldeten ſich Menſchen, die in Kunſt- und landwirthſchaftlichen Vereinen angeſtaunt, belohnt, und zum Fortſchreiten ermuntert werden, die aber doch mit Arbeits- und Nahrungsloſigkeit fort zu kämpfen hatten, weil ſie zu arm ſind, die rohen Stoffe einzukaufen, und deren täglicher Bedarf nicht zuläßt, ihre Kunſtwerke auf das unverbürgte Anmelden eines Kaufliebhabers liegen zu laſſen. Die vortrefflichſten Maſchiniſten können von all ihrem Wiſſen, von ihren neuen Erfindungen keinen Gebrauch machen, weil die Vorrichtungen Auslagen von mehrern Tauſend Gulden erfordern, und doch kann man bei den dermaligen Zubereitungs- und VerarbeitungsMethoden nicht mehr ſtehen bleiben, man muß (was beſonders bei einem unſerer geſegnetſten Produkte — bei Hanf und Flachs — der Fall iſt) zu den Maſchinen neueſter und bewährteſter Erfindungen greifen; aber eben dadurch bewährt ſich wieder die Zweckmäßigkeit fundirter, auf eigene Verarbeitung unſerer edlern Erzeugniſſe berechneten — nach dem ſpekulativen Geiſt und modernen Gang der Zeit organiſirten ArbeitsInſtitute. Die Kunſt der Mechanik erheiſcht, wie die abſtrakte Literatur, immerwährendes Fortſchreiten; aber da dieſes Fortſchreiten nicht ſelten auf Verſuche führt, die, obgleich theuer bezahlt, zu nichts führen: ſo ſind es

wieder nur fundirte allgemeine Arbeitsanſtalten, welche die Rubrik: fehlgeſchlagene Verſuche, in ihrem Soll ertragen können.

Das Vollendete mehrerer Gattungen von Kunſtwerken hängt auch davon ab, daß mehrere Kunſtverſtändige, welche die Komplizität des Werkes in Anſpruch nimmt, z. B. Feuerſpritzen — zuſammenleben, ihre Ideen gegeneinander auswechſeln, damit Einer ſeine Aufgabe löſe, wie dieſe Hülfsarbeit zur Perfektibilität des Ganzen klappt.

Ich will mit der Concluſion auf das Inſtitut, deſſen Beginnen wir heute feiern, nicht voreilig ſeyn, die Zeit möge ſo vortheilhaft darüber entſcheiden, ſo dringend das Bedürfniß einer ſolchen Inſtitution, und ſo fromm gemeint der ins Leben tretende Verſuch iſt. Die Zeit mag zugleich auch darüber entſcheiden, ob die Meinung, daß kein gewerbſchaftliches Unternehmen auf unmittelbare Leitung und Rechnung der Regierung gedeihe — hier nicht zur Anerkennung einer Ausnahme zu bringen ſey.

Aber das Erwarten und Gedeihen iſt der Bedingung, daß die zwei ConſervativElemente ſtets in Ehre und Übung erhalten werden, untergeordnet.

SittenKultur findet zwar in Arbeitsanſtalten, die auf Rechnung von Privaten gehen, und zu reichlichen JahrsBilanzen führen ſollen, nicht allenthalben den erſten Ehrenplatz; Arbeitſamkeit der Hände gilt hier und da mehr, als Unbeflecktheit der Seelen des durcheinander lebenden und webenden männlichen und weiblichen Geſchlechts.

Das ſoll und muß aber bei ArbeitsInſtituten auf Staatsrechnung gerade der umgewandte Fall ſeyn. Hier muß Moralität durch Gewerbſamkeit, und Gewerbfleiß durch Moralität gepflegt und emporgehoben werden, jeder pekuniäriſche Gewinn muß der moraliſchen Tendenz untergeordnet bleiben; ſo wie die Hauptanlage des Inſtituts auf der einen Seite iſt, Menſchen, die ſchon auf böſen Wegen wandelten, auf beſſere hinüber zu führen, und auf der andern Seite die noch unverdorbene Jugend auf unbefleckten Wegen wachſen und gedeihen zu laſſen.

Des ſteten und gedeihlichen Einwirkens dieſes ConſervativElements werden wir uns wohl immer erfreuen können; deſto mehr aber werden wir noch wegen des zweiten zu kämpfen haben, weil man es mit zwei großen Feinden der NationalInduſtrie zu thun hat — mit abgeneigten Vorurtheilen der Käufer und egoiſtiſchen Calculationen der Verkäufer.

Schön hallten und wiederhallten die in patriotiſchen Verſammlungen geſprochenen Worte, die uns von auswärtigen LuxusWaaren unabhängig machen, und den doppelten Werth des Abſatzes innerer InduſtrieProdukte lehren ſollten.

Hat nun auch der Kitzel zum Neueſten und Feinſten außerhalb dieſer heiligen Mauern immer noch die große Majorität für ſich erhalten: ſo ſollten doch jene goldenen Worte — hier von Neuem ausgeſprochen — hier in dieſen Gott geheiligten Mauern, wo Menſchenliebe, Frömmigkeit und Emſigkeit eine Dreieinigkeit bilden, wo der öffentlichen Sicherheit ſo große Dienſte geleiſtet werden, wo armen Kindern bis zu harmloſer, gewerbſchaftlicher Selbſtſtändigkeit Nahrung und Unterricht gegeben wird, wo Jeder durch künſtlichen Unterricht dem geſelligen Leben aptirte Taubſtumme für jede werkthätige Theilnahme ſeine Dankbarkeit vernehmlich anher lallen wird, ſo tief in das Herz eines jeden Badners dringen, daß reinere Vorliebe für gleichartige — wenn auch nicht auf die höchſte und glänzendſte Feinheit getriebenen Erzeugniſſe des Inſtituts bleibenden Raum finde; auch Raum für die religiöſe Überzeugung, daß in dem Verdienſt — zur Erhaltung des Inſtituts auf dieſe oder jene Weiſe etwas beigetragen zu haben, ſchon eine überirdiſche Rückvergütung liege.

Iſt einmal an die Stelle der Vorliebe für ausländiſche Fabrikate dieſer Gotteslohns würdiger Edelſinn der Käufer getreten: ſo werden die monopoliſtiſchen Konſpirationen, wornach abſichtlich mehrere Jahre mit Schaden verkauft wird, um die Kundſchaft feſt zu halten, hauptſächlich aber um jedwelche Concurrenz inländiſcher Fabrikationen, und das Vertrauen auf dieſelbe niederzudrücken, der Hölle zugehen, ohne von weiteren nachtheiligen Folgen zu ſeyn.

Allgemeine deutſche Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 9. den 20. Januar 1827.

EigenthumsSicherheitsPolizei.

Ueber die Mittel, die Entſtehung des Hagels und ſchwerer Gewitterwolken zu verhindern.

Dieſe Mittel beſtehen in nichts Anderem, als daß man der Bildung ſchwerer Gewitter- und HagelWolken entgegen arbeitet. Hierzu ſind zwei Dinge erforderlich, nämlich: daß das WaſſerſtoffGas, welches in der höheren Atmosphäre befindlich, ſich nicht entzünde, und daß das geſtörte Gleichgewicht zwiſchen der elektriſchen Materie der Gewitterwolken und jener der Erde ſich auf eine ſanfte Weiſe und ohne Entſtehung elektriſcher Funken, wieder herſtelle. Man hat bemerkt, daß dem Hagel immer einige Wetterleuchten vorher gehen; daß der Hagel gewöhnlich nur beim Anfang eines Gewitters und nach mehreren Tagen heiterer Witterung eintritt, durch welche die Verbindung der Elektrizität unſerer Erde mit jener der höheren LuftRegionen unterbrochen ward, und daß, ſobald die Gewitterwolke ſich ihres allzugroßen Überfluſſes an Elektrizität entladen hat, der Hagel ſich in Regen verwandelt. Um daher Hagel und ſchwere Gewitterregen abzuwenden, wird es genügen, die Entſtehung der Blitze zu verhindern, und das elektriſche Gleichgewicht zwiſchen Luft und Erde herzuſtellen. Da der Mangel dieſes Gleichgewichts die einzige Urſache des Blitzes und dann der Gewitterregen iſt, weil, ſobald dieſes geſtört wird, das in der höheren Atmosphäre ſich befindliche WaſſerſtoffGas, verbunden mit dem SauerſtoffGas, ſich entzündet und zu Waſſer wird: ſo ſcheint es, daß durch Errichtung einer hinlänglichen Anzahl Wetterableiter mit vergoldeten Spitzen, in jeder Gemeinde, an den höchſten Stellen und in gehörigen Zwiſchenräumen, den Gewitterwolken ihr Überfluß an Elektrizität benommen, die Entzündung des WaſſerſtoffGaſes vermieden und eben dadurch dem Hagel und den ſchweren Gewitterregen vorgebeugt werden würde.

Die Konſtruktion der Hagelableiter.

Die Hagelableiter ſollen dazu dienen, erſtens die Bildung des Hagels in der Luft zu verhindern, und dann die verheerende Wirkung deſſelben zu hemmen. Die Erfahrung hat bewieſen, daß dieſe beiden Zwecke durch ein und daſſelbe Mittel, durch die Hagelableiter, erreicht werden können. Man hat mehrere Arten derſelben erfunden. Die eine beſteht in einer eiſernen Stange, deren oberer Theil ſcharf zugeſpitzt iſt, und die mit ihrem untern Theile in den Boden geht. Andere bedienen ſich hölzerner Stangen, an welchen ein Eiſendraht, oben mit einer Meſſingſpitze verſehen, herabläuft, und nebſt der Stange einige Fuß tief in die Erde zieht. Eine dritte Art endlich beſteht darin, daß man auf einem hohen Baume, z. B. auf einer Pappel, ein zugeſpitztes Metall befeſtigt, und dieſes entweder durch Eiſendraht oder mittelſt eines Strohſeiles mit der Erde in Verbindung bringt. Die erſte Art iſt zu koſtſpielig, und die letzte, obgleich die bequemſte und wohlfeilſte, hat dennoch ihre Schwierigkeiten. Man bedient ſich daher gewöhnlich der zweiten Art. Die Hagelableiter der Herren Tholard und Chavannes ſind auf folgende Art verfertigt. Der Erſte bedient ſich eines Strohſeiles, in welches er rohen Lein einflicht, und auf eine Stange von ohngefähr 25 Fuß Höhe befeſtiget. An dem äußerſten Ende derſelben nach oben befindet ſich ein pfeilartiges, ſehr ſcharf zugeſpitztes Metall, welches das Seil berührt, und ohngefähr 10 Zoll an demſelben herunterzieht. Stange und Strohſeil gehen in die Erde. Herr Chavannes wählt zu ſeinen Hagelableitern eine ſehr lange Stange, an deren oberem Ende ein Meſſing-

ſtab angebracht wird. An dieſen befeſtigt man ein Strohſeil von 15 Linien im Durchmeſſer, in welchem ein ohngefähr 12 bis 15 Faden dickes Seilchen von rauhem Lein durchläuft, und in Verbindung mit der Stange in die Erde zieht.

Aus allem dieſem geht hervor, daß ſcharf zugeſpitzte Gegenſtände die Eigenſchaft haben, die elektriſche Materie anzuziehen und ſeine Kraft zu brechen, und daß Metalle, Strohſeile und feuchte Erde die beſten Ableiter für dieſelbe ſind. Es iſt demnach leicht, die Wirkungsart zu beſtimmen, durch welche die Hagelableiter die Felder vor dem Hagel ſchützen. Man weiß, daß die in den Gewitterwolken im Überfluß vorhandene elektriſche Materie ſich eben ſo heftig auf zugeſpitzte Gegenſtände wirft, wie das Eiſen dem Magnet entgegenſtreckt. Dieſe Spitzen theilen die elektriſche Materie, nachdem ſie ſie aufgenommen, den Strohſeilen oder Eiſendrahten mit, die an ſie befeſtiget ſind, und in unmittelbarer Verbindung mit der feuchten Erde ſtehen, oder der Eiſenſtange, wenn die Hagelableiter nach Art der Blitzableiter gefertigt ſind. Der Draht, das Strohſeil oder die Eiſenſtange, führen das elektriſche Fluidum, das ihnen von den Spitzen mitgetheilt wird, in den Boden hinab, und die Wolken, von ihrem elektriſchen Überfluſſe entladen, können weder Hagel noch Blitz mehr erzeugen. Man könnte vielleicht den Seilen die Eigenſchaft der Konduktoren, die man an Metallen ſeit langer Zeit kennt, ſtreitig machen; wir wollen daher anzeigen, warum wir ihnen dieſe leitende Kraft beimeſſen. Herr Tholard machte die Entdeckung, daß man mittelſt Strohſeilen eine elektriſche Flaſche, ohne Geräuſch und heftige Bewegung entladen könne, und machte den Verſuch, die zu koſtſpieligen Eiſenketten an den Blitzableitern damit zu erſetzen. Die Erfahrung hat ſeitdem gelehrt, daß er ſich in ſeiner Erwartung nicht betrogen hat. Seine Ableitungsſeile ſind aus Stroh und Lein gefertigt; in Gegenden aber, wo der Lein ſelten iſt, kann man ſich auch mit demſelben Vortheil des Hanfes bedienen.

Über die Nachtheile, die bei Verfertigung der Hagelableiter zu vermeiden ſind.

Wenn der Hagelableiter ſeinen Zweck erfüllen ſoll, ſo muß er aus Stoffen gefertigt werden, die gute elektriſche Leiter ſind. Dieſe müſſen unter ſich in ununterbrochener Verbindung ſtehen, und in einen Boden führen, der immer hinlängliche Feuchtigkeit behält. Er muß ſo wenig als möglich auf Bäumen angebracht und überhaupt ſolid gearbeitet ſeyn. Wird eine dieſer Bedingungen vernachläßigt, ſo läßt ſich von den Wirkungen des Hagelableiters kein großer Vortheil erwarten. Sind die Stoffe nämlich nicht gute elektriſche Konduktoren, ſo werden ſie die elektriſche Materie nicht anziehen. Fehlt die gehörige Verbindung dieſer Stoffe unter ſich, ſo wird ſie davon abſpringen. Iſt der Boden, in welchen ſie geleitet werden ſoll, nicht feucht und locker: ſo wird ſie nicht in denſelben eindringen können. Werden die Ableiter auf Bäumen angebracht, ſo ſind Letztere der Beſchädigung ausgeſetzt. Sind ſie endlich nicht ſolid gearbeitet, ſo wird ſie der Wind umwerfen. Wenn die Hagelableiter ihre gehörige Wirkung hervorbringen ſollen, müſſen ſie überdies an erhabenen Orten und mit gehörigen Zwiſchenräumen von einander aufgeſtellt ſeyn. Am Beſten werden ſolche auf den Gipfeln der Berge, auf Hügeln, Thürmen und auf dem Gipfel der Bäume angebracht. Die Entfernung von einem zum andern ſoll nach Einigen 45, nach Andern aber 150 Meter betragen. Endlich iſt bei Errichtung von Hagelableitern noch die Vorſicht zu gebrauchen, daß man ſolche nicht bloß auf dem Stück Land aufſtellt, welches ſie vor dem Hagel ſchützen ſollen. Dieſer kann ſich in einer entfernteren, dem Ableiter nicht erreichbaren Sphäre bilden, und ſich dann auf dem mit Leitern verſehenen Boden entladen. Man gebrauche daher ſowohl bei Fertigung als Aufſtellung der Hagelableiter alle nur mögliche Vorſicht.

Günſtiger Erfolg bei dem Gebrauch der Hagelableiter.

Die Vortheile der Hagelableiter ſind heut zu Tage kein Räthſel mehr, deſſen Auflöſung erſt gefunden werden ſoll. Eine Menge Thatſachen ſprechen zu Gunſten derſelben. Die nicht nur im Kleinen, ſondern in ſehr vielen Gemeinden und ſogar in ganzen Ländern gemeinſchaftlich angeſtellten Verſuche,

haben den Nutzen derſelben bewieſen. Schon im Jahre 1823 wurde im Departement der Ober-Pyrenäen durch gedruckte Cirkulaire öffentlich bekannt gemacht, daß, in den 2 vorhergehenden Jahren, die Gemeinden, die ſich mit Ableitern verſehen hatten, keinen Hagelſchaden erlitten, während andere, die dieſe Vorſicht nicht angewendet, die verheerenden Wirkungen deſſelben empfunden hätten. Durch weitere Verſuche erhielten die Herren Tholard (1823) und Aud, Altoſi und Baltrami im Jahre 1824 denſelben glücklichen Erfolg. Endlich laſſen die Erfahrungen, die man in den letzten Jahren über dieſen Gegenſtand in Frankreich, Öſterreich, der Schweiz, Baiern, dem Kirchenſtaat und Savoyen gemacht hat, über die Nützlichkeit dieſer Ableiter, ſowohl um die Bildung des Hagels ſelbſt, als deſſen verheerende Wirkung zu hemmen, keinen Zweifel mehr übrig. Alle Beobachtungen, die man bis jetzt über die Hagelableiter angeſtellt hat, haben daſſelbe Reſultat geliefert: daß dieſe nämlich, wenn ſie gut gearbeitet und gehörig aufgeſtellt ſind, das Gleichgewicht zwiſchen der Elektrizität der Gewitterwolken und jener der Erde vollkommen herſtellen, und dadurch ſowohl die Bildung ſchwerer Gewitterregen, als das Entziehen der Wärme verhindern. Daraus folgte, daß in Gegenden, die mit Ableitern verſehen waren, der Hagel ſehr oft in leichten Schnee oder in fruchtbaren Regen verwandelt, herabfiel.

Polizei- und JuſtizAnſtalten.

Ueber die Beſchäftigung verurtheilter Verbrecher.

Der Mangel an Beſchäftigung hat ſich bisher peinlich und nachtheilig fühlen laſſen. Sie mag wohl das ſicherſte Mittel ſeyn, Verbrecher zu beſſern. Man macht eine ungegründete und zugleich frevelhafte Einrede, wenn man behauptet: Menſchen, die einmal an das Laſter gewöhnt ſind, ließen ſich nicht ändern, höchſtens zur Verhehlung ihrer Laſter zwingen; dagegen würde, nach wieder erlangter Freiheit, der alte böſe Geiſt ſchon wieder ſeine vorige Gewalt zu behaupten wiſſen. Frevel an der Menſchennatur iſt die Behauptung, daß bei Individuen, welche entehrender Strafe unterlagen, jedes moraliſche Gefühl erſtorben ſey, weil es einzelne Böſewichte gegeben hat, die im Schlamme des Laſters untergegangen, keiner Erhebung daraus ſich fähig zeigten. Und wie viel mag ſelbſt bei dieſen der verkehrten Behandlung zur Laſt fallen?! Hart und lieblos iſt ein ſolches Urtheil, und ein Beweis, wie wenig die Menſchen und ihre Verhältniſſe kennt, wer es auszuſprechen wagt. Suchen wir die Urſachen der meiſten Verbrechen und Vergehen auf, und was finden wir? Mangel an Erziehung und Kenntniß eines Gewerbes, Armuth, keine religiöſe Erziehung oder Verwechſelung ſchwärmeriſcher religiöſer Dogmen mit der heiligen Religion. Kein Verbrecher, das kann man keck behaupten, begeht das Böſe um des Böſen willen, ſondern weil er ſich ein Gut dadurch verſchaffen will, das er auf ehrlichem Wege zu erlangen nicht vermag. Man gebe ihm die Mittel an die Hand, wirkliche Güter (nicht bloß Glücksgüter) auf ehrlichem Wege zu erlangen, und er wird das Laſter ſchon deswegen meiden, weil es ihm nicht denſelben Vortheil verſchafft, wie die Tugend. Auf Erden wird von dem Intereſſe Alles bedingt, und Übung der Tugend um der Tugend willen iſt eine ſo ſeltene Erſcheinung, daß man geneigt iſt, an ihrer Exiſtenz faſt zu zweifeln. Allein mit dem Laſter verhält es ſich nicht anders, mögen die Verläumder der Humanität noch ſo viel ſchreien.

Es iſt gewiß, daß der Gefangene nicht ſo beſchäftigt werden darf, daß die Beſchäftigung ſeine Geſundheit gefährde, oder daß die ihm anvertrauten Werkzeuge zu gefährlichen Waffen werden. Aber auch zur bloßen Maſchine erniedrige man den Sträfling nicht. Er wird dadurch vor ſich ſelber zum Thiere herabgewürdiget, jedes feinere Gefühl der Sittlichkeit nicht nur in ihm nicht erweckt, ſondern erſtickt; ſtatt ſich zu beſſern, wird er erbittert, und er ſieht in der Juſtiz keine Straferin, ſondern eine Quälerin, was unfehlbar für die phyſiſche Geſundheit ſo gefährlich wird, wie für die moraliſche, ſelbſt wenn die Art der Beſchäftigung den Körper direkt auch nicht anzugreifen ſcheint. Der Sträfling ſoll beſchäftigt werden, daß er einen Theil ſeiner

Verpflegung mit trägt, daß er ſeine Lage durch einen Theil des Verdienſtes mildern, daß ihm der letzte Theil zur erſten Beſtreitung des Nothdürftigſten, nach erlittener Strafe gegeben werden könne, und daß er, welcher ohne beſtimmtes Gewerbe das Gefängniß betrat, in die bürgerliche Geſellſchaft zurücktrete, fähig, ſein Brod ehrlich zu verdienen, und ihr nützlich zu werden. Jede Beſchäftigung, welche dieſe Bedingungen gar, oder zum Theile nicht erfüllt, iſt unzuläſſig, und deshalb taugt die Zuchtmühle, das geliebte Spielwerk der Mode, durchaus für eine Strafanſtalt nicht. Man wird einwenden, daß alles Neue ſeine Gegner finde; allein ohne mich auf das ökonomiſch Vortheilhafte und die Sicherheit, welche ſie gewährt, im geringſten einzulaſſen, beſtreite ich ihre Einführung aus einem Grunde, den ſelbſt ihre eifrigſten Vertheidiger nicht läugnen können. Ich rede durchaus von den vielen Unglücksfällen nicht, die ſich bereits durch ſie ereigneten; ſondern davon, daß ſie den Menſchen zur bloßen Maſchine macht; daß er durch ſie ſeine Geſundheit ganz oder zum Theile einbüßt, auch wenn keine beſondern Zufälle dieſes bewirken, daß er durch ſie nicht befähigt wird, nach Wiedererlangung der Freiheit ſein Leben durch rechtmäßigen Erwerb zu friſten. Das aber darf auf keinen Fall der Zweck der Strafe ſeyn; dadurch wird die Juſtiz zur peinigenden Eris, die keine Reue, keine Beſſerung verſöhnen mag. (Beſchluß folgt.)

Polizei Chronik.

[Bevölkerung Rußlands in verſchidenen Epochen.] Dieſe betrug im Jahre 1468 auf 18,494 QuadratMeilen 6 Millionen Einwohner. — Beim Tode Iwans I., 1505, ungefähr 10 Millionen, auf 37,137 QM. — Im Jahre 1584, beim Tode Iwans II., 12 Mill., auf 125,465 QM. — Beim Tode Michaels I, 1645, war die Bevölkerung noch dieſelbe, obgleich die LandOberfläche noch einmal ſo groß geworden war. — Bei dem Antritte der Regierung von Peter I, 1689, waren 19 Mill. auf 263,900 QM. — Bei ſeinem Abſterben, 1765, waren 20 Mill. auf 273,815 QM. — Unter Katharina II., 1763, 25 Mill. auf 319,518 QM. — Bei ihrem Ableben 33 Mill. auf 319,538 QM. — Im Jahre 1825, beim Tode Alexanders, war die Volkszahl ungefähr 60 Mill. und der Umfang des Reiches 375,175 QuadratMeilen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Da der Johann Adam Kircher aus Großenbach, welcher ſich über 40 Jahre von ſeiner Heimath entfernt, und bis daher von ſeinem Leben oder Aufenthalt keine Kunde gegeben hat, ſo wie deſſen allenfallſige Inteſtat- oder TeſtamentsErben, ſich auf die erſte erlaſſene Edictalladung in der ihnen vorgeſteckten 3monatlichen Friſt zur Empfangnahme des Vermögens nicht gemeldet haben: ſo werden dieſe hiemit wiederholt aufgefordert, in einer weitern Friſt von 3 Monaten, wovon 2 für den 2ten und 1 Monat für den dritten Termin gilt, zur Empfangnahme des unter Curatel ſtehenden Vermögens, welches beiläufig 507 fl. beträgt, ſich um ſo gewiſſer dahier zu melden und gehörig zu legitimiren, als außerdem der Johann Adam Kircher für verſchollen erklärt, und das Vermögen den ſich hier legitimirten InteſtatErben ohne Caution ausgefolgert werden ſoll.

Hünfeld, am 30. Dezember 1826.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.
Linck.

Edictalladung.

(3) Nachdem ſich gegen Heinrich Joſeph Wiegand, am Waſſer zu Raßdorf, eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben hat: ſo werden Letztere mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, zum Verſuch einer gütlichen Vereinigung auf den 30. Januar k. J. unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges Gericht vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als einwilligend geachtet werden ſollen.

Zugleich werden auch ſämmtliche Gläubiger des Heinrich Joſeph Wiegand nochmals aufgefordert, in dieſem Termine ihre Forderungen mit ihren in Händen habenden Urkunden beſtimmt anzugeben, und gehörig zu begründen, außerdem bei allenfallſiger Vereinigung der Gläubiger auf ſie keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Hünfeld, am 29. Dezember 1826.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.
Linck.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 10. den 22. Januar 1827.

EigenthumsSicherheitsPolizei.

Ueber die Mittel, die Entſtehung des Hagels und ſchwerer Gewitterwolken zu verhindern.

(Beſchluß.)

Es werden in den meiſten Strafanſtalten außerordentlich viele Arbeitsfähige in den Regiſtern aufgeführt. Wo aber nicht Blindheit oder wirkliche Lähmung bei ſonſt geſundem Körper oder ſehr hohes Alter die Arbeit unmöglich machen, da ſoll, da kann Jeder nach Maaßgabe ſeiner Kräfte arbeiten, und man wird bald die Erſcheinung nicht mehr wahrnehmen, daß auf 300 Gefangene oft 80, ja 100 unbedingt müßig gehen, weil ſie, wie man ſagt, zur Arbeit unfähig ſind, im Grunde aber, weil die für ſie möglichen Arbeiten in der Anſtalt nicht eingeführt ſind. Ich rechne dahin beſonders das Flechten der Strohhüte, das in Toskana z. B. die zu jeder andern Arbeit untauglichen Perſonen, jeden Alters und Geſchlechtes beſchäftigt, und bekanntlich dem Lande ungeheure Vortheile ſchenkt: denn die Eitelkeit der Menſchen zahlt jeden, auch den drückendſten Tribut. Dahin gehört ferner das Schnitzen von kleinen ſ. g. Schwarzwälder Holzwaaren, Spielereien für Kinder, wodurch z. B. Nürnberg noch immer das Paradies der Kindheit iſt, und — keiner Stadt Deutſchlands an Wohlſtand weicht. Dahin gehört Korbflechten, Nähen, Stricken, Knüpfen (der Netze), Kegeln der Hanf- und Wollſchnüre. Um den Sträfling der Unthätigkeit zu entziehen, wird auch die unbedeutendſte Kleinigkeit wichtig.

Die Sträflinge können für die Anſtalt ſelbſt und für Perſonen außer der Anſtalt beſchäftigt werden. Die Ökonomie, welche man nie aus den Augen verlieren darf, macht das Erſtere zum Vorzüglichern. Alſo arbeiten für die Anſtalt, Schuſter, Schneider, Bäcker u. dgl. Alle dieſe Gegenſtände ſind der Art, daß ſie dem Gefangenen nach wieder erlangter Freiheit Nahrungserwerb gewähren. Dagegen möchte ich Beſchäftigungen einer andern Art, z. B. Holzhacken, Geriestreten u. dgl. nur als Ordnungsſtrafen gegen Widerſpänſtige und Unverbeſſerliche angewendet wiſſen; denn ſie gewähren keine Ausſicht, ſo viel zu verdienen, daß ein Mann, am wenigſten wenn er Familie hat, ſich redlich nähren könne; ſind aber ſo ſchwer, daß ſie als gerechte Züchtigung betrachtet werden können. Arbeiten für Perſonen außer dem Hauſe gibt es unzählige; aber es dürfen hier nur ſolche zugelaſſen werden, welche mit der Geſundheit der Gefangenen, mit der Sicherheit und Ordnung des Hauſes verträglich ſind. —

Spinnerei in Flachs und Wolle, ſagt Harl in ſeinem Entwurfe eines rationellen und allgemeinen ArmenVerſorgungsSyſtems, iſt als das gangbarſte Gewerbe, als das vorzüglichſte Mittel, die Armen nützlich zu beſchäftigen, und ihnen einigen Verdienſt zu verſchaffen, nach vorhandenen Beiſpielen, beſonderer Empfehlung werth, und auch mit dem günſtigſten Erfolge anzuwenden. Dieſe Anſicht ſcheint Viele geleitet zu haben, dieſe Beſchäftigungsart auch in Strafanſtalten einzuführen.

Dazu kam noch, daß dieſe Produkte ohne großen Fabrikaufwand geliefert werden können, und das allgemeine Bedürfniß, beſonders in unſern kältern Ländern, es nie an hinreichender Arbeit fehlen laſſen wird. Daß die Flachs- und Wergſpinnerei, womit Stricken (beſonders der Strümpfe) verbunden wird, als ein Hülfsmittel für jede Anſtalt, deren Haupt-

zweck iſt, Menſchen nützlich zu beſchäftigen, betrachtet werden kann, das leicht nicht verſiegt, wenn für gute Arbeit und treue Hut der Produkte geſorgt wird. Indeſſen ſind Fabriken, Spinnereien u. dgl. in Strafanſtalten nur ausnahmsweiſe zu geſtatten, und müſſen eingehen, ſobald beſſere Beſchäftigung ſich darbietet, denn es geht ihnen das Haupterforderniß einer Beſchäftigung für Strafanſtalten ab: die Belehrung der Sträflinge, und demnach ihr ſpäteres ehrliches Fortkommen. Dagegen iſt das Weben der Leinwand, des Tiſchzeuges, der Bettdecken, Matratzen, Fuß- und Tiſchteppiche, das Strumpfwirken, eine Arbeit, welche vor andern ähnlichen den Vorzug verdient: denn ſie zeichnen ſich dadurch aus, daß der unerfahrenſte Arbeiter es in kurzer Zeit weit bringen kann, und daß der Lärm der Weberſchiffchen und der Werkſtühle nicht zu ſprechen erlaubt, und außerdem die Arbeit unausgeſetzte Aufmerkſamkeit verlangt. Zunächſt daran ſchließt ſich das Tiſchlerhandwerk, die Drechslerei, Zimmerei, Kammmachen, KnopfPinſelmachen, das Buchbinden, Droguiren, Farbenbereiten für Maler und Färber mittelſt Handmühlen, wie ſie in Newgate eingeführt ſind, Blasbälge-, PeitſchenMachen u. ſ. w.

Für die Anſtalt ſelbſt ſind folgende Beſchäftigungen unerläßlich, welche die oben aufgeſtellten allgemeinen Bedingungen erfüllen, und weil ſie dem Staate durch Fertigung ſehr vieler und unentbehrlicher Geräthe, und anderer Gegenſtände, bedeutende Ausgaben erſparen: 1) Das Zimmern für Bauten u. dgl.; 2) Schreinerei; 3) Drechslerei in Holz, Metall und Horn; 4) Schuſterei; 5) Schneiderei; 6) Bäckerei; 7) Stricken von Strümpfen; 8) Näherei; 9) Flicken; 10) das Mahlen der Frucht, und endlich 11) das Verfertigen (hölzerner) ſogenannter Schwarzwälder Uhren. Man wird ſich wundern, daß ich dieſe Beſchäftigung, als mit den oben ausgeſprochenen Anſichten im Einklang, hier aufführe; allein es iſt hier nicht die Rede davon, den Menſchen zur Maſchine zu machen, ſondern ihm ein Gewerbe zu ſichern, das ſeinen Mann ernährt. Ich habe in Neapel Handmühlen bemerkt, deren ſich alle Mehlhändler, die man wegen des ſtarken Verbrauchs ihrer Handelsartikel unter die thätigſten und wohlhabendſten Bürger zählt, bedienen, um ihr Mehl ſelbſt, ohne alle andere Hülfe zu mahlen. Sie laſſen ſich ſo ſtellen, daß ſich auf einer und derſelben alle Sorten Mehl, von dem gröbſten bis zum feinſten, und von jeder Fruchtart mahlen laſſen. Leicht wäre es durch die dortigen Geſandten, eine genaue Beſchreibung der Maſchine und ihrer Benutzung zu erhalten, und ſich ein Modell im Kleinen zu verſchaffen. Eine andere Mühle, die auf Befehl des OberPräſidenten der Regierung zu Köln, Hrn. Grafen von SolmsLaubach, auf den Vorſchlag des ſtädtiſchen Beigeordneten, Hrn. Kaspar Langen, in dem dortigen Arreſt- und Korrektions-Hauſe verſucht wurde, und folgendes Reſultat gab: daß auf einer ſolchen Mühle täglich drei Malter gemahlen werden können, daß aber dazu wenigſtens ſechs Menſchen erforderlich ſind, welche ſich, wenn ſie nicht übermäßig angeſtrengt werden ſollen, 3 zu 3ſtündlich, höchſtens in ein und einer halben Stunde ablöſen müſſen, verdient hier noch Erwähnung. Sie wird im Arbeitshauſe zu Brauweiler gebraucht, von wo man ſich leicht Modell oder Zeichnung verſchaffen kann. Folgende Vortheile bieten ſich bei ihr dar: die Einfachheit des Werkes, und die Leichtigkeit, ſie mittelſt eines Hebels in Bewegung zu ſetzen, laſſen wenigſtens einigermaßen bedeutende Reparaturen in langer Zeit nicht erwarten. Außerhalb des Hauſes angeſchafft, dürfte die Anſchaffung etwa 125 Gulden rhein. oder 268 franz. Franken zu ſtehen kommen. Berechnet man den Lohn, um ein Malter Korn zu mahlen zu 27 Kreuzer oder 90 Centimen, und daß in einem Jahre nur 300 Malter darauf gemahlen werden: ſo ſtellt ſich eine Summe von 118 Gulden 20 Kreuzer, oder 270 franzöſ. Franken heraus. Man kann aber annehmen, daß der Ertrag bedeutender ſeyn wird, wenn die Steine durch den Gebrauch etwas mehr abgeſchliffen ſeyn werden.

Aber es genügt nicht, hier Beſchäftigungen für Gefangene anzugeben, und einzuführen; ſondern es iſt noch die wichtige Frage zu entſcheiden: wie

kann das geſchehen, ohne die tadelloſen freien Bürger in der ihrigen zu ſtören, ſie ungerechter Weiſe in den Vortheilen, welche dieſelben ihnen gewähren, zu verletzen? Scheint hier nicht Eines das Andere aufzuheben? Liefert der Gefangene Arbeiten von derſelben Güte zu billigeren Preiſen, als der Freie — wie mag dieſer fortfahren, ſein Gewerbe fröhlich und fleißig zu betreiben, wenn er ſieht, daß diejenigen, die früher durch Verbrechen, jetzt durch ihre Thätigkeit ihm gefährlich werden? Ungerecht wäre es, Verbrecher auf Koſten des Tadelloſen zu bereichern. Der Preis der Arbeiten aus den Strafanſtalten ſey demnach höher, als der höchſte außerhalb derſelben; aber die Arbeit ſey auch bei Weitem vorzüglicher. Was immer für Gefangenenarbeit dieſen Grad von Vorzüglichkeit nicht erreicht hat, werde um jeden Preis, aber nur an die freien Bürger deſſelben Gewerbes verſteigert, wenn nur die dazu verwendeten Materialien bezahlt werden. Nur die ausgezeichneten Arbeiter für das Haus ſollen die Belohnung genießen, für Perſonen außerhalb deſſelben zu arbeiten. Liefern ſie dort Arbeiten, welche den Erwartungen, wozu ihre Geſchicklichkeit berechtigt, nicht erfüllen: ſo treten ſie unter die Hausarbeiter zurück, erhalten aber dort ¼ weniger Lohn, als die andern, bis ſie wieder vorzügliche Arbeit liefern, was ſie erweiſen können müſſen, ehe ſie zu der auswärtigen Arbeit gelaſſen werden, und deren Nichtlieferung alſo Folge des böſen Willens oder der Faulheit iſt.

Dieſe Mittel bieten den zweifachen Vortheil dar, daß der Gefangene in dem Gewerbe ſich einen ſolchen Grad von Ausbildung erwerbe, daß er nach ſeiner Freilaſſung um ſo leichter ſich ſeinen Unterhalt erwerben kann, als er es an Geſchicklichkeit jedem Andern gleich thut. Er wird ſich bald genöthigt ſehen, auf ſeine Arbeit die höchſte Aufmerkſamkeit zu wenden, und den höchſten Fleiß; weil beſſere Arbeit, als ſie außerhalb des Gefängniſſes geliefert wird, die Bedingung iſt, ohne welche er an Gewinnſt nicht denken kann, und dadurch allein iſt ſchon einer Menge böſer Gewohnheiten und Laſter ein tödtendes Gift beigebracht. Übrigens müſſen alle Gefangenen arbeiten, und ich kann die Verordnung für ein königl. preußiſches Gefängniß nicht verſtehen, vermöge welcher jeder Gefangene, weß' Standes er ſey, zur Arbeit verpflichtet iſt, wenn er nicht die Verpflegung auf eigene Koſten beſorgt und nach ſeinem Stande, Herkunft, Erziehung und bisherigen Verhältniſſen ihm körperliche Arbeiten nicht wohl zuzumuthen ſind. Hieße es nicht beſſer: wenn er ſich verpflegt und ſich auf eine unſchädliche Weiſe ſelbſt zu beſchäftigen weiß?.

Ich ſehe voraus, daß die ſentimentalen Freunde und Freundinnen der GefängnißReformen mich der Härte und Strenge beſchuldigen werden; allein es iſt hier nicht von phantaſtiſch-philanthropiſchen Schwärmereien, ſondern von nützlicher Wirklichkeit die Rede. Daß durch beſtändige Beſchäftigung der Gefangenen dem Staate Koſten und Aufſeher erſpart werden, daß der Gefangene ſelbſt unmittelbaren Nutzen während ſeiner Haft, und den größten erſt nach ſeiner Freilaſſung aus ihr ſchöpfe, iſt erwieſen, und ſelbſt dem zärtlichſten Menſchenfreunde muß es in die Augen ſpringen, daß bei dieſen Vorſchlägen weniger der Gefangene als der geſellſchaftliche Menſch berückſichtigt worden iſt. Daß eine Weiſe gewählt wurde, welche den Schmächtlingen des Jahrhunderts hart bedünket, läßt ſich leicht rechtfertigen, wenn man bedenkt, daß Menſchen hier eine Art zweiter Erziehung genießen ſollen, die ihre früheren Laſter und Frevel nothwendig machten, und daß man einem im Verbrechen herangewachſenen Menſchen ganz andere Eindrücke bereiten muß, wenn ſie wirken ſollen, als Kindern, die unſchwer ſpielend zu leiten ſind. Ich baue auf die Erfahrung ſachkundiger Männer in Behandlung der Verbrecher, und die ſagt: keine Grauſamkeit noch Härte, aber Ernſt und nöthigenfalls Strenge iſt nöthig, ja unerläßlich.

Diejenigen Gefangenen, die in einer oder der andern Anſtalt eingeführten Arbeiten vorzüglich geſchickt ſind, müſſen die übrigen darin unterrichten, und es liegt den Aufſehern die Vorſorge ob, daß in jeder Arbeitgattung ſtets guter Unterricht ertheilt

werde. Da es aber billig iſt, daß die Lehrenden keine Zeit an ihrer Arbeit und alſo keinen Gewinnſt einbüßen, ſo iſt ihnen ein verhältnißmäßiger Arbeit-Verdienſt zuzuſchreiben. Wo es thunlich iſt, gebe man den Gefangenen ihr tägliches Arbeitsmaaß. Halten ſie darin nicht bei, ſo ſind die Feierſtunden zur Nachholung des Verſäumten zu verwenden. — Schlechte Arbeit bringt keinen Lohn und muß in den Feierſtunden beſſer gemacht werden. Trägheit aber iſt durch Verminderung der SpeiſePortionen und einſames Gefängniß zu ſtrafen. Indeß darf hier keine Willkühr herrſchen, und die Fähigkeit des Sträflings muß berückſichtigt werden. Es ſoll ſein Arbeitsmaaß nur durch Anſtrengung der Kräfte vollendet werden, damit die Arbeit als Strafe wirke, darf ſeine Kräfte aber nie überſteigen; weßhalb der Werkmeiſter nur mit Zuziehung des Inſpektors und eines Mitglieds der AufſichtsKommiſſion das Ziel beſtimmen muß. Die rohen Stoffe ſollen gehörig geſchont werden; eben ſo die ihm anvertrauten Geräthe, und ſollte der Gefangene ſich des Muthwillens bei dem Gebrauche derſelben ſchuldig machen: ſo werde ihm, außer den dadurch verurſachten Koſten, auch ein Theil ſeiner SpeiſePortion enthalten und ihm einſames Gefängniß diktirt. — Schützt ein Gefangener fälſchlich Krankheit vor, um ſich von der Arbeit zu befreien: ſo laſſe man ihn in den Erholungsſtunden arbeiten, aber nichts dadurch verdienen.

Der Gefangene kann Sommers um 5, Winters um 6 Uhr zu arbeiten anfangen, und Sommers bis 8, Winters bis 9 Uhr Abends damit fortfahren. In dem Laufe des Tages ſind jedoch tägliche 2 Unterrichts- und eben ſo viele Erholungs- und Speiſeſtunden zu beſtimmen. Die Leitung der Arbeiten iſt einem Werkmeiſter, der allenfalls auch nur Gefangener ſeyn darf, anzuvertrauen. Er hält über den Empfang der rohen Stoffe, ihre Verarbeitung und Ablieferung in das Magazin Rechnung. Er hat die ſtrenge Aufſicht über die Arbeitsgeräthe, und ſorgt für ihre gute Benutzung, Erhaltung und Verwahrung. Iſt er Sträfling, ſo ſtehe er unter beſtändiger Kontrolle des Aufſehers.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

EdictalCitation.

(1) Johannes Toelle, vorhiniger Forſtlaufer zu Hombreßen, hieſigen Amts, geboren daſelbſt am 25. Auguſt 1757, hat ſich vor ohngefähr 20 Jahren von da entfernt, ohne daß man bis jetzt Nachricht von deſſen Aufenthaltsort, Leben oder Tod hat erhalten können. Da nun deſſen PräſumtivErben ſich in den Beſitz des Nachlaſſes deſſelben ſetzen wollen: ſo wird auf deren Antrag der gedachte vorhinige Forſtlaufer Johannes Toelle oder deſſen etwaige Leibes- oder ſonſtige nähere rechtmäßigen Erben hierdurch edictaliter vorgeladen, Sonnabend, den 17. März 1827, Morgens von 9 bis 12 Uhr, ſo gewiß perſönlich oder durch einen hierzu beſonders Bevollmächtigten vor unterzeichnetem JuſtizAmte zu erſcheinen, um über ſein Leben und ſeinen jetzigen Aufenthalt Auskunft zu geben, und respective nach vorgängiger Legitimation den Nachlaß in Empfang zu nehmen, — als widrigenfalls ſein Vermögen ſeinen nächſten ſich gemeldet habenden PräſumtivErben einſtweilen gegen Caution wird verabfolgt werden.

Gegeben Hofgeismar in Kurheſſen, am 29. Dez. 1826.

Kurheſſiſches JuſtizAmt daſelbſt.

Bauer.

Zur Beglaubigung,

Collreiber.

EdictalLadung.

(2) Da der Johann Adam Kircher aus Großenbach, welcher ſich über 40 Jahre von ſeiner Heimath entfernt, und bis daher von ſeinem Leben oder Aufenthalt keine Kunde gegeben hat, ſo wie deſſen allenfallſige Inteſtat- oder TeſtamentsErben, ſich auf die erſte erlaſſene Edictal-Ladung in der ihnen vorgeſteckten 3monatlichen Friſt zur Empfangnahme des Vermögens nicht gemeldet haben: ſo werden dieſe hiemit wiederholt aufgefordert, in einer weitern Friſt von 3 Monaten, wovon 2 für den 2ten und 1 Monat für den dritten Termin gilt, zur Empfangnahme des unter Curatel ſtehenden Vermögens, welches beiläufig 507 fl. beträgt, ſich um ſo gewiſſer dahier zu melden und gehörig zu legitimiren, als außerdem der Johann Adam Kircher für verſchollen erklärt, und das Vermögen den ſich hier legitimirten InteſtatErben ohne Caution ausgefolgert werden ſoll.

Hünfeld, am 30. Dezember 1826.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, №. 11. den 24. Januar 1827.

Juſtizpflege.

Anſichten in Rheinpreußen über die Abſchaffung des mündlichen Verfahrens und der GeſchwornenGerichte.

So viele Freude die Abſchaffung des mündlichen Verfahrens und des GeſchwornenGerichts bei den hier wohnenden altpreußiſchen CivilBeamten erregt hat, ſo wenig ſcheint dieſes der Fall beim Militair zu ſeyn. Einerſeits liebte daſſelbe jenen mündlichen Verhandlungen, beſonders in Kriminal-Sachen, beizuwohnen, indem ſie durch Angriff und Vertheidigung gewiſſermaßen eine Ähnlichkeit mit der KriegsTaktik bilden, weßhalb auch ſchon die Römer dieſes Verfahren *militia togata* nannten. Dann haben Soldaten und Offiziere eine gewiſſe Vorliebe für die mündliche Rechtspflege und das GeſchwornenGericht, indem bei den MilitairGerichten auch die Sache in der Regel mündlich, in Gegenwart des Beſchuldigten und des nach den Umſtänden ihm geſtatteten Vertheidigers, verhandelt, und ſodann die faktiſche Entſcheidung durch eine Art von Jury gebildet wird. Iſt nämlich der Beſchuldigte gemeiner Soldat: ſo werden drei Soldaten, drei Unteroffiziere, drei Feldwebel, drei Lieutenants u. ſ. w. zur Bildung des Gerichts berufen, und bei höheren Graden bleibt immer nur der unter dem Beſchuldigten ſtehende Grad hinweg. Es iſt wohl keine geringe Beruhigung für einen Beſchuldigten, wenn er weiß, daß über ihn von ſeines Gleichen (par ses pairs), von Perſonen, die ſich in den nämlichen Lebensverhältniſſen befinden, geurtheilt wird. Überflüßig wäre es, die weiteren Vortheile dieſer Anſtalt aufzuzählen; der letzte Beweis, der für ſie ſpricht, iſt: daß Jeder, der ſie praktiſch kennt, und ſie mit vorurtheilfreiem Auge betrachtet, ſich dafür erklärt hat. Man kann auch dieſem Inſtitut keineswegs den Vorwurf des ausländiſchen Urſprungs machen, denn die Geſchichte beweist, daß daſſelbe gerade aus Deutſchland herſtammt. Ein deutſcher Stamm brachte es nach England, und aus der Heimath verjagt, hat dieſe Inſel ihm lange Zeit hindurch als einziger Zufluchtsort gedient, bis Frankreich es adoptirte und wieder in einen Theil der alten Heimath verpflanzte, aus der dieſes Inſtitut nunmehr zum zweiten Male wandern ſoll. Und mit welchen Waffen oder Gründen hat man es angegriffen? Es ſey, ſagen die Gegner, von den deutſchen Gelehrten und Beamten in der frühern und jetzigen Zeit mißbilligt worden. Aber was würde aus der Wahrheit dieſer Behauptung folgen? Daß das Inſtitut der Geſchwornen im Widerſpruch mit Stubengelehrſamkeit und Willkühr ſteht, während zu allen Zeiten und aller Orten lebende und fühlende Menſchen ſeine Gönner und Vertheidiger waren.

Eben ſo iſt es mit dem öffentlichen mündlichen Verfahren. Welche Garantie gibt nicht die Öffentlichkeit gegen die oft unwillkührliche Willkühr! Wie ſehr führt ſie zur Aufklärung der Sache, wie oft hat ſie den Geſchwornen Überzeugung über eine That verſchafft, worüber weder ein halber noch ein Drittelsbeweis vorlag; wie manchem unſchuldig Verhafteten hat ſie die Freiheit wiedergegeben und die Ehre bewahrt, während der im Aktenſtaub lebende Richter, der nur die Anzeigen und Verhöre zu Geſicht bekommt, und von den Kenntniſſen des Inſtrumentes nur eine vortheilhafte Meinung haben darf, die Durchleſung der Akten mit Rückſicht auf die angeblich auf alle Fälle paſſenden Regeln über das Maaß des Beweiſes, und mit der gleichſam vorgefaßten Meinung über die gänzliche oder theilweiſe

Schuld des Angeklagten beginnt und hierin durch den todten Buchſtaben nur beſtärkt wird. Wir können uns noch immer nicht von dem Gedanken trennen, daß es der Wille des Königs nicht ſey, das GeſchwornenInſtitut und die mündlichen Verhandlungen der Civil- und KriminalProzeſſe in den RheinProvinzen abzuſchaffen, ſonſt würde er dieſe Abſchaffung gewiß bei den ganz ähnlichen Einrichtungen der MilitairGerichte begonnen haben, die unter ſeiner unmittelbaren Leitung ſtehen, und deren Vortheile oder Nachtheile ihm daher unbezweifelt mehr unbekannt geblieben ſind.

HandelsPolizei.

MünzKonkordat in der Schweiz.

Zu den außerordentlichen Masregeln, welche in der letzten Zeit in der Schweiz Statt gefunden, gehört unſtreitig das MünzKonkordat, welches die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Baſel, Aargau und Waadt unter einander abgeſchloſſen. Durch daſſelbe ſind in den benannten Kantonen nicht nur die Münzen aller übrigen Kantone bei Strafe verboten, ſondern dieſe Masregel iſt auch auf die zur Zeit der „helvetiſchen Republik" geſchlagenen Münzen ausgedehnt worden, die dadurch ganz außer Kurs geſetzt und zu wahren Heimathloſen gemacht werden.

In keinem Lande kann es eine größere Münzverwirrung geben, als in der Schweiz. In Schaffhauſen, Thurgau, St. Gallen und Appenzell rechnet man nach dem deutſchen Konventionsfuß, und nimmt alles deutſche Konventionsgeld an. In Zürich zählt man nach Gulden (10 auf den Karolin) und Schilling, deren 10 einen Züricher Bock und 40 einen Gulden machen. In Glarus hat man die Gutſchilling und die Glarnerſchilling; in Luzern und den kleinen Kantonen gilt der Karolin 12 fl., und die Luzernſchillinge ſind zu den Gut- oder Zürichſchilling wie 5 zu 4. In Graubünden hat man kleine Gulden von 70 Blutzger, und der Karolin gilt 13 fl. 42 Blutzger. Ungeachtet Baſel mit den fünf andern Kantonen das Konkordat abgeſchloſſen, hat es doch ſeinen eigenen Kurs, und man nimmt hier den Karolin nur zu 10 fl. 40 kr. an, wogegen er in Uri deren 13 gilt. In Teſſin rechnet man nach Lire, Soldi und Quartrini, deren 80 eine Lira machen. Der Karolin gilt 34 Lire. In Centovalli zählt man nach dem piemonteſiſchen Fuß, und in einigen andern Theilen nach dem alten venetianiſchen, nach dem der Karolin 36 Lire hat. Zu Neuchatel iſt das Geld um 12 pCt. geringer, als in den übrigen Kantonen, und im Wallis zu 6 pCt. In den konkordirenden Kantonen gilt der Karolin 16 SchweizerFranken, der Franken 10 Batzen, der Batzen 10 Rappen. Zu Genf endlich findet man das Vollmaaß der Verwirrung, denn nicht nur daß dort alle mögliche fremde Münzen, wie Brabanter, Fünffranken-, piemonteſiſche-, alte SechslivresThaler, Piaſter u. ſ. w. kurſiren: ſo hat man auch zwei durchaus verſchiedene eigene Rechnungen, die des Wechſelkurſes oder der Livres, Sols und Deniers courans, und die des gewöhnlichen Handels mit Florins, Sols und Deniers petite monnaie. 51 florins oder 14 Livres 10 Sols 6 Deniers machen einen Karolin. Man hat auch noch die Genevoises, die Ecus-Patagons und die eigentlichen Genferthaler, ſo wie die Petits-Ecus, die Piſtolen u. ſ. w. Man kann ſich das Vergnügen machen, nur dadurch, daß man ſein Geld mehrmals auswechſelt, es auf eine ſehr fühlbare Weiſe ſich vermindern zu ſehen. Selbſt bei den florins gegen die Livres courans beträgt der reine Verluſt über 6 bis 7 pCt.

KulturAnſtalten.

Englands Chauſſeen.

Wie bedeutend die Unterhaltungskoſten der Landſtraßen bei einer ſtarken Benützung derſelben ſind, und wie wenig dieſe Koſten ſelbſt durch die höchſten und drückendſten Weggebühren vergütet werden können, davon gibt England einen auffallenden Beweis. Nach dem bekannten Werke des Herrn M. Adam on Roads, und nach mehreren von einem Ausſchuſſe des Unterhauſes des engliſchen Parla-

ments über dieſen Gegenſtand in den Jahren 1819 und 1822 angeſtellten Unterſuchungen beträgt die Geſammtlänge der chauſſirten Landſtraßen (Turnpike roads) in England und Wales 25,000 engliſche Meilen (= 5418 deutſche Meilen) und der jährliche Ertrag von Weggebühren im Ganzen 1¼ Mill. Pfd. Strl., alſo im Durchſchnitte 50 Pfund auf jede engliſche, oder 2530 Gulden auf jede deutſche Meile. Dieſe beträchtliche Einnahme reicht indeſſen zur Deckung der Unterhaltungskoſten dieſer Straßen ſo wenig hin, daß der Schuldenſtand oder das Deficit der Adminiſtration des Straßenbauweſens im Jahre 1822 ſchon auf 7 Millionen Pfund Sterling angeſtiegen war! — (S. Thomas Gray, Observations on a General Iron Rail-way, 1825. p. 121 — 123.) Die Unterhaltungskoſten der am ſtärkſten befahrenen Hauptſtraßen in der Nähe von London betragen jährlich gegen 1000 Pfund Sterling für jede engliſche Meile! —

(Von Baader über die Vortheile einer verbeſſerten Bauart von Eiſenbahnen. München, Fleiſchmann. 1826. 4. S. 4.)

Juſtiz-Chronik.

[Zur Verbrecher-Statiſtik in England.] Ein öffentliches Blatt ſtellt folgendes Verzeichniß der Verbrechen, über die vom Jahre 1810 bis 1823 in England abgeurtheilt worden iſt, zuſammen:

	Von 1810 bis 1816.	Von 1817 bis 1823.
Mordbrenner	146	203
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentlichen Sitten	880	1137
Diebſtahl mit aggravirenden Umſtänden	5253	10365
Hehler	1053	2155
Einfacher Diebſtahl	31996	63159
Diebſtahl auf Landſtraßen	950	1772
Diebſtahl mit Einbruch	1467	3571
Geſtohlene Kinder	7	24
Mißbrauchtes Zutrauen	309	551
Mord	1229	1442
Falſchmünzer	2075	3764
Betrügerei (fraudulent offences)	893	1538
Meineid	133	96
Drohungen, Zerſtörung der Maſchinen, Tödtung des Viehes	88	63
Verheimlichte Niederkunft	59	72
Seeräuberei, Aufruhr, Staatsverrath, Aufſtand von Matroſen	129	149
Entweihung der Religion	15	56
Jagdvergehen	—	1160
Felonie (Negerhandel, Diebſtahl geſcheiterter Gegenſtände)	—	20
Nichtqualifizirter Gegenſtände	842	1478

Die jährliche Zahl der Verbrechen und Vergehen iſt:

Von 1810 bis 1816.	Von 1817 bis 1823.
1810 — 5146	1817 — 13932
1811 — 5337	1818 — 13567
1812 — 6576	1819 — 14254
1813 — 7164	1820 — 13710
1814 — 6390	1821 — 13115
1815 — 7818	1822 — 12241
1816 — 9091	1823 — 12263
Total 47522	Total 93082

In dieſem Verzeichniß ſind Irland und Schottland nicht einbegriffen. In Irland fanden im Jahre 1823 — 25,385 Arreſtationen ſtatt, 7923 wurden verurtheilt, 16,419 freigeſprochen; ſind noch zu richten 1043. In Schottland wurden im Jahre 1823

269 Individuen arretirt;
228 — verurtheilt;
41 — freigeſprochen;
28 — zum Tode verurtheilt;
13 — hingerichtet.

Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Anzeiger.

Steckbrief.

Perſonal-Beſchreibung.

Alexander Samoiloff, auch Baron v. Kleebach, von der Buſch und Baron von Korff ſich nennend, iſt 24 Jahre alt, 5 Schuh 11 Zoll baieriſches Maaß hoch, ſchlank, jedoch breitſchulterig, hat ein rundes volles Geſicht und iſt durch eine vollkommen geſunde und friſche Geſichtsfarbe kenntlich. Er hat braune glatt fallende Haare, die im Nacken ſehr kurz geſchnitten ſind, eine ziem-

angenehm ſeyn werde, und daß manchen beſorgten Ältern dadurch eine ſchwere Bürde entnommen werden würde, die ihnen, im Hinblick auf ihre vielleicht ledig bleibenden Töchter, oft kummervolle Tage mache, wenn ſie ein zur Beſtreitung auch nur der nothwendigſten Bedürfniſſe, hinreichendes Vermögen den Töchtern nicht hinterlaſſen könnten.

Ich habe dieſen Antrag gern übernommen, und demſelben nach beſten Kräften zu entſprechen geſucht, da ich das Bedürfniß eines ſolchen Inſtituts ebenfalls ſchon lange gefühlt hatte.

Ich nehme mir nun die Freiheit, meine Vorſchläge wegen einer ſolchen Anſtalt in nachſtehenden Grundzügen zu den künftigen Statuten derſelben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und diejenigen Perſonen, welche einer darnach einzurichtenden Anſtalt beizutreten wünſchen, zu einer desfallſigen vorläufigen Erklärung einzuladen. Ich glaube dieſes mit einigem Vertrauen auf eine nicht ganz ungünſtige Aufnahme thun zu können, da das Projekt nicht bloß des Beifalls aller derer, denen ich es gelegentlich mittheilte, ſondern auch nachbenannter Herren ſich erfreut, nämlich des

Herrn Gemeinderaths Heyl,
" Tapeziers Hochſtätter,
" Bürgermeiſters Hofmann,
" geheimen Staatsraths Jaup,
" RechnungskammerDirektors Ludwig,
" OberFinanzraths Moter,
" OberPoſtmeiſters Nebel,
" Inſpektors Reuling,
" OberFinanzraths Schleiermacher I.,
" OberFinanzraths Schmidt,
" OberForſtraths v. Wedekind und
" " " Zaminer;

welche Herren auf mein Erſuchen die Güte hatten, das Projekt ausführlich mit mir zu berathen und ernſtlich zu prüfen.

Grundzüge zu den Statuten.

1) Es können nur ſolche Perſonen als Verſicherer beitreten, welche Inländer und nicht über 60 Jahre alt ſind.

Zieht indeß ein inländiſcher Verſicherer ſpäter in's Ausland: ſo kann er demungeachtet bei dem Inſtitute bleiben.

2) Perſonen, welche zum aktiven Militär gehören und in den Fall kommen können, in's Feld ziehen zu müſſen, können als Verſicherer nicht beitreten.

3) In der Regel können nur die Väter die Verſicherung auf eine Penſion für ihre Tochter erwerben.

4) Ausnahmen von dieſer Regel finden Statt, wenn die Väter

a) zum aktiven Militär gehören, oder
b) wegen Kränklichkeit nicht aufgenommen werden können, oder
c) über 60 Jahre alt, oder
d) geſtorben ſind.

In dieſen Fällen können die Mütter, oder fremde Perſonen männlichen Geſchlechts an ihrer Statt als Verſicherer beitreten.

Dieſe Perſonen treten alsdann in Beziehung zu der Anſtalt ganz an die Stelle des Vaters, und in dieſer Beziehung gilt von ihnen Alles, was hinſichtlich der Väter beſtimmt wird.

5) Innerhalb eines Jahres, von jetzt an gerechnet, können alle Töchter eine Verſicherung auf Penſion erhalten, welche zur Zeit des Beitritts noch nicht über 20 Jahre alt ſind.

6) Nach Verlauf dieſer Friſt kann aber nur für ſolche Töchter beigetreten werden, welche das 6. Jahr noch nicht angetreten haben.

7) Die Penſion für die verſicherte Tochter fängt an, mit dem erſten bürgerlichen Jahre nach dem Tode oder, der Verſchollenheit des Verſicherers (alſo des Vaters oder derjenigen Perſon, welche nach §. 4 des Vaters Stelle vertritt), wenn die Tochter bis zum Anfange dieſes Jahres noch ledig und 20 Jahre alt iſt, ſonſt aber erſt mit dem erſten bürgerlichen Jahre, welches dem folgt, worin die ledige Tochter, deren Verſicherer geſtorben iſt, 20 Jahre alt wird.

8) Die jährliche Penſion dauert, ſo lange die verſicherte Tochter lebt und ledig bleibt. In dem bürgerlichen Jahre, worin die Heirath oder der

Tod derſelben erfolgt, wird die Penſion zum letzten Male, und zwar für voll bezahlt.

9) Der Verſicherer kann ſich die Mutter der verſicherten Tochter, aber keine andere Perſon, beiſchreiben laſſen.

Die Folgen dieſes Beiſchreibens ſind:

a) geringere jährliche Beiträge, wie ſich ſpäter ergeben wird, und

b) daß die jährliche Penſion, im Falle die beigeſchriebene Mutter den Verſicherer überlebt, erſt mit dem erſten bürgerlichen Jahre nach dem Tode der beigeſchriebenen Mutter anfängt, wenn die Tochter bis zum Anfange dieſes Jahres 20 Jahre alt iſt, ſonſt aber erſt in dem erſten bürgerlichen Jahre, welches dem folgt, worin die mutterloſe Tochter 20 Jahre alt wird.

Stirbt die beigeſchriebene Mutter vor dem Verſicherer, ſo richtet ſich der Anfang der Penſion nach den Beſtimmungen §. 7.

10) Hinſichtlich der Dauer der jährlichen Penſionen gelten die Beſtimmungen §. 8 auch für den Fall, wenn die Mutter beigeſchrieben war.

11) Zur Verſicherung auf Penſion wird für eine namentlich angegebene Tochter beigetreten. Wer für mehrere Töchter beitreten will, tritt für jede namentlich und beſonders bei.

12) Außer 5 fl. für die Verſicherung einer vollen Penſion zu den erſten Einrichtungs- und demnächſtigen Verwaltungskoſten wird kein Eintritts-Kapital verlangt, dagegen werden von dem Verſicherer jährliche Beiträge bezahlt.

Was von den, bei dem Beitritte zu zahlenden, 5 fl. zu den Einrichtungs- und Verwaltungskoſten nicht erforderlich iſt, verbleibt der Anſtalt, aus deren Fonds deshalb auch beigeſchoſſen werden muß, wenn die gedachten Koſten durch die 5 fl. nicht gedeckt werden möchten. (Fortſetzung folgt.)

ArmenPolizei.

Verhältniſſe der ArmenBevölkerung.

In England beläuft ſich die ArmenTaxe auf 250,000,000 Frc. In den Niederlanden kommen, nach dem 1820 von dem Miniſter des Innern der Generalſtaaten erſtatteten Bericht, auf 5½ Millionen Einwohner 573,179 des Beiſtandes bedürftige Hausarme, faſt das Neuntel der Bevölkerung. In Wien zählt man auf 210,198 eigentliche Einwohner (ohne Fremde, Militär ꝛc.) 20,581; in Berlin auf 188,485 Einw. 12,000; in Hamburg 1817 auf 107,000 Einw. 5622 Arme und in Paris erhielten 1824 gegen 60,543 Perſonen Unterſtützung von den WohlthätigkeitsAnſtalten, ohne die Herumſtreicher und Bettler zu rechnen. Degerando ſchätzt in Frankreich die Zahl der Dürftigen auf dem Lande zu 1/20 bis 1/40, in den großen Städten aber zu 1/5. Gondinet (Revue encyclop. Octobre. S. 166.) meint aber, daß er das Verhältniß auf dem Lande zu niedrig und in den Städten zu hoch anſchlage, wo es höchſtens nur 1/10 betrage. (Le visiteur du pauvre par M. Dégerando, membre de l'Institut, ouvrage couronné par l'Académie de Lyon et en 1821 par l'Académie française, qui a décerné le prix fondé par M. de Montyon pour l'ouvrage le plus utile aux moeurs. Trois. Ed. revue et augmentée. Paris. 1826. 8 Fr. 75 Cent.)

PolizeiChronik.

[Nachahmungswerther Gebrauch der Straſſenlaternen in Bordeaux.] Die Polizeibehörde in Bordeaux hat eine weſentliche Verbeſſerung in den Straßen dieſer Stadt angebracht; ſie hat nämlich den Namen jeder Straße auf die Laternen malen laſſen, ſo daß die Fremden ſich auch bei Nachtzeit zurecht finden können.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Steckbrief.

PerſonalBeſchreibung.

Alexander Samoiloff, auch Baron v. Kleebach, von der Buſch und Baron von Korff ſich nennend, iſt 24 Jahre alt, 5 Schuh 11 Zoll baieriſches Maaß hoch, ſchlank, jedoch breitſchulterig, hat ein rundes volles Geſicht und iſt durch eine vollkommen geſunde und friſche Geſichtsfarbe kenntlich. Er hat braune glatt fallende Haare, die im Nacken ſehr kurz geſchnitten ſind, eine ziem-

lich ſtarke, nicht gebogene Naſe, aufgeworfenen Mund und ſtarke Lippen, gute Zähne und iſt ohne Zeichen.

Er trägt einen braunen Bart, an der Wange etwas über das Ohrenläppchen herabreichend; der Bart fällt faſt ins Schwärzliche. Am Leibe trug er bei ſeiner Entweichung einen blau zeugenen Mantel, grün gefüttert, mit einem bis an den Ellnbogen reichenden Kragen, ſchwarz ſeidenes Halstuch, dunkelblauen Ueberrock, gelbe Weſte von Kaſimir mit Perlenmutterknöpfen, dunkelblau kaſimirne Beinkleider, Schuhe mit aufgenäheten Maſchen, in welche ein weiches ſchwarzgefärbtes Oberleder auf Strumpfart eingenäht iſt — letzteres wird oben geſchnürt. Auf dem Kopfe eine weiße Tuchhaube mit großem Schilde, oben ſtark gepufft und mit einer Quaſte am Boden. Er ſpricht ruſſiſch und deutſch, letzteres mit dem Accente wie es eingeborne Kurländer zu ſprechen pflegen; ſcheint mehrere Abentheurer zu kennen und gibt gewöhnlich vor, ſeine Päſſe verloren zu haben; gebt den Lebensfreuden jeder Art begierig nach. So viel bekannt, iſt er ohne Papiere, ohne alles Geld und gehört wegen eines ſehr gebildeten Benehmens und Aeußeren, dann einer großen Gabe von Verſtellungskunſt mit Unverſchämtheit gepaart, zu den gefährlichſten Betrügern.

Im September dieſes Jahres wurde er zu München feſtgenommen, weil er in Hamburg, unter Vorzeigung wahrſcheinlich falſcher Wechſel, beträchtliche Schulden gemacht, und die Tochter eines Hamburgiſchen Bürgers entführt hatte. Es gelang ihm aber, den 24. dieſes Monats aus ſeinem Arreſte zu entſpringen; weßhalb ſämmtliche Polizeibehörden erſucht ſind, auf denſelben genau zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und wohl verwahrt hierher zu liefern.

München, den 24. November 1826.

Königliche PolizeiDirektion.

(Unterzeichnet) von Rineck, Direktor.

Ehe obiges Signalement hier bekannt wurde, langte der vorerwähnte Betrüger, von Freiburg und Bern kommend, unter dem Namen eines Grafen Friedrich Xaver von Schuldewsky, aus Polen, zu Baſel an; erhielt, da er angeblich ſeinen Paß verloren hatte, am 26. Dezember 1826 einen Ausweis, um nach Karlsruhe zu reiſen, und bei der dortigen kaiſ. ruſſiſchen Geſandtſchaft ſich zu legitimiren; erhaltenen Berichten zufolge wurde ihm aber die begehrte Legitimation verweigert, und der Betrüger fand Mittel, ſeine Reiſe fortzuſetzen.

Derſelbe trug bei ſeiner Durchreiſe einen dunkelgrünen Ueberrock nach polniſchem Schnitt, von feinem Tuch mit ſchwarzen Gallonen verziert, und war frech genug, das rothe Band der franzöſiſchen Ehrenlegion darauf zu heften, indem er ſich für einen Offizier der vormaligen polniſchen Garde in Napoleons Dienſt ausgab.

Es werden daher ſämmtliche Behörden, welchen die Handhabung der öffentlichen Sicherheit obſteht, auf den vorbenannten Vagant aufmerkſam gemacht, und dienſtfreundſchaftlich erſucht, demſelben betretenden Falls den Ausweis abzunehmen, welchen er von unterzogener Stelle erhielt, und gedachte Schrift hierher zu ſenden *).

Baſel, den 16. Januar 1827.

Central Polizei Direktion des Kantons Baſel.

Steckbrief.

Der Lumpenſammler Georg Heimroth, aus Eitra, iſt mehrerer, in Gemeinſchaft mit Paul Ruprecht, von Berne, und ſeinem Bruder, Weisbrod, verübter Diebſtähle beſchuldiget, und deshalb gegen ihn eine Unterſuchung bei dem unterzeichneten Gericht eingeleitet worden.

Da nun der Aufenthalt des gedachten Heimroth, ſo wie deſſen Bruders Weisbrod, unbekannt iſt, und aller bisher gemachten Nachforſchungen ohngeachtet nicht haben können ausfindig gemacht werden: ſo werden alle reſpektiven Behörden geziemend und unter dem Erbieten zur Erwiederung erſucht, auf gedachten Lumpenſammler Georg Heimroth und deſſen Bruder Weisbrod ein wachſames Auge zu haben, und dieſelben im Betretungsfalle verhaften und an hieſiges Landgericht abliefern zu laſſen.

Georg Heimroth iſt ein junger, großer, ſchmaler Menſch, und hat ein kurzes Geſicht.

Näher kann derſelbe noch zur Zeit nicht bezeichnet werden; das Signalement des Weisbrod iſt gänzlich dahier unbekannt.

Homberg, den 12. Januar 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches Landgericht.

Wutens.

---

*) Hätte die Münchner PolizeiDirektion im November v. J. dieſen Steckbrief, wie in der früheren Zeit, direkt an die PolizeiFama eingeſchickt: ſo würde der ſignaliſirte Betrüger unfehlbar längſt zu Arreſt gebracht ſeyn. Dieſer Fall zeigt zugleich wieder auffallend die nachtheiligen Folgen des nur in Baiern gewöhnlichen Geheimniſſes der Steckbriefe, das recht wohl für ein großes Reich, aber nicht für Bundesſtaaten anwendbar ſeyn kann. Trefflich und nachahmungswerth iſt dagegen die Einrichtung in der Schweiz. Sie hat zwar ihr SignalementsBuch, das zu Bern mit großer Umſicht geführt wird; allein jedes Blatt deſſelben wird uns gleich zugeſendet, und in dringenden Fällen, wie z. B. in dem vorliegenden, erhalten wir die Steckbriefe unmittelbar von den KantonsPolizeibehörden, unter welchen die des Kantons Baſel einen vorzüglichen Rang behauptet. D. H.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 12. den 27. Januar 1827.

WohlthätigkeitsAnſtalten.

Vorſchlag und vorläufiger Plan zu einer VerſorgungsAnſtalt für ledige Töchter im Großherzogthum Heſſen — der allgemeinen Nachahmung würdig *).

Bei Abhör der letzten Rechnung der zu Darmſtadt beſtehenden 35ger Wittwenkaſſe, deren Mitglied ich bin, wurde bemerkt, daß die WittwenkaſſenAnſtalten immer mehr als Bedürfniß erkannt würden; daß in Folge der Anerkennung dieſes Bedürfniſſes ſeit Kurzem zwei neue PrivatAnſtalten, die ſogenannten 70ger und 30ger Wittwenkaſſen, entſtanden ſeyen, und daß, dem Vernehmen nach, *eine allgemeine PrivatWittwenkaſſe* von den Bürgern der hieſigen Stadt ſehr gewünſcht, auch an deren Errichtung wahrſcheinlich ſchon gearbeitet werde **).

Durch die Wittwenkaſſen iſt ſchon mancher dringenden Noth abgeholfen werden, und dieſes wird auch ferner und in einem ſo viel größeren Maaße geſchehen, als die Männer, beſonders ſolche, welche zwar ihr Auskommen haben, aber doch kein bedeutendes Vermögen beſitzen, durch den Beitritt zu ſolchen Inſtituten für ihre künftigen Wittwen ſorgen.

Dem größten und abſoluten Mangel, der ſonſt oft eintreten würde, kann durch dieſe Anſtalten, und zwar nicht bloß hinſichtlich der Wittwen, ſondern nach den Einrichtungen der hieſigen, ſowohl öffentlichen als PrivatWittwenkaſſenAnſtalten, auch hinſichtlich der nachgelaſſenen Kinder bis zu einem gewiſſen Alter, meiſtens von 20 bis 22 Jahren, vorgebeugt werden.

Für älternloſe Söhne, welche zu einem ſolchen Alter gekommen ſind, mag eine weitere VerſorgungsAnſtalt im Allgemeinen kein Bedürfniß mehr ſeyn, indem ſie, wenn ſie nur ernſtlich wollen, in den meiſten Fällen alsdann ſelbſt für ihr Fortkommen zu ſorgen vermögen.

Die ältern- und vermögensloſen Töchter kommen aber, wenn ſie ledig bleiben, gerade dann, wenn die Penſionen aus den Wittwenkaſſen aufhören, oft in eine ſehr traurige Lage.

Die Erwägung dieſer Verhältniſſe erweckte bei den zu gedachter Rechnungsabhör verſammelten Mitgliedern der 35ger Wittwenkaſſe den Wunſch, daß eine VerſorgungsAnſtalt für unverheirathet bleibende Töchter errichtet werden möge, und mir geſchah der ehrende Antrag, mich der Sache anzunehmen, den Plan zu einer ſolchen Anſtalt auszuarbeiten, und die Errichtung derſelben einzuleiten, indem man ſich verſichert hielte, daß eine ſolche VerſorgungsAnſtalt, als ein tiefgefühltes Bedürfniß, dem Publikum ſehr

---

*) Dieſer Vorſchlag wurde mit Nr. 18 der Großh. Heſſ. Zeitung von 1827 ausgegeben, und verdient ſowohl durch ſeine Originalität, als auch wegen Wohlthätigkeit ſeiner Tendenz und Gediegenheit ſeines Plans, allgemeine Aufmerkſamkeit und Nachahmung in andern Ländern. Der rühmlichſt bekannte Verfaſſer fügt ſeinen Verdienſten um den Staat und die Wiſſenſchaft ein neues im Intereſſe der Humanität und Civiliſation bei. Der Name des Verf., Kröncke, bürgt für die Solidität auch der mathematiſchen Grundlage. D. H.

**) Außerdem beſtehen im Großherzogthum Heſſen mehrere Wittwenkaſſen unter Autorität der Staatsregierung, nämlich: 1) eine allg. CivildienerWittwenkaſſe; 2) eine beſondere ForſtdienerWittwenkaſſe; 3) eine Militär-Wittwenkaſſe; 4) mehrere geiſtliche und Schuldiener-Wittwenkaſſen. Alle haben eine Einrichtung, wonach ſich die oben projektirte VerſorgungsAnſtalt ſehr zweckmäßig an ſie anreiht, indem die obige Anſtalt anfängt, wo die Wittwenkaſſen aufhören. D. H.

Austritte hört die Hoffnung auf die bis dahin verſicherte Penſion auf.

19) Wer zwei Jahre lang die Beiträge ſchuldig bleibt, iſt dadurch aus der Geſellſchaft getreten. Er muß die bis dahin ſchuldig gewordenen Beiträge noch bezahlen, erhält nichts zurück, und die Hoffnung auf die bis dahin verſicherte Penſion hört auf.

20) Zum Beitritte ſind erforderlich:

a) Geburtsſcheine ſowohl für den Verſicherer als für die Töchter, und wenn die Mutter beigeſchrieben werden ſoll, auch für dieſe.

b) Ein Zeugniß, anfangs von drei glaubhaften Männern, und ſpäter von drei Mitgliedern des Inſtituts, worin dieſelben pflichtmäßig verſichern, daß der ſich Meldende, und wenn die Mutter auch beigeſchrieben werden ſoll, auch dieſe, ihres Wiſſens mit keinem Geſundheitsfehler behaftet ſeyen, weßhalb ein baldiges Abſterben derſelben zu befürchten ſtehe, und

c) ein Geſundheitszeugniß von einem vom Staate anerkannten Arzte, ſowohl für den Verſicherer, als für die etwa beizuſchreibende Mutter.

21) Die jährlichen Beiträge wegen Verſicherung einer vollen Penſion für eine Tochter, die nicht über 5 Jahre alt iſt, ſind aus nachſtehender Tabelle zu erſehen:

Alter der Väter bis zum	Alter der beigeſchriebenen Mütter bis zum				Wenn keine Mütter beigeſchrieben ſind.
	30ſten Jahre.	40ſten Jahre.	50ſten Jahre.	55ſten Jahre.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
30ſten Jahre	13	14	15	16	17
40ſten Jahre	15	17	19	20	21
50ſten Jahre	18	22	25	27	29
55ſten Jahre	23	28	35	38	46
60ſten Jahre	29	38	47	51	74

22) Die volle jährliche Penſion beträgt für die erſten zehn Jahre nach Errichtung der Anſtalt 200 Gulden.

Nach zehn Jahren ſoll bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Inſtitut einen gewiſſen Beharrungsſtand erhalten hat, und wenigſtens bis zum 40ſten Jahre nach der Errichtung deſſelben, von 5 zu 5 Jahren die Penſion jedesmal nach den bis dahin erhaltenen genaueren Erfahrungen, und nach den Kräften der Anſtalt, mit Berückſichtigung, daß und wie das Kapital bis zum eingetretenen Beharrungsſtande alljährlich, anfangs ſchnell, ſpäter aber langſamer und langſamer zunehmen muß und beſtimmt werden.

23) Iſt das Inſtitut zu einem gewiſſen Beharrungsſtande gekommen, ſo ſollen ſämmtliche jährliche Beiträge und KapitalZinſen, nach Abzug der Verwaltungskoſten und ferner nach Abzug einer beſtimmten mäßigen Summe, die für etwaigen KapitalVerluſt und wo möglich auch zur allmäligen Vermehrung des Kapitals, jährlich neu zu Kapital geſchlagen werden ſoll, auf die zu leiſtenden Penſionen gleichmäßig vertheilt werden.

24) Wem die Beiträge für eine volle Penſion zu groß ſind, kann ¾, ½, ¼ und ⅛ Penſion verſichert erhalten. Er zahlt alsdann ¾, ½, ¼ und ⅛ ſowohl von den jährlichen Beiträgen, als auch von den nach §. 12 zu entrichtenden 5 fl.

Mehr als eine volle Penſion kann für eine Tochter nicht verſichert werden.

25) Die Erhöhung einer anfänglichen Verſicherung von einem kleinern zu einem größern Theile und bis zur vollen Penſion kann nur Statt haben, ſo lange die verſicherte Tochter nicht über fünf Jahre alt iſt.

Vermindert kann dagegen die anfängliche Verſicherung zu einem Theile, wie ihn die Statuten überhaupt geſtatten, zu jeder Zeit werden. Das bis dahin wegen der anfänglich größern Verſicherung mehr Bezahlte, als zu der kleinern Verſicherung erforderlich geweſen wäre, iſt alsdann für den Verſicherer verloren, indem deshalb nichts zurückbezahlt wird.

26) Die Verwaltung des Inſtituts beſorgt ein Verwaltungsrath von neun Mitgliedern mit einem beſonders zu beſtellenden Rechner.

27) Der Verwaltungsrath wird aus und von

den in Darmſtadt wohnenden Mitgliedern des Inſtituts nach der Stimmenmehrheit gewählt.

Jedes Jahr treten drei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die jedoch wieder gewählt werden können, aus demſelben, und zwar anfänglich nach dem Looſe, ſpäter aber nach dem Alter der Wahl.

28) Der Verwaltungsrath beſorgt die Geſchäfte zum Beſten der Anſtalt unentgeldlich.

29) Die Gewählten müſſen die Wahl annehmen, wenn ſie nicht aufhören wollen, Mitglieder des Inſtituts oder Verſicherer zu ſeyn. Ausnahmen hiervon können Statt finden, wenn der Gewählte

a) vor weniger als ſechs Jahren Mitglied des Verwaltungsrathes war, in welchem Falle die Wahl von demſelben abgelehnt werden kann, und

b) wenn er glaubt, trifftige Gründe für die Nichtannahme der Wahl anführen zu können. Über die Gültigkeit der Gründe, und ob darnach die Nichtannahme der Wahl mit Beibehaltung der Mitgliedſchaft an der Anſtalt geſtattet werden kann, entſcheiden die in Darmſtadt wohnenden Mitglieder des Inſtituts nach der Stimmenmehrheit.

30) Zur Obliegenheit und zu den Befugniſſen des Verwaltungsrathes gehört insbeſondere auch die Prüfung der Geſuche um Aufnahme in das Inſtitut.

Iſt bei einem Geſuche den Forderungen der Statuten in Allem genügend entſprechen, und findet der Verwaltungsrath auch ſonſt nichts gegen die Bewilligung deſſelben zu erinnern: ſo verfügt er die Aufnahme. Findet er aber das Geſuch zur Aufnahme nicht geeignet: ſo legt er die Sache den in Darmſtadt wohnenden Mitgliedern des Inſtituts vor, die alsdann über die einfache Frage, ob die Aufnahme geſtattet werden ſoll oder nicht, mit Ja oder Nein nach der Stimmenmehrheit entſcheiden.

31) Die Meldung zur Aufnahme kann zu jeder Zeit geſchehen; die Aufnahmen ſelbſt haben aber nur zweimal im Jahre, nämlich den 31. März und den 30. Sept. jedes Jahres Statt.

Die Altersſtufen werden nach der Zeit der wirklich erfolgenden Aufnahme bemeſſen.

32) Zur Rechnungsführung wird ein beſoldeter, in Eid und Pflicht genommener Rechner beſtellt, der eine angemeſſene Caution zu leiſten hat, und nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ſeyn kann.

Die Wahl des Rechners und die Beſtimmung der Größe der demſelben zu bewilligenden jährlichen Beſoldung, wie auch der von ihm zu ſtellenden Caution, erfolgt, auf Antrag des Verwaltungs-Rathes, durch die in Darmſtadt wohnenden Mitglieder des Inſtituts nach der Stimmenmehrheit.

33) Die jährlich zu ſtellende Rechnung wird jedesmal vier Wochen lang den Mitgliedern des Inſtituts offen gelegt.

Die den Mitgliedern nach genommener Einſicht der Rechnung ſich ergebenden Anſtände werden, wenn ſie nicht ſogleich gehoben werden können, dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Abhülfe mitgetheilt werden.

34) Die förmliche Abhör der Rechnungen und die Entlaſtung des Rechners beſorgt der Verwaltungsrath.

35) Die Größe der nach §§. 22 und 23 nach Verlauf der erſten zehn Jahre nach Errichtung des Inſtituts zu ertheilenden Penſionen wird, auf Antrag des Verwaltungsrathes, nach der Stimmen-Mehrheit der in Darmſtadt wohnenden Mitglieder des Inſtituts feſtgeſetzt. (Beſchluß folgt.)

Polizei-Chronik.

[Neue Formation der Poſtbehörden im Königreich Baiern.] Das königl. baierische Regierungs- und Intelligenz-Blatt Nr. 2. enthält eine allerhöchſte Bekanntmachung wegen Formation der königl. Poſtverwaltungs-Behörden. Nach Inhalt derſelben iſt die oberſte Poſt-Verwaltungsſtelle die „General-Adminiſtration der königlichen Poſten", welche nach der allerhöchſten Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Miniſterien betreffend, eine Sektion des Staats-Miniſteriums der Finanzen bildet. Dem Staats-Miniſterium der Finanzen wird ein Ober-Inſpektor der Poſten, mit dem Range eines Ober-Poſtraths, unmittelbar beigegeben. Derſelbe hat die der General-Poſt-Adminiſtration untergebenen Aemter regelmäßig zu inſpiciren, und wenn er nicht auf Reiſen ſich befindet, den Sitzungen dieſer Stelle mit berathender Stimme beizuwohnen. Der

GeneralAdminiſtration der Poſten unmittelbar untergeordnet ſind vier OberPoſtämter, welche zu Augsburg, München, Nürnberg und Würzburg ihren Sitz haben.

[Zur Nachahmung.] Zu Neuſtadt an der Haardt brach kürzlich bei einem Kaufmann, Namens Götheim, in der Mitte der Stadt, Feuer aus. Dieſer Mann hatte auf ſeinem Speicher in einem Faß ungefähr 100 Pfund Pulver. Als die Hälfte des Daches ſchon in Flammen war, erinnerte man ſich erſt des Pulvers. Leider war es aber jetzt zu ſpät. Auf einmal ſprang das Faß mit der Hälfte des obern Stockwerks, unter einem furchtbaren Geknall, in die Luft. Eine Menge Menſchen, welche zum Löſchen herbeieilten, wurden durch dieſe Exploſion, wie vom Blitz getroffen, niedergeworfen, und Viele wurden durch den Feuer- und ZiegelſteinRegen, welcher mit glühenden Balken begleitet war, tödtlich verwundet. Niemand wollte nun mehr löſchen helfen; Alles, was laufen konnte, lief davon, weil Jedermann glaubte, es befände ſich noch mehr Pulver in dem Hauſe; als aber der Bürgermeiſter ſelbſt die Feuerleiter anlegte, und die Spritze regierte, bekamen doch Einige wieder Muth, und ohne dieſes edlen Mannes Anordnungen wäre vielleicht halb Neuſtadt ein Raub der Flammen geworden.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(3) Da der Johann Adam Kircher aus Großenbach, welcher ſich über 40 Jahre von ſeiner Heimath entfernt, und bis daher von ſeinem Leben oder Aufenthalt keine Kunde gegeben hat, ſo wie deſſen allenfallſige Inteſtat- oder TeſtamentsErben, ſich auf die erſte erlaſſene EdictalLadung in der ihnen vorgeſteckten 3monatlichen Friſt zur Empfangnahme des Vermögens nicht gemeldet haben: ſo werden dieſe hiemit wiederholt aufgefordert, in einer weitern Friſt von 3 Monaten, wovon 2 für den 2ten und 1 Monat für den dritten Termin gilt, zur Empfangnahme des unter Curatel ſtehenden Vermögens, welches beiläufig 507 fl. beträgt, ſich um ſo gewiſſer dahier zu melden und gehörig zu legitimiren, als außerdem der Johann Adam Kircher für verſchollen erklärt, und das Vermögen den ſich hier legitimirten InteſtatErben ohne Caution ausgefolgert werden ſoll.

Hünfeld, am 30. Dezember 1826.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Edictalcitation.

(2) Johannes Toelle, vorhiniger Forſtlaufer zu Hombreßen, hieſigen Amts, geboren daſelbſt am 25. Auguſt 1757, hat ſich vor ohngefähr 20 Jahren von da entfernt, ohne daß man bis jetzt Nachricht von deſſen Aufenthaltsort, Leben oder Tod hat erhalten können. Da nun deſſen PräſumtivErben ſich in den Beſitz des Nachlaſſes deſſelben ſetzen wollen: ſo wird auf deren Antrag der gedachte vorhinige Forſtlaufer Johannes Toelle oder deſſen etwaige Leibes- oder ſonſtige nähere rechtmäßigen Erben hierdurch edictaliter vorgeladen, Sonnabend, den 17. März 1827, Morgens von 9 bis 12 Uhr, ſo gewiß perſönlich oder durch einen hierzu beſonders Bevollmächtigten vor unterzeichnetem JuſtizAmt zu erſcheinen, um über ſein Leben und ſeinen jetzigen Aufenthalt Auskunft zu geben, und respective nach vorgängiger Legitimation den Nachlaß in Empfang zu nehmen, — als widrigenfalls ſein Vermögen ſeinen nächſten ſich gemeldet habenden PräſumtivErben einſtweilen gegen Caution wird verabfolgt werden.

Gegeben Hofgeismar in Kurheſſen, am 29. Dez. 1826.

Kurheſſiſches JuſtizAmt daſelbſt.

Bauer.

Zur Beglaubigung,
Collreiber.

Steckbriefe.

Nachbeſchriebene drei Individuen, wovon zwei für Elſäſſer und der dritte für einen Polacken ſich ausgaben, haben unterm 28. dieſes Monats, einen Bauer zu Recourt, Amts Pruntrut, durch Hinterlage von falſchen BijouterieWaaren, auf eine liſtige Weiſe um 21 Louisd'or betrogen.

Der Erſte iſt von mittlerer Statur und hat einen rothen Backenbart; er trug einen ſchwarzen Wollhut, blaue Halsbinde, blauen modiſchen Frack, gelbe halbleinene Beinkleider und Stiefel.

Der Zweite hat einen ſchwarzen Backenbart, und trug eine gelbliche Mütze, einen Fuhrmannskittel und Stiefel.

Der Dritte iſt von ſchlanker Statur und hat eine blaſſe Geſichtsfarbe; er trug eine rothe Mütze, blauen Frack, nach militäriſchem Schnitt, doch ohne Aufſchläge, weiße Beinkleider und Stiefel.

Alle Drei ſind 30 bis 40 Jahre alt.

Es ſind daher ſämmtliche Polizeibehörden erſucht, auf dieſe Betrüger genau achten, ſolche auf Betreten anhalten und hieher liefern zu laſſen.

Bern, den 26. November 1826.

Von der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama werden mit Einſchluß der monatlichen InhaltsAnzeigen wöchentlich drei Stücke geliefert. Poſttäglich kann man ſie auf allen Poſtämtern gegen Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. Rhein. oder 2 Thaler 14 Groſchen Preuß. für das halbe Jahr erhalten; jedoch nur am Schluſſe eines jeden Jahres abbeſtellen, da man ſich auf den Poſtämtern, wie in den Buchhandlungen, für ein ganzes Jahr verbindlich macht. In Monatsheften liefern ſie alle ſoliden Buchhandlungen um den nämlichen Preis. — Die HauptSpedition hat die königl. baieriſche PoſtamtsZeitungsExpedition zu Speyer übernommen. Vermöge Verordnung der königl. GeneralPoſtDirektion zu München muß jede Poſtbehörde, auch an der äußerſten Gränze des Königreiches, dieſelbe halbjährig für 4 fl. 57 kr. liefern. — Eine ähnliche Verordnung der großherzogl. badiſchen OberPoſtDirektion zu Karlsruhe beſtimmt, daß in dem Umfange des Großherzogthums Baden keine ZeitungsExpedition mehr als 20 kr. SpeditionsGebühr über den Ladenpreis halbjährig von den Beſtellern nehmen dürfe. — Abonnirten Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Behörden werden alle Bekanntmachungen einmal unentgeldlich eingerückt, wenn ſie ſolche portofrei an die Redaktion zu Mannheim einſenden. — Nur ſolche Defekte, welche man binnen vier Wochen von der Zeit des Erſcheinens des Blattes verlangt, werden unentgeldlich abgegeben. Später verlangte müſſen mit 9 kr. per Stück bezahlt werden, falls ſie die Expedition noch abzugeben im Stande iſt. — Zweckmäßige kleine Beiträge nimmt die Redaktion unentgeldlich auf, wenn ſich der Einſender nennt, der auf Verlangen ſteter Verſchwiegenheit ſeines Namens verſichert ſeyn darf. Sie iſt aber auch bereit, größere Ausarbeitungen angemeſſen zu honoriren und mit Korreſpondenten, die ſich zu fortdauernden Lieferungen anheiſchig machen, beſondere Verträge abzuſchließen.

Literariſche Anzeigen.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen iſt erſchienen:

Hertha, Zeitſchrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Frhrn. Alex. v. Humboldt, beſorgt von Berghaus in Berlin und Hoffmann in Stuttgart.

Zweiter Jahrgang. 7ten Bandes 1tes Heft.

Des 1ten Heftes erſte Abtheilung.

Inhalt.

I. Über die LängenGradmeſſung zwiſchen Dünkirchen und dem Seeberg bei Gotha, ausgeführt von Sr. Excellenz dem Hrn. GeneralLieutenant Freiherrn von Müffling. Mit einer Dreieckskarte. — II. Bemerkungen über die Ausdehnung des ſineſiſchen Reichs nach Weſten hin. Von dem Hrn. Abel Rémuſat. — III. Trigonometriſche Vermeſſung des Oderſtroms. Von Sr. Excellenz dem Hrn. geh. StaatsMiniſter Grafen von Bülow mitgetheilt. Dritter Artikel.

Zu dieſem Hefte gehören: Joſeph von Hammers Bildniß. — Dreieckskarte zur LängenGradmeſſung zwiſchen Dünkirchen und dem Seeberg, von dem GeneralLieutenant Freiherrn von Müffling.

Des 1ten Heftes zweite Abtheilung.

Geographiſche Zeitung der Hertha.

Inhalt.

Reiſen. 128. Weddell's Voyage towards the South Pole. — 129. Reiſen in Italien ſeit 1822. Von F. Thierſch, L. Schorn, E. Gerhardt und Leo v. Klenze. — 430. Überſicht der Gebirgsvölker des Kaukaſus. Von einem ruſſiſchen Staatsmanne. (Mitgetheilt von Prof. Dr. Steffens.) — Auſtralien. 131. PferdeRacen im malayiſchen Inſelmeere und den benachbarten Ländern.

Zu dieſem Hefte gehören: Ansicht der Euganeen von Padua aus. — Anſicht des Kaukaſus.

Neue allgemeine politiſche Annalen.

Zwei und zwanzigſter Band. 2tes Heft.

Inhalt.

I. Bemerkungen über Oſtindien, geſtützt auf Malcolm's Geſchichte von Indien. — II. Die Monarchie Ludwigs XIV. (Fortſetzung.) — III. Des Herrn von Eckſteins wunderſame Anſicht der deutſchen Literatur des 18ten Jahrhunderts. — IV. Literatur. Saint Ignace et Napoléon, dialogue philosophique en prose, par JACQUES IMBERT GALLOIX. Paris, Genève et Bruxelles. 1826. 25 Seiten.

Plangemäße Beiträge können an die Verlagshandlung in Stuttgart adreſſirt werden. Die Buchhandlungen des In- und Auslandes, welche eine Anzeige ihrer Verlagsartikel politiſchen Inhalts in dem Journal wünſchen, werden erſucht, ein Exemplar derſelben portofrei, ſobald als möglich, an die Verlagshandlung für den Herausgeber der Neuen allgemeinen politiſchen Annalen zu ſenden.

Der Preis dieſer Annalen iſt für 12 Hefte oder 3 Bände von 70 bis 80 Bogen 9 fl.

HORTUS GRAMINEUS WOBURNENSIS

oder

Verſuche über den Ertrag und die Nahrungskräfte verſchiedener Gräſer und anderer Pflanzen, welche zum Unterhalte der nützlichen Hausthiere dienen; veranſtaltet durch J. Herzog von Bedford. Nebſt praktiſchen Bemerkungen über ihre natürlichen Eigenſchaften und die Erdarten, die am beſten für ſie taugen; ſammt Angaben über die beſten Gräſer für dauernde Weiden, bewäſſerte Wieſen, hochliegendes Weideland und zur Wechſelwirthſchaft, begleitet mit den unterſcheidenden Merkmalen der Arten und Abarten; von G. Sinclair. Aus dem Engliſchen überſetzt

Mit 60 Steinabdrücken, ſchwarz 6 fl., illuminirt 8 fl.

Im Verlage der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen erſcheinen vom 1. Januar 1827 an:

Jahrbücher für wiſſenſchaftliche Kritik, herausgegeben von der Societät für wiſſenſchaftliche Kritik zu Berlin. Preis 12 Rthlr. preuß. oder 21 fl. Reichsgeld.

Dieſe neue LiteraturZeitung findet ihre Rechtfertigung in einem oft ſchon gefühlten und ausgeſprochenen Bedürfniß, ſo wie in der veränderten Stellung, die ſie zu ähnlichen Unternehmungen annimmt. Das Inſtitut ſoll zwar, wie die ſchon vorhandenen die geſammte Literatur umfaſſen, aber nicht in dem Sinne, daß dieſe in äußerer Vollſtändigkeit auch angezeigt und beurtheilt werde; ſondern vielmehr in dem ganz Anderen, daß wenn auch die Societät den Überblick über die geſammte Literatur jederzeit hat, ſie dennoch nur diejenigen Schriften beurtheilt, die in irgend einer Richtung bedeutend ſind, und eine Stelle in der Geſchichte der Wiſſenſchaft einnehmen. Daß ſie hierbei mit Bewußtſeyn verfahren, und auf keine Weiſe der Willkühr und dem Zufall irgend etwas vergönnt hat, wird die Rechenſchaft darthun, die ſie alljährlich von ihrem Verfahren, ihren Statuten gemäß, abzulegen hat.

Um einerſeits der vollſtändigen Überſicht, anderſeits einer unpartheiiſchen Auswahl Genüge zu leiſten, hat ſich die Geſellſchaft Behufs des ſchnelleren Geſchäftsganges in drei Klaſſen, die philoſophiſche, naturwiſſenſchaftliche und hiſtoriſch-philologiſche, getheilt.

Zur philoſophiſchen Klaſſe werden auch Theologie, Jurisprudenz und Staatswiſſenſchaft, zur naturwiſſenſchaftlichen Mathematik und Medizin, zur hiſtoriſch-philologiſchen die Kunſtwiſſenſchaft gehören.

Damit Willkühr und Nebenrückſicht ausgeſchloſſen bleibe, wird jede Anzeige vor der *Zulaſſung* zum Druck die Genehmigung der betreffenden Klaſſe erhalten, und mit dem Namen des Profeſſors verſehen ſeyn müſſen.

So wird auch der Ton durchaus nicht anders, als gehalten und der Würde der Wiſſenſchaft angemeſſen ſeyn. Indem das Beſtreben des Inſtituts lediglich auf Förderung derſelben gerichtet iſt, bleibt die jetzt vielfach vorherrſchende negative Richtung von ſelbſt ausgeſchloſſen, und die Anzeigen werden mehr den Charakter ſelbſtſtändiger Abhandlungen erhalten. Viele der bedeutendſten Gelehrten Deutſchlands, die ſowohl in Beziehung auf die bisherige Richtung des Recenſirens, als auch auf den neuen einzuſchlagenden Weg dieſelben Anſichten theilen, haben ſich der Societät angeſchloſſen und werden ſie mit ihren Beiträgen unterſtützen. Eben ſo dürfte eine neue eben unter bedeutenden Auſpicien aufblühende Anſtalt in der Folge auch mit ihren Kräften die Societät verſtärken.

Wir enthalten uns, irgend etwas zur Empfehlung dieſes kritiſchen Blattes beizufügen, das beſtimmt iſt, einem längſt gefühlten literariſchen Bedürfniß abzuhelfen, und das durch die Bemühungen der verehrten Geſellſchaft dieſen Zweck gewiß erreichen wird.

Von unſerer Seite wird Allem aufgeboten werden, um den Wünſchen des Publikums durch gefälliges Äußere, ſorgfältigen Druck und pünktliche Spedition zu entſprechen.

Zehen Bogen oder zwanzig Nummern in groß Quart, mit lat. Lettern, werden jeden Monat erſcheinen und mit einem Umſchlag verſehen, ſo wie dem Jahrgang von 12 Heften ein Regiſter beigefügt werden.

Wer die Jahrbücher durch den Buchhandel beziehen will, erhält ſie alle 8 Tage nach Leipzig geliefert — wer ſie aber blattweiſe gleich nach der Erſcheinung zu erhalten wünſcht, beliebe ſich an das nächſtgelegene Poſtamt zu wenden, das von dem löbl. OberPoſtamt Augsburg die Exemplare beziehen kann.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Herausgegeben

von

Dr. Theodor Hartleben.

Für Recht, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand.

Februar. 1827.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zu haben poſttäglich auf allen löbl. Poſtämtern; monatlich heftweiſe in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen; und in allen ſoliden Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Inhalts Anzeige

der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, von Dr. Th. Hartleben.

Februar. 1827.

---

14. Stück. Vorſchlag und vorläufiger Plan zu einer VerſorgungsAnſtalt für ledige Töchter im Großherzogthum Heſſen — der allgemeinen Nachahmung würdig. (Beſchluß.) — Türkiſcher Ferman in Bezug auf Erbſchaften und VermögensKonfiskatien. — Erhaltung der Spielbank in Aachen.

15. Stück. Hamburg nach ſeinen jetzigen Verhältniſſen. — Handelsſchule in Moskau. — Beleuchtung zu Roſtock. — Intereſſante Notiz, als Reſultat der Volkszählung in Lyon. — Ausfuhr von Gold und Silber in England.

16. und 17. Stück. Über Erhöhung der Poſtrente. (Nachtrag zu Nr. 45 und 46 d. Bl. v. J.) — Neueſte türkiſche PolizeiVerordnung für Konſtantinopel. — Mehrere neue Straßen in der Schweiz. — Feldzug der Lyoner Polizei gegen Lektüre. — Vergiftung durch Zuckerwaare. — Hoffnung, daß man das Gute der franzöſiſchen Geſetze in den preußiſchen RheinProvinzen beibehalten werde.

18. Stück. Über die Einführung des preußiſchen Landrechts in den Rheinlanden. — Merkwürdige Anklage und Freiſprechung einer angeblichen Kindesmörderin. — Wohlthätige Folgen der Öffentlichkeit der Gemeindeverwaltung. — Folgen der Hinrichtung durch den Strick in England. — Eröffnung des neuen Irren- und Siechenhauſes zu Plagwitz. — Das KorrektionsHaus zu Schweidnitz. — Selbſtthätiges Sicherheitsſchloß an Feuergewehren. — Unterrichtsanſtalten in Nordamerika.

19. Stück. Verzeichniß der Manufaktur- und FabrikAnſtalten, die, ihrer ungeſunden Ausdünſtung wegen, nur mit beſonderer obrigkeitlicher Erlaubniß in den Städten Frankreichs errichtet werden dürfen. — Verbrechen aus Blödſinn. — Abänderung des Manifeſtes wegen Begnadigung der KriminalVerbrecher in Rußland.

20. Stück. Über die geheime Gerechtigkeitspflege. — Briefe eines in Deutſchland reiſenden Deutſchen. Stuttgart, 1826. Erſter Band. — Dreifache Gattungen der Beſtechungen der Richter.

21. Stück. Das neue weibliche Erziehungs- und IndustrieInſtitut zu Pforzheim, im Großherzogthum Baden — eine ſehr ausgezeichnete Anſtalt. — Einiges über die Rechtspflege am linken Rheinufer, beſonders dem preußiſchen. — Frauenverein in Magdeburg.

22. Stück. Einiges über die Rechtspflege am linken Rheinufer, beſonders dem preußiſchen. (Beſchluß.) — Das Martinsfeſt zu Erfurt.

23. Stück. Über die Organiſation der PoſtBeförderungsmittel in Preußen. — Literatur. — Verordnung wegen SchutzblatternImpfung im Fürſtenthume ReußGera.

24. Stück. Beiläufige Berechnung über die Koſten der jetzt zwiſchen Köln und Holland fahrenden Dampfboote. — Prämien für Fabrikation in Baiern.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 14. den 3. Februar 1827.

WohlthätigkeitsAnſtalten.

Vorſchlag und vorläufiger Plan zu einer Verſorgungs-Anſtalt für ledige Töchter im Großherzogthum Heſſen — der allgemeinen Nachahmung würdig.

(Beſchluß.)

Ich erlaube mir noch folgende Bemerkungen:

a) Die Beſtimmung §§. 22 und 23, wonach die volle Penſion nur für die erſten zehn Jahre nach Errichtung der Anſtalt zu 200 fl. feſtgeſetzt, und ſpäter bis zum Beharrungsſtande *von 5 zu 5 Jahren neu beſtimmt werden* ſoll, ſcheint mir weſentlich nöthig. Obgleich ich mich überzeugt halte, daß 200 fl. für eine volle Penſion immer fort entrichtet werden können, und daß zu erwarten ſteht, es werde eher eine Vermehrung der Penſion möglich, als eine Verminderung derſelben nöthig werden: ſo darf ich doch nicht unbemerkt laſſen, daß die Grundlagen, worauf ich die Berechnungen gebaut habe und bauen mußte, nicht ſo abſolut ſicher ſind, noch ſeyn können, als daß ſie nicht zu einigen Zweifeln Raum ließen. Viel, glaube ich, dürfte nicht gefehlt ſeyn, weder bei den zu erwartenden Penſionen, noch in den Beitragsverhältniſſen zu der verſchiedenen Laſt, welche die Anſtalt durch den Beitritt in den verſchiedenen Altersſtufen übernimmt.

Können die Penſionen nach 10, 15, 20 Jahren u. ſ. w. nach den bis dahin bei der Anſtalt ſich ergebenden Erfahrungen um etwas vermehrt werden: ſo wird ein ſolches Ergebniß immer angenehm ſeyn. Und müßten ſie wider Erwarten um etwas vermindert werden: ſo können die bis dahin bezahlten 200 fl. der Anſtalt doch nicht zu einem bedeutenden Nachtheile gereichen, weil in den erſten Jahren überhaupt nur wenige Penſionen entſtehen werden.

Die Mitglieder des Inſtituts müßten in dem letzten und unverhofften Falle damit ſich beruhigen, daß bei ſolchen Anſtalten, wie die vorliegende, auf einen Gewinn es eigentlich nicht abgeſehen, ſondern daß der ganze Zweck ſolcher Anſtalten nur ſeyn kann, Zufälligkeiten, wie ein längeres oder kürzeres Leben ꝛc., deren Abwendung nicht in unſerer Macht ſteht, die aber bei einer größern Anzahl von Perſonen zu verſchiedenen Zeiten verſchieden eintreten oder eintreten können, wenigſtens in ihren ökonomiſchen Folgen für Perſonen, die uns lieb und theuer ſind, und wofür wir uns intereſſiren, ſo viel als thunlich unter die Genoſſenſchaft auszugleichen.

Iſt das der Zweck, und ſucht man dieſen durch den Beitritt hauptſächlich zu erreichen: ſo kommt es bei dem Inſtitute vorzüglich auf das Beitragsverhältniß nach den verſchiedenen Altersſtufen an, und das glaube ich ſo angegeben zu haben, daß keine Altersſtufe dadurch irgend fühlbar benachtheiliget wird.

Recht zufrieden mag wohl meiſtens der ſeyn, welcher bei ſolchen Inſtituten im richtigen Beitrags-Verhältniſſe, zum Vortheile ſeiner Mitgenoſſen, recht viel verliert; weil alsdann die Zufälligkeiten, deren Folgen doch nur in Einer Beziehung und nur in Etwas ausgeglichen werden können und ſollen, für ihn günſtig, und günſtiger als bei den gewinnenden Mitgenoſſen, ſich geſtellt haben.

Ich ſelbſt werde, wenn die Anſtalt zu Stande kommt, ſogleich beitreten, obgleich ich, da ich zur Klaſſe der 60ger gehöre, dies nur mit Übernahme faſt der größten Beiträge bewirken kann.

b) Bis jetzt habe ich die jährlichen Beiträge erſt für die verſchiedenen Fälle berechnet, und §. 21

der Grundzüge angegeben, welche eintreten, wenn die zu verſichernden Töchter nicht über 5 Jahre alt ſind.

Ähnliche Tabellen, wie die §. 21, müſſen noch berechnet werden für das Alter der Töchter von 10, 15 und 20 Jahren. Ich werde für dieſe übrigens weitläufige und mühſame Berechnung ſorgen, ſobald ich mit einiger Gewißheit ſehe, daß die vorgeſchlagene Anſtalt Beifall findet und zu Stande kommen wird.

Perſonen, welche, wenn ſie beitreten, die Beiträge nach den noch nicht angegebenen Fällen zu entrichten haben würden, dürften dennoch dieſer Angelegenheit wegen ſchon jetzt einen Entſchluß faſſen können, indem aus nachſtehenden, wahrſcheinlich am meiſten vorkommenden Fällen, wofür die Berechnungen fertig ſind, auch für die übrigen Fälle die zu leiſtenden Beiträge ſich ungefähr vorläufig werden beurtheilen laſſen.

Die jährlichen Beiträge ſind nämlich:

I. Wenn die beigeſchriebenen Mütter zwiſchen 30 und 40 Jahre alt ſind.

Alter der Väter bis zum	Alter der Töchter bis zum			
	5ten Jahre.	10ten Jahre.	15ten Jahre.	20ſten Jahre.
	fl.	fl.	fl.	fl.
40ſten Jahre	17	20	23	27
50ſten Jahre	22	25	29	33
55ſten Jahre	28	31	35	39
60ſten Jahre	38	40	42	45

II. Wenn die beigeſchriebenen Mütter zwiſchen 40 und 50 Jahre alt ſind.

Alter der Väter bis zum	Alter der Töchter bis zum			
	5ten Jahre.	10ten Jahre.	15ten Jahre.	20ſten Jahre.
	fl.	fl.	fl.	fl.
40ſten Jahre	19	23	27	32
50ſten Jahre	25	30	35	40
55ſten Jahre	35	39	43	48
60ſten Jahre	47	50	53	57

c) Da das vorgeſchlagene Inſtitut, wie alle ähnliche, nicht wohl errichtet werden kann, wenn nicht gleich im Anfange eine ziemlich bedeutende Anzahl von Mitgliedern ſich dazu verbinden: ſo erſuche ich diejenigen Perſonen, deren Beifall dieſes Projekt erhält, und die der Anſtalt, wenn ſie zu Stande kommt, beizutreten wünſchen, dieſes recht bald vorläufig zu erklären, um nach der Anzahl der zum Beitritte ſich Meldenden beurtheilen zu können, ob es rathſam iſt, die Sache ferner zu bearbeiten, oder ob ſie aus Mangel an Beifall beruhen muß.

Die vorläufige Erklärung zum Beitritte, die bis zur Erſcheinung der vollſtändigen Statuten nicht abſolut bindend ſeyn würde, und wobei die §. 20 der Grundzüge zu den Statuten erwähnten Scheine und Zeugniſſe vor der Hand noch nicht erforderlich ſind, kann bei einem der im Eingange dieſes Aufſatzes genannten Herren oder auch bei mir geſchehen.

Findet ſich eine ſolche Anzahl von Mitgliedern, daß die Errichtung der Anſtalt Statt haben kann: ſo werden nicht bloß die noch fehlenden Berechnungen der Beiträge vorgenommen werden, ſondern die eben erwähnten Herren haben für dieſen Fall die Gefälligkeit gehabt, zu verſprechen, die förmlichen Statuten mit zu entwerfen, und überhaupt alles das gemeinſchaftlich mit mir zu beſorgen, was bis zur Errichtung des Inſtituts erforderlich iſt.

Bemerkungen zur beſſern Ausbildung des Projekts werden mit Dank angenommen und bei der Bearbeitung der Statuten gebührend berückſichtigt werden.

d) Zur würdigen Feier des hohen Jubelfeſtes, welche alle Unterthanen des Großherzogthums Heſſen am 19. Februar d. J. mit religiöſer Freude begehen werden, dürfte es beitragen, wenn an dieſem hehren Tage die Errichtung einer Verſicherungsanſtalt für ledige Töchter ausgeſprochen, und um die Allerhöchſte Sanktion der desfallſigen Statuten, ſo wie darum allerunterthänigſt nachgeſucht werden könnte, dem Inſtitute eine dem hohen Feſte entſprechende Benennung beizulegen. Gewiß

würde bei dem Segen, den das Inſtitut noch in den ſpäteſten Zeiten verbreitete, der erſte Großherzog und die erſte Großherzogin von Heſſen mit dem frommſten Danke geſegnet werden, an derem goldenen Hochzeitstage dieſes Inſtitut ſeine Begründung erhalten hätte. Da dem Wunſche, das bevorſtehende Jubelfeſt recht würdig zu feiern, gewiß alle getreuen Heſſen beiſtimmen: ſo darf ich diejenigen, welche der vorgeſchlagenen Anſtalt beizutreten wünſchen, um ſo mehr um die baldmögliche Abgabe ihrer desfallſigen Erklärung bitten.

Darmſtadt, den 14. Januar 1827*).

Kröncke.

*) Die Anſtalt hat ſchon vorläufig die Genehmigung des Großherzogs erhalten, und es iſt nach der erfolgten nicht unbedeutenden Zahl der Mitglieder deren Ausführung kaum zu bezweifeln. D. H.

Rechtspflege.

Türkiſcher Ferman in Bezug auf Erbſchaften und VermögensKonfiskation.

Zu den merkwürdigſten Verordnungen, welche ſeit den in der Türkei in der innern Verwaltung vorgenommenen Reformen erſchienen ſind, gehört der Ferman, der hinſichtlich der Erbſchaften der mohamedaniſchen und nicht mohamedaniſchen Unterthanen der Pforte, und der Abſchaffung der Konfiskation des Vermögens derſelben, erlaſſen worden iſt. In dieſem Ferman heißt es: „Die Janitſcharen hätten ſich durch ihre Kühnheit und Inſubordination zu allen möglichen Ausſchweifungen verleiten laſſen, und durch ihre überſpannten Forderungen den Staatsſchatz erſchöpft; ſie ſeyen dadurch ein Hinderniß geweſen, daß bis jetzt nicht Alles nach einem angemeſſenen Gange habe geordnet werden können. Unter den Unordnungen, die daraus entſprangen, ſey das Übel der fiskaliſchen Konfiskation und der ErbſchaftsInventarien, als nothwendige Folge zur Deckung des durch die an die Janitſcharen verſchwendeten Summen im Staatsſchatz entſtandenen Deficits, hervorgegangen; jetzt aber, nachdem durch Abſchaffung der Janitſcharen und gänzliche Vertilgung ihres Namens die Möglichkeit eingetreten, die Regierung Sr. Hoheit von jedem Flecken rein zu waſchen, lauteten die Befehle und Weiſungen des Großherrn dahin: „daß, weil, dem Himmel ſey Dank, die hohe Pforte und alle Muſelmänner von nun an gegen die Gewaltthätigkeiten beſagter Miliz (der Janitſcharen) geſchützt ſind, auch die Vergeudung des öffentlichen Schatzes aufhören ſolle; — daß man ſich hinführo, unter dem Beiſtande Gottes, in allen Dingen an die Beobachtung des unbefleckten Geſetzes halte; — daß man ſich in allen Fällen nicht im Geringſten von dem Buche Gottes und den von ſeinem Propheten beobachteten Gebräuchen entferne, und daß vor Allem, von dieſem Tage an, das verderbliche Syſtem der Konfiskation aufgegeben werde: ſo daß beim Tode eines Weſirs, Paſchas mit zwei Roßſchweifen, Miniſters und anderen Beamten der hohen Pforte oder jeder andern bedeutenden Perſon zu Konſtantinopel oder anderwärts, als eines Ayan, Woiwoden, Muteſſelim, Handelsmannes, mit einem Worte, jedes Muſelmannes oder Raajas, wer ſie immer ſeyn mögen, die GeſammtErbſchaft derſelben, ſie ſey groß oder klein, all ihr Vermögen und Eigenthum unter ihren hinterlaſſenen Waiſen und Erben, wie Gott uns die Verpflichtung auferlegt hat, getheilt werde, und daß ſich weder der Fiskus, noch ſonſt Jemand hinein miſche; — daß die Juſtiz-Beamten **nicht mit Gewalt Inventarien über das denjenigen Perſonen beiderlei Geſchlechts, welche nicht minderjährig ſind, zufallende Vermögen aufnehmen***) — daß bei den Minderjährigen, zu deren Gunſten das Geſetz die Aufnahme von Inventarien befiehlt, nicht mehr als Einen Para per Piaſter als Erbſchaftsabgabe erhoben werde. Gott behüte, daß unter dem Namen von Kiatibie, Khondamie, Tſchokadarie, Kalinie, Rikedie oder irgend einer andern Benennung auch nur Ein Asper mehr erhoben werde;

*) Iſt auch für verſchiedene deutſche Staaten zur Nachahmung zu empfehlen. D. H.

obbeſagte Abgabe iſt Alles, was für Aufnahme der Inventarien gefordert werden darf; die durch das Geſetz verordneten ErbſchaftsInventarien ſollen einzig und allein von den Ortsobrigkeiten aufgenommen werden; die Weſire, Paſchas mit zwei Roßſchweifen, Mutiſſelime, Woiwoden, Ayans, Militärs und andere Behörden ſollen keinen Aſper fordern, und ſich bei derlei ErbſchaftsAngelegenheiten in nichts miſchen. Es ſind demzufolge beſondere Fermans an jede der drei MilitärDiviſionen, in Rumelien ſowohl als Anatolien, erlaſſen worden, um ſelbe von dieſer unwiderruflichen Willensmeinung Sr. Hoheit, welcher man ſich genau zu fügen hat, in Kenntniß zu ſetzen; zu gleichem Zwecke ſind Bujuruldis (WeſirsBefehle) an die Kadiaskere (Landes- und Heeresrichter) von Rumelien und Anatolien, an den Kadi von Konſtantinopel und Scutari, an die Mufettiſche (Aufſeher der frommen Stiftungen) der beiden heiligen Städte, und der PrivatGärten Sr. Hoheit ergangen. Alle diejenigen, welche es angeht, haben ſich daher genau nach dieſem auf die Gerechtigkeit geſtützten großherrlichen Willen zu richten, und darauf zu ſehen, daß derſelbe ſtreng vollzogen und jede Übertretung deſſelben verhindert werde.“

PolizeiChronik.

[Erhaltung der Spielbank in Aachen.] Menſchenfreunde hatten ſich Hoffnung gemacht, der Handel mit Staatspapieren und das Spiel der Börſe würde wenigſtens das günſtige Reſultat haben, die noch traurigere Zuneigung zum HazardSpielen in den Bädern und in PrivatGeſellſchaften zu vermindern, indem die Geldgier in den Lotterien und in den Staatspapieren eine andere Quelle der Spekulation finden müſſe. Dieſe Hoffnung hat ſich aber nicht verwirklicht. Die Bank von Aachen, deren Privilegium für ſie die Jahreszeit der Bäder 8 Monate dauern läßt, hat im verfloſſenen Jahre einen Gewinn von 300,000 Fr. gemacht, wozu bekannte Perſonen mit 30 bis 50,000 Fr. beigetragen haben. Das Recht dieſer Geſellſchaft, die ſeit 50 Jahren jenes einträgliche Geſchäft treibt, hört mit dieſem Jahre auf; allein es ſoll einer andern Geſellſchaft übertragen werden, die bereits 60,000 Fr. für den Bau des Aachener ſtädtiſchen Theaters vorgeſchoſſen hat.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

EdictalCitation.

(3) Johannes Toelle, vorhiniger Forſtlaufer zu Hombreßen, hieſigen Amts, geboren daſelbſt am 25. Auguſt 1757, hat ſich vor ohngefähr 20 Jahren von da entfernt, ohne daß man bis jetzt Nachricht von deſſen Aufenthaltsort, Leben oder Tod hat erhalten können. Da nun deſſen PräſumtivErben ſich in den Beſitz des Nachlaſſes deſſelben ſetzen wollen: ſo wird auf deren Antrag der gedachte vorhinige Forſtlaufer Johannes Toelle oder deſſen etwaige Leibes- oder ſonſtige nähere rechtmäßigen Erben hierdurch edictaliter vorgeladen, Sonnabend, den 17. März 1827, Morgens von 9 bis 12 Uhr, ſo gewiß perſönlich oder durch einen hierzu beſonders Bevollmächtigten vor unterzeichnetem JuſtizAmte zu erſcheinen, um über ſein Leben und ſeinen jetzigen Aufenthalt Auskunft zu geben, und respective nach vorgängiger Legitimation den Nachlaß in Empfang zu nehmen, — als widrigenfalls ſein Vermögen ſeinen nächſten ſich gemeldet habenden PräſumtivErben einſtweilen gegen Caution wird verabfolgt werden.

Gegeben Hofgeismar in Kurheſſen, am 29. Dez. 1826.
Kurheſſiſches JuſtizAmt daſelbſt.
Bauer.

Zur Beglaubigung,
Collreiber.

Steckbriefe.

Nachbeſchriebene drei Individuen, wovon zwei für Elſäſſer und der dritte für einen Polacken ſich ausgaben, haben unterm 28. dieſes Monats, einen Bauer zu Rocourt, Amts Pruntrut, durch Hinterlage von falſchen BijouterieWaaren, auf eine liſtige Weiſe um 21 Louisd'or betrogen.

Der Erſte iſt von mittlerer Statur und hat einen rothen Backenbart; er trug einen ſchwarzen Wollhut, blaue Halsbinde, blauen modiſchen Frack, gelbe halbleinene Beinkleider und Stiefel.

Der Zweite hat einen ſchwarzen Backenbart, und trug eine gelbliche Mütze, einen Fuhrmannskittel und Stiefel.

Der Dritte iſt von ſchlanker Statur und hat eine blaſſe Geſichtsfarbe; er trug eine rothe Mütze, blauen Frack, nach militäriſchem Schnitt, doch ohne Aufſchläge, weiße Beinkleider und Stiefel.

Alle Drei ſind 30 bis 40 Jahre alt.

Es ſind daher ſämmtliche Polizeibehörden erſucht, auf dieſe Betrüger genau achten, ſolche auf Betreten anhalten und hieher liefern zu laſſen.

Bern, den 26. November 1826.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 15. den 5. Februar 1827.

Polizeiliche und finanzielle Gemälden.

Hamburg nach ſeinen jetzigen Verhältniſſen.

Hamburg, die erſte Handelsſtadt Deutſchlands, zählt gegenwärtig 112,000 Einwohner. Jeder kann ſich dort niederlaſſen und Bürger werden, Jeder ungehindert fortziehen. Die Bevölkerung iſt daher in einem ſteten Wechſel, und die Einwanderungen ſind ſehr ſtark. Die Hauptbeſchäftigung iſt der Handel; zunächſt wegen der Bank große Geld und Wechſelgeſchäfte, woran die jüdiſchen Banquiers einen bedeutenden Antheil haben, und welche vornehmlich mit England betrieben werden. Dann ſehr bedeutende Waarengeſchäfte: theils Ausfuhr deutſcher Waaren und Fabrikate nach England und Amerika, theils Vertrieb der eingeführten KolonialWaaren und Fabrikate, der franzöſiſchen Weine ꝛc. ins Innere von Deutſchland, welches letztere Geſchäft aber größtentheils den Kommiſſions-Handlungen überlaſſen bleibt, die den Großhändlern, denen die Ladungen konſignirt ſind, ihre Vorräthe in Parthien abnehmen. Nur der Großhändler heißt in Hamburg Kaufmann; das Wort Großhändler iſt gar nicht gebräuchlich und nur Kaufleute können neben Rechtsgelehrten in den Senat gewählt werden. — Die Detailliſten, beſonders die einen offnen Laden haben, heißen Krämer. — Auch als Detailliſten ſind die Juden, welche beſonders die Steinwege und die benachbarten Gegenden der Neuſtadt bewohnen, und eigentlich nur dort wohnen dürfen, ſehr thätig; doch iſt ihrem unbändigen Hauſiren ſeit einigen Jahren Einhalt geſchehen. Hamburg unterſcheidet ſich inſonderheit durch vollſtändiges Aſſortiment von allen Städten Deutſchlands; da in Hamburg durchaus keine Art von Waaren verboten iſt, ſo iſt faſt kein Handelsartikel denkbar, der nicht für Geld ſchnell und ganz ſo, wie man ihn verlangt, ſelbſt in Menge zu haben wäre. Die Aufforſchung und Ausbietung der Vorräthe und Waaren (auch Geld und Wechſel werden als Waaren betrachtet) übernimmt das Heer der Makler (nicht Mäkler, welches in Hamburg Tadler bedeutet), wovon bereits 789 dem Commercio vereidet ſind. Jede Waare hat beſondere Makler; dieſe wiſſen Alles aufzuforſchen, Alles anzuſchaffen und auch gelegentlich an den Mann zu bringen. (1780 gab es kaum 21 Makler; von den übergroßen ſind jetzt viele bettelarm, andere verdienen (doch nicht ohne Riſiko) viel, ſehr viel. Hr. v. Bergen, der Verfaſſer des klaſſiſchen, prachtvollen Werks: Verſuch einer Monographie der China; Hamburg 1826, iſt ein ſehr angeſehener DroguerieMakler). So wird ein unglaublich lebhafter Betrieb im Innern der Stadt (Altona gehört merkantiliſch zu Hamburg) geführt, und Waaren gehen von Hand in Hand ohne vom Platze zu kommen. Die Schifffahrt nährt dieſes für ganz Deutſchland ſo erſprießliche Handelsleben, obgleich die Anzahl der eigenen Schiffe nicht ſehr bedeutend iſt. Die Anzahl der zu Hamburg angelangten Seeſchiffe betrug im Jahre 1824: 1819.

Aus Oſtindien	4
„ Weſtindien	72
„ Nordamerika	41
„ Braſilien	130
„ den Canarien	5
„ Spanien	8
„ Portugal	21
„ Frankreich	89
„ Genua, Livorno und anderen Häfen des mittelländiſchen Meeres	75
„ Großbritannien	645
„ Archangel	2

Aus der Oſtſee	95
„ Schweden und Norwegen	70
„ Dänemark	59
„ Holland und Oſtfriesland	388
Von der Weſer.	108

Auf den Wallfiſchfang und Robbenfang waren nur 2 (ſonſt 40—50) und auf die Häringsjagd nur 5 Schiffe. Abgeſegelt ſind 1812 Schiffe. 1825 kamen 1863 Schiffe aus der See an die Stadt.

Aus Oſtindien	4
„ Weſtindien	79
„ Nordamerika	39
„ Südamerika	125
„ den Canarien	7
„ Ägypten	3
„ dem mittelländiſchen Meere	80
„ Spanien	7
„ Portugal	22
„ Frankreich	92
„ Großbritannien	757
„ Archangel	5
„ Schweden und Norwegen	29
„ der Oſtſee	83
„ Dänemark	46
„ Holland, Oſtfriesland, dem Oldenburgiſchen ꝛc.	377
Von der Weſer	103

Auf den Robben- und Wallfiſchfang 2, Häringsjäger 3. Abgeſegelt ſind im Jahre 1825: 1858 Schiffe.

Mit dieſen Schiffen gelangt eine unermeßliche Waarenmenge an die Stadt, z. B. 1820 aus Frankreich: 43,466 Orthoft, 1020 Faß 2150 Stück, 3167 Gebinde, 26,551 Kiſten, und 21 Kelly Wein, Werth 4—5 Millionen Mark Banko; in demſelben Jahre 89,941,020 Pfund Rohzucker und 22,975,860 Pfund Kaffe. 1825 16,000 Ballen Baumwolle, 34,051,240 Pfd. Kaffe, 80,715,540 Pfd. Zucker, 4341 Kiſten und 286 Suronen Indigo u. ſ. w. Aus dieſer Angabe zeigt ſich, daß Hamburg noch immer einen großen Theil Deutſchlands und des Nordens mit KolonialProdukten verſorgt. HauptAusfuhrartikel ſind dagegen Leinwand aus Schleſien und Weſtphalen, Eiſen- und QuincaillerieWaaren, vornehmlich nach Südamerika, wohin auch viele, zum Theil in der Stadt ſelbſt verfertigte LuxusArtikel aller Art gehen; nach England geht viele Wolle, Felle, Lumpen, Knochen, Butter, Ölkuchen, Hafer, Rübſaat, und wenn die Einfuhr geſtattet iſt, auch viel Korn. Die Schifffahrt und der Handelsverkehr veranlaſſen viele Nebengeſchäfte, worunter die SeeAſſekuranzKompagnien von großer Bedeutung ſind; dieſe werden wegen der *billigen* Prämien häufig für Schiffe benutzt, die *den Hamburger Hafen* gar nicht beſuchen.

Der Kunſtfleiß iſt in Hamburg natürlich nur Diener des Handels. Noch beſtehen an 200 Zuckerfabricken, welche die vortrefflichſte Waare liefern, die noch immer bis nach Ungarn und bis in die Türkei geſucht, und von keinem andern raffinirten Zucker übertroffen wird. Er iſt der einzige, der ſich auf langen Seereiſen hält, und der ſogar nach Oſtindien und VanDiemensland gebracht wird. Noch im Jahre 1820 verarbeiteten 321 Zuckerſiedereien (1806 gab es 428) 70,986 Kiſten, 39,586 Fäſſer und 40,227 Säcke Zucker, Werth 25 Millionen Mark Banko. Seit Rußland den Hamburgiſchen Raffinaden verſchloſſen iſt, hat dieſer Erwerbszweig ſehr gelitten, iſt aber noch immer bedeutend.

Nach den Zuckerfabriken ſind die Rauch- und SchnupftabakFabriken und CigarrenMachereien höchſt wichtig; ſie verarbeiten jährlich, mit Bremen wetteifernd, — über 100 Millionen Pfund Taback, auch viele deutſche Waare, beſonders aus Mecklenburg, Brandenburg und der Ukraine. Der Rauchtaback von S. Fr. Juſtus iſt noch immer berühmt. Wichtig ſind ferner die Reepſchlägereien (für Seile und Ankertaue), die Segelmachereien, die Hut-, Licht-, Pfeifenkopf-, Blechwaaren-, Nadel-, Gold- und Silberfabricken, die Goldſchlägereien, die Korkſchneidereien, die Gerbereien und die Bierbrauereien; die Katun- und Leinwand-Druckereien ſind ſehr geſunken. Wichtiger ſind die Thranbrennereien und die großen Seifenſiedereien, die beſonders grüne (ſchwarze) Schmeerſeife liefern; ſeit Kurzem haben ſich die FiſchbeinReiſſereien und Horndrehereien ſehr gehoben; man bereitet viele,

ſehr beliebte Federſpulen (auch in Amerika geſucht), künſtliche Blumen, Stickarbeiten und Putzſachen fabrickmäßig und auch als Hausfleiß des weiblichen Geſchlechts für die ſogenannten IndustrieAnſtalten; es wird viele Wollenwaare geſtrickt; auch giebt es Zwirnmühlen. Das Hamburger Rauchfleiſch behauptet noch, nebſt dem Schiffsbrod (cakes) ſeinen alten Ruhm. Sehr beſchäftigt ſind die Küper und Faßbinder, die Kupfer- und Ankerſchmiede, Schwerdtfeger, Büchſenſchäfter, Glaſer ꝛc. Die Wagenfabricken liefern ſo ſchöne Fuhrwerke, wie die Offenbacher und Engländer. In der Umgegend Hamburgs beſtehen für Hamburgiſche Rechnung: Wachsbleichen, Farbeholzmühlen, Kupfermühlen, Silberſchmelzen, MetalldrahtHammer und eine beträchtliche Baumwollenſpinnerei auf dem Holzdamm und eine noch größere in Hamm, öſtlich von Hamburg. BranntweinBrennereien ſind in unzähliger Menge vorhanden. Die Schneider (400 Meiſter) und Schuſter liefern vortreffliche Arbeit und manche erwerben viel. Die Zimmermeiſter und Maurer ſtreben wenigſtens architektoniſche Kunſtregeln geltend zu machen und es giebt einige recht wackere Baumeiſter, z. B. ein Wimmel, dem die Stadt das allgemeine Krankenhaus verdankt, Lange, Ferſenfeldt ꝛc. Auch beſitzt Hamburg geſchickte Mechaniker, worunter ein Repſold und die beiden Libbertz vornehmlich bekannt ſind. Auch die Verfertiger muſikaliſcher und chirurgiſcher Inſtrumente zeichnen ſich aus. Die Tiſchler liefern bei der Leichtigkeit, die ſchönſten Hölzer zu erlangen, oft faſt unübertreffliche Arbeiten.

In keiner andern Stadt herrſcht größere Sicherheit als in Hamburg; ſelten hört man von Mordthaten und Einbrüchen, und ſelbſt nicht von Taſchendiebſtahl; aber deſto häufiger ſind kleine Betrügereien, Schelmereien, leichtſinniges Schuldenmachen und Bankerottiren, da die FallitenOrdnung ſehr milde vollzogen wird. Es giebt eine Menge Menſchen, beſonders Eingewanderte, die von der Gelegenheit — leben und ſich als Glücksritter durchſchlagen. Darin ſind beſonders auch junge Juden Meiſter. Es herrſcht eine große Genuß-, Vergnügungs- und Schauluſt; die Theater, alle Arten von Ausſtellungen, die Tanzböden, die Kegel- und Rutſchbahnen, die Jahrmärkte in den umliegenden Dörfern werden von Tauſenden beſucht; ſelbſt Schnellläufer bringen einen großen Theil der Bevölkerung auf die Beine und in die ſeit 1825 eingeführten Droſchken. Der Mittelſtand, beſonders die Fabrikanten und Handwerker, führen einen guten, derben Tiſch, und laſſen ſich den beſten Wein ſchmecken. Unter den höhern Ständen iſt es Ton, außer Hauſe wenig oder Nichts zu verzehren, und ſelbſt Gaſthöfe zu beſuchen, ohne etwas zu fordern, als höchſtens ein Glas Zuckerwaſſer. Dieſe engliſche Mode haben ſich die Hamburger Jünglinge angeeignet, während die jungen Damen in die angeſehenſten Läden chopping gehen, d. h. ſich eine Menge Waaren zeigen laſſen, ohne etwas zu kaufen; die Eigenthümer ſolcher Läden beweiſen dabei eine bewundernswürdige Geduld. Kein Hamburger, ſelbſt nicht die Arbeiter am Wall, die täglich 12 Schill. verdienen, lebt ohne Kaffe, Bier, Schnaps und Fleiſch. Auch werden viele Seefiſche, die oft ſehr wohlfeil ſind, verzehrt. Im Ganzen zeigt ſich die Volksmaſſe ſehr gefällig, gegen den, der ſie freundlich anredet. Wer aber mit einem ſtolzen Air, einem: Hör' er mal! auftritt, wer von dem, der eine Laſt trägt oder ſchiebt, verlangt, daß er ihm ausweiche, der findet die Hamburger noch immer grob, weil ſie ſich als freie Menſchen fühlen. Keiner kümmert ſich oder läßt ſich ſtören, ſelbſt wenn ein Bürgermeiſter naht, und alle Kriecherei iſt verbannt und verachtet. Thue Recht und ſcheue Niemand! iſt das Symbol jedes braven Hamburgers. —

PolizeiChronik.

[Handelsſchule in Moskau.] Kürzlich geruhten der Kaiſer und die Kaiſerin Mutter, begleitet von dem Prinzen von Heſſen-Homburg und von einigen Perſonen des Gefolges, die Handelsſchule in Moskau zu beſuchen, deren Hörſäle, Schlafſtuben, Krankenhaus und Speiſezimmer einzuſehen, und die Nahrung der Schüler zu koſten. Am folgenden Tage wurde die Schulverwaltung mit einem Reſcript beehrt, wodurch die Kaiſerin Mutter als Dirigentin dieſer wichtigen Anſtalt, die Zufriedenheit S. M. zu erkennen giebt, welche den Titel eines Beſchützers dieſer

Schule gnädigſt angenommen, und darin ſechs Stipendien für arme junge Leute, Kinder von Mitgliedern der Handels-Innung in Moskau, geſtiftet haben. Außerdem hat dieſe Schule folgende Geſchenke und Stiftungen erhalten: Am 2. Oktober, dem Vorabend des Feſtes der Kaiſerin Mutter, hat Herr Konſtantin Koumaine, Kaufmann erſter Klaſſe und Bürgermeiſter in Moskau, dann ſein Bruder Alexander, auch Kaufmann erſter Klaſſe und Ehrenmitglied des Verwaltungsraths jener Schule, in Gemeinſchaft ein Geſchenk von 30,000 Rubel zur Vermehrung der Gebäude dieſer Anſtalt gemacht. Nachdem S. M. der Kaiſer den Titel eines Beſchützers der Schule angenommen hatte, legte Alexander Koumaine noch eine gleiche Summe von 30,000 Rubel für den nämlichen Zweck hinzu. Zu derſelben Beſtimmung haben, bei Gelegenheit der Krönung S. M., die Kaufleute erſter Klaſſe und Mitglieder der HandelsDeputation zur Verhinderung der ZollDefraudationen, Herrn Simon Lepeſchkine und Athanas Matveeff, jeder eine Summe von 3500 Rubel, die ihnen als Antheil an dem Erlös konfiszirter Waaren zukommen, dann noch 4000 Rubel aus dem Ihrigen, zuſammen alſo 15,000 Rubel hingegeben. Beide Letztere haben zugleich der Anſtalt zum Voraus alle Summen geſchenkt, die ihnen als Antheil der konfiszirten Waaren in der Folge zufallen können. Endlich hat die Wittwe des verſtorbenen Dionys Haidoukoff, Kaufmann zweiter Klaſſe, in Gefolge des mündlichen letzten Willens ihres Ehegatten, dem Verwaltungsrath einen Schein des Leihhauſes über eine Summe von 10,000 Rubel deponirt, deren Zinſen dazu beſtimmt ſind, in dieſer Anſtalt einen aus den ärmſten Bürgern von Moskau gewählten Zögling zu ernähren, der ſich dagegen verbindet, ſeinem Namen den Zunamen Haidoukoff beizufügen.

[Beleuchtung zu Roſtock.] Die Stadt Roſtock hat mit der „Elberfelder StädteErleuchtungsgeſellſchaft" auf 12 Jahre einen Kontrakt zur Erleuchtung der Stadt mit ſogenannten Maſtrichter RefraktionsLaternen abgeſchloſſen, welche von Eiſenplatten verfertigt ſind und ſtatt der gewöhnlichen Glasſcheiben große Linſen haben, mit Spiritus und Waſſer angefüllt u. ſ. w. Ein ähnlicher Vorſchlag iſt der Stadt Wismar gemacht worden.

[Intereſſante Notiz, als Reſultat der Volkszählung in Lyon.] Nach der für das Jahr 1826 zu Lyon vorgenommenen Volkszählung zählt dieſe Stadt 143,232 Einwohner. Die Zählung des Jahrs 1825 hatte als Reſultat 145,675 Individuen gegeben, ſo daß alſo im Laufe des Jahrs 1826 eine Verminderung von 2443 Perſonen eintrat. Die Anzahl der Arbeitsſtühle in den Seidenſtoff Fabricken, Strumpfwirker-, Tüll- und Poſamentir-Arbeiten, belief ſich im J. 1825 auf 20,101, wovon nur 903 außer Thätigkeit waren, während im Jahr 1826 die Geſammtzahl 20,000 betrug, worunter 3336 außer Thätigkeit. Merkwürdig, und als Beweis für die Genauigkeit der Zählung dienend, iſt der Umſtand, daß, während die Volkszahl um 2443 Individuen abnahm, die Zahl der außer Thätigkeit befindlichen Werkſtühle um 2433 (gegen das J. 1825 gehalten) zugenommen hat, — ſo daß beide Zahlen beinahe einander gleich kommen, und ſich demnach als Urſache und Wirkung entgegenſtehen.

Kameral Chronik.

[Ausfuhr von Gold und Silber in England.] Folgendes iſt eine Ueberſicht der Ausfuhr von Gold und Silber, ſowohl geprägtem, als in Barren, ſeit dem 1. Januar 1825:

Vom 1. Jan. bis 5. April 1825 wurden ausgeführt
536,673 Unzen Gold und 1,415,697 Unzen Silber
vom 5. April bis 5 Juli
465,932 Unzen Gold und 1,665,750 — —
vom 5. Juli bis 10. Okt.
193,359 Unzen Gold und 612,712 — —
vom 10. Okt. bis 5. Jan. 1826
77,293 Unzen Gold und 1,871,239 — —
vom 5. Jan. bis 5. April
3,757 Unzen Gold und 154,816 — —
vom 5. April bis 5. Juli
3,815 Unzen Gold und 810,895 — —
vom 5. Juli bis 5. Nov.
15,812 Unzen Gold und 1,891,363 — —

zuſammen alſo
1,296,641 Unzen Gold und 8,422,472 Unzen Silber.

Nach Gelde berechnet beträgt die Summe dieſer Ausfuhren ohngefähr 145 Millionen in Golde und mehr als 60 Millionen in Silber. Es iſt anzunehmen, daß ein großer Theil dieſer Summen nach dem Kontinent und beſonders nach Frankreich gekommen iſt. Das Parlament hatte auch eine Ueberſicht der Statt gehabten Einfuhr von Gold und Silber zu erhalten gewünſcht, die jedoch nach der von dem GeneralInſpektor des Handels ertheilten Antwort, um deßhalb nicht gegeben werden könnte, weil den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen gemäß dieſe Artikel ohne desfallſige Deklaration beim Zollamte eingebracht werden dürfen.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 16 u. 17. den 7. u. 10. Februar 1827.

Poſt Finanzweſen.

Ueber Erhöhung der Poſtrente. (Nachtrag zu Nr. 45 und 46 d. Bl. v. J.)

Mein Freund, der Frogſteller in den angeführten Nummern der Fama v. J. hat ſich durchaus nicht befriedigt gefunden. Das äußerte er mir unverhehlen in mehreren Schreiben, und brachte dabei verſchiedene Inſtanzen, Repliken, Wendungen des alten FinanzGeiſtes, auch neue Verſuche von Gründen — in Summa, viel Indirektes, aber meines Erachtens nichts meine Anſichten und ihren empiriſchen Grund direkt Angreifendes oder Widerlegendes vor. Auch andere Urtheile hab' ich ſelbſt und durch Dritte gehört. Sie waren um nicht viel anders. Einer ſagte gar: er ſehe nicht ein, warum die Poſt zuerſt anfangen ſolle — was? eine beſſere Maxime zu ergreifen! So mag es wohl noch viele Hundert unverbeſſerliche Urtheile geben. In dieſer Rückſicht kann ich mit Einem Steine mehrere Würfe thun. Vielleicht — aber nur vielleicht — gewinne ich noch Anderer Aufmerkſamkeit, und mancher Dritter wird gegen ſolche Einwürfe, deren man genug hören kann, geſtärkt. Ich will alles, was der Frager excipirte, und ich einzeln replicirte u. ſ. w., in Ein Antwort-Schreiben zuſammenfaſſen und die gegneriſchen Bemerkungen einſchalten.

I.

Sie ſcheinen (ſchrieb ich gleich anfangs) über den Aufſatz, wegen Erhöhung der Poſtrente, noch immer unbefriedigt, zum Theil ein wenig verwündet! Wo fehlt es denn eigentlich?

Der kurze Sinn der langen Rede iſt:

Nur Erhöhung des Tarifes erhöht die Rente, aber der Tarif muß

a) regelmäßig (nicht à la blanque) eingerichtet und gebauet ſeyn;

b) man muß vorher die hiezu (zur Zweckmäßigkeit und Regelmäßigkeit und zur ſtaatsökonomiſchen Räthlichkeit) erforderlichen Bedingungen, Thatſachen und Verhältniſſe in dem gegebenen Staate wohl erforſchen und erwägen.

Dieſe Thatſachen und Verhältniſſe ſind ſehr mannigfaltig. Es ſind ſtatiſtiſche, kameraliſtiſche, auch publiziſtiſche und techniſche (poſtgewerkliche). Dies alles läßt ſich aber nun durchaus nicht im Allgemeinen angeben, und für jeden beliebigen (Poſt- und Staats-) Beſtand gleichförmig annehmen. Man muß alſo die Quellen jener Notizen in jedem Staate einzeln befragen. Jede andere allgemeine Frage iſt und führt zu nichts*).

Sie ſagen nun dagegen weiter: der Satz „nur Erhöhung des Tarifs ꝛc." ſey in offenbarem Widerſpruch mit meinen andern Theorien; welche Theorien? Ich bin mir keiner andern bewußt! Dieſe müßten genannt ſeyn. Sollten die Andeutungen (§. 2. a. a. O. a. Ende) einer geſunden Ökonomie der PoſtRegie gemeint ſeyn? Dies ſind aber keine direkte Erhöhungen, ſondern eigentlich Erſparungen. Eine direkte Erhöhung hat erſt einen Sinn, wenn die Rente eines geſchickt und zweckmäßig eingerichteten Poſtweſens noch höher getrieben werden ſoll.

*) Um hier Kürze halber dieſe Notizen und Quellen nicht namentlich wieder abzuſchreiben, führe ich die Stellen in der Fama a, c, b auf, wo dieſelben angedeutet und benannt ſind: §. 1, S. 177, Sp. 2. S. 178, Sp. 1. §. 3, S. 179, Sp. 1. §. 5, S. 182, Sp. 1—2. §. 6, S. 183, Sp. 1. §. 8, S. 184, Sp. 1.

Jene angedeuteten Punkte gehören nur für jene, hier ſchon vorausgeſetzte gewöhnliche Einrichtung. Soll es alſo noch weiter gehen, ſo kann nur im Tarif und durch ihn jene Erhöhung, nach Geſtalt der Sachen, gefunden werden. Hier müſſen Sie etwas überſehen haben.

Ich ſagte ſchon oft: allerdings, man ſoll den Tarif nicht zu theuer machen. Nun kommt aber Einer und fragt: wie könnte man, wenn man ſoll, die Rente noch erhöhen? Das iſt alſo ein außerordentlicher Fall, weil die vorausgeſetzte gute Einrichtung der Poſt ſchon alles Gewöhnliche gethan haben muß; es bleibt alsdann nichts übrig, als die nähern Umſtände und Verhältniſſe zu unterſuchen, „ob dieſe (was im Verlaufe des Staatslebens gar wohl möglich und denkbar und ausführbar ſeyn kann) ſich geändert und gebeſſert haben, oder, ob die Umſtände ſo übel ſeyen, daß man, auch ohne ſolche Änderungen, das Kapital angreifen, und eben nehmen müßte, wo man nur findet, um den Augenblick zu überſtehen!

Hiernach iſt das einzige Werkzeug der Poſt-Rente, den Tarif (der nur auf die gewöhnliche Beſchaffenheit jener ein- und beiwirkenden Thatſachen und Verhältniſſe errichtet war) höher zu ſpannen. Das ſoll nun ein Widerſpruch früherer Theorien ſeyn? — Iſt denn das widerſprechend, daß ſich im Staatenleben ſolche Veränderungen zeigen, wo man leicht mehr thun kann, oder wo man das Äußerſte thun muß?!

Sie ſagen ferner ſcherzhafter Weiſe: bei den Ständen müſſe man nach jenen Verhältniſſen fragen. Das iſt Ihr Ernſt nicht, deswegen will ich es übergehen; obwohl Sie, gegen Ihren Willen etwas Wahres geſagt haben.

Überhaupt fehlt es den Regierungen ſelten an Notizen, aber den einzelnen Beamten zuweilen an Willen, Fleiß, ſie zu ſuchen, an Geſchick, ſie zu finden, oder an Anſichten, ſie ohne Einſeitigkeit zweckmäßig zu benutzen. Für Jemand, welcher nebſt dem Poſtweſen auch Staatswiſſenſchaft (Statiſtik und Staatswirthſchaft) kennte, glaube ich noch immer, daß die Quellen und Punkte, welche a. a. O. bezeichnet ſind, den rechten Stoff zur Auflöſung Ihrer Frage liefern würde, nämlich ob Ja oder Nein.

Es giebt weiter unten eine Gelegenheit, zu bemerken, daß ich ſelbſt in Hypothesi die Stände, wie ſie ſich hin und wieder zeigen, nicht für geſchickt genug in der Sache halte.

II.

Sie haben vielleicht eine Menge beſonderer Einfälle und Künſte, Geld im Poſtbetriebe zu erheben, erwartet; aber wie konnten Sie das ſelbſt als Poſtmann? Die Antwort auf die Vermehrungsfrage iſt viel einfacher, aber die Vollziehung iſt viel mühſamer, als das Zifferſpiel mit den hin und her zu würfelnden TaxPoſitionen des Tarifs. Höchſt mühſam iſt die Arbeit, bis alle jene Daten erhoben, erwogen, feſtgeſtellt und benutzt ſind. Sie ſagen weiter, Sie hätten keine Künſte, aber andere, zweckmäßige Erſparung bewirkende Vorſchläge erwartet; ſelbſt über das Zifferſpiel haben Sie ſich mehr verſprochen. Es ſey erlaubt, zu bemerken, daß Ihre Frage zwar nichts von Erſparungen enthielt; aber auch dies habe ich a. a. O. §. 2, S. 178, Sp. 2. hinlänglich angedeutet; allein die Hauptſache war die direkte Erhöhung um $\frac{100}{m}$ Thaler jährlich. Es wäre eine fatale Poſteinrichtung, wenn man nur durch Sparen, d. h. nicht durch Verminderung des Nothwendigen, ſondern durch Abſtellung des Überflüſſigen der Ausgaben, ſogleich ſchon jene Summe erobern könnte. Aber eine nähere Erläuterung des Zifferſpiels konnte hier aus zwei Gründen nicht erwartet werden, weil von keiner Anleitung zum TarifMachen, alſo noch weniger von Widerlegung der beſtehenden Methode, die Rede ſeyn konnte, welches anders wohin gehört, und folgen ſoll. Das ſagte ich wörtlich §. 6 a. a. O. Grundzüge waren übrigens hinlänglich gegeben.

Es war aber nur die Frage eigentlich auf Mittel der Erhöhung der Rente geſtellt; ich ſagte einfach: durch den Tarif, wenn es die Umſtände leiden, ſonſt durch nichts. Man erforſche alſo die materiellen, thatſächlichen Bedingungen; das iſt im Allgemeinen nicht möglich, und die beſondern Verhältniſſe muß Jeder ſelbſt unterſuchen. Man kann

nur ſagen, das ſuche, dann applicire das Gefundene auf den Tarif. Die Regelmäßigkeit deſſelben ſetze voraus, dann iſt auch die regelmäßige Schreitung der einzelnen Poſitionen (um ſo viel nämlich, als das Reſultat jener Recherche giebt) leicht. Iſt der Tarif nicht regelmäßig, dann mache ihn zuvor zurecht; — alſo kam es nur auf die empiriſche Bedingung, auf die Benennung des Mittels, nicht auf die Methode der Anfertigung oder der Verwerfung an.

Nehmen Sie nur einmal Ihren eigenen Poſt-Staat, oder nehmen Sie einen Theil deſſelben; Sie werden als Poſtmann erſtaunen, wie weit und tief jene Recherche die materiellen Bedingungen, welche auf den Preis des Poſtbetriebes einwirken, in jeder Beziehung führen wird. Sie werden, wenn Sie jene Recherche und ihre Punkte in einzelne beſtimmte Fragen auffaſſen wollen, oft verlegen werden über die Faſſung, noch mehr über die Quellen, woraus die Antwort zu holen. Sie werden *aber bei dem Finden erſtaunen, wie reichhaltig das Ergebniß oder die Materialien der Unterſuchung* ſeyn werden. Es wird Ihnen faſt zu viel werden, und kaum werden Sie begreifen (ich begreife es auch nicht), daß Sie doch nicht befriedigt ſeyn wollten damit, was ich alles fordere, um einer Tarif-*Steigerung ſtaatsklug zu unterwerfen.*

Wenn Sie nicht Aug' und Ohr verſchließen wollen, ſo ſcheint mir, Sie ſeyen ſolche Anſichten nur nicht gewohnt, und doch ohne ſolche Recherchen watet man nur im Sande und geht auf gut Glück im Nebel herum. Daher die vielerlei Verſuche im Nord und Süd, Oſt und Weſt, ohne Nachhaltigkeit und Wohlthätigkeit der Wirkung. — Aber ſo geht es überall, es iſt das Loos des Poſtweſens, nach ſeinem eigenthümlichen Zuſammenhange mit der Staatsverwaltung, ungekannt, unverſucht zu ſeyn.

Wen kann aber das irre machen, daß es anders betrieben wird? Allein es ſoll Sie auch nicht als Perſönlichkeit verdrießen, wenn ich Sie nicht ausnehmen kann, nach meiner ſehr unmasgeblichen Überzeugung.

Ich nahm von Ihrer Frage gleich anfangs nur Gelegenheit, alle andern Geſchäftsmänner, welche mit Ihnen die Anſicht theilen, auf einen andern Standpunkt der Sache aufmerkſam zu machen, und eine andere Methode, wohl eine ſchwierigere, anzudeuten, weil ſie tiefer in die Praxis der Staats-Verwaltung hineinführt.

III.

Sie aber ſagen: „allgemeine Theorien überzeugen nicht.“ Wohl; nur müſſen Sie hier aus dem Worte „Theorie“ kein Schibolet machen, um unter einem verſchrieenen Namen, eine ſehr gründlich gemeinte Sache, kurz abzufangen. Theorie iſt überhaupt nichts; im Poſtweſen gar nichts, als höchſtens logiſche Anordnung des Erfahrnen, oder Folgerung aus Erfahrungsmäßigem. Der Gegenſtand Ihrer Frage, Erhöhung der PoſtRente, iſt ſo geſtaltet, daß er ſchon mehrere ſogenannte Theorien vorausſetzt, nämlich: daß der Frager, mit ſich ſelbſt über die Reſultate gewiſſer Hauptartikel, nach genauer Prüfung, ſeiner und anderer Anſichten, im Reinen ſeyn, nicht bloß nachgelernt haben muß. Er muß alſo das große Detail, aus welchem ſeine Reſultate gezogen werden, die vielen Materialien der beſtehenden Verhältniſſe, Einrichtungen, Beſtimmungen, und alle Gründe Für und Gegen kennen und geprüft haben: dann kann die Beantwortung der gegebenen Frage ſich darauf berufen, was aus den Reſultaten einſchlägt und zutrifft.

Es kann unmöglich bei der geforderten Erörterung zweckmäßig ſeyn, zuerſt alle jene einzelnen Artikel abhandeln, alſo oft bis auf das Ei der Leda zurückzugehen. Ohne jene Vorbereitung oder Vorausſetzung treibt man ſich nur in einem Zirkel von Mißverſtändniſſen u. ſ. w. herum, macht einzelne Sprünge u. ſ. w. und erreicht einander nicht. Es wäre übrigens ein ſolches Zurück- und Umſichgreifen gegen alle Methode der Darſtellung geweſen, bei einer einzelnen Antwort, auf eine einzelne — obwohl höchſt allgemeine d. h. Vieles begreifende Frage. Freilich ſcheint mir eben nach Ihrer Replik, (wozu ich jetzt die Duplik mache), daß an jene Vorausſetzungen bei der Frage nicht gedacht worden, weil gar keine Spur vorhanden, daß an jene

Materialien, welche zunächſt zum TarifMachen gehören (S. oben Nr. I.) nicht gedacht, oder dieſelben beachtet worden; ja Sie ſcheinen auch im Verlaufe dieſer Diskuſſion noch nicht recht aufgefaßt zu ſeyn.

Da kann ich nun ebenfalls ſagen, allgemeine (bloß aſſertoriſche) Zurück- und Abweiſungen befriedigen auch mich nicht, können gar nicht überzeugen; denn, es iſt doch eigentlich nichts geſagt, ſondern eine Art Schnödigkeit gegen eine Wahrheitseifrige und liebende Unterſuchung — wenn es immer nur heißt: „das befriedigt nicht.“ „Das iſt nur viel Lärm um nichts.“ „Das iſt nichts Neues, und nur Bekanntes.“ Wenn man ferner dabei die Gründe, (welche, wenn auch nur angedeutet, doch genannt wurden) — gleichſam ignorirt, gar nicht auffaßt, noch weniger widerlegt, ſondern im Allgemeinen, mit einer Art von Witz, wegwirft, oder „als Theorie“ brandmarken möchte.

Man verſuche nur einmal in einem konkreten Falle, wie viel man weiß, und erſt (Erfahrungen, Materialien) inne werden muß, um die Bedingungen, nach den Verhältniſſen der Staatsverwaltung zu erfüllen, die ein regelmäßiger, auf das Handwerk, auf das Leben des Poſtweſens ſelbſt, baſirter, nicht idealiſirter d. h. willkührlich zuſammengeſetzter, Tarif erfordert, oder man zeige, — daß die Bedingungen und Materialien, die ich als Grundleger andeutete (S. oben Nr. I.) unrichtig, überflüſſig ſeyen!

Wenn Sie wiederholen, „alles das iſt nichts geſagt“ — ſo muß ich wiederholen: das zu Sagende wird und muß ſich erſt aus der bedungenen Recherche der Materialien (Nr. I. oben) ergeben. Zuerſt die gehörigen Materialien und Erfahrungen angeſchafft, nach richtigen Grundſätzen arrangirt, dann erſt das Reſultat auf die Frage angewendet! — Nach der Geſtalt der Frage konnte nichts anders geſagt, ſondern nur eine Methode angegeben werden, welche für praktiſche d. h. aus der wirklichen Beſchaffenheit der gegebenen Verhältniſſe genommene Grundlagen ſuchen, und wie man dann weiter verfahren, und dadurch die Entſcheidung der Frage ſelbſt finden könne; und das habe ich für den unbefangenen, aber aufmerkſamen Kenner des Poſtweſens hinlänglich gethan.

Ohne ein ſolches Verfahren ſind alle ande[illegible] Schnippworte — auch nichts geſagt. Denn dies ſind keine, aus der Praxis d. h. aus den beſtehenden Staats- und Poſtverhältniſſen, aus der Beſchaffenheit des gegebenen Poſtgewerkes, entnommenen, und dadurch begründeten, ſtreng lo[illegible]iſch konſequent entwickelten Widerlegungen! Nur auf ſolche kann man antworten; dann kommt man in die Arena des Streites.

Weil nun aber die meiſten Poſt- und Geſchäftsleute de communi, die Sache ebenfalls noch nicht von jener ernſthaften Seite anſehen, wie können Sie denken, daß ich es Ihnen verargen wolle? Ich wünſchte vielmehr, daß Sie ſelbſt mit Ihrer Poſtkenntniß, und mit Ihrem ſonſtigen Scharfſinne, für Sich ſelbſt, öfter auf dieſe, jetzt noch ſo widerſtrebenden Anſichten, zurückkehrten, — (beſonders auf das, was ich Regelmäßigkeit des Tarifes nannte) und — ſey es auch nach Jahren, ſich damit befreunden könnten.

IV.

Wenn Ihre Zweifel, ob meine Anſichten ſich auch auf die Praxis gründen? den Sinn haben, „ob denn irgendwo Tarife beſtehen, welche ſo bearbeitet wurden, wie meine angedeuteten Grundzüge Fama 1826, Nr. 45 und 46, §§. 3, 6) ausſprechen — ſo haben Sie ganz recht: ich kenne keinen; ich bezielte freilich, mit der Berufung auf das Praktiſche, etwas, was Sie nicht auffaßten, nämlich „daß die Materialien zu einem Tarif, aus der wirklichen Beſchaffenheit, aus der Natur des Geſchäftes, aus dem Leben, aus den beſtehenden Verhältniſſen eines gegebenen Staates und Poſtwerkes, genommen werden müßten. Aber von dem, wie Sie es auszulegen ſcheinen, kann keine Rede ſeyn, eben weil die beſtehenden Tarife nicht nach der Art, was ich Regelmäßigkeit nannte, gefertigt ſind; — das geben Sie gewiß, vielleicht ſchmunzelnd zu.

Wohl iſt davon die Rede, daß ich behauptete, nur dann könne eine leichte, ſichere und zweckmäßige Erhöhung Statt finden, wenn die Tarife gere-

gelt ihnen, wie ich es meine. Wenn Sie ferner die Erörterung der Frage unpraktiſch finden, weil ich meine Anſichten über den Bau des Tarifes nur andeutete, und dazu (ſo wie zur Analyſe und Kritik (§. 4 a. a. O.) der beſtehenden Tarife) und Grundzüge angab: ſo erlauben Sie mir die Bemerkung, daß es mir ſchien, ich könne bei Einer Frage, nicht alle Punkte und Gründe, auf welcher die Auflöſung nach meiner Anſicht beruht, oder worin ſie wurzelt, umſtändlich und ab ovo, abhandeln. Ich durfte alſo wohl voraus-ſetzen, was ich am Eingange dieſer Nr. III ſagte: Sonſt wird die Antwort, der lange Glaube, oder die zeitliche Ausſchachtelung, der ewigen Einſchachtelung, oder eine Schraube ohn' Ende. Man muß es bei ſolchen Gelegenheiten darauf ankommen laſſen, wie viel der geneigte Zuhörer von jenen Vorausſetzungen bedachte, oder beachtete, oder auffaßte und erfaßte; geht es nicht gleich, ſo muß man *ſuchen nachzuhelfen;* wie ich jetzt noch *einmal, aber nicht weiter, verſuche.*

Sollte endlich *Ihr Zweifel, ob meine Anſicht* in der Praxis ſich gründe, — die Beſchaffenheit derjenigen Thatſachen u. ſ. w., welche ich zur Anfertigung eines Tarifes bedinge, fordere und andeutete, — als zwecknöthig und dienlich, d. h. als praktiſch, verneinen wollen, daß dieſelben, nicht aus der empiriſchen Wirklichkeit (verzeihen Sie den Pleonasmus) des Lebens und Webens des Poſthandwerkes, geholt ſeyen — dann geſtehe ich, daß ich nicht mehr weiß, was ich antworten ſoll, ſondern meinen Theil denke! Ich bitte nur die allenfallſigen übrigen Leſer nochmal, die §§. 1 — 5, beſonders 6 der Nrn. 45 und 46 der Allg. d. J. K. u. P. Fama 1826, und oben Nr. I. Anmerkung, nachzuſehen.

V.

Was Sie aber von dem hellern Geiſte der Stände *ſagen, welchen mein Aufſatz nutzen ſoll,* — ſo halte ich das *keiner* ernſthaften Widerlegung werth. *Als* Scherz, *iſt es zwar ein klein wenig* giftig; als Ernſt, iſt es nicht im Zuſammenhange.

Ich habe mehrmals, wie Sie wiſſen können, ganz deutlich geſagt, und mit Beiſpielen belegt, daß die Stände nur gar zu deutlich zeigen, wie wenig Sie das Poſtweſen kennen, daher bald zu viel, bald zu wenig wollen. Ich halte hierin, ſo wie noch in manchem Andern unſere deutſchen Staaten zu wahrer Landſtandſchaft nicht reif genug; doch mag das ganze Weſen Übergang zum Beſſern ſeyn, wenn man Zeit läßt: und wenigſtens, was das Poſtweſen belangt, wenn die PoſtRegien ſich „berühmt" zu machen, d. h. ſich mehr zu entſchleiern, geneigter werden *).

Ich ſagte übrigens nicht, daß die Stände den PoſtTarif verbeſſern ſollen; — daß Sie nicht ſo etwas durchzuführen wiſſen, erhellt aus mehreren Debatten in Baiern, Würtemberg, und dem Großherzogthum Heſſen. Aber die Stände hätten es doch in der Hand, eine Reviſion und vielleicht neue Fertigung anzuregen und zu betreiben, eine Kommiſſion aus geeigneten Männern wird der Sache näher kommen, und ſo giebt ein Wort das andere; ein Schritt folgt auf den andern, wenn nur erſt das Eis gebrochen, das Licht ein wenig eingedrungen, und die Sache einmal auf dem Tapete iſt.

Sollte ſich gar kein Poſtmann finden, der nicht in Pflichten ſteht? oder — wenn keiner für den gegebenen Fall großmüthig entlaſſen wird: ſo muß ſich die Standſchaft entſchließen, irgend ein Paar Individuen, in dieſem allerdings eigenthümlichen Handwerk, ſich genau orientiren und routiniren zu laſſen.

Wie wenig ich meinen frühern Theorien widerſpreche, belieben Sie doch in Nr. 46 und 47 derſelben Fama 1825, S. 183, Sp. 2, S. 184, 185, nachzuſehen, wo die nämlichen Behauptungen, und ſogar Anleitungen, und beſtimmtere Anſichten, über das TarifMachen, durch die Stände, vorkommen, ſo viel Sie können.

Was Sie endlich ſagen, die Stände ſollen den Tarif verbeſſern, weil er das einzige Mittel zu

*) Sie thun aber ſo jüngferlich verſchämt, daß Sie ſorgfältigſt, ſogar die Conturen ihres Wuchſes verhüllen!

Erſparungen ſeyn ſoll, — ſo geſtehe ich, daß ich den Sinn dieſer Phraſe, weder an Sich, noch in Verbindung mit dem Thema der Frage, begreiſe.

Ich muß vorausſetzen, daß Sie im Eifer des Verlaufes der Rede vergaßen, — daß Sie mir im Eingange vorwarfen: der Satz ſey meiner frühern Theorie widerſprechend, „nur Erhöhung des Tarifes erhöhe die Rente“; davon, von *Erhöhung* der *Rente*, nicht von Erſparungen durch den Tarif (!!) war die Rede: Erſparungen in Ausgaben laſſen die disponible Summe der Einnahme, in größerem Vorrath zurück; verhindern eine Verminderung des Haufens; aber die Einnahme ſelbſt (welche der Tarif eigentlich bewirkt) wird durch Sparen, oder durch NichtAusgeben keineswegs größer!

Ich ſuche und will nichts; weder eine Standſchaft, noch Sitz und Stimme in der TarifKommiſſion, wenn es dazu kommen ſollte! —

Ich ſuche und will, und ſage, nur Wahrheit, ſo weit ich dieſelbe kenne; wo ich Irrthum, Halbheit und eine Art Tergiverſation und einſeitiges Intereſſe finde, ſollte es auch auf beiden Seiten ſeyn, — dann bemerke ich es unmaßgeblichſt und mit gebührendem Reſpekt.

LokalPolizeiAnſtalten.

Neueſte türkiſche PolizeiVerordnung für Konſtantinopel.

Jeder Menſch muß beim Eingang in die Stadt für ſich eine kleine Abgabe und eine andere für jedes Thier, das er bei ſich hat, entrichten.

In dem Kans ſind Waffen oder KriegsMunition verboten.

Für Reiſende, die aus den Inſeln kommen, wird ein beſonderer Kan errichtet.

Ein Eigenthümer von einem Bade darf bei hoher Strafe nicht mehr Leute in ſeinem Dienſte haben, als er angegeben hat.

Die Bootsleute und Fiſchhändler dürfen keine Waffen tragen.

Die Tiſchler, Anſtreicher und Maurer ſollen gezählt werden. Künftig können auch die Rayas ihre Häuſer anſtreichen laſſen (dieſes Recht hatten bisher nur die Muſelmänner). Neue Gebäude müſſen nach den Vorſchriften gebaut werden. Die Arbeitspreiſe der Bauleute ſind taxirt.

Die Verordnung wegen den Bedienten iſt erneuert.

Die Fleiſcher erhalten das Fleiſch von einem GeneralProviantmeiſter; dieſer ſtellt den in Konſtantinopel geduldeten Kurden und Albaneſern ihre Papiere aus; aber ſie dürfen keine Waffen führen.

Eine eigene Verordnung betrifft die Kohlenhändler, die Waſſerträger, die Pferdeverleiher und die Sattler. Sonſt war der Sattlermarkt ein Zufluchtsort, dieſes iſt nunmehr abgeſchafft.

Ein Offizier des IhtiſabAga hat die Aufſicht über die SclavenBazars, wo bisher Unordnungen geherrſcht hatten.

Jeder Menſch in Konſtantinopel muß zu einer Korporation gehören.

Die Miethkutſcher der Wagen, Arabas genannt, müſſen eine eigene Kleidertracht haben; es iſt ihnen ſtreng verboten, wenn ſie Frauenzimmer führen, anders als hinter der Araba zu ſtehen.

Die Rayas ſollen die von ihrem Patriarchen vorgeſchriebenen Kleider tragen.

Die Gemüßhändler und Gärtner bezahlten bisher 88,500 Piaſter an die Admiralität, und unter dieſem Vorwande ſteigerten ſie die Preiſe alltäglich; künftighin wird ſie der Ihtiſab alltäglich taxiren.

Künftig wird der Ihtiſab die verſchiedenen Abgaben und Oktrois einziehen; vormals zogen die Janitſcharen ſie ein und betrogen den Schatz darum.

Alle Gelder, die der Ihtiſab einzieht, kommen in die Kaſſe des OberMauthbeamten durch das Mittel des Defterdar.

Die Ankergebühren bezogen ſonſt die Janitſcharen von der 56ſten Orta; künftig zieht ſie der Ihtiſab ein.

Von Obſt und Gemüße wird eine beſondere Abgabe eingezogen. Alle Lebensmittel werden taxirt.

Die Sclavenmärkte und Bazars ſtehen unter dem Ihtiſab; die dortigen Mißbräuche ſollen abge-

ſchafft und der Nahrungspreis der zum Verkaufe ausgeſetzten Sclaven beſonders geregelt werden.

Ein eigenes Reglement beſtimmt die Preiſe, zu welchen gewiſſe Ämter verkauft werden; die Einkünfte des Jhtiſab werden erſt im Budget der Einnahmen und Ausgaben dieſes Jahrs angeſetzt werden.

Der Jhtiſab hat für die Reinlichkeit der Straßen zu ſorgen, und die Abgabe davon iſt abgeſchafft.

Auf jedem Markte ſoll ein PolizeiInſpektor ſeyn.

Ein beſonderes Reglement betrifft die Arbeiter an den Waſſerwerken, damit ſie künftig dieſelben nicht in Unordnung und damit die Einwohner in Bewegung bringen.

PolizeiAnſtalten.

Mehrere neue Straßen in der Schweiz.

Jedermann in der Schweiz, mit Ausnahme einiger RoutinePedanten und einiger Menſchen, die nur allein auf ihren PrivatVortheil bedacht ſind, erkennt den großen Vortheil, den die fahrbaren Straßen gewähren. Deßhalb ſieht man auch die meiſten Regierungen bedeutende Summen darauf verwenden, die man als ein ſehr wohl angelegtes Kapital betrachten kann. Zürich hat von Albisrieden nach Knonau eine neue Straße nach Luzern erbaut, die zwar bei zwei Stunden länger als die alte über den Albis, aber dafür auch bequemer iſt, obſchon ſie noch viel bequemer, ebener und bedeutend kürzer geweſen ſeyn würde, wenn man auf den Gedanken gerathen wäre, ſie der Sihl entgegen bis zur Sihlbruck zu führen. Bern ſcheint ſich beſſer auf den Straßenbau zu verſtehen. Die Simmenſtraße, von Zweiſimmen nach Boltigen, iſt ein zweites Meiſterwerk. Sie vermeidet die ſteile Laubeck und zieht ſich allmälig der Simme nach hinab. Noch herrlicher wird die Straße von Boltigen bis Weiſſenburg, immer an der Simme entlang, und dem allmäligen Niederſteigen derſelben folgend, werden: ſo daß man, nach ihrer Vollendung, beinahe eben bis in die höchſten Theile des Simmenthals, eine der reizendſten und majeſtätiſchſten Gegenden der Schweiz, wird gelangen können. Waadt hat eine Prachtſtraße von Lauſanne nach Yverdun eröffnet. Zu Orbe wird eine neue Brücke über die Orbe erbaut, die zu den größten, höchſten und ſchönſten der Schweiz gehören wird. So auch will man eine andere über die Pandéſe aufführen, und dem Wege von Lutry nach Lauſanne eine gerade Richtung geben, um den ermüdenden Abhang von Pully zu vermeiden. Im Kanton St. Gallen will die Stadt Rapperſchwyl auf eigene Koſten eine Straße über Gallenkappel nach Wattwyl erbauen; Wildhaus will die Straße durch das Togenburg bis Grabs im Rheinthale fortſetzen; endlich will man vom ſüdlichen Ufer des Wallenſtädter See's, von der Ziegelbrücke bis Wallenſtadt, eine Straße durch die Felſen des Kerenzerberges brechen, um dieſen ſtürmiſchen Waſſerſpiegel zu vermeiden. Der Kanton Thurgau wird in allen Richtungen von ſchönen Straßen durchſchnitten; Graubünden kann auf die ſeinigen über den Splügen, Bernhardin und Julier mit Recht ſtolz ſeyn.

PolizeiChronik.

[Feldzug der Lyoner Polizei gegen Lektüre.] In Lyon begab ſich kürzlich ein PolizeiKommiſſär in das LeſeKabinet des Fräuleins F . . . . um ihr zu bedeuten, daß daſſelbe nicht ferner mehr beſtehen dürfe, indem ſie keine Erlaubniß zum Buchhandel beſitze. Die Dame bemerkte dagegen, ſie halte dieſes Kabinet ſeit 17 Jahren, und niemals habe ihr Jemand angedeutet, daß ſie hierzu einer Erlaubniß zum Buchhandel bedürfe; auch verkaufe ſie keine Bücher und leihe nicht einmal derſelben aus. Der Kommiſſär erwiederte, dieſes gehe ihn nichts an: er habe ihr nur die ihm zugekommenen Befehle mitzutheilen, die er ſpäter auch vorzeigen werde: augenblicklich habe er ſie nicht bei ſich, er rathe indeſſen dem Fräulein F . . . . ihre Vorſtellungen gegen dieſen Befehl an der Mairie einzureichen. Sie berieth ſich aber mit einem Rechtsgelehrten und that weiter nichts. Am andern Morgen fand ſich derſelbe PolizeiKommiſſär wieder ein, um einzuſehen, ob ſeine Befehle befolgt worden ſeyen. Es befanden ſich in dem Kabinette mehrere Perſonen, die ſich des Fräuleins F . . . . annahmen und Mittheilung des Befehls verlangten. Der Kommiſſär zeigte hierauf eine Inſtruktion des Maire, worin aber

nicht die unmittelbare Schließung der Kabinette befohlen, ſondern bloß die Rede davon war, die Beſitzer derſelben zu benachrichtigen, daß ſie ſich bis zum 6. Jan. mit der Erlaubniß zum Buchhandel verſehen ſeyn ſollen, ohne Androhen der Schließung. Das Fräulein F . . . . hat daher mit ihrem Kabinet fortgefahren, und bis jetzt hat die Polizei ſie nicht mehr beſucht.

[Vergiftung durch Zuckerwaare.] Das SanitätsKollegium zu Zürich erließ folgende Bekanntmachung: Das SanitätsKollegium, veranlaßt durch den kürzlich Statt gehabten traurigen Fall von tödlicher Vergiftung eines fünfjährigen Kindes in der Gemeinde Küßnacht durch gefärbtes Zuckerzeug, macht das Publikum hiermit auf die Gefährlichkeit des Genuſſes von farbigem Zuckerzeuge, zu deſſen Färbung häufig verdächtige, offenbar ſchädliche und ſelbſt giftige Farbenwaaren gebraucht werden, aufmerkſam, und erinnert ganz beſonders die Aeltern, ihren Kindern kein ſolches Zuckerzeug anzukaufen und in die Hände zu geben. — Das SanitätsKollegium hat die erforderlichen Verfügungen getroffen, welche geeignet ſind, der Verfertigung und Verbreitung ſolcher zweideutiger und ſchädlicher Zuckerwaare Einhalt zu thun. Indeſſen kann daſſelbe das Einbringen dieſer Waare von Außen her nicht verhüten, und erwartet von den Aeltern, daß dieſelben, durch das erwähnte unglückliche Ereigniß nachdrücklichſt gewarnt, es ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen werden, ihre minderjährigen Kinder vor dem Beſitze und Genuſſe von gefärbten Zucker- und TragantWaaren mit aller Aufmerkſamkeit und Sorgfalt zu verwahren. Zürich, den 17. Jan. 1827. Im Namen des SanitätsKollegiums des Kantons Zürich: Die Kanzlei.

JuſtizChronik.

[Hoffnung, daß man das Gute der franzöſiſchen Geſetze in den preußiſchen RheinProvinzen beibehalten werde.] Aus Düſſeldorf ſchreibt man, der Landtag habe ſich mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel für ſo umfaſſende Modifikationen des preußiſchen Landrechts ausgeſprochen, daß das Reſultat die Beibehaltung aller nützlichen Verfügungen der franzöſiſchen Geſetze ſeyn würde. Selbſt Staatsbeamte, die ſich unter den Deputirten befinden, haben ſich mit Würde dem Vorſchlag des Miniſteriums widerſetzt. Unter den GemeindeAdreſſen an den Landtag zeichnet ſich beſonders die der Stadt Cöln aus, ſie bezieht ſich auf zwei Aktenſtücke; das erſte iſt ein Rundſchreiben des JuſtizMiniſters an die Gerichtshöfe in den altpreußiſchen Provinzen, worin über den ſchwerfälligen Juſtizgang und die Menge der unentſchiedenen Sachen geklagt, und dieſes Uebel dem Geſetzbuch ſelbſt zugeſchrieben wird. Das andere iſt ein Rundſchreiben des Hrn GeneralProkurators am Appellationshofe in Cöln, an die Gerichtshöfe der RheinProvinzen, worin beſonders den Friedensgerichten über die gute und ſchleunige JuſtizVerwaltung großes Lob ertheilt wird, indem die Zahl der Prozeſſe ſich ſehr vermindert habe. Der ſtändiſche Vorſtand ſchließt hieraus, daß man das Gute nicht geradezu abſchaffen ſoll, um dafür nur weniger Vollkommenes herzugeben.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Nachdem ſich gegen Adam Bleuel zu Schwarzbach die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben hat: ſo werden Letztere zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 6. März l. J., früh 9 Uhr, an hieſiges Gericht unter dem Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 31. Januar 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Vdt. Bohn.

Steckbriefe.

Nachbeſchriebene drei Individuen, wovon zwei für Elſäſſer und der dritte für einen Polacken ſich ausgaben, haben unterm 28. dieſes Monats, einen Bauer zu Recourt, Amts Pruntrut, durch Hinterlage von falſchen BijouterieWaaren, auf eine liſtige Weiſe um 21 Louisd'or betrogen.

Der Erſte iſt von mittlerer Statur und hat einen rothen Backenbart; er trug einen ſchwarzen Wollhut, blaue Halsbinde, blauen modiſchen Frack, gelbe halbleinene Beinkleider und Stiefel.

Der Zweite hat einen ſchwarzen Backenbart, und trug eine gelbliche Mütze, einen Fuhrmannskittel und Stiefel.

Der Dritte iſt von ſchlanker Statur und hat eine blaſſe Geſichtsfarbe; er trug eine rothe Mütze, blauen Frack, nach militäriſchem Schnitt, doch ohne Aufſchläge, weiße Beinkleider und Stiefel.

Alle Drei ſind 30 bis 40 Jahre alt.

Es ſind daher ſämmtliche Polizeibehörden erſucht, auf dieſe Betrüger genau achten, ſolche auf Betreten anhalten und hieher liefern zu laſſen.

Bern, den 26. November 1826.

Allgemeine deutſche Juſtiz=, Kameral= und PolizeiFama.

Montag, № 18. den 12. Februar 1827.

Juſtizweſen.

Ueber die Einführung des preußiſchen Landrechts in den Rheinlanden.

In den Rheinlanden iſt jetzt kein anderes Geſpräch, als vom Landtage, oder vielmehr von dem franzöſiſchen Rechte und dem preußiſchen Landrechte. Schon die Wärme, mit welcher die Sache im gewöhnlichen Geſpräche verhandelt wird, zeigt, wie der Gegenſtand Jedem ans Herz greift, und wie er mit den heiligſten Intereſſen Aller zuſammenhängt. Daß Einige für die Einführung des neuen *und die Abſchaffung des alten Rechts ſind*, iſt leicht *zu begreifen: denn wo es Menſchen giebt*, iſt Meinungskrieg; ſo viel aber kann man mit Gewißheit ſagen, daß jeder Rheinländer, der mit Kenntniß des Einen wie des Andern ſpricht, nicht ohne Schrecken der Zeit entgegen ſieht, die das Neue bringen ſoll. Wie verlautet, behaupteten einige Landſtände in einer nicht ruhigen Verſammlung daſſelbe oder Ähnliches, wogegen andere, oder vielmehr ein einzelner, die auffallende Einrede machte: das Rheinland ſey franzöſiſch geſinnt, wenn es die franzöſiſche Geſetzgebung mehr liebe als eine deutſche. Wir wollen hierüber einige Worte reden, indem wir mit Bedauern die ewige Wahrheit bemerken, daß ein großer Theil meiſtens ſich an Namen ſtößt, ſelten am Weſen der Sache, denn dazu gehört ein denkender Kopf. Bei verſtändigen Männern ſollte doch wohl die erſte Frage ſeyn: was iſt beſſer? nicht, wie heißt es? Doch, wir übergehen dieſes; denn erfahrne Rechtsgelehrte wiſſen am beſten, wo es und wie vieles fehlt. Wir halten aber die gewöhnliche Behauptung für unwahr, und ſagen umgekehrt: das franzöſiſche Recht, oder das öffentliche mündliche Verfahren, iſt allein deutſches Recht; das ſchriftliche Verfahren aber iſt eben ſo undeutſch, als die ſpaniſche Inquiſition.

In England, dieſem Volke deutſcher Abkunft, erhielt ſich die alte deutſche Mündlichkeit: die Franzoſen nahmen wieder, was ſie, ſo wie die Deutſchen, durch Barbarei verloren hatten, und wir bekamen von den Franzoſen, was wir einſt gegeben. Dies zu beweiſen, iſt bei dem Kenner überflüßig, bei dem Nichtkenner unnöthig. Unter Gottes freiem Himmel, vor aller Welt, hielt der alte Deutſche und Franke Gericht: der große Karl und die großen Hohenſtaufen kannten kein heimliches Verfahren; das Reichskammergericht, die MönchsProzeſſe, die InquiſitionsUrtheile und HexenProzeſſe ſind die erſten ſchriftlichen Verhandlungen, und nun fragt ſich, ob man das ein deutſches Recht nennen kann, was ſich in der undeutſcheſten Zeit, in den Jahrhunderten der wüſteſten Barbarei gebildet hat. Jedoch ein Anderes. Fragen wir: welches iſt das natürliche Recht? ſo iſt Selbſtvertheidigung (denn der liebe Herrgott gab uns einen Mund) im kleinen Familienkreiſe und im Großen, dem Staate, eine von ſelbſt ſich entwickelnde Erſcheinung; das ſchriftliche Verfahren aber, entwickelt durch die Verhältniſſe früherer Jahrhunderte der Barbarei, iſt nicht einmal ein künſtliches Kulturrecht zu nennen; denn Schrift kann nur Hülfsmittel, nie Zweck ſeyn. Wie im ſchriftlichen Verfahren der Richter, (der noch immer Menſch, alſo einſeitig in ſeinen Anſichten bleibt) Vormund und unbeſchränkter Vormund, der ſelbſtſtändige Bürger aber Null wird, das hebe ich hier nicht heraus; aber in unſern frommen Zeiten darf man doch an ein Wort im Evangelium erinnern, das hier vorzüglich ſeine Anwendung findet: der geſchriebene Buchſtabe iſt todt, das geſprochene Wort iſt und macht lebendig. — Eine andere Frage.

Warum ſind die römiſchen Geſetze ſo vortrefflich? Antwort: weil ihr Recht ſich nicht in der Kammer, ſondern im Volke öffentlich gebildet hat, und weil es von allgemein menſchlichen Grundſätzen ausgeht, die immer wahr bleiben, ſo lange es Menſchen giebt. Wenn aber ein Geſetz von dem Falle ausgeht, ſtatt von dem Grundſatze: ſo bleibt es immer unvollſtändig; denn der Grundſatz bleibt, der einzelne Fall ändert ſich mit jeder Minute. Das franzöſiſche Geſetz hat dieſe Allgemeinheit meiſtens vor Augen gehabt; Friedrich der Große, und wahrhaft Große, mußte anders verfahren, denn er ſchuf ein neues Volk, ein neues Geſetz, und eine andere Nothwendigkeit leitete ihn; ja nach dem Geiſte des Wundermannes zu urtheilen, würde er am wenigſten in neuerer Zeit eine veraltete Rechtsform eingeführt haben, denn er war öffentlich ganz und gar in That und Schrift, denn er war kräftig. Jedoch von all dieſem abgeſehen, was iſt gut für König und Volk, kurz für und in allen Zeiten? Das, was zweckgemäß iſt. Die Welt hat eine Revolution erfahren, der ganze alte Beſtand iſt umgekehrt, ſammt den Anſichten. Mit der Revolution iſt das franzöſiſche Recht, wenn man es ſo nennen will, gekommen; es hat ſich geſchichtlich in uns, wir in ihm entwickelt. Groß wurden die klugen Römer, weil ſie jedem Volke ſeine Geſetze und Gewohnheiten ließen; denn ſie urtheilten ganz verſtändig: was für die Einen paßt, kann es nicht für die Andern. Als ſie andere Grundſätze befolgten, waren's nicht mehr die kräftigen Römer. Vieles ließe ſich noch ſagen: wie viel Verwirrung die Einführung jeder neuen, ſelbſt der beſten Geſetzgebung, in allen Verhältniſſen mit ſich bringt. Was wird die Nachwelt und die Geſchichte ſagen, wenn ſie darüber, wie doch gewiß iſt, aburtheilen wird: andere deutſche Staaten führten das öffentliche, deutſche und natürliche, Rechtsverfahren ein; wir aber; die wir auf ſo geiſtiger Höhe ſtehen, heben es auf. Ob dieſes Vorwärtsſchreiten oder ein Rückſchritt heißen wird, muß die Zeit lehren, und das thut ſie gewiß, denn Eigenſucht und Partei vergeht, aber die ruhige Wahrheit beſteht.

Kriminal Prozeß.

Merkwürdige Anklage und Freiſprechung einer angeblichen Kindesmörderin.

Vor dem Aſſiſenhofe zu Paris erſchien im Anfange dieſes Jahres Louiſe Larnelle, geehelichte Barbier. Sie war ſeit mehreren Jahren in Dienſten des Herrn Grafen von NarbonnePellet. Ihr Ehegatte diente nicht in demſelben Hauſe, ſondern bei Herrn von Montesquiou. Im Frühjahre 1825 begleitete die Frau Barbier ihre Herrſchaft auf ihren Landſitz bei Noyon. Sie kamen nur nach Paris zurück, um ſich von da auf ihre Güter bei Nonau in der Normandie zu begeben. Barbier begleitete indeſſen ſeinen Herrn ebenfalls auf einer Reiſe und ſeine Frau konnte ihn daher während ihres kurzen Aufenthaltes in Paris nicht ſehen. Dieſe war indeſſen ſchwanger geworden. Anfangs November 1825 kam ſie mit ihrer Herrſchaft nach Paris zurück, und ſuchte ihren Zuſtand ſo viel möglich zu verbergen. Ihre Gefährtinnen, die ſie zur Rede zu ſtellen ſuchten, erhielten kalte, ausweichende Antworten.

Am 23. Mai v. J. bemerkte man an der Thüre der Wohnſtube der Barbier, ſo wie an verſchiedenen Orten im Hauſe Blutſpuren. Sie hatte ſich zu Bette gelegt, und geſtand, auf Befragen, der Frau Petitot, der Haushälterin der Frau v. Narbonne, ihr Unglück; behauptete jedoch, ſie habe eine unzeitige Niederkunft gehabt.

Drei Tage ſpäter, am 26. Mai, unterſuchte der Hausmeiſter des Grafen, Hr. Lalet, die Zimmer. Er fand in jenem der Barbier einen hölzernen Kaſten, der über einen Butterhafen geſtürzt war. Dieſen Kaſten aufhebend, entdeckte er mit Schrecken die Leiche eines neugebornen Kindes. Er benachrichtigte ſogleich ſeinen Herrn. Der Polizei-Kommiſſär wurde gerufen, und fand bei näherer Beſichtigung des Leichnams, daß dem Kinde ein Propfen von Leinwand mit Gewalt in den Mund gezwängt war. Die Zunge ſtand aufwärts und verſchloß auf dieſe Art die Luftröhre. Die zur Beſichtigung der Leiche herbeigerufenen Ärzte erklärten, daß das Kind lebend geboren worden ſey, und daß

die gewaltſame Einzwängung des Leinwandpropfens ſeinen Tod verurſacht habe.

Die Barbier hatte indeſſen die Dienſte der Frau von Narbonne verlaſſen, um ſich nach Haus zu begeben. Sie wurde in Ribecourt verhaftet, und geſtand ein, daß ſie die Leiche ihres Kindes in den Butterhafen geſteckt, behauptete aber fortwährend, daß ſie es todt zur Welt gebracht habe, und läugnete hartnäckig, daß die Einzwängung des Propfens in den Mund deſſelben von ihr herrühre.

Vor dem Gerichtshofe wiederholte die Unglückliche mit kurzen Worten ihr Zugeſtändniß und ihre Abläugnung. Mit gedämpfter Stimme fragte ſie: wie man nur glauben könne, daß eine Mutter ihr Kind ſo grauſam behandeln werde? — Die Ärzte beſtanden auf ihrer abgegebenen Erklärung. Eine Hebamme aber, welche bei Beſichtigung der Leiche zufällig zugegen war, und auf Verlangen der Angeklagten vorgeladen wurde, machte dieſen Ausſpruch der Ärzte zweifelhaft. Ihrer Meinung nach gebe es nämlich kein ſicheres Zeichen, an welchem man erkennen könne, ob ein Kind lebend oder todt geboren ſey.

Der GeneralAdvokat, Hr. v. Vaufreland, unterſtützte die Anklage mit der größten Beredſamkeit.

Der Vertheidiger, Hr. Legendre, ſuchte aus dem Protokoll der Ärzte ſelbſt, ſo wie aus mehreren Schriftſtellern ſeine Behauptung zu begründen, daß das Kind todt geboren worden ſey, und die außergewöhnlichen Zufälle bei der Geburt deſſelben dem innern Zuſtande der Angeklagten beigemeſſen werden müßten.

Dieſe Vertheidigung gelang vollkommen. Die Angeklagte wurde freigeſprochen.

KulturAnſtalten.

Wohlthätige Folgen der Oeffentlichkeit der Gemeindeverwaltung.

Der Miniſter des Innern im Königreich Würtemberg hat in der Ständeverſammlung einen Vortrag über den Zuſtand der Gemeinden und Amts-Körperſchaften gehalten, deſſen Inhalt in mehr als einem Betracht ſehr erfreulich iſt. Der Miniſter wies nämlich nach, daß die Umſtände des Gemeinde-Vermögens ſich faſt überall ſehr verbeſſert hätten, nachdem zwar die Gemeindeabgaben ſtrenger als ſonſt beigetrieben, dafür aber auch Ordnung im Haushalt gehandhabt worden ſey. Er zeigte ferner, wie die Öffentlichkeit der Gemeindeverwaltung die Hauptgrundlage dieſes verbeſſerten Zuſtandes ſey; wie dadurch das gegenſeitige Mißtrauen der Gemeinderäthe und Bürgerausſchüſſe ſich in ein freundliches Zuſammenwirken zum gemeinſchaftlichen Zwecke aufgelöſt habe, und der Reibungen und Beſchwerden mit jedem Jahre weniger geworden ſeyen.

Vor Einrichtung der jetzigen Gemeindeverfaſſung, nach welcher den Gemeinden die ſelbſtſtändige Verwaltung ihres Vermögens zuſteht, berechneten ſich die Geſammtſchulden aller Gemeinden des Königreichs im Jahre 1817 auf 1,728.756 fl.; jetzt ſtellt ſich ein Überſchuß der Gemeindevermögen von 959.332 fl. heraus, und folglich beträgt der Vermögenszuwachs in neun Jahren 2,688.088 fl. — Freilich iſt hierunter auch das AbgabeKapital der Gemeinden mit in Anſchlag gebracht, aber die Amts- und Gemeindeabgaben ſind nicht im Zu-, ſondern im Abnehmen. Dieſelben betrugen vor zehn Jahren noch beinahe zwei Millionen Gulden jährlich, und ſind jetzt auch nicht volle 1,200,000 fl. zurückgegangen.

Ein höchſt wohlthätiges Ergebniß der gegenwärtigen Gemeindeverfaſſung iſt aber beſonders der wachſende Bildungszuſtand des Volkes durch deſſen Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung ſeines Vermögens und an dem Gemeindeleben überhaupt. Auf ſolcher Grundlage ruht ſelbſt die ſtändiſche Verfaſſung des Staates mit größerer Sicherheit.

JuſtizChronik.

[Folgen der Hinrichtung durch den Strick in England.] Die engliſchen Blätter haben Manches von dem Todesurtheil gegen den Buchhändler White geſprochen, der ſein eigenes Haus angezündet hatte, um eine Aſſekuranz-Kompagnie zu betrügen. Das Gerücht hatte ſich verbreitet, White habe einen Aufſchub der Urtheilsvollziehung auf unbeſtimmte Zeit erhalten; allein der Vollziehungsbefehl kam

plötzlich an, und White wurde kurz darauf hingerichtet. Er hatte um 5 Uhr Morgens die religiöſe Hülfe erhalten; er bat den Sheriff um die Erlaubniß, daß ſeine Hände mit zwei Taſchentüchern ſtatt mit Stricken zuſammengebunden würden. Dieſes wurde ihm geſtattet, und da er in Thränen zerfloß, ſo haben, wie es ſcheint, die Scharfrichter ihr Amt nicht pünktlich verrichtet. In dem ſchrecklichen Augenblick, wo das Fußgeſtell weggenommen wurde, riß der Delinquent ſeine Hände vor und klammerte ſich an den Strick. Die Scharfrichter ſtürzten jedoch herbei, und zogen ihn an den Füßen: ſo daß jener unglückliche Verſuch nur dazu diente, ſeine Leiden um einige Sekunden zu verlängern. Eine Frau, Namens Anna Robert, die zu derſelben Strafe wegen Diebſtahl verurtheilt worden war, wurde ohne Beſinnung auf das Schaffot gebracht, und blieb bei den Vorbereitungen gefühllos. Der engliſche Courier berichtet, dieſes empörende Schauſpiel habe einen lebhaften Eindruck auf die Menge gemacht.

PolizeiChronik.

[Eröffnung des neuen Irren- und Siechenhauſes zu Plagwitz.] Das neue Irren- und Siechenhaus zu Plagwitz bei Löwenberg iſt kürzlich eröffnet worden. Durch dieſes gemeinnützige, vorläufig auf die Unterbringung von 100 Pfleglingen berechnete Inſtitut wird dem dringendſten Bedürfniſſe abgeholfen. Zwar iſt es bei der Beſchränktheit der vorhandenen Mittel noch nicht gelungen, die beabſichtigte Einrichtung in allen Theilen zu vollenden; man darf jedoch mit Zuverſicht hoffen, daß eine Anſtalt, welche, wie dieſe, ihr Entſtehen bloß freiwilligen Spenden und dem WohlthätigkeitsSinne der Einſaſſen des Departements zu verdanken hat, einen erfreulichen Fortgang haben und zum Beſten der bemitleidenswerthen Irren und Siechen immer feſter ſich begründen wird.

[Das Korrektions-Haus zu Schweidnitz.] Das KorrektionsHaus zu Schweidnitz beſteht, nachdem es im Dezember 1801 in Wirkſamkeit getreten, gegenwärtig 25 Jahre. Während dieſer Zeit ſind überhaupt in dieſe Anſtalt 6941 Korrigenden aufgenommen worden, welches im Durchſchnitte jährlich 277 beträgt. Die Anſtalt befindet ſich in zwei großen, ehemals den Jeſuiten gehörigen Gebäuden und enthält 23 Arbeitsſtuben, ein Lokal für Kranke, die nöthigen Schlafſäle, einen großen Bet- und Speiſeſaal, auch Wohnungen für einen Theil der Beamten des Inſtituts, deſſen Organiſation durch das Allerhöchſt vollzogene Korrektions-Haus-Reglement d. d. Liſſa, den 31. Auguſt 1800 beſtimmt iſt.

[Selbſtthätiges Sicherheitsſchloß an Feuergewehren.] Hr. Dr. Romershauſen in Acken an der Elbe hat ein ſolches erfunden, das, ohne alles Zuthun des Menſchen, das Gewehr ſperrt, ſo daß es nicht losgehen kann, dagegen aber das Abfeuern nicht im Geringſten hindert. Dadurch wäre nun ſo mancher Menſchen Leben geſichert, da das Losgehen des Gewehres nicht mehr von der Vergeſſenheit und der Nachläßigkeit des Menſchen abhängt. Dieſe Sicherheitsmasregel kann bei jedem ſchon vorhandenen Schloß angebracht werden. Höchſten Orts iſt dieſe Erfindung — nach der preußiſchen Staaszeitung — geprüft, und zu allgemeiner Benutzung und Einführung empfohlen worden. Zu baldigſter Verbreitung hat der Erfinder die Gewehrfabrik des Hrn. G. A. Göllner zu Suhl zu allgemeiner Muſteranfertigung und Anbringung an alten und neuen Gewehren beauftragt.

[Unterrichtsanſtalten in Nordamerika.] Man kann nicht genug die Sorgfalt rühmen, welche die vereinigten Staaten von Nordamerika auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend verwenden. Bei allen neuen Ländereintheilungen werden jeder Gemeinde 640 Acker Landes zur Begründung öffentlicher Schulen und Unterrichtsanſtalten angewieſen. In den neuen Staaten Teneſſee und Ohio ſind außerdem noch Dotationen für Errichtung von Gymnaſien und Akademien ausgeworfen worden. Die 4 Fünftheile jener Fonds werden für PrimärSchulen, das andere für höhere Unterrichtsanſtalten verwendet. Die Staaten, welche auf beiden Seiten des Miſſiſſippi liegen, haben für denſelben Zweck nicht weniger als 14,500,000 Acker Landes beſtimmt, die zu 2 Dollars (1 Dollar = 2 fl. 20 kr.) angeſchlagen, die Summe von 29 Mill. Dollars geben.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(2) Nachdem ſich gegen Adam Bleuel zu Schwarzbach die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben hat: ſo werden Letztere zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 6. März l. J., früh 9 Uhr, an hieſiges Gericht unter dem Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 31. Januar 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Vdt. Bohn.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, N.° 19. den 14. Februar 1827.

Gewerbe- und GeſundheitsPolizei.

Verzeichniß der Manufaktur- und Fabrik-Anſtalten, die, ihrer ungeſunden Ausdünſtung wegen, nur mit beſonderer obrigkeitlicher Erlaubniß in den Städten Frankreichs errichtet werden dürfen.

Erſte Klaſſe,

enthaltend ſolche Gewerbeanſtalten, die in Zukunft nicht mehr in der Nähe der Städte, und überhaupt nicht ohne beſondere Erlaubniß Sr. Majeſtät des Königs, in Übereinſtimmung mit dem Staatsrath, errichtet werden ſollen:

Fabriken von Salpeterſäure,

— — Holzſäuren, im Fall die Gastheile nicht verbrannt werden.

Fabriken für Schwefelſäure, in ſo fern man ſich dabei der HandCapellen- oder Streichöfen bedient.

Stärkefabriken.

Feuerwerker.

Fabriken von PreußiſchBlauFarbe, in ſo fern dabei nicht der Rauch und das ſchwefelſaure Gas mit verbrannt wird.

DärmſaitenFabrikation.

Fabriken für WeinhefenAſche, in ſo fern dabei der Rauch auswärts verbreitet wird.

Auflöſung des Goldſtaubs durch Bleimittel.

Hanfröſtung durch Einlegen in Waſſer.

Reinigung der Steinkohlen bei offenen Gefäßen.

Ständige Kalköfen.

Der durch das Dekret vom 15. Oktober 1810 vorgeſchriebenen Formalitäten ungeachtet, darf die Errichtung der vorſtehenden Gewerbe nur dann geſtattet werden, wenn die Forſtbehörden erklären, daß der Holzaufwand nicht in ungleichem Verhältniſſe mit dem Ertrage der Waldungen des Kantons ſteht.

Fabriken für TiſchlerLeim.

— — InſtrumentalSaiten.

PappendeckelFabriken.

Fabriken für lakirtes Leder.

— — Druckfarbe.

HochÖfen.

Die vorſtehenden Etabliſſemente werden nur dann geduldet, wenn die Eigenthümer die, durch das Geſetz vom 21. April 1810, und die Inſtruktionen des Miniſteriums des Innern, vorgeſchriebenen Formalitäten erfüllt haben.

SpiegelglasFabriken.

Die Errichtung ſolcher Fabriken kann nur dann Statt finden, wenn nicht allein die, durch das Geſetz vom 15. Oktober 1810 vorgeſchriebenen, Formalitäten erfüllt, ſondern auch von der Forſtbehörde bezeugt wird, daß der Ertrag der Waldungen die Errichtung derſelben geſtattet.

TheerFabriken.

Fabrikation animaliſcher Öle.

— von Fiſchthran.

Fabriken für Terpentin- und Spiköl im Großen.

— — Verfertigung der Bleiglätte.

Verfertigung des Maſtiget oder Bleigelb.

Thierſammlungen.

MenningFabriken.

Fabrikation von Bein- und ElfenbeinSchwarz, in ſo fern der Rauch dabei nicht verbrannt wird.

Fabrikation der FärberRöthe.

Ständige Gypsöfen.

Dampfmaſchinen, in ſo fern ſie den Rauch nicht ſelbſt konſumiren.

PreußiſchBlauFabrikation bei offenen Gefäßen.

SalmiakFabriken in ſo fern thieriſche Stoffe dazu verwendet werden.

SchwefelDeſtillation.

Verfertigung der BraunSeife.
— — StangenSeife bei offenem Feuer.
— — KnochenSeife.
Fabrikation des SchwefelSalmiaks mittelſt animaliſcher Stoffe.
Fabrikation der KupferSäure.
— — Soda bei offenen Gefäßen.
Röſtung der metalliſchen Schwefelſäuren in freier Luft.
Verbrennung der Tabaksſtengel in freier Luft.
Wachstaffent und WachstuchFabriken.
Verkohlung des Torfs bei offenen Gefäßen.
Schlachthäuſer in Städten, die mehr als 10,000 Einwohner zählen.
FirnißFabrikatien.
Fabrikation der Kriſtall- und farbigen Gläſer.

Zweite Klaſſe.

Gewerbe und Fabriken, deren Entfernung von den Wohnorten zwar nicht abſolut nothwendig iſt, deren Errichtung jedoch nur dann geſtattet werden kann, wenn man ſich überzeugt hat, daß dadurch den benachbarten Einwohnern keine Unannehmlichkeiten und kein Schade zugefügt werden kann.

Hiezu muß die Erlaubniß der Präfekturen eingeholt werden, und ſteht den benachbarten Einwohnern, falls ſie ſich dadurch gekränkt glauben, der Rekurs an den Staatsrath zu.

StahlFabriken.
Fabrikation der Salzſäure bei geſchloſſenen Gefäßen.
— — überſauern KochſalzSäure.
— — Holzſäuren, in ſo fern das Gas dabei mit verbrannt wird.
Rauchkammern.
BleiweißFabriken.
PreußiſchBlauFabriken, in ſo fern der Rauch und das ſchwefelſaure Gas mit verbrannt wird.
PappendeckelFabriken.
Behandlung des Goldſtaubs durch MerkurialMittel.
Fabrikation der kalzinirten Weinhefe, in ſo fern der Rauch mit verbrannt wird.
Weißgerbereien und Lichterziehereien.
HutFabriken.
Trockenung und Aufbewahrung der Kaſtanien.
Lumpenſammler.
SiegellackFabriken.
Lohgerbereien und TeppichFabriken.
Niederlage roher Thierhäute.
Schmelzöfen.
BranntweinBrennereien.
FayenceFabriken.
Gießereien.
Ausbrennung der Gold- und SilberTreſſen.
TheerFabriken bei geſchloſſenen Gefäßen.
Räuchern der Häringe.
UngariſchLederFabriken.
Reinigung der Öle mittelſt Schwefelſäure.
IndigoFabriken.
LiqueurFabriken.
SaffianFabriken. — AlaunGerbereien.
KienrußFabriken.
Fabrikation der Elfenbein- und KnochenSchwärze, in ſo fern der Rauch mit verbrannt wird.
Gold- und SilberLäuterung mittelſt Windöfen.
Knochenbleiche.
Papier- und PergamentFabriken.
PfeifenFabriken.
BleiSchmelzen.
PfannenSchmiede.
PorcellainFabriken.
Häfner.
PreußiſchRothFabriken bei geſchloſſenen Gefäßen.
Niederlagen von Salzwaaren.
Fabrikation des Kochſalzes.
Zuckerſiedereien.
Seifenſiedereien.
SodaFabriken bei geſchloſſenen Gefäßen.
Fabrikation der ſchwefelſauern Eiſenſäure, wenn ſie aus Schwefelſäure und metalliſchen Subſtanzen bereitet wird.
Röſtung der metalliſchen Schwefelſäure, in ſo fern die Vorrichtungen geeignet ſind, die ſich entbindenden Schwefeltheile zurückzuhalten.
TabaksFabriken.
DoſenFabriken (von Pappendeckel.)
Lohgerbereien.
Tuchbleichen, mit Anwendung oxigenirter Salzſäure.
Verkohlung des Torfes bei geſchloſſenen Gefäßen.
Ziegelöfen.

KriminalVerhandlungen.

Verbrechen aus Blödſinn.

Am 24. Oktober 1826 wurde ein gewiſſer Lamotte vor dem PolizeiTribunal in Paris angeklagt, junge Mädchen von 10 bis 12 Jahren in ſein Haus gelockt und dieſelben mißbraucht zu haben.

Dieſes Individuum iſt 37 Jahre alt, und klein von Geſtalt; ſein linker Augbraun ſteht ohngefähr zwei Linien tiefer, als der rechte. Er hat eine breite, wenig erhabene Stirne, und ein ſehr hervorſpringendes Hinterhaupt, das aber dem kleinen Gehirn nicht gerade gegenüberſteht. Aus ſeinen Geſichtszügen ſpricht ſich der Blödſinn vollkommen aus. Sein Blick iſt unſtät. Die innere Kinnlade hebt und ſenkt ſich ſehr häufig. Er antwortet mit unbegreiflicher Kaltblütigkeit auf Fragen, die ihn in die größte Verwirrung bringen ſollten. Von dem Verbrechen, deſſen man ihn beſchuldigt, ſpricht er mit einer Freimüthigkeit, Unbefangenheit und Dummdreiſtigkeit, die bei jedem Andern auffallend ſeyn müßte. Er findet ſeine Handlungen ganz natürlich und ſieht nicht ein, daß ihm deßhalb auch nur ein Vorwurf gemacht werden könne. Die Mädchen ſind, ſeiner Ausſage nach, zu ihm gekommen und haben ihn zu verſchiedenen Betaſtungen aufgefordert, die er ihnen nicht verweigern konnte. Er that alſo, was ſie von ihm verlangten, und endete das Spiel nur, wenn er erſchöpft war. Er ſtellt vollkommen in Abrede, auch nur den mindeſten Zwang verſucht zu haben. So oft man ihm hierüber eine Frage ſtellte, antwortete er mit erhobener Hand: Das iſt nicht wahr! und ſetzte mit einfältiger Miene hinzu: Ich bin nicht zum Lügner geboren, und ich würde auch wenn ich den Tod verdient hätte, es nicht läugnen.

Man fand bei ihm eine kleine Schrift, worin er den vor 18 Monaten eingetretenen Verluſt ſeines Verſtandes beſchreibt; vorher will er nichts mit dem weiblichen Geſchlechte zu thun gehabt haben. Wirklich wurde er auch durch zwei junge Mädchen von 17 bis 18 Jahren verleitet, indem dieſe ihn lehrten, was er nicht wußte, und dabei die Rolle übernahmen, die eigentlich ihm zugekommen wäre. Dieſe Schrift iſt merkwürdig wegen der graſſen Unwiſſenheit ihres Verfaſſers und der Unbefangenheit, mit der er die vorgefallenen Scenen beſchreibt.

Auch fand man bei ihm einige zwanzig Holzſchnitte, männliche und weibliche Zeugungstheile von verſchiedenen Altern und in verſchiedenen Lagen darſtellend. Dieſe Gegenſtände ſind ſehr fleißig gearbeitet, daher ſie auch den Richter zu dem Ausſpruch veranlaßten, daß der Verfertiger derſelben nicht blödſinnig ſeyn könne. Lamotte ſelbſt erklärte mit einfältiger Miene, daß er dieſe Dinge geſchnitzt habe, um bei den Neugierigen, die ihn beſuchten, Lachen zu erregen. Ganz unbefangen fragte er den Richter, ob man ihm ſolche wieder zuſtellen werde. „Es iſt dieſes" — ſagte er — „mein einziges Vergnügen, und ich finde an nichts Anderem Geſchmack. Seit meinem zwölften Jahre liebe ich das Leben nicht mehr, und man mag mir daſſelbe nehmen, wenn ich dieſe Gegenſtände nicht zurück erhalten ſoll. Ich wünſchte, ſie recht vielen Neugierigen zeigen, ſie z. B. im Louvre oder in der Schule für Ärzte aufſtellen zu können."

Der Richter befragte ihn um die Urſache, warum ſo viele Neugierige ihn beſuchten? „Bei dem vor zwei Jahren erfolgten Tod meiner Mutter — antwortete er — errichtete ich in meinem Zimmer eine Art Grabmal und zierte die Wände mit Trauerlilien, die ich aus ſchwarzem Papier ausſchnitt. Vorher beſuchte mich Niemand; von dieſer Zeit an wurde aber mein Zimmer nicht mehr leer. Ich empfieng Jeden, der zu mir kam, als ſey er von Gott geſandt." — Er hatte ein kleines Wägelchen zum Spielwerk für Kinder gefertigt. — Zwei Zeugen ſagen aus, daß ſeine Stiege immer ſo voll Menſchen geweſen ſey, daß man nur mit Mühe habe durchkommen können.

Man bemerkte ihm, daß er auf dieſe Art wenig Zeit zur Arbeit übrig behalten könne. Er erwiederte, er habe nur wenig Bedürfniſſe und könne ſolche mit einigen Sous täglich vollkommen beſtreiten.

Zwei Weiber, die die Klage gegen ihn angebracht hatten, erklärten in der Gerichtsſtube, er ſey blödſinnig. Seine beiden Schweſtern erklärten, vor dem Tode ſeiner Mutter ſey er bloß düſter und ſehr eingezogen geweſen.

Ein Arzt, der Lamotte geſehen, und von dem Verhör Einſicht genommen hatte, überzeugte ſich von deſſen Blödſinn, und hielt ſich für verpflichtet, den Präſidenten des Gerichtshofes darauf aufmerkſam zu machen. „Ich habe — ſchrieb er demſelben — den angeklagten Lamotte mit Aufmerkſamkeit beobachtet, und ſcheue mich nicht, die Erklärung abzugeben, daß derſelbe zu den Blödſinnigen gehört, deren wir viele im Bicetre haben. Ich halte dafür, daß derſelbe aus Gründen der Moralität und der öffentlichen Sicherheit freigeſprochen werden müſſe. Aus Gründen der Moralität, weil ihm jeder deutliche Begriff von bürgerlichen Pflichten mangelt, und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, weil er, falls er verurtheilt wird, nach erſtandener Strafe in die bürgerliche Geſellſchaft zurücktritt, und dort ohne allen Grund oder unter dem unbedeutendſten Vorwande abermals zu Vergehen oder Verbrechen ſchreiten dürfte. Wird er aber wegen Blödſinn freigeſprochen, ſo dürfte er auf zeitlebens in die Irrenanſtalt nach Bicetre zu verbringen ſeyn.“

Der Vertheidiger des Angeklagten befolgte in ſeiner Vertheidigung daſſelbe Syſtem; er hütete ſich aber, für ſeinen Clienten die Verbringung in das Irrenhaus nachzuſuchen.

Lamotte ſelbſt hatte auf ein Stückchen Papier einige Worte zu ſeiner Vertheidigung niedergeſchrieben; da ſie aber nichts als Unſinn enthielten, ſo bewog ihn ſein Sachwalter, ſie nicht vorzuzeigen.

Der StaatsProkurator und die Richter hatten eine andere Anſicht, und verurtheilten den Beklagten zu einer ſechsmonatlichen Gefängnißſtrafe.

Auch Hr. Dr. Olivier von Angers beobachtete den Lamotte, und ſetzte ſich von den oben angeführten Thatſachen in Kenntniß. Auch er ſtand keinen Augenblick an, denſelben für blödſinnig zu erklären.

Obgleich es uns in dieſer kurzen Darſtellung nicht wohl möglich iſt, unſern Leſern einen richtigen Begriff von dem äußeren Zuſtande des Lamotte, von dem Ausdrucke ſeiner Phyſiognomie, ſeiner Haltung, Sprache, Kaltblütigkeit, Unbefangenheit und Dummheit zu geben: ſo glauben wir doch den Beweis geliefert zu haben, daß die Verſtandeskräfte dieſes Individuums zu ſehr beſchränkt ſind, daß er daher aller richtigen Begriffe über Sittlichkeit, Gerechtigkeit und Bürgerpflichten durchaus ermangelt, ſohin auch für ſeine Handlungen nicht vor Gericht belangt werden kann.

Auf ſolche Geſchöpfe macht die Verurtheilung und die Gefangenſchaft eben ſo wenig Eindruck, als die Geſetze der Sittlichkeit und des Anſtandes auf ſie wirkten. Sie werden durch das Gefängniß weder geſtraft, noch gebeſſert. Im Gegentheile trägt die Einſperrung mit andern ſchlechten Menſchen dazu bei, ſie vollends zu verderben. Dumm, unwiſſend, faul und mit zügelloſen Leidenſchaften begabt, iſt der Blödſinnige ein leicht zu handhabendes Werkzeug in den Händen eines abgefeimten Gauners.

Die Aufnahme in ein Irrenhaus dürfte daher das Zweckmäßigſte für ſolche Menſchen ſeyn, vorausgeſetzt jedoch, daß ihnen die Mittel zu ihrem Unterhalt mangeln, oder daß ſie von ihren Angehörigen nicht hinlänglich erhalten und beaufſichtet werden können.

Juſtiz Chronik.

[Abänderung des Manifeſtes wegen Begnadigung der KriminalVerbrecher in Rußland.] In Rußland iſt befohlen worden, daß alle KriminalVerbrecher, welche die Todesſtrafe verwirkt haben, nicht mehr nach einem frühern Manifeſte begnadigt, ſondern nach der ganzen Strenge des Geſetzes beſtraft werden ſollen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(3) Nachdem ſich gegen Adam Bleuel zu Schwarzbach die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben hat: ſo werden Letztere zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 6. März l. J., früh 9 Uhr, an hieſiges Gericht unter dem Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 31. Januar 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Vdt. Bohn.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und Polizeifama.

Samſtag, N.° 20. den 17. Februar 1827.

Juſtizweſen.

Ueber die geheime Gerechtigkeitspflege.

Die geheime Gerechtigkeitspflege in CivilSachen ward auch von jeher in Frankreich als ein Überreſt der Barbarei des Mittelalters, der alten Kaiſerſchaft, welche nach eigenem Wohlgefallen Geſetze gab, und dieſelben auch ſogleich anwendete, — die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens hingegen als die einzige Garantie der Staatsbewohner gegen Unterdrückung, und des Richters gegen den Verdacht der Beſtechung oder Partheilichkeit betrachtet. Man hielt dieſelbe für eine wahre Schule der Moral, eine unerſchöpfliche Quelle des Unterrichts über das höchſte Gut die Kenntniß des Rechts und Unrechts, endlich gleichſam für eine platoniſche Akademie, wo man zu gleicher Zeit Wahrheit (welche immer das Schöne in ſich begreift) und Recht, den Zweck aller Jurisprudenz und die Kunſt, beide anzuwenden, die Beredſamkeit erlernte.

Erſt ſeit dem Jahre 1790 kam Frankreich in den vollen Genuß dieſer Öffentlichkeit! Früherhin beſtand dieſelbe nur in Sachen, welche *Causes* genannt wurden, und bei deren Entſcheidung keine widerſprechende Urkunden zur Sprache kamen, als z. B. einfache Klagen, Injurien oder Entſchädigungsklagen, und die über den rechtlichen Zuſtand der Perſonen vorkamen. Es vergieng oft ein Jahrhundert, ehe ein Urtheil der öffentlichen Gerichte zum Vorſchein kam, welches im Publikum für Unrecht gegolten hätte! Alle Prozeſſe über Urkunden, welche durch andere Urkunden beſtritten wurden, Lehnsſachen, Conteſtationen über geiſtliche Beneficien ꝛc. wurden hingegen einem Berichterſtatter übergeben, und bei verſchloſſener Thüre verhandelt. Advokaten und Prokuratoren waren dabei wohl zugelaſſen; allein man ſprach nicht, ſondern ſchrieb bloß, und machte die Akten zu einer Höhe anwachſen, welche den Richter mit Eckel erfüllen mußte, und demſelben ohne Noth ſeine Zeit raubte. Die Referenten ſchafften ſich daher Sekretäre an, welche die Sachen genau durchleſen und Auszüge machen mußten. Dieſe Herren wurden nun der Partheien wahre Vampyren, und ließen ſich die Mühe, die Sache in ihren Extrakten vortheilhaft darzuſtellen, mit Gold aufwiegen. Dergleichen patentiſirte Schelmen waren ſehr bekannt in Paris, und die Prokuratoren ſtrebten nur darnach, ihre faulen Sachen in die Hände des feilſten und gewandteſten unter denſelben fallen zu machen. Um dieſes zu bewirken, mußte auch der Greffier des dépôts gewonnen werden, von welchem die Vertheilung aller derjenigen Sachen, bei welchen nicht allenfalls ein Richter ſelbſt perſönliches Intereſſe hatte, oder beſondern Schutz angedeihen ließ, unter die Referenten, größtentheils abhieng.

Dieſer Herr mußte demnach ebenfalls mit Geld oder Geſchenken beſtochen werden.

Herr Titon, Richter in Paris, hatte einen ſolchen feilen Sekretär, und Jedermann wollte ihn zum Berichterſtatter haben. Ein junger Clerc de procureur bot einſtens, im Auftrage ſeines Prokurators, dem Greffier des dépôts fünf Louisd'or, um die Sache in die Hände des Sekretärs von Titon zu bringen. Morveau, ſagte derſelbe, tu te moques de moi! On te fouttera du Titon pour cinq Louis! Der junge Clerc referirte ſeinem Prokurator dieſen noblen Empfang, und erhielt noch fünf Louisd'or, um dem Clienten das große, aber ſtrafbare Glück zu verſchaffen, einen Referenten zu bekommen, deſſen Sekretär ſich beſtechen ließ! — Allerdings hatte man dieſen bekannten ſchändlichen Mißbrauch durch eine Verordnung, welche dem

erſten Berichte einen andern Richter als Cenſor gab, begegnen wollen; allein die kollegialiſche Nachſicht und Gefälligkeit, der richterliche Kaſtengeiſt und das InfallibilitätsBeſtreben der Tribunale, machte dieſe Vorſicht größtentheils wieder zu Schanden, und die Partheien mußten ſolche Bemühungen der Richter noch ſogar beſonders bezahlen. — Dieſe Art der JuſtizVerwaltung war ſchon längſt durch die öffentliche Meinung verdammt, ehe ſie abgeſchafft wurde! Auch bildeten die Arrêts sur rapport kein Präjudiz, und ſagte man: ſie ſeyen nur gut für Diejenigen, welche ſie zu ihren Gunſten ausgebracht hätten. —

So erzeugt immer eine verkehrte Masregel die andere! Hier höre ich ſchon ſagen: die Deutſchen ſeyen nicht ſo demoraliſirt, als die Pariſer! Dies gebe ich gerne zu, erinnere aber dabei, daß zu der nämlichen Zeit, neben manchen Ausgeburten, die Pariſer Gerichtshöfe auch mit wahren Muſtern richterlicher Tugend, Gelehrſamkeit und Unabhängigkeit beſetzt, dieſe Mißbräuche nur Folgen ſchlechtgewählter Formen waren, und ſobald die Öffentlichkeit der Verhandlungen in allen Rechtsſachen eintrat, ſogleich aufhörten, — und bitte ebenfalls, — die Herren KabinetsSekretäre, welche oft ganz unerwartet KabinetsJuſtiz adminiſtriren machten, und die Correferenten, welche die Herren Kollegen nicht beißen wollen, ſo wie die Kniffe verſchlagener Advokaten, die bei manchen Gerichten oft bald den Referenten errathen, oder auch in Erfahrung bringen können, wem auf gewiſſe Tage die Sache zugetheilt wird, nicht zu vergeſſen. So unverſchämt und öffentlich dürfte indeſſen wohl nie die Beſtechung in Deutſchland getrieben werden, wie damals in Paris; allein wo nicht allen dieſen Ränken durch die Öffentlichkeit des Verfahrens ein Ende gemacht wird, ſind dieſelben wenigſtens möglich, und dieſes iſt ſchon hinreichend, um ſie überall zu verdammen.

Die neuere Form hat in Frankreich die Berichterſtattung nur in Fällen beibehalten, wo dieſelbe den Gerichten zur Abkürzung verworrener Sachen nützlich erſcheint; aber dieſer Bericht iſt öffentlich, und die Partheien haben das Recht: ſowohl die Unbefangenheit deſſelben anzugreifen, als auch alle von dem Berichterſtatter vernachläßigte oder übel dargeſtellte Momente zu berichtigen, ſo daß heut zu Tage der öffentliche Bericht eine mündliche Darſtellung der Sache mit größerer Garantie für die Ergründung der Wahrheit iſt. Nur Bonaparte entzog den Gerichten wiederum die ſogenannten Verwaltungsſachen, und ließ dieſelben durch von ihm abhängige Miniſter, Staatsräthe und Präfekten bei verſchloſſener Thüre entſcheiden. Dieſe Gattung Sachen umfaßt ohnehin eine Menge PrivatIntereſſen, welche dadurch ihrer Garantie beraubt wurden, und gab wiederum Streitigkeiten über die Kompetenz der Gerichte, welche die Juſtiz hemmten, und neue willkührliche Auslegungen der oberſten adminiſtrativen Gewalt herbeiführten!

Jetzo hat man dieſe Eingriffe Bonaparte's in die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens als eine Bequemlichkeit des Verwaltungs beibehalten, und haben ſich die Miniſter noch die Erkenntniſſe in geiſtlichen Sachen angeeignet, auch ihrer Willkühr überdies neue Quellen dadurch eröffnet, daß ſie ſich das Recht nehmen: die Bürger in Ausübung ihres Geſchäfts zu ſtören, und z. B. den Buchhändlern, welche ihnen mißfallen, ihre Brevets einzuziehen, Masregeln, die man früherhin nicht kannte, und auch ſelbſt Bonaparte vorzunehmen Bedenken trug! — Abermals ein neuer Mißbrauch, den alle Freunde der Juſtiz in Frankreich lebhaft beklagen!

Schon vor der Revolution hatten Beccaria, Valazé und Dupaty gegen die bei verſchloſſenen Thüren erlaſſenen KriminalUrtheile und die barbariſchen peinlichen Geſetze ihrer Beredſamkeit freien Lauf gelaſſen, und alle rechtliche verſtändige Menſchen über dieſen ſchreienden Mißbrauch ſeufzen machen; die Revolution aber gab dem peinlichen Verfahren die heilſame Publizität, und man hatte nicht mehr zu beſorgen, daß friedliche Bürger durch Lettres de cachet ihrer Freiheit auf ewig beraubt, und HofMaitreſſen über Lally Tolendals, oder fanatiſche Pfaffen über des Ritters de la Barre Kopf verfügen konnten. Es iſt aber wirklich unbegreiflich, wie wenigſtens die Proteſtanten Deutſchlands, welche ſich von dem päpſtlichen Gewiſſenszwang frei zu machen wußten, Hinſicht ihrer KriminalJuſtiz

doch die **Formen** der päpſtlichen Inquiſition beibehalten **konnten.** Die damals in Europa angenommene **Prozedur,** welche in England ſchon längſt, und in **Frankreich** im Jahre 1790 abgeſchafft wurde, und die **Stelle** des römiſch-peinlichen in foro öffentlich vor dem Volke und in Gegenwart der Advokaten des Beklagten vorgenommenen Verfahrens vertreten ſollte, wurde in dem im Jahre 1215 unter dem Vorſitz des famöſen Innocenz des III. abgehaltenen Lateraniſchen Concilio ausgedacht und erſchaffen, die neu errichtete Inquiſition als Norm vorgeſchrieben, und von allen Kanoniſten als Grundlage der peinlichen und bürgerlichen Prozedur proklamirt, ſo daß ſich alſo die gegenwärtige peinliche JuſtizVerwaltung der Proteſtanten in Deutſchland offenbar noch nach den ſelbſt von den meiſten katholiſchen Staaten längſt verworfenen Formen der damaligen päpſtlichen Inquiſition richtet, welche dieſe nur erfand, um ſicherer ihre JuſtizMorde vollziehen zu können! Welcher Verſtand und welche Konſequenz! —

Literatur.

Briefe eines in Deutſchland reiſenden Deutſchen. Stuttgart, 1826. Erſter Band.

Unter den neueſten Schriften ſind obige Briefe beſonders beachtenswerth. Der Verfaſſer hat ſich nicht genannt, außer daß er von ſich als einem Würtemberger ſpricht und ſchon eine ziemliche Reihe von Jahren haben will. Sein Raiſonnement gehört gerade nicht immer zu den gediegenſten; dagegen hat er Witz und Leichtigkeit, iſt reich an Anekdoten und frappanten Kleinigkeiten, weiß oft trefflich und treffend zu beſchreiben, und zeigt, daß er eben ſo viel gehört und im Gedächtniß behalten, als geleſen hat. Sein Buch muß Jedem wenigſtens anziehend ſeyn. Wir wollen den Leſern dieſer Blätter Einiges daraus mittheilen.

„Die reiſenden Britten markten jetzt vor jedem Gaſthofe, ehe ſie ausſteigen, und die Wirthe haben die Deutſchen weit lieber, die mit ſich machen laſſen, was ſie wollen. Wir geldarmen Deutſchen reiſen da Milordo, die ſteinreichen Engländer da mercante.

Die Großen und ihre Miniſter kennen in der Regel die Stadt, aber nicht das Land und das Leben des armen Volkes; und ſollen ſie nützliche Wahrheiten hören, ſo giebts kein ander Mittel, als daß ſie die alte Mode wieder einführen und herumwandeln in Stadt und Land, aber verkleidet.

Amerikas Freiheit, wenn wir es auch nicht mehr erleben, muß auf Europa wirken, wie deſſen Entdeckung und Unterjochung gewirkt hat. Amerikas Freiheit wird zwar den Britten einen ungeheuren neuen Markt ſchaffen, aber nur ſo lange, bis amerikaniſche Fabriken ſich vervollkommnen, und dann kann es Europa entbehren und ſelbſt den Großhandel an ſich ziehen. Wir ſprechen von einem europäiſchen StaatenSyſtem, künftige Geſchlechter werden von einem WeltſtaatenSyſtem ſprechen.

Schon vor Jahrhunderten wurden Sperren und Zölle im Innern eines Landes mira insania Germanorum genannt. Leider ſind während des langen Kriegs, der Handelsſtockung und des Geldmangels, eine Menge bedeutender Fabriken eingegangen.

Nur vier Dinge vermögen den alten Wohlſtand wieder herbeizuführen: langer Friede, weiſe ſparſame Verwaltung, Verminderung der Heere und des Luxus. Freiheit des Welthandels erleben wir nicht, aber Freiheit des Handels im deutſchen Bunde wäre möglich. (Und dann, möchten wir hinzuſetzen, würde die Gewerbthätigkeit in unſern Landen nothwendig ſo hoch ſteigen, daß den Deutſchen ihr gehöriger Antheil am Welthandel nicht entginge.)

In keinem Zweige des Wiſſens haben wir weniger gethan, als in der Staatswiſſenſchaft — wenn wir nicht Juriſterei damit vermengen wollen; und beides iſt Folge unſerer Verfaſſung und Lage. Es iſt ſicherer, Geſang-, Gebet- und Kochbücher zu ſchreiben, als politiſche Abhandlungen. Wir ſind noch ſo neu in Bildung für das öffentliche Leben, daß wir keinen Streit über politiſche Meinungen führen können, ohne uns perſönlich anzufeinden, wie früher über ReligionsMeinungen. Die Politik der Meiſten beſchränkt ſich daher auf Zeitungen, deren wir gegen 300 zählen werden, neben doppelt ſo vielen IntelligenzBlättern. Alle Blätter fallen ab und verdorren und bilden Politikanten, die ſo wenig Politiker ſind, als Muſikanten Muſiker.

Italiener ſind die Einbildungskraft, Franzoſen der Witz, Britten der Verſtand, Deutſche das Gedächtniß. In den Kolonieen fingen die Spanier damit an, eine Kirche und Kloſter zu bauen; die Britten eine Schenke; die Franzoſen ein Fort nebſt Tanzboden; Deutſche rodeten das Feld aus. — Ein Stallmeiſter unterſchied die Nationen ſelbſt an ihrer Art zu reiten. Die Engländer hopſen, die Franzoſen reiten wie Schneider, und der Italiener ſitzt auf dem Gaul wie der Froſch in der Luftpumpe. Die Spanier ſchlafen darauf, die Ruſſen drehen den Oberleib wie Puppen. Nur der Deutſche ſitzt ruhig wie ein Mann; Mann und Pferd ſind Eins, wie beim Ungar.

Sollte einmal die deutſche Sprache allgemeiner werden, alſo auch in Deutſchland ſelbſt geehrter: ſo werden hoffentlich deutſche Titel endlich ſo viel gelten als lateiniſche und franzöſiſche, die bis jetzt gar Vielen weit ſchöner klingen: z. B. Dekan, Profeſſor, Direktor, Sekretär, Kommiſſär, Kondukteur ꝛc. Jener Orgeltreter trat ſeinen Blasbalg doppelt fleißig, als er den Titel Calkant erhielt, und zuletzt gar Cooperator wurde.“

Varietäten.

[Dreifache Gattungen der Beſtechungen der Richter.] Die Beſtechungen der Richter ſind gar vielfältig! Geld und Geſchenke, verſprochene eigene Beförderung, oder die ihrer Söhne und Verwandten, ſind die gröbſten, — Verläumdungen der einen Parthei, Benutzung der Schwächen, Vorurtheile, vorgefaßten Meinung, Furcht, Beſorgniſſe, — die durch Weiber, verwandtſchaftliche Verhältniſſe, Schmeicheleien, Freunde, bilden die feinern, — und endlich die durch Aufreizung der Eigenliebe und Eitelkeit gegen eine Parthei die feinſten! Allen dieſen Verſuchungen zu widerſtehen, erfordert aber einen ſehr feſten Charakter, eine unerſchütterliche Gerechtigkeitsliebe und großen Verſtand, — Eigenſchaften, welche zugleich nur wenigen Menſchen beiwohnen. Der Staat muß alſo gegen dieſe Menſchlichkeiten die höchſte Sicherheit ſuchen, und dieſe kann nur in der Oeffentlichkeit der Ausübung dieſer Berufspflichten gefunden werden! Alle übrigen gewähren dieſelbe nicht, und ſind bloß trügeriſche Schein-Garantien, durch welche die wahre Sicherheit vereitelt wird! —

Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Anzeiger.

Berichtigung.

Erhaltenen Berichten zufolge ſcheint der ausgeſchriebene Abentheurer, Alexander Samoilof, auch Baron von Klebeck, von der Buſch, oder von Korf, nicht die gleiche Perſon mit dem ebenfalls ausgeſchriebenen Betrüger zu ſeyn, welcher ſich Friedrich Xaver Graf von Schulbewsky nannte, obſchon das Signalement Beider viele Aehnlichkeit hat.

Der Erſtere entfloh am 24. November 1826 aus dem Verhaft zu München, während damals der Letztere ſich noch in Marſeille befand, und alldort den Namen von Friedrich Münk, aus Preußiſch Polen angenommen, hatte. Seither hat ſich derſelbe in der Schweiz und in Norddeutſchland herumgetrieben, hat zu Baſel und auf der Reiſe mehrere Betrügereien verübt, und war namentlich im verfloſſenen Monat Januar zu Frankfurt a. M., Weimar und Fulda.

Gedachter Betrüger, angeblich Friedrich Xaver Graf von Schuldewsky, oder Friedrich Münk, iſt ungefähr 28 Jahre alt, 5 Schuh 6 Zoll franzöſiſch Maas hoch, hat braune Haare, einen blonden, kurz geſtutzten Schnurrbart, rundes Geſicht, ein gefälliges Aeußere, und ſehr einſchmeichelnde Redensart; er trägt das rothe Band der franzöſiſchen Ehrenlegion, und giebt ſich für einen geweſenen Offizier von Napoleons polniſcher Garde aus, ſcheint jedoch auch andere Orden getragen zu haben, und den polniſch verfolgten Ruſſen zu ſpielen.

Unterzeichnete Stelle, indem ſie ſich auf ihre Warnung vom 16. des verfloſſenen Monats bezieht, erachtet es für Pflicht, nochmals die Aufmerkſamkeit ſämmtlicher Civil- und Militär-Behörden, denen die Handhabung der öffentlichen Sicherheit obliegt, auf den hievor bezeichneten, ohne Geldmittel reiſenden Betrüger zu richten, und ladet dieſelben ein, demſelben, betretenden Falls, den Ausweis abzunehmen, welcher ihm am 26. Dezember abhin, unter dem Namen eines Grafen von Schuldewsky ertheilt wurde, um von Baſel nach Karlsruhe zu reiſen, und alldort bei der k. ruſſiſchen Geſandtſchaft ſich zu legitimiren.

Derſelbe ſcheint unter jeder Rückſicht ein gefährliches Subjekt zu ſeyn, und mit andern Vaganten in Verbindung zu ſtehen.

Baſel, den 10. Februar 1827.

Sign. Central-Polizei-Direktion des Kantons.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 21. den 19. Februar 1827.

BildungsAnſtalten.

Das neue weibliche Erziehungs- und Induſtrie-Inſtitut zu Pforzheim, im Großherzogthum Baden — eine ſehr ausgezeichnete Anſtalt.

Unſere weibliche Bildungsanſtalten in Deutſchland nehmen meiſtens eine einſeitige Richtung. Diejenigen, welche von Staatswegen unterhalten werden, ſind faſt immer nur für arme Kinder beſtimmt. Man ſucht in denſelben gute Dienſtmägde oder höchſtens gemeine Bürgersfrauen zu bilden. Die große Maſſe weiblicher ErziehungsInſtitute bleibt dagegen der PrivatUnternehmung und Leitung ſolcher Frauen überlaſſen, die auf anſehnlichen Gewinn ſpekuliren, und wenn ſie ſich eine bedeutende Summe erſpart haben, ſich von dieſem ſchwierigen Geſchäfte zurückziehen. Sie müſſen ſich natürlich in den luxuriöſen Geiſt der Zeit, in die Wünſche ihrer Zöglinge und die Eigenheiten der Ältern einſtudieren. Meiſtens werden von ihnen mehr die äußeren Formen bearbeitet. Die Kultur des Inneren erſcheint ſelbſt als äußere Form. Aus ſolchen Treibhäuſern, deren keines unter 400 Gulden, ſehr viele aber für 800 bis 1000 Gulden den Zöglingen geöffnet werden, gehen entweder ModePuppen oder nonnenartige Gleißnerinnen hervor. Der Staatsbeamte, welcher nicht das Vermögen beſitzt, große Summen für eine Tochter zu verwenden, bleibt von deren Gebrauch ausgeſchloſſen. Er muß ſich auf häusliche Erziehung beſchränken, daher die Tochter die Mutter mit allen ihren Fehlern zum Muſter nimmt. Ein Staatsbeamte oder Kaufmann, der eine gebildete Hausfrau ſucht, darf es daher als ein Glück anſehen, wenn er eine ſolche in den bisherigen weiblichen BildungsInſtituten findet.

Alle dieſe Nachtheile werden durch eine Staatsanſtalt beſeitiget, welche unabhängig und ohne Beabſichtung irgend eines Gewinnes, für Mädchen aus gebildeten und vermöglichen Klaſſen beſtehet, die ihren einzigen Zweck in richtige Erziehung und Beförderung aller InduſtrieMittel ſetzt, ſo daß die Individuen, welche aus derſelben hervorgehen, ſich in Nothfällen auf anſtändige Art ſelbſt ernähren können und in der Ausbildung ihrer Talente ihr Unterkommen finden.

Eine ſolche Anſtalt iſt jetzt in Pforzheim errichtet. Der badiſche Staatsrath Freiherr von Sensburg hat durch ſie ſich und dem badiſchen Staate ein Denkmal geſtiftet, das noch die ſpäteſten Nachkommen ſegnen werden.

Folgende Bekanntmachung theilt das Weſentliche mit:

I.

Alter.

Es werden Mädchen von 9 bis 14 Jahren aufgenommen; ſie können aber nur bis zu Ablauf des 15ten Altersjahrs im Inſtitut verbleiben, und zwar ohne Unterſchied, in welchem Altersjahre ſie eingetreten ſind.

II.

Unterricht.

a) religiöſen.

Dafür ſind, nebſt einem Oberlehrer, zwei Unterlehrer, wovon einer der katholiſchen, der andere der evangeliſchen Konfeſſion zugethan iſt, angeſtellt.

Die Oberaufſicht tragen der katholiſche und einer der evangeliſchen Geiſtlichen zu Pforzheim.

Die Mädchen kathol. Konfeſſion gehen unter Begleitung einer katholiſchen Lehrerin in die katholiſche Pfarrkirche, die Mädchen evangel. Konfeſſion, unter Begleitung einer Lehrerin derſelben Konfeſſion, in die evangeliſche Waiſenhauskirche.

b) pädagogiſcher.

Man wird ſolche Wiſſenſchaften, die den weiblichen Geiſt zu ſehr anſtrengen, ſchonend vermeiden, und die größteAufmerkſamkeit dahin richten, daß die Kinder mit klaſſiſcher Richtigkeit ſchreiben, mit Ausdruck leſen, und im Rechnen ſo geübt werden, daß ſie bei ihrem Austritt aus dem Inſtitut einem Hauſe mit ſicherer Berechnung aller Bedürfniſſe vorzuſtehen vermögen.

Der Unterricht in der Geographie wird ſie über die Beſchaffenheit unſerer Erdkugel und Ländereintheilung ꝛc. angenehm belehren.

In der franzöſiſchen Sprache ertheilt ein ſehr geſchickter Lehrer, welchem dieſe, ſo wie die deutſche Sprache, klaſſiſch eigen iſt, den Unterricht; ihm ſtehen hierin einige angeſtellte Lehrerinnen der feinen Arbeiten — als geborne Franzöſinnen — zur Seite, was den Lernenden ungemeine Erleichterung gewährt.

c) Arbeitsunterricht.

Darunter ſind alle feinere weibliche Arbeiten verſtanden, vorzüglich aber die Belehrung im Verfertigen von Spitzen und Blonden nach brabanter und ſächſiſcher Art, Stickerei in Tüll, Blattſtickerei, TambourinStickerei, StraminStickerei in Seide und Wolle, Gold- und Silberſtickerei ꝛc., im künſtlichern Nähen und Stricken.

Hieran reihet ſich der beſondere Unterricht im Malen und Zeichnen.

d) ökonomiſcher Unterricht.

Abwechslungsweiſe haben wöchentlich zwei der Zöglinge den Küchengeſchäften beizuwohnen, um von der Zubereitung der Speiſen und den dabei möglichen Erſparniſſen ſo viele Kenntniß zu erlangen, als ihre dereinſtige Selbſtſtändigkeit erfordert.

Sie werden gelegenheitlich auf ihren Spaziergängen in Gärten und auf offenem Felde von der Natur, von dem Anbau und von dem Gebrauche der verſchiedenen Gewächſe belehrende Aufſchlüſſe erhalten.

III.

Unterhalt.

a) Koſt.

Die Koſt (einen geſunden Hausmannstiſch) iſt dieſelbe, welche die Oberlehrer und Oberlehrerinnen genießen, und welche Mädchen von Stande und Vermögen anſprechen können. (Näheres hierüber wird auf Anfrage ertheilt.)

b) Kleidung.

Zur Vermeidung aller Jalouſie und eines wetteifernden größern Aufwandes, werden alle Mädchen auf Koſten des Hauſes gleichförmig gekleidet.

Die Feierkleider werden aus ſeidenen, die WerktagsAnzüge aus feinen, im Inlande verarbeiteten Stoffen — wie ſie die Jahrszeit gebietet — geliefert, ohne daß dafür etwas Beſonderes berechnet wird.

c) Bettwerk und Waſche.

Bettwerk und Waſche liefert das Inſtitut frei. Jedes Mädchen hat bloß mitzubringen:

6 Leintücher,
12 Handtücher und eine Anzahl Hemden und Strümpfe.

d) Ergötzung.

Damit die Erziehung nicht in Steifheit oder gar in Menſchenſcheue ausarte (was an manchen Erziehungsanſtalten mit Recht getadelt wird), können freundliche Einladungen zu geräuſchloſen Hausgeſellſchaften angenommen werden, jedoch nicht anders, als bei gleichzeitiger Einladung einer Lehrerin, welche nach ihren Pflichten für die ſtrengſte Sittlichkeit verantwortlich iſt.

IV.

Bezahlung.

Für alle dieſe Leiſtungen, die Bekleidung inbegriffen, werden jährlich nur Zweihundert und vier und ſechszig Gulden und zwar in halbjähriger Vorausbezahlung mit 132 fl. an das Inſtitut, entrichtet.

Man kann ohne Übertriebenheit und Selbſtruhm behaupten, daß noch ſehr wenige Inſtitute allen Bedingungen einer moraliſch religiöſen, einer kunſtgerechten und zugleich ökonomiſchen Bildung, in dem Maaße entſprochen haben, wie dieſe, allein auf das Wohl der Zöglinge berechnete Erziehungsanſtalt.

Die Großherzogl. Direktion des allgemeinen Erziehungs- und IndustrieInſtitutes zu Pforzheim.
v. Sensburg.

Rechtspflege.

Einiges über die Rechtspflege am linken Rheinufer, beſonders dem preußiſchen.

Es iſt bekannt, daß ſich unſere Stände beim Landtage laut und mit großer Stimmenmehrheit für die Beibehaltung der franzöſiſchen und die Nichteinführung jeder andern Geſetze ausgeſprochen haben. Ungetheilt iſt darüber die Freude aller Rheinländer, die, an die franzöſiſche Geſetzgebung gewöhnt und lange hindurch beglückt durch ſie, das bekannte Gute nicht gegen ein (wenigſtens ihnen) noch ſehr zweifelhaftes Beſſere vertauſchen möchten. Seit wir Bewohner des linken Rheinufers wieder Deutſche geworden, haben ſich jenſeits viele Stimmen gegen, auch viele für, diesſeits faſt keine rheinländiſche gegen die hier beſtehende Geſetzgebung vernehmen laſſen; wenn nicht allenfalls leidenſchaftliche Schulgelehrtheit, neuantiker Germanismus, Sucht nach etwas Anderem oder gar die Hoffnung, ſeine Exiſtenz ehrenvoller, angenehmer und reicher zu machen, ein ſolches Gegen, aber dann aus Unkenntniß der Sache oder gegen eigene Überzeugung hervorriefen. Die juridiſchen Schulleute und die Menſchen, die auf Deutſchland nicht ſtolz, ſondern hoffärtig ſind, und Alles verachten, was nicht Hyperdeutſch iſt — können die Anhänglichkeit der Rheinländer an die franzöſiſchen Geſetze, die doch (horribile dictu!) ihre Entſtehung dem Stichnamen der Schmäher, Napoleon, verdanken, nicht faſſen. Allein nichts iſt einfacher und natürlicher. Durch dieſe Geſetze wurden die Rheinländer für immer von allen jenen drückenden Reſten des Mittelalters: Zehnden, AdelsPrivilegien, geiſtlichen Korporationen, in denen der Müßiggang wohnt, u. dgl. m., befreit; das Eigenthum der Individuen iſt geſichert, der Erwerb und Kunſtfleiß gegen ſchädliche Vorrechte geſchützt. Sie ſehen anderswo nicht bloß durch Mißbrauch, ſondern in manchen Fällen ſogar eine geſetzlich ſanktionirte Beamtenwillkühr, von der ſie durch ihr Geſetz, wenn es getreu verwaltet wird, nichts zu fürchten haben: das iſt der Grund dieſer Vorliebe für dieſe Rechtspflege, und die ſcheint anſteckend zu ſeyn. Auch ſchon in dieſem und jenem Staate des rechten Rheinufers wünſcht man eine ähnliche Geſetzgebung und beſonders die Geſchwornengerichte. Wie ſehr ich inzwiſchen Anhänger dieſer Inſtitutionen ſeyn mag, ſo bin ich doch nicht blind für ihre Mängel, noch für das Gute, das andere Geſetzgebungen enthalten. So ſcheint mir z. B. die preußiſche HypothekenOrdnung der franzöſiſchen bei weitem vorzuziehen; wohingegen das franzöſiſche Perſonenrecht ſehr vieles vor dem anderer Legislationen voraus hat. Der eine Grundſatz, den die Charte den Franzoſen wieder erneuerte, „daß alle Franzoſen, welchen Titels und Ranges ſie ſeyen, vor dem Geſetze durchaus gleich ſind,“ iſt mehr werth, als die geſammte Weisheit hochgeprieſener andern Geſetzgebungen, die noch das Recht nach Adel und Nichtadel, Bürger und Bauer modifiziren. Wir wünſchen uns Glück zu dieſer Legislation, wie ſehr Mißbräuche ſie zu entſtellen und herabzuwürdigen ſuchen, und wenn wir etwas fürchten: ſo iſt es, daß die Stimme des Volkes, welche ſich durch die Stände ausgeſprochen, verkannt werden, und wir die uns heilig gewordenen Geſetze verlieren möchten.

Ich werde hier zuvörderſt einige Betrachtungen über die StrafJuſtiz am linken Rheinufer anſtellen; weil ſie jener Theil der Geſetzgebung iſt, von dem des Menſchen Höchſtes: Ehre, Freiheit und Leben abhängen. Ich bin nicht geſonnen, Apologien oder Philippiken für unſere gegen uns fremde Inſtitutionen zu halten. Leidenſchaftlichkeit und böſer Wille haben leider bisher dieſe Frage zu entſcheiden verſucht. Sie haben die Mißbräuche, die ſich eingeſchlichen, als Fehler der Geſetzgebung geſchildert; haben die Irrthümer oder Fehler der Beamten dem Geſetzgeber aufgebürdet, und in dieſer Kataſtrophe verdient der Prozeß gegen Peter Anton Fonk, den die Geſetze verdammten, den aber die Gnade des Monarchen freiſprach, als ein Hauptwerkzeug der Gegner der franzöſiſchen Inſtitutionen genannt zu werden. Ich läugne keineswegs, daß Mißbräuche Statt finden, und dieſe Aufſätze ſind beſtimmt, jedoch ohne alle Perſönlichkeiten, dieſelben zu ſchildern. Wer ſich getroffen fühlt, mag ſich Glück wünſchen, wenn ihm ſein Gewiſſen das Zeugniß giebt, daß

er bloß geirrt; und wen böſer Wille leitete, der mag ſich mit ſeiner eiſernen Stirne vertheidigen — in den Rheinlanden iſt nur eine Überzeugung, die von der Gerechtigkeit ihrer Regierungen; nur ein Wille: allen Mißbräuchen und aller Willkühr der Beamten entſchieden und kräftig, aber ſo entgegen zu treten, daß ſie nicht Urſache haben, dem Volke oder den Vertheidigern dieſes Volkes die Abſicht unterzuſchieben, Unzufriedenheit, Haß und Widerſetzlichkeit gegen die geſetzliche Ordnung erwecken zu wollen. Man kennt im Rheinlande die Abſicht dieſer Menſchen, man geſteht, daß manche Inſtitutionen, z. B. die Jury in ihrer jetzigen Zuſammenſetzung als eine öffentliche Kalamität betrachtet werden muß, und betrachtet wird; aber man weiß auch recht wohl, daß hier mehr wie ſonſt, wo vox populi vox Dei iſt; daß das Volk ſich noch recht ſehr an die Zeit erinnert, als dieſe Einrichtungen das Palladium ſeiner Rechte und Freiheiten waren; daß es ſehr genau unterſcheidet zwiſchen dem, was aus ihnen geworden, und dem, was ſie eigentlich ſind. Es iſt hier nicht der Ort, dem Grunde dieſer verſchiedenen Erſcheinungen nachzuſpüren; aber es iſt gewiß, was ich ſo eben anführte, und es iſt auch Thatſache, daß die ganze Innung der Advokaten ſich des Erfolges ihres Strebens für ihre Clienten, und beſonders ihrer Begnadigungsgeſuche gewiß halte, wenn ſie die Schuld ihrer Schützlinge auf die hieſigen Geſetze zu wälzen ſucht. In wie fern ſie darin recht handele, will ich nicht unterſuchen; aber es iſt ſchlimm genug, daß ſie dahin kam, ſo etwas glauben zu können.

(Beſchluß folgt.)

Polizei-Chronik.

[Frauenverein in Magdeburg.] Kürzlich hatte in Magdeburg eine Geſellſchaft von fünf Frauen eine Aufforderung zu einem Frauenverein erlaſſen, um arme verheirathete Wöchnerinnen mit Betten, Kinderzeug, Kleidung, Holz, Nahrung, ärztlicher Hülfe und Arznei zu unterſtützen. Ihre Aufforderung fand die beſte Aufnahme, und der Verein war ſchon im Stande, am 1. Januar 1827 mit 680 Thalern Einrichtungs- und Kapital-Vermögen, und mit 450 Thalern jährlichen laufenden Beiträgen in Wirkſamkeit zu treten.

Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Anzeiger.

Berichtigung.

Erhaltenen Berichten zufolge ſcheint der ausgeſchriebene Abentheurer, Alexander Samoilof, auch Baron von Klebeck, von der Buſch, oder von Korf, nicht die gleiche Perſon mit dem ebenfalls ausgeſchriebenen Betrüger zu ſeyn, welcher ſich Friedrich Xaver Graf von Schulzewsky nannte, obſchon das Signalement Beider viele Aehnlichkeit hat.

Der Erſtere entfloh am 24. November 1825 aus dem Verhaft zu München, während damals der Letztere ſich noch in Marſeille befand, und alldort den Namen von Friedrich Münk, aus Preußiſch Polen angenommen, hatte. Seither hat ſich derſelbe in der Schweiz und in Norddeutſchland herumgetrieben, hat zu Baſel und auf der Reiſe mehrere Betrügereien verübt, und war namentlich im verfloſſenen Monat Januar zu Frankfurt a. M., Weimar und Fulda.

Gedachter Betrüger, angeblich Friedrich Xaver Graf von Schulzewsky, oder Friedrich Münk, iſt ungefähr 28 Jahre alt, 5 Schuh 6 Zoll franzöſiſch Maas hoch, hat braune Haare, einen blonden, kurz geſtutzten Schnurrbart, rundes Geſicht, ein gefälliges Aeußere, und ſehr einſchmeichelnde Redensart; er trägt das rothe Band der franzöſiſchen Ehren-Legion, und giebt ſich für einen geweſenen Offizier von Napoleons polniſcher Garde aus, ſcheint jedoch auch andere Orden getragen zu haben, und den polniſch verfolgten Ruſſen zu ſpielen.

Unterzeichnete Stelle, indem ſie ſich auf ihre Warnung vom 16. des verfloſſenen Monats bezieht, erachtet es für Pflicht, nochmals die Aufmerkſamkeit ſämmtlicher Civil- und Militär-Behörden, denen die Handhabung der öffentlichen Sicherheit obliegt, auf den hievor bezeichneten, ohne Geldmittel reiſenden Betrüger zu richten, und ladet dieſelben ein, demſelben, betretenden Falls, den Ausweis abzunehmen, welcher ihm am 26. Dezember abhin, unter dem Namen eines Grafen von Schulzewsky ertheilt wurde, um von Baſel nach Karlsruhe zu reiſen, und alldort bei der k. ruſſiſchen Geſandtſchaft ſich zu legitimiren.

Derſelbe ſcheint unter jeder Rückſicht ein gefährliches Subjekt zu ſeyn, und mit andern Vaganten in Verbindung zu ſtehen.

Baſel, den 10. Februar 1827.

Sign. Central-Polizei-Direktion des Kantons.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, N.° 22. den 21. Februar 1827.

Rechtspflege.

Einiges über die Rechtspflege am linken Rheinufer, beſonders dem preußiſchen.

(Beſchluß.)

Unſere Geſetzgebung macht einen ſehr wichtigen Unterſchied zwiſchen der unterſuchenden und der von amtswegen klagenden Behörde, den man in andern Legislationen ſo beſtimmt nicht wieder findet, und das iſt kein geringer Vorzug der unſern. Wenn hier ein Tadel anzubringen, ſo iſt es der, daß die klagende Behörde zu viele Gelegenheit findet, die *Unterſuchungen aus falſchem Amtseifer oder gar aus Animoſität eines einzelnen ihrer Mitglieder über die Gebühr, aber doch nicht ſo zu verlängern,* wie das der bekannte Schneckengang anderer Formen ſo leicht nach Fug und Brauch zuläßt. Die meiſten nicht franzöſiſchen Geſetze machen den Inſtruktions-Richter gewiſſermaßen zur Parthei, während er nach den *hieſigen* von dieſem eben ſo ſchweren, als gefährlichen und delikaten Attribute frei bleibt, indem ſich das öffentliche Miniſterium (die Staatsbehörde) allein als klagende und demnach die Unterſuchung betreibende Parthei darſtellt. Hier entſteht nun die wichtige Frage: machen die Beamten der Staatsbehörde bei einem Gerichtshofe ein Kollegium aus? Iſt die Staatsbehörde eine moraliſche Perſon, deren Meinung eine und dieſelbe bleiben muß? Ich glaube dieſe Fragen affirmativ beantworten zu müſſen *), und ſobald das der Fall iſt, dann fallen eine Menge Vorwürfe weg, die man dieſem Inſtitute, wie es jetzt in den Rheinlanden beſteht, mit Recht macht. Andere Geſetzgebungen laſſen das Niederlegen der Unterſuchung nach dem Rücktritte des Beſchädigten wenigſtens oft zu, wohingegen hier das Zurücktreten des ZivilKlägers die Klage von ſtaatswegen weder einſtellen, noch verzögern kann. Dieſe Beſtimmung des Geſetzes hat nicht wenig dazu beigetragen, die Verwalter dieſes Amtes bei dem Volke verhaßt zu machen; denn ſehr Viele wollten das Können vom Müſſen nicht unterſcheiden, wollten nicht daran denken, daß die öffentliche Klage nur zuläſſig, nicht Pflicht, ſobald keine ZivilParthei auftritt, und die öffentliche Ruhe und Sittlichkeit durch die Ungeſtraftheit nicht leiden. Durch dieſen als richtig bewährten Grundſatz iſt der Staatsbehörde das Mittel an die Hand gegeben, manchen Unglücklichen, den Leidenſchaft, Noth, Leichtſinn zum erſten Fehltritte verleiteten, nach einer heilſamen Warnung zu retten; der nach einer von der Strafgerechtigkeit ausgeſprochenen Verdammung, bei der Erbärmlichkeit der meiſten Strafanſtalten, die man als fruchtbare Pflanzſchulen des Frevels und des Laſters anſehen muß, für immer ein gefährliches Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft wird. Iſt dagegen einmal die Klage von dem Beleidigten erhoben: ſo ſteht es nicht mehr in ſeiner Macht, die öffentliche Klage zu hemmen — ſo lange der Pfeil noch auf der Sehne ruht, iſt er in des Schützen Gewalt: abgeſchnellt ſucht er ſein gewiſſes Ziel. Die Vernachläſſigung dieſer bewährten Grundſätze von Seiten vieler Beamten des öffentlichen Miniſteriums hat von jeher das Volk gegen dieſe Beamten; aber nicht gegen dieſe Inſtitution erbittert. Die Staatsbehörde kann, wo es darauf ankommt, einen Frevler in Flagrante delicto zu erhaſchen, Handlungen vornehmen, die im Grunde nur dem Unterſuchungsrichter zuſtehen; allein das Geſetz hat dieſe beiden

*) Vergl. Sirey Recueil des arrêts et décrets an ſehr vielen Stellen; eben ſo Merlin und Dennevers.

Gewalten ein für allemal von einander getrennt, und wenn es auch der Staatsbehörde jene Handlungen zuläßt: ſo braucht der Unterſuchungsrichter ſich doch nicht an die Akten derſelben, die er nur als Parthei kennt, zu binden, ſondern er kann die ſämmtlichen von derſelben gepflogenen Verhandlungen von Neuem vornehmen, wenn er es für nöthig erachtet *). Aber man glaube ja nicht, daß hier das Geſetz einem oder einigen Männern den Frieden und die Ruhe der Familien anvertraut habe. Das Haus eines hieſigen Bürgers, eine heilige unverletzliche Freiſtätte, kann vom K. Prokurator nur dann betreten werden, wenn ihn Flagrans delictum oder der Herr des Hauſes ſelbſt herein rufen **). Die Stellung des öffentlichen Miniſteriums iſt ſehr wichtig in der Geſellſchaft; aber wehe, wenn unwürdige, leidenſchaftliche, ungerechte Männer ihm vorſtehen! Dann wird es ein Krebsſchaden, dem die geſunden Theile nicht zu widerſtehen vermögen. Man frage nur die Rheinländer — ſie kennen die Vortheile dieſer Einrichtung; aber auch die Nachtheile, wenn ſchlechte Beamten ihr vorſtehen, ſind ihnen nicht fremd geblieben. Die K. Staats-Prokuratoren, beſtimmt, die Geſellſchaft nicht bloß wegen Eingriffen in ihr Wohl und ihre Rechte zu rächen, ſondern vorzüglich Verbrechen und Vergehen zu *verhüten*, werden eine entſetzliche Geißel für das Volk, ſobald ſie dieſen letzten Theil ihrer Beſtimmung nicht kennen oder nicht kennen *wollen*. Da bewährt ſich, was ich an einem andern Orte ſagte:

Das Bewußtſeyn der Gewalt verleitet zur Gewalt.

Das Geſetz iſt ein allgemeiner Grundſatz, der in einzelnen Fällen verſchieden angewendet werden kann, und ſchlecht, ſchändlich, verbrecheriſch angewendet wird, wenn der Beamte des öffentlichen Miniſteriums Ruhm darin ſucht, jeder Regung der Menſchlichkeit in ſeiner Bruſt den Zutritt zu verſagen; Ältern durch Kummer über leichtſinnige, aber leicht zu beſſernde Kinder in das Grab zu ſtürzen, und dieſe, denen er in den Augen des Volkes eine **unauslöſchliche Infamie aufdrückt, zu den unverſöhnlichſten Feinden der geſelligen Ordnung zu machen; ganze Familien zu Grunde zu richten, weil** ihr Haupt in der Noth des Augenblickes einen erſten Fehltritt begieng, deſſen ſchädliche Folgen zu paralyſiren in ſeiner Macht und ſeinem Willen ſtand; dem verſchuldeten Staate nutzloſe Koſten zu machen, und ihm als Erſatz dafür geſtrafte Verbrecher, aber auch ausgelernte Böſewichte zu geben. Man frage in den Rheinlanden, und höre, was ſie dazu ſagen, daß hier und da dieſes in ſeiner Einrichtung ſo heilbringende Inſtitut zum verſteinernden Meduſen-Haupte geworden iſt. Man ſehe die Annalen der Gerichtshöfe, berechne die Koſten, die der Staat nutzlos bezahlt, weil dieſer und jener Beamte das öffentliche Miniſterium in eine bösgeſinnte Furie, keine Dienerin der ſtrafenden Nemeſis umſchuf. Das iſt der Geiſt unſerer Geſetze nicht; das heißt ein Zerrbild aus dieſem Inſtitute machen, eine unheilverbreitende Erynnis, ein Ungethüm, das ſich ſelber zerfleiſcht, weil es keine fremde Beute erhaſchen kann. Man werfe einen Blick auf die Regiſter manches Gerichtshofes, und zähle einmal die Reihe Beſchuldigter, die Monate lang der Entſcheidung ihrer Sache entgegen ſahen, und dann zu unbedeutender Gefängnißſtrafe verurtheilt wurden; man ſehe die Berufungen mancher StaatsProkuratoren gegen Erkenntniſſe des ZuchtpolizeiGerichtes, die achttägige Gefängnißſtrafe ausſprachen, und deren Zuläſſigkeit nach vier Wochen zu Gunſten des Beſchuldigten verworfen wurde, während welcher Zeit aber dieſer im Gefängniß ſchmachtete. Man ſehe die Zahl der freigeſprochenen Angeſchuldigten, welche die StaatsProkuratoren noch die geſetzliche Friſt von zehn Tagen, die ihnen zur Berufung offen ſteht, im Gefängniß ließen, und dann erſt das Freiſprechungsurtheil genehmigten. Man zähle einmal die Unzahl der Berufungen der StaatsProkuratoren gegen Entſcheidungen nach, die durchaus ihrem Antrage gemäß erlaſſen wurden.

Bei einem ſolchen Treiben muß man ſich nicht wundern, wenn der Staatskaſſe unnöthige Laſten aufgebürdet werden; wenn der Beſtrafte erbittert, die Wiederbetretungsfälle ſo häufig werden. Freilich

*) Code d'instruction criminelle. Art. 60.

**) Ibid. Art 47.

ſchwellt die Macht den Prokuratoren dadurch an; aber leider iſt oft der Mann, der berufen wurde, die Zuflucht der rechtlichen Bürger, der Zurechtweiſer der Verirrten und der Strafer der Bosheit zu ſeyn — in den Augen des Volkes (nicht des Pöbels) ein Scheuſal, das ſeine Stellung benutzt, um den Frieden und das Heil der Familien für lange Zeit, oft für immer zu vernichten, Schrecken zu verbreiten, Unzufriedenheit, und was weit ſchlimmer iſt, Haß gegen rechtliche und humane Regierungen bei ihren Unterthanen zu erregen, und man iſt oft im Falle ſich zu fragen, wie es möglich ſey, daß ſolche Beamten noch nicht vor die Schranken des kompetenten Gerichtshofes gezogen wurden, um über den ungeſetzlichen Angriff auf die individuelle Freiheit der Bürger, auf individuelle Rechte oder über Provocation zu Haß und Verachtung gegen die Regierung durch den Mißbrauch ihrer Macht zur ſtrengſten Rechenſchaft gezogen zu werden. Man beklagt ſich, daß dieſes Inſtitut beim Volke ſeinen Kredit verloren hat; allein Inkonſequenzen ſind am meiſten geeignet, es aus demſelben zu ſetzen. In der Hinſicht hat das Volk ein ſcharfes Auge, und die natürliche Folge derſelben iſt, daß es, welches gewohnt iſt, ſich durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen mit den Geſetzen bekannt zu machen, theils gegen den Prokurator, als einen Barbar und despotiſch geſinnten Mann wüthet, theils ſeiner von ſeiner Stelle unzertrennlichen Geſetzes- und Menſchenkenntniß mißtraut, und was oft das Schlimmſte iſt, ihn lächerlich macht. Es iſt nicht gut, dem Rheinländer durch ſeine Handlungsweiſe lächerlich zu werden. Er iſt darin, wie der Franzoſe: Lächerlichkeit erzeugt bei ihm Verachtung, und ſelbſt die Furcht vor BeamtenTyrannei hindert den Ausbruch derſelben nicht. Rechtliche und gewiſſenhafte GeneralProkuratoren (wie Hr. Ruppenthal in den preuß. Rheinlanden) können allein dem Übel nicht ſteuern. Alle Beamten des öffentlichen Miniſteriums vom atlantiſchen Meere bis zum Rheine, von der Nordſee bis zum Mittelmeere, wo dieſes Geſetz herrſcht, haben ſich im Laufe ſo vieler Decennien rühmlichſt gegen ſolche Fehler verwahrt, wenige ausgenommen. Aber das allein, daß es doch Einige gab, die ihre Pflicht vergaßen oder verkannten, ſollte die Regierungen äußerſt vorſichtig in der Wahl von Männern machen, denen ſie ſo große Gewalt einräumen müſſen.

Die geſammte gerichtliche Polizei, an deren Spitze der k. Prokurator ſteht, iſt der Oberaufſicht des GeneralProkurators bei dem höchſten und den AppellationsGerichtshöfen unterworfen. Das Geſetz hat die Funktionen dieſes Beamten genau beſtimmt. Er hat große Gewalt; ihm iſt das ganze Wohl der Bürger anvertraut; er ſoll ihre Rechte ſchützen, und ſie von keinem der ihm untergebenen Beamten verletzen laſſen. Dieſen Theil der franzöſiſchen StrafgerichtsOrdnung könnte ein Meiſterſtück genannt werden. Hier mögen die Herren Prokuratoren den Artikel 273 fleißig ſtudieren und mit der Praxis vergleichen, und ſie werden finden, daß es nur e i n e u n t h e i l b a r e Staatsbehörde giebt, obwohl mehrere Individuen ihr vorſtehen können, und Inkonſequenzen, wie die oben gerügten, die dem Staate nutzloſe Koſten verurſachen, ſie verächtlich und lächerlich machen, werden ſie unterlaſſen. Wo Sammlungen, wie die von Sirey, Dennevers, Lebret-SaintMartin, Merlin, die Erfahrungen eines Luſtrums und mehr aufbewahren: da darf der Beamte nicht klagen, daß die Geſetze zu kurz und undeutlich ſeyen. Hier können ſie die ſtrengſten DiſziplinarVerordnungen gegen die Richter der erſten Inſtanz und die der höchſten Gerichtshöfe ſelbſt finden. Von einer ſolchen Entſcheidung giebt es keinen Rekurs an den CaſſationsHof; denn ſie ſind mehr adminiſtrative als richterliche Entſcheidungen. Wie ſtreng iſt das Geſetz nicht gegen rückfällige Beamten! Es hat alles vorgeſehen; aber damit es fromme, iſt es nicht genug, daß dieſe Beſtimmungen da ſtehen — ſie müſſen ausgeübt werden. Jefferis will das Geſetz nicht, braucht kein Volksſtamm am Rheine; aber Männer, die ein ſtandhaftes Gemüth mit feſtem Charakter, Ausdauer und Muth verbinden — ihr Herz darf deswegen nicht mit diamantener Rinde umgeben ſeyn.

R h e n a n u s.

Polizei-Chronik.

[Das Martinsſtift zu Erfurt.] Im dritten Jubeljahr der Reformation, 1817, als Dr. Martin Luther das herrliche Standbild auf dem Marktplatze zu Wittenberg errichtet wurde, ward ihm auch zu Erfurt, neben ſeiner alten Zelle, das Martinsſtift zu einem lebendigen Denkmal eingeweiht. Es wurde nämlich der Rettungs- und Erziehungsanſtalt für die arme und verwilderte Jugend, welche der wackere fromm-eifrige Reinthaler ſchon zwei Jahre ohne eine eigene Behauſung, nur auf die Gaben von Freunden in der Noth gegründet hatte, von dem Stadtrath zu Erfurt ein freier Sitz in der einen Hälfte des ehemaligen Auguſtinerkloſters eingeräumt, in welchem einſt der kühne Bergmannsſohn das göttliche Wort wieder aufzegraben hat. Die Zöglinge, deren damals ſchon 182 waren, wurden nicht in dieſes Gebäude zuſammengezwängt, ſondern meiſtens in Werkſtätten und braven Familien vertheilt, nur die Wohnung der Vorſteher und die Aufnahme der neuaufgefundenen unglücklichen Kinder bis zur Erkennung ihrer Eigenſchaften und ihrer Belehrung, in dem alten Kloſter ſicher geſtellt. Die erfreulichen Ergebniſſe in 7 Jahren ſind 480 zu nützlichen Weltbürgern erzogene Kinder, die theils als Schullehrer, Handwerksgeſellen und Dienſtmägde in das ſelbſtſtändige Leben eintraten. Die redlichen Vorſteher haben durch den Beiſtand edler Perſonen die Mittel gefunden, die Bruſtbilder in Erz von dem Glaubenshelden Luther, und den Beſchützern der unglücklichen Jugend, Auguſt Herrmann Franke und Johannes Falk, zu erhalten, die mit paſſenden klaren Sinnbildern und Inſchriften bezeichnet, in dem Betſaale des Martinsſtifts aufgeſtellt werden. Se. Maj. der König von Preußen haben zu dieſem Zwecke ein Gnadengeſchenk von 100 Thalern und dem Stifte die Poſtfreiheit in den königl. Landen zu verleihen geruht.

Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Anzeiger.

Edictalladung.

(1) Gegen den Johann Frank von Uſſhauſen liegt eine Unzulänglichkeit deſſen Vermögens zur Deckung deſſen Schulden vor; daher ſtehet Termin zur Schuldenanmeldung und Verſuch der gütlichen Vereinigung zwiſchen Johann Frank und deſſen Gläubigern — dann der Letztern unter ſich,

auf den 14. März l. J.,

wo ſämmtliche Gläubiger mit Anmeldung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen nach der Quantität ihrer Forderungen berechnet, einwilligend erachtet werden ſollen, Morgens frühe um 10 Uhr dahier zu erſcheinen haben.

Großenlüder, am 17. Februar 1827.

Kurheſſiſches Juſtiz-Amt.

Will.

Vdt. Wagner, Act.

Edictalladung.

(1) Nachdem die Erben des Georg Schmidt in der Stadt dahier, bei dem Statt gehabten Grundtheilungs-Verfahren, die Vermögens-Inſuffizienz erklärt, und um Convocation der Gläubiger Behufs einer zu verſuchenden gütlichen Vereinigung angetragen haben: ſo wird Termin zum Verſuche der Güte auf

den 6. April d. J., früh 9 Uhr

anbezielt, in welchem Termine ſämmtliche Georg Schmidtſchen Gläubiger dahier anher vorgeladen werden, um eine gütliche Vereinigung zwiſchen gedachten Erben und den Kreditoren ſowohl, als unter dieſen ſelbſt zu verſuchen, zu dem Ende auch dieſe die in Händen habenden Schuldurkunden mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen alsbald gehörig zu ſpezifiziren und zu begründen haben.

Die Nichterſcheinenden haben zu gewärtigen, daß ſie der Mehrzahl beitretend erachtet werden.

urghaun, den 12. Februar 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtiz-Amt.

Eckhardt.

Edictalladung.

(1) Die Maria Margaretha, Anna Maria und Johann Adam Jüngſt, von Michelsrombach, ſind bereits 55 Jahre abweſend, ohne daß man über ihr Fortleben und ihren Aufenthalt Nachricht gehabt hat.

Auf Antrag deren Erbanwerber werden dieſelben, oder ihre Leibeserben, ſo wie auch alle diejenigen, welche auf das bisher vormundſchaftlich verwaltete Vermögen irgend einen rechtlichen Anſpruch zu machen gedenken, hiermit edictaliter aufgefordert, im Termine,

den 3. September d. J., früh 9 Uhr,

um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ihre Anſprüche geltend zu machen, als im Gegenfalle das erwähnte Vermögen an die legitimirten Erben ohne Kaution ausgehändigt werden ſoll.

Burghaun, den 12. Februar 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtiz-Amt.

Eckhardt.

Vdt. Linck, Amts-Aktuar.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 23. den 24. Februar 1827.

PoſtAnſtalten.

Ueber die Organiſation der PoſtBeförderungsmittel in Preußen.

Vor dem Jahre 1821 beſtanden in dem preuſſiſchen Staate gar keine Schnellpoſten. Zum Fortkommen der Reiſenden waren, außer der Extrapoſt-Anſtalt, nur die ſogenannten ordinairen, im höchſten Grade unbequemen und langſamen Fahrpoſten vorhanden, und einige ſchwerfällige, gleichzeitig zum PaketTransporte eingerichtete Diligencen. Dieſe PoſtTransportmittel wurden in der Regel nur von minder begüterten und von ſolchen Perſonen benutzt, welche auf PoſtfreiPäſſe reisten. Einige unvollkommene Verſuche, für Poſtreiſende eine beſſere Beförderungsweiſe einzurichten, entſprachen den Erwartungen nicht. Das ganze PoſtTransportweſen bedurfte einer, den Bedürfniſſen der Zeit entſprechenden neuen Organiſation.

Im Jahre 1821 wurde in den weſtlichen Provinzen des preußiſchen Staates mit Einrichtung einiger SchnellpoſtKourſe der Anfang gemacht, und in demſelben Jahre auch noch angefangen, in den öſtlichen Provinzen mehrere Reitpoſten, und namentlich zuerſt die zwiſchen Berlin und Breslau, dergeſtalt umzuformen, daß mit denſelben zugleich Perſonen, in ſehr bequemen in Federn hängenden und durch innere und äußere Eleganz ſich ſehr empfehlenden Wagen, befördert werden konnten. Für die Bequemlichkeit der Reiſenden wurde auf das Beſte geſorgt. Die gute Aufnahme in eigends dazu eingerichtete PaſſagierStuben; gute und wohlfeile Bewirthung; Aufhebung aller und jeder Zahlungen an die Poſt und deren Beamten, während der Reiſe; ſtrenger Verbot, Trinkgelder zu fordern; — Alles dieſes waren eben ſo ſchwer auszuführende, als nothwendige und nützliche Bedingungen. Durch raſtloſe Arbeitſamkeit iſt hier ein gewiſſer Grad von Vollkommenheit glücklich erreicht worden. Demnächſt wurden die, der Poſtverwaltung noch näher liegenden Zwecke der Schnelligkeit, Sicherheit und Bequemlichkeit, ſo wie möglichſter Wohlfeilheit, berückſichtigt. Vermehrung der Verbindungen (wo ſonſt 2 — 3 Verbindungen waren, ſind jetzt faſt durchgängig auf HauptKourſen tägliche Verbindungen) wurde durch Erſparniſſe bei den Beförderungskoſten (wozu die Vereinigung der Reitpoſten beitrug) möglich, und rentirte ſich gut; durch vermehrte Korreſpondenz, welche eine für die PoſtFinanzen wohlthätige, unzweifelhafte Folge der Vermehrung der KommunikationsMittel iſt.

Auch für PaketBeförderungen, bis zu einem gewiſſen Maaße, ſind die Schnellpoſten eingerichtet. Namentlich werden alle Delikateſſen (Auſtern, Caviar ꝛc.) mit den Schnellpoſten befördert.

Auf dieſe Weiſe verbreiten ſich die wohlthätigen Wirkungen dieſer Inſtitute in mannichfacher Beziehung auf das Publikum. Die SchnellpoſtEinrichtungen fanden allgemeinen Beifall, und wurden nach und nach auf allen Kourſen, wo es die Wege nur irgend geſtatteten, eingeführt. Allein auch da, wo die Wege Schwierigkeiten darboten, die Verhältniſſe aber die Anlage einer Schnellpoſt nützlich und nöthig machten, ſuchte man dieſe Schwierigkeiten zu überwinden.

So wurde z. B., ungeachtet des äußerſt ſchlechten Weges zwiſchen Berlin und Hamburg, der nur auf der kurzen Strecke von einer Meile chauſſirt iſt, deſſen übriger Theil aber die größten Hinderniſſe eines ſchnellen Fortkommens darbietet, eine Schnellpoſt zwiſchen dieſen Orten in Gang geſetzt,

welche dieſe 39¾ Meilen lange Tour in 34 Stunden, mit Einſchluß des Aufenthaltes unterweges, zurücklegt, was aber nur dadurch zu erlangen iſt, daß in der Regel 6 — auch 8 Pferde vorgeſpannt werden.

Gegenwärtig befahren die Schnellpoſten (deren Einrichtung nur aus einem beſondern Schema und aus dem Paſſagier-Billets näher beurtheilt werden könnte) überhaupt eine Strecke Weges von 316 Meilen und legen wöchentlich 3140 Meilen zurück.

Auf die Verbeſſerung der ordinairen Fahrpoſten iſt auch ſeit dem Jahre 1821 Bedacht genommen worden. Für die Verpackung der Güter wurde ein beſonderes Behältniß eingerichtet: ſo daß die Reiſenden nicht mehr wie früher, von den Päckereien beläſtigt werden. Der innere Theil des Wagens iſt jetzt angemeſſen gepolſtert, und die Sitzbänke ruhen auf Druckfedern. In neueſter Zeit wird darauf Bedacht genommen, alle Poſtwagen, welche zu Perſonenbeförderungen beſtimmt ſind, ohne Ausnahme auf Druckfedern ruhend, bauen zu laſſen. Auf Hauptkourſen werden verdeckte Fourgons (ebenfalls auf Druckfedern ruhend), und zu Beförderung von drei Perſonen eingerichtet, in Gang geſetzt.

Literatur.

Leipzig, bei Gerhard Fleiſcher: Beiträge zur Beurtheilung der Vortheile der Koloniſation eines Theils der Alpenweiden im Gegenſatze der Armenhäuſer und Zuchthäuſer in Städten und Flecken und der Einbürgerung der Heimathloſen in ſchon beſtehenden Gemeinden. Von Kaſthofer, Oberförſter 1827. 32 Seiten. 8.

Abſicht und Zweck der Armenhäuſer, wie ſie ſeit einiger Zeit vielfach gegründet wurden, ſind ehrenwerth, und unter guter Verwaltung erweiſen ſie ſich in mancher Beziehung nützlich und wohlthätig. Wenn das Syſtem der Armentaxen eine Wucherpflanze der ſchädlichſten Art genannt werden kann, welche die Armen vollends verderbt und Begüterte arm macht: ſo werden durch Armenhäuſer den Letzteren Erſparniſſe gebracht und die Zahl der Unterſtützung oder Aufnahme heiſchenden Armen wird dadurch beſchränkt. Aber mit ihnen ſind auch wieder eigenthümliche Nachtheile und Gefahren verbunden. Der zänkiſche Arme wird mit dem friedliebenden, der der Ruhe bedürftige mit dem ſtürmiſchen, lärmenden in nahe Gemeinſchaft des häuslichen Verkehrs gebracht. Der Arme, der das Land baut, welches der Stiftung gehört, hat kein Eigenthum, keinen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil, ob er fleißig und verſtändig dieſen Landbau treibe, oder nachläſſig und unbedacht. Gelingt es der Verwaltung, irgend einen Fabrikzweig ſo vollkommen, als dies in ähnlichen Fabriken geſchieht (ein höchſt ſeltener Fall), durch die Arbeiter des Armenhauſes zu betreiben und dieſe Fabrikate ſicher und regelmäßig abzuſetzen: ſo wird dadurch die analoge PrivatFabrikation gefährdet, die ſolche Unterſtützung von Stiftungen und Gemeinheiten nicht genießt und die Armuth wird vermehrt ſtatt vermindert. Wenn dieſe letztere in ihren Quellen ſoll angegriffen und überwunden werden: ſo iſt, was die Zukunft betrifft, auf die Landſchulen hinzuweiſen, welche für künftige Generationen die Armenſtiftungen am ſicherſten erleichtern und die Zuchthäuſer reduziren, das will ſagen, ihre Bevölkerung vermindern ſollen; dem verarmten Geſchlechte wieder aufzuhelfen, wird aber nur dadurch möglich ſeyn, wenn ihm ein Eigenthum gegeben und zu einem Beſitze verholfen wird, den es durch Fleiß verbeſſern und an Werth erhöhen kann, deſſen Bearbeitung und Verbeſſerung ſeine Kräfte, ſeinen Verſtand üben und bilden, ſein Selbſtgefühl wieder wecken und nähren können.

Von dieſen Betrachtungen geht der Vorſchlag aus: die der Arbeit fähigen Armen kolonienweiſe ſich im Gebirge der Schweiz anſiedeln zu laſſen. Wie dies geſchehen könne, in den Kantonen Bern, Luzern und Graubünden zumal, wo es an kulturfähigem Gebirgslande, das um geringen Preis erkauft werden mag, nicht fehlt, das weiſet Hr. Kaſthofer hier nach, unter umſtändlicher Koſtenberechnung aller Einrichtungen, den Schullehrer und die PolizeiAufſicht mit einbegriffen. Man muß dieſe Berechnungen in der Schrift ſelbſt nachſehen.

Während die Koſten ungleich geringer ſind, als die der Armenhäuſer, werden ihre ſittlichen Ergebniſſe auch gar viel erſprießlicher ſeyn. Der umſichtige Mann räth dabei ein behutſames Verfahren und mit Verſuchen im Kleinen anzufangen, deren Gelingen alsdann am ſicherſten zu erweiterten Einrichtungen führen dürfte. Daß auf dieſem Wege, für einen Theil wenigſtens der unglücklichen Heimathloſen Hülfe und Rettung erzielt werden könne, leuchtet von ſelbſt ein. Die Zuchthäuſer in's Gebirge zu verſetzen, müßte bedenklicher erſcheinen, obgleich dem Gedanken die richtige Vorſtellung zum Grunde liegt, daß, um den Verbrecher zu beſſern, ihm Arbeitſamkeit zur Gewohnheit gemacht und er in den Stand geſetzt werden müſſe, nach ſeiner Entlaſſung aus der Strafanſtalt ſich vor Mangel zu ſchützen, und in ehrenhaftem Fleiß die Achtung ſeiner Gemeindsgenoſſen wieder zu erwerben; auch daß dies am ſicherſten bei einer Einrichtung erzielt werden könnte, bei deren dem Verbrecher wüſtes Land zu verbeſſern, obläge und er durch Fleiß und ſittliches Betragen das Eigenthum, oder die ausſchließliche Nutzung dieſes durch ihn verbeſſerten Landes zu erwerben vermöchte. Das Mißliche der Ausführung jedoch wohl einſehend, ſetzt Hr. Kaſthofer hinzu: „Die Kolonie von BotanyBay hat dieſen die Menſchheit ehrenden Grundſatz längſt zum Range bewährter Praxis erhoben. Ob in unſerm Vaterlande die Kantone nicht mit der brittiſchen Regierung in Unterhandlung treten, ihre Züchtlinge als Koloniſten nach jener ſo unermeßlich großen, fruchtbaren und faſt unbewohnten Inſel ſenden könnten, ob dann die edlen Abſichten mehrerer Regierungen, die in Gründung menſchenfreundlicher Zuchtanſtalten ein ſo ſchönes Beiſpiel gegeben — ob dieſe Abſichten nicht ſicherer und wohlfeiler zu erreichen wären, bleibt dahin geſtellt; wir erlauben uns nur, zu bemerken, daß wir auf dem Jura und auf den Alpen wüſtes und unbebautes Land genug hätten, BotanyBay's für Züchtlinge und Heimathloſe zu gründen, und daß die Koſten ihres Transports nach Neuholland leicht zu Stiftung ähnlicher Anſtalten im Vaterlande hinreichen könnten."

Medizinal Polizei.

Verordnung wegen SchutzblatternImpfung im Fürſtenthume ReußGera.

Für das den beiden Linien Schleiz und LobenſteinEbersdorf 1802 angefallene, und ſeitdem von ihnen in gleicher und ungetheilter Gemeinſchaft beſeſſene Fürſtenthum Reuß Gera verfügt eine Verordnung vom 18. Januar 1827 im Weſentlichen Folgendes:

Der Ausbruch der Menſchenblattern in den angränzenden Staaten, und ſelbſt im hieſigen Fürſtenthume, hat Unſere Landesherrſchaften veranlaßt, die in Schleiz und Lobenſtein durch beſondere Geſetze bereits verordnete allgemeine Einimpfung der Kuhpocken oder Schutzblattern, — welche als Sicherungsmittel gegen die natürlichen Pocken oder Menſchenblattern durch vieljährige zuverläſſige Erfahrungen erprobt worden ſind, — ebenfalls in Ihrem gemeinſchaftlichen Fürſtenthume Gera zu befehlen, theils um der weiteren Verbreitung der natürlichen Pocken vorzubeugen, theils um deren Ausrottung in Verbindung mit benachbarten Staaten nach und nach zu erzielen. Daher wird, in Beziehung auf die jetzige BlatternEpidemie und unter Vorbehalt weiterer geſetzlicher Anordnung für die Zukunft, verordnet:

§. 1. Alle Perſonen, von denen bekannt iſt, oder erwieſen werden kann, daß ſie weder die natürlichen oder inokulirten Menſchenpocken gehabt haben, noch daß ihnen mit Erfolg die Schutzblattern eingeimpft worden ſind, werden hierdurch der unverzüglich vorzunehmenden allgemeinen Einimpfung der Kuhpocken unterworfen.

§. 2. Den vaccinirenden Ärzten iſt der Beſuch der von Menſchenblattern Befallenen, und den mit der Kur von dieſen beſchäftigten Ärzten, ſo lange ſolche dauert, das Vacciniren bei 10 Reichsthalern Strafe für jede Übertretung unterſagt. Kein Chirurg oder ſonſt irgend Jemand darf, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Reichsthalern, oder zwölftägiger Gefängnißſtrafe für die erſte Übertretung, und härterer Ahndung in jedem Wiederholungsfalle, die SchutzblatternImpfung vornehmen; denn die

Beurtheilung der Brauchbarkeit der Lymphe, mit welcher geimpft werden ſoll, des Zuſtandes der Impflinge vor dem Vacciniren und des Verlaufes der Schutzpocken, ſo wie ihrer Ächtheit, kann in der Regel nur durch die, mit der erforderlichen Kenntniß und Umſicht ausgerüſteten, obrigkeitlich beſtellten wirklichen Ärzte mit Sicherheit vorgenommen werden. Wer ſich ſelbſt, oder ſeine Kinder und Pflegebefohlenen von Unbefugten impfen läßt, verwirkt jedesmal eine Strafe von 2 Reichsthalern oder fünftägigem Gefängniſſe.

§. 3. Die Inokulation der Menſchenpocken wird mit 50 Rthlrn. Strafe gegen den, der ſolche vornimmt, und mit einer Geldbuße von 10 Rthlrn. oder mit 24tägigem Gefängniſſe gegen denjenigen, welcher ſolche an ſich ſelbſt, oder an ſeinen Kindern und Pflegebefohlenen verrichten läßt, geahndet.

§. 5. Die nach §. 1 zur jetzigen allgemeinen Impfung verpflichteten Perſonen ſollen auf die, ihrenthalben ergehende Aufforderung an den dazu beſtimmten Orten entweder ſelbſt ſich einfinden, oder von ihren Ältern, Pflegeältern und Vormündern dahin gebracht werden. Im Falle des Nichterſcheinens ſind die volljährigen Impflinge ſelbſt, und wegen der Kinder, ingleichen der Pflegebefohlenen, ihre Ältern, Pflegeältern oder Vormünder mit einer Geldbuße von 2 Rthlrn. oder fünftägigem Gefängniſſe, bei fernerem Ungehorſam aber jedesmal mit der verdoppelten vorigen Strafe zu belegen; und haben überdies die Impfgebühren dem Impfarzte ſo zu bezahlen, als wenn die Impfung wirklich geſchehen wäre. Gleiches Verfahren findet gegen diejenigen Statt, die behaupten, ſchon geimpft zu ſeyn, von denen jedoch die Impfärzte urtheilen, daß ſie noch nicht gehörig geſchützt wären. Die Impfärzte haben daher dieſe Ungehorſamen ſogleich nach vollbrachter Impfung der ordentlichen Obrigkeit derſelben zur Beſtrafung ſchriftlich anzuzeigen, dagegen von letzterer die Beitreibung und Berichtigung ihrer Impfgebühren zu gewärtigen. Nur das von einem hieſigen Arzte ausgeſtellte Zeugniß über die Nothwendigkeit des Aufſchubs der Impfung wegen beſonderer Umſtände, Kränklichkeit u. ſ. w. ſoll zur Entſchuldigung gereichen. Sämmtlichen Ärzten wird bei Ausfertigung dieſer Beſcheinigungen die größte Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit beſonders zur Pflicht gemacht.

§. 7. Die Impfärzte haben jedem Geimpften, bei welchem die ächten Kuhpocken erſchienen ſind, und welchen ſie für wirklich geſchützt erachten, ein Zeugniß auszuſtellen. Im Falle die Impfung wiederholt werden müßte, und zum drittenmale ohne Erfolg vorgenommen worden wäre, wird ein Zeugniß, mit Angabe der Umſtände, ausgefertigt.

§. 8. Von ſämmtlichen Impfärzten ſind genaue Verzeichniſſe über die von ihnen verrichteten Vaccinationen zu halten, und an fürſtliches Polizei-Direktorium zu übergeben: ſobald das gegenwärtige Impfgeſchäft vollendet iſt.

§. 9. Für jede Impfung, mit Einſchluß der ärztlichen Bemühung bei dem Beſuche des Patienten, ingleichen bei Ausſtellung des Impfſcheins, ſind bei dieſer allgemeinen Vaccination zu bezahlen: in der Stadt Gera 4 Groſchen preuß. Kour., auf dem Lande 6 Gr. preuß. Kour., wogegen der Impfarzt an Diäten, Reiſekoſten, für Anſchaffung der Lymphe, Ausſtellung des Scheins u. ſ. w. etwas weiter zu fordern, nicht berechtigt iſt. Für diejenigen, welche ihre Armuth beſcheinigen können, wird die Bezahlung aus der Steuerkaſſe geleiſtet.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(2) Gegen den Johann Frank von Uffhauſen liegt eine Unzulänglichkeit deſſen Vermögens zur Deckung deſſen Schulden vor; daher ſtehet Termin zur Schuldenanmeldung und Verſuch der gütlichen Vereinigung zwiſchen Johann Frank und deſſen Gläubigern — dann der Letztern unter ſich,

auf den 14. März l. J.,

wo ſämmtliche Gläubiger mit Anmeldung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen nach der Quantität ihrer Forderungen berechnet, einwilligend erachtet werden ſollen, Morgens frühe um 10 Uhr dahier zu erſcheinen haben.

Großenlüder, am 17. Februar 1827.

Kurheſſiſches JuſtizAmt.

Will.

Vdt. Wagner, Act.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 24. den 26. Februar 1827.

Handelspolizei.

Beiläufige Berechnung über die Koſten der jetzt zwiſchen Köln und Holland fahrenden Dampfboote *).

	fl.	fl.
Ein Boot koſtet nebſt Maſchine und Zugehör	80,000	
Hiervon betragen die Zinſen zu 5 % per Jahr		4000
Hiervon der gänzliche Verſchleiß in 10 Jahren, per Jahr .		8000
Gehalt mit Koſt		
1) des Maſchiniſten	1600	
2) deſſen Gehülfen	1000	
3) des Kondukteurs	1200	
4) des Kapitäns	950	
5) des Steuermanns . . .	580	
6) deſſen Gehülfen	430	
7) des Zimmermanns . . .	500	
8) der vier Matroſen . . .	1500	
9) der fünf Stocher . . .	2500	
10) zweier Knechte zum Aufpaſſen	380	
11) eines Kochs	470	
12) zweier Jungen	380	
13) eines ſogenannten Decksjungen	250	
		— 11,740

Koſten einer Bergreiſe.

	fl.	fl.
1) Für jedes Pferd Kraft der Maſchine werden auf die Stunde		
Total		23,740
Transport		23,740
8 ℔ Kohlen gerechnet: 80 Pferde Kraft brauchen alſo 640 ℔ Kohlen die Stunde. Da nun zu einer Bergreiſe im Durchſchnitt 40 Stunden gebraucht werden, ſo erfordern dieſelben 25,600 ℔; 36 Zentn. Kohlen machen einen Hut und der Hut koſtet 20 fl.: alſo betragen 25,600 ℔ oder 256 Zentner Kohlen	142	
2) RekognitionsGebühr 36 Francs	18	
3) Brückengeld zu Weſel . . .	10	
4) Lootſen und kleine Koſten .	5	
5) Nymweger Brandzoll . . .	5	
6) Das Quart der Ladungsfähigkeit als Diligence, angenommen zu 166 Zentner . . .	85	
Alſo betragen 40 Bergreiſen per Jahr zu	265	— 10,600

Koſten einer Thalreiſe.

	fl.	fl.
1) An Kohlen für 26 Stunden oder ⅔ der Bergreiſe . .	95	
2) Nymweger Brandzoll, Brückengeld zu Weſel, Rekognitions-Gebühr, Lootſen und kleine Unkoſten, wie oben . . .	38	
3) Das Quart der Ladungsfähigkeit als Diligence zu 166 Zentner zu Thal	58	
Alſo betragen 40 Thalreiſen per Jahr zu	191	— 7,640
Total		41,980

*) Da der Gegenſtand der DampfSchifffahrt jetzt an der Tagsordnung iſt, ſo verdient die Wahrſcheinlichkeit ihrer Dauer geprüft zu werden. Die vorliegende Berechnung iſt aus dem ſo eben erſchienenen Adreß-Handbuch der RheinſchifffahrtsVerwaltung für das J. 1827 von dem unermüdeten Herrn CentralKommiſſions-GeneralSekretär Hermann zu Mainz entlehnt.

		fl.
Transport		41,980
Beſondere kleine Ausgaben für jede Berg- und Thalreiſe, an Talg, Holz ꝛc. zu 6 fl. per Reiſe: alſo 80 Reiſen thun		480

Verwaltungskoſten.

Die in Rotterdam reſidirende General-Verwaltung verurſacht folgende Ausgaben:

	fl.	
1) Das VerwaltungsLokal . .	2000	
2) Der Direktor	4000	
3) Der Architekt	4000	
4) Das BureauPerſonal von wenigſtens 6 Perſonen und ſonſtige Koſten des Bureau . .	6500	
Total . .	16,500	
Da aber dieſe Verwaltung für 6 Boote, wovon 4 in Holland und nur 2 auf dem Rhein fahren, angeſtellt iſt: ſo kann alſo auch nicht mehr als ⅓ dieſer Koſten für die auf dem Rhein fahrenden Boote berechnet werden, nämlich 5500 fl. Dieſes ⅓ muß, da gegenwärtige Berechnung nur auf ein Boot Bezug hat, abermals nur zur Hälfte angenommen werden, alſo	2750	
Die in Nymwegen, Weſel, Ruhrort, Düſſeldorf und Köln angeſtellte Agenten koſten wenigſtens das Jahr 7000 fl. Von dieſer Summe geht ebenfalls die Hälfte ab, weil hier nur von einem Boote die Rede iſt: alſo	3500	
	6250	6250
Total der Ausgaben . .		48,710

Dividirt man nun mit 40 in obige Summe, ſo ergiebt es ſich, daß auf jede Reiſe 1217 fl. angenommen werden müſſen, um die Ausgaben zu decken. Übrigens ſind 40 Berg- und Thalreiſen oder 10 volle Fahrmonate das Höchſte, was man rechnen kann. Der Fall kann ſich aber öfter ereignen, daß keine 40 Reiſen im Jahr gemacht werden können; alſo vermehren ſich die Ausgaben nach Verhältniß der fehlenden Reiſen.

Die beiden jetzt fahrenden Boote haben vom 1. Jänner bis 26. Mai vorigen Jahrs 28 Bergreiſen gemacht, mit welchen ſie 13,786 Zentner Waaren hierher gebracht haben. Dieſe 13,786 Zentner mit 28 dividirt, geben 492 Zentner im Durchſchnitt für jede Ladung. Angenommen nun, als wäre dieſe ganze Summe direkt von Antwerpen hier angekommen, und die Fracht derſelben hätte auf den Zentner höchſtens 16 Stüber holl. reinen Gewinn abgeworfen, dann wäre der Reinertrag an Waaren von jeder Bergladung 393 fl. geweſen. — Zu Thal haben dieſe Boote vom 1. Jänner bis zum 26. Mai v. J. nur 22 Reiſen mit Waaren gemacht, und im Ganzen 5167 Zentner Waaren geladen. Dieſe Summe mit 22 dividirt, giebt im Durchſchnitt 235 Zentner für die Reiſe. Ebenfalls angenommen, daß dieſe Ladungen alle direkt nach Antwerpen gebracht worden wären, was aber ſicher nicht der Fall iſt, dann hätte die höchſte Fracht auf jeden Zentner 10 Stüber holl. reinen Überſchuß, alſo von 235 Zentnern, 117 fl. geliefert. Da nun eine Bergreiſe für die geladenen Waaren einen reinen Gewinn von 393 fl. und eine Thalreiſe den von 117 fl. abwirft: ſo beläuft ſich der ganze Gewinn auf 510 fl. Um nun die Unkoſten, die nach obiger Berechnung für eine Berg- und Thalreiſe zuſammen 1217 fl. betragen, zu decken, hätten bei jeder Reiſe 707 fl. von den Reiſenden eingenommen werden müſſen. Wenn man nun annimmt, daß bei jeder Reiſe ein Reiſender das Pavillon zu 30 fl., fünf Reiſende den erſten Platz zu 22 fl., und 10 Reiſende den zweiten Platz zu 15 fl. wählen, dann ergiebt ſich ein Durchſchnitt von 18 fl. für jede Perſon. Alſo müßte bei jeder Berg- und Thalreiſe zuſammen das Boot mit 29 Perſonen für die ganze Route beſetzt ſeyn, um die gewöhnlichen Koſten zu decken.

Seit dem 1. Jänner bis zum 26. Mai v. J. ſind mit gewöhnlichen Schiffern von Holland angekommen:

von Amſterdam	mit 17	Schiffern	52,477	Ztnr.	2	Kilog.
„ Utrecht	„ 12	„	22,882	„	31	„
„ Rotterdam	„ 12	„	47,850	„	7	„
„ Dordrecht	„ 10	„	16,397	„	27	„
„ Antwerpen	„ 5	„	11,491	„	28	„
	56	Schiffer	151,098	Ztnr.	45	Kilog.

Zu dieſen von 56 Schiffern aus Holland gebrachten 151.098 Zentnern verhalten ſich alſo die von den Dampfboten hierher gebrachten 13.786 Zentner Waaren noch nicht einmal wie eins zu zehn.

Nachträgliche Bemerkungen.

Die Angabe eines Boots nebſt Maſchine zu 80,000 fl. iſt nicht zu hoch, weil das Boot der Niederländer der Maatſchappy zu 100.000 fl. angerechnet worden iſt, und jenes, welches die Schiffer von Mittelburg im Jahre 1825 angeſchafft haben, und das zwiſchen Mittelburg und Rotterdam fährt, 82,000 fl., nämlich: die Maſchine deſſelben 62.000 fl. u. das in Holland gebaute Schiff 20,000 fl. gekoſtet hat.

5 % vom Kapital zu den jährlichen Unkoſten gerechnet, gründet ſich auf den allgemein anerkannten Zinsfuß, der bei jedem Geſchäft in Anſchlag gebracht werden muß. Stände die Maſchine auf dem Lande, nämlich auf einem unbeweglichen Punkte, dann könnte ſie wohl 20 bis 30 Jahre dienen; in einem Schiff aber, welches wegen ſeiner immerwährenden Bewegung, hauptſächlich aber, weil es wegen den Untiefen des Rheins, beſonders leicht und darum weniger dauerhaft gebaut ſeyn muß, als wenn es auf der See gieng, kann dieſelbe wegen des Drucks, den ſie auf einem Punkte des Schiffes verurſacht und der daraus entſtehenden ungleichen Reibung nicht länger als 10 Jahre dienen. Hiebei darf aber nicht angenommen werden, daß nach Verlauf dieſer 10 Jahre die ganze Maſchine verſchliſſen ſey, ſondern daß im Laufe dieſer Zeit die nie aufhörenden Reparaturen jährlich wenigſtens den zehnten Theil des KapitalWerths betragen. Was aber das Schiff ſelbſt anbelangt, ſo leidet daſſelbe durch den einſeitigen Druck der Maſchine und die beſtändige Hitze, die das Faulen des Holzes befördert, wie auch durch die von der Anſtrengung gegen den Strom verurſachte unausgeſetzte Erſchütterung mehr als die Maſchine ſelbſt, und kann deſſen Verſchleiß auf 5 % vom Kapital jährlich mehr angeſchlagen werden. Hier findet in Hinſicht des Abnutzens die nämliche Bemerkung Statt, nämlich daß nicht das ganze Schiff auf einmal unbrauchbar wird, ſondern daß die Ausgaben für die vielen Reparaturen den Ankaufspreis in mehr oder weniger Jahren überſteigen. Die Gehälter der bei dem Boote angeſtellten Mannſchaft ſind auf das genaueſte berechnet. Obwohl in derſelben beinahe von Monat zu Monat ſowohl in der Anzahl als in den Gehältern Veränderungen und Erſparungsverſuche Statt haben, ſo hat dennoch die Ausgabe nie weniger als die angeführte betragen. — Die Koſten bei einer Bergreiſe ſind bis auf den Verbrauch der Kohlen, welcher ſich bei kleinem oder hohem Waſſerſtande vermehrt, oder bei günſtigem Winde vermindert, unabänderlich. Die Koſten bei einer Thalreiſe ſind immer die nämlichen. Die Verwaltungskoſten betragen eher mehr als weniger. Obwohl im Durchſchnitt die Thalfracht nach Antwerpen zu einem Gulden per Zentner angenommen werden kann, ſo kann der reine Gewinn höchſtens 10 Stüber holl. per Zentner betragen, weil von dieſem Gulden oder 20 Stüber holl. die OktroiGebühren allein mit 7 Stüber holl. und die holl. Zölle mit 2 Stüber holl. abgezogen werden müſſen, und die Ein- und Ausladekoſten, wegen der kurzen Zeit, die dazu verwendet werden kann, ſehr beträchtlich ſind. Bei den Bergreiſen, bei welchen für den Zentner nur 16 Stüber holl. abfallen ſoll, iſt das Nämliche zu bemerken, nämlich: die Durchſchnittsfracht von Antwerpen nach Köln, beſonders für Kandis, Kaffe, Reis und Zinn, Waaren, die gewöhnlich zu Berg mit Dampfbooten hier ankommen, beträgt höchſtens 30 Stüber holl.; zieht man von denſelben 1 Fr. 6 Cent. OktroiGebühr ab, dann bleiben hiervon nur 19 Stüber; von dieſen 19 Stübern die holl. Zölle mit 2½ Stüber abgezogen, bleiben 16½ Stüber, und von dieſen 16½ Stübern muß wenigſtens ½ Stüber auf den Zentner für die Ein- und Auslade- und ſonſtige kleinen Koſten berechnet werden. Es bleiben alſo nur 16 Stüber holl. reiner Gewinn.

NationalOekonomie.

Prämien für Fabrikation in Baiern.

Das königl. baierische Regierungsblatt enthält folgende allerhöchſte Verordnung, Aufgaben und Prämien für die Fabrikation betreffend: „Ludwig ꝛc. Geleitet von der Überzeugung, daß bei der erfreulichen Regſamkeit, welche ſich nunmehr faſt auf allen Punkten des Königreichs in den verſchiedenen Zweigen der Induſtrie zu Unſerer beſondern Zufriedenheit zeigt, der Fabrikation durch Bewilligung angemeſſener Prämien für einzelne Leiſtungen eine eben ſo wünſchenswerthe als wohlthätige Richtung gegeben, und auf dieſem Wege manche intereſſante und bleibende Verbeſſerung herbeigeführt, zugleich aber auch zum Vortheil des Landes und der Gewerbtreibenden ein beſtändiges Weiterſchreiten geſichert werden könne: haben wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

1) Es ſollen im Laufe der zweiten FinanzPeriode, vom gegenwärtigen Jahre anfangend, in Unſerm Königreiche jährlich gewiſſe Preisaufgaben für die Fabrikation beſtimmt, und dieſe in den KreisIntelligenzBlättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2) Die Unterſuchung und Prüfung in Anſehung der bezeichneten Leiſtungen iſt nach den hierfür zu ertheilenden inſtruktiven Vorſchriften zu veranſtalten.

3) Die Prämien werden in baarem Gelde gereicht; jedoch können auch in einzelnen Fällen, für welche dies im Voraus angekündigt worden, Werkzeuge und Maſchinen, welche zum Betriebe oder für Verbeſſerung eines Gewerbs- oder FabrikationsZweiges beſonders dienlich ſind, mit Angabe des Werthanſchlages, als Prämien gegeben werden.

4) Die Vertheilung der Prämien hat in der Regel jedesmal im Monat Oktober zu erfolgen.

5) Die Namen der Empfänger ſolcher Prämien ſind, mit Aufführung ihres Wohnortes, ebenfalls durch die KreisIntelligenzBlätter bekannt zu machen.

6) Für das Verwaltungsjahr 18²⁶/₂₇ bewilligen Wir auf Antrag Unſers StaatsMiniſteriums des Innern, und zwar zur Verbeſſerung der in jeder Beziehung ſo wichtigen Leinwand-Fabrikation die Summe von neuntauſend Gulden, zur Ermunterung anderer FabrikationsZweige die Summe von zwölftauſend Gulden.

7) Unſer StaatsMiniſterium des Innern iſt beauftragt, das Verzeichniß der Preisaufgaben und der ausgeſetzten Prämien für dieſes Jahr, mit den erforderlichen Weiſungen, ohne Verzug den Kreisregierungen zum Zwecke der weitern Bekanntmachung mitzutheilen.

Übrigens behalten Wir Uns vor, diejenigen Individuen, welche ſich durch mehrere vorzüglichere Leiſtungen und folgenreiche Verbeſſerungen in Beziehung auf Induſtrie hervorthun, auch noch auf andere Weiſe zu unterſtützen und nach Verdienſt und Umſtänden auszuzeichnen, erwarten aber auch, daß ſämmtliche Gewerbtreibende in dieſer Unſerer Anordnung einen neuen Beweis der beſondern Aufmerkſamkeit, welche Wir fortwährend ihrem Beſten widmen, und hierin zugleich von ſelbſt die Aufforderung finden werden, durch eine rühmliche Thätigkeit und durch entſprechende Fortſchritte auf der Bahn der Induſtrie ſich der zugeſicherten Auszeichnung würdig zu machen.

München, am 14. Januar 1827.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(3) Gegen den Johann Frank von Uſſhauſen liegt eine Unzulänglichkeit deſſen Vermögens zur Deckung deſſen Schulden vor; daher ſtehet Termin zur Schuldenanmeldung und Verſuch der gütlichen Vereinigung zwiſchen Johann Frank und deſſen Gläubigern — dann der Letztern unter ſich,

auf den 14. März l. J.,

wo ſämmtliche Gläubiger mit Anmeldung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen nach der Quantität ihrer Forderungen berechnet, einwilligend erachtet werden ſollen, Morgens frühe um 10 Uhr dahier zu erſcheinen haben.

Großenlüder, am 17. Februar 1827.

Kurheſſiſches JuſtizAmt.

Will.

Vdt. Wagner, Act.

Von der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama werden mit Einſchluß der monatlichen InhaltsAnzeigen wöchentlich drei Stücke geliefert. Poſttäglich kann man ſie auf allen Poſtämtern gegen Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. Rhein. oder 2 Thaler 14 Groſchen Preuß. für das halbe Jahr erhalten; jedoch nur am Schluſſe eines jeden Jahres abbeſtellen, da man ſich auf den Poſtämtern, wie in den Buchhandlungen, für ein ganzes Jahr verbindlich macht. In Monatsheften liefern ſie alle ſoliden Buchhandlungen um den nämlichen Preis. — Die HauptSpedition hat die königl. baieriſche PoſtamtsZeitungsExpedition zu Speyer übernommen. Vermöge Verordnung der königl. GeneralPoſtDirektion zu München muß jede Poſtbehörde, auch an der äußerſten Gränze des Königreiches, dieſelbe halbjährig für 4 fl. 57 kr. liefern. — Eine ähnliche Verordnung der großherzogl. badiſchen OberPoſtDirektion zu Karlsruhe beſtimmt, daß in dem Umfange des Großherzogthums Baden keine ZeitungsExpedition mehr als 20 kr. SpeditionsGebühr über den Ladenpreis halbjährig von den Beſtellern nehmen dürfe. — Abonnirten Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Behörden werden alle Bekanntmachungen einmal unentgeldlich eingerückt, wenn ſie ſolche portofrei an die Redaktion zu Mannheim einſenden. — Nur ſolche Defekte, welche man binnen vier Wochen von der Zeit des Erſcheinens des Blattes verlangt, werden unentgeldlich abgegeben. Später verlangte müſſen mit 9 kr. per Stück bezahlt werden, falls ſie die Expedition noch abzugeben im Stande iſt. — Zweckmäßige kleine Beiträge nimmt die Redaktion unentgeldlich auf, wenn ſich der Einſender nennt, der auf Verlangen ſteter Verſchwiegenheit ſeines Namens verſichert ſeyn darf. Sie iſt aber auch bereit, größere Ausarbeitungen angemeſſen zu honoriren und mit Korreſpondenten, die ſich zu fortdauernden Lieferungen anheiſchig machen, beſondere Verträge abzuſchließen.

Literariſche Anzeigen.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen iſt erſchienen:

Neueſte StaatsAkten und Urkunden, in monatlichen Heften.

Sechſter Band. 2tes Heft.

Inhalt.

21. Nordamerika und Braſilien. Proteſtation der Geſandtſchaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen die von der braſiliſchen Regierung verfügte Blokade der Häfen der Vereinigten Plata-Staaten. BuenosAyres, den 15. Februar 1826. — Frankreich und Braſilien. Notenwechſel zwiſchen dem königl. franzöſiſchen ContreAdmiral Roſamel und dem Befehlshaber des kaiſerlich braſiliſchen BlokadeGeſchwaders bei BuenosAyres, die Hinwegnahme eines franzöſiſchen Schiffes betreffend. — 23. Osmaniſches Reich. Proklamation der erhabenen Pforte an das Volk, aufrühreriſche Reden betreffend. September 1826. — 24. Osmaniſches Reich. Proklamation der erhabenen Pforte, die Ernennung eines Vorſtehers der Polizei betreffend. September 1826. — 25. Öſterreich. Aktenſtücke, den ungariſchen Landtag betreffend. (Fortſ. der im 1ſten Bande S. 303 abgebrochenen Aktenſtücke.) — 26. Rußland und Schweden. Vertrag zur Regulirung der Gränze zwiſchen Finland und Norwegen; geſchloſſen zu St. Petersburg. 2. (14.) Mai 1826. — 27. Braſilien. Akte, die Anerkennung des kaiſerlichen Prinzen Don Petro d'Alcantara als Thronfolger betreffend. Rio Janeiro. 2. Auguſt 1826. — 28. Braſilien. Rede des Kaiſers beim Schluſſe der Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung am 6. September 1826. — 29. Braſilien und Portugal. Beſondere Konvention zwiſchen beiden Staaten, die gegenſeitigen Forderungen betreffend. Rio Janeiro den 29. Auguſt 1825. (S. N. StaatsAkten III. Bd. S. 97—153.) — 30. Heſſen. (Großherzogthum.) Rede Sr. königl. Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung des Landtags am 7. Sept., mit den Dankadreſſen beider Kammern vom 11. und 12. Sept. 1826, welche am 20. des nämlichen Monats durch Deputirte überreicht wurden. — 31. Würtemberg. Rede des Königs bei Eröffnung der Ständeverſammlung und Antwort des Präſidenten der erſten Kammer, 1. Dezember 1826; dann Dandadreſſen der beiden Kammern vom 4. und 5. Dezember 1826. — 32. Deutſcher Bund. Aktenſtücke, die Rheinſchifffahrt betreffend. (Fortſ. der im V. Bd. S. 354 abgebrochenen Aktenſtücke.) — 33. Dänemark und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Freundſchafts-, Handels- und SchifffahrtsKonvention zwiſchen beiden Staaten. Waſhington, den 26. April 1826. — 34. Rußland und Perſien. Aktenſtücke, den Krieg zwiſchen dieſen beiden Reichen betreffend. (Ergänzung und Fortſ. der im VI. Bd. S. 47 abgebrochenen Aktenſtücke.) — 35. Sachſen. Herzogliche Häuſer. Gemeinſchaftliches Patent der Herren Herzoge von SachſenHildburghauſen, Sachſen-Koburg und SachſenMeiningen; betreffend die Vollziehung ihres zu Hildburghauſen am 12. November 1826

geſchloſſenen Vergleichs über die SachſenGothaAltenburgiſche StaatsSucceſſion, datirt Hildburghauſen, Koburg und Meiningen, den 15. November 1826. — 36. Großbritannien. Bekanntmachung des Gouverneurs von Gibraltar, die Beobachtung der Neutralität betreffend. 12. Oktober 1826. — 37. Schweiz und päpſtlicher Stuhl. Note des Auditors der päpſtlichen Nunciatur in der Schweiz, Hrn. Gizzi, an den regierenden Amtsſchultheiß Hrn. v. Rüttimann, Anſchuldigungen gegen die päpſtliche Nunciatur in dem durch die angebliche Ermordung des Schultheiß Keller entſtandenen Prozeß betr. Luzern am 18. Okt. 1826.

Polytechniſches Journal,

eine Zeitſchrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntniſſe im Gebiete der Naturwiſſenſchaft, der Chemie, der Pharmacie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künſte, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthſchaft ꝛc. Herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg. Jahrgang 1827. Erſtes JanuarHeft. Mit 1 Kupfertafel und Tabellen.

Inhalt.

Barlow über praktiſche Verfertiger achromatiſcher ObjektivGläſer. Mit Abbildungen. — Meikle über ein HeberHydrometer, und deſſen Anwendung zur Beſtimmung der Temperatur des Waſſers bei der größten Dichtigkeit. Mit Abbildungen. — Berry's verbeſſerte Art, flüchtige und andere Flüſſigkeiten und auch feſte Körper in Flaſchen und Gefäßen luftdicht einzuſchließen. Mit Abbildungen. — Turner's Verbeſſerung im Baue der Fenſterrahmen, der Flügelfenſter, die man gewöhnlich franzöſiſche Fenſter nennt, und der Thüren, wodurch ſie beſſer eingehängt werden können, ſo daß ſie Wind und Regen vollkommen abhalten und doch die Luft frei zirkuliren laſſen. Mit Abbildungen. — Bonner's Vorrichtung zum Einhängen und Befeſtigen der Fenſter, Thüren, Thore, Läden, Blenden ꝛc. Mit Abbildungen. — Kollmann's Verbeſſerung an FortePiano's. Mit Abbildungen. — Janſon und Jackſons Verbeſſerung an SpitzenNetz (Robbin-Net) Maſchinen. Mit Abbildungen. — Heathcoats verbeſſerte Methode, Seide von den Cocons abzuwinden. Mit Abbildungen. — Dennisons Verbeſſerung an der Maſchine zur Verfertigung des (in England ſogenannten) gewebten und gelegten Papieres, Papier ohne Ende. Mit Abbildungen. — Aubrey's Verbeſſerung in dem Drahtgewebe zu Formen in der Papiermacherei. — Braconnet's chemiſche Unterſuchung eines in der Bütte geleimten Papieres. — Haycock's Verbeſſerung an den Maſchinen zum Zurichten der Tücher. Mit Abbildungen. — Williams verbeſſerte Lancette. — Newmarch's Vorrichtungen, um Schiffe und andere Körper gegen die gefährlichen Wirkungen innerer oder äußerer Stöße zu Waſſer und zu Land zu ſichern. Mit Abbildungen. — Lehay's Verbeſſerung an den Maſchinen zum Ziegelſchlagen, und an den Vorrichtungen zum Trocknen der Ziegel mittelſt Zügen und Dampfes. Mit Abbildungen. — Girard über einige natürliche und künſtliche Puzzolanen. — Hawkin über römiſchen Mörtel (roman Cement.) — Chamber's Verbeſſerung in Bereitung eines Mörtels zum Bauen und StuccoArbeit aus bekannten Materialien, die man bisher zu dieſem Zwecke noch nicht anders als verſuchsweiſe, angewendet hat. — Hirſt's Verbeſſerung im Drucken und Färben wollener und anderer Zeuge. — v. Kurrer's Verfahren, dem Krapp (Rubia tinctorum) das falbe Pigment zu entziehen, wodurch ſich derſelbe zur Darſtellung der rothen, violetten, Lilas- und braunen Farbenabſtufungen in der Schafwollen-, Seiden-, Baumwollen- und LeinenDruckerei und Färberei insbeſondere eignet. — Fleury und Bourget über Bereitung der ErdOrſeille (Lichen parellus), und über das Verfahren, das ſogenannte Cud-beard Pulver daraus zu bereiten. — Sully über Erſparung bei Pferdefutter. — Cartwright über gebrannten Thon als Dünger. — Miszellen: Verzeichniß der im November 1826 zu London ertheilten Patente. — Über die großen Fortſchritte des Fabrikweſens in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Verfall der LeinwandManufakturen in Sommerſetſhire, als Folge der Erlaubniß ausländiſchen Flachs einzuführen. — Über Beſtimmung der Schattirungen in der Seidenfärberei, wenn Blau mit Berlinerblau gefärbt wird. — Über Bablah als FärbeMaterial. — Künſtliche Perlmutter. — ÖlLeinwand als Dachbedeckung. — Über Brom. — Verſuche über Weingährung. — LampenSchwarz entzündet ſich von ſelbſt. — Winterfutter für Kühe. — Froſtleiter. — Über die Geſetze der Temperatur. — Über Hagelableiter. — Ein Compoſitum von hypoſalpetriger und Schwefelſäure. — J. C. Curwen's Baumpflanzungen in England. — Trockenlegung der Torfmoore. — Verſetzung der Reispflanzen. — Hrn. Stephenſon's Winke zur Verbeſſerung des Unterrichtes in der Chemie in England.

Dieſes Journal erſcheint auch in dieſem Jahre nach dem bisher mit ſo vielem Beifalle aufgenommenen Plane monatlich zweimal. Jeder Jahrgang bildet für ſich ein eigenes Ganzes, und die neu eintretenden Abonnenten ſind nicht an die Anſchaffung der frühern Jahrgänge gebunden. Der Jahrgang, welcher aus 24 Heften und 36 großen Kupfertafeln beſteht, koſtet durch die Buchhandlungen und ZeitungsExpeditionen 16 fl. oder 9 Rthlr. 8 ggr. ſächſ. J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Jahrbücher für wiſſenſchaftliche Kritik. Herausgegeben von der Societät für wiſſenſchaftliche Kritik zu Berlin. Jahrgang 1827. Nr. 1—16.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Allgemeine deutſche Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Herausgegeben

von

Dr. Theodor Hartleben.

Für Recht, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand.

März. 1827.

Zu haben poſttäglich auf allen löbl. Poſtämtern; monatlich heftweiſe in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen; und in allen ſoliden Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Inhalts-Anzeige

der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Fama, von Dr. Th. Hartleben.

März. 1827.

25. und 26. Stück. Mittel gegen die jetzigen Beſchwerden über Dienſtboten. — Antwort und Bitte — in Beziehung auf die Kreuz- und Querzüge eines Briefes von X über Y und Z nach — Breslau. — Straßenreinigung in Bern.

27. Stück. Mittel gegen die jetzigen Beſchwerden über Dienſtboten. (Beſchluß.) — Überſicht der Verwaltung der Straf- und Beſſerungsanſtalt zu Naugardt im Jahre 1826. — Fortſchritte der Polizei zu Konſtantinopel.

28. Stück. Das Haus und die Raſenplätze vor den Häuſern. Aus Dr. Fauſt's SonnenbauSchrift. — Kühner Diebſtahl in München.

29. und 30. Stück. Von der Kunſt durch Arbeiten und Benutzen der Umſtände mehr zu verdienen; von Joh. Michael Leuchs. — Merkwürdiger Kriminalprozeß in Spanien. — Merkwürdiger Vertheidigungsgrund für ZuchthausSträflinge. — Verbeſſerung der Landwirthſchaft im Großherzogthum Heſſen. — HundsTaxe ohne FinanzSpekulation. — GerechtigkeitsHandhabung in Rußland.

31. Stück. Von der Kunſt durch Arbeiten und Benutzen der Umſtände mehr zu verdienen; von Joh. Michael Leuchs. (Beſchluß.) — Sonderbares, höchſt fehlerhaftes Erkenntniß eines franzöſiſchen Gerichtshofes über den Judeneid.

32. und 33. Stück. Die Arbeitsanſtalt zu Brauweiler. — Ein höchſt merkwürdiger Verbrecher.

34. Stück. Die Arbeitsanſtalt zu Brauweiler. (Beſchluß.) — Über die Verſorgung der Armen. — Raub und Anklage eines Unſchuldigen — welches iſt das größte Verbrechen? — Erkenntniß über Tödtung durch Duell.

35. und 36. Stück. Neue muſterhafte und allgemein nachahmungswerthe Beſtimmungen Sr. Excellenz des königl. preußiſchen Herrn GeneralPoſtmeiſters von Nagler, in Hinſicht der Poſtillions. — Neue Städte, Flecken und Dörfer. — Verbeſſerung des öffentlichen Unterrichts in Calcutta.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und Polizeifama.

Samſtag u. Montag, N.° 25 u. 26. den 3. u. 5. März 1827.

Geſindepolizei.

Mittel gegen die jetzigen Beſchwerden über Dienſtboten *).

Die Mittel gegen die erhobenen Beſchwerden über die Dienſtboten ſind theils allgemeine, welche in einem beſſern Zeitgeiſte, und in den dadurch verbeſſerten häuslichen Verhältniſſen der Herrſchaften liegen, theils beſondere, welche ſich auf die Natur des Verhältniſſes zwiſchen Herrſchaften und Dienſtboten gründen. Hiernach wird ſich dann von ſelbſt ergeben: welche Mittel noch durch Geſetze und Verordnungen, und deren Ausführung durch die Obrigkeit, zu gewärtigen ſeyen? — Iſt die innere Auflöſung des häuslichen Lebens [1]) ein Hauptgrund des Verderbens der bürgerlichen Verhältniſſe im Allgemeinen, wie auch des Verhältniſſes zwiſchen Herrſchaften und Dienſtboten, ſo entſteht die wichtige Frage: ob hierin nicht etwa eine Verbeſſerung zu gewärtigen wäre?

Hat, wie wir ſahen, hauptſächlich die revolutionäre Periode der letzten Jahrzehnte nachtheilig auf Sitte und Leben gewirkt: ſo läßt ſich hoffen, daß mit der wiederkehrenden äußern Ruhe auch die innere Ruhe des häuslichen Lebens wiederkehren werde. Die ſchönſte Morgendämmerung für einen ſolchen glücklichern Zuſtand läßt ſich beſonders in dem zu ſeiner Urkraft wieder gelangten Deutſchland erwarten, wenn nach und nach durch die Wiederkehr des nicht ganz erloſchenen deutſchen Sinnes, auch wieder der Sinn für ein biederes weniger zerſtreutes Leben erwachte, wenn der Drang nach fremder oft ſchlechter Sitte wieder zur edeln Einfachheit zurückführt, wenn das gute Vorbild ſtrenger Sitte und Häuslichkeit der Herrſchaften auch bei den Dienenden eine glückliche Nacheiferung erweckt.

Bereits hat ſich auch der Blick zur Verbeſſerung der Verhältniſſe der Völker, welcher im Sturme und in den Unruhen der Zeit nur nach Außen gerichtet ſeyn konnte, wieder nach Innen gekehrt. Die Verbeſſerung des innern geſetzlichen Zuſtandes beſchäftigt in dieſer Zeit der Ruhe die Geſetzgeber und die Vertreter des Volkes, wie denn auch eine Verbeſſerung im Dienſtweſen bei den Vertretern der baieriſchen Nation zur Sprache gekommen iſt.

So wird dann mit der herrſchenden die dienende Klaſſe dem Zwecke der Menſchheit und der bürgerlichen Geſellſchaft näher rücken; die eine die andere rückwirkend unterſtützen, und es werden die etwa noch übrigen Gebrechen bedeutend vermindert werden können!

Unter dieſe Gebrechen, welche ſich auf die Natur des Verhältniſſes zwiſchen Herrſchaften und Dienſtboten gründen, rechnet man, wie wir ſahen, hauptſächlich den Mangel an Geſinde. Welche Mittel zur Abhülfe deſſelben vorgeſchlagen wurden, ob und welche hier zuläſſig ſeyen, ſoll nun erörtert werden.

Schon Krünitz [2]) hat die Behauptung aufgeſtellt, daß die Polizei dafür zu ſorgen habe, daß

*) Probekapitel aus der gekrönten Preisſchrift von Dr. Mayer: die Ordnung der Dienſtboten.

[1]) Es war dem Verfaſſer intereſſant, in einem Aufſatze des Hrn. Heinr. Schulz, über die Verſchlechterung des Geſindes, in deſſen im vorigen Jahre erſchienenen Schrift: „Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate" dieſen Hauptgrund des Verderbens der Dienſtklaſſe gleichfalls aufgeführt zu finden.

[2]) A. a. O. 566.

kein Mangel an Geſinde entſtehe, und man hat den Vorſchlag gemacht, eine Taxe auf das Halten mehrerer Dienſtboten [3]) und auf überflüſſige Kinder, welche zum Dienen gebraucht werden könnten, aber nicht dazu angehalten werden [4]), zu legen. Der eben genannte Schriftſteller hält es geradezu für thunlich, einen Zwang zum Dienſte einzuführen, wie beim Militär. Nach ſeiner Anſicht wären DiſtriktsAufſeher aus den Bürgern aufzuſtellen, welche beſonders über alle im Diſtrikte wohnenden Perſonen die Aufſicht führten, und mit einer GeſindeInſpektion in Verbindung ſtünden. Dieſe Aufſeher ſollten beſonders die Aufſicht über das müſſiggehende Geſinde führen.

Allein ſo mathematiſch richtig dieſe Vorſchläge berechnet ſcheinen: ſo wird doch eine nähere Prüfung derſelben zu der Überzeugung führen, daß poſitiver Zwang hierin nur wenig wirke, und daß dadurch der bürgerlichen Freiheit zu nahe getreten würde.

Eine Taxe auf überflüſſige Dienſtboten kann nur wenig wirken. Wer ſie hat, bezahlt auch die Taxe leicht. Es wird alſo die Konkurrenz der Dienenden durch dieſe Masregel nur um ein Geringes vermehrt.

Ganz der Freiheit des Bürgers entgegen wäre aber ein förmliches Zwangsſyſtem, welches in keinem ziviliſirten Staate mehr beſtehet, und wodurch eine bis in's Kleinliche gehende Tyrannei der Behörden erzeugt würde.

Eben ſo hat man der Steigerung des Lohns, welche allerdings eine harte Bedrückung für Herrſchaften, beſonders auf dem Lande, iſt [5]), und in dem Mangel an Dienſtboten den vorzüglichſten Grund findet, gleichfalls durch poſitive Mittel vorzubeugen geſucht [6]).

Hoff [7]) findet darin einen beſondern Nachtheil des Geſindeweſens, daß die Herrſchaften die unumſchränkte Gewalt haben, ihrem Geſinde ſo viel Lohn zu geben, als ſie wollen. Er ſchlägt daher, mit manchen andern Schriftſtellern, vor: den Lohn allgemein zu beſtimmen, wobei beſonders auf die Dauer der Dienſtzeit Rückſicht zu nehmen wäre. Nach ihm ſollte widergeſetzlich erhöhter Lohn einer Strafe unterworfen, und dabei ſogar die Denunziation des Geſindes angenommen werden. Auch verwirft er die Geſchenke, außerordentliche Fälle, als Nachtwachen u. ſ. w. ausgenommen.

Eine andere Schrift [8]) macht den Vorſchlag, bei Beſtimmung des Lohns nur die möglichſt niedrige Summe, nach den Bedürfniſſen der mancherlei Klaſſen, feſtzuſetzen; allein da, wo nach den Umſtänden eine Vergrößerung erforderlich bliebe, den Mangel von Seite der Herrſchaft durch außerordentliche Belohnungen als einen beſondern Verdienſt zu ergänzen, wodurch dem Dienſtboten ſeine Nothdurft geſichert werde, ohne auch der Hoffnung beraubt zu ſeyn, ſich durch mehreren Fleiß abwechſelnde Vortheile verſprechen zu können.

Allerdings wäre es ſehr wünſchenswerth, daß der Lohn ſeiner natürlichen Beſchaffenheit immer am nächſten gebracht würde. Hier entſtünde die

---

[3]) Patr. Ausruf. 156.

[4]) Ebend.

[5]) In der Rede des Hrn. Finanzminiſters Frhrn. v. Lerchenfeld bei Gelegenheit der Zugviehſteuer (Stände-Verhandl. v. 1819. VII. B. S. 107) iſt auch der hohe Lohn der Dienſtboten als Hauptgrund des Nothſtandes des Landmanns aufgeführt.

[6]) Nach dem Verruf v. 17. Sept. 1762 wegen des Taglohns, ſoll, wer mehr als 15 kr. Taglohn giebt, um 10 Rthlr., wer mehr nimmt, auf acht Tage in's Arbeitshaus bei Waſſer und Brod, dann alltäglichen 12 Karbatſchſtreichen kondemnirt werden. (Kurbaieriſche Sammlung von 1771. S. 431.) Die baieriſche EhehaltenOrdnung §. 25, will die Steigerung des Lohns mit ernſtlichen Strafen belegen.

Schon die erneuerte Polizei- und Taxordnung der Reichsſt. Augsburg v. 1656, erneuert 1683, erinnert alle Diener, Knecht, Mägd, Ehehalten, Tagwerker und Holzhacker, hinfür des Lohns halber ſich beſcheidentlich zu erweiſen, und mit Billigem ſich erſättigen zu laſſen, damit man nicht Urſache nehmen müßte, gegen ſie anderwärtige Obrigkeitliche Verordnungen durch das beſtellte Taxamt fürzunehmen.

[7]) A. a. O. 10.

[8]) Ueber Geſinde. Von einem Bedienten. 11.

Frage: Steht Arbeit und Lohn in einem ſchicklichen Verhältniſſe eben ſo mit dem, was der Dienſtbote zu ſeinem Unterhalte braucht, und mit dem, was er zur Verbeſſerung ſeiner Umſtände billigerweiſe begehren kann? Iſt das Verhältniß zwiſchen Herrſchaften und Dienſtboten dasjenige, wobei beide Theile am beſten beſtehen können, und jeder in ſeiner Art am glücklichſten iſt? Man ſieht leicht, wie ſchwierig die Beantwortung dieſer Frage iſt. Denn was iſt billig? Was gehört zum Leben, und wie viel muß man dem Dienſtboten Mittel und Kräfte, beſonders in Nebenſtunden laſſen, um den Fleiß zu ſeiner Verbeſſerung anzuſpornen? Und wie ſind dieſe Nebenſtunden in Anſchlag zu bringen?

Schon dieſe Schwierigkeiten allein ſollten abhalten, den Lohn im Allgemeinen beſtimmen zu wollen.

Man ſagt indeſſen: Arbeiten, welche immer geſchehen ſeyen, müßten auch noch fortwährend geſchehen können. Ein Lohn, bei dem der Arbeiter früher gelebt habe, müſſe hinlänglich ſeyn, ihn zu erhalten. Man müſſe daher entweder neuerlich vorgefallene große Veränderungen in dem Zuſtande der Dinge und eines Ortes nachweiſen können, oder man müſſe ſchlechterdings bei dem Herkommen verharren.

Dagegen erwiedert Garve [9])

1) Allmälige Veränderungen können die Dinge eben ſowohl in einen neuen Zuſtand verſetzen, als plötzliche, und wenn durch dieſe eine alte Einrichtung unbillig werden kann, iſt auch bei jener dieſe Wirkung nicht unmöglich.
2) Daß wenn gar keine Berechnung Statt finde, nach welcher man den Ertrag der Stelle, die zu andern Arbeiten übrige Zeit, mit dem unumgänglichen Bedürfniſſe vergleicht, auch die Errichtung eines Vertrags (hier die Beſtimmung des Lohns) eben ſo wenig nach Grundſätzen der Billigkeit angeordnet, als die Beſchaffenheit einer alten (beſtehenden) Norm darnach geprüft werden könne.

Schon hieraus ergiebt ſich, daß kaum zu hoffen ſey, den Lohn nach ſeinen Elementen beſtimmen zu können, und daß die Geſetze, nach welchen er ſich richtet, eine nähere Beachtung verdienen.

Die Herrſchaft wünſcht, ſo wenig als möglich Lohn geben zu dürfen, der Dienſtbote, ſo viel als möglich zu bekommen. Den Dienſtboten, wie jeden Arbeiter beſtimmt der Preis der Dinge, um leben zu können, die Herrſchaft das Bedürfniß an Arbeitern, und beide das Verhältniß der Arbeit Suchenden, zu den Arbeit Verlangenden. Iſt Mangel an Dienenden: ſo ſtehen dieſe im Vortheile, und ſie werden ſich überſchätzen. Nimmt ihre Anzahl zu: ſo wird in dem Maaße ihres Zunehmens der Vortheil auf die Seite der Herrſchaften fallen; denn dieſe haben nun die Wahl unter den vielen ſich Anbietenden. Wer alſo den Vortheil auf ſeiner Seite hat, der trägt den Sieg davon; und dieſes iſt das natürliche Geſetz der Konkurrenz.

Die Seltenheit beſonders guter Arbeiter veranlaßt eine vermehrte Nachfrage nach denſelben. Die Herrſchaften überbieten ſich, und ſomit wird der Grundſatz: den Lohn nicht ſteigen zu laſſen, von ſelbſt gehoben. Es geht, wie mit einer guten Waare, welche die Konkurrenz der Käufer oft weit über den gewöhnlichen Preis hinauftreibt [10]). Denn nur durch guten Lohn erhält man brauchbare Dienſtboten; bei dem gebildetern Theile derſelben kommt es oft auf die Annehmlichkeiten des Dienſtes an [11]).

Durch die Beſtimmung des Lohns würde aber der Herrſchaft die Freiheit benommen, ſich tüchtige Dienſtboten einzuſtellen, und ihre Untergebenen nach Verdienſt zu belohnen, und eben ſo dem Dienſtboten unmöglich gemacht, ſeinen Eigenſchaften und Verhältniſſen entſprechend ſich zu verdingen.

Es wird aber auch der Arbeitslohn durch den Preis der Dinge beſtimmt, welche zu den Bedürfniſſen des Lebens gehören.

In wohlfeilen Jahren verſuchen die Dienſtboten, ſich in eine möglichſt unabhängige Lage zu verſetzen. Die Wohlfeilheit vermehrt indeſſen die Fonds, welche auf die Arbeit verwendet werden,

9) A. a. O. 141.

10) Cunrad a. a. O. 59.

11) Ueber Geſindeordnung von einem Bedienten. 6.

weßwegen alsdann auch die Nachfrage wächſt. Daher auf der einen Seite vermehrte Nachfrage, auf der andern verminderte Konkurrenz des Dienenden ſelbſt in wohlfeilen Jahren, hohen Arbeitslohn bezwecken kann.

Im Gegentheile macht in theuern Jahren die Schwierigkeit und Ungewißheit des Unterhaltes begierig, Dienſte zu ſuchen; durch die hohen Preiſe der Lebensmittel hingegen werden die Herrſchenden geneigter, ihre Dienſtboten zu vermindern. Die Zahl der Dienenden iſt alsdann größer, als ſie wirklich begehrt wird. Daher ſich Viele ſchlechte Bedingungen gefallen laſſen, wodurch oft in theuern Jahren der Lohn ſinkt.

Wird der Lohn ſehr klein: ſo werden die arbeitenden Hände ſeltener, und der Lohn muß ſteigen. Iſt der Lohn übermäßig groß: ſo veranlaßt dieſes einen Reiz, Arbeit zu ſuchen, und durch dieſe vermehrte Konkurrenz wird der Lohn auf ſeinen mittlern Standpunkt zurückgeführt. Von der Nachfrage, welche mit der Vermehrung des Arbeits-Fonds wächſt, und mit deſſen Abnahme ſich mindert, hängt alſo hier Alles, wie bei der Waare ab.

In großen Städten, wo ſelbſt vieles herrenloſe Geſinde ſich aufhält, ſollte man glauben, daß der Lohn am geringſten wäre. Allein abgeſehen davon, daß darin ein großer Theil derſelben durch das Leben auf eigene Fauſt und durch eine Menge von Abwegen der natürlichen Konkurrenz entzogen wird: ſo pflegt ſich auch eine Konvenienz feſtzuſetzen, die oft auf längere Zeit, wenn nicht ganz beſondere Umſtände eintreten, weder eine Vermehrung noch Verminderung des Lohns zuläßt. Der Liedlohn auf dem Lande iſt weit eher den natürlichen Regeln des Arbeitspreiſes unterworfen.

Da es nun, wie wir ſahen, einmal nicht möglich iſt, eine genaue Beſtimmung des Lohns einzuführen, und daher Verordnungen hierüber auch nie gehalten werden, indem es weder Herrſchaften noch Dienſtboten ihrem Vortheile gemäß finden, Klagen über erhöhten Lohn vor die Obrigkeit zu bringen: ſo ſcheint es am zweckmäßigſten zu ſeyn, die Beſtimmung hierüber dem natürlichen Gange zu überlaſſen. Denn würde ſtrenge auf eine beſtimmte Taxe gehalten: ſo wäre die Folge hiervon geradezu Verminderung des Geſindes, indem dadurch der Reiz zu einem verbeſſerten Einkommen, ſohin die Triebfeder zu einer verbeſſerten Lage, hinwegfiele, wodurch immer noch der Ehrgeiz und der Eigennutz auf eine wohlthätige Weiſe rege erhalten wird.

Auch Garve erkennt die Billigkeit an, den Lohn den äußern Umſtänden zu überlaſſen. Er ſagt ſehr wahr: „Außerdem, daß der Zwang, welchen „dem Menſchen die Umſtände der Zeit und die „Natur der Dinge auflegen, weniger von ihm ge„fühlt wird, als der, welcher von dem Willen des „Menſchen herkommt: ſo iſt auch dieſes Geſetz der „Konkurrenz im Ganzen immer das billigſte, weil „es durch das Geſetz aller Theilhabenden beſtimmt „wird, und ſich daher nach der Regel jedesmal ab„ändert, wenn Urſachen vorhanden ſind, die ein „neues Verhältniß zwiſchen Arbeit und Lohn er„fordern.“

Die neueren Geſindeordnungen [12]) laſſen daher die Belohnung der Dienſtboten entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend der freien Übereinkunft zwiſchen Herrſchaft und Geſinde über.

Alſo nur indirekt kann zur Hebung des *gefühlten* Mangels an Dienſtboten und Verminderung des Lohns eingewirkt werden, beſonders durch ſtrenge Aufſicht auf herrenloſes Geſinde, wie dieſes in jenen Gegenden, wo die Polizei hierüber ernſtlich wacht, bereits geſchehen iſt [13]).

Indeſſen iſt dieſe Masregel leichter auf dem Lande, als in Städten auszuführen. In größeren beſonders giebt es der Titel zu viele, unter welchen, vorzüglich weibliche Dienſtboten, geſchützt und geduldet werden müſſen, z. B. Näherinnen, Strickerinnen, Wäſcherinnen, oder von männlichen Dienſtboten, als ab- und zugehende Bediente u. ſ. w. Und wie Viele giebt es, welche ſich nicht entblöden,

---

[12]) Die k. preußiſche Geſindeordnung vom 8. Nov. 1810. K. K. 10. 63. §. 32. macht Koſt und Lohn des ſtädtiſchen und ländlichen Geſindes von der freien Vermiethung und Uebereinkunft abhängig.

[13]) S. obige Rede des Hrn. Finanzminiſters.

lüderliches Geſinde, gegen geringe Vortheile, in Schutz zu nehmen. Hier muß individuelle Kenntniß am meiſten helfen, daher allerdings Gemeinde- und Diſtriktsvorſteher, welche ihren Bezirk und deſſen Bewohner genau kennen, den Behörden hülfreich zur Seite ſtehen müſſen.

So könnte z. B. ein verminderter Soldatenſtand auf die Vermehrung dienſtbarer Hände, an welchen Mangel gefühlt wird, bedeutenden Einfluß haben. Dem Nährſtande würden viele Arbeiter wieder zurückgegeben, welche demſelben entzogen ſind, indem Viele ſogar außer Land gehen, um ſich dieſer Dienſtpflicht zu entziehen.

Die Beförderung der Ehen auf dem Lande [15]), wodurch es den größeren Bauern erſchwert wird, kleinere Güter zuſammen zu kaufen, hilft dieſem Mangel dadurch ab, indem dadurch die größeren Beſitzer nicht mehr ſo viele Dienſtboten nothwendig haben, ſohin ein zweckmäßigeres Verhältniß zwiſchen Landeigenthümern und Dienſtboten entſteht.

Der Vorſchlag [16]): *die Waiſenkinder auf dem Lande zu vertheilen, iſt zwar nicht unbeachtet zu laſſen, im Ganzen aber eine geringe Hülfe, dieſen Mangel u. ſ. w. zu entfernen.*

Die Triebfedern des Fleißes werden vorzüglich durch die Erziehung und den Unterricht, wodurch das Nachdenken und die Thätigkeit geweckt wird, durch gehörige Anweiſung durch die Herrſchaft und deren Beiſpiel, ſo wie durch eine aufmunternde Belohnung und die Eröffnung einer Ausſicht zur Verbeſſerung des künftigen Zuſtandes, erhalten.

Da jede Unterbrechung die Thätigkeit lähmt, und anhaltende Arbeit zur Gewohnheit wird: ſo kann man ſich mit dem Schriftſteller [17]) wohl verſtehen, welcher auf Abſchaffung zu häufiger Feiertage dringt; ohne dadurch in die Poſaune derjenigen zu ſtoßen, welche alle und jede Ruhezeit verkennen, gleich als ob der Menſch, dem Laſtthiere gleich, beſtimmt ſey, in der Arbeit den einzigen Zweck ſeines Daſeyns zu erfüllen. (Beſchluß folgt.)

15) Ueber den Mangel 67. u. ſ. w.

16) Ueber den Mangel 124. u. ſ. w.

17) Ueber den Mangel u. ſ. w. 124.

Poſt Praxis.

Antwort und Bitte — in Beziehung auf die Kreuz- und Querzüge eines Briefes von X über Y und Z nach — Breslau.

Die allgemeine Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Fama enthält in ihrer erſten Nummer dieſes Jahres, unter der Überſchrift: „PoſtPraxis", einen Aufſatz, welcher neben andern baieriſchen Poſtbehörden [1]) das Poſtamt Paſſau, deſſen Vorſtand ich bin, ſowohl in Bezug auf dienſtliche Verwaltung, als auf perſönliche Qualifikation [2]), mit Leidenſchaft angreift [3]).

Wenn ich mich auch im Allgemeinen nicht berufen fühle, anonyme Anſchuldigungen zu berückſichtigen [4]), am wenigſten, wenn ſie Amtshandlungen zum Gegenſtande haben: ſo ſehe ich mich doch veranlaßt, diesmal aus dem Grunde eine Ausnahme zu machen, weil die Redaktion eines geſchätzten

1) Da alle Poſtbehörden außer Paſſau und Breslau nur mit willkührlichen Buchſtaben bezeichnet ſind, ſo kann der Herr Poſtmeiſter eben ſo wenig als ich ſelbſt wiſſen, ob mehrere baieriſche Poſtämter gemeint ſind. Schlau iſt zwar ſein Plan berechnet, die Sache zu einer gemeinſchaftlichen ſtempeln zu wollen; allein er wird mißglücken, weil der Esprit de corps ſich ſelten auf eine Theilnahme an Fehlern ausdehnet. D. H.

2) Auch bei der beſten perſönlichen Qualifikation können Irrthümer oder Fahrläſſigkeiten eintreten; es ſey denn, daß der Herr Poſtmeiſter ein Brevet der Unfehlbarkeit aufzuweiſen hat. D. H.

3) Der Verf. des Aufſatzes hat, ſo viel ich weiß, nicht den entfernteſten Grund, das Poſtamt Paſſau leidenſchaftlich anzugreifen. Ehrenbezeigungen und Süßigkeiten hat er allerdings nicht ausgeſprochen; aber eben ſo wenig auch Feindſeligkeiten, da man, um dieſe auszuüben, ſchwerlich den Weg der Publizität wählen wird, auf welchem Jeder ſehr leicht und ſicher ſeine Vertheidigung anbringen kann. D. H.

4) Der Werth der Anonymität iſt längſt entſchieden, und der Herr Poſtmeiſter zu Paſſau iſt ſelbſt für dieſelbe ſo eingenommen, daß er uns bei ſeiner eigenen Unterſchrift ſeinen wertheſten Namen nur errathen läßt.

D. H.

Blattes durch die Aufnahme des Aufſatzes für den ungenannten Verfaſſer gewiſſermaßen eingeſtanden iſt[5]), und weil denn doch mancher Leſer ein gänzliches Stillſchweigen mehr oder minder als Zugeſtändniß nehmen möchte. Immer muß ich bedauern, daß ein Aufſatz, welcher die geſetzlichen Merkmale der Injurie ſo unzweideutig an ſich trägt[6]), in einem Blatte Aufnahme gefunden hat, deſſen Zweck es iſt, die Wiſſenſchaft zu fördern[7]), (d. h. in Bezug auf Polizei neben andern die Veranlaſſung zu geſetzwidrigen Handlungen möglichſt zu vermeiden); daß ein ſolches Blatt einen Aufſatz nicht verſchmähete, der in ſeiner Faſſung einen Ton erhalten hat[8]), welcher unter Leuten von Bildung verbannt iſt; und daß ich endlich dadurch genöthigt wurde, auf eine Sprache zu antworten, die mir fremd iſt.

Was nun die Sache ſelbſt betrifft: ſo muß ich vor allem bemerken, daß ich mich weder für berufen, noch für befugt erachte, auf jene Anſchuldigungen zu antworten, welche weder das mir untergebene Amt, noch meine Perſon berühren, und ich mich daher lediglich auf die zwei letzten Beziehungen beſchränke.

Nach dieſer Vorerinnerung mag es dem Amateur des Postes zur Nachricht dienen, daß, ſo weit ſeine Beſchuldigung die dienſtliche Behandlung des angeblich unrichtig verſchickten Briefes betrifft, ich amtlich um ſtrenge Unterſuchung des Vorganges gebeten habe[9]), und daß das Reſultat derſelben in dieſem Blatte bekannt gemacht werden ſoll.

So habe ich es denn vor der Hand nur mit den Perſönlichkeiten zu thun, welche der Aufſatz des Amateur enthält[10]), und in Bezug auf dieſe mag es ihm zur andern Nachricht dienen, daß ich

---

5) Dieß iſt eine eben ſo falſche als unüberlegte Aeußerung — falſch, weil ich dem Herrn Poſtmeiſter gleich ſchrieb, daß ich nicht Verfaſſer des fraglichen Aufſatzes ſey, und unüberlegt, weil der Herausgeber einer Zeitſchrift nicht für Thatſachen einſtehen kann, die nur der Einſender derſelben zu vertreten hat. Für einen ungenannten Verfaſſer ſtehet man aber nur dann ein, wenn man ihn zu nennen verweigert. Was übrigens hier das Wörtchen „gewiſſermaßen" bedeuten ſoll, wird der Herr Poſtmeiſter ſelbſt nicht wiſſen. D. H.

6) Welche Geſetzgebung meint denn der Herr Poſtmeiſter? eine poſitive gemeine deutſche über Injurien haben wir nicht. Was das baieriſche Geſetzbuch über Verläumdung Art. 284 und 285 ſagt, davon paßt kein Wort hieher. Ob nach dem natürlichen Begriffe von Injurien, alſo nach dem allgemeinen peinlichen Rechte als Philoſophie der rechtlichen Gründe des Strafrechts und ſeiner Ausübung, auch nur ein einziges geſetzliches Merkmal hier vorhanden iſt, läßt ſich zur Zeit weder bejahen noch verneinen. Der Einſender hat ſich lediglich ſeines Rechtes bedienet. D. H.

7) Nicht die Wiſſenſchaft, ſondern die Praxin zu fördern, iſt der Hauptzweck der PolizeiFama. Die Wiſſenſchaft der Polizei iſt längſt in ihrer Kultur denjenigen vorgeeilet, die ſie anwenden ſollen. So iſt z. B. auch die Poſtwiſſenſchaft, oder beſſer zu ſagen, Poſtkunſt, viel weiter gefördert, als die PoſtMechaniker vorwärts gerückt ſind. Sie zu rütteln, damit ſie ſich beſtreben, die Theorie und Praxin in Einklang zu ſetzen, iſt eine geſetzmäßige, nicht geſetzwidrige Handlung; es ſey dann, daß die Paſſauer Poſt einen eigenen RechtsCodex beſitzt, vermöge deſſen ihre Handlungen geheim gehalten werden müſſen. — Die Zeit, wo das Poſtweſen in einen undurchdringlichen Nimbus gehüllt war, iſt vorüber. Preußen hat, was ganz Deutſchland mit Dank anerkennt, die Bahn zu Vertilgung des alten PoſtZunftgeiſtes gebrochen, und kein preußiſcher Poſtbeamte ſiehet ſich jetzt mehr als ein noli me tangere an. D. H.

8) Noch haben wir keinen Tonmeſſer. Jeder kann ſeine Art der Darſtellung ſelbſt wählen, ſobald er nicht zu dem Getadelten in einem SubordinationsVerhältniſſe ſtehet. Dem Hrn. Poſtmeiſter empfehlen wir hierüber zu Berichtigung ſeiner Begriffe Weber über Injurien und Schmähſchriften, Bd. 2. S. 221 ff. zu ſtudieren. D. H.

9) Eine ſtrenge, unpartheiiſche Unterſuchung, bei der, wie wir nicht zweifeln, alle Poſtbeamten, in deren Hände der Brief gelangen konnte, eidlich vernommen werden, muß die Sache leicht aufklären. D. H.

10) Perſönlichkeiten ſind hier unvermeidlich, weil ohne die Mitwirkung von Perſonen ein Brief keine Kreuz- und Querzüge machen kann. D. H.

den hingeworfenen Handſchuh aufgehoben habe[11]). Ich bitte ihn daher ſehr höflich, ſich mir nun ſo weit zu erkennen zu geben, daß ich mich in der Perſon des Amateur nicht vergreifen kann, und mich dadurch gefälligſt in den Stand zu ſetzen, ihm die Erläuterungen und Belehrungen ertheilen zu können, deren er zu bedürfen ſcheint[12]). Da ich dieſes ſehr gerne thun werde: ſo darf er erwarten, daß ich meine Zuſage möglichſt vollſtändig erfülle[13]); auch ſoll das Publikum von den Ergebniſſen der Erörterung, ſo weit als thunlich, in Kenntniß geſetzt werden.

Schließlich erinnere ich noch, daß ich gegen die Firma: Amateur des Postes kein Wert mehr verlieren werde[14]), indem ich mich nur mit Leuten von präſumtiver Ehre einlaſſe, d. h. mit ſolchen, welche ſich nennen und reſp. ſich nennen dürfen[15]).

L....g,
k. baier. Poſtmeiſter zu Paſſau.

Polizei-Chronik.

[Straßenreinigung in Bern.] Seit Anfang dieſes Jahres werden die Kettenſträflinge in Bern nicht mehr zur Straßenreinigung außer dem Hauſe gebraucht, und dadurch veranlaßt hat der Stadtrath bereits unterm 7. Dez. eine neue, in 21 Artikeln ſehr umſtändlich abgefaßte Verordnung über die Erhaltung der Reinlichkeit auf den Straßen, die dießfälligen Pflichten der Beſitzer und Bewohner der Häuſer u. ſ. w. erlaſſen.

---

11) Wie das ritterlich klingt! Durch Knallen und Blaſen wird ſich auf jeden Fall dieſes Turnier auszeichnen. D. H.

12) Sehr vornehm von oben herab geſprochen; nur iſt die Frage, ob ein Veteran der oberen Poſtbeamten, von dem Manche lernen können, ſeiner Belehrungen bedarf. D. H.

13) Soll vermuthlich Hohn ſeyn — lautet aber eigentlich mehr burſchikos. D. H.

14) Deſto beſſer! Es iſt ohnehin kein Schade, wenn ſie verloren gehen. D. H.

15) Eine wahrhaft burleske Idee! Der Herr Poſtmeiſter, der ſich ſelbſt nicht nennt, beliebt alle Mitarbeiter an Zeitungen und Journalen, ſo wie alle anonymen Schriftſteller, ehrlos zu erklären. D. H.

Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Anzeiger.

Edictal-Ladung.

(1) Der ſeit 40 Jahren abweſende Valentin **Hartmann**, von Großenlüder, oder deſſen Erben, haben ſich zur Annahme des ſeither dahier vormundſchaftlich verwalteten Vermögens

auf Mittwochs, den 5. September 1827,

Morgens frühe um 10 Uhr, um ſo gewiſſer bei unterzeichneter Gerichtsſtelle zu melden, als im Nichterſcheinungsfalle dieſes Vermögen den hier bekannten Erben des Abweſenden ohne Caution eigenthümlich zugehändiget werden ſoll.

Großenlüder, am 16. Februar 1827.

Kurfürſtliches Juſtiz-Amt.

Will. Vdt. **Wagner**, Act.

Zur Warnung.

Es ergiebt ſich aus ausführlichen amtlichen Berichten, daß neulich ſowohl zu Frankfurt am Main, als zu Wiesbaden, Mainz, Mannheim und in andern Städten der Großherzogthümer Heſſen und Baden eine beträchtliche Zahl von Gaunern eingebracht worden ſind. Die mit denſelben eingeleiteten Unterſuchungen überzeugten bald von der Exiſtenz einer ſehr zahlreichen, in den Rheingegenden ſich umhertreibenden Gauner- und Bettlerbande, deren ſchädliches Wirken bereits eine faſt unglaubliche Ausdehnung erhalten hatte. Folgendes ſind die bisherigen weſentlichen Ergebniſſe der Unterſuchungen:

Ganzen Schaaren von nichtswürdigem Geſindel war es ſeit einiger Zeit möglich, ſich arbeitslos umher zu treiben, und die Einwohner durch erdichtete Gebrechen, Leiden und Armuth, oder durch täuſchende Kunſtgriffe zu betrügen, oder wie es größtentheils geſchah, geradezu zu beſtehlen. Zu den gefährlichſten dieſer Gauner gehören folgende Klaſſen:

1) Die Diebe, oder die in der jeniſchen Sprache ſogenannten Zoppkunden. Unter dem Vorwande zu betteln, ſchleichen ſie ſich in die Häuſer, und nehmen mit, was ſie nur erhaſchen können. Sie haben dabei ſchon die größte Kühnheit an den Tag gelegt, und man hat Beiſpiele, daß ſich ſolche Diebe in eine Geräthekammer geſchlichen, ſich dort entkleidet, und eine Menge Hemden auf dem Leibe aus dem Hauſe zu bringen wußten.

2) Die Fleppenmacher oder Fleppenfäkler (von Flepp, der Paß, und fakeln, ſchreiben). Dieſe geben ſich damit ab, Päſſe und Zeugniſſe zu verfertigen, und wenn einem Gauner ſein Wanderbuch oder Paß verſchrieben worden, das Hineingeſchriebene auszumachen, und über die Unterſchrift und das Siegel ein gutes Zeugniß zu ſchreiben. Einige führen ſogar Grabſtichel bei ſich,

und ſind im Graviren nicht unerfahren. Ein noch auf flüchtigem Fuße lebender Gauner, Namens Röder, aus Wahlen, hat in Frankfurt die ſchönſten Siegel zu Fertigung ſchwarzer Abdrücke, das Siegel von Caſſel, Grünſtadt, Hofheim und dergleichen mehr, zurückgelaſſen, deren Unächtheit von Niemand wird erkannt werden.

3) Die Haderreiſſer (von Hader, die Karte reiſſen, einem übers Ohr hauen, betrügen,) betrügliche Kartenſpieler. Dieſes von Handwerksburſchen, und vorzüglich von Schuſtern, getriebene Geſchäft beſteht darin, daß ſich einer betrunken ſtellt, und einem andern Handwerksburſchen, der betrogen werden ſoll, Kartenkünſte vormacht; ein dritter, mit dem erſten Einverſtandener, redet dann dem zweiten zu, Wettungen einzugehen, welches in der Gaunerſprache die Falle genannt wird, wobei dann endlich einem unſchuldigen Handwerksburſchen Geld und Kleider abgenommen werden.

4) Die Blüthenſchmeiſſer, (Blüthe heißt in der jeniſchen Sprache ein Geldſtück, Fuchsblüthe ein Goldſtück, von Fuchs, Gold.) Dieſe Betrüger, welche immer zu zwei ſeyn müſſen, verfahren auf folgende Weiſe. Einer dieſer Gauner macht ſich an Einen, der betrogen werden ſoll, welches gewöhnlich ein unerfahrner, aber mit Geld verſehener Handwerksburſche iſt, und geht mit demſelben über die Straße; vor ihnen geht der andere Gauner und läßt unvermerkt durch die Beinkleider einen Rechenpfenning fallen. Der Erſtere findet nun dieſen Rechenpfenning, und giebt ſogleich denſelben für einen Carolin aus. Der zu Betrügende will alsdann ſeine Halbpart haben, und da der Finder kein Silbergeld beſitzt, muß Erſterer das angebliche Goldſtück nehmen und herauszahlen.

5) Die Hochſtappler. Dieſes ſind Gauner, welche als verunglückte Künſtler, Gelehrte oder andere Perſonen von Stande, auf eine gewiſſe affektirt verſchämte Weiſe das Mitleiden in Anſpruch nehmen. Die meiſten derſelben führen falſche Schriften bei ſich, und ſind meiſtens gewandte Perſonen, welche ſich durch ihre Betrügerei reichlich zu nähren wiſſen. Unter ihnen zeichnet ſich vorzüglich ein berüchtigter, noch in Freiheit lebender Gauner, Talmond oder Roſenthal, aus, welcher ſchon neun Jahre lang ſich mit allerhand Offiziers-Patenten in der Welt herum treibt.

6) Die Dalpher (Bettler). Dieſe treiben ſich in den Straßen umher, und ſprechen, manchmal unter Andichten von körperlichen Gebrechen, das Mitleiden der Vorübergehenden an, wo ſolche dann Strahlendalpher genannt werden. Eine andere Gattung dieſer Bettler geht bloß auf den Landſtraßen in der Nähe der Städte, dieſe werden Schmaldalpher genannt.

Was die bei dieſen Gaunern ſich aufhaltenden Weibsperſonen betrifft, ſo heiſen dieſe die geſtohlenen Sachen verhandeln, ſtehlen auch wohl ſelbſt; größtentheils ernähren ſich dieſelben jedoch auf der Hurerei, wobei ſie denjenigen Männern, welche ſich mit ihnen einlaſſen, Geld, Uhren, Taſchentücher, Pfeifen u. dgl. wegnehmen.

Es iſt nöthig zu bemerken, daß ſämmtliche Klaſſen von Gaunern oft dadurch den polizeilichen Nachforſchungen, wenigſtens für einige Zeit, zu entgehen wiſſen, daß dieſelben auf den Flößen, welche auf dem Rhein abwärts fahren, Dienſte nehmen. Die Gauner heißen dieſes Arbeiten auf den Flößen majemen, z. B. er majemt, er hat majemt u. ſ. w. Menſchen ohne Legitimations-Schriften nehmen öfters auf dieſen Flößen nur deßwillen Dienſte, um ſich Schriften zu verſchaffen, indem der Herr des Floßes denſelben Beſcheinigungen ausſtellt, worauf dieſelben in den Niederlanden Päſſe erhalten.

Eine förmliche Vereinigung beſteht zwar nicht unter dieſen Gaunern, jedoch kennen ſich dieſelben alle, wenn nicht perſönlich, doch dem Namen nach; es beſtehen unter ihnen gewiſſe Regeln, wonach das Geſtohlene getheilt wird; auch wiſſen ſie leicht ſich einander kenntlich zu machen, und ſprechen alle mehr oder weniger vollkommen die ſogenannte jeniſche Sprache. Ihre gewöhnliche Niederlage iſt in vertrauten Wirthshäuſern, ſogenannten KochemerBennen, in welchen der Wirth um das Thun und Treiben dieſer Leute vollkommen unterrichtet iſt, dieſelben den polizeilichen Nachforſchungen entzieht, und die geſtohlenen Sachen entweder ſelbſt kauft, oder deren Abſatz in ſeiner Behauſung geſchehen läßt.

Seit den zu Frankfurt geführten Unterſuchungen, ſind nun auch die benachbarten Staaten kräftig eingeſchritten; auch hat man durch gemeinſchaftliche Bemühungen die Namen derjenigen erfahren, welche noch auf freiem Fuße leben, und es iſt gar nicht übertrieben, wenn man die Geſammtzahl aller Gauner, welche von dem Großherzogthum Baden bis in die Niederlande ſich umher getrieben oder noch umher treiben, auf fünfhundert anſchlägt. Das Endreſultat der ganzen Unterſuchung, nebſt einem genauen Verzeichniß aller bekannt gewordenen Gauner, wird ſeiner Zeit den Polizeibehörden durch den Druck bekannt gemacht werden.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und Polizeifama.

Mittwoch, № 27. den 7. März 1827.

Geſinde-Polizei.

Mittel gegen die jetzigen Beſchwerden über Dienſtboten.

(Beſchluß.)

Gehorſam und *Fleiß* finden aber in allen jenen Umſtänden ihre vorzüglichen Gründe, in welchen der Mangel oder der Überfluß an Dienſtboten ſeine Quelle hat. Iſt beſonders in dem Kampfe zwiſchen Herrſchaften und Dienſtboten, der Vortheil auf Seite der letztern, haben ſie Ausſichten, weiter zu kommen, deſto weniger laſſen ſie ſich gefallen. Ungehorſam, alſo auch Unfleiß, tritt nicht ſelten mit Vorſatz ein, um eine Gelegenheit zu finden, dem nicht mehr beliebten Dienſte ſich zu entfremden.

Es wird daher immer die vorzügliche Angelegenheit der Herrſchaft ſeyn müſſen, ſich mit den Dienſtuntergebenen in ein ſolches Verhältniß zu ſetzen, daß der Grund jener Nachtheile hinwegfällt. Vorſätzlichen Gebrechen ſolcher Art muß natürlich die Polizeibehörde abhelfen.

Auch der *Untreue des Geſindes* läßt ſich durch Vorſicht der Herrſchaften meiſtens vorbeugen. Ordnung im Innern einer Haushaltung vermindert die Gelegenheit zur Untreue. Eben ſo wirkt eine ſtrenge Aufſicht und Beſchränkung des Aufwandes, den ſie machen, ſo wie ein hinlänglich gewährtes Auskommen, indem der Mangel oft ſchlecht macht, und ſobald der Geiz oder die Mißgunſt durchblickt, leicht der Reiz entſteht, ſie zu hintergehen. Dieſe Vorſicht beugt noch eher ſolchen Ausſchweifungen vor, als es ſelbſt Geſetze und Verordnungen vermögen, welche dieſe Untugend erſt, wann ſie bereits begangen iſt, beſtrafen, und ſie etwa durch warnendes Beiſpiel für die Folge hier und da verhindern kann. Zu wünſchen wäre in letzterer Hinſicht allerdings, daß eine geſchärfte Strafe auf die ſogenannten kleinern Hausdiebſtähle geſetzt werden möchte.

Endlich könnte dem die Untreue meiſtens erzeugenden *Luxus* am beſten durch gutes Beiſpiel von oben, durch die verminderte Rangſucht, welche in dem Prunke ihrer Dienſtboten eine Auszeichnung findet, geſteuert werden, als es eine beſchränkende Kleiderordnung vermag, welche nach der Erfahrung nicht eingehalten werden kann, da ſie zu ſehr in die Privatrechte eingreift [18]).

Eben ſo wenig läßt ſich die *Sittlichkeit gebieten*, ſondern ſie wird von einer Menge Umſtände, beſonders aber von dem herrſchenden Zeitgeiſte geleitet. Je reiner und für Sittlichkeit geneigter dieſer iſt, deſto mehr läßt ſich auch von der Verbeſſerung der Dienſtklaſſe hoffen. Je frivoler und verdorbener hingegen dieſer Geiſt der Zeit iſt, deſto nachtheiligere Wirkungen wird er auf den Dienſtbotenſtand äußern; beſonders werden die Erholungen deſſelben ihre Richtung darnach nehmen.

Wie kann aber der Nachtheil ſchädlicher Lektüre, ſo wie der Darſtellungen der Bühne verhütet werden? Das erſtere iſt ſchwer; denn weder eine polizeiliche Aufſicht über öffentliche Büchersammlungen kann die Gelegenheit entfernen, ſolche ſchädliche

[18]) Schon in der Kleiderordnung für die Stadt Augsburg von 1683 iſt es anerkannt, daß dieſe Ordnung allein nicht zum Ziele führe; es heißt darin §. 79: „Obwohl den RegimentsPerſonen und von der HerrenStuben, zu allen Zeiten und an allen Orten eine Ehrentracht erlaubt iſt: ſo ſollen ſich dieſelben dennoch mit ihren Frauen und Kindern mit Gebühr erinnern, damit durch ihr vorleuchtendes Exempel die andern nachfolgenden Stände deſto mehr zum Gehorſam und der Ehrbarkeit angewieſen werden."

Schriften zu leſen, und das Verbot derſelben macht noch begieriger. Nicht minder ſchwer läßt es ſich verhindern, daß Dienſtboten Schauſpiele beſuchen, und welchen Inhalt ſoll man dieſen geben, daß der Zweck, das große Publikum zu unterhalten, ohne dadurch den minder Gebildeten zu gefährden oder zum Böſen zu reitzen, erreicht werde? Eher wird eine wachſame Polizei es vermögen, die ſchädlichen Volksſpiele herumziehender Landſtreicher zu entfernen, wodurch die Sittenloſigkeit geradezu ihre Nahrung erhält, ſo wie ſie durch zweckmäßige Leitung der öffentlichen Luſtbarkeiten, indem ſie ihnen keine zu große Ausdehnung giebt, wohlthätig auf die Sitten einwirken kann.

In Rückſicht der *Spielſucht der Dienſtboten*, welche die Quelle ſo vieler anderer Nachtheile wird, kann eine öffentliche Einwirkung nur ſelten, und hauptſächlich nur auf *öffentliche Spiele* Statt finden, wohin beſonders das *Lotto* gehört, deſſen Fortbeſtehen nur in ſo ferne ſich rechtfertigen läßt, als in den angränzenden Ländern daſſelbe noch beſteht, ſohin durch eine zweckmäßige Leitung deſſelben im Innern noch größere Nachtheile verhindert werden. Alle übrigen Spiele: Karten, Würfel u. ſ. w. können nur ſchwer, und eher durch ſtrenge Aufſicht der Herrſchaft und deren Beiſpiel vermieden werden.

Die *Religioſität* und die *Übung des Gottesdienſtes* iſt Sache des Gewiſſens der Dienſtboten ſelbſt, wie ihrer Herrſchaften. Sind Erſtere durch Erziehung und Unterricht daran gewöhnt, und machen es Letztere ſich zur Pflicht, ihre Dienſtboten dazu anzuhalten, und gehen ſie wohl ſelbſt mit gutem Beiſpiele voran: ſo kann es nicht fehlen, daß auch eine religiöſe und moraliſche Stimmung in Jenen erhalten wird. Sache des äußeren Zwangs kann die Religionsübung aber nie ſeyn, ſie kann nur durch Zuſprache und Beiſpiel befördert werden.

Endlich kann und muß aber auch eine ſtrenge polizeiliche Aufſicht auf Handlungen der Sittlichkeit Statt finden, um dieſe zu verhindern, und böſes Beiſpiel zu entfernen. Alle nachtheiligen Erholungen, alle Winkelzuſammenkünfte, und beſonders das nächtliche Verweilen der Dienſtboten außer Hauſe, wodurch die Verführung den erſten Keim erhält, muß ſtrenge geahndet und beſtraft werden.

Neben dieſen allgemeinen Mitteln, den Zuſtand der dienenden Klaſſe zu verbeſſern, beſtehen auch noch *zwei beſondere Mittel und Anſtalten zur Verbeſſerung des Geſindeweſens*, welche hiernächſt zu würdigen ſind.

Haben
die Erziehung und der Unterricht
den erſten und wichtigſten Einfluß auf die Bildung und den Zuſtand der Dienſtklaſſe, ſo richtet ſich der erſte Blick, neben dem häuslichen Vorbild, auf die Unterrichtsanſtalten. Und hier ſcheint es allerdings, daß die Rechtslehre (was recht und billig ſey) zu ſehr überſehen werde, und daher auf dieſelbe mehr Gewicht gelegt werden dürfte, indem ſie früher und ſtärker im Menſchen beſtehet, als ſelbſt das Tugendgefühl.

Iſt aber dieſe Anregung des Rechtlichen im Menſchen — es kann nicht genug eingeprägt werden, und iſt ohnehin die weitere Ausbildung dieſer Klaſſe für die eigentliche Dienſtzeit vorbehalten: ſo dürfte eine zweckmäßige Zuſammenfaſſung aller ihrer Rechte und Pflichten, jedem Dienenden mit gewiß großem Nutzen in die Hände gegeben werden [19]).

Die
öffentlichen Lehrſtunden für Dienſtboten
ſind gewiß von Nutzen, beſonders wenn Empfänglichkeit und guter Wille bei ihnen vorhanden iſt, um ſo mehr, als dadurch die Nachholung des Verſäumten bewirkt, und in reiferen Jahren mehr geleiſtet werden kann, als in der frühern Jugend.

Zur Erhaltung des ſittlichen Zuſtandes der Dienſtboten, werden eigene

---

19) Zum allgemeinen Vergnügen mußte daher das Erſcheinen des „Rathgebers für Dienſtherren und Dienſtboten" im vorigen Jahre vom k. b. Landr. Wellmar, (Ansbach 1821) gereichen, worin die hauptſächlichſten geſetzlichen Beſtimmungen über den Dienſtvertrag, und die gegenſeitigen Pflichten und Rechte der Dienſtherrſchaften und Dienſtboten zuſammengeſtellt ſind, und auch eine Sammlung von Sittenſprüchen beigefügt iſt.

Sittengerichte in Vorſchlag gebracht. Ein Schriftſteller [20]) verlangt die Aufſtellung eines eigenen Cenſors, welcher Erinnerer mit Klugheit, und zur rechten Zeit ſey, ungefähr das, was Steuer- und Zolleinnehmer in ihrem Fache ſind. Allein wie ſchwer muß ein ſolches Amt in der Ausübung ſeyn? Jeder Hausvater wird ohnehin am beſten die Verhältniſſe ſeiner Untergebenen bewachen, und ahnden, und größere Vorfälle geeigneten Orts anzubringen wiſſen; wo dann aber zur Pflicht der polizeilichen Obrigkeit gehört, ſolche Fälle gehörig zu behandeln und zu beſtrafen.

Strafanſtalten.

Ueberſicht der Verwaltung der Straf- und Beſſerungsanſtalt zu Naugardt im Jahre 1826.

Am 1. Januar 1826 war die Zahl der in der Anſtalt befindlichen Gefangenen 314 (245 Männer und 69 Frauen), der Zuwachs im Laufe des Jahres betrug 173 (125 männliche und 48 weibliche) und der Abgang 186 (127 männliche und 59 weibliche) Individuen, von denen 3 als Ausländer über die Gränze gebracht, 155 nach ihrer Heimath entlaſſen, 21 in andere Anſtalten abgeliefert und 7 auf Verwendung der Vorgeſetzten vermiethet wurden. Am letzten Dezember 1826 blieb ſonach ein Beſtand von 301 (243 männliche und 58 weibliche) Gefangenen; die tägliche Durchſchnittsſumme der Gefangenen war alſo 310. Von dieſer Summe ſind jedoch bei der Verdienſtberechnung in Abzug zu bringen 32 Individuen, nämlich 14, welche als Kranke, Greiſe, Krüppel und Schwache zur Arbeit unfähig waren, und 18, welche als Schreiber, Kalefaktoren, Krankenwärter ꝛc. zum Dienſte des Hauſes verwendet worden. Es blieben ſonach zur Verdienſt-Arbeit 278, von denen jedoch 56, nämlich 18 Schwache und Anfänger und 38 einſam beſchäftigte Gefangene nur zum halben Penſum, und mithin nur 222 zum ganzen Penſum beſchäftigt geweſen.

Dieſe 278 Arbeiter haben verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
durch Arbeit für Fremde . . .	4472	8	3
durch bezahlte Arbeit für die Anſtalt	1322	2	1
durch das in vorräthigen Artefacten ſteckende Arbeitslohn . .	1095	2	2
durch Bau- und Nebenarbeiten, für welche, wegen mangelnden Fonds keine baare Vergütigung hat Statt finden können . .	531	6	—
in Summa	8202	12	6

Jedes einzelne volle Arbeits-Penſum hat ſonach im Durchſchnitt einen Verdienſt von 33 Thlr. 5 Sgr. 1⅘ Pf. erwirkt.

Die Koſten der Anſtalt haben betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für Speiſung der Gefangenen . . wobei die tägliche Portion der Kranken auf 2 Sgr. 11⅓ Pf. und die der Geſunden auf 1 Sgr. 7⅔ Pf. zu ſtehen kommt.	6386	24	5
für Bekleidung . . . . . . wobei die Bekleidung eines einzelnen Mannes auf 5 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. und die einer Frau auf 3 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. berechnet iſt.	1549	11	9
für Beſoldung der Beamten . .	3438	10	—
für Medizin	370	25	8
für Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungs-Material	463	4	9
für Unterhaltung der Lagerſtellen, Arbeitsgeräthe und Wirthſchafts-Utenſilien, auch Feuerlöſch-Geräthe	832	5	7
für Bauten und Reparaturen . .	370	29	—
an Insgemein und zufälligen Ausgaben, einſchließlich der Remuneration von Beamten, die ſich verdient gemacht	1122	14	—
für extraordinäre Verpflegung als Belohnung des Fleißes der Gefangenen	806	16	1
in Summa	15,340	21	3

---

[20]) Schmidt u. ſ. w. 58.

Dies beträgt auf jeden Kopf der Geſammtzahl der Gefangenen überhaupt 49 Thlr. 14 Sgr. $7\frac{5}{310}$ Pf. und nach Abzug des oben angegebenen Verdienſtes 16 Thlr. 9 Sgr. $5\frac{1}{6}$ Pf.

Polizei Chronik.

[Fortſchritte der Polizei zu Konſtantinopel.] Laut der neueſten Nachrichten aus Konſtantinopel hat der PolizeiChef dieſer Hauptſtadt an den Seraskier Huſſeim Paſcha einen Bericht über die Nachtheile, welche aus der dem Pöbel ertheilten Erlaubniß, die Schenken zu beſuchen, worin gegenwärtig Wein gegeben wird, entſtehen, abgeſtattet. Es wird darin als Beiſpiel angeführt, daß ein Türke in der Trunkenheit den ſtarken Geiſt gemacht, und ſich über die im Alkoran enthaltenen Vorſchriften beluſtiget habe. Er hat ſogleich die Baſtonade erhalten. Weiter wird verſichert, daß ein anderer Betrunkener wegen dem nämlichen Verbrechen in einen Sack geſteckt, und ins Meer geworfen worden ſey.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(2) Nachdem die Erben des Georg Schmidt in der Stadt dahier, bei dem Statt gehabten GrundtheilungsVerfahren, die VermögensInſuffizienz erklärt, und um Convocation der Gläubiger Behufs einer zu verſuchenden gütlichen Vereinigung angetragen haben: ſo wird Termin zum Verſuche der Güte auf

den 6. April d. J., früh 9 Uhr

anbezielt, in welchem Termine ſämmtliche Georg Schmidtſchen Gläubiger dahier anher vorgeladen werden, um eine gütliche Vereinigung zwiſchen gedachten Erben und den Kreditoren ſowohl, als unter dieſen ſelbſt zu verſuchen, zu dem Ende auch dieſe die in Händen habenden Schuldurkunden mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen alsbald gehörig zu ſpezifiziren und zu begründen haben.

Die Nichterſcheinenden haben zu gewärtigen, daß ſie der Mehrzahl beitretend erachtet werden.

Burghaun, den 12. Februar 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.

Eckhardt.

Edictalladung.

(2) Die Maria Margaretha, Anna Maria und Johann Adam Jüngſt, von Michelsrombach, ſind bereits 55 Jahre abweſend, ohne daß man über ihr Fortleben und ihren Aufenthalt Nachricht gehabt hat.

Auf Antrag deren Erbanwerber werden dieſelben, oder ihre Leibeserben, ſo wie auch alle diejenigen, welche auf das bisher vormundſchaftlich verwaltete Vermögen irgend einen rechtlichen Anſpruch zu machen gedenken, hiermit edictaliter aufgefordert, im Termine,

den 3. September d. J., früh 9 Uhr,

um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ihre Anſprüche geltend zu machen, als im Gegenfalle das erwähnte Vermögen an die legitimirten Erben ohne Kaution ausgehändigt werden ſoll.

Burghaun, den 12. Februar 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.

Eckhardt.

Vdt. Linck, AmtsAktuar.

Anzeige.

Es ergiebt ſich aus dem Bericht der Polizeibehörde eines GränzKantons gegen Frankreich, daß ſeit einiger Zeit von mehreren franzöſiſchen Präfekturen, und auch namentlich der Mairie von Straßburg, vielen Vaganten, beſonders baieriſchen, würtembergiſchen, preußiſchen und niederländiſchen Ausreiſſern, Wanderbücher oder vielmehr Livrets, auch oft Päſſe ertheilt, dieſe Vaganten dann mit einem „Vû pour la Suisse“ auf die Schweizergränze geführt und in hieſiges Gebiet eingeſchwärzt werden.

Da alle deßhalb bei den franzöſiſchen Polizeibehörden geführten Klagen fruchtlos geblieben, ſo iſt auf den Gränzen gegen Frankreich wachſame Aufſicht beſtellt und befohlen worden, alle Reiſenden, welche in obige Klaſſe gehören, nach Frankreich zurück zu weiſen, mit nachſtehendem Viſa:

„Le porteur du présent livret (passeport) est renvoyé en France, et ne pourra être reçu sous aucun prétexte sur territoire suisse, puisqu'il a été donné connaissance aux Autorités françaises, que l'entrée en Suisse ne peut être accordée aux vagabonds et déserteurs étrangers expulsés du territoire français, mais qu'ils doivent être dirigés sur leurs foyers par la route la plus directe.“

Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach von dieſen Verfügungen, zur Berückſichtigung und Handbietung in vorkommenden Fällen in Kenntniß geſetzt.

Bern, den 24. Januar 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 28. den 10. März 1827.

Bau Polizei.

Das Haus und die Raſenplätze vor den Häuſern. Aus Dr. Fauſt's SonnenbauSchrift *).

Das Haus des Menſchen ſollte zur Sonne erbaut, ſollte heilig ſeyn, ſollte in Frieden ruhen. — Auf dem Frieden des Hauſes ruht der Frieden der Welt. Erſt wenn Friede in jedem Hauſe iſt, wird Friede unter den Völkern, wird Arbeit und Freude unter den Menſchen ſeyn. — Auf dem Menſchen ruht die Menſchheit. Menſch und Menſchheit gehen gleichen Schritt. Sie ſchreiten unaufhaltbar, mit großem Schritte, vorwärts zum Lichte. Und zum Lichte ſollte auch das Haus ſchreiten. — Auf dem Hauſe und dem häuslichen Leben ruht der Menſch und die Menſchheit, ruht der Staat und das öffentliche Leben der Völker; und wie Haus und häusliches Leben beſſer werden, ſo werden Menſch und Menſchheit, Staat und öffentliches Leben auch beſſer. Oder wie die Häuſer, die Städte und Örter, und die zu Haus, Stadt und Ort führenden Wege ſind, ſo ſind die Menſchen und die Völker. Wo, wie bis jetzt, die Häuſer, die Städte, Örter und Wege ſchlecht und verachtet ſind, da ſind die Menſchen und Völker ſchlecht und verachtet. Wege nach Mac Adam, die Sonne und Luft haben, und feſt, eben, glatt und nirgends ſteil ſind, bauen wir. Bald auch Häuſer, Städte und Örter, die Sonne und Luft haben, feſt, nett und ſchön ſind und im Grünen liegen. Die Häuſer, Städte und Örter alleſammt oder auch nur deren Mehrzahl groß und prächtig bauen: liegt außer der Möglichkeit und wäre unrecht und bös; alle Häuſer, alle Städte und Örter zur Sonne, zu Licht und Wärme richten: iſt aber möglich, iſt recht und gut. Die Sonne ſteht am Himmel, leuchtet und wärmt, und wartet der Menſchen. — Im Hauſe wohnt, lebt und bildet ſich der Menſch und verlebt in ihm den größern Theil ſeines Lebens. Das Haus hat den größten, guten oder böſen, Einfluß auf den Menſchen, auf deſſen Körper und Geiſt, Leben und Geſundheit, Tugend und Glückſeligkeit; in ihm lernt der Menſch ruhig ſeyn, aufmerken, ſehen, hören, Ordnung, Platz und Stelle halten, ſich beſchäftigen, arbeiten und recht thun; in ihm denkt der Menſch den Gedanken, das Zeitige, das Ewige, das Göttliche; und im Hauſe, im Kreiſe der Familie, da, wo die Menſchen in Friede und Liebe beiſammen ſind, Mann, Weib und Kinder ſich einander helfen und rathen, Freude und Leid und Alles mit einander theilen und gemeinſchaftlich haben, ſich einander genug und Eins und Alles ſind: da iſt ſelig der Menſch. — Mit dem Hauſe, der bleibenden Stätte des Menſchen, fängt die Welt an; und vom Hauſe und von den Städten und Örtern der Völker geht alle Bildung, aller Segen, geht aller Fluch, geht Krieg, Elend, Dienſtbarkeit und Knechtſchaft über die Erde aus. Der Häuſer ſind und werden unzählige erbaut;

*) Von dieſer Schrift, welche als ſichere Grundlage zu der ſo nöthigen BauReformation angeſehen werden kann, ſind bereits 9 Bogen im Druck erſchienen. Möchte ſie bald vollendet und in aller Welt verbreitet werden! Kein Bauender ſollte ſolche künftig unberückſichtigt laſſen und jeder Baumeiſter ſie beſitzen; allen Staaten aber, welchen das Wohl ihrer Einwohner wahrhaft am Herzen liegt; muß ſie als eine höchſt willkommene Gabe erſcheinen. — Von den erſten 7 Bogen, mit 2 Kupfern, ſind im vorigen Jahre für die Schüler der k. Baugewerksſchule zu München 150 Exemplare angeſchafft worden, und 124 Schüler des diesjährigen, aus 184 Individuen beſtehenden Kurſus haben am 19. Februar d. J. in einem eigenen, von Joh. Fritz verfaßten Schreiben „dem edeln Begründer der Lehre des Sonnenbaues“ den gemeinſchaftlichen Wunſch ausgedrückt, „daß ſie alle dieſe der Unſterblichkeit angehörige Schrift beſitzen möchten.“ Dr. Vorherr.

mit jedem Tage, mit jedem Menſchen wird die Welt neu. „Die unbegreiflich hohen Werke ſind herrlich wie am erſten Tage.“

Mit ſeinem Theile, dem zu erbauenden Hauſe, fange jeder Menſch die Welt an! Jeder der unzähligen Menſchen beginne das Werk! baue ſein Haus zur Sonne! Und er ſegnet die Welt, hilft ſie erlöſen vom Fluche; er baut und bildet ſich, die kommenden Geſchlechter, Volk, Vaterland und Menſchheit, baut und bildet ſie auf ewige, ſelige Zeiten; gründet und baut durch und auf die ewige Natur (nicht durch und auf Menſchenſatzungen, die Vergänglichen) feſt und ſicher die Wahrheit, die Freiheit, die Gerechtigkeit und den Frieden der Welt; heiliget das Haus, den Menſchen, die Menſchheit. Mit der Sonne, der höchſten des Mittags, kommt den Häuſern, kommt den Menſchen und Völkern Heil. Ohne Sonne giebt es kein Heil.“

„Die Raſenplätze mit ihrem grünen Teppiche, ihren Blumen und Büſchen und dem eiſernen Geländer, entfernen um die Größe ihrer Tiefe die Häuſer von den Straßen. Die Raſenplätze geben oder geſtatten den Häuſern und den Menſchen Licht und Luft; ſie kühlen und brechen in ihrer grünen Pflanzenwelt die Wärme der hoch vom Himmel fallenden Sonnenſtrahlen, und reinigen und erquicken die Luft; kühlen auch um Vieles die Wärme und Hitze der Straßen, und erleichtern dadurch gar ſehr alles Gehen, Reiten und Fahren und das Zuſammenkommen der Menſchen; ſie trennen das Haus von der Straße und von dem, was auf der Straße geht, reitet, fährt und geſchieht; ſie geben dem Hauſe Frieden und Sicherheit, und machen es dem Menſchen zur feſten Burg; hüten es, was arg iſt, vor dem Auge des Spähenden, dem Ohr des Lauſchenden, und was abſcheulich iſt, vor dem Staub und Lärm der Straße; ſie verhüten die durch das Fahren der Wagen bewirkten, ſo unangenehmen, Ruhe und Schlaf ſtörenden, ſelbſt der Feſtigkeit und der Dauer der Gebäude ſchädlichen Erſchütterungen der Häuſer; verhüten auch, daß die Zimmer, um ſie des Abends und in der Nacht heimlich zu machen, mit Fenſterläden verſchloſſen und in Todtengrüfte, wo die Menſchen weder ſehen, hören, noch Luft haben, verwandelt werden; ſie vermindern auch die Sucht, die Fenſter mit Blumentöpfen zu beſetzen und zu verſperren, und die Zimmer, den geſchloſſenen Raum, in Blumengärten voll erſtickender Luft, zarten und kranken Menſchen ſo verderblich, verwandeln zu wollen; ſie ſaugen zur Erquickung der Blumen und Pflanzen das auf ſie fallende Regenwaſſer ein, oder ſammeln es in einem großen, unterirdiſchen, dem Hauſe und den Kellern nicht zu nahe ſtehenden Behälter; ſie verhüten einen plötzlichen und großen Zuſammenfluß des Waſſers auf Straßen, in Goſſen und Kanälen; ſie machen, daß die Straßen, indem ſie denſelben Licht und Luft in großer Menge geſtatten, um ein Beträchtliches weniger breit zu ſeyn bedürfen; auf den Raſenplätzen mit ihren, vor Sonne und Regen ſchützenden, ſchönen Schirmdächern und Zelten iſt, ſowohl am Tage, als des Abends, bei Beleuchtung, Ausſtellung und Markt, und da wird unter Luſt und Freude verkauft und gekauft. — Die Raſenplätze umfaſſen die Straßen und die vordere Seite der Häuſer mit grüner, lebendiger Natur; ſie verwandeln die Stadt in Land, die Häuſer der Städte in Landſitze, das Stadtleben in Landleben; der Menſch lebt im Grünen, im Freien.

In unſerm häuslichen, ſtillſitzenden Leben, zwiſchen vier Wänden, bei Mangel an Sonnenlicht in verdorbener Luft, liegt eine Hauptquelle des Trübſinns, der Krankheiten, der Leiden und des Elends der Menſchen. Und unſere dunklen, dumpfigen Häuſer, in denen Unordnung und Unreinlichkeit herrſcht; die Dinge nicht an ihrem Orte und ihrer Stelle ſtehen und liegen; halbes, falſches, oder gar nicht Sehen, Hören, Aufmerken und Verſtehen, die unverſiegbare Quelle von ewigem Ärger, Verdruß, Hader, Zank und Streit und das häusliche Leben voll von immer wiederkehrenden Plackereien iſt, ſcheinen abſichtlich dazu erbaut zu ſeyn, um die Menſchen abergläubig, mißvergnügt, träge, faul und, wie die Thiere des Stalles — die mehreſten Häuſer ſind ja nur Ställe! — dumm und zahm zu machen; zu machen, daß die Menſchen ſich verwerfen, verdorben, unnütz zu allem Guten und voll Sünden glauben, die Erde für ein Jammerthal

voll Laſter, Verbrechen und Elend halten, geduldig ertragen, jede Unbild, jedes Unrecht ohne Klage über ſich ergehen, und in Sachen, die die Freiheit, das Eigenthum und das Wohl Aller betreffen, zu Unmündigen, zu Weſen ohne Stimme ſich erklären und herabwürdigen laſſen.

Und wenn auch das Haus — aus hohem Geſichtspunkte betrachtet — und das Leben der Menſchen und der Familien in der heiligen Stille des Hauſes noch ſo friedlich und noch ſo ſelig iſt: ſo iſt doch deſto lebendiger und fröhlicher das Leben im Freien, auf den Raſenplätzen. Im Hauſe iſt und bleibt es ewig eng und ewig drückend; im Freien, auf den Raſenplätzen iſt es ſo weit und ſo groß! da ſind Sonne, Mond und Sterne! da hat der Menſch über ſich und über der Erde ein Höheres, den geſtirnten Himmel. Vom Himmel und der Nacht ſtammt das Göttliche, vom Hauſe und dem Tage das Menſchliche ab. Menſchliches und Göttliches, Tag und Nacht, Haus und Himmel miteinander verbinden: iſt recht und gut; und dazu hilft der Raſenplatz.

In heißen Ländern, wo zur Zeit des Nachmittags die Hitze in die Häuſer und in deren luftigen Schatten treibt, leben die Menſchen viel im Freien. In kalten Ländern, wo zur Zeit des Winters die Kälte in die Häuſer und in deren erheitzte Zimmer treibt, leben die Menſchen viel im Hauſe. Aber auch die kalten Länder haben ihren Sommer, haben ihre hohe, lange, warme, ja oft heiße Sonne; und auch in dieſen Ländern herrſcht und waltet groß und gütig die Natur. Nur ergreifen, faſſen, halten ſollten wir Menſchen die Natur; ſollten uns ganz, mit Leib und Seele, in ſie, die Göttliche, durch die wir leben, weben und ſind, hineinwerfen; ſollten unſer häusliches, ſtillſitzendes Leben zum öffentlichen, vielbewegten machen; ſollten in der Sonne, im Freien leben.

Wir Menſchen, die wir ſonſt zwiſchen vier Wänden, im Hauſe, oft den lieben, langen Tag ſtillſaßen, ſpekulirten, und an Körper, Geiſt und Menſchheit verſteckten, wir ſollten zur Zeit des Sommers auf den Raſenplätzen in die Natur, in das rege, lebendige Leben, in die Öffentlichkeit eintreten. Die Raſenplätze bilden den Übergang, vermitteln und verbinden das häusliche Leben mit dem öffentlichen, ſie ſind zur Zeit des Sommers die öffentlichen Ruhe-, Arbeits- und Sammelplätze des Hauſes und der Menſchen: auf ihnen, nach vollbrachter Arbeit, nach geendigtem Tage, ruhen die Menſchen, lebendig, ſelig, nicht hinſtarrend in trägem Schlummer; auf ihnen geſchieht viele, viele, beſonders weibliche, Beſchäftigung und Arbeit, die ſonſt im Hauſe geſchah; und auf ihnen kommen die Menſchen zuſammen, ſind geſellſchaftliche Verſammlungen, vielfaches Geſpräch und viel des Getändelns und der Bewegung. Auf den Raſenplätzen und in ihren Blumen und Büſchen, und wie ſie gewartet und gepflegt ſind, liegt das Leben, der Fleiß, die Tugend und die Freude des Hauſes offen vor aller Menſchen Augen. Das ruhigſte und lebendigſte Leben, Wohlſeyn und Freude, iſt das Weſen der Raſenplätze. Die Raſenplätze ſind eine öffentliche Schule des Lebens: auf ihnen, wie auf den öffentlichen Spielplätzen, — auch auf den Höfen mit ihrem Federvieh und ihrer ſüßen, oft gar andächtigen Verborgenheit (o! daß man die Kinder in ihren Kreiſen, ihrem heimlichen Brüten, Sinnen, Denken und Schlöſſerbauen, dem Leben der Seele, doch nie ſtörte, nie daraus aufweckte!) finden die Kinder, die ſonſt keinen Platz für ihr Spielen, Lärmen und Schlöſſerbauen hatten, und, um ſie aus dem Hauſe los zu werden und vom Halſe zu bekommen, auf die Schulbank geſchickt wurden, ihren Platz, ihr Leben und ihre Schule.

Auf den Raſenplätzen leuchtet und wärmt die Sonne, athmet die Bruſt weiter, ſchlägt das Herz freier, iſt dem Menſchen wohl: — da iſt lebendiges Leben und laute Freude! da ſpringen und ſpielen, und ſind ſelig die Kinder! da ſind die ſchönen, blühenden Töchter des Hauſes im Grünen, zwiſchen Blumen, hinter Büſchen, unter den Augen der Mutter! da die Abende! da, oft bei Muſik und Geſang, die feierliche Stille! da der liebliche Mond und der geſtirnte Himmel!

Die Raſenplätze vor den Häuſern — denn beſſer, höher ſoll das häusliche Leben, beſſer, höher ſollen die Menſchen und die Völker werden — ſind

alſo unerläßlich; doppelt unerläßlich vor dem Hauſe der Arbeitenden, und Fleißigen, des Landmanns und jedes, auch des unbemittelten, wenige irdiſche Güter beſitzenden Städters. Sonne und Raſenplatz machen alle Häuſer, das Haus des Armen und Reichen gleich, gleich die Menſchen. Allen, Armen und Reichen, leuchtet die Sonne, grünt der Raſenplatz.“

Polizei Chronik.

[Kühner Diebſtahl in München.] Ein vor einem Monate vorgefallener Einbruch und Diebſtahl in München hat durch die ihn begleitenden Umſtände mit Recht Aufſehen erregt. Vier Menſchen mit Masken vor dem Geſichte wußten in der Nacht die Wohnung eines Lehrers an der hieſigen hohen Schule (an der Sonnenſtraße gelegen) mit Nachſchlüſſeln zu eröffnen, traten vor ſein Bett, und zwangen ihn durch Bedrohung ſeines Lebens zum Schweigen, während einer von ihnen eine Summe von 800 fl. aus deſſen Schreibtiſche nahm, die noch darin befindlichen Prätioſen indeſſen unberührt ließ. Nach dieſer Beraubung entfernten ſich die Thäter. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß dieſe frechen Diebe entdeckt werden mögen.

Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Anzeiger.

Edictalladung.

(3) Nachdem die Erben des Georg Schmidt in der Stadt dahier, bei dem Statt gehabten Grundtheilungs-Verfahren, die Vermögens-Inſuffizienz erklärt, und um Convocation der Gläubiger Behufs einer zu verſuchenden gütlichen Vereinigung angetragen haben: ſo wird Termin zum Verſuche der Güte auf

den 6. April d. J., früh 9 Uhr

anbezielt, in welchem Termine ſämmtliche Georg Schmidtſchen Gläubiger dahier anher vorgeladen werden, um eine gütliche Vereinigung zwiſchen gedachten Erben und den Kreditoren ſowohl, als unter dieſen ſelbſt zu verſuchen, zu dem Ende auch dieſe die in Händen habenden Schuldurkunden mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen alsbald gehörig zu ſpezifiziren und zu begründen haben.

Die Nichterſcheinenden haben zu gewärtigen, daß ſie der Mehrzahl beitretend erachtet werden.

Barghaun, den 12. Februar 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtiz-Amt.

Eckhardt.

Edictalladung.

(3) Die Maria Margaretha, Anna Maria und Johann Adam Jüngſt, von Michelsrombach, ſind bereits 55 Jahre abweſend, ohne daß man über ihr Fortleben und ihren Aufenthalt Nachricht gehabt hat.

Auf Antrag deren Erbanwerber werden dieſelben, oder ihre Leibeserben, ſo wie auch alle diejenigen, welche auf das bisher vormundſchaftlich verwaltete Vermögen irgend einen rechtlichen Anſpruch zu machen gedenken, hiermit edictaliter aufgefordert, im Termine,

den 3. September d. J., früh 9 Uhr,

um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, und ihre Anſprüche geltend zu machen, als im Gegenfalle das erwähnte Vermögen an die legitimirten Erben ohne Kaution ausgehändigt werden ſoll.

Barghaun, den 12. Februar 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtiz-Amt.

Eckhardt.

Vdt. Linck, Amts-Aktuar.

Anzeige.

Es ergiebt ſich aus dem Bericht der Polizeibehörde eines Gränz-Kantons gegen Frankreich, daß ſeit einiger Zeit von mehreren franzöſiſchen Präfekturen, und auch namentlich der Mairie von Straßburg, vielen Vaganten, beſonders baieriſchen, würtembergiſchen, preußiſchen und niederländiſchen Ausreiſſern, Wanderbücher oder vielmehr Livrets, auch oft Päſſe ertheilt, dieſe Vaganten dann mit einem „Vû pour la Suisse“ auf die Schweizergränze geführt und in hieſiges Gebiet eingeſchwärzt werden.

Da alle deßhalb bei den franzöſiſchen Polizeibehörden geführten Klagen fruchtlos geblieben, ſo iſt auf den Gränzen gegen Frankreich wachſame Aufſicht beſtellt und befohlen worden, alle Reiſenden, welche in obige Klaſſe gehören, nach Frankreich zurück zu weiſen, mit nachſtehendem Viſa:

„Le porteur du présent livret (passeport) est renvoyé en France, et ne pourra être reçu sous aucun prétexte sur territoire suisse, puisqu'il a été donné connaissance aux Autorités françaises, que l'entrée en Suisse ne peut être accordée aux vagabonds et déserteurs étrangers expulsés du territoire français, mais qu'ils doivent être dirigés sur leurs foyers par la route la plus directe.“

Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach von dieſen Verfügungen, zur Berückſichtigung und Handbietung in vorkommenden Fällen in Kenntniß geſetzt.

Bern, den 24. Januar 1827.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 29 & 30. den 12. u. 14. März 1827.

Hauswirthſchafts- und HandelsPolizei.

Von der Kunſt durch Arbeiten und Benutzen der Umſtände mehr zu verdienen; von Joh. Michael Leuchs.

Wer etwas erſparen will, der muß allererſt etwas haben, und dies erhalten wir nur durch Arbeit *). Der Ertrag der Arbeit wird beſtimmt durch die Zeit und Fertigkeit. Wenn wir noch einmal ſo lange arbeiten: ſo bringen wir noch einmal ſo viel hervor; und wenn wir dabei noch einmal ſo ſchnell arbeiten: ſo bringen wir viermal ſo viel hervor; *die Ergebniſſe verhalten ſich wie die Produkte der Zeiten in die Geſchwindigkeiten;*

$$1 \times 1 \text{ zu } 2 \times 2 \text{ wie } 1 \text{ zu } 4.$$

Die **Fertigkeit** iſt mehr perſönlich und daher nicht immer in unſerer Gewalt. Wir können aber dadurch mehr ausrichten, wenn wir einerlei Arbeit längere Zeit betreiben, und nicht ſtets von einer zur andern übergehen.

Wenn der Kaufmann heute bloß Briefe, morgen ſeine Handlungsbücher ſchreibt, und übermorgen die Beſtellungen befördert: ſo richtet er mehr aus, als wenn er täglich ſich mit allen dieſen Gegenſtänden befaßt. Dieß iſt noch mehr der Fall bei mehreren Arbeitern, wenn dieſen bloß einerlei Arbeit zugetheilt wird. Wenn beim Schuhmachen **Einer** bloß zuſchneidet, ein **Anderer** bloß zuſammennähet, ein **Dritter** einfaßt, ein **Vierter** allein ſteppt: ſo richten ſie mehr aus und erlangen eine größere Fertigkeit, als wenn Alle Alles beſorgen. Darauf gründet ſich bei Fabriken die Theilung der Arbeiten.

Die **Ordnung** und das **Nahebeiſammenhaben** und **Beiſammenſeyn** ſind ein Haupt-Erforderniß, in gleicher Zeit mehr leiſten zu können. Wenn wir die Handlungsbücher und Briefe mit der Hand erreichen, wenn wir die Kommenden und Gehenden gleich ſehen, unſere Dinnſtleute im Auge haben können; wenn nur ein Paar Schritte aus der Schreibſtube ins Waarengewölbe ſind; wenn alles in Fächern ſich befindet, daß es mechaniſch gefunden werden kann: ſo erſparen wir an Zeit und Arbeit.

Die großen Häuſer ſind daher ein großer Nachtheil bei Betreibung der Geſchäfte. Eine Familie in Fürth leiſtet weit mehr, als eine gleiche in Nürnberg. Dort, einen Schritt aus der Arbeitsſtube in das Wohnzimmer, in die Kammer, in die Küche; alles kann ſich beiſtehen und unterſtützen; hier brauchen wir Minuten, bis wir von Ort zu Ort, von Stelle zu Stelle gelangen; keines kann gehört und gerufen werden.

Bei **Geſchäften**, die nicht rein zu vertheilen ſind, bringen viele Arbeiter großen Nachtheil. In dem dritten Theile meiner **Handelswiſſenſchaft**, der dritten Auflage, wo ich von der **Anlegung und Führung einer Handlung** redete, wird bemerkt, daß man in einer Handlung **ein zu großes Kapital und zu viele Dienſtleute zu ſeinem Nachtheil haben könne.** „So wie man, heißt es daſelbſt, mit einem immer

*) Es giebt Geiſtes-, es giebt Handarbeiten. In dieſen wollte ſelbſt der Reformator **Luther** ſich für den Fall der Noth üben. Er ſchrieb daher nach Nürnberg um DrechslerInſtrumente, weil er und ſein Famulus **Wolfgang** das Drechſeln vor die Hand genommen: „**Damit wenn ja allenfalls die Welt uns nicht um des göttlichen Worts willen ernähren will, wir dennoch mit Handarbeit unſer Brod verdienen möchten.**" (Deſſen Werke Bd. 19, S. 2226.)

größern und größern Kapitale unter gleichen Umſtänden im Einzelnen (nach Prozenten) immer weniger gewinnt: ſo wird eine immer größere Anzahl Arbeiter, die nicht abgeſondert und unabhängig ihre Geſchäfte verrichten können, ein immer kleineres Produkt ihrer Arbeit liefern."

Nehmet an, das Produkt der Arbeit Einer Perſon, die einzeln oder allein arbeitet, ſey gleich 10
So wird das von zweien, die zuſammen arbeiten, nicht 20 ſeyn, ſondern etwa nur 18
Das von 4 Perſonen nicht 40, ſondern nur 30
Von 8 Perſonen nicht 80, ſondern nur . 54
Von 16 Perſonen nicht 160, ſondern nur 80

Es vermindert ſich alſo fortſchreitend (progreſſiv) um $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$: ſo daß die letzte Anzahl (16) nur halb ſo viel zuſammen leiſtet, als einzeln genommen.

Nur ein Beiſpiel zur Verdeutlichung: Es komme ein Paket mit Geld. Eine Perſon öffnet daſſelbe und lieſt den Brief; eine andere lieſt den Brief, zählt das Geld und ſchreibt es ein; eine dritte lieſt den Brief und notirt die darin ertheilte Beſtellung auf Waaren; eine vierte lieſt denſelben, legt ihn zuſammen und überſchreibt ihn; eine fünfte beantwortet denſelben, nachdem ſie ihn geleſen hat ꝛc. ꝛc. Eine iſt immer von der andern abhängig, hat immer etwas zu fragen, für ſich thun und nachſehen zu laſſen, während ſie ſelbſt nichts thun kann.

Daraus erkennen wir, welche Nachtheile es bringt, viele Perſonen zu einem Geſchäfte zu haben, bei welchem die Arbeiten nicht rein geſchieden werden können, ſondern in einander übergehen und eine immer der andern bedarf.

Viele Arbeiter im Handel ſetzen viele Geſchäfte und viele Abnehmer voraus. Wie man nun durch viele Arbeiter verhältnißweiſe immer weniger Arbeit erhält: eben ſo dann bei vielen Geſchäften immer weniger Gewinn; beſonders wenn dieſe ins Kleine gehen, und mit vielen Handelsfreunden, hauptſächlich wenn ſie zu zerſtreut, in zu entfernten Ländern ſich befinden, betrieben werden. Der Überblick der Geſchäfte, die Kenntniß der Kreditfähigkeit ſeiner Abnehmer, das zeitige Einziehen der Ausſtände, das Auffinden ſeines wahren Zuſtandes, der Schulden und Forderungen, wird immer beſchwerlicher und unmöglicher.

Es ergehet einer übergroßen Handlung wie einem übergroßen Staate. Dieſer, wenn ſeine Außenenden zu weit von dem Mittelpunkte der Thätigkeit entfernt ſind, verliert an innerer Kraft eben ſo viel, als er an Oberfläche gewinnt; jene an wahrem Reichthume in eben dem Verhältniß, als dieſer vereinzelt und zerſtreut ſich befindet. Über ein vereinzeltes und zerſtreutes Vermögen zu gebieten, vermag man dann auch weniger; man kann nicht ſo leicht Hunderttauſend herbeiſchaffen, wenn man auch Millionen beſitzt.

Dieſer Umſtand macht die im Jahre 1826 entſtandenen Handlungszerrüttungen begreiflich, wo Kaufleute, ihres großen Vermögens unerachtet, ſich zahlungsunfähig erklärten, oder durch die Mittel, die ſie anwendeten, um Geld herbeizuſchaffen, wirklich inſolvent werden mußten. In der Regel hat ein Kaufmann an eine weit größere Anzahl von Perſonen zu fordern, als er an andere ſchuldig iſt, und die ſchuldigen Poſten ſind auch gewöhnlich einzeln, an ſich größer, als die, welche derſelbe zu fordern hat. Tritt nun ein außerordentlicher Fall ein, daß viele Geld bedürfen, oder daß durch die Zahlungsunfähigkeit großer Handelshäuſer ein Mißkredit entſtehet: ſo verlangt mehr und minder Jeder ſeine Forderungen; die auf Waaren vorgeſchoſſenen, auf Kredit bezahlten, oder die ſonſt zur Verfügung niedergelegten Gelder. Der Großhändler ſoll nun dieſe, und zwar bald herbeiſchaffen, während aus jenen Urſachen ſeine Forderungen weniger pünktlich bezahlt werden, noch wegen ihrer Zerſtreuung und Vielheit ſo leicht beigetrieben werden können. Dies, und der Umſtand, daß dann aus gleichen Gründen weder auf Kredit noch auf Unterpfand Geld zu erhalten, noch Waaren zu gewöhnlichen Preiſen anzubringen ſind, zwingen auch den reichen Mann, ſeine Zahlungen einzuſtellen, oder mit 10, 20 und mehr Prozenten Verluſt ſich Geld zu verſchaffen und wirklich inſolvent zu werden.

Aus Obigem gehet alſo hervor, daß *der wahre Gewinn im Handel ſeine Gränzen habe, und ſich nicht durch Vergrößerung der Geſchäfte fortſchreitend vermehren laſſe.*

Daraus folgt dann ferner, daß man auch zu ſeinem Schaden zu viel Geld im Handel haben könne. Da dieſer ſo wichtige Gegenſtand gewöhnlich nicht beachtet wird, auch ich in keinem Werke etwas darüber gefunden habe: ſo ſoll hier angefügt werden, was ich darüber anderswo ſagte *).

I. Angenommen, das Kapital eines Kaufmannes, das er zum Handel verwendet, betrage	fl. 30,000
Der jährliche Umſatz (was er an Waaren verkauft)	100,000
Umgeſetzt hätte er ſein Kapital in dieſem Falle 3⅓mal. (Jene Summe iſt in dieſer ſo oft enthalten.)	
Der Gewinn, der nach angeſtellter Inventur ſich gefunden hat, wäre . .	6,000

Dieſem nach hätte er mit ſeinem Kapitale in vielfachen Umſätzen 20 Prozente, und im Durchſchnitte genommen bei jedem einzelnen Umſatze 6 Prozente gewonnen.

Wenn in einem Jahre für 100,000 Gulden Waaren verkauft und 6000 gewonnen wurden: ſo ward an jedem einzelnen Umſatze im Durchſchnitte 6 Prozent gewonnen; denn 100,000 gaben 6000 Gewinn, was 100? kommen $\frac{6000 \times 100}{100,000}$ oder 6 Prozente für jeden einzelnen Verkauf im Durchſchnitt.

Da dieſer Handelsgewinn aber nur mit 30,000 Kapital gemacht worden iſt: ſo kommt auf jedes Hundert deſſelben von jenen gewonnenen 6000 durch die öftern Umſätze 20:

30,000 Kapital brachten 6000 Gewinn, was 100?

$$= \frac{6000 \times 100}{30,000} = \frac{60}{3} = 20 \text{ Prozente.}$$

Allein dieſer Gewinn iſt dann erſt ein reiner Handelsgewinn, wenn wir die Zinſen, die wir von unſerm HandelsKapital durchs Verleihen ohne Arbeit ſicher erhalten würden, alle Unkoſten und allen Aufwand, den wir des Handels wegen machen müſſen, und die Gefahr, in die wir daſſelbe ſetzen, abgezogen haben. (Es verſtehet ſich, daß dieſes bei der Inventur nicht ſchon in Anſchlag gebracht wurde, und zu unſerm Behuf nicht gebracht werden durfte.)

Die Zinſen, die wir durchs ſichere Verleihen erhalten können, wären nun 5 Prozente, ſo betrügen ſie von dem HandelsKapitale (30,000 fl.)	fl. 1500
Der Gehalt, die Koſt ꝛc. für die zum Handel erforderlichen Perſonen; Geräthſchaften, Aufwand für ein größeres Gebäude u. a.	2500
Der Schaden und Verluſt, den wir durch Bankerotte, Chikanen, Prozeſſe u. dgl. erleiden (Riſiko, Gefahr) nach mehrjähriger Erfahrung ungefähr . . .	1000
Die Summe, der durch den Handel entzogenen Zinſen, des Aufwandes und der Gefahr wäre alſo	5000
Dieſe von dem obigen Handelsgewinn, von	6000
abgezogen, bleiben alſo	1000

als *reiner Gewinn*, den der Kaufmann erſt als Ertrag ſeiner Anſtalt, oder ſeines Gewerbes und Arbeitslohnes, rechnen kann.

Da dieſe 5000 fl. als Aufwand, zu Prozenten angeſchlagen, von dem Umſatze (100,000 fl.) 5 Prozente, und von dem HandelsKapitale (30,000 fl.)

*) In der dritten Auflage meiner *Handelswiſſenſchaft*, wo ich im erſten Theile, Seite 134 ꝛc., vom *Gewinn und Verluſt* handelte, und zeigte, was man eigentlich einen *Handelsgewinn* nennen könne, und daß oft das, was man zu gewinnen glaubt, ein wahrer *Handelsverluſt* ſey. Ferner, im dritten Theile, S. 34, von *Anlegung und Führung einer Handlung*, wo gezeigt wird, daß oft ein *Kapital in einer Handlung* viel zu groß ſeyn könne, und wenn ein Theil davon nicht unſer Eigenthum iſt, die Zinſen, die davon zu entrichten ſind, oft mehr betragen, als der Gewinn davon: ſo daß durch das fremde Kapital endlich das eigene, indem man immer zu gewinnen glaubt, verloren gehen kann.

$16\frac{2}{3}$ Prozente betragen: ſo iſt in jenem Falle der reine Gewinn von einem Umſatze (6 weniger 5 Prozente) 1 Prozent, und vom Kapitale oder von allen Umſätzen (20 ÷ $16\frac{2}{3}$ Prozent) $3\frac{1}{3}$ Prozent.

Wir wollen nun bei gleichem Kapitale öftere Umſätze annehmen, und noch folgende zwei Beiſpiele geben:

II.	Es ſey das Kapital		fl. 30,000
	Der jährliche Umſatz		200,000
	Die Zahl der Umſätze alſo $6\frac{2}{3}$.		
	Der Gewinn damit ſey		9000
		fl.	
	Die Zinſen des Kapitals betragen	1500	
	Das Perſonal und anderer Aufwand, der nun zunimmt, jedoch nicht im gleichen Verhältniß mit den Umſätzen .	3000	
	Gefahr, die auch zunimmt .	2000	
	Der ganze Aufwand		6500
	Der reine Handelsgewinn wäre demnach		2500

Der Gewinn überhaupt in jedem Umſatze betrüge dann aufs Kapital $4\frac{1}{2}$ Prozent.
Mit 30,000 gewinnen wir (in $6\frac{2}{3}$ Umſätzen) 9000, was mit 100? = 30.
In $6\frac{2}{3}$ Umſätzen gewinnen wir 30, was in 1 Umſatz? kommen $4\frac{1}{2}$ Prozent.

Der Aufwand für jeden Umſatz . $3\frac{1}{4}$ —
Bei 200,000 fl. Umſatz haben wir 6500 Unkoſten, was von 100 = $3\frac{1}{4}$.

Der reine Gewinn aber . . . . $1\frac{1}{4}$ —
An 20,000 fl. verkauften Waaren, gewinne ich rein 2500, was an 100 = $1\frac{1}{4}$ Prozent.

Der Gewinn mit dem Kapitale überhaupt . . . . 30 —
Mit 30,000 fl. Kapital gewinnen wir in Einem Jahr 9000, was von 100 davon? = 30.

Der reine Handelsgewinn damit . $8\frac{1}{3}$ —
Mit 30,000 fl. Kapital gewinnen wir, nach Abzug aller Unkoſten, 2500, was von 100 fl. Kapital? Kommen $8\frac{1}{3}$ Proz.

III.	Angenommen, mit dem Handelskapitale von		fl. 30,000
	mache man den Umſatz von . . .		500,000
	und ſetze alſo das Kapital $16\frac{2}{3}$mal um.		
	Der Gewinn betrage		12,500
	Der Aufwand u. ſ. w. wäre	fl.	
	an Zinſen	1500	
	Perſonale u. ſ. w. . .	4000	
	Möglicher Verluſt . .	3000	
	Der ganze Aufwand		8500
	Demnach wäre der reine Handelsgewinn		4000

Der Gewinn überhaupt mit dem Kapitale . . . . $41\frac{2}{3}$ Prozent.
Der reine Gewinn damit . . $13\frac{1}{3}$ —
Der Gewinn überhaupt an dem Umſatze . . . . $2\frac{1}{2}$ —
Der Aufwand von dem Umſatze . $1\frac{7}{10}$ —
Der reine Gewinn von demſelben $\frac{4}{5}$ —

Aus den vorſtehenden Beiſpielen folget nun:

1) Daß durch einen wahrſcheinlichen Anſchlag der Zukunft, durch eine Überrechnung des ganzen Handels, während eines beſtimmten Zeitraumes, ein Theil des Handelsaufwandes aufgefunden werden müſſe, um den Verkaufspreis richtig beſtimmen zu können. Geſchiehet der Umſatz langſam, kann das Kapital jährlich nicht oft umgeſetzt werden (wie, wenn wir langen Credit beim Verkauf geben müſſen, ohne ihn beim Einkauf ſelbſt zu bekommen, oder unſere Waaren keines ſtarken Verbrauchs fähig ſind u. ſ. w.): ſo muß begreiflich bei jedem einzelnen Umſatz oder Verkauf mehr gewonnen werden, als dann, wenn der Verkauf ſogleich nach dem Einkauf oder bald darauf erfolgt; dann ebenfalls mehr, wenn wir lange Zahlungsfriſt geſtatten müſſen, als wenn der Verkaufspreis gleich nach dem Verkauf entrichtet wird.

2) Es iſt daher in einer Handlung nach dem erſten Beiſpiele (S. 115), ein Gewinn von 5 Prozenten, den wir an unſern Waaren machen, noch kein Gewinn, aber auch kein

Verluſt; der ſcheinbare Gewinn vergütet gerade unſere Koſten und die Zinſen, die wir ohne Arbeit bekommen würden. Eben ſo ſind nach dem zweiten $3\frac{1}{4}$, und nach dem dritten $1\frac{7}{10}$ Prozent Gewinn, noch kein wahrer Handelsgewinn.

3) Aus den vorſtehenden Beiſpielen folgen alſo, nach einer erlangten Überſicht unſerer Handlung, die Regeln zur richtigen Beſtimmung der Verkaufspreiſe. Es folgt, daß wenn uns eine Waare nach der gewöhnlichen Berechnungsart (Einkaufspreis, Frachten u. ſ. w., wie ſie in jedem Rechenbuche angegeben wird) 100 Gulden koſtet, wir ſie für eine Handlung nach dem erſten Beiſpiele zu 105, für eine nach dem zweiten zu $103\frac{1}{4}$, und für eine nach dem dritten $101\frac{7}{10}$ Gulden anſchlagen müſſen. Jeder Überſchuß, den wir beim Verkauf über dieſe Summe bedingen können, iſt dann erſt reiner Handelsgewinn, und jeder Preis, den wir unter jener Summe dafür erhalten, iſt wahrer Handelsverluſt. Daran wird leider gewöhnlich nicht gedacht; aber dafür auch oft wirklich nichts gewonnen, ohne daß man es begreifen kann.

4) Folget: Der Gewinn iſt bei gleichem Verkaufspreiſe um ſo größer, oder der Verkaufspreis kann für gleichen Gewinn um ſo niedriger geſetzt werden:

Je ſchneller wir die Waare verkaufen.

Je früher wir die Verkaufsſumme erhalten.

Je ſpäter wir die Waare nach dem Einkaufe ſelbſt bezahlen dürfen.

Je mehr wir mit einander durch Einen Handel abſetzen, oder je mehr die Verkaufsſumme beträgt (weil die Arbeit u. ſ. w. bei einem großen wie bei einem kleinen einzelnen Umſatze beinahe eben dieſelbe iſt.)

5) Folget auch aus jedem Beiſpiele, wie der Gewinn beſchaffen ſeyn müſſe, wenn ſich, unter übrigens gleichen Umſtänden und Verhältniſſen, der Umſatz nicht ſo oft machen ließe, als wir daſelbſt voraus ſetzten. So würde z. B., wenn durch widrige Umſtände in einem Jahr nur halb ſo viel umgeſetzt würde, für den erſten Fall an jedem Umſatze 10, für den zweiten $6\frac{1}{2}$ und für den dritten $3\frac{2}{5}$ Prozente gewonnen werden müſſen, um mit unſerm Handel weder Schaden noch Vortheil zu haben. Unter dieſen Umſtänden wäre wohl die Gefahr geringer, aber der übrige Aufwand (auf Dienſtleute u. ſ. w.) ließe ſich in kurzer Zeit nicht wohl vermindern.

(Beſchluß folgt.)

Rechtspflege.

Merkwürdiger Kriminalprozeß in Spanien.

Vor Kurzem hat der König von Spanien das Urtheil in einer Sache beſtätigt, deren Umſtände von ganz außerordentlicher Art ſind. Don Joſef Gayoſo y Pardo, aus einer altadelichen Familie in Gallizien, Beſitzer eines Majorats von 100,000 Realen jährlicher Einkünfte, war mit Margaritha Cudrado verehelicht, ohne Kinder zu erzielen, was mit ſeinen Wünſchen nicht übereinſtimmte, indem er ſein Majorat ungern an ſeine Brüder übergehen ſah. Die Eheleute liebten ſich, und es wurden alle bekannten Heiligen angerufen, ſo wie alle Ärzte befragt, jedoch vergeblich. Endlich faßte Don Joſef einen Plan, den unſere Feder mitzutheilen verweigert. Er theilte ihn einem jungen Mönche mit, deſſen Scrupeln und Furcht er durch Gold überwand. Mehr Mühe koſtete es ihn, ſeiner Frau Einwilligung zu erhalten. — Als er von einer Reiſe zurückkehrte, war ſie ſchwanger. Er war höchſt erfreut, und bezeugte ihr ſeine Dankbarkeit durch alle mögliche Sorge und Aufmerkſamkeit. Der Mönch erſchien nicht mehr im Hauſe, und nach neun Monaten kam die Frau mit einem geſunden Knaben nieder, deſſen Geburt Gayoſo mit großem Gepränge feierte, und der, wie es ſich verſteht, als ſein eheliches Kind getauft wurde.

In den folgenden Jahren wurde er Vater zweier andern Kinder, die er allen Grund hatte, als die ſeinigen anzuſehen. Hierdurch kam er in die peinliche

Lage, daß ein Fremder ſein Majorat erben, und ſeine eigenen Kinder gleichſam leer ausgehen ſollten. Trauer und Verzweiflung brachten ihn zu dem unglücklichen Entſchluſſe, den ganzen Vorgang dem geiſtlichen Gerichte zu Santiago anzuzeigen. Der Mönch läugnete anfangs, eben ſo die Frau. Bei einer Konfrontation geſtanden ſie aber beide. Gedachtes Gericht verurtheilte nach geſchloſſener Unterſuchung den Joſef Gayoſo zu 6jähriger Einſperrung und zu immerwährender Trennung von ſeiner Frau, ſo wie in die Prozeßkoſten; die Frau zu lebenswieriger Einſperrung in dem Kloſter der Büßerinnen; und den Mönch zur ewigen Verbannung auf die philippiniſchen Inſeln, mit Unterſagung aller geiſtlichen Amtsverrichtungen. Zugleich wurde der erſte Sohn für unehelich erklärt, und ihm bloß eine jährliche Rente von 5000 Realen (1300 Fr.) auf das Vermögen des Joſef Gayoſo zuerkannt.

Gegen dieſes am 18. Oktober 1825 ergangene Urtheil legten die Eheleute die Berufung an das Gericht der Rota in Madrid ein, welches nach neuen Verhören am 13. März 1826 zwar die Freiſprechung der Frau mit bloßem Verweis erkannte, dagegen hinſichtlich des Mönchs das Urtheil beſtätigte, dann den Gayoſo zu zehnjähriger Galeerenſtrafe in Afrika mit Retention (d. h. daß die Behörden befugt ſind, nach Verlauf jener Friſt ihn ſo lange zurückzuhalten, bis ein neues Urtheil, geſtützt auf ſeine Aufführung, ſeine Freilaſſung verordnet), ſo wie in die Koſten verurtheilte, und dem wiederholt als unehelich anerkannten Kinde jeden Anſpruch auf das Vermögen des Gayoſo verſagte, auf deſſen Koſten es bis zum zurückgelegten 18ten Jahre erzogen werden ſollte. Dieſes Urtheil wurde vom Könige ſeinem ganzen Inhalte nach beſtätigt.

KriminalProzeß.

Merkwürdiger Vertheidigungsgrund für ZuchthausSträflinge.

Das zweite Kriegsgericht in Bourges hatte kürzlich einen ziemlich wichtigen Prozeß zu entſcheiden; vier zur Zuchthausſtrafe verurtheilte Militär-Perſonen waren angeklagt, etwa 100 Frc. einem ihrer Kameraden mit Gewalt entwendet zu haben. Die Angeſchuldigten, der Kläger und die Zeugen waren alle ZuchthausSträflinge, und einer der Zeugen war von denſelben beſchuldigt, ſeinen Antheil an dem Diebſtahl gehabt zu haben. Einer der Angeklagten wurde freigeſprochen, und die drei andern wurden zur lebenslänglichen Galeerenſtrafe verurtheilt. Der Vertheidiger brachte für dieſelben einen merkwürdigen Vertheidigungsgrund vor; einer der Angeſchuldigten hatte ein Brevet als Ehrenmitglied der Geſellſchaft der Erhalter der Legitimität. Das Brevet enthält das königl. Wappen, die Worte: Moriamur pro eâ, und in der Umfaſſung: Glaubens-Bekenntniß der Erhalter; die Erhalter wollen das legitime Königthum in dem Hauſe der Bourbonen, und als Legende: Die Erhalter der Legitimität bilden eine Geſellſchaft treuer Royaliſten, die ſich freiwillig zur Vertheidigung der Legitimität verbanden, als ſie den ſchrecklichen Mord vom 13. Februar erfuhren. Die Ernennung als Ehrenmitglied iſt vom 9. März 1822; das Brevet iſt von vier Militär-Perſonen, worunter drei St. Ludwigsritter und ein verabſchiedeter Obriſtlieutenant. Die Verurtheilten haben das Rechtsmittel der Reviſion ergriffen.

PolizeiChronik.

[Verbeſſerung der Landwirthſchaft im Großherzogthum Heſſen.] In einer der letzteren Sitzungen der Ständeverſammlung im Großherzogthum Heſſen, hat die Regierung durch ihren Kommiſſär einen Vorſchlag über die Verbeſſerung der Landwirthſchaft machen laſſen. Uebereinſtimmend mit den Anſichten der Landwirthe, deren Gutachten früher eingeholt wurde, will die Staatsregierung die Ausführung ihrer Anſichten nicht mit Einrichtung und Anlegung koſtbarer Verſuchs- und Muſterwirthſchaften, oder landwirthſchaftlicher Lehranſtalten beginnen. Die Errichtung ſolcher Inſtitute, heißt es in jenem Vortrag, künftigen Zeiten vorbehaltend, glaubt ſie ſich für jetzt auf Ausſetzung von Prämien, Ertheilung von Unterſtützungen an einzelne Landwirthe zur Ausführung nützlicher Unternehmungen, Anſchaffung beſſerer ViehRacen zur Veredlung der Viehzucht, Anſchaffung von vorzüglich guten ausländiſchen Sämereien rc., Ermunterungen zum Betrieb einträglicher

Nebengeſchäfte und Ertheilung von Belehrungen, beſchränken zu müſſen. Sie wird ſich ferner bemühen, für die einzelnen Bezirke des Großherzogthums landwirthſchaftliche Vereine zu bilden, die unter ſich durch einen CentralVerein verbunden, ihr als berathende und ausführende Organe zur Seite ſtehen ſollen. In einer Provinz hat ſich bereits ein ſolcher Verein gebildet, der als nachahmungswerthes Beiſpiel für die übrigen dienen dürfte.

[HundsTaxe ohne FinanzSpekulation.] Die bisher bei Vertheilung der Hundszeichen in München erhobene Gebühr iſt aufgehoben, und in Zukunft ſoll nur eine mäßige, die Auslagen für die Verfertigung der Zeichen und die Koſten für die öffentliche Aufſicht auf die Hunde deckende Abgabe entrichtet werden. Zugleich ſoll aber die nöthige polizeiliche Aufſicht auf die Hunde, und die hierüber beſtehenden Vorſchriften mit aller Strenge gehandhabt werden. Das neue Zeichen muß für jeden Hund erholt, und hiefür gegen Beſcheinigung eine Gebühr von 24 kr. entrichtet werden.

JuſtizChronik.

[GerechtigkeitsHandhabung in Rußland.] Kein Tag der Regierung des ruſſiſchen Kaiſers vergeht ohne Handlungen der Gerechtigkeit; überall wacht ſein aufmerkſames Auge und hilft Unbilden und Gebrechen ab, deren Einfluß oft tief empfunden wurde. Einem allerhöchſten Tagsbefehl vom 14. Jan. zufolge, wird dem bisherigen KriegsGouverneur von Kronſtadt, Vizeadmiral Moller I., für unverzeihliche Unordnungen, offenbare Dienſtvernachläßigung und widerſetzliche Auftritte, die ſich in der von ihm geführten Verwaltung des Seeweſens zugetragen haben, der ſtrengſte Verweis ertheilt. Er iſt einzig und allein in Erwägung ſeines frühern, vieljährigen Dienſteifers, von der gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Unterſuchung freigeſprochen, ſeiner Stelle aber entlaſſen und auf InvalidenGehalt geſtellt worden. — Eine am 22. Jan. an den dirigirenden Senat erlaſſene kaiſerl. Ukaſe lautet wie folgt: „Der unverzeihlich vernachläßigte Zuſtand, in welchem Ich bei Meiner Inſpektion die Krankenhäuſer zu St. Petersburg (das Abuchowſche und Kalinskiſche) befunden habe, beweist, daß der vormalige ZivilGouverneur von St. Petersburg, geh. Rath Tſcherbinin, ſchon ſeit lange nicht die gehörige Aufmerkſamkeit auf dieſe Inſtitute verwendet hat. Eine ſolche Dienſtvernachläßigung des genannten geh. Raths nöthigt Uns, zu befehlen, daß man ihn bis zur Beendigung der gegenwärtig noch fortgeſetzten Reviſion des St. Petersburgiſchen Gouvernements, zur Heroldie zähle.“

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(2) Der ſeit 40 Jahren abweſende Valentin Hartmann, von Großenlüder, oder deſſen Erben, haben ſich zur Annahme des ſeither dahier vormundſchaftlich verwalteten Vermögens

auf Mittwochs, den 5. September 1827,

Morgens frühe um 10 Uhr, um ſo gewiſſer bei unterzeichneter Gerichtsſtelle zu melden, als im Nichterſcheinungsfalle dieſes Vermögen den hier bekannten Erben des Abweſenden ohne Caution eigenthümlich zugehändiget werden ſoll.

Großenlüder, am 16. Februar 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Will. Vdt. Wagner, Act.

Zur Warnung.

Es ergiebt ſich aus ausführlichen amtlichen Berichten, daß neulich ſowohl zu Frankfurt am Main, als zu Wiesbaden, Mainz, Mannheim und in andern Städten der Großherzogthümer Heſſen und Baden eine beträchtliche Zahl von Gaunern eingebracht worden ſind. Die mit denſelben eingeleiteten Unterſuchungen überzeugten bald von der Exiſtenz einer ſehr zahlreichen, in den Rheingegenden ſich umhertreibenden Gauner- und Bettlerbande, deren ſchädliches Wirken bereits eine faſt unglaubliche Ausdehnung erhalten hatte. Folgendes ſind die bisherigen weſentlichen Ergebniſſe der Unterſuchungen:

Ganzen Schaaren von nichtswürdigem Geſindel war es ſeit einiger Zeit möglich, ſich arbeitslos umher zu treiben, und die Einwohner durch erdichtete Gebrechen, Leiden und Armuth, oder durch täuſchende Kunſtgriffe zu betrügen, oder wie es größtentheils geſchah, geradezu zu beſtehlen. Zu den gefährlichſten dieſer Gauner gehören folgende Klaſſen:

1) Die Diebe, oder die in der jeniſchen Sprache ſogenannten Zoppkunden. Unter dem Vorwande zu betteln, ſchleichen ſie ſich in die Häuſer, und nehmen mit, was ſie nur erhaſchen können. Sie haben dabei ſchon die größte Kühnheit an den Tag gelegt, und man hat Beiſpiele, daß ſich ſolche Diebe in eine Geräthekammer geſchlichen, ſich dort entkleidet, und eine Menge Hemden auf dem Leibe aus dem Hauſe zu bringen wußten.

2) Die Fleppenmacher oder Fleppenfakler (von Flepp, der Paß, und fakeln, ſchreiben). Dieſe geben ſich damit ab, Päſſe und Zeugniſſe zu verfertigen, und wenn einem Gauner ſein Wanderbuch oder Paß verſchrieben worden, das Hineingeſchriebene auszumachen, und über die Unterſchrift und das Siegel ein gutes Zeugniß zu ſchreiben. Einige führen ſogar Grabſtichel bei ſich,

und ſind im Graviren nicht unerfahren. Ein noch auf flüchtigem Fuße lebender Gauner, Namens Röder, aus Wahlen, hat in Frankfurt die ſchönſten Siegel zu Fertigung ſchwarzer Abdrücke, das Siegel von Caſſel, Grünſtadt, Hofheim und dergleichen mehr, zurückgelaſſen, deren Unächtheit von Niemand wird erkannt werden.

3) Die Haberreiſſer (von Haber, die Karte reiſſen, einem übers Ohr hauen, betrügen,) betrügliche Kartenſpieler. Dieſes von Handwerksburſchen, und vorzüglich von Schuſtern, getriebene Geſchäft beſteht darin, daß ſich einer betrunken ſtellt, und einem andern Handwerksburſchen, der betrogen werden ſoll, Kartenkünſte vormacht; ein dritter, mit dem erſten Einverſtandener, redet dann dem zweiten zu, Wettungen einzugehen, welches in der Gaunerſprache die Falle genannt wird, wobei dann endlich einem unſchuldigen Handwerksburſchen Geld und Kleider abgenommen werden.

4) Die Blüthenſchmeiſſer, (Blüthe heißt in der jeniſchen Sprache ein Geldſtück, Fuchsblüthe ein Goldſtück, von Fuchs, Gold.) Dieſe Betrüger, welche immer zu zwei ſeyn müſſen, verfahren auf folgende Weiſe. Einer dieſer Gauner macht ſich an Einen, der betrogen werden ſoll, welches gewöhnlich ein unerfahrner, aber mit Geld verſehener Handwerksburſche iſt, und geht mit demſelben über die Straße; vor ihnen geht der andere Gauner und läßt unvermerkt durch die Beinkleider einen Rechenpfenning fallen. Der Erſtere findet nun dieſen Rechenpfenning, und giebt ſogleich denſelben für einen Carolin aus. Der zu Betrügende will alsdann ſeine Halbpart haben, und da der Finder kein Silbergeld beſitzt, muß Erſterer das angebliche Goldſtück nehmen und herauszahlen.

5) Die Hochſtappler. Dieſes ſind Gauner, welche als verunglückte Künſtler, Gelehrte oder andere Perſonen von Stande, auf eine gewiſſe affektirt verſchämte Weiſe das Mitleiden in Anſpruch nehmen. Die meiſten derſelben führen falſche Schriften bei ſich, und ſind meiſtens gewandte Perſonen, welche ſich durch ihre Betrügerei reichlich zu nähren wiſſen. Unter ihnen zeichnet ſich vorzüglich ein berüchtigter, noch in Freiheit lebender Gauner, Talmond oder Roſenthal, aus, welcher ſchon neun Jahre lang ſich mit allerhand Offiziers-Patenten in der Welt herum treibt.

6) Die Dalpher (Betler). Dieſe treiben ſich in den Straßen umher, und ſprechen, manchmal unter Andichten von körperlichen Gebrechen, das Mitleiden der Vorübergehenden an, wo ſolche dann Strahlendalpher genannt werden. Eine andere Gattung dieſer Bettler geht bloß auf den Landſtraßen in der Nähe der Städte, dieſe werden Schmaldalpher genannt.

Was die bei dieſen Gaunern ſich aufhaltenden Weibsperſonen betrifft, ſo helfen dieſe die geſtohlenen Sachen verhandeln, ſtehlen auch wohl ſelbſt; größtentheils ernähren ſich dieſelben jedoch auf der Hurerei, wobei ſie denjenigen Männern, welche ſich mit ihnen einlaſſen, Geld, Uhren, Taſchentücher, Pfeifen u. dgl. wegnehmen.

Es iſt nöthig zu bemerken, daß ſämmtliche Klaſſen von Gaunern oft dadurch den polizeilichen Nachforſchungen, wenigſtens für einige Zeit, zu entgehen wiſſen, daß *dieſelben* auf den Flößen, welche auf dem *Rhein* abwärts fahren, Dienſte nehmen. Die Gauner heißen dieſes Arbeiten auf den Flößen majemen, z. B. er majemt, er hat majemt u. ſ. w. Menſchen ohne Legitimations-Schriften nehmen öfters auf dieſen Flößen nur deßwillen Dienſte, um ſich Schriften zu verſchaffen, indem der Herr des Floßes denſelben Beſcheinigungen ausſtellt, worauf dieſelben in den Niederlanden Päſſe erhalten.

Eine förmliche Vereinigung beſteht zwar *nicht unter* dieſen Gaunern, jedoch kennen ſich dieſelben *alle, wenn* nicht perſönlich, doch dem Namen nach; es beſtehen unter ihnen gewiſſe Regeln, wonach das Geſtohlene getheilt wird; auch wiſſen ſie leicht ſich einander kenntlich zu machen, und ſprechen alle mehr oder weniger vollkommen die ſogenannte jeniſche Sprache. Ihre gewöhnliche Niederlage iſt in vertrauten Wirthshäuſern, ſogenannten KochemerBennen, in welchen der Wirth um das Thun und Treiben dieſer Leute vollkommen unterrichtet iſt, dieſelben den polizeilichen Nachforſchungen entzieht, und die geſtohlenen Sachen entweder ſelbſt kauft, oder deren Abſatz in ſeiner Behauſung geſchehen läßt.

Seit den zu Frankfurt geführten Unterſuchungen, ſind nun auch die benachbarten Staaten kräftig eingeſchritten; auch hat man durch gemeinſchaftliche Bemühungen die Namen derjenigen erfahren, welche noch auf freiem Fuße leben, und es iſt gar nicht übertrieben, wenn man die Geſammtzahl aller Gauner, welche von dem Großherzogthum Baden bis in die Niederlande ſich umher getrieben oder noch umhertreiben, auf fünfhundert anſchlägt. Das Endreſultat der ganzen Unterſuchung, nebſt einem genauen Verzeichniß aller bekannt gewordenen Gauner, wird ſeiner Zeit den Polizeibehörden durch den Druck bekannt gemacht werden.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 31. den 17. März 1827.

Hauswirthſchafts- und HandelsPolizei.

Von der Kunſt durch Arbeiten und Benutzen der Umſtände mehr zu verdienen; von Joh. Michael Leuchs.

(Beſchluß.)

Dieſe Beiſpiele und die Unterſuchung derſelben ſind, wie man einſehen wird, in einer ganz andern Beziehung aufgeſtellt, als die ähnlichen in der Werthbeſtimmungslehre; aber auch überaus wichtig, und können, wie jene, dem jungen Kaufmann nicht genug empfohlen werden.

Aus dieſem gehet ſchon hervor, daß das Kapital, welches man im Handel verwendet, mit der Zahl der Umſätze und dem Gewinn in Verhältniß ſtehen muß. Ein Kapital kann daher auch zu groß ſeyn und mit Schaden im Handel verwendet werden. Es iſt dann begreiflich vortheilhafter, einen Theil auf Zinſen zu legen. Wir nehmen an, ein Kaufmann habe 200,000 Gulden baares Kapital in ſeinem Handel, und verkaufe jährlich ebenfalls 200,000 Gulden an Waaren. Er ſetzt alſo ſein Kapital nur einmal um. Nehmen wir an, daß daſſelbe auch mit 10 Prozent Gewinn geſchehe, ſo gewänne er 20,000 Gulden.

	fl.
Laſſen wir denſelben nur 50,000 Gulden ſeines Kapitals im Handel verwenden, 3mal umſetzen und nur 8 vom Hundert gewinnen: ſo wäre ſein Handelsgewinn $\left(\frac{50{,}000 \times 3 \times 8}{100}\right)$ . . .	12,000
Die übrigen 150,000 verleihe derſelbe zu 5 Prozent, ſo betragen die Zinſen .	7,500
Latus .	19,500
Übertrag . .	19,500
Da um 50,000 Gulden jährlich weniger an Waaren verkauft werden (3 Umſätze der 50,000 geben nur 150,000), ſo hat derſelbe weniger Perſonen nöthig, auch weniger Verkaufsgefahr. Wir ſchlagen dieſe an zu	1,500
Der ganze Gewinn . .	21,000

Bei weniger Arbeit alſo 1000 Gulden mehr, als im erſten Falle; und hätten wir ihn eben ſo viel im zweiten Beiſpiele, als im erſten, 10 Prozent, gewinnen laſſen, ſo würde der Vortheil ſtatt 1000 Gulden, 4000 ſeyn.

Es iſt dieß auch öfter der Fall, als man glauben möchte, daß ein Kaufmann ein zu großes Kapital in ſeinem Handel hat. Der Kaufmann iſt gewöhnt, ſeinen Beſitz unter ſeinen Augen zu haben, oder ſtets aus- und eingehen zu ſehen. Er kreditirt ruhiger 5000 an Waaren, als er 500 baar verleihen würde. Auf gleicher Täuſchung beruhet auch die Erfahrung, daß man leichter Jemanden eine Waare, z. B. ein Paket Tabak, das uns ſelbſt 2 oder 4 Groſchen koſtet, ſchenkt, als einen Groſchen baar; daß Dienſtleute häufig ſich kein Gewiſſen daraus machen, mehrere Gulden in Waaren und Eßſachen zu entwenden, während ſie ſich an baarem Gelde nicht zu vergreifen wagen.

Alſo auch die Größe eines Kapitals hat ſeine Gränzen, wenn es wahren Vortheil bringen ſoll. Wenn in einem Städtchen 5000 Gulden zur Betreibung eines Handels vollkommen hinreichen, ſo kann in einer andern Landſtadt, zu einem andern Handel, 10, 50, und 100 Tauſend das Höchſte ſeyn, was mit wahrſcheinlichem Nutzen, mit wahrſcheinlicher Sicherheit verwendet werden kann;

während etwa in Seeſtädten Millionen gleich nützlich und ſicher im Handel verwendet werden können.

Dieß überſehe der reiche junge Mann ja nicht. Wenn nun für einen beſtimmten Handel 5 oder 50 Tauſend das Höchſte iſt, das mit Nutzen und Überſicht verwendet werden kann, und ihr wendet dazu euere 10 und 100 Tauſend, die ihr *eigen* beſitzet, an: ſo habt ihr mehr Arbeit und Sorgen, und der Gewinn iſt im glücklichſten Fall nicht größer und ſicherer, als wenn ihr dieſen Überfluß baar verliehen hättet. Wenn ihr aber dieſen *Überfluß* etwa gar *verzinſen müßtet*, weil er euch als anerkannt reichen Leuten angeboten und aufgedrungen worden wäre? In dieſem Falle *lauft ihr Gefahr*, durch die zweiten geborgten 5 oder 50,000, *die erſten, eigenen*, zu vermindern oder zu *verlieren*. Denn eben weil ſie zu viel ſind, ſetzt ihr die damit erkauften Waaren nicht oft genug um, ziehet die Forderungen zu langſam ein, und wollet Geſchäfte erzwingen und erweitern, die nicht mit Sicherheit und Ordnung zu machen ſind. Die vermehrte Ausgabe für Zinſen und mehrere Dienſtleute iſt euch gewiß; der größere Gewinn, nach unſerer Vorausſetzung, kann es nicht ſeyn.

Dieß ſind zwar ſeltene Fälle, weil Reichthum nur ſelten ſeyn kann; aber ſie finden ſich denn doch. Das Übel wird dann noch dadurch vermehrt, daß der junge reiche Mann glaubt, mehr als Andere ausgeben zu dürfen. Aber dieſer Mehraufwand gehet nicht auf ihn allein, er gehet auch auf ſein übergroßes Perſonale, und ſtehet dann im Mißverhältniß zu ſeinem Gewinne. Auch will derſelbe, eben weil er reich iſt, weniger arbeiten als Andere, und ſollte gerade *mehr* arbeiten, um ſein übergroßes Kapital immer nützlich zu verwenden, und ſeine vielen Leute, ſein ſtärkeres Perſonale, hinlänglich zu beſchäftigen, und unter Aufſicht zu halten. Dieß iſt dann eine neue Urſache ſeines Zurückkommens *).

Man lege daher nicht mehr Kapital in ſeinen Handel, als mit größerm und ſicherm Nutzen verwendet werden kann, und bringe das Übrige zu *einer ſtehenden Rente ohne Arbeit*. Man hat dann durch dieſe ein gewiſſes Einkommen, und kann auch um ſo ſicherer die Umſtände benutzen, wo mehr zu verdienen iſt: man kann *ſpekuliren*.

Die Spekulationen ſind es, wodurch ein Kaufmann weit mehr als irgend ein Anderer in ſeinem Gewerbe gewinnen kann; und eben dieſe Spekulationen ſind es, durch welche unter Hunderten, neun und neunzig zu Grunde gehen. Woran liegt es? — *Am Denken*. Dieß wird in keiner Schule gelehrt; es macht zu viele Mühe; man lernt

*) Ein Kaufmann, die Meſſen beziehend, und ein eigenes Vermögen von etwa hunderttauſend Gulden beſitzend, von welchem er kaum die Hälfte mit Nutzen dazu verwenden konnte: wollte auch alles an ſich reißen, und durch viele Geſchäfte in Kurzem ein Millionär werden. Er verkaufte daher recht wohlfeil, und äußerte ſelbſt, daß, wenn er die Hälfte Gewinn nehme, er bei doppeltem Abſatze doch eben ſo viel, als die Andern, habe. Er irrte ſich. Ein doppelter Abſatz mit halbem Gewinn erfordert mehr Arbeiter, giebt mehrere ſchlechte Schuldner, mehr überbleibende, ſchlechter werdende, außer Mode kommende Waaren: er hätte drei-, er hätte *viermal ſo viel umſetzen müſſen, um nur gleichen Gewinn zu haben*. Er that ſeinen Mitbewerbern Schaden: ſich ſelbſt ſchaffte er keinen Nutzen; jene ſtanden und ſtehen, bei geringerm urſprünglichen Vermögen, feſt: er ſelbſt kam bald unter Null, und trat ab.

Wenn eine Großhandlung etwa 12 Perſonen auf der Schreibſtube, und 6 im Waarenlager beſchäftiget, und Abnehmer hat, von welchen ſie an ihren einzelnen Beſtellungen nur einen oder ein Paar Gulden gewinnen kann: ſo gewinnt ſie nichts; es wird ihr kaum der Arbeitslohn vergütet.

Wenn dann ein ſolches Handelshaus, um allen Gewinn mitzunehmen, noch SpeditionsGeſchäfte betreibt, und bei dieſen nichts weiter zu beſorgen hat, als die Ueberlieferungen von einzelnen viertels, halben und ganzen Zentnern, und Gebühren und Auslagen jährlich berechnet: ſo hat es bei jedem ſolchen SpeditionsAct das Vierfache der Gebühr darauf zu zahlen, um die Koſten der damit beſchäftigten Perſonen zu beſtreiten.

Was für den kleinen Kaufmann Gewinn iſt, iſt es nicht für den großen.

dafür. Beim Rechtsgelehrten vertreten das Denken die Meinungen Anderer, die Autoritäten *); beim Kaufmann, die Handlungen Anderer; er unternimmt, was Andere unternehmen, und giebt ſich nicht die Mühe, zu unterſuchen, ob denn wirklich ein Gewinn herauskommen könne. Dieſes unterlaſſene Durchdenken, dieſe Unkunde der eigentlichen Rechnungslehre des Handels, dieſer Mangel des arithmetiſchen Geiſtes, hat die neuerlichen Handelskriſen, die verunglückten Unternehmungen nach Südamerika, den Verluſt an Staatspapieren, den Concurs ſo vieler Handlungen, den Untergang reicher Leute herbeigeführt.

Wollen wir darüber einen unſerer größten Staatsmänner vernehmen. Herr Ritter von Gönner, königl. baieriſcher Staatsrath, in ſeinem eben erſchienenen Werke: Von StaatsSchulden, deren Tilgungs-Anſtalten, und vom Handel mit Staatspapieren (München 1826), ſagt Seite 70, daß die Looſe der Staatspapiere durch eine heilloſe Kunſt auf der einen, und durch eine **unbegreifliche Unwiſſenheit oder Unbedachtſamkeit** auf der andern Seite, zu einer ſo ſchwindelhaften Höhe hinauf getrieben wurden, daß ſie von ſelbſt in das wahre Verhältniß herabfallen mußten, und fügt zur Beſtätigung der Unwiſſenheit oder Unbedachtſamkeit hinzu:

„Man ſagt dadurch nicht zu viel: wie wenig „gehörte dazu, den Werth eines Looſes zu berech„nen *), wenn man den Proſpektus vor Augen hat, „und welcher verſtändige Kaufmann läßt ſich in ein „Geſchäft ein, ohne den Werth der Sache berechnet, „und darnach die Möglichkeit des Steigens im „Preiſe bemeſſen zu haben? — Ein ſolides Han„delshaus in M... hatte ſich lange vor dem Ge„ſchäfte mit den Looſen bewahrt; als ſie auf 134 „geſtiegen waren, kaufte es im Juli beiläufig tau„ſend Stück auf Lieferung im Curs zu 135, und „verlor beiläufig 20,000 Gulden. — Auf meine „Frage, ob es denn das Anlehen berechnet „habe: erhielt ich zur Antwort: „„Nein; aber „da alle Welt mit Looſen handelte, woll„te ich doch auch etwas darin thun.““ — „Beiſpiele gleicher Art könnte man in großer Menge „finden; die Spekulanten treiben ihr Weſen „auf gut Glück.“ — So gieng es, ſo geht es, ſo wird es gehen: die Erfahrungen der Vorzeit werden nie von den Nachkommen beachtet.

Da die Kunſt zu ſpekuliren gewöhnlich nur vom Kaufmanne geübt wird, und ich dieſe zuerſt wiſſen-

*) Man ſehe auch darüber, was ich in dem Aufſatze: Homöopathiſche Heillehre, beſonders auch in Beziehung auf den Handel, geſagt habe, welcher im 36. Stück der allgemeinen Handlungs-Zeitung (Nürnberg, am 26. März 1826) abgedruckt wurde. Ich habe dort gezeigt, daß man auch in der Arzneiwiſſenſchaft Manches noch Ueberdenken und Durchdenken dürfe, wenn es gleich ein ehrwürdiges, dreitauſendjähriges Alter geheiliget hat. Eben ſo das Erziehungsweſen und Anderes.

In London, wo die Heilkunſt Jedem frei ſtehet, machte ein unbekannter, angeblicher Arzt großes Aufſehen, und gelangte in Kurzem zu einer ſehr verbreiteten Praxis. Ein ächter Jünger Hippocrats traf ihn einſt. „Ei, ich ſollte Sie kennen! Waren Sie nicht bei meinem Freund von R. . .?“ (als Bedienter in Dienſten). „„Ja!““ — „Wie in aller Welt kommen Sie zu dieſer Beſchäftigung, und zu dem großen Ruf?“ — „„Wie viel Menſchen mögen täglich über die Weſtminſterbrücke gehen?““ — „Wenigſtens 20,000.“ — „„Wie viel glauben Sie, daß von dieſen zu denken, zu urtheilen im Stande ſind?““ — „Keine tauſend.“ — „„Gut! Dieſes Tauſend fällt Ihnen zu; die andern neunzehn gehören mir.““

*) Die Berechnungen findet man von dieſen Looſen und allen andern Staatspapieren, unter dieſem Artikel, in dem neueſten Werke, unter dem Titel: Ausführliches Handels-Lexicon, oder Handbuch der höhern Kenntniſſe des Handels, von J. M. Leuchs. Nürnberg, 1826. 2 Theile in gr. 8. Nicht Jeder, der Kaufmann heißt, kann aber ſolche Berechnungen anſtellen, wie Herr von Gönner glaubt; die gewöhnlichen Rechenbücher für den Handelsſtand gehen nicht ſo tief ein, und die Menſchen begnügen ſich im Lernen nur zu gern mit dem Nothdürftigen.

ſchaftlich in ihrem ganzen Umfange, im erſten Theile meiner Handelswiſſenſchaft abgehandelt habe: ſo kann ſie hier übergangen werden *).

Wie es im Handel anzufangen iſt, um Abnehmer zu bekommen, und ſeine Geſchäfte zu erweitern, ſtehe hier das Verfahren eines Kaufmannes, der mit dem kleinſten Kleinhandel anfieng, und mit dem größten Großhandel endete.

Abends, wenn ſeine Kollegen dem Vergnügen nachgiengen, wanderte er zu den Krämern der benachbarten Orte. Das Erſtemal bediente er ſich, als Einleitungsmittel zu einem Handelsabſchluß ſeiner Doſe, die er mit Schnupftabak füllen ließ. „Der iſt gut. Wo kaufen Sie ihn?“ — Antwort „.... Ich kann Ihnen auch einen geben ꝛc. Brauchen Sie nicht dieß, dieß ....“ So bot er ſeine Waaren an, gieng mit geleerter Doſe zu einem andern und dritten, und kam mit Tabak und Aufträgen zurück.

Rechtspflege.

Sonderbares, höchſt fehlerhaftes Erkenntniß eines franzöſiſchen Gerichtshofes über den Judeneid.

Der Gerichtshof zu Nismes ertheilte in der Prozeßſache eines Juden mit einem chriſtlichen Bürger, wobei Letzterer die Ableiſtung des Eides nach moſaiſcher Weiſe verlangte, folgendes Erkenntniß: „Angeſehen, daß in bürgerlichen Angelegenheiten keines der Geſetze, die uns regieren, ſakramentaliſche Formen für die Eidesleiſtung vorſchreibt, und man dem durch die Jurisprudenz geheiligten und vor den Gerichten allgemein üblichen Gebrauche gemäß, jene Art der Eidesleiſtung als die alleinige anſehen muß, die darin beſteht, daß der Eidleiſtende ſeine rechte Hand aufhebt und ſchwört, daß das, was er ſagt, Wahrheit ſey; — angeſehen, daß, da alle Franzoſen vor dem Geſetze gleich ſind, es eine Verletzung der durch den erſten Artikel der Charte geheiligten Grundſätze der Gleichheit ſeyn würde, wenn man von einem franzöſiſchen Juden eine andere Eidesformel verlangte, als die, welche ſeine andern Mitbürger zu leiſten gehalten ſind; — angeſehen daß der Jude, wie jeder andere Menſch, der nicht Atheiſt iſt, religiöſer Weiſe durch die Worte: „Ich ſchwöre es“, gebunden iſt, weil er, indem er ſie ausſpricht, die Gottheit zum Zeugen der Wahrheit nimmt, die er bekräftiget, und ſich ihrem ganzen Zorn unterwirft, wenn er ſich nicht vor Meineid ſcheut: — vernichtet das Gericht das Urtheil, dem zufolge der Parthei Cremieux auferlegt worden, den Eid nach jüdiſcher Weiſe zu leiſten, und verordnet, daß ſie denſelben in der gewöhnlichen Form ablegen ſolle.“

*) Man ſehe daſelbſt in der fünften Abtheilung die Lehre des Wahrſcheinlichen im Handel (oder die Spekulations-, Muthmaßungslehre). Nach einer Unterſuchung der mathematiſchen Wahrſcheinlichkeit, wo auch das Lotto beachtet wurde, wird daſelbſt von der Wahrſcheinlichkeit im Handel überhaupt, dann insbeſondere von dem Waarenhandel, den Fabrikunternehmungen, den Wechſelpreiſen, den Staatspapieren, den Actien, den Verſicherungen (Aſſekuranzen) gehandelt, und das Wahrſcheinliche dabei von allen Seiten erforſcht. Es iſt ein ſehr wichtiger, aber auch ſehr ſchwieriger Gegenſtand; daher das ſeltene Gelingen. Wem die Gabe der Auffaſſung und der Umſicht mangelt, der unterlaſſe das Spekulieren.

Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Anzeiger.

Edictalladung.

(3) Der ſeit 40 Jahren abweſende Valentin Hartmann, von Großenlüder, oder deſſen Erben, haben ſich zur Annahme des ſeither dahier vormundſchaftlich verwalteten Vermögens auf Mittwochs, den 5. September 1827, Morgens frühe um 10 Uhr, um ſo gewiſſer bei unterzeichneter Gerichtsſtelle zu melden, als im Nichterſcheinungsfalle dieſes Vermögen den hier bekannten Erben des Abweſenden ohne Caution eigenthümlich zugehändiget werden ſoll.

Großenlüder, am 16. Februar 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Will.

Vdt. Wagner, Act.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 32 & 33. den 19. u. 21. März 1827.

Arbeitsanſtalten.

Die Arbeitsanſtalt zu Brauweiler.

Stiftung der Anſtalt.

Die vormalige BenediktinerAbtei zu Brauweiler *) wurde mit den dazu gehörigen Gärten durch kaiſerliches Dekret vom 16. Dez. 1809 zu einem ſogenannten Dépôt de mendicité für 500 Individuen beiderlei Geſchlechts beſtimmt, und zu dieſem Behufe dem damaligen RoerDepartement überwieſen.

Dieſes Departement liegt zwiſchen dem 50 und 51° N. Breite und 4 — 5° öſtlich vom Meridian von Paris.

Es beſtehet aus dem Theile des ehemaligen Herzogthums Cleve weſtſeits Rheins von 12 □Meilen, dem Herzogthum Geldern von 24, und dem Fürſtenthum Meurs von 6 □Meilen, ferner dem Herzogthum Jülich, einem Theile des Kurfürſtenthums Cölln und den darin enclavirten reichsfürſtlichen und ritterſchaftlichen Beſitzungen und Stiftern, endlich aus den ehemaligen Reichsſtädten Aachen und Cölln.

Es wird auf ſeiner öſtlichen Seite, von Süd nach Nord, auf einer Länge von = 16 Meilen, vom Rheine begränzt, und zwar von da, wo die Sieg ſich mit dem Rhein vereinigt, bis dahin, wo die Waal ſich von dem letzten Fluſſe trennt.

Gegen Mitternacht macht Holland die Gränze, gegen Weſten das NiederMaas- und das Ourthe-Departement, gegen Mittag endlich das Saar-, Rhein- und MoſelDepartement. Die größte Breite beträgt 7 bis 8 Meilen. Jenſeit des Rheins gehörte die Feſtung Weſel mit einem geringen Rayon zum Roer-Departement ſeit 1806.

Auf dem linken Ufer der Maas lag noch der Kanton Horſt (das ehemals preußiſche Ländchen Keſſel) und die Gemeinde Bexmeer, zum Kanton Goch, und Uffelt, zum Kanton Cranenburg gehörig.

Der Flächeninhalt des RoerDepartements beträgt 365 □Stunden oder franzöſiſche Lieues, d. i. 721,298 Hectaren, wovon 330,391 kultivirtes und 90,907 Hectaren Forſtland ſind. Den Überreſt machen die Haiden, Wege, Flüſſe u. ſ. w. aus.

Es hatte im Jahre 1814 eine Population von 706,885 Seelen, worunter 117,368 verheirathete Männer, 117,526 verheirathete Weiber, 13,400 Wittwer, 28,213 Wittwen, 23,512 unverheirathete männliche und 21,338 weibliche Einwohner, 138,095 Knaben, 139,641 Mädchen, und 12,892 im Militärdienſt waren. Nach dieſer Angabe kommen auf die □Lieue 1937 Seelen. Dieſe Volksmenge iſt in 98 Städten und 895 Dörfern vertheilt. Im Ganzen in 993 Ortſchaften.

Mit dem erſten Januar 1811 ward die Anſtalt geöffnet.

Am 1. Januar 1812 war der Beſtand der Detinirten bereits auf folgende Kopfzahl geſtiegen, nämlich:

	Nach den Geſchlechtern.	
	Männlich.	Weiblich.
Erwachſene . . .	262	167
Kinder	42	42
Summa	304	209
Im Ganzen	513 Köpfe.	

*) In dem Mercure du Département de la Roër, Jahrgang 1813, Hefte Nr. IV. V. und VI., iſt unter der Ueberſchrift „Notices historiques, topographiques et statistiques sur l'arrondissement de Cologne" eine ausführliche Beſchreibung über die vormalige Abtei Brauweiler enthalten, welche vorzüglich in geſchichtlicher Hinſicht ſehr intereſſant iſt.

Die Anſtalt wurde nach einem von dem Miniſter des Innern, Hrn. Cretet, für die Dépôts de mendicité von Frankreich, unterm 27. Okt. 1808 entworfenen, proviſoriſchen Reglement bis zum Jahr 1815 verwaltet.

Anfangs 1816 übernahmen Se. Excellenz der königlich preußiſche OberPräſident, Herr Friedrich Graf zu SolmsLaubach die obere Leitung der Anſtalt, und bemühte ſich, mit reiner Liebe zur Sache und mit der ihm ganz eigenen Menſchenfreundlichkeit, alles kräftig zu unterſtützen und zu befördern, was zur Vervollkommnung des Inſtituts beitragen konnte: ſo, daß ihm daſſelbe ſehr viele weſentliche Verbeſſerungen zu verdanken hat.

Leider ſtarb dieſer mit Recht allgemein betrauerte Staatsdiener ſchon im Jahre 1822, wo die Anſtalt unter die weisheitsvolle obere Leitung Sr. Excellenz des königl. Geheimen Staatsminiſters und OberPräſidenten, Herrn Freiherrn von Ingersleben zu Coblenz kam, welcher ſeiner Entfernung von Brauweiler und der vielen andern wichtigen Geſchäfte wegen die obere Verwaltung dem königl. RegierungsChefPräſidenten, Hrn. Freiherrn vom Hagen, und nach der Verſetzung deſſelben dem Geheimen Regierungsrath, Hrn. Goßler zu Cölln, kommiſſariſch übertrug, welcher thätigen und wahrhaft väterlichen Leitung ſich die Anſtalt noch jetzt erfreut.

Lage der Anſtalt und Umfang deren Gebäulichkeiten.

Die Anſtalt liegt 2½ Stunde von der Stadt Cölln am Rhein, ½ Stunde auf der rechten Seite von der Straße nach Aachen, in einer fruchtbaren Gegend auf einer kleinen Anhöhe. Nach Oſten iſt die Lage frei, nach Weſten das Dorf Brauweiler und eine Viertelſtunde weiter der Königsdorfer Wald, nach Norden der ſogenannte Kloſterhof, ein PrivatEigenthum, und nach Süden iſt die Lage wiederum frei.

Wenn gleich die Gegend an fließendem Waſſer arm iſt: ſo erfreuen ſich doch das Dorf Brauweiler und die Anſtalt des beſten Brunnenwaſſers in überflüßiger Menge.

Zweck der Anſtalt.

Der Zweck der Anſtalt iſt im Allgemeinen die ſeit 1816 zum Verband der Anſtalt gehörigen Regierungsbezirke Cölln, Aachen und Düſſeldorf von Bettlern und Landſtreichern zu reinigen, die erwachſenen Detinirte durch eine regelmäßige Lebensordnung, durch Arbeit und Unterweiſung geneigt und fähig zu machen, um im Zuſtande der Freiheit ſich auf eine redliche Weiſe ſelbſtſtändig zu ernähren; und die jüngern Detinirten zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft zu erziehen.

Fonds der Anſtalt

ſind:

	Rthl.	Sg.	pf.	Rthl.	Sg.	pf.
1) vom Staate aus den vom Lande aufkommenden ZuſatzCentimen, welche bei den direkten Steuern berechnet werden, und worauf nach dem Dekrete vom 16. Dez. 1809 jährlich angewieſen worden ſind				7885	—	—
2) an beſonderen Beiträgen von den Gemeinden und Hoſpital- und Armenanſtalten des ehemaligen RoerDepartements, und zwar aus dem Regierungsbezirk						
Cölln	6960	21	3			
Aachen . . .	6134	16	10			
Düſſeldorf . .	6839	6	4			
				19934	14	5
An fixirten Einnahmen . . .				27819	14	5
Ferner:						
3) an Überſchuß aus der Landwirthſchaft				1980	27	4
4) desgleichen aus der Nutzung vom Viehſtande				212	17	7
5) an Arbeitsverdienſt				3000	—	—
6) für Detinirte, welche, ſey es aus den im Verbande begriffenen oder aus ſonſtigen daran nicht betheiligten Gemeinden, gegen KoſtenErſtattung in die Anſtalt aufgenommen werden				553	—	—
				33565	29	4

	Rthl.	Sg.	pf.
Übertrag	33565	29	4
7) Aus der Verlaſſenſchaft entflohe-ner oder verſtorbener Detinirten	17	21	3
8) an Strafgeldern und andern zu-fälligen Einnahmen, auch aus dem Verkaufe an Lumpen und altem Metallwerk	126	9	5
Summe der jährlichen Fonds .	33710	—	—

Verhältniſſe des Detenirten Perſonals, deſſen Beſchäftigung und Unterhaltung.

a. Anzahl.

Die Anſtalt zählt gegenwärtig (10. September 1826) 505 Detinirte, und zwar;

1) Männliche.

a. von 9 Monaten bis 5 Jahre .	10
b. — 5 bis 10 Jahre	10
c. über 10 Jahre	287
d. Kranke	19

2) Weibliche.

a. von 6 bis 9 Monate	1
b. — 9 Monaten bis 5 Jahre .	8
c. — 5 bis 10 Jahre	7
d. über 10 Jahre	141
e. Kranke	22
Summa . .	505

b. Aufnahme.

Beim Eintritt in die Anſtalt werden die Detinirten zuerſt gebadet und mit gleichförmigen reinen Anſtaltskleidern verſehen; ihre mitgebrachten aufbewahrungswerthen Kleider werden inventariſirt, mit ihrem Namen verſehen und in dem dafür beſtimmten Behälter bis zu ihrer Entlaſſung aufbewahrt. Ihr vollſtändiges National wird in das Haupt-PerſonalRegiſter eingetragen, und ſodann für Jeden ein eigenes Aktenſtück angelegt, welches in dem Sekretariat ordnungsmäßig verwahrt wird.

Von dem Direktor und dem FabrikOberaufſeher wird ihnen ihre Beſtimmung verläufig angewieſen, und der Aufſeher, zu deſſen Revier ſie nun gehören, nachdem er ihnen die Verhaltungsregeln, wonach ſie ſich in der Anſtalt zu fügen haben, deutlich vorgeleſen hat, übergiebt ſie dem betreffenden Werkmeiſter.

Am Anfange jeden Monats werden dieſe Verhaltungsregeln den auf den Speiſeſälen verſammelten Detinirten von dem Sekretär der Anſtalt vorgeleſen.

c. Kleidung.

Die Kleidung der Detinirten iſt:

1) Bei den männlichen
   a. ein Hemd von gebleichtem Hanfleinen,
   b. Holz- oder lederne Schuhe,
   c. leinene oder wollene Strümpfe,
   d. Halstuch,
   e. lange Hoſen von Drillich,
   f. Armweſten von Drillich,
   g. eine Mütze von Leinen für alte Leute und Kranke.

   An Sonn- und Feiertagen ſind die Hoſen und Armweſten von graumelirtem Wollentuch.

2) Bei den weiblichen Detinirten:
   a. ein Hemd von gebleichtem Hanfleinen,
   b. Holz- oder lederne Schuhe,
   c. leinene oder wollene Strümpfe,
   d. Unterkleid von ungebleichtem Flächſentuch,
   e. Kleid von Drillich,
   f. Halstuch,
   g. Schürze von Wergleinen,
   h. eine Haube von Leinen.

   An Sonn- und Feiertagen iſt das Kleid von grün und ſchwarzgeſtreiftem Flanell und die Schürze von blau und weißgeſtreiftem Flächſentuch.

   Die Hemden werden alle acht Tage gewechſelt, die übrige Kleidung ſo oft, als es erforderlich iſt.

d. Bettung.

Ein jeder Detinirte ſchläft allein und beſitzt:

1) eine Bettſtelle von Eichenholz.

(Man iſt gegenwärtig beſchäftigt, ſämmtliche Bettſtellen von Eiſen anfertigen zu laſſen, und bereits ſind mehrere Schlafſäle damit verſehen, da dieſe Bettſtellen vor jenen in mancher Hinſicht den Vorzug haben.)

2) Einen Strohſack mit 30 ℔ Stroh angefüllt,
3) einen Kopfpfühl mit 3 ℔ Pferdehaaren verſehen,
4) zwei Betttücher von gebleichtem Hanfleinen.
5) zwei wollene Bettdecken, wovon aber im Sommer nur eine im Gebrauch iſt.

Die Kranken und Invaliden haben außerdem eine Matratze mit 20 ℔ Wolle und 5 ℔ Pferdehaaren angefüllt.

Die Betttücher werden jeden Monat gewechſelt, die Bettdecken alle halb Jahre gewalkt; das Übrige wird, ſobald es unrein iſt, gereinigt. Das Bettſtroh wird in der Regel dreimal im Jahre erneuert.

e. Reinhaltung der Anſtalt.

Jeden Morgen um 10 Uhr iſt die ganze Anſtalt in einem vollkommen reinen Zuſtande. Die Betten werden in der Regel von den Detinirten gleich nach dem Aufſtehen gemacht; die Saalwärter (aus dem DetinirtenPerſonal entnommen) reinigen und lüften die Säle unter der Aufſicht der Revier-Aufſeher.

f. Trennung der Geſchlechter.

Das weibliche Perſonal iſt von dem männlichen, und die jüngeren Detinirten von den Erwachſenen getrennt.

g. Polizeiaufſicht.

Die Polizeiaufſicht haben, unter den Anordnungen der Direktion der Anſtalt, die Revieraufſeher und RevierAufſeherinnen. Eine Militärwache von 18 Gemeinen, einem Gefreiten und einem Unter-Offizier ſind zur Handhabung der Ordnung in der Anſtalt ſtationirt.

h. Beſchäftigung der Detinirten.

Die Beſchäftigungsarten ſind:

1) bei den männlichen Detinirten,
   a. Schloſſerei,
   b. Nagelſchmieden,
   c. Tiſchlerei,
   d. Drechslerei,
   e. Schuſterei,
   f. Schneiderei,
   g. Knopfmacherei,
   h. Vermahlung der Anſtaltsfrüchte auf den Handmühlen,
   i. Handwollſpinnerei,
   k. Bäckerei,
   l. MaſchineWollſpinnerei,
   m. Wollkämmerei,
   n. Wollweberei,
   o. Wolltuchweberei,
   p. Wolltuchſchererei,
   q. Gebildleinweberei,
   r. Fußteppichweberei.
2) Bei den weiblichen Detinirten,
   a. Nähen,
   b. Stricken,
   c. Sayet- und Flachsſpinnerei.

Außer dieſem werden alle Hausarbeiten, als Feld- und Gartenarbeiten, Dreſchen ꝛc., Waſchen und dergl. von den Detinirten verrichtet.

Die Anſtalt arbeitet nicht auf eigene Rechnung für den auswärtigen Verkauf. Die Verwaltung hat mit zwei Kaufleuten einen mehrjährigen Kontrakt abgeſchloſſen, wornach dieſelben die zur Beſchäftigung derjenigen Detinirten, welche die Anſtalt nicht ſelbſt bedarf, nöthigen Stoffe herbeizuſchaffen verpflichtet ſind. Sie bezahlen die fertigen Arbeiten pro Stück, Elle oder Pfund.

Die Anſtalt kauft nur diejenigen Sachen, welche durch das DetinirtenPerſonal nicht verfertigt werden können.

In der Regel iſt das DetinirtenPerſonal für die Anſtalt ſelbſt und den übrigen Theil für die beiden Entrepreneurs beſchäftigt.

Jeder Werkſtätte ſteht ein beſoldeter Meiſter vor, und über den ganzen Arbeitsbetrieb wacht ein FabrikOberaufſeher.

Ein Jeder Detinirter wird nach ſeinen Kräften oder ſonſtigen perſönlichen Eigenſchaften beſchäftigt, wobei nicht pekuniäre Rückſichten zum einzigen Maſſtabe angenommen werden, als vielmehr die weit wichtigere Tendenz beabſichtigt wird, die erwachſenen Detinirten an Arbeitſamkeit zu gewöhnen, ſie zu beſſern und die jüngern Detinirten ſolche Handarbeiten und Handwerke lernen zu laſſen, die ihren Unterhalt außerhalb der Anſtalt am meiſten ſichern können. Arbeitspreiſe werden nur in einzelnen

Fällen feſtgeſtellt, z. B. bei den Spinnern und Spinnerinnen und bei den Webern.

Bei den jüngeren Detinirten, welche durch den Schulbeſuch abgehalten werden und die minder oder mehr wegen zarter Konſtitution verſchont werden müſſen, hält man dieſes wohl nicht gut thunlich. Man hielt es im Allgemeinen für zweckdienlicher, ſie außer den Unterrichtsſtunden zum beſtändigen Fleiße anzuhalten.

Das arbeitende Perſonal hat ſeinen Antheil am Arbeitsverdienſt, welcher theils per Stück und Elle, theils nach beſtimmten anderweiten Sätzen in drei Hauptklaſſen vergütet wird. Der höchſte Satz iſt pro Kopf und Tag für gewöhnliche Hausarbeiter 8 Pfennige. Ein fleißiger Detinirter, welcher per Stück und Elle arbeitet, kann jedoch 1 Silbergroſchen und 6 Pfennige ($31\frac{7}{10}$ Centimen) verdienen.

Die Hälfte des verdienten Lohns, welcher monatlich berichtigt wird, fließt zur Sparkaſſe und bereitet ihnen einen Aushülfeſſonds bei ihrer Entlaſſung aus der Anſtalt. Die andere Hälfte wird ihnen in lederner Idealmünze zur Dispoſition in die Hände gegeben. (Um jeden unerlaubten Geldverkehr zu verhindern, iſt dieſe Idealmünze ein wirkſames Mittel.) Für dieſe Münze können ſie Butter, Obſt, Käſe, Bier, aber nur bis zu Einem Quart pro Kopf und Tag, verſchiedene Kleidungsſtücke kaufen. Einem penſionirten Offizianten, welcher im Dorfe Brauweiler wohnt, iſt über dieſen Kleinhandel eine genau punktirte Konzeſſion ertheilt worden, wonach gegen eine von Direktionswegen jeden Monat feſtgeſtellte Taxe jeden Tag zwiſchen 12 und 1 Uhr unter der Aufſicht eines Aufſehers die erlaubten Gegenſtände an die Detinirten verkauft, und ſodann die eingelöſte Idealmünze bei der Kaſſe der Anſtalt gegen baares Geld umgewechſelt wird. Jeder andere Verkehr mit den Detinirten iſt ſtreng unterſagt.

i. Allgemeine Hausordnung.

Alle Verrichtungen in der Anſtalt geſchehen auf das Zeichen einer Glocke. Das Aufſtehen der Detinirten geſchieht im Sommer um halb 5 Uhr und im Winter um 6 Uhr Morgens. Um halb 8 Uhr iſt Frühſtück, um 12 Uhr Mittagseſſen und um 8 Uhr Abendeſſen.

Die Erholungsſtunden ſind:

Morgens von halb 8 bis 8 Uhr,
Mittags von 12 bis 1 Uhr.

Die Detinirten verweilen alsdann gewöhnlich in den im Innern der Anſtalt befindlichen, ſehr geräumigen, mit Bäumen angepflanzten Höfen, treiben erlaubte Spiele und ſingen mitunter züchtige Lieder. Das Tabakrauchen iſt vorzüglich den jüngern Detinirten unterſagt, nur denen, welchen nach dem Zeugniſſe des Hausarztes das Kauen und Schnupfen des Tabaks unentbehrlich iſt, wird es geſtattet.

Die Detinirten gehen zur Arbeit und in die Reviere zurück abtheilungsweiſe in geſchloſſenen Reihen unter Begleitung der Aufſeher und Aufſeherinnen. — Jeder Aufſeher, ſo wie jede Aufſeherin, hält in der betreffenden Abtheilung Abends beim Schlafengehen und des Morgens beim Aufſtehen Appell über die zu dem Reviere gehörigen Detinirten. Jeden Morgen um 8 Uhr wird bei der Direktion der Anſtalt über die etwaigen Vorfälle des Tages und der Nacht Rapport gemacht, wobei zugleich die für den laufenden Tag nöthigen Anordnungen getroffen werden.

k. Intellektuelle und religiöſe Bildung der Detinirten.

Dem Schulweſen der Anſtalt ſtehen ein Lehrer und eine Lehrerin vor, welchen durch umfaſſende Inſtruktionen ihr Wirkungskreis in allen ſeinen Theilen genau angewieſen iſt, und denen nicht allein der Direktor der Anſtalt, ſondern auch der kathol. und evangel. Seelſorger kräftig zur Seite ſtehen.

Die jüngeren Detinirten erhalten zu ihrer nöthigen Ausbildung täglich ſechs Stunden Schul-Unterricht, nach einem vorgeſchriebenen Schulplan, im Leſen, ſowohl des Gedruckten als des Geſchriebenen, — im Schreiben, im Rechnen, ſowohl im Kopfe als auf der Tafel, — in der Naturlehre, in der vaterländiſchen Geſchichte und Geographie, im Zeichnen, in der Gewerbkunde, in ſoweit Zeit und Umſtände es erlauben und es den Leuten dieſer Klaſſe für das bürgerliche Leben unentbehrlich

werden kann, — ferner im Geſange, vorzüglich in Hinſicht auf Kirchengeſang und zur Erweckung und Stärkung des ſittlich religiöſen Sinnes. Die Reſultate des Unterrichts werden monatlich tabellariſch von dem Lehrer und der Lehrerin aufgeſtellt, von den Geiſtlichen und dem Direktor der Anſtalt geprüft und als richtig beſcheinigt, und der obern Behörde am Schluß eines jeden Monats vorgelegt. So lebt die Oberbehörde in fortwährender Kenntniß von den Fortſchritten des Schulunterrichts, und dieſe läßt es ſich eifrigſt angelegen ſeyn, durch eine jährliche öffentliche Prüfung, womit ein oder auch mehrere rühmlichſt bewährte Schulmänner höheren Orts beauftragt werden, die Bemühungen der Verwaltung wohlwollend anzuerkennen, — durch öftere Belohnungen der fleißigen Zöglinge den Eifer zu erhalten und Nachläßige zur Nacheiferung anzuſpornen.

Die religiöſe Bildung der Detinirten katholiſcher Konfeſſion leitet der katholiſche Geiſtliche an Sonn- und Feiertagen des Morgens und Nachmittags auf die gewöhnliche Art, ertheilt den jüngern Detinirten zweimal in der Woche ReligionsUnterricht und iſt im vollen Sinne für alle Pfarrverrichtungen der Anſtalt verantwortlich.

Der evangeliſche Seelſorger hält wöchentlich einmal den vorgeſchriebenen Gottesdienſt und beſorgt zugleich den ReligionsUnterricht der jüngern Detinirten ſeiner Konfeſſion.

Morgens nach dem Aufſtehen, vor und nach jeder Mahlzeit und Abends nach der Appell werden allgemeine, jedoch kurze Gebete gehalten.

l. Belohnungen und Strafen.

Fleiß und ausgezeichnete Arbeitſamkeit bleiben niemals unanerkannt.

Der Zweck der Beſtrafung iſt Beſſerung des Fehlenden. — Körperliche oder ſonſt erniedrigende Beſtrafungen ſind aus der Anſtalt gebannt. Im Falle unverantwortlicher Nachläſſigkeit oder ſonſtiger Untugend wird die Sache zuvor von Direktionswegen genau unterſucht, — die Fehlenden werden alsdann zuerſt auf dem Wege ſanfter, aber kraftvoller Ermahnung zurechtgewieſen, und wenn dieſe keinen Erfolg bewirkt, werden leichte Vergehungen mit einſamen Einſperrungen auf mehrere Tage oder einige Wochen beſtraft. Bei groben Vergehungen erhalten die auf längere Zeit Eingeſperrten Waſſer und Brod, und nur um den dritten Tag warmes Eſſen. Für dieſe Züchtigungen beſteht ein eigenes Reglement. Über die Statt gefundenen Beſtrafungen wird Seitens der Direktion ein Regiſter nach folgenden Rubriken geführt: Vor- und Zunamen des Sträflings, Nummer des HauptPerſonalregiſters, Alter des Beſtraften, Art des Vergehens, feſtgeſetzte Strafe mit Allegirung des Artikels des StrafReglements, Dauer der Strafe und Beendigung derſelben. Monatlich wird der obern Behörde von dieſem DiſziplinarVerfahren durch vidimirten Auszug aus dem Strafregiſter Kenntniß gegeben.

m. Entlaſſung der Detinirten.

Sobald die Detinirten anhaltende Zeichen von Beſſerung an den Tag legen, und irgend ein Unterkommen für ſie vorhanden iſt: ſo wird ihre Entlaſſung von der Direktion bei der betreffenden königlichen Regierung in Antrag gebracht und alsdann von Letzterer verfügt. Sehr häufig werden von Seiten der Direktion Detinirte als Mägde, Knechte, und vorzüglich die Kinder als Lehrlinge bei Handwerksmeiſtern auf eine für ſie vortheilhafte Weiſe untergebracht.

Um den Rücktritt der zu Entlaſſenden möglichſt zu verhindern, werden ihnen bei ihrem Abgange von Direktionswegen und von Seiten des Seelſorgers die Folgen eines müſſigen und arbeitsſcheuen und herumſtreifenden Lebens vorgeſtellt, und ihnen bedeutet, daß ihr Zurückkommen in die Anſtalt aus eigener Schuld, die höhern Orts für dieſen Fall feſtgeſetzte Masregel unvermeidlich mache, wornach die Recidiven ſtatt zweimal nur einmal wöchentlich Fleiſch erhalten, und an den Tagen, wo das Fleiſch abgezogen wird, ihnen Gerſtengraupen verabreicht werden. Ferner geht der verdiente Arbeitslohn der Recidiven bis zu ihrer Entlaſſung ganz zu dem SparFonds.

Entweichende verlieren ihren Sparpfennig, welchen ſie zurücklaſſen, zum Beſten der Anſtaltskaſſe, erhalten bei ihrem Wiedereintritte eine beſondere

Kleidung aus ſchwarzem und grauem Leinen, und werden mehrere Wochen enger verwahrt.

n. Verpflegung des Detinirten Perſonals.

Alle KonſumtionsGegenſtände, welche nicht durch die Landwirthſchaft und aus dem Viehſtande gewonnen werden, werden im Wege öffentlicher Licitationen nach feſtſtehenden, höhern Orts genehmigten Kontrakten beigeſchafft, oder, im Falle dieſe nicht befriedigend ausfallen, wird der Vortheil der Anſtalt auf Privatweg, jedoch jedesmal mit Zugrundelegung ſchriftlicher, höhern Orts zu genehmigenden Akkorde ſicher geſtellt.

Die Früchte werden in der Anſtalt ſelbſt, vermittelſt HandMahlmühlen, von Detinirten, unter der Aufſicht eines RevierAufſehers vermahlen, und ein angeſtellter Bäckermeiſter backt mit Hülfe einiger Detinirten das erforderliche Brod. — Sowohl über das Mahlweſen, als über das Backgeſchäft beſtehen feſte Vorſchriften, wornach die Quantität der Verſtäubung beim Vermahlen der Früchte, und beim Backgeſchäfte die Quantität des zu verbrauchenden Holzes und die Quantität des aus 100 Pfund Mehl zu erlangenden Brodes in der Art beſtimmt iſt, daß die Nichterreichung der feſtſtehenden Sätze auf den PrivatNachtheil der betreffenden Angeſtellten berichtigt wird.

Die Speiſung des Perſonals geſchieht nach den Sätzen eines, höhern Orts genehmigten SpeiſeRegulativs; die Speiſung iſt geſund und gewährt eine hinreichende Pflege. An Sonn- und Donnerstagen erhalten die Detinirten Fleiſchſuppe, zubereitet aus einem halben Pfund ungekochten Rindfleiſches, 6 Loth Weißbrod, 1 Loth Salz und 2 Loth Suppenkräuter pro Kopf. Zwei Drittel des Jahrs werden ſie mit grünen und eingemachten Gemüſen, und ein Drittel deſſelben mit trockenen, als Erbſen, Graupen u. dgl. geſpeiſet. Für die anſtrengenden Arbeiten werden, außer dieſer gewöhnlichen Speiſung noch ZuſatzNahrungsmittel gegeben, als für jeden Maſchinendreher, außer den Fleiſchtagen, täglich ein Viertelpfund gekochten Rindfleiſches, für jeden der HandmühlenDreher, der Feldarbeiter u. ſ. w. ein halbes Pfund Schwarzbrod mit einem Quart Bier oder einem 1/16 Quart Branntwein.

Die tägliche Ration Schwarzbrod iſt für Erwachſene 1½ Pfund und für Kinder unter 10 Jahren 1 Pfund. Kranke und alte Leute erhalten auf Vorſchrift des Arztes Weißbrod.

Zur Pflege der Kranken iſt in einem Seitenflügel der Anſtalt ein Krankenhaus lazarethmäßig eingerichtet, und in zwei, die männlichen von den weiblichen Detinirten trennende Abtheilungen getheilt. Der vorſtehende Arzt, welcher zugleich Wundarzt iſt, macht jeden Morgen den Krankenbeſuch, verordnet die Speiſen und Medikamente; erſtere werden auf den Grund des erwähnten SpeiſeRegulativs berechnet und zubereitet, und letztere bereitet auf den Grund der VisitenHefte, der Apotheker der Anſtalt, welcher, in derſelben wohnend, auch hier ſeine Apotheke hat.

Ein OberKrankenwärter nebſt einer OberKrankenwärterin mit noch einigen Gehülfen aus dem DetinirtenPerſonale, ſtehen ihnen zur Seite.

Die übrigen Gegenſtände der Ökonomie, als Brenn- und BeleuchtungsMaterialien u. dgl., werden ebenfalls nach höhern Orts genehmigten Etats verwendet.

Landwirthſchaft.

Die Anſtalt beſitzt 85 Morgen 25 □Ruthen preußiſchen Maaßes Garten- und Ackerland, wovon

	Morg.	□Ruth.
als Grasgarten benutzt werden . .	6	109
als Dienſtgärten, unentgeldlich von dem Direktor und dem katholiſchen Seelſorger benutzt	1	152
Verpachtet an die Angeſtellten des Hauſes gegen einen landesüblichen Pachtbetrag	9	161
Sandgrube	—	94½
Durch die Anſtalt benutzt	66	48½
Sind obige =	85	25

Gemüſebau iſt der Hauptzweck dieſer Selbſtbenutzung; ein Gärtner beſorgt vermittelſt der Hülfleiſtung des Ackerknechts und der erforderlichen Detinirten dieſes Geſchäft.

Ein SpezialEtat iſt höhern Orts als muthmaßliche Norm für die Beſtellungsart und für den ungefähren Ertrag vorgeſchrieben.

Die Sandgrube dient für Bauzwecke, für die Reinhaltung der Reviere und Inſtandhaltung der Wege und Gänge in der Anſtalt und um dieſelbe.

Viehſtand.

Die Anſtalt hat drei Pferde zur Beſorgung der Landwirthſchaft, zum Anfahren der bedeutenden BrennMaterialien und zu den Transporten nach und von Cölln in der ausgedehnten FabrikAngelegenheit und zu den übrigen Hausarbeiten.

Ein angeſtellter Knecht beſorgt mit Hülfe eines zuverläſſigen Detinirten die erwähnten Geſchäfte.

Außerdem unterhält ſie zwölf Kühe. Möglichſt zuverläſſige Detinirte weiblichen Geſchlechts bedienen unter Beaufſichtigung der Köchin den Kuhſtall; der in der Nähe des Kuhſtalls wohnende Gärtner iſt überdies verpflichtet, auf die Fütterung des Viehes ein wachſames Auge zu halten.

Der Fütterung der Pferde, ſo wie jener der Kühe liegt, wie bei der Landwirthſchaft, ein höhern Orts genehmigter SpezialEtat zu Grunde, und der muthmaßliche Ertrag an Milch und Butter aus dem Viehſtande iſt in dieſem Etat ebenfalls feſtgeſetzt.

Die gewonnene Milch wird größeren Theils zu den Morgen- und Abendſuppen, welche aus Waizenmehl und Schwarzbrod beſtehen, verbraucht, zum Getränke für die Kranken und die kleinen Kinder; der Reſt wird theils an die Angeſtellten des Hauſes zu dem landesüblichen Preiſe verkauft, theils zu Butter verwendet, welche entweder verkauft, oder nach Umſtänden zur Fettung der Gemüſe verwendet wird. (Beſchluß folgt.)

JuſtizChronik.

[Ein höchſt merkwürdiger Verbrecher.] Man hat kürzlich zu Abbeville einen Menſchen verhaftet, der der Schrecken der Umgegend war, und ſich unverholen mit der größten Inſolenz über die Richter, die Staatsbehörde und Gefangenwärter luſtig machte. Schraubt nur recht feſt, ſagte er zu dieſen, als man ihm Eiſen an die Füße legte; je feſter ihr ſchraubt, deſto leichter nehme ich das Ganze weg. Seyd nur ganz verſichert, daß ich zu Weihnachten nicht mehr hier bin. Er hielt Wort; er entfloh und hat bereits in einem benachbarten Dorfe einen Diebſtahl verübt. Am nämlichen Tage, nach der That, kam er in ein Haus und ſagte zu der Frau: Gebt mir ein Frühſtück, ich werde es euch zahlen, und noch 17 Sous für ein anderes Frühſtück, was ich euch von 3 Monaten her ſchuldig bin. Wer ſeyd ihr denn? fragte die Frau. Ich bin ein Dieb, war ſeine Antwort; das iſt mein Gewerb. Hierauf frühſtückte er, zahlte und gieng weiter. Sein Name iſt Petit; er reiſt aber auch mit einem Paſſe, worin er als Schottländer, Namens Sanderſon, bezeichnet iſt. Während ſeiner Gefangenſchaft ſagte er: Es iſt ein Vergnügen auf die Galeeren geſchickt zu werden, man bedarf nur 14 Tage um daraus zu entkommen, und übrigens, wenn man ſeine Zeit aushalten müßte, ſo verſichert man ſich dadurch ein Verdienſt von 5 Fr. per Tag in der Polizei von Paris. Das iſt ſicher das Ende meiner Laufbahn.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Nachdem der Hüttner und Wittwer Kaspar Heller, von Blankenau, ſein Vermögen an deſſen Gläubiger abgetreten hat: ſo werden dieſelben zu Anbringung ihrer Forderungen und zur gütlichen Vereinigung mit dem Schuldner, und dann unter ſich auf

Mittwochs, den 11. April l. J.,

Morgens 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen einwilligend erachtet werden.

Großenlüder, am 5. März 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Will.

Vdt. Wagner, Act.

Widerruf.

Seite 104 der Juſtiz- und PolizeiFama, Membr. 5 der Warnung, iſt Talmond oder Roſenthal als noch in der Freiheit ſich befindlich angegeben.

Derſelbe iſt bereits ſeit dem 14. November 1826 zu Mannheim verhaftet, und in Unterſuchung der Großherzogl. CentralUnterſuchungsKommiſſion. Es hat ſich bereits herausgeſtellt, daß derſelbe Kürſten heißt, von Stuttgart gebürtig, und ein Deſerteur von Würtemberg iſt *).

*) Wir verdanken dieſe Nachricht keineswegs einer Juſtiz- oder PolizeiBehörde, ſondern dem überaus thätigen Herrn ZuchthausVerwalter Kieſer zu Mannheim.
D. H.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.o 34. den 24. März 1827.

Arbeitsanſtalten.

Die Arbeitsanſtalt zu Brauweiler.

(Beſchluß.)

VerwaltungsPerſonal der Anſtalt.

Unter der obern Leitung des, aus Auftrag des königlichen OberPräſidii zu Coblenz, der Anſtalt zunächſt vorgeſetzten königlichen Geheimen Regierungsraths, Herrn Goßler zu Cölln iſt

1) ein Direktor die Lokalbehörde der Anſtalt *);
2) ein Rendant für die Kaſſengeſchäfte und für die Regiſterführung des DetinirtenPerſonals;
3) ein Sekretär für die Korreſpondenzen und zur Hülfleiſtung der Direktion;
4) ein evangeliſcher Seelſorger, welcher in Frechen, 1½ Stunde von Brauweiler wohnt, und wöchentlich einmal für den Gottesdienſt und den Unterricht in die Anſtalt kommt;
5) ein katholiſcher Geiſtliche für die Pfarrverrichtungen der katholiſchen Konfeſſion;
6) ein Schullehrer;
7) eine Schullehrerin;
8) ein Arzt, der zugleich Wundarzt iſt;
9) ein Apotheker;
10) ein MagazinVerwalter, welcher das geſammte Inventar, die Bekleidungs- und Bettungsgegenſtände verwaltet;
11) ein Ökonom, der die Aufſicht über die Speiſung, Heizung, Beleuchtung, die Landwirthſchaft, Bäckerei, die FruchtHandmühlen und den Viehſtand führt;
12) ein Bäckermeiſter;
13) ein Gärtner;
14) eine Köchin;
15) ein Ökonomieknecht;
16) ein Pförtner;
17) drei Aufſeher;
18) drei Aufſeherinnen;
19) ein OberKrankenwärter,
20) eine OberKrankenwärterin;
21) ein FabrikOberAufſeher;
22) zwei Wollſpinnmeiſter;
23) zwei Webermeiſter;
24) ein Schreinermeiſter;
25) ein Schloſſermeiſter;
26) ein Nagelſchmied;
27) ein Schneidermeiſter.

Für jede Dienſtabtheilung beſtehen beſondere Inſtruktionen, für deren pünktliche Ausführung der betreffende Beamte zunächſt verantwortlich iſt.

Die Direktion iſt die nächſte Behörde der Anſtalt, daher Kontrolleur aller Angeſtellten in ihren Wirkungskreiſen, und theilt daher mit jedem die Verantwortlichkeit im Allgemeinen.

*) Gegenwärtig bekleidet dieſe Stelle Herr Hofrath Klſtelhueber, Ritter des königl. preußiſchen Verdienſt-Ordens, des kaiſ. ruſſiſchen St. AnnenOrdens, ſo wie des königl. franzöſiſchen Ordens der EhrenLegion. Die ausgezeichnete Brauweiler Straf- und Beſſerungsanſtalt hat dieſem verdienſtvollen Direktor unendlich viel zu verdanken. Er lebt ganz ſeinem Amte, ſtehet mit den Londner und Pariſer Geſellſchaften zu Verbeſſerung der Gefängniſſe in engſter Verbindung, und benutzt eine Bibliothek ſeines Faches von beiläufig 400 Bänden. Wie ſehr er auch Theoretiker iſt, wird ſein nächſtens erſcheinendes Werk beweiſen, auf welches wir das Publikum hierdurch aufmerkſam machen. Es führet den Titel: Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungsanſtalten für ganz verwahrloſete Kinder, nebſt genauen Angaben, wie dergleichen Inſtitute zu errichten und zu verwalten ſind. D. H.

Die genehmigten Etats liegen der Verwaltung zu Grunde. — Verfügungen der obern Behörde für die verſchiedenen Dienſtzweige gelangen an die Direktion, und durch dieſe gehen alle, die Anſtalt betreffenden Arbeiten an jene zurück, ſo, daß der Faden der Verwaltung gleichmäßig durchlauft.

Rechnungs Ablage.

Die jährliche Rechnungs Ablage gründet ſich auf eine klare und deutliche Buchführung für eine jede Dienſtabtheilung.

Die Kaſſe legt ihre Rechnung, abgetheilt nach den einzelnen Titeln des HauptEtats, die Natural-Rechnungen zerfallen in eben ſo viele SpezialRechnungen, die jedem der einzelnen Titel der Kaſſenrechnung als untergeordnete Belege dienen.

Reſultat der Verwaltung.

Nach dem Reſultate der Verwaltung vom Jahre 1821 bis einſchließlich 1825 ſind im Durchſchnitte unter den Detinirten vor dem 16ten Jahre auf 100 Köpfe 4 Recidive und unter den Detinirten über 16 Jahre auf 100 Köpfe 29 Recidive anzunehmen, ſolche nämlich, welche aus eigener Schuld in die Anſtalt zurückgebracht werden.

Nicht immer hängt es von den Anſtrengungen der Verwaltung ab, die Eingetretenen ſo zu beſſern, daß dieſe Beſſerung ſie vor dem Rücktritt in die Anſtalt ſichere. Menſchen, welche bis zu einem gereiften Alter ohne Erziehung geblieben und einem ſchwankenden Leben hingegeben geweſen, können wohl nicht alle durch eine langjährige Haft und eine ſorgfältige Behandlung während derſelben ſo geheilt werden, daß die eingewurzelten Keime des Böſen nicht wieder ſich ausbreiten ſollten.

Bei Vielen unter dieſen fällt der Saame des Guten auf ſteinigten Boden. Wenn ſolche Menſchen in ihrer verwahrloſten Jugend beſſer berückſichtigt worden, würden ihrer Beſſerung nicht ſo harte Hinderniſſe entgegenſtehen. Auf die verwahrloſte Jugend möchten daher die Verwaltungsbehörden ihre ganze Sorgfalt verwenden, um dadurch dem Übel im Entſtehen entgegen zu wirken, und ohne Zweifel würde dieſes auf die Verminderung der erwachſenen Gefangenen einen wohlthuenden Einfluß haben.

Der Obervorſtand der Anſtalt hat vor Kurzem eine Kommiſſion niedergeſetzt, um unter andern über die Erweiterung der Brauweiler Anſtalt Vorſchläge abzugeben, und dieſes berechtigt zu der erfreulichen Hoffnung, daß dieſes Inſtitut ſeinen wohlthätigen Zweck, vorzüglich rückſichtlich der jüngern Detinirten, bald weiter ausbreiten werde.

ArmenPolizei.

Ueber die Verſorgung der Armen.

Die Mittel, die man bisher gegen die Armuth angewandt hat, dienten meiſt, ſie zu verewigen. Man ernährte ſie, und machte Almoſengeben zu einer Tugend. Allerdings iſt es eine, wenn ſie das Alter und die Gebrechlichkeit unterſtützt. Aber die Kraft bedarf nicht Almoſen, ſondern Arbeit. Jenes gewöhnt an Trägheit, die erſte Urſache der Armuth; dieſe zerſtört ſie.

Es giebt immer eine Menge Arme, die durch Unwiſſenheit, Trägheit oder Verſchwendung in dieſen Zuſtand gekommen ſind. Für alle dieſe iſt Arbeit die einzige nützliche Arznei.

Der Unwiſſenheit und Verſchwendung kann man durch Bildung des Volkes vorbeugen, und ſomit auch der Armuth, die daraus entſteht. Iſt ſie aber da: ſo hilft nur Belehrung und Anleitung zur Arbeit. Gegen Trägheit dient Noth und Zwang.

Für alle Arme dieſer Art ſind ArmenKolonien, wie ſie neuerlich Holland und Dänemark eingeführt hat, das beſte Mittel. Sie werden durch ſie zu nützlicher Thätigkeit geleitet und ihre Kinder von der Verwilderung entfernt, die das Betteln mit ſich führt.

Nur dadurch kann man die Generation von Bettlern umſchaffen, die in allen andern Ländern ſich eben durch die Armenanſtalten fortpflanzt, und mit jedem Geſchlechte zahlreicher wird.

Die Verſorgung der Armen durch Ackerland in Kolonien iſt deshalb jeder andern Art vorzuziehen, weil

1) Ackerbau die geſündeſte Arbeit iſt, und
2) auch den Fleiß und die Luſt zur Thätigkeit und Ordnung am meiſten erweckt.

3) Erzeugniſſe liefert, die eines ſteten Abſatzes gewiß ſind, und im ſchlimmſten Falle doch dazu dienen, die Armen mit Nahrung und Kleidung zu verſorgen, alſo mit ihren einzigen Bedürfniſſen, während man bei Fertigung von Fabrikaten durch dieſelben, oft in Hinſicht des Abſatzes verlegen iſt.

Nicht zu vergeſſen iſt aber, daß man dieſe Verſorgung, weniger durch Beamte als durch Bürger, die ſich der Leitung freiwillig und aus wohlwollender Abſicht unterziehen, bewerkſtelligen laſſen muß. Mehrere Unternehmungen der Art ſind geſcheitert, weil die Regierungen gleich mit einem koſtſpieligen Perſonalſtande von Ober- und Unteraufſehern kamen; weil die Armen ohne väterliche Leitung ſich ſelbſt überlaſſen blieben, und ſich in die neuen fremden Verhältniſſe nicht finden konnten.

Alle Länder, wo Almoſengeben für große Tugend gilt, wimmeln von Bettlern. Menſchen, die ſich einmal des Ehrgefühls entwöhnt haben, finden es ſtets bequemer, ſich ernähren zu laſſen, als zu arbeiten.

Überall wo die Armenanſtalten reich ſind, giebt es viel Arme. Ohne die 80 Mill. Gulden, die England jährlich ſeinen Armen zahlt, hätte es nicht den hundertſten Theil; aber nun iſt der Arbeitslohn ſchon ſo erniedrigt, daß die Armentaxe mit zum Unterhalte gerechnet werden muß. Alle katholiſchen Länder, wo die Klöſter und die Häuſer der Wohlhabenden Speiſen abgaben, waren früher voll Arme; Madrid, Liſſabon, Neapel, Rom, Meſſina ſind es noch jetzt. Wo viel Wildpret iſt, giebt es viel Jäger und Raubthiere, wo Aas iſt, Fliegen, warum nicht auch viel Arme, wo reiche Spenden zu haben ſind?

In Deutſchland iſt das Armenweſen ziemlich gut geordnet. Aber faſt alle Städte haben reiche Stiftungen, meiſt mehr als genug, die Armuth zu ernähren, wenn ſie ſtreng verwaltet würden; jeder Bürger muß Armengelder zahlen, Armenbüchſen ſind in Kirchen, Konzerten, Gaſthöfen, Kaufmannsläden, bei Freudengelagen und Feſten aufgeſtellt; Niemand darf ſterben, ohne ihnen etwas vermacht zu haben; immer ſoll man geben, und doch ſieht man immer mehr Arme, während die Hälfte hinreichend wäre, alle Armuth zu zerſtören, wenn ein zweckmäßiges Syſtem eingeführt wäre.

Man rechnet auf die 178 Mill. Einwohner Europens 17 Mill. Arme, die auf Gemeinkoſten ernährt werden müſſen.

Die Niederlande hatten 1823 687,174 Dürftige (12 % der Bevölkerung), die ſich in ihren Wohnungen aufhielten, und außerdem noch 30,932 in den Armenhäuſern. Man hatte damals 10 ArmenKolonien errichtet, in die 4108 Arme gebracht wurden, und fand, daß ein halber Morgen mehr als hinreichend iſt, eine Familie von 6 bis 7 Perſonen zu ernähren.

In England betragen die Armen 16 %, in Dänemark 3 1/30 % der Bevölkerung. Paris hatte 1813 unter 530,000 Einwohnern 102,856, Cölln unter 39,000 Einwohnern 14 000, Liverpool unter 80,000 Einw. 27,000, Amſterdam unter 217,024 Einw. 187,324.

JuſtizChronik.

[Raub und Anklage eines Unſchuldigen — Die Regie- welches iſt das größte Verbrechen?] rung des Standes Aargau ſollte, dem Begehren der Regierung von Luzern zufolge, die Beurtheilung von Johann Wendel, genannt Krüſihans, dem angenommenen Grundſatze gemäß übernehmen, daß jedes Glied der Gaunerbande da beurtheilt werde, wo es das größte Verbrechen begangen; Krüſihans aber an Beraubung eines Güterwagens auf aargauiſchem Gebiete Theil genommen hatte. Die Zumuthung ward abgelehnt, weil nach aargauiſchen Geſetzen es ein größeres Verbrechen iſt, unſchuldige Menſchen anzuklagen, als einen Güterwagen berauben zu helfen.

[Erkenntniß über Tödtung durch Duell.] Kürzlich hatte der Aſſiſenhof zu Paris über eine Duellſache abzuſprechen. Bekanntlich beſteht im StrafGeſetzbuche keine Verfügung darüber, und in jedem einzelnen Falle, wo eine Verwundung die Folge war, fragt es ſich, ob die Sache aufrichtig als reines Duell vorgegangen iſt, oder nicht. Im letzteren Falle nur kann, nach der bisherigen einſtimmigen

Auslegung des Geſetzes, eine Verurtheilung wie wegen gewöhnlicher Verwundung oder Todtſchlag Statt finden. Im vorliegenden Falle war ein ApothekerZögling, Namens Goulard, mit einem Studioſus der Medizin, Namens Caire, in Streit gerathen; auf das Verlangen des letztern fand das Duell auf Piſtolen Statt, und Caire wurde getödtet. Goulard ergriff die Flucht, weshalb ohne Aſſiſtenz von Geſchwornen über ihn erkannt wurde. Der Hr. GeneralAdvokat von Vaufreland trug auf ſeine Freiſprechung an. Allein der Gerichtshof verurtheilte ihn in Contumaciam zu lebenswieriger Zwangsarbeit und zur Brandmarkung.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des vor längerer Zeit dahier verſtorbenen Profeſſors und Arztes Müller aus irgend einem Grunde Anſprüche zu haben glauben, werden hierdurch auf Antrag des Benefiziar-Erben aufgefordert, ſolche in dem auf den 30. Mai d. J. angeſetzten Termine, Morgens 10 Uhr, auf kurfürſtlichem Obergerichte entweder ſelbſt oder durch gehörig Bevollmächtigte, bei Strafe des Verſchluſſes, anzumelden und zu begründen.

Fulda, am 10. März 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Fulda,
CivilSenat.
Warnsdorf.

Vdt. Wagner.

Edictalladung.

(2) Nachdem der Hüttner und Wittwer Kaspar Heller, von Blankenau, ſein Vermögen an deſſen Gläubiger abgetreten hat: ſo werden dieſelben zu Anbringung ihrer Forderungen und zur gütlichen Vereinigung mit dem Schuldner, und dann unter ſich auf

Mittwochs, den 11. April l. J.,

Morgens 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen einwilligend erachtet werden.

Großenlüder, am 5. März 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.
Will.

Vdt. Wagner, Act.

Bekanntmachung und Warnung.

In den letzten Tagen des Monats September v. J. kam ein junger Mann hier an, der den Namen Heinrich Biſchoff führte, und von Mannheim zu ſeyn ausgab.

Derſelbe war mit einem inländiſchen Paß verſehen, hatte mehrere Zeugniſſe als der Philoſophie Befliſſener und ein Atteſtat, welches ihn als vormaliges Mitglied des NationaltheaterOrcheſters von Mainz bezeichnete.

Am 24. November ſuchte Heinrich Biſchoff das akademiſche Bürgerrecht an der Univerſität dahier nach, was zur Entdeckung führte, daß er ſich nicht ſo nenne, daß ſeine Zeugniſſe als Stud. philos. falſch ſeyen, und daß er den Paß gleichfalls verfälſcht oder von einem Andern dieſes Namens erhalten habe.

Unterdeſſen entwich aber dieſer Menſch von hier, nachdem er noch vorher mehrere Prellereien verübt, und ſich des Diebſtahls eines Heimathsſcheins an dem Studenten Jakob Maier von Rheinfelden ſehr verdächtig gemacht hat.

Indem wir ſämmtlichen Behörden, denen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit anvertraut iſt, von dieſem Betrüger Kenntniß geben, fügen wir ſeinen Perſonsbeſchrieb mit der Bitte an, uns Nachricht mittheilen zu wollen, wenn er irgendwo betreten wird.

Freiburg, den 20. März 1827.

Großherzoglich badiſches Stadtamt.
Rettig.

Vdt. Will.

Perſonsbeſchrieb.

25 Jahre alt.
Größe: 5 Fuß 3 Zoll.
Statur: ſchlank.
Haare und Augenbraunen: ſchwarz.
Geſichtsform: länglich und mager, mit hervorſtehenden Backenknochen.
Geſichtsfarbe: bräunlich.
Stirne: hoch.
Augen: grau.
Naſe: ſpitzig.
Zähne: gut und ſehr weiß.
Mund: klein.
Kinn: ſpitzig.

Derſelbe zeichnete ſich durch ein einnehmendes Betragen und große Lebhaftigkeit im Gang und den übrigen Bewegungen, ſo wie durch ſeine reine, wohlklingende Sprache, die auf einen längern Aufenthalt in der Pfalz zu deuten ſcheint, aus.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 35 & 36. den 26. u. 28. März 1827.

Poſt Polizei.

Neue muſterhafte und allgemeine nachahmungswerthe Beſtimmungen Sr. Exzell. des königl. preußiſchen Herrn GeneralPoſtmeiſters von Nagler, in Hinſicht der Poſtillions.

Bei der unverkennbaren Wichtigkeit des PoſtFuhrweſens für den Poſtdienſt, hat meine beſondere Aufmerkſamkeit auf die Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſeyn müſſen. Gern erkenne ich, daß viele PoſtfuhrUnternehmer durch williges und dauerndes Befolgen der getroffenen Anordnungen, zu den bisherigen Verbeſſerungen weſentlich beigetragen haben. Ohne Zweifel würde hierin noch mehr geſchehen ſeyn, wenn nicht ſo oft die Läſſigkeit der Poſtillione, ihr Mangel an Sorgfalt und ihre Gleichgültigkeit gegen den Dienſt, hindernd entgegengetreten wären. Zum Theile fallen die Urſachen auf die Brodherren ſelbſt zurück, einer Seits durch Vernachläſſigung der Aufſicht auf ihre Leute, anderer Seits aber und hauptſächlich dadurch, daß dieſe zu kärglich gelohnt und dadurch gewiſſermaßen zu Plackereien gegen die Reiſenden, genöthigt werden.

Hierunter muß nothwendig Änderung eintreten. Ich erwarte, daß diejenigen PoſtfuhrUnternehmer, welche dieſer Vorwurf trifft, jener Fehler nicht weiter ſich theilhaftig machen werden, und beauftrage die PoſtInſpektoren und die Amtsvorſteher ausdrücklich, ihre Aufmerkſamkeit hierauf mit zu richten, und beſonders bei neuen KontraktSchlieſſungen zu berückſichtigen, ob der Poſthalter jener Weiſung nachgekommen iſt und ſich dadurch der Beibehaltung würdig gemacht hat. In der zuverſichtlichen Vorausſetzung, daß die PoſtfuhrUnternehmer ihrer Seits es künftig nicht an gutem Willen fehlen laſſen werden, wird die Verwaltung kräftig dahin wirken, ihnen ihr Beſtreben zu erleichtern.

Hierzu wird ſchon die jetzt zur Ausführung kommende Anordnung weſentlich beitragen, daß bei den Fahrpoſten, mit Ausſchluß der zweiſpännigen, PoſtillionsTrinkgelder nach einem beſtimmten Satze, aus der Poſtkaſſe verabreicht werden.

Außerdem habe ich aber auch beſchloſſen, diejenigen Poſtillione, welche Gehorſam, Treue und Sorgfalt beweiſen, und denen überhaupt das Zeugniß langer und guter Dienſtführung zur Seite ſtehet, durch äußere Auszeichnung zu ehren, und ihnen Ausſicht zur Anſtellung als Unterbeamte bei den Poſtämtern, oder zur Erlangung einer, mit ihrer Dienſtzeit im Verhältniſſe ſtehenden Penſion zu eröffnen.

Als Mittel zu dieſem Zwecke ſollen die PoſtillionDienſtbücher dienen, über deren Einführung, deren Gebrauch und was damit in Verbindung ſteht, hierdurch Folgendes beſtimmt wird:

1) Es werden Dienſtbücher für die Poſtillione, und zwar für diejenigen, die nur der polniſchen oder litthauiſchen Sprache kundig ſind, in dieſen Sprachen, gedruckt.

2) Das Buch enthält:

Seite 1, den vollſtändigen Namen, das Geburtsjahr, den Ort und die Provinz, wo der Poſtillion geboren iſt, und Ort und Tag der Vereidigung deſſelben.

Seite 3 — 8, einen, über die Anwendung des Buchs ſprechenden Auszug aus gegenwärtiger CirkularVerfügung.

Seite 9 — 15, die Angaben über den Dienſtantritt und über das Ausſcheiden des Poſtillions.

Seite 17 — 18, den Dienſteid.

Seite 19 — 32, die weſentlichen Verhaltungsregeln des Poſtillions im Dienſte.

Seite 33 — 64, werden Lob und Tadel, überhaupt die Bemerkungen über die Aufführung des Poſtillions eingetragen.

(Über die Art der Eintragung vergleiche 6.)

3) Jeder Poſtillion erhält ein ſolches Buch.

4) Bei Annahme eines Poſtillions muß der Vorſteher der Poſtanſtalt die Atteſte des Poſtillions, und, wenn dieſer vorher bei einer Poſthalterei gedient hat, auch deſſen Dienſtbuch prüfen. Wenn dieſes geſchehen iſt, und gegen die Annahme des Poſtillions keine Bedenken ſich ergeben, iſt die Eintragung (Seite 10) und in ſofern der Poſtillion noch nicht zum Dienſte verpflichtet ſeyn ſollte, auch deſſen Vereidigung durch vorſchriftsmäßiges Vollziehen des, im Buche abgedruckten EidesFormulars, zu bewirken.

Beim erſten Eintragen in die dritte Kolonne, Seite 10, müſſen die Angaben über die bisherige Dienſtzeit als preußiſcher Poſtillion, — denn nur dieſe kommt in Betracht — genau geprüft, und nur völlig ſichere Angaben eingetragen werden, in der Art, daß ſich erſehen läßt, bei welchen Poſthaltereien, und wie lange bei jeder er gedient hat. Jedenfalls kann dieſe Dienſtzeit nur vom Tage ſeiner Eidesleiſtung als preußiſcher Poſtillion anfangen; demnächſt wird ihm

5) das Buch zum ſorgfältigen Aufbewahren und fleißigen Durchleſen eingehändigt, wobei ihm vom Amtsvorſteher die Verhaltungsregeln vorzuleſen, zu erläutern und einzuſchärfen ſind.

6) Mit Ablauf eines jeden Monats, bei Reviſion der PoſtillionMontirungsStücke, und der alsdann auch mit vorzunehmenden Beſichtigung der Poſthörner, iſt Lob oder Tadel einzutragen.

Wenn Beſtrafung des Poſtillions, durch Verfügung des GeneralPoſtamts feſtgeſetzt wird, muß die Eintragung jedesmal ſogleich, immer aber unter gemeinſchaftlicher Unterſchrift des Amtsvorſtehers und Poſthalters geſchehen.

7) Beim Austreten aus dem Dienſte werden Seite 11, die beiden letzten Rubriken ausgefüllt, und wird dem Poſtillion der gewöhnliche Entlaſſungsſchein ertheilt, welcher vom Vorſteher der Poſtanſtalt mit unterſchrieben werden muß.

8) Wenn ein Poſtillion nicht, oder nicht unmittelbar wieder bei einer anderen preußiſchen Poſthalterei eintritt, muß ihm das Dienſtbuch abgenommen, daſſelbe bei der Poſtanſtalt niedergelegt, und in ſeinem Entlaſſungsſchein dieſerhalb das Nöthige bemerkt werden; findet ein ſolcher Poſtillion ſpäterhin bei einer anderen preußiſchen Poſthalterei Unterkommen: ſo hat der vorgeſetzte Poſtbeamte ſich von derjenigen Poſtanſtalt, welcher der Poſtillion in ſeinem früheren Dienſte untergeben war, *deſſen* Dienſtbuch auszubitten.

Das Abnehmen des Dienſtbuchs und der Vermerk darüber im Entlaſſungsſcheine, *muß auch* erfolgen, wenn ein Poſtillion durch *Ausſchließung* vom Dienſte beim PoſtFuhrweſen, *beſtraft, wenn* er penſionirt oder wenn er verſorgt wird.

9) Verliert ein Poſtillion ſein Dienſtbuch, oder ſind Blätter ausgeriſſen, und kann er ſich deshalb nicht zureichend ausweiſen: ſo muß er, außer der Bezahlung für das neue Buch, fünfzehn Silbergroſchen Strafe erlegen, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

10) Damit auch in ſolchen Fällen, *wo* ein Dienſtbuch unvortheilhaft lautet, der Inhaber nicht hoffen darf, aus abſichtlicher Vernichtung deſſelben Nutzen zu ziehen, muß jeder Amtsvorſteher von dem Nationale und den Bemerkungen über die Aufführung des Poſtillions Abſchrift halten.

11) Die Vorſteher der Poſtämter haben die PoſtillionDienſtbücher ihrer untergebenen Stationen von Zeit zu Zeit nachzuſehen, namentlich muß dieſes bei den jährlichen Reviſionen der PoſtExpeditionen geſchehen.

Auch die PoſtInſpektoren haben bei Reviſionen die PoſtillionDienſtbücher ſich vorlegen zu laſſen und ſich zu überzeugen, ob ſie ordnungsmäßig geführt werden.

12) Um die erſte Einrichtung zu erleichtern, ſollen jeder Station ſo viel Bücher, als ſie Poſtillione kontraktmäßig zu halten hat, eingebunden, unentgeldlich verabfolgt werden. Die Bedarfsliſte mit Angabe der erforderlichen Exemplare in polniſcher oder litthauiſcher Sprache iſt an das Kours-Bureau einzuſenden, und gleich mit der Empfangs-

beſcheinigung zu verſehen. Der Mehrbedarf iſt mit fünf Silbergroſchen pro Exemplar zu bezahlen. Eben dieſer Betrag iſt auch für jedes künftig erforderlich werdende neue Buch zu entrichten. Die Bücher werden durch das vorgeſetzte Poſtamt vom Kours-Bureau verſchrieben, welches bei der Überſendung den Geldbetrag durch Anrechnung einziehen wird.

13) In Erwägung, daß eine Strafe am wirkſamſten zu ſeyn pflegt, wenn ſie auf friſcher That erfolgt, werden die PoſtInſpektoren und die PoſtamtsVorſteher hierdurch ermächtigt, in Fällen, wo nach ihrer Überzeugung der Poſtillion, ſey es durch Übertretung der Verhaltungsregeln, oder auf andere ähnliche Weiſe ſich ſtraffällig gemacht hat, Arreſtſtrafen bis 24 Stunden, und Geldſtrafen bis zu einem Thaler, auf der Stelle zu verfügen, und, ſo viel die Arreſtſtrafe betrifft, durch Requiſition der betreffenden Behörde zu vollſtrecken.

Ich vertraue hierbei den gedachten Beamten, daß ſie durchaus ohne Leidenſchaft dabei verfahren werden, da im andern Falle, die Strafe ſtatt zu beſſern, nur erbittern würde.

Auch bleibt dem Beſtraften der Weg der Beſchwerde beim GeneralPoſtamte offen. Dieſe Beſtrafung auf friſcher That, ſoll übrigens nur in ſolchen Fällen Anwendung finden, wo von einer alsbaldigen Korrektion beſondere Wirkſamkeit zu erwarten iſt, oder wo es darauf ankommt, einem Reiſenden oder dem Publiko zur Stelle Satisfaktion zu verſchaffen.

Bei Vergehungen anderer Art, muß, zumal wenn wahrſcheinlich iſt, daß eine ſtrengere Beſtrafung als diejenige, zu welcher der Amtsvorſtand ſich ermächtigt findet, eintreten dürfte, die Sache dem GeneralPoſtamte angezeigt und demſelben die Entſcheidung überlaſſen werden.

14) Unvereidigt ſoll kein Poſtillion zum Dienſte zugelaſſen werden. Keiner kann zu dieſem Dienſte angenommen werden, der nicht das ſiebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

15) Wer mit dem GeneralPoſtamte in kontraktmäßigem Verhältniſſe ſtehet, bekommt kein Dienſtbuch, kann alſo auch auf die Auszeichnungen und Wohlthaten keinen Anſpruch machen, welche in den Verhaltungsregeln §. 45 bis 53 den Poſtillionen verheißen ſind, und deren Erlangung nach §. 45 der Verhaltungsregeln, an dem, durch das Dienſtbuch zu führenden Beweis, geknüpft iſt. Dieſes gilt namentlich von ſolchen Poſthaltern, welche, wie es hin und wieder der Fall iſt, perſönlich die Dienſte als Poſtillion verrichten. Die in dem Cirkulare Nro. 28 vom 5. Mai v. J. ad §. 4, enthaltene abweichende Beſtimmung, wird hierdurch aufgehoben.

16) Zum erſtenmale im Monate Januar 1828, und demnächſt alljährlich im nämlichen Monate, hat jeder PoſtInſpektor, für ſeinen InſpektionsBezirk, die nach §. 52 der Verhaltungsregeln verheißene Verabreichung der EhrenTrompeten, in Antrag zu bringen. Ich mache dabei den PoſtInſpektoren ausdrücklich zur Pflicht, ſich zuvor von der Würdigkeit der Bewerber, nach §. 52 der Verhaltungsregeln, genau zu überzeugen.

Wenn ein ſolcher Poſtillion ganz aus dem Poſtdienſte ſcheidet, muß er die EhrenTrompete an die vorgeſetzte Poſtanſtalt abliefern, von welcher ſolche, zur Verhütung von Mißbräuchen, an das GeneralPoſtamt einzuſenden iſt. Dieſes wird ihm dafür angemeſſene Vergütung bewilligen.

17) Wenn ein Poſtillion nach ſeiner Dienſtzeit und ſeiner Aufführung, auf die, im §. 48 der Verhaltungsregeln, verheißenen Auszeichnungen und Belohnungen Anſpruch zu machen berechtigt iſt: ſo iſt dieſerhalb von dem vorgeſetzten Poſtamte, unter Einreichung des Dienſtbuches, an das GeneralPoſtamt zu berichten, und es ſind dabei in dem Berichte die Umſtände, welche den Anſpruch begründen, unter Hinweiſung auf die Seitenzahl des Dienſtbuchs kurz anzuführen. Die TreſſenStreifen werden von hier aus überſandt; in welcher Form ſie aufzuheften ſind, wird durch eine Zeichnung anſchaulich gemacht.

Gleichmäßig iſt auch in Anſehung derjenigen Poſtillione zu berichten, welche nach §. 49 der Verhaltungsregeln, der Anſtellung in einer Unterbedienung würdig und dazu geeignet ſind.

19) Der Anſpruch auf Bewilligung des Gnadengehalts (§. 50 und 51 der Verhaltungsregeln), wird ebenfalls durch das einzuſendende Dienſtbuch begründet.

20) Diejenigen Jahre, welche ein Poſtillion

in dieſer Eigenſchaft, vor Einführung der Dienſtbücher gedient hat, würden eigentlich, bei Erwerbung des Anſpruchs auf die, in §. 45 bis 51 der Verhaltungsregeln, verheißenen Auszeichnungen und Wohlthaten, nicht mit in Anrechnung kommen können, weil in Ermangelung des Dienſtbuchs, kein vollſtändiger Beweis über die Begründung ſeines Anſpruchs zu führen iſt, indeſſen ſollen auch dieſe früheren Dienſtjahre, in ſofern dem Poſtillion keine der, im §. 54 der Verhaltungsregeln, angegebenen Vergehungen, erweislich zur Laſt fällt, nach einem billigen Verhältniſſe mit in Anſchlag gebracht werden, jedoch muß in jedem Falle der Beweis geführt werden, wie lange er, vom Tage ſeiner Eidesleiſtung als Poſtillion an gerechnet, beim PoſtFuhrweſen auf preußiſchen Stationen gedient hat. Wo dieſer Beweis nicht vollſtändig geführt werden kann, haben die PoſtamtsVorſteher den Anſpruch ohne Weiteres zurückzuweiſen und ſich auf Berichterſtattung an die Behörde gar nicht einzulaſſen.

Frankfurt a. M., den 1. März 1827.

Der GeneralPoſtmeiſter,
Nagler.

Mit Bezug auf die CirkularVerordnung vom heutigen Tage, die Einführung der PoſtillionDienſtbücher betreffend, wird wegen des bei den ordinären Fahrpoſten künftig Statt findenden PoſtillionTrinkgeldes Folgendes verordnet.

§. 1.
PoſtillionTrinkgeld bei ordinären drei- und vierſpännigen Poſten.

Vom 1. Mai 1827 an, wird bei den etatsmäßigen drei- und vierſpännigen Poſten demjenigen Poſtillion, welcher den ordinären Wagen fährt, ein Trinkgeld von drei Silbergroſchen auf die Meile bewilligt.

§. 2.

Für die bei dieſen Poſten befindlichen Beiwagen wird kein PoſtillionTrinkgeld bezahlt.

§. 3.
Bei den Schnellpoſten.

Auch findet dieſe Beſtimmung auf die Schnellpoſten, Perſonenpoſten und Journalieren keine Anwendung. Die bei dieſen Poſten beſtehenden Anordnungen wegen der Trinkgelder bleiben bis auf weitere Beſtimmung in Kraft. Bei denjenigen Schnellpoſten u. ſ. w., wo den Poſtillionen noch keine Trinkgelder ausgeſetzt ſind, behalte ich mir darüber beſondere Beſtimmung vor.

§. 4.
Zweck der PoſtillionTrinkgelder.

Das PoſtillionTrinkgeld iſt beſtimmt, die Lage der Poſtillione zu verbeſſern, in ihnen mehr Luſt und Liebe für den Dienſt zu erwecken und zu erhalten, ihnen die Mittel zu gewähren, im Poſtdienſte ſtets recht anſtändig und reinlich gekleidet zu erſcheinen, und die Dienſtbeinkleider, für den Sommer von weißem Leder mit hohen ſteifen Stiefeln, für den Winter von grauem Tuch mit orangem Vorſtoß über die Stiefeln, ſich anzuſchaffen.

§. 5.
Lohn und Koſtgeld der Poſtillione nicht zu verringern.

Kein Poſthalter darf ſich erlauben, den Poſtillionen das bisherige Lohn, Koſtgeld u. ſ. w. wegen der ihnen von der Poſtverwaltung zu Theil werdenden Bewilligungen zu verringern, oder neu zu engagirende Poſtillione deshalb ſchlechter zu ſtellen. Die PoſtamtsDirigenten und PoſtInſpektoren haben hierauf unausgeſetzt ein wachſames Auge zu halten und ſind für die Aufrechthaltung dieſer Beſtimmung verantwortlich. Beim Engagement neuer Poſthalter muß wegen angemeſſener Bezahlung der Poſtillione das Nöthige bündig bevorwortet werden.

§. 6.
Von welcher Poſtanſtalt und wenn das Trinkgeld dem Poſtillion ausgezahlt wird.

Das Trinkgeld wird dem Poſtillion von der Poſtanſtalt, wo er die Poſt angebracht hat, bei der Ankunft, jedoch nach vorheriger Überzeugung, daß auf der Fahrt keine Verſäumniß Statt gefunden hat, auch die Reiſenden und der Schirrmeiſter keine ſonſtigen gegründeten Beſchwerden gegen denſelben haben, ausgezahlt.

§. 7.

Fälle, in welchen das Trinkgeld dem Poſtillion nicht gegeben wird, ſondern der Poſt-Armenkaſſe anheim fällt.

In Verſäumniß- und Beſchwerdenfällen wird das Trinkgeld für die PoſtArmenkaſſe einbehalten. Dieſes findet auch Statt, wenn wider Erwarten der Poſtillion auf irgend eine Weiſe den Verſuch gemacht hat, von den Reiſenden ein beſonderes Trinkgeld zu erhalten. Er darf ſelbſt ein ihm freiwillig dargereichtes Trinkgeld nicht annehmen, da er ſolches vom Reiſenden durch die Poſtanſtalt ſchon erhalten hat. Außer dem Verluſt des Trinkgeldes tritt die reglementsmäßige Strafe ein.

§. 8.

Poſttägliche Verausgabung des Trinkgeldes.

Die Verausgabung des Trinkgeldes geſchieht poſttäglich und wird darüber ein beſonderes Konto vorſchriftsmäßig geführt, in welchem der Poſtillion beim Empfange durch Namensunterſchrift quittirt. In dieſem Konto werden auch die den Poſtillionen einbehaltenen Trinkgelder verausgabt, jedoch monatlich mit einer Nachweiſung zur PoſtStrafkaſſe abgeführt.

§. 9.

TertialLiquidation der Trinkgelder.

Das Trinkgeld wird tertialiter bei dem General-Poſtamte zur Anweiſung liquidirt. Bei Anfertigung dieſer Liquidationen dienen die EinnahmeNachweiſungen des Etats zur Grundlage, und die Poſt-Ämter müſſen für die zwiſchen liegenden Stationen, wo nur PoſtExpeditionen, Poſtverwaltungen oder **nicht** Rechnung legende Poſtämter vorhanden ſind, dieſe Trinkgelder mit liquidiren, wie dieſes in dem hier beigefügten Schema dargeſtellt iſt.

Zur Vereinfachung und Erleichterung des LiquidationsWeſens werden im erſten Tertial 17 Wochen, im zweiten Tertial 17 Wochen und im dritten Tertial 18 Wochen zur Berechnung gezogen.

§. 10.

Veränderungen, welche im Laufe des Tertials eintreten, und auf die Liquidation Einfluß haben.

Veränderungen, welche im Laufe eines Tertials im Courſe oder bei der Beſpannung der Poſten eintreten, und auf dieſen Gegenſtand Einfluß haben, werden jedesmal von dem liquidirenden Poſtamte in der Kolonne „Bemerkungen“, unter Anführung der desfalls ergangenen Verfügungen, erörtert.

§. 11.

Berechnung zwiſchen den liquidirenden Poſt-Aemtern und den zwiſchen liegenden Stationen.

Die zwiſchen liegenden Poſtanſtalten berechnen ſich mit den liquidirenden Poſtämtern monatlich; wonächſt das liquidirende Poſtamt die für ſämmtliche Stationen zu zahlenden Beträge, wie es bei den Nebenfuhrkoſten geſchieht, ſofort als Ausgabe sub Tit. III. Lit. C. Nr. 6. zu Buch zu tragen hat.

§. 12.

Quittung.

Die Quittungen der Rechnung legenden Poſt-Ämter über den ſummariſchen Betrag eines Tertials dient allein als Rechnungsbeleg; die Quittungen der zwiſchen liegenden Poſtanſtalten verbleiben dem liquidirenden Poſtamte.

§. 13.

Einziehung des Trinkgeldes von Reiſenden, bei Bezahlung des Perſonengeldes.

Die Ausgabe an Trinkgeld wird durch Erhöhung des Perſonengeldes gedeckt, in der Art, daß bei den drei- und vierſpännigen Fahrpoſten, ſtatt 5 und 7½ Sgr., vom 1. April k. J. ab, resp. 6 und 8½ Sgr. pro Meile und Perſon erhoben werden.

§. 14.

Poſttägliche Vereinnahmung des Poſtillion-Trinkgeldes.

Im Perſonenzettel wird der ganze eingeforderte Betrag unabgetheilt vereinnahmt.

§. 15.

Quittung im PaſſagierBillet.

Im PaſſagierBillet wird aber resp. 5 und 7½ Sgr. als Perſonengeld und 1 Sgr. als Trinkgeld pro Meile in Anſatz gebracht; z. B.

	Rthl.	Sg.	pf.
Perſonengeld pro 16 Meilen à 5 Sgr. mit	2	20	—
PoſtillionTrinkgeld pro 16 Meilen à 1 Sgr.	—	16	—
und das Einſchreibegeld	—	2	6
Summa	3	8	6

§. 16.

Bei zweiſpännigen Poſten fällt das Poſtillion-Trinkgeld weg.

Da bei zweiſpännigen Poſten kein Poſtillion-Trinkgeld gereicht wird: ſo bleibt bei dieſen Poſten auch der bisherige Satz des Perſonengeldes um ſo mehr unverändert, als die 2ſpännigen Poſtwagen den Reiſenden nicht diejenige Bequemlichkeiten gewähren, die ſie in den drei- und vierſpännigen Wagen haben.

§. 17.

Desgleichen bei Reiſenden auf Poſt-Freipäſſe.

Reiſende auf PoſtFreipäſſe zahlen nach wie vor nur die Einſchreibegebühren und kein Trinkgeld.

Frankfurt a. M. den 1. März 1827.

Der GeneralPoſtmeiſter,
Nagler.

Liquidation

des Poſtamtes zu Potsdam, über die den Poſtillionen bei Beförderung der vier- und dreiſpännigen Fahrpoſten bewilligten Trinkgelder pro Januar, Februar, März und April 1827.
(Für 17 Wochen.)

N.°	Benennung der Poſten nach der EinnahmeNachweiſung des Etats.	Pferde.	Poſtillion.	Meilen.	wie oft wöchentlich mal.	Meilen überhaupt.	Betrag à 3 Sgr. pro Meile und Poſtillion. Rthlr.	Sgr.	pf.	Bemerkungen.
1.	Von Berlin nach Potsdam — Emmericher Cours	6	2	4	2	272				
2.	Desgl. — Cöllner Cours . . .	4	1	4	2	136				
3.	Von Brandenburg nach Potsdam — Emmericher Cours .	6	2	5	2	340				
4.	Desgl. — Cöllner Cours . .	4	1	5	2	170				
5.	Von Berlin nach Potsdam — Hallescher Cours	3	1	4	2	136				
6.	Desgl. — Leipziger Cours . .	3	1	4	2	136				
7.	Von Treuenbrietzen nach Potsdam — Hallescher Cours . .	3	1	5	2	170				
8.	Desgl. — Leipziger Cours . .	3	1	5	2	170				
					Summa	1530	153	—	—	

Potsdam, den ten April 1826.

Poſtamt.

Atteſte.

Die Richtigkeit der angegebenen Courſe, der Poſtbeförderungen und der Meilenzahlen wird hierdurch beſcheiniget. **CoursBureau.**

Nach dem Satze und in calculo richtig.
Berlin ꝛc.
Geh. Verifikatur.

Bau Polizei.

Neue Städte, Flecken und Dörfer.

Wenn die Verſchönerung und beſſere Geſtaltung der Städte, Flecken und Dörfer dadurch erſchwert, ja faſt unmöglich gemacht wird, daß ihre Häuſerbeſitzer jede Veränderung nur mit Unwillen, und mit doppelter oder dreifacher Entſchädigung zugeben; wäre es nicht beſſer, die alten Neſter mit ihren Mauern, Gräben und Wällen, mit ihren engen luft- und lichtloſen, dumm und krumm dahin ziehenden holperigen Straßen ꝛc. unverändert — altem Schlendrian und antiquariſcher Spielerei zur Luſt — zu belaſſen, und in deren Nähe die trefflichſten und geſündeſten Ebenen von Seiten der Gemeinden zu erwerben, um darauf den Anfang zu neuen Städten und Dörfern zu machen, deren Häuſer, entfernt von den Straßen, mit ihren Vorderſeiten an lieblichen Raſenplätzen, winkelrecht zur Mittagsſonne, wie der Weltweiſe Sokrates ſchon lehrte *), und welche Lehre in unſerer Zeit der edle Dr. Fauſt zu Bückeburg mit mathematiſcher Klarheit in einem eigenen Buche bewieſen hat, verſtändig zu ſtellen wären? — Wie hätten hierbei die Magiſtrate zu verfahren, um mit den geringſten Mitteln zum Ziele zu gelangen und jenen Bürgern, welche nach dem Beſſern ſtreben und die alten heilloſen Neſter verlaſſen wollen, den ſicherſten Weg zu bahnen? Sollten hier nicht die von Lazarus Popper vorgeſchlagenen BauSparkaſſen, mit Klugheit und beſonderer Umſicht in's Leben gebracht, alles Nöthige zu leiſten vermögen? Dr. Vorherr.

Polizei Chronik.

[Verbeſſerung des öffentlichen Unterrichts in Calcutta.] Der Tendenz, welche, unerhörterweiſe, auf dem europäiſchen Kontinente täglich die Verringerung des öffentlichen Unterrichts, als anſcheinend den Volksaufſtand herbeiführend, bezweckt, entgegengeſetzt macht England die größten wirkſamſten Anſtrengungen zur Verbreitung der Kultur unter den indiſchen Nationen. Kürzlich iſt in Calcutta für die Erziehung der Frauen von Bengalen eine neue CentralSchule errichtet worden. Das Kollegium zu Serampore, wo der Samſcrit gelehrt wird, macht immer mehr

*) Vergl. Monatsblatt Nro. 7, Art. 30; und Allg. Anz. d. D. Nro. 210 v. J. — Wie ſich Sokrates, welcher gerade 400 Jahre vor Chriſti Geburt in einem Alter von 69 Jahren ſeine irdiſche Laufbahn ſchloß, hinſichtlich des Bauens der Wohnungen zur Mittagsſonne äußerte, dürfte wohl hier aus Xenophon in unſerer Sprache wiederholt werden. „Als er (Sokrates) behauptete, die ſchönen Wohnungen ſeyen auch zugleich nützlich, ſchien er mir darüber Lehren zu ertheilen, wie man bauen müſſe, und zwar auf folgende Weiſe: Muß wohl derjenige, ſagte er, welcher eine Wohnung haben will, wie man ſie haben ſoll, nicht darauf ſehen, daß ſie ſo angenehm und nützlich als möglich ſey? Giebt man dieſes zu: ſo folgt daraus, daß es angenehm ſey, ſie im Sommer kühl und im Winter warm zu haben. Als man auch dieſes zugab, fuhr er fort: bei den gegen Mittag gerichteten Gebäuden ſcheint die Sonne des Winters in die Hallen hinein, des Sommers aber iſt ſie über uns und läßt uns, während ſie auf die Dächer ſcheint, im Schatten. Da nun dieſes gut iſt: ſo muß man das gegen Mittag Gerichtete höher bauen, damit die winterliche Sonne nicht ausgeſchloſſen werde; niedriger aber die gen Mitternacht gerichteten Wohnungen, damit die kalten Winde nicht eindringen. Mit einem Worte, da, wo Jemand zu allen Jahreszeiten am angenehmſten verweilen und ſeine Habe am ſicherſten unterbringen kann, dies iſt wohl in der That die angenehmſte und ſchönſte Wohnung." (Xenoph. memor. lib. 3, cap. 8, §. 8, 9 et 10.) — „Dann zeigte ich ihr die für die Menſchen beſtimmten Zimmer ſo ſchön angeordnet, daß ſie im Sommer wohl beſchattet, im Winter aber wohl beſonnt ſind, und die ganze Wohnung zeigte ich ihr, wie ſie gegen Mittag erhöht ſey, ſo daß es ſich von ſelbſt verſteht, daß ſie im Winter viel Sonne, im Sommer aber viel Schatten habe." (Xenoph. Oecon. cap. 9, §. 4.) — Wie wenig iſt die Lehre des Sonnenbaues ſeit 2200 Jahren zum Wohle der Menſchheit benutzt worden; ja die Unwiſſenheit der Baumeiſter hat ſie ordentlich mit Füßen getreten! Soll es noch länger ſo bleiben? Nimmermehr! Bieten wir Alles auf, den alten Schlendrian in dieſer Hinſicht zu verbannen!

Dr. Vorherr.

heilſame Fortſchritte. Die Geſellſchaft der Miſſionarien der engliſchen Kirche hat zahlreiche Schulen geſtiftet, worin 3600 IndianerKinder aus den Dörfern und vom Lande die erſten UnterrichtsElemente erhalten. In Calcutta hat ſich nun eine neue Geſellſchaft zur Bildung einer MarineSchule eröffnet, um den jungen Indianern die mechaniſchen Künſte und Handwerke beizubringen, deren Ausbildung zur Civiliſation erforderlich iſt. Die Indianer erkennen den Nutzen dieſer Anſtalten dergeſtalt an, daß ſelbſt von Berares aus, einer der heiligen Städte des Brama, und wo der religiöſe Aberglaube eine erſtaunliche Macht über die Bauern ausübt, die Kinder in die engliſchen Schulen geſchickt werden.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Der Johann Adam Thomas, von Gotthards 1777 den 13. Dezember geboren, hat ſich im Jahre 1792 mit dem Fuldaiſchen ReichsContingente von ſeiner Heimath weg nach Frankreich begeben, ohne bis daher von ſeinem Leben oder Aufenthalte etwas hören zu laſſen.

Deſſen Geſchwiſter haben nun auf die Verſchollenheits-Erklärung deſſelben und Ausfolgerung ſeines unter vormundſchaftlicher Verwaltung ſtehenden Vermögens zu 817 fl. 41¼ kr. angetragen; daher der gedachte Johann Adam Thomas oder deſſen allenfallſige Inteſtat- und TeſtamentsErben, die ſich zur Empfangnahme ſeines Vermögens in der erſten anberaumten 3monatlichen Friſt auf die geſchehene Vorladung nicht gemeldet haben, hierzu in einer weitern 3monatlichen Friſt unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach deren Ablauf der Johann Adam Thomas als verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen an die ſich hierzu gemeldeten Geſchwiſter ohne Kaution ausgefolgt werden ſoll.

Hünfeld, am 15. März 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Edictalladung.

(2) Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des vor längerer Zeit dahier verſtorbenen Profeſſors und Arztes Müller aus irgend einem Grunde Anſprüche zu haben glauben, werden hierdurch auf Antrag des Beneſiziar-Erben aufgefordert, ſolche in dem auf den 30. Mai d. J. angeſetzten Termine, Morgens 10 Uhr, auf kurfürſtlichem Obergerichte entweder ſelbſt oder durch gehörig Bevollmächtigte, bei Strafe des Verſchluſſes, anzumelden und zu begründen.

Fulda, am 10. März 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Fulda,
CivilSenat.

Warnsdorf.

Vdt. Wagner.

Edictalladung.

(3) Nachdem der Hüttner und Wittwer Kaspar Heller, von Blankenau, ſein Vermögen an deſſen Gläubiger abgetreten hat: ſo werden dieſelben zu Anbringung ihrer Forderungen und zur gütlichen Vereinigung mit dem Schuldner, und dann unter ſich auf

Mittwochs, den 11. April l. J.,

Morgens 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen einwilligend erachtet werden.

Großenlüder, am 5. März 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Will.

Vdt. Wagner, Act.

Steckbrief.

Der geweſene Bäcker Georg Stinzing von Obernbreit, wegen Urkundenfälſchung zu 4jähriger Strafarbeit verurtheilt, und wegen betrügeriſchen Bankerot's ꝛc. in Unterſuchung, iſt am geſtrigen Tage aus dem Gefängniſſe entſprungen. Sämmtliche PolizeiBehörden werden erſucht, auf dieſen ſehr gefährlichen Menſchen genaue Aufſicht halten, und denſelben im Betretungsfalle hierher liefern zu laſſen.

Mt. Stefft, den 2. März 1827.

Königl. baier. Land- und KriminalUnterſuchungsgericht.

Hauff v. n.

Bügler, Aſſ.

PerſonalBeſchreibung.

Georg Stinzing iſt 34 Jahre alt, 5 Schuh 11 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, feurige Augen, eingefallenes Geſicht mit hervorſtehenden Backenknochen, bleiche ſchwarze Geſichtsfarbe, ſpitzige Naſe, proportionirten Mund und breites Kinn mit einem Grübchen. Bei ſeiner Entweichung war er bekleidet mit einer grautuchenen Jacke, blautuchenen langen Beinkleidern, Halbſtiefeln und mit einer, mit Krimmerpelz beſetzten, grünſammetnen Mütze.

Derſelbe iſt beſonders dadurch kenntlich, daß er eine beſondere Lebhaftigkeit und Unruhe in ſeinen Bewegungen vorzüglich in dem der Augen, zu erkennen giebt.

Von der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama werden mit Einſchluß der monatlichen InhaltsAnzeigen wöchentlich drei Stücke geliefert. Poſttäglich kann man ſie auf allen Poſtämtern gegen Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. Rhein. oder 2 Thaler 14 Groſchen Preuß. für das halbe Jahr erhalten; jedoch nur am Schluſſe eines jeden Jahres abbeſtellen, da man ſich auf den Poſtämtern, wie in den Buchhandlungen; für ein ganzes Jahr verbindlich macht. In Monatsheften liefern ſie alle ſoliden Buchhandlungen um den nämlichen Preis. — Die HauptSpedition hat die königl. baieriſche PoſtamtsZeitungsExpedition zu Speyer übernommen. Vermöge Verordnung der königl. GeneralPoſtDirektion zu München muß jede Poſtbehörde, auch an der äußerſten Gränze des Königreiches, dieſelbe halbjährig für 4 fl. 57 kr. liefern. — Eine ähnliche Verordnung der großherzogl. badiſchen OberPoſtDirektion zu Karlsruhe beſtimmt, daß in dem Umfange des Großherzogthums Baden keine ZeitungsExpedition mehr als 20 kr. SpeditionsGebühr über den Ladenpreis halbjährig von den Beſtellern nehmen dürfe. — Abonnirten Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Behörden werden alle Bekanntmachungen einmal unentgeldlich eingerückt, wenn ſie ſolche portofrei an die Redaktion zu Mannheim einſenden. — Nur ſolche Defekte, welche man binnen vier Wochen von der Zeit des Erſcheinens des Blattes verlangt, werden unentgeldlich abgegeben. Später verlangte müſſen mit 9 kr. per Stück bezahlt werden, falls ſie die Expedition noch abzugeben im Stande iſt. — Zweckmäßige kleine Beiträge nimmt die Redaktion unentgeldlich auf, wenn ſich der Einſender nennt, der auf Verlangen ſteter Verſchwiegenheit ſeines Namens verſichert ſeyn darf. Sie iſt aber auch bereit, größere Ausarbeitungen angemeſſen zu honoriren und mit Korreſpondenten, die ſich zu fortdauernden Lieferungen anheiſchig machen, beſondere Verträge abzuſchließen.

Literariſche Anzeigen.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen iſt erſchienen:

Hesperus,

encyclopädiſche Zeitſchrift für gebildete Leſer, herausgegeben von C. K. André.

Februar 1827.

Inhalt.

I. Korreſpondenz und Neuigkeiten. Öſterreich. Theater in Prag. — K. Sachſen. 1. Eiſenhut's Tod. Mortalität. Wilhelmi Zeichnungen. 2. Sächſ. und preußiſches Poſtweſen. 3. Proſelytenmacherei in und um Leipzig. Goldmann's und Silbermann's unpartheiiſcher Korreſpondent. 4. Schmalz. Tſchirner. Armenweſen. Mortalität. Handel Leipzigs. 5. Theater in Leipzig. Schulzens und Kruſens Tod. — K. Baiern. 1. Impfweſen. 2. Benediktiner. Gelehrte. 3. GriechenUnterſtüzzung in Zweibrücken. 4. Theater in München. Bruckbräu. Eos. 5. München. Maskenball. — Andere deutſche Bundesſtaaten. Großh. Baden. Geognoſtiſch-petrefaktologiſche Sammlungen in Heidelberg. — Großh. Heſſen. Darmſtadt. Goldne Hochzeit des Großherzogs. Wohlthätige Stiftungen. — Herzoglich Sachſen. Altenburg. Schulfeierlichkeit. — Hamburg. 1. Diebſtähle. Waiſenhaus. 2. Zeitungenſtreit. — Deutſchland überhaupt. Das demagogiſche Treiben. — Rußland und Polen. 1. UralGold. 2. Konſtitution der Brüderſchaft der polniſchen Burſchen. — Dänemark. 1. Flor der Gymnaſtik. 2. Hamburger Poſten, neue Zeitung in Altona. — England. 1. Vervollkommnung der Chronometer. 2. Neue Londner Univerſität. 3. Congreve's Raketen. 4. Wiſſenſchaftliche Vereine Londons. — Frankreich. 1. Paris. Theater und Oper im November und Dezember 1826. 2. Epigramm auf Peyronnet. — Niederlande. KonverſationsLexikon. — II. Länder-, Staaten- und Völkerkunde. Deutſchland. 1. Deſſen StädteVerhältniß von Schiffner. 2. Bildung der Marſcherde und Torfmoräſte in Oſtfriesland von Franzius. 3. Gewächſe der erſten Seeanwüchſe daſelbſt. Von eben demſ. 4. Altfrieſiſche Rechte der Jüngſtgebornen. — Nordamerika. Wilſons Reiſebemerkungen, Fortſetzung. — Braſiliens Kolonien. — Türkei. 1. Einige Proben des dortigen Regiments. 2. Gedanken über NeuGriechenland. — III. Kultur, Humanität, Schulweſen. 1. Was allein kann der Humanität den Sieg über Rohheit und Fauſtrecht auf Univerſitäten verſchaffen? 2. Gedanken bei Zeitereigniſſen. — IV. Staatswiſſenſchaft. 1. Staatsbürgerliche Garantien. Fortſ. §. 1. Kritik autokratiſcher Verfaſſungen. 2. HandelsKriſen und Freiheit. 3. SteuerTabelle. — V. Leben und Geſundheit. Neue BlatternArt. — VI. Technologie. 1. Beſchlagen der Schiffe mit Leder. Schnelle Seereiſen von Franzius. 2. Baukunde und LänderVerſchönerung. 3. Wichtige Verbeſſerung der Dampfmaſchinen. — VII. Bibliographie und Literatur überhaupt. Bemerkungen über Literatur und

Bücherweſen. — VIII. Kunſt. Mittel alte Ölgemälde zu erhalten. — IX. Neuere franzöſiſche Literatur. 1. Encyclop. progressive. 2. Dictionnaire de la Geographie. 3. Almanac philantropique. 4. Blanqui Voyage à Madrid. — X. Neuere deutſche Literatur. 1. Zimmermann Lehre über Einheit ꝛc. 2. Tauſend und eine Nacht. 3. Bellmer GasErleuchtung. 4. Beuilly Erzählungen. 5. Chateaubriand's Werke. 6 Wigand Fehmgericht. Neigebauer FormularHandbuch. 7. PetrefaktenMuſeum zu Bonn. 8 Dewora, Rheiniſcher Erzähler für Katholiken. 9. Engelhardt Vaterlandskunde für Bürgerſchulen in Sachſen. 10. Erſter Sieg des Lichts ꝛc. 11 Wiebeking Baukunde. — XI. Neuere engliſche Literatur. 1. Smith memoire of Sicily etc 2. Sheridan greeck Revolut etc. 3. Cooks first voyage round the World etc. — XII Neuere däniſche Literatur. v. Münch Gedichte. — XIII. Nordamerikaniſche Literatur. The New-York Review. — XIV. Gedichte. 1. Die Roſe an Matthiſon. ꝛc. Von Haug. 2. An die Königin von Baiern. 3. An den König und die Königin von Baiern. — XV. Debatten und Berichtigungen. 1. Erwiederung gegen Paſter Rautenberg in Hamburg. 2. Geiſtlicher Rath v. Schrank. 3. Vertheidigung des Unterrichts in deutſcher Sprache auf Schulen gegen Thierſch. 4. Noah in NewYork. — XVI. Anfragen. 1. Klingers Werke. 2. Wer iſt der Verfaſſer des Lebens des heil. Borromäus?

Die Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß binnen Kurzem eine Überſetzung der mit Nächſtem in Paris erſcheinenden, Organographie végétale par de Candolle, in ihrem Verlage erſcheinen wird. Der Inhalt dieſes Werkes, Beſchreibung des Baues und der Organe der Gewächſe, ihrer Entſtehung, Bildung, Form und Ausartung iſt von ſo hoher Wichtigkeit, und wegen der Neuheit und Gründlichkeit der Bearbeitung des rühmlichſt bekannten Genfer Botanikers von ſolchem Werthe und Intereſſe, daß es jedem wiſſenſchaftlichen Botaniker unentbehrlich ſeyn wird.

Die Überſetzung, welche Hr. Dr. Meisner, ordentlicher Lehrer der Zoologie und Botanik zu Bern, mit Einverſtändniß und Mitwirkung Herrn de Candolle's beſorgt, wird allen Anſprüchen des deutſchen gelehrten Publikums entſprechen.

Das Werk wird einen Band in 8 geben, welchem ſich 60 Kupfertafeln anreihen.

Im Januar 1827. J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Bei J. C. Dreſch in Bamberg erſcheint vom 1. Januar 1827 an:

Staatswirthſchaftliche Zeitung,

eine Zeitſchrift für Staats- und PrivatOekonomie.

Herausgegeben

von

Stephan Behlen.

Die Fächer, über welche ſich die ſtaatswirthſchaftliche Zeitung, wovon vorerſt in jeder Woche eine, einen Bogen ſtarke Nummer, mit jeweiligen Beilagen erſcheint, verbreiten wird, ſind folgende:

1) FinanzWirthſchaft.
2) NationalWirthſchaft und NationalInduſtrie.
3) Forſtwirthſchaft im Allgemeinen und in ihrer Stellung zum Staate und den anderen Gewerbszweigen, mit unbedingter Ausſchließung aller techniſchen Beziehungen.
4) Bergbau und SalinenKunde.
5) Landwirthſchaft in ihrem ganzen Umfange aus den verſchiedenſten Geſichtspunkten, als Wiſſenſchaft, Kunſt und Gewerbe, mit Einſchluß der GeſammtBewirthſchaftung des Thierreiches.
6) Gewerbliche StaatsProduktionskunde und ſpezielle Gewerbskunde.
7) Bürgerliche Baukunſt.
8) Handel.

Es werden hierüber OriginalAufſätze geliefert zur Erweiterung und Berichtigung der Anſichten, zur kritiſchen Beleuchtung einzelner Sätze der Theorie und Praxis, und es wird zugleich zuſammengeſtellt werden, was im Gebiete der NaturWiſſenſchaften und der Mathematik zur praktiſchen Bereicherung der Staats- und PrivatÖkonomie ſich ergiebt.

Das IntelligenzBlatt, welches von Zeit zu Zeit beigegeben wird, kann zu Anfragen und Aufforderungen, deren Beantwortungen, zur Anzeige von Dienſtanerbieten und Dienſtgeſuchen, zur Ankündigung techniſcher und literariſcher Unternehmungen und für ähnliche Zwecke benutzt werden.

Der Preis dieſer Zeitſchrift iſt auf fl. 3 36 kr. für den halben Jahrgang feſtgeſetzt, und kann dieſelbe in WochenNummern durch die Poſt, und in MonatsHeften durch jede ſolide Buchhandlung bezogen werden. — Nro. 1 iſt in allen Buchhandlungen als Probeblatt unentgeldlich zu haben.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Allgemeine deutſche Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Herausgegeben

von

Dr. Theodor Hartleben.

Für Recht, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand.

April. 1827.

Zu haben poſttäglich auf allen löbl. Poſtämtern; monatlich heftweiſe in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen; und in allen ſoliden Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Inhalts Anzeige

der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, von Dr. Th. Hartleben.

April. 1827.

37. Stück. Dienſtbuch für den Poſtillion im Königreiche Preußen.

Beilage zu Nr. 37. Vorläufige Erklärung des Einſenders des Artikels „PoſtPraxis“ in Nr. 1 der Allg. deutſch. Juſt.-, Kam. u. Pol.Fama 1827. — Zweckmäßige Verfügung der AdvokaturKommiſſion in Zürich.

38. Stück. Landesverſchönerung aus dem Geſichtspunkte der Pflicht und Religion. Aus Dr. Schuderoff's Buch: Für Landesverſchönerung. — Wichtigkeit des Buchhandels in Frankreich. — Dienſt-Jubiläum des baieriſchen JuſtizMiniſters.

39. und 40. Stück. Landesverſchönerung aus dem Geſichtspunkte der Pflicht und Religion. Aus Dr. Schuderoff's Buch: Für Landesverſchönerung. (Beſchluß.) — Über Einkommenſteuer, nebſt dem Vorſchlag einer geeigneten Tabelle.

41. Stück. Über die ärztlichen Befundſcheine, mit beſonderer Hinſicht auf die ruſſiſche Geſetzgebung, von Erdmann Guſtav von Bröcker. — Zur VerbrecherStatiſtik von Rußland.

42. Stück. Über die ärztlichen Befundſcheine, mit beſonderer Hinſicht auf die ruſſiſche Geſetzgebung, von Erdmann Guſtav von Bröcker. (Fortſ.) — Gasbeleuchtung. — Geſindeweſen.

43. Stück. Über die ärztlichen Befundſcheine, mit beſonderer Hinſicht auf die ruſſiſche Geſetzgebung, von Erdmann Guſtav von Bröcker. (Fortſ.) — Schreckliche Folgen des Hundsbiſſes.

44. Stück. Über die ärztlichen Befundſcheine, mit beſonderer Hinſicht auf die ruſſiſche Geſetzgebung, von Erdmann Guſtav von Bröcker. (Fortſ.) — Blüthe der weiblichen ErziehungsInſtitute in Rußland. — WohlthätigkeitsAnſtalten.

45. Stück. Über die ärztlichen Befundſcheine, mit beſonderer Hinſicht auf die ruſſiſche Geſetzgebung, von Erdmann Guſtav von Bröcker. (Beſchluß.) — Verhandlungen über die Preßfreiheit in Genf. — Doppelmord. — Der Arzt der Armen.

46. Stück. Bericht des dreizehnten Ausſchuſſes an die PlenarVerſammlung der Rheiniſchen Provinzial-Stände, über die ihm unter dem 6. November 1826 zugewieſenen Anträge in Betreff der Freiheit der RheinSchifffahrt. Vorgetragen am 13. Dezember 1826. — Merkwürdige Entſcheidung einer geiſtlich-pädagogiſchen Streitſache in Schweden. — Drei wichtige Neuigkeiten für Induſtrie und Kultur. — Erfindung nicht rauchender Schornſteine, die auch des Kehrens nicht bedürfen.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 37. den 2. April 1827.

PoſtpolizeiPerſonal.

Dienſtbuch für den Poſtillion im Königreiche Preußen.

Geburtsort .... Provinz .... Geburtsjahr ... als Poſtillion vereidigt in .... am .... 18 .. (Dieſes Buch enthält 64 Seiten.) — Folgt nun der Auszug aus der CirkularVerfügung an ſämmtliche Poſtanſtalten vom 1. März 1827. (S. J. K. u. P. Fama Nro. 35 u. 36. S. 137 — 140. Pos. 1 — 20.)

Angaben
über den Dienſtantritt und das Ausſcheiden des Poſtillions.

Poſthalterei in	Datum des Dienſtantritts bei den verſchiedenen Poſthaltereien.	Wo und wie lange er bisher als Poſtillion gedient hat.	Warum er aus dem gegenwärtigen Poſtillion-Dienſte entlaſſen wird.	Datum ſeiner Entlaſſung.

Dienſteid.

Nachdem das ...Poſtamt in .... mich ...... zum Poſtillion bei der PoſtStation .... angenommen hat: ſo gelobe und ſchwöre ich zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten Könige und Herrn, ſtets treu und gehorſam ſeyn, das Beſte des Staats jederzeit nach Kräften befördern; Schaden und Nachtheil aber von demſelben, nach meinem äußerſten Vermögen abwenden will. Ich verſpreche ferner die, in Bezug auf meinen Dienſt als Poſtillion, beſtehenden oder noch erſcheinenden allgemeinen oder beſonderen Verordnungen und Vorſchriften, genau zu befolgen. So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum.

(Unterſchrift od. Unterkreuzung des Poſtillions.)

Daß der Poſtillion ...... vorſtehenden Eid, dato körperlich geleiſtet hat, wird hierdurch pflichtmäßig beſcheinigt. .... den ... 18 ..

Verhaltungsregeln.

§. 1. Ein Poſtillion muß thätig, nüchtern, treu und ſeinem Brodherrn gehorſam ſeyn.

§. 2. Den Poſtbeamten muß er im Dienſte, Achtung und Gehorſam beweiſen, gegen die Schirrmeiſter folgſam, gegen Reiſende höflich, willig und achtſam ſich bezeigen.

§. 3. Die ihm anvertrauten Pferde, Wagen und Geſchirre muß er reinlich und in gutem Stande erhalten und vor Schaden bewahren.

§. 4. Im Poſtdienſte muß er in der Montirung und mit dem Poſthorn erſcheinen, ſeine Montirung rein und ordentlich halten, nach jeder Reiſe reinigen, und ſie dann bis zum nächſten Gebrauche weghängen. Im Stalle, bei Arbeiten, und bei Fuhren außer dem Poſtdienſte, darf er ſie, bei nachdrücklicher Ahndung, nicht tragen.

§. 5. Der Mantel iſt für die kältere Jahrszeit, die Jacke für den Sommer beſtimmt. Der

Regel nach darf die Jacke nicht unter dem Mantel getragen werden.

§. 6. Der Poſtillion muß ſich Mühe geben, gut blaſen zu lernen. Es werden zu dieſem Zwecke für die Folge vorzüglich gute Poſthörner verabreicht werden.

§. 7. Wird er zu einer Dienſtleiſtung beordert: ſo muß er raſch bei der Hand ſeyn.

§. 8. Er muß beim Anſpannen hauptſächlich auf haltbare Stränge ſehen, ein Taſchenmeſſer und einen ReſerveStrang bei ſich führen.

§. 9. Beim Fahren, zumal in der Nacht, muß er wachſam und behutſam ſeyn. Auf Stein- und KnüppelDämmen, über Brücken, Rinnſteine, und von Anhöhen herab darf nicht gejagt, das Hemmen des Wagens, wo es nöthig iſt, und wo der Reiſende es verlangt, niemals unterlaſſen werden. Beſondere Vorſicht iſt anzuwenden beim Einfahren in eine Fähre und beim Herausfahren aus derſelben, und wenn zur Nachtzeit Thore, Chauſſee-Barrieren und Schlagbäume geöffnet werden müſſen, damit nicht durch Übereilung oder Unvorſichtigkeit, den Perſonen oder dem Fuhrwerke Schade zugefügt werde.

§. 10. Die Fahrt oder den Ritt muß der Poſtillion in der beſtimmten Zeit zurücklegen.

§. 11. Unterwegs darf im Poſtdienſte durchaus nicht angehalten werden, außer in den Fällen, wo es ausdrücklich erlaubt iſt.

§. 12. In einiger Entfernung von geſchloſſenen Thoren, von ChauſſeeHäuſern, Schlagbäumen, beim Einfahren in Hohl- oder enge Waldwege, und in Dörfer, wo Briefe abzugeben oder mitzunehmen ſind, muß der Poſtillion wiederholt blaſen. Eben ſo wenn er bei einem Poſthauſe vorüberfährt, und bei der Ankunft auf der Station. Bei Poſtfuhren das Zeichen, ſtatt mit dem Horn, durch Knallen mit der Peitſche zu geben, iſt nicht erlaubt. Das Blaſen in der Nähe einer Kirche während des Gottesdienſtes iſt verboten.

§. 13. Mit einem andern Poſtillion zu wechſeln, iſt nur bei ſich begegnenden ExtraPoſten, und auch bei dieſen nur dann erlaubt, wenn die beiderſeitigen Reiſenden ausdrücklich darein willigen. Der Poſtillion darf nicht eher abſteigen, bis dieſe Einwilligung erfolgt iſt; das Trinkgeld erhält derjenige Poſtillion, der den Reiſenden auf die Station bringt.

§. 14. Ordinäre Poſten, die ſich begegnen, müſſen einander zur Hälfte ausweichen. ExtraPoſten ebenfalls. Letztere müſſen der ordinären Poſt Platz machen. Alles übrige Fuhrwerk, welches ordinären Poſten oder ExtraPoſten entgegenkommt oder vor ihnen herfährt, muß, ſobald der Poſtillion in's Horn ſtößt, aus dem Wege fahren.

§. 15. Kein Poſtillion darf wegen des Ausweichens Streit anfangen. Seine Beſchwerden hat er auf der Station anzubringen.

§. 16. Das ſogenannte Wettfahren oder Überjagen, darf kein Poſtillion ſich erlauben.

§. 17. Jeder Poſtillion muß die gewöhnliche Straße halten. Nur mit Vorwiſſen und Genehmigung der Poſtanſtalt, darf er die beſſern Feld- oder Nebenwege benutzen.

§. 18. Auf die Beſorgung der ihm zur Beſtellung unterweges anvertrauten Briefe ꝛc. muß er beſondere Sorgfalt wenden.

§. 19. Verſiegelte Briefe, Gelder und Sachen heimlich mitzunehmen, oder uneingeſchriebene Perſonen zu befördern, iſt ſtrenge verboten, und darf auch beim Zurückfahren mit dem ledigen Wagen nicht Statt finden. Der Perſonenzettel muß den Gensd'armen und ſonſtigen KontrolBeamten unweigerlich vorgezeigt werden.

§. 20. Übertretung der Steuergeſetze wird, außer der verwirkten Steuerſtrafe, mit Entfernung aus dem Poſtdienſte beſtraft.

§. 21. Beim Zurückreiten oder Fahren mit ledigen Pferden und Wagen darf der Poſtillion ſich unterweges nicht aufhalten. Er darf ſich nicht in den Wagen legen und ſchlafen, keines der ledigen Pferde unangebunden gehen laſſen, auch die ledigen Pferde nicht an einen zurückfahrenden Poſt- oder Nebenwagen anbinden.

§. 22. Beim Beladen und Abladen der Poſtwagen müſſen die Poſtillione hülfreiche Hand leiſten.

Den Hauptwagen muß der Schirrmeiſter packen, von den Nebenwagen packt jeder Poſtillion den ſeinigen, im Beiſeyn und nach der Anordnung des

Schirrmeiſters. Wird die Poſt nicht von einem Schirrmeiſter begleitet: ſo iſt der Poſtillion für das gute Verpacken der Poſtſtücke verantwortlich.

§. 23. Die Poſtſtücke dürfen nicht vom Wagen herabgeworfen, auch nicht in Schmutz oder Näſſe gelegt werden. Sie ſind ſo zu legen, daß ſie nicht zerdrückt, zerſcheuert oder ſonſt beſchädigt werden, oder verloren gehen können. Die ledernen Plandecken zu den Nebenwagen ſind jedesmal überzuſpannen und gehörig zu befeſtigen. Das Felleiſen iſt beſonders gut zu verwahren. Zum Schutze der Poſtſtücke muß der Poſtillion dafür ſorgen, daß ſich etwas Stroh im Wagen befinde.

§. 24. Hat der Poſtillion ſeinen Platz auf dem beladenen Wagen: ſo darf er keinen Taback rauchen, überhaupt aber darf er, auch wenn er reitet, in Dörfern, Flecken ꝛc. nicht rauchen.

§. 25. Heu und anderes Rauhfutter darf niemals auf einem beladenen Poſtwagen mitgenommen werden.

§. 26. Unterweges müſſen die Wagen, wenn deren mehrere ſind, ſtets beiſammen bleiben.

§. 27. Wird unterweges angehalten: ſo dürfen die Wagen und Pferde durchaus nicht ohne Aufſicht bleiben. Iſt nur ein Wagen und ein Poſtillion: ſo bleibt dieſer beim Wagen. Er muß ſich, was er bedarf, reichen laſſen.

§. 28. Nach der Ankunft auf der Station darf der Poſtillion ſich erſt dann entfernen, wenn die Ladung abgenommen worden iſt. Auch muß er, wenn er genöthigt iſt, ſich von dem beſpannten Wagen zu entfernen, die Pferde abſträngen.

§. 29. Von den Paſſagieren, die mit der Poſt reiſen, darf er weder durch Worte, noch durch Zeichen ein Trinkgeld verlangen, um ſo weniger, als er ein beſtimmtes Trinkgeld aus der Poſtkaſſe gezahlt erhält.

§. 30. Bei der Reitpoſt iſt der Poſtillion dafür verantwortlich, daß das von ihm in der Expedition in Empfang zu nehmende Felleiſen, auf der Station, wohin es beſtimmt iſt, in der vorgeſchriebenen Zeit, unbeſchädigt abgeliefert werde.

§. 31. Bei Beförderung von ExtraPoſten darf der Wagen des Reiſenden mit Rauhfutter gar nicht, mit einigen Metzen Hartfutter und dem Sattel des Poſtillions aber nur, wenn der Reiſende ſolches erlaubt, beſchwert werden.

§. 32. Der Poſtillion darf bei Beförderung von ExtraPoſten und Schnellpoſten ſich nicht erlauben, Taback zu rauchen, auch nicht die Reiſenden um die Erlaubniß dazu anſprechen.

§. 33. Wenn einem Reiſenden Schaden durch Schuld des Poſtillions zugefügt wird: ſo hat letzterer ſtrenge Beſtrafung und augenblickliche Entfernung vom Dienſte zu gewärtigen.

§. 34. Der Reiſende beſtimmt, ob beim Poſthauſe, oder bei welchem Gaſthauſe vorgefahren werden ſoll. Der Poſtillion muß hierin ohne Widerrede folgen.

§. 35. Wird nicht beim Poſthauſe vorgefahren: ſo muß der Poſtillion gleich, nachdem er ausgeſpannt hat, den Begleitzettel zur Poſt bringen, und dabei, wenn der Reiſende es verlangt, die Pferde zur Weiterreiſe beſtellen.

§. 36. Verliert er den Begleitzettel: ſo wird er beſtraft.

§. 37. Wenn er ſich Äußerungen von Unzufriedenheit gegen Reiſende, z. B. über nur tarifmäßige Zahlung des Trinkgeldes erlaubt: ſo hat er Beſtrafung und im Wiederholungsfalle, Entfernung aus dem Dienſte zu gewärtigen. Auch darf er vom Reiſenden nicht begehren, daß er ihn in der Zehrung freihalte.

§. 38. Niemals darf ein Poſtillion ſich mit dem Reiſenden in einen Streit einlaſſen. Vergißt ſich der Reiſende gegen ihn durch wörtliche oder gar durch thätliche Beleidigungen: ſo hat er bei der Ankunft auf der Station ſeine Beſchwerden anzubringen.

§. 39. Wenn unterweges dem Reiſenden ein Unfall begegnet: ſo iſt der Poſtillion verpflichtet, demſelben nach ſeinen Kräften hülfreiche Hand zu leiſten.

§. 40. Bei Beförderung von Eſtaffetten muß der Poſtillion auf's ſchnellſte bei der Hand und vorzüglich achtſam ſeyn. Beim Abreiten muß er ſich den Ort, wohin er reiten ſoll, deutlich angeben laſſen.

§. 41. Die EſtaffettenTaſche muß er ſich feſt um den Leib ſchnallen und ſie bei eintretendem Regen gut verwahren. Er muß ſolche unter allen Umſtänden perſönlich nach der Station bringen.

§. 42. Gewechſelt darf bei EſtaffettenRitten

niemals werden. Selbſt wenn er einen andern Poſtillion einholt, der nach derſelben Station reitet, darf er dieſem ſeine EſtaffettenTaſche nicht mitgeben.

§. 43. Hat er Unglück mit dem Pferde, ſo daß er ſich deſſelben zur Vollendung des Ritts nicht bedienen kann: ſo muß er den Weg zu Fuß fortſetzen, oder wenn es dazu zu weit iſt, im nächſten Orte, die Behörde um Geſtellung eines zweiſpännigen Fuhrwerks erſuchen. Für Geſtellung des Fuhrwerks iſt Bezahlung zuzuſichern.

§. 44. Den atteſtirten Rückſchein muß er gleich nach ſeiner Rückkunft auf der Station, von wo er ausgeritten, abliefern. Verlieren des Rückſcheins wird beſtraft.

§. 45. Derjenige Poſtillion, der in ſeinem Dienſte willig, thätig und ſorgſam iſt, ſeine Pflichten treu und gewiſſenhaft erfüllt, und darüber durch gegenwärtiges Buch den Beweis führt, kann ſich, von nun an, mit Zuverſicht äußerer Auszeichnung und angemeſſener Belohnung erfreuen.

§. 46. Die äußere Auszeichnung iſt zweifacher Art. Sie wird erworben

a) durch gute Dienſtführung überhaupt,
b) durch Geſchicklichkeit im Blaſen.

§. 47. Bei denjenigen Auszeichnungen und Belohnungen, welche nur durch gute Dienſtführung erworben werden, iſt nothwendige Bedingung, daß der Poſtillion eine gewiſſe Zahl von Jahren beim PoſtFuhrweſen auf preußiſchen PoſtStationen gedient haben muß.

§. 48. In dieſem Falle erhält er als Auszeichnung:

a) mit dem vollendeten zehnten Dienſtjahr einen goldenen TreſſenStreifen auf dem linken Ärmel der Montirung,
b) mit dem vollendeten fünfzehnten Dienſtjahre zwei Streifen und ein Geſchenk von 10 Thlrn.,
c) mit dem vollendeten 20. Dienſtjahre 3 Streifen und eine Zulage von 1 Thaler monatlich.

Die Dienſtzeit wird vom Tage der Eidesleiſtung an gerechnet.

§. 49. Die Poſtillione der Klaſſe b. und c. erlangen außerdem, wenn ſie im Rechnen und Schreiben nothdürftig bewandert, und wenigſtens 100 Rthlr. Kaution zu ſtellen im Stande ſind, die Ausſicht, bei einem Poſtamte in einer Unterbedienung angeſtellt zu werden.

§. 50. Wird ein in ſolcher Art ausgezeichneter Poſtillion dienſtunfähig: ſo hat er
wenn er das einfache Ehrenzeichen trägt, auf 1 Rthlr.
. . . zweifache . . . . 2 .
. . . dreifache . . . . 3 .
auch bei beſonderer Verdienſtlichkeit noch auf ein höheres monatliches Gnadengehalt Anſpruch.

§. 51. Jeder Poſtillion, der im Dienſte verunglückt, kann darauf rechnen, daß ihm nach Umſtänden Berückſichtigung zu Theil werden wird.

§. 52. Die Geſchicklichkeit im Blaſen wird durch Übereignung einer Trompete, mit ſilbernem Mundſtück und reicherer Schnur, belohnt. Für jeden PoſtInſpektionsBezirk ſollen alljährlich zwei ſolcher Trompeten verabreicht werden. Sie werden denjenigen Poſtillionen, jedoch nur einmal für immer, zu Theil, welche auf Bericht des DepartementsPoſtInſpektors, dieſer Auszeichnung würdig gefunden werden. Bedingung dabei iſt, daß der Poſtillion wenigſtens einen Akkord und Signale rein und ſo gut zu blaſen verſteht, als die Einrichtung des Inſtruments es geſtattet, daß er ſeinen Dienſt zur Zufriedenheit verſteht, und daß ihn keiner der Vergehungen trifft, welche weiter unten, §. 54, bezeichnet ſind.

§. 53. Die Trompete wird nur bei beſondern, dazu geeigneten Veranlaſſungen gebraucht; zum Gebrauche im gewöhnlichen Dienſte bleibt das Poſthorn beſtimmt.

§. 54. Die Poſtillions gehen ſowohl der Auszeichnungen, als auch der Zulagen und des PenſionsAnſpruchs verluſtig, wenn ſie von nun an

a) uneingeſchriebene Perſonen, Briefe, Sachen und Gelder befördern,
b) SteuerUnterſchleife begehen,
c) muthwillige Verſäumniſſe nach ſchon erlittener Beſtrafung ſich wiederholt zu Schulden kommen laſſen, und
d) wenn ſie von den Gerichten, wegen Verbrechen, zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ſind.

(In den für die Poſtillions beſtimmten Büchern folgen hier 16 Blätter zur Eintragung der Bemerkungen über die Aufführung.)

(Hierzu eine Beilage.)

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Beilage zu N.° 37.

Poſt Praxis.

Vorläufige Erklärung des Einſenders des Artikels „PoſtPraxis“ in Nr. 1. der Allg. deutſch. Juſt. Kam. u. Pol. Fama 1827.

Die Leſer der Fama ſind nicht alle Leſer der Flora, ſelbſt auch des Allg. Anzeigers nicht, und umgekehrt. Für die beiden Letzteren insbeſondere iſt zu wiſſen nöthig, daß in der angeführten Nummer der Fama folgendes Faktum ſtund: Es ſey ein Brief nach Breslau in X aufgegeben, über Y nach Paſſau gekommen, dort mit der Bemerkung: UnterBreslau „iſt in Öſterreich“ — zurückgeſchickt worden, endlich aber direkt an den Ort der Beſtimmung gelangt. Das iſt das Weſentliche. Was ſonſt noch vorkommt, ſind theils poſttechniſche, theils poſtpolizeiliche Bemerkungen, die nicht zur Hauptſache gehören, worauf es jetzt ankommt. Angedeutet iſt, daß es ſo in der Poſtwelt zugehe, und was man daraus ſchlieſſen könnte; genannt iſt kein Individuum, und hiernächſt nirgends etwas geſagt, was die Juriſten Animus injuriandi nennen, und was in Frankreich die TendenzProzeſſe gegen die Preſſe begründet.

Doch ſcheint ein Pulverkörnchen aus jenem Artikel auf eine Glut gefallen zu ſeyn. Zwei Artikel in der Flora Nr. 45, 1827, und im Allg. Anzeiger der Deutſchen Nr. 64, 1827, enthalten brennende, oder aufflammende und ziſchende Ausbrüche. Beide enthalten eine gute Portion Kriminationen, KonſequenzMachereien, Übertreibungen und ganz ungeheuere Schlüſſe, Drohungen u. ſ. w. in einem Tone, der alle Urbanität (welche die Verfaſſer, beſonders der halbgenannte k. b. Poſtmeiſter in Paſſau, doch ſelbſt verlangen) mit einem gewiſſen Übermuth wegwirft, was ſelbſt gegen Unbekannte unſchicklich iſt. Prometheus ſagte: „Jupiter donnert — alſo hat er Unrecht!“ Mich erſchreckt indeſſen jenes Donnern nicht, wird mich nie abhalten, die Wahrheit, auch unangenehme, zu ſagen und zu befördern.

Es ſey mir nun erlaubt, vorläufig an das Publikum jener drei Zeitſchriften einige ernſthafte Worte zu richten, denen ich jedoch wünſche, daß ſie der k. b. Poſtmeiſter in Paſſau, obwohl noch anonym geſprochen, beherzigen möge. Es ſteht ja bei ihm, den angefangenen Weg einer Reklamation bei dem Hrn. Redakteur der Fama fortzuſetzen; dieſen Weg hätte er nie verlaſſen ſollen; dort kann und muß er, in dem Falle das Couvert nicht erfolgt (was er ſelbſt verlangte, wovon er nicht willkührlich reſiliren darf), meinen Namen inne werden. Das weitere geſetzliche Verfahren, ohne Scenen, weiß der Herr Poſtmeiſter ebenfalls. — Nur auf jenem Gebiete des Rechts, der Geſetze, des gerichtlichen Geſchäftsganges kann ich ihn erwarten; dies beſonders auch wegen meinen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen, ihn dorthin zurückzuführen iſt die Abſicht des Folgenden. Doch zur Sache zurück, welche der Artikel im Allgem. Anzeiger der Deutſchen vermeiden zu wollen ſcheint.

Alles geſchichtliche Wiſſen, alle Wahrheit im Menſchenleben, beruht im Grunde doch nur auf Gründen, welche ein Faktum aus den richtig geſtellten Thatumſtänden, dem Urtheile, glaubwürdig machen. Wenn nun ein Mann, der geſunden Verſtand und Unbeſcholtenheit für ſich hat, ein ſolches Faktum auf ſolche Weiſe inne wird, und es wegen des Fürwahrhaltens ſagt, öffentlich ſagt: ſo iſt er noch kein Injuriant, noch weniger ein

Verläumder, ſelbſt wenn er es anonym ſagt; denn er hat die hinreichende Vermuthung der Qualifikation für ſich, weil es der Redakteur ihm abnahm, ohne es jedoch zu verbürgen. Man kann alſo einen ſolchen Mann nicht gleichſam außer dem Geſetz erklären, ſelbſt injuriren, verdächtigen u. ſ. w., oder ihm wohl gar Prügel anbieten. Zur Rechenſchaft zu ziehen, giebt es geſittetere und geſetzmäßigere Mittel!

Dieſe Grundanſicht wird noch durch zwei Betrachtungen unterſtützt.

Erſtens iſt nirgend im Artikel Nr. 1. der Fama l. J. eine Perſon genannt. Der Herr Poſtmeiſter ſuche und zeige dieſen Fund in dem Faktum des Artikels der Fama; kein Poſtmeiſter, kein Schreiber, kein Vorſtand, kein Amt, nur der Poſtort Paſſau iſt genannt und mußte es ſeyn. Einfach iſt nur das Faktum dargeſtellt, aber ſchlußweiſe iſt die vorgefallene zweckwidrige Handlung wegen der möglichen Folgen als ſehr tadelhaft betitelt.

Nirgend erhellt ferner die Abſicht, zu beleidigen, eben ſchon wegen des Faktums als ſolchem.

Zu allem Überfluß trage ich kein Bedenken, ſo feierlich als möglich zu erklären, daß jene Abſicht mir niemal beiwohnte — nicht in Beziehung auf ein Individuum, alſo auch nicht in Beziehung auf den Herrn Poſtmeiſter oder deſſen Qualifikation, um ſo weniger, da Er nicht allein in dem Amte iſt und nicht immer ſeyn kann; ferner nicht in Beziehung auf eine Stelle oder Behörde ꝛc. Wenn die Anzeige des Faktums nach ſeinem Inhalte unangenehm iſt: ſo kann ich nicht dafür; dadurch iſt es aber weder eine Beleidigung, noch eine Angeberei; dies um ſo weniger, als zweitens wir in ſolchen Zeiten leben, wovon Tacitus die „rara felicitas“ geprieſen hat, und in einem konſtitutionellen Staate leben, dem anzugehören ich das Glück habe — wo die Freiheit des Wortes noch etwas gilt, wo ſchon RegierungsMasregeln, Verwaltung der Miniſter getadelt wurden, alſo eine in der entferntern Regien der DienſtHierarchie vorgefallene glaubwürdig inne gewordene Handlung anzuzeigen (und zu tadeln) erlaubt iſt.

In der beſten Abſicht, Ober- und Unter-Beamten im Allgemeinen aufmerkſam zu machen, und durch Schärfung der Wachſamkeit, das Beſte des Dienſtes zu befördern, durch Seltenwerdung oder Beſeitigung ſolcher Dinge, welche dem Beſten des Dienſtes entgegen ſtehen, und doch ſo ſelten ſelbſt zur Kenntniß der Vorſtände kommen.

Sind doch in früheren Jahren ähnliche und gleiche Artikel in dem Allg. Anzeiger der Deutſchen und auch ſonſt über Poſt- und andere Verwaltungen zu Dutzenden vorgekommen, ohne ſolches Geraſſel. Ganz anders benahm ſich in einem ähnlichen Falle vor etwa drei Jahren die preuſſiſche OberPoſtbehörde, wie der Herr Poſtmeiſter in Nr. 19, 58, 86 des Allg. Anzeigers der Deutſchen 1824 leſen kann. Ob ich in die Verlegenheit, eine Unrichtigkeit in öffentliche Blätter zu bringen, komme, wird ſich zeigen, wenn der Hr. Poſtmeiſter es auf dem rechten Wege angeht.

Sind wir denn in andere Zeiten gefallen, als jene waren, wo die Moſer, die Schlözzer ſchrieben? Beide und Udf. Dr. Weber in der Schrift „über Injurien und Schmähſchriften *)“ haben noch viel bedeutendere Thatſachen (ſelbſt gegen Baiern) vorgelegt, ohne zur Rechenſchaft auf die Art gezogen zu werden, wie die a. Artikel in der Flora und im Anzeiger ſich ausſprechen. Aber Royer Collard hat Recht: „Jede Verwaltung ſcheut den Tadel, ſucht ihn alſo zu unterdrücken.“

Nach dieſen bisher dargeſtellten Anſichten begreife ich nun wahrhaftig nicht, wie und warum der k. b. Poſtmeiſter L—g

A. eine Perſönlichkeit mit Gewalt auf ſich ziehen, und dieſe, obwohl — wie er ſelbſt zuerſt ſagt — ihn „die Anſchuldigung nicht berührt“, doch

B. in Gegenſatz mit der Sache ſtellen will, auf die es doch allein ankömmt, und

*) Schwerin und Wismar, 1811. 3 Hefte.

C. eine Art Drohung (wie ein Leſer ſeiner Antwort [ohne Frage] eben in der Bitte [wie dieſelbe phraſeologirt iſt] finden wollte) beifügen, und

D. am Ende des Artikels förmlich injuriren möchte!

Die letzten beiden Punkte (C und D) ſind hier am kürzeſten abzuthun. Zu C wird ſich (wenn es ſo gemeint iſt) das gehörige Geſetzliche ſagen und thun, es werden ſich auch ſogar Inſulten verhüten laſſen. Zu D dieſer Lançade: „als hätte der Amateur des postes keine präſumtive Ehre (wenn es ſo gemeint iſt), weil er ſich nicht nannte, alſo nicht nennen dürfe — ſtellt der Bezielte die gemeinrechtliche Zurückſchiebung entgegen.

Ich beſchränke mich nur auf die Sache; ich verwahre mich gegen jede üble Abſicht und Perſönlichkeit. Ich kann und will dem geſetzlichen und gerichtlichen Wege nicht ausweichen. Warum blieb der Herr Poſtmeiſter nicht darauf, da er anfieng, ihn zu betreten, wie ich eben andeutete und er ſelbſt weiß.

Er will eine amtliche Unterſuchung begehrt haben; das beweiſt zuvörderſt, daß ihm ſelbſt die Sache noch nicht richtig, ſondern zweifelhaft ſcheine, ob es ſo ſey oder nicht; dadurch werden die vorgebrachten Bezüchtigungen, Verdächtigungen, die willkührliche Trennung von Sache und Perſon, das verſuchte Durchziehen meiner Perſon höchſt inkonſequent und gewagt, alſo widerrechtlich. Er will alſo die Sache nicht, und doch vor der Herſtellung der Richtigkeit (worauf es ihm nicht ankömmt) die Perſon, weil ſie etwas gegen ihn (ob wahr oder unwahr) geſagt haben ſoll, züchtigen. Welche Juſtiz! welche Urbanität!

Noch ſcheint er den Einſender nicht zu kennen, noch weniger die Adreſſe, und was die Hauptſache iſt, den Aufgabeort nicht. Was will, ſoll das Amt (und welches?) alſo unterſuchen? Er begehrte anfangs das Couvert oder den Namen des Verfaſſers. Beides konnte er nicht erwarten, um einen Handſchuh aufzuheben, der ihm nicht hingeworfen ward; denn er macht ſo wenig das Amt (unteres oder oberes) aus, als der Regent den Staat.

Ich aber ſage hiermit dem Herrn Poſtmeiſter: es wäre ſogar weder mein Name, noch das Couvert, kaum die Adreſſe zu nennen nöthig, ſondern das einzige Wort des Aufgabeorts: ſo muß ſich durch eine (alsdann nothwendig gerichtliche) Unterſuchung oder Eruirung des Faktums und eidliche Angabe der betreffenden Perſonen, aus den eigentlichen Beweismitteln, die Wahrheit gleichſam von ſelbſt entrollen! Das Zwiſchenort (nach dem Gang der Manipulation) — mußte ich nennen, weil ſonſt alle Stationen des Königreichs reklamirend fragen konnten: bin ichs?

Durch dieſe Inſtanzen werden vorläufig hinreichend, auch die Aufbürdungen und Folgerungen des Artikels in der Flora berichtiget, jedoch die Ruſtituitäten nicht erwiedert ſeyn.

So einfach iſt die Sache. Doch es iſt auch zum Couvert nahe Hoffnung, wenn nur mehr Geduld vorhanden wäre. Es liegt aber noch in Schleſien auf einem Landſitze; der Empfänger des Briefes, der jetzt wieder in Baiern iſt, hat mir vorläufig zugeſichert, a) es wieder herbeizuſchaffen, ſobald ſein Freund in Schleſien auf jenes Ort geht, oder b) das Aufgabeort des quäſtionirten Briefes, den Datum, den Weg, den Adreſſaten und was auf der Adreſſe ſonſt noch befindlich, zu atteſtiren.

Wo und wie ich zu finden bin, ohne ſich zu vergreifen, wird der Herr Poſtmeiſter (im Falle das Couvert nicht erfolgt) inne werden, ſobald er bei der Redaktion meinen Namen erfragt (in jenem Falle); er kennt alsdann eben dadurch auch meine Behörde, die kompetente meine ich.

Er wird ſich dann wohl von ſelbſt beſcheiden, daß er in Manchem zu früh oder zu viel (oder zu wenig) geſprochen hat. Über das Faktum, über die Abſicht und den Weg der Bekanntmachung, über die Trennung der Sache von der Perſon, wegen der ſcheinbar vorhabenden Disciplinirung derſelben, und vollends über die präſumtive, widerrechtliche (weil de facto auf die Seite oder in Zweifel geſchobene) Eigenſchaft der Ehre; denn

ihm ſcheint anonym und ehrlos eines und daſſelbe zu ſeyn. Er wird finden, daß auf meinem Namen keine Schande liegt; derſelbe hat in meiner Perſon noch überall Achtung gefunden.

Ich hätte ihm, ohne die grelle und leidenſchaftliche Stellung und Faſſung der beiden Punkte C und D, jetzt ſchon entweder meinen Namen oder das Wort des Räthſels, „das Aufgabe-Ort und die Adreſſe" hiermit öffentlich, jedoch bedingt, geſagt. Die Bedingung wäre nur geweſen gerichtliche Herſtellung des Thatbeſtandes; das iſt das einzige, was noth thut, — auf ſeine Koſten, verſteht ſich.

Aber ich mußte bei ſolchen Äußerungen, welche die Sprache der beiden Artikel in der Flora und im allgemeinen Anzeiger der Deutſchen gegen einander obligat ſtimmend," enthält, die Sache vorerſt auf das Rechtsgebiet, zur Feſtſtellung hinleiten, um Rechtsſchutz zu erhalten.

Der Einſender des Artikels „Poſt-Praxis" in Nro. 1 der A. d. J. K. u. P. Fama. 1827.

JuſtizPerſonal.

Zweckmäßige Verfügung der AdvokaturKommiſſion in Zürich.

Zufolge eines am Ende vorigen Jahres erlaſſenen Beſchluſſes der AdvokaturKommiſſion in Zürich, ſind die vor Obergericht auftretenden Anwälte verpflichtet, anſtatt wie bisher in beliebiger, öfters nicht gar ſchicklich gewählten Tracht, für die Zukunft in ſchwarzer Kleidung und Hut an den Schranken zu erſcheinen. Dieſe den äußern Anſtand befördernde Masregel, hofft man, werde nun zur Folge haben, daß auch anderen, und zwar noch weit wichtigeren Übelſtänden bei den gerichtlichen Verhandlungen vorgebogen werde, und namentlich da, wo es noch an der Tagesordnung iſt, daß die Richter während dem Plädoyer oder dem Verleſen der Akten, öfters ganz laut converſiren, oder ſich mit dem Leſen von Zeitungen, Flugſchriften, Kurioſitäten u. dgl. beſchäftigen, auch dieſe Gewohnheit abgeſchafft werde, was beſonders bei einem mündlichen Verfahren zu wünſchen iſt, wo der Richter nicht aus [dem] Studium der Akten, ſondern aus den Vortr[ägen] der Parteien oder ihrer Anwälte ſich die gehö[rige] Kenntniß von dem zu beurtheilenden Falle verſch[affen] muß, und wo das Recht ſelbſt ohne anders [nicht] darunter leidet, wenn der Richter während de[n] Verhandlungen, dem einzigen Zwecke ſeiner Gege[n]wart entgegen, ſeine Aufmerkſamkeit und ſein Intereſſe ganz fremdartigen Dingen und Beſchäftigungen widmet.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(3) Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaftsmaſ[ſe] des vor längerer Zeit dahier verſtorbenen Profeſſors un[d] Arztes Müller aus irgend einem Grunde Anſprüche z[u] haben glauben, werden hierdurch auf Antrag des Benefizia[l-] Erben aufgefordert, ſolche in dem auf den 30. Mai d. [J.] angeſetzten Termine, Morgens 10 Uhr, auf kurfürſtlichem Obergerichte entweder ſelbſt oder durch gehörig Bevollmächtigte, bei Strafe des Verſchluſſes, anzumelden und zu begründen.

Fulda, am 10. März 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Fulda, CivilSenat.

Warnsdorf.

Vdt. Wagner.

Zur Kenntniß der wohllöbl. Ober- und PoſtamtsZeitungsExpeditionen.

Wir haben wahrgenommen, daß einzelne poſtamtliche ZeitungsExpeditionen ſolche einzelne Nummern der PolizeiFama, welche PoſtGegenſtände enthalten, als Defekte verlangen, um ſie für 9 kr. pr. Stück wahrſcheinlich nach Belieben gebrauchen zu können. Da wir bei der guten Ordnung der Expedition nur wenige überzählige Stücke drucken laſſen, uns aber auf ſolche Weiſe ganze Jahrgänge defekt gemacht werden: ſo erklären wir, daß künftig um keinen Preis ein einzelnes Stück, welches etwas in Beziehung auf das Poſtweſen enthält, abgegeben wird, wenn nicht die reklamirende Behörde den Abonnenten nennt, für welchen der Defekt verlangt wird.

Die Redaktion der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, №. 38. den 7. April 1827.

Bau Polizei.

Landesverſchönerung aus dem Geſichtspunkte der Pflicht und Religion. — Aus Dr. Schuderoff's Buch: Für Landesverſchönerung*).

„Wohl iſt es lieblich und erfreut das Herz, wenn das vornehmſte Geſchöpf der Erde, der Menſch, nicht in Höhlen und elenden Hütten wohnt, ſondern in geſunden, hellen, freundlichen und dauerhaften Gebäuden. Und ſind die Umgebungen dieſer Wohnungen in Städten und Dörfern gleich anmuthig, werden die Häuſer mit klug angelegten Gärten (Raſenplätzen) verbunden, ruht das Auge mit Wohlgefallen auf der ganzen Landſchaft, zieren Reinlichkeit und Ordnung die ganze Markung: wem ſchlüge das Herz nicht höher bei einem ſolchen Anblick! Gewiß, das Herz des Menſchen von Gefühl, das von dem Gedanken an Menſchenglück und von Liebe und Achtung gegen ſein Geſchlecht erfüllte Herz wird ſonderbar bewegt und wehmüthig geſtimmt, wenn es verliederte Wohnungen, zerlumpte und verſchmutzte Hausgenoſſen, jämmerliche Wege und Umzäunungen, ſchlecht gehaltene und unbegatterte Fluren trifft, und jeder Edlere wird von dem Wunſche beſeelt, die armen, unverſtändigen und unkundigen Geſchlechtsverwandten möchten bequemer, ſicherer, anſtändiger wohnen, innerhalb ihres Bezirks ſich wohler fühlen und ſich des Lebens beſſer freuen können. Dies iſt allerdings Etwas und etwas ſehr Bedeutendes, und das warme gefühlvolle Herz findet in ſich ſelbſt einen eben ſo ehrenvollen als kräftigen Antrieb, ſich der Verwahrloſeten und Unmündigen anzunehmen. Aber ſoll man eine hochwichtige Angelegenheit dem Geratheweohl Preis geben, und von dem Zufall erwarten, ob ein ſolches Herz ſich finden und zwar auf der rechten Stelle, von welcher aus es auch kräftig wirken könne, ſich finden werde? Der Menſch ſoll nichts, was ſeinem Geſchlechte nutzt und frommt, dem Ungefähr in die Hände legen, ſondern über Alles, was ihm des Strebens würdig erſcheint, nachdenken und die Gründe, es zu verwirklichen, ſich und Andern klar und deutlich machen. Der Gründe indeſſen, Haus und Hof und

*) Dieſe Schrift, auf Veranlaſſung des Unterzeichneten verfaßt und vor zwei Jahren herausgegeben, kann allen Jenen zur Anſchaffung empfohlen werden, welche die Landesverſchönerung aus dem rechten Geſichtspunkte anſehen und ſich verpflichtet halten, zu deren Beförderung nach allen Kräften beizutragen. In dem Abſchnitt: „Einfluß der Landesverſchönerung auf Staatenwohl und Völkerglück" äußert der wackere Verfaſſer: „Träten alle Regierungen zuſammen, um durch gemeinſchaftliches Wirken die Erde plan- und zweckmäßig zu verſchönern, — ein Unternehmen, welches einer unendlichen, in keiner Zeit völlig zu löſenden Aufgabe gleicht: — ſo würden die dem vernünftigen Manne bis zum Verhaßtſeyn anſtößigen Befeddungen der verſchiedenen Völkerſtämme aufhören; Alle arbeiteten auf einen und denſelben Zweck hin, und umarmten ſie ſich auch nicht Alle wie Brüder: ſo wüßten doch Alle, daß ſie für das GeſammtVaterland thätig wären, und hätten einen großen Punkt, in welchem ihr Streben und hoffentlich auch ihre Liebe zuſammen gieng." Aehnliches ſchrieb früher ein edler Mitſtifter der Landesverſchönerungs-Deputation zu München, der ſel. v. Schlichtegroll (ſ. Zſchokke's ausgewählte Schriften, 7. Theil, S. 301.), das verdiente, von allen Staatenlenkern beherzigt zu werden: „Der einfache Gedanke: was für ein Paradies ließe ſich aus der Welt machen, wenn die Kräfte, jetzt zum Zerſtören angewendet, zum Schaffen und Verſchönern bewegt würden? — Dieſer Gedanke iſt mein täglicher Geſellſchafter. Die philoſophiſchen Hiſtoriker haben viel zur Vertheidigung des Kriegs geſagt, als unentbehrlich, zur Aufregung unſers trägen und weichlichen Geſchlechts. Aber es iſt unmöglich, daß Krieg ſo unzertrennlich mit unſerer Erdenbeſtimmung verknüpft ſeyn ſollte. Die Führer der Völker müſſen Hebel finden, welche jene Schlaffheit, die langen Frieden begleitet, verhindern, und das Gute der Kriege erſetzen, ohne die Menſchen zu Bluthunden und Tigern zu machen, gehetzt von Einem oder Zweien, die wiſſen, was ſie wollen, und die eben dieſe niedrigen, willenloſen Thiere verachten müſſen, die ſich von ihnen hetzen und in Tod und tauſendfaches Elend jagen laſſen." — Sollte der rechte Hebel nicht in verſtändiger Förderung der Landesverſchönerung gefunden werden?

Dr. Vorherr.

Leute zu verſchönern und zu veredeln, giebts mancherlei. Der trefflichſten Einen haben wir erwähnt. Aber das Gefühl iſt ein unſicherer Führer und überdies auch nicht immer in gehörigem Wärmegrad zu haben. Verſtand hingegen beſitzen alle nicht Blödſinnige; wollen können Alle. Wollen ſie nicht, was ſie begreifen, oder wollen ſie nicht begreifen, was ihnen unwiderſprechlich dargethan wird: ſo haben ſie dies vor einem höheren Herrn zu verantworten. Uns ſollen ſie nicht irre machen.

Das Land verſchönern ſollen wir aber vornehmlich aus folgenden Gründen. „Gott hat den Menſchen geſetzt über das Werk ſeiner Hände; Alles hat er unter ſeine Füße gethan.“ So ſpricht die Schrift, ſo die Vernunft, ſo die Anſchauung der ganzen herrlichen Schöpfung. Und zwar iſt über Gottes Werk der Menſch geſetzt als Hüter, Pfleger, Ordner und als Unterherr. Die Herrſchaft über die Natur haben nun die Menſchen wohl gekannt und geübt, aber nicht immer auf die rechte Weiſe. Und wenn ſie nicht ſelten mit erſtaunenswürdiger Kühnheit das Meer bändigten und beherrſchten, den Lauf der Flüſſe hemmten und lenkten, undurchdringliche Wälder lichteten, und zu bewohnbaren Sitzen umſchufen, wilde Thiere vertilgten, oder ihre Zahl doch minderten und ſich dieſelben unſchädlich machten, oder Steppen und ſumpfige Länderſtrecken in fruchtbare und anmuthige Fluren verwandelten: ſo haben ſie doch theils in wohlgelegenen und mehrfachen Nutzen verſprechenden Gegenden noch viel zu thun übrig gelaſſen, theils aber auch für ihre Wohnplätze ſelbſt weit weniger geleiſtet, als ſie gekonnt und geſollt hätten. Faul und bequem iſt gewöhnlich der Menſch. Hat er ſein tägliches Brod, ſein nothdürftiges Obdach, ſeine leidliche Bedeckung: ſo kümmert er ſich ſelten um das Angenehme und Schöne; ja, er verſchmäht es oft, wenn es ihm auch dargeboten wird. Der Sohn bleibt bei dem vom Vater Überkommenen und häufig vererbt ſich das Ungereimteſte, Zweckwidrigſte und Zweckloſeſte auf ganze Geſchlechter.

Iſt dies vernünftigen Menſchen würdig? — Spricht Gottes Stimme in deiner Bruſt etwa: „hier mein Sohn iſt deiner Verfahren Eigenthum; bewirthſchafte es genau wie dein Vater und Großvater; rücke keinen Stein anders; laß nicht mehr Licht durch deine runden und blind gewordenen Scheiben, als jene zu brauchen glaubten; den Unrath und Dünger, der dir die Luft verpeſtet und dich nöthigt, auf Stelzen über den Hof und die Straße zu gehen, betrachte als ein ehrwürdiges Vermächtniß; den ſchlecht gehaltenen Garten umzäune weder, noch pflanze in richtiger und dem Auge gefälliger Ordnung beſſere Obſtſorten; den Bach durchs Dorf oder Städtchen laß laufen, wohin er Luſt hat; das Vieh laß im Hofe und in den Ställen ungereinigt im Kothe bis an die Feſſeln ſtehen, und kommt einmal Jemand, der klüger ſeyn will, und von Verbeſſerung der Landwirthſchaft redet, oder gar mit Anſchlägen zur Verſchönerung deines Beſitzthums oder deiner Ortſchaft hervortritt: ſo weiſ' ihn mit den Worten zurück: „Das iſt lange ſo geweſen und beim Alten ſoll es bleiben!“

(Beſchluß folgt.)

Bücher-Polizei.

Wichtigkeit des Buchhandels in Frankreich.

Zu der jährlichen Anfertigung des Papiers werden 81,600,000 Pfund Lumpen verwendet. Die Stadt Paris trägt allein hierzu in ſo großer Maſſe bei, daß daſelbſt 4500 Individuen daran Beſchäftigung finden, unter denen ſich 4000 Lumpenſammler befinden, die in den Straßen umherſuchen. Bei der Ausleerung ihrer Tragkörbe gilt den Unglücklichen der Centner ihrer Waare nicht mehr als vier Franken, und ſie leſen deren täglich für 1200 Fr. zuſammen: ſo daß dieſe bedürftige Klaſſe Menſchen von einem täglichen Verdienſt von 6 Sous leben muß; den Reſt liefern die Altkleiderhändlerinnen, die Hoſpitäler und Kaninchenpelz-Aufſammler. Im Ganzen beläuft ſich der Preis der geſammten Vorräthe, den ein kurzes Verwahren in den Magazinen des Lumpenhändlers im Großen ſteigert, bei dem Ausgange aus ſeinen Gewölben auf 1,752,000 Franken jährlich.

Rechnet man dieſen Betrag zu dem, welchen das Lumpenſammeln in den Provinzen abwirft: ſo

kommen 7,480,000 Fr. heraus, welche, zu 500 Fr. auf den Kopf abgeſchlagen, 14,960 Menſchen Nahrung verſchaffen.

Ungefähr der dritte Theil dieſes Papiers wird in den Buchdruckereien verbraucht. — Hierzu bedarf es der Schriften, deren Fabrikation in Paris, Lille, Nancy, Straßburg, Lyon und Bordeaux 1000 Arbeiter beſchäftiget, wovon zwei Drittel auf Paris zu rechnen ſind.

Sodann geben 1550 gehende Preſſen, wovon die Hälfte in Paris beſteht, 10,000 Arbeitern bei der Druckerei ihre Exiſtenz, und in der Folge 400 Glättern, 1200 Broſchirern, 1500 Buchbindern — Meiſtern und Geſellen — und 1586 Buchhändlern, ohne die erforderlichen Buchführer, Ladendiener und Beiläufer mitzuzählen. Es ergiebt ſich mithin aus einer einfachen Addition, daß die Papierbereitung, die Buchdruckerei und der Buchhandel in Frankreich mehr als 60,000 Individuen Arbeit und Unterhalt verſchaffen.

Der Hr. Graf Daru berechnet, nach gültigen Zeugniſſen und einem ſehr mäßigen Anſchlag, daß etwas über die Hälfte dieſer Arbeiten auf den Druck und die Vertheilung von Büchern verwendet wird, mit Ausſchluß des ſonſtigen Gebrauches von Papier und der Buchdruckereien, und ſelbſt die erſcheinenden Journale nicht mitzuzählen.

Er ſchlägt die Zahl der jährlich erſcheinenden Bücher auf 13,500,000 an, und deren durch die Leſer den Buchhändlern zugehenden Ertrag auf 33,750,000 Fr., die ſich dann unter 60,000 Arbeitern vertheilen, deren jeder in ſeiner Manier zu dieſen wunderbaren Erzeugniſſen der Induſtrie beigetragen hat, und unter denen nicht ein einziger bei den gegenwärtig drohenden Unfällen ohne Angſt ſeyn kann.

Nach der Berechnung des Hrn. Grafen Daru kann man alſo annehmen, daß das Preßgeſetz, deſſen Charakter hinlänglich beweiſt, daß es mehr darum zu thun iſt, die Preßfreiheit zu zernichten, als den Mißbrauch der Preſſe zu beſchränken, wenigſtens 40,000 Menſchen in Frankreich den größten Nachtheil bringen, und ſie zum Theil brodlos machen würde.

Juſtiz-Chronik.

[Dienſt-Jubiläum des baieriſchen Juſtiz-Miniſters.] Der 14. März d. J., der Tag, an welchem der k. baier. Staatsminiſter der Juſtiz, Herr Freiherr von Zentner, dem königl. Hauſe unausgeſetzt ein halbes Jahrhundert diente, und an welchem dieſer verehrte hohe Staats-Beamte die innigſten Beweiſe der Theilnahme und die herzlichſten Glückwünſche von zahlreichen Deputationen der Miniſterien, der höchſten Gerichtsſtellen und einer Menge Beamten empfieng, die bei den verſchiedenen Stellen, welche er in der langen Reihe ſeiner Dienſtjahre bekleidete, in ihm einen gütigen und wohlwollenden Vorgeſetzten verehrten, war noch um ſo mehr ein Freudentag für ihn, da er mit den Beweiſen der höchſten Gnade bezeichnet war, die Se. Maj. der König Ihrem bewährten vieljährigen Diener und Rathe an demſelben zu verleihen geruhten. Se. königl. Maj. überſandten dem Jubelgreiſe mit dem St. Hubertus-Orden ein Schreiben, ganz von Ihrer eigenen Hand, welches die Theilnahme des Souveräns an dieſem Feſte in den huldvollſten Worten ausdrückte. Die Mitglieder des Staatsraths erließen ebenfalls ein Glückwünſchungsſchreiben an ihren würdigen Kollegen, und ließen eine goldene Medaille auf ihn prägen. — Dann wollte der König, daß das Jubelfeſt des von Ihm ſo geſchätzten Miniſters in Seinem königl. Hauſe begangen werde; es wurde demnach der Hr. Staatsminiſter in einem königl. Galawagen nach Hofe abgeholt, und mit ihm ſämmtliche übrige königl. Staatsminiſter und die ſämmtlichen Mitglieder des Staatsraths zur königl. Tafel eingeladen, und hiermit dem Jubelgreiſe die höchſte Ehre und die ſchönſte Belohnung zu Theil, welche er nach ſo vielen ruhmvoll zurückgelegten, dem Dienſte des Vaterlandes gewidmeten Jahren nur empfangen konnte.

Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Anzeiger.

Edictalladung.

(1) Der ſeit beiläufig 50 Jahren von ſeinem Geburtsorte, Oberbimbach, hieſigen Gerichtsbezirks, abweſende, den 27. September 1753 geborne Johann Sebaſtian Michel, oder deſſen allenfallſige Erben, werden andurch aufgefordert, ſich zur Empfangnahme des dem erſtern angehörigen, ſeither vormundſchaftlich verwalteten Vermögens,

Mittwochs, den 31. Oktober l. J.,

Morgens früh 10 Uhr, entweder in Perſon oder durch

gehörig Bevollmächtigte um ſo gewiſſer dahier zu melden, als ſonſt das Vermögen den dahier bekannten Erben des Abweſenden ohne Caution verabfolget werden ſoll.

Großenlüder, den 29. März 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtizamt.

Will.

Vdt. Wagner.

Edictalladung.

(1) Gegen den Müller Johannes Weber von Kirchhaſel hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben; daher letztere mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung auf den 25. April l. J., früh 9 Uhr, an hieſiges Gericht unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als einwilligend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, den 24. März 1827.

Kurfürſtliches Juſtizamt.

Linck.

Vdt. Bohn.

Edictalladung.

(2) Der Johann Adam Thomas, von Gotthards 1777 den 13. Dezember geboren, hat ſich im Jahre 1792 mit dem Fuldaiſchen ReichsContingente von ſeiner Heimath weg nach Frankreich begeben, ohne bis daher von ſeinem Leben oder Aufenthalte etwas hören zu laſſen.

Deſſen Geſchwiſter haben nun auf die Verſchollenheits-Erklärung deſſelben und Ausfolgerung ſeines unter vormundſchaftlicher Verwaltung ſtehenden Vermögens zu 817 fl. 41¼ kr. angetragen; daher der gedachte Johann Adam Thomas oder deſſen allenfallſige Inteſtat- und TeſtamentsErben, die ſich zur Empfangnahme ſeines Vermögens in der erſten anberaumten 3monatlichen Friſt auf die geſchehene Vorladung nicht gemeldet haben, hierzu in einer weitern 3monatlichen Friſt unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach deren Ablauf der Johann Adam Thomas als verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen an die ſich hierzu gemeldeten Geſchwiſter ohne Kaution ausgefolgt werden ſoll.

Hünfeld, am 15. März 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Bekanntmachung und Warnung.

In den letzten Tagen des Monats September v. J. kam ein junger Mann hier an, der den Namen Heinrich Biſchoff führte, und von Mannheim zu ſeyn ausgab.

Derſelbe war mit einem inländiſchen Paß verſehen, hatte mehrere Zeugniſſe als der Philoſophie Befliſſener und ein Atteſtat, welches ihn als vormaliges Mitglied des NationaltheaterOrcheſters von Mainz bezeichnete.

Am 24. November ſuchte Heinrich Biſchoff das akademiſche Bürgerrecht an der Univerſität dahier nach, was zur Entdeckung führte, daß er ſich nicht ſo nenne, daß ſeine Zeugniſſe als Stud. philos. falſch ſeyen, und daß er den Paß gleichfalls verfälſcht oder von einem Andern dieſes Namens erhalten habe.

Unterdeſſen entwich aber dieſer Menſch von hier, nachdem er noch vorher mehrere Prellereien verübt, und ſich des Diebſtahls eines Heimathsſcheins an dem Studenten Jakob Maier von Rheinfelden ſehr verdächtig gemacht hat.

Indem wir ſämmtlichen Behörden, denen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit anvertraut iſt, von dieſem Betrüger Kenntniß geben, fügen wir ſeinen Perſonsbeſchrieb mit der Bitte an, uns Nachricht mittheilen zu wollen, wenn er irgendwo betreten wird.

Freiburg, den 20. März 1827.

Großherzoglich badiſches Stadtamt.

Rettig.

Vdt. Will.

Perſonsbeſchrieb.

25 Jahre alt.
Größe: 5 Fuß 3 Zoll.
Statur: ſchlank.
Haare und Augenbraunen: ſchwarz.
Geſichtsform: länglich und mager, mit hervorſtehenden Backenknochen.
Geſichtsfarbe: bräunlich.
Stirne: hoch.
Augen: grau.
Naſe: ſpitzig.
Zähne: gut und ſehr weiß.
Mund: klein.
Kinn: ſpitzig.

Derſelbe zeichnete ſich durch ein einnehmendes Betragen und große Lebhaftigkeit im Gang und den übrigen Bewegungen, ſo wie durch ſeine reine, wohlklingende Sprache, die auf einen längern Aufenthalt in der Pfalz zu deuten ſcheint, aus.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 39 & 40. den 9. u. 11. April 1827.

Bau Polizei.

Landesverſchönerung aus dem Geſichtspunkte der Pflicht und Religion. — Aus Dr. Schuderoff's Buch: Für Landesverſchönerung.

(Beſchluß.)

Spricht Gottes Stimme alſo? Nicht doch! Sie läßt ſich vielmehr folgendergeſtalt in dir vernehmen: „Die Erde iſt des Herrn. Der Menſch aber ward über ſie geſetzt, damit er ſie, wenn auch im Schweiße des Angeſichts, bebaue und einen Gottesgarten aus ihr mache, auf daß alle Welt ſich des Herrn freue und ihn mit tief empfundenem Danke preiſe.“ Nicht bloß eſſen und trinken ſoll der Menſch das ohne ſein Zuthun Vorhandene; nicht bloß ſeine Naturbedürfniſſe ſtumpfſinnig und thierähnlich befriedigen, und um alles Übrige ſich unbekümmert laſſen, ſondern das ihm Anvertraute treu und verſtändig verwalten. So wie er dem thieriſchen Zuſtande ſich entriſſen hat, und zu einer gewiſſen Stufe menſchlicher Bildung gelangt iſt, ſoll er auch auf dieſer Stufe thun und wirken, was ſein Bildungsſtand mit ſich bringt und erfordert. Die erſten Menſchen bedeckten ſich mit Blättern; die Wilden gürten ſich mit Thierfellen; wir tragen Kleider. Vordem wohnten die Menſchen in Höhlen und ſchlechten Hütten; wir bauen uns Häuſer und bauen ſie immer wohnlicher, geſchmackvoller, ſchöner, verſehen ſie mit Gärten, legen anmuthige Gänge und Wege an, rotten Hecken und wildes Gebüſch aus, dämmen die Gewäſſer ein und ſchaffen aus Wildniſſen anmuthige Landſchaften. Und du einzelnes Land, Dorf, Stadt, Bauer, Koſſäthe, oder wie du heißen magſt, dürfteſt zurückbleiben, wenn des Herrn Wort bis zu dir gedrungen iſt? Immer fort und weiter ſchreiten ſollſt du, und iſt das Beſſere und Vollkommenere in deinen Bezirk und zu deinen Ohren gekommen, und du höreſt nicht auf Gottes Stimme: ſo ſündigeſt du an deinem ganzen Geſchlechte. Ein guter, fleißiger, freundlicher, aller Unordnung, allem Frevel und aller Verkehrtheit abholder Menſch ſollſt du ſeyn. Erfülleſt du aber wohl den Zweck deines Daſeyns, wenn du das Schlechte an dir und Andern duldeſt, dem Vernünftigern den Eingang verweigerſt, das Holde, Anmuthige, Wohlgefällige zurückweiſeſt, und dich lieber in Schmutz, Widrigkeit und verjährten Vorurtheilen umhertreibſt, als mit einiger Mühe dir und Andern eine beſſere Stätte bereiteſt? Mit allem Widerſtreben wirſt du der Zeiten Rad doch nicht zum Stillſtande bringen; das Aufhalten und Hemmen deſſelben trägt dir weder Ehre, noch Gewinn, und du hinderſt durch dein ungereimtes Beharren beim Alten, und durch das Verkennen deines Berufes, die Erde zu verſchönern, Gottes, deines Herrn, heilige und weiſe Abſichten, und ſträubſt dich unverſtändig gegen den Willen des Schöpfers.

Ferner kannſt du doch nicht läugnen, daß dir Gott neben deinen äußern Sinnen auch noch Gefühl für das Schöne, für Ordnung und Ebenmaaß, für das Angenehme, Gefällige und Zweckmäßige verliehen hat. Du weißt einen Garten, in welchem die Bäume wild durch und in einander bewachſen ſind, recht gut von demjenigen zu unterſcheiden, in welchem ſie nach einer dem Auge wohlthuenden Eintheilung und Regel gepflanzt werden; ein Haus, deſſen Stirnwand Fenſter zieren, in gleiche Zwiſchenräume vertheilt, und deſſen Giebelſeite im richtigen Verhältniſſe zur vordern ſteht, gefällt dir beſſer, als ein verſchobenes, weder winkel- noch wagerecht errichtetes Gebäude; eine mit Bäu-

zen beſetzte, tüchtige und gut erhaltene Landſtraße beſſer, als ein Hohlweg, in welchen die Geſchirre bis an die Achſen verſinken. Haſt du dieſes Gefühl für Regelmäßigkeit und Schönheit, dieſen Sinn für Anſtand und Ordnung, dieſen Geſchmack am Gefälligen und Anmuthigen vergeblich empfangen? Darfſt du eine urſprünglich in dir befindliche Anlage unbenützt laſſen, ein dir anvertrautes Pfund vergraben und trotzig das dargebotene Beſſere hinweg weiſen? Für jede Vernachläßigung und Verſäumniß biſt du dem Geber eben ſo verantwortlich, als dir ſelbſt und deinen Mitmenſchen.

Du ſollſt aber auch in dem dir angewieſenen Kreiſe darum das Land verſchönern, damit du Schaden und Nachtheil nach Kräften abwendeſt, und frohen Lebensgenuß, Wohlſtand und Anmuth auf Erden beförderſt. Wie viel weniger Verbrecher würde es geben, wenn die Jugend nichts als Beiſpiele von Ordnung, Reinlichkeit und Ebenmäßigkeit vor Augen hätte! Sie gewöhnte ſich dann an Nüchternheit, an Maaß und Ziel in allen Dingen, und würde ſich weit ſeltener Ausſchweifungen überlaſſen, weil dieſe die Eintracht des Körpers und Gemüthes ſtören, und weil das ſie begleitende ſittlich Häßliche dem von Kindheit auf in das Innerſte aufgenommenen Gefühl für Zucht und Regel widerſpricht. Geſetzt aber auch, die Gewohnheit ſtümpfte dieſes Gefühl, woran jedoch, wenn ſich zweckmäßiger Unterricht zum Anblicke des Schönen und Richtigen geſellt, zu zweifeln iſt; ganz untergehen könnte es doch nicht, wenn es einmal vorhanden und geweckt wäre, und der Schändliche ſtände, wenn er es rebelliſcher Weiſe ertödtet hätte, doppelt ſchändlich da.

Doch nicht bloß für die Menſchen, auch für das Vieh wäre beſſer zu ſorgen. Sind die Thiere nicht auch Gottes Geſchöpfe, und habt ihr die, welchen ihr als Hausthieren ein Anrecht auf milde Behandlung gegeben, und welche ihr unter euern beſondern Schutz genommen, nicht auch zu bedenken? Der Menſch ſoll kein Thierquäler ſeyn, ſondern ſeine Mitarbeiter und Gehülfen erleichtern, und wie er zur Veredlung ſeiner ſelbſt und der ihn umgebenden Natur berufen iſt, auch die Thiere zu veredeln und jede Gattung derſelben ſo ſehr zu vervollkommnen ſuchen, als Land und Himmelſtrich es geſtatten. Verſchönert euer Land auch durch gute Straßen; baut tüchtige, warme, reinliche Ställe; ſtrengt die Zug- und Laſtthiere nicht zur Ungebühr an, und ihr habt einer Pflicht Genüge gethan, welche nur der rohe und gefühlloſe Menſch verkennen kann.

Und hättet ihr denn gar keine Freude, *wenn* es euch und euern Mitmenſchen wohl gieng, *und* es immer beſſer und beſſer in der Welt würde? Wollte der niedrig Geſtellte aus Neid, Eifer- und Scheelſucht, und der Höhere aus Hochmuth und Abgunſt ſeinen Beitrag zum Gemeinwohl vorenthalten, und nicht vielmehr Gott danken, daß auch er, der Einzelne, ſein Scherflein ſteuern und ſich des Vorzuges, Menſch geworden zu ſeyn, würdig beweiſen kann? Schon vor Jahrtauſenden ſprach ein edler Volkslehrer: „Haben wir nicht Alle Einen Vater, hat uns nicht ein Gott geſchaffen?“ Noch zur heutigen Stunde betrachten aber *Viele* das Menſchengeſchlecht nicht als eine große *Geſammt-*Familie, in welcher Eins das Andere heben, tragen, unterſtützen, freundlich und brüderlich behandeln und wechſelſeitig veredeln ſoll; ſondern meinen, es möchte zwar ganz artig ſeyn, wenn es ſo wäre, nie aber werde es dahin kommen, und ihnen wenigſtens mögt Niemand zumuthen, den Anfang zu machen. Wer hierzu weder Luſt noch Willen hat, für den iſt freilich alles bisher Geſagte vergeblich. Um kein Haar aber klüger würden die urtheilen, welche zur Beſchönigung ihrer Trägheit oder auch ihres Übelwollens ſprächen: „Wenn's Gott auf der Erde ſchön haben will, wird er ſchon ſelbſt dafür ſorgen; *wir* ſind's nun einmal ſo gewohnt; unſere Urväter haben's auch nicht beſſer gehabt und ſind hoffentlich ſelig geſtorben — und wofür mühen wir uns mit der Landesverſchönerung ſo ab? Am Ende genießen wir's nicht einmal, und müſſen nur deſto mehr Steuern und Abgaben entrichten.“ Das Letzte dürfte nicht zu befürchten ſeyn, wiewohl eine dem Ertrage angemeſſene Abgabe an ſich nicht ungerecht zu nennen wäre; das Übrige aber iſt ſo unverſtändiges und läſterliches Gerede, daß es nicht die Mühe lohnt, darüber ein Wort zu verlieren.“

Finanzweſen.

Ueber Einkommenſteuer, nebſt dem Vorſchlag einer geeigneten Tabelle.

Noch immer behaupten die Meiſten, eine UniverſalSteuer, ſie heiße Vermögens- oder Einkommen-Steuer, ſey unausführbar, weil weder Vermögen noch Einkommen eines Jeden ſich genau genug ausmitteln laſſe. Gleichwohl wird in praxi beides ausgemittelt, und es muß, ſo gut es ſich thun läßt, geſchehen, wenn irgend eine direkte Beſteuerung Statt finden ſoll. Man weiß den Ertrag der Grundſtücke, der Gebäude, der Gerechtſame, des Nutzviehes und der Gewerbe zu berechnen, man weiß die verzinslichen Kapitale ausfindig zu machen, die Beſoldungen, Penſionen und Appanagen zu beſteuern. Wenn nun aus dieſen genannten Einzelnheiten das Ganze des Vermögens und des Einkommens beſteht: ſo iſt auch jede der oben genannten Steuern ausführbar, und es bedarf z. B. bei der allgemeinen Einkommenſteuer nichts, als jedes Steuerpflichtigen nach obigen Gegenſtänden einzeln berechnetes Einkommen zu ſummiren, davon die PaſſivLeiſtungen und ſein nothwendiges Bedürfen abzuziehen, wonach das ſteuerbare NettoEinkommen verbleibt.

Von nützlicher Anwendung einer Vermögensſteuer kann übrigens keine Rede ſeyn, weil bei Berechnung derſelben immer das Einkommen zu berückſichtigen iſt, indem nicht alle Vermögenstheile Einkommen, am wenigſten gleiches Einkommen, gewähren, und von dem Geſammteinkommen eines Jeden vorerſt deſſen nothwendiger Lebensbedarf abgezogen werden muß, ehe für ſeine Perſon das NettoEinkommen erſcheinen kann. Wenn zwei Perſonen A und B. gleiches Reinvermögen haben, A. hat zwölf, B. aber nur drei Perſonen zu unterhalten: kann mit Recht und Billigkeit von A. eben ſo viel Steuer verlangt werden, als von B.? Gewiß nicht! Dieß würde aber bei einer allgemeinen Vermögensſteuer geſchehen, wenn man für nothwendiges Bedürfen der Steuerpflichtigen nichts abzöge.

Außerdem entſteht gar vieles Einkommen nicht aus Sachvermögen, ſondern hat ſeine Quelle in perſönlichen Kräften, die weder beſteuert werden können, noch dürfen, weil ſie unberechenbar ſind, und eine ſolche Beſteuerung die Induſtrie hemmte.

Wer einwendet, das nothwendige Bedürfen eines Jeden ſey ſchwer auszumitteln, und es verbleibe nach deſſen Abzug bei den Meiſten ein zu unbedeutendes ſteuerbares Einkommen, der bedenke, daß Erſteres nicht unterlaſſen werden darf, wenn nicht die ungleichſte Beſteuerung Statt finden ſoll; was aber das dadurch verringerte ſteuerbare Einkommen im Ganzen betrifft: ſo erhöht ſich ja dagegen in demſelben Maaße die SteuerQuote. Braucht z. B. der Staat 5 Millionen Steuer und das ſteuerbare Einkommen iſt ohne Abzug der nothwendigen Bedürfniſſe der Steuerpflichtigen, 50 Millionen: ſo zahlt Jeder den 10ten Theil ſeines Einkommens, bei 30 Millionen Geſammteinkommen, nach Abzug der nothwendigen Bedürfniſſe aber den 6ten Theil.

Wird von dem Einkommen jedes Steuerpflichtigen deſſen nothwendiger Bedarf abgezogen: ſo ſind darunter auch die indirekten Steuern und jede andere öffentliche Abgabe begriffen, die er außer der Einkommenſteuer entrichtet. Soll alſo gleichheitliche Beſteuerung Statt finden: ſo iſt das Abziehen des nothwendigen Bedürfens von dem Geſammteinkommen eines Jeden die wichtigſte und unerläßlichſte Bedingung.

Aus dieſem Grunde, weil die Beſteuerung nach der Individualität jedes Steuerpflichtigen geordnet werden muß, können auch die Beſoldungen und Penſionen nicht ſo regulirt werden, daß ſie eine Beſteuerung entbehrlich machten.

Indirekte Steuern, die gar Viele beibehalten wiſſen wollen, weil ſie leicht eingehen und wenig Reſte laſſen, haben dagegen hauptſächlich folgende Nachtheile:

1) ſind ihr Maaßſtab die Bedürfniſſe, Geben ſetzt aber Haben voraus, u. zwar eigenes dauerhaftes Haben;
2) ſie vertheuern unwiderſprechlich die Genußmittel in einem weit höhern Maaße, als die darauf gelegten Steuern betragen;
3) verurſachen große Verwaltungskoſten;
4) reizen zu Betrügereien; u. ſ. w.

Es muß alſo auf indirektem Wege den Steuerpflichtigen weit mehr abgenommen werden, als auf direktem; allein — mundus etc. — !

Ta

Num.	Namen der Contribuenten.	Familien-Genoſſen.							Reines Ein… von			
		Mann.	Frau.	Kinder Söhne	Kinder Töchtr.	Gewerbs-Gehülfen.	Geſinde.	Summa.	Grundſtücken.	Gebäuden.	Grundgefäll. u. Gerechtſamen	Verzinsl. Kapitalien.
									fl.	fl.	fl.	fl.
1.	Ambroſius ꝛc. . . .	1	—	2	1	3	2	9	—	600	—	—
	Kinder: 15, 10, 6 J. alt.											
2.	Braun ꝛc.	1	1	1	3	—	2	8	—	—	—	200
3.	Camus ꝛc.	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	300
4.	Conradi	1	1	3	—	6	1	12	—	300	—	200
5.	Daniel	—	1	1	4	3	2	11	—	—	—	—
6.	Ehrenfried . . .	1	—	—	1	5	1	8	—	—	—	—
7.	Faber	1	1	3	3	4	3	15	—	—	—	—
8.	Gruner	1	—	—	2	10	2	15	500	200	50	1250
9.	Graſer	1	1	1	—	—	—	3	—	—	—	—
10.	Hamann	1	1	3	5	—	5	15	—	1000	—	2000

belle.

kommen.			Abzüge		Steuerbarer Beſtand.	Steuer zu 5 pCt.	
Gewerben.	Appanag. Beſold. u. Penſionen.	Summa.	Paſſiv-Zinſen.	Nothwendiges Bedürfen.			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
2400	—	3000	200	2000	800	40	—
—	1800	2000	—	1900	100	5	—
—	1700	2000	—	1000	1000	50	—
2000	—	2500	—	1600	900	45	—
—	—	4000	—	2500	1500	75	—
—	—	1900	—	1500	400	20	—
—	—	6000	—	3000	3000	150	—
6000	—	8000	—	3500	4500	225	—
300	—	300	—	280	20	1	—
8000	4000	15000	—	8000	7000	350	—

Anmerkungen.

1. Da die Einzelnen es ſind, welche die Steuer entrichten: ſo kommt alles darauf an, daß jeder Einzelne im Kataſter richtig angeſetzt werde. Hermes.

2. Zur Berechnung und Controle des perſönlichen nothwendigen Bedürfens ſind die Familiengenoſſen aufzuführen, von den Kindern jedoch nur diejenigen, welche älterliche Unterſtützung genießen, ſie mögen in oder außer dem älterlichen Hauſe ſeyn. Das Alter der Kinder wird unter dem Contribuenten Namen bemerkt und das der Söhne unterſtrichen.

3. Der Zählnummer kann auch die Hausnummer beigefügt werden.

4. Das Einkommen und die Abzüge werden jährlich nach der Wirklichkeit des vorhergegangenen Jahres genommen.

5. Die Steuern der Beſoldeten können Kürze wegen bei den Beſoldungszahlungen abgezogen werden.

6. Die PaſſivZinſen ſollte der Schuldner glaubhaft nachweiſen.

7. Die Ungleichheit der indirekten Beſteuerung erhellt bei Braun und Camus klar. Beide haben gleiches Einkommen, aber ſehr ungleiches Bedürfen. Nur durch Abzug dieſes Bedürfens vom Geſammteinkommen eines Jeden wird jene Ungleichheit wieder aufgehoben.

Belege.

Aus v. Jakob's StaatsFinanzwiſſenſchaft

I. Band. §. 739.

Es iſt höchſt rathſam, daß ſich die Finanz-Behörde bei Zeiten eine ſichere Baſis verſchaffe, worauf ſie in vorkommenden Nothfällen die Vertheilung bauen kann, wenn plötzlich eine große Summe für ein außerordentliches Staatsbedürfniß zuſammengebracht werden ſoll. Eine Überſicht des Vermögens und insbeſondere des *reinen Einkommens des Volks*, wird ihr hierzu ohne Zweifel am allerdienlichſten ſeyn. Und deßhalb muß ſie daſſelbe zu Friedenszeiten nie aus der Acht laſſen, ſondern alle Mühe darauf verwenden, um möglich richtigſte Kenntniß davon zu erhalten.

Erläuterung. Das beſte Mittel, dazu zu gelangen, iſt die Einführung einer *leichten Einkommenſteuer* zu Friedenszeiten. Sollte auch der Staat es nicht gerathen finden, einen großen Theil ſeiner Einnahme auf eine Einkommenſteuer in gewöhnlichen Zeiten zu gründen: ſo wird er im Kriege doch ſeine Zuflucht zu ihr nehmen müſſen. Dann iſt aber die größte Noth, wenn ſie plötzlich eingeführt werden ſoll, und keine Thatſachen vorhanden ſind, worauf man die Regel derſelben mit Sicherheit bauen kann. Führt aber der Staat in der Zeit der Ruhe eine höchſt mäßige Steuer auf's reine Einkommen ein: ſo hat er Zeit, die Kenntniß deſſelben bis zum höchſten Grade möglicher Vollkommenheit nach und nach zu bringen, da ihm Erfahrung und Klugheit im Laufe langer Zeit die Mittel dazu an die Hand geben, und bei gehöriger Aufmerkſamkeit und geſchicktem Gebrauche der Mittel es gar nicht fehlen kann, ſich dieſelben ohne alle Quälerei des Volks zu verſchaffen. Tritt ſodann der Fall der Noth ein: ſo liegen die Quellen, wo er ſeinen Beiſtand ſuchen ſoll, ſämmtlich ſchon offen vor ihm, ſelbſt die Ordnung iſt ſchon gemacht, wonach er das Quantum beſtimmen kann, was er von Jedem verlangt. — Giebt es manche Klaſſen, die im Frieden Steuerfreiheit genießen: ſo können dieſe im Kriege, wie billig, am ſtärkſten angegriffen werden, indem eine große Quota des reinen Einkommens gefordert, den beſteuerten Klaſſen aber ihre ordinäre Steuer darauf zu Gute gerechnet wird u. ſ. w.

II. Band. §. 1100.

Welche Art, das Einkommen zu erforſchen und zu ſchätzen man auch erwählen möge, nie wird man die Wahrheit in allen einzelnen Fällen *genau* ergründen, nie wird man alſo die Ungleichheit vermeiden. Indeß ſind doch die Methoden, welche willkührliche oder ſolche Sätze, die von einzelnen wenigen Erfahrungen abgezogen, verallgemeinert ſind, zur Richtſchnur annehmen, die aller unzweckmäßigſten. Der Weg, durch die Gewerbsgenoſſen ſelbſt ihr reines Einkommen abſchätzen und deren Schätzung durch verſtändige und wohl unterrichtete Finanz-Beamten leiten zu laſſen, ohne ſie durch allgemeine Vorſchriften, welche unmöglich allenthalben paſſen können, einzuengen, führt viel ſicherer zum Ziele. Und wenn auch gleich dieſe Methode anfänglich nur unſichere und ungleichförmige Reſultate in Beziehung auf die verſchiedenen Gewerbsgattungen giebt, indem das Einkommen der einen viel leichter und ſicherer zu ergründen iſt, als das der andern: ſo vervollkommnet ſich doch dieſelbe mit jedem Jahre. Je länger dieſe Methode angewandt wird, deſto geübter werden die Schätzer und die FinanzBeamten, deſto mehr ergründen ſie Kennzeichen und Hülfsmittel, wodurch ſie der Wahrheit näher kommen. — Damit nun die anfängliche Unvollkommenheit keinen großen Schaden anrichte, und Einzelne dadurch nicht bedrückt werden, iſt der Anfang mit einer höchſt gelinden Beſteuerung der Rente zu machen. Je mehr man ſich aber der Wahrheit nähert, und je vollkommener die Methode wird, deſto mehr kann man dadurch dieſe Art der Steuern ohne Schaden vergrößern, und dagegen die übrigen läſtigen Steuerarten vermindern oder ganz wegſchaffen.

§. 1101.

Selbſtſchätzung — Prüfung und Schätzung durch eine Deputation aus den Gewerbsgenoſſen — Controle dieſer Schätzung durch einſichtsvolle und mit den Ortsverhältniſſen vertraute Steuerbeamten — Verſtattung von Reklamationen der Beſteuerten in einer beſtimmten Ordnung und Entſcheidung über dieſelben durch eine Deputation der Einwohner und,

in letzter Inſtanz, durch eine OberSteuerbehörde, ſind die Elemente, woraus die Organiſation dieſer Art der Beſteuerung zuſammen geſetzt werden muß.

Aus Hermes.

Ein beſſeres SteuerSyſtem möchte wohl neben der erwünſchten Verkehrsfreiheit das Einzige ſeyn, was ein Volk ſich von der Weisheit der Regierungen erwünſchen möchte. Viele ſind zwar der Meinung, daß eine für Jahrhunderte unveränderliche fixirte Landſteuer das Wünſchenswürdigſte in dieſer Hinſicht ſey, und ſo lange man die Ausführung einer Beſteuerung nach dem Prinzip des reinen Einkommens als unmöglich oder als allzu ſchwierig ausgiebt, läßt ſich freilich nicht viel gegen dieſen Wunſch erinnern. Da indeſſen doch das, was die Landſteuer nicht giebt, immer auf andere Weiſe zuſammen gebracht werden muß, und dieſe Zuſammenbringung nie auf eine gerechte und möglich gleichſte Art wird geſchehen können, ſo lange man dabei nicht dem reinen Einkommen eines Jeden nachgeht: ſo wird ein SteuerSyſtem, welches nicht demſelben Prinzip auch bei Beſteuerung der Äcker folgt, immer höchſt unvollkommen bleiben müſſen; und da dieſes wechſelnd und veränderlich, ſo wie bei allen Quellen des Einkommens, ſo auch bei dem Ackerbau iſt: ſo wird eine unveränderliche Landſteuer nothwendig als höchſt unvollkommen erſcheinen müſſen, und nur eine ſolche als gerecht und wünſchenswerth erkannt werden, die ſich mit dem reinen Ertrage der Ländereien in derſelben Proportion ändert, als das reine Einkommen ſich ändert. Mag auch die Erforſchung des reinen Einkommens ſeine Schwierigkeiten haben: ſo wird es doch bei emſig fortgeſetzter Bemühung gewiß gelingen, es viel genauer und ſicherer heraus zu bringen, als man es gegenwärtig zu glauben ſcheint. Und eine auf ſolche Nachforſchung gegründete Steuer wird doch ganz gewiß die Gleichheit und Gerechtigkeit viel beſſer beobachten, als es das bisher übliche grund- und prinziploſe Zugreifen nach Gelde möglicherweiſe zu thun vermag; nicht zu gedenken, daß das, was in dem bisherigen Verfahren Gutes liegt, gerade in der richtigen Beurtheilung des reinen Einkommens der Beſteuerten beſteht, und daß nichts daran zu loben iſt, als in wie fern die angeordneten Abgaben das reine Einkommen proportionirlich treffen. Alle Mittel nun, welche man bisher mit Erfolg benutzt hat, ſtehen ja aber einer Regierung welche das reine Einkommen zum einzigen Maaßſtabe der Beſteuerung machen will, auch zu Gebote, und man wird geſtehen müſſen, daß gerade beim Landbau daſſelbe am erſten und leichteſten zu erforſchen ſeyn wird und daß der Umſtand, daß man es darin nie zur mathematiſchen Genauigkeit bringen könne, nie einen gültigen Einwand dagegen abgeben kann, da dieſer in politiſchen Rechnungsanlagen nirgends erwartet werden darf. Man hat ſchon große Fortſchritte in der Beſteuerungskunſt gemacht, wenn man das Prinzip des reinen Einkommens feſt zu halten verſteht, und die vorhandenen Steuern da nach demſelben verbeſſert, wo es offenbar iſt, daß ſie von dieſem Prinzip abweichen.

Hermes.

Nur das jedesmalige Einkommen kann den Gegenſtand der jedesmaligen Beſteuerung abgeben, und die allgemeine Steuer zu Deckung der allgemeinen Staatsanſtalten nur Einkommenſteuer ſeyn. 1) Die Vertheilung der Steuer muß ſich alſo nach dem Einkommen richten, nicht nach dem Vermögen; 2) ſie iſt nach dem jedesmalig wirklichen Einkommen, nicht nach irgend einem idealen, oder willkühtlich angenommenen, oder beziehungsweiſe feſt geſtellten, zu berechnen; 3) bei jedem einzelnen Contribuenten iſt nur ſein NettoEinkommen zu beſteuern u. ſ. w.

Wenn die Abſchätzung der einzelnen Einkommenszweige eine nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Gerechtigkeit zu löſende Aufgabe iſt: ſo iſt daraus der Schluß zu ziehen, einmal, daß keine Regierung ſich damit befaſſen und die Schätzung behufs der Steuervertheilung übernehmen müſſe, ferner aber auch, daß überhaupt die Erhebung der Steuer nach den einzelnen Zweigen des Einkommens keinen Beifall verdiene, ſondern vielmehr darauf Bedacht genommen werden müſſe, das ganze wirklich Statt findende Einkommen eines Jeden zur Angabe zu bringen, ohne nach dem Urſprunge zu fragen. Erſt hiedurch wird die Einkommenſteuer, was ſie ihrem Weſen

nach ſeyn ſoll. Selbſtſchätzung der Contribuenten und Controle der Mitbeſteuerten bleiben daher nur als die zwei beſten Ausmittelungsarten des Einkommens übrig.

Im bürgerlichen Leben iſt es unmöglich, daß nicht das NettoEinkommen jedes einzelnen Mitbürgers ſeinen Freunden, Nachbarn und allen denen, mit welchen er in einem engen Verkehre ſteht, ziemlich genau bekannt werden ſollte u. ſ. w.

Aus Breitenſtein's: Nur eine Steuer.

„Wenn die Regierung befiehlt, daß alle Umlagen, es ſeyen Staats- oder GemeindeBedürfniſſe, Kriegsſteuern, oder ſonſtige ordentliche und außerordentliche Leiſtungen, immer nur nach dem VermögensſteuerRegiſter erfolgen müßten: ſo dürfen wir ſicher darauf rechnen, daß der Eigennutz dieſem Regiſter in kurzer Zeit die möglichſte Richtigkeit verſchaffe.“ — Derſelbe Erfolg iſt auch bei der Einkommenſteuer zu erwarten.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(2) Der ſeit beiläufig 50 Jahren von ſeinem Geburtsorte, Oberbimbach, hieſigen Gerichtsbezirks, abweſende, den 27. September 1753 geborne Johann Sebaſtian Michel, oder deſſen allenfallſige Erben, werden andurch aufgefordert, ſich zur Empfangnahme des dem erſtern angehörigen, ſeither vormundſchaftlich verwalteten Vermögens,

Mittwochs, den 31. Oktober l. J.,

Morgens früh 10 Uhr, entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte um ſo gewiſſer dahier zu melden, als ſonſt das Vermögen den dahier bekannten Erben des Abweſenden ohne Caution verabfolget werden ſoll.

Großenlüder, den 29. März 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtizamt.

Will.

Vdt. Wagner.

Edictalladung.

(2) Gegen den Müller Johannes Weber von Kirchhaſel hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben; daher letztere mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung auf den 25. April l. J., früh 9 Uhr, an hieſiges Gericht unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als einwilligend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, den 24. März 1827.

Kurfürſtliches Juſtizamt.

Linck.

Vdt. Bohn.

Edictalladung.

(3) Der Johann Adam Thomas, von Gotthards 1777 den 13. Dezember geboren, hat ſich im Jahre 1792 mit dem Fuldaiſchen ReichsContingente von ſeiner Heimath weg nach Frankreich begeben, ohne bis daher von ſeinem Leben oder Aufenthalte etwas hören zu laſſen.

Deſſen Geſchwiſter haben nun auf die Verſchollenheits-Erklärung deſſelben und Ausfolgerung ſeines unter vormundſchaftlicher Verwaltung ſtehenden Vermögens zu 817 fl. 41¼ kr. angetragen; daher der gedachte Johann Adam Thomas oder deſſen allenfallſige Inteſtat- und TeſtamentsErben, die ſich zur Empfangnahme ſeines Vermögens in der erſten anberaumten 3monatlichen Friſt auf die geſchehene Vorladung nicht gemeldet haben, hierzu in einer weitern 3monatlichen Friſt unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach deren Ablauf der Johann Adam Thomas als verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen an die ſich hierzu gemeldeten Geſchwiſter ohne Kaution ausgefolgt werden ſoll.

Hünfeld, am 15. März 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Steckbrief.

David Picard, von Ufheim im Elſaß, wohnhaft geweſen zu Colmar, ein fallirter Handelsmann; 43 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll hoch, hat braune Haare und Augenbraunen, runde Stirne, braune Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, rundes Kinn, röthlichen Bart, ovales Geſicht, laubfleckig, gute Geſichtsfarbe. Iſt Träger eines Paſſes von der hieſigen königl. franzöſiſchen Geſandtſchaft, datirt vom 20. Januar 1827, zur Reiſe nach Chambery.

Hat mittelſt falſcher Billets ein Handelshaus um 6000 franz. Franken betrogen; iſt daher auf Betreten anzuhalten und dem königl. Prokurator zu Colmar zu überliefern.

Bern, den 26. Februar 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Fama.

Samſtag, № 41. den 14. April 1827.

Gerichtliche Arzeneikunde.

Ueber die ärztlichen Befundſcheine, mit beſonderer Hinſicht auf die ruſſiſche Geſetzgebung, von Erdmann Guſtav von Bröcker.

Vieles, ſehr Vieles, iſt in Rußland für das MedizinalWeſen im Allgemeinen, und die Staats-Arzeneikunde insbeſondere, geſchehen, ſo daß es ſich füglich in einiger Hinſicht dem Auslande gegenüber, ja wohl noch über dieſes ſtellen kann; aber es iſt auch nicht zu läugnen, daß jene dankenswerthe Fürſorge mehr auf die mediziniſche Polizei, als auf die gerichtliche Arzeneiwiſſenſchaft hingerichtet war, und für letztere noch Manches zu wünſchen übrig blieb, Manches von nicht geringer Wichtigkeit. Es ſey einem Rechtsgelehrten hier geſtattet, auf einige Lücken hinzuweiſen, und zu deren Ausfüllung Vorſchläge zu machen; es verſteht ſich aber dabei, daß ſolches mehr nur von dem juridiſchen Standpunkte aus geſchehen wird, und der eigentlich ärztliche den Männern vom Fach vorbehalten bleibt. Von den ObductionsBerichten oder Befundſcheinen wird hier die Rede ſeyn, und zwar nur in ausſchließlicher Beziehung auf Leichen. —

Ihre Beſtimmung iſt, den Richter über das, was die Arzeneiwiſſenſchaft im allerweiteſten Sinne bei Unterſuchung der Leichname wahrgenommen, in Kenntniß zu ſetzen, und weil gerade dieſes Ergebniß zur Grundlage der Entſcheidung, z. B. bei Todſchlag, Vergiftung, Kindermord ꝛc., dient: ſo iſt es unerläßlich, daß ein dermaßen wichtiges, folgenreiches Geſchäft unter ſtrenger Beobachtung gewiſſer, ſeine Genauigkeit und Glaubwürdigkeit verbürgenden, Formen betrieben werde. Es iſt daher auch durch den Allerhöchſten Ukas vom 19. Januar 1797, allwo es nach dem Patent der kurländiſchen GouvernementsRegierung vom 8. Juni 1797 heißt:

„Die Obductionen vergifteter, verwundeter oder „getödteter Körper müſſen die Kreisärzte gehörig „vornehmen, und nach geſchehener Unterſuchung der „Behörde die vorgefundenen Umſtände melden, da„mit ſelbige bei CriminalFällen, wo es erforderlich „iſt, ihr Urtheil und Gutachten mittheilen können,“ gleich wie in Öſterreich und Baiern, dieſes Geſchäft eigens dazu angeſtellten und beeidigten Ärzten anvertraut worden; den Kreisärzten, die ſogar, nach der Vorſchrift des Miniſterii des Innern vom 1. April 1809, bei allen Leichenbeſichtigungen ihrer nächſten MedizinalBehörde eine Abſchrift ihres Zeugniſſes, nebſt einem ausführlichen Bericht zukommen laſſen müſſen, welche hierauf beide beprüfen, und im Fall etwaniger Unvollſtändigkeit das Mangelhafte ergänzen, und dieſerhalb mit dem unterſuchenden Richter verhandeln ſoll. Eine weiſe Vorſchrift, deren Zweckmäßigkeit noch weiter unten erörtert werden wird. Der hohe SenatsUkas vom 29. Dezember 1809 ordnet die Vereidigung der Medizinal-Beamteten über die von ihnen angegebene Urſache des Todes an, und das Communicat der kurländiſchen GouvernementsRegierung vom 18. Juli 1800 beſtimmt ausdrücklich: daß vor den Richterſtühlen nur von Kreisärzten die gerichtlich mediziniſchen Gutachten angenommen werden ſollen, was wohl eine überall zu empfehlende Einrichtung, bei der aber jedoch wiederum eine Einſchränkung dahin zu wünſchen ſeyn möchte, daß dieſe öffentlichen Ärzte ihre Obductionen nur auf das Anſchreiben einer Behörde bewerkſtelligen dürften. Wo aber nun dergleichen Staatsärzte an der Leichenſchau verhindert wären, können zwar die für ſie erſcheinenden frei praktizirenden Ärzte, in Gemäßheit einer Beſtim-

mung des PolizeiMiniſterii vom 31. Dezember 1811, ſelbige, jedoch durchaus nur in Gegenwart der Beamteten der Polizei, oder wenigſtens der Gemeindeälteſten und Sottniken veranſtalten. Dieſe einzelnen Feſtſetzungen werden hier nur als Einleitung angeführt, um zu erweiſen, daß der Staat ſelbſt die Wichtigkeit der ärztlichen Befundſcheine in peinlichen Rechtsfällen gefühlt, und faktiſch anerkannt hat; deutlich ſpricht ſich darüber vollends die Allerhöchſt beſtätigte Inſtruction über die Pflichten der MedizinalBeamteten vom 19. Januar 1797, §§. 8, 9 und 10 aus. Da heißt es §. 8 wörtlich: „Hier „gehört es ſich, der Hauptregeln der gerichtlichen „Arzeneigelahrheit zu erwähnen, denen zufolge die „zu ertheilenden Zeugniſſe, nach Maasgabe der ana„tomiſchen, phyſiologiſchen und übrigen hieher ge„hörenden Kenntniſſe, anzuſtellen ſind. Zu dieſem „Endzweck iſt zuerſt kürzlich der vorhergegangene, „und nachher der wirkliche Zuſtand eines Verwun„deten, Vergifteten oder eines todten Körpers an„zugeben. Eben hieher gehören auch neugeborne, „als todtgeborne angegebene Kinder, bei denen noch „ein Zweifel obwaltet.“

§. 9. „Die Ordnung erfordert bei einem ſol„chen Zeugniß, daß man zuerſt das angebe, was „ſich am Äußern eines ſolchen Körpers vorfindet, „und zuletzt das, was man nach Eröffnung der „Hirnſchaale, der Bruſt, des Unterleibes und der „übrigen Glieder ſehen kann, welches alles der Ord„nung nach beſchrieben werden muß. Hier muß man „deſſen gar nicht erwähnen, was nicht wirklich aus„gemacht iſt, und von dem man nicht vollkommen „verſichert ſeyn kann. Man muß die, jedem Leich„nam gewöhnlichere, Anzeichen gänzlich von denen „unterſcheiden, die von der zu unterſuchenden Ur„ſache herrühren. Hier wird jeder nicht zu hebende „Zweifel Verhinderung, da dieſe Sache vor das „Gericht gehört, welches ſie klar und deutlich ſehen „muß: denn jede Unterſuchung, die nicht die An„frage ſelbſt aufklärt, iſt der Läugnung ausgeſetzt, „und kann alſo im Gerichte nicht in Erwägung „gezogen und angenommen werden.“

§. 10. „Bei einer ſolchen Beſichtigung von „Leichnamen und Unterſuchung der Vergifteten, hat „man, mit Anwendung aller ſeiner Kenntniſſe und „nach ſeinem Gewiſſen, ſeine ganze Aufmerkſamkeit „anzuſtrengen, und auch nicht den geringſten Um„ſtand aus der Acht zu laſſen, der zur Hebung „eines Zweifels dienen kann, damit durch eine zu„verläßige und genaue Aufhellung der Urſachen des „Todesfalls die Wahrheit entdeckt werden könne.“ (S. Verordnungen Sr. kaiſerl. Majeſtät Pauls I. Bd. I. S. 123.)

Wie nun aber die gerichtliche Geltung und Erheblichkeit dieſer Visa reperta nicht zu bezweifeln iſt: ſo iſt es auch zu wünſchen, daß ſelbige einer allgemeinen, ihre Glaubwürdigkeit ſicher begründenden, Norm unterworfen ſeyn möchten, und dieſe nicht in den vielen Provinzen des unermeßlichen Kaiſerthums abweichend, und bald mehr, bald weniger befriedigend ſey. Ganz vorzüglich zeichnet ſich durch Vollſtändigkeit und Wahrnehmung juridiſcher Formen der über dieſen Gegenſtand von der ehſtländiſchen GouvernementsRegierung unter dem 2. Dezember 1808 erlaſſene Befehl aus. Der Verfaſſer dieſer Abhandlung legt ſelbigen wörtlich zum Grunde, weil er den neueſten und beſten Lehrbüchern, namentlich Metzger's Syſtem der gerichtlichen Arzeneiwiſſenſchaft, faſt in allen Punkten entſpricht, und eine gültige Autorität wenigſtens in einem Theile des Vaterlandes für ſich hat; der Verfaſſer wird aber auch den einzelnen Sätzen die anderweitigen inländiſchen Vorſchriften beigeſellen, und zu ſolchen noch, je nachdem es thunlich, einige ausländiſche hinzufügen, und mit etwa nöthigen Vorſchlägen ſeiner Seits begleiten; er wiederholt aber dabei den bereits obverlautbarten Vorbehalt, daß er nur als Juriſt an dieſe Arbeit geht, und jede reinmediziniſche Anforderung an die für dieſen Stoff ſo reichhaltigen Schriften verweiſet, namentlich an C. W. Müller's Entwurf der gerichtlichen Arzeneiwiſſenſchaft, Frankfurt a. M. 1796; Metzger's Syſtem der gerichtlichen Arzeneiwiſſenſchaft, 3te Auflage; Rooſe's Taſchenbuch für gerichtliche Ärzte und Wundärzte, 3te Auflage; vor allen aber an Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2te Auflage, 1819; und die vielumfaſſende Inſtruction für die öffentlich angeſtellten Ärzte und Wundärzte in den kaiſerl.

königl. Staaten, wie ſie ſich bei gerichtlichen Leichenſchauen zu benehmen haben; (S. mediziniſche Jahrbücher des k. k. öſterreich. Staates, 3. Bd. Wien, 1816. Stück 2, 3, 4.

Der vorerwähnte Befehl Einer ehſtländiſchen GouvernementsRegierung, in Körber's Sammlung der MedizinalGeſetze, Mitau 1816. S. 658, nur im Auszuge befindlich, lautet ſeinem ganzen Inhalte nach wörtlich alſo:

„Es haben Se. hochfürſtl. Durchlaucht der Herr „GeneralGouverneur von Ehſtland, GeneralLieute„nant und Ritter Prinz Georg von HolſteinOlden„burg, bei Gelegenheit der Beprüfung verſchiedener „Kriminalſachen, Mängel bei der Verrichtung der „Sektionen an Leichnamen zu bemerken geruhet, „und dem zufolge einen Verbeſſerungsplan, nach „welchem die Phyſici ihre Visa reperta einrichten „ſollen, der GouvernementsRegierung nicht nur „mitzutheilen, ſondern auch die von der Gouverne„mentsRegierung, mit Berückſichtigung der Polizei„Verfaſſung des ehſtländiſchen Gouvernements ge„machten Vorſchläge, zu genehmigen geruhet, ſel„bige ſowohl, als auch dasjenige, was bei vorfal„lenden Verbrechen von Seiten der Stadt- und „Landpolizeien unumgänglich zu beobachten iſt, um „das Corpus delicti in die möglichſte Gewißheit zu „ſetzen, und den etwanigen Thäter ausfindig zu „machen, zu Jedermanns Wiſſenſchaft und insbe„ſondere zur Nachachtung derer, die es angeht, „bekannt zu machen.“

I. „Die Sektion der Leichen iſt nach den Ge„ſetzen allemal erforderlich, wenn Jemand plötzlich „ohne Zeugen verſtorben, oder wenn die Todesart „zweifelhaft iſt, oder wenn irgend Jemand in An„ſpruch genommen wird, daß der Verſtorbene durch „ſeine Schuld oder ſeinen Vorſatz um's Leben ge„kommen ſey.“

Dieſe Beſtimmung iſt ausgedehnter, als die im 19. Kapitel und 154. Artikel der MilitärVerordnung getroffene und durch den hohen SenatsUkas vom 29. Dezember 1809 wiederholte:

„Daß, ſobald Jemand ſtirbt, der in Händeln „geprügelt, erſtochen oder gehauen geweſen ſeyn „ſollte, alsdann Chirurgen beſtellt werden müſſen, „die den todten Körper aufſchneiden, und nachdem „ſie genau unterſucht, was die Veranlaſſung des „Todes geweſen, dem Gerichte darüber ſchriftlich „ein Zeugniß übergeben, und ſolches mit ihrem „Eide bekräftigen. Allein was diejenigen todten „Körper anbetrifft, die die Urſachen des Todes an „und für ſich ſelbſt augenſcheinlich verrathen, als „erſchoſſene, erwürgte, erſtochene, ertrunkene, er„frorene u. ſ. w.: ſo iſt für ſolche jede Beſichtigung „eines MedizinalBeamten ganz unnöthig, weil durch „die Öffnung des Körpers nicht erſehen werden „kann, ob der Tod durch einen Selbſtmord erfolgt, „oder von Einem gewaltſam begangen worden, noch „weniger aber der daran Schuldige dadurch zu ent„decken iſt, welches bloß von der PolizeiUnterſuchung „durch Zeugen abhängt; im Fall aber bei der Un„terſuchung irgend Jemand wegen Vollbringung „dieſer böſen That ſelbſt für verdächtig anerkannt „werden ſollte, alsdann muß ein mediziniſcher Be„amte nicht nur den Körper anatomiren, ſondern „auch die Urſache des Todes vermittelſt eines Eides „bekräftigen.“

Aber wer kann darüber, ob Jemand ertrunken, erfroren ſey, gültig entſcheiden, als der Arzt? Doch nicht wohl der PolizeiOffiziant? Und da ſelbſt die Ärzte über die Todeszeichen bei Erſtickung im Waſſer in Ungewißheit ſind (vergl. Metzger's gerichtlichmediziniſche Abhandlungen, Königsberg 1803): ſo wäre die Leichenſchau und Öffnung ihnen ſchon deshalb nicht zu erlaſſen; aber das peinliche Recht erheiſcht ſie vollends, und zu Erweis deſſen und der möglichen Folgen dieſer Beſchränkung genügt es gewiß, hier einige ſtrafrechtliche Fälle anzuführen. Der Mediziner wird ja ohnehin eine Menge Fälle im Gebiete ſeiner Wiſſenſchaft auffinden können, bei denen heimliche Krankheiten, und durch die unterlaſſene Leichenöffnung auch unentdeckt gebliebene Übel, Polype, Geſchwüre, die eigentliche Todesurſache waren. Denken wir uns unter andern, daß ein Vergifteter bei den erſten Wirkungen des Giftes, in der immer ſteigenden Todesangſt ſich ſelbſt in's Waſſer ſtürzt, oder Hülfe ſuchend im Winter benommen auf der Landſtraße hinfällt, und erfriert: ſo würde nach obiger Feſtſetzung keine Obduction

Statt finden, da ja von Außen das Ertrunken- oder ErfrorenSeyn ſichtbar iſt, mithin ſofort die Beerdigung erfolgen; würde nun aber nachmals Jemand der Vergiftung beſchuldigt: ſo hätte der Richter alle Baſis für ſeine Unterſuchung und Entſcheidung verloren, und der Übelthäter müßte vielleicht ganz ungeſtraft bleiben. Zur Vermeidung ſolcher mißlichen Fälle hat denn auch wohl der Ukas vom 2. Mai 1746 und 1793, wenigſtens für Petersburg, befohlen: daß die gefundenen Leichname der Ertrunkenen, Erſchlagenen ꝛc. zur ärztlichen Beſichtigung auf das anatomiſche Theater gebracht werden ſollen; aber die auswärtigen Geſetzgebungen gehen, um den Ausſtellungen der Defenſoren möglichſt zuvorzukommen, noch weiter.

(Fortſetzung folgt.)

PolizeiChronik.

[Zur VerbrecherStatiſtik von Rußland.] In den Jahren 1823—1826 ſind im ruſſiſchen Reiche 50,980 Menſchen eines unnatürlichen Todes geſtorben, wovon 4591 durch Tödtung, und 4087 durch Selbſtmord geendet haben. Es wurden 664 Raub und Diebſtähle verübt, 11,348 Verbrecher und Tagdiebe eingefangen. Es fanden 11,683 Feuersbrünſte, worunter 176 an Klöſtern und Kirchen, 4510 an Wohnhäuſern in Städten, und 76,029 auf dem Lande, Statt.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(3) Gegen den Müller Johannes Weber von Kirchhaſel hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben; daher letztere mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung auf den 25. April l. J., früh 9 Uhr, an hieſiges Gericht unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als einwilligend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, den 24. März 1827.

Kurfürſtliches Juſtizamt.

Linck.

Vdt. Bohm.

Edictalladung.

(3) Der ſeit beiläufig 50 Jahren von ſeinem Geburtsorte, Oberbimbach, hieſigen Gerichtsbezirks, abweſende, den 27. September 1753 geborne Johann Sebaſtian Michel, oder deſſen allenfallſige Erben, werden andurch aufgefordert, ſich zur Empfangnahme des dem erſtern angehörigen, ſeither vormundſchaftlich verwalteten Vermögens,

Mittwochs, den 31. Oktober l. J.,

Morgens früh 10 Uhr, entweder in Perſon oder durch gehörig Bevollmächtigte um ſo gewiſſer dahier zu melden, als ſonſt das Vermögen den dahier bekannten Erben des Abweſenden ohne Caution verabfolget werden ſoll.

Großenlüder, den 29. März 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtizamt.

Will.

Vdt. Wagner.

Steckbrief.

Der geweſene Bäcker Georg Stinzing von Obernbreit, wegen Urkundenfälſchung zu 4jähriger Strafarbeit verurtheilt, und wegen betrügeriſchen Bankerot's ꝛc. in Unterſuchung, iſt am geſtrigen Tage aus dem Gefängniſſe entſprungen. Sämmtliche PolizeiBehörden werden erſucht, auf dieſen ſehr gefährlichen Menſchen genaue Aufſicht halten, und denſelben im Betretungsfalle hierher liefern zu laſſen.

Mt. Stefft, den 2. März 1827.

Königl. baier. Land- und KriminalUnterſuchungsgericht.

Hauff v. n.

Bügler, Aſſ.

PerſonalBeſchreibung.

Georg Stinzing iſt 34 Jahre alt, 5 Schuh 11 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, feurige Augen, eingefallenes Geſicht mit hervorſtehenden Backenknochen, bleiche ſchwarze Geſichtsfarbe, ſpitzige Naſe, proportionirten Mund und breites Kinn mit einem Grübchen. Bei ſeiner Entweichung war er bekleidet mit einer grautuchenen Jacke, blautuchenen langen Beinkleidern, Halbſtiefeln und mit einer, mit Krimmerpelz beſetzten, grünſammetnen Mütze.

Derſelbe iſt beſonders dadurch kenntlich, daß er eine beſondere Lebhaftigkeit und Unruhe in ſeinen Bewegungen, vorzüglich in den der Augen, zu erkennen giebt.

Wegen eintretender Feier des Oſterfeſtes wird nächſten Montag kein Blatt ausgegeben.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, N.° 42. den 18. April 1827.

Gerichtliche Arzeneikunde.

Ueber die ärztlichen Befundſcheine, mit beſonderer Hinſicht auf die ruſſiſche Geſetzgebung, von Erdmann Guſtav von Bröcker.

(Fortſetzung.)

Die k. k. Inſtruction gebietet die gerichtliche Leichenſchau in allen denen Fällen: „a) wo Jemand „in längerer oder kürzerer Zeit, nach einer voraus „erlittenen mechaniſchen Gewaltthätigkeit durch „Stoßen, Hauen, Schlagen, mit ſtumpfen oder „ſcharfen, ſchneidenden und ſtechenden Werkzeugen, „durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. ſ. w. „geſtorben wäre. b) Bei wirklichen Vergiftungs„fällen, oder auch nur, wenn Jemand nach dem „Genuß irgend einer verdächtigen Speiſe, eines Ge„tränkes, einer Arzenei und dergleichen, unter plötz„lich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung „einer Vergiftung hindeutenden, Zufällen ſtirbt. „c) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch „von Salben, Bädern, Waſchwaſſer, Haarpuder „u. dgl., die in der Abſicht, entweder um Haut„ausſchläge, oder um Läuſe und anderes Ungeziefer „zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzenei„Verſtändigen gebraucht worden, der Tod unter den „ebengenannten Zufällen erfolgt. d) Bei Erwürg„ten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Er„ſtickten. e) Bei plötzlich verſtorbenen, vorhin ganz „geſunden Perſonen, wo die Urſache des Todes „nicht bekannt iſt. f) Bei in Wohnungen, auf „freier Gaſſe, auf wegſamen und unwegſamen Orten, „todt gefundenen bekannten und unbekannten Per„ſonen. g) Bei allen todt gefundenen neugebornen „Kindern ohne Unterſchied. h) Bei jenen todten „neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer ge„waltſamen Fruchtabtreibung oder einer gewaltſamen „Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bei Ver„ſtorbenen, die unter der Behandlung von Quack„ſalbern und Afterärzten ſtarben, oder wo über die „Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen „Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht „worden wäre, und überhaupt außerdem noch in „allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichts„behörde eine gerichtliche Leichenſchau anzuordnen „für nöthig finden wird."

Ein Reſcript vom 6. September 1806 erheiſcht in Sachſen: „Daß bei allen in Unterſuchungsfällen „gerichtlich vorzunehmenden Sectionen die Eröffnung „des Kopfs, der Bruſt und des Unterleibes des „Getödteten, und die Beſichtigung und Eröffnung „der vorzüglichſten Eingeweide und anderer Theile „des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Ein„fluß ſeyn kann, in ſofern ſie die Beſchaffenheit des „Leichnams geſtattet, jederzeit geſchehen, auch wenn „gleich an irgend einem Theile des Körpers die „Kennzeichen der gewaltſamen Todesart mit Zuver„läßigkeit entdeckt worden ſind, dennoch mit der „weiteren Eröffnung der genannten drei Höhlungen „des Körpers fortgefahren werden ſoll."

Ein Gleiches ſchreibt in Preußen der 165. §. der CriminalOrdnung, und in Baiern der 244. Art., Th. 2. des Strafgeſetzbuchs vor; ſo wie rückſichtlich der unerlaßlichen Öffnung der verſchiedenen Höhlen des menſchlichen Körpers; §. 41 der k. k. Inſtruction, daß ſelbſt in Fällen, wo in einer derſelben ſchon die Urſache des Todes aufgefunden worden, doch auch die übrigen geöffnet werden ſollen, da die Todesarten oft ſehr zuſammengeſetzt erſcheinen, und z. B. bei Kopfverletzungen auch die Innerlichkeiten der Bauch- und Bruſthöhle mit leiden.

II. „Tritt demnach ein ſolcher Fall ein, ſo iſt „ein jeder Einwohner des Gouvernements verpflich-

„tet, darüber in den Städten den StadtPolizeien, „auf dem Lande aber dem Herrn Gutsbeſitzer, auf „deſſen Grund und Boden eine ſolche Leiche gefun- „den wird, in deſſen Abweſenheit aber den Arren- „datoren oder Verwaltern deſſelben, ſo wie den „Predigern, im Fall die Leiche auf PaſtoratsTer- „ritorien gefunden wird, ſogleich die ſchuldige An- „zeige mit Bemerkung deſſen, was man in Abſicht „des Verſtorbenen zu erfahren im Stande geweſen „iſt, zu machen."

Hier wäre ein ausdrückliches polizeiliches Verbot zu wünſchen, daß gefundene Leichen von Privat-Perſonen aus ihrer Lage geriſſen und abgeführt werden, bevor derjenige, dem die Anzeige, und von dem wieder eine möglichſt genaue Aufnahme der die Leiche umgebenden äußern Umſtände zu machen iſt, ſelbige geſehen; wenigſtens müßten auf dem Lande mehrere Zeugen den Kadaver in ſeiner ungeſtörten Lage vor dem Wegbringen in Augenſchein genommen haben, um nachmals darüber eine beſtimmte Auskunft ertheilen zu können. In den Städten aber, wo die polizeilichen Beamteten gleich bei der Hand ſind, müßte durchaus und ſtreng es unterſagt ſeyn, eine Leiche vor der polizeilichen Aufnahme des Augenſcheins zu rühren. Wie wichtig iſt ſolche z. B., um aus den Umſtänden, der Lage und Richtung des Körpers, und des Mordgewehres die Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Selbſtmordes zu folgern! Zur Vermeidung etwaniger Einwürfe wird hier aber noch bemerkt, daß ſich dieſer Vorſchlag nur auf *Leichen* bezieht, weil es grauſam wäre, Körper, in denen noch Lebenszeichen ſichtbar ſind, hülflos liegen zu laſſen; weßhalb denn alle Erfrorene, und wären ſie es auch nur ſcheinbar, hievon auszunehmen wären, da bei ihnen die etwanigen Spuren des Lebens nicht ſo leicht wahrnehmbar ſind, und daher die nöthige Hülfe unterbleiben würde, es auch bei ihnen nicht weiter auf die Art und Weiſe der Lage ankommt. Allenfalls könnten alle im Freien gefundene Körper eine Ausnahme machen. Vergleiche damit das in §. 5 der k. k. Inſtruktion enthaltene Verbot, und deſſen Beſchränkungen in §. 6.

III. „Dieſe haben alsdann die Verpflichtung „auf ſich, den Herren Kirchenvorſtehern des Kirch- „ſpiels und dem Herrn Hakenrichter des Diſtrikts „darüber ſogleich die Anzeige, mit Bemerkung deſ- „ſen, was ſie von der vermuthlichen Todesart des „Verſtorbenen, von ſeinem Stande und ſeinem Na- „men wiſſen oder erfahren können, zu machen."

IV. „Nach einer ſolchen eingegangenen Anzeige „haben die Herren Kirchenvorſteher des Kirchſpiels „die ungeſäumte Veranſtaltung zu treffen, daß die „Leiche an den Herrn Kreisarzt überſchickt werde, „als welchem ſie die oberwähnten Umſtände mitzu- „theilen, und ihn zu requiriren haben, daß derſelbe „die Leiche ſecire."

Abweichend und wohl zweckmäßiger verbietet das Patent der kurländiſchen GouvernementsRegierung vom 12. Februar 1804 das Einbringen der zu beſichtigenden Leichen zur Stadt, und gebietet, ſelbige auf dem Lande von den Gütern an ſchicklichen Orten ſo lange aufbewahren zu laſſen, bis der zur Obduktion zu requirirende und dazu abzuholende Kreisarzt ſich an Stelle und Ort eingefunden, und die Obduktion vollzogen haben wird. Wie leicht können Wunden und andere Verletzungen durch den unvorſichtigen plumpen Transport der Leichen eine ganz veränderte Richtung und Außenſeite erhalten, aus ihnen Kugeln und andere tödtliche Körper herausfallen, wie leicht Kinderleichen Beſchädigungen am Rückenmark, den Wirbelbeinen, erleiden, und dieſe den Secanten, wie nachmals den Richter, irre führen. In Kreiſen von bedeutendem Umfange würde indeß jene Vorſchrift wohl nicht füglich volle Anwendung finden, weil durch den großen Zeitverluſt des Hin- und Herſchickens ja der Kadaver in einen hohen Grad von Fäulniß übergehen, und die Obduktion dadurch mangelhaft werden muß. In dieſen aber könnte eine gerichtlich mediziniſche, gemeinfaßliche, von der Obrigkeit zu verbreitende, Anweiſung zu nöthigen Wahrnehmungen und Vorſichtsmaßregeln bei der Leichenfuhr manchem bei ihr ſonſt eintretenden Übelſtande vorbeugen; und nicht genug iſt der Secant daran zu erinnern, daß er bei ſeinem Fundſchein ſorgfältig die Verletzungen, die der Körper lebend erlitten, von denen, die ihm

im todten Zuſtande zugefügt worden, unterſcheide und bemerke.

V. „Da zu einer geſetzmäßigen Unterſuchung „eines Leichnams unumgänglich erforderlich iſt, daß „ſelbige in Gegenwart einer richterlichen Perſon, „oder doch in Gegenwart zweier dazu zu adhibi„renden Zeugen von unbeſcholtenem Rufe geſchehe: „ſo haben die StadtPolizeien in Abſicht der, einer „Sektion zu unterwerfenden, auf StadtTerritorium „befindlichen, Leiche ſelbige durch den StadtPhyſikus „oder Kreisarzt und einen Wundarzt, wenn ein „ſolcher zu haben iſt, in Gegenwart des Polizei„Gerichts bewerkſtelligen zu laſſen. Was dagegen „die den Herren Kreisärzten zur Sektion vom Lande „zugeſandten Leichen anbelangt: ſo haben die Her„ren Kreisärzte, in Rückſicht deſſen, daß die Herren „Hakenrichter nicht allemal zur Stelle ſind, die „Sektion in Gegenwart zweier zu erbittenden un„beſcholtenen Zeugen zu verrichten."

Gleichmäßig verordnet das kurländiſche RegierungsPatent vom März 1822, daß alle Gerichts- und PolizeiBehörden bei ihren Requiſitionen in gerichtlich-mediziniſchen und mediziniſch-polizeilichen, einigermaßen wichtigen Fallen, ein Glied der Behörde als Zeuge der ärztlichen Verhandlung beizugeben haben.

Dieſe beiden lobenswerthen Vorſchriften ſollten durchaus überall, und ganz beſonders in unſerem Vaterlande, wo gewöhnlich nur ein Arzt die Obduktion bewerkſtelligt, in Anwendung kommen. Verlangt doch ſchon Karls V. peinliche Gerichtsordnung von 1533: „Es ſoll der Richter ſampt „zweien Schöffen, dem Gerichtsſchreiber und einem „oder mehr Wundärzten, ſo man alle gehaben und „ſolches geſchehen kann, die dann zuvor beeidigt „werden ſollen, denſelben todten Körper vor der „Begräbniß mit Fleiß beſichtigen." Aber wozu? wird man fragen, was verſteht der Richter, Beamtete, Zeuge von der Arzeneiwiſſenſchaft? Wie will dieſer bei ſeiner Unkunde den Mann vom Fach controlliren? In den Einzelnheiten allerdings nicht; wohl aber möchte denn doch eine allgemeine Controlle über die genaue Aufnahme der Äußerlichkeiten, über die wirklich geſchehene Öffnung der Höhlen, über die mehr oder minder eilfertige Betreibung des Geſchäfts ſelbſt nicht unmöglich ſeyn. Wenigſtens wird wohl nicht geläugnet werden, daß die Anweſenheit anderer, beſonders gerichtlicher Perſonen, dem Secanten immer ein Antrieb mehr zur gewiſſenhaften Vollziehung ſeiner Pflicht ſeyn wird. Aber wird nicht der beeidigte Staatsarzt ſeines Schwures eingedenk ohnehin dieſem und ſeiner Amtspflicht getreulich nachkommen, wozu alſo Controlle, Wächter, Zeugen? Dagegen fragt man mit Recht: muß ſich dieſe nicht auch der Richter gefallen laſſen, der doch auch ſeinen Dienſteid geleiſtet, und warum ſollte ein vereideter Arzt mehr Glauben verdienen, als jeder andere in Eid und Pflicht genommene Staatsdiener? Analog obiger Beſtimmung, müßte auch bei den chemiſchen Unterſuchungen eines Pharmaceuten bei Giftſtoffen eine obrigkeitliche Perſon gegenwärtig ſeyn, und zwar bei Entſiegelung der aufbewahrten Materie dieſelbe, die der Leichenſchau und der Verſiegelung beiwohnte; auch müßte der prüfende Chemiker ſeinen Befundſchein beſchwören, falls er nicht ſchon für dergleichen Geſchäfte einen allgemeinen Amtseid abgelegt haben ſollte. Zur weiteren Berückſichtigung iſt hier ganz beſonders Kapitel VI. der k. k. Inſtruction, über die Unterſuchung der mit dem Verdacht einer Vergiftung Verſtorbenen, zu empfehlen.

Aber es iſt nicht bloß die Controlle, die bei jener Einrichtung beabſichtiget wurde, die Sache hat noch eine beachtungswerthe Seite mehr. Wenn diejenigen Beamteten, die die erſte Unterſuchung führten, oder die Perſonen, die die Leiche zuerſt in Augenſchein nahmen, bei der Obduction zugegen ſind: ſo können ſie, abgeſehen davon, daß durch ſie die juridiſch nöthige Recognition des Körpers bewirkt, und deſſen Identität vergewiſſert, und jeder ſonſt möglichen Verwechſelung und Irrung vorgebeugt wird, über die von ihnen bemerkte Lage der Leiche, über die Richtung dieſer und des dabei gefundenen tödtlichen Werkzeugs, über andere auf die Obduction Einfluß habende Äußerlichkeiten und Örtlichkeiten Aufſchluß geben, wenn Secant ihn fordert; einen Aufſchluß, der um ſo nöthiger ſeyn möchte, da doch die vorläufige polizeiliche Aufnahme ſelten

erſchöpfend iſt, und von Leuten betrieben wird, denen die erforderliche Kenntniß und Beurtheilung dazu mangelt. Aber immer bleibt die möglichſt genaue und ſorgfältig vorgeſchriebene Aufnahme der Einzelnheiten ſehr wünſchenswerth, weil gerade durch ſie oft der Thäter ausgemittelt wird, und auch das Geſtändniß erſt durch die Übereinſtimmung mit jenen vollen Werth und Glauben gewinnt. Nicht minder wünſchenswerth in obiger Beziehung, und wenn gleich nicht allgemein, ſo doch wenigſtens für die Hauptſtädte des Reichs ausführbar, erſcheint eine Anſtalt zur öffentlichen Leichenſchau, wie die Morgue in Paris, der man durch die öffentliche Ausſtellung oft Auskunft über ganz unbekannte Menſchen, oft ſogar die Ausmittelung des Verbrechers verdankt. Auf einer ſolchen Schaubühne muß der entſeelte Körper, wo möglich noch vor der Obduction, in ſeiner vollſtändigen Bekleidung, und mit den etwa bei ihm vorgefundenen MordInſtrumenten, zu ſehen ſeyn; auch ſelbſt noch nach der Section dieſe und ſeine Kleidung zur Anſchauung und möglichen Erkennung alldort einige Zeit verbleiben.

Kehren wir von dieſer Abſchweifung auf den hier in Frage ſtehenden Punkt wieder zurück! In den Städten vollends, da hier die Leichen immer an Ort und Stelle einer ſorgſamen Unterſuchung unterzogen werden können und ſollten, und wo man nachmals die Zeugen ohne Schwierigkeit zur Ergänzung wiederum befragen kann, in den Städten gewährt die Gegenwart obrigkeitlicher Perſonen bei der Section den Vortheil, daß ſie auf Anfragen und Bemerkungen des Arztes ohne Verzug gleich auf der Stelle die Zeugen, z. B. bei Vergiftungen, die Hausgenoſſen vernehmen, auch erforderlichermaßen die Mordwerkzeuge in die Wunden einpaſſen, und mit ihnen vergleichen können. Dieſe Rückſichten ſind es denn vorzüglich, welche die meiſten Geſetzgebungen, unter andern die peinliche Gerichtsordnung im Art. 149, den baieriſchen CriminalCodex im 2. Theil, 3. Kap., 2. §., das öſterreichiſche Geſetzbuch im 237. §., und das preußiſche CriminalRecht im 147. §. beſtimmten, die Anweſenheit der Gerichtsperſonen bei dergleichen Acten unbedingt vorzuſchreiben. Auch die ruſſiſche Legislation iſt dem nicht entgegen, und erheiſcht ſolches wenigſtens für den einzelnen Fall, wie ſich aus der im Eingang dieſes Aufſatzes berührten Vorſchrift des PolizeiMiniſterii vom 31. Dezember 1811 ergiebt; aber die Anweſenheit obrigkeitlicher Beamteten ſollte nicht bloß auf den Fall beſchränkt ſeyn, wenn an Stelle der Staatsärzte, die privaten Obductionen veranſtalten müſſen, ſondern allgemein verordnet werden, zumal nach §. 238 und 260 der GouvernementsVerordnungen, der im Kreiſe befindliche Arzt oder Wundarzt die Unterſuchung wegen anſteckender Krankheiten im Beiſeyn zweier Zeugen, ja ſogar auf dem Lande im Beiſeyn des KirchſpielsGeiſtlichen, zu bewerkſtelligen hat.

(Fortſetzung folgt.)

Polizei Chronik.

[Gasbeleuchtung.] Eine im Haag gebildete Geſellſchaft hat ein Privilegium für ein *neues, einfacheres* und zweckmäßigeres Verfahren, Gas zu erzeugen, erhalten. Sie will zu dieſem Zweck eine Fabrik errichten, und nicht bloß Privathäuſer, ſondern auch öffentliche Gebäude und Anſtalten um einen geringern Preis, als er bisher irgendwo beſtanden, mit Gas verſehen, welches aus inländiſchem Oel gezogen und durch den Druck tragbar gemacht wird. Ein Hr. Schick iſt der Erfinder dieſer Methode.

[Geſindeweſen.] Zur Begründung eines Fonds, um wohlverdientes Geſinde, beſonders nach einer längern Dienſtzeit zu belohnen und zu unterſtützen, wird vom 1. März d. J. anfangend, in der Reſidenzſtadt Berlin, von jedem neu einziehenden oder die Herrſchaft wechſelnden Dienſtboten ein Beitrag von 5 Silbergroſchen erhoben werden. — Dieſe Einrichtung ſcheint in allen größern Städten Nachahmung zu verdienen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Steckbrief.

David Picard, von Uſheim im Elſaß, wohnhaft geweſen zu Colmar, ein fallirter Handelsmann; 43 Jahr alt, 5 Schuh 3 Zoll hoch, hat braune Haare und Augenbraunen, runde Stirne, braune Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, rundes Kinn, röthlichen Bart, ovales Geſicht, laubfleckig, gute Geſichtsfarbe. Iſt Träger eines Paſſes von der hieſigen königl. franzöſiſchen Geſandtſchaft, datirt vom 20. Januar 1827, zur Reiſe nach Chambery.

Hat mittelſt falſcher Billets ein Handelshaus um 6000 franz. Franken betrogen; iſt daher auf Betreten anzuhalten und dem königl. Prokurator zu Colmar zu überliefern.

Bern, den 26. Februar 1827.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 43. den 21. April 1827.

Gerichtliche Arzeneikunde.

Ueber die ärztlichen Befundſcheine, mit beſonderer Hinſicht auf die ruſſiſche Geſetzgebung, von Erdmann Guſtav von Bröcker.

(Fortſetzung.)

VI. „Damit die Polizeien ſo wenig als die „Ärzte in der Beobachtung deſſen fehlen mögen, „was bei der Sektion der Leichen, bei der Abfaſ„ſung des dabei zu führenden Protokolls und der „Ausſtellung des Sektions- und ObduktionsBerichts, „ſowohl von der dabei gegenwärtigen Gerichtsperſon, „als dem ſecirenden Arzte oder Wundarzte zu beo„bachten iſt: ſo legt die GouvernementsRegierung „den von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herrn „GeneralGouverneur der GouvernementsRegierung „darüber mitgetheilten Verbeſſerungsplan mit der „Vorſchrift bei, daß das darin Enthaltene, von „wem es gebühret, auf das genaueſte befolgt werde, „jedoch mit der Einſchränkung, daß, da bei den „vom Lande eingeſchickten Leichen der Hakenrichter „des Diſtrikts nicht allemal gegenwärtig ſeyn kann, „um das Protokoll bei der Sektion zu führen, der „ObduktionsBericht aus demſelben zwar nicht ange„fertigt werden könne, jedoch alle übrigen Regeln, „wozu gehört, daß das Visum repertum von den „bei der Sektion adhibirten Zeugen gleichfalls un„terſchrieben und unterſiegelt ſeyn muß, auf das „genaueſte beobachtet werden ſolle, und die Visa „reperta von denen Kreisärzten unverzüglich direkte „an die GouvernementsRegierung einzuſenden ſind.“

Nun folgen noch einige polizeiliche Anordnungen für die genaue Ausmittelung des Thatbeſtandes, die aber, als zum Inhalte dieſer Abhandlung nicht gehörend, übergangen werden, dann aber der obererwähnte, in vielfacher Hinſicht beachtungswerthe, Verbeſſerungsplan ſelbſt in getrennten Sätzen, denen einige wohlgemeinte Bemerkungen hier beigefügt ſind, und mit welchen noch J. M. Müller's Entwurf der gerichtlichen-ArzeneiWiſſenſchaft, Frankf. a. M. 1796. Bd. I. Kap. 3., von der Glaubwürdigkeit der MedizinalBerichte zu vergleichen iſt. Beſagter Verbeſſerungsplan lautet folgendermaßen:

1) „In unwichtigen Fällen iſt der ſchriftliche „Bericht des vereideten Phyſikus oder des „verpflichteten Wundarztes hinlänglich; in wich„tigeren Fällen muß der ObduktionsBericht „oder das Visum repertum vom Arzte oder „Wundarzte zugleich ausgeſtellt ſeyn.“

2) „Eine gerichtliche Sektion eines Leichnams „muß in Gegenwart einer Gerichtsperſon, „und wenigſtens zweier beglaubigter gericht„lichen Zeugen vorgenommen werden, und der „Bericht darüber von dem Arzte und Wund„arzte unterſchrieben und unterſiegelt ſeyn.“

3) „Alle dazu gehörigen Perſonen müſſen in dem „Berichte namhaft gemacht, auch muß der „Ort, das Datum, die Tageszeit und die „Umſtände, in welchen ſich die Leiche befun„den, dabei angezeigt ſeyn.“

Der Vorſicht wegen wäre wohl noch ad 3 hinzuzuſetzen, daß in dem Berichte auch die Behörde, welche die Requiſition zur Leichenſchau erlaſſen, ſo wie das Datum dieſes Anſchreibens, angeführt werden müßte, damit ſelbiges mit dem Datum der Obduktion verglichen werden könne. Auch das Geſchlecht, das muthmaßliche Alter der Leiche, wo, wie, wann ſie angetroffen worden, ſo wie der Umſtand, ob die Sektion unterbrochen worden oder nicht, wäre wohl im Berichte anzumerken.

Wider 2 wird man mit Grund einwerfen, wozu noch die Zuziehung von wenigſtens zwei Zeugen,

wenn ſchon die Gerichtsperſon der Leichenöffnung und Beprüfung beiwohnt? Muß nicht die hier wohl zu ausgedehnte Förmlichkeit das Geſchäft ſelbſt erſchweren, und denn doch wohl auch die Glaubwürdigkeit des gerichtlichen und medizinischen Beamteten zu ſehr hinten anſetzen? Nur, wo erſterer nicht erſcheinen konnte, wäre das Dabeiſeyn von Zeugen unerlaßlich. Oder meinte vielleicht der Vorſchlag unter dieſen ſolche, die über die That, oder wenigſtens über die nächſte und verdächtige Umgebung der Leiche Erörterungen zu geben vermögen? Das wäre freilich etwas anderes, hätte aber auch dann beſtimmter ausgedrückt werden müſſen.

Nach 2 ſollen Arzt und Wundarzt den Bericht unterzeichnen; alſo iſt auch letzterer bei dem Akte zuzuziehen, eine an ſich zwar ſehr löbliche, in Rußland aber bei dem Mangel ſolcher Perſonen zur Zeit wohl ſchwer auszuführende, und ſchon deshalb weniger nöthige Einrichtung, da bei uns die Medizin von der WundArzeneikunſt nicht ſo ſtreng getrennt iſt, wie im Auslande, und die gerichtlichen Ärzte nach den Allerhöchſt beſtätigten Grundſätzen für die Prüfungen der MedizinalBeamteten vom 15. Juli 1810 in beiden Fächern beſtehen müſſen. Vergleiche Hufelands Journal Bd. 12. Stück 2. Freilich bleibt dort, wo nur ein MedizinalBeamteter die Unterſuchung betreibt, die wiſſenſchaftliche Kontrole wenigſtens gleich zur Stelle, die zu allen Verrichtungen ſo erforderliche gegenſeitige Unterſtützung, beſonders, wenn die den Kreisärzten in Rußland zugeordneten chirurgiſchen Diszipel nicht brauchbar, oder gar nicht vorhanden ſind, der Austauſch und die Ergänzung verſchiedener Anſichten und ſo manches andere Heilſame weg, was die gemeinſchaftliche Obduktion eines Arztes und Wundarztes herbeiführt. Daher iſt ſie denn auch von auswärtigen Legislationen, namentlich von der franzöſiſchen im 44. §. des Code d'instruction criminelle, von der öſterreichiſchen im 240. §. des Geſetzbuchs, und von der preußiſchen im allgemeinen Kriminalrechte §§. 147 und 148 vorgeſchrieben. Beiläufig, wenn gleich ſtreng genommen, nicht hierher gehörig, da hier eigentlich nur von Leichen und deren Sektion die Rede iſt, werde noch der Wunſch ausgeſprochen, daß hochobrigkeitliche Verfügungen über die Zuziehung beprüfter und beeidigter Hebammen bei Unterſuchungen an Frauenzimmern getroffen werden mögen.

Nach der Feſtſetzung unter 2 ſoll der Bericht vom Arzte und Wundarzte beſiegelt werden. Wäre es nicht zweckmäßig, den gerichtlichen Ärzten, namentlich den Kreisärzten, beſondere Amtſiegel gleich den Notariis publicis, zu ertheilen? Wenn auch gerade bei den Visis repertis über Leichen, ſobald deren Sektion im Beiſeyn anderer Beamteten geſchieht, nicht ſo leicht ein Umtauſch Statt finden kann: ſo iſt dagegen, wo ärztliche Fundſcheine einſeitig in Erbſchafts-, Schwängerungs- und EheſcheidungsSachen beigebracht werden, eine ſolche ſehr wohl denkbar, und kann leicht auf den Namen eines autoriſirten Arztes ein falſches Zeugniß untergeſchoben werden, zumal wenn die Handſchrift des etwa neu angeſtellten Arztes der Behörde zur Zeit noch unbekannt iſt. Auf jeden Fall würde die äuſſere Form der ObduktionsAtteſte durch die Beidrückung eines öffentlichen Amtsſiegels an Feierlichkeit gewinnen.

4) „Das bei der Sektion geführte Protokoll, „woraus der Bericht hernach angefertigt wird, „iſt von allen dazu gehörigen Perſonen zu „unterſchreiben.“

Gewöhnlich merkt ſich der ſecirende Arzt die Erſcheinungen mit wenigen Worten auf einem Blättchen an, und holt das Übrige nachmals zu Hauſe bei Ausarbeitung des Befundſcheines und Berichts nach. Selbſt Brinckmann in ſeiner Anweiſung für Ärzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Unterſuchungen vollſtändige Visa reperta zu liefern, 3te Auflage, Düſſeldorf 1802, S. 16, ſcheint ſolches für zuläßig zu halten. Aber zu viel wird hier dem Gedächtniß überlaſſen, und die ganze Verhandlung erhält dadurch das Gepräge der Eile und Unvorſichtigkeit; leicht ſchleicht ſich in den Fundſchein und das Gutachten etwas ein, was in dem ObduktionsProtokoll nicht enthalten, und doch geht gerade dieſes letztere bei etwanigem Widerſtreit allen übrigen an Glaubwürdigkeit vor. S. Meiſter's Urtheile und Gutachten, S. 144. Was an Ort und Stelle aufgefunden worden, werde daher auch gleich und voll-

ſtändig an Ort und Stelle niedergeſchrieben, und ſchon deßhalb bewährt ſich die Zuziehung eines Wundarztes als nützlich, weil, während der eine ſecirt und beobachtet, der andere die Wahrnehmung verſchreiben kann. *Hier ſtoße ich auf einen Punkt,* der mir von den neueſten Schriftſtellern ſowohl der gerichtlichen Medizin, als auch der Strafrechtspflege nicht gehörig erörtert zu ſeyn ſcheint. Sie verlangen in der Regel, daß eine der Obduktion beiwohnende Gerichtsperſon das Protokoll führe, und ſogar den ärztlichen Befund aufnehme, was jedoch ſehr zweckmäßig durch §. 168, Th. 1, des allgemeinen KriminalRechts für die preußiſchen Staaten abgeſchafft werden. Wie billig muß hier unterſchieden werden, was der Arzt, und was der Richter oder der PolizeiBeamtete zu Protokoll zu nehmen hat, weshalb denn eigentlich ein zweifaches geführt werden ſollte. Alle Äußerlichkeiten, in ſo fern deren Auffaſſung und Beurtheilung nicht mediziniſche Kenntniſſe vorausſetzen, z. B. die Lage, Körperlichkeit, *Bekleidung der Leiche,* die dabei ſonſt vorhandenen *Umſtände, als Blutstropfen, tödtliche* Werkzeuge, ſind vom CivilBeamteten zu verprotokolliren, alle Äußerlichkeiten und Innerlichkeiten des Kadavers, deren richtige Wahrnehmung, Schätzung und Verzeichnung nur mittelſt wiſſenſchaftlicher Vorkenntniſſe Statt finden kann, von den MedizinalBeamteten. Deshalb ſollte der ſecirende Staatsarzt ein beſonderes Protokoll, ſo viel als möglich verſtändlich, in deutſcher Sprache, mit Beifügung der lateiniſchen und griechiſchen Kunſtwörter, da die deutſche Terminologie noch nicht feſt genug begründet iſt, führen; in den ruſſiſchen Provinzen, verſteht ſich, in ruſſiſcher Sprache. Wollte man aber dieſes von dem Phyſikus oder Kreisarzt dem obrigkeitlichen Beamteten, vollends einem Unſtudierten der Polizei, in die Feder diktiren, was würde wohl dabei herauskommen? Man laſſe nur, um wenigſtens doch einige Beiſpiele dafür anzuführen, bei Bauchwunden die Erſcheinungen an den vasis gastro-epiploïcis, bei Halsſchnitten am cartilagine thyroidea, oder bei Kopfverletzungen das an der ala magna ossis sphaeroidei, an der lamina cribriformis ossis ethnoidei, oder der protuberantia occipitali externa superiori Erſehene von ungeweihter Hand niederſchreiben. Schreiber und Leſer dieſes werden gewiß ſchon bei dieſem Wenigen kalt und genug haben. — Iſt nun aber die ProtokollFührung obgedachtermaßen getrennt, ſo können deſſen ungeachtet beide an Ort und Stelle aufgenommene Protokolle von allen Anweſenden unterzeichnet werden, nicht ſowohl zur Beglaubigung der einzelnen, darin enthaltenen Punkte, denn von dem ReinMediziniſchen verſtehen ja die Nichtärzte auch nichts, als zur Beglaubigung, daß dieſe von ihnen unterſchriebenen Protokolle wirklich auch an Ort und Stelle abgehalten ſind, weshalb denn auch nachmals weder etwas hinzugeſetzt, noch aus denſelben vernichtet werden darf. Vergleiche die k. k. Inſtruktion §. 9 und 16.

Endlich ſteht noch, rückſichtlich der von den Ärzten aufzuſchreibenden Beobachtungen und zu ertheilenden Visa reperta, recht ſehr zu wünſchen: daß die Angabe der Wunden oder Flecke nach einem hochobrigkeitlich beſtimmten Maaßſtab von Zollen und Linien, nicht aber, wie ſo oft geſchieht, nach Fingerbreite oder der Größe von 5, 10, 20 und 50 Kop. S. Statt finde, weil ſolche Beſtimmungen an ſich viel zu ſchwankend ſind, und in Fällen, wo die MordInſtrumente ſpäter aufgefunden wurden, und wo möglich mit der Verletzung des ſchon beerdigten Leichnams verglichen werden ſollen, keine befriedigende Auskunft gewähren.

5) „Dem SektionsBericht wird ein Gutachten „über die Gefahr der Verletzung, über die „Todesart u. ſ. w., mit Gründen und nö„thigen Beweisſtellen aus bewährten Schrift„ſtellern beigefügt."

Warnend bemerkt Rooſe in ſeinem Taſchenbuch für gerichtliche Ärzte und Wundärzte, Frankfurt a. M. 1811, S. 40: „So zweckmäßig das Nach„ſchlagen und Vergleichen ähnlicher Fälle bei guten „Schriftſtellern iſt, ſo dürfen Auctoritäten doch nie „als Beweiſe angeführt werden, und das Anführen „von Schriftſtellern hat nur bei völlig gleichen Um„ſtänden, und in ſo fern man Thatſachen, die von „ihnen beobachtet, nicht Meinungen, die von ihnen „gehegt ſind, anführt, Werth, oder in ſo fern der „angeführte Schriftſteller Sätze ausführlicher und

„gründlicher beweiſet, als es der Verfaſſer des „Gutachtens entweder überhaupt, oder doch ohne „unzweckmäßige Weitläuftigkeit in dem Gutachten „zu thun im Stande iſt.“

Sehr heilſam iſt daher die Einrichtung, daß die Obducenten in Rußland jedes Gutachten an ein wiſſenſchaftliches Tribunal, an ihre nächſte MediziinalBehörde zur Beprüfung ſenden müſſen, welches ja am füglichſten den Werth oder Unwerth des Gutachtens und ſeiner Allegate zu würdigen weiß, wogegen man ſolches ſehr fehlerhaft im Auslande dem unkundigen Rechtsgelehrten anheim ſtellt. Warnend hat ſich darüber Plattner in ſeinen Unterſuchungen über einige HauptKapitel der gerichtlichen Arzeneiwiſſenſchaft, herausgegeben von Dr. C. E. Hedrich, Leipzig 1820, ausgeſprochen: „Ich weiß keinen „Grund anzugeben, warum mir beinahe kein Stück „Acten vorkömmt, in welchem nicht irgend ein be„deutendes Verſehen der Phyſiker zu finden wäre. „Da nun die Pflicht und der Beruf der Gerichts„ärzte gewöhnlich in Beſchreibung des Gefundenen „und dem Gutachten beſteht, bin ich mit meinen „Kollegen oftmals in Ungewißheit geweſen, ob wir „mehr ihre Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit im „Unterſuchen und Bemerken, oder ihre Dreiſtigkeit „und Anmaßung im Behaupten und Urtheilen be„wundern ſollten.“ Iſt nun dem ſo, ſo iſt auch die wiſſenſchaftliche Beprüfung dieſer Arbeiten eines Einzelnen, auf deſſen Gutachten ſich oft das Urtheil über Leib, Leben und Ehre fußt, von Seiten einer Behörde unerlaßlich. Denn ſonſt würde ja der einzelne Secant auch mehr oder weniger ein einziger verdammender oder losſprechender Richter. So aber würde es vielmehr das prüfende MediziinalKollegium, und der Obducent dann nur, was er eigentlich auch nur ſeyn ſoll, ein vollen Glauben habender und ihn verdienender Zeuge. Treffend bemerkt Plattner in dem oben benannten Werke S. 249: „Eben ſo „vermengt man, wenn man die Phyſiker in Fällen, „wo ſie als Zeugen auftraten, auch zu Schieds„richtern machen, und ihren Gutachten eben ſo viele „Glaubwürdigkeit, als ihren Ausſagen zugeſtanden „wiſſen will, die Glaubwürdigkeit des Zeugen mit „Unrecht, mit der Zuverläßigkeit eines Urtheils.“ Dieſes kann nur nach mehrſeitiger Berathung gefällt werden, und daher ſollte auch in Rußland noch dahin eine Verfügung erlaſſen werden, daß in allen wichtigen KriminalFällen, wo es auf Leib, Leben und Ehre ankömmt, kein ärztliches Gutachten von dem Richter berückſichtiget werden dürfe, bevor nicht die MediziinalBehörde daſſelbe beſtätigt hat; damit nicht ein ſolches, auf wiſſenſchaftlichen Schlußfolgerungen beruhendes, Gutachten bald aus Partheilichkeit, bald aus Irrthum und Unkenntniß, nach Umſtänden auch bald zu ſchonend, bald zu nachtheilig für den Angeklagten ausfalle.

Endlich kann hier auch noch ein Wunſch zur Förderung der Wiſſenſchaft ſelbſt nicht zurückgehalten werden, nämlich der: daß die OberMediziinalVerwaltung des Reichs von den vielen, und abermals vielen bei ihren Unterbehörden eingehenden Fundſcheinen und Gutachten von Zeit zur Zeit eine Sammlung drucken laſſe, wenigſtens in ruſſiſcher Sprache, um denen, welchen die Benutzung der auswärtigen LiteraturSchätze verſagt iſt, hier einen inländiſchen, an Erfahrungen und Vorbildern reichhaltigen, zu öffnen. Doch davon weiter unten.

(Fortſetzung folgt.)

PolizeiChronik.

[Schreckliche Folgen des Hundsbiſſes.] Im Flecken Durben des Gouvernements Kurland ward im Frühlinge v. J. eine Handwerksfrau, eine geſunde und kraftvolle Perſon, einige und 30 Jahre alt, von ihrem Haushunde am Daumen der rechten Hand gebiſſen, ohne es zu achten, obſchon ſich nachher ergab, daß der Hund wüthend geweſen. Damals in der Hoffnung, gebar ſie Ende Auguſts einen geſunden Knaben. Um die Mitte des Septembers klagte ſie über beſtändigen Druck im Magen und heftige Schmerzen im Unterleibe, was man für eine Folge ihrer zu frühen wirthſchaftlichen Anſtrengungen hielt, unterdeſſen doch ärztlich behandelte. Am 17. September ward der Neugeborne getauft. Nachdem die Mutter ſich zu dieſer feſtlichen Handlung angekleidet, und Geſicht und Hals gewaſchen hatte, erzählte ſie den Anweſenden, daß ihr dieß ſehr ſchwer geworden ſey, indem ſie dabei immer geglaubt habe, ertrinken zu müſſen. Am Nachmittage machte ihr Gatte dem Arzte die Anzeige, daß ſie ſchwer ſchlucke. Es ſtellten ſich auch zugleich andere Zeichen der Waſſerſcheu ein, und aller angewandten Mittel ungeachtet, ſtarb die Unglückliche 2 Tage nach der Taufe ihres Kindes.

Allgemeine deutſche Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 44. den 23. April 1827.

Gerichtliche Arzeneikunde.

Ueber die ärztlichen Befundſcheine, mit beſonderer Hinſicht auf die ruſſiſche Geſetzgebung, von Erdmann Guſtav von Bröcker.

(Fortſetzung.)

6) „Jedes Gutachten muß ſich auf wirklich vor„gefundene Thatſachen gründen, und entweder „gar keine Muthmaßungen, oder nur ſolche „enthalten, welche ſich aus jenen Thatſachen „unmittelbar herleiten laſſen, und weſentlich „nothwendig ſind; dieſe müſſen als bloße „*Muthmaßungen* vorgetragen, und nicht „zum Nachtheil des Angeklagten gedeutet wer„den. In zweifelhaften Fällen iſt immer die „gelindere Meinung vorzuziehen.“

Beherzigung verdient Rooſe's weiſer Rath: „Wo er, der Arzt, irgend zweifelhaft über das von „ihm zu fällende Urtheil bleibt, da iſt es ſeine Pflicht, „und ſeiner wahren Ehre gemäß, offenherzig ſein „Unvermögen, entſcheidend zu urtheilen, einzuge„ſtehen, und nicht durch armſelige Eitelkeit, ſich zu „Trugſchlüſſen verleiten zu laſſen,“ wie denn auch ſchon die Vorſchrift des mediziniſchen Kollegii vom 19. Januar 1797 gebietet, wenn etwas wirklich ſo ungewiß ſey, daß man darüber keine völlige Gewißheit erlangen könne, Solches mit Stillſchweigen zu übergehen, — und ſeine Warnung, daß Arzt und Wundarzt über den Befund nur gegen die Richter oder gegen Perſonen, die Befugniß haben, darnach zu fragen, ſich auslaſſen, nicht aber durch Schwatzhaftigkeit das öffentliche Vertrauen verletzen ſollen, wodurch oft die nachtheiligſten Folgen herbeigeführt, und ſie ſelbſt verantwortlich werden können.

7) „Wenn die bereits verhandelten Acten zu der „Erleichterung und Berichtigung des Gut„achtens dienen können, ſo kann der Phyſikus „ſie mit Recht zur Einſicht verlangen.“

So entſchieden auch die meiſten und vorzüglichſten Rechtslehrer und Schriftſteller der gerichtlichen Medizin ſich dafür erklären, daß dem Obducenten die Einſicht in die Acten geſtattet werde: ſo ſcheue ich mich doch nicht, anderer Meinung, und wider die Benutzung der gerichtlichen Verhandlungen von Seiten des Arztes zu ſeyn; als welche ihm zu verſagen wäre, gerade damit ſie ihm nicht zur *Erleichterung* ſeines Gutachtens dienen. (Körber's Auszug der MedizinalGeſetze hat S. 663 in dem ſonſt faſt wörtlichen Abdruck dafür *Erläuterung.*) Der eigentliche Beruf des Secanten bei der Leichenöffnung iſt ja nur, das aufzufaſſen, was ſich ſeinen, durch Wiſſenſchaft und Erfahrung geſchärften, Sinnen darſtellt, und aus dieſen Wahrnehmungen mediziniſch-wiſſenſchaftliche Schlußfolgerungen zu ziehen, ganz abgeſehen von einem beſtimmten Factum und deſſen Urheber. „Ihm kommt nicht zu, das zu „wiſſen, was in der Gerichtsſtube, ſondern was am „Körper des verletzten und verſtorbenen Menſchen „vorgegangen iſt,“ ſagt Plattner in ſeinen Unterſuchungen, XXIV. S. 291. Aber wie leicht führen ihn die Acten durch die Gerichtsſtube auf Nebenwege, er verfolgt die Spur der Wahrſcheinlichkeit, ſtatt auf der geraden Bahn der Gewißheit zu bleiben, und nur zu leicht wird dann aus dem prüfenden Arzt ein witternder Polizeidiener. Sieht man nun vollends im wirklichen Leben, wie ſehr beſchäftigt die Staatsärzte mit der PrivatPraxis ſind, und, um beſtehen zu können, ſeyn müſſen, wie läſtig, unangenehm, zeitraubend, ihnen deshalb denn auch das Geſchäft der Leichenſchau iſt: ſo hat man wohl Veranlaſſung vollauf, eine überſchnelle Abfertigung dieſes Geſchäftes zu fürchten; nur zu oft und gar

eilig verſucht man, den Fundſchein den in den Acten ſich ergebenden Umſtänden anzupaſſen, und wohl gar den Körper oder das an ſeine Stelle tretende Obduktions-Atteſt gleichſam als Kupferſtich zum Roman zu liefern. Die Ergebniſſe einer Sektion mit einer aus den Acten mehr oder minder wahrſcheinlich hervorgehenden Thatſache in Verbindung zu ſetzen, iſt die Obliegenheit der Richter, oder ſey doch nie dem einzelnen Arzt, ſondern nur dem Collegium Medicum frei geſtellt, als welchem letzteren denn wohl die Einſicht in die KriminalAkten zur Vergleichung mit dem Befundſcheine in zweifelhaften Fällen zu geſtatten wäre. Man vergleiche hiermit Plattner's Quaestio medicinae forensis, XXI., an collegiis medicorum non liceat ultra corpus delicti pronuntiare? und J. B. Erhard's Theorie der Geſetze, Tübingen 1800, Kap. V. S. 183. Glücklicher Weiſe wird in Rußland nach dem 99—107. §. Th. 1 der Polizeiordnung die vorbereitende Kriminal-Unterſuchung oder GeneralInquiſition von der Polizei als ganz getrennt vom peinlichen Gerichtshof betrieben, und ſomit denn auch von ihr in der Regel die Obduktion veranlaßt, mithin iſt die Mittheilung der polizeilichen Verhandlungen über den Thatbeſtand, die ohne direkte Hinſicht auf einen beſondern Angeſchuldigten Statt fanden, minder gefährlich, obgleich auch wieder in der Regel unnöthig, da ja bei jenem Akt eine gerichtliche Perſon gegenwärtig ſeyn ſoll, und dann dieſe im Stande iſt, einzelne Anfragen des Secanten aus den Akten zu beantworten. Solches muß allerdings zuläßig ſeyn; denn etwas ganz Anderes iſt es, dem Arzt über Vermuthungen, die in ihm durch eigenen Augenſchein aufgehen, Auskunft zu geben, als in ihm jene Vermuthungen durch Leſen der Akten aufzuregen, und ſelbſt der beſſere Arzt könnte, gerade von Pflichteifer hingeriſſen, dann mehr ſehen wollen, als zu ſehen iſt. „Es iſt ſchwer, — ſagt Plattner — „das nicht zu ſehen, was man zu ſehen vorher ſich „überredet hatte.“ Darum erließ denn auch das preußiſche OberCollegium Medicum, unter dem 8. März 1790, an ſämmtliche Phyſici die angemeſſene und gemeſſene Vorſchrift, ſich vor und bei den Obduktionen aller Vernehmung der Angeſchuldigten zu enthalten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einzuſchränken, und abzuwarten, ob und worüber beim Fortgang der Unterſuchung Erläuterungen des ObduktionsAtteſtats von den Inquirenten gefordert werden. Die öſterreichiſche Inſtruktion geſtattet zwar §. 20 die Benutzung der Akten und Ergänzung durch Zeugenvernehmung, beſiehlt aber, bei dem Gutachten durchaus einen Unterſchied zwiſchen dem, was ſich aus dieſer oder aus der eigenen Beſichtigung ergeben, zu machen, und dabei die Perſonen zu nennen, ſo wie bei den Akten die Seitenzahl, warnt hiernächſt auch nach §. 30: daß Secant nie, ſelbſt von Gerichtsperſonen nicht, Vermuthungen für Thatſachen annehme, und die Unbefangenheit ſeiner Beobachtungen dadurch beeinträchtige. Wie ſehr ſticht dagegen die Verfahrungsweiſe vieler Obducenten in andern Ländern ab. Als ein Beiſpiel aus ſehr vielen, heben wir hier die Stelle eines Gutachtens über einen wahrſcheinlichen Selbſtmord aus dem 8. Bande der Aufſätze und Beobachtungen, von J. Th. Pyl, Berl. 1793, S. 59, aus: „Denn es iſt, — heißt es dort — „gar keine Vermuthung, oder gegründeter Verdacht, „daß ein Anderer dieſen Mord ſollte verübt haben, „da nach des Gaſtwirths Gutſchmidts und ſeiner „Leute Ausſage, der Verſtorbene mit keinem Men„ſchen Händel oder Streit gehabt hat, erſt den Tag „vorher hier angekommen, ſehr ſtille vor ſich wege„weſen, und die That in dem Garten, einem „Orte geſchehen iſt, welcher wenigſtens nicht ſo ge„legen iſt, daß er nicht hätte rufen, ſchreien, und „ſich Hülfe verſchaffen können.“ Man möchte fragen, auf welchem Theile des Körpers dieſes alles für den Obducenten erſichtlich geweſen, denn nur mit dieſem hatte er es zu thun, nicht aber in die Befugniß des Inquirenten einzugreifen. Der berühmte Metzger geht in ſeinen neuen gerichtlich-mediziniſchen Beobachtungen, Bd. 1, S. 116 noch weiter, indem er ausruft: „Steht es dem Arzt nicht frei, bei der „Erwägung der rationum dubitandi et decidendi „auch **moraliſche Gründe** anzuführen?“ Eine Frage, die er bejaht, und bei der er noch hinzuſetzt: „Der Rechtsgelehrte wird doch etwa nicht wähnen, „daß er allein berechtigt ſey, über die Moralität

„eines Vergehens gegen die Geſetze zu urtheilen.“ Nein, meine Herren Medici! die Hand vom Tiſch, ſey es nun ein Gerichts- oder Gottestiſch! Wie ganz anders und richtig läßt ſich darüber Brinckmann in ſeiner Anweiſung für Ärzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Unterſuchungen vollſtändige Visa reperta zu liefern, 2te Aufl., Düſſeldorf 1791, S. 18 u. f. aus, der die Beurtheilung nur auf diejenigen Gegenſtände beſchränkt, die durch die äuſſern Sinne wahrgenommen werden können. Was ſonſt noch hier hinzuzufügen iſt, iſt in dem weiten Gebiet der Medizin aufzuſuchen; der Juriſt begnügt ſich, hier nur noch auf einen weſentlichen, auch bei uns noch nicht hinlänglich beachteten, Punkt in demſelben hinzuweiſen, auf die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, und eine über die richtige Abſchätzung derſelben obrigkeitlich aufzuſtellende Norm und Anweiſung. Das Urtheil über die Lethalität, vom Staatsarzt oder von der MedizinalVerwaltung, oder einer Fakultät ertheilt, begründet ja vorzüglich das Strafurtheil des Richters, und es iſt daher dringend nöthig, Grundſätze zu beſtimmen, die beide ſicher zum Ziel führen, und vor einem unſichern Tappen im Labyrinth wiſſenſchaftlicher Streitſätze bewahren. Dieſe Nothwendigkeit haben mehrere neuere Geſetzgebungen gefühlt und berückſichtigt: ſie haben gewiſſe Fragen gleichſam den Richtern in den Mund gelegt, welche die Obducenten in ihren Gutachten beantworten müſſen. So erheiſcht die preuſſiſche KriminalOrdnung von 1806 die beſtimmte Auflöſung folgender Punkte, und falls ſie nicht ertheilt wird, die Gründe dafür:

a) Ob die Verletzung ſo beſchaffen ſey, daß ſie unbedingt und unter allen Umſtänden in dem Alter des Verletzten für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſe.
b) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach deſſen individueller Beſchaffenheit für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſe.
c) Ob ſie in dem Alter des Verletzten entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umſtandes (Accidens), oder durch Zutritt einer äuſſeren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe.

Desgleichen legt das baieriſche Strafgeſetzbuch von 1813 nachſtehende Fragen dem Obducenten zur Beantwortung vor:

A. Ob die unterſuchte Perſon eines gewaltſamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen geſtorben ſey? oder im Gegentheil, ob aus beſonderen Umſtänden als gewiß oder wahrſcheinlich angenommen werden könne, entweder, daß ſie ſchon vor entſtandener Verletzung todt geweſen, oder daß ſie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen ſpäter hinzu gekommenen Urſache geſtorben ſey?

Wenn aber die Frage sub A. bejahend entſchieden worden, ſo iſt noch zu beantworten:

B. Von welcher Natur und Beſchaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen ſind? nämlich:
α. Ob dieſelben nothwendig tödtlich ſind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?
β. Ob dieſelben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle, wegen ungewöhnlicher Leibesbeſchaffenheit des Beſchädigten, oder wegen zufälliger äuſſerer Umſtände Urſache des Todes geweſen ſind?
γ. Ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelſt einer Zwiſchenurſache, welche durch jene erſt in Wirkſamkeit geſetzt worden, den Tod verurſacht habe.

Rathſam erſcheint es allerdings, daß der Staat gewiſſe Fächer einrichte, in die der Arzt die Ergebniſſe ſeiner Beprüfung niederlegt, und aus denen der Richter das Maaß zur Beurtheilung der That nimmt. Wie es den Verfaſſer bedünken will, wären umſtändliche Inſtruktionen für die einzelnen Arten der zu beprüfenden Fälle, von der OberMedizinalBehörde den UnterBehörden und ſämmtlichen Gerichtsärzten des Reichs ertheilt, ſehr zweckdienlich. Dieſe müßten denn auch das größere oder geringere Gewicht der einzelnen ärztlichen Wahrnehmungen, welche ja gleichſam die Indizien des phyſiſchen Thatbeſtandes für das mediziniſche Urtheil abgeben, feſtſetzen, auf eine ähnliche Weiſe, wie

ſolches über das größere oder geringere Gewicht der juridiſchen Indizien, z. B. bei Brandſtiftungen, Diebſtahl, von der HalsgerichtsOrdnung geſetzlich beſtimmt iſt. Auch für die aus den Erſcheinungen zu ziehenden wiſſenſchaftlichen Schlußfolgen könnte eine allgemeine Norm aufgeſtellt werden, und damit dieſe Einrichtung nicht das weitere Fortſchreiten der Wiſſenſchaft als Hemmſchuh aufhalte, müßte, je nachdem dieſe ihre Anſichten verändert und berichtiget, auch wieder von Zeit zu Zeit jene Norm vom OberTribunal verändert und berichtiget werden. Dann gäbe es wenigſtens in dieſer Zwiſchenzeit Konſequenz und kein Spiel des Zufalls. So aber erklärt ein Gutachten etwas für tödtlich, ein anderes nicht, das eine ein Kind für lebend-, das andere für todtgeboren, und der Richter, darauf nun ſein Urtheil fußend, muß nun unter gleichen Erſcheinungen heute eine Kindesmörderin verdammen, und morgen eine losſprechen, je nachdem der Obducent rückſichtlich der hydroſtatiſchen Lungen- oder SchwimmProbe ein Anhänger vom Camper, Hunter, Metzger, oder von Schmitt und Henke iſt.

Aus Adolph Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2te Aufl., Berlin 1819, Th. II. Kap. V., und deſſen Reviſion der Lehre von der Lungen- und AthemProbe zur wahren Beſtimmung der Beweiskraft derſelben, in mediziniſch-gerichtlichen Unterſuchungen über todt gefundene und geborne Kinder, Berlin 1811, wird man mit Intereſſe, aber gewiß auch nicht ohne Beſorgniß die große Verſchiedenheit der ſich ganz entgegengeſetzten Anſichten und Erfahrungen, und die Menge ſich widerſprechender Schriftſteller, erſehen, und dann ſonder Zweifel obigem Vorſchlage beiſtimmen. Für Rußland iſt nun vollends noch der bedeutende Umſtand dabei auszuheben, daß dadurch viele, in weiter Entfernung vom literäriſchen Verkehr lebenden, MedizinalBeamteten in den Stand geſetzt werden, mit der Zeit fortzugehen, indem ſie ſich die Hülfsmittel, Erfahrungen, Kenntniſſe ihrer vielſeitig zuſammengeſetzten OberBehörde aneignen.

(Beſchluß folgt.)

PolizeiChronik.

[Blüthe der weiblichen ErziehungsInſtitute in Rußland.] Am 17. März beſuchte der ruſſiſche Kaiſer mit ſeiner erhabenen Mutter das von dieſer allverehrten Fürſtin geleitete große Erziehungshaus. Dieſer höchſte Beſuch war ſchon für den 22. Februar beſtimmt geweſen, mußte aber wegen des Karnevals und der darauf beginnenden erſten großen Faſtenwoche, in der die erlauchten Glieder unſers Kaiſerhauſes ihre Andachtsübungen zu vollziehen pflegen, ausgeſetzt werden. Se. Majeſtät verweilten über drei Stunden daſelbſt, inſpizirten an der Seite Ihrer geliebten Mutter alle Theile dieſes überaus weitläufigen Inſtituts mit dem theilnehmendſten Intereſſe und verließen daſſelbe endlich nach zwei Uhr Nachmittags unter herzlichen Dankbezeugungen gegen die erhabene Mutter, über die in allen Theilen deſſelben durch ihre treffliche Verwaltung begründete Ordnung. — Einer gleichen mütterlichen Sorgfalt erfreuen ſich alle übrigen, unter der Adminiſtration dieſer edeln Fürſtin ſtehenden weiblichen ErziehungsInſtitute, deren Direktion ſie nun ſchon unter uns dreißig ihrer ſchönſten Lebensjahre, immer von dem menſchenliebendſten Eifer für deren Vervollkommnung beſeelt, geweiht hat. Welche Menge von Inſtituten, die alle irgend einen Zweig der öffentlichen Wohlthätigkeit umfaſſen, befinden ſich nicht gegenwärtig unter der unermüdet thätigen Fürſorge der Kaiſerin Maria, und erfreuen ſich durch dieſe des blühendſten Gedeihens! Von ihnen nennen wir hier nur: das adliche Fräuleinſtift zu Smolna, die hier und zu Moskau beſtehenden zwei Inſtitute des St. KatharinenOrdens, das bürgerliche Waiſenhaus, zwei andere für MilitärWaiſen, die Erziehungshäuſer der Findelkinder hier und zu Moskau, das prächtige Lokal des Krankenhoſpitals auf dem Stückhofe, die Hebammenſchule, das in beiden Hauptſtädten befindliche Wittwenhaus, deren Glieder zu Krankenwärterinnen beſtimmt ſind. Außer dieſen exiſtiren im Umfange des Reichs noch eine Menge anderer Inſtitute, die in ihrer Tendenz gleich heilſam für den Staat und die Geſellſchaft ſind. Die Kaiſerin Maria hat die öffentliche Erziehung des weiblichen Geſchlechts zuerſt in Rußland auf einer feſten Baſis begründet, dafür gebühren ihr der Dank der gegenwärtigen, die Segnungen künftiger Generationen.

[WohlthätigkeitsAnſtalten.] Der Fonds für die wohlthätigen Stiftungen von Frankfurt a. M. wurde kürzlich durch das Vermächtniß der daſelbſt verſtorbenen Fräulein von Humbrecht, um 25 bis 30,000 Gulden jährlicher Einkünfte vermehrt.

Allgemeine deutſche Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, N.° 45. den 25. April 1827.

Gerichtliche Arzeneikunde.

Ueber die ärztlichen Befundſcheine, mit beſonderer Hinſicht auf die ruſſiſche Geſetzgebung, von Erdmann Guſtav von Bröcker.

(Beſchluß.)

8) „Die ſchon angegangene Fäulniß verhindert „die Leichenöffnung nicht; völlige Fäulniß aber „macht die Obduktion unmöglich. Unanſtän„dige Aufträge braucht ein Phyſikus und „Wundarzt ſich nicht zumuthen zu laſſen.“

Bei dieſem Schluß des, vorliegender Abhandlung zum Grunde gelegten, Verbeſſerungsplanes vermißt man zunächſt noch eine Anordnung über das Zuſammennähen der aufgeſchnittenen Leichen und deren Beerdigung, als welche nicht erfolgen ſollte, bevor nicht Obduzent und die bei der Sektion gegenwärtige Gerichtsperſon einen Grabzettel, und zwar gemeinſchaftlich ausgefertigt haben.

In Betreff der Fäulniß giebt es eine Vorſchrift des mediziniſchen Kollegiums vom 19. Januar 1797, §. 9, daß die todten Körper geöffnet werden müſſen, bevor die Fäulniß eingetreten, oder wie es in der Sammlung der Verordnungen Sr. kaiſerl. Maj. Paul I., Bd. I. S. 124 wörtlich heißt: „Wenn ſie noch nicht von der „Fäulung angegriffen ſind,“ denn in letzterem Fall ſey die Unterſuchung nicht nur zweifelhaft, ſondern *auch ganz unzuverläßig*, eine Vorſchrift, die gewiß *eine zu enge* Beſchränkung getroffen hat, da nur der *Grad* der Fäulniß über die Zuläßigkeit und Unzuläßigkeit der Leichenöffnung entſcheiden muß, und es bei Vergiftungen, Todtſchlag, Fälle giebt, wo *ſogar* dieſe bei voller Fäulniß Statt finden kann. Warum ſollte ein Arzt nicht, ungeachtet dieſer, die Spaltung des Schädels, das Zerſchoſſenſeyn einzelner Knochentheile erſehen können? Als namhafte Belege dafur, iſt der in Plattner's Unterſuchungen, Stück 24, erwähnte Fall anzuführen, bei dem ein durch Abfreſſen wilder Thiere abgefleiſchter Leichnam, den Worten der SektionsRegiſtratur nach, mehr einem Skelett, als einem menſchlichen Körper ähnlich, wegen Schädelsverletzungen doch der ärztlichen Unterſuchung übergeben wurde, und die berüchtigte KriminalSache der GeheimeRäthin Urſinus, in der die Unterſuchung ihres ſchon 2½ Jahre vorher beerdigten Gatten, und ihrer ſeit 2 Jahren zur Erde beſtatteten Tante, doch noch Beweiſe für die an ihnen durch Arſenik verübte Vergiftung darbot.

Es iſt daher die Leichenſchau bei eingetretener Fäulniß nicht durchweg zu unterſagen, ſondern nach Umſtänden zu erlauben. Solches thut denn auch die k. k. Inſtruktion, die, nachdem ſie drei Grade der Fäulniß unterſcheidet, und eine ordentliche gerichtliche Leichenſchau beim dritten Grade für unzuläßig erkennt, doch im 35. §. eine Ausnahme macht. Dort heißt es: „Nur den einzigen Fall „ausgenommen, wenn es ſich um die Beſtimmung „von Knochenverletzungen handelt, wird auch ein „ſchon in den höchſten Grad von Fäulniß überge„gangener Kadaver noch ein Gegenſtand einer me„diziniſch-gerichtlichen Unterſuchung ſeyn können. „Das Verfahren dabei iſt dann folgendes: der faule „Leichnam wird mit Haken und Zangen angefaßt, „in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem „Waſſer bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hin„zugießen von friſchem Waſſer ſo lange behandelt, „bis der zu heftige Geſtank verſchwunden iſt, und „dann unter Waſſer das Fleiſch und die übrigen feſt„weichen Theile von den Knochen, ohne zu großen „Abſcheu und ohne Nachtheil der Geſundheit für „die Manipulanten gehörig abgelöst, und die ge-

„reinigten Knochen nun unterſucht werden können.“ Volle Beachtung verdient, was der Profeſſor Bernt in ſeiner Beantwortung der Frage: „Iſt ein Arzt „die gerichtliche Unterſuchung eines ſchon begrabenen „oder faulenden Leichnams von ſich abzulehnen be„rechtigt?“ in den mediziniſchen Jahrbüchern des k. k. öſterreichiſchen Staates, im 3. Bd. 1. Stück, S. 82, zur Widerlegung ſagt. Gewöhnlich ſchützt man vor, es ſey die Unterſuchung faulender Leichen ekelhaft, ja ſelbſt entehrend für den Arzt; muß ſich derſelbe nicht aber noch vielen weit ekelhafteren Geſchäften unterziehen, und wie kann die Amtshandlung eines Mannes, der als Geweihter der Wiſſenſchaft zur Ausmittelung der Wahrheit zugezogen wird, ſeiner Ehre gefährden? Weg alſo mit dieſem Vorurtheil barbariſcher Vorzeit. Aber welche Gefahr für die Geſundheit des Obduzenten! wendet man ferner dagegen ein. Muß nicht der gewiſſenhafte Arzt gleichen Gefahren bei der Peſt, bei Epidemieen, Trotz bieten, und giebt ihm nicht Kunſt und Erfahrung eine Menge Schutzmittel an die Hand? Endlich, und das iſt allerdings der treffendeſte Einwurf, geſtaltet die Fäulniß den Körper in ſeinen einzelnen Theilen dermaßen um, daß die Unternehmung nicht genau und befriedigend ausfallen kann. Oft wohl, aber nicht immer, und daher auch Ausnahmen nach den Umſtänden geſtattbar.

Indem der Verfaſſer dieſer Schrift ſelbige geſchickteren Händen zur weiteren Bearbeitung dieſes Gegenſtandes übergiebt, glaubt er noch auf einige Lücken hindeuten zu müſſen, deren Ausfüllung den Männern des Fachs obliegt. Noch fehlen unſeren Vorſchriften über die abzuhaltenden Obduktionen Regeln für die Behandlung der Leichen, z. B. für das allmälige Aufthauen der Erfrornen, die immer voranzuſchickende Unterſuchung, ob der Menſch wirklich todt oder noch rettbar ſey? über die vorſichtige Ausmittelung der Tiefe bei Verletzungen, über den Unterſchied der Flecke am Körper, und über die verſchiedenartige Aufnahme und Behandlung der verſchiedenartigen Verletzungen, durch Hieb, Schuß, Stich, Verrenkung, Brand, Quetſchung. S. k. k. Inſtruktion §. 43 bis 48. Eben ſo vermißt der Rechtsgelehrte darüber Beſtimmungen, daß es jedem Mediziner, ſey er öffentlicher oder privater Arzt, verboten ſeyn müſſe, an einem Körper, den er kurz vor dem Ableben, wegen Verletzung oder Vergiftung, behandelt, die Obduktion vorzunehmen. S. L. Heister Dissertatio de medico vulneratum curante, a sectione cadaveris non excludendo. Helmstädt, 1749. Ferner Beſtimmungen darüber, daß Sekant, mehr oder weniger, doch eigentlich nur Zeuge, auch denen über die Zuläßigkeit dieſer vorhandenen Geſetzen unterwerfen, und daher auch, im Fall der Beſchuldigte oder Verſtorbene zu ihm in Verwandtſchaft, Schwägerſchaft, Freundſchaft ſteht, nicht zuzulaſſen ſey.

Den Beſchluß dieſer Abhandlung mache der Wunſch, daß auf Univerſitäten, wo ja dem angehenden Rechtsgelehrten, Theologen, eine praktiſche Anleitung zu Aufſätzen ertheilt wird, eine ſolche auch den der Arzeneikunde Befliſſenen, mit Hinſicht auf das Gerichtsweſen, deſſen eigenthümliche Sprache und Förmlichkeiten gegeben, endlich auch ihnen ein gemeinfaßlicher Vortrag über die wichtigſten Lehren des KriminalRechts, und wäre es auch nur zur Berichtigung einzelner irriger Vorſtellungen, gehalten werde. Mit vollem Recht erachtet der 15. §. der k. k. Inſtruktion ausdrücklich das ſchriftliche Abfaſſen brauchbarer ärztlicher Berichte und Gutachten für einen der wichtigſten Theile der Amts- und Berufsgeſchäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes. Ein Vorbild für dieſe Art von Belehrung giebt die praktiſch mediziniſch-gerichtliche Unterrichtsanſtalt an der Wiener Univerſität, von der Profeſſor Bernt eine Nachricht und Überſicht im 3. Bande 4. Stück der mediziniſchen Jahrbücher des k. k. öſterreichiſchen Staates, Wien 1816, bekannt macht. Da eine ähnliche Einrichtung in den größern Städten unſeres Vaterlandes, in denen ſich mediziniſche Lehranſtalten befinden, und die Gelegenheit zur Unterſuchung der Leichen ſehr oft darbietet, ſonder Mühe und Koſten getroffen werden könnte: ſo ſey es erlaubt, hier noch am Ende einige weſentliche Punkte ihrer Organiſation zur geneigten Berückſichtigung wörtlich auszuheben. „Die im „Leicheneröffnen bereits geübteren Schüler,“ heißt es S. 76, „werden ausgewählt, und zu dem Behuf

„an die Spitze der Schülerabtheilungen geſtellt, „daß ſie unter der Leitung des Profeſſors die erſten „LeichenSektionen verrichten, und den Befund zu „Protokoll geben, bis allmälig die übrigen den „Muth faſſen, ſich dieſem Geſchäft zu unterziehen, „und am Ende Keiner der Schande ausgeſetzt ſeyn „mag, gar keine gerichtliche Sektion gemacht zu „haben. In Abweſenheit eines Gerichtsſchreibers „vertritt ein Schüler ſeine Stelle, der den Befund, „ſo wie er von den Unterſuchungen angegeben wird, „in das SektionsProtokoll einträgt, dieſes nach „beeidigter Unterſuchung laut vorlieſt, und von den „anweſenden Herren Beſchaumeiſtern und Kommiſ„ſären anfertigen läßt. Der im SektionsProtokoll „enthaltene Befund wird in der nächſten Vorleſe„ſtunde durch einen oder mehrere wechſelsweiſe auf„gerufene Schüler nach mediziniſch-chirurgiſchen „Grundſätzen erwogen, beurtheilt, darüber mündlich „ein Gutachten abgefaßt, und dann das von dem „Lehrer bereits den Tag vorher ausgearbeitete und „an die Gerichtsſtelle abzuſendende Visum repertum „vorgeleſen, nöthigen Falls auch der Form und dem „Inhalte nach erklärt. Jedem Schüler wird zur „Pflicht gemacht, ein von ihm ſchriftlich verfaßtes „Visum repertum dem Lehrer zu überreichen, der „es dann in Gegenwart der ſämmtlichen Schüler „der Kritik unterwirft. Die ſämmtlichen Sektions„Protokolle, ſo wie die Konzepte der ausgeſtellten „Visa reperta werden geſchäftsmäßig nummerirt, „in Faszikeln geſammelt, und darüber ein rubri„zirtes chronologiſches und ein ſyſtematiſches Ver„zeichniß verfertigt, um eines Theils den Schülern „Anleitung zu geben, wie Phyſici ihre Geſchäfts„Regiſtraturen zu führen haben, andern Theils die „merkwürdigen mediziniſch-gerichtlichen Fälle bei „hinreichendem Materiale zur Bereicherung der Wiſ„ſenſchaft durch den Druck bekannt zu machen.“ Aus demſelben Grunde ſollten die ruſſiſchen Univerſitäten jährlich von den MedizinalBehörden derjenigen Statthalterſchaften, die zu ihrem Bezirk gehören, Abſchriften der wichtigſten und lehrreichſten Visa reperta und Gutachten erhalten, was eine doppelt heilſame Folge hätte, indem einer Seits dem akademiſchen Lehrſtuhle auf dieſem Wege Materialien und praktiſche Fälle zugeführt würden, anderer Seits der wiſſenſchaftliche Sinn bei den MedizinalBeamteten in Aufregung und Thätigkeit verbliebe, und ſomit Theorie und Praxis einen für beide gleich vortheilhaften Tauſchhandel treiben könnten. Zur Belebung dieſes wechſelſeitigen Verkehrs zwiſchen Lehre und Erfahrung müßten denn ſolche Fälle in einer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung durch den Druck mitgetheilt werden; denn in „einer be„ſondern Sammlung,“ ſagt Gruner im XII. Aufſatz, 1. Stück, 1. Bd. des Loderſchen Journals für Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Arzeneikunde, Jena 1798, „kann man allerhand Beleh„rungen, Berichtigungen, Vergleichungen u. dgl. „anbringen, und dadurch Ärzte, Sachwalter, Richter „und RechtsKollegien in den Stand ſetzen, erläu„ternde MedizinalGründe zweckmäßig einſehen und „ſchätzen zu lernen. Hier laſſen ſich auch Neben„punkte berühren und aufklären, die bei der recht„lichen Entſcheidung im Hintergrunde ſtehen bleiben.“ Möge Loder — das Vaterland ſieht ihn mit Stolz unter ſeinen und des Auslandes berühmteſten Ärzten — unſer an Wiſſen und Erfahrung ſo reicher Loder, ſich zur Leitung eines ſolchen literäriſchen Unternehmens verſtehen, und wer wollte und könnte dann an einem gedeihlichen Erfolge zweifeln?

Bücherpolizei.

Verhandlungen über die Preßfreiheit in Genf.

In dem ſouveränen Rath des Kantons Genf ſind dieſer Tage die nämlichen Verhandlungen vorgekommen, welche ſeit einigen Monaten Frankreich bewegen. Die ſchwierige Frage, wie Preßfreiheit erhalten, Preßlicenz verhindert werden möge, wird nach allen Seiten erwogen. Hr. Moulton, ein angeſehener Genfer, hat bei dieſem Anlaß folgendes Schreiben an die Redaktoren eines dortigen Blattes gerichtet: „Da wir uns der Zeit nähern, wo über das PreßfreiheitsGeſetz verhandelt werden ſoll, über welches unſerm ſouveränen Rathe am 3. Jan. d. J. Bericht erſtattet wurde: ſo bitte ich Sie, unſern Deputirten bei dem RepräſentantenRathe fühlbar zu machen, wie wichtig ihre Gegen-

wart bei dieſer Verhandlung ſey, die nicht bloß für uns, ſondern auch für die mit uns verbündeten Kantone das höchſte Intereſſe hat. Indem wir damals dem Staatsrathe außerordentliche Gewalt zur Unterdrückung der Preßverg-hen und die Handhabung der Polizei gegen Ausländer ertheilten, ſchienen wir die abgeſchmackteſten Verläumdungen zu rechtfertigen, welche das geheime Komité über die Schweiz verbreitet hatte. Als ich zu jener Zeit und ſchon früher das geheime Komité denuncirte und die Exiſtenz jener Kongregation ankündigte, die überall iſt, fügte ich hinzu, ſie würde nicht eher zufrieden ſeyn, bis wir ihr alle unterworfen und die Worte, Freiheit und Republik aus den Wörterbüchern der Völker vertilgt wären. Ich glaubte damals nicht, daß ſie ſo ſchnelle und ſo große Fortſchritte machen würde. Ja, die Jeſuiten wollen von Neuem den öffentlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend übernehmen, deshalb ſollen alle Preſſen verſtummen. Dieſelben Grundſätze, die ſie zu ihrer Aufhebung leitete, ſind heutzutage noch ſtärker vorhanden. Nichts als die Umtriebe jenes ehrgeizigen Ordens brachten es dahin, daß Reuſſeau's Emil in Paris und Genf verbrannt wurde. Dem Einfluſſe dieſer unſichtbaren Macht endlich, der man dient, ohne es zu wiſſen, und der Furcht, welche ſie einflößt, verdanken wir vielleicht heute die Diskuſſion eines ohne Noth dringenden Geſetzes — eines Geſetzes, das, wenn man es in der vorgelegten Geſtalt annähme, der Schweiz die ſchönſte Bürgſchaft gegen Anmaßung der Gewalt rauben würde. Mögen unſere Deputirten daher auf ihrem Poſten eben ſo treu ſeyn, als die Jeſuiten auf dem ihrigen, und ſich nicht die einzige Waffe nehmen laſſen, die ſie zur Bekämpfung derſelben haben, nämlich die Preßfreiheit."

Juſtiz Chronik.

[Doppelmord.] Der Sohn des Forſtmeiſters zu Baireuth, Freiherr Adolph von Bothmer, ein Mann von 21 Jahren, geachtet von der ganzen Stadt, praktizierte bei dem k. Revierförſter König zu Limmersdorf. Am Freitag, den 9. März, Morgens, geſchah es, als der Revierförſter und die Gehülfen in den Wald giengen, daß ſich der Forſtgehülfe Beumelburg unpäßlich zeigte, und deßhalb zu Hauſe blieb. Es ſchien, daß von Bothmer und Beumelburg ſeit einiger Zeit geſpannt gegen einander waren, und zwar, wie man ſagt, aus Eiferſucht wegen der Tochter des Revierförſters; jedoch ließ ſich Beumelburg nie etwas merken. Adolph v. Bothmer ſaß im Zimmer des Forſthauſes und ſchrieb, der Gehülfe Beumelburg kam von ſeiner Stube herab; bei dem Eintreten mißhandelte Beumelburg den Hund des v. Bothmer; Letzterer, hierüber beleidigt, verwieß dem Gehülfen die Mißhandlung ſeines Hundes. Beumelburg ſagte hierauf kein Wort, gieng aus dem Zimmer, holte ſeinen Zwilling, kam zurück, blieb unter der Thüre ſtehen, ſpannte das Gewehr und zielte auf Bothmer — der ſogleich von ſeinem Sitze aufſprang und ſagte: „Beumelburg, Sie werden doch mich nicht ſchießen?" — Kaum hatte Bothmer ausgeſprochen, ſchoß Beumelburg ab, und Bothmer ſiel todt zur Erde nieder; im Zimmer war die Tochter des Förſters und die Haushälterin zugegen, ſonſt war Niemand im Hauſe. Nach geſchehener That entfernte ſich Beumelburg, *wollte ſich mit dem* andern noch geladenen Lauf unter der *Hausthüre erſchießen, das* Zündhütchen verſagte ihm; doch hörte man den Knall deſſelben im Zimmer. Darauf lief Beumelburg nach dem Mißlingen fort in den 50 Schritte entfernten Wald, und erſchoß ſich.

Polizei Chronik.

[Der Arzt der Armen.] In dem Journal des libraires, welches in Paris erſcheint, iſt folgendes Buch angezeigt und zum Kauf angeboten: „Der Arzt der Armen." Es hat folgendes Inhaltsverzeichniß: „Gebet gegen das Zahnweh. Gebet, um das Blut aus friſchen Schnitten oder allen Sorten von Wunden zu ſtillen. Gebet gegen Rheumatismen und andere Schmerzen. Gebet gegen den Grind, auch gegen die Fieber ꝛc. ꝛc."

Juſtiz-, Kameral- und Polizei Anzeiger.

Mit Beziehung auf die unter dem 27. September v. J. von Kurfürſtl. Juſtiz Amte zu Jesberg erlaſſene Bekanntmachung, einen angeblich von zwei Zigeunern auf dem Kellerwalde verübten räuberiſchen Angriff eines fremden Handwerksgeſellen betreffend, wird hiermit in Auftrag des Kriminal Senats Kurfürſtlichen Obergerichts dahier zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die angeſtellte Unterſuchung die Anzeige ſich als völlig ungegründet dargeſtellt hat.

Caſſel, den 9. April 1827.

Der Landgerichts Aſſeſſor,
Ruppersberg.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 46. den 28. April 1827.

NationalOekonomie.

Bericht des dreizehnten Ausſchuſſes an die PlenarVerſammlung der Rheiniſchen ProvinzialStände, über die ihm unter dem 6. November 1826 zugewieſenen Anträge in Betreff der Freiheit der RheinSchifffahrt*).

Vorgetragen am 13. Dezember 1826.

Hochpreißliche Ständeverſammlung!

Der hochwichtige Gegenſtand, den ein ehrenwerther Redner in der PlenarSeſſion des Landtags vom 6. d. M. zur Verhandlung gebracht, hat eine Theilnahme gefunden, wie ſie den großen Intereſſen entſprechend iſt, die allen Ständen unſeres Landes in ganz gleicher Weiſe gemeinſchaftlich ſind.

Denn die NationalEhre und des Landes Wohlfahrt finden ſich darin ſo eng verbunden, daß der 13te Ausſchuß es nicht verſuchen möchte zu unterſcheiden, welches der beiden Motiven das anregendſte ſeyn könnte. Man kann mehr noch ſagen, ohne *fürchten zu müſſen*, widerſprechen zu werden: das *ganze Deutſchland* theilt unſere Bekümmerniſſe und *unſere Hoffnungen*, denn es hat dabei neben dem *Intereſſe*, auch wie wir, eine verlorne Ehre wieder zu *gewinnen!*

Denn es iſt vom Rheine die Rede, von ſeinen urſprünglichen Rechten, von ſeiner mehr als 200 jährigen Schmach und von dem neueſten Verſuche, ihm wieder Feſſeln zu ſchmieden, deren Löſung einer der Preiſe war, für die ſo viel preußiſches Blut gefloſſen iſt.

Aus den uns zur Hand gegebenen Hülfsakten haben wir erſehen, daß die königliche Handelskammer zu Cölln ſchon im Jahre 1816 für die freie Rheinſchifffahrt das Wort genommen in einer als Manuſcript gedruckten Denkſchrift, und zwar in einer Zeit, wo dieſer erſte Ruf in ganz Deutſchland kaum begriffen wurde, wegen der Neuheit und Kühnheit des Gedankens.

Denn faſt war es vergeſſen, daß einſt Rheiniſche Fahrzeuge die Meere durchſchifften, daß es eine Zeit gegeben, wo Cölniſche Schiffe die walloniſchen und rheiniſchen Streiter zu Cölln einnahmen und nach der ägyptiſchen Alexandria brachten, um an der Belagerung von St. Jean d'Acre Theil zu nehmen. — Daß zur Zeit der Hanſe* die Cölniſchen Schiffe über das niederländiſche Gebiet durch die Mündungen des Rheines frei und ungehindert in die See ſtachen und die Rheinweine, Getreide, Mehl und Malz, Bier, Leinwand, Tücher und andere deutſche Produkte ausführten, die nach allen Gegenden der Nord- und Oſtſee, nach England, Norwegen, Schweden und Rußland gebracht, und gegen Produkte des Nordens eingetauſcht wurden, welche eben ſo ungehindert und frei durch die Mündungen des Rheins nach den flanderiſchen und deutſchen Märkten zurückgiengen. Daß der Verkehr zwiſchen Cölln und England einſt ſo thätig geweſen, daß König Johann den Cöllner Kaufleuten Rechte einräumte, welche ſelbſt den Eingebornen des Landes oft nicht zugeſtanden wurden, und daß die heutige Whitehall in London, der Stadt Cölln angehörte und einzig dem rheiniſchen Handel diente.

Durch dieſen ausgebreiteten Seehandel war der Rheinhandel und mit ihm Cölln auf eine Höhe von Wohlſtand und Reichthum geſtiegen, welche dieſem mehrere Jahrhunderte hindurch die Achtung und Bewunderung von ganz Europa erworben hat.

*) Die wichtige RheinSchifffahrtsAngelegenheit iſt in dieſem merkwürdigen Aktenſtücke, von welchem einige Blätter nur Auszüge geliefert haben, ſo klar dargeſtellt, daß wir uns verpflichtet halten, daſſelbe den Leſern ganz mitzutheilen. D. H.

Die Könige von England und das deutſche Kaiſerhaus machten ihre Geldanleihen zu Cölln.

Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts trat aber ein Ereigniß ein, welches dem blühenden Zuſtande des rheiniſchen Handels auf einmal ein Ende machte.

Die niederländiſchen Staaten ſperrten plötzlich den Rhein, und zernichteten dadurch den unmittelbaren Seehandel der rheiniſchen Städte für immer.

So unglaublich es auch ſcheinen mag, daß Republikaner, die eben erſt die Fahne der Freiheit empor gehoben hatten, ſogleich ihrerſeits Unterdrücker wurden, und dasjenige ausübten, was ihr voriger Herr, der 2te Philipp, deſſen Despotismus ihnen ein ſo großer Gräuel war, nicht gethan hatte, ſo unwiderſprechlich wahr iſt es dennoch.

Man darf nur der Geſchichte des 17ten Jahrhunderts gedenken, um zu erkennen, wie ſehr die politiſchen Konſtellationen dieſen Gewaltſtreich Hollands begünſtigten.

In der erſten Hälfte jenes Sekulums ſchwang der 30jährige Krieg ſeine verheerende Fackel durch ganz Deutſchland, und in der zweiten konnten deſſen blutige Wunden noch nicht heilen, weil im Innern die Spaltungen fortdauerten und nach Außen hin ſich neue Kriege entzündeten. Der deutſche Staatskörper, deſſen Haupt und Glieder im Einzelnen alle erkrankt waren, ſtand zu kraftlos da, um die freche Keckheit der jungen Republik in Schranken halten zu können. Die Remonſtrationen in den Jahren 1582, 1594 und 1603, um der Sperrung der offenen See und der belaſteten Navigation abzuhelfen, hatten nichts gefruchtet. In den jedesmaligen WahlKapitulationen geſchah Erwähnung des Unweſens, und namentlich in derjenigen von 1612 wurde dem Kaiſer Mathias zur Pflicht gemacht, auf Mittel und Wege zu denken, „wie an unterſchiedlichen Orten des Rheins bei den vorgeweſenen niederländiſchen KriegsEmpörungen angeſtellten Zölle und Lizenten abgeſchafft werden möchten.“

Beim weſtphäliſchen FriedensKongreſſe wurden die Klagen der deutſchen Geſandten nochmals laut. Aber ſie ſcheinen nichts mehr gefruchtet zu haben, als die Beſtimmungen im 10ten Artikel des Münſterſchen FriedensInſtruments zu erwirken.

Die beiſpielloſe Gewaltthat iſt fortdauernd geblieben bis auf dieſen Tag. Wir müßten ſie mit einem härteren Namen noch bezeichnen und könnten es mit deſto größerer Befugniß, als Holland nie einen ſtaatsrechtlichen frühern oder ſpätern Titel für ſeinen Eingriff aufweiſen wird. Für die Sperrung der Schelde, konnte es den Friedensſchluß von Münſter vom 30. Januar 1648 anführen, nicht ſo für die Sperrung und Belaſtung des Rheins.

Dieſe Gewaltthat hat dem rheiniſchen Deutſchland wenigſtens doppelt ſo viel Geld gekoſtet, als zu keiner Zeit in ganz Deutſchland zirkulirt hat. Denn rechnet man die Aus- und Einfuhr des Rheinhandels auf nur 50 Millionen Gulden jährlich; rechnet man ferner, daß die holländiſchen Zölle, die holländiſchen LokalKoſten und der holländiſche Handelsgewinn zuſammen durchgehends nur 10 Prozent ausgetragen haben: dann erſcheint *für die* 230 Jahre, während welcher *der Rheinhandel die Ketten* getragen, eine Summe von 1150 Millionen Gulden, und es lößt ſich darin das Räthſel, warum Holland ſo geldreich, der Rheinhandel aber ſo geldarm geworden iſt. Solche Sperrungen mit *daran* geknüpften TributErlegungen ſind die Vampyre der Staaten; die Blutausſaugungen gehen gleichſam im Schlafe vor ſich, die Kräfte erlahmen und das Leben ſchwindet langſam dahin.

Napoleon endlich ſchien es ſich zum Ziel ſeines Ehrgeitzes genommen zu haben, den ſo lange auf Deutſchland gelaſteten Druck aufheben und ſogar an den Gedanken ſeiner Fortdauer einen Schimpf knüpfen zu wollen.

Durch ſein Dekret vom 21. Oktober 1811 hatte er dem Rheinhandel die See wieder freigegeben gegen die einzige Erlegung einer Schifffahrts-Abgabe, welche dem RheinOktroi gleichkomme. Jede andere Erhebung, wie ſie auch Namen haben möchte, wurde durch das nämliche Dekret abgeſchafft, und Jedem, der ſich eine Überſchreitung erlauben würde, die Beſtrafung angedroht, welche auf die Erpreſſungen verhängt iſt.

Dieſes großartige Dekret hatte noch keine Früchte

bringen können, weil der Krieg die Meere geſchloſſen hielt; die Freiheit der Meere wurde aber erkämpft durch die im Jahre 1813 beginnende Eroberung Frankreichs, wovon Holland einen Theil ausmachte.

Am 30. November deſſelben Jahrs ſtieg der jetzige König der Niederlande zu Scheveningen ans Land und ſchon durch Beſchluß vom 23. Dezember, ſo wie ſpäterhin auch durch denjenigen vom 25. März 1814 wurde jenes Dekret wieder außer Kraft geſetzt.

Aber die großen Mächte Europa's beſchloſſen es anders und widmeten im Pariſer FriedensTraktat vom 30. Mai 1814 der RheinSchifffahrt den ſo berühmt gewordenen 5. Artikel der alſo lautet: „die Schifffahrt auf dem Rheine, von dem Punkte an, wo er ſchiffbar wird, bis in das Meer und umgekehrt, ſoll frei ſeyn, dergeſtalt daß dieſelbe Niemanden unterſagt werden könne, und man wird ſich auf dem künftigen Kongreſſe mit den Grundſätzen beſchäftigen, nach welchen man die von den Uferſtaaten zu erhebenden Gebühren auf die gleichmäßigſte und für den Handel aller Nationen günſtigſte Weiſe wird beſtimmen können."

„Es ſoll ebenfalls auf dem künftigen Kongreſſe unterſucht und feſtgeſetzt werden, in wie ferne, um die Verbindungen zwiſchen den Völkern zu erleichtern und deren Entfremdung immer mehr verſchwinden zu machen, die obige Verfügung auch auf alle die andern Flüſſe ausgedehnt werden könne, welche in ihrem ſchiffbaren Laufe verſchiedene Staaten durchſchneiden oder von einander trennen."

Es iſt merkwürdig, wie dem Rheine entweder ein Schlimmes oder ein Gutes in HauptMomenten der Geſchichte widerfuhr, wenn dieſe auch ihrem Karakter nach die verſchiedenartigſten waren.

Der Abfall der Niederlande von ihrem rechtmäßigen Gebieter, raubte dem Rheine ſeine Freiheit.

Das Jahr, in welchem der Unterdrücker Europa's den Höhepunkt ſeiner Macht erreicht hatte, obgleich derſelbe unumſchränkter Herr der Rheinmündungen war und auf alle Zeiten zu bleiben gedachte, gab dem Rheine ſeine Freiheit wieder.

Die Wiederbefreiung der Niederlande und deren Wiederheimfall an ihren ruhmwürdigen Beherrſcher koſtete dem Rheine zum andernmal ſeine Freiheit.

Die WeltFriedensAkte gab, wie wir eben geſehen, dem Rheine das ſeit zwei Jahrhunderten geraubte Recht zurück. (Fortſetzung folgt.)

Religions- und KulturPolizei.

Merkwürdige Entſcheidung einer geiſtlich-pädagogiſchen Streitſache in Schweden.

Die während der Abweſenheit Sr. Maj. des Königs von Schweden in Norwegen angeordnete Regierung hat neulich eine geiſtliche Rechtsſache entſchieden, welche die Aufmerkſamkeit des Publikums erregt hat. Es hatte nämlich eine Landgemeinde in Wermeland beſchloſſen, eine Lancaſterſchule zu errichten, weil ſie in Erfahrung gebracht, daß die Bildung der Jugend hinſichtlich des Religionsunterrichts und der Fertigkeit im Leſen ſehr vernachläßigt ſey. Zu dieſem Ende wurde beſtimmt, ein geräumiges Schulhaus in der Nähe der Kirche zu errichten, zu deſſen Erbauung alle Mitglieder der Gemeinde beitragen ſollten. Einige Einwohner, die zu weit von der Kirche wohnten, weigerten ſich, dazu beizutragen, weil ihre Kinder, der zu großen Entfernung wegen, die Schule nicht beſuchen könnten. Die ſtreitige Sache wurde daher der Entſcheidung des Konſiſtoriums in Karlſtad anheim geſtellt, welches den Beſchluß der Gemeinde unter andern auch aus dem Grunde aufhob, „daß es für die geringere arbeitende Klaſſe hinlänglich ſey, wenn ſie die Gebete und Pſalmen, die ſie jeden Sonntag in der Kirche höre, nothdürftig leſen könne." Als dieſe Entſcheidung im Staatsrathe vorgetragen ward, wurde dieſelbe annullirt und ein Schreiben an das Konſiſtorium erlaſſen, worin es unter Anderm heißt: „Es hat Unſer höchſtes Mißfallen erregt, daß Wir in dem von Euch abgegebenen Gutachten über eine Frage, die einen der wichtigſten Gegenſtände Eures Amts ausmacht, ſolche Äuſſerungen gefunden haben, nämlich, daß eine geringe Fertigkeit im Leſen für die arbeitende Klaſſe hinlänglich und eine größere Geiſtesbildung für dieſelbe gefährlich ſey, von wel-

cher Bildung jedoch eine genaue Kenntniß der Religions- und bürgerlichen Pflichten unzertrennlich iſt. Dieſe Äuſſerungen ſind Uns, bei Unſern Bemühungen und unabläſſigen Sorgen für die Beförderung der öffentlichen und PrivatBildung und Aufklärung höchſt unerwartet geweſen, und ſtimmen weder mit den von Uns zur Aufſicht und Verbeſſerung der Erziehungsanſtalten des Reichs von Zeit zu Zeit ertheilten Vorſchriften, noch mit den rechtmäßigen Wünſchen der Nation und den Forderungen des Zeitalters überein ꝛc.“

PolizeiChronik.

[*Drei wichtige Neuigkeiten für Induſtrie und Kultur.*] Der bekannte, von dem größten Theile der franzöſiſchen Nation mit Grund verabſcheuete Entwurf eines PreßzwangsGeſetzes, das die PairsKammer größten Theils ſicher verworfen haben würde, wenn es zur Abſtimmung gekommen wäre, iſt zurückgenommen worden. Ein ehrenvoller Triumph der Kultur!

Baiern und Würtemberg haben einen Zoll- und Handelsvertrag mit einander abgeſchloſſen, welcher die Handelsverbindungen ſichert und den Gränzverkehr erleichtert. Bald wird auch ein gleichförmiges Zoll- und HandelsSyſtem dieſer beiden Staaten zu Stande kommen, und eine *gemeinſchaftliche* Zolllinie, über die man ſo viele Jahre zu Darmſtadt und Stuttgart fruchtlos protokollirte, angelegt werden. Ein Schritt zum Triumph der Induſtrie!

Holland arbeitet daran, die RheinSchiffahrtsfreiheit vertragsmäßig herzuſtellen, und eine geeignete Waſſerſtraße in die See zu öffnen. Triumph des Rechtes und der Induſtrie!

[*Erfindung nicht rauchender Schornſteine, die auch des Kehrens nicht bedürfen.*] Nach dem Bulletin des sciences technologiques und den Mittheilungen der k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Geſellſchaft für Ackerbau u. ſ. w. (1826, Dezember, Nr. 49) wird gegenwärtig am St. JamesPallaſte zu London eine neue Art Schornſteine gebaut, mittelſt deren das Rauchen beſeitigt, und das Kehren durch Kaminfeger erſpart wird. Man bedient ſich dazu ſogenannter Patentziegel, die, mögen ſie auch wie immer gelegt werden, jeder für ſich das Segment eines Kreiſes bilden. Hierdurch vermeidet man alle Winkel und Ecken im Schorſteinbau, und kann ſomit eine zur Reinigung der Schornſteine erfundene Maſchine vortheilhaft anwenden. Bei dem neuen Poſtgebäude in London werden die Schornſteine auf dieſelbe Art ausgeführt.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) *Urban Bohne* von hier iſt als Stellvertreter im dritten weſtphäliſchen LinienInfanterieRegimente nach Spanien marſchirt und nicht wieder zurückgekommen. Da nun deſſen vermuthliche Erben darauf angetragen haben, denſelben in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Juli 1816 für todt zu erklären: ſo wird gedachter *Urban Bohne* hiermit aufgefordert, ſo gewiß binnen ſechs Monaten anher Nachricht zu ertheilen, als ſonſt dem Antrag ſeiner Erben gemäß verfahren werden wird.

Gudensberg, den 6. April 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.

Dedolph.

Vdt. *Wiegand*, ActuariatsAſſiſtent.

Aufforderung.

Von der GeneralAdminiſtration der königl. baieriſchen Poſten beauftragt, fordert die unterzeichnete, dem königl. Poſtamte zu Paſſau vorgeſetzte Behörde, den Verfaſſer des Artikels in Nr. 1 der Juſtiz- und PolizeiFama von dieſem Jahr, „Kreuz- und Querzüge eines Briefes von X über Y und Z nach Breslau“ überſchrieben, hiemit auf, von dieſer BriefVerſchickung eine mit den erforderlichen Belegen verſehene Mittheilung zu machen, damit die amtliche Unterſuchung vorgenommen werden kann; wozu ſich das unterfertigte OberPoſtamt, bei den in dem Königreiche Baiern in Beziehung auf richtige Inſtradirung der Briefe beſtehenden ſtrengen Verordnungen und Strafgeſetzen verpflichtet hält *).

Nürnberg, am 5. März 1827.

Königl. baieriſches OberPoſtamt.

von Axthelm, OberPoſtmeiſter.

In fidem copiae: *St. George.*

*) Wir haben auf die erſte Aufforderung dem königl. OberPoſtamte Nürnberg den Hrn. Verfaſſer des fraglichen Artikels *namentlich* bekannt gemacht. Er hat ſich auch überdieß *ſelbſt* genannt. Da demungeachtet die GeneralAdminiſtration der königl. baieriſchen Poſten auf dem Abdruck dieſer Aufforderung beſtehet, ſo wollen wir, jedoch nur aus beſonderer Rückſicht, ihren Wunſch gewähren. Es beliebe ſich alſo der *bereits bekannte* Verfaſſer als ein *Unbekannter* der betreffenden Behörde nochmals bekannt zu machen. D. H.

Von der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama werden mit Einſchluß der monatlichen InhaltsAnzeigen wöchentlich drei Stücke geliefert. Poſttäglich kann man ſie auf allen Poſtämtern gegen Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. Rhein. oder 2 Thaler 14 Groſchen Preuß. für das halbe Jahr erhalten; jedoch nur am Schluſſe eines jeden Jahres abbeſtellen, da man ſich auf den Poſtämtern, wie in den Buchhandlungen, für ein ganzes Jahr verbindlich macht. In Monatsheften liefern ſie alle ſoliden Buchhandlungen um den nämlichen Preis. — Die HauptSpedition hat die königl. baieriſche PoſtamtsZeitungsExpedition zu Speyer übernommen. Vermöge Verordnung der königl. GeneralPoſtDirektion zu München muß jede Poſtbehörde, auch an der äußerſten Gränze des Königreiches, dieſelbe halbjährig für 4 fl. 57 kr. liefern. — Eine ähnliche Verordnung der großherzogl. badiſchen OberPoſtDirektion zu Karlsruhe beſtimmt, daß in dem Umfange des Großherzogthums Baden keine ZeitungsExpedition mehr als 20 kr. SpeditionsGebühr über den Ladenpreis halbjährig von den Beſtellern nehmen dürfe. — Abonnirten Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Behörden werden alle Bekanntmachungen einmal unentgeldlich eingerückt, wenn ſie ſolche portofrei an die Redaktion zu Mannheim einſenden. — Nur ſolche Defekte welche man binnen vier Wochen von der Zeit des Erſcheinens des Blattes verlangt, werden unentgeldlich abgegeben. Später verlangte müſſen mit 9 kr. per Stück bezahlt werden, falls ſie die Expedition noch abzugeben im Stande iſt. — Zweckmäßige kleine Beiträge nimmt die Redaktion unentgeldlich auf, wenn ſich der Einſender nennt, der auf Verlangen ſteter Verſchwiegenheit ſeines Namens verſichert ſeyn darf. Sie iſt aber auch bereit, größere Ausarbeitungen angemeſſen zu honoriren und mit Korreſpondenten, die ſich zu fortdauernden Lieferungen anheiſchig machen, beſondere Verträge abzuſchließen.

Literariſche Anzeigen.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen iſt erſchienen:

Polytechniſches Journal,

eine Zeitſchrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntniſſe im Gebiete der Naturwiſſenſchaft, der Chemie, der Pharmacie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künſte, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthſchaft ꝛc. Herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg.

Jahrgang 1827. Zweites MärzHeft. Mit 1 Kupfertafel.

Inhalt.

Verſuche über den Widerſtand verſchiedener Körper bei ihrem Bruch durch Spannung nach der Länge. Von Hrn. Navier. — Reſultate der Verſuche über den Widerſtand verſchiedener Körper bei ihrem Bruch durch Spannung nach der Länge. — Tabelle über die Feſtigkeit, oder die Stärke des Zuſammenhanges verſchiedener Arten von Holz. Von Hrn. B. Bevan. — Neue lithographiſche Hebelpreſſe. Von Hrn. de la Morinière, Offizier beim SeeGenieCorps. Mit Abbildungen. — Hrn. Lyne's Maſchine zum Schneiden der Zähne in den Kämmen. Mit einer Abbildung. — Hrn. Slack's Verbeſſerung an der Drehebank. Mit einer Abbildung. — Hrn. Benj. Hick's Sicherheitsklappe für Dampfmaſchinen, die ſich von ſelbſt ſtellt. Mit einer Abbildung. — Hrn. Carey's ſogenanntes todtes Auge zur Befeſtigung der Taue am unteren und oberen Maſte. Mit Abbildungen. — Über die Unterſuchung mit Öl abgeriebener Stoffe (Ölfarben), von Hrn. Henry, Chef der CentralPharmacie. — Über die Bildung der Öl- und MargarinSäure bei Behandlung der Fette mit SalpeterSäure. Von den HHrn. Buſſy und LeCanu. — Über Deſtillation der fetten Körper. Zweite Abhandlung der HHrn. A. Buſſy und L. R. LeCanu. Deſtillation des Wallrathes. Deſtillation der Choleſterine. Deſtillation des Äthales. — Verfahren zum Bleichen des BienenWachſes, MyricaWachſes und thieriſchen Talges, worauf Wilh. Davidſon, Wundarzt und Spezereihändler in GallowGate zu Glasgow ſich am 1. Auguſt 1826 ein Patent ertheilen ließ. — Über das Bienenwachs. Ein chemiſcher Verſuch, vorgeleſen vor der Société de Pharmacie, den 15. November 1826, von den HHrn. Felix Boudet und Boiſſenot. — Von der Cerine. — Compoſition zum Waſchen im See- und in anderem Waſſer, worauf Eduard Heard, Chemiker zu St. Leonhard, Shoreditch, Middleſex, am 8. Mai 1826 ſich ein Patent ertheilen ließ. — Über waſſerfreie ſchwefelſaure Soda. Von Thom. Thomſon, M. D. F. R. S. und Profeſſor der Chemie zu Glasgow. — Über die Bereitung des Magisterium Bismuthi (SchminkWeiß); von Hrn. Menigaut, Apotheker zu SainteLivrade. (Lot et Garonne.) — Über Bereitung des eiſenblauſauren Kalis (Blutlaugenſalz), des BerlinerBlau und der Blauſäure, von Hrn. Gautier, Apotheker zu Sorins (Seine und Marne.) — Wirkung des GußEiſens auf das Eiſen bei einer KirſchrothGlühhitze. — Analyſe einiger metallurgiſchen Produkte. Von Hrn. P. Berthier. 1. Guß und

Schlaken von Muſen. (Grand duché du Rhin, rive droite!!) 2. Alkaliſche Materie aus einem Hochofen zu Merthyrtidwil? (in England.) 3. Schlaken bei der Verfeinerung des Kupfers. — Sicheres und einfaches Mittel, die mindeſte Menge Eiſens, die dem Kupfer, Zinne, Gold oder Silber beigeſetzt iſt, (auf trockenem Wege) zu entdecken, von Peter Buſſolin, MünzWardein an der Münze zu Venedig. — Künſtliche Steine zu KaminEinfaſſungen und anderem Gebrauche in Zimmern. Von Hrn. Karl Wilſon. — Mörtel zum Bauen und zu anderen Zwecken, worauf Joh. Phil. Beavan, Gentleman in Clifford Street, Middleſex, in Folge einer im Auslande wohnenden Fremden ihm gemachten Mittheilung ſich am 7. Dezember 1825 ein Patent ertheilen ließ. — Über das Knochenpulver als Düngungsmittel zu Thiers (Puy de Dôme). Von Hrn. D'Arcet. — Miszellen. Hrn Brown's GasVacuumMaſchine. — Über das Zufrieren der GasbeleuchtungsRöhren. — Geruchloſer Leibſtuhl. — Über die Zerſetzung des baſiſchen eſſigſauren Bleies (Extractum Saturni) und des Bleizuckers durch Kohlenſäure. — Kryſtalliſirte Bleiglätte auf trockenem Wege. — Über Hrn. Japhy's Stahlfabrik zu Badevel, Dep. des OberRheines. — Über HagelAbleiter. — Literatur. Engliſche.

Hertha, Zeitſchrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Frhrn. Alex. v. Humboldt, beſorgt von Berghaus in Berlin und Hoffmann in Stuttgart.

Dritter Jahrgang. 9ten Bandes 2tes Heft. Februar 1827.

Inhalt.

IV. Über die Länge des Sekundenpendels, nach den neueren Unterſuchungen. Von Dr. L. F. Kämtz. Erſter Artikel. — V. Die hindu ſiniſchen Nationen oder die Völker auf der Halbinſel jenſeits des Ganges. Geſchildert von Kapitän Hiram Cox. — VI. Geographiſche Gemälde der neuen Erwerbungen Englands auf der Halbinſel jenſeits des Ganges, vermöge des Friedens mit dem BirmaReiche im Jahr 1826. — VII. Über die Temperatur der nördlichen und ſüdlichen Hemisphäre. Von H. Pr. Simonoff. — VIII. G. G. Reymann. — Zu dieſem Hefte gehört: Eine Steintafel zu der Abhandlung über die Länge des Sekundenpendels.

Geographiſche Zeitung der Hertha.

KorreſpondenzNachrichten.

16. Auszug aus einem Briefe des kaiſerl. ruſſ. wirklichen Staatsraths, Hrn. v. Adelung, zu St. Petersburg, an Berghaus. — 17. Verzeichniß der Karten und Plane, welche beim KartenDepot des kaiſerl. ruſſ. Generalſtabes zu St. Petersburg herausgegeben ſind. — 18. Auszüge aus Briefen des kaiſerl. ruſſ. Hrn. Admirals v. Kruſenſtern, an Berghaus. — 19. Auszüge aus Briefen des Hrn. Prof. Steffens, an Berghaus. — 20. Auszug aus einem Schreiben des Hrn. Dr. Schrön, an Berghaus. — 21. Auszug aus einem Schreiben des Hrn. Veltmann an Berghaus. — 22. QuerProfil von der Weſerkette an ihrem weſtlichen Ende bei Bramſche über den Piesberg und Osnabrück bis zum teutoburger Walde bei Iburg. Von Hrn. Apotheker Veltmann. — 23. Auszug aus einer Zuſchrift des Hrn. Baron v. Zedlitz, an Berghaus. — 24. Auszug aus einem Briefe des Hrn. Prof. Steininger, an Berghaus. — 25. Auszug aus einem Schreiben des Hrn. Staatsraths und kaiſerl. Aſtronomen v. Wiſchnewsky in St. Petersburg, an den Hrn. Prof. Bode in Berlin. — Spanien. 26. Bergbau. — 27. CochenilleBau. — Frankreich. 28. Lyon's Fabriken. — Großbritannien und Irland. 29. Geburten und Sterbfälle in London im Jahre 1826. — 30. Einkünfte der milden Stiftungen. — 31. Betrag der Ausfuhr von Geld und Silber, $18^{25}/_{26}$. — Deutſchland, öſterreichiſche und preußiſche Monarchie. 32. Hiſtoriſcher Überblick der Vorſchläge, welche für eine Verbindung der Moldau mit der Donau gemacht worden ſind. — 33. Barometriſche Höhenbeſtimmungen zwiſchen der Moldau und Donau. — 34. Hamburgs Schifffahrt im Jahre 1826. — 35. Bremens Schifffahrt im Jahre 1826. — 36. Memels Schifffahrt im Jahre 1826. — 37. Schleſiens WollProduktion und Wollhandel. — 38. Größe und Bevölkerung (in 1814) des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates. — Helvetien. 39. Zur Statiſtik des katholiſchen Klerus. — Niederlande. 40. Volksmenge von Amſterdam, im Jahr 1826. — 41. Geburten und Sterbfälle in einigen niederländiſchen Städten, während 1826. — 42. Schifffahrt in den niederländiſchen Häfen, während 1826. — Schweden, Norwegen, Dänemark. 43. Schwedens Schifffahrt im Jahr 1826. — 44. Sundſchifffahrt im Jahr 1826. — 45. Fernando Po, in Zukunft Englands wichtigſter Handelspunkt an der Küſte von Afrika. — 46. Barometer- und ThermometerBeobachtungen auf der Inſel Bourbon. — 47. Fortgeſetzte Nachrichten über die Unterſuchung der Oſtküſten von Afrika durch die Briten. — Amerika. 48. Der Kanal zwiſchen den Flüſſen Delaware und Hudſon. — 49. Verzeichniß der gelehrten Geſellſchaften in den vereinigten Staaten von NordAmerika. — 50. Außerordentliche Fichtenart in NordAmerika. — 51. Entdeckung der Inſel Dieppe in der Baffinsbai, im Jahr 1825. — 52. Neueſte Nachrichten über die Reiſe des Kapitän Clapperton, mitgetheilt von Alex. v. Humboldt.

Allgemeine deutſche Juſtiz=, Kameral= und PolizeiFama.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Herausgegeben

von

Dr. Theodor Hartleben.

Für Recht, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand.

Mai. 1827.

Zu haben poſttäglich auf allen löbl. Poſtämtern; monatlich heftweiſe in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen; und in allen ſoliden Buchhandlungen des In= und Auslandes.

Inhalts-Anzeige

der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, von Dr. Th. Hartleben.

Mai. 1827.

47. und 48. Stück. Bericht des dreizehnten Ausſchuſſes an die PlenarVerſammlung der Rheiniſchen ProvinzialStände, über die ihm unter dem 6. November 1826 zugewieſenen Anträge in Betreff der Freiheit der RheinSchifffahrt. Vorgetragen am 13. Dezember 1826. (Fortſ.) — Circulare an ſämmtliche königl. preuß. Poſtämter, über die Bildung zum Poſtdienſt. — Ein atheiſtiſcher Geſchworner. — Feiner Betrug.

49. und 50. Stück. Bericht des dreizehnten Ausſchuſſes an die PlenarVerſammlung der Rheiniſchen ProvinzialStände, über die ihm unter dem 6. November 1826 zugewieſenen Anträge in Betreff der Freiheit der RheinSchifffahrt. Vorgetragen am 13. Dezember 1826. (Fortſ.) — Mißbrauch der Eide im Königreiche Sachſen. — JuſtizReform in Rheinpreußen. — Neueſte Manieren der Polizei in Konſtantinopel. — Wachsthum des ruſſiſchen Kaiſerſtaates.

51. Stück. Bericht des dreizehnten Ausſchuſſes an die PlenarVerſammlung der Rheiniſchen Provinzial-Stände, über die ihm unter dem 6. November 1826 zugewieſenen Anträge in Betreff der Freiheit der RheinSchifffahrt. Vorgetragen am 13. Dezember 1826. (Beſchluß.) — Kommiſſion zu Reform der Juſtiz in Rheinpreußen. — Engliſche KriminalJuſtiz. — Waſſerleitung in Paris und Trottoirs. — Verein gegen die Bettelei. — Erbauung eines Hafens an der Weſer und Geeſte.

52. Stück. Über die Verfälſchung des Weines, Bieres und Branntweins. — Der Marktplatz in Liverpool.

53. Stück. Wie kann eine ZollVereinbarung zwiſchen einigen größeren ſüddeutſchen Bundesſtaaten für die allgemeine Wohlfahrt zu Stande gebracht werden? Von Michael v. Ruepprecht. — Kriminal-Gefängniß in München.

54. und 55. Stück. Staatsvertrag über die Errichtung eines neuen, zwiſchen Hannover und Bremen gemeinſchaftlichen Hafens an der unteren Weſer. — Verkehrte Anſichten der RheinſchifffahrtsAngelegenheiten. — Vertrag über die ZollVerhältniſſe zwiſchen Baiern und Würtemberg.

56. Stück. Nachtrag zu dem Aufſatze über Einkommenſteuer in Nr. 39 und 40 d. J. — Mißbrauch der Steckbriefe. — Sonnenbau. — Reſultate der Verwaltung der Strafanſtalt zu Lichtenburg in Preußen. — SchnellpoſtEinrichtung zwiſchen Hamburg und Wien.

57. und 58. Stück. Vorſchriften für die Leichenbegängniſſe in der Reſidenzſtadt Stuttgart. — Sonderbare Eröffnung des Begräbnißplatzes zu Magdeburg.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 47 & 48. den 2. u. 5. Mai 1827.

NationalOekonomie.

Bericht des dreizehnten Ausſchuſſes an die PlenarVerſammlung der Rheiniſchen ProvinzialStände, über die ihm unter dem 6. November 1826 zugewieſenen Anträge in Betreff der Freiheit der RheinSchifffahrt.

Vorgetragen am 13. Dezember 1826.

(Fortſetzung.)

Hier fängt ein neuer Zeitabſchnitt an, ſo für die Weltgeſchichte, wie für die Schickſale der berühmteſten und wichtigſten Handels- und Schifffahrts-Straße aller Zeiten und Länder.

Dem Wiener Kongreſſe war es vorbehalten geblieben, wie wir ſo eben gehört, den Gebühren-Tarif zu entwerfen, nach welchem die Rheinufer-Staaten die Erhebungen ſollten machen können.

Wenn daſelbſt auch dieſer einzig ihm zuſtehende Beruf überſchritten, und der Grund zu den vielen Abirrungen in der ſpätern Zeit gelegt werden ſeyn könnte: ſo ſprach doch der Erſte Artikel der Wiener Konvention vom 24. März 1815 ſich wo möglich noch beſtimmter aus, wie es der Pariſer Traktat gethan, denn es heißt hier: „die Schifffahrt auf dem ganzen Laufe des Rheins, von dem Punkte an, wo er ſchiffbar wird, bis in's Meer, es ſey abwärts oder aufwärts, ſoll gänzlich frei ſeyn.“

Im 19ten Artikel der nämlichen Konvention, wo von Aufhebung der StapelGerechtſame die Rede iſt, wird in dieſer Beziehung ſich alſo ausgedrückt:

„dergeſtalt, daß es freiſteht, den ganzen Lauf des Rheins zu beſchiffen, von dem Punkte an, wo derſelbe ſchiffbar wird, bis zu ſeiner Ausmündung in das Meer, ohne genöthigt zu ſeyn, in irgend einem Hafen, Stadt oder Ort, die Ladung zu brechen und die geladenen Güter in andere Fahrzeuge umzuladen.“

Im 3ten Artikel aber heißt es, bei Gelegenheit der zu beſtimmenden Gebühren „zwiſchen der Gränze des Königreichs der Niederlande und den Ausmündungen des Fluſſes (Rheins).“

Von den neun Redaktoren der Wiener Akte, nämlich

Preußen,
England,
Frankreich,
Öſterreich,
Baiern,
Baden,
HeſſenDarmſtadt,
Naſſau,
Niederlande,

waren deren unbezweifelt wenigſtens 7, denen es nicht einfallen konnte, daß die ſo unſchuldigen Abweichungen in den Buchſtaben der geſagten 1ſten, 3ten und 9ten Artikel, dermaleinſt Anlaß zu Abweichungen in den Sinnauslegungen würden geben können, wie wir ſogleich ſehen werden.

Der Wiener Kongreß hatte ſeinen Auftrag durch dieſe SchifffahrtsAkte am 24. März 1815 erfüllt.

Es fand ſich darin das GeneralPrinzip des 5ten Artikels im Pariſer FriedensTraktate zwar des weitern und breitern entwickelt, aber durch den 10ten Artikel geſagter Akte war eine zukünftige Zentral-Kommiſſion geſchaffen worden, welcher das Aufheben des alten und das Einrichten des neuen Zuſtandes, ſo wie die Oberaufſicht in der Folge, übertragen wurde.

Am 15. Auguſt 1816 fand ſich dieſe Zentral-Kommiſſion aus den Abgeordneten von Preußen,

Frankreich, den Niederlanden, von Baiern, Baden HeſſenDarmſtadt und Naſſau gebildet; ſie nahm in Mainz ihren Sitz.

So einfach die vorliegende Geſchäftsaufgabe auch zu ſeyn ſchien: ſo ſehr verwickelte ſie ſich dennoch bald, denn die undeutſchen Theilnehmer an der Verhandlung, Frankreich und die Niederlande, miſchten ihre fremden Intereſſen ein und trübten überall den Geſichtskreis.

Weil — unbegreiflich genug! — die Schweiz nirgend zugelaſſen worden iſt, um in den Rhein-Angelegenheiten mit zu reden: ſo kann man ſagen, daß am Haupte und an den Füßen des Rheins die unzuverläſſigen Wächter ſtehen, die ſich ſelbſt nur dadurch wohl zu thun glauben, wenn ſie den übrigen Körper entkräftet halten.

An ſich ſelbſt ſind dieſe beiden Wächter innerlich entzweit, denn was dem Einen frommt, ſchadet dem Andern; aber das ſchlaue Frankreich berechnet ſehr gut, daß wenn es die natürliche Verbindung des Rheins mit dem Welthandel vermittelſt der Nordſee, erſchweren oder vereiteln hilft, es auf einmal mehrere Zwecke zugleich erreicht.

Denn erſtlich vertritt dann ſein eigener Handel in künſtlicher Weiſe jenen natürlichen Dienſt; ſeine unbelaſteten Chauſſeen und ſeine ſchon eröffneten und fernerhin noch zu eröffnenden Kanäle verbinden den Ocean und das Mittelmeer mit dem Oberrheine, wo die Schifffahrt nur abwärts ſtrömendes Waſſer findet.

Zum andern entwindet es dem Niederrheine, alſo Preußen, den Dreizack und ſchwächt phyſiſch und moraliſch die Vorhut, welche das gegenwärtige StaatenSyſtem hier aufgeſtellt hat.

Dagegen ſichert es ſich ſelbſt auf dem ſüdlichen Theile des Rheins eine Herrſchaft, die für ſeinen Handel ſo erſprießlich, wie für ſeine lauernde Staatsklugheit erleichternd ſeyn würde. Die Pforten von Deutſchland können ihm nur um ſo zugänglicher ſeyn, je mehr es ſeine Schifffahrt auf dem Oberrheine verſtärkt und je enger ſeine Intereſſen mit denjenigen des einen oder andern der dortigen kleinen Uferſtaaten verknüpft und befreundet werden.

Die Zwecke der Niederlande hingegen liegen offenbarer zu Tage und dienen nur zufällig jenen gefährlichen Abſichten.

Die Niederlande bieten ſehr bereitwillig die Hände zur Reform der Rheinſchifffahrt, beſonders wenn die daraus entſpringenden Vortheile ſich ihnen allein zuwenden werden; ſie wollen ſich ſogar mitfreuen über das mehr als anderthalbe Million Franken betragende Opfer, welches Preußen in der That und in der Wahrheit, durch die TarifUmlegung und die Aufhebung des Cöllner Stapels darbringt; ja ſie wollen willig der unangenehmen Theilnahmloſigkeit entſagen, wozu ſie im Jahre 1804 das deutſche Reich und der damalige Beherrſcher Frankreichs verurtheilt hatten, weil dieſer den Rhein auf eine für das damalige Frankreich nützlichere Weiſe mit dem Meere zu verbinden und Holland um den ganzen Rheinhandel zu bringen gedachte, durch den ſchon ein Jahr früher beſchloſſenen Nordkanal nämlich und deſſen Verbindung mit der Schelde. Wie geſagt, die Niederlande wollen die ganze Reform der Rheinſchifffahrt mitmachen; ſie wollen ſich den RheinuferStaaten anſchließen und zugeben, daß der konventionelle Rhein nicht wie bis jetzt zu Emmerich, ſondern am Meere aufhöre; ſie wollen den großen daraus entſpringenden Gewinn ſich aneignen, aber nichts dafür geben; nicht einmal das, wozu ſie ſich verpflichtet haben, wie wir ſpäter ſehen werden.

Die Alleinherrſchaft an den Ausmündungen des Rheins, und den Tribut, den ſie uns mit ſo vieler Willkühr auferlegt haben, wollen ſie wie ein rechtmäßiges Gut bewahren und feſthalten.

Das war der Inhalt ihrer Geſinnungen im Jahre 1816, ſo iſt er es noch heute nach verlaufenen 10 Jahren!

Von 1816 an bis etwa 18 Monate ſpäter noch, wurde Preußen unaufhörlich zugemuthet, die Reform damit zu beginnen, daß es ſeinerſeits mit der Darbringung ſeiner Opfer, gleichſam die Negoziationen eröffne.

Und — faſt wäre das Unglück erlebt worden, auch diesmal Preußen wieder nachgiebig zu finden, als der Fürſt Staatskanzler, Hochſeligen Andenkens, an die Ufer des Rheines kam.

Dieſer große Staatsmann erkannte alſobald die

obwaltende Gefahr, und der erſte entſcheidende Schritt Seitens Preußen geſchah durch das merkwürdige Votum, welches der preußiſche Kommiſſarius bei der Mainzer ZentralKommiſſion am 27. Februar 1818 abgab. Hierin wurde erklärt, daß Opfer und Erſatz gleichen Schrittes gehen müßten: „le sacrifice et la compensation doivent marcher de front.“

Von nun an waren alle Verſuche der Niederlande, denen Frankreich getreu blieb, um Preußen zu partiellen Konzeſſionen zu verleiten, vergeblich.

Immer mehr äußerte ſich aber, wie wenig die Niederlande geneigt waren, dem Geiſte und den Worten des Pariſer Friedens und der Wiener KongreßAkte nachzuleben. Der Umſtand, daß beide in franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſind, gab zu den abſurdeſten grammatikaliſchen Erörterungen Anlaß. „Jusqu'à la mer“ ſollte bis an's Meer heißen, im Gegenſatze von jusque dans la mer.

Am 1. Oktober 1819 verfaßte der damalige kommiſſariſche Oberbürgermeiſter von Cöln, Freiherr von Mylius, in ſeiner Eigenſchaft als Präſident der daſigen Handelskammer, eine neue Denkſchrift, welche an das königlich preußiſche Staatsminiſterium gerichtet wurde und den Titel führte:

„Soll der Rhein bis in oder nur bis an das Meer frei ſeyn?“

Dieſe ebenfalls abgedruckte und ſehr verbreitete Abhandlung konnte des guten Erfolgs nicht ermangeln, denn ſie bekämpfte ſiegreich die Irrthümer, worin man noch ſo allgemein befangen war.

Die Niederlande indeſſen blieben unbeweglich und erwarben ſich ſogar Theilnehmer unter den Mitgliedern der ZentralKommiſſion ſelbſt. Außer Frankreich ſchloß ſich auch Baden enger an, indem es ſein Intereſſe mit dem franzöſiſchen zuſammen treffend zu erkennen glaubte. Naſſau neigte ſich ebenfalls auf die franzöſiſche Seite, aus Gründen, die wir nicht zu erklären wagen. Aber es erklärt ſich deſto leichter, warum unter dieſen Umſtänden die Verhandlungen viele Jahre hindurch fruchtlos blieben.

Die Definitionen über jusqu'à la mer des 1ten Artikels und jusqu'à son embouchure dans la mer des 19ten Artikels der Konvention wurden mit unermüdlicher Anſtrengung fortgeſetzt und ſich darin ſo vertieft, daß es vergebens geworden war, zu beweiſen, wie unfranzöſiſch es lauten würde zu ſagen, la navigation sera libre jusque dans la mer, oder wie unverſtändig es ſey zu glauben, daß die WeltfriedensStifter zu Paris die Freiheit bis an das Meer hätten zum Gegenſtande eines europäiſchen Prinzips erheben können, um dieſer alsdann rein häuslichen Angelegenheit einen eigenen Artikel in einem FriedensTraktate zu widmen, der nur allgemein völkerrechtliche Grundſätze aufſtellte.

Oder endlich wie offenbar widerſinnig der Gedanke erſcheine, daß die einzigen ſtipulirenden Theile des Pariſer Friedens, Preußen, Rußland, England und Öſterreich, die nie beſtrittene Freiheit bis an das Meer noch ganz beſonders hätten ausſprechen ſollen, während keine dieſer Mächte einen Zollbreit Land am Rhein in Anſpruch zu nehmen gedachte, denn auch Preußen glaubte am 30. Mai 1814 noch nicht, Beſitzungen am Rhein zu erhalten; und wie dann dieſe Einſchränkung paſſen könne mit dem in dem nämlichen Artikel laut ausgeſprochenen Motif; „um die Verbindungen zwiſchen den Völkern zu erleichtern und deren Entfremdung immer mehr verſchwinden zu machen?!“

Bei ſo viel Klarheit ſprang es in die Augen, daß es nicht dem Mangel an Erkenntnißvermögen zugeſchrieben werden durfte, wenn die Wahrheit nicht überzeugte; ſondern daß es an der Redlichkeit, ſich überzeugen zu wollen, gebrach.

Die Niederlande verſchanzten ſich außerdem noch hinter ſogenannte Seerechte, woraus ſie ein Seegebiet, ein TerritorialMeer deduzirten, das einzig und allein von den SouveränitätsRechten ihres Königs abhängig ſey und demnach von Niemand in Anſpruch genommen werden könne.

Aber inmittelſt war im Jahre 1822 von preuſſiſcher Seite in der Perſon des ChefPräſidenten Delius, ein ſo thätiger als ſcharfſichtiger Staatsmann aufgetreten, deſſen erſte Schritte erkennen ließen, daß fernerhin die gute Sache von der Gefahr nicht mehr bedroht ſeyn werde, entweder jenen Spitzfindigkeiten oder den andern niederländiſchen

Verſpiegelungen als gute Beute anheim zu fallen. Denn das mag gerühmt werden, daß niemals eine gerechte Sache beſſer, geſchickter, hartnäckiger und ausdauernder verfochten worden iſt, wie die Niederlande ihre ungerechten Anſprüche vertheidigt haben.

Preußen hatte längſt darauf beſtanden, daß ihm mit Umgehung aller interimiſtiſchen Verfügungen, die Vorlegung des definitiven Reglements geſtattet werde. Es war dieſes wirklich im September 1821 von ſeiner Seite geſchehen und ſich aber vorbehalten worden, daß nur der deutſche Text als Original angeſehen werden ſolle; denn die ſeitherige Sprachverwirrung hatte faſt den Zweifel erzeugt, ob man noch wohl deutſch oder franzöſiſch zu überſetzen verſtehe.

Dieſes 93 Paragraphen enthaltende Reglement konnte erſt 2 Jahre ſpäter, am 23. Auguſt 1823 zur eigentlichen Diskuſſion gelangen, und zwar auf den conciliatoriſchen Vorſchlag des franzöſiſchen Bevollmächtigten nur Verſuchsweiſe.

Der 1te §. dieſes Reglements lautet alſo:

„In dem gegenwärtigen Vertrage iſt unter dem Namen des Rheins alles Fahrwaſſer von Baſel über Amſterdam, Rotterdam oder Dortrecht bis in die offene See und umgekehrt aus der offenen See über Amſterdam oder Dortrecht nach Baſel begriffen, und ſoll in dieſer ganzen Ordnung die Benennung Rhein nur in dieſem Sinne gebraucht werden.“

Dieſe ſcharfe Bezeichnung gab zweierlei zu erkennen: Einmal, daß Preußen, durch eine vieljährige betrübende Erfahrung belehrt, fernerhin nicht mit Wortforſchungen die Sachfindung erſchweren, und ſeiner Würde zuwider länger mit unangemeſſenen Wortfechtereien ſpielen laſſen wolle; zum Andern mußte es jedem der Uferſtaaten, und ſelbſt der nicht vertretenen Schweiz klar werden, daß Preußen nur das allgemeine Intereſſe und nicht ſein eigenes allein, in's Auge gefaßt, wenn es dem ganzen Stromgebiete des Rheins den gleichen Genuß darbot.

Aber über dieſen erſten Paragraphen gieng die Diskuſſion nicht hinaus, obſchon ſie bis zum 15. Juli 1824 dauerte.

Die Niederlande hörten nicht auf, zu behaupten, jusqu'à la mer heiße nur bis an das Meer, jusqu'à l'embouchure dans la mer, wie es im 19ten Artikel ausgedrückt ſey, könne nur bis an die Mündung überſetzt werden.

Man bewies ihnen mit Sonnenklarheit, daß ſolche willkührliche Überſetzung die offenbarſte Sinnentſtellung wäre, daß das „jusqu'à l'embouchure dans la mer“ ebenfalls auf das vollkommenſte richtig an Ort und Stelle ſtehe, denn der 19te Artikel, welcher nur von der Aufhebung der Stapel- oder gezwungenen Umſchlagsrechte rede, hätte ſeine Bezeichnung nicht über die Mündung des Rheins hinaus ausdehnen können, ohne ſich eines Unſinns ſchuldig zu machen, indem jenſeits der Mündung, auf dem Meere nämlich, keine Stapel- noch Umſchlagsrechte ſeyen.

Wenn, meinte der preußiſche Abgeordnete, nicht der Geiſt, der offenbare Zweck und die motivirte Faſſung des 5ten Artikels vom Pariſer Frieden, aus welchem die Wiener Konvention herfließe, alle weitern Grübeleien überflüſſig machten und man ſich auf den Wortſinn und Sprachgebrauch einlaſſen wolle, dann würde jusqu'à la mer eben ſo gut bis in's Meer heißen, als, falls geſagt werde: „la grande route sera libre de Chatillon jusqu'à Paris, wohl Jeder berechtigt ſeyn werde anzunehmen, daß man auf dieſem Wege bis in Paris gelangen könne. Schwerlich dürfe in dieſem Falle aber ein franzöſiſcher Sprachlehrer die ungebräuchlichen und übel lautenden Ausdrücke jusque dans Paris empfehlen.“

Die Niederlande nahmen nichts deſto weniger, ſtets im nämlichen Zirkel ſich drehend, entweder die Grammatik in die Hand, oder die ungeſchriebenen und ungedruckten Seerechte in den Mund, womit ſie vermöge ihrer SouveränitätsRechte bis auf KanonenſchußWeite in's Meer hinein reichen wollten. Der preußiſche Abgeordnete hinwiederum unterließ nicht, bemerklich zu machen, daß die Souveränitäts-Rechte des Königreichs der Niederlande auf allen Fall jünger ſeyen, als der 5te Artikel des Pariſer Friedens, und daß, wenn die Redakteren der Wiener Konvention mit der niederländiſchen Seerechts-Theorie vertraut und allenfalls geneigt geweſen wären, die Rheinſchiffahrt nach ſolcher Auslegung zu beſtimmen, ſie etwa geſagt haben würden: „der

Rhein ſoll frei ſeyn bis an die Gränzlinie des niederländiſchen SeeTerritoriums.“

Am oben geſagten 15. Juli 1824 hatte endlich Preußens beiſpielloſe Geduld ihr Ende, erreicht und ſein Abgeordneter erklärte, daß er ſeiner Allerhöchſten Regierung die weiter zu ergreifenden Masregeln vorbehalte, und nicht mehr befugt ſey, über den unaufhörlichen Streitpunkt vor der ZentralKommiſſion einzugehen. Er verließ Mainz und alle Bemühungen, ihn wieder dahin zurückzurufen, ſind vergebens geblieben.

Seitdem iſt dieſe wichtige Angelegenheit in denjenigen höhern Regionen verhandelt und entſchieden werden, wohin ſie einzig und allein hätte gebracht werden ſollen, als der Streit darüber ſich entſponnen.

Die ZentralKommiſſion war in der That nicht das Forum, vor welches dieſe europäiſche Frage gehörte.

Denn handelte es ſich von einer Auslegung des Pariſer Friedens, dann ſtand dieſe nur den in Paris ſtipulirt habenden europäiſchen Mächten, nämlich Preußen, England, Rußland und Öſterreich zu.

Preußen hatte wirklich ſeit 8 Jahren eine Langmuth geübt, die getadelt werden könnte, wenn man nicht die Schonung anerkennen müßte, mit welcher die Fürſten des zweiten, dritten und vierten Ranges behandelt und der Geiſt des Friedens vorwaltend gehalten wurde.

Schon hatte England beim Kongreſſe in Verona eine Note eingegeben, wodurch die Erfüllung der Beſtimmungen des Pariſer Friedens in Hinſicht der Rheinſchiffahrt dringend gefordert wurde, und als in Folge deſſen der engliſche Geſandte im Haag Sir Karl Bagot auch mit den grammatikaliſchen Spitzfindigkeiten hingehalten werden ſollte, indem man ihm dieſe Schiffahrt bis zu den Ausmündungen **in das Meer** (jusqu'aux embouchures **dans la mer**) freiſtellte, fragte derſelbe mit dem bewunderungswürdigſten Scharfſinne: „dieſe Mündung, iſt ſie das Meer oder iſt ſie die Mündung des Rheins?“

Der große Macedonier zerhieb den Knoten, dieſer geiſtreiche Britte aber löste ihn! —

Die Milde der preußiſchen Staatsklugheit konnte es nun nicht mehr hemmen, daß die TraktatenVerletzung durch das niederländiſche Gouvernement, nicht ein Gegenſtand der Erörterungen der Garanten des Pariſer Friedens werde.

Dieſe natürlichen Ausleger deſſelben verſchmähten es faſt, wie aus einem Munde von St. Petersburg bis nach Wien, und von London bis nach Berlin, dem Glauben Raum zu geben, daß Jemand im Ernſte über die ausgeſprochene allervollkommenſte Freiheit Zweifel erheben könne. Alle vereinigten ſich in der Forderung an die Niederlande zur TraktatenErfüllung.

Am ausführlichſten erörterte Öſterreich in mehreren im Laufe des vorigen und dieſes Jahrs beim niederländiſchen Hofe abgegebenen Noten, die Widerſinnigkeit der Behauptungen des Letztern.

Was zwar größtentheils der treffliche Staatsmann, welcher die preußiſchen Angelegenheiten während den letzten drei Jahren bei der Mainzer ZentralKommiſſion vertreten, oft ſchon unter den Blumen geſagt, das ſprach Öſterreich frei und frank in der Note vom 14. Februar 1826 aus.

„Denn — ſo heißt es in jener Note — „die Freiheit der Rheinſchiffahrt bis in's Meer iſt eine ausdrückliche Bedingung des Daſeyns des Königreichs der Niederlande.“

„Die alliirten Mächte verfügten über den Theil des Rheins, der Holland durchſtrömt, an dem nämlichen Tage, als ſie dem Hauſe Oranien die Herrſchaft über Holland wiedergaben und früher zwar, als ſie dieſer Herrſchaft diejenige über die Niederlande zugeſellten.“

„Sie können den Grundſatz der freien Rheinſchiffahrt nicht auslöſchen, welchen ſie vor dem Angeſichte der Welt, in der erſten Urkunde der politiſchen Reſtauration von Europa proklamirt haben. Auch iſt dieſer Grundſatz noch beſonders durch den 3ten Artikel des geheimen Pariſer Vertrags geheiligt und durch die Vereinigungsakte vom 21. Juli 1814 mit dem Hauſe Oranien, von dieſem genehmigt worden.“

„Das Völkerrecht“ ſo fährt die Note fort, „ſteht auf einer höhern Stufe, wie die Verfügungen

adminiſtrativer Behörden, und die aus denſelben entſtehenden Folgerungen ſind in zu enger Verbindung mit dem Grundſatze der Unverletzlichkeit der Traktate, als daß die vier Mächte die Forderung, in den Genuß eines für alle Nationen erworbenen Rechts zu treten, Rückſichten unterordnen könnten, die nur aus örtlichen Verhältniſſen und der Handelsgeſetzgebung der Niederlande entſpringen."

„Das europäiſche Völkerrecht will, daß Se. Majeſtät der König der Niederlande ſeine Souveränität den Bedingungen unterordne, die in den Traktaten feſtgeſtellt ſind."

„Wenn in den Berathungen in Mainz geſagt wurde, daß die Schifffahrt auf dem Rheine frei ſeyn ſolle bis in das Meer und umgekehrt: ſo hat man weiter nichts gethan, als den Text einer europäiſchen Stipulation wiederholt, welche unwiderruflich in dem Geſetzbuche des Völkerrechts eingeſchrieben iſt."

„Die holländiſchen Bevollmächtigten können nicht ignoriren, daß das Meer dem Völkerrechte eben ſo unterworfen iſt, wie das feſte Land. Sie müſſen um ſo weniger ignoriren, daß die Öffnung und Sperrung der Flüſſe der Gegenſtand eines Traktats zwiſchen Staaten ſeyn können, als ihre vormalige Regierung vermöge des Traktats von Münſter, während 150 Jahren die Schelde geſchloſſen gehalten hat, und dieſe Sperrung erſt mit der Republik in Folge des Traktats vom Haag vom 16. Mai 1795 aufgehört hat zu beſtehen."

„Wenn die Holländer in dem Augenblicke, wo ſie im Jahre 1648 zur endlichen Anerkennung ihrer Unabhängigkeit gelangten, mit Philipp dem 4ten ſtipuliren konnten, daß die Schelde zum großen Nachtheile der katholiſchen Niederlande geſchloſſen wurde: ſo konnten auch ihrerſeits die vier alliirten Mächte, nachdem ſie beigetragen hatten, Holland von dem Verbande mit dem franzöſiſchen Reiche zu befreien, mit um ſo größerem Rechte die Freiheit der Rheinſchifffahrt, ſo wie die Befreiung der Schelde proklamiren, als ſie dieſe verſöhnende Ausgleichung den Nationen ſchuldig waren, welchen das feindſelige Syſtem der Ausſchließung während 150 Jahren ſo verhaßt geweſen ſeyn mußte."

„Wenn den Holländern die Stipulation von 1648 genügte, um bis zu dem Ende der Republik die Schelde trotz allen Einreden für geſchloſſen zu halten, ſollte da den Alliirten und dem geſammten Europa die Pariſer Stipulation nicht hinreichend ſcheinen, um die Schelde und den Rhein trotz aller Einwendungen zu öffnen, ſo wie die Mächte dieſe Zuſicherung vom 30. Mai 1814 und zwar in Gegenwart des Fürſten proklamirt haben, der im Begriffe war, Holland ex jure novo in Beſitz zu nehmen!" (Fortſ. folgt.)

KulturAnſtalten.

Circulare an ſämmtliche königl. preuß. Poſtämter, über die Bildung zum Poſtdienſt.

Die fortwährend eingehenden Anträge, junge Leute, die nur ſehr mangelhafte Schulkenntniſſe beſitzen, als *PoſtSchreiber* aufzunehmen, veranlaſſen mich, hiedurch anzuordnen, daß kein junger Mann mehr in Vorſchlag gebracht werden ſoll, der nicht ein Atteſt, vom Rektor eines inländiſchen Gymnaſiums darüber beibringt, daß er diejenigen Schulkenntniſſe erworben habe, die ein Schüler der *zweiten Klaſſe* eines Gymnaſiums beſitzen muß. Eben ſo wenig dürfen die PoſtAnſtalten ſich ferner erlauben, PoſtExpediteurGehülfen, die bei ihrer *Genehmigung in dieſer Eigenſchaft* auf *Weiterbeförderung* im Poſtdienſt verzichten müſſen, ſpäter dennoch zur Approbation als wirkliche *PoſtSchreiber* und zur Aufnahme in PoſtÄmtern *vorzuſchlagen*.

Die nun ſeit einem Jahre beſtehende Einrichtung, wonach jeder angehende PoſtBeamte, der auf Beförderung Anſpruch macht, ſich einer Prüfung unterwerfen muß, hat ſich nach bisheriger Erfahrung als ſehr nützlich bewährt. Sie hat den entſchiedenſten Einfluß auf die Ausbildung der jungen Beamten, wovon die guten Folgen für den Dienſt ſelbſt, ſich im Laufe der Zeit mehr und mehr zeigen werden. Aus den mir von der PrüfungsKommiſſion vorgelegten Liſten habe ich mit Zufriedenheit erſehen, daß von der nicht unbedeutenden Anzahl von PoſtSchreibern, welche ſich in dem abgelaufe-

nen Jahre zur Prüfung gemeldet haben, bei weitem die Mehrzahl im Examen mehr oder weniger gut beſtanden hat, und nur Wenigen das Atteſt beſtandener Prüfung, entweder ganz hat verſagt werden müſſen, oder nur bedingungsweiſe hat zu Theil werden können. Wo dieſe Nothwendigkeit eingetreten iſt, iſt ſie ohne Ausnahme aus der Mangelhaftigkeit der ſchriftlichen ProbeArbeiten hervorgegangen. Es iſt dabei wahrgenommen worden, daß die Unkunde in Abfaſſung von Verhandlungen, Berichten, Anſchreiben an Behörden ꝛc. hauptſächlich im Mangel an Übung ihren Grund hat. In dieſer Beziehung iſt meiner in dem Circulare Nr. 60, vom 5. November 1825 geäußerten Erwartung, nicht von allen AmtsVorſtehern entſprochen worden. Ich kann die Entſchuldigung nicht gelten laſſen, daß es zu ſolchen Übungen an Gelegenheit oder an Zeit fehle; bei eifrigem Willen laſſen ſich allenfallſige Hinderniſſe in dieſer Beziehung leicht beſeitigen. Es iſt nicht genug, daß die angehenden Beamten ſich in den mehr mechaniſchen Arbeiten Fertigkeit erwerben; ihre Ausbildung muß ſich ſo viel als möglich auf alle Zweige des Dienſtes erſtrecken. Hierin liegt zugleich das Mittel, die Fähigkeiten der jungen Leute näher kennen zu lernen. Der Dienſt kann dabei nur gewinnen, der gut geartete Beamte wird eine ſo umſichtige Leitung mit Dank erkennen, und der AmtsVorſteher wird ſich des belohnenden Bewußtſeyns erfreuen, zu dem künftigen Fortkommen der ſeiner Leitung anvertrauten jungen Leute redlich mitgewirkt zu haben.

Von den letzteren ſcheinen viele die Meinung zu hegen, daß ſie, um ihre Beförderung zu beſchleunigen, nicht früh genug zum Examen gelangen könnten. Dieſe Meinung iſt irrig. Das beſtandene Examen iſt zwar Bedingung der Anſtellung; bei der Anſtellung ſelbſt kommt aber, nach wie vor, hauptſächlich die Dienſtzeit und die im praktiſchen Dienſte bewährte Brauchbarkeit, in Betracht. Schon jetzt iſt eine anſehnliche Anzahl examinirter Poſtſchreiber vorhanden. Es können alſo die jüngeren von ihnen durch Beſchleunigung der Prüfung in Hinſicht auf frühere Anſtellung nicht gewinnen; wohl aber werden ſie die Prüfung mit mehr Sicherheit beſtehen, wenn ſie mehr Erfahrung geſammelt haben.

Ich mache es den Herren Amtsvorſtehern ausdrücklich zur Pflicht, die jungen Leute hierauf um ſo mehr aufmerkſam zu machen, als von den in der letzten Zeit eingetretenen Poſtſchreibern hinſichtlich der ſchriftlichen Arbeiten mit Recht mehr gefordert werden kann, als von den älteren Poſtſchreibern bei billiger Berückſichtigung der früheren Verhältniſſe zu verlangen ſtehet.

Wer dennoch ſich voreilig zur Prüfung ſtellt, wird ſich allenfallſige nachtheilige Folgen ſelbſt beizumeſſen haben *).

Der GeneralPoſtmeiſter,
Nagler.

Juſtiz Chronik.

[Ein atheiſtiſcher Geſchworner.] Seit einiger Zeit äußern in England die vor die Gerichtsbehörden zur Zeugnißablage beſchiedenen Privaten in Hinſicht der religiöſen Offenbarung jene ſträfliche Gleichgültigkeit, die Boſſuet mit Recht eine verkleidete Gottloſigkeit genannt hat. Sogar unter den Geſchwornen äußern ſich ſolche Züge. Der engliſche Courier wiederholt unter der Aufſchrift: „Ein atheiſtiſcher Geſchworner" (an infidel juror), die Erzählung des plötzlichen Todes eines Greiſes, wobei der Coroner fünfzehn Geſchworne zugezogen, und die Abhörung von Zeugen veranſtaltet hatte. Die Ausſagen der Letzteren ließen keinen Zweifel über die auf die Frage des Unterſuchungsbeamten zu gebende Antwort übrig, welcher indeß in folgender hergebrachten Formel geantwortet haben wollte: „der Leichnam ſey bei der Heimſuchung Gottes verblichen." Der Vorſtand der Jury erklärte hierauf, er könne aus dieſem Ausdrucke nicht recht klug werden, und er würde nichts weiter unterſchreiben, als daß der Menſch eines natürlichen Todes geſtorben ſey. Als der Coroner hierauf entgegnete, das bedeute ja daſſelbe, erhielt er jenen Beſcheid noch beſtärkter zurück, und fragte darauf den Foreman: welcher Religion er denn angehöre? Dieſer antwortete, dieſes könne dem Herrn ſehr gleichgültig ſeyn, und brach in ſolche Läſterungen aus, daß man ihn aus dem Collegium ausſchloß;

*) Sehr muſterhafte Einrichtungen beſtehen über den nämlichen Gegenſtand längſt im Königreiche Baiern.
D. H.

wozu denn die Anzahl von zwölf Geſchwornen noch voll beſtand, ſo daß das Protokoll unter bloßer Beiziehung dieſer letztern in der alten Formel aufgenommen werden konnte.

Polizei Chronik.

[Feiner Betrug.] Ein Journal der Niederlande ſpricht von einem Individuum, welches unter dem Titel eines Offiziers und mit Dekorationen verſehen, ſich bei Banquiers und andern Perſonen einfand, um Gold gegen Silber zu wechſeln, womit, ſagte er, er ſeine Soldaten bezahlen müſſe. Er legte drei oder mehrere Goldſtücke auf das Comptoir, mit einigen Rollen; und während man das Silbergeld zählte, wußte er, unter dem Vorwand die Haufen nachzurechnen, einige Stücke davon wegzunehmen. Hierauf ſprach er auf einmal von der Nothwendigkeit ſeiner Anweſenheit in der Kaſerne, nahm ſein Gold zurück und ſagte: er werde einen Unteroffizier ſchicken, um die Umwechſelung zu bewirken. Erſt nach ſeinem Weggehen wurde man inne, wie man mit einem Betrüger zu ſchaffen gehabt hatte.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

EdictalLadung.

(2) Urban Bohne von hier iſt als Stellvertreter im dritten weſtphäliſchen LinienInfanterieRegimente nach Spanien marſchirt und nicht wieder zurückgekommen. Da nun deſſen vermuthliche Erben darauf angetragen haben, denſelben in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Juli 1816 für todt zu erklären: ſo wird gedachter Urban Bohne hiermit aufgefordert, ſo gewiß binnen ſechs Monaten anher Nachricht zu ertheilen, als ſonſt dem Antrag ſeiner Erben gemäß verfahren werden wird.

Gudensberg, den 6. April 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.

Dedolph.

Vdt. Wiegand, ActuariatsAſſiſtent.

Vorladung.

(1) Die Erben des verſtorbenen Herrn Erbgrafen Ludwig zu IſenburgMeerholz haben dahier vorgeſtellt, daß zwei zu deſſen Nachlaß gehörige PartialObligationen des Gräflich IſenburgMeerholz'ſchen Anlehns vom Jahre 1804, Nr. 193 und 194, jede zu 1000 fl., von ihnen vermißt würden, und deßhalb gebeten, die etwaigen Beſitzer dieſer beiden Obligationen aufzufordern, ihre Anſprüche daran, unter dem Rechtsnachtheile der Mortifikation geltend zu machen.

Nachdem nun dieſem Suchen Statt gegeben worden, ſo werden die etwaigen Inhaber der gedachten zwei Iſenburg-Meerholz'ſchen PartialObligationen Nr. 193 und 194, jede zu 1000 fl., hiermit vorgeladen, ſolche zu produziren, und ihre etwaigen Anſprüche daran in dem hierzu auf den 21. Juni d. J. anberaumten Termine vor dieſer Gerichtsſtelle ſo gewiß auszuführen, und mit dem Anwalte der Eingangs gedachten Erben die ordnungsmäßigen Sätze darüber zu verhandeln, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß die in Rede ſtehenden Obligationen für mortifizirt werden erklärt werden.

Gegeben Hanau, den 18. April 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Hanau,
CivilSenat.

v. Mohr.

Vdt. Völcker.

Steckbriefe.

Anton Piotti, von Locarno, Apotheker, ungefähr 42 Jahre alt, kleiner beſetzter Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Augen, hohe Stirne, große Naſe, mittelmäßigen Mund, gewöhnliches Kinn, ſchwarzen Bart, rundes Geſicht. Er trägt vermuthlich ein graues oder blaues Kleid, ſchwarzes oder farbenes Gilet, tuchene lange Beinkleider, zuweilen kurze Hoſen mit Bändeln an den Knieen, gewöhnlich eine Mütze oder einen runden Hut.

Paul Terribilini, von Ruſſo, wohnhaft zu Locarno, Notarius und Advokat, ungefähr 40 Jahre alt, kleiner Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte Stirne, große Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, rundes Geſicht, ſchwarzen Bart, blaſſe Geſichtsfarbe. Er trug gewöhnlich ein blaues Kleid, lange Beinkleider, Stiefeln und Hut.

Johann Baptiſt Buſtelli, von Locarno, Advokat, ungefähr 42 Jahre alt, kleiner Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte Stirne, gewöhnliche Naſe, mittelmäßigen Mund (eine Zahnlücke in der obern Kinnlade), rundes Kinn, ſchwachen ſchwarzen Bart, rundes mageres Geſicht. Er trug gewöhnlich ein olivenfarbenes Kleid, ſchwarzes Gilet und Beinkleider und Stiefeln.

Gegen obbeſchriebene drei Individuen iſt wegen Theilnahme an der unterm 20. März letzthin verſuchten Vergiftung von MagiſtratsPerſonen des Kantons Teſſin, der Verhaftsbefehl erlaſſen worden, und da ſie flüchtig ſind, ſo werden ſämmtliche PolizeiBehörden erſucht, dieſelben auf Betreten feſtnehmen zu laſſen, und der Regierung von Teſſin davon Anzeige zu machen.

Lugano, den 13. April 1827.

Allgemeine deutſche Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 49 & 50. den 7. u. 9. Mai 1827.

NationalOekonomie.

Bericht des dreizehnten Ausſchuſſes an die PlenarVerſammlung der Rheiniſchen ProvinzialStände, über die ihm unter dem 6. November 1826 zugewieſenen Anträge in Betreff der Freiheit der RheinSchifffahrt.

Vorgetragen am 13. Dezember 1826.

(Fortſetzung.)

Der Königliche Niederländiſche Hof antwortete hierauf in einer Note, welche unterm 13. Juni dieſes Jahrs dem öſterreichiſchen Geſandten zugeſtellt wurde.

Die darin entwickelten politiſchen Maximen, ſo wie die Verläugnung hiſtoriſcher Thatſachen, mögen die hohen alliirten Höfe eben ſo ſehr in Erſtaunen geſetzt haben, wie ſie augenfällig die Abſicht erkennen laſſen, den Zielpunkt zu verrücken und die *Streitgegenſtände möglichſt zu vervielfältigen.* Dieſe Praxis hatten die Niederlande nun ſchon ſeit zehn Jahren bei den Verhandlungen zu Mainz, mit dem Erfolg des Zeitgewinns wenigſtens, in Anwendung gebracht.

Es heißt in der gedachten Note unter andern:

„Der Pariſer Traktat hat dem Hauſe Oranien die SouveränitätsRechte keineswegs übertragen. Dieſe Übertragung war weder von den hohen Alliirten noch von Frankreich abhängig; auch ſprach der Traktat von der Souveränität des Hauſes Oranien nur hiſtoriſch.“

„Holland hatte ſich bereits im Jahre 1813 unter dieſe Souveränität begeben, folglich zu einer Epoche, wo noch keine Rede weder von einem Pariſer Vertrag, noch von der Wiener KongreßAkte ſeyn konnte.“

„Der König verdankt ſeine Souveränität der Vorſehung, und nach ihr dem von ſeinen Verfahren für das Vaterland vergoſſenen Blute, dem Ruhm und dem Wohlſtand, den es unter ihrem Schutz erlangt hat; dem innigen Verhältniß, das ſich im Laufe der Jahrhunderte zwiſchen ihnen und der Nation angeknüpft hat, den alten Rechten ſeines Hauſes und dem Vertrauen, ſo wie der freiwilligen Wahl eines freien Volkes.“

„Sie ſchreibt ſich keineswegs von der VereinigungsAkte, die den 21. Juli 1814 angenommen wurde und nur Belgien betrifft, her, ſondern von der Ankunft des Königs in Holland am 30. November 1813, vom 2. Dezember deſſelben Jahrs, wo Se. Majeſtät als ſouveräner Monarch in Amſterdam ausgerufen wurde, und vom 29. März 1814, Epoche der Sanktion und Bekanntmachung des FundamentalGeſetzes.“

„Nach dem Beglaubigungsſchreiben des erſten ruſſiſchen Geſandten, ſind es nicht die erhabenen alliirten Souverains, ſondern die glücklichen Umſtände, welche das Haus Oranien wieder an die Spitze der Regierung von Holland geſtellt haben. Am 16. März 1815 nahm der ſouveraine Fürſt aus eigener Machtvollkommenheit den Königstitel an. —

„Nie hätten Se. Majeſtät der König die Souveränität der vereinigten Provinzen angenommen, wenn dieſelbe ihren Urſprung einem fremden Bunde hätte verdanken ſollen, wie mächtig auch dieſer Bund, wie hochherzig auch ſeine Chefs geweſen wären.“

„Eine fremde Proklamation (des Prinzips der freien Rheinſchifffahrt) kann in einem unabhängigen Staate keinen Werth haben; ſie hat als ſolche nie bindende Kraft für ihn; auch beſchränkte man ſich darauf, ſich über gewiſſe Anordnungen hinſichtlich der Rheinſchifffahrt zu vereinigen, welche für die Niederlande nur durch ihren Beitritt zur Wiener

KongreßAkte verbindlich wurden, ein Beitritt, der allein ihrem eigenen freien Willen, nicht aber einer Willensbeſtimmung durch die hohen Alliirten zuzurechnen iſt, wodurch derſelbe null und nichtig geweſen wäre, weil man auf dieſe Art die moraliſche Mitwirkung einer der kontrahirenden Parteien ausgeſchloſſen hätte." —

„Außer dem Geſetz der Verträge erkennt die Niederländiſche Nation keine andere Geſetze an, als die ſie ſich ſelbſt nach der Form ihrer Konſtitution gegeben hat." —

„Was die Gebietsvergrößerung durch die Vereinigung von Belgien angeht, ſo verdankt dieſe keineswegs ihren Urſprung den Vortheilen, welche für Holland daraus erwachſen würden, noch dem Verlangen, ſich Holland gefällig zu erzeigen, ſondern dem Bedürfniß einer neuen Garantie für das europäiſche Gleichgewicht."

So haben die Niederlande ſich in Antwort auf die öſterreichiſche Note ausgeſprochen um zu beweiſen:

1) daß der Pariſer FriedensTraktat nicht unbedingt bindende Kraft für ſie habe;
2) daß die Autorität der alliirten Mächte von ihnen in der Art nicht anerkannt werde, als wenn von dieſen ihnen die Souveränität übertragen worden ſey;
3) daß ihnen das Auslegungsrecht der Wiener KongreßAkte ebenſo zuſtehe, wie jedem Andern, und endlich
4) daß der Souverain der Niederlande, mit Holland ſelbſt, deſſen SeeTerritorium, ohne direktes fremdes Zuthun wieder erobert habe.

Man kann nicht läugnen, daß es auch diesmal der Niederländiſchen Diplomatik an hochtönenden Worten nicht gefehlt hat, um ihre Behauptungen zu beſchönigen und die ſchuldigen Leiſtungen mit eiteln non valeurs zu bezahlen.

Wenn die Niederlande ihr gegenwärtiges politiſches Daſeyn zunächſt der Vorſehung und nur beiläufig ihrer eigenen Tapferkeit verdanken wollen, dann iſt dieſes auf allen Fall mehr fromm als ſtreng richtig gedacht. Denn widerſprochen kann es nicht werden, daß von Moskau bis Paris und von der Nordſee bis an das adriatiſche Meer die Vorſehung gewaltet, jedoch an der Bereſina wie auf den Feldern von Grosbeeren, Kulm, Dennewitz, Leipzig und Hanau kein Holländer einen Tropfen franzöſiſches Blut vergeſſen hat. Die beſcheidene Frage dürfte unſerſeits immer noch gemacht werden, wie es heute um die Souveränität der Niederlande ſtehen würde, wenn die alliirten Heere, worunter ſich kein Holländer befand, in den Monaten Auguſt, September und Oktober 1813, die Franzoſen nicht ſo unfreundlich veranlaßt hätten, Holland im November des nämlichen Jahrs freiwillig zu verlaſſen und ſich auf die Beſetzung von 23 Feſtungen und das Lager bei Utrecht einzuſchränken, welche als Nachleſe noch von den Preußen befreit und zum Theil ſogar mit Sturm genommen werden mußten?

Auf welchem Fundamente ferner dieſe Befreiung der Niederlande wohl beruht haben würde, wenn die nämlichen alliirten Heere in den Schlachten von Brienne, Laon und Montmartre ihr Blut vergebens vergoſſen hätten?!

Wir dürfen uns außerdem überzeugt halten, daß Holland, als es am 21. Juli 1814 die VereinigungsAkte zu Paris unterzeichnete, weder die heutige hochtönende Sprache geführet, noch einen Zweifel über die Frage ausgeſprochen haben dürfte, ob die alliirten Mächte am 30. Mai 1814 ein Recht hatten über Holland und deſſen Souveränität zu verfügen oder nicht?

Wenn übrigens die Niederlande heute dem Pariſer Traktate nicht beigetreten zu ſeyn vorgeben, ſo wollen wir ihnen die Gefahr einer ſolchen Behauptung, hierin ſowohl wie in vielen andern ausgeſprochenen Grundſätzen, allein zu bekämpfen überlaſſen und nur darthun, daß ſie auf allen Fall dem 5ten Artikel dieſes Traktats beigetreten ſind.

Die Niederlande ſind nämlich der Wiener KongreßAkte beigetreten, welche in Beziehung auf die RheinSchifffahrt eine zuſammenhängende Folge des geſagten 5ten Artikels iſt. Was aber dieſer gebot, iſt durch jene erfüllt. Der 5te Artikel iſt von der Wiener KongreßAkte in Bezug auf Schifffahrt unzertrennlich und bleibt für alle Zeiten das GrundPrinzip derſelben.

Über die Niederländiſche Note vom 13. Juni

l. J. haben nach und nach Öſterreich, Rußland und England ſich fernerweitig ausgeſprochen und ſie nach Gebühr verurtheilt.

Öſterreich hat den Ungrund derſelben ſehr ausführlich nachgewieſen.

Rußland, welches früherhin und vor Öſterreich ſchon ſeinen, unſere Sache ſehr befriedigenden, Ausſpruch gethan hatte, wollte der öſterreichiſchen Note vom 14. Februar l. J. alſobald beitreten und *ſeine Einſtimmung* wiederholen, als es vom *Niederländiſchen Hofe* dringend erſucht wurde, ſeine — die Niederländiſche — Entgegnung erſt abzuwarten. Darin wurde gewilligt, aber zum großen Nachtheile der Niederlande, denn als deren Note vom 13. Juni erſchienen, erklärte Rußland nur deſto ausdrücklicher, daß die Ehre in Gefahr ſtehe, wenn die Erfüllung der Traktate länger in der bisherigen Weiſe verzögert werde.

England hat ganz neuerlich auf eine Art ſich wieder erklärt, wie ſie eines Cannings nur würdig ſeyn kann! —

Aber nun muß der Bericht erſtattende Ausſchuß den Blick nach einem Punkte hinleiten, wo wir ihn abwenden müßten, wenn den hochverehrten Ständen, die hier verſammelt ſind, eine *tiefe* Beſchämung erſpart werden könnte.

Er darf es aber nicht, denn noch mehr beſchämen müßte uns allerdings die Vorausſetzung, daß *wir in unſere Entwürdigung* einzuwilligen fähig ſeyn könnten. Solche Vorausſetzung aber wäre eine noch größere Kränkung unſeres edlen Stolzes, Preußen zu ſeyn, deren Herrſcher den Willen hat und die Macht, die Entwürdigung nicht dulden zu dürfen. Ferne ſey immer von uns die Furcht, daß wir jemals dieſes Willens und dieſer Macht ermangeln ſehen könnten, um den Flecken ſolcher Schande auszulöſchen!! —

Die Niederlande, gedrängt durch die Anforderungen der Reſtauratoren des europäiſchen Staatenbundes, haben durch ein Dekret vom 10. September d. J. dem großen Prozeſſe ein Ende zu machen erklärt.

Das Dekret lautet alſo:

„Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande“ ꝛc.

„Nach Einſicht der Wiener KongreßAkte vom 9. Juni 1815 und der dazu gehörigen Artikel, welche die RheinSchifffahrt betreffen;“

„In Betracht Unſeres Beitritts zu beſagter Akte;“

„In Erwägung, daß die beſagten Artikel den Grundſatz aufgeſtellt haben, daß die Schifffahrt auf dem Rhein frei ſeyn und Niemanden in Bezug auf den Handel unterſagt ſeyn ſolle;“

„Indem wir wünſchen, die Schwierigkeiten gehoben zu ſehen, welche ſich bisher der Feſtſtellung der nothwendigen Übereinkünfte, in Bezug auf die RheinSchifffahrt ſowohl, als in Betreff des zu entwerfenden Reglements, nach welchem die Schifffahrt, kraft der zu Wien im Jahr 1815 feſtgeſetzten Bedingungen, geordnet werden ſoll, entgegen geſtellt haben;“

„In Erwägung der Schritte bei den übrigen Uferſtaaten und vorzüglich jener, welche neuerlich Statt hatten, um die beſtehenden Verfügungen in Bezug auf die RheinSchifffahrt in Kraft zu ſetzen;“

„Indem Wir, ſo viel es von Uns abhängt, dazu beitragen wollen, zu verhüten, daß, bis zu der mit den übrigen Uferſtaaten feſtzuſtellenden Übereinkunft, die Betheiligten noch länger des Genuſſes der Vortheile beraubt werden, welche die Stipulationen der Wiener KongreßAkte über die RheinSchifffahrt haben erwarten laſſen;“

„Indem Wir zu gleicher Zeit einen Beweis von Unſerer Neigung geben wollen, den Wünſchen, welche Uns durch einige Mächte und Uferſtaaten ausgedrückt worden ſind, entgegen zu kommen, ſobald dies, ohne der Ehre, dem wohlverſtandenen Intereſſe und den Rechten der Regierung der Niederlande Abbruch zu thun, geſchehen kann, in der Überzeugung, daß die übrigen Uferſtaaten, wie man Grund zu erwarten und zu wünſchen hat, von den nämlichen Geſinnungen beſeelt ſeyn werden, während Wir zugleich zu verhüten wünſchen, daß das Benehmen der Niederlande als ein Beweggrund angeführt werde, warum andere Uferſtaaten den Verfügungen der Wiener KongreßAkte nicht Folge leiſten.“

„In Erwägung, daß man in der achten Sizzung der zur Regulirung der Angelegenheiten der FlußSchifffahrt im Allgemeinen ernannten Kom-

miſſion des Wiener Kongreſſes übereingekommen war, daß der Lek allein als eine Fortſetzung des Rheins angeſehen werden und den für dieſen Fluß feſtzuſtellenden Verfügungen unterworfen ſeyn ſolle;"

„Haben Wir beſchloſſen und beſchließen:"

„Art. 1. Der Lek ſoll als die Fortſetzung des Rheins auf dem Gebiete der Niederlande betrachtet, und die Zölle, welche auf dieſem Flußwege erhoben werden, ſollen mit dem nächſten erſten April aufhören, und, in Gemäßheit des erſten Theils der vorerwähnten, die RheinSchifffahrt betreffenden Artikel, durch eine SchifffahrtsAbgabe erſetzt werden, die Wir ſpäter, im Geiſte dieſes Artikels und nach Verhältniß der Länge des Fluſſes in den Niederlanden ordnen werden."

„Art. 2. Eben ſo ſoll, vom nächſten 1. April an, die PatentAbgabe von den Rheinſchiffern, welche von dem im vorſtehenden Artikel angezeigten Flußwege Gebrauch machen, nicht mehr erhoben werden."

„Statt dieſer Abgabe ſoll eine Rekognitions-Gebühr nach dem Fuße jener, die auf dem konventionellen Rheine entrichtet wird, erhoben werden, und welche ebenfalls ſpäter durch Uns, im Geiſte des zweiten Theils des oben erwähnten dritten Artikels, geordnet werden wird."

„Art. 3. Nach dem zwei und zwanzigſten der nämlichen, die RheinSchifffahrt betreffenden Artikel, ſollen die zur RheinSchifffahrt gehörenden Schiffer und Schiffe, welche den Fluß auf- oder abwärts fahren, und die zum direkten Transport der Waaren, ohne auszuladen, beſtimmt ſind, von der nämlichen Epoche an, bei ihrem Eintritt in das Königreich, von den, durch das Geſetz vom 26. Auguſt 1822 über die Einfuhr, die Ausfuhr und den Tranſit vorgeſchriebenen Formalitäten befreit ſeyn, welche Formalitäten durch diejenigen Vorſichtsmasregeln gegen die heimliche Einführung der Waaren in das Gebiet der Niederlande erſetzt werden ſollen, die man für nöthig halten wird, durch Aufſtellung von Wächtern an Bord der Schiffe, oder durch Schlieſſung der Schiffsluken, oder durch das Eine und das Andere zugleich, Alles jedoch ohne Koſten für den Schiffer oder für die Ladung, und ohne daß der Schiffer gehalten ſey, etwas Anderes, als Nahrung, Heitzung und Licht den Wächtern während ihres Aufenthalts auf den Schiffen zu liefern."

„Art. 4. Die Verbote des Tranſits der Waaren, welche durch den Tarif von 1822 feſtgeſtellt ſind, ſollen in ſo weit ſie die Waaren, welche den Rhein und den Lek, als Fortſetzung des erſten Fluſſes, auf- oder abwärts transportirt werden, betreffen, vom nächſten 1. April an aufgehoben ſeyn."

„Art. 5. Die Masregeln, welche gegenwärtiger Beſchluß enthält, ſind in dem Zutrauen getroffen worden, daß die übrigen Uferſtaaten denſelben durch ähnliche Masregeln entſprechen werden; und würden die Niederlande dieſe Erwartung ſich nicht verwirklichen ſehen: ſo behalten Wir Uns vor, dieſelben außer Kraft zu ſetzen, oder auf eine Art zu modifiziren, die Wir für dienlich erachten werden."

„Art. 6. Unſere Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und Unſer Staatsrath, Verwalter der direkten Auflagen, der Ein- und Ausgangsrechte und der Acciſen, ſollen Uns bald möglichſt die nöthigen Vorſchläge in Betreff alles deſſen vorlegen, was erforderlich iſt, die genaue Vollziehung der in dieſem Beſchluß enthaltenen Verfügungen am nächſten 1. April zu ſichern."

„Gegeben im Schloſſe Loo, den 10. September des Jahrs 1826, des dreizehnten Unſerer Regierung.

Wilhelm."

Alſo in Folge der Wiener KongreßAkte und des Beitritts zu derſelben, und um den darin aufgeſtellten Grundſatz zu erfüllen, ſo wie den Wünſchen einiger Mächte nachzugeben, in ſo fern dies, ohne der *Ehre*, dem *wohlverſtandenen Intereſſe* und den *Rechten* der Regierung der Niederlande Abbruch zu thun, geſchehen könne. —

Es kann nicht geläugnet werden, daß wenn die Niederlande ihre *Ehre* darin ſuchen, den vier Hauptmächten zu trotzen, ihr *wohlverſtandenes Intereſſe* darin, uns immer mehr zinsbar zu machen, und endlich *ihre Rechte* auf einen Löwen-Vertrag zu begründen, ſie in dieſem Dekrete alle dieſe Zwecke trefflich vereinigen.

Am 1. April giebt uns Holland

1) den Lek, um ins Meer zu fahren. Weil uns noch nicht geſagt iſt, welche von den verſchie-

denen Verzweigungen deſſelben wir befahren ſollen, ſo wiſſen wir auch noch nicht eigentlich, wie wir in's Meer kommen ſollen. Das werden wir Alles erſt an dem ominöſen 1. April gewahr werden!

Der Ausſchuß kann nicht vermeiden, über dieſen Theil der Niederländiſchen Freigebigkeit ſich etwas mehr auszubreiten.

Der Rhein theilt ſich bei Pannerden unter dem Bylandſchen Durchſtich in zwei Arme.

Der rechts ablaufende und nach Arnheim ſich richtende wird der Niederrhein, der links nach Nymwegen gehende aber die Waal genannt.

Im Jahre 1745 wurde durch eine eigens ernannte StromRektifikationsKommiſſion beim Pannerdenſchen Kanal feſtgeſetzt, daß die Waal $\frac{2}{3}$ des Rheins, der Niederrhein aber nur $\frac{1}{3}$ deſſelben aufnehmen ſolle. Dieſer Niederrhein giebt dieſſeits Arnheim wieder $\frac{1}{3}$ ſeines Waſſers an die neue Yſſel ab, welche bei Campen in die Süderſee fällt. Es ſollte alſo bei Arnheim noch $\frac{2}{9}$ der ganzen RheinwaſſerMaſſe vorhanden ſeyn, aber bekanntlich theilen die holländiſchen WaſſerbauBeamten ſo, daß nur $\frac{1}{6}$ übrig bleibt.

Von dieſem $\frac{1}{6}$ gehen noch weitere Abzapfungen zu Wyck by Durſtede und Vyanen und die Speiſung der Kanäle ab.

Das $\frac{1}{6}$ der RheinwaſſerMenge, der geſagte Niederrhein nämlich, fließt an Arnheim vorbei und erhält zu Wyck by Durſtede den Namen Lek. Hier tritt wieder eine Abſonderung ein und es entſteht der ſogenannte krumme Rhein, der nach Utrecht fließt. Der Lek lauft nach Vyanen, wo er dem Utrechter Kanal, Vaart'ſche Rhein genannt, das Waſſer giebt.

Unter Vyanen trennt ſich der Lek abermals in zwei Arme, wovon der eine die holländiſche Yſſel genannt wird und nach Rotterdam führt.

Der Lek erhält dagegen bei Schoonhoven die Vlieſt und ergießt ſich bei Crimpen in die Merve oder Maas, mit welcher er bei Briel in die See fällt. Dieſe Ausmündung der Maas iſt aber ſo verſandet, daß Seeſchiffe hier ſelten weder ein- noch auslaufen können.

Die eigentliche Maas ergießt ſich mit $\frac{5}{6}$ ihres Waſſers bei Dortrecht in den Biesboſch und von da weiter bei Helvoetslüys in die offene See.

Aber von dieſem Wege iſt hier keine Rede.

Der Lek ſowohl wie alle ſeine Zweige haben überall nur ſehr wenig Waſſer. Es tritt häufig der Fall ein, daß er ſogar für leere Schiffe unfahrbar iſt, denn noch im vorigen Monate hatte der Lek an einigen Stellen nur $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß Waſſer, während gleichzeitig die uns verweigerte Waal, der größere Arm des Rheins nämlich, an ihrer ſeichteſten Stelle $5\frac{1}{2}$ bis 6 Fuß Waſſer hatte. Die natürliche Verſandung des Leks hat überhaupt ſehr zugenommen und es ſteht außerdem in der Gewalt der niederländiſchen WaſſerbauBehörden, dieſe Verſandungen ſowohl wie die Abzapfungen des Waſſers in künſtlicher Weiſe bedeutend zu vermehren.

Das iſt alſo das Geſchenk, was uns mit ſo offenbarem Hohn dargeboten wird. — Man entblödet ſich nicht, uns dieſen Lek für die WelthandelsStraße jetzt anzubieten, von dem der niederländiſche Geſchäftsträger in der Sitzung der Mainzer ZentralKommiſſion vom 23. Auguſt 1823 (290tes Protokoll) ſagt, daß er der wenigſt ſchiffbare Theil des Rheins ſey; von dem die niederländiſche Note vom 13. Juni dieſes Jahrs an Öſterreich eingeſteht, „daß deſſen geringe Tiefe oft die ſogenannten Cöllner Schiffe in ihrer Fahrt aufhalte!!"

Dieſes Anerbieten gründet das Dekret vom 10. September auf eine Vereinbarung im 8ten Wiener KonferenzProtokoll vom 14. März 1815, die allerdings an dem geſagten Tage ihre Richtigkeit hatte, weil es dem niederländiſchen Geſandten, Herrn Baron von Spaen, gelungen war, die übrigen anweſenden Diplomaten glauben zu machen, der Lek ſey die wahre Fortſetzung des Rheins, und man könne im DienſtPerſonal der RheinſchiffahrtsVerwaltung eine Ökonomie finden, wenn man dieſen Stromarm allein in die Bezeichnung aufnähme.

Aber die Täuſchung iſt nur von kurzer Dauer geweſen, denn in der 10 Tage ſpäter gefertigten Konvention wurde die Bezeichnung deſto ſchärfer gemacht, indem der 1te Artikel derſelben den gan-

zen Lauf des Rheins und der 3te die Ausmündungen ausſprechen.

Die frühere Punktation zum Vertrage wurde demnach durch den Hauptvertrag ſelbſt beſeitigt und unkräftig gemacht.

Am 1. April erläßt uns Holland

2) die Waſſerzölle auf dem Lek und führt dagegen die konventionsmäßige Rheinſchiffahrts-Gebühr ein. Weil dieſe letztere um das Doppelte höher iſt, als jene: ſo gewinnt dadurch der niederländiſche Fiskus, was wir mehr zu zahlen gezwungen werden, nämlich 2 für 1.

Dazu tritt am nämlichen Tage

3) die Erlaſſung der ſogenannten PatentAbgabe auf dem unglücklichen Lek, gegen die Erhebung der konventionsmäßigen Rekognitions-Gebühr, ein.

Dieſe PatentAbgabe würde aber ohnehin aufgehört haben, weil ſie als unbefugt von der niederländiſchen Regierung bereits ſelbſt anerkannt und die falſche Anwendung derſelben den Erhebungsſtellen als Mißverſtändniß zugeſchrieben worden war.

Von allen Seiten waren desfalls Klagen erhoben worden, die das Verſprechen der Abſtellung zur Folge gehabt hatten.

Einen guten Theil dieſer ungerechten Abgabe rettet der niederländiſche Fiskus nunmehr wieder durch die RekognitionsGebühren. Aber jene Abgabe ſoll jedoch auf dem andern größern und ſchiffbarern Arm des Rheins forterhoben werden, und aus dem Mißverſtändniſſe der Beamten wird jetzt eine Legalität gebildet.

Vom 1. April an ſollen ferner

4) diejenigen Schiffe, welche ohne Aus- oder Umladen auf dem unfahrbaren Lek in's Meer fahren wollen, von den Formalitäten befreit ſeyn, welche für die Aus- und Einfuhr, ſo wie für den Tranſit in den niederländiſchen Geſetzen vorgeſchrieben ſind. An die Stelle dieſer Formalitäten ſollen andere treten und die auf die Schiffe geſetzten Zollwächter von den Schiffern mit Feuer, Licht und Koſt verſehen werden. Weil nicht ausnoch umgeladen werden darf: ſo werden ſich unſere Schiffe und Waaren in dem nämlichen Falle befinden, wie die verdächtigen Vagabunden, welche von der einen Gränze bis zur andern durch die Gensd'armerie eskortirt wird, mit dem Unterſchiede jedoch, daß in dieſem Falle die Gensd'armen ſich ſelbſt nähren.

Am 1. April ſollen endlich

5) diejenigen TranſitVerbote aufhören, welche durch den Tarif von 1822 feſtgeſtellt ſind.

Alſo nicht jene, welche etwa früher oder ſpäter angeordnet worden ſeyn könnten, und nicht jene, welche in künftiger Zeit angeordnet werden können. Denn auf das Recht, TranſitVerbote verordnen zu dürfen, iſt hierdurch keineswegs Verzicht geleiſtet worden, und wer aus dem bisher Dargeſtellten die ungeheure Betrüglichkeit der niederländiſchen Dialektik noch nicht erkannt hat, der möge ſie in dieſem Augenblicke in ihrer Nacktheit anſchauen.

Lieſt man auch das niederländiſche Dekret vom 10. September mit der größten Orts- und Sachkenntniß und mit der angeſtrengteſten Aufmerkſamkeit, dann erkennt man zwar zur Genüge, daß den RheinuferStaaten nur abſolutes Unding zugetheilt worden iſt, und daß ſie — der Ausſchuß erlaubt ſich den trivialen Ausdruck der Volksſprache, — in den April geſchickt werden ſollen; wer aber das nämliche Dekret mit mehr ſpezieller Kenntniß der niederländiſchen Argumentation zergliedert, der erkennt zugleich, daß unter den Abſchaffungen die TranſitRechte nicht begriffen ſind, und dieſe alſo fortdauernd erhoben werden.

Daß dem in der That alſo iſt, haben Beantwortungen ergeben, welche auf Anfragen bei offizieller Behörde ertheilt worden ſind.

Es folgt demnach, daß dieſes Dekret, wodurch die Anforderungen von vier Hauptmächten Europa's und das Bedürfniß aller Völker befriedigt werden ſollen, im Gegentheil überall eine Verſchlimmerung des künftigen Zuſtandes gegen den ſeitherigen, herbeizieht.

Denn wer das Wageſtück unternehmen wollte, über den Lek das Meer und umgekehrt den Rhein

zu gewinnen, der würde verdoppelte Waſſerzölle antreffen, wogegen an ſich ſelbſt nichts einzuwenden ſeyn könnte, wenn ſie konventionsmäßig angewandt würden; allein er würde nebſt der Bezahlung der fortbeſtehenden TranſitRechte Gefahr laufen, auf dem ſeichten Lek nicht vorwärts zu kommen, und weder aus- noch überladen zu dürfen, während auf dem Hauptarm des Rheins, der Waal, die Niederländer ſelbſt die immerwährende Fahrbarkeit des Waſſers, die halben Zölle und jedweden Schutz ſo wie alle Leichtigkeiten genöſſen, die man ihnen bisheran hat angedeihen laſſen, Leichtigkeiten, die man nur immer zu vergrößern ſich beſtreben würde.

Selbſt wenn auch die TranſitAbgaben noch nachträglich erlaſſen werden ſollten, und dadurch das im Dekret vom 10. September endlich anerkannte Recht der Durchfahrt in's Meer und umgekehrt, mehr vervollſtändigt würde: ſo hätten wir dadurch doch nichts weiter als die vermehrte Anerkennung des Rechts erlangt, denn auf den Lek eingeſchränkt iſt eine Seefahrt nicht einmal denkbar.

Dieſe ausgeſprochene Einſchränkung iſt eine Verhöhnung unſerer geheiligten Anſprüche und — ein Vergeſſen der Macht, die Gott unſerm heldenmüthigen Könige verliehen hat! (Beſchluß folgt.)

JuſtizChronik.

[Mißbrauch der Eide im Königreiche Sachſen.] In dem Königreiche Sachſen kann ein boshafter Kläger dadurch, daß er dem Beklagten in ſeinen eingeleiteten Prozeſſen den Eid deferirt, dieſen ſeinen Gegner an den Bettelſtab bringen. Denn bei ſolcher Art der Prozeſſe werden die gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten kompenſirt, folglich trägt der Beklagte davon allenthalben die Hälfte; wobei er noch Gefahr lauft, durch einen ſchlechten Advokaten ſogar den ganzen Prozeß zu verlieren, weil von der Abwartung des erſten Termins, und der genau zu fertigenden Einlaſſung auf die Klage, in einer beſtimmten Friſt, das zu erwartende Urtheil abhängt. — Viele hundert Prozeſſe gehen auf dieſe Art jährlich, beſonders unter der Direktion der Gerichtsverwalter, auf dem Lande verloren, wenigſtens wird der Eidesantrag zum Geſpötte. Ähnlich könnte auf jeden Fall verordnet werden, daß, wenn der Kläger dem Beklagten den Eid anträgt, und letzterer dieſen leiſtet, der Kläger ſchlechterdings in die Ab- und Erſtattung der Koſten verurtheilt werden ſollte; denn ihm lag es ob, bei Eingehung eines Kontrakts, ſich vorſichtiger zu benehmen, und von beſſern Beweismitteln Gebrauch zu machen.

[JuſtizReform in Rheinpreuſſen.] Zum Präſidenten der Kommiſſion, welche in Gemeinſchaft mit 4 rheinländiſchen Deputirten dem König über die dortige JuſtizReform Bericht erſtatten ſoll, iſt der geheime OberJuſtizRath Sack in Berlin ernannt. Von Breslau iſt dazu der VizePräſident v. Mühler berufen worden, und außerdem werden noch 2 Räthe von dem RevisionsHofe beigezogen werden, welchen die Rechtspflege am Rhein und die dortigen Bedürfniſſe genau bekannt ſind.

PolizeiChronik.

[Neueſte Manieren der Polizei in Konſtantinopel.] Die kürzlich in Konſtantinopel eingeführte Polizei iſt eben ſo gehäſſig, als den Sitten der Türken zuwider. Bisher hatte der Despotismus in brutaler Weiſe ſeine Herrſchaft ausgeübt; jetzt hat er auch die Formen des Schreckens zu Hülfe gerufen. Man muß, um in der Stadt umhergehen zu dürfen, eine Sicherheitskarte haben, den Anruf der Patrouillen beantworten, und zwar bei hellem Tage; ſich Stockſchläge gefallen laſſen, wenn man auf dieſer oder jener Seite der Straße geht oder nicht geht, zu beſtimmter Stunde aufſtehen und ſich niederlegen, eſſen und arbeiten; Kleider, Kopfputz und Schuhe von dieſer und jener Farbe tragen, wenn man nicht ohne Weiteres gehängt, iſt man aber ein Frauenzimmer, in einen ledernen Sack genäht und in's Meer geworfen werden will. Kürzlich wurde ein armer Türke aus Kandien, Namens Muſtapha, erdroſſelt, welcher, da er wußte, daß der Mufti Wein trinkt, öffentlich Schinken eſſen wollte. Dieſer Menſch war ſeit langer Zeit im Dienſte des engliſchen GeneralKonſuls. Muſtapha's Verurtheilung zeigt, mit welcher Strenge in Byzanz die SakrilegiumsGeſetze gehandhabt werden; denn Schweinfleiſch eſſen heißt ſo viel, als der mohamedaniſchen Religion abtrünnig werden u. ſ. w.

[Wachsthum des ruſſiſchen Kaiſerſtaates.] Einer offiziellen Angabe in der St. Petersburger Kriegs-

zeitung vom 21. März zufolge, nimmt der ruſſiſche Kaiſerſtaat jetzt im GeſammtUmfange, der ſich in drei Welttheilen ausdehnt, mit allen ihm inkorporirten Staaten, einen Flächenraum von 375,174 □Meilen ein; auf dieſem lebt eine Volkszahl von 59,534,000 Menſchen. Das Budget des jährlichen Einkommens wird auf 130 Millionen Rubel, das ſtehende Heer mit ſeinen regulären und irregulären Truppen-Corps auf 1,039,180 Mann angegeben. Das europäiſche Rußland enthält einen Flächenraum von 72,864 □Meilen, eine Volkszahl von 44,118,600 Menſchen; das Czaarthum Polen 2293 □Meilen, 3,702,300 Einwohner, es bezieht ein jährliches Staatseinkommen von 8,333,332 Rubel; das ruſſiſche Aſien nimmt den ungeheuern Flächenraum von 276,020 □Meilen ein, auf dem nur 11,592,840 Menſchen, alſo 42 Individuen auf der □Meile, leben; endlich der ruſſiſche Antheil von NordweſtAmerika mit 24,000 □Meilen Flächenraum, und einer Volkszahl von 50,000 Menſchen, wovon alſo nur 2 auf die □Meile kommen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(3) Urban Bohne von hier iſt als Stellvertreter im dritten weſtphäliſchen LinienInfanterieRegimente nach Spanien marſchirt und nicht wieder zurückgekommen. Da nun deſſen vermuthliche Erben darauf angetragen haben, denſelben in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Juli 1816 für todt zu erklären: ſo wird gedachter Urban Bohne hiermit aufgefordert, ſo gewiß binnen ſechs Monaten anher Nachricht zu ertheilen, als ſonſt dem Antrag ſeiner Erben gemäß verfahren werden wird.

Gudensberg, den 6. April 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.

Dedolph.

Vdt. Wiegand, ActuariatsAſſiſtent.

Vorladung.

(2) Die Erben des verſtorbenen Herrn Erbgrafen Ludwig zu IſenburgMeerholz haben dahier vorgeſtellt, daß zwei zu deſſen Nachlaß gehörige PartialObligationen des Gräflich IſenburgMeerholz'ſchen Anlehns vom Jahre 1804, Nr. 193 und 194, jede zu 1000 fl., von ihnen vermißt würden, und deßhalb gebeten, die etwaigen Beſitzer dieſer beiden Obligationen aufzufordern, ihre Anſprüche daran, unter dem Rechtsnachtheile der Mortifikation geltend zu machen.

Nachdem nun dieſem Suchen Statt gegeben worden, ſo werden die etwaigen Inhaber der gedachten zwei Iſenburg-Meerholz'ſchen PartialObligationen Nr. 193 und 194, jede zu 1000 fl., hiermit vorgeladen, ſolche zu produziren, und ihre etwaigen Anſprüche daran in dem hierzu auf den 21. Juni d. J. anberaumten Termine vor dieſer Gerichtsſtelle ſo gewiß auszuführen, und mit dem Anwalte der Eingangs gedachten Erben die ordnungsmäßigen Sätze darüber zu verhandeln, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß die in Rede ſtehenden Obligationen für mortifizirt werden erklärt werden.

Gegeben Hanau, den 18. April 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Hanau,

CivilSenat.

v. Mohr.

Vdt. Bölcker.

Steckbriefe.

Anton Piotti, von Locarno, Apotheker, ungefähr 42 Jahre alt, kleiner beſetzter Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Augen, hohe Stirne, große Naſe, mittelmäßigen Mund, gewöhnliches Kinn, ſchwarzen Bart, rundes Geſicht. Er trägt vermuthlich ein graues oder blaues Kleid, ſchwarzes oder farbenes Gilet, tuchene lange Beinkleider, zuweilen kurze Hoſen mit Bändeln an den Knieen, gewöhnlich eine Mütze oder einen runden Hut.

Paul Terribilini, von Ruſſo, wohnhaft zu Locarno, Notarius und Advokat, ungefähr 40 Jahre alt, kleiner Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte Stirne, große Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, rundes Geſicht, ſchwarzen Bart, blaſſe Geſichtsfarbe. Er trug gewöhnlich ein blaues Kleid, lange Beinkleider, Stiefeln und Hut.

Johann Baptiſt Buſtelli, von Locarno, Advokat, ungefähr 42 Jahre alt, kleiner Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte Stirne, gewöhnliche Naſe, mittelmäßigen Mund (eine Zahnlücke in der obern Kinnlade), rundes Kinn, ſchwachen ſchwarzen Bart, rundes mageres Geſicht. Er trug gewöhnlich ein olivenfarbenes Kleid, ſchwarzes Gilet und Beinkleider und Stiefeln.

Gegen obbeſchriebene drei Individuen iſt wegen Theilnahme an der unterm 20. März letzthin verſuchten Vergiftung von MagiſtratsPerſonen des Kantons Teſſin, der Verhaftsbefehl erlaſſen worden, und da ſie flüchtig ſind, ſo werden ſämmtliche PolizeiBehörden erſucht, dieſelben auf Betreten feſtnehmen zu laſſen, und der Regierung von Teſſin davon Anzeige zu machen.

Lugano, den 13. April 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 51. den 12. Mai 1827.

NationalOekonomie.

Bericht des dreizehnten Ausſchuſſes an die PlenarVerſammlung der Rheiniſchen ProvinzialStände, über die ihm unter dem 6. November 1826 zugewieſenen Anträge in Betreff der Freiheit der RheinSchifffahrt.

Vorgetragen am 13. Dezember 1826.

(Beſchluß.)

Noch muß einer ſehr weſentlichen Einſchränkung gedacht werden, welche das niederländiſche Dekret vom 10. September ſich geſtattet. Nach dem Texte und Geiſte deſſelben ſollen nur die Rheinſchiffe der Uferſtaaten die Berechtigung der freien Durchfahrt in's Meer und umgekehrt genießen.

Das vorgeſchlagene preußiſche definitive Reglement drückt ſich in dieſer Beziehung aber alſo aus: „§ 2. —— iſt der Rhein als Handelsſtraße für alle Staaten und Nationen, ſo wie für alle Gattungen von Waaren, ohne Unterſchied, auf- und abwärts offen.“

In der That iſt in anderer Weiſe weder der Geiſt jener großen Urkunde des Völkerrechts, wie Öſterreich ſie genannt, noch unſer gebieteriſches Bedürfniß zu befriedigen, denn nicht allein bringen wollen wir allen Nationen Wein, Branntwein, Mineralwaſſer, Getreide, Sämereien, Hülſenfrüchte, Mehl und Obſt, Hopfen, Lohrinde, Wachholderbeeren, Flachs und Leinwand, Hanf und Seilwerk, Wolle und wollene Zeuge, Holz und Holzwaaren, Mineralien und Metalle, Töpferwaaren, Mühlenſteine, Spiegel- und Hohlglas, Eiſen und Stahlwaaren, Waffen, Seidenſtoffe und baumwollene Zeuge, nicht allein bringen ſage ich, wollen wir ihnen die Produkte unſeres Bodens, Fleißes und Handels, ſondern holen mögen ſie dieſelben auch bei uns.

Erſt dann kann die Beſtimmung der Welthandelsſtraße erfüllt ſeyn, wenn die Wimpel aller Nationen, das zur höhern Regſamkeit wieder erweckte Rheinvolk, begrüßen; wenn durch den Austauſch der Bedürfniſſe, die Wechſelwirkung eingetreten ſeyn wird, ohne die keine dauernde Betriebſamkeit, kein nützlicher Handel und keine belebte Schifffahrt ſeyn kann.

In dem ärmlichen Begriffe aber, wie jenes Dekret den großen Gedanken aufzufaſſen beliebt hat, würden wir nie die engliſche Flagge, ja nicht einmal unſere eigene preußiſche von der Oſtſee oder der Elbe her, auf dem Rheine wehen ſehen, denn nur Rheinſchiffen ſoll die Vergönnung zu Theil werden, welche uns wie ein abgedrungenes, unfreundliches Almoſen dargereicht wird. Was uns heute empört, — es iſt von jenem Dekrete die Rede, — darf uns nicht fürchten machen, daß es die vier Hauptmächte, welche die Freiheit der RheinSchifffahrt beſchützen, befriedigen werde; aber große Wachſamkeit auf die Wahrnehmung unſeres Intereſſe iſt um ſo mehr dringend erſcheinend, als wir neben der Niederländiſchen Beharrlichkeit, Gewandtheit und ſo viel keckem Muth, nicht weniger Argliſt und Scharfſinnigkeit erblicken, die alles erlauert, jede Blöße entdeckt und jedwede Folge klug berechnet. In den vieljährigen Verhandlungen iſt mehrmals vorgekommen, daß wohl zugegeben werden dürfte, den Niederländern einen etwas höhern WaſſerZollſatz als den übrigen RheinuferStaaten zuzuerkennen, um ſie für die größern Koſten ihrer Waſſerbauten zu entſchädigen.

Wie unrichtig aber dieſes Motif und wie unthunlich zugleich die Zuerkennung iſt, darf hier nicht unerwähnt bleiben.

Die Unrichtigkeit des Motifs erkennt ſich,

wenn man fragt, wofür der konventionelle Waſſerzoll gezahlt wird? — Die Antwort giebt uns die Konvention von 1804, welche die Unterhaltung der Leinpfade dazu anweiſt und die im 35. Artikel uns ſagt: „Unter der Unterhaltung der Leinpfade iſt nicht die Verbindlichkeit mitbegriffen, die Ufer-Bauwerke, Dämme und andere Werke der Kunſt, welche den Überſchwemmungen Einhalt thun ſollen, zu errichten, auszubeſſern und zu unterhalten, ſondern bloß die Wege, welche über dieſe Werke hingehen. Die übrigen Arbeiten fallen den Landesherren, Gemeinden und PrivatPerſonen, deren Eigenthum durch beſagte Arbeiten geſchützt wird, zu Laſt."

Kein Uferſtaat hat ſeit Jahrhunderten für dieſe Leinpfade weniger gethan, wie eben Holland, das den Rhein am ſchwerſten belaſtete; denn die Waal hat gar keine Leinpfade und ſo lange hier der Wind nicht hilft, bleiben die aufwärts fahrenden Schiffe ſtill liegen. Der Lek zwar hat Leinpfade, aber die ſchlechteſten, welche auf der ganzen Uferlänge angetroffen werden.

Holland hat von jeher alle ſeine inneren Kanalverbindungen trefflich unterhalten und erweitert, aber überall Vernachläſſigung eintreten laſſen da, wo Rheinwaſſer fließt.

Bekanntlich war der König Louis der erſte holländiſche Gewalthaber, welcher angefangen hatte, für den Rhein wenigſtens ein ehrenvolles Grab zu bauen, durch die großen zu Catwyck op Zee errichteten Werke, vermittelſt welcher einige Reſte unſeres Stroms geſammelt und mit angemeſſener Würde in's Meer geſtürzt wurden, anſtatt ſie fernerhin im Sande verlaufen zu laſſen.

Holland hat bisher für die ſchiffbaren Theile unſeres Stroms nicht nur nichts gethan, ſondern ſie ſogar in einer Weiſe untergehen laſſen oder vernutzt und umgetauft, daß nach abermals zwei Jahrhunderten das Wiederfinden des Rheins in der That ſo ſchwer geworden ſeyn würde, wie man es jetzt ſcheinbar uns vorſpiegeln will.

Wenn demnach von nun an noch Vieles geſchehen muß, um uns Leinpfade zu geben und Hinderniſſe im Fluſſe ſelbſt, ſo wie die zunehmenden Verſandungen zu beſeitigen: ſo muß dieſes in Abtragung der alten, mit Muthwillen gemachten Schuld geleiſtet werden. Außerdem reicht dazu die zukünftige Erhebung der konventionellen Waſſerzölle vollkommen hin.

Wir ſagen aber auch, die Zuerkennung eines etwa höhern Zollſatzes ſey unthunlich und wir beweiſen dieſes zugleich mit dem Folgenden:

Die Konventionen von 1804 und 1815 haben den Rhein ſo übermäßig belaſtet, daß jede weitere Überſetzung das allgemein empfundene Übel der zu großen Theurung des RheinTransports nur vergrößern würde.

Die Ermäßigung dieſer Belaſtung hingegen wird ſich in der Folge ſogar als unerläßlich darſtellen, und es würden dadurch unfehlbar die FiskalEinnahmen noch obenein vermehrt werden.

Konventionsmäßig ſoll auf dem Rheine aufwärts von Emmerich bis Straßburg pro Laſt 80 Franken erhoben werden.

Ein mit 63 Laſt beladenes Schiff bezahlt an RekognitionsGebühren von Emmerich bis Straßburg 13mal 15 Franken, oder beiläufig pro Laſt . . . 3 Franken

alſo im Ganzen pro Laſt . . . . 83 Franken
auf einer Länge von 78 Meilen.

Vom Meere bis Emmerich mögen höchſtens 16 Meilen angenommen werden müſſen, wofür im gleichen Verhältniß auf den holländiſchen Rhein an Zoll- und RekognitionsGebühren fallen würden pro Laſt . . . . 17 Franken

zuſammen alſo . . . . . . 100 Franken
oder etwa 50 Gulden pro Laſt, was vom Meere bis Straßburg an einzigen FiskalAbgaben erlegt werden muß, während man z. B. von Hamburg oder Bremen bis NordAmerika nur halb ſo viel an Fracht zu bezahlen hat. Wie dürfte bei ſolcher ungeheuren Belaſtung wohl im entfernteſten Sinne an Vermehrung gedacht werden können?!

So weit die Sachlage der Verhandlungen und Begebenheiten in der uns ſo nah betreffenden Freiheit der RheinSchifffahrt bis in's Meer.

Was hilft uns unſer geſegnetes Klima, was die üppige Fruchtbarkeit unſerer Felder und Berge, was die Arbeit unſerer Hände, was die Früchte unſeres Gewerbsfleißes, und was endlich hilft uns der Gottgeſegnete Beſitz eines Stromes, den keine andere Nation in ſo großer Bedeutung aufzuweiſen hat, wenn die Ketten nicht geſprengt werden, die ihn und uns feſſeln.

Es iſt unſeres großen Königs würdig unſere unterthänige Bitte zu erfüllen, wenn wir ehrfurchtsvoll uns ihm nähern, erſtlich um zu den Füßen des Thrones den heißeſten Dank dafür niederzulegen, daß die erworbenen und mit ſo vielen blutigen Siegen erkauften Rechte bewahrt und feſtgehalten worden ſind, und wir zum andern demuthsvoll die Hoffnung ausſprechen, daß die Miniſter Sr. Majeſtät fortfahren werden, ſich fernerhin des Allerhöchſten Zutrauens auch in dieſer Angelegenheit würdig zu machen, damit

a) die RheinSchiffahrt bald frei werde überall wo das Fahrwaſſer des Rheins ſich hin ergießt, das heißt, wie die Miniſter Sr. Majeſtät es feſtgeſetzt haben, im 1ſten Paragraphen des definitiven Reglements, über Amſterdam, Rotterdam und Dortrecht bis in die offene See, auch

b) dieſe Freiheit theilhaftig werde, allen Staaten und Nationen, nach dem Ausſpruche des 2ten Paragraphen im nämlichen Reglement, ohne alle Einſchränkung, mit einzigem Vorbehalt der allgemeinen Sicherheit und dieſelbe

c) aber nicht erkauft werde, weder durch Verwilligung irgend einer höhern Abgabe, als ſie feſtgeſtellt iſt, im 3. Artikel der Wiener Konvention vom 24. März 1815, noch durch Zugebung von Beſchränkungen auf dem Niederländiſchen Gebiete überhaupt, wodurch uns die Freiheit illuſoriſch werden könne.

Endlich es Sr. Majeſtät in Unterthänigkeit anheim zu ſtellen, ob es nicht an der Zeit ſeyn möge, nun nach verlaufenen Zehn Jahren der vergeblichen Verhandlungen, welche für die Landes-Wohlfahrt ſo ſchmerzvoll verloren gegangen ſind, die Garanten des Pariſer FriedensTraktats aufzurufen, nicht allein um gegenwärtig in den Beſitz des uns zuſtehenden Rechts zu kommen, ſondern auch um entſchädigt zu werden, für die zehnjährige Entbehrung.

JuſtizChronik.

[Kommiſſion zu Reform der Juſtiz in Rheinpreußen.] Die zur Reform der JuſtizVerfaſſung am Rhein zu Berlin niedergeſetzte Kommiſſion hat bereits mehrere Sitzungen gehalten, und es ſteht zu erwarten, daß man ſich durch gegenſeitiges Entgegenkommen bald über die weſentlichſten Punkte verſtändigen wird. Einen neuen Beweis von Liberalität hat die Regierung dadurch gegeben, daß ſie zu der Kommiſſion zwei JuſtizBeamte vom Rhein hinzugezogen hat, die, obwohl ſie geborne Altpreußen ſind, ſich dennoch unverhohlen zu Gunſten der rheiniſchen JuſtizVerfaſſung ausgeſprochen haben. Der eine iſt Präſident der Landgerichte in Cölln, Hr. Oswald, ſeit mehreren Jahren ſo heimiſch am Rhein, daß ihn die Cöllner ganz als ihren Landsmann anerkennen. Der andere iſt der königl. Ober-Prokurator Hr. Lombard aus Koblenz, der ſich in ſeiner Schrift: „Ueber die bevorſtehende Veränderung der Geſetze in den preußiſchen Rheinprovinzen" mit vieler Sachkenntniß und frei von Vorurtheilen über das Gerichtsverfahren und den ganzen Zuſtand der Juſtiz am Rhein, ausgeſprochen hat.

[Engliſche KriminalJuſtiz.] Nichts bedarf dringender einer Reform, als die engliſche KriminalJuſtiz. Es erſcheinen noch immer eine Menge Pamphlets in dieſer wahren NationalAngelegenheit, wobei vorzüglich die empörende Härte der Geſetzgebung gegen die Wilddiebe (the Game Law), welche von den meiſten ſelbſt dabei intereſſirten Gutsbeſitzern als Friedensrichtern auf's ſtrengſte vollzogen wird, die Gefängniſſe füllt, und die Deportation vermehrt. Man erwartet noch während der jetzigen ParlamentsSitzung von dem StaatsSekretair Peel eine Reviſion dieſer, zu den ſchreiendſten Mißbräuchen führenden Geſetze, und bedauert nur, daß der edle Sir Samuel Romilly, der hier ſo kräftig gewirkt hat, in einem Anfalle von Melancholie über den Tod ſeiner Frau vor einigen Jahren ſich ſelbſt das Leben nahm.

PolizeiChronik.

[Waſſerleitung in Paris und Trottoirs.] Seit einiger Zeit ſchon beſchäftigt ſich die Verwaltung der

Stadt Paris mit dem Plane, das Waſſer in jedes Haus durch Röhren zu leiten. Dieſes Rieſenwerk iſt gegenwärtig beſchloſſen worden, und wird dergeſtalt ausgeführt werden, daß nicht bloß jedes Haus, ſondern auch jedes Stockwerk ſeinen eigenen Zufluß von Waſſer haben wird, und daß außerdem auf Plätzen und an den Straßenecken ſtets fließende Brunnen eingerichtet werden ſollen. Eine andere im Werk begriffene weſentliche Verbeſſerung iſt die Anlegung von Bürgerſteigen in allen Straßen, welche dazu hinlänglich breit ſind.

[Verein gegen die Bettelei.] In Bordeaux iſt ein philantropiſcher Verein von großer Wichtigkeit gebildet worden; der Zweck iſt die Abſchaffung des Bettelns. Die ausgezeichnetſten, achtungswürdigſten Männer gehören dazu. Der Erzbiſchof von Bordeaux hatte verlangt, man ſollte ihn darin aufnehmen; als man ihm dagegen bemerklich machte, daß auch Rabbiner zu demſelben gehörten, entgegnete der erlauchte Prieſter: alle Arme, alle Unglückliche ſind meine Brüder.

[Erbauung eines Hafens an der Weſer und Geeſte.] Zwiſchen der königl. hannöverſchen Regierung und der freien Hanſeſtadt Bremen iſt unterm 11. Januar d. J. ein Staatsvertrag abgeſchloſſen worden, betreffend die Erbauung eines Hafens an der Weſer und Geeſte, ſo wie die Regulirung der gemeinſchaftlichen Schifffahrts- und Handelsverhältniſſe. Bremen legt dieſen Hafen auf ſeine Koſten und auf einem von Hannover theils käuflich, theils im Tauſche gegen andere Ländereien abgetretenen Diſtrikt an, und verwendet dazu innerhalb 3 Jahren 200,000 Thaler. — Der Hafen ſammt den dazu gehörigen Etabliſſements und künftigen Anbauten erhält den Namen Bremerhafen. Er wird an der hannöveriſchen Küſte der Unterweſer angelegt, und ſoll Seeſchiffe von wenigſtens 120 Laſten einzunehmen geeignet ſeyn.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Vorladung.

(3) Die Erben des verſtorbenen Herrn Erbgrafen Ludwig zu IſenburgMeerholz haben dahier vorgeſtellt, daß zwei zu deſſen Nachlaß gehörige PartialObligationen des Gräflich IſenburgMeerholz'ſchen Anlehns vom Jahre 1804, Nr. 193 und 194, jede zu 1000 fl., von ihnen vermißt würden, und deßhalb gebeten, die etwaigen Beſitzer dieſer beiden Obligationen aufzufordern, ihre Anſprüche daran, unter dem Rechtsnachtheile der Mortifikation geltend zu machen.

Nachdem nun dieſem Suchen Statt gegeben worden, ſo werden die etwaigen Inhaber der gedachten zwei Iſenburg-Meerholz'ſchen PartialObligationen Nr. 193 und 194, jede zu 1000 fl., hiermit vorgeladen, ſolche zu produziren, und ihre etwaigen Anſprüche daran in dem hierzu auf den 21. Juni d. J. anberaumten Termine vor dieſer Gerichtsſtelle ſo gewiß auszuführen, und mit dem Anwalte der Eingangs gedachten Erben die ordnungsmäßigen Sätze darüber zu verhandeln, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß die in Rede ſtehenden Obligationen für mortifizirt werden erklärt werden.

Gegeben Hanau, den 18. April 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Hanau,
CivilSenat.
v. Mohr.

Vdt. Bölcker.

Steckbriefe.

Anton Piotti, von Locarno, Apotheker, ungefähr 42 Jahre alt, kleiner beſetzter Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Augen, hohe Stirne, große Naſe, mittelmäßigen Mund, gewöhnliches Kinn, ſchwarzen Bart, rundes Geſicht. Er trägt vermuthlich ein graues oder blaues Kleid, ſchwarzes oder farbenes Gilet, tuchene lange Beinkleider, zuweilen kurze Hoſen mit Bändeln an den Knieen, gewöhnlich eine Mütze oder einen runden Hut.

Paul Terribilini, von Ruſſo, wohnhaft zu Locarno, Notarius und Advokat, ungefähr 40 Jahre alt, kleiner Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte Stirne, große Naſe, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, rundes Geſicht, ſchwarzen Bart, blaſſe Geſichtsfarbe. Er trug gewöhnlich ein blaues Kleid, lange Beinkleider, Stiefeln und Hut.

Johann Baptiſt Buſtelli, von Locarno, Advokat, ungefähr 42 Jahre alt, kleiner Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte Stirne, gewöhnliche Naſe, mittelmäßigen Mund (eine Zahnlücke in der obern Kinnlade), rundes Kinn, ſchwachen ſchwarzen Bart, rundes mageres Geſicht. Er trug gewöhnlich ein olivenfarbenes Kleid, ſchwarzes Gilet und Beinkleider und Stiefeln.

Gegen obbeſchriebene drei Individuen iſt wegen Theilnahme an der unterm 20. März letzthin verſuchten Vergiftung von MagiſtratsPerſonen des Kantons Teſſin, der Verhaftsbefehl erlaſſen worden, und da ſie flüchtig ſind, ſo werden ſämmtliche PolizeiBehörden erſucht, dieſelben auf Betreten feſtnehmen zu laſſen, und der Regierung von Teſſin davon Anzeige zu machen.

Lugano, den 13. April 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 52. den 14. Mai 1827.

GeſundheitsPolizei.

Ueber die Verfälſchung des Weines, Bieres und Branntweins *).

Wein.

Wir wollen hier nicht von den ſchädlichen Folgen eines übermäßigen Genuſſes ſehr geiſtiger, oder auch ſäuerlicher oder rother adſtringirender Weine handeln, ſondern dem Gegenſtande nur deßwegen unſere Aufmerkſamkeit ſchenken, weil nichts ſo vielen Künſteleien und mitunter gefährlichen Verfälſchungen unterworfen iſt, wie der Wein, theils um die Farbe, theils um den Geſchmack, und theils um die Haltbarkeit zu verbeſſern.

1) Farbe. Was zur künſtlichen Färbung der Weine genommen wird, iſt gewöhnlich unſchädlich, gebrannter Zucker für weiße Weine; Saft von Heidelbeeren, Hollunderbeeren, Runkelrüben, Decoct von Campechenholz, Fernambuk, Sandelholz ꝛc. für rothe Weine **).

2) Geſchmack. Viele Künſteleien, welche wegen GeſchmacksVerbeſſerung des Weines genommen werden, ſind für unſchädlich zu halten, und daher hier nicht in Betracht zu ziehen, z. B. das Miſchen geringer Sorten mit beſſern, der Zuſatz von Zucker, Branntwein ꝛc.

Weniger zu entſchuldigen aber iſt der Zuſatz mit Kreide, um die freie Säure des Weines abzuſtumpfen, und als weinſteinſauren Kalk zu fällen. Sobald der Weinkünſtler zu dieſem Mittel greift, iſt gewöhnlich ſchon mehr oder weniger Eſſigſäure vorhanden, und es bildet ſich daher eſſigſaurer Kalk,

*) Aus Buchner's neu erſchienener Toxikologie.

**) Da in der Regel nur geringe Weinſorten der künſtlichen Färbung unterworfen ſind, und da die rothen Weine eben wegen ihres adſtringirenden Färbeſtoffes häufig als Arzeneimittel geſchätzt werden, ſo iſt es nicht unwichtig zu wiſſen, ob ein gegebener Wein ächt oder gekünſtelt ſey; deßhalb haben ſich einige Chemiker, vorzüglich A. Vogel, Cadet de Gassicourt und Fr. Nees von Eſenbeck d. j. Mühe gegeben, dieß durch chemiſche Reagentien auszumitteln. Vogel fand, daß der ächte franzöſiſche Rothwein (von Château Margaux) ſo wie auch der rothe Rhein- (Kreuzberger) und TyrolerWein mit BleizuckerAuflöſung einen grünlichgrauen Niederſchlag giebt, während der mit Campechenholz, Heidelbeeren und Hollunderbeeren gefärbte Wein indigblau, der mit Runkelrüben, Fernambuk und Sandelholz gefärbte hingegen roth präcipitirt wird. Allein bei dieſer Probe muß man ſich ſehr vor Täuſchung und Fehlſchlüſſen in Acht nehmen, theils weil es ſehr darauf ankommt, ob bei gekünſtelten Weinen viel oder wenig von dem fremden Färbeſtoffe mit dem ächten vermiſcht iſt, und ob man bei der Probe mehr oder weniger vom Reagens zutröpfelt; ferner ob man die Farbe des Niederſchlags im Weine ſchwebend, oder zu Boden geſenkt, oder auf einem Filtrum geſammelt betrachtet, und theils weil es wirklich ächte Rothweine von andern Gewächſen geben mag, welche mit demſelben Reagens auch anders gefärbte Niederſchläge bilden können; ſo z. B. erhielt Ficinus mit Burgunder und Meißner Rothwein einen blauen Niederſchlag. Auch Nees von Eſenbeck ſah die Niederſchläge, welche die ächten Rothweine mit Bleizucker gaben, blau, mehr oder weniger ins Bleigraue ſich neigend. Cadet de Gassicourt wählte zur Probe Alaunſolution mit Zuſatz von kohlenſaurem Kali. Nees von Eſenbeck hat dieſe letztere Probe durch genaue Verſuche und durch Feſtſetzung gleicher MiſchungsVerhältniſſe, ſo wie auch durch Bekanntmachung einer Farbentafel zur Verglei-

welcher aufgelöſt bleibt, und dem Weine einen eigenen Geſchmack ertheilt, den der Weinkenner leicht erkennt.

Entdeckung. Um die Gegenwart des zugeſetzten Kalks im Weine zu erkennen, dampfe man eine gewiſſe Quantität deſſelben zur Trockne ab, und behandle den Rückſtand mit Alkohol; war eſſigſaurer Kalk vorhanden, ſo wird ſich dieſer im Alkohol auflöſen, und durch Reagentien leicht zu erkennen ſeyn. Um ſich vor jeder Täuſchung zu ſichern, iſt es nothwendig, einen Gegenverſuch mit ächtem Weine von derſelben Sorte zu machen, weil auch im unverfälſchten Weine Kalk an Weinſteinſäure gebunden, vorhanden iſt, und leicht Täuſchung veranlaſſen kann.

Am allerſtrafbarſten aber iſt der Zuſatz von Bleioxyd (Glätte), um die freie Säure des weißen Weines abzuſtumpfen, und dadurch einen herben Wein ſüß zu machen. Das Bleioxyd verbindet ſich nämlich mit der Weinſteinſäure, und fällt als weinſteinſaures Blei zu Boden. Wenn aber etwas freie Weinſteinſäure übrig bleibt, ſo iſt ſie im Stande, auflösliches ſaures weinſteinſaures Blei zu bilden, oder wenn, wie gewöhnlich, Eſſigſäure im Wein vorhanden iſt, ſo entſteht eſſigſaures Blei, welches auf jedem Falle in der Auflöſung bleibt; daher findet ſich in dem mit Bleiglätte gekünſtelten Weine mehr oder weniger von einem Bleiſalze aufgelöſt. Die Herren Mérat und Barruel haben durch Verſuche bewieſen, daß 1 Nößel weißer franzöſiſcher Wein mit 2 Drachmen Bleiglätte 48 Stunden lang digerirt 12 Gran davon auflöſt; 1 Oxthoft von 300 Bouteillen enthält alſo 15 Unzen Bleioxyd. Durch die Verſüßung mit Blei wird der Wein immer bläſſer an Farbe, weil das entſtandene Bleiſalz einen Antheil des Farbeſtoffes präcipitirt. Daher iſt im rothen Weine kein Blei zu befürchten, weil derſelbe damit ſeine Farbe und ſeinen herben Geſchmack verlieren würde, und Remer irrt ſich, wenn er in ſeinem Lehrbuche der polizeilich gerichtlichen Chemie von einem Bleigehalte des rothen Weines ſpricht. Behandelt man rothen Wein unter Zutritt der Luft längere Zeit mit Bleiglätte, ſo wird er allerdings bleihaltig, indem ſich unter Einfluß der Luft Eſſigſäure bildet, aber er hört zugleich auf rother Wein zu bleiben, denn die Flüſſigkeit iſt nun blaß und hat einen ekelhaft ſüßlichen Geſchmack.

Entdeckung. Mit Schwefelwaſſerſtoff wird der bleihaltige Wein ſchwarz, oder wenn der Bleigehalt äußerſt geringe iſt, wenigſtens braun. Schwefelammoniak oder Schwefelkali darf man nicht anwenden zur Prüfung des Weines, weil auch der ächte Wein durch dieſe Reagentien in ſeiner Farbe verdunkelt wird. Schwefelſaures Natron bildet im bleihaltigen Wein einen weißen Niederſchlag, der aber gewöhnlich ſo gering iſt, daß man ihn erſt nach mehreren Stunden bemerken kann. Um die Gegenwart des Bleies mit voller Gewißheit auszumitteln, muß man den mit Schwefelwaſſerſtoff erzeugten Präcipitat mit Natron auf der Kohle vor dem Löthrohre zu einem Bleikorn reduciren. Einige Schriftſteller, z. B. Rozier, Remer, Ebermaier u. A. behaupten, daß der rothe Wein mit Alaun und mit adſtringirenden Vegetabilien ver-

---

chung der Niederſchläge, ſehr vervollkommnet, indem man nur durch genaue Beobachtung dieſer Umſtände und Verhältniſſe der Täuſchung am ſicherſten entgehen kann. Um alſo die Weinprobe nach Nees von Eſenbeck zu machen, löſe man 3 Drachmen Alaun in 4 Unzen deſt. Waſſer; dann in einem andern Glaſe 4 Drachmen gereinigte Pottaſche in 2 Unzen Waſſer. Nun miſche man gleiche Theile Wein und Alaunſolution zuſammen, und tröpfle dann die PottaſchenAuflöſung allmählig dazu. Durch die Vermiſchung mit Alaunſolution wird die Farbe des rothen Weines erhöhet und blaſſer, erſt auf Zuſatz der PottaſchenAuflöſung entſteht ein reichlicher Niederſchlag. Man muß ſich in Acht nehmen, vom kohlenſauren Kali nicht zu viel, d. h. nicht bis zur alkaliſchen Reaction hinzuzuſetzen, weil dadurch die Farbe des Niederſchlags wieder bedeutend abgeändert würde. Die ächten rothen Weine geben auf dieſe Weiſe ſchmutziggraue, mehr oder weniger in's Rothe neigende, Niederſchläge. Die mit Kirſchen, Attichbeeren, Ligustrum vulgare, Blauholz und Heidelbeeren gefärbten Weine werden violett, mehr oder weniger ins Blaue gehend, und die mit Phytolacca decandra und Fernambuk gefärbten ſchmutzig roſenroth präcipitirt.

fälſcht werde, um ihn einen herben Geſchmack zu ertheilen. Was den Alaun betrifft, ſo iſt zu bemerken, daß einige Weinſorten ſchon natürlich Alaunerde und Magneſia, auch eine geringe Quantität von einem Sulfat enthalten, und dadurch bei einer oberflächlichen Prüfung leicht Täuſchung veranlaſſen können. Übrigens iſt eine ſolche Verfälſchung ſelten zu befürchten, ja kaum wahrſcheinlich, weil durch den Alaun jeder rothe Wein an Farbe und Geſchmack verſchlechtert würde.

3) Die *Haltbarkeit* des Weines wird verbeſſert durch das *Schwefeln* der Fäſſer, was an ſich erlaubt iſt, wenn nur nicht zu viel Schwefel verbrannt wird, und der Schwefel nicht arſenikhaltig iſt, was oft vorkommt. Mancher Wein hat einen Geruch nach Schwefelwaſſerſtoff und die Eigenſchaft, von Silber-, Blei- und KupferAuflöſung ſchwarz getrübt zu werden; dies rührt wahrſcheinlich von einem Überſchwefeln des Weines her, indem die ſchwefelige Säure, welche beim Schwefeln der Fäſſer gebildet wird, unter gewiſſen Umſtänden ihren Sauerſtoff verlieren und ſich in Hydrothionſäure verwandeln kann. Auch die Eigenſchaft mancher Weine, mit BarytAuflöſung einen in Salzſäure unauflöslichen Niederſchlag zu bilden, ſcheint vom Schwefeln herzurühren, denn es iſt mir nicht wahrſcheinlich, daß die Weinkünſtler ihrem Weine abſichtlich Schwefelſäure zuſetzen.

4) *Farbe*, *Geſchmack* und *Haltbarkeit* zugleich wird zu verbeſſern geſucht durchs *Schönen* mit *Hauſenblaſen*, was an ſich unſchädlich iſt. Wenn dabei etwas von der thieriſchen Gallerte im Weine aufgelöſt bleibt, ſo läßt ſich dies durch GalläpfelInfuſum entdecken, welches damit einen flockigen Niederſchlag giebt.

5) Zufällig kann der Wein verunreiniget ſeyn mit *Blei*, durch Bleiſchrot, welche manchmal beim Reinigen der Bouteillen darin zurück bleiben; durch *Zink* und *Kupfer* von den meſſingenen Hähnen an den Weinfäſſern, durch *Eiſen*, von den eiſernen Reifen und Nägeln an den Gefäßen, deren man ſich beim Zubereiten und Aufbewahren des Weines bedient.

Bier.

Auch dieſes künſtliche Getränk unterliegt verſchiedenen Verderbniſſen und Verfälſchungen, wovon einige ebenfalls ſehr ſchädlich für die Geſundheit ſind. *Trübes* oder *ſaures* oder *ſchales* Bier verurſacht leicht Bauchſchmerzen, Blähungen und Laxiren. Dies iſt auch der Fall, wenn ſauergewordenes Bier mit Kalk oder Pottaſche entſäuert wird, weil hierbei eſſigſaurer Kalk oder eſſigſaures Kali entſteht. Durch Abdampfung des verdächtigen Bieres und Behandlung des Extrakts mit Alkohol kann man dieſe Salze ausziehen, und durch Wiederabdampfung des Auszugs und Deſtillation mit Schwefelſäure kann man die Eſſigſäure für ſich ausſcheiden. Wenn das Bier mit Kali entſäuert wird, fügt es ſich oft, daß ein Überſchuß deſſelben vorhanden iſt, wodurch das Bier alkaliſch reagirt und ſehr ſchädliche Eigenſchaften annimmt. Am ſtrafbarſten aber ſind narkotiſche Zuſätze, um das Bier berauſchender zu machen, und den Mangel an geiſtigem Gehalt zu erſetzen; *Ledum palustre*, *Kockelskörner*, *Krähenaugen*, *Opium*, *Stechapfel*, *Bilſenkraut*, *Belladonna* u. dgl. gehören zu denjenigen Subſtanzen, wovon man behauptet, daß betrügeriſche Bräuer ſie anwenden. Wenn ein ſolches Narcoticum in reichlicher Menge vorhanden iſt, ſo erkennt man es an dem unangenehm bittern Geſchmack, aus der Betäubung, welche ein ſolches Bier verurſacht, aus den Kopfſchmerzen, oder der Eingenommenheit des Kopfes, welche hierauf folgt, vorzüglich aber an der Erweiterung der Pupillen während der Betrunkenheit.

Nirgends wird die Anwendung narkotiſcher Gifte in der Bierbrauerei ſo weit getrieben, wie in England; man fabrizirt daſelbſt aus den *Kockelskörnern* ein Extrakt, welches als MalzLiquor gebraucht wird, um dem Porterbiere oder Ale eine berauſchende Kraft zu geben; dieſes KockelskörnerExtrakt wird in London unter dem Namen *ſchwarzes Extrakt* verkauft (*Acum*).

Weniger ſchädlich iſt ein anderes Extrakt aus Quassia und Liquiritia, welches unter dem Namen *Multum* bei den engliſchen Bierbrauern bekannt

iſt und gebraucht wird, um Malz und Hopfen zu ſparen.

Unter den verſchiedenen Subſtanzen, welche ſtatt Hopfen genommen werden, nenne ich die gewürzhaft bittere Rinde von *Ptelea trifoliata*, weil man dieſes Gewächs, welches bereits den Namen Hopfenbaum erhalten hat, für verdächtig hält. Ich geſtehe indeſſen, daß mir davon keine nachtheiligere Wirkung bekannt iſt, als vom Hopfen ſelbſt.

Es geht ins Unglaubliche, was die engliſchen Bierbrauer allerhand unter ihre verſchiedenen Bierſorten nehmen; wer ſollte meinen, daß auch der *Vitriol* unter den BierIngredienzien ſich befinde? Und doch ſteht in den Times vom Mai 1818, daß ein Brauer zu einer Geldbuße von 200 Pf. Sterl. verurtheilt worden, weil er *Vitriol* nebſt ſogenannten Multum (Quassia und Liquiritia) zum Bierbrauen gebraucht hatte. Ein anderer Brauer wurde das erſtemal zu einer Geldſtrafe von 20, dann zu 200 und nachher wieder zu 200 Pf. Sterl. verurtheilt, weil er *Vitriol* und *ſpaniſchen Pfeffer* zum Bier genommen hatte. Im Jahre 1823 verurtheilte das AcciſeGericht zu London einen Bierbrauer zu 350 Pfund Strafe, weil er Threacle (Theriak?), gebrannten Zucker, Liquiritia und Kalkwaſſer zur Fabrikation des Bieres gebraucht hatte; und ein anderer Bräuer wurde zu 200 Pfund verurtheilt, weil er jene Ingredienzien verkauft hatte.

Ein Extrakt, welches unter dem Namen *bittere Sohle* in England bekannt iſt, und fäßchenweiſe verkauft wird, beſteht aus *calcinirtem Eiſenvitriol* und Extrakt aus *Kockelskörnern*, *Quassia* und *Liquiritia*. Die Brauer geben dies als ein ſehr unſchädliches Mittel aus.

Auch *Alaun*, *Vitriol* und *Salz* wird von engliſchen Bierwirthen gebraucht, um das Bier ſchäumend zu machen. *Kochſalz* wird übrigens auch bisweilen unter das Bier gethan, um den Durſt der Gäſte zu vermehren.

Zu den unſchuldigen Mitteln gehören Myrrhen und andere gewürzhaft bittere Mittel, um dem Bier einen gewiſſen Geſchmack zu geben; ſo wie Hauſenblaſen, Eiweiß oder Kälberfüße, um trübes Bier zu klären.

Branntwein und andere weingeiſtige Flüßigkeiten, z. B. *Rum*, *Arak* und zuſammengeſetzte Liqueure, verdienen gleichfalls die Aufmerkſamkeit der Polizei in toxikologiſcher Hinſicht. Auch zu dieſen Flüßigkeiten werden bisweilen *betäubende Subſtanzen*, z. B. die Samen von Datura Stramonium u. dgl., nicht minder auch *ſcharfe Dinge* z. B. ſpaniſcher Pfeffer, genommen. In England verkauft man ein Extrakt von Capsicum annuum unter dem täuſchenden Namen *Klärung*; es wird gebraucht, um dem Branntwein und Rum einen hohen Geſchmack zu geben. Wenn man den Alkohol abdeſtillirt, ſo findet man im Rückſtande dieſe betäubenden und ſcharfen Pflanzenſtoffe. Nichts iſt aber mehr zu fürchten im Branntwein, als die *Gegenwart des eſſigſauren Kupfers*, und vielleicht auch des *eſſigſauren Zinkes*, *Blei's* und *Zinn's*. Bei der Weingährung bildet ſich nämlich zugleich Eſſigſäure, und zwar wenn die Gährung zu ſtürmiſch vor ſich geht, oder zu ſpät unterbrochen wird, manchmal in ziemlich reichhaltiger Menge. Dieſe freie Säure löſt alſo bei der Deſtillation leicht Metall aus dem Helme und dem Refrigerator auf.

Entdeckung. Auch das eſſigſaure Kupfer, ſo wie jedes andere Metallſalz läßt ſich leicht entdecken, wenn man den Weingeiſt verdunſten läßt.

Polizei Chronik.

[Der Marktplatz in Liverpool.] Seit zwei Jahren hat die reiche Handelsſtadt Liverpool in England einen Marktplatz, wie keiner auf Erden gefunden wird. Man denke ſich eine viereckige, 68 Ellen breite und 374 Ellen lange Fläche von einer ſteinernen Mauer umgeben und mit übereinander gebauten Doppeldächern, ſo, daß das Ganze eine ungeheure *Halle* von 12,842 QuadratEllen bildet. 136 Fenſter erleuchten dieſelbe; 6 Thüren führen von allen Seiten der Stadt hinein. Der Fußboden iſt mit Quadern belegt; 116 gegoſſene eiſerne Pfeiler theilen den Raum in 5 Gänge. Längs den Wänden ſind 62 Kaufläden für die Verkäufer der Lebensmittel und 29 Keller nehmen die Dinge auf, die von Hitze oder ſonſt leiden könnten. 150 Gasleuchter verbreiten Abends ihr magiſches Licht. Quellwaſſer ſtrömt in 4 Pumpen von gegoſſenem Eiſen, eine fünfte giebt ſiedendes Waſſer. Wo hat eine Stadt einen ähnlichen Markt?

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, N.° 53. den 16. Mai 1827.

Finanzweſen.

Wie kann eine ZollVereinbarung zwiſchen einigen größeren ſüddeutſchen Bundesſtaaten für die allgemeine Wohlfahrt zu Stande gebracht werden? Von Michael v. Rueppracht.

Wenn eine Zollvereinbarung zwiſchen einigen ſüddeutſchen Bundesſtaaten (ein ZollKonkordat) von gutem Erfolge für die allgemeine Wohlfahrt ſeyn ſolle, ſo *muß* ſie *ganz* und innig ſeyn, und das *Gitterwerk nicht fortbeſtehen laſſen*. Denn läßt man die Zollvorkehrungen von einem Staat gegen den andern fortbeſtehen, und begnügt ſich, die Eingangszölle gegenſeitig zu ermäßigen, und ſich dabei auf Urſprungszeugniſſe zu beziehen, ſo iſt die Masregel nur eine halbe, und was halbe Masregeln ſind, *weiß Jedermann*. Die *Ketten* und Banden, in *welche die Förmlichkeiten den Verkehr zwiſchen den konkordirenden Staaten, bisher gelegt hatten, ſollten alſo nicht gelöſet werden?* ſie ſollten nur, ſtatt daß ſie *bisher zum Theil etwas gar* ſtark und hart anliegend waren, fernerhin aus feinem Stahl verfertiget ſeyn, alſo vielleicht etwas zierlicher ausſehen, aber *nicht minder* drücken und die Thätigkeit lähmen? — das wäre hart! — Die Verhältniſſe in Hinſicht des GüterTranſits, ſollten alſo nach wie vor die nämlichen bleiben; ein Staat ſollte immer noch ſuchen, den Nachbar zu überbieten, zu übervortheilen, indem er die TranſitoZölle und Weggelder, für die auf ſeinen Plätzen tranſitirenden Güter ermäßiget, auf faſt auf nichts herunterſetzt, die Güter aber, welche nach fremden Stapelplätzen beſtimmt ſind, höchſtmöglichſt belaſtet, die feindliche Stellung in dieſer Hinſicht ſollte alſo immer noch fortbeſtehen, und doch eine Zollvereinbarung ſeyn? das wäre ſehr traurig und niederſchlagend! An Urſprungszeugniſſe ſollte alſo ferner der Vortheil, einen erleichterten Eingangszoll im Nachbarſtaate zu genießen, geknüpft ſeyn? noch ferner ſollte alſo der Verfertiger (Fabr[illegible]nt) oder der Großhändler, der Waaren in Parthien bezieht und in kleineren Abtheilungen wieder abſetzt, gezwungen werden, über jedes Pfund ſeiner Waare, das er, und wohin er es verſchließt, ſich **öffentlich** auszuweiſen, und anderen, die weniger thätig, oder weniger glücklich ſind, die Bezugs- oder Abſatzquellen aufzufinden, oder zu wiſſen, ſolche geradezu bekannt zu machen? — Denn entweder heißt die ganze Sache mit den Urſprungszeugniſſen nichts, und es iſt dem Unterſchleif Thür und Thor geöffnet, wenn die öffentlichen Behörden nur immer geradezu beſtätigen, was ihnen zur Vorlage kommt, oder ſie müſſen Sachkenner über die Richtigkeit der ihnen geſchehenden Angaben zu Rathe ziehen, und dann ſind die bezeichneten Folgen unausweichlich. — Dies würde aber all das Gute, was bei einer Vereinbarung ſonſt zu finden wäre, wieder hemmen! —

Wie nachtheilig, wie traurig, wie ſchwerfallend für beide Theile die Folgen einer nur theilweiſen Vereinbarung wären, iſt hieraus gewiß klar, und auf die Gefahr auch zu mißfallen, muß die Wahrheit geſagt und bemerkt werden, daß bei einer Vereinbarung Baierns mit Würtemberg nur dann das Gleichgewicht zwiſchen den gegenſeitig dadurch eingeräumt werdenden Vortheilen hergeſtellt iſt, wenn neben Befreiung des gegenſeitigen ConſumoHandels nicht nur volle Gleichförmigkeit im Gange des TranſitoHandels eingeführt wird, ſondern auch in dieſer Hinſicht beide Staaten nur Einen ausmachen. Geſchieht die Vereinbarung nicht auf dieſem Fuße, ſo wird der eine Staat, nach ſeiner geographiſchen

Lage und ſeinen Gewerbsverhältniſſen, gegen den andern gewiß zu kurz kommen, und weithin mehr Vortheile einräumen, als ihm dagegen gewährt werden können. Möchte dieſes Verhältniß wohl gewürdiget, möchte eine Einrichtung geſchaffen werden, wodurch beiden Theilen geholfen werde, wo es Noth thut; möchte eine ſolche Vereinbarung getroffen werden, daß beide Staaten in Hinſicht der Zollverwaltung nur Einen ausmachen, damit die Schranken fallen können, welche die Zeit der politiſchen Stürme, mitten zwiſchen einer Million in engſter Verbindung geſtandener Menſchen, hinein pflanzte, welche ihrem gegenſeitigen, ſo natürlichen, freundſchaftlich verwandtſchaftlichen Verkehr, oft ſchmerzliche, immer ſehr nachtheilige, Hinderniſſe in den Weg legten, und die endlich bei der Schärfe, zuweilen Härte, mit welcher ſie geſchloſſen gehalten wurden, manche früheren innigen Verhältniſſe auflösten! —

Dieſe Schilderung iſt buchſtäblich wahr! Möchte es alſo doch unſeren weiſen Regenten gefällig ſeyn, dieſem Zuſtande ein Ende zu machen! Eine Million dankbarer Menſchen würde ſich frohlockend in die Arme fallen, und die Huld und Liebe ihrer Beherrſcher, die ihnen dieſes Glück beſcheerten, dankerfüllt preiſen! —

Eine ſolche Vereinbarung, daß mehrere, oder namentlich die Staaten Baiern und Würtemberg, nur Einen Staat für Zollſachen ausmachen, glaubt man vielleicht wäre nicht thunlich, wäre nicht ausführbar; es gebe Artikel, wie namentlich Salz und Salpeter, welche dem freien Verkehr nicht überlaſſen werden könnten, überdies möchte die Verwaltungsart zu ſchwierig, und die Auffindung eines angemeſſenen Repartitions-Fußes der gemeinſchaftlich erhobenen Zölle, eine unlösbare Aufgabe ſeyn! —

Hierauf ſteht zu erwiedern, was die beiden benannten, und etwa einen oder den andern nicht gerade bekannten Artikel betrifft, welche dem freien Austauſch nicht hingegeben werden ſollen: ſo können es doch nur äußerſt wenige, und immer nur ſolche Gegenſtände ſeyn, deren Transport, ohne Aufſehen zu erregen, nicht möglich iſt, daher es an einem ſtrengen Verbote genügen dürfte, um durch die Aufſicht der LokalBehörden, in Verbindung mit der überall, und in den beiden Staaten insbeſondere, mit ſo gutem Erfolg und ſchöner Ordnung beſtehenden Gensd'armerie, jedem Unterſchleife von Belang vorzubeugen, ſo daß die wenigen Nachtheile, welche kaum wahrſcheinlich etwa daraus entſtehen könnten, mit denen Vortheilen durchaus in keinem Verhältniſſe ſtehen, welche geopfert werden müßten, um die dermaligen Schranken, und mit ihnen ein getrenntes Zollſyſtem, und alle Plackereien der ſchleppenden Formalitäten fortbeſtehen zu laſſen! —

Was nun die Verwaltungsart, die Verrechnungen und Vertheilung anbetrifft, ſo ſcheint es nicht unter die Unmöglichkeiten zu gehören, hierüber etwas Ausführbares aufzufinden, und es möge erlaubt ſeyn, den Verſuch zu wagen, einige Normen hier auf- und zuſammen zu ſtellen, unter welchen die Ausführbarkeit möglich erſcheinen dürfte.

Bei einer vollſtändigen Vereinbarung in einen wahren Bund, verſteht es ſich, daß jede Waare, die das vereinte Gebiet erzeugte und fertigte, eben ſo frei in dem anderen eingeführt werden dürfte, als von einem Orte des eigenen Gebietes in das andere; daß ferner eine ausländiſche Waare, wenn ſie in dem vereinten Staate ſchon einen Eingangs- oder Durchgangszoll entrichtet hat, in dem anderen Staate keiner Abgabe mehr unterworfen iſt. (In ſo fern ſie nicht vom Durchgang zum Eingange übergeht.) Hieraus folgt aber eben ſo klar, daß eine gemeinſchaftliche Zollanſtalt, auf gemeinſame Rechnung, und mit ihr eine, aus Staatsmännern der konkordirenden Staaten zuſammengeſetzte, Oberſte CentralLeitung beſtehen muß, welche unmittelbar unter den betreffenden StaatsMiniſterien ſtünde, daher die bisher beſtandenen oberſten ZollverwaltungsStellen dieſer Staaten aufgelöſet, und ſämmtliche unteren Zollſtellen der Aufſicht und Leitung der gedachten Oberſten komponirten Central-Stelle, in allem was den Geſchäftsgang und den Vollzug des beſtehenden Geſetzes, ſo wie, was die polizeiliche innere Verwaltungsaufſicht mit ſich bringt, untergeben würden. Es kann kein Grund gedacht werden, der einer ſolchen Einrichtung, und der Wirkſamkeit einer ſolchen komponirten Stelle, in

allem was auf ihr Fach Bezug hat, im Wege ſtünde! Über ihre Bildung und Zuſammenſetzung ſich hier weiter auszuſprechen zu wollen, wäre Anmaßung; aber die Überzeugung darf ausgeſprochen werden, daß die betreffenden Staaten, an gelehrten und gutgeſinnten Staatsmännern nicht arm ſind, denen ſie eine ſolche Leitung mit der vollen Zuverſicht anvertrauen dürften, daß keinerlei Eingriffe über die Schranken ihrer Befugniſſe vorkommen, und daß ſie ihren Beruf ſo vollziehen werden, wie es ihre Pflicht und das Wohl des Staates erheiſcht. Der Anſtand, daß bei polizeilicher Unterordnung der Zollſtellen, unter eine oberſte komponirte Stelle, Staatsbeamte des verbundenen Staates, dem Urtheil auswärtiger unterworfen würden, läßt ſich durch den Einwurf heben, daß es erſtlich, jedem Unterbeamten frei ſteht, den Dienſt nicht anzunehmen, wenn er ſich dieſem Verhältniſſe nicht unterziehen will. Verlangt er nach Anſtellung, ſo muß er ſich den beſtehenden Einrichtungen unterziehen, die er vorher kennt; und zweitens, daß ihm, wenn er ſich prägravirt glaubt, der Rekurs an den Staatsrath ſeines Reiches, immerhin noch offen ſteht. Beſeitiget könnte der Anſtand dadurch ganz werden, daß man die Aufſicht in polizeilichen Gegenſtänden, *über die unteren Stellen eines jeden Staates*, den *Mitgliedern der komponirten CentralStelle*, welche der betreffende Staat kommittirt hat, allein unterwürfe; offen geſtanden aber, ſchiene eine ſolche Trennung nicht ganz zweckgemäß, und beſſer, alles einer gemeinſamen Leitung zu unterſtellen. Demjenigen, welcher ſich unter eine ſolche Aufſicht nicht ſtellen will, ſteht, wie geſagt, vorher die Wahl immer frei, davon zu bleiben.

Daß die komponirte CentralStelle ihren Sitz in keiner der Hauptſtädte, ſondern möglichſt in der Mitte der Staaten, an einem ihrer Gränzorte, z. B. Nördlingen oder Ulm, haben ſollte, verſteht ſich nach gerade von ſelbſt; mit anderen Stellen der betreffenden Staaten käme ſie nur in Berührung, wenn ſie den gemeinſamen Fiskus, vor den Gerichten durch ihre Untergebenen, oder in wichtigeren Fällen, durch Kommittirte aus ihrer Mitte, zu vertreten hätte, und ferner in ihren Verrechnungen mit den CentralStaatskaſſen, da die Einnahmen aus den Zollgefällen, von den unteren Stellen ihren betreffenden Staatskaſſen direkt zuzuſtellen wären, und der komponirten CentralStelle nur die Controlle der Einnahmen, und die Berechnung für die Repartition an die betreffenden Staaten, zuſtände. Hiezu möchte, alles ſcharf erwogen, der billigſte Maaßſtab ſich dadurch auffinden laſſen, daß man die dreifache DurchſchnittsBerechnung, 1) der Größe, 2) der Bevölkerung der betreffenden Staaten, und 3) der Größe der im Laufe eines Jahres in jedem Lande *) verzollt wordenen CentnerZahl etwa auf folgende Weiſe annähme:

			Verhältniß nach Prozent. Baiern	Würtemb.
□ Meilen	hat Baiern .	1,580	81,95	18,05
	„ Würtemberg	348		
Einwohner	„ Baiern .	3,174,000	69,39	30,61
	„ Würtemberg	1,400,000		
Zahl der im Jahr 182 . verzollten Ctr.	in Baiern .	1,000,000	66,66	33,34
	in Würtemberg	500,000		
Auf jede 300 fl. reine Einnahme träfe			218,—	82,—
es daher			fl. 218,— an Baiern	fl. 82,— an Würt.

Vielleicht findet ſich noch ein viertes, oder gar noch ein fünftes Verhältniß, das auf gleiche Weiſe in dieſe DurchſchnittsBerechnung aufgenommen werden könnte, um jede nur denkbare Ungleichheit zu ebnen, einſtweilen ſchienen die oben angedeuteten Verhältniſſe diejenigen zu ſeyn, deren Zuſammenſtellung jeder Ungleichheit von einigem Belange, bereits mit Erfolg vorbeugen dürfte. Bei einem einfachen, nicht verwickelten Verwaltungs- und Erhebungs-Syſtem, iſt die Ausmittelung der reinen Einnahme, keinen Schwierigkeiten von Belang unterworfen, da die Beſoldungs- und RegieKoſten, von den PerzeptionsÄmtern jedesmal ſchon innbehalten würden, ehe ſie die BruttoEinnahmen den Staatskaſſen ablieferten, und in Betreff der Baulichkeiten als Regel angenommen werden müßte, daß die Unterhaltung des Beſtehenden, den betreffenden Staatskaſſen zu beſtreiten zufiele, und nur neue

*) In Baiern Sämmtliches, ohne den Rheinkreis.

Baulichkeiten, wo davon nach Befinden der komponirten CentralStelle, und Genehmigung der einſchlägigen Regierung erforderlich ſind, aus den gemeinſamen Einnahmen vorerſt zu beſtreiten wären.

Die Ausgleichung zwiſchen den Staatskaſſen ſelbſt, über dasjenige, was der verbundenen derſelben, aus den Zollämtern ihres Gebiets, mehr zugefloſſen wäre, als ihre Quote, in Folge der oberwähnten jährlichen DurchſchnittsRechnung der komponirten CentralStelle, ausmacht, hätte auf dem kürzeſten Wege, unverzüglich und in Baarem zu geſchehen, ohne anderweitige Staatsverrechnungen, auf irgend eine Art und Weiſe, darein vermengen zu dürfen, und damit es nie am Ende des Jahres zu große Ausgleichungsſummen auf einmal treffen könne, ſo hätte alle drei Monate, eine auf die letztjährige DurchſchnittsBerechnung gegründete, einſtweilige Ausgleichung Statt zu finden, ſo, daß bei der auf das Ergebniß des Jahres ſelbſt, geſtützten SchlußBerechnung die Differenz nie von Belang ſeyn könnte.

Bei dem reinen, guten Willen, der in unſeren Staatsregierungen für das Wohl ihrer Völker vorherrſcht, können die Berührungen, in welche die gegenſeitigen Staatskoſten dadurch kämen, kein Hinderniß ſeyn, eine ſolche das Beſte der Staaten allein befördernde, gemeinſame Einrichtung zu treffen, vielmehr dürfte man auch in dieſer Hinſicht, auf freundnachbarliches Zuſammenwirken zum heilſamen Zwecke, zuverſichtlich bauen.

Daß die Reſponſabilität der konkordirenden Staaten für ſämmtliche Güter, wovon die gemeinſamen Zölle erhoben werden, ſo wie für die Handlungen der gemeinſchaftlich aufzuſtellenden Beamten, auch gemeinſam wäre, und ein allenfallſiger Erſatz (in den Fällen wo, nach dem Ausſpruch der kompetenten richterlichen Stelle, der Fiskus zu einem ſolchen kondemnirt würde) aus den gemeinſam perzeptirten Zollgefällen beſtritten, und von dieſen in Abzug gebracht werden müßte, ehe von einer Repartition die Rede ſeyn kann, verſtünde ſich von ſelbſt; nur müßten die richterlichen Behörden der betreffenden Staaten genau bezeichnet, und dem Publikum bekannt gemacht werden, an welchen derſelben der gemeinſame Fiskus, in erſter und zweiter Inſtanz belangt werden könnte.

Einleuchtend würde bei einer ſolchen gänzlichen Vereinbarung, auch die Nothwendigkeit ſeyn, ein gleiches Gewicht in den konkordirenden Staaten einzuführen. Hoffentlich würde dieſer, im Ganzen genommen unwichtige, Gegenſtand, kein Stein des Anſtoßes ſeyn; und es möge erlaubt ſeyn gerade heraus zu ſagen, daß allem nach die Annahme eines Gewichts von 500 Grammen per Pfund das paſſendſte ſeyn möchte, da es dann für beide Staaten ein Handlungsgewicht gäbe, das in ihre Verbindungen mit dem Auslande viel Erleichterndes brächte, weil das metriſche Gewicht jetzt in einem großen Theile Europa's gebraucht wird *).

Juſtiz Chronik.

[KriminalGefängniß in München.] Die neue Frohnfeſte am Anger zu München iſt nunmehr dem k. Stadtgerichte übergeben. Dieſes Gebäude, durch ſein Aeuſſeres eine wahre Zierde der Stadt, vereinigt Alles in ſich, was ein UnterſuchungsGefängniß nothwendig beſitzen ſoll. Alle Lokalitäten ſind zum Behufe eines genauen und wachſamen Dienſtes auf das Zweckmäßigſte eingetheilt. Nebſt den anſtändig und mit Entfernung alles übertriebenen Luxus eingerichteten Kommiſſions- und RekognitionsZimmern, befinden ſich auch eigene Krankenzimmer daſelbſt, in welchen die ſchwer erkrankten Gefangenen aufzunehmen ſind, damit künftig das allgemeine Krankenhaus mit der Uebernahme derſelben verſchont werden kann. Eine niedliche Kapelle für den Dienſt der Religion, und geſunde und lichte Arbeits- und Schlafzimmer für die zu einer Gefängnißſtrafe wegen Vergehen Verurtheilten helfen einem bisher weſentlich gefühlten Bedürfniſſe ab. Sehr feſt und gut verwahrte, in hinlänglicher Anzahl vorhandene Keuchen, welche luftig, licht und ziemlich geräumig ſind, nehmen die in Unterſuchung befindlichen Individuen auf. Dieſe Angeklagten können ſonach entlegen von einander untergebracht, und ſomit jede Kommunikation unter ſich, die bisher die Unterſuchungen erſchwerte, verhindert werden.

---

*) Auch würden hundert ſolcher Pfunde dem kölniſchen Centner à 106 Pfund, ſo wie dem Frankfurter ſchweren Centner, welche beide im weſtlichen Deutſchland größtentheils üblich ſind, ſehr nahe bis zu $\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{4}$ Prozent gleichkommen.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag u. Montag, N.° 54 & 55. den 19. u. 21. Mai 1827.

National-Oekonomie.

Staatsvertrag über die Errichtung eines neuen, zwiſchen Hannover und Bremen gemeinſchaftlichen Hafens an der unteren Weſer.

Am 17. April iſt zu Hannover ein am 11. Jan. 1827 daſelbſt von dem hannoverſchen Miniſter v. Bremer und dem Bremiſchen Bürgermeiſter und Bundestagsgeſandten Smidt abgeſchloſſener und ſeitdem von beiden Staaten genehmigter Staatsvertrag abgeſchloſſen worden, deſſen Eingang als Motiv das gleichmäßige Intereſſe der Bewohner des Königreichs Hannover und der freien Hanſeſtadt Bremen dafür anführt, daß Maasregeln ergriffen werden, wodurch die Schwierigkeiten, denen der Handel und die Schiffahrt der freien Hanſeſtadt Bremen durch den Mangel genügender Hafenanſtalten auf der unteren Weſer ausgeſetzt ſind, möglichſt beſeitigt werden, und den Bewohnern des Königreichs Hannover, neben vermehrter Belebung ihrer Induſtrie und erleichtertem Abſatz ihrer Produkte, ein lebhafterer Antheil an dieſem Handelsbetriebe geſichert wird. Der weſentliche Inhalt des in mehrfacher Hinſicht merkwürdigen Vertrages ſelbſt iſt folgender:

Art. 1. Es ſoll an der hannoverſchen Küſte der Unterweſer ein Hafen angelegt werden, welcher geeignet iſt, Seeſchiffe von wenigſtens 120 Laſten einzunehmen.

Art. 2. Bremen macht ſich verbindlich, dieſen Hafen anzulegen, auch ſolche Etabliſſements damit zu verbinden, welche geeignet ſind, ihn zu einem bequemen Löſch- und Ladeplatz für die WeſerSchiffahrt zu geſtalten, um durch die thunlichſte Concentrirung des mittelſt der Weſer betriebenen SeeSchiffahrtsverkehrs auf dieſem Punkte nicht bloß ſein eigenes Intereſſe, ſondern zugleich das einer erhöhten induſtriellen Belebung der hannoverſchen Umgegend nach beſten Kräften fördern zu helfen.

Art. 3. Hannover räumt Bremen dazu einen Diſtrikt an den Ufern der Geeſte und Weſer, beim Einfluß der erſteren in die letztere, mit Einſchluß des einen Ufers der Geeſte und der Weſer ein, und zwar dergeſtalt, daß den von und nach dieſem Diſtrikte beſtimmten Schiffen ein ungehinderter Ab- und Zugang, auch zur Erhaltung deſſelben, ſo wie der Hafenwerke, die Vornahme der erforderlichen Strombauten geſichert wird. Es verſteht ſich, daß durch ſolche und ſonſtige Anlagen das andere Ufer der Geeſte, ſo wie das Flußbett nicht gefährdet und Hannover die Ausführbarkeit und Benutzung eigener Hafenanlagen an dieſem Ufer dadurch nicht erſchwert werden darf. Gleiche Rückſicht ſoll auf Hannovers wie auf Bremens Intereſſe genommen werden, falls die Geeſte durch hannoverſche oder bremiſche Hafenanlagen etwa ihr Flußbett oder ihre Ausmündung in die Weſer verändern ſollte, weßhalb denn alle auf beide Ufer derſelben Einfluß habenden Strombauten durch eine gemeinſchaftliche Kommiſſion regulirt werden ſollen. Sollte dieſe kommiſſariſche Verhandlung ergeben, daß es zum Schutze der Mündung der Geeſte oder des Einganges des Hafens, oder zum Ein- und Ausbugſiren der Schiffe, dem bremiſchen Intereſſe entſpreche, auf dem linken Ufer der Geeſte die dazu erforderlichen Waſſerbauwerke zu machen: ſo wird Hannover, ſo weit und ſo lange ihm ſolches unſchädlich befunden wird, geſtatten, daß dieſes auf ſeinem Territorium geſchehe. Unter gleichen Vorausſetzungen erklärt Bremen gleiche Bereitwilligkeit. Für Kommunikationen zwiſchen beiden Ufern der Geeſte wird von Seiten Bremens durch

eine auch für den Transport von Fuhrwagen geeignete Fähre oder eine zu erbauende Brücke in der Gegend des hannoverſchen Zollhauſes am linken Geeſtenufer, Sorge getragen werden, ohne dadurch jedoch die Schifffahrt auf der Geeſte zu verhindern.

Art. 4. Zum Behuf der Art. 3 gedachten Einräumung überläßt

a) Hannover an Bremen das dem erſteren zuſtändige Eigenthum von 75 Morgen an den Ufern der Geeſte und Weſer, mit allen Rechten und Verpflichtungen und mit allen Anlagen u. ſ. w. für die Summe von 35,000 Thaler.

b) Ferner überläßt Hannover an Bremen die mittelſt Kontrakts vom 14. November 1826 acquirirten Bremerleher Außendeichsländereien von 266 Morgen für die in jenem Kontrakte ſtipulirte Summe.

c) Sollte Bremen wünſchen, den Umfang dieſes HafenDiſtrikts noch zu erweitern: ſo erklärt ſich Hannover bereit, ſich über ſolche Erweiterung bis auf einen Flächeninhalt von 150 Morgen zu verſtändigen.

Art. 5. Bremen macht ſich verbindlich, außerdem im Laufe von drei Jahren, von der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, die Summe von 200,000 Thalern auf die Ausführung der Kraft Art. 1 und 2 von ihm übernommenen Anlagen zu verwenden.

Art. 6. Die Hoheits- oder ſonſtigen Rechte, welche dem einen oder dem andern der kontrahirenden Theile an dem, Art. 3 und 4 gedachten Diſtrikte zuſtehen, oder durch gegenwärtigen Traktat eingeräumt werden, dürfen von Seiten Hannovers, ſo wie von Seiten Bremens, weder ganz noch theilweiſe und unter keiner Bedingung irgend einem dritten Staate abgetreten oder eingeräumt werden. Auch entſagt Hannover, zur Begünſtigung dieſes Etabliſſements und zur Befeſtigung des vollen Glaubens an die Dauer und Sicherheit der durch gegenwärtige Übereinkunft begründeten Verhältniſſe, im Voraus freiwillig allen Anſprüchen auf eine Zurücknahme oder Schmälerung der in dieſem Vertrage enthaltenen Stipulationen, und namentlich ſolchen, welche aus Motiven des ſogenannten jus eminens hergenommen werden könnten.

Art. 7 und 15. Da auch die freie Hanſeſtadt Bremen zu vollſtändigerer Benutzung dieſes Hafen-Etabliſſements und namentlich zur Aufrechthaltung der Beſtimmungen ihrer HandelsTraktate mit fremden Mächten, nach welchen die Vortheile der Bremer Flagge nur ſolchen Schiffen zuſtehen, welche in Bremiſchen Häfen auf wirklichem Bremiſchen Gebiete erbauet werden, der vollen Staatshoheit auf einem Theile des gedachten Terrains bedarf: ſo iſt, unter Berückſichtigung dieſes Bedürfniſſes, hinſichtlich eines circa 100 Morgen einnehmenden, ſich an die Geeſte und Weſer erſtreckenden und einen Winkel zwiſchen denſelben bildenden Theiles des gedachten Diſtrikts, ein vollkommener Gebietsaustauſch gegen den Flächeninhalt von circa 200 Morgen des Gebiets der freien Hanſeſtadt Bremen auf dem rechten Ufer der Wumme vereinbart. Letztere tritt Bremen mit Gebäuden und Bewohnern und mit voller Staatshoheit ab. In den mit voller Staatshoheit an Bremen abzutretenden Bezirk von circa 100 Morgen darf jedoch nur ein Theil des anzulegenden HafenBaſſins fallen. Auch ſind beide Theile übereingekommen, daß die Art. 8 unter 4, 5, 6 vorkommenden Vereinbarungen auch für gedachte 100 Morgen in Anwendung kommen ſollen. Nicht minder erklären ſich beide Staaten einverſtanden, daß die ſämmtlichen Beſtimmungen in Betreff des weiter unten (Art. 8 unter 7) von Hannover hinſichtlich des übrigen Terrains der Überlaſſungen ausgeſprochenen Vorbehalts und der dabei gegenſeitig ertheilten Zuſicherungen, für dieſe mit voller Staatshoheit abgetretenen 100 Morgen vertragsmäßig eintreten ſollen.

Art. 8. Im Übrigen ſind über die Verhältniſſe dieſes Hafens und HafenDiſtrikts (in ſofern ſolcher nicht mit voller Hoheit übertragen iſt) und der Bewohner deſſelben zu beiden Staaten, oder zu jedem einzelnen derſelben, die folgenden Beſtimmungen vereinbart worden:

1) Bremen iſt das Recht eingeräumt, dem ſolchergeſtalt von ihm anzulegenden Hafen nebſt dem dazu gehörigen Diſtrikte den Namen

Bremer Hafen beizulegen, daſelbſt die Bremer Flagge aufzuziehen und zu führen, Bremiſche Beilbriefe, Schiffspäſſe, Patente, Muſterrollen und ſonſtige Schiffspapiere und Dokumente auszuſtellen, die Aus- und Eingangsſteuern, Hafengelder, ſo wie andere Schiffahrts- und Handelsabgaben zu beſtimmen und zu erheben, in Beziehung auf die Benutzung des Hafens und des Handels- und SchiffahrtsVerkehrs in und mit dem Hafenort, ſo wie über die Eigenſchaft und Feſtſtellung rechtlicher Verhältniſſe der auf den Werften deſſelben zu erbauenden Schiffe Beſtimmungen zu treffen, und mit fremden Staaten Verträge abzuſchließen, auch Konſuln und HandelsAgenten fremder Staaten daſelbſt zuzulaſſen und aufzunehmen.

2) Hannover überläßt Bremen ferner das Recht der Annahme und Verpflichtung der Koloniſten, welche ſich in dieſen Hafenort niederzulaſſen wünſchen ſollten, ſo wie die Feſtſetzung der Bedingungen dieſer Aufnahme und der Verhältniſſe dieſer Einwohner zum Bremiſchen Staate. Die königlich hannoverſchen Zoll-, Steuer- und ſonſtigen Abgaben, wie ſie auch Namen haben mögen, ſollen auf den Bremer Hafen, deſſen Diſtrikt und Bewohner keine Anwendung finden, und Bremen ſteht es daſelbſt, wie in ſeinem eigenen Gebiete, zu, Abgaben anzulegen und erheben zu laſſen.

4) In den Bedingungen für die Aufnahme der Koloniſten des Bremer Hafens ſoll für die Bürger und Unterthanen beider Staaten kein Unterſchied gemacht werden. Jedoch verpflichtet ſich Bremen, keine hannoverſchen Unterthanen aufzunehmen, welche der Militair-Pflicht noch nicht genügt haben.

5) Die Bewohner Hannovers, ſo wie Bremens und ſeines Gebiets, ſollen hinſichtlich des Gebrauchs des Bremer Hafens und ſeiner Anlagen, ſo wie hinſichtlich des Verkaufs ihrer Produkte und Fabrikate, der Errichtung und Haltung von Waarenniederlagen daſelbſt und Überlaſſung des erforderlichen Raumes wegen zu errichtender Etabliſſements und überhaupt bei Entrichtung von Handels-, Schiffahrts- und ſonſtigen Abgaben, gleiche Rechte und Verpflichtungen haben.

6) Um den königlichen Unterthanen zum Abſatze ihrer vorzüglichſten Produkte, ſowohl für die Konſumtion im Hafenort, als für die Verproviantirung der im Hafen befindlichen Seeſchiffe, eine vortheilhafte Gelegenheit zu verſchaffen, iſt weiter vereinbart, daß die Produkte der königlichen Provinzen an Korn, Mehl, Schlachtvieh, friſchem, geräuchertem und geſalzenem Fleiſch, welche von den Bewohnern derſelben landwärts oder auf ihren Stromfahrzeugen auch flußwärts in den Bremer Hafen eingeführt werden, daſelbſt mit keinerlei Abgaben beſchwert werden ſollen.

7) Da der mehrgedachte Bezirk von dem jedesmaligen für die umliegende Gegend des Königreichs Hannover beſtehenden Kriegsvertheidigungs-Syſtem nicht iſolirt werden kann: ſo behält ſich Hannover in deſſen Umfang die MilitairGewalt und die Vertheidigung deſſelben gegen äußere Feinde, indem es dieſe Vertheidigung zu beſorgen übernimmt, ſo wie die dazu gehörigen Maßregeln in Kriegs- und Friedenszeiten bevor, wird jedoch ſolchen Vorbehalt nur mit der thunlichſten Rückſicht und Schonung der gemeinſchaftlichen Schiffahrts- und HandelsIntereſſen in Ausübung bringen. Es ſind in dieſer Hinſicht noch folgende nähere Beſtimmungen verabredet:

a) Bewaffnete Kriegsfahrzeuge, oder bewaffnete Mannſchaft, dürfen nicht anders, als mit ausdrücklicher Erlaubniß Hannovers zugelaſſen werden. Es ſind unter jenen jedoch weder die gewöhnlichen Bewaffnungsmittel größerer KauffahrteiSchiffe, die Bremiſchen Tonnenleger, Leuchtſchiffe und etwaige gemeinſchaftliche QuarantainWachtſchiffe, noch unter dieſer das Bremiſche bewaffnete PolizeiPerſonal zur Erhaltung der innern Ruhe und der HafenPolizei, zu begreifen.

b) Sollte Hannover nöthig finden, an dieſem Orte eine Hafenbeſatzung zu halten: ſo ſoll dieſelbe in jeder Beziehung hannoverſchen Militair- und CivilAutoritäten und Geſetzen unterworfen bleiben. Auch ſie den Einwohnern zwar auf keine Weiſe zur Laſt fallen, jedoch verpflichtet ſich Bremen dagegen, den etwa nöthigen Raum zur Errichtung von Kaſernen oder anderer militairiſchen Etabliſſements, in Gemäßheit darüber zu treffender näheren LokalBeſtimmung, gleich Anfangs auszunehmen oder unbebaut zu laſſen, und dann erforderlichen Falls gegen Erſtattung des Werths, welchen es den gegenwärtigen Eigenthümern dafür bezahlt hat, zum Zwecke ſolcher Bauten herzugeben, auch an Hannover für die Übernahme der militairiſchen Vertheidigung des Hafens und Hafenorts jährlich eine AverſionalSumme zu bezahlen, welche für die erſten 25 Jahre den Betrag der Grundſteuer, welchen Hannover gegenwärtig aus dieſem Diſtrikte erhält, begleichen wird. Nach Ablauf dieſer 25 Jahre ſoll jene von der Stadt Bremen zu zahlende AverſionalSumme nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung des Bremer Hafens zu der Bevölkerung des Königreichs Hannover und dem ordentlichen Beitrage der hannoverſchen GeneralSteuerkaſſe zur Unterhaltung des MilitairEtats, von 10 zu 10 Jahren feſtgeſtellt werden.

c) Nach Ablauf von 25 Jahren ſtellt Bremen für jede 100 Seelen der Bevölkerung des Bremer Hafens das bundesgeſetzmäßige MilitairKontingent, ſey es aus den Einwohnern oder durch Stellvertreter derſelben, zu der hannoverſchen Armee.

8) Über alle ſonſtigen Gegenſtände der innern Verwaltung (Handel, Schifffahrt, Abgabeweſen, bürgerliches und peinliches Recht und deſſen Pflege, Polizei, Errichtung von Kirchen und Schulen und Oberaufſicht und geiſtliche Gerichtsbarkeit, innere Verhältniſſe des Hafens und Hafenorts, Rechte und Verhältniſſe ſeiner Bewohner) wird der Stadt Bremen überlaſſen, ihre eigenen Geſetze zu erlaſſen, und ſolche durch Beamte jeder Art, von denen der Rekurs an die verſchiedenen Oberbehörden der Stadt Bremen gehen wird, handhaben zu laſſen.

9) Die ſämmtlichen Beſtimmungen dieſes Artikels ſollen auch für die Art. 4 c) vorbehaltene etwaige Erweiterung des HafenDiſtrikts in Anwendung kommen, und für dieſelbe überhaupt die nämlichen Verhältniſſe eintreten, wie, mit Ausnahme der Art. 7 gedachten 100 Morgen, für alles Übrige.

Art. 9. Die im Bremer Hafen etwa zu errichtenden QuarantaineAnſtalten werden gemeinſchaftlich beſorgt, und die QuarantaineAbgaben zur Unterhaltung dieſer Anſtalt verwendet.

Art. 11. Die Güter, welche von dem Hafenort nach Bremen oder in das Bremiſche Gebiet und vice versa durch das hannoverſche Gebiet, ſo wie diejenigen, welche von dem Hafenort durch Bremen oder das Bremiſche Gebiet in das hannoverſche Gebiet und vice versa, auf Einer Axe und ohne Lagerung oder Umladung geführt werden, ſollen gegen eine Zollabgabe von 1 Gr. KonventionsGeld für 100 Pfund Bremer Gewicht ungehindert durchgelaſſen werden, ſo daß vermöge dieſer Übereinkunft auch den königlich hannoverſchen Unterthanen zum direkten Betriebe eines eigenen Seehandels und direkter Waarenbeziehung aus dem ſeewärts belegenen Auslande, mittelſt Erbauung des Bremer Hafens und dieſer Beſtimmungen über den Verkehr in und mit demſelben, eine erleichterte und geſicherte Gelegenheit gegeben wird. Wo und wie die Erhebung und Kontrolirung dieſer Zollabgaben näher zu beſtimmen, ſoll weiter verhandelt, und dabei als leitendes Prinzip angenommen werden, daß an der einen Seite der Handel und Verkehr durch Erleichterung und Beſchleunigung des Verfahrens und möglichſte Vereinfachung aller Formen diejenigen Begünſtigungen erhalte, welche zur Beförderung einer frequenten Benutzung dieſes LandTransports geeignet ſind, und an der andern Seite auch den Defraudationen durch zweckmäßige und wirkſame

Mittel (wobei jedoch nur, wenn ſich kein anderes zweckmäßiges Auskunftsmittel findet, die Plombirung eintreten ſoll) vorgebeugt werde.

Art. 12. Hannover wird der Chauſſee, welche es gegenwärtig in der Nähe von BremerLehe und Geeſtendorf ſüdwärts zu errichten begonnen, die möglichſte Direktion nach der Gegend von Vegeſack zu geben bemüht ſeyn, und dieſelbe, ihres übrigen Laufes unbeſchadet, von dem dazu geeigneten Punkte aus mit Vegeſack in Verbindung bringen, zu welcher Verbindung ein näher zu koncertirender Geldbeitrag von Bremen geleiſtet werden wird.

Art. 13. Da auch der Flecken Vegeſack ſich mit dem übrigen Bremiſchen Gebiete in keiner unmittelbaren LandKommunikation befindet, und es um dieſen durch ſeine Handels-, Gewerbs-, Schifffahrts- und Hafenanſtalten auch auf die Induſtrie der hannoverſchen Umgegend vortheilhaft einwirkenden Ort ſowohl in engere Verbindung mit dem Bremiſchen Handelsverkehr überhaupt zu ſetzen, als auch dieſen ganzen Verkehr dem anzulegenden Bremer Hafen dadurch näher zu rücken, dem beiderſeitigen Intereſſe gemäß erachtet werden, einen direkten zoll-, ſteuer- und abgabefreien KommunikationsWeg zwiſchen Vegeſack und dem demſelben am linken Ufer der Leſum ſo nahe liegenden Bremiſchen Gebiete einzurichten: ſo bewilligt Hannover die Etablirung eines ſolchen Weges.

Art. 14. Einen direkten zoll-, ſteuer- und abgabefreien KommunikationsWeg zwiſchen den Ämtern Lilienthal und Ottersberg verſpricht Bremen auf ſeinem Gebiete am rechten Ufer der Wumme an Hannover einzuräumen.

Art. 16. Über die Anlage eines Bremiſchen Anker-, Ladungs- und Löſchungsplatzes an der Weſer, in der Gegend des Neuenlander oder Drepter Siels, unweit der Gränze des Landes Wührden; — über die zweckmäßigſte Art und Weiſe, die Strombahnen der das Handels- und Schiffahrts-Intereſſe beider Staaten zunächſt in Anſpruch nehmenden Flüſſe und ſonſtigen WaſſerKommunikationen zu verbeſſern; — und über die Frage, ob und wie die neueſten künſtlichen Wegeverbeſſerungen auf den bedeutendſten KommunikationsStraßen beider Staaten in Anwendung zu bringen ſeyen, ſoll näher berathen werden.

Staatswirthſchaft.

Verkehrte Anſichten der Rheinſchifffahrts-Angelegenheiten.

In deutſchen Pariſer Zeitung lieſt man Folgendes: Preußen zieht ein Truppenkorps an der Maas zuſammen, um, im letzten Falle, Holland durch die Gewalt der Waffen zu zwingen, ſeine Seehäfen der freien Rheinſchifffahrt bis in das Meer zu öffnen. — So ſchreibt ein Correſpondent, in der Augsburg. Allgemeinen Zeitung von Mainz aus, und in der deutſchen Pariſer Zeitung aus Frankfurt (wahrſcheinlich der nämliche) ohngefähr daſſelbe. Man weiß nicht ob bei dergleichen Artikeln die Dummheit oder die Frechheit mehr in Erſtaunen ſetzen kann, denn man muß weder mit dem Geiſte des erhaltenden Prinzips, welches die europäiſchen Cabinette im allgemeinen beſeelt, noch in ſpecie mit der ConſtitutionsUrkunde des deutſchen Bundes ſehr vertraut ſeyn, um dergleichen non ſens der Öffentlichkeit Preis zu geben, der einerſeits nur Mitleiden über Ignoranz und andererſeits Lachen erregen konnte *). Auffallend war es einen ſolchen Artikel in ſo geachteten Blättern wie die Allgemeine Zeitung und die Pariſer Zeitung zu leſen, von welchen man eine tiefere Einſicht hätte erwarten dürfen, als daß ſie dergleichen Sachen aufnähmen.

Die Verhandlungen über die Rheinſchifffahrt dauern allerdings über die Gebühr lange; wer ſich aber die Mühe nehmen will, den Geiſt dieſer, in den Annalen deutſcher CommiſſſionsDiplomatik nicht unmerkwürdigen Negociation, in den ſehr zweckmäßigen Auszügen zu ſtudieren, welche Hr. von Rau in ſeiner auch ſonſt reichhaltigen periodiſchen Schrift: Beiträge für die Beförderung des Handels u. der Schiffahrt, der Publizität übergab, der wird finden, wie es möglich war, daß eine ſonſt ziemlich klare Sache, durch einige zweifelhafte Ausdrücke

*) Mitleiden über Ignoranz erregt es allerdings, wenn man in dem Streite zwiſchen Preußen und den Niederlanden die deutſche Bundesakte anruft.

und notoriſch doppelſinnige Beſtimmungen in der Grundakte der Wiener Convention ſelbſt, und durch eine Camäleonsartige Änderung der Grundſätze und Abnegation früherer feierlich zu Protokoll gegebener Erklärungen eines Commiſſionsgliedes, in einen ſo verwickelten Knäuel gewunden werden zu können, den Schein hat. So blieb dieſes reſultatloſe Verhältniß bis zu Anfang dieſes Monats, zu welchem Zeitpunkt ſich denn eine dermalen vortheilhafte Perſpective zu Gunſten der Rheinfreiheit eröffnete, daß nur ein offenbar böſer Wille von Seiten irgend eines Uferſtaats deren Realiſirung wohl verzögern aber nicht abwarten könnte. Freilich ſind erſt Contouren zur allgemeinen Schifffahrtsfreiheit bis ins Meer von Holland vorgezeichnet, indem vorerſt der Leck als Fortſetzung des Rheins angegeben, und für diejenigen Rheinſchiffe welche die offene See gewinnen wollen ohne umzuladen, die Reiſe über Gemper vorgeſchrieben iſt; dagegen hat nun Holland aber ſich ferner erboten, auf dem Unterhandlungswege ſich noch weitern Nachgiebigkeiten hinzugeben *). Nur mit dem größten Wohlgefallen kann die Handelswelt dieſen günſtigen Stand der Verhandlungen und deren baldige, die hohe Aufgabe der Wiener Congreßakte löſende, Endſchaft und Abſchluß eines definitiven SchifffahrtsReglements, vernehmen, wodurch den vielen Vexationen auf dem holländiſchen, wie auf dem conventionnellen Rhein, ſo wie den übermäßigen Abgabenerhebungen, durch feſte unabänderliche Regulative geſteuert werden wird. Von dieſem Geiſte beſeelt, ſoll denn auch die Majorität der conventionnellen Uferſtaaten durch ihre Bevollmächtigten nächſtens zu Mainz zu Protokoll erklären laſſen, daß ſie zur Erleichterung des Handels und der Schifffahrt, innerhalb eines feſtgeſetzten Termins, den neuen in der Congreßakte ſtipulirten Gebührentarif, nach Diſtanzen auf ihren Uferſtrecken einführen würden, wodurch die Schifffahrt auf dem befahrenſten Theile des Rheins, dem preußiſchen Gebiet, eine äußerſt weſentliche Erleichterung erleiden, die mit Einſchluß der als unmittelbaren und nothwendigen Folge zu verfügenden Aufhebung der gezwungenen Umſchlagsrechte zu Cöln, Mainz und Mannheim, dem Handel eine Erſparniß von wenigſtens einer Million Franken zufügen würde *). Gebe man ſich daher der frohen Hoffnung hin, daß die von Holland und den übrigen Staaten gemachten Anerbietungen und Nachgiebigkeiten von Preußen mit demſelben konciliatoriſchen Geiſte aufgenommen werden mögen, wie, zum Wohl der Uferbewohner, der überaus wichtige Gegenſtand es dringend fordert und wie die erhabenen Monarchen es bereits vor 12 Jahren zu Wien feierlich ausgeſprochen haben **).

*) Es iſt nicht von Nachgiebigkeiten, ſondern von Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten die Rede.

*) Die Majorität der CentralCommiſſion iſt nicht befugt, einen ſolchen Beſchluß zu faſſen.

**) Holland iſt ein konciliatoriſcher Geiſt zu wünſchen; denn die Täuſchungen brechen nicht die Bahn zur Verſöhnung.

HandelsPolizei und NationalOeconomie.

Vertrag über die ZollVerhältniſſe zwiſchen Baiern und Würtemberg.

Der zwiſchen den Kronen Baiern und Würtemberg abgeſchloſſene, am 16. und 17. April ratifizirte Vertrag über die gegenſeitigen Zoll und Handelsverhältniſſe enthält in IX Artikeln im Weſentlichen Nachſtehendes:

Art. I. Verbindung zu einem gemeinſamen Zoll- und HandelsSyſteme. Beide königliche Regierungen werden ſich zu einem gemeinſamen, vorerſt nur den Länderumfang der Königreiche Baiern und Würtemberg begreifenden Zoll- und HandelsSyſteme vereinigen, in welche Verbindung auch andere an dieſe Königreiche gränzende deutſche Staaten mit vereinter Beiſtimmung Baierns und Würtembergs aufgenommen werden können. In Folge dieſer Vereinigung ſollen die längſt der gemeinſchaftlichen bairiſch-würtembergiſchen Gebietsgränzen dermalen beſtehenden Zollämter aufgelöſt, und die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle an den äuſſern Gränzen der in dieſer Beziehung vereinten Staaten, für derſelben gemeinſame

Rechnung, erhoben werden. Beide Regierungen verzichten für die Dauer des Vereins auf alle und jede einſeitige Handelsverträge mit dem Auslande.

Art. II. Grundlagen dieſer Verbindung. Die Zollgeſetzgebung des Königreichs Baiern und diejenigen Beſtimmungen, worüber beide allerhöchſte Paciszenten ſchon in den früheren zu *Stuttgart* diesfalls gepflogenen Verhandlungen übereingekommen, ſollen, vorbehaltlich der hierunter für nöthig erkannten Modifikationen, dieſer Vereinigung zur Grundlage dienen. Über die eben gedachten Modificationen, ſo wie über die nähere Ausbildung und Vollziehung des Vereins ſelbſt, ſollen, alsbald nach erfolgter Auswechſelung der allerhöchſten Ratifikationen gegenwärtiger Übereinkunft, dahier, in München, weitere Verhandlungen eröffnet, und wo möglich bis zum erſten Oktober laufenden Jahres zu Ende geführt werden, damit die neue Einrichtung ſodann unverzüglich in das Leben trete.

Art. III. Verhältniß zur ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Da in dem Art. XII. des zwiſchen dem Königreich Würtemberg und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft am 30. Sept. 1825 abgeſchloſſenen Handelsvertrags, für den Fall, wo die k. würtembergiſche Regierung mit einem oder mehreren deutſchen Staaten ſich über eine gemeinſchaftliche ZollLinie vereinigen würde, eine neue *Unterhandlung über angemeſſene* Modifizirung jenes Vertrags vorbehalten worden: ſo werden hiezu die erforderlichen Einleitungen, in ununterbrochenem Einverſtändniſſe beider königlichen allerhöchſten Höfe, getroffen werden.

Art. IV. Tranſitoriſche Beſtimmungen. Um noch vor Einführung des gemeinſchaftlichen ZollSyſtems den beiderſeitigen Unterthanen, wenigſtens theilweiſe, die Vortheile eines erleichterten Verkehrs zuzuwenden, vereinigen ſich beide Regierungen über die hier nachfolgenden Beſtimmungen hinſichtlich des Gränzverkehrs, dann der Verminderung der Eingangs- und Durchgangszölle, welche, ſogleich nach beiderſeits erfolgter allerhöchſter Genehmigung dieſes Vertrags, in Kraft treten, und ſo lange gelten ſollen, bis die gemeinſchaftliche ZollLinie hergeſtellt ſeyn wird.

Art. V. Gränzverkehr. Für die Erleichterung des Gränzverkehrs wird Folgendes beſtimmt:

1) Die Naturerzeugniſſe, welche die Gränzunterthanen von ihren im Gebiete des andern Staats gelegenen Grundbeſitzungen an Gärten, Weinbergen, Feldern, Wieſen und Waldungen gewinnen und unmittelbar über die Gränze bringen, ſollen gegenſeitig vom Ausgangs- und Eingangszolle frei ſeyn.
2) Eben ſo ſollen die Naturalgilten und Zehnten aller Art, welche die Unterthanen, Stiftungen, Kommunen und Staatskaſſen des einen Staates aus dem andern zu beziehen haben, gegenſeitig von allem Ausgangs- und Eingangszolle frei ſeyn, wenn ſie mit der nöthigen Legitimation begleitet ſind, u. ſ. w.

(In dieſem Artikel ſind ſodann die zollfreien Gegenſtände der Aus- und Einfuhr beider Staaten, mit den beſondern Modifikationen, aufgeführt).

Der Art. VI. enthält die Beſtimmungen über die Eingangszölle, und der Art. VII. die über die Durchgangszölle.

Der Art. VIII handelt von der gegenſeitigen Sicherſtellung der Zollgefälle und andern Staatsabgaben.

Art. IX. Verkehr mit den Hohenzollernſchen Fürſtenthümern, auf welche, da ſie durch Staatsvertrag in einem gemeinſchaftlichen Zoll-Syſtem mit dem Königreich Würtemberg ſtehen, die Artikel V., VI., VII. und VIII. Anwendung finden ſollen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Vorladung.

(1) In der zuerſt bei dem vormaligen Kurfürſtlichen StadtſchultheiſenAmt zu Neuhanau und gegenwärtig bei unterzeichnetem Gerichte in appellatorio anhängigen Rechtsſache des Pierre François Collin zu Demerary, nun des über den Sohn deſſelben, Emanuel Collin, beſtellten Kurators, P. F. Chandon zu Amſterdam, Impetraten, Imploraten und Appellanten, gegen mehrere Gläubiger ſeines Vaters insbeſondere den Rathsverwandten de la Harpe dahier, Impetranten, Imploranten und Appellaten, For-

derung von 88 fl. 16 kr. und beziehungsweiſe 69 fl. 39 kr. und deshalb erkannten Arreſt betreffend, hat der dermalige Appellant mit der Anzeige, daß ihm die Erben des verſtorbenen Appellaten unbekannt ſeyen, um deren öffentliche Vorladung zum Zwecke der Fortſetzung und Erledigung der vorerwähnten Rechtsſache gebeten. Nachdem nun dieſem Geſuche Statt gegeben worden iſt: ſo werden alle etwaigen Teſtaments- oder IntestatErben des vorerwähnten de la Harpe hierdurch aufgefordert, ſo gewiß binnen zwei Monaten a dato einen der hieſigen ObergerichtsProkuratoren zu den Akten zu legitimiren und durch dieſen zur Fortſetzung der Sache die geeigneten Anträge machen zu laſſen, auch ſich über die Legitimation des dermaligen Appellanten zu erklären, als widrigenfalls nach erfolgter Reproduktion dieſer Ladung durch den Anwalt des Appellanten und auf weiteres Anrufen deſſelben, deſſen Legitimation für genügend angenommen, die Relaxation des angelegten Arreſtes erkannt, und die Sache zur weitern rechtlichen Verfügung an das an die Stelle des vormaligen Kurfürſtlichen Stadtſchultheiſſen-Amts getretene Kurfürſtliche Landgericht dahier werde remittirt werden.

Gegeben Hanau, den 2. Mai 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Hanau. CivilSenat.

v. Motz.

vdt. Bölcker.

Edictalladung.

(1) Nachdem die Nachlaſſenſchaft der zu Buchenau verſtorbenen Hauptmännin von Warendorf, vorhin verehelichten von Buchenau, geborenen Delius, von dem Vormunde des abweſenden Karl von Buchenau nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden: ſo werden Alle und Jede, die an dem gedachten Nachlaſſe aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hierdurch vorgeladen, in dem zum Zwecke der Aufnahme eines Inventars über jenen, auf

Dienſtag, den 17. Juli d. J.

anberaumten Termine, und zwar bei Meidung der Ausſchließung von dieſem Verfahren, bei unterfertigter Behörde zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter allgemeinem Nachweis der Richtigkeit zu Protokoll zu geben.

Verfügt Fulda, am 5. Mai 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Fulda. CivilSenat.

Warnsdorf.

vdt. F. Metz.

Edictalladung.

(1) Zufolge des ExekutivVerkaufes gegen Konrad Hendler von Großenlüder, hat ſich ergeben, daß deſſen Schuldenſtand das Vermögen deſſelben überſchreitet. Es werden daher alle deſſen Gläubiger, ſie mögen ſich bereits gemeldet haben oder nicht, zur Anbringung ihrer Forderungen und dem Verſuche der Güte mit dem Schuldner ſowohl, als unter ſich, auf

Mittwoch, den 4. Juli l. J.,

Morgens früh 9 Uhr, unter dem Nachtheile anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend erachtet werden ſollen.

Großenlüder, am 15. Mai 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.

Will.

vdt. Wagner, Aktuar.

Steckbriefe.

Leon Bossens, aus Sauve in Frankreich gebürtig, 38 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Bart, hohe ovale Stirne, braune Augen, mittelmäßige Naſe und Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht und gute Geſichtsfarbe. Er nannte ſich hier Gerard Bury, gebürtig aus Lüttich, und hat einen Paß aus Hamburg auf letztern Namen deponirt, den er gefunden, indem laut amtlichen Berichten aus Hamburg ein dortiger Einwohner Namens Gerard Bury, ſeinen Paß verloren hat. Auch hat man hier wirklich bei genauem Nachſehen eine Verfälſchung des Signalements wahrgenommen.

Friedrich Guſtav Ziegler, aus Neuchatel gebürtig, 37 Jahre alt, von großer Statur, hat braune Haare, Augenbraunen und Bart, runde Stirne, mittelmäßige Naſe und Mund, ovales Kinn und Geſicht, gute Geſichtsfarbe. Hat allhier einen Paß aus Hamburg eingelegt.

Dieſe zwei Individuen, die von Berlin und St. Gallen als Betrüger ausgeſchrieben ſind, haben ſich einige Wochen lang mit ihren ſchlecht beläumdeten Weibern einen verdächtigen Handel treibend hier aufgehalten, bevor ihre Ausſchreibung bekannt war. Vor einiger Zeit haben ſie ſich aber mit Rücklaſſung von Schulden hier fortgemacht, und ihre Päſſe zurückgelaſſen. Da in St. Gallen Betrug auf ſie eingeklagt iſt: ſo ſind ſie auf Betreten anzuhalten und ſammt ihren Effekten in Sicherheit zu bringen, auch der Juſtiz- und PolizeiKommiſſion jenes Kantons davon Anzeige zu machen.

Bern, den 1. Mai 1827.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, N.° 56. den 23. Mai 1827.

F i n a n z w e ſ e n.

Nachtrag zu dem Aufſatze über Einkommenſteuer in Nro. 39 und 40 d. J.

Manche ſind der Meinung, jede einzelne Ertragsquelle müſſe abgeſondert von den übrigen, nach den eigenthümlichen Rückſichten, welche ſie in Anſpruch nimmt, bei der Beſteuerung behandelt und nicht jedes Steuergegenſtandes Reinertrag dürfe mit einer gleichen SteuerQuote belegt werden. So wären z. B. die Zinſen von ausgeliehenen Kapitalien, um dieſe nicht außer Land zu treiben, geringer zu beſteuern, als andere Einkünfte, wo dergleichen Rückſichten nicht Statt finden.

Angenommen, dieſe Gründe ſeyen richtig: ſo hindern ſie die Anwendung einer allgemeinen Einkommenſteuer keineswegs, weil man ſtatt verſchiedener SteuerQuoten nur die Reinerträge der einzelnen Ertragsquellen nach den vermeintlichen Rückſichten zu modifiziren braucht.

D a r ſ t e l l u n g

der Wirkungen folgender drei Beſteuerungsarten auf den Preis der Grundſtücke von 1817 bis 1826.

		Reinertrag *). nach Dinkel berechnet. Betrag.	Scheffelpreis.	Geldwerth.	Jährliche Steuer. a. 15 fl.	b. Der Werth von 3 Scheffel Dinkel.	c. $^1/_{10}$tel des Reinertrags.	Kaufwerth. nach Abzug der Steuer. a.	b.	c.
		Scheffel.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Kataſtrirt . .		30	5	150	15	—	—	2700	—	—
wirklicher Erfolg.	1817	10	15	150	15	45	15	2700	2100	2700
	1818	25	10	250	15	30	25	4700	4400	4500
	1819	28	8	224	15	24	22 $^2/_5$	4180	4000	4032
	1820	31	6	186	15	18	18 $^3/_5$	3420	3360	3348
	1821	32	5	160	15	15	16	2900	2900	2880
	1822	27	4	108	15	12	10 $^4/_5$	1860	1920	1944
	1823	32	3	96	15	9	9 $^3/_5$	1620	1740	1728
	1824	35	3	105	15	9	10 $^1/_2$	1800	1920	1890
	1825	30	3	90	15	9	9	1500	1620	1620
	1826	24	4	96	15	12	9 $^3/_5$	1620	1680	1728
Summe . .		274	61	1465	150	183	146 $^1/_2$	26,300	25,640	26,370
Durchſchnitt . .		27 $^2/_5$	6 $^1/_{10}$	146 $^1/_2$	15	18 $^3/_{10}$	14 $^{13}/_{20}$	2630	2564	2637

*) Von Rohertrag kann keine Rede ſeyn; eine Auflage hiernach wäre eben ſo fehlerhaft, als der Zehenten.

Es ergiebt ſich hieraus, daß die Beſteuerung mit dem jedesmaligen Preiſe einer fixirten Quantität Getreide in Mißwachsjahren ſehr läſtig wird.

Sicherheits Polizei.

Mißbrauch der Steckbriefe.

Der Geheimerath Schmidt Phiſeldek, erſter Miniſter im Herzogthum Braunſchweig, wird nach dem 34. Stück der braunſchweigiſchen Anzeigen, datirt vom 2. Mai d. J., mit Steckbriefen verfolgt.

Dieſer berühmte Staatsmann hat während der vormundſchaftlichen Regierung das braunſchweigiſche Land zur Zufriedenheit des Königs und des Volkes regiert. Er blieb an ſeiner Stelle, als der Herzog die Regierung ſelbſt antrat. Vor etwa neun Monaten forderte er ſeine Entlaſſung. Die Geſchäfte wurden ihm abgenommen; allein den förmlichen Abſchied bekam er nicht. Er wurde damit von einer Zeit zu der andern hingehalten.

Am 16. April d. J. reiste Schmidt Phiſeldek von Braunſchweig nach Hannover ab; am 17. April zeigte er der braunſchweigiſchen Regierung an, daß er in Zukunft in Hannover wohnen wolle, und bat wiederholt um ſeinen förmlichen Abſchied.

Hierauf erfolgte der vorhin benannte Steckbrief, der vorzüglich bei denjenigen, welche die Thatſachen kennen, großes Aufſehen erregt hat.

Die hannöveriſche Zeitung vom 4. Mai d. J. macht bekannt, daß der Geheimerath Schmidt Phiſeldeck ſich zu Hannover unter königl. Schutze befinde, und ſie demnach dem Leſer die Beurtheilung jenes Steckbriefes überlaſſen wolle *).

Die Geſchichte der vormundſchaftlichen Regierung unſers Königs über das Herzogthum Braunſchweig beweiſet, daß in dieſer Zeit die beträchtlichen Schulden des Landes getilgt wurden, und das Syſtem der Erſparung in allen Theilen der Verwaltung vorherrſchte; daß die an ſich mäßigen Auflagen und Steuern ſo glücklich vertheilt waren, daß Niemand ſich gedrückt fühlte; daß der Ackerbau unendliche Fortſchritte gemacht hat, und Gewerbe und Handel neu belebt worden ſind. Dies waren die Früchte der Verwaltung eines Miniſters, welcher ſich die Liebe unſers Königs und die Liebe des Volks zugleich ſo ſehr erworben hatte, daß dieſe Gefühle nie erlöſchen werden, ſondern durch Thatſachen obiger Art im höchſten Grade betrübt werden müſſen.

Diejenigen, welche tiefer ſehen, als die gewöhnlichen Beſchauer, können es ſich nicht enträhſeln, woher es kommt, daß ein Steckbrief unterm 2. Mai ausgefertigt ward, da der Regierung ſchon am 17. April angezeigt worden war, daß der durch dieſen Steckbrief zu Verfolgende ſich in Hannover befinde. Wozu ein Steckbrief, ſagen dieſe, da die Regierung auf offiziellem Wege den Aufenthaltsort des zu Verfolgenden kennt?

Der weiſe Staatsmann kann kein Höfling ſeyn, welcher jeder Laune eines Herrn ſich unterwirft. Das Prinzip der Staatsehre und der bürgerlichen Ehre macht es ihm zur Pflicht, wenn er nicht mehr ſo handeln und wirken kann, wie das Wohl des Volkes und des Thrones nach ſeiner Überzeugung es erfordern, vom Schauplatz der Regierung ſich zurückzuziehen.

*) Der königl. preußiſche Miniſter des Innern und der Polizei hat unterm 5. Mai eine Bekanntmachung erlaſſen, worin den Polizei Behörden die Weiſung ertheilt wird, gedachten Steckbrief, deſſen Aechtheit zu bezweifeln ſey, keine Folge zu leiſten, da man den Geheimerath S. Ph. in Berlin als einen rechtlichen und achtbaren Mann kenne. — Bravo!

Polizei Chronik.

[Sonnenbau.] Die intereſſanten „Blätter für literariſche Unterhaltung“ Nr. 101, vom 1. Mai, enthalten folgende, der weitern Verbreitung würdige Nachricht: „Baurath Dr. Vorherr in München, durch ſeine Bemühungen zur Verbreitung des von ihm ſogenannten Sonnenbaues allenthalben auf eine ſehr ehrenvolle Weiſe bekannt, erwirbt ſich bei Kunſtverſtändigen durch ſein „Monatsblatt für Landesverſchönerung“ und bei den Zöglingen der Baugewerks-Schule durch ſeine „Guten Lehren und Lebensregeln“, wovon von Zeit zu Zeit ein Blatt erſcheint, große Verdienſte. Sonderbar iſt es allerdings, daß die Lehre des ſogenannten Sonnenbaues, wie in dem neueſten Monatsblatt Nr. 3 d. J. unwiderleglich nachgewieſen wird, ſchon von Sokrates erkannt und von den Baumeiſtern der folgenden Jahrhunderte doch ſo wenig beachtet wurde.“ — In Baiern's Hauptſtadt, wo der weiſe Regent ſo eben ſeine Wohnung zur Sonne baut und die Regierung ſchon früher das Bauen zur

Mittagsſonne empfohlen hat, dürfte dieſe Lehre bald Wurzel faſſen, ohne deren Befolgung es kein Heil in der Baukunſt giebt. Der edle Greis, Dr. Fauſt zu Bückeburg, ſagt in ſeiner Schrift: „Zur Sonne nach Mittag ſollten alle Häuſer der Menſchen gerichtet ſeyn": „Die Sonne ſteht am Himmel, leuchtet und wärmt, und wartet der Menſchen. — Mit der Sonne, der höchſten des Mittags, kommt den Häuſern, kommt den Menſchen und Völkern Heil. Ohne Sonne giebt es kein Heil. — Ja! immer und ewig, in allen Ländern und Völkern, wo die Erde milde iſt, Nahrung ſproßt und mit Blumen zu Kränzen ſich ſchmückt, ſollten die Häuſer der Menſchen rechtwinklich nach der Himmelsgegend des Mittags gerichtet ſeyn: denn in dieſer Richtung und Stellung empfangen die Häuſer und die Menſchen das mehrſte Licht und die beſte Wärme — empfangen in der größten Fülle die erſte und höchſte Gabe, die Gott den Menſchen und allen Weſen gab, die Sonne. — Die Häuſer, die Städte und Oerter der Menſchen neu zur Sonne bauen: wäre offenbar Gewinn, wäre nur Arbeit. — Bauen zur Sonne in allem Lande und Volke gäbe Arbeit, unendliche, gäbe, was höher als alle Vernunft iſt, Friede den Menſchen. — Die Sonne iſt das Wahrzeichen. — Der Satz, an welchen die Baukunſt und faſt alle Menſchen bis jetzt glaubten, daß nämlich die mittägliche Seite der Häuſer die heißeſte ſey, iſt Irrthum und Vorurtheil, iſt nicht wahr. In Häuſern, nach Mittag gerichtet, leidet man im Sommer weniger von der Hitze und im Winter weniger von der Kälte, als in denjenigen Häuſern, deren Wohnzimmer nach Morgen oder nach Abend gerichtet ſind, wo man unvergleichbar mehr im Sommer von der Hitze und im Winter von der Kälte leidet. — Sokrates lehrte ſchon: „Bei den gegen Mittag gerichteten Gebäuden ſcheint die Sonne des Winters in die Hallen hinein, des Sommers aber iſt ſie über uns und läßt uns, während ſie auf die Dächer ſcheint, im Schatten." —

[Reſultate der Verwaltung der Strafanſtalt zu Lichtenburg in Preußen.] Die Verwaltung der Strafanſtalt zu Lichtenburg hat für das Jahr 1826 recht befriedigende Reſultate gegeben. Es waren in der Anſtalt zuſammen 348 arbeitsfähige Perſonen, diejenigen ungerechnet, welche, in Feſſeln liegend, nicht arbeiten können. Dieſe Sträflinge wurden angehalten: Tücher, Pique, Kattun, Leinwand, Fußtapeten, Strümpfe, Handſchuhe, Mützen anzufertigen, Baumwolle und Wolle zu ſpinnen, Seilerarbeit zu machen, ja Einzelne wurden zur Porzellanmalerei und bei den Maſchinen der Anſtalt zur Kammſcheerei angelehrt. Die Haushaltungs- und InventarienStücke, Lagergeräthſchaften und Bekleidung wurden von den Sträflingen angefertigt, und die Feld- und Gartenarbeit für die Anſtalt, ſo wie die Handlangerarbeiten bei Bauten von ihnen verrichtet und es zeigte ſich im Ganzen ein Sinn, der Arbeitsluſt verräth. Nach den Berechnungen hat jeder Sträfling im Durchſchnitte 45 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. in dem verfloſſenen Jahre verdient und koſtete daher dem Staate nur noch jährlich — die ſämmtlichen Verwaltungsausgaben eingeſchloſſen, — 17 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. Wenn dies bedeutende Erſparniß für die Staatskaſſe von Belang iſt: ſo dürfte der Staat dadurch noch einen wichtigern Zweck erreichen, daß Verbrecher zur Arbeit gewöhnt werden, ein Gewerbe in der Anſtalt erlernen und wenn ſie die Freiheit wieder erlangen, wenigſtens im Stande ſind, ſich redlich zu nähren und nicht genöthigt werden, den Weg des Laſters wieder zu betreten, um ſich Unterhalt zu verſchaffen.

[SchnellpoſtEinrichtung zwiſchen Hamburg und Wien.] Durch die, in dieſen Tagen zwiſchen Berlin und Prag preußiſcher, ſächſiſcher und öſterreichiſcher Seits getroffenen SchnellpoſtEinrichtungen, hat ſich, wie mit einem Zauberſchlage, eine Poſtverbindung von Hamburg bis Wien hergeſtellt, die als eine der ſchönſten Früchte des goldenen Friedens, von Seiten des reiſeluſtigen, wie des kaufmänniſchen Publikums, die dankbarſte Beachtung verdient. Der Reiſende geht von Hamburg ab, Montag und Mittwoch Abends 9 Uhr, und trifft in Wien ein Montag und Freitag früh 6 Uhr. Sonach iſt der Reiſende, welcher Montags aus Hamburg abgeht, ſechs und einen halben Tag unterwegs, einſchließlich eines fünfzehnſtündigen Aufenthalts in Berlin, eines dritthalbſtündigen in Dresden, und eines neunſtündigen in Prag; geht er aber Mittwochs ab: ſo braucht er acht und einen halben Tag zur Reiſe, während welcher Zeit er ſich in Berlin 2 Tage 5 Stunden, in Dresden zwei und eine halbe Stunde, und in Prag 9 Stunden aufhält.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Vorladung.

(2) In der zuerſt bei dem vormaligen Kurfürſtlichen StadtſchultheiſenAmt zu Neuhanau und gegenwärtig bei unterzeichnetem Gerichte in appellatorio anhängigen Rechtsſache des Pierre François Collin zu Demerary, nun des über den Sohn deſſelben, Emanuel Collin, beſtellten Kurators, P. F. Chandon zu Amſterdam, Impetraten, Imploraten und Appellanten, gegen mehrere Gläubiger ſeines Vaters insbeſondere den Rathsverwandten de la Harpe

dahier, Impetranten, Imploranten und Appellaten, Forderung von 88 fl. 16 kr. und beziehungsweiſe 69 fl. 39 kr. und deshalb erkannten Arreſt betreffend, hat der dermalige Appellant mit der Anzeige, daß ihm die Erben des verſtorbenen Appellaten unbekannt ſeyen, um deren öffentliche Vorladung zum Zwecke der Fortſetzung und Erledigung der vorerwähnten Rechtsſache gebeten. Nachdem nun dieſem Geſuche Statt gegeben worden iſt: ſo werden alle etwaigen Teſtaments- oder IntestatErben des vorerwähnten de la Harpe hierdurch aufgefordert, ſo gewiß binnen zwei Monaten a dato einen der hieſigen ObergerichtsProkuratoren zu den Akten zu legitimiren und durch dieſen zur Fortſetzung der Sache die geeigneten Anträge machen zu laſſen, auch ſich über die Legitimation des dermaligen Appellanten zu erklären, als widrigenfalls nach erfolgter Reproduktion dieſer Ladung durch den Anwalt des Appellanten und auf weiteres Anrufen deſſelben, deſſen Legitimation für genügend angenommen, die Relaxation des angelegten Arreſtes erkannt, und die Sache zur weitern rechtlichen Verfügung an das an die Stelle des vormaligen Kurfürſtlichen Stadtſchultheiſſen-Amts getretene Kurfürſtliche Landgericht dahier werde remittirt werden.

Gegeben Hanau, den 2. Mai 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Hanau. CivilSenat.
v. Motz.

vdt. Bölcker.

Ediktalladung.

(2) Nachdem die Nachlaſſenſchaft der zu Buchenau verſtorbenen Hauptmännin von Warendorf, vorhin verehelichten von Buchenau, geborenen Delius, von dem Vormunde des abweſenden Karl von Buchenau nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden: ſo werden Alle und Jede, die an dem gedachten Nachlaſſe aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hierdurch vorgeladen, in dem zum Zwecke der Aufnahme eines Inventars über jenen, auf

Dienſtag, den 17. Juli d. J.

anberaumten Termine, und zwar bei Meidung der Ausſchließung von dieſem Verfahren, bei unterfertigter Behörde zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter allgemeinem Nachweis der Richtigkeit zu Protokoll zu geben.

Verfügt Fulda, am 5. Mai 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Fulda. CivilSenat.
Warnsdorf.

vdt. F. Metz.

Edikt alladung.

(2) Zufolge des ExekutivVerkaufes gegen Konrad Hendler von Großenlüder, hat ſich ergeben, daß deſſen Schuldenſtand das Vermögen deſſelben überſchreitet. Es werden daher alle deſſen Gläubiger, ſie mögen ſich bereits gemeldet haben oder nicht, zur Anbringung ihrer Forderungen und dem Verſuche der Güte mit dem Schuldner ſowohl, als unter ſich, auf

Mittwoch, den 4. Juli l. J.,

Morgens früh 9 Uhr, unter dem Nachtheile anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend erachtet werden ſollen.

Großenlüder, am 15. Mai 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.
Will.

vdt. Wagner, Aktuar.

Steckbriefe.

Leon Bossens, aus Sauve in Frankreich gebürtig, 38 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Bart, hohe ovale Stirne, braune Augen, mittelmäßige Naſe und Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht und gute Geſichtsfarbe. Er nannte ſich hier Gerard Bury, gebürtig aus Lüttich, und hat einen Paß aus Hamburg auf letztern Namen deponirt, den er gefunden, indem laut amtlichen Berichten aus Hamburg ein dortiger Einwohner Namens Gerard Bury, ſeinen Paß verloren hat. Auch hat man hier wirklich bei genauem Nachſehen eine Verfälſchung des Signalements wahrgenommen.

Friedrich Guſtav Ziegler, aus Neuchatel gebürtig, 37 Jahre alt, von großer Statur, hat braune Haare, Augenbraunen und Bart, runde Stirne, mittelmäßige Naſe und Mund, ovales Kinn und Geſicht, gute Geſichtsfarbe. Hat allhier einen Paß aus Hamburg eingelegt.

Dieſe zwei Individuen, die von Berlin und St. Gallen als Betrüger ausgeſchrieben ſind, haben ſich einige Wochen lang mit ihren ſchlecht beläumdeten Weibern einen verdächtigen Handel treibend hier aufgehalten, bevor ihre Ausſchreibung bekannt war. Vor einiger Zeit haben ſie ſich aber mit Rücklaſſung von Schulden hier fortgemacht, und ihre Päſſe zurückgelaſſen. Da in St. Gallen Betrug auf ſie eingeklagt iſt: ſo ſind ſie auf Betreten anzuhalten und ſammt ihren Effekten in Sicherheit zu bringen, auch der Juſtiz- und PolizeiKommiſſion jenes Kantons davon Anzeige zu machen.

Bern, den 1. Mai 1827.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag u. Montag, N.° 57 & 58. den 26. u. 28. Mai 1827.

Polizei-Anſtalten.

Vorſchriften für die Leichenbegängniſſe in der Reſidenzſtadt Stuttgart.

§. 1.

Der Sarg darf nur von Tannenholz gefertigt, mit ſechs einfachen Füßen und mit einem Anſtrich von weißer oder gelber Farbe nebſt ſchwarzer Einfaſſung verſehen werden.

Die Befeſtigung des Sargdeckels geſchieht durch einfache eiſerne Schrauben.

Jede Verzierung des Sargs durch gedrehte Kugeln, eiſerne Handgriffe, Kloben u. ſ. w., ferner das Ausſchlagen deſſelben mit Leinwand oder ſonſtigem Zeug, ſo wie das Überziehen mit dergleichen Stoffen, iſt durchaus verboten.

Der Handwerker, der gegen vorſtehende Beſtimmungen handeln würde, verfällt in eine Strafe von Zehen Reichsthalern.

§. 2.

Die Taxe für die Särge wird von Zeit zu Zeit einer Reviſion unterworfen, und nach Verhältniß der Holzpreiſe neu regulirt werden.

Bis auf Weiteres iſt ſich nach derjenigen Taxe zu achten, welche in der Beilage A enthalten iſt.

§. 3.

Das Einlegen des Leichnams in den Sarg wird von der Leichenfrau (Leichenſägerin), welche den Leichnam beſorgte, und von dem Schreiner, der den Sarg gefertigt hat, verrichtet. Der Schreiner hat für dieſe Bemühung eine Gebühr von . . . 40 kr.
die Leichenfrau aber für alle ihre Dienſtleiſtungen überhaupt täglich . . . 1 fl. —
und für das Einſchlagen des Leichnams noch beſonders . . . . 1 fl. —
zu beziehen.

§. 4.

Das Heruntertragen des Sargs vom Trauerhauſe auf die Straße und das Aufſtellen deſſelben auf den Leichenwagen geſchieht vorzugsweiſe durch den Schreiner, von dem der Sarg verfertigt worden iſt, und durch den Todtengräber.

Jede damit bemühte Perſon erhält hiefür eine Belohnung von 40 kr.

§. 5.

Vom Trauerhauſe wird der Sarg bei Erwachſenen auf einem Leichenwagen, bei Kindern in einer Kutſche zum Kirchhof gebracht.

Handwerksgenoſſen, Weingärtnern und Taglöhnern bleibt, in ſo ferne nicht in einzelnen Fällen polizeiliche Rückſichten entgegenſtehen, wie bisher geſtattet, den Sarg zu Erſparung der Koſten durch Verwandte oder Freunde tragen zu laſſen.

§. 6.

Es werden fünf verſchiedene Leichenwagen auf Koſten des Armenkaſtens unterhalten.

Für den Gebrauch des erſten Leichenwagens wird eine Gebühr von . . . . . 7 fl. 36 kr.
für den des zweiten von . . . . 6 fl. 36 kr.
für den des dritten von . . . . 5 fl. 36 kr.
für den des vierten von . . . . 4 fl. 36 kr.
für den des fünften von . . . . 1 fl. —
an den Armenkaſten bezahlt.

In Beziehung auf die Berechtigung zum Gebrauche der verſchiedenen Leichenwägen bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

§. 7.

Die Beſpannung des Leichenwagens wird, in ſo ferne ſie nicht mit eigenen Pferden oder ſonſt koſtenfrei geſchehen kann, durch den Armenkaſten geſtellt, und zwar bei dem fünften Leichenwagen ohne beſondere Anrechnung, bei den vier erſten

Leichenwagen ohne Unterſchied gegen eine Entſchädigung von 1 fl. 30 kr.

§. 8.

Der Schreiner, der den Sarg gefertigt hat, hat denſelben bis zum Kirchhof zu begleiten, und dafür zu ſorgen, daß während des Leichenzugs der Sarg nicht verrückt, noch auf ſonſtige Weiſe beſchädigt werde.

Derſelbe hat hiefür eine Belohnung von 40 kr. anzurechnen.

§. 9.

Vor der Thüre des Kirchhofs wird der Sarg durch die hiezu beſtellten Leichenträger vom Wagen abgehoben, in den Kirchhof getragen, und auf der Grabſtätte beigeſetzt.

Aus der Geſammtzahl der von Obrigkeits wegen aufgeſtellten Leichenträger werden nach einer beſtimmten Reihenfolge bei Erwachſenen höchſtens acht, bei Jüngern höchſtens vier zum Dienſte berufen; jeder derſelben hat für ſeine Dienſtleiſtung eine Belohnung von 1 fl. anzuſprechen.

Kinderſärge, welche in der Kutſche zum Kirchhof gebracht werden, hat der Todtengräber ohne beſondere Belohnung an das Grab zu tragen.

Iſt der Sarg ſchon vom Trauerhauſe aus getragen worden: ſo wird er durch dieſelben Träger, welche ihn zum Kirchhofe brachten, bis zum Grabe getragen.

§. 10.

Zu Bedeckung des Sargs während des Leichenbegängniſſes werden verſchiedene Leichentücher auf Rechnung des Armenkaſtens unterhalten.

Für den Gebrauch des größern Leichentuchs mit weißem Kreuze werden . . . . . . 8 fl.
für den des kleineren Leichentuchs mit weißem Kreuze . . . . 5 fl.
für den der übrigen einfachen Leichentücher iſt die auf dem Tuche eingezeichnete Taxe von 1 fl. bis 6 fl. bei Erwachſenen, und von 20 kr. bis 1 fl. 30 kr. bei Kindern zum Beſten des Armenkaſtens einzuziehen.

Bei Fremden, bei kinderloſen Eheleuten, Wittwern und Wittwen, bei Unverheiratheten, welche eigenes Vermögen beſitzen, und für die Benützung der hieſigen Leichentücher auſſerhalb der Reſidenzſtadt wird — wie bisher — die doppelte Taxe berechnet.

In einem wie in dem andern Falle hat der Seelhausvater, in deſſen Aufſicht die Leichentücher ſich befinden, für ſeine Bemühung bei Abgabe und Wiederaufbewahrung derſelben je eine Gebühr von 12 kr. anzuſprechen.

§. 11.

Hinſichtlich der Berechtigung zum Gebrauche der Leichentücher mit dem weißen Kreuze bleibt es bei dem Beſtehenden.

Den katholiſchen Einwohnern iſt wie bisher freigeſtellt, ſich entweder der von dem Armenkaſten angeſchafften Leichentücher gegen die ſo eben (§. 10) feſtgeſetzte Taxe oder derjenigen, die bei ihrer Kirche vorhanden ſind, zu bedienen.

Im letzteren Fall iſt an die katholiſche Kirchenpflege je nach Verſchiedenheit des Leichentuchs die bisherige Gebühr von 3 fl., 2 fl. oder 1 fl. neben einer Belohnung von 12 kr. an den Meßner zu entrichten.

§. 12.

Alle Verzierungen der Leichentücher ſind bei einer Strafe von Zehen Reichsthalern verboten.

Nur bei der Beerdigung unverheiratheter Perſonen, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, iſt der Familie geſtattet, einen Blumenkranz auf das Leichentuch zu legen. Die Überſendung von Blumen und Kränzen in das Trauerhaus bleibt wie bisher verboten.

§. 13.

Zur Leichebegleitung dürfen von Seite des Trauerhauſes bei Strafe von drei Reichsthalern nicht mehr als höchſtens drei Wagen gebraucht, und für jeden derſelben bei gleicher Strafe nicht mehr als Ein Lohnbedienter beſtellt werden.

Der Lohn für die Kutſche wird je nach Beſchaffenheit derſelben auf 1 fl. 30 kr. bis 2 fl., die Gebühr des Lohnbedienten auf 1 fl. feſtgeſetzt.

Den Freunden des Verſtorbenen bleibt es unbenommen, freiwillig und ohne Koſten für das Trauerhaus ſich zu Wagen oder zu Fuß dem Leichenzug anzuſchließen.

§. 14.

Ein Geiſtlicher begleitet die Leiche auf Anſuchen der Familie und hält nach dem Wunſche derſelben an der Grabſtätte oder bei ungünſtiger Witterung in der Kirche die Trauerrede.

Bei katholiſchen Glaubensgenoſſen werden der Meßner und zwei Miniſtranten beigezogen.

Dem Meßner gebührt hiefür 1 fl., jedem der Miniſtranten 15 kr.

§. 15.

Geordnet und angeführt wird der Leichenzug durch einen Vorgänger in ſchwarzer Kleidung mit ſchwarzem Mantel, und herabhängendem Flor am Hute.

§. 16.

In der Regel verſieht dieſe Stelle der jeweilige Rathhausdiener. Derſelbe hat für die Abgabe des verlangten Trauerwagens und Leichentuchs zu ſorgen, die Gebühr dafür einzuziehen, und zu verrechnen, die ſtädtiſchen Leichenträger, welche die Reihe trifft, auszuzeichnen und anzumerken, und das allgemeine Sterberegiſter zu führen, woraus die verſchiedenen Behörden der Stadt wöchentlich die erforderlichen Auszüge erhalten.

Für alle dieſe Verrichtungen hat derſelbe mit Einſchluß der Anführung des Leichenzugs eine Belohnung von 1 fl., im Fall aber der Leichenzug ausnahmsweiſe (§. 17 und 18) durch einen andern geführt wird, eine Beſtellgebühr von 12 kr. bei Erwachſenen, und 6 kr. bei Kindern zu fordern.

§. 17.

Handwerksgenoſſen, Weingärtnern oder Taglöhnern, welche den Sarg durch ihre Verwandten oder Freunde zu Grabe tragen laſſen, bleibt es, wie bisher, unbenommen, zu Erſparung der Koſten auch den Anführer des Leichenzugs aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 18.

Bei der Beerdigung Königlicher Diener und Beamten (wie ſolche in der neueſten Rangordnung aufgeführt ſind) oder deren Angehörigen ſteht es in dem Belieben des Trauerhauſes zu Anführung des Leichenzugs entweder des ſtädtiſchen Leichenvorgängers, oder, mit Ausſchluß des letzteren, eines beſonders hiefür beſtellten Kanzleidieners ſich zu bedienen.

§. 19.

Für dieſe Fälle werden aus der Mitte der hieſigen Kanzleidiener je zwei als Leichenvorgänger beſtellt, welche in dem Anführen der Leichenzüge unter einander abzuwechſeln haben.

Als Nebenverrichtung wird ihnen die Befugniß eingeräumt, bei Sterbfällen der ſo eben (§. 18) bezeichneten Klaſſe zum Anſagen des Trauerfalls ſich gebrauchen zu laſſen.

§. 20.

Derjenige der beiden Kanzleidiener, welcher mit der Anführung des Leichenzugs bemüht iſt, hat hiefür eine Gebühr von 2 fl. anzuſprechen, mit Ausſchluß jeder weitern Anrechnung für Trauerkleider, Hutflor u. ſ. w. Das Vortragen eines Trauerſtabs iſt, wie bisher, bei Dienern der vier erſten Rangſtufen geſtattet; es darf jedoch hiefür nicht weiter als 1 fl. bezahlt werden.

Die gleichzeitige Berufung beider Kanzleidiener zu Anführung des Leichenzugs wird durchgängig abgeſtellt.

Was das Anſagen des Trauerfalls betrifft, ſo ſteht es in der freien Entſchließung des Trauerhauſes, beide zu Leichenvorgängern beſtellte Kanzleidiener oder nur einen derſelben damit zu beauftragen, oder ſich derſelben hiezu gar nicht zu bedienen. Demjenigen, der deßhalb bemüht iſt, gebührt je auf einen vollen Tag ein Taggeld von 1 fl. 30 kr.

§. 21.

Das Glockengeläute während des Leichenbegängniſſes iſt in der Regel auf Eine Glocke beſchränkt. Findet die Beerdigung auf dem Hoppelau-Kirchhof Statt, ſo wird eine Glocke der Hoſpital-Kirche; wird der Sarg auf den LazarethKirchhof oder auf den an deſſen Stelle tretenden neuen Kirchhof gebracht, ſo wird eine Glocke der St. LeonhardsKirche; bei katholiſchen Glaubensgenoſſen in einem, wie in dem andern Falle, eine Glocke der katholiſchen Kirche geläutet.

Nur auf beſonderes Verlangen des Trauerhauſes wird ausnahmsweiſe in den ſchon bisher

hiezu geeigneten Fällen neben den ſo eben gedachten Glocken auch die ſ. g. Guldenglocke auf dem Stifts-Kirchenthurm geläutet.

§. 22.

Für das Läuten der Glocken der Hoſpital-, St. Leonhards- und katholiſchen Kirche erhält der Meßner der betreffenden Kirche bei der Beerdigung eines Erwachſenen 36 kr., bei Kindsleichen 30 kr.

Für das Läuten der ſ. g. Guldenglocke auf dem StiftsKirchenthurme bezieht der Armenkaſten eine Abgabe von 5 fl., wovon jedoch die dem StiftsMeßner für ſeine Bemühung gebührende Belohnung zu beſtreiten iſt.

Dem beſonders hiezu beſtellten ſtädtiſchen Offizianten, der die Nachricht von dem Aufbruche des Leichenzugs auf die Kirchthürme zu bringen hat, um das Läuten der Glocken zu veranlaſſen, iſt hiefür, ohne Unterſchied, ob nur eine oder zwei Glocken geläutet werden, eine Gebühr von 12 kr. zu entrichten.

§. 23.

Das Trauerblaſen auf dem StiftsKirchenthurme vor und während der Beerdigung iſt nur in ſo weit geſtattet, als es die bisherigen Beſtimmungen mit ſich bringen.

Dem Stadtzinkeniſten gebührt für das Trauerblaſen vor der Beerdigung täglich 1 fl., während der Beerdigung 2 fl.

§. 24.

Für die Fertigung des Grabes und ſeine weitere Bemühung hat der Todtengräber im Ganzen bei Erwachſenen,

bei Neubrüchen	2 fl.	—
außerdem	1 fl.	36 kr.
bei Kindern von 10 bis 14 Jahren	1 fl.	4 kr.
von 8 bis 10 Jahren	—	48 kr.
bei jüngern	—	30 kr.

Das Ausmauern und Wölben des Grabes iſt den Steinhauer- und Maurermeiſtern bei Zehen Reichsthalern Strafe verboten.

§. 25.

Außer den hier aufgeführten Perſonen darf Niemand auf Koſten des Trauerhauſes zum Leichenbegängniſſe verwendet werden. Jede Überſchreitung der feſtgeſetzten Taxe, ſo wie überhaupt jeder weitere Aufwand, z. B. die Abgabe von Trauerflören, Zitronen, Wein, Brod, Käſe oder ſonſtigen Speiſen, ſo wie jeder Geldersatz für dieſelben, iſt bei einer Strafe von Fünf Reichsthalern für denjenigen, welcher dergleichen giebt oder annimmt, verboten.

Bei gleicher Strafe für jeden Theilnehmer ſind die Trauermahlzeiten und Leichenſchmauſe ohne Ausnahme unterſagt.

§. 26.

Die öffentlich beſtellten Leichenvorgänger (§. 16 und 19) und Leichenfrauen (Leichenſägerinnen) (§. 3) ſind für die Befolgung obiger Vorſchriften perſönlich verantwortlich.

Unterlaſſen ſie die Anzeige einer Übertretung derſelben: ſo haben ſie im erſten Falle eine Geldbuße von 1 bis 5 Reichsthalern, im zweiten die doppelte Geldſtrafe, oder je nach den Umſtänden in beiden Fällen eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, bei einer dritten Verſchuldung aber unfehlbar die Dienſtentlaſſung zu gewärtigen.

Jeder dieſer Perſonen wird ein Exemplar gegenwärtiger Verordnung zur Nachachtung *zugeſtellt*.

§. 27.

Die Leichenfrauen ſind dafür verantwortlich, daß nach jedem Leichenbegängniſſe über die Koſten deſſelben ein vollſtändiges Verzeichniß gefertigt (ſ. Beilage B.), die einzelnen Anſätze deſſelben durch die Stiftungsverwaltung beziehungsweiſe eingetragen, geprüft und beurkundet, auf dieſe Beurkundung der Geſammtbetrag der Koſten bei den Hinterbliebenen erhoben, die einzelnen Forderungen berichtigt, und das von den Empfängern beſcheinigte Verzeichniß dem Trauerhauſe zugeſtellt werde. Dem Stiftungsverwalter iſt für ſeine desfallſige Bemühung die Anrechnung von 6 bis 12 kr. geſtattet.

§. 28.

Dem Anbringer einzelner Überſchreitungen bleibt, wie bisher, der dritte Theil der durch ihn veranlaßten Strafen zugeſichert: die beiden andern Drittheile fallen zur Hälfte der PolizeiKaſſe, zur anderen Hälfte dem Armenkaſten zu.

Beilage A.

Taxe für die Särge.

A. Särge, welche von Bettſeiten ausgekehlt, mit 4 eichenen einfachen, in 2 Zoll ſtarken Leiſten von Bettſeiten eingeſtemmten Füßen, ſammt 4 eiſernen Schrauben:

1) für einen acht Schuh langen dergleichen Sarg, oben 34 Zoll und unten 26 Zoll breit, weißen oder gelben Anſtrich . . . 13 fl. —
2) für einen dergleichen von 7 Schuh Länge, oben 3 Schuh und unten 28 Zoll breit . . . . . . 10 fl. —
3) für einen dergleichen von 6 Schuh Länge, oben 25 Zoll und unten 2 Schuh breit . . . . . 7 fl. 30 kr.
4) für einen dergleichen, 5 Schuh lang, oben 2 Schuh, unten 15 Zoll breit . . . . . . 5 fl. 30 kr.
5) für einen dergleichen, 4 Schuh lang, oben 18 Zoll, unten 13 Zoll breit . . . . . . 4 fl. —
6) für einen dergleichen, 35 Zoll lang, oben 16 Zoll und unten 12 Zoll breit . . . . . 3 fl. —

B. Glatte Särge, mit aufgenagelten Leiſten, einfachen eichenen Füßen und eiſernen Schrauben, ſammt weißem oder gelbem Anſtrich:

1) für einen 8 Schuh langen Sarg, oben 34 Zoll und unten 26 Zoll breit . . . . 9 fl. 45 kr.
2) für einen dergleichen, 7 Schuh lang, oben 3 Schuh und unten 28 Zoll breit . . . . . 7 fl. 15 kr.
3) für einen dergleichen, 6 Schuh lang, oben 25 Zoll, unten 2 Schuh breit . . . . 5 fl. 15 kr.
4) für einen dergleichen, 5 Schuh lang, oben 2 Schuh, unten 15 Zoll breit . . . . 3 fl. 45 kr.
5) für einen dergleichen, 4 Schuh lang, oben 18 Zoll und unten 13 Zoll breit . . . . . 2 fl. 45 kr.
6) für einen dergleichen, 35 Zoll lang, oben 16 Zoll und unten 12 Zoll breit . . . . 2 fl. 15 kr.

C. Glatte Särge von Brettern, ohne Kehlen, ſammt 4 eiſernen Schrauben, Füßen und Anſtrich:

1) ein Sarg, 8 Schuh lang, oben 34 Zoll, unten 26 Zoll breit . 8 fl. —
2) ein Sarg, 7 Schuh lang, oben 3 Schuh und unten 28 Zoll weit 6 fl. —
3) ein dergleichen, 6 Schuh lang, oben 25 Zoll, unten 2 Schuh breit . . . . 4 fl. 24 kr.
4) ein dergleichen, 5 Schuh lang, oben 2 Schuh und unten 15 Zoll breit . . . . 3 fl. 12 kr.
5) ein dergleichen, 4 Schuh lang, oben 18 Zoll und unten 13 Zoll breit . . . . 2 fl. 24 kr.
6) ein dergleichen, 35 Zoll lang, oben 16 Zoll und unten 12 Zoll breit . . . . 2 fl. —

Für das Auspichen des Sargs, wenn ſolches wegen Beſchaffenheit des Leichnams nothwendig iſt, 1 fl. 12 kr.

Beilage B.

Stuttgart.

Verzeichniß der bei der Beerdigung (Name des Verſtorbenen) am (Tag der Beerdigung) aufgegangenen Koſten.

	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Deſſen Empfang beſcheinigen:
Dem Armenkaſten für den (erſten, zweiten ꝛc.) Trauerwagen			
Für deſſen Beſpannung (bei den vier erſten Trauerwägen, wenn dieſelbe von der Verwaltung des Armenkaſtens beſorgt wurde)			
Für das (große, kleine weiße Kreuz — einfache) Leichentuch (bei katholiſchen Glaubensverwandten, wenn ſolches gebraucht worden) . . .			
Für das Läuten der ſ. g. Guldenglocke auf dem StiftsKirchenthurme (wenn ſolches Statt fand)			
Der katholiſchen Kirchenpflege (bei katholiſchen Glaubensgenoſſen) für das Leichentuch (wenn es verlangt wurde)			
Der Leichenfrau (Name derſelben) für ihre Bemühungen überhaupt, auf (Anzahl der verſäumten) Tage			
Für das Einſchlagen des Leichnams			
Dem Schreiner (Name deſſelben)			
für den Sarg			
für deſſen Auspichen (wenn es nöthig war) .			
für das Heruntertragen des Sargs von dem Trauerhauſe auf die Straße, (und das Aufſtellen deſſelben auf den Trauerwagen, wenn ein ſolcher gebraucht wurde) nebſt (Anzahl der gebrauchten) Gehülfen, (wo ſolche erforderlich waren)			
für die Begleitung des Trauerwagens . .			
Dem ſtädtiſchen Leichenvorgänger			
für die Anführung des Leichenzugs (wo er ſolche verſehen hat)			
für ſeine Nebenverrichtungen (wenn er den Leichenzug nicht anführte)			
Dem KanzleiDiener (Name deſſelben)			
für die Anführung des Leichenzugs (wenn ſolche Statt gehabt hat)			
für den Trauerſtab (wo ſolcher getragen wurde)			
für das Anſagen der Leiche (wenn es verlangt worden iſt) auf (Anzahl der verſäumten) Tage			

	Betrag fl.	Betrag kr.	Deſſen Empfang beſcheinige
(nebſt dem zweiten KanzleiDiener, wenn dieſer ausdrücklich ebenfalls hierzu berufen wurde).			
Dem Kutſcher (Name deſſelben, od., ſind es mehrere, derſ.) für (Anz. d. gemietheten) Trauerkutſchen			
Den (Anzahl der verwendeten) Begleitern der Trauerkutſchen			
Den (Anzahl der gebrauchten) ſtädtiſchen Leichenträgern			
Dem Meßner der (Hoſpital-, St. Leonhards-) Kirche (bei evangeliſchen Glaubensverwandten) für das Läuten der Glocke			
Dem Meßner der katholiſchen Kirche (bei katholiſchen Glaubensgenoſſen)			
für die Begleitung der Leiche			
für das Läuten der Glocke			
für die Abgabe und Wiederaufbewahrung des Leichentuchs der katholiſchen Kirche, (wenn ſolche Statt fand)			
Den beiden Miniſtranten (bei katholiſchen Glaubensgenoſſen) für das Tragen des Kreuzes und Rauchfaſſes u. ſ. w.			
Dem StadtZinkeniſten			
für das Trauerblaſen auf dem StiftsKirchenthurme (wenn es Statt fand)			
vor der Beerdigung auf (Anzahl der Statt gehabten) Tage			
während der Beerdigung			
Dem Seelhausvater			
für die Abgabe und Wiederaufbewahrung des dem Armenkaſten gehörigen Leichentuchs (wenn ſie Statt fand)			
Dem zum Anſagen des Läutens beſtellten ſtädtiſchen Offizianten für ſeine Bemühung . .			
Dem Todtengräber			
für die Fertigung des Grabes			
für das Heruntertragen des Sargs im Trauerhauſe (wenn es Statt fand			

Den Eintrag und die Geſetzlichkeit obiger Anrechnungen beurkundet:

Stiftungsverwalter:

Polizei=Chronik.

[Sonderbare Eröffnung des Begräbniß=platzes zu Magdeburg.] In Magdeburg wurde kürzlich der neue allgemeine Begräbnißplatz auſſerhalb der Stadt feierlich eröffnet. Merkwürdig kann es wohl genannt werden, daß dieſe Eröffnung mit einem Ehepaar geſchehen konnte, welches 40 Jahre in Frieden zuſammengelebt hatte, auch im Tode bald mit einander vereinigt war, und deſſen letzten Wünſche es geweſen waren, auf dem neuen Begräbnißplatze neben einander eine friedliche Schlummerſtelle zu finden.

Juſtiz=, Kameral= und Polizei=Anzeiger.

Vorladung.

(3) In der zuerſt bei dem vormaligen Kurfürſtlichen Stadtſchultheiſſen=Amt zu Neuhanau und gegenwärtig bei unterzeichnetem Gerichte in appellatorio anhängigen Rechtsſache des Pierre François Collin zu Demerary, nun des über den Sohn deſſelben, Emanuel Collin, beſtellten Kurators, P. F. Chandon zu Amſterdam, Impetraten, Imploraten und Appellanten, gegen mehrere Gläubiger ſeines Vaters insbeſondere den Rathsverwandten de la Harpe dahier, Impetranten, Imploranten und Appellaten, Forderung von 88 fl. 16 kr. und beziehungsweiſe 69 fl. 39 kr. und deshalb erkannten Arreſt betreffend, hat der dermalige Appellant mit der Anzeige, daß ihm die Erben des verſtorbenen Appellaten unbekannt ſeyen, um deren öffentliche Vorladung zum Zwecke der Fortſetzung und Erledigung der vorerwähnten Rechtsſache gebeten. Nachdem nun dieſem Geſuche Statt gegeben worden iſt: ſo werden alle etwaigen Teſtaments= oder Inteſtat=Erben des vorerwähnten de la Harpe hierdurch aufgefordert, ſo gewiß binnen zwei Monaten a dato einen der hieſigen Obergerichts=Prokuratoren zu den Akten zu legitimiren und durch dieſen zur Fortſetzung der Sache die geeigneten Anträge machen zu laſſen, auch ſich über die Legitimation des dermaligen Appellanten zu erklären, als widrigenfalls nach erfolgter Reproduktion dieſer Ladung durch den Anwalt des Appellanten und auf weiteres Anrufen deſſelben, deſſen Legitimation für genügend angenommen, die Relaxation des angelegten Arreſtes erkannt, und die Sache zur weitern rechtlichen Verfügung an das an die Stelle des vormaligen Kurfürſtlichen Stadtſchultheiſſen=Amts getretene Kurfürſtliche Landgericht dahier werde remittirt werden. Gegeben Hanau, den 2. Mai 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Hanau. Civil=Senat.

v. Motz.

vdt. Völcker.

Ediktalladung.

(3) Zufolge des Exekutiv=Verkaufes gegen Konrad Hendler von Großenlüder, hat ſich ergeben, daß deſſen Schuldenſtand das Vermögen deſſelben überſchreitet. Es werden daher alle deſſen Gläubiger, ſie mögen ſich bereits gemeldet haben oder nicht, zur Anbringung ihrer Forderungen und dem Verſuche der Güte mit dem Schuldner ſowohl, als unter ſich, auf

Mittwoch, den 4. Juli l. J.,

Morgens früh 9 Uhr, unter dem Nachtheile anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend erachtet werden ſollen.

Großenlüder, am 15. Mai 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtiz=Amt.

Will.

vdt. Wagner, Aktuar.

Steckbriefe.

Leon Bossens, aus Sauve in Frankreich gebürtig, 38 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Bart, hohe ovale Stirne, braune Augen, mittelmäßige Naſe und Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht und gute Geſichtsfarbe. Er nannte ſich hier Gerard Bury, gebürtig aus Lüttich, und hat einen Paß aus Hamburg auf letztern Namen deponirt, den er gefunden, indem laut amtlichen Berichten aus Hamburg ein dortiger Einwohner Namens Gerard Bury, ſeinen Paß verloren hat. Auch hat man hier wirklich bei genauem Nachſehen eine *Verfälſchung* des Signalements wahrgenommen.

Friedrich Guſtav Ziegler, aus Neuchatel gebürtig, 37 Jahre alt, von großer Statur, hat braune Haare, Augenbraunen und Bart, runde Stirne, mittelmäßige Naſe und Mund, ovales Kinn und Geſicht, gute Geſichtsfarbe. Hat allhier einen Paß aus Hamburg eingelegt.

Dieſe zwei Individuen, die von Berlin und St. Gallen als Betrüger ausgeſchrieben ſind, haben ſich einige Wochen lang mit ihren ſchlecht beleumdeten Weibern einen verdächtigen Handel treibend hier aufgehalten, bevor ihre Ausſchreibung bekannt war. Vor einiger Zeit haben ſie ſich aber mit Rücklaſſung von Schulden hier fortgemacht, und ihre Päſſe zurückgelaſſen. Da in St. Gallen Betrug auf ſie eingeklagt iſt: ſo ſind ſie auf Betreten anzuhalten und ſammt ihren Effekten in Sicherheit zu bringen, auch der Juſtiz= und Polizei=Kommiſſion jenes Kantons davon Anzeige zu machen.

Bern, den 1. Mai 1827.

Von der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama werden mit ſchluß der monatlichen InhaltsAnzeigen wöchentlich drei Stücke geliefert. Poſttäglich kann man ſie allen Poſtämtern gegen Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. Rhein. oder 2 Thaler 14 Groſchen Preuß. das halbe Jahr erhalten; jedoch nur am Schluſſe eines jeden Jahres abbeſtellen, da n ſich auf den Poſtämtern, wie in den Buchhandlungen, für ein ganzes Jahr bindlich macht. In Monatsheften liefern ſie alle ſoliden Buchhandlungen um den nämlichen Preis. — e HauptSpedition hat die königl. baieriſche PoſtamtsZeitungsExpedition zu Speyer übernommen. rmöge Verordnung der königl. GeneralPoſtDirektion zu München muß jede Poſtbehörde, auch an der ßerſten Gränze des Königreiches, dieſelbe halbjährig für 4 fl. 57 kr. liefern. — Eine ähnliche rordnung der großherzogl. badiſchen OberPoſtDirektion zu Karlsruhe beſtimmt, daß in dem Umfange s Großherzogthums Baden keine ZeitungsExpedition mehr als 20 kr. SpeditionsGebühr über den Laden- eis halbjährig von den Beſtellern nehmen dürfe. — Abonnirten Juſtiz-, Kameral- und Polizei- hörden werden alle Bekanntmachungen einmal unentgeldlich eingerückt, wenn ſie ſolche portofrei n die Redaktion zu Mannheim einſenden. — Nur ſolche Defekte, welche man binnen vier Wochen n der Zeit des Erſcheinens des Blattes verlangt, werden unentgeldlich abgegeben. Später verlangte üſſen mit 9 kr. per Stück bezahlt werden, falls ſie die Expedition noch abzugeben im Stande iſt. — weckmäßige kleine Beiträge nimmt die Redaktion unentgeldlich auf, wenn ſich der Einſender nennt, r auf Verlangen ſteter Verſchwiegenheit ſeines Namens verſichert ſeyn darf. ie iſt aber auch bereit, größere Ausarbeitungen angemeſſen zu honoriren und mit Korreſpondenten, e ſich zu fortdauernden Lieferungen anheiſchig machen, beſondere Verträge abzuſchließen.

Literariſche Anzeigen.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen iſt erſchienen:

Diutiska. Denkmäler deutſcher Sprache und Literatur. Von E. G. Graff.

Erſter Band. Drittes Heft.

Inhalt.

IX. Die heilige Eliſabeth. (Beſchluß.) — X. Altdeutſche Überſetzung einzelner Wörter und Sätze r Bibel aus dem 9ten (oder vielleicht noch 8ten) Jahrhundert. An Benecke in Göttingen.

Neue allgemeine politiſche Annalen.

Drei und zwanzigſter Band. 4tes Heft.

Inhalt.

I. Bemerkungen über den gegenwärtigen Zuſtand von Spanien und Portugal, deſſen Urſachen und erhältniſſe zu der europäiſchen Politik. Von A. H. (Beſchluß.) — II. Über die vornehmſten Operationen s Feldzugs 1813. Von General Pelet. (Fortſetzung.) — III. Über den franzöſiſchen neuen Geſetz- twurf gegen die Preſſe. (Aus dem Franzöſiſchen.) (Beſchluß.) — IV. Überſicht der finanziellen Lage r oſtindiſchen Kompagnie im Jahre 1824. (Fortſetzung.) — V. Die Parteien in England. (Aus einem chreiben aus London vom 20. März.) — VI. Katharina II. und Graf Segur. — VII. Betrachtungen nes politiſchen Eremiten. — VIII. Miszellen. Aus DiaNaSore. (Beſchluß.)

Plangemäße Beiträge können an die Verlagshandlung in Stuttgart adreſſirt werden. Die Buchhand- ngen des In- und Auslandes, welche eine Anzeige ihrer Verlagsartikel politiſchen Inhalts in dem ournal wünſchen, werden erſucht, ein Exemplar derſelben portofrei, ſobald als möglich, an die Verlags- andlung für den Herausgeber der Neuen allgemeinen politiſchen Annalen zu ſenden.

Der Preis dieſer Annalen iſt für 12 Hefte oder 3 Bände von 70 bis 80 Bogen 9 fl.

Anzeige.

Neueſte Staatsakten und Urkunden. Sechſter Band. 4s Heft.

Dieſes Heft iſt ganz den Angelegenheiten Portugals gewidmet. Außer dem Verlobungsakte wiſchen der Königin Donna Maria und dem Infanten Don Miguel enthält daſſelbe die ktenſtücke über den bewaffneten Einfall der in Spanien verſammelten portugieſiſchen Inſurgenten in ihr aterland, und über die Verhältniſſe Großbritanniens, Frankreichs und Spaniens zu ortugal. Dieſe letzteren ſind vorzüglich von allgemeinem Intereſſe, und enthalten in zwei Unterab-

theilungen die Parlamentariſchen Verhandlungen, in ſoweit dieſelben als offizielle Aufſch über dieſen Gegenſtand anzuſehen ſind, ſowohl in Portugal, als in Großbritannien, und Frankreich, dann die diplomatiſchen Noten in chronologiſcher Ordnung bis Ende des ver Jahrs. — Man erhält dadurch in einer Reihenfolge offizieller vollſtändig und mit der größt Pünktlichkeit aus fremden Sprachen überſetzten Urkunden, eine umfaſſende und richtige Anſicht wichtigen und folgereichen Verhandlungen über einen Gegenſtand, der die Aufmerkſamkeit von ganz E ropa in Anſpruch nimmt. Dieſem Hefte iſt das Regiſter über den V. und VI. Band beigefügt. — In den bisher erſchienenen ſechs Bänden dieſer Zeitſchrift ſind ungefähr 600 Urkunden und Aktenſtücke ü die neueſten und wichtigſten Ereigniſſe in allen europäiſchen und außereuropäiſchen Staaten, von de zwei letzten Jahren, enthalten. Darunter befinden ſich 35 Traktaten und Konventionen die Eröffnungsreden, Dankadreſſen, Beſchlüſſe u. dgl. von 17 ſtellvertretenden Verſammlungen in und außer Europa, als: Frankreichs, Großbritanniens, Portugals, der Niederlande, Ungarn Polens, Baierns, Hannovers, Würtembergs, Badens, des Großherzogthums Heſſen, der joniſchen In ſeln, Kolumbiens, Mexiko's u. ſ. w. — Die wichtigſten Verfügungen in Folge der Regie rungsVeränderungen in Rußland, Portugal, beider Sizilien und Baiern; die Manifeſte un Nachrichten über die Kriege der Engländer mit den Aſhantees und Birmanen; des Kaiſerreich Braſilien mit BuenosAyres; Spaniens mit ſeinen überſeeiſchen Beſitzungen; der Türken mit den Griechen Rußlands mit Perſien ꝛc. Die Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten ver ſchiedener europäiſchen und amerikaniſchen Staaten; die amtlichen Aufſchlüſſe über die inner Unruhen und Aufſtände in Braſilien, Rußland, Spanien, Portugal; die bemerkenswertheſt Veränderungen und Verordnungen in Bezug auf Verfaſſung und Verwaltung Spanien, Portugal, Baiern, Mexiko, Braſilien, Oberperu ꝛc.; Die weſentlichſten Verhandlung und Verfügungen, Handel und Schifffahrt betreffend: darunter insbeſondere jene, we auf die Rheinſchiffahrt und die Herſtellung einer Handelsſtraße über den Splügen und St. Bernhardi berg Bezug haben; die intereſſanteſten Geſetze und Verordnungen verſchiedener St ten, als: Frankreichs, Rußlands, Portugals, Braſiliens ꝛc.

Von dem Wichtigſten, was in und außer Europa, in einem Zeitraume von zwei Jahren ſich ereign hat, findet man daher in dieſem Werke die amtlichen und folglich die zuverläßigſten Aufſchlüſſe geſamm Es würde eine ziemlich werthloſe Kompilation ſeyn, wenn ſich die Redaktion darauf beſchränkte, in ihre Sammlung die in manchen politiſchen Zeitſchriften und Tageblättern erſcheinenden Überſetzungen der Ur kunden und Aktenſtücke aus fremden Sprachen aufzunehmen; denn nicht immer darf man ſich auf die Vollſtändigkeit und Genauigkeit von derlei Überſetzungen verlaſſen. Daher beſtehet das vorzüg lichſte Verdienſt der Redaktion dieſer Zeitſchrift in einer ſtrengen, aber eben deswegen auch ſehr mühſamen Prüfung und Berichtigung der aus fremden Sprachen überſetzten Urkun den mit dem Urtexte, wodurch dann größtentheils eine ganz neue Überſetzung der ſelben veranlaßt wird. Der Staatsmann, der Geſchichtsſchreiber, der aufmerkſame Beobachter ſei Zeit, wird den Werth ſo einer Sammlung zu würdigen wiſſen. Die Redaktion iſt zufrieden, wenn in Anerkennung ihres redlichen Beſtrebens von kompetenten Richtern in die Kategorie früherer Samm als: Dümont, Rouſſet, Leonard, Leibnitz, Faber, Koch, Schmauß, Reuß, Wen Martens, Schöll u. a., geſetzt wird, deren Sammlungen ſtets einen unverkennbaren Werth be halten werden.

Um die Anſchaffung der bisher erſchienenen 6 Bände zu erleichtern, ſind dieſelben bis 1. Septem d. J. im herabgeſetzten Preiſe von 8 fl. zu haben, von den nachfolgenden Bänden koſtet jedes Heft 2 f aber ein Abonnement von 3 Bänden in 12 Heften 8 fl.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung

Um Colliſion zu vermeiden, zeigt die Unterzeichnete an, daß in ihrem Verlage eine Überſetzung de

Manuscrits laissés par le général Foy

in kurzer Zeit erſcheinen wird.

Stuttgart, den 12. April 1827.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Herausgegeben

von

Dr. Theodor Hartleben.

Für Recht, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand.

Juni. 1827.

Zu haben poſttäglich auf allen löbl. Poſtämtern; monatlich heftweiſe in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen; und in allen ſoliden Buchhandlungen des In- und Auslandes.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Inhalts-Anzeige

der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, von Dr. Th. Hartleben.

Juni. 1827.

---

59. Stück. Merkwürdiges Urtheil gegen einen Gewohnheitswucherer in Rheinbaiern. — Hagelableiter.

60. und 61. Stück. Merkwürdiges Urtheil gegen einen Gewohnheitswucherer in Rheinbaiern. (Fortſ.) — Fein angelegter Betrug.

62. Stück. Merkwürdiges Urtheil gegen einen Gewohnheitswucherer in Rheinbaiern. (Beſchluß.) — Neue Hoffnung der Beibehaltung der mündlichen und öffentlichen Gerechtigkeitspflege in Rheinpreußen. — Beſtrafung des Wuchers in Frankreich. — Errichtung eines Leihhauſes in Wiesbaden. — Fahrender Anſchlagsthurm zu Paris. — Töchterſchule in Pforzheim.

63. und 64. Stück. Geſindeordnung für die Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart. — Schauderhafte Verbrechen. — Erbauung eines Kanals von London nach Portsmouth. — Sträfliche Nachläßigkeit.

65. Stück. Geſindeordnung für die Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart. (Beſchluß.) — Prellerei-Gewerb einer liederlichen Dirne. — Berüchtigter Diebshehler. — Natürlicher Blitzableiter.

66. und 67. Stück. Einrichtung des LandjägerKorps im Königreich Würtemberg.

68. und 69. Stück. Einrichtung des LandjägerKorps im Königreich Würtemberg. (Fortſ.) — Vergrößerung und Verſchönerung des Leichenhofs zu Würzburg. — Mißgünſtige Auslegung der portugieſiſchen Konſtitution. — SchiffsGewitterableiter.

70. Stück. Einrichtung des LandjägerKorps im Königreich Würtemberg. (Beſchluß.) — Löbliche Übereinkunft.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und Polizeifama.

Samſtag, N.° 59. den 2. Juni 1827.

Korrektionspolizei.

Merkwürdiges Urtheil gegen einen Gewohnheitswucherer in Rheinbaiern.

In der von Amtswegen eingeleiteten Unterſuchung *in Gewohnheitswucher*, gegen Georg Friedrich G*** von Neuſtadt, wurde heute, zufolge des Vorbeſcheides vom 24. vorigen Monats, nachdem der Beſchuldigte aufgerufen war, und deſſen Vertheidiger erklärt hatte, ſein Client befinde ſich krank und könne nicht perſönlich erſcheinen, das nachfolgende Urtheil in Gegenwart des beſagten Vertheidigers verkündet.

Eingeſehen den Beſchluß des königl. Bezirks*gerichtes vom zweiten* des abgewichenen Monats Dezember, durch die Staatsbehörde vorgelegt, nach welchem der Beſchuldigte als Gewohnheitswucherer vor das ZuchtPolizeigericht geſtellt worden, bezüchtigt, bei Gelegenheit gemachter Darlehen die nach*folgenden* Individuen bewuchert zu haben, als: 1) die Eheleute Georg Michael Hammer von Reſchbach; 2) die Eheleute Simon Mühe, von da; 3) Heinrich Kuhn, von Edenkoben; 4) Adolph Menz, von Edesheim; 5) Heinrich Bonell, von Hainfeld; 6) Georg Schlegel, von Hainfeld; 7) die Wittwe von Georg Hartmann, von da; 8) Michael Schreiber, von Rhodt; 9) Daniel Erlewein, von Weiher; 10) Stephan Körper, von Burrweiler; 11) Mathäus Moll, von Hainfeld; 12) Simon Harkorn, von Burrweiler; 13) Franz Schmitt, von Edesheim; 14) Peter Hagenbach, von Kirrweiler; 15) Georg Kaspar Chriſtmann und deſſen Ehefrau, von Sanct Martin; 16) Emanuel Anſelmann und Eva Margaretha Anſelmann, von Weiher; 17) Theobald Weigel, von Weiher; 18) Katharina Beck, Wittwe von Martin Pfaff, von Gleisweiler; 19) Lorenz König, von Edenkoben; 20) Peter Herrmann, von Hainfeld; 21) Michael Scherr, von Hainfeld; 22) Joſeph Michael Zöller, von Kirrweiler; 23) Georg Simon Roth, von Kirrweiler; 24) Anna Maria Ort, Wittwe Kolenberger, von Walsheim; 25) Valentin Frey, von Walsheim; 26) Georg Eichhorn, von Walsheim; 27) Georg Hanz, von Hainfeld; 28) Nikolaus Errbächer, von Hainfeld; 29) Johannes Kuhn und deſſen Ehefrau, von Hambach; 30) Johann Jakob Sieber, von Neuſtadt, 31) Friedrich Stubenvoll, von Rhodt; 32) Johann Peter Runz, von Annweiler.

In Erwägung: daß aus den, in den öffentlichen Sitzungen vom 19., 20., 21., 22., 23. und 24. des verfloſſenen Monats Dezember gepflogenen Verhandlungen, und den Ausſagen der Zeugen hervorgehet, daß der Iſraelit Judas Michael, vulgo Judel genannt, zu Edenkoben wohnhaft, Mäkler des Beſchuldigten G***, und als ſolcher in der dortigen Gegend bekannt, von Geldbedürftigen, beſonders zu Ende des Hungerjahres 1817, und Anfangs 1818, wie auch in den folgenden Jahren angegangen worden, ihnen ein Gelddarlehen aufzuwirken, daß derſelbe auch von den häuslichen Verhältniſſen und der Geldnoth der Bewohner der Umgegend unterrichtet, ſich in die Wohnung mehrerer begeben, und ihnen angeboten hat, Gelddarlehen verſchaffen zu wollen, und daß er Alle, ſowohl diejenigen, die bei ihm ſelbſt das Anliegen geſtellt, als jene, die er aufgeſucht, zu dieſem Ende an den Beſchuldigten gewieſen und bemerkt hat, daß ſie ſich wohl auch die Annahme von etwas Tuch gefallen laſſen müßten, daß er auch ſelbſt zuweilen die Anleiher zu dem Beſchuldigten begleitet hat; daß der Beſchuldigte ſich ſtets willfährig gezeigt, Darlehen machen zu wollen, dergeſtalten jedoch, daß

die Anleiher einen Theil des Darlehens ſtatt in baarem Gelde, in Frucht, beinahe immer jedoch in Tuch, auch zuweilen lediglich in Tuch, womit der Beſchuldigte damals Handel getrieben, nehmen mußten; wobei ihnen ſowohl durch den Beſchuldigten ſelbſt, wie auch durch ſeinen Mäkler, Judas Michael, bemerkt werden, daß bei dem Wiederverkaufe des Tuches ſie nur unbedeutenden Schaden erleiden würden, und der Mäkler ſich auch erboten, ohne großen Verluſt für den Anleiher ſolches verkaufen zu wollen, was die Anleiher, durch ihre Leichtgläubigkeit bethört, und durch die Noth gedrängt, die Annahme einer öfters bedeutenden Quantität Tuch, wovon der Preis ſchon ſehr hoch angeſetzt geweſen, ſich gefallen ließen, und theils durch Urkunden unter PrivatUnterſchrift, theils durch NotariatsAkten, theils auch durch ſchiedsrichterliche Urtheile, welche nach dem gemachten Anlehen durch herbeigerufene oder bereit gehaltene Schiedsrichter erlaſſen wurden, ſich als Schuldner des Beſchuldigten von mehr oder minder großen Summen bekannten, und daß in dieſen Urkunden die Causa debendi als von baaren Darleihen, zuweilen auch von baarem Darleihen und Tuch herrührend, bezeichnet worden, und daß die Anleiher bei dem Wiederverkaufe des Tuches großen Verluſt erlitten, daß bei Zins- oder Abſchlagszahlungen auf das Kapital höchſtſelten von dem Beſchuldigten Quittungen ertheilt worden, indem derſelbe erklärt hat, daß dieſes überflüſſig ſey, da er die empfangene Summe in ſein Buch eingetragen; daß derſelbe auch in ſein Buch etwas geſchrieben, wodurch die Schuldner ſich geſichert glaubten, daß aber in der Folge Zahlungen geläugnet worden, welche die Schuldner behaupten, geleiſtet zu haben; daß ferner bei der Beſchlagnahme der bezüglichen Schriften des Beſchuldigten ein älteres KapitalienBuch als jenes, welches nach ſeiner äuſſern Aufſchrift am 1. Oktober 1824 angefangen worden, ſich zwar nicht vorgefunden, daß die Exiſtenz eines ſolchen aber um ſo weniger einem Zweifel unterworfen ſeyn kann, als viele Zeugen ſolches bewahrheitet, auch der Beſchuldigte ſelbſt auf ſeiner Quittung für Michael Zöller, von Kirrweiler, vom 20. September 1823, und zwar am Ende, dann auf einem Conto für Valentin Frey, von Walsheim, vom 16. Juni 1823, oben auf der linken Seite, welche beide Piecen unter Faszikel V. der Akten unter Nro. 9 und 10 ſich befinden, darauf hingewieſen hat, jetzt aber angiebt, früher und vor dem 1. Oktober 1824 kein KapitalienBuch geführt, ſondern ſeine ausſtehenden Kapitalien lediglich auf fliegende und nummerirte FolioBlätter bezeichnet zu haben, die ſelbſt nicht einmal vorgezeigt worden; daß ferner der Beſchuldigte, ſeinem eigenen Eingeſtändniſſe zufolge, größtentheils ſechs Prozente von ſeinen Schuldnern ſich bezahlen laſſen, ohne daß Handelsgeſchäfte der Forderung zum Grunde lagen und ohne daß die Schuldner Handelsleute geweſen.

In Erwägung nun, nach dieſen allgemeinen Darſtellungen auf die dem Beſchuldigten zu Laſt gelegten oben angeführten ſpeziellen Fälle, und zwar

ad 1 die Georg Michael Hammer'ſchen Eheleute betreffend: daß aus der Verhandlung erhellet, daß ſie am 23. Dezember 1817 Schuldner des Beſchuldigten von der Summe von 850 fl. geworden, eingeſtehet, auch aus einer von den Hammer'ſchen Eheleuten übergebenen, von dem Beſchuldigten von ihm herrührend anerkannten, dem Faszikel V. der Akten unter Nro. 1 beiliegenden Notiz erwieſen iſt, daß für dieſe kontrahirte Schuld ihnen 224 fl. 15 kr. baar, dann acht Stücke Tuch, im Anſchlagspreiſe zu 625 fl. 45 kr. ausgeliefert worden; daß nach Angabe der Hammer'ſchen Eheleute, all ihr Bemühen, das erhaltene Tuch mit geringem Verluſte zu verwerthen, geſcheitert, und ſie genöthigt geweſen, ſolches um zweihundert Gulden dem Abraham Machol, von Edesheim, zu überlaſſen; daß dieſem Letzterem, nach ſeiner gemachten Berechnung, die Elle auf 1 fl. 20 kr. zu ſtehen kam; daß nach der angeführten Notiz, die den Hammer'ſchen Eheleuten von dem Beſchuldigten übergebenen acht Stücke Tuch in 235¾ Ellen beſtanden, wovon 202 Ellen zu 2 fl. 40 kr., 23¾ Ellen aber zu 3 fl. 40 kr. angeſetzt worden, daß, wenn wahr ſeyn ſollte, wie Abraham Machol ſagt (der übrigens in ſeinen, in der öffentlichen Sitzung gemachten Ausſagen von jenen, die er vor dem

Unterſuchungsrichter zu Landau abgegeben, weſentlich abgewichen), die früher von ihm, bei den Hammerſchen Eheleuten eingeſehene Quantität Tuch, nicht mehr die nämliche geweſen, die ihm wirklich verkauft worden, daß ſo viel gewiß iſt, daß, da er ſelbſt nur die Hälfte des angeſetzten Preiſes, per Elle mit 1 fl. 20 kr. bezahlt, die Hammerſchen Eheleute, nach dieſem Verhältniſſe, wenigſtens die Hälfte der Summe von 625 fl. 45 kr., wofür ihnen die acht Ballen Tuch angerechnet worden, verloren haben.

Ad 2. Die Simon Mühe'ſchen Eheleute von Reſchbach betreffend: daß zwar Simon Mühe, der ihm gegebenen Ladung vom 12. Dezember letzthin (regiſtrirt am 13. Dezember zu Edenkoben) ohnerachtet, nicht erſchienen iſt, da derſelbe, wie bei Aufruf ſeines Namens von mehreren andern Zeugen erklärt worden, vor Zuſtellung der Ladung verreiſet, und noch nicht zurückgekommen iſt, daß durch die Verhandlung und durch die, bei dem Beſchuldigten in Beſchlag genommenen Schriften, die dem Faszikel VI. unter Nro. 2 beiliegen, ſo wie durch das Geſtändniß des Beſchuldigten dargethan iſt, daß die Simon Mühe'ſchen Eheleute ſeit dem 8. Dezember 1817 Schuldner deſſelben von der Summe von 600 fl. geworden, daß hiervon von dem Beſchuldigten baar 216 fl. 16 kr., dann ſechs Ballen Tuch, zuſammen in 148¼ Elle beſtehend, für die Summe von 483 fl. 44 kr., wovon jedoch 100 fl. für ein erhaltenes Pferd in Abzug gebracht werden, bezahlt und abgeliefert, und 71 Ellen und eine halbe, zu 2 fl. 45 kr. per Elle, dann 76¾ Ellen, zu 3 fl 45 kr. angerechnet, auch für das Kapital von 600 fl., laut der bei den Akten befindlichen, im Faszikel VI. mit Nro. 2, bezeichneten Urkunde ſechs Prozent ſtipulirt worden ſind, und daß, nach ſeinen frühern Angaben, Simon Mühe für das erhaltene Tuch, das er an verſchiedene Juden verkauft, zuſammen nur 90 fl. erlöſet hat.

Ad 3. Heinrich Kuhn, von Edenkoben, angehend: daß derſelbe behauptet, daß er im Jahre 1818 an den Beſchuldigten eine Obligation über 400 fl. paſſirt, wofür er nach gegenſeitig eingetauſchten Pferden, noch 6 Malter Hafer und 5 Ellen Tuch wirklich empfangen, aber auch 200 fl. baar hätte erhalten ſollen, ſtatt derſelben aber ſeyen in drei Malen nur 43 fl. an ihn bezahlt worden; daß er ſpäterhin abermals über den Betrag von 80 fl. ſich als deſſen Schuldner bekannt, aber nur 65 fl. erhalten habe; daß er wegen den 400 fl., 24 fl. Intereſſen, alſo ſechs von hundert bezahlt, keine Quittungen erhalten, und, nachdem er Güter verſteigern laſſen, der Beſchuldigte aus dem Erlöſe ſich noch einmal die Intereſſen habe bezahlen laſſen, daß der Beſchuldigte auch den Tauſch des Pferdes, die Lieferung an Tuch und Frucht eingeſtehet, jedoch den übrigen Theil der Behauptung Kuhn's läugnet: daß, wenn gleichwohl die Ausſage dieſes Letztern alle Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, da nach den Depoſitionen vieler Zeugen, dieſe Verfahrungsweiſe dem Beſchuldigten angewohnt geweſen, und der Zeuge Kuhn, der nicht mehr Schuldner deſſelben iſt, kein Intereſſe mehr hat, dieſelben nichts deſtoweniger als iſolirt ſtehend, und durch nichts unterſtützt, als beweiſend gegen den Beſchuldigten nicht angeſehen werden kann, und Hafer und Tuch in unbedeutender Qualität überliefert worden.

Ad 4. Adolph Menz, von Edesheim, betreffend: daß den Verhandlungen, dem Faszikel VI. unter Nro. 3 und 31, beiliegenden in Beſchlag genommenen Aktenſtücken, ſo wie aus dem Geſtändniſſe des Beſchuldigten hervorgehet, daß die Adolph Menz'ſchen Eheleute, unter dem 24. November 1817 zu Gunſten des Beſchuldigten einen Schuldſchein über 500 Gulden baares Darleihen unterzeichnet haben, daß aber, wie von dem Beſchuldigten eingeſtanden iſt, nur 200 fl. baar geſchoſſen, für 300 fl. aber Tuch abgeliefert worden, welches Menz um 90 fl. wieder verkauft hat, wie Alexander Michael und Abraham Machol bezeugt haben.

Ad 5. Heinrich Borell, von Hainfeld, betreffend: daß nach den Verhandlungen und den in dem Faszikel VI. unter Nro. 4 befindlichen, bei dem Beſchuldigten in Beſchlag genommenen Schriften, beſonders auch dem beiliegenden NotariatsAkte vom 19. März 1820 dargethan iſt, daß Heinrich Borell und deſſen Ehefrau eine Summe von 350 fl. dem Beklagten ſchuldig geworden, und dafür theils

baares Geld, theils Tuch erhalten haben; daß Borell behauptet, daß ihm Tuch im Anſchlagspreiſe von 132 fl. 15 kr. abgeliefert, und nur 130 fl. baar gegeben wurde, daß das Tuch ſo ſchlecht geweſen, daß es ihm Niemand abgekauft habe, er ſohin genöthigt geweſen wäre, daſſelbe in ſeiner Haushaltung zu benutzen, und daß er für jene 11 Ellen blauen Tuches, wofür ihm per Elle 5 fl. angeſetzt worden, und die er verkauft, nur 2 fl. 36 kr. erhalten konnte; daß der Beſchuldigte die von Borell als abgeliefert angegebene Qualität Tuch weder eingeſtehet, noch läugnet, indem er, wie er angiebt, ſich derſelben nicht mehr erinnert, aber beſtimmt läugnet, die Ergänzung der KapitalSumme durch dargeſchoſſenes baares Geld nicht gemacht zu haben; daß zwar Borell noch mehrere Thatſachen gegen den Beſchuldigten angegeben, die weder erwieſen, noch eingeſtanden ſind.

Ad. 6. Georg Schlegel, von Hainfeld, betreffend: daß die von ihm behauptete Thatſache durchaus nicht erwieſen, und durch den, von dem Beſchuldigten vorgelegten Schuldſchein vom 22. Januar 1822, Nro. 5 des Faszikels VI., in welchem der Moll'ſchen Forderung, die ihm cedirt worden, Erwähnung geſchiehet, widerlegt iſt.

Ad. 7. Die Wittwe des Georg Hartmann, von Hainfeld, betreffend: daß durch die, von dem Beſchuldigten vorgelegten, zu Nro. 6 des Faszikels VI. gehörigen Piecen, als: Schuldſchein vom 28. Oktober 1821 und KühetauſchAkt vom 24. Mai 1820, die Anſchuldigungen dieſer Wittwe beſeitiget, auf keinen Fall durch die Ausſagen des Zeugen Daniel Anſelmann erwieſen ſind.

Ad 8. Den Michael Schreiber, von Rhedt, betreffend: daß aus den Verhandlungen, aus den, im Faszikel VI. unter Nro. 7 befindlichen Schriften, beſonders dem Schuldſcheine vom 23. April 1817 hervorgehet, daß Michael Schreiber für erhaltenes baares Geld, und ein Pferd die Summe von 420 fl. ſchuldig geworden, daß der Beſchuldigte ſelbſt eingeſtanden, von dieſer Summe an Zinſen ſechs von hundert bezogen zu haben; daß derſelbe aber angiebt, ſich nicht zu erinnern, ob er, wie Schreiber behauptet, für ein zweites Anlehen von 100 fl., Tuch oder baares Geld und Tuch zugleich hingegeben; daß dieſes letztere auch von Schreiber nicht erwieſen worden, eben ſo wenig, daß der Beſchuldigte, wegen dieſen 100 fl. ſechs von hundert ſich als Zinſen hat bezahlen laſſen, daß, was die Ceſſion an den Beſchuldigten des in 5050 fl. beſtehenden Kaufpreiſes ſeiner Mühle, mit einem Nachlaſſe von 900 fl. angehet, derlei Kontrakte durch das Geſetz nicht verboten ſind, und irgend angewendete geradehin betrügeriſche Mittel gegen den Beſchuldigten nicht erwieſen werden, indem ſolche nicht in der Androhung von Seiten dieſes Letztern geſucht werden können, die Mühle ungeachtet des Statt gehabten Verkaufes aus freier Hand mit Geſtattung von 4 ZahlungsTerminen, ſolche auf gerichtlichem Wege und zwangsweiſe verſteigern laſſen zu wollen; daß übrigens Schreiber, wenn er glaubt, die ihm gebührende Herausgabe nicht vollſtändig erhalten zu haben, den geeigneten Rechtsweg desfalls einzuſchlagen hat.

(Fortſetzung folgt.)

Polizei Chronik.

[HagelAbleiter.] Die AckerbauGeſellſchaft in Lyon will, trotz des zweideutigen Rufs, in welchen die Hagelableiter gekommen ſind, neue Verſuche anſtellen, und hat dazu 950 Franken ausgeſetzt.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(1) Nachdem über das Vermögen des entwichenen Werkmeiſters Tobias Reding, in Bockenheim, der förmliche Concurs erkannt worden iſt: ſo werden deſſen ſämmtliche, ſowohl bekannte als unbekannte, Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf Freitag, den 29. Juni d. J. anberaumten Termine bei unterzeichneter GerichtsStelle anzuzeigen und gehörig zu begründen, widrigenfalls ſie damit von dieſer Maſſe ausgeſchloſſen werden.

Bergen, am 19. Mai 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Deuker.

Wegen eintretender Feier des Pfingſtfeſtes wird nächſten Montag kein Blatt ausgegeben.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 60 & 61. den 6. u. 9. Juni 1827.

Korrektions-Polizei.

Merkwürdiges Urtheil gegen einen Gewohnheitswucherer in Rheinbaiern.

(Fortſetzung.)

Ad 9. Daniel Erlewein, von Weiher, angehend: daß die Verhandlungen, die in dem Faszikel VI. unter Nro. 8 ſich befindenden Aktenſtücke, die Zeugenausſagen, und das Geſtändniß des Beſchuldigten dargethan, daß Erlewein als Hauptſchuldner und Johannes Anſelmann als Bürge eine Schuld zum Vortheile des Beſchuldigten kontrahirt, und am 1. April 1819 einen Schuldſchein über 600 fl. ausgeſtellt haben, wofür Erlewein, ſeinem Angeben nach, nur 100 fl. baar, für den Reſt von 500 fl. aber Tücher erhalten hat, die er um 130 fl. wieder verkauft, da alle ſeine gemachten Verſuche in Landau, Speyer und Mannheim, ſolche um einen höhern Preis anzubringen: vergeblich geweſen; daß der Beſchuldigte eingeſtehet, gedachtem Erlewein Tücher in dem angeſetzten Preiſe von 493 fl. 38 kr. und den Reſt zur Kompletirung der 600 fl. baar gegeben zu haben.

Ad 10. Stephan Körper, von Burrweiler, betreffend: daß zwar erwieſen und eingeſtanden iſt, daß gedachter Körper unter dem 25. Jänner 1818 von dem Beſchuldigten für die Summe von 801 fl. 27 kr. unter der Bürgſchaft von Mathias Moll Tücher erhalten, daß aber keineswegs dargethan, daß er ſtatt baaren Geldes als Darleihen das fragliche Tuch empfangen; daß Körper ſich als Handelsmann dargeſtellt, auch dermalen einen, obſchon, wie er ſagt, ganz unbedeutenden Spezereiladen, wie ſolche in einem kleinen Orte, wie Burrweiler, gehalten zu werden pflegen, geführt, auch, nach ſeinem eigenen Eingeſtändniſſe einiges von dieſem Tuche in ſeinem Laden abgeſetzt hat; daß der Beſchuldigte ſelbſt in der öffentlichen Sitzung, nach einem Briefe des Mathias Moll, den dieſer als von ihm geſchrieben anerkennt, ohne Datum, das abgeſchnitten zu ſeyn ſcheint, vorgezeigt, wonach Moll dem Beſchuldigten gemeldet, daß Körper bei ihm Tücher für 800 fl. ausnehmen wollte, wofür er ſelbſt ſich als Bürge darſtellte; daß dieſer Brief dem Tuchempfange vorausgegangen ſeyn muß, und daß, da ſpäterhin, nach Inhalt deſſelben, das Geſchäft ſelbſt durch Moll's Vermittelung gemacht worden, dem Beſchuldigten unter dieſen Umſtänden, deshalb nichts zu Laſt liegen kann; daß, wenn das Tuch ſchlecht, und wie Körper angiebt, verlöchert geweſen, und er einen Verluſt von circa 500 bis 600 fl. daran erlitten, es von ihm abgehangen, ſogleich die erforliche Einſchreitung desfalls zu treffen, welches er jedoch nicht gethan; daß die von Körper vorgebrachten übrigen Beſchwerden durch nichts erwieſen ſind, und die Ausſagen des Zeugen Mathias Moll um ſo weniger in Rückſicht genommen werden können, als derſelbe nach ſeinem Benehmen in der öffentlichen Sitzung wenigſtens ein Mann zu ſeyn ſcheint, der von ſeinem Gedächtniſſe ganz verlaſſen iſt, indem er weder ſeine früheren Ausſagen beſtätigte, noch ſich derſelben erinnerte, auch Umſtände deren Gewißheit vorlagen, läugnete, und überhaupt das Gewirre ſeiner Ausſagen und Antworten auf die ihm geſetzten Fragen, nicht zu entwickeln geweſen.

Ad 11. Mathias Moll, von Hainfeld, betreffend: daß deſſen Ausſagen zwar im Allgemeinen die von vielen Zeugen bewahrheitete Handlungsweiſe des Beſchuldigten berührt, daß ſich aber nichts herausgeſtellt hat, wodurch ein an ihm verübter Wucher oder Betrug erwieſen wäre.

Ad 12. Simon Hartkorn, von Burrweiler,

betreffend: daß durch die Verhandlungen, die dem Faszikel VI. unter Nro. 11 beiliegenden Aktenſtücke, und durch das Eingeſtändniß des Beſchuldigten hergeſtellt iſt, daß Hartkorn als Hauptſchuldner und Konrad Ertel als ſolidariſcher Bürge am 1. September 1817, zum Vortheile des Beſchuldigten, einen Schuldſchein von 800 fl. für baar erhaltenes Geld ausgeſtellt, ſtatt deſſen aber 200 Ellen Tuch, die Elle zu 4 fl., erhalten; daß nach Angabe des Hartkorn, er für dieſe Qualität nur 179 fl. erlöſet hat; daß durch den Zeugen Iſche Iſak die ſchlechte Qualität des Tuches erwieſen, der ihm ſelbſt einen Theil hievon, zu 1 fl. 30 kr. per Elle, abgekauft und den Rath ertheilt, ſolches wieder dem Beſchuldigten zurückzugeben; daß wegen den übrigen Beſchwerden jedoch kein Beweis vorliegt, und der Beſchuldigte ſelbſt erklärt, von Hartkorn kein weiteres Schuldbekenntniß über 400 fl. in Händen zu haben.

Ad 13. Franz Schmitt, von Edesheim, betreffend: daß aus der Verhandlung hervorgehet, daß Schmitt am 2. April 1818 vor Notär Martin, zu Gunſten des Beſchuldigten, eine Hypothek über 1100 fl. paſſirte, und daß darin der Werth als baar erhalten angegeben worden, daß Schmitt nun behauptet, daß ihm ſtatt baaren Geldes Tücher, im Anſchlagspreiſe zu 900 fl., abgeliefert worden; daß aus der bei dem Beſchuldigten in Beſchlag genommenen Quittung, welche ſich in dem Faszikel VI. unter Nro. 12 befindet, erhellt, daß die Valita erſt am 7. April 1818, mithin fünf Tage nach Errichtung der Hypothek, theils in baarem Gelde, theils in Waaren abgeliefert worden; da Schmitt die Tücher, ohne den größten Verluſt zu erleiden, nicht verwerthen konnte, er dieſelben wieder dem Beſchuldigten zurückbrachte, der ſie nach Bitten und Drohen, jedoch gegen eine baare Entſchädigung von 140 fl., die ihm Schmitt außer den erhaltenen 200 fl., — worin die Koſten der Hypothek begriffen ſind, und einem Trinkgelde von 33 fl. an den Mäkler Judas Michael, baar darzählte, wieder angenommen, mithin in wenigen Tagen einen Verluſt von 137 fl., nebſt den HypothekenKoſten erlitten; — daß der Beſchuldigte eingeſtehet, dem Franz Schmitt baares Geld und Tuch gegeben zu haben, ohne ſich jedoch, der Quantität des einen und des andern, ſo wenig wie der, für die Zurücknahme des Tuches erhaltenen Summe erinnern zu können; daß jedoch durch den Zeugen Michael Kah alles das erhärtet iſt, was bei der Rückgabe des Tuches, wobei er zugegen war, vorgefallen, und geſehen hat, daß Schmitt 200 fl. als erhaltenes Kapital, 140 fl. als Entſchädigung für Rücknahme des Tuches, und 33 fl. für den Mäkler Judas Michael bezahlt, und der gehört hat, wie der Beſchuldigte geſagt: nun iſt Alles richtig.

Ad 14. Peter Hagenbach, von Kirrweiler, betreffend: daß ſich aus der Verhandlung und den, dem Faszikel VI. unter Nro. 13 beiliegenden Aktenſtücken nichts ergeben, welches die Behauptung des Hagenbach, der übrigens in ſeinen Ausſagen mit jenen, die er früher vor dem Unterſuchungsrichter zu Landau gemacht, nicht übereinſtimmt, unterſtützen könnte; daß, wenn gleichwohl der Beſchuldigte eingeſtehet, als CeſſionsPreis auch einiges Tuch, außer dem baaren Gelde abgeliefert zu haben, die Qualität nicht erörtert werden konnte.

Ad 15. Die Georg Kaſpar Chriſtmann'ſchen Eheleute, von Sanct Martin, betreffend: daß zwar in Hinſicht der höchſt betrügeriſchen Handlungen, welche die Eheleute dem Beſchuldigten zu Laſt legen, beſonders über die Umtriebe, wodurch die beiden ſchiedsrichterlichen Urtheile, das eine durch Faubel in Neuſtadt, am 10. Juni 1823, das andere durch Bader in Burrweiler, am 15. Oktober nämlichen Jahres erlaſſen; erſteres zu . . . . am 10. Juni 1823, Vol. 6. 98. V. C. 1 für 21 fl. 2½ kr. und leztere zu Landau, den 15. Oktober 1823, Fol. 164. Case 7 für 4 fl. 30½ kr. regiſtrirt erwirkt worden ſeyn ſollen, außer den Ausſagen der Betheiligten keine Beweiſe weiters vorliegen; — daß jedoch verübter Wucher theils in Berechnung von Zinſen, theils durch das Geſtändniß des Beſchuldigten ſelbſt, theils durch die von Chriſtmann übergebene, von dem Beſchuldigten an Notär Bendicus geſchriebene Note vollkommen dargethan iſt; denn der Beſchuldigte hat eingeſtanden, gewöhnlich ſechs von hundert Zinſen gerechnet zu haben.

ihm auch von ſeinen Schuldnern größtentheils entrichtet worden, auch iſt dieſes durch die Ausſagen vieler Zeugen erwieſen; die beiden ſchiedsrichterlichen Urtheile ſagen nichts von der Epoche der Entſtehung der Forderungen des Beſchuldigten, welche jedoch zum Theile ſchon im Jahre 1822 ihren Anfang genommen, die ſchiedsrichterlichen Urtheile verfällen die Chriſtmann'ſchen Eheleute zu den Zinſen der als ſchuldig eingeſtandenen KapitalSumme, und zwar das Faubel'ſche Urtheil vom Tage deſſelben an, und das Bader'ſche Urtheil zu den Zinſen, ohne den terminum à quo zu beſtimmen, weshalb dieſelben wenigſtens vom Tage des Urtheils an laufen, obſchon ſie der Beſchuldigte vom 6. des Monats Oktober 1823 an gefordert hat; daß es alſo offenbar iſt, daß in den jedesmaligen Kapitalien die für die vorher geliehenen Summen berechneten Intereſſen zu ſechs Prozent aufgenommen worden, daß dieſes um ſo gewiſſer iſt, als der Beſchuldigte ſelbſt, in der an Notär Medicus geſandten obenerwähnten Note noch auf ſechs Prozenten beharret, daß ferner auch wegen des Preiſes, für welchen der Beſchuldigte, laut Akt des Notärs Medicus, vom 21. Juni 1823, gehörig regiſtrirt, Güter zu Kirrweiler an Chriſtmann überlaſſen, und den er ſelbſt eingeſtehet, mit 300 fl. in die Summen gebracht zu haben, welche den Gegenſtand des Faubel'ſchen Urtheils ausmachen, welches eilf Tage früher, als der angeführte NotariatsAkt exiſtirt hat, Wucher Statt gehabt zu haben ſcheint, indem der Kaufpreis, nach letzterm Akt, nur in 150 fl. beſtanden, und nicht erwieſen iſt, daß dieſe Summe, wie der Beſchuldigte angiebt, lediglich zur Erſparung der EinregiſtrirungsGebühren eingerückt worden, daß übrigens dieſer NotariatsAkt vollkommen geeignet iſt, die dem Beſchuldigten von Zeugen allgemein vorgeworfene betrügeriſche Handlungsweiſe noch mehr zu beleuchten, indem, wie der Beſchuldigte eingeſtanden, er den, von ihm gegen den Inhalt des NotariatsAktes auf 300 fl. feſtgeſetzten Kaufpreis ſchon im Faubel'ſchen Urtheile vom 10. Juni 1823 begriffen, in dem ſpäteren NotariatsAkte vom 21. Juni des nämlichen Jahres aber die Bezahlung des Kaufpreiſes von 150 fl. auf drei Terminen, nämlich Martini 1823, 1824 und 1825, jedesmal mit einem Drittheile, nebſt Zinſen feſtgeſetzt, ſtatt zu erklären, daß ſolcher entrichtet, oder in dem ſchiedsrichterlichen Urtheile mitbegriffen ſey; daß der Beſchuldigte auch bisher hierüber keine Quittung gegeben, jedoch erklärt hat, er würde dieſe 150 fl. nicht mehr gefordert haben, daß es aber ſcheint, daß dieſe Erklärung und jene, die er vor dem Unterſuchungsrichter dahier zur 6. Frage abgegeben, lediglich die Frucht der Unterſuchung geweſen.

Ad 16. Emanuel Anſelmann und deſſen Ehefrau, von Weiher, betreffend: daß der, von dieſen Eheleuten, unter dem 15. September 1821, zu Gunſten des Beſchuldigten ausgeſtellte, dem Faszikel VI. unter Nro. 14 beiliegende Schuldſchein, über 150 fl., Frucht als Valuta angiebt, und Anſelmann ſo wenig, wie der als ſolidariſcher Bürge unterſchriebene Mathias Moll, die empfangene Gattung und Malterzahl nicht einmal beſtimmt anzugeben wiſſen, und ſelbſt darin im Widerſpruche ſtehet, indem Anſelmann angiebt, der Schuldſchein ſey abgeleſen worden, Moll aber behauptet, daß es nicht geſchehen; daß alſo über dieſen Punkt nichts Gravirendes vorliegt.

Ad 17. Theobald Weigel, von Weiher, betreffend: daß aus den Verhandlungen und den Ausſagen der Experten Ludwig Saam und Andreas Groß erhellet, daß Weigel in dem Jahre 1820 oder 1821 Schuldner des Beſchuldigten von 100 fl., dafür 10 Ellen Tuch erhalten, welche zu 60 fl. angerechnet, auch von den baaren 40 fl. 3 große Thaler für Zinſen zurückbehalten worden; daß das noch vorhandene Tuch von den Experten als von geringer Qualität, weit unter dem angegebenen Anſatzpreiſe, ja ſogar unter der Hälfte deſſelben taxirt worden, daß, obſchon nach dem, durch den Friedensrichter des Kantons Edenkoben am 21. März 1823 gefällten, ſchiedsrichterlichen Urtheile, die Forderung als von baarem Darlehen herrührend angegeben worden, der Beſchuldigte dennoch eingeſtehet, daß Weigel auch Tuch empfangen, ohne ſich der Quantität zu erinnern, und ohne das von Weigel niedergelegte Tuch als von ihm herrührend anzuerkennen, daß der Beſchuldigte auch läugnet, 3 große

Thaler für Zinſen gleich abgezogen zu haben, obſchon zufolge des angeführten ſchiedsrichterlichen Urtheils nur Zinſen vom Tage ſeines Erlaſſens angefordert wurden, und der Beſchuldigte ſelbſt nicht behauptet, für die frühere Zeit Zinſen erhalten zu haben, ein Nachlaß von Zinſen jedoch bei ihm nicht vorausgeſetzt werden kann.

Ad 18. Die Wittwe von Martin Pfaff, Katharina, geborne Beck, von Gleisweiler, betreffend: daß durch die Verhandlungen, dann den unter Nro. 6 in dem Faszikel V. befindlichen Schuldſchein vom 6. November 1817, und die Ausſagen des Mathias Beck dargethan iſt, daß die Wittwe Pfaff in den letzten Monaten des Jahres 1817 durch den Lehrherrn ihres Sohnes, der das Schneiderhandwerk erlernte, wegen des Lehrgeldes gedrängt, ſich an den Mäkler Judas Michael gewendet, der ihr erklärt: ſie könne bei dem Beſchuldigten wohl kein Geld, aber Tuch erhalten, das ſie alsbald ohne Verluſt verkaufen könne; daß ſie mit ihrem Bruder, dem Zeugen Beck, nach Neuſtadt gegangen, den Beſchuldigten aber nicht angetroffen, von deſſen Ladendiener jedoch, da der Mäkler geſagt, dieſer könne auch die Geſchäfte machen, zwei Stücke Tuch von grauer Farbe, das eine von 18 Ellen und das andere von 21 Ellen, die Elle zu 3 fl. angerechnet, erhalten und hierüber einen Schuldſchein ausgeſtellt habe; daß, da ohne großen Verluſt das Tuch nicht zu verwerthen geweſen, indem nur 24, höchſtens 25 Batzen per Elle geboten worden, ſie den Beſchuldigten zu bewegen geſucht, das Tuch, welches noch eben ſo zuſammen genähet geweſen, wie ſie es aus den Händen des Ladendieners erhalten, gegen eine billige Entſchädigung wieder zurückzunehmen, und den Schuldſchein herauszugeben; daß der Beſchuldigte, nach langem Hin- und Herreden, ſich endlich geneigt gezeigt, daſſelbe gegen eine Entſchädigung von 20 fl. zurückzunehmen, daß ſie auch über die Summe einig geworden, worauf er das Tuch aufgeſchnitten, gemeſſen und ſogleich erklärt habe, daß an dem einen Stücke 5 Ellen fehlen, daß ſie wohl überzeugt wären, daß nichts gefehlt, indem das Tuch nicht aufgeſchnitten geweſen, daß aber, durch Drohungen furchtſam gemacht, und um loszukommen, ſie und ihr Bruder dem Beſchuldigten einen Schuldſchein über 44 fl. wegen der Rücknahme dieſes Tuches und gegen Aushändigung des erſten Schuldſcheines ausgeſtellt und ſpäterhin bezahlt, und dieſen Schuldſchein zurückerhalten haben; daß das Corps des erwähnten Schuldſcheines von der Hand des Beſchuldigten geſchrieben und von ihm anerkannt iſt, daß er jedoch behauptet, wegen Rücknahme des Tuches nur für AppreturKoſten einige Kreuzer genommen zu haben, und daß die Wittwe Pfaff ſpäterhin baares Geld von ihm lehnweiſe erhalten, darüber einen Schuldſchein ausgeſtellt, ſolchen aber bei Rückbezahlung der entlehnten Summe wieder zurückerhalten habe; — daß aber die Wittwe Pfaff und ihr Bruder Beck, die bei der Sache kein Intereſſe mehr haben, dieſe Angaben des Beſchuldigten durchaus in Abrede ſtellen, daß alſo dieſelben lediglich für das Hin- und Herſchleppen des Tuches und auf offenbar betrügeriſche Weiſe, einen baaren Verluſt von 44 fl. erlitten.

Ad 19. Lorenz König, von Edenkoben, betreffend: daß König zwar behauptet, daß er ſtatt 60 fl., wie der Schuldſchein beſage, nur 50 fl. erhalten, und auch die Zahl 60 unter den Schuldſchein nicht geſetzt und von den 50 fl. 4 fl., alſo acht Prozent für die erſten Jahre bezahlt habe; daß aber der Beſchuldigte Alles dieſes läugnet, jedoch eingeſtehet, ſechs Prozent Zinſen genommen, und die ihm vorgelegte Handſchrift nach Tilgung der Schuld zurückgegeben zu haben.

Ad 20. Peter Herrmann, von Hainfeld, betreffend: daß zwar die Ausſagen dieſes Zeugen, in ſo weit ſie auf die Art und Weiſe der Entſtehung ſeiner Schuld an den Beſchuldigten gerichtet ſind, iſolirt ſtehen, und im Weſentlichen durch den Zeugen Michael Scherer nicht unterſtützt ſind, daß aber der an ihm verübte Wucher durch Berechnung der Zinſen von Zinſen, durch den Bezug an Zinſen zu ſechs Prozent, welches Alles der Beſchuldigte eingeſtehet, und durch den Preis, der laut Akt aufgenommen, am 16. Juni 1823 durch Notär Paraquin zu Landau, regiſtrirt am 18. Juni zu Landau, (welcher Akt in der Sitzung durch Herrmann übergeben worden,) von den Herrmann'ſchen Eheleuten

an den Beſchuldigten verkauften Liegenſchaften, in Vergleich mit der Rechnung vom 25. Juni 1824, welche ſich unter denen in Beſchlag genommenen, dem Faszikel VI. unter Nro. 16 beiliegenden Aktenſtücken befindet, offenbar erwieſen iſt, indem Alles, was Herrmann nach dieſer Rechnung, bis einſchließlich des Tages des Verkaufes ſeiner Liegenſchaften (16. Juni 1823) ſchuldig geweſen ſeyn ſoll, nur 474 fl. 51 kr. betragen, dagegen der Kaufpreis 500 fl. ausmacht, und als baar bezahlt angegeben worden, mithin Herrmann hierin ebenfalls um 25 fl. 9 kr. bewuchert worden.

Ad 21. Michael Scherr, von Hainfeld, betreffend: daß durch die Verhandlungen zwar nicht erwieſen iſt, daß Scherr auf die Art, wie er angegeben, bewuchert oder betrogen, und daß ihm 80 Ellen Tuch, zu 3 fl., gegeben worden; daß der Beſchuldigte jedoch eingeſtehet, demſelben, außer Geld, Früchten und Fäſſern auch Tuch gegeben und von demſelben, wegen ſeiner noch ſtehenden Forderung ſechs Prozent genommen zu haben.

Ad 22. Joſeph Michael Zöller, von Kirrweiler, betreffend: daß durch deſſen Ausſagen, die nicht einmal unterſtützt ſind, der Beſchuldigte nicht beſchwert iſt.

Ad 23. Georg Simon Roth, von Kirrweiler, betreffend: daß nicht erwieſen, und von dem Beſchuldigten geläugnet worden, weder für das baare Anlehen, noch für das, zum häuslichen Gebrauche verkaufte Tuch, worüber zwei Schuldſcheine vorliegen (Nro. 20 im Faszikel VI.) acht Prozent, ſelbſt nicht einmal ſechs Prozent genommen zu haben.

Ad 24. Anna Maria Ort, Wittwe Kolenberger, von Walsheim, betreffend: daß die Angabe dieſer Wittwe in ihrer Weſenheit zwar nicht erwieſen iſt, daß der Beſchuldigte jedoch eingeſtanden hat, von dem geſchuldeten Kapitale ad 61 fl 21 kr. ſechs Prozent genommen zu haben; daß übrigens die durch gerichtliche Verfolgungen veranlaßten bedeutenden Koſten den Beſchuldigten nicht beſchweren können.

Ad 25. Den Valentin Frey, von Walsheim, betreffend: daß dieſe Beſchuldigung zu der vorherigen gehört, ſich aber nichts weiter Beſchwerendes herausgeſtellt hat.

Ad 26. Den Georg Eichhorn, von Walsheim, betreffend: daß ſich aus der Unterſuchung und den von gedachtem Eichhorn früher zu den Akten, unter Nro. 11 übergebenen zwei Quittungen herausgeſtellt hat, daß der Beſchuldigte den, Eichhorn wegen des von Georg Konrad, von Oberhochſtadt, erkauften Ackers bezahlten erſten Termin, mit 33 fl. 30 kr. laut Quittung vom 25. September 1823, nicht in Abzug gebracht, ja ſogar die KapitalSchuld noch auf 108 fl. geſtellt hat; daß der Beſchuldigte angiebt, daß dieſes durch Irrthum geſchehen, und ſich bereit erklärt, dieſe 33 fl. 30 kr. wieder zu vergüten, daß, wenn eine ſolche Omiſſion bei der gewöhnlichen Handelsweiſe des Beſchuldigten, keine Quittungen auszuſtellen, nicht gerade und im vorliegenden Falle um ſo weniger als Irrthum, weil er wohl wiſſen konnte, daß er eine Quittung über die bezahlten 33 fl. 30 kr. nicht ausgeſtellt hat, indem die produzirte vom 20. Juli 1819 durch ſeinen Ladendiener Rheinwald ausgeſtellt worden, dennoch kein Beweis vorliegt, daß dieſe Omiſſion gefliſſentlich geſchehen; daß jedoch Eichhorn nichts deſto weniger bewuchert worden, indem der Beſchuldigte ſelbſt eingeſtanden, von den zwei letztern Terminen zu 66 fl. ſechs Prozent genommen zu haben.

Ad 27. Georg Hanz, von Hainfeld, betreffend: daß die Beſchwerde nur in ſo weit gegründet iſt, als der Beſchuldigte ſelbſt eingeſtanden hat, von dem, ihm cedirten Steigpreiſe, weshalb keine Zinſen ſtipulirt waren, nach Verfall der Zahlungs-Termine, ſechs Prozent genommen zu haben; daß derſelbe ſohin dieſe ungeſetzlichen Zinſen von dem ganzen Kapitale von 93 fl. hat entrichten laſſen, da die Termine nicht bei der Verfallzeit entrichtet worden; — daß der Beſchuldigte aber die übrigen ihm gemachten Vorwürfe läugnet, auch dieſelben nicht erwieſen ſind.

Ad 28. Nikolaus Ertbacher, von Hainfeld, betreffend: daß zwar nicht erwieſen worden, daß der Schuldſchein vom 17. November 1820, wegen rückſtändigen Zinſen ausgeſtellt, und daß nach dem, am 17. April 1819 gelieferten Wein, im Betrage

zu 151 fl. 55 kr. (man ſehe über Beides Nro. 25 im Faszikel VI.), der Beſchuldigte nicht jene Summe herausgegeben, welche die zwei erſten Termine überſteigen, indem der Beſchuldigte Beides in Abrede ſtellt; daß jedoch der Beſchuldigte eingeſtehet, daß er hier, wie allenthalben bei ähnlichen Fällen, nach der Verfallzeit der auch unverzinslichen Zahlungs-Termine ſechs Prozent ſich habe bezahlen laſſen, und daß das von Ertbacher geſchuldete Kapital, welches dem Beſchuldigten cedirt worden, 185 fl. betragen hat.

Ad 29. Die Johann Kuhn'ſchen Eheleute, von Hambach, betreffend: daß durch die Verhandlungen die Beſchwerden des Johannes Kuhn als durchaus ungegründet ſich erwieſen, und die bei dem Beſchuldigten in Beſchlag genommenen Papiere (man ſehe Nro. 26 im Faszikel VI.), und die den Kuhn von dem Beſchuldigten vollkommen gerechtfertiget haben, daß auch der von Kuhn gelieferte Wein, zufolge der Ausſagen der Zeugen, Ludwig Becker und Benedikt Chriſtophel, ſowohl in Hinſicht der Quantität, als des Preiſes, von dem Beſchuldigten ganz richtig in Rechnung gebracht worden;

daß ferner Kuhn wegen des zwiſchen ſeiner Ehefrau und Heiligenſtol anhängigen Prozeſſes, in welchem Letzterer unterlegen, die Koſten nicht fordern kann, indem der Beſchuldigte ſolche vorgelegt, und den wieder erhaltenen Betrag in Rechnung gebracht hat.

Ad 30. Johann Jakob Sieber, von Neuſtadt, betreffend: daß ſich aus der Unterſuchung ergeben, daß zu Ende des Jahres 1817 Sieber bei dem Beſchuldigten ein Anlehen ſollicitirte und Tuch, angeblich im Anſchlage zu 277 fl., erhalten ſollte, ſtatt deſſen aber durch den Mäkler Judas Michael nur 70 fl. erhalten, daß der Beſchuldigte zwar eingeſtehet, Tuch, ungefähr im Betrage von 270 fl., dem gedachten Sieber ausgeliefert zu haben, aber behauptet, nicht zu wiſſen, welchen Gebrauch er davon gemacht, ob er ſolches dem Mäkler Judas zum weitern Verkaufe übergeben, oder nicht.

Ad 31. Friedrich Stubenvoll, von Rhodt, betreffend: daß aus der Unterſuchung, den Schriften, welche unter Nro. 28 dem Faszikel VI. beiliegen, aus der Note, welche Stubenvoll vorgezeigt, und welche neben ſeiner vor dem Friedensrichter des Kantons Edenkoben, am 2. Juli dieſes Jahres gemachten Ausſage angeheftet iſt, ſo wie auch aus dem Geſtändniſſe des Beſchuldigten ſich ergeben, daß Stubenvoll in Geldverlegenheit, ſich am 10. Oktober 1817 an den Beſchuldigten, um ein Darlehen von 100 fl. zu erhalten, gewendet, ſtatt Geld aber Tücher, im Betrage von 279 fl. 28 kr., die Elle zu 3 fl. 6 kr. angeſchlagen, erhalten; — daß er unter gedachtem Datum einen Schuldſchein über dieſe Summe, als ſeyen ihm ſolche baar dargeliehen, ausgeſtellt hat, daß ſeiner Angabe nach er für ſämmtliche Tücher von dem Judas Oppenheimer in Eſſingen, wohin ihn Judas Michael begleitet und gewieſen, nur 150 fl. erhalten, daß der Beſchuldigte eingeſtehet, dem Stubenvoll für 279 fl. 28 kr. abgeliefert zu haben, daß er auch eingeſtehet, ſechs Prozent genommen zu haben, die übrigen wucheriſchen Bezüchtigungen des Stubenvoll und die Abnahme von acht Prozent aber läugnet; daß dieſe weitern Aufbürdungen auch nicht erwieſen ſind;

daß der Zeuge Oppenheimer zwar angegeben, daß es möglich ſeyn könne, daß er um 100 fl. zwei Ballen von dem Tuche erkauft, jedoch behauptet, ſich gewiß zu erinnern, daß es nur zwei Ballen geweſen;

daß übrigens angenommen ſogar, daß Stubenvoll einen Ballen von den in 88¼ Elle beſtandenen drei Ballen zurückbehalten, welches er jedoch in Abrede ſtellt, und welches durchaus nicht wahrſcheinlich iſt, da das Tuch bei Judas Michael bis zum Verkaufe gelegen, der Verluſt an dieſem Tuche doch höchſt bedeutend ſeyn mußte, da er für einen Ballen nicht ſo viel erhalten konnte, wie für zwei; daß, wenn man ſogar die Ausſagen des Judas Oppenheimer als wahr annehmen wollte, daß er das fragliche Tuch wieder um 3 fl. und 3 fl. 20 kr. per Elle, zum Theile auf Kredit verkauft habe, welches mit ſeinem angegebenen Kaufpreiſe von 110 fl., ſelbſt nur für zwei Ballen in großem Mißverhältniſſe ſtehet, da dieſes den Werth des Tuches weder erhöhen, noch den Verluſt, den der in Geldnoth ſich befindende Stubenvoll erlitten, vermindern kann, endlich

ad 32. Johann Peter Kunz, von Annweiler, betreffend: daß ſeine, nicht erwieſenen Ausſagen, nichts Gravirendes gegen den Beſchuldigten darthun.

In Erwägung: daß der Wucher nicht allein in der Annahme übermäßiger, durch das Geſetz verbotener Zinſen beſtehet, ſondern daß nach ſeiner Bedeutung, *unter Wucher jeder übermäßige Gewinn, wodurch das Eigenthum eines Andern ſehr verkürzt wird, den die Moral verabſcheuet* und *die Geſetze verbieten*, verſtanden, daher auch als eine Art Betrug angeſehen, und dieſem Vergehen, in dem Falle angereihet wird, wenn die Gewohnheit eines ſolchen übermäßigen Gewinnes vorhanden iſt, daß ein Gewinn dieſer Art den Bezug übermäßiger Zinſen vertritt, da bei dieſem geheimen Vergehen der Wucherer eine offenbare, geſetzwidrige Stipulation derſelben ſcheuen muß; daß Ablieferungen von Tüchern an Geldbedürftige, ſtatt baaren Geldes, mit bedeutendem Vortheile für den Ablieferer und dem Bewußtſeyn eines bedeutenden Verluſtes für *den Bedrängten, den in Noth befindlichen Abnehmer, der in ſeinem drangvollen Zuſtande zur ſchnellen Verwerthung zu ſchreiten,* gezwungen iſt, nichts anders als Vorbezug exceſſiver Zinſen und Wucher in jedem Sinne des Wortes zu nennen, und bei obwaltender Gewohnheit durch das Geſetz vom 3. September 1807 verpönt iſt; —

(Beſchluß folgt.)

Polizei Chronik.

[Fein angelegter Betrug.] Ein gewiſſer Bühler, StadtSchultheiß zu Spaichingen, im Königreiche Würtemberg, ein Mann im beſten Alter, hatte Luſt, in Amerika ſein Glück zu machen; zur weiten Reiſe zeigten ſich aber einige FinanzSchwierigkeiten. Da rüttelte ihn der Böſe, und er ließ ſich beigehen, im Namen ſeiner Stadtgemeinde, in der Schweiz ein Anlehen zu unterhandeln, von zuſammen 26,000 fl. Niemand wußte etwas von der geheim betriebenen Sache. Bühler fertigte falſche Pfandbriefe aus, mit Unterſchriften und Siegel, und wozu ihm ſeine amtliche Stellung Alles erleichterte. Am 16. Mai erſchien er in Zürich, und erhob alsdann, mittelſt eines falſchen Dokuments, die baare Summe von 12,000 fl.; ein Gleiches gelang ihm zwei Tage ſpäter in Baſel, wo ihm — ziemlich leichtſinnig — 14,000 fl. in blanken Thalern ausgezahlt wurden. Ein Zufall, welcher übrigens zeigt, daß Spitzbuben im wichtigen Augenblicke oft den Kopf verlieren, war Schuld, daß Bühler die erſtere Summe in Schaffhauſen zurückließ, und weil indeſſen ruchbar geworden: „es habe ein Betrug Statt gefunden," ſchleunigſt mit dem Baſeler Geld über Villingen nach Straßburg, und von dort nach Paris entfloh, wo er bereits am 24. anlangte. Der Betrüger glaubte ungemein pfiffig zu ſeyn, indem er mit einem Paſſe, auf Hrn. Profeſſor von Kunz aus Rotweil in Schwaben lautend, nach Frankreich entfloh; allein eben dieſer Umſtand brach ihm den Hals. Sobald die legalen Beweiſe erhoben worden, daß die Pfandbriefe falſch ſeyen, ergiengen von Seiten des königl. würtembergiſchen OberamtsGerichts Spaichingen Steckbriefe auf den Flüchtling, und auf dringendes Anſuchen der HHrn Intereſſenten reiſte ein ſchweizeriſcher OberPolizeiBeamter demſelben nach. Zu Kehl wurde die Spur des unter einem andern Namen Reiſenden entdeckt, und am 31. Mai wurde deſſen Arreſtation zu Paris bewirkt. Es war kein Augenblick zu verlieren geweſen; denn der Betrüger ſollte ſich am 1. Juni zu Havre einſchiffen. Nun ſitzt er gut verwahrt das entwendete und wiedergefundene Geld wird den Kapitaliſten — zur beſſern Anlage — reſtituirt werden, und Bühler wird ſeiner wohlverdienten Strafe nicht entgehen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Bei der gegen den verlebten Moritz Schmitt, von Großenlüder, eingeleiteten Erb- und Grundtheilung, hat ſich eine Ueberſchuldung herausgeſtellt; daher iſt Termin zur gütlichen Vereinigung zwiſchen den Erben des gedachten Moritz Schmitt und deſſen Gläubigern, ſo wie den Letztern unter ſich, auf

Mittwoch, den 25. Juli 1827,

anberaumt, in welchem ſämmtliche Gläubiger — ſie mögen ſich bereits gemeldet haben, oder nicht — perſönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu Anbringung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile zu erſcheinen haben, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen, und zwar nach der Quantität ihrer Forderungen einwilligend erachtet werden.

Großenlüder, am 22. Mai 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Will.

vdt. B. J. Wagner.

Ediktalladung.

(2) Nachdem über das Vermögen des entwichenen Werkmeiſters **Tobias Reding**, in Bockenheim, der förmliche Concurs erkannt worden iſt: ſo werden deſſen ſämmtliche, ſowohl bekannte als unbekannte, Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf Freitag, den 29. Juni d. J. anberaumten Termine bei unterzeichneter Gerichtsſtelle anzuzeigen und gehörig zu begründen, widrigenfalls ſie damit von dieſer Maſſe ausgeſchloſſen werden.

Bergen, am 19. Mai 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Deuker.

Ediktalladung.

(3) Nachdem die Nachlaſſenſchaft der zu Buchenau verſtorbenen Hauptmännin **von Warendorf**, vorhin verehelichten **von Buchenau**, geborenen **Delius**, von dem Vormunde des abweſenden **Karl von Buchenau** nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden: ſo werden Alle und Jede, die an dem gedachten Nachlaſſe aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hierdurch vorgeladen, in dem zum Zwecke der Aufnahme eines Inventars über jenen, auf

Dienſtag, den 17. Juli d. J.

anberaumten Termine, und zwar bei Meidung der Ausſchließung von dieſem Verfahren, bei unterfertigter Behörde zu erſcheinen, und ihre Forderungen unter allgemeinem Nachweis der Richtigkeit zu Protokoll zu geben.

Verfügt Fulda, am 5. Mai 1827.

Kurfürſtliches Obergericht der Provinz Fulda. CivilSenat.

Warnsdorf.

vdt. F. **Metz.**

Steckbrief.

(1) Der vom Großherzoglich Sächſiſchen KriminalGericht in Weimar unterm 7. April v. J. an die unterzeichnete Behörde zur Konſtatirung eines ihm dahier beigemeſſenen großen Waarendiebſtahls überſetzte Verbrecher **Johann Chriſtian Friedrich Schippner**, aus Etzelbach, iſt, nachdem er dahier Ein Jahr und vier Tage inhaftirt geweſen iſt, in der Nacht vom 11. auf den 12. April l. J. aus dem hieſigen Unterſuchungsarreſte mittelſt gewaltſamer Oeffnung der Thüre des Gefängniſſes, entwichen.

Derſelbe iſt ausweislich der wider ihn geführten UnterſuchungsAkten nicht nur von herumſtreifenden Vagabunden geboren, ſondern hat auch ſeit ſeiner Kindheit unter Annahme verſchiedener falſcher Namen das Gaunerleben fortgeführt und ſich vom Diebſtahle genährt, weshalb er denn auch an mehreren Orten, z. B. in Greiz, Eiſenach, Weimar ꝛc. geſeſſen und Strafe erhalten hat.

Dieſer gefährliche Gauner darf demnach nicht auf freiem Fuße belaſſen, ſondern muß unter ſtrenge PolizeiAufſicht geſtellt werden.

Man erſucht deshalb alle und jede Wohllöbliche Juſtiz- und PolizeiBehörden, an welche dieſes gelangt, unterm Erbieten zu gleicher Rechtshülfe in ähnlichen Fällen, hierdurch ganz ergebenſt, auf denſelben ein wachſames Auge zu halten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an hieſiges Amt abliefern zu laſſen.

Steinbach, den 24. Mai 1827.

K. H. JuſtizAmt Hallenberg hierſelbſt.

Wohmhardt.

PersonalBeſchreibung
des **Johann Chriſtian Friedrich Schippner.**

Alter: 28 Jahre.
Statur: unterſetzt.
Größe: 5 Fuß 3 Zoll.
Haare: blond.
Stirn: rund.
Augen: graulich.
Augenbraunen: blond.
Naſe: breit.
Kinn: rund.
Zähne: mangelhaft.
Geſichtsfarbe: blaß.
Geſichtsform: voll.
Gang: lahm.
Beſondere Zeichen: Am rechten Fuße eine Wunde von einem Axthiebe, und hat auf einem Arm, ob der rechte oder linke, iſt zweifelhaft, den Namen Charlotte gravirt.

Kleidungsſtücke.

Jacke } von grauem Leinen.
Hoſen }
Zweite Hoſe: graue Tuchhoſe, mit dergleichen Lappen geflickt.
Zwei Paar Strümpfe von wollen Garn, und zwar ein Paar grau, und das andere weiß.
Ein blau kattunen Halstuch mit gelben Blümchen.
Ein Paar Schuhe mit weißen Metallſchnallen.
Ohne Kopfbedeckung.

Nota. Dieſer Steckbrief hat um deßwillen nicht früher erlaſſen werden können, weil ſich das Signalement in den zum Spruche eingeſchickten, und geſtern remittirten Akten befand.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 62. den 11. Juni 1827.

Korrektions-Polizei.

Merkwürdiges Urtheil gegen einen Gewohnheitswucherer in Rheinbaiern.

(Beſchluß.)

In Erwägung: daß aus obigen faktiſchen Aufſtellungen und den, beinahe einhelligen Ausſagen der Zeugen hervorgehet, daß der Beſchuldigte in dem Jammerjahre 1817 und Anfangs des Jahres 1818, die Noth der Unglücklichen zu ſeinem Vortheile benutzend, den, durch ſeinen vertrauten Mäkler Judas Michael ihm zugeführten oder zugewieſenen Hülfebegehrenden, ſtatt des angeſonnenen baaren Anlehens, unter Vorſpiegelung eines geringen Verluſtes, bedeutende Quantitäten Tücher annehmen zu machen gewußt; daß er, ſeinem eigenen Eingeſtändniſſe zufolge, welches er auch ſchon vor dem königl. Unterſuchungsrichter dahier zur 29. und 31. Frage gemacht, gewußt hat, daß die Empfänger von Tuch keinen Handel damit getrieben, ſondern Bauers- und Wingertsleute ſind; daß er ebenfalls überzeugt war, daß ſie großen Verluſt bei Verſilberung der Tücher erleiden mußten, und deshalb ſogar am 31. März 1819 zur Zeit, wo er beinahe ſein Tuch völlig ſchon abgegeben hatte, an den Schullehrer Schwaab zu Weiher, der ihm die Leute oder beſſer zu ſagen, die Geldbedürftigen zugeſendet, geſchrieben, die Leute hiervon zu unterrichten, welchen Auftrag er jedoch ſeinem Mäkler Judas Michael zu geben unterlaſſen hat; daß er, dieſem Allem ungeachtet, die Anleiher, unter Vorſtellungen eines unbedeutenden Verluſtes und Vorſpiegelungen, daß die Kapitalien auf zehen Jahre ſtehen bleiben könnten, zu bereden gewußt, Tücher von ſchlechter Qualität zu überſetzten Preiſen anzunehmen, bei deren Wiederverkauf die Hälfte, ja auch zwei Drittheile und noch mehr des angeſchlagenen Preiſes zu Verluſt gegangen; — daß nach den Ausſagen von mehreren Zeugen, die ſelbſt kein Intereſſe mehr haben, da ſie keine Schuldner des Beſchuldigten mehr ſind, derſelbe ſogar die Darleihen Verlangenden dadurch, daß er ſie vorderſamſt Schuldſcheine unterſchreiben ließ, nöthigte, Tücher ſtatt baaren Geldes anzunehmen, oder ſich der Gefahr auszuſetzen, gar nichts zu erhalten; daß der Beſchuldigte ſogar ſo weit gegangen, kleine, unbedeutende Summen ſich cediren zu laſſen, um den cedirten Schuldnern alsdann ſechs Prozent abnehmen zu können; daß er durch die Verweigerung, über die erhaltenen Bezahlungen Quittungen auszuſtellen, worüber die bei weitem größere Mehrheit der Zeugen übereinſtimmt, welche der Abſichtsloſe nie verſagt, die ihm gemachten Vorwürfe allerdings gerechtfertiget hat, um ſo mehr, da er ſein früheres KapitalienBuch, an deſſen Exiſtenz nach den Zeugenausſagen und nach ſeinen, auf Urkunden, wie ſchon vorn angeführt, geſchriebenen Noten, worin er ſich darauf beziehet, nicht gezweifelt werden kann, nicht vorlegt.

In Erwägung: daß zwar über eine bedeutende Anzahl der Forderungen des Beſchuldigten an die aufgeführten Zeugen, theils durch die gewöhnlichen Gerichte, theils durch Schiedsrichter entſchieden worden, daß aber, welches auch immer die civilrechtliche Wirkung ſeyn mag, hierdurch die Bewucherung nicht beſeitiget wird, und die Befriedigung des Gläubigers die Strafloſigkeit, in Bezug auf das gegen ſeinen Schuldner verübte Vergehen, nicht nach ſich ziehet; — daß übrigens die Geſtattung von ausgedehnten Zahlungs-Terminen, und der Mangel hinreichender Beweismittel für einzelne Thatſachen, aller Wahrſcheinlichkeit nach die Schuldner zum gefälligen Eingeſtändniſſe der Richtigkeit der Forderungen vermocht haben mag.

In Erwägung: daß es erwieſen und ſo viel nöthig eingeſtanden iſt, daß der Beſchuldigte durch Tuchablieferungen und exceſſive Zinſen folgende Perſonen in den beſtehenden Kapitalien bewuchert hat, nämlich:

	fl.	kr.
1) die Hammer'ſchen Eheleute bei einer Schuld von	850	—
2) Simon Mühe	600	—
3) Adolph Menz	500	—
4) Heinrich Benell	350	—
5) Michael Schreiber	420	—
6) Daniel Erlewein	600	—
7) Simon Harkorn	800	—
8) Franz Schmit	1100	—
9) die Georg Kaſpar Chriſtmann'ſchen Eheleute	2100	—
10) Theobald Weigel	100	—
11) Martin Pfaff	44	—
12) Lorenz König	60	—
13) Peter Herrmann	642	19
14) Michael Scherr	965	—
15) Wittwe Kolenberger	61	21
16) Georg Eichhorn	66	—
17) Georg Hanz	93	—
18) Nikolaus Ertbacher	185	—
19) Johann Jakob Sieber	277	—
20) Friedrich Stubenvoll	279	28
Total	10,093	8

In Erwägung: daß die Entlaſtungszeugen den Beſchuldigten nicht diſculpiren, daß zwar Viele ſagen, ſie ſeyen von dem Beſchuldigten gut behandelt worden, aber auch hinzuſetzen, daß ſie ſich nicht hätten bewuchern laſſen; daß der Verdacht, der auf den einen oder den andern Zeugen geworfen worden, theils ungegründet, theils nicht geeignet, die reſpektiven Thatſachen anders zu geſtalten.

In Erwägung, was die vorgeſchützte Verjährung betrifft, daß der Wucher durch den Fortbezug von Zinſen, ſey das Kapital durch Wucher vergrößert oder die Zinſen exceſſive continuirt, ſohin, ſo lange dieſer Fortbezug dauert, nicht verjähren kann; daß ferner jedes einzelne Faktum, als Element zum Beweiſe des Gewohnheitswuchers, als ſucceſſives Vergehen, unverjährbar iſt, daß auch hierüber die aufgeſtellte Jurisprudenz feſtſtehet; daß der Beſchuldigte noch in jenen drei Jahren, die den Verfolgungen vorausgiengen, mehrere einzelne wucheriſche Handlungen, durch Erheiſchung und Annahme übermäßiger Zinſen, verübt hat, daß die frühern Handlungen dieſer Art zur Bildung des Vergehens des Gewohnheitswucherers Beſtandtheile ſind, die Verjährungseinrede alſo nicht gegründet iſt;

In Erwägung: daß der Beſchuldigte ſich in den meiſten Fällen falſcher, argliſtiger, betrügeriſcher Vorſtellungen bedient, wodurch er die Leichtgläubigkeit ſeiner bedrängten Schuldner bethört, und ſich ganz beſonders betrügeriſcher, argliſtiger Umtriebe bei Katharina Beck, Wittwe Pfaff, von Gleisweiler, hat zu Schulden kommen laſſen; —

Eingeſehen die Art. 1 und 2 des Geſetzes vom 3 September 1807 —

Eingeſehen den Art. 3 deſſelben Geſetzes.

Aus dieſen Gründen:

Erklärt das ZuchtpolizeiGericht in erſter Inſtanz erkennend, ohne Rückſicht auf die Präſcriptions-Einrede zu nehmen, und indem es dieſelbe verwirft, Georg Friedrich G***, Handelsmann, wohnhaft zu Neuſtadt, des Vergehens des Gewohnheitswuchers mit Argliſt und Betrug überwieſen; verurtheilt denſelben ſonach in eine Geldbuße von 5000 fl., in eine Gefängnißſtrafe von drei Monaten und in die Koſten.

In Gemäßheit des Art. 4 des Geſetzes vom 3. September 1807 und des Art. 194 der KriminalprozeßOrdnung, welche durch den Präſidenten vorgeleſen wurden, und alſo lauten:

Art. 4. Ein jeder ſo ꝛc.

Art. 194. Jede Verurtheilung ꝛc.

Verordnet die Rückgabe der von den Zeugen beigebrachten und bei dem Verurtheilten in Beſchlag gelegten Schriften, an die verſchiedenen Eigenthümer *).

Alſo geſchehen ꝛc.

---

*) Mancher Juſtiz-Hof oder PolizeiGericht auf dem rechten Rheinufer würde ſeine ſchändliche Partheilichkeit in Sachen, wo die miniſterielle Gewalt im Spiele iſt, aufgeben müſſen, wenn das übertretene Geſetz wörtlich in das Urtheil eingerückt werden müßte. D. H.

JuſtizChronik.

[Neue Hoffnung der Beibehaltung der mündlichen und öffentlichen Gerechtigkeitspflege in Rheinpreußen.] Mehrere Privatbriefe melden, daß die mündliche und öffentliche Gerechtigkeitspflege in Rheinpreußen beibehalten werden wird. Eine Kabinets-Ordre ſoll in wenigen Tagen den Bewohnern Preußens dieſe wichtige Beſtimmung mittheilen, die überall, wo die Kunde davon hingedrungen iſt, die freudigſte Senſation erweckt hat. Es wird in jenen Schreiben hinzugefügt, daß ſich die Regierung damit beſchäftige, aus den verſchiedenen Landrechten der preußiſchen Staaten ein allgemeines Geſetzbuch zu entwerfen, welches ſich auf den Grundſatz der öffentlichen und mündlichen Gerichtspflege ſtützen ſoll. Dieſe zeitgemäßen und wohlthätigen Beſtimmungen enthalten das ſchönſte Lob der preußiſchen Regierung, die, im Bunde mit der öffentlichen Meinung, nach Kräften das allgemeine Wohl zu befördern ſucht.

[Beſtrafung des Wuchers in Frankreich.] Der Gerichtshof zu ChateauThierry, im AisneDepartement, verurtheilte im Jahre 1825 und 1826 wegen Wuchers: den Bäcker Botrelle zu 9000 Franken, den Gaſtwirth Mechin zu 1000 Fr., den Fuhrmann Mouroux zu 23,000 Fr., den Gutsbeſitzer Delaitre zu 1200 Fr., den geweſenen Polizei-Kommiſſär Vinchon zu 3600 Fr., den Weinbauer Gerard zu 1200 Fr., den Pächter Gaudinat zu 8000 Fr. Geldſtrafe. — Mouroux wurde außerdem noch mit 3monatlicher Gefängniß- und 1000 Fr. Geldſtrafe belegt, weil er heimlich eine Verſatzanſtalt gehalten hatte. — Auf eingelegte Berufung der StaatsProkuratur wegen zu geringer Beſtrafung des Botrelle und Mechin, wurde Erſterer mit 14,200 Fr., und Letzterer mit 2400 Fr., jeder derſelben aber noch beſonders wegen lebensgefährlicher Drohungen mit 2jähriger Gefängniß- und 400 Fr. Geldſtrafe belegt. Die Brüder Dongue wurden zu 8416 Fr. Geldſtrafe und Tragung der beträchtlichen Unterſuchungskoſten verurtheilt. — Dieſe Wucherer ließen ſich gewöhnlich für 500 Fr. 1000 verſchreiben, und zwar in 10jährigen Friſten zahlbar. Sie nahmen dann ein Grundſtück des Schuldners in Pacht, wovon der jährliche Pachtſchilling gerade eine Friſtenzahlung betrug. Der Schuldner wurde durch dieſe allmählige Tilgung und durch die anſcheinende Leichtigkeit, ſich ihrer Schuld zu entledigen, getäuſcht, und erſt ſpät die enorme Vervortheilung gewahr. — Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege bringt dergleichen im Finſtern ſchleichende, der bürgerlichen Geſellſchaft ſo höchſt nachtheilige Verbrechen an das Licht, und nicht nur das zunächſt dabei betheiligte Publikum bekommt durch die öffentlichen Verhandlungen davon Kenntniß, ſondern die Journale (Gazette des Tribunaux ausdrücklich und andere Blätter, ſelbſt politiſcher Tendenz, als Zugabe) benachrichtigen ganz Frankreich davon. Dadurch werden die Geſetze auf eine anſchauliche Weiſe in Erinnerung gebracht. Mancher Wucherer wird dadurch aufgeſchreckt, und läßt von ſeinen ſtrafbaren Handlungen ab. Andern Hintergangenen werden dadurch die Augen geöffnet, und ſie werden veranlaßt, ſich durch gerichtliche Anzeige den Folgen des ihnen auf hinterliſtige Art geſpielten Betrugs noch bei Zeiten zu entziehen. Andere Gerichtshöfe und Obrigkeiten werden durch ſolche Bekanntmachungen an ihre Pflicht erinnert, und auf die Wucherer aufmerkſam gemacht. Daß die StaatsProkuratur gegen zu milde Erkenntniſſe die Berufung mit Erfolg einlegen kann, zeigt einer der oben bemerkten Fälle auf eklatante Weiſe. Auch ein Vortheil der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung: eine heilſame Kontrolle der Gerichte!

PolizeiChronik.

[Errichtung eines Leihhauſes in Wiesbaden.] Eine Verfügung des herzogl. StaatsMiniſteriums verordnet die Errichtung eines öffentlichen Leihhauſes in der Stadt Wiesbaden, unter Leitung einer eigenen Kommiſſion und unter Oberaufſicht der herzogl. Landesregierung, wozu der erforderliche Fonds aus der herzogl. GeneralDomainen-Kaſſe mit der höchſten Beſtimmung bewilligt worden, daß die nach Beſtreitung des Verwaltungsaufwands ſich etwa ergebenden Ueberſchüſſe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden ſollen. Die Zinſen für das Darlehn ſind auf jährlich ſechs vom Hundert feſtgeſetzt.

[Fahrender Anſchlagsthurm zu Paris.] Statt des ſogenannten Homme d'affiche in Paris, der, auf ſeinem Rücken ein Bret mit allen möglichen Anzeigen tragend, die Straßen durchzog, iſt nun ein ſogenannter Anſchlagsthurm gefolgt. Dieſer viereckige Thurm wird auf einem Wagen gefahren, und enthält auf ſeinen vier Flächen die täglichen Ankündigungen von Käufern, Verkäufern, verlornen Hunden, Miethen, Verſteigerungen ꝛc., und die Liebhaber von Neuigkeiten können die großen Buchſtaben (mit oder ohne Brille) aus ihren Fenſtern ſehen.

[Töchterſchule in Pforzheim.] Die in Pforzheim im verfloſſenen Monate eröffnete Töchterſchule verſpricht einen guten Fortgang, und zählt bereits nahe an 200 Schülerinnen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(2) Bei der gegen den verlebten Moritz Schmitt, von Großenlüder, eingeleiteten Erb- und Grundtheilung, hat ſich eine Ueberſchuldung herausgeſtellt; daher iſt Termin zur gütlichen Vereinigung zwiſchen den Erben des gedachten Moritz Schmitt und deſſen Gläubigern, ſo wie den Letztern unter ſich, auf

Mittwoch, den 25. Juli 1827,

anberaumt, in welchem ſämmtliche Gläubiger — ſie mögen ſich bereits gemeldet haben, oder nicht — perſönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu Anbringung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile zu erſcheinen haben, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen, und zwar nach der Quantität ihrer Forderungen einwilligend erachtet werden.

Großenlüder, am 22. Mai 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Will.

vdt. V. J. Wagner.

Edictalladung.

(3) Nachdem über das Vermögen des entwichenen Werkmeiſters Tobias Rebing, in Bockenheim, der förmliche Concurs erkannt worden iſt: ſo werden deſſen ſämmtliche, ſowohl bekannte als unbekannte, Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf Freitag, den 29. Juni d. J. anberaumten Termine bei unterzeichneter Gerichtsſtelle anzuzeigen und gehörig zu begründen, widrigenfalls ſie damit von dieſer Maſſe ausgeſchloſſen werden.

Bergen, am 19. Mai 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Deuker.

Steckbrief.

(2) Der vom Großherzoglich Sächſiſchen KriminalGericht in Weimar unterm 7. April v. J. an die unterzeichnete Behörde zur Konſtatirung eines ihm dahier beigemeſſenen großen Waarendiebſtahls überſchickte Verbrecher Johann Chriſtian Friedrich Schippner, aus Ehelbach, iſt, nachdem er dahier Ein Jahr und vier Tage inhaftirt geweſen iſt, in der Nacht vom 11. auf den 12. April l. J. aus dem hieſigen Unterſuchungsarreſte mittelſt gewaltſamer Oeffnung der Thüre des Gefängniſſes, entwichen.

Derſelbe iſt ausweislich der wider ihn geführten UnterſuchungsAkten nicht nur von herumſtreifenden Vagabunden geboren, ſondern hat auch ſeit ſeiner Kindheit unter Annahme verſchiedener falſcher Namen das Gaunerleben fortgeführt und ſich vom Diebſtahle genährt, weshalb er denn auch an mehreren Orten, z. B. in Greiz, Eiſenach, Weimar ꝛc. geſeſſen und Strafe erhalten hat.

Dieſer gefährliche Gauner darf demnach nicht auf freiem Fuße belaſſen, ſondern muß unter ſtrenge PolizeiAufſicht geſtellt werden.

Man erſucht deshalb alle und jede Wohllöbliche Juſtiz- und PolizeiBehörden, an welche dieſes gelangt, unterm Erbieten zu gleicher Rechtshülfe in ähnlichen Fällen, hierdurch ganz ergebenſt, auf denſelben ein wachſames Auge zu halten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an hieſiges Amt abliefern zu laſſen.

Steinbach, den 24. Mai 1827.

K. H. JuſtizAmt Hallenberg hierſelbſt.

Wohmhardt.

PerſonalBeſchreibung des Johann Chriſtian Friedrich Schippner.

Alter: 28 Jahre.
Statur: unterſetzt.
Größe: 5 Fuß 3 Zoll.
Haare: blond.
Stirn: rund.
Augen: graulich.
Augenbraunen: blond.
Naſe: breit.
Kinn: rund.
Zähne: mangelhaft.
Geſichtsfarbe: blaß.
Geſichtsform: voll.
Gang: lahm.
Beſondere Zeichen: Am rechten Fuße eine Wunde von einem Axthiebe, und hat auf einem Arm, ob der rechte oder linke, iſt zweifelhaft, den Namen Charlotte gravirt.

Kleidungsſtücke.

Jacke } von grauem Leinen.
Hoſen }
Zweite Hoſe: graue Tuchhoſe, mit dergleichen Lappen geflickt.
Zwei Paar Strümpfe von wollen Garn, und zwar ein Paar grau, und das andere weiß.
Ein blau kattunen Halstuch mit gelben Blümchen.
Ein Paar Schuhe mit weißen Metallſchnallen.
Ohne Kopfbedeckung.

Nota. Dieſer Steckbrief hat um deßwillen nicht früher erlaſſen werden können, weil ſich das Signalement in den zum Spruche eingeſchickten, und geſtern remittirten Akten befand.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 63 & 64. den 13. u. 16. Juni 1827.

Geſinde-Polizei.

Geſindeordnung für die Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart.

Schließung des Miethvertrags, Haftgeld.

§. 1. Die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienſtherrſchaft und des Geſindes gründen ſich zunächſt auf den zwiſchen ihnen geſchloſſenen Vertrag, wodurch dieſes zu Leiſtung häuslicher und wirthſchaftlicher Dienſte auf eine beſtimmte Zeit, jene hingegen zu einer dafür zu gebenden Belohnung ſich verbindet.

Iſt nichts Beſonderes verabredet worden: ſo treten die Beſtimmungen der Geſindeordnung ein.

§. 2. In der Regel kommt es dem Manne zu, das Geſinde zu wählen.

§. 3. Die weiblichen Dienſtboten können von der Ehefrau, jedoch nicht ohne Genehmigung ihres Gatten, angenommen werden.

Unverheirathete Frauens-Perſonen bedürfen zur Miethung eines Dienſtboten der Zuſtimmung des Kriegsvogts nicht.

§. 4. Wer ſich als Dienſtbote vermiethen will, muß über ſeine Perſon frei zu verfügen berechtigt ſeyn.

§. 5. Perſonen, die unter älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, dürfen ſich nicht gegen den Willen ihrer Ältern oder Vormünder als Dienſtboten verdingen.

§. 6. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer in Dienſte gehen.

§. 7. Zu Annehmung des Geſindes bedarf es keines ſchriftlichen Kontrakts; die bloße Einwilligung beider Theile iſt zur Vollkommenheit des Miethvertrags hinreichend.

Das Geben und Nehmen des Haftgeldes dient zwar zum Zeichen der getroffenen Übereinkunft; es iſt aber ſolches, wenn die beiderſeitige Willenserklärung auf andere Weiſe deutlich ausgedrückt iſt, und erwieſen werden kann, nicht nothwendig.

§. 8. Das Haftgeld wird der Regel nach an dem Lohne nicht abgerechnet; jedoch iſt, wenn der Dienſtbote aus eigener Schuld die verabredete Dienſtzeit nicht aushält, der Dienſtherr berechtigt, daſſelbe an dem Lohne in Abzug zu bringen.

§. 9. Hat ſich ein Dienſtbote bei mehreren Herrſchaften zugleich vermiethet: ſo gebührt derjenigen, an welche er ſich erweislichermaßen zuerſt verdingt hat, der Vorzug.

§. 10. Die Dienſtherrſchaft, welche nachſtehen muß, oder ſich ihres Anſpruchs freiwillig begiebt, kann das Haftgeld von dem Dienſtboten zurückfordern.

§. 11. Auch muß dem Dienſtherrn, der wegen einer ihm nicht bekannt geweſenen früheren Vermiethung zurückſtehen muß, der Dienſtbote den Schaden erſetzen, welcher daraus entſteht, daß der Dienſtherr einen andern Dienſtboten für höheren Lohn miethen muß.

Übrigens iſt der frühere Miether nicht gehalten, einen Dienſtboten aufzunehmen, der ſich ſpäter an eine andere Dienſtherrſchaft verdingt hat.

§. 12. Außerdem kann der Dienſtbote, welcher ſich bei mehreren Herrſchaften zugleich verdingt hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände noch mit einer polizeilichen Strafe belegt werden, die bis auf zwei kleine Frevel zum Beſten der Armenkaſſe, oder dreitägige Gefängnißſtrafe gehen kann.

§. 13. Wenn der zweite Dienſtherr von der früheren Vermiethung des Dienſtboten Wiſſenſchaft gehabt hat: ſo iſt das von ihm gezahlte Haftgeld

der Armenkaſſe verfallen, und kann der Dienſtherr außerdem mit einer Geldbuße, die nach Beſchaffenheit der Umſtände bis auf zehn Reichsthaler gehen kann, zum Beſten gedachter Kaſſe belegt werden.

Antritt des Dienſtes.

§. 14. Die DienſtAntrittszeit für weibliche Dienſtboten iſt: Lichtmeß, Georgii, Margarethe und Martini.

Bei männlichen Dienſtboten, bei welchen in Ermangelung einer beſondern Verabredung der Dienſtvertrag als auf einen Monat abgeſchloſſen angenommen wird, iſt der erſte jeden Monats der geſetzliche Termin des Dienſtantrittes.

§. 15. Vor dem Antrittstage darf das Geſinde den Dienſt der vorigen Herrſchaft wider deren Willen nicht verlaſſen.

§. 16. Nach geſchloſſenem Miethvertrage iſt die Herrſchaft ſchuldig, den Dienſtboten anzunehmen, und letzterer verbunden, den Dienſt zur beſtimmten Zeit anzutreten.

§. 17. Wenn jedoch der DienſtKontrakt ſechs Wochen und drüber vor der Antrittszeit abgeſchloſſen worden wäre: ſo kann ſowohl die Herrſchaft, als der Dienſtbote, binnen dreimal 24 Stunden nach Abſchluß des Kontrakts, denſelben wieder aufkündigen. Derjenige Theil, welcher aufkündet, muß aber, und zwar die Herrſchaft das bezahlte Haftgeld zurücklaſſen, der Dienſtbote hingegen das erhaltene doppelt zurückſtellen.

§. 18. Außer dem vorberührten Falle kann weder die Herrſchaft noch das Geſinde von dem geſchloſſenen Kontrakte durch Überlaſſung oder Zurückgabe des Haftgeldes wieder abgehen.

§. 19. Weigert ſich die Herrſchaft, das Geſinde anzunehmen: ſo verliert ſie das Haftgeld, und muß den Dienſtboten eben ſo ſchadlos halten, wie auf den Fall, wenn derſelbe nach bereits erfolgtem Dienſtantritte vor Ablauf der Dienſtzeit ohne rechtlichen Grund entlaſſen worden, unten verordnet wird.

§. 20. Doch kann die Herrſchaft von dem Kontrakte vor Antritt des Dienſtes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen ſie nach den weiter unten folgenden Beſtimmungen berechtigt ſeyn würde, den Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit ohne Aufkündigung wieder zu entlaſſen.

§. 21. Auch iſt ſie dazu berechtigt, wenn der Dienſtbote zuerſt den Dienſt anzutreten ſich geweigert hat.

§. 22. In beiderlei Fällen kann die Herrſchaft auch das gegebene Haftgeld zurückfordern.

§. 23. Verurſacht ein Dienſtbote durch beharrliche Weigerung, daß die Herrſchaft einen andern Dienſtboten an ſeine Stelle mit mehreren Koſten annehmen muß: ſo muß er den Schaden für die Zeit, binnen welcher er auch bei ſogleich geſchehener Aufkündigung im Dienſte zu bleiben verbunden geweſen wäre, erſetzen.

§. 24. Wird ein Dienſtbote durch Zufall ohne ſeine Schuld, den Dienſt anzutreten, gehindert: ſo muß die Herrſchaft ſich mit der Zurückgabe des Haftgeldes begnügen.

Verzögert ſich der Dienſtantritt wegen eines außer der Gewalt des Dienſtboten liegenden Hinderniſſes nur um acht Tage: ſo kann die Herrſchaft um deswillen den Kontrakt nicht auflöſen.

§. 25. Eine nachgewieſene Gelegenheit zur Heirath befreit von der Verpflichtung, in den Dienſt einzutreten.

Pflichten des Geſindes.

§. 26. Geſinde, welches nicht ausſchließend zu gewiſſen Geſchäften gemiethet worden, muß ſich allen angemeſſenen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrſchaft unterziehen.

§. 27. Auch Geſinde, welches zu gewiſſen Arten der Dienſte angenommen iſt, muß dennoch, auf Verlangen der Herrſchaft andere, ſeinen Verhältniſſen nicht unangemeſſene häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu beſtimmte Nebengeſinde durch Krankheit oder ſonſt eine Zeitlang daran gehindert wird.

§. 28. Wenn unter den Dienſtboten Streit entſteht, welcher von ihnen dieſe oder jene Arbeit nach ſeiner Beſtimmung zu verrichten ſchuldig ſey: ſo entſcheidet allein der Wille der Herrſchaft.

§. 29. Das Geſinde iſt ohne Erlaubniß der Herrſchaft nicht berechtigt, ſich in den ihm aufgetragenen Geſchäften von Andern vertreten zu laſſen.

§. 30. Hat ein Dienſtbote der Herrſchaft eine untaugliche oder verdächtige Perſon wiſſentlich zur Vertretung vorgeſchlagen: ſo muß er für den durch die Verſchuldung der letztern verurſachten Schaden haften.

§. 31. Das Geſinde iſt ſchuldig, ſeine Dienſte treu, fleißig und aufmerkſam zu verrichten.

§. 32. Fügt es der Herrſchaft vorſätzlich oder durch Unterlaſſung der ſchuldigen Sorgfalt und Aufmerkſamkeit Schaden zu: ſo muß es denſelben erſetzen.

§. 33. Wegen geringer Verſehen iſt ein Dienſtbote nur alsdann zum Schadenserſatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt hat; in welchem Falle er auch für die aus ſeiner Handlung entſtehenden zufälligen Nachtheile zu haften hat.

§. 34. Eine gleiche Verbindlichkeit zum Erſatze des aus einem geringen Verſehen enſtandenen Schadens findet Statt, wenn er ſich zu ſolchen Arten von Geſchäften hat annehmen laſſen, die einen vorzüglichen Grad von Geſchicklichkeit oder Aufmerkſamkeit vorausſetzen.

§. 35. Auch außer ſeinen Dienſten iſt das Geſinde ſchuldig, der Herrſchaft Beſtes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm iſt, abzuwenden.

§. 36. Bemerkte Untreue des Nebengeſindes iſt der Dienſtbote der Herrſchaft anzuzeigen verbunden.

§. 37. Verſchweigt er dieſelbe: ſo muß er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptſchuldners ſelbſt haften.

§. 38. Allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrſchaft muß das Geſinde ſich unterwerfen.

§. 39. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herrſchaft darf ſich das Geſinde, auch in eigenen Angelegenheiten, vom Hauſe nicht entfernen.

§. 40. Die dazu von der Herrſchaft gegebene Erlaubniß darf nicht überſchritten werden.

§. 41. Befehle, Ermahnungen, auch ernſtliche Verweiſe der Herrſchaft muß das Geſinde mit Beſcheidenheit annehmen.

§. 42. Die Dienſtboten ſollen zu Verhütung alles Unterſchleifs bei willkührlicher, den Umſtänden angemeſſener Strafe, ihre Kiſten oder andere zum Aufbewahren ihrer Effekten dienende Behältniſſe ohne Wiſſen und Genehmigung der Dienſtherrſchaft nicht in fremden Häuſern aufſtellen, und überhaupt ihre Effekten nicht in einem andern Hauſe, als in welchem ſie dienen, aufbewahren; und wer einem Dienſtboten zur Übertretung dieſes Verbotes hilft, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände geſtraft werden.

Pflichten der Herrſchaft.

§. 43. Die Herrſchaft darf dem Geſinde nicht mehrere noch ſchwerere Dienſte zumuthen, als daſſelbe nach ſeiner Leibesbeſchaffenheit und ſeinen Kräften ohne Schaden für ſeine Geſundheit ertragen kann.

Auch iſt den Dienſtboten, ſoweit es die Erforderniſſe des Dienſtes geſtatten, die Freilaſſung einiger Zeit theils zur Erholung, theils um ihre eigene Angelegenheiten beſorgen zu können, nicht zu verſagen.

§. 44. Die Herrſchaft muß dem Geſinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes laſſen, und daſſelbe ſowohl hierzu, als überhaupt zu einem ſittlichen Lebenswandel fleißig ermahnen.

§. 45. Die Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Geſinde den bedungenen Lohn und die bedungene Kleidung zu den beſtimmten Zeiten zu entrichten.

§. 46. Bei männlichen Dienſtboten iſt die Livree ein Theil des Lohnes, und fällt nach Ablauf der durch den Dienſtvertrag beſtimmten Zeit denſelben eigenthümlich zu.

§. 47. Wird außer derſelben noch beſondere Staatslivree gegeben: ſo hat auf dieſe der Bediente keinen Anſpruch.

§. 48. Mäntel, Kutſcherpelze und dergleichen gehören nicht zur ordinären Livree.

§. 49. Die in den vorſtehenden drei Artikeln gegebenen Beſtimmungen finden nur in dem Falle Anwendung, wenn nichts hierüber verabredet worden iſt.

§. 50. Die Koſt muß in geſunden und genießbaren Speiſen, und genügend gegeben werden.

§. 51. Zieht ein Dienſtbote ſich durch den Dienſt eine Krankheit zu: ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, für ſeine Kur und Verpflegung zu ſorgen.

§. 52. Dafür darf dem Dienſtboten an ſeinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 53. Doch muß ſich der Dienſtbote in dieſem Falle gefallen laſſen, wenn die Herrſchaft auf ihre Koſten die Unterbringung des erkrankten Dienſtboten in einer öffentlichen Anſtalt beſorgt.

§. 54. Wenn eine nicht erweislich durch den Dienſt entſtandene Krankheit des Dienſtboten nur wenige Tage andauert: ſo hat die Dienſtherrſchaft den erkrankten Dienſtboten, wie in geſunden Tagen, zu verpflegen, und die Koſten der Ärzte, ſo wie der Arzeneien, zu übernehmen. Bei Krankheiten von längerer Dauer, welche nicht erweislich durch die Dienſtverrichtung des Erkrankten ihre Entſtehung erhalten haben, iſt die Dienſtherrſchaft zur Verpflegung des Dienſtboten während der Krankheit und zur Übernahme der Krankheitskoſten nicht verbunden, ſondern es hat die Polizei nach davon geſchehener Anzeige in's Mittel zu treten, und dieſe kann, wenn der Dienſtbote nicht eigenes Vermögen zu Bezahlung der Kur- und Verpflegungskoſten beſitzt, die Verwandten deſſelben, in ſofern dieſe nach den Geſetzen hierzu verbunden ſind, nach Verhältniß ihrer Vermögensumſtände in Anſpruch nehmen, oder die Armenſtiftungen und öffentlichen Kaſſen in Mitleidenheit ziehen.

§. 55. Unglücksfälle, welche einen Dienſtboten bei Verrichtung ſeines Geſchäftes treffen, iſt die Dienſtherrſchaft nur in ſofern zu vergüten ſchuldig, als ſie dazu durch ihre Verſchuldung Anlaß gegeben hat.

§. 56. Doch muß der bloß zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Dienſtbote die beſtimmte Vorſchrift der Dienſtherrſchaft, ohne ſich der Gefahr einer ſolchen Beſchädigung auszuſetzen, nicht hat befolgen können, und dem Dienſtboten nicht eine eigene Schuld durch Nachläßigkeit oder Unvorſichtigkeit zur Laſt fällt.

§. 57. Die in den §§. 55 und 56 berührte Pflicht der Dienſtherrſchaft erſtreckt ſich jedoch nur auf die Kurkoſten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Dienſtboten, ſo lange, bis derſelbe ſich ſein Brod ſelbſt zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 58. Iſt ein Dienſtbote durch Mißhandlungen der Herrſchaft an ſeiner Geſundheit beſchädigt worden: ſo hat er von ihr vollſtändige Schadloshaltung mit Vorbehalt der geſetzlichen Strafe zu fordern.

§. 59. Für den von einem Dienſtboten einem Dritten zugefügten Schaden iſt in der Regel nur jener, und nicht die Dienſtherrſchaft verantwortlich.

§. 60. Wer aber wiſſentlich geſchehehen läßt, daß ſein Geſinde einem Andern Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Geſindes angeſehen.

§. 61. Wer Geſinde, welches durch *einen* erwieſenen Hang zu groben Laſtern, durch einen hohen Grad von Blödſinn oder Schwermuth, oder durch anſteckende Krankheiten Andern gefährlich werden kann, wiſſentlich in Dienſte *nimmt*, oder darin behält, der iſt, wenn er nicht zur Abwendung der für Dritte daraus entſtehenden Gefahr die erforderliche Sorgfalt anwendet, für den erfolgenden Schaden verantwortlich.

§. 62. Eben ſo iſt derjenige, der die *ſchuldige* Aufſicht auf ſein Geſinde in Behandlung des Feuers und Lichts vernachläßigt, für den *daraus entſtehenden* Schaden verantwortlich.

§. 63. Wenn Jemand zu einem Geſchäfte ein dazu untüchtiges Geſinde wiſſentlich beſtellt: ſo haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geſchäftes durch *Unvorſichtigkeit* des Geſindes zugefügt worden iſt.

Auf gleiche Weiſe hat derjenige, der zu Vollführung eines von ihm übernommenen Geſchäftes ſich ſeines Geſindes bedient, für den durch die Nachläßigkeit oder Ungeſchicklichkeit des letztern veranlaßten Schaden einzuſtehen.

§. 64. Die Herrſchaft iſt nicht ſchuldig, für die auf ihren Namen von dem Geſinde aufgenommenen Gelder oder ausgenommenen Waaren zu haften; es ſey dann, daß eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der Dienſtherrſchaft erwieſen würde.

Dauer der Dienſtzeit, Aufkündigung des Dienſtes.

§. 65. Iſt nichts Beſonderes verabredet worden: ſo wird die Miethe bei männlichen Dienſtboten

auf einen Monat und bei weiblichen auf ein Vierteljahr für geſchloſſen angenommen.

§. 66. Vor beendigter Miethzeit kann der MiethKontrakt ohne rechtmäßige, in dem Geſetze beſtimmte, oder durch beiderſeitige Übereinkunft feſtgeſetzte Urſachen einſeitig nicht aufgehoben werden.

§. 67. Welcher Theil den auf ein Vierteljahr abgeſchloſſenen Dienſtvertrag nicht fortſetzen will, muß innerhalb der gehörigen Friſt, nämlich ſechs Wochen vor Ablauf der Dienſtzeit, aufkündigen. Bei monatweiſe gemietheten Dienſtboten muß die Aufkündigung vier Wochen vor Ablauf der Dienſtzeit geſchehen.

§. 68. Jeder Theil kann von dem andern ein ſchriftliches Zeugniß über die geſchehene Aufkündigung verlangen.

§. 69. Iſt bei einem LivreeBedienten vor oder mit dem Ablaufe ſeiner Dienſtzeit der Zeitraum, nach welchem ihm die ordinäre Livree als Eigenthum zufallen ſollte, noch nicht verfloſſen: ſo hat der Austretende dieſelbe der Dienſtherrſchaft zurückzulaſſen.

§. 70. Iſt keine Aufkündigung erfolgt: ſo wird der Vertrag bei weiblichen Dienſtboten auf ein Vierteljahr, bei männlichen aber auf einen Monat als ſtillſchweigend verlängert angeſehen.

§. 71. Wenn ein Dienſtbote auf längere Zeit, als auf ein Vierteljahr gemiethet iſt: ſo kann ihm dennoch vor Ablauf der durch Vertrag beſtimmten Miethzeit, ſechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienſtboten beſtimmten Schluſſe eines Vierteljahrs aufgekündigt werden:

1) wenn die Herrſchaft nachweiſen kann, daß der Dienſtbote zur Verrichtung der Dienſte, wozu er angenommen worden iſt, nicht die erforderliche Geſchicklichkeit beſitze.
2) Wenn nach geſchloſſenem Miethvertrage die Vermögensumſtände der Herrſchaft dergeſtalt in Abnahme gerathen, daß ſie ſich entweder ganz ohne Geſinde behelfen, oder doch deſſen Zahl einſchränken muß.

§. 72. Dienſtboten, welche auf längere Zeit, als auf ein Vierteljahr gemiethet ſind, können vor Ablauf der, durch den Vertrag beſtimmten Dienſtzeit, ſechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienſtboten beſtimmten Schluſſe eines Quartals, den Dienſt aufkündigen:

1) wenn die Herrſchaft den Dienſtboten öffentlich beſchimpft;
2) wenn die Herrſchaft den bedungenen Lohn in den feſtgeſetzten Terminen auf Anfordern nicht richtig bezahlt;
3) wenn die Ältern eines Dienſtboten wegen einer erſt nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umſtände ihn in ihrer Wirthſchaft nicht entbehren können;
4) wenn der Dienſtbote durch Heirath oder auf andere Art zu Anſtellung einer eigenen Wirthſchaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit verſäumen müßte.

Würde jedoch ein Dienſtbote die ſich ihm anbietende Gelegenheit ohne gleichbaldigen Austritt aus dem Dienſte verſäumen müſſen: ſo iſt ihm in dieſem Falle der gleichbaldige Austritt ohne vorgängige Aufkündigung geſtattet, was auch alsdann Statt findet, wenn er in eigenen Angelegenheiten eine weite Reiſe unternehmen müßte, und dieſe Reiſe zu ſeiner künftigen Verſorgung nöthig wäre.

§. 73. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der vertragsmäßigen Dienſtzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, von der Herrſchaft oder dem Geſinde aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr ausgehalten werden.

Aufhebung des Dienſtvertrags durch den Tod.

§. 74. Stirbt ein Dienſtbote: ſo können ſeine Erben den bisherigen Lohn und das Koſtgeld nur ſo weit fordern, als ſelbiges nach Verhältniß der Zeit bis zu ſeinem Tode, wenn er nicht ſchon früher durch die Krankheit aus dem Dienſte gekommen, rückſtändig iſt. An die Livree können ſie nur in dem Falle Anſpruch machen, wenn der Zeitraum, wofür dieſelbe gegeben worden, zur Zeit des Todes oder des wegen Krankheit erfolgten Dienſtaustrittes bereits abgelaufen wäre.

§. 75. Begräbnißkoſten iſt die Herrſchaft für das Geſinde zu bezahlen in keinem Falle ſchuldig.

§. 76. Stirbt die Herrſchaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfriſt: ſo ſind die Erben dem Geſinde Lohn und Koſt nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden.

§. 77. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfriſt, und die Erben wollen das Geſinde nicht länger behalten: ſo haben ſie demſelben für das laufende Vierteljahr, oder, wenn der Reſt deſſelben vom Todestage der Herrſchaft an nicht mehr als vier Wochen beträgt, wenigſtens für dieſen vierwöchigen Zeitraum die Koſt oder das dafür feſtgeſetzte Koſtgeld fortzureichen.

Den Lohn betreffend: ſo ſind die Erben ſchuldig, in dem angeführten Falle dem Geſinde außer dem Lohne des laufenden Vierteljahres auch den Lohn für das folgende Vierteljahr zu vergüten, wenn ſie ihm nicht ſelbſt ſogleich wieder einen andern angemeſſenen Dienſt, der ihm gefällig iſt, verſchaffen können.

Iſt unter dem Lohne eines Dienſtboten auch das Koſtgeld deſſelben, ohne nähere Beſtimmung, wie viel der Lohn und wie viel das Koſtgeld betragen, begriffen: ſo iſt in dergleichen Fällen, wenn es nöthig iſt, jedesmal durch richterliches Ermeſſen zu beſtimmen, wie viel der Lohn und wie viel das Koſtgeld betrage.

§. 78. War der Dienſtbote nur monatweiſe gemiethet: ſo iſt ihm in dem Falle, wenn die Herrſchaft mit Tod abgeht, und die Erben den Dienſtboten nicht länger behalten wollen, für den laufenden Monat, und wenn dieſer nicht mehr volle vier Wochen betrüge, für einen Zeitraum von vier Wochen nach dem Tode der Herrſchaft die Koſt oder das dafür ausgeſetzte Koſtgeld zu reichen.

Was den Lohn betrifft: ſo iſt er, wenn die Herrſchaft nach der im §. 67 beſtimmten vierwöchigen Aufkündigungsfriſt ſtirbt, auch für den folgenden Monat zu bezahlen.

§. 79. In beiden in den §§. 77 und 78 bezeichneten Fällen behalten die LivreeBedienten die ordinäre Livree als ihr Eigenthum, wenn vor oder mit dem Zeitpunkte, bis wohin ſie die Fortreichung des Lohnes verlangen können, auch die Zeit, für welche die Livree gegeben wurde, abgelaufen iſt.

Im entgegengeſetzten Falle haben ſie bei Verlaſſung des Dienſtes die noch nicht verdiente Livree zurückzulaſſen.

Aufhebung des Dienſtvertrags wegen Konkurs.

§. 80. Die Vorſchriften der nächſtvorhergehenden §§. 76, 77, 78 und 79 ſind auch anzuwenden, wenn ein Konkurs über das Vermögen der Dienſtherrſchaft entſteht.

§. 81. Der Tag des eröffneten Konkurſes wird in dieſer Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

Aufhebung des Dienſtvertrags ohne Aufkündigung wegen Fehler der Dienſtboten.

§. 82. Ohne Aufkündigung kann die Dienſtherrſchaft einen Dienſtboten entlaſſen:

1) wenn er die Herrſchaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidiget, oder durch boshafte Verhetzungen Zwiſtigkeiten in der Familie anzurichten ſucht;
2) wenn er ſich beharrlichen Ungehorſam oder Widerſpenſtigkeiten gegen die Befehle der Herrſchaft oder der beſtellten Aufſeher zu Schulden kommen läßt;
3) wenn er die Kinder der Herrſchaft zum Böſen verleitet;
4) wenn er ſich des Diebſtahls oder der Veruntreuung im Hauſe ſchuldig macht, oder ſein Nebengeſinde zu dergleichen Laſtern verleitet;
5) wenn er auf der Herrſchaft Namen, ohne deren Vorwiſſen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;
6) wenn er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder verſetzt;
7) wenn er der erhaltenen Verwarnung ungeachtet, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Herrſchaft, über Nacht aus dem Hauſe bleibt;
8) wenn die Herrſchaft nachweiſen kann, daß der Dienſtbote zu Verrichtung der Dienſte, wozu er angenommen worden iſt, völlig unbrauchbar ſey;
9) wenn der Dienſtbote ohne Erlaubniß der Herrſchaft ſeines Vergnügens wegen auslauft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu den Ge-

ſchäften erforderliche Zeit ausbleibt, oder den Dienſt muthwillig vernachläßigt, und den deßhalb erhaltenen wiederholten Warnungen keine Folge leiſtet;

10) wenn der Dienſtbote dem Trunk oder Spiel ergeben iſt, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit ſeinem Nebengeſinde den Hausfrieden ſtört, und ſich auf geſchehene Vermahnung nicht beſſert;

11) wenn er mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorſichtig umgehet;

12) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorſichtigem Betragen wirklich ſchon Feuer entſtanden iſt;

13) wenn der Dienſtbote ſich durch liederliche Aufführung anſteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;

14) wenn ein Dienſtbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird;

15) wenn ein Dienſtbote ſich eine längere als 8 Tage dauernde Arreſtſtrafe zuzieht, oder ſich eines Vergehens ſchuldig macht, womit das Vertrauen in ſeine Dienſttreue nicht beſtehen kann, oder welches ſeinem guten Namen nachtheilig iſt;

16) wenn ein weiblicher Dienſtbote unehelich ſchwanger wird.

§. 83. Eignet ſich der Fall der einem Dienſtboten zuerkannten Arreſtſtrafe nicht zur gleichbaldigen Entlaſſung aus dem Dienſte: ſo iſt die Dienſtherrſchaft befugt, ſo lange der Dienſtbote wegen der Gefängnißſtrafe ſeine Dienſte nicht verrichten kann, dieſelben auf deſſen Koſten durch Andere beſorgen zu laſſen.

§. 84. Hat die Dienſtherrſchaft von der unehelichen Schwangerſchaft eines weiblichen Dienſtboten Kenntniß erhalten: ſo liegt ihr ob, bei unfehlbarer Ahndung im Unterlaſſungsfalle, der PolizeiBehörde davon die Anzeige zu machen.

(Beſchluß folgt.)

PolizeiChronik.

[Schauderhafte Verbrechen.] In dem ſpaniſchen Badorte Sacedon, das der König und die Königin jährlich zu beſuchen pflegen, iſt ein ungeheures Verbrechen begangen worden, und der Vorfall ſoll auf die Königin einen ſolchen Eindruck gemacht haben, daß ſie äußerte: ſie könne ſich nicht entſchließen, noch einmal nach dieſem Bade zu gehen. Ein reiſender Handelsmann kommt vor einigen Wochen in einem Gaſthofe in Sacedon an, geht ohne alles Mißtrauen zu Bette, und wird mitten in der Nacht von dem Wirthe und ſeinem Weibe ermordet; ſie verſcharren den Leichnam in einen Stall, und ſind nachher unvorſichtig genug, aus den geſtohlenen Stoffen ihrem neunjährigen einzigen Kinde mehrere Kleider zu machen. Dieſer Aufwand bei Leuten, die unerachtet ihres Wohlſtandes gewöhnlich ganz gemein ſich kleideten, erregte die Aufmerkſamkeit des Publikums, und daraus entſtanden nun Beſorgniſſe für den Wirth und ſein Weib; ſie befürchteten, ihr Töchterchen, das Alles wußte, möchte unverſchwiegen ſeyn, und nun faßten ſie den Entſchluß, es auf die Seite zu ſchaffen. An dem zu dieſer Gräuelthat verabredeten Tage ſchickte die Mutter die Kleine nach dem Weinberge, wo der Vater arbeitete, und von wo ſie nicht mehr zurückkehren ſollte; als dieſer aber das Kind von weitem kommen ſah, fühlte er Gewiſſensbiſſe, und ſchickte es nach Hauſe zurück, wo gerade die Mutter Feuer im Backofen hatte; ſie ſieht das Kind, ſtellt ſich vor, was vorgegangen ſeyn möchte, und wirft es lebendig in den Ofen. Man ſah das Kind nicht mehr in der Nachbarſchaft, und ein Nachbar, der verkohlte Knochen geſehen hatte, entdeckte die Sache. Dieſe Verbrecher ſollen auf Befehl des Königs in Madrid gerichtet werden.

[Erbauung eines Kanals von London nach Portsmouth.] Die Erbauung eines großen SeeKanals von London nach Portsmouth, iſt endlich beſchloſſen worden. Die Koſten dieſer ungeheuern Unternehmung werden von der Regierung, der oſtindiſchen Kompagnie, der Bank, durch mehrere öffentliche Anſtalten und die Rheder beſtritten werden. Der Kanal wird 25 Meilen in der Länge, 150 Fuß in der Breite und 30 Fuß Tiefe bekommen. Die Koſten ſchätzt man auf 100 Millionen, und die Arbeiten werden 20,000 Arbeiter vier Jahre hindurch beſchäftigen.

[Sträfliche Nachläßigkeit.] Zu Anfang Febr. wurde aus Laſſowitz ein Kind nach Creuzburg in Oberſchleſien zur Taufe gebracht; die Pathen, welche ſich berauſcht hatten, wurden auf der Rückfahrt umgeworfen, und ver-

loren dabei das Kind aus dem Bette, ohne es zu bemerken. Erſt bei ihrer Ankunft zu Hauſe vermißten ſie daſſelbe; — ob nun wohl eiligſt an den Ort, wo der Schlitten umgeworfen worden, zurückgeſchickt wurde: ſo fand man doch das Kind ſchon todt, und eine Menge Krähen um daſſelbe, welche ihm die Augen ausgehackt, und das Geſicht und die Händchen angefreſſen hatten. — Es iſt eine gerichtliche Unterſuchung über die ſträfliche Nachläßigkeit der Pathen verfügt.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(3) Bei der gegen den verlebten Moritz Schmitt, von Großenlüder, eingeleiteten Erb- und Grundtheilung, hat ſich eine Ueberſchuldung herausgeſtellt; daher iſt Termin zur gütlichen Vereinigung zwiſchen den Erben des gedachten Moritz Schmitt und deſſen Gläubigern, ſo wie den Letztern unter ſich, auf

Mittwoch, den 25. Juli 1827,

anberaumt, in welchem ſämmtliche Gläubiger — ſie mögen ſich bereits gemeldet haben, oder nicht — perſönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu Anbringung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile zu erſcheinen haben, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen, und zwar nach der Quantität ihrer Forderungen einwilligend erachtet werden.

Großenlüder, am 22. Mai 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Will.

vdt. B. J. Wagner.

Steckbrief.

(3) Der vom Großherzoglich Sächſiſchen KriminalGericht in Weimar unterm 7. April v. J. an die unterzeichnete Behörde zur Konſtatirung eines ihm dahier beigemeſſenen großen Waarendiebſtahls überſetzte Verbrecher Johann Chriſtian Friedrich Schippner, aus Etzelbach, iſt, nachdem er dahier Ein Jahr und vier Tage inhaftirt geweſen iſt, in der Nacht vom 11. auf den 12. April l. J. aus dem hieſigen Unterſuchungsarreſte mittelſt gewaltſamer Oeffnung der Thüre des Gefängniſſes, entwichen.

Derſelbe iſt ausweislich der wider ihn geführten UnterſuchungsAkten nicht nur von herumſtreifenden Vagabunden geboren, ſondern hat auch ſeit ſeiner Kindheit unter Annahme verſchiedener falſcher Namen das Gaunerleben fortgeführt und ſich vom Diebſtahle genährt, weshalb er denn auch an mehreren Orten, z. B. in Greiz, Eiſenach, Weimar rc. geſeſſen und Strafe erhalten hat.

Dieſer gefährliche Gauner darf demnach nicht auf freiem Fuße belaſſen, ſondern muß unter ſtrenge PolizeiAufſicht geſtellt werden.

Man erſucht deshalb alle und jede Wohllöbliche Juſtiz- und PolizeiBehörden, an welche dieſes gelangt, unterm Erbieten zu gleicher Rechtshülfe in ähnlichen Fällen, hierdurch ganz ergebenſt, auf denſelben ein wachſames Auge zu halten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an hieſiges Amt abliefern zu laſſen.

Steinbach, den 24. Mai 1827.

K. H. JuſtizAmt Hallenberg hierſelbſt.

Wohmhardt.

PerſonalBeſchreibung
des Johann Chriſtian Friedrich Schippner.

Alter: 28 Jahre.
Statur: unterſetzt.
Größe: 5 Fuß 3 Zoll.
Haare: blond.
Stirn: rund.
Augen: graulich.
Augenbraunen: blond.
Naſe: breit.
Kinn: rund.
Zähne: mangelhaft.
Geſichtsfarbe: blaß.
Geſichtsform: voll.
Gang: lahm.
Beſondere Zeichen: Am rechten Fuße eine Wunde von einem Axthiebe, und hat auf einem Arm, ob der rechte oder linke, iſt zweifelhaft, den Namen Charlotte gravirt.

Kleidungsſtücke.

Jacke, Hoſen } von grauem Leinen.
Zweite Hoſe: graue Tuchhoſe, mit dergleichen Lappen geflickt.
Zwei Paar Strümpfe von wollen Garn, und zwar ein Paar grau, und das andere weiß.
Ein blau kattunen Halstuch mit gelben Blümchen.
Ein Paar Schuhe mit weißen Metallſchnallen.
Ohne Kopfbedeckung.

Nota. Dieſer Steckbrief hat um deßwillen nicht früher erlaſſen werden können, weil ſich das Signalement in den zum Spruche eingeſchickten, und geſtern remittirten Akten befand.

Allgemeine deutſche Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 65. den 18. Juni 1827.

Geſinde Polizei.

Geſindeordnung für die Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart.

(Beſchluß.)

Aufhebung des Dienſtvertrags ohne Aufkündigung aus Schuld der Herrſchaft.

§. 85. Der Dienſtbote kann den Dienſt auch außerhalb der Aufkündigungszeit aufſagen, und, wofern die Dienſtherrſchaft die Aufſagung nicht annehmen wollte, nach vorheriger Anzeige bei der PolizeiBehörde aus dem Dienſte austreten:

1) *wenn er von der Dienſtherrſchaft gröblich mißhandelt worden iſt;*
2) wenn die Dienſtherrſchaft den Dienſtboten zu Handlungen, welche wider die Geſetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;
3) wenn dieſelbe den Dienſtboten vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Perſonen, welche zur Familie gehören, oder ſonſt im Hauſe aus- und eingehen, nicht hat ſchützen wollen oder können;
4) wenn die Herrſchaft dem Dienſtboten das Koſtgeld vorenthält oder ihm die nothdürftige Koſt verweigert;
5) wenn die Herrſchaft ihren Wohnort bleibend verändert.

§. 86. Wenn die Herrſchaft den Dienſtboten auf Reiſen mitnehmen will: ſo iſt der Dienſtbote nicht ſchuldig, die Reiſe mitzumachen, wenn die Herrſchaft ſich nicht verbindlich macht, falls ſie auf der Reiſe von ihrem Aufkündigungsrechte Gebrauch machen wollte, ihn koſtenfrei an den Ort, von welchem aus die Reiſe angetreten worden, zurückzuſchicken.

Beſtimmung der gegenſeitigen Entſchädigung bei Aufhebung des Kontrakts, mit oder ohne Aufkündigung, vor Verfluß der bedungenen Dienſtzeit.

§. 87. In allen Fällen, wo die Dienſtherrſchaft einen Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlaſſen berechtigt iſt (§§. 71 und 82), kann der Dienſtbote Lohn und Koſt oder Koſtgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat, und wenn zur Zeit der Entlaſſung eines LivreeBedienten die Livree noch nicht verdient iſt: ſo kann die Herrſchaft dieſelbe als ihr Eigenthum zurückbehalten.

§. 88. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo ein auf längere Zeit, als auf ein Vierteljahr gemietheter Dienſtbote vor Ablauf der Dienſtzeit, nach §. 72, den Dienſt nach vorgängiger Aufkündigung oder auch alsbald nach den am Schluſſe des §. 72 gegebenen Beſtimmungen verlaſſen kann.

§. 89. In Fällen, wo der Dienſtbote den Dienſt ohne Beobachtung der Aufkündigungszeit aufzuſagen berechtigt iſt (§§. 85 und 86), muß ihm Lohn und Koſt auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweiſe gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 90. Hat die Urſache zum geſetzmäßigen Austritte erſt nach Ablauf der Aufkündigungsfriſt ſich ereignet, und hat der Austretende bis zum nächſten Ziele nicht einen andern Dienſt gefunden: ſo muß die Herrſchaft dieſe volle Vergütung ihm bis zu Ende des laufenden Vierteljahrs, für das ganze folgende Vierteljahr aber nur den Lohn ohne Koſt, oder, wenn der Dienſtbote monatweiſe gemiethet worden, für den folgenden Monat bezahlen.

§. 91. Auch kann ein LivreeBedienter die ordinäre Livree als Eigenthum anſprechen, wenn vor

oder mit dem Zeitpunkt, bis zu welchem ihm der Lohn abgereicht werden muß, auch der Zeitraum, für welchen er die Livree erhalten hat, abgelaufen iſt.

§. 92. Die in vorſtehenden §§. 89, 90 und 91 enthaltenen Beſtimmungen gelten in dem Falle nicht, wenn der Dienſtbote aus dem Grunde, weil die Herrſchaft ihren Wohnort bleibend verändert hat, aus dem Dienſte getreten iſt.

Koſt und Lohn kann derſelbe alsdann nur bis zum Austritt aus dem Dienſte, und ebenſo auch die Livree nur, wenn ſie zur Zeit des Austritts bereits verdient iſt, in Anſpruch nehmen.

§. 93. Iſt der Dienſtbote ohne die, im §. 85 vorgeſchriebene Aufſagung des Dienſtes oder Anzeige bei der PolizeiBehörde heimlich oder eigenmächtig ausgetreten: ſo verliert er dadurch ſeine Anſprüche auf die beſtimmte Entſchädigung.

Entlaſſung eines Dienſtboten ohne geſetzliche Urſache.

§. 94. Wenn eine Herrſchaft aus andern als geſetzmäßigen Urſachen einen Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit entläßt, und ihn auf die deßhalb bei der Obrigkeit angebrachte Klage dem obrigkeitlichen Spruche gemäß wieder anzunehmen ſich weigert, ſo iſt ſie ſchuldig, demſelben für die noch rückſtändige Dienſtzeit den Lohn zu entrichten, und, wenn innerhalb ſolcher Zeit die Livree verfallen iſt, ihm auch dieſe als Eigenthum zu überlaſſen.

§. 95. Auch für die Koſt muß die Herrſchaft bis dahin ſorgen.

§. 96. Kann aber der Dienſtbote noch vor Ablauf der Dienſtzeit ein anderes Unterkommen erhalten: ſo erſtreckt ſich die VergütungsVerbindlichkeit der Herrſchaft nur bis zum Eintritt in den neuen Dienſt, weiter hinaus aber und bis zum Ende der früheren Miethzeit nur inſoweit, als der Dienſtbote in dem neuen Dienſte ſich mit einem geringeren Lohn hat begnügen müſſen.

Unbefugter Austritt aus dem Dienſt.

§. 97. Der Dienſtbote, welcher vor Ablauf der Dienſtzeit ohne geſetzmäßige Urſache den Dienſt verläßt, muß durch Zwangsmittel zu deſſen Fortſetzung und zum Erſatze alles durch ſeinen Dienſtaustritt verurſachten Schadens angehalten werden.

§. 98. Will aber die Herrſchaft einen ſolchen Dienſtboten nicht wieder annehmen: ſo iſt ſie berechtigt, einen andern an ſeine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienſtbote iſt ihr zu erſetzen ſchuldig, was ſie bis zum Ablauf ſeiner Dienſtzeit auf den neuangenommenen Dienſtboten mehr, als jener bezogen hätte, verwenden muß.

§. 99. Ein ohne ordentliche Aufkündigung ausgetretener, oder heimlich entwichener Dienſtbote iſt auf Beſchwerde der Herrſchaft über ſeinen unerlaubten DienſtAustritt zur Verantwortung zu ziehen, und mit einer angemeſſenen Thurmſtrafe zu belegen.

§. 100. Wer einem unbefugt ausgetretenen Dienſtboten wiſſentlich Unterkommen und Aufenthalt geſtattet, ſetzt ſich nicht nur nach Beſchaffenheit der Umſtände einer polizeilichen Strafe aus, ſondern kann auch nach Maaßgabe ſeiner Mitwirkung zu dem unerlaubten DienſtAustritt von der Dienſtherrſchaft wegen des ihr dadurch verurſachten Schadens in Anſpruch genommen werden.

Was nach Beendigung des Dienſtvertrags zu beobachten iſt.

§. 101. Das abziehende Geſinde iſt ſchuldig alles, was ihm zu ſeinem Gebrauch in ſeinen Geſchäften oder zu ſeiner Aufbewahrung anvertraut worden iſt, der Herrſchaft richtig und reinlich zurückzuliefern, und den daran durch ſeine Schuld entſtandenen Schaden zu erſetzen.

§. 102. Jede Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Dienſtboten bei ſeinem Austritte, wenn er es verlangt und verdient, ein ſchriftliches Zeugniß ſeines Wohlverhaltens zu geben. Verdient er es nicht, ſo kann die Herrſchaft es ihm verweigern.

Iſt der Dienſtbote damit nicht zufrieden, ſo hat die Obrigkeit darüber zu entſcheiden.

Die Herrſchaft, welche falſche Zeugniſſe ausſtellt, wodurch Andere in Schaden gerathen, iſt dafür verantwortlich.

Verfahren in DienſtbotenSachen.

§. 103. Das Verfahren in DienſtbotenSachen iſt durchaus ſummariſch. Es werden keine ſchriftlichen Verhandlungen dabei zugelaſſen, es kämen dann wichtige EntſchädigungsForderungen zur Klage, die zur Verweiſung in den ordentlichen Rechtsweg ſich eigneten.

§. 104. Die Entſcheidung der in Dienſtboten-Sachen entſtehenden Streitigkeiten iſt, mit Ausnahme der nach dem vorſtehenden §. 103 an den ordentlichen Richter zu verweiſenden Gegenſtände, der PolizeiBehörde übertragen, welche dergleichen Streitigkeiten auf das Schleunigſte und wo möglich binnen 48 Stunden zu erledigen hat.

GeſindeInſpektion.

§ 105. Der aufgeſtellte GeſindeInſpektor hat die Obliegenheit, ſowohl die bei ihm ſich meldenden Dienſtboten, welche einen Dienſt ſuchen, als auch die bei ihm wegen eines Dienſtboten nachfragenden Dienſtherrſchaften aufzuzeichnen, über die perſönlichen Verhältniſſe und Fähigkeiten der Erſtern möglichſt zuverläßige Nachricht einzuziehen, und beiden Theilen die ihren Wünſchen und Bedürfniſſen entſprechende Auskunft zu ertheilen.

§. 106. Wenn es von einer Herrſchaft und ihrem Dienſtboten verlangt wird, daß der zwiſchen ihnen geſchloſſene DienſtKontrakt zu Protokoll genommen werde: ſo hat der GeſindeInſpektor hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 107. Wenn ein Dienſtherr oder ein Dienſtbote, zur Sicherſtellung des Beweiſes der geſchehenen Dienſtaufkündigung, die Aufkündigung unter obrigkeitlicher Mitwirkung machen wollte: ſo liegt dem GeſindeInſpektor ob, die ihm hievon gemachte Anzeige zu Protokoll zu nehmen, und den andern Theil noch am nämlichen Tag hievon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 108. Der GeſindeInſpektor hat neben einem fixen Gehalt folgende Gebühren zu beziehen:

von Jedem, den er als dienſtſuchend aufgezeichnet hat . . . . 6 kr.

von jeder Dienſtherrſchaft, welche einen Dienſtboten ſucht, und hierüber von ihm Auskunft erhalten hat . . . . . 6 kr.

für jeden Auszug aus ſeinem AmtsProtokoll oder ſonſt ein auf dieſes ſich gründendes Zeugniß . . . . 6 kr.

Für die protokollariſche Aufnahme eines DienſtKontrakts:

a) von der Dienſtherrſchaft . . . 6 kr.

b) von dem Dienſtboten . . . . 6 kr.

Für die protokollariſche Aufnahme einer Dienſtaufkündigung von demjenigen Theile, welcher die protokollariſche Aufnahme verlangt hat . . . . . . 12 kr.

Polizei Chronik.

[PrellereiGewerb einer liederlichen Dirne.] Der Nouvelliste vaudois (Nr. 44) erzählt Umſtände des PrellereiGewerbs, den eine liederliche Dirne (J. M. Reyroud von Chardonnes) in Verbindung mit drei Mannsperſonen gleichen Gelichters, wie es ſcheint viele Jahre durch und in's Große gehend, getrieben hatte, indem ſie durch Androhung gerichtlicher Klagen wegen Schwängerung und Vaterſchaft, mittelſt zum Theil erdichteter Schwangerſchaften und Geburten, und ſyſtematiſch geltend gemachter Lügengewebe aller Art, von Junggeſellen und Ehemännern, die mit der Dirne Umgang gehabt zu haben ſich bewußt waren, vielfache, wiederholte und zum Theil auch ungeheure Zahlungen zu erpreſſen wußte, von denen immerhin der größte Theil in den Händen der drei Schandbuben, die ihre Gehülfen waren, zurückblieb. Von einem der Geprellten einzig nur waren 10,000 Fr., von andern ähnliche Summen bezahlt worden; Billets von 1000 Fr. auf Rechnung, Zahlungen von 600 Fr. u. dgl. werden aufgezählt. Da nun aber ſeit Jahresfriſt keine von allen dieſen Prellereien begangen war, ſo iſt die Verjährung die der Art. 107 des korrektionnellen Strafgeſetzes für Betrügereien dieſer Art aufſtellt, von den Beklagten angerufen und vom Richter auch anerkannt worden. Die Kundwerdung inzwiſchen aber war durch Selbſtgeſtändniß oder Offenbarung der Dirne erfolgt, die jetzt einer ganz andern Prellerei wegen vor Gericht ſtund.

[Berüchtigter Diebshehler.] Der berüchtigte Diebshehler Ikey Salomons, der in London ein ungeheures Vermögen beſaß, iſt kürzlich auf dem Weg in das Newgate-Gefängniß, wohin er vom Verhör zurückgebracht wurde, ſeinen Wächtern entſprungen. Sein Vermögen wurde auf mehr als 200,000 fl. jährlicher Einkünfte geſchätzt. Wenn das Geſchäft der Diebe, die ihn ihren Nährvater nannten, ſchlecht gieng, ſo machte er ihnen bedeutende Vorſchüſſe bis auf beſſere Zeit. Er ſoll ſchon früher den Gefangenwärter in Newgate mittelſt 50,000 Frcs. haben beſtechen wollen. Es wurden zwar Steckbriefe nach allen Seiten nachgeſchickt, man glaubt aber, daß er ſchon längſt in Frankreich angelangt ſeyn werde.

[Natürlicher Blitzableiter.] Man glaubt allgemein in Amerika, daß die breitblätterige Buche, eine Varietät der europäiſchen Buche (fagus sylvatica), nie vom Blitze getroffen werde. Dieſe Meinung iſt in dem Staate von Teneſſee ſo allgemein, daß die Pflanzungen dieſes Baumes Zufluchtsorte bei Unwettern ſind. So wie der Himmel ſich verdunkelt und der Donner zu rollen anfängt, eilen die Bewohner zu ihrer Sicherung unter dieſes ſchützende Laubdach, und bleiben da, bis die Gefahr vorübergegangen iſt. Dieſer durch viele Generationen fortgepflanzte Glaube unter dieſen Kindern der Natur, in einem mit großen Bäumen aller Art ſo reich ausgeſtatteten Lande, muß wohl auf Beobachtung und Erfahrung gegründet ſeyn. Wenn dieſe merkwürdige Eigenheit der amerikaniſchen Buche durch mögliche wiſſenſchaftliche Verſuche bewieſen werden ſollte, ſo würde ſie wahrhaft der Baum der Viehhöfe und Meiereien ſeyn, die ſie zieren würde, während ſie das Vieh vor dem Blitze ſicherte. Weit entfernt, eine Veranlaſſung zu Koſtenaufwand zu ſeyn, wie die metalliſchen Blitzableiter, würde ſie im Gegentheil eine einträgliche Nutzung darbieten. Man würde eben ſo wenig ermangeln, einige an den Wegen zu pflanzen, um den vom Sturm übereilten Reiſenden einen Zufluchtsort anzubieten. Dieſe Anpflanzungen würden die verheerende Axt nicht zu fürchten haben; geſchützt von der öffentlichen Achtung, würden ihre Bäume friedlich ihre Zweige ausbreiten, ſich in ihrer eigenthümlich ſchönen Geſtalt in die Lüfte erheben, unſere Landſchaften verſchönern und den Reiz der ländlichen Wohnungen erhöhen. Dieſe Betrachtungen ſind nicht zu vernachläßigen, und verdienen wohl, daß Phyſiker und Oekonomen ihnen ſorgfältige Unterſuchung widmeten.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(1) Nachdem der Adam Eiſenbach, zu Langenſchwarz, ſeine VermögensInſuffizienz dahier erklärt hat: ſo iſt Termin zum Verſuche der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und deſſen Gläubigern, ſo wie zwiſchen Letztern auf

den 30. Juli d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt. Es werden daher zu dem Ende ſämmtliche Gläubiger des gedachten Adam Eiſenbach hiermit edictaliter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die in Termino praefixo nicht Erſcheinenden der Mehrzahl als beitretend erachtet werden ſollen.

Zu gleicher Zeit werden auch ſämmtliche Adam Eiſenbach'ſche Creditoren aufgefordert, in beſagter Tagfahrt ihre Forderungen gegen den Gemeinſchuldner anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ſolche von dieſem Verfahren ausgeſchloſſen werden.

Burghaun, am 8. Juni 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Eckhardt.

vdt. Linck, AmtAkt.

Steckbriefe.

Friedrich Lüthi, von Signau, und wohnhaft in Steffisburg, Kantons Bern, 26 Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll hoch, hat kaſtanienbraune Haare, bedeckte Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas gebogene Naſe, mittlern Mund, ſauberes Geſicht und geſunde Farbe. Iſt Träger eines Paſſes auf ihn und ſeine Ehefrau Eliſabetha Meſſerli, lautend, von dem Oberamt Thun ausgeſtellt am 5. März 1827, und gültig auf ein Jahr mit der Beſtimmung: Paris, um da in MilitairDienſte zu treten.

Derſelbe hat unterm 9. März letzthin in Bern unter falſchem Vorgeben eine Chaiſe mit einem Pferd gemiethet, und erhaltenen Berichten zu Folge, ſich damit nach Frankreich geflüchtet, von wo derſelbe inzwiſchen unerkannt zurückkehrte, und unterm 16. Mai zu Langenthal dieſen Betrug wiederholt hat, da er, ebenfalls unter falſchen Vorgeben einen Char-à-banc mit einem Pferd zu erhalten gewagt, und ſich über St. Louis wieder nach Frankreich begeben.

Auf dieſen Betrüger iſt daher genaue Acht zu beſtellen und derſelbe auf Betreten anzuhalten und hieher einzuliefern.

Bern, den 31. Mai 1827.

David Schlüchter, von Schangnau, Kantons Bern, 29 Jahre alt, 5 Schuh 6 Zoll hoch, hat blonde Haare, runde Stirn, ſtarke braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Naſe und Mund, komplete Zähne, rundes Kinn, rothen Bart, am Zeigfinger der rechten Hand beim erſten Gelenk, und am rechten Daumen beim erſten Gelenk Schnittwunden.

Derſelbe iſt wegen Diebſtahl, Leiſtungsbruch und Betrügerei unterm 30. September 1820 zu vierjähriger, ſodann unterm 14. März 1821 wegen neu einbekannten Diebſtählen noch zu ſechsmonatlicher, und endlich unterm 16 November 1821 wegen neuen Diebſtählen zu noch zweijähriger, zuſammen alſo zu zwölf und ein halbjähriger Kettenſtrafe verurtheilt worden, und in der Nacht vom 5. bis 6 dieſes Monats zu Wilderswyl, Oberamts Interlacken, wo er auf Straßenarbeit ſtand, entwichen. Es ſoll daher derſelbe auf Betreten angehalten und wohlverwahrt hieher eingeliefert werden.

Bern, den 7. Juni 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 66 & 67. den 20. u. 23. Juni 1827.

SicherheitsPolizei.

Einrichtung des LandjägerKorps im Königreich Würtemberg.

Formation des LandjägerKorps.

§. 1. Zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfange des Königreichs iſt ſtatt der bisherigen Gensdarmerie ein LandjägerKorps aufgeſtellt.

§. 2. Als LandesPolizeiAnſtalt bildet das LandjägerKorps ein zuſammenhängendes Ganzes.

Die innere Organiſation deſſelben iſt militäriſch.

§. 3. Die in jedem einzelnen Oberamt ſtationirten Landjäger ſind einem StationsKommandanten (Unteroffizier), die ſämmtlichen StationsKommando's eines Kreiſes einem BezirksKommandanten (Offizier), das Ganze einem StabsOffizier (Kommandeur) untergeordnet.

Verlegung der Landjäger.

§. 4. Die Stärke der BezirksKommando's wird durch das Miniſterium des Innern, die Stärke der StationsKommando's durch die betreffende KreisRegierung, nach Maasgabe des örtlichen Bedarfs, beſtimmt.

§. 5. Die den einzelnen OberamtsBezirken zugetheilte Mannſchaft wird theils in die OberamtsStadt ſelbſt, theils in Nebenorte verlegt.

§. 6. Die Beſtimmung der StationsOrte geſchieht auf den Vorſchlag des Oberamts durch die Kreisregierung, welche hiebei die Erhaltung einer ununterbrochenen Reihe von AblöſungsStationen für GefangenenTransporte, ſo wie das Bedürfniß der PoſtwagenBegleitung vorzugsweiſe berückſichtigen wird.

§. 7. Die Vertheilung der einzelnen Landjäger erfolgt beziehungsweiſe durch den Kommandeur, die Bezirks- und StationsKommandanten.

§. 8. Bei der Verlegung iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß kein Landjäger in einem Orte oder Bezirke ſtationirt werde, wo aus FamilienVerbindungen Nachtheil für den Dienſt zu fürchten iſt.

§. 9. Den StationsKommandanten iſt ihr Aufenthalt in der OberamtsStadt, den BezirksKommandanten in der Regel am Sitze der Kreisregierung, dem BezirksKommandanten vom Neckarkreiſe und dem Kommandeur in Stuttgart angewieſen.

Zuſammenziehung einzelner Abtheilungen.

§. 10. Die Zuſammenziehung der in einem Kreiſe befindlichen Abtheilungen kann (im Ganzen oder theilweiſe) nur aus Auftrag der Kreisregierung durch den BezirksKommandanten, eine Zuſammenziehung aus mehreren Kreiſen aber nur auf Befehl des Miniſteriums des Innern durch den Kommandeur erfolgen.

§. 11. In dringenden Fällen ſind zwar ſowohl die Oberämter als die Kreisregierungen ermächtigt, zu Unterſtützung eines benachbarten Oberamts oder Kreiſes demſelben eine Verſtärkung zuzuſenden; es iſt aber hievon auf der Stelle der Kreisregierung und dem BezirksKommandanten, beziehungsweiſe dem Miniſterium des Innern und dem KorpsKommando, die Anzeige zu machen.

Beiſtand des LinienMilitärs.

§. 12. Wenn in außerordentlichen Fällen die Beihülfe des LinienMilitärs nöthig wird: ſo kann die diesfallſige Aufforderung an das Letztere nur von der CivilBehörde ausgehen. In der Regel wird das Miniſterium des Innern das KriegsMiniſterium um die nöthigen Befehle an die MilitärBehörde erſuchen. In dringenden Fällen ſind jedoch die Kommandanten der Garniſonen gehalten, jeder dies-

fallſigen Requiſition einer Kreisregierung oder eines Oberamts zu entſprechen.

§. 13. Wenn das LinienMilitär zu gemeinſchaftlicher Dienſtthätigkeit mit dem LandjägerKorps berufen wird: ſo führt das militäriſche Kommando über gemiſchte Abtheilungen ohne Unterſchied der dem Dienſtgrade nach höhere, und bei gleichen Dienſtgraden der im Dienſte ältere Offizier.

Verhalten Anderer gegen die Landjäger im Dienſte.

§. 14. Jeder Unterthan iſt ſchuldig, die im Dienſte begriffenen Landjäger auf ihr Erfordern in Ausübung ihrer Dienſtpflichten kräftig zu unterſtützen, ihnen in Allem, was darauf Bezug hat, genügende Auskunft zu geben, und, ſo viel von ihm abhängt, Hülfe und Vorſchub zu leiſten. Wer einem Landjäger ſich thätlich widerſetzt, ihn mißhandelt, oder auf irgend eine Weiſe in der Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht hindert, wird nach der Strenge der Geſetze beſtraft.

Öffentlicher Glaube der Landjäger.

§. 15. In Anſehung des öffentlichen Glaubens der im Dienſte gemachten Anzeigen ſind die Landjäger andern obrigkeitlichen Dienern gleich zu achten.

Verhältniß des LandjägerKorps zu den Civil- und MilitärBehörden.

§. 16. In Abſicht auf ſeine Dienſtleiſtungen iſt das LandjägerKorps ausſchließlich zur Verfügung des Miniſteriums des Innern, ſo wie die einzelnen Abtheilungen deſſelben zur Verfügung der Kreisregierungen und beziehungsweiſe der Oberämter geſtellt.

In gleicher Beziehung iſt der Kommandeur dem Miniſterium des Innern, der BezirksKommandant der Kreisregierung, der StationsKommandant dem Oberamt untergeordnet.

Die einzelnen Landjäger haben auch den Vorſtehern der Gemeinden, in welchen ſie ſich befinden, Folge zu leiſten.

§. 17. Diejenigen Beamten, welchen das LandjägerKorps nicht unmittelbar untergeordnet iſt, z. B. die OberamtsRichter, können ſich der Landjäger nur mittelſt Requiſition des Oberamts für ihre amtlichen Zwecke bedienen. Ausnahmsweiſe, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, können die OberamtsRichter zwar unmittelbar über die Landjäger verfügen; ſie haben jedoch den Oberamtmann von dieſer Verfügung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

§. 18. Zu möglichſter Abkürzung des Geſchäftsgangs ſind die Vorſtände der Kreisregierungen befugt, in Dienſtſachen, ſo oft ſie es für zweckmäßig erachten, die BezirksKommandanten entweder in die Sitzung der Regierung, oder zu ſich in ihre Wohnung zu berufen.

§. 19. In Beziehung auf innere Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, auf militäriſche Haltung und Disziplin, ſind die Landjäger zunächſt ihren Stations- und BezirksKommandanten, dieſe Letztere aber dem Kommandeur untergeordnet.

§. 20. Von den Kommandanten der MilitärGarniſonen ſind die in den GarniſonsStädten ſtationirten Landjäger unabhängig.

Disziplin und Gerichtsbarkeit.

§. 21. Die Landjäger, deren Ober- und UnterOffiziere ſtehen bei Dienſtvergehen unter militäriſcher, in allen anderen Fällen aber unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit.

§. 22. Bei der Konkurrenz eines gemeinen Vergehens mit einem Dienſtvergehen iſt die militäriſche Gerichtsbarkeit auch für das Erſtere begründet.

§. 23. Dienſtvergehen, ſie mögen ſich auf das militäriſche Verhältniß beziehen, oder den PolizeiDienſt betreffen, werden nach den militäriſchen Strafgeſetzen beurtheilt, in ſo ferne ſie durch dieſe Geſetze vorgeſehen, oder die letztern wenigſtens analog anwendbar ſind.

§. 24. Die DisziplinarGewalt des Kommandeurs gegen Offiziere, UnterOffiziere und Landjäger iſt der Strafbefugniß gleich, welche die militäriſchen Strafgeſetze den RegimentsBefehlshabern einräumen.

Die BezirksKommandanten ſind in dieſer Beziehung den KompagnieChefs gleichgeſtellt.

Die StationsKommandanten können nur vorläufigen Arreſt anordnen, und haben dem BezirksKommandanten hievon ſogleich Meldung zu machen.

Von dem Arreſt, der gegen einen in dem OberamtsBezirke ſtationirten Landjäger verhängt wird,

iſt dem Oberamt jedesmal auf der Stelle Nachricht zu geben.

§. 25. Bei Dienſtvergehen, welche eine augenblickliche Ahndung erheiſchen, oder das Anſehen der CivilBehörde gefährden, ſind die RegierungsVorſtände ermächtigt, gegen die BezirksKommandanten eine ZimmerArreſtStrafe von vier und zwanzig Stunden zu verhängen, welche von dem RegierungsKollegium bis auf drei Tage verlängert werden kann.

In einem wie in dem andern Falle iſt der Kommandeur von der getroffenen Strafverfügung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

Unter gleicher Vorausſetzung ſind die OberAmtleute befugt, UnterOffiziere und Landjäger mit einfacher Gefängnißſtrafe bis zu drei Tagen zu belegen, wovon ſie den BezirksKommandanten auf der Stelle zu benachrichtigen haben.

Auch die Gemeindevorſteher ſind in den angezeigten Fällen berechtigt, die in ihrem Orte ſtationirten oder ſonſt dahin kommenden Landjäger vorläufig feſtzuhalten. Sie haben jedoch dem Oberamt die weitere Verfügung anheimzuſtellen und deshalb ungeſäumte Anzeige zu machen.

§. 26. Geldſtrafen wegen Dienſtvergehen ſind bei dem LandjägerKorps nicht anwendbar.

Wird von einem UnterOffizier oder Landjäger auf andere Weiſe eine Geldſtrafe verwirkt werden, ſo kann ſolche nicht mittelſt Abzugs an den Dienſtgebühren zum Einzug gebracht werden; es iſt vielmehr in dieſem Falle nach der Beſtimmung der militäriſchen Strafgeſetze Art. 36 zu verfahren.

§. 27. Die von den bürgerlichen Behörden verhängten ArreſtStrafen werden in den gewöhnlichen PolizeiGefängniſſen der OberamtsStadt (wo möglich jedoch in einem abgeſonderten ArreſtZimmer) vollzogen.

Daſſelbe findet Statt bei den von den militäriſchen Vorgeſetzten erkannten ArreſtStrafen, welche die Dauer von 8 Tagen nicht überſteigen.

Längere ArreſtStrafen werden am Sitze des Kommandeurs in dem dortigen MilitärArreſte vollzogen, wenn nicht entweder eine andere MilitärGarniſon näher gelegen, oder in der Kreisſtadt eine dazu paſſende Einrichtung getroffen iſt.

§. 28. Während der Dauer des StrafArreſts verlieren UnterOffiziere und Landjäger ihr VerpflegungsEntſchädigungsgeld, indem davon zunächſt ihre Arreſt- und VerpflegungsKoſten berichtigt werden, der Reſt aber für den Etat des Korps zurückzubehalten iſt, auf welchen dagegen auch ein etwaiger Mehrbetrag, in ſofern er nicht von dem Landjäger ſelbſt erſetzt werden kann, übernommen wird.

Wenn aber zugleich mit einer ArreſtStrafe die Entfernung vom Korps ausgeſprochen iſt, ſo tritt vom Tage des eröffneten Erkenntniſſes an der Verluſt der Löhnung und des VerpflegungsEntſchädigungsgelds ein. Die Arreſt- und VerpflegungsKoſten werden in dieſem Falle aus dem Vermögen des Schuldigen, und im Falle der Unvermögenheit aus dem Etat des LandjägerKorps beſtritten.

§. 29. Die Unterſuchung der Dienſtvergehungen von UnterOffizieren und Landjägern wird durch das Oberamt geführt.

Nach beendigter Unterſuchung werden die Akten an den BezirksKommandanten und von dieſem, im Fall das Vergehen ſeine Strafbefugniß überſteigt, an den Kommandeur abgegeben, welcher nach Maasgabe der Umſtände die Strafe auszuſprechen, oder das kriegsrechtliche Verfahren einzuleiten, und zu dieſem Behufe die Einlieferung des Angeſchuldigten in die nächſt gelegene Garniſon zu verfügen hat.

Uniform und Bewaffnung.

§. 30. Die Uniform des LandjägerKorps beſteht in

1 dunkelblauen tuchenen Dienſtrock mit roth tuchenem Vorſtoße, ſchwarzen Achſelbändern, Kragen und Aufſchlägen,
1 dunkelblauen tuchenen kurzen Dienſtrock mit roth tuchenem Vorſtoße, ſchwarzen Achſelbändern, Kragen und Aufſchlägen,
1 Tſchako, mit Jagdſchnüren und Panzer,
1 grautuchenen Mantel und
1 Torniſter.

Überdies erhalten die Landjäger die militäriſche Auszeichnung eines Rottenmeiſters, die Rottenmeiſter die eines Obermanns, die Obermänner die eines Feldwebels und die Feldwebel die eines OberFeldwebels.

Bewaffnet iſt die Mannſchaft mit
1 Karabiner,
1 Kartouche und
1 Säbel.

Verpflegung.

§. 31. Sämmtliche Koſten des LandjägerKorps werden von der Staatskaſſe beſtritten und ſind auf den Etat des Miniſteriums des Innern gebracht.

§. 32. Waffen, Munition und große Montirung, letztere mit Rückſicht auf die beſtimmte Tragzeit, werden von dem Kriegsrath gegen vierteljährige Abrechnung mit dem Miniſterium des Innern an das Kommando abgegeben.

§. 33. An Sold und Verpflegung erhalten täglich:

Der Feldwebel	
Löhnung	20 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.
Der Obermann	
Löhnung	16 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.
Der Rottenmeiſter	
Löhnung	10 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.
Der Landjäger	
Löhnung	6 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.

ſodann an ExtraGeldern für Anſchaffung der kleinen Montirung ꝛc. der Mann vom Feldwebel abwärts jährlich 12 fl. 55 kr. 5 hl.

§. 34. Jeder der BezirksKommandanten bezieht neben freier Wohnung oder verhältnißmäßigem Hauszins an Gage . . . . 900 fl.
und eine PferdsRation zu Haltung eines Dienſtpferdes; der Kommandeur aber
Gage . . . . 2400 fl.
und zwei PferdsRationen.

Die Rationen werden nicht in natura, ſondern in einer dem Jahre nach zu beſtimmenden Geldſumme abgereicht.

§. 35. Außerdem werden dem Kommandeur und den BezirksKommandanten angemeſſene AverſalSummen für SchreibMaterialien ausgeſetzt, womit Letztere nicht nur ihren eigenen Bedarf, ſondern auch den Bedarf der StationsKommandanten zu beſtreiten, und die Dienſtbücher der Mannſchaft anzuſchaffen haben.

Zur Unterſtützung in den ſchriftlichen Ausfertigungen werden dem Kommandeur zwei Quartiermeiſter beigegeben, deren jeder täglich an

Löhnung	30 kr.
Verpflegungsgeld	24 kr.

neben den oben (§. 33) feſtgeſetzten ExtraGeldern, bezieht.

§. 36. Für die Koſten der vorſchriftmäßigen MuſterungsReiſen erhalten die Offiziere eine Entſchädigung, welche bei dem Kommandeur auf eine KommandoZulage von täglich 4 fl., nebſt der doppelten ExtrapoſtTaxe auf zwei Pferde, bei den BezirksKommandanten aber auf ein Averſum von täglichen 3 fl. beſtimmt iſt.

§. 37. Außer den hier (33—36) feſtgeſetzten Gebühren haben die Landjäger, deren Ober- und UnterOffiziere weder an ihrem StationsOrte noch außerhalb deſſelben irgend einen Nebenbezug an Quartier, Verköſtigung, Pferdefutter, oder ſonſtigen Emolumenten anzuſprechen. Auch bei Transporten ins Ausland wird keine Zulage gegeben.

Rekrutirung.

§. 38. Das LandjägerKorps wird ergänzt durch Freiwillige, welche im LinienMilitär gedient und nach vollendeter Dienſtzeit ihren Abſchied erhalten haben.

§. 39. Die Bedingungen der Aufnahme ſind:
1) ein ehrenvoller Abſchied;
2) ein Alter von nicht weniger als 25 und nicht mehr als 40 Jahren;
3) ein geſunder kräftiger Körperbau und gute natürliche GeiſtesAnlagen;
4) die Fähigkeit fertig zu leſen und verſtändlich zu ſchreiben, und endlich
5) ein vom Oberamt beglaubigtes Zeugniß der Ortsobrigkeit des Bewerbers über die Rechtlichkeit und ſittliche Aufführung deſſelben.

§. 40. Die Aufnahme geſchieht durch den Kommandeur, welcher dem Miniſterium des Innern für die Feſthaltung obiger Bedingungen (§. 39) verantwortlich iſt.

§. 41. Jeder Aufzunehmende hat ſich einer ſechsmonatlichen Probezeit zu unterwerfen, während welcher ihn der Kommandeur, nach vorgängiger Vernehmung des BezirksKommandanten, ohne alle weitere Förmlichkeiten wieder entlaſſen kann.

§. 42. Sollte der Fall eintreten, daß der jährliche Abgang auf die hier oben (§§. 38 — 41) erwähnte Weiſe nicht ergänzt werden könnte: ſo wird der KriegsMiniſter die Einleitung treffen, daß tüchtige Leute aus dem LinienMilitär, welche ſich freiwillig dazu verſtehen, zum LandjägerKorps überſetzt werden.

§. 43. In Fällen, wo der Vortheil des LandjägerDienſtes es verlangt, kann ein Landjäger, der ſeine Kapitulation erfüllt hat, und nach ſeinen ſonſtigen Eigenſchaften zum Einſtehen geeignet iſt, in dem LinienMilitär als Erſatzmann angenommen, und bei dem LandjägerKorps gelaſſen werden.

Dienſtzeit.

§. 44. Die Dienſtzeit bei dem LandjägerKorps iſt in der Regel ſechs Jahre; nach Ablauf dieſer Zeit kann jedoch die Kapitulation erneuert werden, in ſofern der Mann für den Dienſt noch brauchbar iſt.

Wer in das Korps eintritt, muß ſich anheiſchig machen, wenigſtens zwei Jahre bei demſelben zu dienen.

Die Dienſtzeit derer, welche in dem LinienMilitär als Erſatzmänner angenommen und dem LandjägerKorps überlaſſen werden (§. 43), wird wie beim LinienMilitär berechnet.

Beeidigung.

§. 45. Die neuangeſtellten Mitglieder des LandjägerKorps werden im Beiſeyn des Kommandeurs auf die Kriegsartikel und die LandjägerInſtruktion verpflichtet.

Beförderung.

§. 46. Erledigte UnteroffiziersStellen erſetzt der Kommandeur auf den Vorſchlag der BezirksKommandanten aus der Mitte des Korps.

Ausnahmsweiſe können ausgezeichnete UnterOffiziere, welche als ſolche aus der Linie getreten ſind, ſogleich als UnterOffiziere im LandjägerKorps angeſtellt werden.

§. 47. Die Ernennung eines Landjägers zum Rottenmeiſter iſt für die Dauer der erſten ſechs Monate proviſoriſch. Ergiebt ſich in dieſer Zeit ſeine Unfähigkeit zum StationsKommandanten: ſo kann er durch den Kommandeur nach vorgängiger Vernehmung des BezirksKommandanten ohne weitere Förmlichkeit zum Landjäger zurückgeſetzt werden.

§. 48. Die Offiziere des LandjägerKorps werden von dem Könige auf den gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ernannt.

Belohnungen.

§. 49. UnterOffiziere und Landjäger, welche ſich durch Entſchloſſenheit, Umſicht und Dienſteifer beſonders auszeichnen, werden nach Beſchaffenheit der Umſtände

durch öffentliche Belobung,
durch GeldPrämien,
durch Beförderung
oder
durch VerdienſtMedaille

belohnt werden.

§. 50. Zu Beſtreitung der GeldPrämien, deren Vertheilung dem Miniſterium des Innern überlaſſen bleibt, iſt eine beſtimmte Summe auf den Etat des LandjägerKorps angewieſen.

Die ausgeſetzten Belohnungen werden halbjährig bekannt gemacht.

§. 51. Überdies gewährt mehrjähriger ausgezeichneter Dienſt im LandjägerKorps vorzüglichen Anſpruch auf Anſtellung oder Verſorgung im CivilDienſte.

Die Behörden ſind angewieſen, auf dergleichen Subjekte beſondern Bedacht zu nehmen.

§. 52. Dagegen finden bei dem LandjägerKorps mit Ausnahme der cartelmäßig feſtgeſetzten Fanggelder für ausländiſche Deſerteurs keine Anbringgebühren Statt.

Verheirathung.

§. 53. Die Landjäger ſind in der Regel unverheirathet. Nur in außerordentlichen Fällen kann die Erlaubniß zur Verheirathung ausnahmsweiſe ertheilt werden, jedoch ſo, daß nie mehr als der zehnte Theil der Mannſchaft aus Verheiratheten beſtehe.

Bei den UnterOffizieren findet in Anſehung der Zahl der Verheiratheten keine Beſchränkung Statt.

Die Heirathserlaubniß ertheilt der Kommandeur unter Beobachtung der Formen, welche das militäriſche DienſtReglement für ähnliche Fälle vorſchreibt.

Insbeſondere aber wird ihm zur Pflicht gemacht, keine Heirathserlaubniß zu ertheilen, bis ſich die Verlobten über das Bürger- oder Beiſitzrecht einer und derſelben Gemeinde genügend ausgewieſen haben.

Heirathsgeſuche des Kommandeurs und des BezirksKommandanten werden durch das Miniſterium des Innern, beziehungsweiſe unter Vernehmung des Kommandeurs, dem Könige vorgelegt.

Beurlaubung.

§. 54. In der Regel findet beim LandjägerKorps keine Beurlaubung Statt.

In dringenden Fällen hat jedoch der Oberamtmann die Befugniß, einem UnterOffizier oder Landjäger auf drei bis vier Tage Urlaub zu bewilligen.

§. 55. Bei längeren UrlaubsGeſuchen wird die Meldung des StationsKommandanten bei dem Oberamte eingereicht, und mit oberamtlichem Beiberichte durch den BezirksKommandanten der Kreisregierung zur Entſcheidung vorgelegt. Ihre Entſchließung wird dem BezirksKommandanten zur Beförderung an das Oberamt zugeſtellt.

Der Beurlaubte verliert ſein Verpflegungsgeld; die Löhnung wird ihm nicht entzogen (§. 33).

§. 56. UrlaubsGeſuche der Offiziere werden von der Kreisregierung an das Miniſterium des Innern einbegleitet, und von dieſem nach Vernehmung des Kommandeurs erledigt.

Der Kommandeur ſelbſt wendet ſich mit ſeinen UrlaubsGeſuchen unmittelbar an das Miniſterium des Innern.

Entlaſſung.

§. 57. Nach beendigter Dienſtzeit (§. 44) erhält der Landjäger, wofern keine neue Kapitulation mit ihm abgeſchloſſen wird, ſeinen Abſchied in der bei dem Militär hergebrachten Form.

§. 58. Im Laufe der Dienſtzeit findet Entlaſſung theils wegen Unbrauchbarkeit zum Dienſte, theils zur Strafe Statt.

§. 59. Bei eintretender Unbrauchbarkeit für den LandjägerDienſt hat der Kommandeur bei dem Miniſterium des Innern auf Entlaſſung anzutragen, und im Falle körperlicher Untüchtigkeit dieſen Antrag durch ein vom KriegsMiniſter beglaubigtes Zeugniß des GeneralArmeearztes zu belegen.

§. 60. Die bürgerlichen und MilitärGerichte können die Entlaſſung entweder als ſelbſtſtändige Strafe, oder in Verbindung mit einer andern Strafe ausſprechen. Mit der Verurtheilung zur Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe muß die Entfernung von dem LandjägerKorps in jedem Falle verbunden werden.

§. 61. Der Entlaſſene (§§. 58 — 60) erhält einen Schein, in welchem der Grund der Entlaſſung ausdrücklich bemerkt wird.

Sollte ein Landjäger, der aus dem LinienMilitär zum LandjägerKorps überſetzt (§. 42), oder als Erſatzmann dem LandjägerKorps überlaſſen worden iſt (§. 43) von letzterem wegen verſchuldeter Unbrauchbarkeit oder zur Strafe wieder entlaſſen werden: ſo iſt derſelbe auf den Reſt ſeiner militäriſchen Dienſtzeit zu den GarniſonsKompagnien abzugeben, es wäre denn, daß in dem richterlichen Erkenntniſſe außer der Entfernung aus dem LandjägerKorps auch die Ausſtoßung aus dem Militär ausgeſprochen wäre.

§. 62. Die Offiziere des LandjägerKorps können nur von dem Könige auf den motivirten Antrag der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens entlaſſen werden.

Penſionirung und Invalidirung.

§. 63. Die Verordnung vom 13. September 1819 wegen Penſionirung der MilitärPerſonen und ihrer Wittwen behält auch auf die Offiziere des LandjägerKorps ihre Anwendung.

UnterOffiziere und Landjäger werden in Abſicht auf Invalidirung dem LinienMilitär gleichgehalten.

Dagegen wird der bei Letzterem gewöhnliche InvalidenAbzug auch bei dem LandjägerKorps berechnet.

Die Penſionen ſowohl, als die InvalidenGehalte werden auf den allgemeinen PenſionsFonds übernommen.

Krankenpflege.

§. 64. UnterOffiziere und Landjäger, welche im Laufe ihrer Dienſtzeit erkranken, werden in den nächſtgelegenen MilitärSpital gebracht, und dort nach den für das LinienMilitär feſtgeſetzten Normen

behandelt. Der dießfallſige Aufwand wird nach den bei dem LinienMilitär beſtehenden Taxen der Kriegskaſſe aus dem Etat des LandjägerKorps erſetzt, welch' letzterer dagegen das Verpflegungsgeld des Kranken inne behält.

Bei leichteren Krankheiten, oder wenn die Umſtände den Transport in den MilitärSpital nicht geſtatten, ſind die UnterOffiziere und Landjäger von dem beſoldeten öffentlichen Arzte unentgeldlich zu behandeln, die Arzeneien und ſonſtigen Koſten aber aus dem KorpsEtat zu bezahlen.

Beerdigung.

§. 65. Ein in einem GarniſonsOrte verſtorbenes Mitglied des LandjägerKorps wird militäriſch beerdigt.

An anderen Orten beſorgt der Ortsvorſteher die Beerdigungsanſtalten.

Der StationsKommandant und die übrigen im Oberamte ſtationirten Landjäger haben, ſofern ſie nicht durch Dienſtverrichtungen abgehalten werden, dem Leichenbegängniſſe anzuwohnen.

Die Koſten der Beerdigung werden jedenfalls dem Miniſterium des Innern verrechnet.

Von der gegenwärtigen Verordnung, ſo wie von der DienſtInſtruktion, welche die näheren Beſtimmungen über die Dienſtverrichtungen des LandjägerKorps, über ſein Verhalten im Dienſte, über die innere Ordnung im Korps und die DienſtKontrole enthält, wird jedem Landjäger ein beſonderer Abdruck nebſt einem Auszuge der militäriſchen Strafgeſetze zugeſtellt.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ſind, jedes in ſeinem Theile, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Juni 1823.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Der KriegsMiniſter:
Graf von Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der StaatsSekretär,
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegs:
der Miniſterien des Innern und des Kriegs.

DienſtInſtruktion für das königliche LandjägerKorps.

Unter Beziehung auf die heute erlaſſene königl. Verordnung über die Organiſation und die Dienſtverhältniſſe des LandjägerKorps wird demſelben folgende DienſtInſtruktion ertheilt:

Erſter Abſchnitt.

Von den Verrichtungen des LandjägerKorps.

Allgemeiner Zweck deſſelben.

§. 1. Das LandjägerKorps iſt beſtimmt, unter der Leitung der ordentlichen PolizeiBehörden über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des Königreichs und über Beobachtung der deshalb beſtehenden Geſetze und Verordnungen zu wachen, die Aufträge, die ihm in dieſer Beziehung zu Theil werden, zu vollziehen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Perſonen oder dem Eigenthume drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldhaften oder Verdächtigen zu verfolgen, zu ergreifen und vor die Behörde zu führen.

Ordentliche Dienſtverrichtungen des LandjägerKorps.

§. 2. Die ordentlichen Verrichtungen des LandjägerKorps ſind

a) Streifen,
b) GefangenenTransporte
und
c) PoſtwagenBegleitung.

Streifen.

§. 3. Die in den einzelnen Oberämtern ſtationirten UnterOffiziere und Landjäger ſind verpflichtet, den ihnen angewieſenen Bezirk, ſo oft und ſo weit ihre Thätigkeit nicht durch beſondere Aufträge in Anſpruch genommen wird, ſowohl bei Tag als zur Nachtzeit zu durchſtreifen, die Haupt- und Nebenſtraßen, Gehölze und Waldungen zu begehen, vorzüglich aber abgelegene Höfe, einzeln ſtehende Herbergen, Mühlen und Schluchten, wo gefährliches Geſindel ſeine Schlupfwinkel hat, zu durchſuchen.

§. 4. In der Regel ſtreift jeder Landjäger einzeln, der MarſchRoute gemäß, die ihm vom Oberamte vorgezeichnet iſt.

Wenn aber die Gegend unſicher oder die Expedition ſonſt gefährlich iſt: ſo darf eine StreifPatrouille aus nicht weniger als zwei Mann beſtehen.

§. 5. Die Streifzüge müſſen planmäßig geſchehen, damit eine und dieſelbe Gegend nicht immer durchſtreift werde, eine andere aber ganz unbeſucht bleibe.

Wenn es die Umſtände möglich machen, ſoll jeder OberamtsBezirk wenigſtens alle 8 — 14 Tage ganz durchſtreift werden.

§. 6. Während der Streife haben die Landjäger

I. Alles zu beachten, was die öffentliche und PrivatSicherheit betrifft, die nöthigen Erkundigungen hierüber bei den Ortsvorſtehern und ſonſtigen Einwohnern einzuziehen, auf verdächtige Perſonen ein wachſames Auge zu haben und über ihre Verhältniſſe, ihre Beſchäftigung und Verbindungen genaue Kenntniß ſich zu verſchaffen.

§. 7. II. An den Landesgränzen ſind die Eintrittspunkte möglichſt genau zu beobachten, damit ſich kein gefährliches Geſindel einſchleiche. Namentlich haben die Landjäger alle hiernach bezeichneten Perſonen ohne weiteres und ſelbſt dann, wenn ſie mit — an ſich unverdächtigen Päſſen verſehen ſind, an der Gränze zurückzuweiſen, und vor dem Wiedereintritte unter Bedrohung, vor die nächſte PolizeiStelle geführt zu werden, zu verwarnen, nämlich: fremde Bettler, herumziehende Marktſchreier, Gaukler, GlückshafenTräger, Scholderer, RaritätenKaſtenträger, hauſirende Medikamenten-, Öl- und Farbenhändler, fremde Hafenbinder, Hechlenſpitzer, Keſſelflicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohrhändler, Riemenſtecher, gemeine Spielleute, Kollektanten, Kameel- und Bärenführer, Sackzeichner, Scheerenſchleifer, Sägenfeiler, Schnallen- und Wannenmacher; Alle, die kein ordentliches Heimweſen und Gewerbe haben, ausländiſche TrödelJuden; fremde Landkrämer, welche ſich über einen feſten Wohnſitz, über ihre Berechtigung zum Handel und über einen zum Fortkommen hinreichenden Waarenvorrath nicht auszuweiſen vermögen; endlich herrenloſe Bediente und Jäger, wenn ſie nicht neben einem obrigkeitlichen Paſſe, worin ihre Abſicht, einen Dienſt zu ſuchen, beurkundet iſt, mit einem unverdächtigen Abſchiede, der nicht über ein halbes Jahr alt ſeyn darf, verſehen ſind.

§. 8. Die StreifPatrouillen ſind angewieſen,

III. die Polizei auf den Landſtraßen zu erhalten, damit der freie Verkehr nirgends gehemmt und Niemand durch unvorſichtiges Reiten oder Fahren, oder durch ſonſtige Nachläßigkeiten der Kutſcher und Fuhrleute beſchädigt werde.

§. 9. Eben ſo haben dieſelben

IV. auf öffentliche Anlagen, Chauſſeen, Brücken, Stege und andere KommunikationsMittel, auf die Obſtbäume an den Chauſſeen, auf Sicherheitsſchranken, Stundenſteine, Ruhebänke, Monumente und dergleichen aufmerkſam zu ſeyn, jeden Mangel oder muthwillige Verletzung ſolcher Gegenſtände ſogleich zur Anzeige zu bringen und die Thäter zu erforſchen. (Fortſetzung folgt.)

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(2) Nachdem der Adam Eiſenbach, zu Langenſchwarz, ſeine VermögensInſuffizienz dahier erklärt hat: ſo iſt Termin zum Verſuche der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und deſſen Gläubigern, ſo wie zwiſchen Letztern auf

den 30. Juli d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt. Es werden daher zu dem Ende ſämmtliche Gläubiger des gedachten Adam Eiſenbach hiermit edictaliter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die in Termino praefixo nicht Erſcheinenden der Mehrzahl als beitretend erachtet werden ſollen.

Zu gleicher Zeit werden auch ſämmtliche Adam Eiſenbach'ſche Creditoren aufgefordert, in beſagter Tagfahrt ihre Forderungen gegen den Gemeinſchuldner anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ſolche von dieſem Verfahren ausgeſchloſſen werden.

Burghaun, am 8. Juni 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.
Eckhardt.

vdt. Linck, AmtsAkt.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, №. 68 & 69. den 25. u. 27. Juni 1827.

Sicherheits Polizei.

Einrichtung des LandjägerKorps im Königreich Würtemberg.

(Fortſetzung.)

§. 10. Nicht minder ſind die Landjäger verpflichtet,

V. Tumulte auf den Straßen und andere Exzeſſe zu verhindern, bei entſtandenen oder beſorglichen Schlaghändeln dazwiſchen zu treten und die Unruheſtifter nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder anzuzeigen oder feſtzuhalten.

§. 11. Den Landjägern liegt es ob,

VI. drohenden Unglücksfällen zu begegnen, wüthende Hunde oder andere gefährliche Thiere auf der Stelle zu tödten, oder in ſo fern ihnen dies mißlingen ſollte, die nächſte OrtsObrigkeit und Jeden, der ihnen begegnet, davon in Kenntniß zu ſetzen; zu Rettung verunglückter Perſonen auf Straßen oder im Waſſer ſchnelle Vorkehrung zu treffen, zu Sicherung des Leichnams Anſtalt zu machen, und den nächſten OrtsVorſteher unverzüglich davon zu benachrichtigen, gemüthskranke oder betrunkene Leute auf den Straßen außer Stand zu ſetzen, zu ſchaden; gebrechlichen und hülfloſen Perſonen, die ſie auf der Straße finden, beizuſtehen und nach Umſtänden für deren Fortſchaffung Sorge zu tragen, u. ſ. w.

§. 12. Insbeſondere aber ſind die Landjäger beauftragt,

VII. auf die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechern und andern verdächtigen Perſonen auszugehen.

In dieſer Gemäßheit werden alle hienach bezeichnete Perſonen ohne Rückſicht von ihnen feſtgehalten und vor die nächſte zuſtändige Behörde geführt:

1) Verbrecher, oder andere den Landjägern perſönlich unbekannte Geſetzesübertreter, welche auf friſcher That angetroffen werden;
2) Entwichene, durch Steckbriefe verfolgte Verbrecher, ſo wie Perſonen, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch den Beſitz von muthmaßlich entwendeten oder geraubten Sachen, oder durch andere ſichere Anzeigen eines begangenen Verbrechens verdächtig ſind;
3) in- und ausländiſche Deſerteurs;
4) Soldaten, die mit keinem Urlaubspaſſe verſehen ſind, oder deren Urlaubszeit ſchon abgelaufen iſt;
5) ungehorſame Militärpflichtige;
6) Waganten, Bettler und herrenloſes Geſindel, ſo wie alle oben §. 7. II. bezeichnete Perſonen, welche ſich des Verbots ohnerachtet über die Landesgränze herein geſchlichen haben; nicht weniger inländiſche Waganten, welche ſich ohne Erlaubnißſchein außerhalb ihres Oberamts betreten laſſen;
7) verdächtige Reiſende und Handwerksburſche, welche mit keinem, oder wenigſtens mit keinem ordnungsmäßigen Paſſe oder Wanderbuche verſehen ſind;
8) Confinirte, welche den ihnen angewieſenen Aufenthaltsort eigenmächtig verlaſſen haben, und endlich
9) ſolche, die ſich dem LandjägerKorps ſelbſt in Ausübung ſeines Dienſtes widerſetzen, oder es ſonſt beleidigen.

§. 13. In Beziehung auf Reiſende wird den Landjägern beſondere Vorſicht empfohlen, damit Niemand unnöthiger Weiſe beläſtigt oder aufge-

halten, diejenigen aber, an deren Feſthaltung der Juſtiz oder Polizei gelegen iſt, entdeckt, angehalten und der Behörde übergeben werden.

Reiſende, die ſich der ExtraPoſt oder des Poſtwagens bedienen, dürfen von den StreifPatrouillen nicht angehalten werden.

Unverdächtigen Reiſenden aus dem Inlande oder bekannten unverdächtigen Perſonen aus dem benachbarten Auslande darf kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wofern ſie ſich, auch ohne Reiſepaß — auf irgend eine glaubhafte Weiſe über ihre Perſon und den Zweck ihrer Reiſe auszuweiſen vermögen.

Wenn aber der Reiſende verdächtig erſcheint, ſo iſt er mit Beſcheidenheit nach Namen, Stand, Wohnort, nach dem Zwecke ſeiner Reiſe und ſeinem Paſſe zu befragen. Sind ſeine Antworten ungenügend, ausweichend oder widerſprechend, hat er gar keinen Paß, oder iſt der letztere nicht in Richtigkeit, ſo daß entweder ſeine Dauer ſchon abgelaufen iſt, die PerſonalBeſchreibung nicht übereinſtimmt, die etwa vorgeſchriebene MarſchRoute nicht eingehalten worden iſt, oder der Paß ſichtbare Spuren der Fälſchung an ſich trägt: ſo iſt der Reiſende zu veranlaſſen, der StreifPatrouille bis zum nächſten Oberamte zu folgen.

§. 14. Die Geſtaltsbezeichnungen (Signalements) flüchtiger Verbrecher haben ſich die Landjäger möglichſt genau zu bemerken, zu dem Ende von den Ortsbehörden die ihnen zukommenden Steckbriefe, öffentlichen Blätter u. ſ. w. ſich mittheilen zu laſſen, und hievon auf ihren Streifen ſachdienlichen Gebrauch zu machen.

§. 15. Den wegen eines Verbrechens (§. 12 Nr. 1. 2.) ergriffenen Perſonen werden auf der Stelle alle Inſtrumente, die zur Wehr, ſo wie alle Effekten, die zur Flucht förderlich oder für den Gang der Unterſuchung von Wichtigkeit ſeyn könnten, z. B. Waffen, Baarſchaften, Schriften, Schlüſſel, Haken u. dgl. vorläufig abgenommen, wenn es die Umſtände geſtatten, ſogleich verzeichnet und am Ablieferungsorte im Beiſeyn des Ergriffenen an die Behörde abgegeben.

§. 16. Die Einlieferung des Arretirten (§. 12) geſchieht in der Regel zu Fuß.

Wenn aber ſehr gefährliche Verbrecher, die mit Sicherheit nicht fortgebracht werden können, oder ſchwache kränkliche Leute, oder Perſonen, deren Äußeres auf Bildung ſchließen läßt, ergriffen werden, ſo ſollen die StreifPatrouillen die nächſte OrtsObrigkeit je nach Umſtänden entweder um BegleitungsMannſchaft, oder um einen Wagen requiriren, wobei nach Beſchaffenheit des Standes auch auf die Art des Wagens Rückſicht zu nehmen iſt.

Im Übrigen haben ſich die StreifPatrouillen bei Begleitung der aufgegriffenen Perſonen an die Vorſchriften zu halten, welche weiter unten über den GefangenenTransport gegeben werden.

§. 17. Jede von einer StreifPatrouille aufgegriffene Perſon iſt vor den nächſten OrtsVorſteher, oder nach Umſtänden vor den Oberamtmann zu führen, welchem allein zu beſtimmen zukommt, ob und in welches Gefängniß der Ergriffene gebracht werden ſolle.

§. 18. In den Orten, durch welche die StreifPatrouillen kommen, dürfen ſie ſich nur ſo lange aufhalten, als ihre Anweſenheit nothwendig iſt, um ſich beim Ortsvorſteher zu melden, die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, ihre Anweſenheit beurkunden zu laſſen, und die ihnen etwa ertheilten Aufträge zu vollziehen.

§. 19. Wenn ſich StreifPatrouillen begegnen, ſo haben ſie ſich gegenſeitig alle Notitzen mitzutheilen, die für den Dienſt von Intereſſe ſind.

Zum Behufe ſolcher Mittheilungen iſt die Einrichtung zu treffen, daß die StreifPatrouillen benachbarter Oberämter von Zeit zu Zeit an der Gränze ihrer Bezirke zuſammentreffen.

GefangenenTransporte.

§. 20. Die Landjäger haben die ihnen übergebenen Gefangenen an den ihnen hiezu angewieſenen Ort zu transportiren (§. 27.)

§. 21. Wenn mehrere Gefangene zugleich transportirt werden, ſo iſt die Zahl der Landjäger nach der Zahl der Gefangenen und ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit zu beſtimmen. Einem einzelnen Landjäger dürfen nie mehr als zwei Gefangene, zwei Landjägern aber höchſtens fünf Gefangene zu gleichzeitigem Transport übergeben werden.

§. 22. Der Landjäger hat den Transport nur dann zu übernehmen, wenn ihm der Gefangene von dem Beamten oder vom Ortsvorſteher in eigener Perſon oder von deſſen geſetzlichem Stellvertreter übergeben wird.

Die Übergabe durch Amtsdiener, Gefangenwärter u. dgl. iſt unzuläßig.

Ebenſo iſt es bei der Abgabe des Gefangenen auf den ZwiſchenStationen oder am Ablieferungs-Orte zu halten.

§. 23. Der Landjäger erhält von der Behörde, welche den Transport anordnet, einen offenen Transportſchein, den er an dem Orte, wohin er den Gefangenen geleitet, mit dem Letzteren zu übergeben hat.

Auf den ZwiſchenStationen wird der mit dem Gefangenen überlieferte Transportſchein, nach Beiſetzung der Zeit der Ankunft und des Wiederabgangs, ſo wie des Namens des neuen Begleiters, dem Landjäger, der den Transport fortſetzt, zugeſtellt.

Gleichzeitig wird der Name des Gefangenen, *nebſt dem Tag und der Stunde des Abgangs des Transports in das DienſtJournal des Landjägers (§. 64) eingetragen.*

§. 24. Ehe der Transport angetreten wird, hat ſich der Landjäger zu überzeugen, daß der Gefangene nichts mehr bei ſich trage, was ihm zur Wehr oder Flucht förderlich ſeyn könnte. (§. 15.)

§. 25. Die Beſtimmung, ob ein Gefangener auf dem Transporte mit Feſſeln zu belegen ſey, hängt vom Ermeſſen der den Transport anordnenden Stelle ab.

Glaubt jedoch der Landjäger, den Gefangenen nicht anders als geſchloſſen mit Sicherheit transportiren zu können, ſo hat derſelbe durch eine beſcheidene Vorſtellung die Verantwortlichkeit von ſich abzuwenden.

§. 26. In der Regel geſchieht jeder Gefangenen-Transport zu Fuß.

Die Anordnung eines WagenTransports hängt von der abſendenden Behörde ab.

Wenn aber ein Transport zu Fuß wegen eines Entweichungsverſuchs oder Widerſetzlichkeit von Seite des Gefangenen, oder wegen eingetretener Krankheit des Letzteren gar nicht, oder nicht mit Sicherheit fortgeſetzt werden kann, ſo hat der Landjäger die nächſte Ortsbehörde um einen Wagen oder um BegleitungsMannſchaft oder um Feſſelung des Gefangenen zu bitten.

§. 27. Der Transport geht auf der vorgezeichneten Straße von einer LandjägerStation zur anderen, wenn nicht der Gefangene an einem zwiſchenliegenden Orte abgegeben werden ſoll.

Nebenwege, wenn ſie auch ſchneller zur Station führen, dürfen nicht eingeſchlagen werden.

§. 28. Der Transport iſt ununterbrochen fortzuſetzen, und ſo einzurichten, daß die Ablöſungs-Station noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht wird.

Überhaupt ſoll einem Landjäger bei vorgerückter Tageszeit kein Transport mehr aufgetragen werden.

§. 29. Auf dem Wege hat der Landjäger den Gefangenen vor ſich hergehen zu laſſen, und ſtets im Geſichte zu behalten.

Er darf nicht geſtatten, daß Jemand ſich zu dem Gefangenen geſelle, oder ſich mit ihm unterrede.

Bedarf der Gefangene der Ruhe, ſo iſt ihm ſolche unter Beobachtung der geeigneten Sicherheitsmasregeln zu geſtatten.

Niemals aber darf in einem Wirthshauſe oder ſonſt irgendwo eingekehrt werden.

§. 30. Zwei Landjäger, die ſich auf dem Transporte begegnen, dürfen die Gefangenen in keinem Falle eigenmächtig gegen einander vertauſchen.

Wenn ſie jedoch in einem Orte zuſammentreffen, wo die wechſelſeitige Übergabe unter den Augen des Ortsvorſtehers geſchehen kann, ſo iſt mit deſſen Genehmigung der Wechſel geſtattet, und in den beiderſeitigen Dienſtbüchern durch den Ortsvorſteher zu beurkunden.

§. 31. Ein auf dem Transporte entwichener Gefangener muß von dem Landjäger ſo lange verfolgt werden, bis bei der nächſten Ortsſtelle die Anzeige gemacht und von dieſer die nöthige Anſtalt zu weiterer Verfolgung getroffen worden iſt.

Auf dem Rückwege hat der Landjäger in jeder Gemeinde, durch welche er kommt, von der Entweichung des Gefangenen Anzeige zu machen.

§. 32. Wenn ein des Landes Verwieſener über die Gränze gebracht werden ſoll, ſo hat der Land-

jäger denſelben nicht an der Landesgränze zu entlaſſen, ſondern bis zur nächſten ausländiſchen Polizeiſtelle zu begleiten.

§. 33. An Sonn- und Feſttagen ſind die Landjäger mit GefangenenTransporten zu verſchonen, ſehr dringende Fälle ausgenommen, deren Ermäßigung den Lokalſtellen überlaſſen bleibt.

§. 34. Wenn der Landjäger nach der Abgabe des Gefangenen keinen Rücktransport erhält, ſo ſoll er den Rückweg in ſeine Station zum Streifen benützen und zu dieſem Ende mit möglichſter Vermeidung der TransportStraße Nebenwege einſchlagen.

PoſtwagenBegleitung.

§. 35. Die Poſtwagen werden, der königl. Verordnung vom 9. September 1819 gemäs, auch fernerhin durch Landjäger begleitet. Jedoch iſt dieſe Begleitung auf die Nachtzeit beſchränkt.

Für jeden Poſtwagen wird nur Ein Landjäger abgegeben.

§. 36. Der zu dieſem Dienſte berufene Landjäger iſt verbunden, den Poſtwagen während des Umpackens zu bewachen, bei der Abfahrt den ihm auf dem Poſtwagen angewieſenen Sitz einzunehmen, ſein Gewehr mit Vorſicht unterzubringen, und unterwegs auf Alles, was um ihn vorgeht, zu merken. Dem Schlafe ſoll er ſich nie überlaſſen.

Den Rückweg in ſeine Station hat er zum Streifen zu benützen.

Weitere Verrichtungen des LandjägerKorps.

§. 37. Neben dieſen gewöhnlichen und ſtets wiederkehrenden Verrichtungen kann das LandjägerKorps bei allen Vorfällen verwendet werden, wo bewaffneter Beiſtand nothwendig erſcheint:

I. zu Arretirungen, welche von Juſtiz- oder PolizeiStellen verfügt werden;

II. zu Hausſuchungen, welche unter der Leitung oder aus Auftrag obrigkeitlicher Behörden geſchehen;

III. zur Unterſtützung von ZahlungsExekutionen, jedoch nur in dem Falle, wenn Widerſetzlichkeit bereits eingetreten oder zu befürchten iſt;

IV. zur Aſſiſtenz bei größeren Streifen, welche mit aufgebotener bürgerlicher Mannſchaft veranſtaltet werden;

V. zu Gefängnißwachen, wenn die Gefängniſſe in einem OberamtsBezirke überfüllt ſind, oder die Gefährlichkeit eines Verbrechers die Beigebung einer beſonderen Wache nothwendig macht. In dieſem Falle haben die beſtellten Wächter an die beſondern Inſtruktionen, die ihnen gegeben werden, ſich zu halten, im Allgemeinen aber ſich wie jeder militäriſche Poſten bei Gefangenen zu benehmen. Endlich

VI. zur PolizeiWache bei Hinrichtungen.

§. 38. Bei Feuersbrünſten haben ſich alle in dem OberamtsBezirke oder ſonſt in einem Umkreiſe von drei Stunden ſtationirten Landjäger, wofern ſie nicht durch andere Aufträge abgehalten ſind, ohne beſondere Anweiſung auf den Brandplatz zu begeben.

Bei größerer Entfernung iſt die Anweiſung des vorgeſetzten Oberamts zu erwarten.

§. 39. Auf dem Brandplatze ſelbſt ſollen die Landjäger nach den Befehlen des die FeuerLöſchanſtalt leitenden Beamten hülfreiche Hand leiſten, beſonders aber für Rettung der dem Feuer ausgeſetzten Perſonen und Sachen, ſo wie für Bewachung der Letzteren und für Verhütung von Diebſtählen beſorgt zu ſeyn.

§. 40. Gleiche Thätigkeit liegt ihnen bei Überſchwemmungen, Eisgängen u. ſ. w. ob.

§. 41. Wenn fremde Truppen durch das Königreich marſchiren, ſo wird das LandjägerKorps beſondere Inſtruktionen erhalten, wie es ſich gegen Nachzügler und andere MilitärPerſonen, welche ſich im Quartier oder auf den Straßen Exzeſſe erlauben, zu benehmen habe.

Verhältniß des LandjägerKorps zur OrtsPolizei.

§. 42. Mit der inneren Polizei in geſchloſſenen Orten hat ſich das LandjägerKorps nicht zu befaſſen.

Dagegen ſind die Landjäger verbunden, nicht nur in allen Fällen, wo die OrtsPolizeiBehörde bewaffneten Beiſtands bedarf, mitzuwirken, bei großen VolksZuſammenkünften, Jahrmärkten, Meſſen, Kirchweihen, Wallfahrten u. ſ. w. zur Unterſtützung bereit zu ſeyn, und die Anweiſungen der Ortsvorſteher zu befolgen, ſondern auch alle Übertretungen gegen die OrtsPolizeiGeſetze, wenn ſie gelegenheitlich

ſonſtiger Dienſtverrichtungen zu ihrer Kenntniß kommen, zur Anzeige zu bringen.

§. 43. Überhaupt ſollen die Landjäger in geſchloſſenen Orten keine Dienſthandlung ohne Anweiſung oder Wiſſen des Ortsvorſtehers vornehmen, ſofern nicht dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 44. Insbeſondere iſt den Landjägern ſtreng verboten, in geſchloſſenen Orten ohne Ermächtigung der zuſtändigen Behörde eine Hausdurchſuchung vorzunehmen oder überhaupt der Eintritt in Privat-Wohnungen (es ſey bei Tag oder bei Nacht) zu verlangen, es wäre denn, daß

1) von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen wird,
2) oder ein über der That betretener Verbrecher oder ein entſprungener Gefangener ſich vor den Augen des Verfolgers in eine Privat-Wohnung geflüchtet hätte.

§. 45. Dagegen können die Landjäger auch in geſchloſſenen Orten Wirthshäuſer und andere dem Publikum offen ſtehende Plätze, des Tags zu jeder Stunde, und des Nachts bis zur Zeit, wo ſie nach den PolizeiGeſetzen geſchloſſen ſeyn ſollen, betreten, um Verbrecher aufzuſuchen, oder grobe Störungen der öffentlichen Ruhe, Schlaghändel u. ſ. w. zu beſeitigen.

Es ſoll jedoch auch in ſolchen Fällen mit Schonung und Anſtand verfahren, und jede unnöthige Beläſtigung friedlicher Gäſte möglichſt vermieden werden.

§. 46. Einzeln liegende Höfe, Mühlen, Herbergen u. dgl. iſt der Landjäger jederzeit zu durchſuchen berechtigt. (oben §. 3.)

Verhalten der Landjäger in Abſicht auf FinanzVergehen.

§. 47. Den Vergehungen wider die Finanz-Geſetze, Zoll-, Accise-, ZehentVeruntreuungen u. ſ. w. von Amtswegen nachzuforſchen, liegt außer dem Berufe der Landjäger. Wenn ſie jedoch bei ihren ordentlichen Dienſtverrichtungen dergleichen Übertretungen wahrnehmen, oder Kunde davon erhalten, oder den Übertreter ſelbſt über der That antreffen, ſo ſind ſie verpflichtet, Anzeige zu machen, oder nach Befinden der Umſtände den Angeſchuldigten vor die Behörde zu bringen, jedenfalls aber den betreffenden Beamten und Dienern auf Verlangen Beiſtand zu leiſten.

Gebrauch der Waffen.

§. 48. Ohne ausdrücklichen Befehl der Civil-Behörden dürfen die Landjäger nur in folgenden Fällen von ihren Waffen Gebrauch machen:

1) wenn während einer Dienſthandlung Gewalt oder Thätlichkeit gegen ſie ſelbſt verübt wird, und der Widerſtand von der Art iſt, daß er nur mit Gewalt der Waffen überwunden werden kann;
2) wenn ſie auf keine andere Weiſe ihren Poſten zu behaupten oder Perſonen und Sachen, für die ſie verantwortlich ſind, zu ſichern vermögen;
3) wenn ein denſelben zum Transport übergebener oder auf der That betretener Verbrecher oder eine andere von ihnen feſtgehaltene Perſon die Flucht ergriffen hat.

§. 49. Ehe jedoch zu dieſem äußerſten Mittel geſchritten wird, hat der Landjäger zuvor noch eine letzte Warnung zu verſuchen.

Dieſe geſchieht in den beiden erſten Fällen unter dem Ausrufe:

„im Namen des Königs“,

im dritten Fall aber dadurch, daß dem Fliehenden wenigſtens einmal „Halt“ zugerufen wird.

DienſtObliegenheiten der Offiziere und UnterOffiziere.

§. 50. Den Offizieren des LandjägerKorps liegt zunächſt die Verpflichtung ob, die innere Ordnung im Korps zu erhalten, die Mannſchaft über den Umfang ihrer Dienſtpflichten zu belehren, ſie zu Erfüllung derſelben anzuweiſen, und ihre Dienſtverrichtungen zu beobachten.

§. 51. Außerdem ſind dieſelben verpflichtet, bei ihren Dienſtreiſen ſowohl, als bei jeder andern Gelegenheit zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken, und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Mängel und Störungen derſelben zur Kenntniß der CivilBehörde zu bringen.

Mit der unmittelbaren Leitung der polizeilichen Dienſtverrichtungen der Landjäger haben ſich die Offiziere nur dann zu befaſſen, wenn ihnen bei wichtigeren Vorfällen ein perſönliches Kommando übertragen wird.

§. 52. Jeder StationsKommandant iſt neben der Aufſicht auf ſeine untergebene Mannſchaft zu allen der letzteren obliegenden Dienſtleiſtungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen GefangenenTransporte und der PoſtwagenBegleitung, verbunden.

Insbeſondere hat er jeden Tag Partikular-Streife vorzunehmen.

Wenn drei oder mehrere Landjäger einen gemeinſchaftlichen Auftrag erhalten, ſo hat jederzeit der StationsKommandant das Kommando zu führen.

Überdies iſt er gehalten, jeden Morgen ſich beim Oberamt einzufinden, deſſen Befehle einzuholen und dem zufolge den Dienſt an die einzelne Mannſchaft auszutheilen.

Verbot des Mißbrauchs der Landjäger.

§. 53. Das LandjägerKorps kann nur zu denjenigen Verrichtungen, welche in gegenwärtiger Inſtruktion angegeben ſind, angehalten, es darf alſo namentlich nicht zu Vollziehung richterlicher Erkenntniſſe, oder zu Beitreibung von Steuern und andern Abgaben (die §. 37 bezeichneten Fälle ausgenommen), noch weniger zu Botendienſten, zu Verrichtungen, welche den Amtsdienern obliegen, zu Ordonnanzen, oder PrivatDienſten, weder von CivilBeamten noch von den Offizieren mißbraucht werden.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine VerhaltungsVorſchriften für das LandjägerKorps.

§. 54. Im Allgemeinen haben die Landjäger ſich ſtreng an ihre Inſtruktion, ſo wie an die ihnen ertheilten beſondern Aufträge und Befehle zu halten, ihre Dienſtpflicht ohne alle Nebenrückſicht mit Ernſt und Nachdruck zu erfüllen, dabei aber ein beſcheidenes, gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmiſchung in Familien- und andere außerhalb ihres Berufes liegende Angelegenheiten ſich zu enthalten, und das Publikum nicht unnützer Weiſe zu beläſtigen.

Sie ſollen ſich bemühen, durch Anſtand, durch nüchternes, geſittetes Benehmen, durch Unpartheilichkeit, durch Wachſamkeit und Entſchloſſenheit, überhaupt durch ſtrenge Pflichterfüllung, die Achtung und das Zutrauen der Bürger zu erwerben.

§. 55. Im Dienſte erſcheinen Offiziere, Unteroffiziere und Landjäger nicht anders als in voller Uniform und bewaffnet mit ſtets ſcharf geladenem Gewehre.

§. 56. Den Landjägern iſt der Betrieb einer Wirthſchaft und die gewerbsmäßige Verrichtung von PrivatDienſten für ihre Perſon verboten. Auch die Frauen derſelben dürfen in dem StationsBezirke ihrer Ehemänner keine Wirthſchaft treiben.

§. 57. Geſchenke anzunehmen oder ſich in Wirthshäuſern freihalten zu laſſen, wenn eines oder das andere auch nur in der entfernteſten Berührung mit dem Dienſtverhältniſſe ſtände, iſt gleichfalls verboten.

§. 58. Jede Verletzung der Inſtruktion, jede Beſchwerde gegen das Benehmen eines Landjägers ſoll auf der Stelle unterſucht, und der Schuldige unnachſichtlich geſtraft, wogegen dieſelben in ihren vorſchriftsmäßigen Verrichtungen aufs kräftigſte unterſtützt, und in dem zu Erreichung ihrer Beſtimmung nothwendigen Anſehen erhalten werden ſollen.

Dritter Abſchnitt.

Von der inneren Ordnung im Korps und der DienſtControle.

Innere Ordnung.

§. 59. Die innere Ordnung im Korps und in den verſchiedenen Abtheilungsſtufen deſſelben wird nach den Vorſchriften und Grundſätzen, welche bei dem königl. Militär beſtehen, aufrecht erhalten, ſo daß jede Abtheilung in dieſer Beziehung zunächſt ihrem eigenen AbtheilungsKommandanten, dieſer ſelbſt aber ſeinem nächſten Vorgeſetzten für die Disziplin und das pflichtmäßige Betragen der ihm untergebenen Mannſchaft verantwortlich iſt.

§. 60. In Krankheits- oder bei ſonſtigen Verhinderungsfällen wird der Kommandeur durch den BezirksKommandanten für den NeckarKreis, ein BezirksKommandant durch den in der Kreisſtadt ſtationirten Unteroffizier, ein StationsKommandant aber durch den älteſten oder brauchbarſten Landjäger, der im Voraus von dem BezirksKommando hiefür zu bezeichnen iſt, vertreten.

Jeder Kommandirende, der ſeinen Wohnſitz über Nacht verläßt, iſt gehalten, wenn es die Umſtände nur immer erlauben, den Dienſt ordnungsmäßig ſeinem Stellvertreter zu übergeben.

DienſtControle.

§. 61. Die Dienſtverrichtungen des LandjägerKorps werden in jeder Abtheilung zunächſt durch den AbtheilungsKommandanten, im Korps ſelbſt aber durch den Kommandanten controlirt; den CivilBehörden ſteht jedoch die Einſicht der für den PolizeiDienſt beſtimmten Journale zu jeder Zeit offen.

(Beſchluß folgt.)

PolizeiChronik.

[Vergrößerung und Verſchönerung des Leichenhofs zu Würzburg.] Zu dem etwa vor 20 Jahren zwiſchen dem Neuen- und Rennwegthore auſſerhalb der Stadt errichteten Gottesacker, der 2 Morgen 30 Quadratruthen und 60 Quadratſchuh groß war, wurden von Seite des Stadtmagiſtrats, der die Nothwendigkeit einer Erweiterung deſſelben einſah, noch 5 Morgen 57 Quadratruthen und 82 Quadratſchuh Feldes angekauft, durch welchen Ankauf nun der Leichenhof einen Flächenumfang von 7 Morgen 87 Quadratruthen und 142 Quadratſchuh beträgt. Eine 7 Schuh hohe Mauer wurde um denſelben aufgeführt, mit 139 Bogenniſchen zu Familienbegräbniſſen und zur Einſetzung von Epitaphien. Auf den beiden obern Seiten des Leichenhofes ſind zwei Einfahrthore mit einem geräumigen Fahrwege, auf welchem man leicht neben den Begräbnißplätzen in dem ganzen Leichenhofe herumfahren kann. Die Mauer bildet vier Fronten in dieſer Länge: 541½ Sch. in der Länge gegen Oſten, eingerichtet für 47 Familienbegräbniſſe, 565¼ Sch. in der Länge gegen Weſten für 49 Familienbegräbniſſe, 314 Sch. 10 Z. in der Länge gegen Süden für 27 Familienbegräbniſſe, 314 Sch. 10 Zoll in der Länge gegen Nord für 16 Familienbegräbniſſe. Eine vorzügliche Erwähnung verdient das neuerbaute Leichenhaus, das nun bald in ſeiner innern Einrichtung vollendet ſeyn wird, und welches mit ſeiner langen Fronte gegen Süden und Norden, und mit ſeiner ſchmalen Seite gegen Oſten und Weſten ſtehend, eine Dimenſion von 87 Schuh Länge und 40 Schuh Tiefe hat, und wovon das Mittelgebäude 38 Sch. in der Länge und 42 Sch. in der Tiefe beträgt. Es ſteht durchaus auf einem 3 Schuh hohen Sockel, welcher ein Stockwerk von 15¾ Schuh Höhe, mit einem deutſchen Dache, trägt. Das Mittelgebäude iſt ſowohl auf der ſüdlichen, als auf der nördlichen Seite mit einem Fronton verſehen. Im Innern des Leichenhauſes befindet ſich, von der Nord- und Oſtſeite, am Ecke ein Sektionszimmer, in der Mitte ein Leichenſaal, ein Wächter- und Wohnzimmer, auf der Rückſeite, von Oſt und Süd, ein Belebungszimmer, ein Zimmer für die Aerzte, und dann eine Vorhalle und eine Küche für den Wächter. Zur Verſchönerung des Leichenhofes tragen die außerhalb deſſelben errichteten Anlagen ſehr viel bei.

[Mißgünſtige Auslegung der portugieſiſchen Konſtitution.] Am 15. Mai wurde zu Liſſabon, in der Straße Bairo, der noch friſch blutende Kopf eines Kindes — ohne alle Verhüllung — gefunden. Wahrſcheinlich war er aus einem Fenſter eines der gegenüber liegenden Häuſer auf die Straße herausgeworfen worden, und dies mußte am hellen Tage, zwiſchen 3 und 4 Uhr des Nachmittags geſchehen ſeyn. Ein engliſcher Bedienter, der durch die zuſammenlaufende Volksmenge herbeigezogen wurde, rief einen Gendarmenpoſten aus dem benachbarten Franziskaner-Konvent herbei, und veranlaßte ihn, die Ausgänge der verdächtigen Häuſer zu beſetzen, um ſich des Verbrechers verſichern zu können. Der Greffier des CriminalRichters von dem benachbarten Diſtrikt, nach dem geſandt worden war, erſchien; aber ſtatt aller Nachforſchungen begnügte er ſich, den Gendarmen zu ſagen: ſie hätten unrecht gethan, daß ſie ohne ſein ausdrückliches Geheiß gekommen wären. Die Wohnung eines Bürgers müſſe ungeſtört bleiben, wenn auch die größten Verbrechen darin verübt worden wären; ſo verordne es die Konſtitution. Freilich würden viele Unthaten deßhalb unentdeckt und ungeſtraft bleiben; aber das gehe Niemand etwas an, denn dies gehöre einmal zu den Folgen der Konſtitution.

[SchiffsGewitterableiter.] Das zu Liverpool angekommene Schiff NeuYork, Kapitän Bennet, erlebte auf ſeinem Wege nach England einen der furchtbarſten Stürme, die man je zur See geſehen, und dankt ſeine Erhaltung bloß dem Franklinſchen SchiffsGewitterableiter. Dieſes Inſtrument beſteht in einer Kette, befeſtigt an eine eiſerne Stange mit ſtählerner Spitze, die vom höchſten Maſt ſchief über das Verdeck weg in's Waſſer herabhängt. Es ſchlug zweimal im Schiff ein, und da das Erſtemal der Ableiter noch nicht aufgerichtet war, ſo zündete der Blitz allerdings; allein die von allen Seiten herabſtrömenden Waſſerhoſen — die Evaporation war ungeheuer groß, wegen eines Mißverhältniſſes der Temperatur des Waſſers (74 Fahrenheit) zu der der Luft (48) — löſchten es bald wieder. Die Schiffsmannſchaft und

Paſſagiere lagen gerade in ihren Federbetten (Nichtleitern), daher wurde Niemand beſchädigt. Der Schlag ſchreckte Alles auf; obiger Ableiter wurde nun angebracht, und zur glücklichen Stunde, denn Blitz und Schlag trafen nun faſt gleichzeitig auf einander. Das Schiff war gerettet, aber die elektriſche Entladung zerſchmetterte die Kette in tauſend Stücke. Dieſes iſt einer der ſeltenen Fälle, wo der Ableiter ſeine volle Wirkung thut, indem er doch ſelbſt zerſtört wird. Dieſer Fall ſollte eine Warnung ſeyn, ohne Frankliniſche Ableiter, und zwar ſtärker als die bisherigen, (der des Schiffes NeuYork hatte nur ¼ Zoll Dicke) nicht in See zu ſtechen; bis jetzt haben nicht 2 Schiffe unter 100 einen Ableiter.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Nachdem der Leinenwaaren-Händler Johann Pfeffer, zu Oberbimbach, ſich für zahlungsunfähig erkläret hat: ſo ſtehet Termin zur gütlichen Vereinigung zwiſchen dieſem einer-, und deſſen Gläubigern andern Seits, und der Letztern unter ſich, auf

Mittwochs, den 8. Auguſt l. J.,

wo ſämmtliche Gläubiger deſſelben, ſolche mögen ſich bereits gemeldet haben oder nicht, zu Anbringung ihrer Forderungen, und zur gedachten Vereinigung, entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte unter dem Nachtheile dahier zu erſcheinen haben, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen einwilligend erachtet werden ſollen.

Großenlüder, am 21. Juni 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Will.

vdt. Wagner.

Edictalladung.

(3) Nachdem der Adam Eiſenbach, zu Langenſchwarz, ſeine VermögensInſuffizienz dahier erklärt hat: ſo iſt Termin zum Verſuche der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und deſſen Gläubigern, ſo wie zwiſchen Letztern auf

den 30. Juli d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt. Es werden daher zu dem Ende ſämmtliche Gläubiger des gedachten Adam Eiſenbach hiermit edictaliter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die in Termino praefixo nicht Erſcheinenden der Mehrzahl als beitretend erachtet werden ſollen.

Zu gleicher Zeit werden auch ſämmtliche Adam Eiſenbach'ſche Creditoren aufgefordert, in beſagter Tagfahrt ihre Forderungen gegen den Gemeinſchuldner anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ſolche von dieſem Verfahren ausgeſchloſſen werden.

Burghaun, am 8. Juni 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Eckhardt.

vdt. Linck, AmtsAkt.

Steckbriefe.

Friedrich Lüthi, von Signau, und wohnhaft in Steffisburg, Kantons Bern, 26 Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll hoch, hat kaſtanienbraune Haare, bedeckte Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas gebogene Naſe, mittlern Mund, ſauberes Geſicht und geſunde Farbe. Iſt Träger eines Paſſes auf ihn und ſeine Ehefrau Eliſabetha Meſſerli, lautend, von dem Oberamt Thun ausgeſtellt am 5. März 1827, und gültig auf ein Jahr mit der Beſtimmung: Paris, um da in MilitairDienſte zu treten.

Derſelbe hat unterm 9. März letzthin in Bern unter falſchem Vorgeben eine Chaiſe mit einem Pferd gemiethet, und erhaltenen Berichten zu Folge, ſich damit nach Frankreich geflüchtet, von wo derſelbe inzwiſchen unerkannt zurückkehrte, und unterm 16. Mai zu Langenthal dieſen Betrug wiederholt hat, da er, ebenfalls unter falſchen Vorgeben, einen Char-à-banc mit einem Pferd zu erhalten gewußt, und ſich über St. Louis wieder nach Frankreich begeben.

Auf dieſen Betrüger iſt daher genaue Acht zu beſtellen und derſelbe auf Betreten anzuhalten und hieher einzuliefern.

Bern, den 31. Mai 1827.

David Schlüchter, von Schangnau, Kantons Bern, 29 Jahre alt, 5 Schuh 6 Zoll hoch, hat blonde Haare, runde Stirn, ſtarke braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Naſe und Mund, komplete Zähne, rundes Kinn, rothen Bart, am Zeigfinger der rechten Hand beim erſten Gelenk, und am rechten Daumen beim erſten Gelenk Schnittwunden.

Derſelbe iſt wegen Diebſtahl, Leiſtungsbruch und Betrügerei unterm 30. September 1820 zu vierjähriger, ſodann unterm 14. März 1821 wegen neu einbekannten Diebſtählen noch zu ſechsmonatlicher, und endlich unterm 16. November 1821 wegen neuen Diebſtählen zu noch achtjähriger, zuſammen alſo zu zwölf und ein halbjähriger Kettenſtrafe verurtheilt worden, und in der Nacht vom 5. bis 6. dieſes Monats zu Wilderswyl, Oberamts Interlacken, wo er auf Straßenarbeit ſtand, entwichen. Es ſoll daher derſelbe auf Betreten angehalten und wohlverwahrt hieher eingeliefert werden.

Bern, den 7. Juni 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 70. den 30. Juni 1827.

Sicherheits Polizei.

Einrichtung des LandjägerKorps im Königreich Würtemberg.

(Beſchluß.)

DienſtJournale.

§. 62. Jeder UnterOffizier und Landjäger iſt gehalten, ein eigenes DienſtJournal zu führen, welches zur Überſicht über die Dienſtverrichtungen beſtimmt und alle drei Monate zu erneuern iſt.

§. 63. In dieſem DienſtJournale, welches im Voraus zu paginiren, mit dem Namen des Inhabers zu verſehen und in Abſicht auf Ächtheit und Blattgehalt durch den BezirksKommandanten zu beurkunden iſt, werden die Dienſtverrichtungen des Inhabers und die erheblicheren Wahrnehmungen deſſelben von Tag zu Tag verzeichnet.

§. 64. Die einzelnen Dienſtverrichtungen des Landjägers, die Anzeigen, die im Dienſte von ihm gemacht werden, die Hinderniſſe, die ihm bei ſeinen Verrichtungen zugeſtoßen, die Gründe eines längern Aufenthaltes (beſonders wenn er genöthigt iſt, des Nachts außerhalb ſeines StationsOrtes zu verweilen) u. ſ. w. hat derſelbe von den Behörden in dem DienſtJournale beſcheinigen zu laſſen.

Insbeſondere muß bei den PartikularStreifen, an jedem Orte, den er beſucht hat, ſeine Anweſenheit mit den etwaigen Nebenumſtänden durch den Ortsvorſteher, bei GefangenenTransporten die Übergabe des Transports und die Stunde des Abgangs von der abſendenden Behörde, die richtige Überlieferung des Gefangenen und die Abgabe der im TransportScheine ſpezifizirten Effekten aber nebſt der Stunde der Ankunft durch die Stelle, an welche der Gefangene abgeliefert worden iſt, und die PoſtwagenBegleitung durch das betreffende Poſtamt in dem DienſtJournale beurkundet werden.

Endlich werden in daſſelbe alle Aufträge von Wichtigkeit von den Behörden eingetragen.

§. 65. Die militäriſchen Vorgeſetzten, denen zunächſt die Prüfung der DienſtJournale obliegt, ſind angewieſen, jede hierbei entdeckte Unrichtigkeit oder Nachläſſigkeit unnachſichtlich zu ahnden, den CivilBehörden aber von denjenigen Gegenſtänden, die ſich etwa zu einer Verfügung derſelben eignen, oder ſonſt für ſie von Intereſſe ſeyn dürften, Anzeige zu machen.

Dienſtbücher der StationsKommandanten.

§. 66. Außer ihren eigenen DienſtJournalen führen die StationsKommandanten:

1) eine KommandirListe (Roſter), wonach die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Landjäger zu den gewöhnlichen und außerordentlichen Verrichtungen, den Befehlen der CivilBehörden gemäß, zu verwenden ſind, beſtimmt wird;

2) eine Stations- und ConduiteListe, in welche die Aufſtellung der Mannſchaft an den einzelnen StationsOrten, ferner alle ausgezeichnetere Dienſtleiſtungen der einzelnen Landjäger, ihre Dienſtfehler und die deshalb gegen ſie — ſey es von der Civil- oder Militär-Behörde erkannten Strafen, eingetragen werden;

3) eine Verpflegungsliſte, worin ſie ſich die halbmonatlich für die Mannſchaft erhobenen und an ſie ausgezahlten Gebühren (§. 74) von letzterer beſcheinigen laſſen;

4) eine MunitionsListe, worin der Verbrauch an Munition in ihrer Abtheilung zu verzeichnen iſt;

5) ConzeptBücher für Rapporte, Meldungen und andere ſchriftliche Mittheilungen.

Die erhaltenen ſchriftlichen Befehle werden von den StationsKommandanten numerirt, und in zeitgemäßer Ordnung in Hefte geſammelt.

§. 67. Mit dem erſten Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober ſchicken die StationsKommandanten die ſämmtlichen DienſtJournale ihrer Abtheilung nebſt ihrem eigenen DienſtJournale und der KommandirListe, die MunitionsVerrechnung aber am 20. Juni und 20. Dezember an den BezirksKommandanten ein.

Dienſtbücher der BezirksKommandanten.

§. 68. Die BezirksKommandanten führen jeder für ſeine Abtheilung

1) eine Stammliſte;
2) eine Stations- und ConduiteLiſte;
3) eine MunitionsLiſte;
4) ConzeptBücher für Rapporte, Meldungen und Berichte an die Kreisregierung und den Kommandeur, für ihre Mittheilungen an die BezirksBeamten und für die von ihnen erlaſſenen Befehle an die StationsKommandanten.

Die bei dem BezirksKommando eingehenden Befehle und Schreiben werden numerirt und nach der Zeitfolge geſammelt.

§. 69. Die von ihnen geſammelten DienſtJournale und KommandirLiſten der UnterOffiziere und Landjäger werden durch die BezirksKommandanten, mit den etwa nöthigen Bemerkungen, je am 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober an den Kommandeur eingeſendet.

Ebendahin wird die MunitionsRechnung am 1. Januar und 1. Juli einbefördert.

Dienſtbücher des Kommandeurs.

§. 70. Der Kommandeur führt über das ganze Korps

1) eine Stammliſte;
2) eine Stations- und ConduiteLiſte;
3) ein Montirungs- und Waffenbuch;
4) eine MunitionsLiſte;
5) ConzeptBücher für Rapporte, Meldungen, Berichte an die Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, für erlaſſene Befehle an die BezirksKommandanten und für ſonſtige Schreiben.

Rapporte.

§. 71. Die Rapporte über Zuwachs und Abgang an Mannſchaft werden vom StationsKommandanten mit dem letzten Tage jeden Monats geſchloſſen, und ohne Aufſchub an den BezirksKommandanten, von dieſem aber an den Kommandeur eingeſchickt, welch letzterer ſofort den HauptRapport an die Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens erſtattet.

Meldungen.

§. 72. Die gewöhnlichen Meldungen, welche den militäriſchen Theil des Dienſtes betreffen, werden nach der Reihenfolge der Dienſtordnung je am 12. und 20. Monatstage an das BezirksKommando, am 15. und 25. aber an den Kommandeur erſtattet, welcher nach Beſchaffenheit des Gegegenſtandes die Sache ſelbſt erledigt, oder an die höhere Stelle bringt.

Meldungen von Wichtigkeit ſind an keine Termine gebunden.

Schema's.

§. 73. Die Schema's zu allen ſchriftlichen Eingaben werden den BezirksKommandanten durch den Kommandeur zugefertigt.

Muſterungen.

a) Des StationsKommandanten.

§. 74. Je am zweiten Sonntage vor oder nach dem Gottesdienſte hat der StationsKommandant ſeine Abtheilung in der OberamtsStadt zu verſammeln, die Ausrüſtung der Mannſchaft, beſonders die Beſchaffenheit der Gewehre zu viſitiren, die Dienſtbücher ſorgfältig zu durchgehen, ſolche, ſo weit es geſchehen kann, mit ſeiner KommandirLiſte zu vergleichen, die vorgefundenen Mängel zu rügen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände weiter zu melden.

Zugleich werden die Löhnung und Verpflegungsgelder ausgezahlt (§. 66, Nro. 3), und etwaigen Befehle der bürgerlichen oder MilitärBehörden ausgegeben.

Auch ſind die Landjäger zu veranlaſſen, bei

image
not
available

gemeldet haben oder nicht, zu Anbringung ihrer Forderungen, und zur gedachten Vereinigung, entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte unter dem Nachtheile dahier zu erſcheinen haben, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen einwilligend erachtet werden ſollen.

Großenlüder, am 21. Juni 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Will.

vdt. Wagner.

Steckbriefe.

(1) Der ledige Israelite

Joſeph Jakob Wetzlar, von Frankfurt am Main, hat während ſeines hieſigen Aufenthalts bei verſchiedenen Gaſtwirthen Zehrſchulden kontrahirt, und ſich vor einigen Tagen, mit Rücklaſſung ſeines von dem PolizeiAmte zu Frankfurt unterm 12. April d. J. ausgeſtellten Reiſepaſſes, flüchtig gemacht, ohne ſeine Schulden bezahlt zu haben.

Man erſucht daher die PolizeiBehörden, nach dieſem hierunten näher bezeichneten betrügeriſchen Schuldenmacher fahnden, und ihn auf Betreten hieher einliefern zu laſſen.

Stuttgart, den 15. Juni 1827.

Königlich Würtembergiſche StadtDirektion.

v. Fiſcher.

Beſchreibung des Betrügers.

Der ledige Israelite Joſeph Jakob Wetzlar, von Frankfurt am Main, iſt 22 Jahre alt, 5' 5" groß, hat ſchwarze Haare, braune Augen, ſchwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht; und war bekleidet mit einem alten grünen Oberrock, ſchwarzer Weſte mit weißer Unterweſte, langen Beinkleidern von gelblichem Sommerzeug, ſchwarzer Halsbinde und grüner Kappe; er trägt eine Brille mit ſchwarzer Einfaſſung und gewöhnlich eine Reitpritſche von Draht.

Friedrich Lüthi, von Signau, und wohnhaft in Steffisburg, Kantons Bern, 26 Jahre alt, 5 Schuh 5 Zoll hoch, hat kaſtanienbraune Haare, bedeckte Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas gebogene Naſe, mittlern Mund, ſauberes Geſicht und geſunde Farbe. Iſt Träger eines Paſſes auf ihn und ſeine Ehefrau Eliſabetha Miſſerli, lautend, von dem Oberamt Thun ausgeſtellt am 5. März 1827, und gültig auf ein Jahr mit der Beſtimmung: Paris, um da in MilitairDienſte zu treten.

Derſelbe hat unterm 9. März letzthin in Bern unter falſchem Vorgeben eine Chaiſe mit einem Pferd gemiethet, und erhaltenen Berichten zu Folge, ſich damit nach Frankreich geflüchtet, von wo derſelbe inzwiſchen unerkannt zurückkehrte, und unterm 16. Mai zu Langenthal dieſen Betrug wiederholt hat, da er, ebenfalls unter falſchen Vorgeben, einen Char-à-banc mit einem Pferd zu erhalten gewußt, und ſich über St. Louis wieder nach Frankreich begeben.

Auf dieſen Betrüger iſt daher genaue Acht zu beſtellen und derſelbe auf Betreten anzuhalten und hieher einzuliefern.

Bern, den 31. Mai 1827.

David Schlüchter, von Schangnau, Kantons Bern, 29 Jahre alt, 5 Schuh 6 Zoll hoch, hat blonde Haare, runde Stirn, ſtarke braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Naſe und Mund, komplete Zähne, rundes Kinn, rothen Bart, am Zeigfinger der rechten Hand beim erſten Gelenk, und am rechten Daumen beim erſten Gelenk Schnittwunden.

Derſelbe iſt wegen Diebſtahl, Leiſtungsbruch und Betrügerei unterm 30. September 1820 zu vierjähriger, ſodann unterm 14. März 1821 wegen neu einbekannten Diebſtählen noch zu ſechsmonatlicher, und endlich unterm 16. November 1821 wegen neuen Diebſtählen zu noch achtjähriger, zuſammen alſo zu zwölf und ein halbjähriger Kettenſtrafe verurtheilt worden, und in der Nacht vom 5. bis 6. dieſes Monats zu Wilderswyl, Oberamts Interlacken, wo er auf Straßenarbeit ſtand, entwichen. Es ſoll daher derſelbe auf Betreten angehalten und wohlverwahrt hieher eingeliefert werden.

Bern, den 7. Juni 1827.

Die Unterzeichnete iſt in dieſen Tagen durch die traurige Nachricht von dem ſchnellen Hintritt des Herrn Redacteurs dieſes Blattes überraſcht worden. Obwohl von dem Druckorte entfernt, ſieht ſie ſich doch im Stande, jede Unterbrechung ſeines Fortganges vermeiden zu können, und verſpricht auch künftig keine Anſtrengung und kein Opfer zu ſcheuen, um der PolizeiFama das langbewährte Intereſſe zu ſichern und wo möglich noch zu ſteigern.

Stuttgart, den 28. Juni 1827.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Von der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und Polizeifama werden mit Einſchluß der monatlichen InhaltsAnzeigen wöchentlich drei Stücke geliefert. Poſttäglich kann man ſie auf allen Poſtämtern gegen Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. Rhein. oder 2 Thaler 14 Groſchen Preuß. für das halbe Jahr erhalten; jedoch nur am Schluſſe eines jeden Jahres abbeſtellen, da man ſich auf den Poſtämtern, wie in den Buchhandlungen, für ein ganzes Jahr verbindlich macht. In Monatsheften liefern ſie alle ſoliden Buchhandlungen um den nämlichen Preis. — Die HauptSpedition hat die königl. baieriſche PoſtamtsZeitungsExpedition zu Speyer übernommen. Vermöge Verordnung der königl. GeneralPoſtDirektion zu München muß jede Poſtbehörde, auch an der äußerſten Gränze des Königreiches, dieſelbe halbjährig für 4 fl. 57 kr. liefern. — Eine ähnliche Verordnung der großherzogl. badiſchen OberPoſtDirektion zu Karlsruhe beſtimmt, daß in dem Umfange des Großherzogthums Baden keine ZeitungsExpedition mehr als 20 kr. SpeditionsGebühr über den Ladenpreis halbjährig von den Beſtellern nehmen dürfe. — Abonnirten Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Behörden werden alle Bekanntmachungen einmal unentgeldlich eingerückt, wenn ſie ſolche portofrei an die Redaktion zu Mannheim einſenden. — Nur ſolche Defekte, welche man binnen vier Wochen von der Zeit des Erſcheinens des Blattes verlangt, werden unentgeldlich abgegeben. Später verlangte müſſen mit 9 kr. per Stück bezahlt werden, falls ſie die Expedition noch abzugeben im Stande iſt. — Zweckmäßige kleine Beiträge nimmt die Redaktion unentgeldlich auf, wenn ſich der Einſender nennt, der auf Verlangen ſteter Verſchwiegenheit ſeines Namens verſichert ſeyn darf. Sie iſt aber auch bereit, größere Ausarbeitungen angemeſſen zu honoriren und mit Korreſpondenten, die ſich zu fortdauernden Lieferungen anheiſchig machen, beſondere Verträge abzuſchließen.

Literariſche Anzeigen.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen iſt erſchienen:

Hesperus,

encyclopädiſche Zeitſchrift für gebildete Leſer, herausgegeben von C. K. André.

Mai 1827.

Inhalt.

I. Korreſpondenz und Neuigkeiten. Öſterreich. 1. Unglück im BilaThale Böhmens. 2. Dr. Frint (Weſſenberg). 3. Des Beichtvaters Job in Wien gehaltene Gedächtnißrede. 4. ReiſeNotitzen durch einen Theil Öſterreichs. 5. Tabacksbau in Ungarn. 6. Peſther Märzmarkt. 7. Eiſerne TheaterVorhänge in Wien. 8. Buchhandlungen und Theater in Peſth. 9. Rembold's Schickſal entſchieden. 10. Powandra. Schlegels Vorleſungen in Wien. Überſetzungen der Klaſſiker. Griechiſche Sprache. Preußen. Berlin. Theater. — Andere deutſche Bundesſtaaten. Baiern. 1. München. Theater. 2. Neue Gerichtsverfaſſung mit beſonderer Beziehung auf den Rheinkreis. 3. Gönner. Pfeilſchifter. 4. Gönner's Tod. 5. Baieriſche Bibliotheken. 6. Nürnberg. A. Dürer. Sachſen. 1. Dresden. Dahls Landſchaften. 2. Akens Menagerie. 3. Der Tod des Königs. 4. Leipziger Meſſe. 5. ThronVeränderung. Hannover. Göttingen. Würtemberg. Gewerbe. Handel, beſonders mit Eiſenwaaren. Kurheſſen. Schmalkalden. Gewerbordnung. Naſſau. Wiesbaden. Großherzogthum Heſſen. Darmſtadt. Bremen. 1. Überſchwemmungsnoth. Theater. H. Kunſt. 2. Verwüſtungen in Oldenburg. 3. DompredigerWahl in Bremen. Hamburg. 1. Hamburger Beobachter. 2. Prediger Kurz in Amerika. 3. HauptPaſtor Böckel. 4. Rivinus Atlantis. 5. Verſchönerungen. Börſenhalle. Däniſche Zollbeamten. Myſticismus. 6. Senator Hudtwalker. 7. Änderungen in den Abgaben, in der Verfaſſung. 8. Die Biene und der Freiſchütz. Rußland. 1. Jüdiſche Handelshäuſer. 2. NationalTanz. Hornmuſik. England. 1. Drachenfahrt. 2. Wiſſenſchaftliche Vereine Londons. Dänemark. Hamburger Poſten in Altona. Niederlande. Amſterdamer DampfſchiffKompagnie. Frankreich. Papierverbrauch. Papiermühlen. Schriftgießereien. Druckereien. Buchhändler und Buchbinder in Paris. Afrika. Major Laings Reiſe nach Tombuctu. Braſilien. Politiſche, militäriſche und Handelslage. Civiliſation. Kaiſer und Kaiſerin. Montevideo. — II. Länder-, Staaten- und Völkerkunde. Amerika überhaupt. Handel der Häfen La Guayra und PuertoCabello. SüdſeeInſeln. — III. Sprache. Lan ſtatt Allee. — IV. Staatswiſſenſchaften. 1. Erinnerung an Etwas, was Swift ſagte, bei Gelegenheit der neueſten Bewegungen in Frankreich wegen des Preßgeſetzes und der Geſchwornengerichte. 2. Die verfolgte Preſſe. 3. Autokratien? 4. PenſionirungsSyſtem. — V. Naturkunde. 1. ThierInſtinkt. 2. Färbeſtoff des Krapps. — 3. Vulkanität der SüdſeeInſeln. — VI. Geſchichte und Biographie.

1. Dänemark unter Struenſee. 2. Staatsrath von Gönner. — VII. Studienweſen. 1. Iſt es wünſchenswerth, daß die Vorleſungen über Rechtswiſſenſchaft, insbeſondere über Römiſches Recht in lateiniſcher Sprache gehalten werden? 2. Gedanken über eine zeitgemäße Reform unſeres Studienweſens. — VIII. Bibliographie. Frankreich. — IX. Religion und Chriſtenthum. Vermehrung der Chriſten vom 1. bis 18. Jahrhundert. — X. Neuere deutſche Literatur. 1. Neue, allgemeine politiſche Annalen. 2. Dante's Fegfeuer und Paradies. 3. Don Alonſo. 4. Rugendas maleriſche Reiſe in Braſilien. 5. Fröbels erziehende Familie. 6. Deſſen Menſchenerziehung. 7. Der deutſche Jugendgarten. 8. Schmutz hiſtoriſch-topographiſches Lexikon von Steyermark. — XI. Neuere italieniſche Literatur. Manuale di Tecnologia del Professore Poppe (von Configliachi überſetzt). Padova 1821. — XII. Neuere franzöſiſche Literatur. 1. Choix des classiques français par Ventouillac. 2. Mémoires de la Société d'histoire naturelle de Paris. 3. Annuaire pour l'an 1826. 4. Almanac des 25,000 adresses. 5. Mémoires de Falkenskiold. — XIII. Charten. 1. Schliebens KulturCharte von Sachſen. 2. Schliebens Atlas von Europa. — XIV. Freimaurerei. In Amerika. — XV. Erklärungen, Debatten, Berichtigungen. 1. Hochſchule in München. 2. Hof- und StaatsHandbuch des Königreichs Baiern. 3. Die neueſte Philoſophie. 4. Angaben aus der baieriſchen Geſchichte. — XVI. Gedichte. NachtwächterLied. — XVII. Erzählungen. Der Banquier. — XVIII. Fabeln. 1. Der alte Ölkrug und die moderne Lampe. 2. Die Brunnquelle und der Waſſereimer. 3. Der Knabe und der Aal. 4. Der StaatsMiniſter und ſein Arzt. — XIX. Anekdoten. 1. Roſtocker Stadtrecht. 2. Cartouche. 3. Der genueſiſche Carabinier. 4. Die Polizei am Zechtiſch. — XX. Anfragen, Aufforderungen. 1. An deutſche BühnenVorſtände wegen: Komm her! 2. Nachſicht in Vernachläſſigung des Staatsdienſtes wegen Geburt und Verwandtſchaft. — XXI. Antworten. JüngſtGeburtsrecht. — XXII. Druckfehler bei Sachſens Ortsbeſtimmungen.

Ueber gelehrte Schulen, von Friedrich Thierſch. Zweiter Band. Die hohen Schulen mit beſonderer Rückſicht auf die Univerſität in München. Vierte Abtheilung. Ueber Verfaſſung und Verwaltung der Univerſität, und über ihre Verbindung mit andern Inſtituten. Preis 1 fl. 15 kr.

Inhalt.

1) Verfaſſung und Verwaltung der Univerſitäten im Allgemeinen. — 2) Die Fakultäten. — 3) Die Univerſitas. — 4) Vom Senat und vom Rektor. — 5) Von den Gewährſchaften der Univerſität. — 6) Verbindung der Univerſität mit andern wiſſenſchaftlichen Inſtituten im Allgemeinen. — 7) Die Akademie der Wiſſenſchaften nach ihrer erſten Stiftung. — 8) Die Akademie der Wiſſenſchaften nach ihrer erſten Verfaſſung unter Maximilian Joſeph II. — 9) Reform der Akademie im Jahre 1823. — 10) Die Einrichtung der Akademie vom Jahre 1827. — 11) Über die Einkünfte der Univerſität und der Akademie der Wiſſenſchaften. — 12) Über die Verwendung der Einkünfte beider Anſtalten und die Verbindung der Akademie mit den wiſſenſchaftlichen Sammlungen. — 13) Verbindung der wiſſenſchaftlichen Sammlungen der Akademie und der Univerſität. — 14) Über die Verbindung des Perſonals der Akademie und der Univerſität. — 15) Unſere Hoffnungen.

Ein Nachtrag zum erſten Theile dieſes Werkes, hauptſächlich über Armuth und Übermaaß des Unterrichts in gelehrten Schulen, wird nächſtens erſcheinen.

Die Überſetzung von

Organographie végétale par Dé Candolle. 2 Tmi. avec 60 planch.

iſt unter der Preſſe.

Der Inhalt dieſes Werkes: Beſchreibung des Baues und der Organe der Gewächſe, ihrer Entſtehung, Bildung, Form und Ausartung, iſt von ſo hoher Wichtigkeit und wegen der Neuheit und Gründlichkeit der Bearbeitung des rühmlichſt bekannten Botanikers von ſolchem Werthe und Intereſſe, daß es jedem wiſſenſchaftlichen Botaniker unentbehrlich ſeyn wird.

Die Überſetzung, welche Hr. Dr. Meisner, ordentlicher Lehrer der Botanik und Zoologie und Botanik zu Bern, mit Einverſtändniß und Mitwirkung Hrn. Dé Candolle's beſorgt, wird den Anſprüchen des deutſchen gelehrten Publikums entſprechen.

Das Werk wird einen Band in 8. geben, welchem ſich die 60 Kupfertafeln anreihen. Die Abbildungen bei unſerer deutſchen Überſetzung werden ſo gut wie die Originale ausfallen.

Stuttgart, im Juni 1827.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

German

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Herausgegeben

von

Dr. Lips,

Kurheſſiſchem ordentlichen Profeſſor der Rechte auf der Univerſität zu Marburg.

Für Recht, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand.

Juli. 1827.

Zu haben poſttäglich auf allen löbl. Poſtämtern; monatlich heftweiſe in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen; und in allen ſoliden Buchhandlungen des In- und Auslandes.

PARSONS LIBRARY University of Michigan

InhaltsAnzeige

der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, von Dr. Lips.

Juli. 1827.

---

71. Stück. ArmenSchulanſtalten zu Dorpat. — Neue HagelſchadensAbleiter und Urſachen, warum der Hagel ſeine Verheerungen nur in gewiſſen Gegenden anrichtet.

72. Stück. Die CentralVerhaftAnſtalt zu Melün, in Frankreich, dargeſtellt von Appert zu Paris. — Rechtswiſſenſchaftliche Grundriſſe der Univerſität zu Dorpat. — Über den Biß wüthender Thiere.

73. und 74. Stück. Die CentralVerhaftAnſtalt zu Melün, in Frankreich, dargeſtellt von Appert zu Paris. (Beſchluß.) — Die Sparkaſſe für Dorpat. — Literatur. — Merkwürdige Notizen der gegenwärtigen Bevölkerung Jamaika's, bei Gelegenheit ihrer Petition der freien farbigen Menſchen um den Genuß aller Rechte engliſcher Bürger. — Geiſtvolle Politik eines verehrten Monarchen beim Mißbrauch der Preſſe. — Klugheit eines Hundes. — TurnAnſtalt für Frauenzimmer in London. — Dieb von weißen DamenTaſchentüchern zu Paris.

75. und 76. Stück. Bemerkungen über die Tretmühlen. — Zwei Anſichten über den gegenwärtigen Zuſtand unſerer europäiſchen Kultur, humoriſtiſchen und hypochondriſchen Inhalts. — Merkwürdiges Schreiben des Fürſten Primas an den verſtorbenen Herausgeber der PolizeiFama, die Sicherung der Perſon und des Eigenthums betreffend. — TaubſtummenInſtitut in Petersburg.

77. und 78. Stück. Die Preßfreiheit in Großbritannien. — Notizen über den Ackerbau, Handel und Kunſtfleiß in Frankreich. — Engliſche Bierpumpe.

79. und 80. Stück. Über DiſziplinarStrafen in den Gefängniſſen. — Über ſtreitige Auslegung von Staatsverträgen in Preußen. — Polizeiliche Literatur.

81. und 82. Stück. CivilWaiſenVerſorgungsanſtalt zu Potsdam. — Einige treffliche Worte über Einführung von Begnadigungsliſten bei Strafanſtalten. — Fragmente aus Fedor Ismars Tagebuche über Erziehungsanſtalten.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 71. den 2. Juli 1827.

Armen Polizei.

ArmenSchulanſtalten in Dorpat.

Der hier wie faſt in allen Städten drückende Mangel an hinreichenden UnterrichtsAnſtalten für die Kinder der dürftigen niedern Klaſſen und die daraus hervorgehende, auf den Handwerks- und Dienſtbotenſtand ſo nachtheilig einwirkende moraliſche Verderbniß und Verwahrloſung dieſer heranwachſenden Jugend bewog an hieſigem Orte zuerſt den um unſer ArmenVerſorgungsWeſen ſo vielfach verdienten Hrn. CollegienRath und Profeſſor an hieſiger Univerſität Dr. Moier, theils durch von ihm gegebene muſikaliſche Conzerte, theils durch veranſtaltete Sammlungen einen Fond zu ermitteln, aus welchem hier eine Armenſchule errichtet werden könne. Er kaufte aus den auf dieſe Weiſe zuſammengebrachten Beiträgen am 18. Dezember 1820 ein hölzernes Haus nebſt Garten für 3000 Rub., und hatte bereits angefangen einen UnterhaltungsFond für dieſe Schule zu ſammeln, als am 27. Oktober 1822 der dörfiſche Hülfsverein von mehreren zuſammengetretenen, wohlwollenden Menſchenfreunden geſtiftet wurde, welchem ſich auch genannter Profeſſor Moier mit den von ihm geſammelten Mitteln anſchloß. Die Zwecke dieſes Hülfsvereins ſind bereits im Stücke des 1. Bandes der Hartlebenſchen Annalen mitgetheilt worden, und umfaßten mit vielen andern wohlthätigen Einrichtungen zugleich des Armenſchulweſen. Da inzwiſchen wegen der Menge der Bedürfniſſe für ſo vielſeitige Zwecke nur wenige Mittel für das Schulſache übrig blieben, auch die Bemühungen der Verwaltung um ein geeignetes Subjekt zur Leitung der Armenſchulen, weshalb ſie ſich unter andern an Hrn. LegationsRath Falk in Weimar wandte, nicht zum gewünſchten Ziele führten: ſo mußte letztere ſich einſtweilen auf andere minder koſtſpielige und leichter hier anzutreffenden Auskunftsmittel beſchränken. Der gute Wille mehrerer hieſigen Studierenden kam ihr mit dem Plane einer hier zu errichtenden SonntagsSchule entgegen. Gern bewilligte der Hülfsverein die dazu erforderlichen Lehrhülfsmittel, welche durch Geſchenke von Privatperſonen und der hieſigen Abtheilung der damals beſtehenden Petersburgiſchen BibelGeſellſchaft vermehrt wurden. Die UniverſitätsSchulKommiſſion beſtätigte am 10. April 1823 den Lehrplan, bewilligte das Lokale der hieſigen Kreisſchule und berichtete darüber dem Miniſterio der VolksAufklärung, welches dieſem gemeinnützigen Unternehmen ſeinen Beifall zu erkennen gab. Die SonntagsSchule wurde darauf am 29. April 1823 mit einer Frequenz von 169 Schülern, meiſt aus dem Handwerksſtande feierlich eröffnet, und unter Aufſicht eines Mitgliedes der Verwaltung des Hülfsvereins geſtellt. Obgleich dieſe große Frequenz ſich in der Folge verminderte, ſo war doch in Durchſchnitt eine Zahl von etwa 80 Knaben, die größtentheils kaum die erſten Elemente des Leſens mitbrachten, von da ab mit Unterricht verſorgt, welcher von 7 bis 8 Studierenden im Leſen, Schreiben, Rechnen, in den Anfangsgründen der ruſſiſchen Sprache, und der Zeichnenkunſt alle Sonntage, mit Ausnahme der UniverſitätsFerien in dieſer Schule unentgeltlich ertheilt wurde. Die ſeit drei Jahren jährlich abgelegten Rechenſchaften und öffentlich vorgelegten ProbeArbeiten zeigten erwünſchte Fortſchritte der Schüler, für deren innere religiöſe Bildung zugleich durch ErbauungsVorträge gewirkt wurde, welche die Profeſſoren der theologiſchen Fakultät und ein Oberlehrer am hieſigen Gymnaſio abwechſelnd daſelbſt hielten. Die Verwaltung des Hülfsvereins ſuchte durch bewilligte Prämien den Fleiß der Schüler

immer mehr zu wecken, und den regelmäßigen Beſuch der Schule durch zweckdienliche Anordnung zu fördern, worin ſie von den Studierenden, welche die Direktion der Sonntagsſchule übernommen hatten, weſentlich unterſtützt wurde.

Auſſer dieſen in der Sonntagsſchule aufgenommenen Knaben zahlte der Hülfsverein noch für mehrere andere, welche die hieſige Elementarſchule beſuchten, die Schulgelder, und war bemüht den vorhandenen kleinen Fond der Armenſchule ſo weit zu vergrößern, daß darauf eine bleibende Stiftung gegründet werden könne. Seit Anfang des Jahres 1826 endlich, da die jährlichen Zinſen mit Hinzurechnung der aus dem ArmenSchulhauſe bezogenen Miethgelder 500 Rubel betrug, wurde die Einrichtung einer ArmenInduſtrie Schule beſchloſſen und ausgeführt. Es gelang der Verwaltung einen dazu geeigneten Lehrer, aus der von dem verſtorbenen Profeſſor v. Roth zu Kanapäh errichteten LehrAnſtalt für ehſtniſche Bauerknaben, zu finden, der für ein mäßiges Gehalt von 250 Rubel, den Unterricht in den gewöhnlichen ElementarſchulKenntniſſen, verbunden mit einer Anleitung in verſchiedenen Handarbeiten, als Korb- und StrohFlechten, Netzeſtricken, PappArbeiten u. dgl. übernahm. Dieſe erſte vaterländiſche InduſtrieSchule wurde auf erhaltene Bewilligung in einem geeigneten Lokale des KreisVolksſchullehrer-Seminarii eingerichtet, wo jedoch der Raum für jetzt nur eine Frequenz von 30 Schülern, theils aus Knaben, theils aus Mädchen beſtehend, geſtattet. Der Unterricht wird daſelbſt im Leſen, Schreiben und Rechnen, nach der bewährten Methode des wechſelſeitigen Unterrichts ertheilt, und hat ſo wie die Anleitung zu den InduſtrieArbeiten einen erwünſchten Fortgang.

Landwirthſchafts Polizei.

Neue Hagelſchadens Ableiter und Urſachen, warum der Hagel ſeine Verheerungen nur in gewiſſen Gegenden anrichtet.

Nach unſerer früheren Bemerkung entſteht der Hagel bloß dadurch, daß den Regentropfen durch die elektriſche Materie plötzlich ihre Wärme entzogen wird, da dieſe mit einer ſtärkern Neigung zu jener begabt, und mehr geeignet iſt, ſie aufzunehmen, als der Regen. Nur da alſo, wo dieſe plötzliche Entziehung der Wärme Statt findet, kann Hagel entſtehen. Dieſer Satz gründet ſich auf die Bemerkung, daß der Hagel, der auf den Gipfel der Berge fällt, obwohl von gleicher Form, mit jenem, der ſich in den Ebenen entladet, dennoch viel kleiner iſt, als dieſer. Wir müſſen daher annehmen, daß im Fallen immer neue Regentropfen ſich an den bereits gebildeten Hagel anhängen und da dieſe Entziehung der Wärme ſo lange fordauert, bis ſie zur Erde gelangen, ſo folgt hieraus, daß ſich die Hagelkörner im Fallen immer mehr und mehr vergrößern müſſen.

Ungegründete Vorurtheile gegen die Hagelableiter.

Man hat gegen die Hagelableiter die Einwendung gemacht: es ſey eine Tollheit, den Hagel abwenden zu wollen; übrigens giengen die Wolken, wo ſich derſelbe bilde, und von wo er ſchon gebildet herabfalle, viel zu hoch, um ſolche mit den ſogenannten Ableitern erreichen zu können. Wenn man über Dinge urtheilen will, ohne hievon die nöthige Kenntniß zu beſitzen, ſo läuft man Gefahr etwas auszuſprechen, was mit Grundſätzen der geſunden Vernunft nicht im Einklange ſteht. Die Aufklärung iſt in unſern Tagen auf einen ſo hohen Grad geſtiegen, daß ſelbſt die kühnſten Entdeckungen der Gelehrten uns nicht mehr befremden können. Wer hätte noch vor wenig Jahren an die Möglichkeit geglaubt, mittelſt eines Luftballons zu einer bedeutenden Höhe aufzuſteigen? Wer hätte den Gedanken gewagt, die Kraft des Blitzes durch die Wetterableiter unſchädlich zu machen? Wer hätte ſich träumen laſſen, daß man Fluß- und Seeſchiffe durch Dampf in Bewegung ſetzen könne? Wer würde es für möglich gehalten haben, Häuſer und ſelbſt ganze Städte zur Nachtzeit mit fixer Luft zu beleuchten? Wem wäre der Verſuch eingefallen, die Bewegungen der Himmelskörper mit Genauigkeit zu beſtimmen und neue Welten zu entdecken? Alle dieſe und noch viele andere wichtige Entdeckungen würde man vor einigen Jahrhunderten als Träume eines verbrannten Gehirns verlacht haben, und dennoch beſtehen ſie. Warum ſollte man denn nicht an die

Möglichkeit glauben, die Verheerungen des Hagelſchlags abwenden zu können? Das angegebene Mittel gründet ſich auf Thatſachen, die deſſen Wirkſamkeit und Wichtigkei zu Genüge beweiſen. Der Einwurf, daß die Wolken ihres hohen Ganges wegen von den Ableitern nicht erreicht werden könnten, iſt ungegründet; auch irrt man ſich ſehr, wenn man glaubt, daß ſich der Hagel in der Wolken-Region bilde. Wir beziehen uns auf unſere Ausführung über die durch die Gewitterwolken ſich bildende elektriſche Atmoſphäre, wir erinnern, was wir über die Eigenſchaft ſcharf zugeſpitzter Gegenſtände zu Herſtellung des Gleichgewichts der elektriſchen Materie in den Gewitterwolken und auf der Erde und in Hinſicht auf die durch die Elektrizität den Regentropfen entzogene Wärme, eben näher erörtert haben. Erwägt man alle dieſe Bemerkungen wohl, ſo wird die Idee den Hagelſchaden durch Ableiter zu verhüten nicht mehr auffallend oder lächerlich erſcheinen. *Es iſt übrigens eine ausgemachte, durch Reiſende zum Überfluſſe beſtätigte* Sache, daß auf der Ebene das heftigſte Hagelwetter wüthen kann, während die Gipfel der Berge ſich der heiterſten Luft erfreuen. Dieſes muß uns um ſo mehr die Überzeugung ſchaffen, daß unſere Hagelableiter, wo nicht die Gewitterwolken ſelbſt, doch die ungeheuere elektriſche Atmoſphäre erreichen können, die jene um ſich her bilden. Man hat ferner die Bemerkung gemacht, daß die Gewitterwolken auf ihrem Zuge gewöhnlich den Gebirgsſchluchten und engen Thälern folgen, und dieſes liefert abermals den Beweis, daß ſie nicht ſo hoch gehen, wie man gewöhnlich glaubt. In Hinſicht des Hagels ſelbſt haben wir oben ſchon gezeigt, daß dieſer ſich erſt im Fallen und nicht in den höheren Luftſchichten bildet.

Die Hagelableiter können auch vor Froſtſchaden ſchützen.

Die ſchädlichen Wirkungen der Frühlingsreife entſtehen in der Regel weder aus einem Übermaas von Kälte, noch durch das Gefrieren der Dünſte, die auf den Gewächſen liegen. Man muß vielmehr die Urſache in dem elektriſchen Fluidum ſuchen, welches ſich in den erſten warmen Frühlingstagen dem Schoos der Erde entwindet, der Reife wegen aber gezwungen iſt, ſich durch die inneren Röhren der Gewächſe und Blumen einen Ausweg zu ſuchen, und ſich dadurch mit der Elektrizität der Atmoſphäre ins Gleichgewicht zu ſtellen. Durch dieſen Durchzug der Elektrizität durch ihr inneres Mark erſterben nun die Gewächſe ſo ſchnell, daß man ſolche, wenn ſie den Sonnenſtrahlen noch einige Stunden ausgeſetzt waren, zu Staub zerreiben kann. Dieſe Beobachtung iſt auch in vollem Einklang mit dem phyſikaliſchen Axiom: „daß zwiſchen der Erde und der ſie umgebenden Atmoſphäre ein immerwährendes Ab- und Zuſtrömen Statt finde, und daß dieſes nicht allein bei Gewittern und heftigen Luftbewegungen, ſondern auch bei dem heiterſten Wetter der Fall ſey.“ Die Herſtellung des Gleichgewichts iſt die Tendenz dieſes Ab- und Zuſtrömens. Die Frage entſteht nun, auf welche Art der nicht zu berechnende Nachtheil vermieden werden könne, der bei Reifen durch das elektriſche Fluidum verurſacht wird, und auch hiezu finden wir die Hagelableiter geeignet, da dem Übel ein und derſelben auch durch ein und daſſelbe Mittel begegnet werden kann. Um aber dieſen Zweck zu erreichen, müßten ſolche in ſehr zahlreicher Menge aufgeſtellt werden, was in ökonomiſcher Beziehung ſeine Schwierigkeiten hat. Um den Verſuch zu erleichtern und Koſten zu erſparen, iſt man auf den Gedanken gerathen, die Hagelableiter im Kleinen als Froſtableiter in Anwendung zu bringen. Zu Conduktoren derſelben bedient man ſich der wohlfeilſten Metalle, z. B. des Kupfer- und Meſſing- oder auch des gewöhnlichen EiſenDrahtes, deren unteres Ende bis zur Wurzel der Pflanze reicht, wärend der obere Theil mit einer Meſſingſpitze in Verbindung ſteht, die auf einem über die höchſten Pflanzen hervorragenden trockenen Pfahl befeſtiget wird. Dieſe kleinen und wenig koſtſpieligen Ableiter ſcheinen uns hinreichend, der wenigen Elektrizität, die ſich in der Erde anhäuft, einen geeigneten Ausweg zu verſchaffen, ohne dadurch den Gewächſen ſchädlich zu ſeyn. Der Draht braucht nicht dicker als ein ſtarker Zwirnfaden und die Spitze wie eine Strohhalm-Spitze zu ſeyn. Außerdem, daß dieſe Conduktoren

die verheerenden Wirkungen der Reife von den jungen Pflanzen abhalten, gewähren ſie, wie man aus Erfahrung weiß, noch den Vortheil, daß dieſe Pflanzen ſchneller und kräftiger aufſchießen. Will man aber auch die kleine Ausgabe für Draht vermeiden, ſo können dünne Seile von Waizen, Korn- oder Haberſtroh dieſelben Dienſte leiſten, indem ſie ebenfalls geeignet ſind, das elektriſche Fluidum abzuführen. Die Anwendung dieſes Mittels geſchieht auf die folgende Art: Man umſchlingt den Stengel der Pflanze, die man vor dem Froſt ſchützen will, mit drei oder vier Strohhalmen, deren untere Theile ſo viel möglich in den Boden gehen und die Hauptwurzeln berühren müſſen. Auch kann man dünne Stäbe von Schilfrohr in die Erde ſtecken, und dieſe auf die obige Art mit Stroh umwinden. Da nun die Strohhalmen viele Öffnungen haben, durch welche das elektriſche Fluidum ausſtrömen kann, und da ſie ohnehin beſſere Leiter ſind, als die Pflanzen und ihre Wurzeln: ſo wird dieſes den ihm angewieſenen Ausweg nehmen müſſen, und den Gewächſen keinen Schaden verurſachen können. Wir ſind ſogar der Meinung, daß es nicht gerade nöthig iſt, alle Gewächſe mit ſolchen Ableitern zu verſehen, daß es vielmehr hinreichend ſeyn wird, ſolche in gleichen Entfernungen wie die Hagelableiter aufzuſtellen. Angeſtellte Verſuche haben uns nämlich gezeigt, daß eine einzige Spitze hinreichend iſt, die ſtärkſte ElektriſirMaſchine zu entladen. Daraus folgt, daß drei oder vier Strohhalme hinreichend ſeyn müſſen, das in der Erde befindliche elektriſche Fluidum aufzunehmen und in die Atmoſphäre abzuführen. Man fürchte daher nicht, daß die Anwendung dieſes Mittels auf großen Ländereien zu koſtſpielig werden möchte. Ein einziger Blitzableiter ſchützt in freier Luft ein Gebäude von fünf und zwanzig bis dreißig Metres im Umfang. Eben ſo kann auch eine kleine Anzahl regelmäßig angebrachter Froſtableiter ein großes Stück Feld ſchützen *).

Die Gegenden, die am meiſten vom Froſtreife heimgeſucht werden, ſind gewöhnlich tiefliegende, feuchte, von Bäumen entblößte Gründe. Auf den Höhen und in waldigen Gegenden iſt der Schaden ſelten von Bedeutung.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Da gegen den Joſeph Krug, Schuhmachermeiſter dahier, die Inſufficienz vorliegt: ſo iſt auf den Verſuch der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und Gläubigern, und letztern unter ſich, erkannt.

Sämmtliche Gläubiger werden daher unter Androhung des Präjudizes perſönlich auf den 31. Juli l. J. früh 8 Uhr, anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen für beitretend geachtet und die ſchriftliche Eingabe der Gläubiger in dieſem Termine, welche der ſeitherigen Erfahrung nach, immer den Zweck verfehlen, nicht berückſichtigt werden ſollen.

Hünfeld, am 28. Juni 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Henkel.

Edictalladung.

(1) Gegen Johann Georg Bleuel, zu Rödergrund, hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben; Letztere werde daher zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt auf den 31. Juli l. J. früh 8 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges Gericht vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden in die Erklärung der Mehrzahl der Erſcheinenden, als einwilligend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 22. Juni 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

*) Zum Beweis, daß nicht der Froſt, ſondern die Elektrizität das Verderben der Pflanzen bewirkt, mache man folgenden Verſuch. Man nehme im ſtrengſten Winter aus einem Gemäch einen Topf mit Blumen, die im Aufblühen ſind, und ſetze ihn während einer Nacht dem Froſt aus. Man laſſe alsdann die Blumen am Feuer oder auch in der Sonne trocknen, ſo werden ſie zwar welken, aber nicht dürre werden. Man ſetze aber einen ſolchen Blumentopf den Wirkungen einer auf zwanzig Grad geladenen ElektriſirMaſchine aus, und man wird ſich überzeugen, daß die Blumen nicht allein welken, ſondern auch ganz austrocknen.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, N.° 72. den 4. Juli 1827.

Juſtiz- und PolizeiAnſtalten.

Die CentralVerhaftAnſtalt zu Melün, in Frankreich, dargeſtellt von Appert zu Paris.

Die VerhaftAnſtalt zu Melün wird, wie alle ähnliche Anſtalten von einem Direktor und einem Inſpektor adminiſtrirt und ſteht unter der unmittelbaren Aufſicht des Präfekten. Den Arbeiten, die daſelbſt vorgenommen werden, ſteht ein HauptEntrepreneur vor, der, wie man ſagt, der Verwaltung untergeordnet ſeyn ſoll. Wir werden in der Folge ſehen, welche dieſer beiden Behörden den erſten Rang behauptet; vorher wollen wir aber die vorgeſetzten Perſonen ſelbſt mit einigen Worten ſchildern.

Der Direktor iſt ein ehemaliger Unterpräfekt, welcher bei der Cataſtrophe des General Berton ſeiner Stelle entſetzt wurde. Er gehört in die Reihe der Männer, deren man zum Wohl der Menſchheit viele zu finden wünſcht, und man kann von ihm mit Wahrheit ſagen, daß ſelbſt ſeine Schwachheiten gute Eigenſchaften ſind. In ſeinen Verhältniſſen mit den Verhafteten behauptet er die Urbanität eines feinen Weltmannes, und bei ſeinen Unterhaltungen mit denſelben glaubt man eher die Sprache eines DepartementsChefs zu ſeinen Untergeordneten, als jene des Direktors einer StrafAnſtalt zu den ſeiner Aufſicht anvertrauten Gefangenen zu hören. Der Verurtheilte iſt in ſeinen Augen bloß ein Unglücklicher, und die beſte, ja die einzige Empfehlung bei ihm iſt eine gute Aufführung. Worte und Handlungen bezeichnen ihn als einen wohlwollenden Mann; aber ſeine löblichen Abſichten werden unglücklicherweiſe von den Unterbeamten, beſonders von dem Inſpektor und Entrepreneur durchkreuzt, welche, da ſie ſich mit ihm nicht auf gleiche Höhe zu ſtellen vermögen, ihn zu ſich herabzuziehen trachten.

Wenn Herr Ardy, ſo heißt dieſer würdige Mann, bloß ſeinem eigenen Willen folgen könnte, ſo würde für den Poſten, welchen er bekleidet, kein beſſerer zu finden ſeyn, ohngeachtet ihm dieſer Poſten ſelbſt wenig zuſagt. Seine Verträglichkeit veranlaßt ihn aber nur allzuoft zu Nachgiebigkeiten, die ſich andere zu Nutzen machen. Ja er würde vielleicht ſchon das Opfer derſelben geworden ſeyn, wenn ſeine Gegner ſeinen wohlwollenden Handlungen etwas anders, als ihr eigenes Benehmen entgegen zu ſetzen wüßten. Es fehlen ihm, dem Vernehmen nach, noch fünf Dienſtjahre ehe er Anſpruch auf einen RuheGehalt machen kann.

Der Inſpektor iſt ein Halbgelehrter, der den Horaz und Juvenal ganz auswendig weiß. Er hat viel ſtudiert, ob er aber auch eben ſo viel nachgedacht hat, iſt zu bezweifeln. Die Studien können zwar den Gelehrten bilden, nur eigenes Nachdenken vermag aber zur Weisheit zu führen.

Da das Detail der Geſchäfte in der Anſtalt dem Inſpektor zum größeren Theile obliegt, ſo ſteht er unglücklicherweiſe mit den Detenirten in häufigerem Verkehr, als der Direktor. Wer dem Geſetze verfallen iſt, hat, in ſeinen Augen, keinen Anſpruch mehr auf Menſchenwürde. Ja er fürchtet ſogar, der Gefangene möge ſeine unglückliche Lage vergeſſen, und macht es ſich zur Pflicht, ihm ſolche und zwar auf eine Art ins Gedächtniß zu rufen, die weder ſeinem Geſchmack noch ſeinem Zartgefühle zur Ehre gereichen. Bei jeder Gelegenheit wirft er mit lateiniſchen Sentenzen und Axiomen um ſich, die man zwar von einem Sextaner mit Vergnügen hört, die aber ſehr unpaſſend in dem Munde eines Mannes ſind, deſſen Funktionen ſich wohl mit Ge-

lehrſamkeit vertragen, aber als weſentliche Erforderniſſe Nachſicht, Güte und Mäßigung erheiſchen.

Aber nicht bloß gegen die Verhafteten erlaubt ſich der Inſpektor eine ſolche Handlungsweiſe, ſondern nur in etwas mildern Formen, gegen jeden, der ſich ihm, rückſichtlich ſeiner Stelle, untergeordnet ſieht. Ein ſolcher iſt der Sclave ſeiner Launen, und kann von Glück ſagen, wenn ihn nicht Verläumdung und üble Nachrede trifft. Wird der Inſpektor in ſeiner Eigenliebe verletzt (und wie wenig gehört bei einem ſo ſchwachen Geiſte dazu!), dann kennt ſein Zorn keine Gränze mehr. Weder Alter noch Geſchlecht oder Stand hält ihn zurück, und man ſollte beinahe glauben, daß die Furcht, man möge ihn mit jenen vergleichen, die ſeinen Zorn erregt haben, ihn noch mehr reizt. Im allgemeinen wird er von den Gefangenen gefürchtet, von Niemand geliebt und ſelbſt von ſeinen Anhängern wenig geachtet.

Wir wenden uns nun zu dem GeneralEntrepreneur, dem würdigen Vorbilde des Inſpektors. Dieſer hatte ſich von jeher beſtrebt, irgend eine Rolle in der Welt zu ſpielen, und gab daher noch vor Kurzem die edlen Väter bei wandernden Truppen. Bei ihm wird das Verdienſt nach dem Maaßſtabe der Glücksgüter bemeſſen. Rechtthun und edle Geſinnungen ſcheinen ihm gleichlautende Worte zu ſeyn. Seine unerſättliche Geldgier verleitet ihn, kein Mittel zu verſchmähen, um das ziemlich ſchnell erworbene Vermögen zu vermehren. Wir wollen damit nicht ſagen, daß dieſer Mann je Handlungen begangen habe oder zu begehen fähig ſey, durch welche er dem Geſetze verantwortlich würde, wir ſind vielmehr überzeugt, daß er ſich genau genug in dem Kreiſe der Pflicht hält, um nicht Gegenſtand einer Anklage zu werden; wir wiſſen aber auch, daß er ſich für die Verbindlichkeiten, die ihm die Geſetze auflegen, auf Koſten der Moralität ſchadlos hält.

Dem ſey wie ihm wolle, der Entrepreneur iſt die Seele der CentralVerhaftAnſtalt zu Melün. Die Conceſſionen, welche ihm von den höhern AdminiſtrativBehörden bewilliget wurden, ſind von der Art, daß er Bedingungen machen kann, wie er will, ohne daß diejenigen, die ſeine Handlungen beaufſichten ſollen, ſich ihm zu widerſetzen wagen, und ſich glücklich ſchätzen müſſen, wenn einmal eine von ihnen ausgegangene Idee ſeinen Beifall erhält.

Ihm zur Seite ſteht ſein Neffe, der, früher Gerichtsbote, alle Unannehmlichkeiten dieſes Gewerbes kennet, und jetzt das Faktotum des Entrepreneurs iſt. Er iſt Maſchine, die bloß durch den Willen ſeines Herrn Onkels in Bewegung geſetzt wird, deſſen Gewandheit er jedoch bei Weitem nicht beſitzt. Seiner Bildung nach würde er ſich zum erſten Gefängnißwärter eignen. In Geſchmack, Neigung und Gewohnheiten ſtimmen übrigens der Onkel und der Neffe vollkommen überein. Der Wahlſpruch Beider heißt: *Nur Geld macht glücklich.*

Wir wiſſen eigentlich nicht, welche Eigenſchaften zu der Aufnahme als Gefängnißwärter in der Anſtalt zu Melün erfodert werden; wenn wir aber alle Individuen betrachten, denen dieſer DienſtZweig anvertraut iſt, ſo müſſen wir beinahe glauben, daß eine Probe der Unwiſſenheit abgelegt werden muß. Nie gab es vielleicht eine vollſtändigere Vereinigung von Schwachköpfen. Es ſcheint beinahe, als ob einer den andern an Albernheit zu übertreffen ſuche. Dieſe Meinung beſtätigt ſich auch dadurch, daß gerade der Beſchränkteſte dem Range nach der Erſte iſt. Unſere Abſicht iſt keineswegs, Menſchen lächerlich zu machen, denen die Natur den gewöhnlichen MenſchenVerſtand verſagt hat. Wir wollen damit bloß andeuten, wie ſchmerzlich es iſt, dem Übermuth von Menſchen unterworfen zu ſeyn, die ihre Aufwallungen nicht zu zügeln und vernünftige Vorſtellungen nicht zu faſſen vermögen.

(Beſchluß folgt.)

Unterrichts Polizei.

Rechtswiſſenſchaftliche Grundriſſe der Univerſität zu Dorpat.

Die OberSchulDirektion hat, unter dem 11. Juni 1824, befohlen: „daß ſämmtliche Profeſſoren an jeder Univerſität einen ausführlichen Konſpekt der Wiſſenſchaft, die ſie vortragen, anfertigen ſollen. In dieſen Konſpekten müſſen die Gegenſtände, die

zu dem Gebiete der Wiſſenſchaft gehören, welche der Kurſus umfaßt, ſo wie die Quellen, auf welche der Lehrer bei ſeinem Vortrage zur Begründung derſelben verweiſen wird, deutlich angegeben ſeyn. Dieſe Konſpekte ſind im UniverſitätsConſeil zu prüfen, und nachdem dieſes dieſelben gebilligt, durch den Herrn Kurator zeitig dem Herrn Miniſter zu unterlegen, damit ſie, nach Beſtätigung der OberSchul-Direktion, an die Univerſitäten zurückgeſchickt werden können, um ſie auf Koſten der ökonomiſchen Summen drucken zu laſſen. Ohne einen ſolchen Konſpekt ſoll in der Zukunft kein Profeſſor vortragen dürfen." Als Zweck derſelben iſt angegeben: „ſie ſollen die Aufmerkſamkeit der Studierenden fixiren und ſie zur größeren Thätigkeit aufregen." — Die Einführung ſolcher Konſpekten gewährt übrigens noch andere Vortheile. Sie veranlaßt insbeſondere die der Rechte Befliſſenen zu dem in neuerer Zeit ſehr vernachläßigten QuellenStudium, indem man ſich heut zu Tage, ſelbſt im Auslande, nur zu ſehr mit Lehrbüchern und ſyſtematiſchen Bearbeitungen begnügt, und die Quellen ſelbſt nicht weiter benützt. S. Weningingenheim, über die Mängel und Gebrechen der juristischen LehrMethode. Landshut, 1820. — Sie bewirkt eine geordnete, gründliche, erſchöpfende Bearbeitung namentlich unſerer vaterländiſchen Rechte, der ſie ſehr zweckdienliche Vorarbeiten, gleichſam die Pläne zu dem wiſſenſchaftlichen Anbau, liefert. Sie giebt auch dem mündlichen Vortrage Ordnung, Zuſammenhang, und dem Zuhörer eine Überſicht des Ganzen, ja ſelbſt eine Kontrolle, wenn der akademiſche Lehrer, nach oftmaligen Verſäumniſſen u. ſ. w., um nur fertig zu werden, ſeine Vorleſung, für die ein Halbjahr beſtimmt war, in den engern Raum von Monaten einzuzwängen ſuchen, und deshalb weſentliche Theile bei Seite legen wollte. Jetzt iſt es öffentlich ausgeſprochen, was der Profeſſor zu leiſten, und Jeder weiß im voraus, was er zu erwarten hat. Dazu noch bedeutender Zeitgewinn, da bei Vorträgen nach gedruckten Konſpekten die vielen Geſetzſtellen, Jahrzahlen und Büchertitel, nicht niedergeſchrieben zu werden brauchen; eine ermüdende und langweilige Arbeit, bei der Irrungen unvermeidlich ſind. — In unſerem Vaterlande, wo es noch ſo ſehr an rechtswiſſenſchaftlichen Werken fehlt, bewähren ſich jene, höheren Ortes vorgeſchriebenen, Grundriſſe durchaus als nützlich; was auch die Göttingenſchen Gelehrten Anzeigen, 1825, Nr. 7, gegen die heutige Skeletomanie ſagen mögen. Savigny lieſt zwar, ſeit länger denn einem Jahrzehend und mit großem Ruhme, ohne Lehrbuch, und meiſt ohne Grundriß; aber er iſt Einer gegen die Vielen, Vielen, die nach einem ſolchen ihre Vorträge halten. Haubold nennt zwar, in einem Briefe an Hugo, einen Konſpekt: delineatio vix digna, quae in librorum numerum referatur; aber man vergeſſe nicht, daß ſchon ein Grundriß zureicht, einen gelehrten Ruf zu begründen, wie namentlich Heise's Grundriss eines Systems des heutigen Civil-Rechts, zum Gebrauch der Vorlesungen über die Pandecten. Heidelberg, 1823. — Überhaupt denke man ſich die Anfertigung nicht ſo leicht, wie ſie wohl Manchem ſcheint: ſie iſt beſonders ſchwierig bei Bearbeitung des provinziellen Rechts, für die erſt Materialien mühſam aufgeſucht und herbeigeſchafft werden müſſen, und dann ein unerwarteter Fund die ganze Anlage des Konſpekts wieder abändern läßt. Daher darf man ſich mit einem ſolchen nicht übereilen, wenigſtens ihn nicht früher dem Drucke und ſomit der öffentlichen Beurtheilung übergeben, bevor man ihn nicht mehrmals zum Leitfaden für Vorleſungen benützt, ſeine kleinſten Einzelnheiten geordnet und ſich dabei der möglichſten Reichhaltigkeit vergewiſſert hat. — Mehrere Rechtslehrer zu Dorpat haben dergleichen Grundriſſe bereits herausgegeben; andere nicht, weil ſie nach Kompendien leſen, was ihnen freigeſtellt iſt. Es ſind jene um ſo mehr hier anzuführen, da ſie, zunächſt für den kleinen Kreis der Zuhörer beſtimmt, dem größern Publikum bisher ganz unbekannt geblieben; demſelben aber, durch Nachweiſung der Quellen und Literatur, nützlich werden können. In der akad. Buchhandlung ſind erſchienen und für beigeſetzte Preiſe zu haben:

Vom Herrn Profeſſor Dabelow: Grundlinien ſeiner PandektenVorleſungen in zwei Kurſus. 1819 u. 1820. 75 u. 46 S. 3 Rbl. Kpf. — Hiſtoriſch-

dogmatiſche Grundlinien des urſprünglich Deutſchen PrivatRechts. 1820. 80 S. 2 Rbl. Kpf. — Der Verf. unterſcheidet das jetzt geltende oder ſogenannte NeuDeutſche Recht von dem alten urſprünglich Germaniſchen, und ſagt S. 4, in Beziehung auf dieſe Verſchiedenheit, ſehr wahr: „Wir ſollen aber hier das Germaniſche Recht der frühern Zeit, oder dasjenige Germaniſche Recht kennen lernen, was damals galt, als die Ruſſiſchen OſtſeeProvinzen ſich von Deutſchland trennten; denn nur dieſes allein erſcheint bei uns als Quelle der ProvinzialRechte und als deren Hülfsrecht zugleich. Der Schluß des 16. Jahrhunderts iſt etwa der Zeitpunkt, der im Auge gefaßt ſeyn will.“ — Die gemeinrechtliche CivilPraxis im Grundriß. Erſte Abtheilung: Einleitung in das Ganze, und CivilProzeß. 1824. 80 S. — Zweite Abtheilung: Verfahren in nicht ſtreitigen CivilSachen. 1824. 30 S. 3 Rbl. Kpf.

Vom Herrn Dr. jur. v. Bunge: Grundriß zu einer Einleitung in das heutige Liv-, Eſth- und Kurländiſche ProvinzialRecht. 1824. 20 S. 50 Kop. Kpf. — Grundriß des heutigen Livländ. PrivatRechts. 1825. 100 S. 3 Rbl. Kpf. — Grundriß des heutigen Kurländiſchen und Piltenſchen PrivatLandrechts. 1825. 52 S. 1½ Rbl. Kpf. — Der Herausgeber hat ſeine Konſpekten möglichſt dem Dabelowiſchen Syſteme der obigen gemeinrechtlichen Grundriſſe angepaßt, um dadurch die Verbindung und Vergleichung des Provinzialrechtlichen mit dem Gemeinrechtlichen zu erleichtern.

In kurzer Zeit werden noch herauskommen: Vom Herrn Prof. ꝛc. Ewers: Konſpekte zu ſeinen Vorleſungen über die Verfaſſung und Verwaltung des Ruſſiſchen Rechts, Politik und das poſitive Europäiſche Staatsrecht. — Vom Herrn Prof. Cloſſius: Hermeneutik des Rechts; ein Grundriß, nebſt einer hiſtor. literär. Einleitung in das Corpus juris civilis, einem Verzeichniſſe ſämmtlicher bekannten Handſchriften deſſelben, und einer Chreſtomathie von Beweisſtellen, als Leitfaden für exegetiſche Vorleſungen. — Von Endesunterzeichnetem: Ein Grundriß zu ſeinem Kollegium über Verfaſſung und Verwaltung der OſtſeeProvinzen, und über Ruſſiſches, Liv-, Eſth- und *Kurländiſches* KanzelleiWeſen.

Brocker.

PolizeiChronik.

[Ueber den Biß wüthender Thiere] hat ein aus Griechenland zurückgekommener Reiſender, Hr. Arnaud, der Académie des sciences zu Paris am 23. April die Mittheilung gemacht, daß in Thracien die Behandlung gegen die Folgen des Biſſes wüthender Thiere darin beſtände, daß man Einſchnitte unter der Zunge mache, in welcher Epoche der Krankheit es auch ſey, und ohne auf die Erſcheinung der Lyſſes Rückſicht zu nehmen. Dieſes Mittel wird in Thracien für ſo unfehlbar gehalten, daß die Waſſerſcheu daſelbſt gar nicht gefürchtet iſt.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(2) Da gegen den Joſeph Krug, Schuhmachermeiſter dahier, die Inſufficienz vorliegt: ſo iſt auf den Verſuch der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und Gläubigern, und letztern unter ſich, erkannt.

Sämmtliche Gläubiger werden daher unter Androhung des Präjudizes perſönlich auf den 31. Juli l. J. früh 8 Uhr, anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen für beitretend geachtet und die ſchriftliche Eingabe der Gläubiger in dieſem Termine, welche der ſeitherigen Erfahrung nach, immer den Zweck verfehlen, nicht berückſichtigt werden ſollen.

Hünfeld, am 28. Juni 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Henkel.

Edictalladung.

(2) Gegen Johann Georg Bleuel, zu Rödergrund, hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben; Letztere werde daher zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt auf den 31. Juli l. J. früh 8 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges Gericht vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden in die Erklärung der Mehrzahl der Erſcheinenden, als einwilligend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 22. Juni 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Allgemeine deutſche
Juſtiz=, Kameral= und PolizeiFama.

Samſtag u. Montag, N.° 73 & 74. den 7. u. 9. Juli 1827.

Juſtiz= und PolizeiAnſtalten.

Die CentralVerhaftAnſtalt zu Melün, in Frankreich, dargeſtellt von Appert zu Paris.

(Beſchluß.)

So hochfahrend und grob ſich dieſe Wächter gegen unglückliche Gefangene betragen, eben ſo herablaſſend und kriechend iſt ihr Benehmen gegen ſolche Verhaftete, denen ſie einen gewiſſen Vorzug einräumen. Dieſer Vorzug gründet ſich aber weder auf gute Erziehung, noch auf exemplariſche Aufführung, ſondern bloß auf die Freigebigkeit der Gefangenen. Sie würden nicht anſtehen, ſie herabzuwürdigen (falls ein Gefängnißwärter ſelbſt den Verurtheilten herabwürdigen kann) wenn es nicht ihr Vortheil erheiſchte, ſich ſelbſt zu erniedrigen. Nicht genug, daß ſie angebotene Geſchenke nicht verſchmähen, wiſſen ſie auch durch hingeworfene Reden den Gefangenen auf ihre Bedürfniſſe aufmerkſam zu machen. Einer derſelben bettelte bei einem Verhafteten acht Tage lang um einen Gegenſtand, der nicht fünfzehn Sous werth war.

Man will ſogar behaupten, daß es ihnen gleichgültig iſt, woher die Geſchenke kommen, die ihnen gereicht werden. Wir glauben dieſes indeſſen nicht, und führen es hier nur an, weil dieſe Meinung unter den Bewohnern der Anſtalt allgemein iſt.

Wenn übrigens die Wächter die Vortheile ihrer Stellen bloß dazu benützten, Geſchenke für erwieſene Gefälligkeiten anzunehmen, ſo würde man das Niedrige dieſer Handlung ſelbſt überſehen können, da Jeder zu beklagen iſt, dem bloß eine ſolche Stelle als einziges Hülfsmittel bleibt. Im Gegentheile iſt aber ihre Brutalität ganz beiſpiellos. Man ſollte beinahe glauben, daß der Inſpektor ſie Höflichkeit lehre und der Neffe des Entrepreneurs mit ihrer Erziehung beauftragt ſey. Da ſie in dieſer Hinſicht die Schwäche ihrer Vorgeſetzten ſehr wohl kennen, ſo erlauben ſie ſich jeden Tag Handlungen, deren Folgen gefährlich werden könnten, wenn der größere Theil der Gefangenen nicht von ihrem Unglück gebeugt wären, und die Übrigen ſich nicht ſelbſt zu ſehr achteten, um Handlungen, die dieſe Menſchen unter den Augen ihrer Oberen begehen, und die zu verhüten dieſe nicht Energie genug haben, anders, als mit ſtiller Verachtung zu ſtrafen.

Wenn ein neuangeſtellter Wächter mit den Verhafteten ſpricht, ohne ſich der gewöhnlichen pöbelhaften Ausdrücke zu bedienen, ſo ſucht man ihm ſolche einzuprägen. Ein ſanftes Benehmen und Achtung für das Unglück wird mit Verweiſen, menſchenfreundliche Handlungen mit Entlaſſung vom Dienſte beſtraft.

Verhaftete, die ſich durch eine beſſere Erziehung auszeichnen, ſind der Wuth der Gefängnißwärter am Meiſten ausgeſetzt. Für ſie iſt es ein wahrer Triumph, wenn ſie einen ſolchen zur Strafe ziehen können. Die Freude lacht ihnen aus den Augen, und Fröhlichkeit thront auf den in der Regel ziemlich finſtern Geſichtern. Kein römiſcher Triumphator konnte, wenn er die Stufen des Capitols betrat, mehr Stolz zeigen, als dieſe zweibeinigen Höllenhunde, wenn ein ſolcher Unglücklicher in ihre Klauen fällt, der ihr Mißfallen erregt hat, weil er ſich nicht zu ihnen herabwürdigen wollte.

Nach den Gefängnißwärtern folgen noch einige Unteraufſeher. Von ihnen gilt der Ausdruck des Dichters: „Sie verdienen nicht genannt zu werden.“ Ein Ausdruck, der ſchon oben nach unſerer Schilderung des Direktors an ſeinem Platze geweſen ſeyn würde.

Unſere Leſer werden bemerkt haben, daß wir das ganze GefängnißPerſonale nur in leichten Umriſſen gezeichnet haben; da wir aber dieſe Menſchen auf jeder Seite unſerer Beſchreibung wieder finden, ſo glaubten wir uns bei ſo wenig wichtigen Gegenſtänden nicht länger verweilen zu dürfen. Wir wollen nun jeden derſelben in der Ausübung ſeiner Funktionen, d. h. von der ſchlimmſten Seite zeigen.

Die Anſtalt zu Melún war urſprünglich bloß zum ſtrengen Verhaft beſtimmt.

Manchmal kamen jedoch auch einzelne Detenirte, deren Aufführung eine ſtrengere Behandlung als in den gewöhnlichen Correktionshäuſern erforderte, zur Strafe dahin. Durch eine Neuerung, die ihrem Urheber wenig Ehre macht, werden gegenwärtig alle Sträflinge ohne Unterſchied nach Melún gebracht, und weder Rückſicht auf die Natur ihrer Vergehen noch auf die Art und Dauer ihrer Strafe genommen.

Anfänglich waren die Gefangenen je nach den erhaltenen Urtheilen von einander getrennt. Ein Theil des Gebäudes mit Refektorium und abgeſondertem Hof diente für die zum ſtrengen Arreſt Verurtheilten, ein anderer Theil für die Detenirten. Dieſe Masregel war zu weiſe, um lange befolgt zu werden. Der Entrepreneur bemächtigte ſich zuerſt des einen Hofes zu ſeinem eigenen Gebrauch; dann ſchützte man vor, daß, da die Gefangenen bei der Arbeit nothwendigerweiſe beiſammen ſeyn müßten, ſo könne es nicht ſchaden, wenn ſie auch während den Feierſtunden, die in der That wenig Zeit wegnehmen, beiſammen ſeyen. Dieſe Schlußfolge ſcheint auf den erſten Anblick richtig zu ſeyn, es wird aber nicht ſchwer fallen, die Unrichtigkeit derſelben darzuthun.

Ohne gerade die abſolute Nothwendigkeit zuzugeſtehen, nehmen wir an, daß die Gefangenen in den ArbeitsSälen beiſammen ſeyn müſſen. Dem Sträfling, der ſeine Fehler bereut und mit dem Verbrechen noch nicht vertraut iſt, kann es indeſſen gleichgültig ſeyn, ob der an ſeiner Seite Arbeitende die ſtrafbare Hand in MenſchenBlut getaucht, oder ſeinen Wohlthäter beraubt hat. Er wünſcht vor den Verführungen des Laſters Schutz zu finden, und ſo wenig als möglich mit Verbrechern in Verbindung zu kommen, die ſich ihrer Thaten rühmen und ſich nach der Stunde ihrer Befreiung nur deßwegen ſehnen, um ſich durch neue Schandthaten auszuzeichnen.

Im Allgemeinen ſind die Sträflinge, denen eine lange Strafzeit bevorſteht, in den Arbeitsſälen am fleißigſten. Der Grund iſt ganz einfach: ſie müſſen ſich Hülfsmittel verſchaffen, denn ihre Exiſtenz hängt von ihrem Fleiße ab. Der Sträfling aber, der nur eine kurze Zeit in der StrafAnſtalt zuzubringen hat, findet in der Regel dieſe Hülfsmittel bei ſeinen Angehörigen und die kurze Dauer ſeiner Strafzeit giebt ihm Hoffnung, daß während derſelben für ſeine ſtets wiederkehrenden Bedürfniſſe geſorgt werde. In dieſer Hinſicht wird daher der Fleiß des größeren Verbrechers den Sträfling, der eine erſte Strafe erſteht, zum Eifer ſpornen, und nicht in den Arbeitsſälen wird dieſer den Keim jener ſchändlichen Laſter in ſich aufnehmen, die dem Menſchengeſchlechte zum Verderben und zur Schande gereichen. Wenn aber dieſe tauſend bis eilfhundert Menſchen nach der Arbeitszeit in unmittelbarer gezwungener Berührung mit einander bleiben; wenn ſie ganze Tage, wie z. B. die Sonn- und Feiertage, in gemeinſchaftlichem Müſſiggange zubringen, da kann ſich der noch nicht ganz verderbene Sträfling nicht leicht vor den ſchlimmen Eindrücken verwahren, die aus dem Umgang mit geübten Verbrechern entſtehen müſſen. Wenn man den Sträfling, der Alters wegen ſeine Strafe nicht mehr auf den Galeeren erſtehen kann, und den jungen Mann, dem ſeine heftige Leidenſchaft ein Strafurtheil zugezogen, — den Mörder, der bloß der königlichen Milde ſein Leben dankt, und den FamilienVater, der, um Frau und Kinder vom Hungertode zu ſchützen, ſich in der Verzweiflung von dem Pfade der Pflicht entfernte; — wenn man mit einem Wort Verbrecher aller Art unter ſich vereinigt, ſo iſt es nicht nur wahrſcheinlich, ſondern gewiß, daß die ſchlechten Grundſätze über die guten den Sieg davon tragen werden.

Es iſt unläugbar und alle Sachverſtändigen werden hierin mit uns übereinſtimmen, daß es dem Sträfling nicht wohl möglich iſt, ſich in einer StrafAnſtalt zu beſſern. Ja wir ſetzen hinzu, daß ſchon

ein bedeutender Schritt zum Guten geſchehen iſt, wenn ein ſolcher die Anſtalt nicht verdorbener verläßt, als er ſie betreten hat.

Nicht allein zu Melün, ſondern auch in manchen andern Anſtalten der Art, vereinigt ſich Alles, um den Sträfling jedem Zartgefühl zu entfremden. Die Erniedrigungen nehmen kein Ende, die Menſchenwürde wird mit Füßen getreten, die Reue für Heuchelei, die Unterwürfigkeit für niedere Geſinnung, die Schüchternheit für Feigheit gehalten. Man denke ſich nun hiezu noch eine Vereinigung von Übelthätern, die ſich zum größten Theil noch ihrer Verbrechen rühmen, und man wird ſich einen Begriff von den Leiden machen können, die der Unglückliche hier erdulden muß, den eine leichte Strafe zum erſtenmale trifft, und deſſen Herz der Tugend und dem Ehrgefühle noch nicht ganz verſchloſſen iſt.

Wir wollen nun die Behandlung der Gefangenen in der Anſtalt zu Melün, von ihrem Eintritte an und während der ganzen Dauer der Strafzeit ſchildern, und dem Leſer überlaſſen, ſich die Gefühle dieſer Menſchen zu denken, deren Standhaftigkeit allen Mißhandlungen ausgeſetzt wird.

Beim Eintritt muß jeder Sträfling alles, was er an Geld und Geldeswerth hat, in der Schreibſtube deponiren. Der Ankömmling wird dann in einen kleinen Saal geführt, den man den Badeſaal zu nennen beliebt. Hier müſſen je zwei und zwei *in derſelben Badewanne und mit demſelben Waſſer* ein ſogenanntes Reinigungsbad nehmen. Die Koſten der Bäder liegen dem Entrepreneur zu Laſt, und man darf ſich daher über dieſe empörende Unreinlichkeit nicht wundern, da dieſe eine natürliche Folge ſeines Geizes iſt.

Der Sträfling muß hierauf ſeine ſämmtlichen Kleidungsſtücke, ohne Ausſchluß, ablegen, und erhält dagegen die Haustracht, beſtehend in

einem Hemde,
einer Filzmütze,
einem Paar Holzſchuhen,
einem farbigen Halstuch,
einer Jacke,
einer Weſte,
ein Paar weite Beinkleider } im Sommer von Leinen-, im Winter von halb Wollen-, halb Leinenzeug.

Zur Winterszeit werden überdieß ein Paar Halb-Kamaſchen und ein Paar Socken von halb wollen, halb leinen Zeug, gegeben.

Im Fall der Gefangene Leibwäſche, z. B. Hemden, Sacktücher, Halstücher &c. beſitzt, ſo darf er ſolche zwar behalten, jedoch nur dann, wenn er zu einer ziemlich langen Strafzeit verurtheilt iſt, und ſich daher mit Gewißheit berechnen läßt, daß er nach Beendigung derſelben ſo viel verdient haben muß, um ihn bei ſeinem Austritte damit verſehen zu können. Iſt die Dauer der Strafzeit nur kurz, ſo muß der Sträfling die ihm beim Austritt nöthigen Kleidungsſtücke im Magazin deponiren.

Nach dem 20. Kapitel der Dienſtordnung ſoll jeder Verhaftete drei, und nicht ein Hemd erhalten. Es gehören ihm überdieß zwei Nachtmützen, die er aber nie erhält, und eine Halsbinde. Hinſichtlich der Hemden läßt ſich nichts ſagen, da dieſe jede Woche gewechſelt werden, was hinlänglich iſt; die Kopfbedeckung fehlt ihm aber ganz, und dennoch iſt der Entrepreneur, wie eben gezeigt, verbunden, jeden neuen Ankömmling damit zu verſehen. Der Verhaftete erhält ein Stück farbiges Leinen- oder Baumwollenzeug, welches ihm drei Monate lang zur Halsbinde, zur Kopfbedeckung und als Sacktuch dienen muß. Erſt nach Verlauf dieſer Zeit wird ein reines gegeben.

Man wende uns nicht ein, daß die eintretenden Sträflinge die zu ihrem Gebrauch nöthige Leibwäſche mitbringen. Es iſt notoriſch, daß dieſes bei den meiſten der Fall nicht iſt, da ſehr viele ihre Effekten ſchon früher verkaufen müſſen, um ſich in den Arreſthäuſern, in welchen ſie — Dank der Langſamkeit unſerer Juſtiz- und PolizeiBehörden — in der Regel mehrere Monate herumgeſchleppt werden, einige Unterſtützung zu verſchaffen. Übrigens hat die höhere Behörde dem Entrepreneur die Lieferung obiger Gegenſtände aufgegeben, und er kann ſich derſelben nicht entziehen, ohne ſeine Pflicht und ſeinen Vertrag zu verletzen. Dem Inſpektor liegt zwar ob, darüber zu wachen, daß die Sträflinge die ihnen bewilligten Gegenſtände auch erhalten; er würde aber bei Erfüllung dieſer Pflicht mit Hrn. Guillot in Widerſpruch gerathen, und hält es für

angenehmer, wenn unter Männern, die in beſtändigen Verhältniſſen mit einander ſtehen, die Eintracht vorherrſcht. Dieſe Neigung zur Eintracht iſt die einzige Urſache, warum der Inſpektor, Hr. Fouché, ſo handelt. Sein eigenes Intereſſe leitet ihn dabei keineswegs, vielmehr iſt in dieſer Hinſicht ſein Zartgefühl bekannt und hat jede Probe beſtanden.

Beim Schluß dieſes Artikels über die Ankunft und Einkleidung der Sträflinge, folgen hier zwei Sätze der, von der Regierung in ſehr löblicher Abſicht herausgegebenen, Dienſtordnung, die aber der Entrepreneur nie in Vollzug geſetzt hat. Es heißt nämlich:

Art. 29. „Der Entrepreneur hat die Kleidungsſtücke und das Weißzeug, welches die Verhafteten mitbringen, waſchen und reinigen zu „laſſen. Dieſe Effekten ſollen alsdann einem zu „Aufbewahrung derſelben beſtimmten Beamten zu„geſtellt, von dieſem in ein Regiſter eingetragen, „gezeichnet und im Büchlein des Sträflings vor„bemerkt werden, damit ihm ſolche beim Austritt „wieder eingehändigt werden können.“

Art. 70. „Der Entrepreneur hat die Klei„dungsſtücke der Verhafteten, die einer Reparation „bedürfen, ausbeſſern zu laſſen. Sind ſolche aber „beim Austritte derſelben unbrauchbar, ſo iſt er „nicht gehalten, ſie zu erſetzen.“

Wer erkennt nicht die Weisheit dieſer Verfügungen? Es iſt der Wille der Regierung, daß der Verhaftete in Stand geſetzt ſey, ſich bei ſeiner Entlaſſung anſtändig zu kleiden, wenigſtens ſeine Kleidungsſtücke in möglichſt brauchbarem Zuſtande vorzufinden. Um aber dieſes zu bewerkſtelligen, müſſen ſolche gereinigt und ausgebeſſert werden; wenn ſie aber dann nicht mehr brauchbar ſind, ſo iſt der Entrepreneur zum Erſatz derſelben nicht verpflichtet. Er hat gethan, was er zu ihrer Erhaltung thun konnte, und mehr kann man mit Recht nicht von ihm verlangen. Wir wiederholen aber, daß die beiden Vorſchriften niemals zur Ausführung kommen, und fordern Jeden auf, uns, wenn auch nur durch ein einziges Beiſpiel, das Gegentheil zu beweiſen. Die Wäſche und Ausbeſſerung ſolcher Kleidungsſtücke geſchieht bis auf die heutige Stunde auf Koſten des verhafteten Eigenthümers.

Die Detenirten, welche die Einrichtung dieſer Anſtalt kennen, haben die Gewohnheit, die Effekten, die ſie noch beſitzen, und die einigen Werth haben, vor ihrem Eintritt zu veräuſſern, weil ſie überzeugt ſind, daß ſie dort aus Mangel an Sorgfalt verloren ſeyn würden. Einmal in die Anſtalt gebracht, würden ſie ſolche auch gar nicht mehr, oder nur zu den allergeringſten Preiſen anbringen können, da ſie ſich hiezu der Gefängnißwärter als Mittelsperſohnen bedienen müßten.

Sobald der Sträfling eingekleidet iſt, wird er in den gemeinſchaftlichen Hof gebracht, und von jetzt an iſt er der Willkühr des Entrepreneurs überlaſſen. Wie er nun behandelt wird, werden wir in der Folge zeigen.

National-Oekonomie.

Die Sparkaſſe für Dorpat.

1) Sie iſt eine unter Oberaufſicht und Gewährleiſtung des Hülfsvereins ſtehende Anſtalt, weshalb denn auch die Glieder ihrer Verwaltung alljährlich vom Direktorio des Hülfsvereins erwählt werden.

2) Dieſe Verwaltung beſteht aus einem Kaufmann als Vorſitzer, der bei den Berathungen des Direktoriums die Sparkaſſe vertritt und deshalb zugezogen wird, dem Ältermann oder Dockmann der Kaufmannſchaft, einem der Älterleute oder Dockmänner der Zunftgilde und einem Hauseigenthümer der eſthniſchen Gemeine, als Beiſitzern, und einem Geſchäftsmann als Buchhalter. Später werden von 12 HauptKreditoren der Sparkaſſe 6 vom Direktorio ausgewählt, und aus dieſen alljährlich 2 durch das Loos zu Gliedern der Verwaltung erkohren.

3) Der PerſonalBeſtand der Adminiſtration wird alljährlich durch die dörptſche Zeitung bekannt gemacht.

4) Es bleibt der Verwaltung überlaſſen, wie ſie in ihrem Kreiſe die Geſchäfte unter ihre Glieder vertheilen will, dabei aber unabweichliche Regel, daß von den drei KaſſaSchlüſſeln der Vorſitzer einen,

den andern der Beiſitzer aus dem Kaufmannsſtande im erſten, und im zweiten Halbjahr der Beiſitzer aus dem Stande der Gewerke, den dritten der Buchhalter haben muß.

5) Am erſten Montage in jedem Monat iſt die Verwaltung Nachmittags zwei Stunden verſammelt, und bereit, Summen gegen künftige Verwendung in Empfang zu nehmen.

6) Kein Poſten darf unter 5 Rubel B. und keiner über 500 Rubel B. ſeyn.

7) Zur Deckung von Koſten, Ausfällen und zur Erleichterung der Berechnung werden als Renten, ein Prozent weniger als die landübliche Verzinſung gezahlt, und zwar halbjährig im März, weil dann die Jahrmärkte vorüber und die Kaufleute zur Stelle und weniger beſchäftigt ſind, und im September, weil die BauerJahrmärkte eine Menge Menſchen aus den untern Ständen nach Dorpat ziehen, auch mancher der Zinſen zum Ankauf von Lebensmitteln bedürftig ſeyn könnte.

8) In dieſen beiden Monaten hält die Verwaltung am Montage in jeder Woche, Behufs der Zinſenzahlungen, Sitzung.

9) Nur halbjahrweiſe werden die Renten berechnet, ſo daß ein im November eingezahlter Poſten erſt vom nächſten März an Zinſen trägt.

10) Wer ſeine Renten nicht im März und September erhebt, dem werden ſie zum Kapital zugeſchrieben und wiederum verzinſet, aber erſt nach Verlauf eines halben Jahres; wer aber in zehn Jahren nichts von Zinſen empfängt, verliert nicht bloß dieſe, ſondern auch ſein Kapital, das mit jenen der Sparkaſſe zufällt. Anderes iſt es, wenn Jemand Geld auf Zinszins niederlegt, was beſonders angezeigt werden muß. Im März und September kann Jeder ohne weitere Kündigung ſein Eingezahltes zurücknehmen, nur muß ſolches nicht über 50 Rub. betragen: in dieſem Fall muß er das Kapital ein halbes Jahr voraus aufſagen.

12) Jede Einlage erhält in dem allgemeinen Kaſſabuch ein beſonderes Conto, in welches, mit Anzeige des Tages, ſein Kapital und zwar mit Buchſtaben und Zahlen eingetragen und von dem Deponenten der Poſten unterſchrieben wird. Verſteht dieſer nicht zu ſchreiben, ſo unterzeichnet er ſich mit drei Kreuzen, und zugleich ein Zeuge, oder eines von den Verwaltungsgliedern, das keinen Schlüſſel in Händen hat. Daſſelbe gilt auch bei Auszahlungen.

13) Der Einleger erhält zu ſeiner Wiſſenſchaft einen Bogen, verſehen mit der Unterſchrift des Vorſitzers und Buchhalters und dem Inſiegel der Verwaltung, deſſen Inhalt ganz gleichlautend mit ſeinem Conto im Kaſſabuche iſt.

14) Bei jedesmaliger Ein- oder Auszahlung eines Kapitals, ſo wie bei jedesmaligem Rentenempfang wird dieſer Bogen vorgezeigt, und nach Umſtänden darauf wie im Kaſſabuche zu- oder abgeſchrieben.

15) Sowohl in dieſem als auf dem Bogen ſteht eine beſondere Rubrik, in welchem der Belauf der halbjährigen Renten jedesmal ausgeworfen wird, je nachdem ſich das Kapital vermehrt oder verringert, damit der Zinſenempfänger im voraus, ohne weiteres Nachrechnen wiſſen könne, was ihm zukommt, und die Früchte ſeines Fleißes um ſo öfterer und beſſer vor Augen haben kann. Eine ähnliche Rubrik ſteht auf der andern Seite für die ausgezahlten Renten.

16) Die Zahlung geſchieht an den jedesmaligen Vorzeiger des Bogens.

NB. Eine große Erleichterung für viele alte, kranke, ſcheue, unbeholfene Leute, die dann nicht in Perſon zu erſcheinen gezwungen ſind, und eine große Erleichterung für das Geſchäft überhaupt, indem umſtändliche Legitimation, Vergewiſſerung der Perſon ꝛc. wegbleiben kann, weshalb man denn auch namentlich in Berlin es für ſehr zweckmäßig hält, dem Vorzeiger, ſey er, wer er ſey, zu zahlen.

17) Um ein Konto von dem andern, einen Gläubiger von dem andern, zu unterſcheiden, erhält jeder im Kaſſabuch und auch auf dem ihm ausgehändigten Bogen ſeine beſondere mit lateiniſchen Buchſtaben und Zahlen ausgeſchriebene Nummer. Will Jemand ſeinen Namen dieſer beiſetzen laſſen, ſo iſt das zuläßig, dann aber auch nur auf dieſen Namen die Zahlung zu leiſten, und nicht jedem augenblicklichen Inhaber und Vorzeiger, dann muß

auch jede Ceſſion bei der Verwaltung verſchrieben und auf dem Bogen verzeichnet werden.

18) Halbjährig erſcheint, nachdem das Direktorium des Hülfevereins eine Reviſion veranſtaltet, im April und Oktober eine gedruckte Rechenſchaft über die Führung der Sparkaſſe, und zwar ſo lange es irgend thunlich iſt, das Verzeichniß der einzelnen Konto's mit ihrem Saldo abgedruckt, damit der Belauf eines jeden Konto's mit dem auf ihn ſich beziehenden Bogen vom Inhaber verglichen und ein etwaniger Irrthum beſeitigt werden kann. In dieſer gedruckten Aufgabe werden indeß die Gläubiger der Sparkaſſe nur mit ihren Nummern, nicht mit Namen aufgeführt, um ſie nicht durch dieſe Publicität manchen Mißverhältniſſen bloß zu geben.

19) Beſchläge werden bei der Sparkaſſe gar nicht angenommen: will eine Behörde das Konto eines Intereſſenten zum Beſten ſeines Gläubigers, mit Arreſt belegen, ſo mag ſie von ihm den Bogen einfordern, und zu ſeiner Zeit auf dieſen Kapital oder Renten empfangen, welche Auszahlung dann wieder auf dem Bogen verſchrieben wird. Führt dieſer auch den Namen des Einlegers, ſo hat doch die Sparkaſſe aus Achtung für das Gericht, Letzterem nichts deſto weniger deſſen Gelder auszuzahlen, ſobald im Termin das Gericht den Bogen einſendet.

20) Im April und Oktober liefert die Verwaltung bei der Reviſion den Kaſſabeſtand dem Hülfeverein ab, mit dem ſie eine beſondere Rechnung führt.

21) Das Direktorium des Hülfevereins ſorgt für die pünktliche und beſtmöglichſte Begebung der Gelder in den öffentlichen Fonds.

22) Es ſorgt ferner dafür, daß es bei den halbjährigen Rentenzahlungen und für die Zurücknahme von Kapitalien nicht an Geldern fehle, obwohl zu erwarten ſteht, daß der desfallſige Bedarf von den Einzahlungen, die im Laufe des Halbjahrs verſchiedentlich eingehen, hinreichend gedeckt werden wird.

23) Für die Sicherheit und Zurückgabe der eingelegten Summen leiſtet der Hülfeverein mit ſeinem Geſammtvermögen und den Jahresbeiträgen die Gewähr, bezieht dagegen auch allen Gewinn, der durch die Sparkaſſe erübrigt werden wird, und verwendet ſolchen für ſeine Wohlfahrtszwecke. Die Benutzung der Sparkaſſe ſteht allen Ständen frei, obwohl ſie allhier beſonders auf den Handwerksſtand berechnet iſt.

Literatur.

In dem Moskowiſchen Ruſſiſchen Journale: der Telegraph, befindet ſich ein Schreiben über Rußlands Literatur. Der Verf. rechnet die Anzahl der in jedem der beiden Jahre innerhalb des Reiches, gleichviel in welcher Sprache, erſchienenen Schriften, auf 600; wovon die Hälfte Ruſſiſch, ein Fünftheil Deutſch, ein Zwölftheil Lateiniſch, noch kein Zwölftheil Polniſch, abgefaßt ſeyen. Gedruckt ſind davon ohngefähr 400 in Petersburg und Moskwa (welche zuſammen 32 Druckereien haben); und 200 in Dorpat, Mitau, Polotzk, Reval, Riga, Wilna, *rc.* Nach Köppen, ſchlagen von dieſer Geſammtzahl des Jahres 1825 ein: in das Fach der Sprachkunde 33; Geographie und Statiſtik zählen 25; Geſchichte 59; Diplomatik, Numismatik und Alterthum 4; Philoſophie, Pädagogik und Moral 13; Politik 8; Äſthetik 6; Naturkunde 41; Mathematik 41; Medizin 49; Rechtskunde 28; Theologie 54; die ſogenannten ſchönen Wiſſenſchaften 133; und vermiſchte Schriften 85.

Polizei Chronik.

[Merkwürdige Notitzen der gegenwärtigen Bevölkerung Jamaika's, bei Gelegenheit ihrer Petition der freien farbigen Menſchen um den Genuß aller Rechte engliſcher Bürger.] Die Einwohner von Jamaika beſtehen gegenwärtig aus 25,000 Weißen, 30,000 freien farbigen Menſchen, 10,000 freien Schwarzen, und 310,000 Sklaven. Die Zahl der Schwarzen und farbigen Menſchen nimmt alltäglich zu, während die Zahl der Weißen raſch abnimmt. Was die Klaſſe der farbigen Menſchen beſonders betrifft, ſo iſt ſie nicht allein durch ihre Zahl wichtig, ſondern auch durch ihre Reichthümer, die man nun auf mehr als drei Millionen Pf. St. (75,000,000 Fr.) ſchätzt. Einige haben neuerlich ihren Erben 110,000

ıd 120,000, ja bis an 200,000 Pf. St. hinterlaſſen, und ı Mulatte vermachte noch außerdem an eine wohlthätige ıſtalt 20,000 Pf. St. Daraus, daß die Weißen allein die ırgerlichen und die politiſchen Rechte genießen, entſteht, ıß zum Beiſpiel in Kingſton auf 120,000 Einwohner nur ɔ0 Wähler, mithin auf 1000 Einwohner nur eine Stimme ɔmmt. Auch für die JuſtizVerwaltung entſtehen daraus die rößten Uebel; die Weißen allein können Geſchworene ſeyn, eßwegen hat man die größte Mühe, Jurys zuſammen zu ringen. Es iſt manchmal vorgekommen, daß wenn der Foroner eine Unterſuchung anſtellt, um rechtsgültig die Todes-ırt von Perſonen zu beſtimmen, welche auf der Straße oder ines jähen Todes geſtorben waren, man zwölf Soldaten aus ɔen Kaſernen oder zwölf Matroſen im Hafen holen mußte. Die freien farbigen Menſchen ſind genöthigt, in der Miliz zu dienen, aber ſie können nicht höher ſteigen, als zum Grad eines Feldwebels; alle Offizierſtellen gehören den Weißen, ſo daß oft ein Mulatte, der 100,000 Pf. im Vermögen hat, von ſeinem Commis kommandirt wird.

[Geiſtvolle Politik eines verehrten Monarchen beim Mißbrauch der Preſſe.] Auf den Kaiſer Joſeph II. war ein bitteres Libell gedruckt worden. Als er davon in Kenntniß geſetzt wurde, verlangte er ein Exemplar deſſelben. Er las es und befahl, den Verfaſſer auszumitteln. Dies gelang auch, und man ſtattete davon Bericht ab. Joſeph ließ den Verfaſſer zu ſich beſcheiden. Als er vor dem Kaiſer erſchien, fragte ihn dieſer, ihm das Pamphlet vorhaltend: „Sind Sie der Verfaſſer dieſer Broſchüre?“ Ja! war die Antwort des Pamphletſchreibers, denn er ſah voraus, daß ihm Läugnen mehr ſchaden als helfen könnte. „So? — Ihre Federn ſind ſehr ſpitz zugeſchnitten, merk' ich; das taugt nichts. Ich habe deßhalb aus Vorſorge ausdrücklich andere für Sie ſchneiden laſſen. Hier ſind ſie; ich hoffe, daß Sie davon einen beſſern Gebrauch machen werden.“ Er reichte ihm ein Bund Federn hin. Der Libelliſt ſtand zerknirſcht da, er wagte nicht, darnach zu faſſen. „Nehmen Sie und gehen Sie. Für diesmal mag die Sache abgemacht ſeyn.“ Der durch dieſe Großmuth innigſt Bewegte entfernte ſich. Er fand, als er das um das Bund Federn geſchlagene Papier näher betrachtete, eine kleine Anweiſung auf eine kleine Penſion. Der Kaiſer hatte ſich nach ſeiner Lage erkundigt, und erfahren, daß er ſich in ſehr bedrängten Umſtänden befand. Er wurde nun, aus einem Verunglimpfer, der dankbarſte Verehrer des Monarchen.

[Klugheit eines Hundes.] Den 14. Oktober v. J. war ein reicher Einwohner in Palma (unſern Sevilla in Spanien), Namens de Lara, nach Sevilla abgereiſt. Den folgenden Tag erſchien bei ſeiner Frau ein Unbekannter, gut gekleidet und mit dem Jakobskreuz geſchmückt. Als er in das Gemach der Hausfrau eintrat, folgte ihm ein Hund. Der Fremde fragte, ob der Hund beiße. Man antwortete mit Nein, und in der That war der Hund äuſſerſt ſanft, und die Kinder neckten ihn oft, ohne daß er ihnen je etwas zu Leide gethan hätte. Der Fremde ſagte, er habe einen Brief ihres Vetters aus Cordova abzugeben; kaum hatte er aber den Brief der Madame Lara eingehändigt, als der Hund unruhig wurde, plötzlich über den Fremden herfiel, und ihn niederwarf, den Hals mit dem Maul und den übrigen Theil des Körpers mit ſeinen Pfoten niederhaltend. Umſonſt war das Rufen der Frau und der Kinder; der Hund ließ ſeine Beute nicht los. Sie rief aus dem Fenſter um Hülfe. Der Corregidor und ſein Alguazil (Gerichtsdiener) erſchienen, aber all' ihr Schlagen und Zerren machte auf den Hund keinen Eindruck. Der Vorfall verbreitete ſich in der Stadt, und bald erſchienen ſämmtliche Alguazils in Lara's Haus. Als einer derſelben den Unbekannten ins Auge faßte, rief er mit einer Stimme des Entſetzens: „Das iſt ja der Räuber Manuel Pinera!“ Der Mann ward gebunden, und nun ließ der Hund freiwillig von ihm ab. Man fand Dolche und Piſtolen bei ihm; er geſtand ſeine Verbrechen, auch daß er die Frau Lara beſtehlen und ermorden wollen. Der Verbrecher iſt den 3. April Mittags in Sevilla am Galgen geſtorben.

[TurnAnſtalt für Frauenzimmer in London.] In London beſteht ſeit einigen Monaten eine Anſtalt, worin körperliche Uebungen für Frauen getrieben werden. Ein Fräulein leitet dieſe ſogenannten kalliſtheniſchen Uebungen, und an der Spitze der Anſtalt ſteht die Herzogin von Wellington. Die Aerzte rühmen die Sache.

[Dieb von weißen DamenTaſchentüchern zu Paris.] Kürzlich wurde am Eingang des Opernhauſes in Paris, in der Vorflur, ein aus Köln gebürtiger DekorationsMaler auf der That ertappt, gerade als er einer Dame ihr Taſchentuch und ihre Börſe wegnahm; man hatte jedoch dabei bemerkt, daß er nur zu dem Taſchentuch Luſt hatte, denn ſobald er bemerkte, daß eine Börſe darin eingeknüpft war, warf er ſie einem der Controleurs zu Füßen. Als er vor den PolizeiKommiſſär gebracht wurde, geſtand er ſein Verbrechen ein, erklärte aber dabei, er habe eine unwiderſtehliche Neigung, die ihn immer hinreiße, den Damen ihre weißen Taſchentücher zu nehmen; er ſtelle ſich gewöhnlich im Schauſpiele in dieſer Abſicht hinter ſie, und wenn es ihm nicht gelinge, ihnen die Taſchentücher wegzunehmen, ſo

ſuche er wenigſtens ihnen ein Stück von dem Kleide zu ſchneiden, aber es müſſe weiß ſeyn; denn, ſagte er, die farbigen Kleider und Taſchentücher hätten nicht dieſelbe Wirkung auf ihn. — Man machte bei dem Diebe, der ſich ausſchließlich an die Damen hält, eine Hausſuchung, und fand eine große Menge weißer Taſchentücher, alle verſchieden gezeichnet, und außerdem ein goldenes Armband, das der Gattin des Hrn. PolizeiPräfekten Delavau gehört.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Nachdem der Johannes Schmitt jun. bei der Kirche zu Rothenkirchen ſeine VermögensInſufficienz dahier erklärt hat, ſo iſt Termin zum Verſuche der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und deſſen Gläubigern, ſo wie zwiſchen letztern auf

den 10. Auguſt l. J., früh 9 Uhr,

anberaumt.

Es werden zu dem Ende ſämmtliche Gläubiger des gedachten Johannes Schmitt hiermit edictaliter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die in termino praefixo nicht Erſcheinenden der Mehrzahl beitretend erachtet werden ſollen.

Zu gleicher Zeit werden auch ſämmtliche Johannes Schmitt'ſche Creditoren aufgefordert, in beſagter Tagfahrt ihre Forderungen gegen den Gemeinſchuldner anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ſolche von dieſem Verfahren ausgeſchloſſen werden.

Burghaun, am 2. Juli 1827.

Kurfürſtl. Heſſ. JuſtizAmt.

Eckhardt.

vdt. Linck, AmtsAktuar.

Edictalladung.

(1) Gegen den Wittwer Heinrich Huhn, in Poppenroda, liegt eine Ueberſchuldung vor; Termin zur gütlichen Vereinigung zwiſchen demſelben und deſſen Gläubigern, ſo wie der letztern unter ſich, ſtehet auf

den 22. Auguſt l. J.,

wozu dieſelben zu Anbringung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen einwilligend erachtet werden.

Großenlüder, am 28. Juni 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.

Will.

vdt. Wagner.

Edictalladung.

(3) Nachdem der Leinenwaaren-Händler Johann Pfeffer, zu Oberbimbach, ſich für zahlungsunfähig erklärет hat: ſo ſtehet Termin zur gütlichen Vereinigung zwiſchen dieſem einer-, und deſſen Gläubigern andern Seits, und der letztern unter ſich, auf Mittwochs, den 8. Auguſt l. J., wo ſämmtliche Gläubiger deſſelben, ſolche mögen ſich bereits gemeldet haben oder nicht, zu Anbringung ihrer Forderungen, und zur gedachten Vereinigung, entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte unter dem Nachtheile dahier zu erſcheinen haben, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen einwilligend erachtet werden ſollen.

Großenlüder, am 21. Juni 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Will.

vdt. Wagner.

Edictalladung.

(3) Da gegen den Joſeph Krug, Schuhmachermeiſter dahier, die Inſufficienz vorliegt: ſo iſt auf den Verſuch der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und Gläubigern, und letztern unter ſich, erkannt.

Sämmtliche Gläubiger werden daher unter Androhung des Präjudizes perſönlich auf den 31. Juli l. J. früh 8 Uhr, anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen für beitretend geachtet und die ſchriftliche Eingabe der Gläubiger in dieſem Termine, welche der ſeitherigen Erfahrung nach, immer den Zweck verfehlen, nicht berückſichtigt werden ſollen.

Hünfeld, am 28. Juni 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Henkel.

Edictalladung.

(3) Gegen Johann Georg Bleuel, zu Rödergrund hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben; Letztere werde daher zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt auf den 31. Juli l. J. früh 8 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges Gericht vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden in die Erklärung der Mehrzahl der Erſcheinenden, als einwilligend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 22. Juni 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Boß.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 75 & 76. den 11. u. 14. Juli 1827.

KriminalAnſtalten.

Bemerkungen über die Tretmühlen *).

Die Tretmühle ſoll ſchon 250 Jahre alt ſeyn. In Seymour's survey of the cities of London aud Westminster (herausgegeben von John Mottley), wird erzählt, daß ein gewiſſer John Pain unter der Regierung der Königin Eliſabeth im Jahre 1570 eine Kornmühle erfunden habe, die ſelbſt von gebrechlichen Perſonen in Bewegung geſetzt werden konnte, wenn dieſe Perſonen nur entweder die Arme oder die Füße gebrauchen konnten. Sie ward zum Gebrauche in Zuchthäuſern empfohlen, ſcheint aber wieder in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn.

Die neue Erfindung ſoll den Chineſen nachgeahmt ſeyn, die eine ähnliche Maſchine zur Bewäſſerung von Ländereien benutzten. Gewiß iſt, daß man ſich ihrer als eines Kahnes in Oſtindien bediente, wo ein gewiſſer Hardin ein Patent für die Erfindung erhielt, die man jedoch wegen einiger Unglücksfälle im Jahre 1822 wieder aufgab. Die jetzigen engliſchen Treträder hat bekanntlich ein Mechanikus Lubitt angegeben.

Gleich nach ihrer erſten Einführung, welche in Brixton Statt gefunden zu haben ſcheint, verbreiteten ſich die Tretmühlen mit unglaublicher Schnelligkeit durch ganz England. Nach Goot's second letter waren ſie in 53 Gefängniſſen eingeführt, Briswe giebt 62 an. Die Einführung geſchah jedoch einſeitig von den LokalBehörden. Dies ward gerügt, und dadurch Unterſuchungen veranlaßt, die aber die Opponenten keineswegs zum Stillſchweigen gebracht haben.

Die Einwürfe gegen die Strafe des Tretrades treffen zuerſt ihre Nachtheile für den Körper der Gefangenen. Sie müſſe, meint man, ihrer Natur nach dem Körper eine gezwungene Stellung geben, indem die ganze Laſt dabei auf dem Vordertheile des Fußes ruhe, wie der Augenſchein lehre. Der Tretende könne zwar den ganzen Fuß aufſetzen, allein die dadurch entſtehende Spannung im Knie ſey auf die Länge nicht zu ertragen. Dafür werden viele Erfahrungen angeführt. In einigen Gefängniſſen ſollen die Gefangenen ſich die Sache dadurch zu erleichtern geſucht haben, daß ſie ſich mehr auf die Hände ſtützten, was jedoch Bruſtſchmerzen erregt habe.

Die bei dieſer gezwungenen Stellung nothwendige MuskularAnſtrengung ſey völlig diejenige, die beim Erſteigen eines Berges oder eines Thurmes vor ſich gehe, nur werde ſie dadurch noch größer, daß der Stützpunkt hier immer nachgebe. Der Körper werde vorwärts gebogen und verliere die wichtige Stütze des Ferſenbeines (os calcis), alſo mehr als die Hälfte ſeiner naturgemäßen Grundlage, in welcher noch dazu die Sehnen aller Muskeln des hintern Theiles des Fußes, namentlich der große Achilles tendon, befindlich ſeyen. Zugleich würden die Muskeln des Unterleibes in beſtändiger Thätigkeit erhalten, und die des Rückens befänden ſich in ſteter Spannung. Zur vollen Reſpiration ſollten aber die UnterleibsMuskeln und das Zwerchfell abwechſelnd arbeiten.

Die Nachtheile dieſer Beſchäftigung zeigten ſich bei Berg- und Seeleuten, welche beſonders häufig mit Blut- und SchlagaderGeſchwülſten behaftet ſeyen; welchen Umſtand jedoch andere engliſche Ärzte läugnen. So ſeyen auch Maurer und Bleidecker Brüchen vorzüglich ausgeſetzt, und eben dieſe

*) A. P. A.

Folgen, ſo wie Steifigkeit der Gelenke, allgemeine Schwäche u. ſ. w. müſſe auch das Tredrad hervorbringen.

Die Anſtrengung ſey ſtärker als jedes andere gewöhnliche Tagewerk eines Arbeiters, welches doch den Maßſtab auch für Gefängnißarbeiter abgeben müſſe. Mehrere Gefangene, die man deswegen befragte, äußerten ſich indeß höchſt verſchieden. Einige verglichen die Ermüdung mit der beim Exerziren, namentlich beim ParadeMarſch. Einer fand die Arbeit leichter als Dreſchen, einer nicht ſo ſchwer als Eiſenerz brechen, einer verglich ſie mit der Anſtrengung beim Säen. In Guilford erklärten Gefangene, die an ſchwere ländliche Arbeiten gewöhnt waren, das Treten ſey angreifender, als irgend eine andere ihnen bekannte Arbeit. Dagegen äuſſerte ein Gefangener zu Brixton, der ſchon zwölf Monate lang getreten hatte: „Ich habe die Arbeit nie ſchwerer gefunden, habe früher weit ſchwerere Arbeit verrichtet, und werde es wieder thun, wenn ich frei bin. Die Arbeit iſt unangenehm, einförmig, quälend, langweilig, herabwürdigend, aber nicht hart. Anfangs bekommt man Schmerzen im Kniegelenke, doch dies hört bald auf."

Daß die Arbeit ſehr ſchwer ſey, zeigten auch die langen Pauſen, die man verſtatten müſſe, ſo wie man ſelbſt die Arbeitsſtunden im Allgemeinen aus dem nämlichen Grunde habe abkürzen müſſen. Auch errege ſie heftigen Schweiß, und da die Räder gewöhnlich in Höfen lägen, wo die Arbeitenden der Zugluft ausgeſetzt ſeyen: ſo veranlaßte dies Erkältungen, ſo wie der hervorgebrachte Durſt unvorſichtiges Trinken.

Die Arbeit magere ab, und die Gefangenen verlieren merklich an Gewicht, wenn ſie dieſelbe längere Zeit verrichteten. Die Vertheidiger behaupteten zwar das Gegentheil, allein ihren Erfahrungen könne man eine Menge anderer ſehr auffallender entgegenſetzen, und die Unterſuchungen der Freunde des Tretrades wären zum Theile ſehr ungenau. In Lancaſter ſollten die Arbeiter nach dem Berichte des Gefängnißarztes an Gewicht zugenommen haben; allein ſchon vom 10. Februar bis 26. Mai 1823 hatten 9 Männer, die man wog, im Durchſchnitte jeder 4 Unzen verloren, bis zum 18. Juni ſogar 2 Pfund 7 Unzen, bis zum 27. Juni noch 9 Unzen mehr. Ähnliche Thatſachen werden in Menge angeführt. Man habe ſich dort überall genöthigt geſehen, die Rationen zum Theile auf das Drei- und Vierfache zu vergrößern.

Die Schwere der Arbeit zeige ſich auch durch die ſtarke Vermehrung der Pulsſchläge. Doktor Goodt fühlte 15 Perſonen, nämlich 9 Männer und 6 Frauen, beim Herabſteigen vom Rade den Puls, und fand bei jenen ſtatt der gewöhnlichen 68 Schläge in jeder Minute 108 — 142, bei dieſen ſtatt 73 ſogar 132 — 156 Schläge. Ein anderer Arzt behauptete im Gegentheile, er habe durchaus keine Vermehrung der Pulsſchläge nach Erhitzung wahrgenommen.

Auf die vortheilhaften Berichte an die Regierung werde zu viel Gewicht gelegt. Dieſe ſeyen in viel zu allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, und umgiengen die Wahrheit. So ſage man z. B. in Bedfort: es ſeyen *keine andern Unfälle vorgekommen*, als ſolche, die *nothwendige Folge ſchwerer* Arbeit wären. In Ailesburg: *die wenigen Unglücksfälle* ſeyen durch Schuld der Arbeiter veranlaßt worden. In Chelmsford: die Unterſuchung habe nicht ergeben, daß die Gefangenen Schaden gelitten. In Horsley: die Gefangenen wären von jedem epidemiſchen Übel, das man der Tretmühle zuſchreiben könne (!!) frei u. ſ. w. Um der Sache auf den Grund zu kommen, müßten die Krankenliſten vorgelegt werden; die LokalBehörden wollten ihre neue Einrichtung nicht gerne wieder fallen ſehen, verweigerten zum Theile Fremden den Zutritt u. ſ. w.

Dagegen legten die Vertheidiger der Tretmühlen den Ausſagen der Gefangenen ſelbſt viel zu wenig Werth bei, obgleich zugegeben werden müſſe, daß ſie ſtets verdächtig blieben. Aber Thatſachen könne man nicht wegraiſonniren. Sechs Perſonen, welche in Coldbathfields getreten, ſagten nach Beendigung ihrer Strafzeit eidlich (sic) aus: ſie hätten beim Treten heftige Schmerzen in den Lenden und in der Bruſt gefühlt, aber aus Furcht vor Schlägen, die einer auch wirklich erhalten, wieder auf's Rad gehen müſſen. Einige von ihnen habe man von Zeit zu

Zeit von dieſer Arbeit dispenſirt. Vier von ihnen hätten nach der Entlaſſung geraume Zeit ärztliche Hülfe ſuchen müſſen (wegen welchen Übels?), und faſt Alle hätten ſie ihre frühere Geſundheit noch nicht wieder (wie unbeſtimmt!), und könnten nur leichte Arbeit verrichten. Einer von dieſen Leuten erzählte, daß ein gewiſſer Ward, ein Mann von feinem, faſt weibiſchem Anſehen, der aus Verſehen ſtatt eines Italieners ausgepeitſcht worden (iſt das glaublich?), ſich immer bitter über das Tretrad beklagt habe, Tags nach ſeiner Entlaſſung krank geworden und nach einigen Wochen geſtorben ſey.

Ein Anderer ſagte aus: er habe 24 Wochen auf dem Tretrade gearbeitet, einige ihm wegen Schwäche verſtattete Ruhetage ausgenommen. Er habe heftige Schmerzen im Kreuze, in den Knieen und in den Waden gefühlt, und die Arbeit habe ihn, beſonders bei warmem Wetter, ſehr erſchöpft; Schmerz und Schwäche hätten immer zugenommen, und ihm häufig ſchlafloſe Nächte verurſacht. Bei ſeiner Entlaſſung ſey er ſehr krank und während einiger Tage zur Arbeit unfähig geweſen, habe auch zuweilen Ohnmachten bekommen, die er früher nie gehabt. Bei ſchnellem Gehen fühle er öfters einen heftigen Schmerz, auch Engbrüſtigkeit. Als er ſein Leid dem Wundarzte des Hauſes geklagt, habe dieſer ihm ſeine Rationen verringern laſſen, *und ihn dadurch gezwungen, das Rad wieder zu beſteigen.* Überhaupt ſey der Wundarzt gegen Alle, die ſich über das Tretrad beklagt, ſehr ſtreng geweſen.

Von zwölf andern in Coldbathfields beſtraften Perſonen wollten zwölf ganz geſund geweſen ſeyn, einer einen Bruch gehabt haben. Von dieſen war einer, vom Schwindel ergriffen, vom Rade gefallen, und hatte ſich ſchwer verletzt, zwei andere waren auch herunter gefallen und hatten Schaden gelitten. Alle klagten über die nämlichen Leiden, wie die vorhin erwähnten, und außerdem über Geſchwulſt an den Schamtheilen, Beſchwerden in der Harnblaſe u. ſ. w.

Von 27 in Guilford detenirt geweſenen Verbrechern hörte man mehr oder weniger dieſelben Klagen. Einer hatte Adergeſchwulſt an den Beinen und heftige Seitenſchmerzen bekommen, weswegen er geſchröpft worden war. Man dispenſirte ihn 1½ Monate vom Treten, worauf es ſich mit ihm beſſerte. Früher war er ganz geſund geweſen. Ein Anderer, dem nach dem Zeugniſſe des Aufſehers früher auch ganz wohl geweſen, ſchwoll an mehreren Theilen ſeines Körpers auf, und bekam heftigen Huſten. Man legte ihm ein Zugpflaſter, allein er ward immer ſchwächer, bekam die Waſſerſucht und ſtarb.

In Brixton hatte ein mit einem Bruche Behafteter die Arbeit bald aufgeben müſſen. Ein Anderer ſollte nach 12 Wochen an der Auszehrung geſtorben ſeyn.

In Coldbathfields klagten drei oder vier jämmerlich abgezehrte Gefangene darüber, daß ſie beim Schlafengehen gewöhnlich den Krampf in den Waden oder in der Fußſohle bekämen.

In Reading endlich hatte ein am Huſten leidender Mann am Rade einen Bruch bekommen. Freilich erklärte der Wundarzt des Hauſes, er halte dies für eine Folge der Arbeit.

Abgeſehen von dieſen Thatſachen müſſe man die Gefahren nicht vergeſſen, denen man die Gefangenen auf einer ſo großen Maſchine ausſetze, wenn ſie durch einen Zufall herunter fielen, zwiſchen die Tritte geriethen u. ſ. w. Dazu kämen noch die anderweitigen Unfälle, die entſtänden, wenn die Maſchine ſtocke, einbreche u. ſ. w.

Mehrfache Unglücksfälle haben ſich unſtreitig ereignet. Im Oktober 1823 kniete ein Tretender auf dem Rade zu Swaffham nieder, wie es ſcheint, um mit den Arbeitern einer andern Abtheilung zu ſprechen, und ward ſo todt gequetſcht, indem ihn das Rad faßte. Das Rad zu Ailesburg ſoll höchſt gefährlich ſeyn; ein Mann, der von demſelben herabſteigen wollte, gerieth mit dem Kopfe zwiſchen das Rad und einen Pfoſten, und ward lebensgefährlich verletzt. In Northallerton ward am 9. April 1822 ein Mann — dem Berichte des Hausarztes zufolge durch ſeine eigene Unbedachtſamkeit und Eigenſinn — ſo am Arme beſchädigt, daß dieſer auf der Stelle amputirt werden mußte. In Leiceſter kam 1821 ein Tretender um, und 1823 abermals einer, und

drei wurden ſchwer verwundet. Alle dieſe Unglücksfälle ſchrieben die Behörden der Widerſetzlichkeit und dem böſen Willen der Gefangenen zu.

Alle Tretmühlen erlitten, ſagt man ferner, nicht ſelten plötzliche Stockungen und Stöße (jerks) oder Ungleichheiten in der Bewegung, die eine ſehr unangenehme Erſchütterung hervorbrächten, und das Herunterfallen herbeiführen könnten. Häufig zerbreche etwas an den Rädern, wovon viele Beiſpiele angeführt werden. Dabei kämen Leute zu Schaden, wenn man nicht vorſichtig ſey. In Lanceſter kam die Maſchine ſo in Unordnung, daß die Gefangenen ſtatt zwölf Tauſend Fuß gerade das Doppelte ſteigen mußten. Ob man die jerks verhindern könne, darüber ſind die Meinungen getheilt. In Coldbathfields hielt der Schließer es für unmöglich, da man die Urſache nicht ergründen könne. Dent räth, auf jeden Fall eine anderweitige Maſchinerie, z. B. eine Mühle durch die Treträder treiben zu laſſen, indem dadurch die Bewegung gleichförmiger werde, als durch einen bloßen Windfang.

Außer dieſen körperlichen Nachtheilen ſchreiben die Gegner der Tretmühlen in England derſelben aber auch moraliſche zu.

Die Arbeit, ſagen ſie, errege Unwillen und Erbitterung. Der Züchtling werde verſtockt, denn er fühle, daß er über Verdienſt beſtraft werde. Er bemitleide nun ſich ſelbſt, ſtatt Reue zu fühlen. Überall, wo man Treträder einführt, hätten ſich die Gefangenen widerſetzt und empört; namentlich in Swaffham, Coldbathfields, wo die herbeigerufenen Friedensrichter vier Sträflinge auspeitſchen laſſen mußten, Reading und Edinburg, wo man ſie durch Schmälerung der Koſt zum Gehorſam brachte.

Die Arbeit ſey ferner erniedrigend und mache den Sträfling lächerlich. Er werde völlig zur Maſchine herabgewürdigt, da alle geiſtige Thätigkeit wegfalle. Schon die Stellung des Tretenden mache ihn zur Karrikatur. Zeitungsſchreiber, Balladenſänger, Poeten, Zerrbildner, und andere Witzlinge aller Art hätten ihren Witz bereits über die Tretmühlen ausgelaſſen, ſelbſt auf dem Theater kämen dergleichen Späſſe vor. Man höre, daß Jemand die Laſt ſeiner Thorheiten und Vergehungen in Brixton abwälze, daß ein anderer, der einen Fehltritt begangen, in Coldbathfields einen neuen Tritt annehmen ſolle u. ſ. w. Man vergleiche die Tretenden mit Eichhörnchen u. ſ. w. Ein Mann habe angezeigt, daß er weiße Mäuſe ſo abgerichtet, daß ſie auf einer kleinen Tretmühle gehen könnten. Das Gefühl der Demüthigung, welches daraus hervorgehen müſſe, habe öfter die Tretenden, beſonders Frauenzimmer, veranlaßt, vom Rade herunterzuſpringen, wenn Fremde das Gefängniß beſucht hätten. Alle religiöſe Belehrung werde durch die Treträder paralyſirt, ſie erſcheine als Hohn, und verfehle ganz ihren Zweck.

Hinſichtlich der Anwendbarkeit dieſer Strafe mit Rückſicht auf die körperliche Beſchaffenheit der Züchtlinge, ſo wie über die vorgekommenen Verletzungen derſelben, hat der Arzt der Hamburgiſchen Gefängniſſe, Herr Dr. Stamman, Folgendes mitgetheilt.

Schon theoretiſch ergiebt ſich, daß alle diejenigen Perſonen, die mit irgend einem bedeutenden Bruſtleiden behaftet ſind, zu dieſer Arbeit nicht gebraucht werden dürfen. Eben ſo klar iſt es, daß Menſchen mit Fehlern an den unteren Extremitäten, ſchiefen Beinen, Klumpfüßen u. dgl., völlig untauglich ſind. An Zittern der Glieder, Schwindel, Lähmung, Fallſucht und ähnlichen Krankheiten erwieſen Leidende können auch nicht auf dem Tretrade verwendet werden.

Der Verfolg zeigte aber auch, daß manche, beſonders ältere Leute (von 50 Jahren und darüber) die Arbeit nicht aushalten konnnten, ohne daß ſich dies vorher ſehen ließ. Es waren dies meiſt alte Säufer, die während der Arbeit ſo engbrüſtig wurden, daß ſie erklärten, den beſtimmten Gang nicht vollenden zu können, und entweder vom Rade herunterſprangen oder fielen. Dabei kamen einige Verletzungen vor, von denen jedoch nur zwei bedeutend waren. Der eine dieſer Verwundeten iſt völlig geheilt worden, der andere, der auf die Hüfte fiel, hinkt und klagt noch, wiewohl mit großem Verdacht der Verſtellung, da durchaus keine Verletzung und nicht einmal ein blauer Fleck ſich zeigte.

überhaupt waltet in vielen Fällen ein dringender Verdacht der Verſtellung ob, der ſich dadurch zur Gewißheit erhob, daß die Wiederholung der Arbeit ohne allen Nachtheil erfolgte, wenn man nach näherer Unterſuchung einen neuen Verſuch anbefahl. Manche ſprangen auch herunter und warfen ſich dann auf den Boden, um ſich das Anſehen zu geben, als ſeyen ſie herabgefallen. Überhaupt kam das Herunterfallen und Springen beſonders häufig im Anfang vor; was denn auch wohl beweiſt, daß es oft abſichtlich geſchah, in der Hoffnung, ſich der läſtigen Arbeit zu entziehen. Da die Rückwand jetzt gepolſtert iſt, ſo ſind weit weniger nachtheilige Folgen bei einem etwanigen Herunterfallen zu befürchten. Inzwiſchen erfordert die Unterſuchung bei Perſonen dieſer Art einige Vorſicht von Seiten des Arztes.

Daß Leute, ohne vorher wirklich am Schwindel gelitten zu haben, beim Treten ſchwindelicht geworden wären, hat man nicht bemerkt, und möchte dies auch bei der Einrichtung der Maſchine nicht leicht erfolgen können. Bruchkranke ſind ohne Nachtheil zum Treten gebraucht worden, in ſofern ſie übrigens rüſtig, der Bruch nicht ſehr groß, und ſie mit der paſſenden Bandage verſehen waren. Unter dieſen Vorausſetzungen ſind ſie auch gewiß eben ſo fähig zu dieſer Anſtrengung, als es z. B. Laſtträger unter denſelben Umſtänden zu ihrer an und für ſich für Bruchkranke weit gefährlicheren Arbeit ſind.

Übrigens ſind durchaus keine nachtheilige Folgen für die Geſundheit der Tretenden bemerkt worden. Die Arbeit iſt ſchwer, und die ſie verrichtenden Perſonen gerathen dabei je nach ihrer Konſtitution in mehr oder minder heftigen Schweiß, empfinden auch, dies aber nur im Anfange, Schmerzen und Steifigkeit in den Hüften und Waden. Aber die Anſtrengung iſt bei Weitem geringer, als bei dem Holzraſpeln, wobei die hieſigen Spinnhaus-Gefangenen ſich gleichwohl gut befinden.

Von 197 im Verlaufe des Semeſters, vom 22. Auguſt 1825 bis 28. Februar 1826, zur Tretrad-Arbeit Verurtheilten wurden übrigens 42, alſo etwas mehr wie der fünfte Theil, zu dieſer Arbeit untüchtig befunden. Es iſt dabei in Betracht zu ziehen, daß auch die Krätzigen wegen der zu großen Gefahr der Anſteckung nicht auf das Tretrad geſtellt werden können; jedoch ſind ſie ſo wie die Veneriſchen nicht mit in dieſer Zahl begriffen, indem man ſie nach ihrer Wiederherſtellung die Strafe hat erdulden laſſen.

Man hat keinen Anlaß gefunden, mit der Beköſtigung der Treter eine Veränderung vorzunehmen. Doch erhalten ſie (was die übrigen Gefangenen nicht bekommen) Vormittags und Nachmittags eine halbe Flaſche heißes Bier.

Fragt man nun ſchließlich nach dem Nutzen dieſer neuen Strafart, ſo kann verſichert werden, daß derſelbe nicht unerheblich geweſen iſt, da das Tretrad eine heilſame Scheu vor dem Hamburgiſchen Zuchthauſe wenigſtens bei vielen fremden Landſtreichern und Bettlern zu Wege gebracht hat. Einige erklärten, die Strafe ſey zu hart, und wenn Einer Vater und Mutter umgebracht hätte. Andere fanden ſie freilich weniger ſchwer. Unter den, während des vorhin erwähnten Zeitraums zum Tretrade befundenen 155 Züchtlingen haben folgende wegen Rückfalls die Strafe mehr wie einmal erlitten:

Viermal	4
Dreimal	3
Zweimal	21

Die meiſten dieſer Rückfälligen waren einheimiſche Herumtreiber.

Bei der großen Menge der in einer Stadt, wie Hamburg, vorkommenden Vergehungen, auf welche man dieſe Strafe bisher angewendet hat, ſcheint es mir nöthig, ein zweites Tretrad zu errichten, damit man die Strafe ſtets gleichförmig vollſtrecken kann, und nicht gezwungen iſt, bei augenblicklich ſehr vermehrter Anzahl von Competenten das eine Rad zu ſehr zu überhäufen, wodurch die Arbeit, mit den verlängerten Pauſen, unverhältnißmäßig leichter wird; ein Umſtand, der vielleicht ſchon nachtheilig gewirkt hat. Man könnte alsdann auch die Arbeit auf dem einen Tretrade entweder durch die Konſtruktion, oder durch die geringere Anzahl der Tretenden und die dadurch verkürzten Pauſen mehr erſchweren, als die auf dem anderen, und ſo bei Rückfällen oder ſchwereren Ver-

gehungen die Strafe beſſer abſtufen, nach Umſtänden auch Weiber mit derſelben belegen.

Übrigens iſt das Gerücht von dieſer neuen Einrichtung bereits nach Paris gedrungen. In der

Revue encyclopédique ou Analyse raisonnée des productions les plus remarquables dans les sciences, etc. Tome 28, pag. 303. (Paris, Octobre 1825.)

läßt ſich ein Herr J. Doublet de Boiſthibault auf folgende ergötzliche Weiſe darüber aus:

Man hat eine Tretmühle als ein châtiment préventif capable d'épuiser les forces de ceux auxquels on l'infligerait angeſehen, und als supplice ajouté à la sequestration. Dieſelben Urſachen bringen gewöhnlich dieſelben Wirkungen hervor, und die Walkmühle, die man kürzlich im Korrektionshauſe zu Hamburg angebracht, muß angeſehen werden comme un châtiment préventif ajouté à celui de la sequestration, und als fähig die Kräfte des Beſtraften zu erſchöpfen. Man läßt fremde Bettler und Vagabunden darauf arbeiten, wenn der Arzt es für zuläſſig hält. Sie müſſen in fünf Minuten 500 Schritte machen, und ruhen dann, je nach ihren Kräften, 5—6 Minuten. Die Arbeit dauert von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, eine Stunde zum Mittagseſſen ausgenommen (!). Man behauptet, es ſeyen keine Rückfällige vorgekommen, ſie wollen lieber arbeiten, und vermeiden eine Stadt, die den Müßiggang beſtraft. Was ſoll man daraus ſchließen? daß dieſe Einrichtungen die Strafe des Arreſtes erſchweren, die Kräfte der Arbeitenden erſchöpfen, und eine peine effrayante bilden. Sollte darum die Zahl der Schuldigen ſich vermindern? Schwerlich. Man iſt jetzt ziemlich einverſtanden darüber, daß Strenge der Strafen am Wenigſten die Zahl der Verbrecher vermindert. Möchten doch die Geſetzgeber aller Länder die weiſe Maxime feſthalten, und die Geſetze verbeſſern und mildern, ſtatt ihre ohnehin in manchem Betracht übermäßige Härte noch zu vermehren.

Kultur Polizei.

Zwei Anſichten über den gegenwärtigen Zuſtand unſerer europäiſchen Kultur, humoriſtiſchen und hypochondriſchen Inhalts.

„Venimus ad Summum Fortunae!"
Horaz.

Die ſogenannte Kultur der Menſchheit hat dermalen in Europa einen CulminationsPunkt erreicht, deſſen Höhe in der That einen alten Griechen oder Römer, wenn er jetzt wieder auf unſern Planeten zurückkehren könnte, vor Erſtaunen ſchwindeln machen müßte! Ihr ſublimſter Triumph aber iſt unſtreitig der — Dampf; und nachdem die Menſchen ſich Jahrtauſende lang auf alle nur erdenkliche Weiſe Dampf einander angethan haben, war auch nichts billiger, als daß der Dampf der lieben Menſchheit endlich auch einmal als ihr Wohlthäter erſchien. Und ſo brauen, braten, kochen, ſpinnen, weben, drucken, ſchmieden und bauen wir denn jetzt durch — Dampf. Wir fahren durch Dampf in die Luft, unter das Waſſer, auf der Erde und auf dem Meere, ſelbſt bis nach Amerika, und ſchneller und leichter, als es in achtſpännigen Poſtwagen im pommerſchen Sande, auf der großen Reiſe von Stolpe nach Danzig, geht! Wir ſchießen jetzt auch ſogar mit Dampf, wir baden in Dampf, und erleuchten unſere Häuſer und Straſſen (wie in der Philoſophie und Poeſie oft auch unſere Köpfe) mit Dampf! Aber wie zum Erſtaunen weit haben wir es nicht auch in jeder andern Kultur, als dieſer ſtupenden des Dampfes, gebracht! Wir umſegeln die Pole, finden die Quadratur des Zirkels, das perpetuum mobile, und den Stein der Weiſen! Wir impfen Menſchen mit den Pocken der Kühe, ſetzen neue Naſen an, lehren Phyſiognomik an Schädeln, und heilen durch magnetiſchen Schlaf und Gebet- und Wunderkuren, die noch wunderbarer, als die ſelbſt in der Bibel ſind. Wir ſchauen die Welt in Kosmoramen und Panoramen, durch Teleskope, Mikroskope und Kalaidoskope. Wir ſehen im Monde Häuſer bauen, machen Magnete durch ElektriſirMaſchinen, und zünden unſer Licht an der Luft an. Wir bringen Feuer

aus Waſſer (Stoffgas) hervor; machen Kupfer zu Gold, Glas zu Diamanten, Papier zu Geld, und Geld zu — Papier! Wir haben kleine Leute mit Millionen Einkünften, und große Herren, ja ganze Reiche mit Millionen Schulden; kleinſtädtiſche Großſtädter, junge Greiſe und große Kinder; chriſtliche Juden und jüdiſche Chriſten; Schnellpoſten, Schnellläufer, Schnellſchreiber, Schnelldichter, Schnelldrucker, und Schneller aller Art und in jedem Stande, nicht bloß dem der Gaſtwirthe mehr. Wir drucken in Holz, Blei, Kupfer, Zink und Stein. Wir haben mehr Zeitſchriften als Zeit, mehr Bücher als Leſer, mehr Encyklopädien als Encyklopädiſten, und mehr Taſchenbücher als Taſchen. Kinder komponiren Opern, Gymnaſiaſten machen Revolutionen und Vögel Verſe! Mäuſe und Flöhe exerziren; Hunde, Affen und Pferde, ſammt der ganzen wilden Jagd, ſpielen Komödie! Statt der Sieben gegen Theben, paradiren auf unſern Bühnen ſieben Mädchen in Uniform, und ſtatt eines Heinrichs des Löwen, kommen Löwen ſelbſt jetzt in Deutſchland zur Welt! Spinnen, Fröſche und Profeſſoren weiſſagen das Wetter, und Raupen weben Shawls und Kleider für unſere Damen, Könige predigen und Pfaffen regieren. Juden tragen Kreuze (an Orden) und wählen (als Gutsbeſitzer) lutheriſche Paſtoren, indeß die katholiſche Kirche die geſammte Chriſtenheit wieder in ihren allein ſelig machenden Schooß zurückzuführen hofft! Unſere Mädchen heirathen nach van Diemen's Land, wie ſonſt in die Nachbarſchaft, und Knaben von 10 Jahren ſind jetzt klüger, als ſonſt Männer von 50. Wir durchleben aber auch jetzt in 10 Jahren mehr, als ſonſt in 100; und — doch hat der edle Sänger des geiſtreichen Liedes: „alte und neue Zeit" (Schmidt von Lübeck) wohl Recht, wenn er meint, daß trotz all' dieſer unermeßlichen Schätze von Erfahrungen und Erfindungen, Kenntniſſen, Künſten und Wiſſenſchaft, es in Abſicht der wahren Kultur der Menſchheit — nicht beſſer geworden ſey!

PolizeiChronik.

[Merkwürdiges Schreiben des Fürſten Primas an den verſtorbenen Herausgeber der PolizeiFama, die Sicherung der Perſon und des Eigenthums betreffend.] In Betreff der Rechtsgelahrtheit wünſche ich aufrichtig, daß ein Mann von Ihrem Geiſt und Kenntniſſen auf eine Gränzlinie recht aufmerkſam mache, die je mehr und mehr überſchritten wird; und eben durch dieſe Ueberſchreitung werden zuweilen die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums ſehr ungewiß. Dieſe Gränzlinie beſtehet nämlich in dem Unterſchied, welcher zwiſchen dem poſitiven Geſetz und zwiſchen der Privat-Hypotheſe des Rechtslehrers obwaltet. Es geſchiehet häufig, daß bei Gerichtshöfen, Fakultäten, und wenn man ſo ſagen darf, bei noch höheren Stellen, Entſcheidungen erfolgen, die nicht nur dem ausdrücklichen Geſetze, ſondern wohl auch dem Herkommen entgegen ſind. — Freilich ſind manche Geſetze veraltet, und auf unſere Zeiten, Sitten und Zuſtand der Dinge nicht mehr paſſend; allein dieſem Uebel könnte ſehr ſchön geſteuert werden, wenn es möglich wäre, eine geſetzmäßige Entſcheidung zweifelhafter, durch Hypotheſen ſtreitiger Rechtsfragen, durch ein geſetzmäßiges Werk eines mächtigeren Regenten, nach dem wahren Bedürfniß gegenwärtiger Zeiten zu erlaſſen. Ich überlaſſe jedoch dieſen frommen Wunſch lediglich Ihrer ſcharfſinnigen Prüfung *).

[TaubſtummenInſtitut in Petersburg.] Die Kaiſerin Mutter gründete es 1806; zuvor war in ganz Rußland keine Anſtalt dieſer Art. Aus den Zöglingen der Abbées L'Epée und Sicard in Paris wählte ſie den Mann, den ſie zur Ausführung ihrer menſchenfreundlichen Abſichten am geeigneteſten hielt, den würdigen Jauffret. Er trat 1809 ſeine Stelle als Nachfolger des Herrn Sigmund, eines Polen, an, und befolgte ganz deſſen Methode, d. h. die des Abbé L'Epée. Bei zunehmender Zahl der Zöglinge verlegte die Kaiſerin 1819 die Anſtalt in das Kloſter Smolens, und 1820 in ein Gebäude in der Nähe des Findelhauſes. 1823 zählte man 48 Zöglinge, darunter 31 Knaben und 17 Mädchen. Beide Geſchlechter ſind in eignen Zimmern abgeſondert. Die Knaben ſind in grünes Tuch gekleidet, die Mädchen in Kamelot und tragen weiße Schürzen. Der Direktor hat zwei Gehülfen, zur Aufſicht über Betragen und Fleiß. Die

*) Auch noch ſehr gut auf unſere Zeit, voll trauriger Erfahrungen dieſer Art, anwendbar. D. R.

Mädchen ſtehen unter der Aufſicht der Damen Drayer und George, welche ſie zugleich in Handarbeiten unterrichten. Noch iſt ein Herr Fleury dem Direktor zugetheilt. — Die Anſtalt hat 31,000 Rubeln Einkünfte. Sie ſtehen unter der Leitung des Geheimenraths Nelidoff und des Fürſten Schorbatof, und nimmt auch Kinder aus höhern Ständen auf.

Juſtiz⸗, Kameral⸗ und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(2) Nachdem der Johannes Schmitt jun. bei der Kirche zu Rothenkirchen ſeine VermögensInſufficienz dahier erklärt hat, ſo iſt Termin zum Verſuche der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und deſſen Gläubigern, ſo wie zwiſchen leztern auf

den 10. Auguſt l. J., früh 9 Uhr,

anberaumt.

Es werden zu dem Ende ſämmtliche Gläubiger des gedachten Johannes Schmitt hiermit edictaliter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die in termino praefixo nicht Erſcheinenden der Mehrzahl beitretend erachtet werden ſollen.

Zu gleicher Zeit werden auch ſämmtliche Johannes Schmitt'ſche Creditoren aufgefordert, in beſagter Tagfahrt ihre Forderungen gegen den Gemeinſchuldner anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ſolche von dieſem Verfahren ausgeſchloſſen werden.

Burghaun, am 2. Juli 1827.

Kurfürſtl. Heſſ. JuſtizAmt.

Eckhardt.

vdt. Linck, AmtsAktuar.

Edictalladung.

(2) Gegen den Wittwer Heinrich Huhn, in Poppenroda, liegt eine Ueberſchuldung vor; Termin zur gütlichen Vereinigung zwiſchen demſelben und deſſen Gläubigern, ſo wie der leztern unter ſich, ſtehet auf

den 22. Auguſt l. J.,

wozu dieſelben zu Anbringung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen einwilligend erachtet werden.

Großenlüder, am 28. Juni 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.

Will.

vdt. Wagner.

Steckbriefe.

Rudolph Teuſcher, von Moos, bei Därſtetten, dieſſeitigen Amtsbezirks NiederSimmenthal, ein Schneider, 42 Jahre alt, ungefähr 5 Schuh 2 Zoll hoch, hat hellbraune Haare, ſchwarze Augenbraunen, graue tiefliegende Augen, mittelmäßigen Mund, langes, mageres und blaſſes Geſicht; vorgeblich ein etwas hartes Gehör.

Derſelbe iſt in der Nacht vom 25. auf den 26. dieſes, gewaltſamer Weiſe aus dem Verhaft im oberamtlichen Schloß Wimmis, wo er wegen Verdacht der Giftmiſchung enthalten war, entwichen; es ſoll daher überall genau auf ihn geachtet und derſelbe, wenn er entdeckt würde, angehalten und hieher geführt werden. Er trug bei ſeiner Entweichung einen geſtreiften halbleinenen Rock, gleiche Hoſen, ein geſtreiftes gelbes Gilet und eine Kappe mit Schirm.

Bern, den 26. Juni 1827.

Joſeph Bueler, von Ruswyl, 41 Jahre alt, ſeines Berufs ein Zimmermann und Mühlewagner, 5 Schuh 4 Zoll hoch, hat dunkelbraune Haare, ſchwarze dünne Augenbraunen, braune Augen, groſſe Naſe, mittlern Mund, breites Kinn, ſchwarzen Bart und längliches Angeſicht; der Zeigfinger der rechten Hand iſt gelähmt, und am linken Arm hat er eine Wundnarbe.

Ward den 12. Chriſtmonat 1822 vom hohen AppellationsRath wegen Faſchmünzerei und Betrug zu fünf Jahr vier Monat Kettenſtrafe verurtheilt, und iſt heute ab der öffentlichen Arbeit entwichen.

Jakob Joſeph Häfliger, von Ettiswyl, 37 Jahre alt, ſeines Berufs ein Weber, hat braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen und Augen, groſſe Naſe, mittlern Mund, rundes Kinn, braunen Bart und langes Angeſicht; auf der rechten Wange hat derſelbe eine Warze.

Wurde unterm 18. Chriſtmonat 1823 vom hohen AppellationsRath wegen Diebſtahl von Ochſen zu ſechs Jahr Kettenſtrafe und neun Monat Einſperrung verurtheilt, und iſt mit Obgenanntem heute ab der öffentlichen Arbeit entwichen.

Beide tragen die hieſige SchallenhausKleidung von rauhem Zwilch mit blauen Querſtreifen.

Alle Zivil⸗ und PolizeiBehörden und Bedienſtete des Kantons Luzern werden anmit aufgefordert und die Auswärtigen höflichſt eingeladen, auf vorgenannte ſehr verwegene Flüchtlinge genau zu achten, ſelbe auf Betreten anzuhalten, und wohlverwahrt dem hohen PolizeiRath zuführen zu laſſen.

Luzern, den 3. Heumonat 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 77 & 78. den 16. u. 18. Juli 1827.

Kultur-Anſtalten.

Die Preßfreiheit in Großbritannien.

Die Freiheit der Preſſe iſt eins der großen Worte, welche jetzt überall ertönen; ſie iſt den deutſchen Völkern in ihrer Magna charta von Wien halb und halb zugeſichert worden, und in allen gegebenen oder verheißenen Grundgeſetzen der einzelnen Lande nimmt ſie unter den Rechten der Unterthanen eine der erſten Stellen ein. Leider müſſen wir aber dabei gewahr werden, daß man ſich zu gleicher Zeit alle mögliche Mühe giebt, den wirklichen Gebrauch dieſes großen Gutes mit ſolchen läſtigen und bedenklichen Bedingungen und Verantwortlichkeiten zu verknüpfen, daß, wenn es mit dieſen Beſchränkungen ernſtlich gemeint iſt, die gerühmte Freiheit der Preſſe nur der Schatten von dem, was ſie ſeyn ſollte, bleiben, und eine Waffe ſeyn wird, welche weder zum Angriff, noch zur Vertheidigung, geſchickt iſt.

Es wird daher nicht am unrechten Orte ſeyn, die Geſetze, wodurch in Großbritannien für die Freiheit der Preſſe und für die Beſtrafung ihres Mißbrauchs geſorgt iſt, in einer gedrängten Darſtellung mitzutheilen. Denn, ſo wie ehedem zweifelhafte Punkte des Staatsrechts zum großen Nachtheil des urſprünglichen Karakters der deutſchen Verfaſſung und alten Freiheit aus dem Römiſchen Rechte entſchieden zu werden pflegten: ſo iſt unſer Zeitalter, nachdem ihm ſo vieles Alte hinweggenommen wurde, faſt genöthigt, in allen Stücken, worin es auf Befeſtigung einer vernunftmäßigen höchſten Gewalt und der bürgerlichen Freiheit ankommt, ſeine Blicke nach den brittiſchen Inſeln zu richten. Bei ſehr großen Mängeln einzelner geſellſchaftlichen Einrichtungen iſt dies Land doch unſtreitig dasjenige, in welchem ſich Regierung und Volk, und die verſchiedenen Stände des Volks gegen einander in den glücklichſten Verhältniſſen finden, und, wenn auch die Staatsgeſetze deſſelben, in buchſtäblicher Anwendung ſchwerlich auf ein anderes Volk paſſen würden (welche buchſtäbliche Verpflanzung überall nichts taugt), ſo iſt doch der Geiſt derſelben, die Temperatur jeder willkührlichen Gewalt durch eine andere und durch das öffentliche und freie Urtheil der Einſichtsvollern, von Ort und Zeit nicht abhängig, ſondern muß überall dieſelben wohlthätigen Wirkungen hervorbringen, welche er dort gezeigt.

Zu dem Beſitz der Preßfreiheit ſind die Engländer zu der Zeit gelangt, in welcher überhaupt Vieles zur Reife kam, was früher geſäet war, d. h. nach der Revolution von 1688. Bald nach Erfindung der Buchdruckerkunſt hatte man die Preſſen unter Aufſicht des Staats geſtellt, ihre Zahl feſtgeſetzt und ihren Gebrauch mehreren Einſchränkungen unterworfen. Dies geſchah durch königliche Proklamationen, Verbote und Privilegien, vornehmlich aber durch die ſogenannte Sternkammer (camera stellata, star-chamber, wahrſcheinlich von dem Worte starrum, welches in alten Statuten von Cambridge vorkommt, und ein Inventarium bedeutet), jenes Werkzeug willkührlicher Gewalt, welches ohne Geſchworne richtete, und von Heinrich VII. und Heinrich VIII. zu mancherlei Ungerechtigkeiten gebraucht wurde. Dieſes Gericht verbot auch den Druck aller Schriften, welche nicht von beſtellten Cenſoren vorher gebilligt worden waren. Nach Aufhebung dieſes verhaßten Gerichtshofes unter Karl I. im Jahr 1641) wurden Anfangs ſeine Verordnungen über die Cenſur und andere Beſchränkungen der Preſſe durch verſchiedene ParlamentsStatuten aufrecht erhalten, welche faſt nur

eine Erneuerung des SternkammerDekrets von 1637 waren. Eine ausführliche Verordnung wurde im Jahr 1662 unter Karl III., jedoch nur auf unbeſtimmte 16 Jahre gegeben. Ihre geſetzliche Kraft hörte im Jahr 1679 auf, doch wurde ſie im erſten Jahre K. Jakobs II. (1685) wieder auf 6 Jahre hergeſtellt, und ſelbſt nach der Vertreibung der Stuarts ihre Gültigkeit noch einmal auf 2 Jahre (bis 1694) verlängert. Aber von dieſer Zeit an war das Parlament unbeweglich, und alle Bemühungen der Regierung, eine fernere Einſchränkung der Freiheit der Preſſe zu erhalten, vergeblich.

Seit dem Jahre 1694 findet alſo in England durchaus keine Cenſur Statt, und ſelbſt die Zeitungen, Monatsſchriften und Flugſchriften ſind vollkommen frei. In der That ſind es auch gerade dieſe, welche der Freiheit am meiſten bedürfen, weil ſie der Raum ſind, in welchem ſich der vornehmſte politiſche Nutzen der Preßfreiheit zeigt. Sie ſind das Organ, in welchem ſich die öffentliche Meinung bildet und ausſpricht; ſie erhalten in den Bürgern von einem Ende des Reichs zum andern die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, welche ſich niemals herrlicher bewährt, als in Augenblicken der Gefahr. Durch das raſche Fortgehen ihrer Verhandlungen mit den Begebenheiten werden auch falſche Nachrichten, verkehrte Anſichten, ſchnell berichtigt; und überhaupt ſollte man doch endlich einmal von dem Vorurtheil zurückkommen, als ſey das Volk ſo gar leicht zu verführen, oder die öffentliche Meinung zu leiten. Sie wird immer zuerſt auf die Erhaltung der beſtehenden Ordnung gerichtet ſeyn, und der Zuſtand eines Staats muß ſchon in ſeinen innerſten Banden zerrüttet und verderbt ſeyn, wenn die Mehrheit derjenigen, in deren Urtheil die öffentliche Meinung beſteht, und welche etwas zu unternehmen vermögen, auf gewaltſame Neuerungen gerichtet ſeyn ſoll. Die Augenblicke der Gefahr ſind es, in welchen ſich dieſes beweiſt. Als England mit einer franzöſiſchen Landung bedroht war, hörte alle Oppoſition auf, und die neueſten Unruhen in England haben keine Beſorgniſſe, ſondern nur ein feſteres Anſchließen aller rechtlichen Leute an die Regierung, ſelbſt ein vermehrtes Zutrauen, ein Steigen der Staatspapiere zur Folge gehabt. Ein Schriftſteller, welcher in dieſen Augenblicken verſuchen wollte, das Volk aufzuwiegeln, oder Meinungen zu verfechten, welche den Feinden, auswärtigen und innern, günſtig wären, würde ſo übel angeſehen werden, daß nicht einmal die Regierung ſich mit ſeiner Beſtrafung zu bemühen brauchte.

Wie unbedeutend ſind daher auch die Einſchränkungen, welche im Jahre 1799, in einer wirklich ſehr bedenklichen Zeit, gemacht wurden. Damals hatte der Einfluß der franzöſiſchen Revolution ſeinen höchſten Grad erreicht. Alle Stoffe der Gährung waren in Bewegung, und das unglückliche Syſtem, nach welchem die armen Irländer behandelt wurden, hatte den franzöſiſchen Verführungen einen Eingang verſchafft, welchen ſie ohne jenes durch offenbare Ungerechtigkeit erzeugte allgemeine Elend nicht würden gefunden haben. Geheime Geſellſchaften waren in allen Theilen des Königreichs entſtanden, (die vereinigten Engländer, vereinigten Schottländer, vereinigten Irländer, vereinigten Britten und die Londoner korreſpondirende Geſellſchaft) deren Zweck auf eine gänzliche oder theilweiſe Veränderung der Verfaſſung gieng, und welche zu dem Ende, um den großen Haufen für ſich zu gewinnen, eine Menge von Flugſchriften theils ganz umſonſt, theils zu ſehr geringen Preiſen, unter die geringern Klaſſen vertheilen ließen. Wenn man nun auch annimmt, daß in den Schilderungen jener Verbindungen Manches auf bloßen Vermuthungen beruhte, wie denn auch das damalige Reſultat der gerichtlichen Unterſuchungen nur ſehr wenige Strafbare zeigte, und Manches übertrieben war: ſo muß man ſich doch über die Gelindigkeit der dagegen angewandten Maßregeln wundern, ob man gleich auch, bei genauerer Überlegung geſtehen muß, daß ſie gerade hinreichend waren, die öffentliche Ruhe von jeder Gefahr zu befreien. Denn es wurden nur ſolche Geſellſchaften für verboten erklärt, (durch das 79. Kapitel des ParlamentsStatuts vom 39. Regierungsjahre K. Georg III.) welche entweder von ihren Mitgliedern einen geſetzwidrigen Eid forderten, oder ſich von ihnen die Verpflichtung zu geſetzwidrigen Dingen ausſtellen ließen, oder ihren Mitgliedern die Namen

ihrer Obern und Vorſteher, oder der übrigen Mitglieder verheimlichten, oder endlich in verſchiedenen Abtheilungen arbeiteten. Hingegen blieben alle Geſellſchaften erlaubt, deren Statuten nur von zwei Richtern genehmigt und in den vierteljährigen Gerichtsſitzungen beſtätigt wurden, und alle Freimaurer-Logen genoſſen des Vorrechts, ihre Verſammlungen fortſetzen zu dürfen, wenn zwei Mitglieder einer jeden eidlich verſicherten, daß ſie nach den Geſetzen der engliſchen Freimaurerei gearbeitet hätten, auch eine Liſte ihrer Mitglieder, und Zeit und Ort ihrer Verſammlungen anzeigten. Wer aber überführt wurde, Mitglied einer nach obigen Beſtimmungen verbotenen Geſellſchaft geweſen zu ſeyn, ſollte in einem ſummariſchen Verfahren (bloß vor einem oder mehreren Richtern, ohne Geſchworne) höchſtens zu einer Geldſtrafe von 20 Pf. St. oder dreimonatlichem Gefängniß, in einem förmlichen Prozeß (von Geſchwornen) aber zur Deportation auf 7 Jahre, oder Gefängniß von höchſtens zwei Jahren, verurtheilt werden. — Wie viel ſchärfer lauten dagegen die Geſetze in andern Staaten, wo heimliche und verbotene Geſellſchaften an ſich doch noch lange nicht ſo gefährlich werden konnten, als in England!

Was aber die Freiheit der Preſſe betrifft, ſo dachte man gar nicht daran, die Zeitungen oder regelmäßigen Journale zu beſchränken, denn dieſe erſcheinen ja unter den Augen des Publikums, ihre Verleger und Redaktoren ſind bekannte Leute, und können für Alles, was ſie ſchreiben, zur Verantwortung gezogen werden. Auch das Weſen der Preßfreiheit, das Recht, ohne vorgängige Erlaubniß der Regierung alles drucken zu laſſen, was man ſich zu verantworten getraut, wurde keineswegs angetaſtet; ſondern alles beſchränkte ſich auf Masregeln, wodurch die Mittel, den Urheber eines durch die Preſſe begangenen Verbrechens zu entdecken, und zur Strafe zu ziehen, erweitert wurden. Jeder Drucker, Schriftgießer und dergleichen Arbeiter, ſollen der Regierung ihr Gewerbe anzeigen, damit keine Winkelpreſſen entſtehen können; jeder Drucker ſoll ſich auf dem gedruckten Blatte nennen, und ein Exemplar von einem jeden bei ihm gedruckten Buche oder Blatte aufheben, worauf er den Namen desjenigen zu vermerken hat, welcher den Druck bei ihm beſtellte, welche dann in den erſten 6 Monaten nach dem Druck einem jeden Richter auf Verlangen vorgezeigt werden muß. — Alles bei Strafe von 20 Pf.

Wahrſcheinlich wurden auch manchmal von den Miniſtern neue Verſuche gemacht, eine größere Beſchränkung der Preßfreiheit von dem Parlamente zu verlangen; aber alle Verſuche waren vergeblich, weil man zu feſt von der Wahrheit überzeugt iſt, daß bürgerliche Freiheit, wirkſame RepräſentativVerfaſſung, wahre Herrſchaft der Geſetze, und wie die Elemente des Staatswohls und der öffentlichen Gerechtigkeit weiter heißen, allenfalls ohne eine und die andere darauf berechnete Einrichtung, aber durchaus nicht ohne Preßfreiheit beſtehen können.

Dieſe, die Preßfreiheit zunächſt betreffenden Geſetze ſind aber erſt der eine Theil der Geſetzgebung, wodurch dieſes Palladium der bürgerlichen Freiheit und der Wohlfahrt des Staates geſichert iſt. Das zweite nicht weniger wichtige Moment beſteht in der geſetzlichen Beſtimmung des Verbotenen, und in den mit dem Mißbrauche der Preſſe verknüpften Strafen. Denn, wenn jener Begriff des Verbotenen nicht ganz ſcharf beſtimmt iſt; wenn, wie noch in einer ältern würtembergiſchen Verordnung geſchehen und in andern Landen noch geſchieht, jede gedruckte Äußerung über Staatsdiener und Landſtände zu einem Verbrechen gemacht wird, wenn ſie zwar wahr, aber nicht ehrenvoll für dieſelben, oder zwar an ſich gleichgültig, aber der Wahrheit zuwider iſt, ohne daß dabei auf die Abſicht des Verfaſſers geſehen wird; wenn endlich demjenigen, welcher nach ſolchen unbeſtimmten Geſetzen zum Verbrecher erklärt wird, nach eben dieſer würtembergiſchen Verordnung die Strafe des Hoch- und Landesverraths, der beleidigten Majeſtät u. ſ. w. drohen: ſo kann man durchaus nicht ſagen, daß Preßfreiheit vorhanden ſey. Erſt in dieſer Beziehung zeigen ſich aber die engliſchen Geſetze in ihrer Herrlichkeit und Weisheit.

Denn zuvörderſt iſt allen PrivatVerhältniſſen das heilige Recht der Wahrheit vollſtändig anerkannt. Niemand kann für das, was er zum Nachtheil eines Andern geſprochen, zu irgend einer Strafe

oder Genugthuung verurtheilt werden, wenn er den Beweis übernimmt und führt, nichts als die Wahrheit geredet zu haben. Nichts beleidigt auch das geſunde moraliſche Gefühl ſo ſehr, als daß es ſtrafbar ſeyn könne, etwas Wahres geſagt zu haben, und daß es nicht vielmehr etwas Verdienſtliches und eine Pflicht ſey, ſchlechte Handlungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Daher wird auch ſchon derjenige von aller Strafe frei, der, wenn er wegen einer übeln Nachrede zur gerichtlichen Handlung gezogen wird, einen Gewährsmann dafür angeben kann.

Dabei ſind nur ſolche Vorwürfe oder Nachreden ein Gegenſtand gerichtlicher Vorſorge, welche einen wirklichen Nachtheil im bürgerlichen Leben zuzuziehen im Stande ſind. Es müſſen alſo dem Beleidigten fälſchlicher und boshafter Weiſe ſolche Handlungen vorgeworfen ſeyn, welche ihm eine Kriminal-Anklage zuziehen, ſeinen Kredit als Kaufmann vernichten, oder ihm in ſeinem Berufe oder Gewerbe Nachtheil bringen können.

Bloße nachtheilige Urtheile, welche nur die eigene ſchlechte Meinung des Sprechenden über einen Andern ausdrücken, werden mit Recht von den Gerichten gar nicht berückſichtigt, weil eines Theils Keiner ein Recht auf die günſtigen Urtheile Anderer haben kann, andern Theils auch das bloße Urtheil, wenn es nicht mit Andichtung ſchimpflicher Thatſachen verknüpft iſt, überall von Rechtswegen frei ſeyn ſollte. Demnach würde es allerdings Grund zu einer Klage geben, wenn Jemand ein Straßenräuber geſcholten würde, weil ihm dadurch die Begehung eines Straßenraubs vorgeworfen würde, und dies Gelegenheit geben könnte, ihn wegen eines ſolchen Verbrechens am Ende wirklich verdächtig zu finden und gerichtlich zu verfolgen; hingegen das Urtheil, er ſey ſchlimmer als ein Straßenräuber, gäbe keinen hinreichenden Grund gerichtlicher Anſprüche. Nur wenn Lords oder angeſehene Staatsbeamte beleidigt werden, findet eine gerichtliche Beſtrafung nach einem beſondern Geſetze (scandalum magnatum) Statt, die denn aber auch ziemlich außer Gebrauch gekommen iſt, da ſie nicht auf beſtimmte Regeln gegründet iſt, ſondern von dem jedesmaligen Ermeſſen der Gerichte abhängt, deren natürliches Beſtreben auf Gleichheit der Geſetze ihr nicht *beſonders* günſtig ſeyn kann. (Blackſtone B. III. Ch. 8.) Alles dies verſteht ſich aber nur von mündlichen Beleidigungen; bei gedruckten tritt eine etwas verſchiedene Anſicht ein. Hier betrachten die engliſchen Geſetze jede boshafte Beſchuldigung oder Beſchimpfung eines Andern, und beſonders eines Staatsbeamten, welche auf irgend eine Weiſe durch den Druck, die Schrift, durch Gemälde oder Zeichen zur öffentlichen gemacht wird, als eine Herausforderung des Beleidigten, und alſo als einen Bruch des Landfriedens. Dies iſt der Begriff eines Libells in dem Sinne der engliſchen Rechte, und dieſes kann ſowohl mittelſt einer Klage auf PrivatGenugthuung (welche bei den Engländern *bekanntlich immer* in Geld angeſchlagen wird), *als mittelſt* einer KriminalAnklage auf öffentliche Beſtrafung gerügt werden. Bei dieſem Verbrechen, welches mit Geldbuße oder Leibesſtrafe, Pranger und Einſperrung, geahndet wird, und wobei übrigens die Geſchwornen einen durchaus freien Spielraum von einer *lächerlichen Kleinigkeit* bis zu einer ſehr *bedeutenden Strafe* haben, findet urſprünglich nach *dem* Geiſte der Geſetze und der Natur der Sache eigentlich das Erbieten, die Wahrheit der Anſchuldigung zu beweiſen, nicht Statt. Die Herausforderung des Angegriffenen, der Reiz zu gewaltthätigen Handlungen, welchen man im Libell eigentlich beſtraft, iſt derſelbe, die Sache mag wahr ſeyn oder nicht, ja er iſt in dem erſten Falle eigentlich noch ſtärker, denn ein Vorwurf trifft härter, je weniger er abgewehrt werden kann. Aber doch hat auch hier das beſſere Gefühl geſiegt. In der Anklageſchrift müſſen ſchon nach dem GerichtsStyl die Worte enthalten ſeyn, daß der Beleidigte fälſchlicher und boshafter Weiſe beſchuldigt worden ſey. Seit zweihundert Jahren hat das Gericht der königlichen Bank (court of King's Bench) den Grundſatz befolgt, nie eine Unterſuchung wegen eines Libells zu verhängen, wenn nicht der Kläger eine Erklärung an Eidesſtatt giebt, worin er beſtimmt und ausdrücklich ſagt, daß er an der ihm Schuld gegebenen ſchändlichen Handlung unſchuldig ſey. Von dieſer Regel tritt nur alsdann eine Ausnahme ein, wenn die Beſchuldigung ſelbſt

unbeſtimmt und allgemein iſt, oder Jemanden wegen einer im Parlament geäußerten Meinung widerfährt. Außerdem aber würde kein GeſchwornenGericht Jemanden verurtheilen, wenn die Thatſache, deren er einen Andern beſchuldigt hat, notoriſch wahr wäre. (Blackſtone B. IV. Ch. 11. de Lolme Constitution de l'Angleterre L. II. Ch. 12.)

Hier kommen wir nun endlich auf das dritte Moment, welches zu Aufrechthaltung einer wahren und ihren Zweck erfüllenden Preßfreiheit nothwendig iſt, nämlich auf die Beurtheilung der Frage, ob eine für geſetzwidrig ausgegebene Schrift auch wirklich ſtrafbar ſey, durch unbefangene und vollkommen unabhängige Behörden. Wo über dieſen Punkt Staatsbeamte und Rechtsgelehrte vom Handwerk die Richter ſind, iſt eine ſolche unbefangene Beurtheilung kaum zu erwarten. Sie werden dann immer geneigt ſeyn, die Autorität, an welcher ſie ſelbſt ihren Theil haben, nicht bloß in den geſetzmäßigen und nothwendigen Schranken, ſondern auch da, wo ſie über dieſe Schranken hinausgegangen iſt, gegen den öffentlichen Tadel aufrecht zu erhalten. Es iſt dieſe Autorität ein gar zu bequemer Schirm, hinter welchem ſich nicht nur Mißbräuche, ſondern auch der Mangel von Gründen bei den Handlungen der Regierung nur allzugut verbergen. Richter, welche von der Regierung auf Lebenszeit beſtellt werden, ſtehen in zu vielfacher Berührung mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, haben ſo manchen Vortheil von den übrigen Staatsbehörden zu genießen, ſind von den höheren Behörden zu abhängig und ſelbſt an die Pflicht des Gehorſams zu ſehr gewöhnt, als daß ſie nicht immer geneigt ſeyn ſollten, denjenigen, welcher von andern Behörden oder Beamten in Anſpruch genommen wird, auch wirklich ſtrafbar zu finden. Dieſe Erfahrung haben wir leider in Deutſchland häufig gemacht, und an auffallenden Belegen hiezu würde es gar nicht fehlen. Wir reden hier nicht von vorſätzlicher Ungerechtigkeit, denn theils iſt dieſe in der That in RichterKollegien von einiger Bedeutung nur ſelten zu beſorgen, theils ihr auch im Ganzen leichter zu begegnen, ſondern von der Anſicht, welche bei ihnen überhaupt leicht eine der Autorität und ſelbſt ihren Mißbräuchen günſtige Richtung nimmt. Dies hat man ſelbſt in England bemerkt, denn auch dort ſuchten die eigentlichen Richter, d. i. die königlichen Gerichtsbeamten den Geſchwornen das Urtheil über den wichtigſten Punkt aus den Händen zu nehmen. Unterſtützt durch den Satz, daß die Geſchwornen nur über die Thatſachen, ſie aber über den Rechtspunkt zu entſcheiden hätten, wurden den Geſchwornen nur die beiden Fragen vorgelegt: 1) ob der Angeklagte überführt ſey, das fragliche Libell, Pasquill, Schandgemälde u. dgl. ins Publikum gebracht zu haben, und 2) ob demſelben der Sinn beigelegt werden müſſe, welchen der klagende Theil daran zu finden behauptete? Die Beurtheilung aber, ob nun nach dieſen beiden Vorderſätzen ein Libell vorhanden ſey, behielten ſich als einen Theil der rechtlichen Entſcheidung die Richter vor. Allein dieſe Lehre fand von jeher heftigen Widerſpruch, und hatte, als der Freiheit gefährlich, die öffentliche Meinung ganz entſchieden gegen ſich, ſo daß endlich im J. 1792 die entgegengeſetzte Anſicht geſetzlich wurde. Durch eine ParlamentsAkte (32. Georg III. Kap. 60) wurde feſtgeſetzt, daß die Geſchwornen berechtigt ſeyen, ihr Schuldig oder Nichtſchuldig über die ganze Streitſache auszuſprechen, und daß ſie von dem Richter (der übrigens befugt iſt, ihnen ſeine rechtliche Anſicht als Rath und Belehrung auseinander zu ſetzen) nicht genöthigt werden könnten, den Angeklagten für ſchuldig zu erklären, ſobald ſie die Thatſache der Bekanntmachung, und den angeblich darin enthaltenen Sinn für erwieſen erkennten. Es wurde ihnen auch überlaſſen, ein ſogenanntes SpezialVerdikt nach ihrem Gewiſſen abzugeben, d. h. die Thatſachen, welche ſie für erwieſen halten, beſonders auszuheben, und dem Gericht die Anwendung der Geſetze darauf zu überlaſſen.

Wenn alſo ein anderer Staat die Freiheit der Preſſe nicht nur dem Namen, ſondern der That nach, gewähren und die Früchte derſelben einärnten will: ſo ſcheint es durchaus nöthig zu ſeyn, wenigſtens für dieſe Sachen in irgend einer Art etwas

Ähnliches, als das Urtheil der Geſchwornengerichte aufzuſtellen, oder ihren Mangel durch eine genaue, und zugleich ſehr liberale Geſetzgebung zu ergänzen. Die AktenVerſendung allein, wo dieſe noch im Gebrauche iſt, vertritt die Geſchwornen zwar von einer Seite, aber bei weitem nicht vollſtändig, und hat wieder andere wichtige Nachtheile, deren Auseinanderſetzung nicht hierher gehört. Beſonders müſſen die Staatsbeamten gewöhnt werden, ſich dem öffentlichen, wenn auch zuweilen ungerechten Urtheile bloßgeſtellt zu ſehen; denn wie in einer einſt berühmten Rechtsſache in England behauptet wurde: „Es kann zwar Tadel und Strafe verdienen, von PrivatPerſonen ſchimpflich zu ſprechen, allein die öffentlichen Handlungen der Regierung müſſen durchaus einer öffentlichen Prüfung unterworfen werden können; und über ſie freimüthig ſeine Meinung zu ſagen, iſt, wie der Engländer meint, ein Verdienſt um das Vaterland.“

So iſt die brittiſche Preßfreiheit beſchaffen. Sie iſt erſtlich nicht halb, ſondern kommt einem jeden Engländer, und in jeder Form (Bücher, Zeitungen und Flugſchriften) zu ſtatten. Nichts iſt von ihr ausgenommen, und man würde ſie für ganz aufgehoben halten, wenn das Miniſterium ſich ermächtigt hielte, den politiſchen Journalen über irgend einen politiſchen Gegenſtand Schweigen zu gebieten, oder einem Gelehrten durch Zuſchrift zu befehlen, weſſen Schrift ſie nicht beurtheilen ſollen. Die engliſche Preßfreiheit iſt zweitens nicht bloß ſcheinbar, indem ſie nicht durch die im Hintergrunde lauernden Gefahren, etwas bloß Mißfälliges als Verbrechen beſtraft zu ſehen, wieder aufgehoben wird, und jeder Engländer weiß beſtimmt, wodurch er ſich einer Verantwortung ausſetzt, was der Deutſche auch nach den neueſten (an ſich gewiß gut und liberal gemeinten) Verordnungen nicht wiſſen kann. Sie iſt drittens auch ſicher, weil nicht Regierungsbeamte das Urtheil über eine angebliche unrechtmäßige Beleidigung zu fällen haben, welche gerade in ſolchen Fällen, für welche die Preßfreiheit am nothwendigſten zu ſeyn ſcheint, Partei ſind. In England darf endlich Alles geſagt werden, was nur wahr iſt und das Ganze intereſſirt; in Deutſchland nur, was wohlanſtändig, wohlgefällig, kurz, was zu ſagen ziemlich unnöthig iſt.

NationalOekonomie.

Notizen über den Ackerbau, Handel und Kunſtfleiß in Frankreich.

Vermuthlich, um nach glaubwürdigen Angaben zu ſprechen, hat der Weinbau in Frankreich ſeit 1789 um ein Drittel zugenommen; auch ſind unſere Ausfuhren an Wein ſeither beträchtlicher geworden. Allein wir führen nur eine Million Hektoliter aus, und was iſt das gegen 35 Millionen Hektoliter, die wir jährlich erzeugen? Aus den vortheilhaften Preiſen der Weine von 1825 zu urtheilen, hat man ſich dennoch nicht des Überfluſſes zu beklagen.

Ich glaube, daß noch manche Verbeſſerungen im Landbau möglich ſind. Z. B., was das Getreide betrifft: ſo ſollte der Preis, über welchen hinaus die Einfuhr *aus dem Auslande erlaubt wird*, noch erhöht *werden. Wenigſtens ſollte dieſe Erhöhung* mehr gleichförmig auf alle Arten von Getreide gemacht werden. England hat der Gleichförmigkeit ſeiner Preisgränze die Kraft ſeiner Getreidegeſetzgebung zu verdanken.

Was das Vieh angeht: ſo haben die Departemente ſich nicht überall befliſſen, den Nachzug zu befördern; man verwandelt nicht genug Ackerland in Wieſen, man würde dadurch beſſere Preiſe für das Getreide bewirken, und den Verbrauch von Fleiſch in den mittlern und niedern Klaſſen vermehren.

Was die Wolle betrifft: ſo beweiſt ſchon die fremde Einfuhr, wie nöthig es iſt, daß wir dieſe Erzeugung bei uns befördern, beſonders die der langhaarigen, die anfängt, in den Umgebungen der Hauptſtadt emporzukommen.

In Rückſicht der Weine ſind die Abgaben beim Eingange in die Städte und Dörfer zu beträchtlich; die allgemeine Acciſe ſollte ebenfalls vermindert, und beſonders auch in den einzelnen Departementen, wo Überfluß iſt, der Verbrauch durch verhältnißmäßig geringere Abgaben befördert werden.

Im Allgemeinen kaufen wir im Auslande für

125 Millionen Produkte, die unſer Boden eben ſo gut hervorbrächte; aber es fehlt uns an Landſtraßen und Kanälen zum Transport. Man ſollte lieber einige Millionen Renten in einem Anleihen ſchaffen, und das Geld zu dieſen KommunikationsMitteln verwenden.

Rückſichtlich der Fabriken. Frankreich verarbeitete im Jahre 1816 an Baumwolle etwa 12 Millionen Kilogramme (gegen 24 Millionen Pfund). Der Verbrauch von 1824 und 1825 war 26 Millionen Kilogramme. Im Jahre 1826 ſtieg er auf 32 Millionen.

Im Jahre 1816 bezog Frankreich aus dem Auslande 400,000 Kilogramme Seide, in den Jahren 1824 und 1825, ein Jahr in's andere, 650,000 Kilogr. Im Jahre 1826 bezog es 800,000 Kilogr., und doch weiß man, wie ſehr das Erzeugniß an Seiden im Innern zunimmt.

Im Jahre 1816 belief ſich die Verarbeitung von Wolle, ſowohl franzöſiſcher als fremder, auf 40 Millionen Kilogramme. Im Jahre 1824 und 1825 auf 48 Millionen. Für das Jahr 1826 etwa auf dieſelbe Quantität.

Im Jahre 1816 raffinirte man in Frankreich 24 Millionen Kilogr. Zucker; im Jahre 1824 und 1825 im Durchſchnitte 55 Millionen Kilogr. Im Jahre 1827 bezogen die Raffinerien 72 Mill. Kilogr. Zucker.

Wenn dieſe unermeßliche Thätigkeit jetzt einigermaßen nachläßt: ſo muß man auch in Betracht ziehen, daß ſie im Jahre 1825 über alle Gränzen ſich erweitert hatte. Die Verminderung von 1827 mag ſich auch durch die Überfüllung an Vorrath der früheren Jahre erklären.

Der auswärtige Handel hat an Artikeln des Auslandes, deren Einfuhr durch unſere Geſetze zu Gunſten unſerer Erzeuger erſchwert wird, wie z. B. Linnen und Pferde, um 10 Millionen Franken abgenommen, aber an auswärtigen Produkten und Materialien um 46 Millionen zugenommen.

Es iſt wahr, daß wir für 80 Millionen weniger im letzten Jahre ausführten, nämlich 65 Millionen an Fabrikaten und 15 Millionen an Produkten; allein im Jahre 1825 waren auch 24 Millionen mehr als 1824, und 90 Millionen mehr als in den vorherigen Jahren, ausgeführt worden. Auch war 1825 das Jahr, wo man alle Spekulationen übertrieb, ſo daß England ſelber im Jahre 1826 an 200 Millionen weniger, worunter 160 Millionen nur an Baumwolle- und WolleFabrikaten, weniger ausführte.

In der Sitzung der DeputirtenKammer vom 29. Mai antwortete der Hr. Graf von St. Cricq, Präſident des HandelsBureau, im Namen des Hrn. FinanzMiniſters auf die Behauptungen der Oppoſition, daß Ackerbau, Handel und Kunſtfleiß gegenwärtig in Frankreich außerordentlich im Zerfalle ſeyen. Wir wollen uns hier nicht in dieſen Streit einlaſſen, ſondern aus der Rede des Hrn. Grafen von St. Cricq nur folgende ſtatiſtiſche Angaben ausheben:

„In Frankreich iſt jetzt der Mittelpreis des Waizens 17 Franken der Hektoliter. Er koſtet in ganz Europa, nur England ausgenommen und zufälligerweiſe auch die Halbinſel, 13, 12, 10 und ſogar nur 8 Fr.

„Man ſchreit über den geringen Preis unſeres Hornviehes, unſerer Wolle, und dennoch, bei einer MauthAbgabe auf unſern Gränzen von 55 Fr. auf jeden Ochſen, von 27½ Fr. auf jede Kuh, von 5½ Fr. von jedem Schafe, und von 33 Prozent vom Werthe der Wolle, kann das Ausland auf unſerm Markte noch 13,000 Ochſen, 25,000 Kühe, 200,000 Schafe und 5,000,000 Kilogramme Wolle anbringen. Man könnte fragen, ob bei dem Getreide ein Mißverhältniß zwiſchen der Erzeugung und dem Verbrauche in Frankreich, und ob bei dem Vieh und bei der Wolle Überſchuß in dieſſeitiger Erzeugung, oder wenigſtens Unzulänglichkeit in unſern Preiſen vorhanden iſt?“

PolizeiChronik.

[Engliſche Bierpumpe.] In England wird in dem größten Gaſthauſe, wie in der kleinſten Kneipe, das Bier (der Wein rc.) nicht aus dem Keller geholt, ſondern gleich mittelſt einer Pumpe im Gaſtzimmer durch eine

ſchmale Röhre aus dem Keller heraufgepumpt. Man erhält es ſo ohne Mühe und immer möglichſt friſch. Die Einrichtung iſt folgende: Im Keller wird in das zu verzapfende Faß ein metallener Hahn geſchlagen, der hinten, ſtatt ganz offen zu ſeyn, nur mit feinen Löchern durchbohrt iſt, damit keine Druſen oder andere Unreinigkeiten hinein können. An dieſen Hahn wird vorn mittelſt einer metallenen Verbindungsſchraube, die wie die Schlauchſchrauben ſind, eine bleierne, oder wo man ſehr ſorgfältig iſt, zinnerne Röhre feſtgeſchraubt, die dann durch den Boden des Zimmers an die Stelle gebracht wird, wo man das Getränke ausſchenken will. Dort ſteht ein ſchmales Käſtchen, welches eine obere und untere Thüre hat, in dem ein halbkugelförmiges Becken von Zinn oder Fayence ſteht, wo jeder verſchüttete oder überfließende Tropfen ſogleich durch eine in der Mitte befindliche Röhre in eine untergeſtellte Flaſche läuft. In den untern Theil des Käſtchens iſt die Pumpe, ein kleiner Zilinder von 2½ Zoll Durchmeſſer und 10 Zoll Höhe angeſchraubt, und deſſen Boden ebenfalls mit der aus dem Keller kommenden Röhre, mittelſt einer Verbindungsröhre vereinigt. Oben iſt der Zilinder wieder geſchloſſen, mit Lederſcheiben verſehen, mit Ausnahme eines Loches im Mittelpunkte, in dem die gedachte meſſingene Kolbenſtange luftdicht auf- und niedergeht. Der Kolben hat ein meſſingenes, ſich aufwärts öffnendes Kegel-Ventil. Nahe an dem obern Ende des Zilinders iſt ſeitwärts ein Loch, an welches wieder ein Stück der Röhre angelöthet iſt, welches in den obern Theil des Käſtchens hinaufgeht, und an das der Hahn, der zum Auslaſſen des Getränkes dient, angeſchraubt wird. Obenher iſt in dem Käſtchen ein Einſchnitt, durch welchen der Hebel, der mit der Kolbenſtange in Verbindung ſteht, und der dem Hebel einer gewöhnlichen Pumpe gleicht, aber um der Bequemlichkeit willen ſehr kurz und mit einer Handhabe verſehen iſt, hervortritt. Das eigentliche Geheimniß beſteht in dem Loche ſeitwärts, und daß der Zilinder oben ganz geſchloſſen iſt, mit Ausnahme der in der Liederung auf- und niedergehenden Kolbenſtange.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Da gegen den Michael Bernhard zu Molzbach die Inſuffizienz vorliegt: ſo iſt auf den Verſuch der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und Gläubigern, und Letztern unter ſich, erkannt.

Sämmtliche Gläubiger werden daher unter Androhung des Präjudizes perſönlich auf den 14. Auguſt l. J., früh 8 Uhr, anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen für beitretend geachtet, und die ſchriftlichen Eingaben der Gläubiger in dieſem Termine, welche der ſeitherigen Erfahrung nach immer den Zweck verfehlen, nicht berückſichtiget werden ſollen.

Hünfeld, am 11. Juli 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Edictalladung.

(3) Nachdem der Johannes Schmitt jun. bei der Kirche zu Rothenkirchen ſeine VermögensInſufficienz da... erklärt hat, ſo iſt Termin zum Verſuche der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und deſſen Gläubigern, ſo wie zwiſchen letztern auf

den 10. Auguſt l. J., früh 9 Uhr,

anberaumt.

Es werden zu dem Ende ſämmtliche Gläubiger des gedachten Johannes Schmitt hiermit edictaliter mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die in termino praefixo nicht Erſcheinenden der Mehrzahl beitretend erachtet werden ſollen.

Zu gleicher Zeit werden auch ſämmtliche Johannes Schmitt'ſche Creditoren aufgefordert, in beſagter Tagfahrt ihre Forderungen gegen den Gemeinſchuldner anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ſolche von dieſem Verfahren ausgeſchloſſen werden.

Burghaun, am 2. Juli 1827.

Kurfürſtl. Heſſ. JuſtizAmt.

Eckhardt.

vdt. Linck, AmtsActuar.

Edictalladung.

(3) Gegen den Wittwer Heinrich Hahn, in Pepenroda, liegt eine Ueberſchuldung vor; Termin zur gütlichen Vereinigung zwiſchen demſelben und deſſen Gläubigern ſo wie der letztern unter ſich, ſtehet auf

den 22. Auguſt l. J.,

wozu dieſelben zu Anbringung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anburch vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden in den Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen einwilligend erachtet werden.

Großenlüder, am 28. Juni 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.

Will.

vdt. Wagner.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag u. Montag, N.° 79 & 80. den 21. u. 23. Juli 1827.

KorrektionsPolizei.

Ueber DiſziplinarStrafen in den Gefängniſſen.

Zur Erhaltung der Ordnung in den Gefängniſſen ſind DiſziplinarStrafen gegen rebelliſche Sträflinge nöthig. Wem aber ſoll die Befugniß zu ſtrafen übertragen werden? Den Vorſtehern der Anſtalt, wie in einem großen Theile Deutſchlands, dem PolizeiPräfekten, den OberPolizeiKommiſſären, den Bürgermeiſtern, wie in Frankreich? Jeder wird auch hierüber ſeine Anſichten haben. Man wird ſich gegen die letztere Einrichtung erklären, weil dieſe Perſonen viel zu wenig mit dem Praktiſchen des Gefängnißweſens bekannt ſind, um hier nicht die Gränzen zu überſchreiten, oder zu weit hinter ihnen zurück zu bleiben. Aber auch den Erſtern iſt ſie nicht einzuräumen. Eine Anſtalt, z. B. in der nur Sträflinge verwahrt werden, die ſich korrektioneller Vergehen ſchuldig machten, alſo mit Strafen belegt wurden, die an ſich nicht entehrend ſind; daher ſie ohne Anſehen der Perſon verhängt wurden, und der gebildete Mann jeden Standes, der Staatsbeamte und der Kirchendiener, mögen eben ſo leicht zu einer Gefängnißſtrafe gezogen werden, als der rohe, dem Laſter ergebene Menſch ebenfalls nur zum Gefängniß verurtheilt wird, wenn die erſchwerenden Umſtände ſeines Verbrechens nicht erwieſen ſind. Wie gewagt wäre es nun nicht, dem Vorſteher eines Hauſes, in dem die gedachten Klaſſen Gefangener verwahrt werden, das unbedingte Ausübungsrecht der ſtrengſten DiſziplinarStrafen zu geſtatten! Eine einzige Übereilung, ein einziger Mißgriff bedeckte vielleicht einen geachteten Bürger für die Lebenszeit mit Schande, wenigſtens in dem Sinne, den die große Mehrzahl damit verbindet. Iſt der Vorſteher der Anſtalt auch ſonſt ein Menſch vom ruhigſten Gemüthe, ſo hat er doch täglich mit ſo vielen Unannehmlichkeiten aller Art zu kämpfen, daß gerade er am meiſten dieſem Fehler unterworfen iſt. Man hat vorgeſchlagen, den Vorſteher nach ſeiner gewiſſenhaften Überzeugung, und ſeiner Kenntniß der Perſonen, die ſämmtlichen Sträflinge in drei Klaſſen theilen zu laſſen; dann verſchiedene Strafen für dieſe drei Klaſſen zu beſtimmen, und endlich dem Vorſteher wieder die Vollſtreckung der auf die Weiſe feſtgeſetzten Strafen zu überlaſſen. Allein das heißt doch wohl nur der Willkühr des Vorſtandes einen andern Namen geben. Deshalb dürfte am beſten ſeyn, die Erkennung beſtimmter Strafen einer Kommiſſion, zu der auch der Vorſtand gehört, zu übertragen. In keiner Sache ſind die Menſchen je ſo erfindungsreich geweſen, als darin, Qualen für ihre Nebenmenſchen zu erſinnen, und ſo kann man noch heute Hiebe, und Ketten und Klotztragen in den Strafanſtalten häufig angewendet finden, beſonders in dem lieben Deutſchland, wo der Stock noch immer als Haupterziehungs- und Bildungshebel betrachtet wird. Man ſchreit überall über die Rohheit der Menſchen des großen Haufens; daß man ſie aber ſchon von der Kindheit an gewöhnt, ſich mit dem Thiere auf derſelben Stufe zu betrachten, daß man ſie in dem Grade erniedriget, daß ſie jeden Begriff von Menſchenwürde einbüßen, ſagt Niemand; und dieſelben Mittel ſollen dazu dienen, Menſchen aus ihrer Verworfenheit empor zu heben! Furcht kann man wohl einjagen; aber Furcht erzeugt Haß, und das iſt ein ſchlechter Boden, um Beſſerung auszuſäen. Bei thieriſcher Behandlung empfindet der Menſch, daß ſeine Natur gehöhnt wird, und alſo daß ihm Unrecht geſchieht. Das Gefühl aber führt den Verbrecher nicht zur Änderung ſeines Lebens,

lehrt ihn nicht, daß er ſein eigenes Beſte, ſich den Geſetzen einer Geſellſchaft zu fügen, die er als ungerecht und tyranniſch kennen gelernt hat. Man behauptet kühn weg, daß dieſe direkten Strafen, wenn ſie nicht auf der Stelle vollſtreckt werden, auch nicht von der erforderlichen Wirkung ſeyen, und liefert eben dadurch den triftigſten Beweis, daß dieſe Strafe durchaus unanwendbar ſey. Sie ſind ein Mittel, das ſeinen Zweck nicht erreichen hilft; ſind alſo auch nichts, kaum Verachtung werth. Einſames Gefängniß, Entziehung der Speiſe, gezwungene gänzliche Unthätigkeit des ganzen Menſchen; ſtrengere Arbeit; aber keine Hiebe, keine Ketten, kein Klötzetragen, ſind fruchttragende Strafen.

Ich glaube, es wäre kein zu verachtendes Mittel, dem Sträflinge, nicht bloß während der Arbeit, ſondern auch außerdem, allen Verkehr mit Andern abzuſchneiden. Jeder Sträfling ſollte, wenn er ein Jahr Strafe zu erſtehen hat, angehalten werden, den erſten, bei zwei Jahren die beiden erſten, und ſo für jedes fernere Jahr einen fernern Monat, durchaus nicht zu reden, als allenfalls mit dem Vorſteher, dem Arzte, und wenn er über ſeine Arbeit belehrt werdeu muß. Sträflinge, die wegen Angriffen auf Schamhaftigkeit und gute Sitten beſtraft wurden, ſollte man alles Reden verbieten. Es entſpringen daraus vielſeitige Vortheile; der Gefangene iſt gezwungen, über ſein Vergehen nachzudenken; er iſt verhindert, Andere zu dem Grade ſeiner Verworfenheit zu verführen; und endlich die Mittheilung iſt in der Regel ein ſo großes Bedürfniß der Menſchen, daß die Entziehung derſelben als die größte Strafe betrachtet wird. Eben ſo iſt es mit der gezwungenen Unthätigkeit. Man vergeſſe nie, daß Freude und Leid bloße Begriffe ſind, die ſich nach Anſichten und Verhältniſſen modifiziren. Das Verbot iſt der ſicherſte Sporn zum Entgegengeſetzten. Man verſuche es, den trägſten Menſchen zu zwingen, daß er während 24 Stunden ſich durchaus nicht bewege, nicht ſpreche, nicht eſſe, nicht trinke, daß ihn nichts zerſtreue, — ich wette, die Langeweile treibt ihn bald zur Arbeit.

Ich will nun die einzelnen DisziplinarVergehen unterſuchen.

1) Ungehorſam gegen die Vorgeſetzten und die MilitärWache, Drohungen, Thätlichkeiten, ſind in jeder Strafanſtalt am höchſten zu beſtrafen, weil ſie die gefährlichſten Folgen nach ſich ziehen, Anlaß zum Aufruhr und zur Empörung geben. Er ſollte ſtets die Verſetzung in eine niedrigere Klaſſe nach ſich ziehen.

2) Drohungen, Mißhandlungen und Beſchimpfungen der Gefangenen ſind nächſt dieſen Vergehen am härteſten zu züchtigen; ſo wie muthwilliges Verderben der Werkzeuge, Geräthe und der Gebäude des Hauſes.

3) Entwendungen von Kleidungsſtücken, Lebensmitteln, zur Bearbeitung übergebener Materialien, werden in der Regel hierher gezählt; ſollten aber dem ordentlichen Richter zur fernern Beſtrafung zugewieſen werden.

4) Lautes Singen und Schreien ſollte in einer Strafanſtalt nie geduldet, und immer beſtraft werden. Solche Äußerungen der Freude ziemen dem nicht, der über begangene Verbrechen nachzudenken hat. *Unſittliche, Fluch- und Schimpfreden, ſo wie daß Einer dem Andern ſein Vergehen vorwirft,* iſt immer ſtreng zu ahnden.

5) Die Sicherheit des Hauſes verbietet das Tabakrauchen überhaupt, beſonders aber in den Arbeitsſälen und Schlafzellen. Wer es ſich alſo erlaubt, iſt zu ſtrafen.

6) Faulheit und Nachläßigkeit ſind zwar ſtrafwürdige Laſter; allein bei weitem nicht in dem Grade, wie die Weigerung zu arbeiten, weil ſie zugleich Ungehorſam und verhärtete Bosheit verräth. Unanſtändiges Betragen während des Gottesdienſtes mag ihr gleich hart beſtraft werden.

7) Das Gelderheben von eintretenden Gefangenen, unter welchem Vorwande es ſey, oder der ſogenannte „Willkommen“, wo der Ankömmling Geld hergeben muß oder mißhandelt wird; Geldleihen unter einander; Wucher; Störung anderer Gefangenen bei der Arbeit; Vorſchützungen von Krankheiten, um der Arbeit zu entgehen, und Verſchweigung von

Krankheiten überhaupt ſind DisziplinarVergehen, die man niemals ungeſtraft darf hingehen laſſen.

8) Der Ankauf und Verkauf von Effekten anderer Gefangenen, das Briefſchreiben zur Korreſpondenz im Hauſe und ohne Erlaubniß außer demſelben, dürfen in einer Strafanſtalt *nie* geduldet werden, weil ſich ihre Folgen nicht berechnen laſſen.

9) Falſche Anzeigen gegen Offizianten, oder Mitgefangene, Verſuch zum Ausbruche und Mitwiſſenſchaft von einem ſolchen, Aufhetzung der Gefangenen gegen ihre Pflichten oder die beſtehenden Verordnungen.

10) Verſuch zum Auflauf und Komplottiren ſind am härteſten zu züchtigen.

Erfolgt aber wirklich ein Auflauf unter den Gefangenen, dann wird allerdings das Meiſte auf das kluge Benehmen des Vorſtehers der Anſtalt, oder ſeines Stellvertreters, und auf die genaue Kenntniß der Offizianten und Gefangenen ankommen.

Indeß iſt zur Dämpfung eines Aufruhrs jedes gewaltſame Mittel, aber auch nur in dem Falle, erlaubt. Hier treten keine DisziplinarStrafen ein, ſondern die ordentliche Gerichtsbehörde muß darüber nach der ganzen Strenge der Geſetze entſcheiden. Ein als Urheber eines Aufruhrs vom Gerichte beſtrafter Gefangene, muß durchaus in die letzte Klaſſe der Gefangenen zurückgeſetzt, und vor Ablauf von drei Viertheilen ſeiner Strafzeit, auch bei der beſten Aufführung, nicht in eine höhere Klaſſe verſetzt werden.

Der Vorſtand der Anſtalt muß aber außerdem darauf achten, daß die Gefangenen ſich täglich gehörig reinigen, und ſonſt den weniger verpönten Vergehen nicht nachhängen. Ihm iſt indeſſen für ſolche keine unbedingte Freiheit zu geben, die Gefangenen ohne Weiteres, ohne Mitwirkung der Kommiſſion, zu beſtrafen.

GerichtsVerfaſſung.

Ueber ſtreitige Auslegung von Staatsverträgen in Preußen.

Circular an ſämmtliche königliche Gerichte und den königl. GeneralProkurator am Rhein.

„Der Chef der Juſtiz hat die Bemerkung machen müſſen, daß die Gerichte in den Fällen, wo ſie ſich zu einer Anfrage bei dem königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 25. Januar 1823*)

*) Dieſe Verordnung iſt folgenden Inhalts:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. ſ. w. Es können Fälle vorkommen, daß bei Prozeſſen zwiſchen Privatperſonen und dem Fiskus, oder zwiſchen Privatperſonen unter ſich, über die Auslegung von Staatsverträgen, welche auf die Entſcheidung der Sache Einfluß haben, von den Partheien entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt werden. In Erwägung, daß Staatsverträge nach den bei ihrer Schließung zum Grunde liegenden Motiven nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln interpretirt werden können; daß die in ſpeziellen Fällen darauf Bezug habenden Entſcheidungen der Gerichtshöfe zu einſeitigen Interpretationen führen möchten, welche in den Augen anderer betheiligten Gouvernements als Verletzung der Staatsverträge angeſehen werden, ſolchergeſtalt aber in die öffentlichen Verhältniſſe ſtörend eingreifen dürften; daß das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, es mögen dergleichen Staatsverträge mit oder ohne Konkurrenz des preußiſchen Gouvernements abgeſchloſſen ſeyn, ſich theils im Beſitz der dahin einſchlagenden Verhandlungen befindet, theils in den Stand geſetzt iſt, eine nähere Kenntniß aller Verhältniſſe zu erlangen, welche auf die Entſtehung und Abfaſſung derſelben eingewirkt haben, ſetzen Wir auf den Antrag Unſeres StaatsMiniſterii hiermit Folgendes feſt: Wenn im Laufe eines Prozeſſes über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entſcheidung der Sache beitragenden Beſtimmung, oder über die Frage: welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen, und in wie weit dieſer oder jener zum Grunde zu legen ſey? deßgleichen über die Frage: ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für

wegen ſtreitiger Auslegung von Staatsverträgen veranlaßt gefunden haben, dabei meiſt von keiner richtigen Anſicht ausgegangen ſind.

Es iſt entweder die Stellung des gedachten Miniſteriums verkannt worden, oder es ſind die weſentlichen Formen unbeachtet geblieben, welche eine richtige Auslegung jener Verordnung vorausſetzen.

Nach vorausgegangener Berathung mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, findet ſich daher der Chef der Juſtiz bewogen, folgende Erinnerungen, wozu die bisher in Folge der obgedachten Verordnung gemachten Anfragen in beiderlei Hinſicht Veranlaſſung gegeben haben, zur Kenntniß der Gerichte zu bringen.

Es iſt

a) der Fall vorgekommen, wo der anfragende Gerichtshof Auskunft gewünſcht hat: „ob und in wie fern eine genannte Konvention auf den vorliegenden Rechtsſtreit Anwendung finden könne?"

Allein das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt nach der gedachten Verordnung nicht eine auf die beſondern Thatſachen und Verhältniſſe des vorliegenden Falles, ſondern nur auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, welche bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder ſtreitig geworden, ſich beziehende Erklärung zu geben berufen. Dem Gerichte ſelbſt kommt es dagegen zu, zu unterſuchen und zu entſcheiden, ob in dem gegebenen Falle alle die faktiſchen Vorausſetzungen vorhanden ſind oder nicht, auf welche es bei Anwendung der von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten allgemeinen, bei der Entſcheidung zu Grunde zu legenden Äußerung ankommt.

b) In einem andern Falle, einen Rechtsſtreit wider den Fiskus betreffend, hat der anfragende Gerichtshof das königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erſucht, in Vertretung des Finanz-Miniſteriums eine authentiſche Erklärung in Beziehung auf die Auslegung eines Staatsvertrags zu geben.

Aus der in Rede ſtehenden allerhöchſten Verordnung vom 25. Januar 1823 kann man ſich aber bald überzeugen, daß nach der Anſicht derſelben dem königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten bei der Äußerung, die darnach von ihm eingeholt werden ſoll, eine ganz freie, von dem Intereſſe der Partheien unabhängige Stellung gegeben iſt, und daß es daher in keiner Art als Vertreterin einer Parthei konkurriren könne, es mag nun der Prozeß bloß zwiſchen Privatperſonen ſchweben, oder auch Fiskus ſich unter den Partheien befinden. Darum heißt es in der Verordnung *auch ganz allgemein*: „Wenn unter den Partheien *entgegengeſetzte* Behauptungen *aufgeſtellt werden, ſo ſollen die Gerichte* verbunden ſeyn, die Äußerung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen."

In der That würde alsdann, wenn das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Vertretung einer Parthei jene Äußerung abzugeben berufen ſeyn könnte, die Parthei ſelbſt es ſeyn, welche den Ausſpruch thäte und ſich das Urtheil machte.

So wenig die Gerichte deßhalb, weil ſie königliche Gerichte ſind, in den Prozeſſen, welche der Fiskus vor ihnen betreibt, zugleich die Vertreter des letztern ſind, eben ſo unangemeſſen iſt es, die Funktion des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, vermöge deren es zur Auslegung der Staatsverträge, wenn darüber von dem Fiskus oder einer königlichen Behörde, welche deſſen Intereſſe zu vertreten hat, und einer andern Parthei vor Gericht entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt werden, verpflichtet iſt, auch aus dem Geſichtspunkte einer Vertretung des Fiskus zu betrachten, weil demſelben nicht minder die Eigenſchaft einer königlichen Behörde zukommt.

ſich als völkerrechtlich gültig anzuſehen ſey? unter den Partheien entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt werden: ſo ſollen die Gerichte, ohne Unterſchied, ob der preußiſche Staat bei Abſchließung ſolcher Verträge konkurrirt hat oder nicht, verbunden ſeyn, vor Abfaſſung des Erkenntniſſes die Aeußerung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und ſich darnach bei der Entſcheidung lediglich zu achten."

c) Es ſind mehrere Fälle vorgekommen, wo der Gerichtshof es den **Partheien** überlaſſen hat, bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten die Ertheilung der, der gerichtlichen Entſcheidung zu Grunde zu legenden Äußerung in Antrag zu bringen.

Es legt aber die allerhöchſte Verordnung den Gerichten ſelbſt dieſe Verpflichtung auf; denn es heißt wörtlich: „es ſollen die Gerichte verbunden ſeyn, die Äußerung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen“ u. ſ. w.

Es können daher auch vom Gerichte keine an das gedachte Miniſterium gerichtete Eingaben von den Parteien angenommen werden, da jenes Miniſterium in keiner Berührung mit den Partheien ſteht, und letztere mit erſterem wegen ihrer Sache nicht verhandeln können. Vielmehr ſteht, wie ſchon oben bemerkt worden iſt, die Prüfung und Unterſuchung der beſondern Thatſachen und Verhältniſſe des vorliegenden Falles lediglich den Gerichten zu, und wegen ſeiner auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, die bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder ſtreitig geworden ſind, ſich beziehenden Erklärung, kann das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten es allein mit der Gerichtsbehörde zu thun haben.

Der Chef der Juſtiz hat deßhalb auch ſchon früher die allgemeine Anweiſung ertheilt, daß die Anträge der Gerichte bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Beziehung auf die allerhöchſte Verordnung vom 25. Januar 1823, an daſſelbe durch das JuſtizMiniſterium gelangen ſollen, und derſelbe bringt dieſe Anweiſung, gegen welche mehrmals gefehlt worden iſt, hierdurch in Erinnerung.

d) Die allerhöchſte Verordnung vom 25. Januar 1823 beſchränkt die Anfragen weſentlich auf folgende Fälle: Wenn α) über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entſcheidung der Sache beitragenden Beſtimmung, oder β) über die Frage: welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie fern dieſer oder jener zum Grunde zu legen ſey, deßgleichen γ) über die Frage: ob und in wie fern ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für ſich als völkerrechtlich gültig anzuſehen ſey? entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt werden.

Dennoch hat ein Gerichtshof Äußerungen der Partheien, die ſich nicht auf die ſtreitige Auslegung von Staatsverträgen ſelbſt, ſondern auf andere, außerhalb dem abgeſchloſſenen Staatsvertrage gelegene Momente bezogen haben, zur Kenntniß des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Antrage gebracht, eine Äußerung darüber zu ertheilen. Da gedachtes Miniſterium durch die allerhöchſte Verordnung vom 25. Januar 1823 auf eine dergleichen Prüfung und Beurtheilung einzugehen nicht befugt erklärt worden iſt: ſo hätte der Gerichtshof von ſelbſt ermeſſen können, daß hierauf gerichtete Anträge der Partheien, als gedachter Verordnung unangemeſſen, zurückzuweiſen ſeyen.

Eben ſo hat ein Gerichtshof eine nur ganz allgemeine Frage der Art: ob in dieſem oder jenem Vertrage dies oder jenes Recht, dieſe oder jene Verbindlichkeit ſtipulirt worden ſey? an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht, ohne dabei näher über den Zuſammenhang und die Beziehung der Frage, wie dieſe bei Gelegenheit eines vorliegenden Prozeſſes zweifelhaft oder ſtreitig geworden, und ob und in wie fern die Partheien darüber entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt haben, ſich zu äußern. Es mag ſeyn, daß das Gericht jene einzelne Frage aus der Erklärung einer Parthei aufgenommen hat; aber wenn die Partheien ſelbſt ſo ganz unbeſtimmte Behauptungen in Beziehung auf Staatsverträge aufſtellen, und die Gerichte nicht in den Stand ſetzen, mit näherer Angabe derjenigen Beſtimmungen eines Staatsvertrages, wobei von jeder Parthei ein verſchiedener Sinn behauptet wird, die Äußerung des königl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Januar 1823 einzuholen: ſo iſt es die Sache der Gerichte, durch die den Umſtänden nach geeignete Verfügung eine genauere Auslaſſung der Partheien zu bewirken.

Die mehrgedachte Verordnung ſpricht ausdrücklich davon: „wenn im Laufe des Prozeſſes von den

Partheien entgegengeſetzte Behauptungen über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entſcheidung der Sache beitragenden Beſtimmung, oder über die beiden ſchon oben näher berührten Fragen aufgeſtellt werden," und es iſt nothwendig, daß von dieſen entgegengeſetzten Behauptungen das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vollſtändige Kenntniß erhalte, um daſſelbe in den Stand zu ſetzen, ſeine Äußerung angemeſſen zu ertheilen.

Der Juſtizminiſter erwartet, daß die Gerichte in Zukunft bei Anwendung der allerhöchſten Verordnung vom 25. Januar 1823 einer beſondern Aufmerkſamkeit ſich befleißigen werden, und wiederholt die Anweiſung, die beim königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu haltenden Anfragen ihm einzuſenden."

Polizeiliche Literatur.

Das intereſſante Journal Hesperus enthält folgende, der weitern Verbreitung werthe Anſicht:

Allgemeine LiteraturZeitung. Septemb. Nr. 223—228. 230—233.

Mit Erſtaunen las ich eine durch alle dieſe 10 Nummern fortlaufende Recenſion? nein! eine Darſtellung aller geheimen und öffentlichen, politiſchen Verbindungen und Verſchwörungen ſeit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bis gegenwärtig, vorzüglich aber der in Deutſchland Statt gefundenen. Ein recht intereſſantes Thema, wenn es von einem höhern Standpunkte aus, erhaben über vorgefaßte engherzige, kleinliche Anſichten, behandelt worden wäre; was aber ſo wenig der Fall iſt, daß man eher den Offenbacher Staatsmann, als die, ſo viele Jahre mit Ruhm beſtandene, Halliſche Allgemeine LiteraturZeitung zu leſen glaubt.

So recht bei den Haaren herbeigezogen iſt dieſe lange, gehäſſige Erörterung, bei Gelegenheit des Breslauer oberlandesgerichtlichen Erkenntniſſes und des Petersburger Rapport de la commission d'enquête, und hat offenbar keinen andern Zweck, als die Regierungen anzureizen, der Denk-, Lehr- und Schreibfreiheit immer engere Feſſeln zu ſchlagen und durch Furcht und Gewalt, — Aberglauben und Unwiſſenheit zu gebietenden Mächten zu erheben, in deren Gefolge dann bald Fanatismus und Deſpotismus ihr blutiges Schergenamt verwalten würden.

Wir hoffen indeß, daß es an Männern von anerkannter Würde, Karakter und unbeſcholtner, politiſcher Ehre nicht fehlen werde, welche mit ihres Namens Unterſchrift das Grelle, Einſeitige, Übertriebene, zum Theil wahrhaft Lächerliche in des Verfaſſers Behauptungen gründlich aufdecken und ſeine Sophiſtereien ſiegreich widerlegen werden.

Der Verfaſſer würde ſich ſchwer an allen regierenden Häuſern verſündigen, könnte er es in der That dahin bringen, daß ſie auf ſeine Stimme hörten und ihr glaubten: denn die größte Unruhe müßte ihre Tage trüben und ſie wähnen laſſen, auf einem durch ganz Europa ſyſtematiſch unterminirten Vulkan geſeſſen zu haben und noch zu ſitzen.

Dank ſey es dem hellen Geiſte und wohlwollenderen, unbefangenen Sinn unſerer deutſchen Fürſten, welche ihr Land, ihr Volk, ihre Umgebungen, ihre Staatsdiener, ihr Militär, deren allſeitige Anhänglichkeit und Liebe, aus zuverläſſigen Thatſachen, zu genau kennen, als daß ſie die Geſpenſter, die ihnen der Verfaſſer vorzugaukeln gedenkt, auch nur der mindeſten Aufmerkſamkeit würdigen ſollten.

Man hat vielleicht dieſen Tollheiten und Vergehungen überſpannter Köpfe (zu denen übrigens der pſychologiſche Schlüſſel viel näher lag, als in einem vom Verfaſſer weit hergeſponnenen, lächerlichen Kunſtgewebe) nur allzuviel Aufmerkſamkeit geſchenkt, ſie allzuwichtig theilweiſe behandelt. Und nun begeht der Verfaſſer vollends die Unklugheit, daraus eine exiſtirende, unſichtbare, wohl organiſirte, gefährliche Macht in ſeiner Phantaſie, oder abſichtlich mit böſem Willen, zu konſtruiren; um ſo die Nothwendigkeit kräftiger Gegenanſtalten von ſelbſt zu rechtfertigen.

Der Verfaſſer muß ſich ein ſehr unmündiges Publikum gedacht haben, dem er mit großer Anmaßung ſolchen Staub in die Augen ſtreuen könne.

Jeder, der nur etwas die Lage der Dinge kennt und ſie ohne verbranntes Gehirn betrachtet, muß lächeln, wenn er die Inſtrumente und Mittel erwägt, welchen im Ernſt der Verfaſſer das Vermögen beilegte, eine gefährliche Umwälzung Deutſchlands zu bewirken. Vor dieſer hat ſich wohl nie ein Vernünftiger gefürchtet und nur ein Narr oder Phantaſt an dieſelbe glauben können. Hätte uns doch der Verfaſſer von der Legion bedeutender Männer, welche durch Rang, Stand, Vermögen, Würde, ausgezeichnete Kenntniſſe, Eigenſchaften ꝛc. die Zierden Deutſchlands ſind, deren Stimme und Meinung daher in jede Wagſchale ein weſentliches Gewicht legen würde, einen einzigen genannt, welcher erwieſen in der von ihm erſonnenen, großen Tragikomödie, auf irgend eine Weiſe mitgeſpielt hätte: ſo wäre es doch nun der Mühe werth geweſen, um eines ſolchen Mannes willen, genauer zu forſchen, wie denn das zugegangen, ohne deshalb gläubiger für dieſes projektirte Spektakel geworden zu ſeyn.

So aber erſcheinen als Akteurs in dem großen RevolutionsDrama die längſt bekannten, obſcuren Menſchen ohne Gewicht, ohne Eminenz, ohne mindeſtes Attribut, was auch nur den geringſten, den entfernteſten Erfolg wahrſcheinlich machen, geſchweige ſichern könnte.

Überhaupt hat der Verfaſſer nichts bewieſen, nur nach ſeiner Weiſe argumentirt, kombinirt, unbekümmert, ob wahr oder falſch. Auf gleiche Art würde es überaus leicht ſeyn, aus den Materialien des Verfaſſers eine ganz andere Hypotheſe — vielleicht auch nur ein Phantom — noch unendlich wahrſcheinlicher hinzuſtellen.

Wie, wenn der ſogenannte Männerbund, der bis jetzt noch immer, wie ein Aal, der ſo lange fortgeführten Unterſuchung entwiſchte, eine Kongregation jener Feinde der Finſterniß, der Kultur, Humanität, der Menſchenwürde und Freiheit wäre, ie ſchon ſo viel Übels in der Welt geſchichtskundig ngerichtet haben? Wie, wenn dieſe Kongregation urch ihre agens provocateurs den ganzen Spuck ſtig eingeleitet, unſere Deutſchthümler berauſcht und n Rauſch zu allem dem Unſinn, der theilweiſe leider! wirklich in Verbrechen übergegangen iſt, verleitet hätte, um ſie dann zu denunziren, die Fürſten zu ſchrecken und ſie dadurch zu Rückſchritten in die Nacht des Mittelalters zu nöthigen?

Das iſt der ganze Zweck aller dieſer falſchen Propheten, denen man den Schafspelz ausziehen muß. Wir hoffen zuverſichtlich, dieſem Geſchick werde auch der Verfaſſer nicht entgehen, und es werden ſich noch muthige, dem Geſchäft gewachſene Männer finden, welche das Gewebe ſeiner Trugſchlüſſe entwirren, und das Unhiſtoriſche, Unlogiſche, Einſeitige, Unpolitiſche, ja Inhumane ſeiner ganzen Darſtellung aufdecken.

Würde durch die eben hingeſtellte Anſicht nicht am allereinfachſten erklärt, was der Verf. Nr. 230. S. 182. ſelbſt anführt?

„Er (der Ölmüller Salomon in Erfurt — dieſer eigentliche bis dahin bekannte höchſte Obere — wer wird nicht über vermeintliche intendirte Staatsumwälzungen lächeln, an deren Spitze ein Ölmüller ſteht?) rieth zur äußerſten Vorſicht, verſprach bei einigen Zuſammenkünften ſich einfinden zu wollen, (blieb aber aus!) unterſtützte reiſende Bundesmitglieder mit Geld; in ſpäterer Zeit aber wurde er immer zweideutiger und zurückhaltender, und nun verſchwand auch allmählich unter den Bundesgenoſſen, anfänglich nur das Vertrauen auf den Beiſtand des Männerbundes, ſpäterhin aber ſogar der Glaube an deſſen Exiſtenz, daher denn die Meiſten dasjenige, was darüber noch hin und wieder aus früheren Zeiten verlautete, für Mährchen hielten, zur größern Aufregung der Bundesgenoſſen erfunden — „und geht mit Gewißheit aus den vorliegenden Unterſuchungen hervor, daß der Männerbund ſich von dem Jünglingsbunde durchaus abgeſondert gehalten und ihn ſeinem eignen Schickſal — nachdem die Männer die Jünglinge auf dieſe hochverrätheriſche Bahn durch falſche Vorſpiegelungen gelockt, und an derſelben, als Opfer ihrer Verbrechen, durch Eidſchwüre und Tod ſie den Verräther gewiſſenlos gefeſſelt hatten! — überlaſſen hat.“ U. ſ. w.

Karakteriſtiſch für die humane Denkart des Verfaſſers, iſt Nr. 231. S. 187, ſein Tadel des

Breslauer OberlandesGerichts, daß die Sache viel ſchärfer nehmen, viel ſtrenger argumentiren und folglich eine weit härtere Strafe hätte zuerkennen ſollen. Ein Dutzend Köpfe hätten billig ſpringen ſollen!

Umgekehrt dachteſt und handelteſt Du, menſchenfreundlicher Nikolaus! Fortwährend milderteſt Du die Strafen erwieſener Verbrecher.

Nr. 232. wird der Tugendbund abermals äußerſt gehäſſig hingeſtellt, mit Beſeitigung alles Hiſtoriſchen; wodurch allein er nur verſtanden und richtig beurtheilt werden kann. Die Zeit wird auch hier die Decke wegziehen.

Merkwürdig iſt noch der gute Rath, welchen der Verfaſſer am Schluß den Regierungen giebt. Wir wüßten einen andern, welcher den ſeinigen gänzlich überflüſſig machen und deſſen Befolgung uns wieder in die glücklichen Zeiten zurückſetzen würde, wo man in Deutſchland Revolutionen nur aus der Geſchichte deſpotiſcher und tyranniſcher Regierungen, oder aus Romanen kannte, und den geradezu ins Tollhaus geſchickt haben würde, der nur irgend eine politiſche Umwälzung in Deutſchland, wo die Fürſten Väter des Volks, wo geſunder Menſchenverſtand, Rechtlichkeit und Treue einheimiſch ſind, im Ernſte hätte predigen, geſchweige verſuchen wollen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(2) Da gegen den Michael Bernhard zu Molzbach die Inſuffizienz vorliegt: ſo iſt auf den Verſuch der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und Gläubigern, und Letztern unter ſich, erkannt.

Sämmtliche Gläubiger werden daher unter Androhung des Präjudizes perſönlich auf den 14. Auguſt l. J., früh 8 Uhr, anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen für beitretend geachtet, und die ſchriftlichen Eingaben der Gläubiger in dieſem Termine, welche der ſeitherigen Erfahrung nach immer den Zweck verfehlen, nicht berückſichtiget werden ſollen.

Hünfeld, am 11. Juli 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Steckbriefe.

Rudolph Teuſcher, von Moos, bei Därſtetten, hierſeitigen Amtsbezirks NiederSimmenthal, ein Schneider, 42 Jahre alt, ungefähr 5 Schuh 2 Zoll hoch, hat hellbraune Haare, ſchwarze Augenbraunen, graue tiefliegende Augen, mittelmäßigen Mund, langes, mageres und blaſſes Geſicht; vorgeblich ein etwas hartes Gehör.

Derſelbe iſt in der Nacht vom 25. auf den 26. dieſes, gewaltſamer Weiſe aus dem Verhaft im oberamtlichen Schloß Wimmis, wo er wegen Verdacht der Giftmiſchung enthalten war, entwichen; es ſoll daher überall genau auf ihn geachtet und derſelbe, wenn er entdeckt würde, angehalten und hieher geführt werden. Er trug bei ſeiner Entweichung einen geſtreiften halbleinenen Rock, gleiche Hoſen, ein geſtreiftes gelbes Gilet und eine Kappe mit Schirm.

Bern, den 26. Juni 1827.

Joſeph Büeler, von Ruswyl, 41 Jahre alt, ſeines Berufs ein Zimmermann und Mühlewagner, 5 Schuh 4 Zoll hoch, hat dunkelbraune Haare, ſchwarze dünne Augenbraunen, braune Augen, große Naſe, mittlern Mund, breites Kinn, ſchwarzen Bart und längliches Angeſicht; der Zeigfinger der rechten Hand iſt gelähmt, und am linken Arm hat er eine Wundnarbe.

Ward den 12. Chriſtmonat 1822 vom hohen AppellationsRath wegen Faſchmünzerei und Betrug zu fünf Jahr vier Monat Kettenſtrafe verurtheilt, und iſt heute ab der öffentlichen Arbeit entwichen.

Jakob Joſeph Häfliger, von Ettiswyl, 37 Jahre alt, ſeines Berufs ein Weber, hat braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen und Augen, große Naſe, mittlern Mund, rundes Kinn, braunen Bart und langes Angeſicht; auf der rechten Wange hat derſelbe eine Warze.

Wurde unterm 18. Chriſtmonat 1823 vom hohen AppellationsRath wegen Diebſtahl von Ochſen zu ſechs Jahr Kettenſtrafe und neun Monat Einſperrung verurtheilt, und iſt mit Obgenanntem heute ab der öffentlichen Arbeit entwichen.

Beide tragen die hieſige SchallenhausKleidung von rauhem Zwilch mit blauen Querſtreifen.

Alle Zivil- und PolizeiBehörden und Bedienſtete des Kantons Luzern werden anmit aufgefordert und die Auswärtigen höflichſt eingeladen, auf vorgenannte ſehr verwegene Flüchtlinge genau zu achten, ſelbe auf Betreten anzuhalten und wohlverwahrt dem hohen PolizeiRath zuführen zu laſſen.

Luzern, den 3. Heumonat 1827.

Allgemeine deutſche

Juſtiz=, Kameral= und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 81 & 82. den 25. u. 28. Juli 1827.

Wohlthätigkeitsanſtalten.

CivilWaiſenVerſorgungsanſtalt zu Potsdam.

Je ſeltener heutzutage, trotz des vermehrten Bedürfniſſes, die Entſtehung höchſt empfehlenswerther Wohlthätigkeitsanſtalten einem PrivatManne verdankt wird, um ſo mehr iſt es Pflicht, ſolche Beiſpiele ehrend hervorzuheben. Dahin gehört die zu Potsdam für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk ſeit wenigen Jahren beſtehende CivilWaiſenVerſorgungsanſtalt, lediglich durch die Bemühungen des Regierungsrathes Wilhelm von Türck daſelbſt gegründet.

Hören wir, ehe wir die Einrichtung dieſer Anſtalt beſchreiben, den Stifter ſelbſt von der Veranlaſſung und dem Zwecke derſelben reden.

„Bei Bereiſung der Schulen des Potsdamer Regierungsbezirkes fand ich hier und da auf dem Lande und in kleinen Städten verwaiſete Kinder, die offenbar früher eine ſorgfältigere Erziehung genoſſen haben mußten, als es jetzt der Fall war. Ich erkundigte mich näher nach ihnen und fand, daß es Kinder von Eltern waren, die vormals in beſſeren Umſtänden gelebt hatten, wo aber der Vater und mit ihm der Verſorger geſtorben war; größtentheils waren es Kinder von Landpredigern, Staats- und KommunalBeamten. — — Dieſe und ähnliche Fälle waren mir bekannt — wie viele verwaiſte Kinder in gleichen Verhältniſſen mochte es in Berlin, in Potsdam und in der Provinz geben, die mir unbekannt ſind, und es bleiben würden, fände ich kein Mittel zu helfen! Ich ſann nach, wie dieſen Kindern geholfen werden könne. — Hier fiel mir der unvergeßliche Francke in Halle ein, dem ſo viele Waiſen, ſo viele Gelehrte, vorzüglich Geiſtliche und Lehrer an höhern und niedern Schulen, auch ſelbſt Staatsmänner, ihre Bildung verdanken. Er hatte ähnliche Noth erkannt, hatte, im Vertrauen auf Gott, es unternommen, ihr abzuhelfen. — Gott hatte ſein Gebet erhört, ſein Werk geſegnet, und es ſteht noch heute, nach mehr als 100 Jahren, da, verſorgend und helfend, wo ſonſt die Hülfe fehlen würde. — Was geſchehen mußte, war mir nun klar. Die Überzeugung, es müſſe wenigſtens verſucht werden. Der Verſuch, ein Waiſenhaus für Kinder, die bis dahin eine ſorgfältigere Erziehung genoſſen hatten, zu gründen, war jetzt feſt beſchloſſen; ich entwarf nunmehr einen Aufruf zur Unterſtützung bei dieſem Unternehmen, datirt vom 26. April 1820.“

„Es fragte ſich: Sollten alle Waiſen, ohne Rückſicht auf die Verhältniſſe, in denen der Vater gelebt, oder nur ſolche aus gewiſſen Ständen aufgenommen werden?“

„Um dieſe Frage gehörig beantworten zu können, muß man in die häuslichen Verhältniſſe der verwaisten Kinder eingehen.“

„Stirbt der Eigenthümer eines Hauſes oder einer Ackerwirthſchaft, und hinterläßt eine Wittwe und Kinder, und dieſen ein, wenn auch verſchuldetes Grundſtück: ſo erzieht gemeiniglich die Mutter die Kinder in der Art fort, wie es bei Lebzeiten des Vaters geſchah, — ſie helfen arbeiten im Hauſe, im Felde und im Garten; ſtirbt ein Handwerker: ſo ſetzt die Mutter gewöhnlich das Handwerk fort; ſie hält Geſellen, und die Kinder bleiben in dem bisherigen Verhältniſſe. Eben das iſt bei den Taglöhnern der Fall; ſtirbt ein Kaufmann, ein Krämer: ſo wird gewöhnlich die Handlung, der Laden beibehalten, unter gleicher Firma, im gleichen Lokal, — die Söhne werden unter gleichen Verhältniſſen erzogen, wie zuvor.“

„Nehmen wir aber den jetzt ſo zahlreichen Stand der Staats- und KommunalBeamten aller Klaſſen: ſo geſtalten ſich die Verhältniſſe der hinterlaſſenen Waiſen ganz anders. Nehmen wir z. B. den geiſtlichen Stand, den Stand der Lehrer an Gymnaſien, Stadt- und Landſchulen, insbeſondere den der untern JuſtizBeamten: ſo werden wir finden, daß ſich dieſen Ständen in der Regel nur junge Männer widmen, die wenig oder gar kein Vermögen haben; das geringe Vermögen, welches ſie vielleicht beſaßen, mußten ſie auf ihre Studien und ihre Bildung verwenden. — Nun iſt die große Mehrzahl dieſer Stellen in der Regel ſo gering dotirt, daß es ihnen, ſelbſt bei der größten Sparſamkeit, kaum möglich iſt, eine Familie mit mehreren Kindern gehörig zu erziehen, geſchweige denn etwas zurückzulegen, um ihnen einiges Vermögen, und alſo die Mittel zu einer guten häuslichen Erziehung nach ihrem Tode zu ſichern. So lange indeſſen der Vater lebt, erleichtern bei einigen ſelbſt die Amtsverhältniſſe die Erhaltung und Erziehung der Familie; mit dem Amte des Geiſtlichen insbeſondere iſt in der Regel eine geräumige Wohnung, die Benutzung eines Gartens, zuweilen auch einiger Felder und Wieſen, ſodann einige Einnahme an Naturalien verbunden! der Vater iſt ſelbſt Lehrer und Erzieher der Kinder, und ſo erhalten ſie gewöhnlich eine gute häusliche Erziehung und zweckmäßigen Unterricht, ohne großen Aufwand von Koſten. — Allein nun ſtirbt der Vater und Verſorger, — er hatte kein Eigenthum, mit ſeinem Tode verliert die Wittwe die Wohnung, die Benutzung der Grundſtücke, alle Einnahmen an Naturalien und an baarem Gelde. Mit dem Vater iſt der Ernährer und Verſorger, nicht ſelten auch der Erzieher und Lehrer der Kinder, zu Grabe getragen worden. — Was ſoll nun die arme Wittwe und Mutter beginnen mit den unmündigen Kindern? — Die Penſionen der Wittwen ſind ſelten hinreichend, den zurückgelaſſenen Wittwen die Mittel zu gewähren, den Kindern eine angemeſſene Erziehung zu geben. Zuweilen finden ſich Verwandte und Freunde, die ſich der Kinder annehmen, — aber nicht ſelten iſt Niemand, der ſich ihrer erbarmt."

„Die vielleicht recht glücklich begonnene Erziehung wird unterbrochen, — es fehlt an Mitteln, ihnen eine gute Erziehung zu geben, und ſo *bleiben* manche treffliche Anlagen unausgebildet, ſie gehen für den Staat und die Familie verloren, während daß ſie durch zweckmäßige Ausbildung und nothdürftige Unterſtützung zum Nutzen beider wären erhalten und glücklich entwickelt worden."

„Was ich hier vorſtehend, insbeſondere von den Geiſtlichen und Schullehrern, angeführt habe, gilt gleichfalls von allen andern Staatsdienern, die im Civilfache, ſo wie bei den Juſtiz-, bei den Regierungs-, bei den KommunalBehörden, beim Berg-, Hütten-, Forſt- und Bauweſen, bei der Poſt, bei den Steuer-, Acciſe- und RentÄmtern angeſtellt ſind, bei den Profeſſoren der Univerſitäten, bei den Ärzten und Chirurgen. — Die Vorbereitung zu den meiſten dieſer Fächer iſt heutzutage ſehr koſtbar. Beſitzen jene Männer kein eigenes Vermögen, und ſterben ſie, ehe ſie zur Verwaltung eines einträglichen Dienſtes, einer bedeutenden Einnahme gelangten: ſo iſt *die Lage der Ihrigen nicht minder* traurig. Schon *der Beſuch der Gymnaſien, wenn* ſie nicht im Wohnorte des Vaters ſind, *iſt mit* großen Koſten verknüpft; der Aufenthalt auf der Univerſität und anderen höheren Bildungsanſtalten nicht minder. Das elterliche Vermögen wird durch dieſen Koſtenaufwand nicht ſelten ganz erſchöpft. — Wünſchenswerth iſt es daher in ſolchen Fällen, wo durch den Tod *des Vaters* die Erziehung der Kinder gehemmt oder erſchwert wird, **helfend zuzutreten**, um die Erziehung und Ausbildung da fortſetzen zu können, wo ſie unterbrochen wurde."

„Das dachte ich mir als den **Hauptzweck der Stiftung**."

Die Anſtalt wurde beſchränkt auf den Bezirk, welchen die Städte Berlin, Potsdam und der Kreis der Regierung zu Potsdam bilden, weil bei großer Entfernung die Verhältniſſe der aufzunehmenden Kinder ſchwer zu beurtheilen ſind, und dieſes Beiſpiel beweiſt, wie in jeder preußiſchen Provinz, in jedem deutſchen Staate ähnliche Stiftungen mit Sicherheit gegründet werden können.

Der erſte Waiſe wurde zu Weihnachten 1820

aufgenommen; zwei Jahre ſpäter wurden fünf aufgenommen; und 1825 ſtieg die Zahl der Zöglinge auf eilf. Als Zweck der Anſtalt iſt ausgeſprochen: Freier Unterhalt und möglichſt vollkommene Erziehung für die vaterloſen und bedürftigen Kinder der weltlichen und geiſtlichen Staats- und KommunalBeamten, der mit akademiſchen Würden bekleideten Ärzte und Apotheker und in öffentlichem Lehramte geſtandenen ausgezeichneten Künſtler, — welche eine ſorgfältigere Vorbildung bereits genoſſen haben. Das Vermögen der unterm 21. Februar 1825 vom Könige beſtätigten Anſtalt, welcher, außer den gewöhnlichen Berechtigungen moraliſcher Perſonen, auch die Freiheit von Stempel- und Gerichtskoſten und vom Porto im Inlande bewilligt wurde, — bildete ſich durch freiwillige Geſchenke der Gründer, freiwillige jährliche Beiträge und durch Vermächtniſſe, und belief ſich, mit Einſchluß der Immobilien, am Schluſſe des Jahres 1825 auf 34,200 Thlr., und ihre jährliche Einnahme betrug zu derſelben Zeit 2880 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Zu der letzteren gehört immer auch die Nutzung des Vermögens der in das Waiſenhaus ſelbſt aufgenommenen Zöglinge und der bei Pflegeeltern durch die Anſtalt untergebrachten Pfleglinge, und ſie hat überdies ein Erbrecht am Vermögen der Zöglinge, und kann von denſelben und von den Pfleglingen Erſtattung ſämmtlicher Unterhaltungs- und Erziehungskoſten verlangen, wenn ihnen während der Unterhaltung genügendes Vermögen anfällt, jedoch immer nur bis zum vierten Theile dieſes Anfalls, und ſo, daß mit vollſtändigem Koſtenerſatze ihr Erbrecht aufhört. Zur ſolidern Begründung des Inſtituts ſollen, wenigſtens für das erſte Jahrhundert, ½ aller jährlichen Geldbeiträge, $^1/_{10}$ der übrigen Einkünfte und alle Vermächtniſſe und Geſchenke, worüber der Stifter nicht ausdrücklich anders verfügte, als unangreifbarer KapitalStamm angelegt, und von deſſen Zinſen jährlich wieder $^1/_{10}$ zu Kapital geſchlagen werden. Die dereinſtige Beſtimmung der Zöglinge hängt von ihren Anlagen und deren Entwickelung ab. Alle beſuchen bei ihrem Eintritte zuerſt die höhere Bürgerſchule. Später gehen ſie entweder in das Gymnaſium über, oder in die RealSchule, oder in das SchullehrerSeminar, (ſämmtlich auch zu Potsdam,) oder ſie werden einem bürgerlichen Gewerbe gewidmet. Unter der Oberaufſicht des Staates, hinſichtlich ihrer äußeren Verhältniſſe, übt die Anſtalt ſelbſt die Verwaltungsaufſicht zunächſt durch die jährlich zu haltende Stiftungsverſammlung aus, zu welcher mit Sitz und Stimme diejenigen Mitglieder gehören, welche bis zu Ende 1825 der Anſtalt ein Kapital von wenigſtens 50 Thalern zugewendet, oder einen lebenslänglichen jährlichen Beitrag von wenigſtens 5 Thlrn. zugeſagt und geleiſtet*), und hierdurch namentlich die Befugniß erworben haben, Rechenſchaft über die Verwaltung zu verlangen. In den Stiftungsverſammlungen, deren Beſchlüſſe für die Beamten der Anſtalt verbindlich ſind, entſcheidet Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit der den Vorſitz führende, aus den Mitgliedern des Waiſenamtes gewählte Vorſteher deſſelben, oder deſſen Stellvertreter. Bei dieſen Beſchlüſſen, für deren Faſſung, mit Ausſchluß der ordentlichen Mitglieder des Waiſenamtes, aber mit Inbegriff deren Stellvertreter, wenigſtens ſechs Stimmberechtigte gegenwärtig ſeyn müſſen, wird nur auf die wirklich und in Perſon Erſchienenen Rückſicht genommen, indem eine Vertretung durch gehörig Bevollmächtigte nur für die zur Stiftsverſammlung gehörenden Korporationen und moraliſchen Perſonen Statt findet. Stirbt die Stiftungsverſammlung bis auf eine, — die wirklichen fünf Mitglieder des Waiſenamtes nicht mit umfaſſende, — Zahl von zehn Mitgliedern aus: ſo bildet ſich dieſelbe durch die Stellvertreter des Waiſenamtes und durch zehn von der ProvinzialBehörde für die Unterrichtsanſtalten gewählte Männer, ſo daß dieſe Wahl auf je zwei aus dem geiſtlichen, aus dem Lehrer-, aus dem StaatsVerwaltungsbeamten-, aus dem Richter- und aus dem KommunalBeamtenſtande**) der Provinz

*) Bis zu Ende des Jahres 1825 betrug die Anzahl Jener 74, Dieſer 205, von welchen letzteren bis dahin zehn geſtorben waren.

**) Aerzte und in keiner kollegialiſchen Verbindung ſtehende öffentliche Geſchäftsmänner werden den KommunalBeamten gleich geachtet.

zu richten iſt, und das Waiſenamt für jede Stelle drei Perſonen vorſchlägt. Alle, welche der Anſtalt mindeſtens 5 Thaler durch Schenkung, oder welche ihr durch geringere jährliche Beiträge, als die Mitgliedſchaft der Stiftungsverſammlung erfordert, etwas zugewendet haben, erhalten Zutritt zu derſelben, jedoch ohne Stimmrecht und nur auf vorherige Meldung bei dem Vorſteher.

Außer der Stiftungsverſammlung beſteht ein aus fünf Mitgliedern derſelben und im Verhinderungsfalle aus ſo viel Stellvertretern zuſammengeſetztes, alle fünf Jahre, — durch die von der Stiftungsverſammlung geſchehende jährliche Wahl eines Mitgliedes und ſeines Stellvertreters, — ſich erneuerndes Waiſenamt, wo denn der Austritt der wahlfähig bleibenden Mitglieder durch das Amtsalter für jeden fünfjährigen Zeitraum ſich beſtimmt. Der Vorſteher deſſelben oder ſein Stellvertreter hat die allgemeine Aufſicht über die ununterbrochene Wirkſamkeit der ganzen Anſtalt und die ſtete Regelmäßigkeit der dazu erforderlichen Verwaltung. Dem zweiten Mitgliede des Waiſenamts, — einer im Amte ſtehenden oder ehrenvoll entlaſſenen richterlichen Perſon, — liegt vorzüglich die Erhaltung der Gerechtſame der Anſtalt ob; das dritte, ein gehörig befähigter Geiſtlicher oder Schulbeamte, hat die beſondere Aufſicht über die geiſtige Ausbildung der Zöglinge und Pfleglinge, und von den beiden übrigen Mitgliedern das Eine über das moraliſche Betragen und die ordentliche Haltung derſelben, das Andere über die Vermögensverwaltung der Anſtalt im Einzelnen zu wachen. Die zum Geſchäftskreiſe des Waiſenamts gehörigen Gegenſtände, und namentlich Wahl der Zöglinge und Pfleglinge; Beſtimmung ihrer künftigen Lebensart mit Berückſichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen; Feſtſetzung ihres Bedarfs und deſſen Anweiſung auf das Vermögen der Anſtalt; Auszeichnung ihres Wohlverhaltens und Fleißes, oder ihre Entlaſſung und Beſtrafung, — werden regelmäßig in monatlichen Verſammlungen vorgetragen und durch Stimmenmehrheit entſchieden. Auch zum Betrieb aller äußern Angelegenheiten, Führung aller Prozeſſe, Abſchluß aller Verträge und gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche, Beſitzübertragungen und dergleichen, iſt das Waiſenamt oder der von ihm durch ſchriftliche und durch Amtsſiegel und Unterſchrift dreier Mitglieder beglaubigte Vollmacht Legitimirte befugt. Nur für Ankäufe und Veräußerungen von Grundſtücken und für Kapital-Ausleihungen an Privatperſonen ſollen immer auch die Stellvertreter der Glieder des Waiſenamts zugezogen werden. Das Waiſenamt wählt ſich einen Sekretär und deſſen Stellvertreter, die zugleich die Regiſtratur verwalten, und einen Schatzmeiſter, der unter der beſonderen Aufſicht eines, aus den Mitgliedern des Waiſenamts und ihren Stellvertretern zu beſtellenden Kaſſen-Kurators ſteht. Die Mitglieder des Waiſenamts haben ihre Geſchäfte unentgeltlich zu verrichten und nur für Schatzmeiſter und Sekretär kann eine Beſoldung bewilligt werden.

Hinſichtlich der Aufnahme der Kinder, — für welche immer zuvor nachgewieſen werden muß, daß ſie die Schutz- oder natürlichen Blattern überſtanden haben, — entſcheidet das Waiſenamt nach Verdienſtlichkeit des Vaters und Bedürftigkeit des Kindes; doch können die Mitglieder der Stiftungsverſammlung Zöglinge und Pfleglinge in Vorſchlag bringen, auch wird für die, welche der Anſtalt 1000 Thlr. zuwendeten, das Wahlrecht eines annehmlichen Zöglings, und für die, welche ihr 3000 Thlr. *) zuwendeten, die Befugniß begründet, dieſe Wahl für immer einer Perſon ihrer Familie oder einer Behörde beizulegen. Nur Knaben über 8 und unter 14 Jahren können als Zöglinge, Knaben unter 8 Jahren aber und Mädchen nur außerordentlicher Weiſe und als Pfleglinge untergebracht werden, und zwar ſo, daß die Unterſtützung dieſer den zehnten Theil des jährlichen Aufwands für die Zöglinge nicht überſchreiten darf. Die Beköſtigung aller Zöglinge ſoll, ſo lange es möglich, an Eine Familie in der Anſtalt verdungen werden; ihre Bekleidung geſchieht, ohne äußere Auszeichnung, durch das Waiſenhaus, und die der Pfleg-

*) Zu Ende des Jahres 1825, wo die Anſtalt überhaupt eilf Zöglinge unterhielt, waren fünf ſolche Stipendien geſtiftet.

linge durch die Pflegeeltern, der Unterricht aber durch die öffentlichen Schulen des Orts, wozu die Pfleglinge die Bücher und ſonſtigen Hülfsmittel entweder, wie die Zöglinge, unmittelbar von der Anſtalt, oder, nach dem von ihr getroffenen Übereinkommen, von den Pflegeeltern erhalten. Wohlgerathenen Zöglingen und Pfleglingen wird die Anſtalt, auch nach ihrem Austritt, mit Rath und Verwendungen beiſtehen; zu ferneren Geldbeiträgen ſoll aber erſt dann eine beſtimmte Summe angewieſen werden, wenn die Einkünfte der Anſtalt eine Erhaltung von 50 Zöglingen geſtatten. Über ſämmtliche Aufgenommene wird ein Namenregiſter geführt, in welches, wo möglich, auch die Richtung und die Hauptbegebenheiten ihres ferneren Lebens einzutragen ſind. Für die einmal Aufgenommenen, welche ſich den Verluſt der Wohlthaten der Anſtalt nicht ſelbſt durch grobes Sittenverderbniß oder durch Verbrechen zuziehen, dauern dieſelben fort, bis das Bedürfniß ſelbſt aufhört, außer, wenn ſie von ſolchen Krankheiten befallen werden, die ſie für bürgerliches Gewerbe oder Staatsdienſt unfähig, oder die ein koſtbareres Heilverfahren erforderlich machen, in welchen Fällen die Sorge für Unterhalt und Aufſicht wieder auf die, vor dem Eintritt in das Waiſenhaus verpflichtet geweſenen Angehörigen, Ortſchaften oder Behörden übergeht.

Gerechtigkeitspflege.

Einige treffliche Worte über Einführung von Begnadigungsliſten bei Strafanſtalten.

Das Geſetz ſtellt die Geſellſchaft ſicher gegen die Angriffe ihrer gefährlichen Mitglieder, und ſeinen urſprünglichen Zweck nie aus den Augen verlierend, ſorgt es dafür, daß ſie, ſobald keine Gefahr mehr von ihnen zu fürchten iſt, ihr wieder nützlich werden. Das Geſetz kann dabei nur allgemeine Beſtimmungen annehmen; die es ſelbſt ohne Gefahr nicht zum Vortheile oder Nachtheile eines gewiſſen Individuums überſchreiten, oder ſpezieller ausdrücken kann. Indeß läßt ſich nicht läugnen, daß die Individualität der Verbrecher verſchiedene Modifikationen möglich und oft ſogar gerecht und nützlich macht. Das Auffinden derſelben iſt, da ſie dem Geſetzgeber fremd ſind, und des allgemeinen Wohles wegen ſeyn müſſen, der Regierung, und in monarchiſchen Staaten dem Souverain überlaſſen, die darin eines ihrer ſchönſten und belohnendſten Rechte finden. Daß ſich in der Ausübung dieſes Rechtes eine Anzahl Mißbräuche darſtellen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Die Begnadigungsgeſuche ſind unzählig, die Begnadigungen oft, ja meiſt ungegründet, und noch öfter ein Unrecht gegen die Geſellſchaft. Ich habe Fälle geſehen, daß Menſchen, die zum viertenmal Kriminalſtrafen unterlegen hatten, die endlich zu lebenswierigem Gefängniſſe verurtheilt waren, nach Verlauf einiger Jahre der Strafzeit gänzlich begnadigt wurden, während Andere, die ihren erſten Fehltritt büßten, und die ſich durch gutes Betragen und augenſcheinliche Beſſerung die gerechteſten Anſprüche auf Gnade erworben hatten, bis zum letzten Augenblicke der ihnen diktirten Strafe ihr Vergehen wiederkauen mußten; daß Menſchen, die als Diebe und Betrüger in der ganzen Gegend berüchtigt waren, entlaſſen wurden, während Andere, die im Augenblicke des Zornes ſich an ihrem Gegner, der ſie aufs höchſte gereizt hatte, vergriffen, von jeder Hoffnung auf Erlaß, oder Minderung ihrer harten Strafe ausgeſchloſſen wurden.

Der Grund dieſer Mißbräuche liegt meiſtens darin, daß es jedem Sträflinge frei ſtehet, ohne Vorwiſſen des Vorſtandes um Begnadigung einzukommen, und daß ein falſches Mitleid, oder gewiſſenloſe Leidenſchaft die Begutachtungs- und AufführungsZeugniſſe ausſtellt. Man kann es freilich den Angehörigen nicht verbieten, ſich für das unglückliche Mitglied ihrer Familie zu verwenden, man ſoll es auch dem Gefangenen nicht wehren, ſich durch Bitte um Begnadigung wenigſtens bis zur Entſcheidung darüber die Hoffnung auf baldige Erlöſung zu ſchaffen, ausgenommen, wenn derſelbe ſich ſo beträgt, daß ſeine Begnadigung ein offenbares Unrecht wäre; aber gewiſſenhaft ſey man in Ertheilung der Zeugniſſe und Gutachten. Auch hier werde vor Allem jede Willkühr entfernt.

Da der Vorſteher, nebſt einem Gliede der

Kommiſſion, wöchentlich die Fleiß- und AufführungsTabellen zu fertigen hat: ſo lege man dieſe der Kommiſſion in pleno vor, damit ſie ihr Zeugniß ausſtelle, wenn ſie um ein ſolches, oder um ein Gutachten über ein Begnadigungsgeſuch angegangen wird.

Außerdem aber ſollte ſie ſelbſt von Jahr zu Jahr eine Liſte derjenigen Sträflinge, die Beſſerung, Fleiß und ausgezeichnete Aufführung bewieſen haben, dem Souverain vorlegen, damit er diejenigen, die dabei am meiſten Berückſichtigung verdienen, begnadige.

Es wird auf jeden Fall dabei gewonnen, wenn der Sträfling weiß, daß er durch gutes Betragen ſich ſeine Strafzeit abkürze, und daß nicht Laune, Partheilichkeit u. dgl. über die Linderung ſeiner Strafe abſprechen.

Es herrſcht in den meiſten Strafanſtalten eine ſo niedrige und jämmerliche Kriecherei der Sträflinge gegen die Vorgeſetzten, daß man über die Entwürdigung der Menſchen in dieſen Orten des Jammers erſtaunt. Was aber iſt von Menſchen zu erwarten, die zu den frühern Verbrechen nun auch noch das Laſter der Heuchelei und Erbärmlichkeit hinzufügen. Der Schmeichler und der hündiſche Kriecher (Προσκυνων) ſind gefährliche Menſchen — dieſe Erfahrung iſt ſo alt, wie die Welt. Der Sträfling ſoll den Vorſtand ehren; aber er ſoll ſich nicht vor ihm krümmen, wie ein Wurm, den er jeden Augenblick zertreten kann. Dem Vorſtande kann ohne Gefahr keine diskretionäre Gewalt eingeräumt werden, und wäre er der vortrefflichſte Menſch von der Welt! Das Bewußtſeyn der Gewalt verleitet zur Gewalt, und wie vielfachem Einfluß iſt ein ſolcher nicht ausgeſetzt! Aber eine genaue und gewiſſenhafte Kontrolle erhält den Redlichen bei ſeiner Pflicht, und ſchreckt den Schurken von der Verletzung derſelben zurück.

Kultur-Polizei.

Fragmente aus Fedor Ismars Tagebuche über Erziehungsanſtalten.

Ich habe noch nie gehört, daß eine Pflanze ohne Samen entſtanden ſey, und ſo Manche wollen uns glauben machen, der Staatsbürger brauche *nicht* erzogen zu werden. Iſt doch die Erziehung *das keimtragende* Samenkorn des Lebens! Es iſt alſo wohl keine Frage, ob die Staaten die Pflicht haben, ſich ausſchließlich die Sorge für die Erziehung der Jugend anzueignen. Wie wunderlich klingt denn nicht die Klage, die ich hier und da in meinem Vaterlande hörte, daß die Regierung eben durch Erfüllung dieſer Pflicht die Rechte, ja das Eigenthum der Gemeinden beeinträchtige? Wollt Ihr denn Spießbürger erzogen wiſſen oder Staatsbürger? Ihr preiſet oft die Verfaſſungen republikaniſcher Staaten — ſo geht denn einmal dahin, und ſeht, wie die Regierungen dort über dieſen Gegenſtand denken und — handeln. Oder hängt Ihr noch immer an der Wohlfeilheit, der hochgeprieſenen, jener eingerußten Kloſterbrüder, die Eure Söhne den Roſenkranz beten, Skapuliere küſſen, den *Heiligen*-Bildern Opfer bringen, und vor allem der hohen Geiſtlichkeit den Zehnten entrichten lehrten? Rechnet einmal zu jenem geringen Schulgelde die von jenen groben Bettlern Euch *abgenöthigten Gaben*, und ſeht, wo Eure *Wohlfeilheit bleibt*. —

Man kann die Erziehung füglich *in drei Klaſſen* theilen: die Haus-, die Penſions- und die öffentliche Erziehung. Mir kömmt es vor, als wenn die erſtere viele Ähnlichkeit mit jener Blumenzucht habe, die jeder vor ſeinem Fenſter treibt: da wird bald geſchnitten, bald verſetzt, bald an Stöckchen aufgebunden, bald wächſt alles toll durch einander. Dieſer Herr Vater will aus ſeinem Sohn ein Kirchenlicht machen, das, wenn auch nicht die ultramontaniſche H — w — kappt, doch vielleicht einen Kardinalshut, gewiß aber eine Biſchofsmütze erleuchten ſoll; jene Frau Mutter mag wohl leiden, daß ihr Söhnchen nichts Nützliches lernt; aber tanzen, ja tanzen muß er können und Bücklinge machen. „Man ſehe nun, heißt es, die meiſten Studierten, ob ſie auch wohl nur einen anſtändigen Knicks machen können! Und darauf kömmt es doch an. Seine Kenntniſſe können ihm einſt nützen, das iſt möglich; aber die Gunſt der Frau v. A., B., C. iſt denn doch die Hauptſache, wenn Stellen zu vergeben ſind.“ Der arme Teufel von Hauslehrer fügt ſich, er mag wollen oder nicht; denn er hofft auf eine Pfründe, oder der gnädige Herr hat ihm eine Anſtellung auf ſeinen Gü-

tern oder eine gute Ausſteuer verſprechen, wenn er die ſchnippiſche Kammerjungfer heirathet. Das iſt freilich etwas! Denn die Zeiten ſind vorbei, wo man lieber Brod und Waſſer zum Mittagmahle nahm, als daß man durch Schürzenempfehlung an reichen Tafeln geſchwelgt hätte. Die PenſionsErziehung und die Treibhaus-, wenigſtens die Gartenzucht, ſehen ſich ähnlich, wie Geſchwiſter: jeder ſäet und pflanzet und ordnet, wie es ihm am beſten ſcheint, mag es für die Nachbarn noch ſo ſchädlich ſeyn. Der Eigenthümer hat meiſt nur ſeinen individuellen Nutzen im Auge. Ihm iſt die Erziehung eine melke Kuh, die man benutzt, ſo lang es geht, und am Ende ſchlachtet. Wie man auf den Aushängeſchilden immer das Lob des Hauſes lieſt, es mag die Waare darin ſo ſchlecht ſeyn, als ſie nur kann; ſo wird hier Peſtalozzi's ehrwürdiger Name, oder Salzmann's oder Fellenberg's bei jedem dritten Wort gehört. Wenn der brave, alte Peſtalozzi einmal alle jene, welche ſich mit ſeinem Namen ſchmücken, um ſich verſammelt wirken ſähe — ich glaube, die Lieblichkeit, die ſich in allen ſeinen Zügen ausſpricht, würde ſich ſchnell verlieren. Ich werde nie die Worte vergeſſen, die er einſt in meiner Gegenwart einem Orbil ſeiner Anſtalt ſagte: „Glaubt Ihr, erziehen heiße bloß, den Kindern das Lernen erleichtern? Glaubt Ihr, es genüge, bloß den Prahlhans zu machen? So lange ihr die Kinder nicht um ihretwillen, ſondern bloß, weil ihre Eltern zahlen, liebt, ſo lange belügt ihr den Staat, die Eltern, die Kinder und oft Euch ſelbſt. Glaubt Ihr, dem Kinde ſeyen Eure Laſter und Schwächen unbekannt? Das Kind hat das ſchärfſte Auge dafür. Wenn Ihr die Achtung eines Erwachſenen durch irgend eine Handlung verloren habt, mögt Ihr ſie Euch in der Folge wieder verdienen — die Verachtung eines Kindes aber hofft nie zu vertilgen, und ein Erzieher, den ſeine Zöglinge nicht achten, iſt wie das fünfte Rad am Wagen: es hindert den Lauf ſtatt ihn zu fördern. Nennt Euch nicht Peſtalozzi's Jünger, ſondern vernünftige Menſchen, die wieder vernünftige Menſchen bilden wollen, und ſeyd es dann auch.“ Die Leutchen ſind in der Regel von ihrer und ihrer Methode Vortrefflichkeit überzeugt. Ob aber ſtreng genommen in der Erziehung eine Methode anwendbar ſey; ob Temperament und Anlage des Kindes nicht, wie ein Gemälde, die verſchiedenſten Schattirungen darbieten, die jede ihre eigenthümliche Behandlung erheiſchen — das möchte ich mir wohl gern einmal von dieſen ſogenannten Reformatoren der Menſchheit ſagen laſſen. — — Wie der Ackerbauer, fern von allem Prunk und Schnörkelwerk, der Gartenkünſtler, nur des Ganzen Erhaltung beabſichtigt, ſo ſoll der öffentliche Unterricht denn auch vor allem den geſellſchaftlichen Menſchen zu ſeinem höchſten Zwecke bilden, zu dem, nicht bloß ſich zu nützen, ſondern als rechter Bürger das Wohl des geſammten Staates fördern zu helfen. Wie ſehr demnach öffentliche, unter Aufſicht des Staates ſtehende, Erziehung aller andern vorzuziehen iſt, iſt klar. Unſer Deutſchland hat viele Anſtalten, welche dieſen hohen Zweck gleich kräftig und glücklich verfolgen; aber auch viele, bei denen dieſer Zweck als Nebenſache betrachtet wird. Häufig leidet unſer öffentlicher Unterricht an der Uneinigkeit der Lehrer unter ſich, kränkelt durch die Lieblingsgrillen dieſes oder jenes Kraftgenie's, zehrt aus durch der Profeſſoren Unwiſſenheit. Über unſere hohen Schulen ließ ſich da vieles ſagen, was ich jetzt zu ſagen weder Luſt noch Zeit habe. Indeß iſt hoffentlich die Schwindelperiode nun überſtanden, und man wird durch den Geiſt, der unſere Muſenſöhne beſeelt, wohl bald dahin kommen, ſie nicht mehr an dem Rock und der Pfeiffentroddel, ſondern an Kenntniſſen, nicht an vandaliſch-rohem Renommiren, ſondern an jenem edlern und feinern Betragen erkennen, das ſtets der Antheil wahrer Bildung iſt. Göttingen ſey in dieſer Hinſicht mit Berlin und Leipzig vor allen Univerſitäten geprieſen! Aber die GymnaſialErziehung (nicht bloß Unterricht) verdient wohl auch den aufmerkſamen Blick des Volkes und der Regierung. Toll genug geht es noch hier und da her. Manches Lehrerchen glaubt Wunder, was es leiſte, wenn es die an der Hochſchule zuſammen geſchmierten Hefte hier nachkaut und nachkauen läßt. Ein Anderer iſt beſtändig im Galopp. Wenn nur recht viel vorgenommen wurde! Ob die Schüler folgen können, intereſſirt ihn wenig. Der Dritte, deſſen Geiſt ſo ſchief wie ſein Körper iſt, will mit Stößen

und Schlägen (z. B. in den obern Klaſſen eines gewiſſen Gymnaſiums — und doch ſind wir im 19ten Jahrhundert, der Tochter des aufgeklärten Säkulums!) das erſetzen, was ihm an Kenntniſſen und Geiſt abgeht. Häufig iſt die Erſcheinung, daß man die Schüler in höhere Klaſſen treibt, mögen ſie noch ſo faul in den untern geweſen ſeyn. Die natürliche Folge davon iſt, daß man Primaner ſieht, die ſich oft vor Quartanern ſchämen müſſen. Auf die monatlichen und SemeſtralPrüfungen pocht man; aber unſer Publikum iſt auch toll genug, ſich Sand in die Augen ſtreuen zu laſſen, und davon, daß der Herr Doktor und Profeſſor, der ſich das ganze Jahr um die ihm anvertrauten Schüler nicht bekümmerte, am Vorabend des Examens Brüder und Schweſtern und Geſinde an die Eleven ſchickt, und ſie bitten läßt, ſich doch auf dieſe oder jene Stelle aus Cäſars galliſchem Kriege zu präpariren, weiß es nichts. Zum Glücke giebt es aber doch oft Examinatoren, die das Lügengewebe zerreißen, wie das ihre Pflicht iſt, und ich erinnere mich mit Vergnügen des würdigen Direktors Grashof, in meiner Vaterſtadt (Kölln), dem ſo etwas nicht ungeahndet begegnete. Eine zweite allgemeine Klage iſt es, daß die Gymnaſien meiſtens nur Lehr-, nicht ErziehungsAnſtalten ſind.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(3) Da gegen den Michael Bernhard zu Molzbach die Inſuffizienz vorliegt: ſo iſt auf den Verſuch der Güte zwiſchen dem Gemeinſchuldner und Gläubigern, und Letztern unter ſich, erkannt.

Sämmtliche Gläubiger werden daher unter Androhung des Präjudizes perſönlich auf den 14. Auguſt l. J., früh 8 Uhr, anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen für beitretend geachtet, und die ſchriftlichen Eingaben der Gläubiger in dieſem Termine, welche der ſeitherigen Erfahrung nach immer den Zweck verfehlen, nicht berückſichtiget werden ſollen.

Hünfeld, am 11. Juli 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Steckbriefe.

Rudolph Teuſcher, von Moos, bei Därſtetten, hierſeitigen Amtsbezirks NiederSimmenthal, ein Schneider, 42 Jahre alt, ungefähr 5 Schuh 2 Zoll hoch, hat kl. braune Haare, ſchwarze Augenbraunen, graue tiefliegende Augen, mittelmäßigen Mund, langes, mageres und blaſſes Geſicht; vorgeblich ein etwas hartes Gehör.

Derſelbe iſt in der Nacht vom 25. auf den 26. dieſes, gewaltſamer Weiſe aus dem Verhaft im oberamtlichen Schloß Wimmis, wo er wegen Verdacht der Giftmiſchung enthalten war, entwichen; es ſoll daher überall genau auf ihn geachtet und derſelbe, wenn er entdeckt würde, angehalten und hieher geführt werden. Er trug bei ſeiner Entweichung einen geſtreiſten halbleinenen Rock, gleiche Hoſen, ein geſtreiftes gelbes Gilet und eine Kappe mit Schirm.

Bern, den 26. Juni 1827.

Joſeph Büeler, von Ruswyl, 41 Jahre alt, ſeines Berufs ein Zimmermann und Mühlewagner, 5 Schuh 4 Zoll hoch, hat dunkelbraune Haare, ſchwarze dünne Augenbraunen, braune Augen, große Naſe, mittlern Mund, breites Kinn, ſchwarzen Bart und längliches Angeſicht; der Zeigfinger der rechten Hand iſt gelähmt, und am linken Arm hat er eine Wundnarbe.

Ward den 12. Chriſtmonat 1822 vom hohen AppellationsRath wegen Faſchmünzerei und Betrug zu fünf Jahr vier Monat Kettenſtrafe verurtheilt, und iſt heute ab der öffentlichen Arbeit entwichen.

Jakob Joſeph Häfliger, von Ettiswyl, 37 Jahre alt, ſeines Berufs ein Weber, hat braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen und Augen, große Naſe, mittlern Mund, rundes Kinn, braunen Bart und langes Angeſicht; auf der rechten Wange hat derſelbe eine Warze.

Wurde unterm 18. Chriſtmonat 1823 vom hohen AppellationsRath wegen Diebſtahl von Ochſen zu ſechs Jahr Kettenſtrafe und neun Monat Einſperrung verurtheilt, und iſt mit Obgenanntem heute ab der öffentlichen Arbeit entwichen.

Beide tragen die hieſige SchallenhausKleidung von rauhem Zwilch mit blauen Querſtreifen.

Alle Zivil- und PolizeiBehörden und Bedienſtete des Kantons Luzern werden anmit aufgefordert und die Auswärtigen höflichſt eingeladen, auf vorgenannte ſehr verwegene Flüchtlinge genau zu achten, ſelbe auf Betreten anzuhalten, und wohlverwahrt dem hohen PolizeiRath zuführen zu laſſen.

Luzern, den 3. Heumonat 1827.

Von der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama werden mit Einſchluß der monatlichen InhaltsAnzeigen wöchentlich drei Stücke geliefert. Poſttäglich kann man ſie auf allen Poſtämtern gegen Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. Rhein. oder 2 Thaler 14 Groſchen Preuß. für das halbe Jahr erhalten; jedoch nur am Schluſſe eines jeden Jahres abbeſtellen, da man ſich auf den Poſtämtern, wie in den Buchhandlungen, für ein ganzes Jahr verbindlich macht. In Monatsheften liefern ſie alle ſoliden Buchhandlungen um den nämlichen Preis. — Die HauptSpedition hat die königl. baieriſche PoſtamtsZeitungsExpedition zu Speyer übernommen. Vermöge Verordnung der königl. GeneralPoſtDirektion zu München muß jede Poſtbehörde, auch an der äußerſten Gränze des Königreiches, dieſelbe halbjährig für 4 fl. 57 kr. liefern. — Eine ähnliche Verordnung der großherzogl. badiſchen OberPoſtDirektion zu Karlsruhe beſtimmt, daß in dem Umfange des Großherzogthums Baden keine ZeitungsExpedition mehr als 20 kr. SpeditionsGebühr über den Ladenpreis halbjährig von den Beſtellern nehmen dürfe. — Abonnirten Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Behörden werden alle Bekanntmachungen einmal unentgeldlich eingerückt, wenn ſie ſolche portofrei an die Redaktion zu Mannheim einſenden. — Nur ſolche Defekte, welche man binnen vier Wochen von der Zeit des Erſcheinens des Blattes verlangt, werden unentgeldlich abgegeben. Später verlangte müſſen mit 9 kr. per Stück bezahlt werden, falls ſie die Expedition noch abzugeben im Stande iſt. — Zweckmäßige kleine Beiträge nimmt die Redaktion unentgeldlich auf, wenn ſich der Einſender nennt, der auf Verlangen ſteter Verſchwiegenheit ſeines Namens verſichert ſeyn darf. Sie iſt aber auch bereit, größere Ausarbeitungen angemeſſen zu honoriren und mit Korreſpondenten, die ſich zu fortdauernden Lieferungen anheiſchig machen, beſondere Verträge abzuſchließen.

Literariſche Anzeigen.

Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung ſind zur Oſtermeſſe dieſes Jahrs erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Annalen, neue allgem. polit., 22r — 24r Bd. 12 Hefte. gr. 8. br.		9 fl.
Bearner, der kleine, ein moral. Leſebuch für die Jugend. 1r Bd. 8.		48 kr.
CorreſpondenzBlatt des würt. landwirthſch. Vereins. 1827. 12 Hefte. 8. br.		3 fl.
Erzählungen von der Verfaſſerin der Agnes von Lilien. 2r Bd. 8.		3 fl.
Evangelium, das, des h. Matthäus in der hochdeutſchen Sprache des 9ten Jahrhunderts. Aus dem Orforder und St. Galler Texte der überſetzten EvangelienHarmonie Tatians, zum Gebrauche bei Vorleſungen, zuſammengeſtellt von J. A. Schmeller. gr. 8.		1 fl.
Fouqué, Fr. de la Motte, Gedichte. 5r Bd. gr. 8.	Schrbpr.	3 fl. 24 kr.
	Druckpr.	2 fl. 30 kr.
Goethe, v., über Kunſt und Alterthum. 6r Bd. 1s Heft. 8. br.		2 fl. 36 kr.
— — ſämmtliche Werke, Taſchenausgabe. 1e Lfrg. oder 1r — 5r Bd.		
Prän.Preis für 40 Bände.	VelinPapier	28 fl. 21 kr.
	weiß Drckpr.	18 fl. 54 kr.
Prän.Pr. in Liefrgn. berechn.	VelinPapier	32 fl. 24 kr.
	weiß Drckpr.	21 fl. 36 kr.
Graff, E. G., Diutiska, Denkmäler deutſcher Sprache und Literatur, aus alten Handſchriften. 1r. Bd. 3s Heft. gr. 8. br.		1 fl. 48 kr.
Hartig, G. L. von, Lehrbuch für Förſter und die es werden wollen. 3 Thle. Siebente verm. und verb. Auflage. gr. 8.		7 fl. 12 kr.
Herder, J. G. von, ſämmtliche Werke, Taſchenausgabe. 1e Lieferung oder 1r — 6r Bd.		
	VelinPapier. Subſcr.Pr.	3 fl. 36 kr.
	weiß Druckpr.	2 fl. 24 kr.
Hertha, Zeitſchrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Frhrn. Alex. v. Humboldt, beſorgt von Berghaus und Hoffmann. 3r Jahrg. 1827. 12 Hefte. gr. 8. br. mit Charten und Kupfern.		16 fl.
Hesperus, encyclopädiſche Zeitſchrift für gebildete Leſer. Herausg. von C. C. André. 1827. gr. 4.		16 fl.
Hug, Dr. J. L., Einleitung in die Schriften des neuen Teſtaments. 2 Thle. 3e verb. und verm. Aufl. gr. 8.		6 fl. 36 kr.
Humboldt, A. von, u. A. Bonplandt, Reise in die AequinoctialGegenden des neuen Continents in den Jahren 1799 — 1804. 5r Thl. gr. 8.		6 fl. 45 kr.

Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik. 1827. 1r Jahrgang. gr. 4. 21 fl.

Journal, polytechn., Zeitſchrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntniſſe im Gebiete der Naturwiſſenſchaft, der Chemie ꝛc., v. Dr. J. G. Dingler. 8r Jahrg. 1827. 24 Hefte. gr. 8. mit Kupfern. 16 fl.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, allgem. deutſche, herausg. von Dr. Th. Hartleben. 1827. gr. 4. 9 fl.

Kunſtblatt, herausg. von Schorn. 1827. gr. 4. 6 fl.

LiteraturBlatt, Jahrgang 1827. gr. 4. 6 fl.

Memminger, J. D. G., Beſchreibung des Königreichs Würtemberg. 4s Heft, enthaltend die Beſchreibung des Oberamts Riedlingen. gr. 8. br. Subſcr.Pr. 1 fl. 12 kr.

Morgenblatt für gebildete Stände, Jahrgang 1827. gr. 4. 20 fl.

Mozin, Abrégé de la grammaire française. 4me Edit. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Richter, J. P. F., Selina, über die Unſterblichkeit. 2 Bdchn. 8. 3 fl.

Schmeller, J. A., bairiſches Wörterbuch, Sammlung von Wörtern und Ausdrücken, die in den lebenden Mundarten ſowohl als in der ältern und älteſten ProvinzialLiteratur des Königreichs Baiern, beſonders ſeiner ältern Lande, vorkommen, und in der heutigen allgemeinen deutſchen Schriftſprache entweder gar nicht oder nicht in denſelben Bedeutungen üblich ſind, mit urkundlichen Belegen nach den Stammſylben etymologiſch-alphabetiſch geordnet. 1r Theil. gr. 8. 5 fl.

Schwab, G., der Bodenſee nebſt dem Rheinthale von St. Luzienſteig bis Rheinegg, Handbuch für Reiſende und Freunde der Natur, Geſchichte und Poeſie. gr. 8. br. mit 2 Charten. 3 fl. 36 kr.

Sidons, C., die vereinigten Staaten von Nordamerika nach ihrem politiſchen, religiöſen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe betrachtet. Mit einer Reiſe durch den weſtlichen Theil von Pennſylvanien, Ohio, Kentucky, Indiana, Illinois, Miſſuri, Teneſſee, das Gebiet Arkanſas, Miſſiſippi und Louiſiana. 2 Thle. gr. 8. 4 fl.

Staatsakten, neueſte, und Urkunden in monatlichen Heften, 7r — 10r Bd. gr. 8. 12 Hefte 16 fl.

Taſchenbuch für Reiſende durch Würtemberg; mit einem Anhange über die beſuchteren Bäder Würtembergs, einem Ortsregiſter und zwei lithographirten Abbildungen, auch auf Verlangen mit einer Charte. 12. br.
ohne Charte 1 fl. 24 kr.
mit Charte 2 fl.

Thibaudeau, le comte, histoire générale de Napoléon Bonaparte, de sa vie privée et publique, de sa carrière politique et militaire, de son gouvernement et de son administration, par l'Auteur des mémoires sur le consulat. Tom. I. et IV. gr. 8. br. 5 fl. 30 kr.

Thierſch, Fr. v., über gelehrte Schulen, mit beſ. Rückſicht auf Baiern. II. 1s — 3s Heft. gr. 8. br. 3 fl.

Wagler, Dr. Joannes, Systema avium, pars prima. 8. br. 3 fl.

Zeitung, allgemeine. 1827. gr. 4. 16 fl.

Charte, topograph. von Schwaben, (Fortſetzung der Amman- und Bohnenberger'ſchen Charte,) von E. H. Michaelis. Nro. 10, 19 u. 20. Jedes Blatt 1 fl. 30 kr.

Im Verlage der Keſſelring'ſchen Hofbuchhandlung in Hildburghauſen iſt ſo eben erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

H. L. Henſoldt Brandwehr- und Rettungsanſtalt für Dörfer. 12. 1827. broch. 8 gr.

Das ſeit einigen Jahren ſo viele Orte betreffene Brandunglück macht gewiß eine gute Brandverhütungs-, Löſch- und Rettungsanſtalt zu einem ſehr dringenden Bedürfniſſe. Dieſes Werkchen giebt Anleitung, eine ſolche allenthalben und leicht auszuführen, und kann daher allen PolizeiBehörden, Beamten, Ortsvorſtehern, Schultheißen, ja ſelbſt jedem einzelnen Bewohner empfohlen werden. Durch die Anwendung der darinnen empfohlenen Masregeln und Einrichtungen kann gränzenloſes Elend verhütet werden.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und Polizeifama.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Herausgegeben

von

Dr. Lips,
Kurheſſiſchem ordentlichen Profeſſor der Rechte auf der Univerſität zu Marburg.

Für Recht, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand.

August 1827.

Zu haben poſttäglich auf allen löbl. Poſtämtern; monatlich heftweiſe in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen; und in allen ſoliden Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Inhalts-Anzeige

der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, von Dr. Lips.

August 1827.

---

83. Stück. Über die Verpflegung der Gefangenen, mit beſonderer Rückſicht auf die Kranken.

84. Stück. Zuſtand der meiſten Gefängniſſe. — Vollſtändige Feuerungskunde ꝛc. — Über die Be-
rungsanſtalten in Nordamerika. — Petersburger Hängebrücken. — Die Judenſchaft zu Livorne.

85. Stück. Das Deportiren der Verbrecher. — Das Lycee oder College Royal in Metz. — Dienſtep

86. Stück. Die bewährteſte Strafe und Beſſerung der Verbrecher. — Seherblick eines der edlen
Verfechter deutſcher Freiheit.

87. Stück. Franzöſiſche Rechtspflege und CivilGeſetzgebung. Ludwigs XVI. Gedanken darüber, mit
Nutzanwendung. — Sonderbarer Mißverſtand eines PolizeiBeamten.

88. Stück. Die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen in Würlemberg. —
Neue BlatternArt, die Variolide. — Wie werden die Völker aufgeklärt, und was helfen zulet
alle Täuſchungen der Prieſter und.....? — Genf's Gemeingeiſt und wiſſenſchaftlicher Sinn.

89. und 90. Stück. Bruchſtücke aus einem noch ungedruckten Werke: Deutſchlands politiſche Ökonomie
zu Anfang der zweiten Hälfte des XIX Jahrhunderts. — Gründung einer IndustrieSchule zu
Aarau. — Warnung bei Annäherung der Dampfmaſchinen.

91. und 92. Stück. Bruchſtücke aus einem noch ungedruckten Werke: Deutſchlands politiſche Ökonomie
zu Anfang der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. (Fortſ.) — Über die gegenwärtigen Han-
delsKriſen. — KulturFortſchritte in den Niederlanden.

93. und 94. Stück. Bruchſtücke aus einem noch ungedruckten Werke: Deutſchlands politiſche Ökonom
zu Anfang der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. (Fortſ.) — Fortſchreitende Aufklärung
von kirchlichen Angelegenheiten. — Seltenes Beiſpiel großer Verderbniß in dem frühesten Jugen
alter. — Züge aus Antonio Salieri's Leben. — Widerwillen gegen das Zollweſen.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, N.o 83. den 1. Auguſt 1827.

Polizeiliche WohlthätigkeitsAnſtalten.

Ueber die Verpflegung der Gefangenen, mit beſonderer Rückſicht auf die Kranken.

Es giebt vielleicht in Bezug auf das Gefängnißweſen keinen Abſchnitt, der ſo vieler Berückſichtigung und Verbeſſerung bedürftig wäre, wie dieſer. Es iſt an vielen Orten bereits Vieles geſchehen; allein es iſt noch unendlich Vieles zu thun übrig, und manche Gefängniſſe bieten in dieſer Hinſicht vielleicht ein Bild dar, das dem folgenden, im Jahre 1817 von einem als Beamten und Menſchen zugleich achtungswerthen Manne entworfenen, nicht unähnlich ſeyn dürfte:

„Bei meinem Beſuche des Arreſthauſes zu N. N., berichtet er der Regierung, fand ich dieſe Anſtalt im Allgemeinen im elendeſten Zuſtande. Eine Anzahl von 352 Menſchen, ſämmtlich ohne Beſchäftigung, auf das erbärmlichſte genährt und jedem Mangel an Bekleidung und Reinlichkeit Preis gegeben. Vorzüglich empörend iſt jedoch daſelbſt die Art und Weiſe, wie die erkrankenden Sträflinge behandelt werden. Dieſe Unglücklichen liegen zwei und zwei zuſammen, auf einer höchſt elenden Lagerſtätte, unter einer gemeinſchaftlichen ſchlechten Decke. Ich fand mehrere tödtlich Kranke, am Durchfall und Nervenfieber leidende Menſchen, mit andern leicht Kranken zuſammen gebettet. Bei dieſem Mangel an nothwendiger Vorſicht iſt ſowohl die Entſtehung als die ſchnelle Verbreitung eines anſteckenden Nervenfiebers faſt mit Gewißheit voraus zu ſehen. Auf eine eben ſo unverantwortliche Weiſe liegen veneriſche und krätzige Menſchen unter den andern Kranken, verbreiten ihr anſteckendes Übel nicht nur auf Andere, ſondern ſind daſelbſt ſo verloſet, daß eine Heilung für ſie gar nicht zu erwarten ſteht. Die Krätzigen bekommen nicht einmal warmes Waſſer, um ſich zu waſchen. Ferner giebt es zu meinem Erſtaunen gar keine beſonderen Speiſen der Sträflinge, und der TyphusKranke, der am Durchfall Leidende, der Waſſerſüchtige, hatten vor zwei Tagen Suppe von dicken Erbſen zur Nahrung erhalten. Ich fand dreißig wichtig Kranke (beſonders Weiber) in die elendeſten Räume eingeſchloſſen. Die Meiſten darunter waren leichter Vergehungen wegen auf eine kurze Zeit nach dieſer Strafanſtalt verurtheilt. Bei der hülfloſen Lage, worin man ſie aber läßt, ſind ſie dadurch den größten Leiden ausgeſetzt, und mehrentheils ſo gut als zu einem ſichern Tode verurtheilt. In verfloſſener Nacht waren wirklich zwei dieſer Gefangenen am Nervenfieber geſtorben. Daß unter ſolchen Verhältniſſen die Heilung der unbedeutendſten Kranken kaum möglich, ihr Übergang dagegen in tödtliche Krankheiten häufig erfolge, und daß bei dieſer nicht genugſam als empörend zu ſchildernden Behandlung der erkrankten Sträflinge kein Nutzen von der Anwendung der Arzeneien zu erwarten ſey, iſt einleuchtend.“

Iſt es möglich, ſich einen gräßlichern Zuſtand zu denken? Und das iſt noch immer der einer großen Anzahl deutſcher Gefängniſſe. Wie wenige derſelben entſprechen den Forderungen der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit! Die Verpflegung des Gefangenen ſoll mit dem erſten Schritte deſſelben in das Gefängniß beginnen. Das Erſte, was mit ihm vorgenommen werden muß, iſt, ihn in einem eigens dazu beſtimmten Zimmer zu viſitiren, und falls er unreinlich ſeyn ſollte, oder zerlumpt befunden würde, ihm ſogleich die Haare abzuraſiren und ihn zu baden, welches Letztere mit jedem Gefangenen ohne Unterſchied geſchehen ſoll; ihm ſodann die reinliche Kleidung des Hauſes anzulegen, und ihn

ſofort vor die Verwalter zu bringen, wo er mit ſeinen Pflichten im Gefängniſſe bekannt gemacht wird und die in ſeiner Gegenwart diejenigen ſeiner Effekten, die nicht der Aufbewahrung werth ſind, verbrennen laſſen, die andern aber in ein Regiſter eintragen, in ein beſonderes Zimmer zum Aufbewahren, und ihm einen Schein darüber geben. Ich will hier eine Zuſammenſtellung deſſen verſuchen, was der Gefangene während ſeiner Haft beſitzen muß, die zugleich Bedürfniß und Sparſamkeit erfordert.

Der Gefangene erhält bei ſeinem Eintritte in das Gefängniß folgende Kleidungsſtücke, die von ausgezeichneter Farbe ſeyen, wenn er zum Zuchthaus oder zur Zwangsarbeit verurtheilt iſt, und deren jedes die Nummer deſſelben hat:

Vier Hemden;
drei Paar leinene Strümpfe für den Sommer: im Winter ſind ſie von Wolle;
zwei Beinkleider, von Tuch im Winter, von Zwilch im Sommer;
zwei zwilchene Sommerjacken, eine tuchene Winterjacke;
eine Weſte von halb Leinen;
zwei Handtücher;
zwei Nachtmützen;
vier Sacktücher;
zwei Halsbinden;
eine Tuchmütze;
ein Paar Schuhe.

An Geräthſchaften für die Schlafzellen:
Eine Schuh- und eine Kleiderbürſte;
ein Beſen;
ein Kamm;
eine Waſchſchüſſel;
ein Waſſerkrug;
ein Nachttopf;
ein Tiſch } von Tannenholz;
ein Stuhl }
ein Strohſack;
ein Kopfſack;
zwei Leintücher;
eine Wolldecke für den Sommer, zwei für den Winter.

Zur Bettſtelle dürfte die Einrichtung des Pönitentiar-Gefängniſſes zu Genf vorzuſchlagen ſeyn, nämlich eine GurtBettſtelle, welche auf ſteinernen, in dem Gewölbe feſt gemachten Füßen ruht.

Die weiblichen Gefangenen erhalten dagegen: Strümpfe, Hemden, Sacktücher, Schuhe wie die männlichen, ſonſt aber zwei zwilchene Unterröcke mit Halbjacke, zwei Kleider von geſtreiftem Zwilch, für den Winter aber Unterröcke und Halbjacken von Boy; ferner zwei Halstücher, zwei Mützen. Die Gegenſtände der Bekleidung, die gewaſchen werden können, müſſen alle vierzehn Tage, die Hemden aber alle acht Tage, im Sommer alle vier Tage gewechſelt werden. Das Waſchen geſchieht von den Gefangenen, und zwar wird die Wäſche jeden Geſchlechtes von Gefangenen, deſſelben Geſchlechtes gewaſchen; genau unterſucht, ob ſie nöthig hat, geflickt zu werden; ſodann geflickt, und es wäre dabei den Wäſchern und Wäſcherinnen folgende Vorſchrift zu ertheilen:

Sonntag Mittags *ſämmtliche Wäſche in kaltes* Waſſer einzulegen, *Montags früh alles kalt aus*zureiben; Dienſtags mit Seife einzureiben und warm auszuwaſchen, nie mit Holz zu ſchlagen, wie das im Elſaß geſchieht oder mit Steinen zu zerreiben, wie in UnterItalien; Mittwochs und Donnerſtags wie Dienſtags fortzufahren, ſodann in kaltem Waſſer auszuſpülen und aufzuhängen, Freitags die getrocknete Wäſche zu ziehen, zu falten und zu flicken, womit Samſtags fortgefahren wird.

Abweichungen dürfen unter keinem Vorwande geduldet werden. Für ſchlecht gewaſchene Wäſche werde kein Lohn bezahlt, und die Wäſcher und Wäſcherinnen nach Befinden mit einſamem Gefängniſſe für den Sonntag beſtraft.

Die Beköſtigung war bisher in den meiſten Strafanſtalten äußerſt ſchlecht, und die Geſundheit dadurch auf mancherlei Weiſe angegriffen. Beſonders tadelnswerth war die Methode, das Nierenfett auszubraten, und dann über die, aus Erbſen, Erdäpfeln u. dgl. bereitete Suppe zu ſchütten; während es damit durchgekocht dieſelbe zugleich geſünder und ſchmackhafter gemacht hätte. In manchen Gefängniſſen wurde nie Fleiſch gereicht, in andern

iedder alle Tage, dieſes aber in der Küche der Ver-
alter gekocht, und dann ohne Kraft und Saft den
efangenen gegeben. Wenigſtens zweimal in der
Zeche erhalte der Gefangene jedesmal ein halbes
fund Fleiſch. Da die Gefangenen keine Meſſer
aben dürfen, ſo ſchneide man ihre Portion Brod
n drei gleiche Theile, und gebe ſie unter Aufſicht
Morgens, Mittags und Abends aus. In den Ar-
eitsſälen befinden ſich ſtets rein zu haltende Ge-
iße, aus welchen den Gefangenen jeden Morgen
iſches Waſſer gereicht wird. Geiſtige Getränke
erden nie aus dieſen Anſtalten ganz zu verbannen
yn, und die Erfahrung lehrt, daß ſogar der
äßige Genuß des Branntweins in dieſen Häu-
rn ſehr geſund iſt. Aber Schenken im Hauſe ſind
n Übel, deſſen Ausrottung nicht genug anempfoh-
en werden kann. Eben ſo verhält es ſich mit An-
haffung der Speiſen jener Sträflinge, die ſich ſelbſt
eköſtigen: nur kein Glied der Verwaltung, keinen
Wärter *zum Speiſewirthe, alſo zum intereſſirten,
ithin auch nie ganz unpartheiiſchen* Manne ge-
acht! Der Napf, aus dem die Suppe gegeben
ird, ſey geaicht. Dem Verbrecher iſt nichts zu
lauben, als was die ſtrengſte Hausordnung vor-
hreibt; wer eines Vergehens wegen beſtraft wurde
Zuchtpolizei Sträfling), dem kann *man es allenfalls,*
wenn ſeine Aufführung untadelich iſt, geſtatten,
on ſeinem disponibeln Fend ſich einen Zuſatz zur
Nahrung, etwas Bier u. dgl. unter Aufſicht an-
kaufen. Wärter, die dagegen, wider die Vor-
hrift des Hauſes, den Sträflingen etwas an Speiſe,
etränk, Geld oder Effekten zuwenden, müſſen nach
orgegangener Unterſuchung ſogleich entlaſſen werden.

Man verdinge die Behufs der Zubereitung der
Speiſen erforderlichen Naturalien öffentlich an den
Mindeſtfordernden. Die Speiſen müſſen den Ge-
ngenen in beſter Qualität, und unverändert von
uantität verabfolgt werden, und die Aufſeher der
ſtalt den Unternehmern der Lieferungen, die
lechte Naturalien liefern, aufgeben, auf der Stelle
te *und* beſſere zu liefern, oder ſolche auf Koſten
ſelben ſogleich anzuſchaffen. Die ſchlechten Na-
alien werden den Unternehmern unter keinen Be-
gungen zurückgegeben, ſondern der nächſten Armen-
anſtalt unentgeldlich zugewieſen. Die Zubereitung der Speiſen, die für die Männerabtheilung durch Männer, für die Weiberabtheilung durch Weiber geſchieht, hat unter Aufſicht des damit beauftragten Verwaltungsbeamten Statt. Man kann Gefangenen, deren Erziehung, Bildung, Stand nicht geſtattet, ſie zu den in der Anſtalt eingeführten Arbeiten anzuhalten, zwar erlauben, auf den Fall ſich auf eigene Rechnung zu beköſtigen; allein dann darf auch nie die in der Anſtalt eingeführte Beköſtigung geſtattet, und denſelben nie zugeſtanden werden, über die ihrige ganz oder theilweiſe zu eigenem oder Anderer Vortheile zu disponiren, noch auch ſich zuſätzliche Speiſen oder Getränke zu verſchaffen, welche die in der Anſtalt eingeführte Beköſtigung erhalten. Die Gefangenen ſpeiſen aus hölzernen Gefäßen, und die Löffel ſind ebenfalls von Holz. Gleich nach dem Aufſtehen der Gefangenen, wenn ſie das Bett gemacht, ſich und die Zelle gereinigt haben, erhalten ſie das Frühſtück, die Mittagmahlzeit um 12 Uhr, und das Abendbrod zwei Stunden vor dem Schlafengehen. Im Krankenhauſe wird der kranke Gefangene nach Vorſchrift des Arztes beköſtiget. Im Allgemeinen iſt bei der Anſchaffung der Speiſe-Materialien ſehr darauf zu ſehen, daß die Kranken kein zähes Fleiſch von alten Thieren erhalten, daß die Getreidekörner, beſonders die zum Brei beſtimmten, durch vorheriges Röſten vom Kleben gereinigt werden. Kartoffeln ſollten den Kranken nie anders als zu Brei gekocht gegeben werden, indem ſie ſelbſt in dieſem Zuſtande der vielen Faſern und des wenigen Zuckerſtoffes wegen, den ſie enthalten, ſchwerer zu verdauen ſind. Das Brod für die Kranken ſoll wenigſtens einen Tag alt ſeyn, und ihnen ſo viel möglich die Krumme entzogen werden, weil die Kruſte leichter verdaulich und mehr nahrhaft iſt. Schwächern Kranken, die deſſen eſſen ſollen, röſte und weiche man es alsdann im Waſſer auf. Gelbe oder weiße Rüben ſind keine Koſt für Kranke, weil ſie ſchwer zu verdauen und ſehr blähend ſind. — Daß die Kranken äußerſt reinlich, und hinſichtlich ihres Lagers beſſer gehalten werden müſſen, als die Geſunden, bedarf keiner Erwähnung. Daher iſt Vorſicht in der Wahl der Krankenwärter nicht

genug zu empfehlen. Es iſt da nicht genug, daß dieſelbe ſtarke, in ihrer Pflicht als Gefangenwärter erfahrne Menſchen ſind. Man ſehe ſich ein wenig in den Krankenabtheilungen der Gefängniſſe um, man beobachte die meiſten Krankenwärter der Unglücklichen in der Ausübung ihrer Pflicht! Roh, unreinlich, ohne alle Bildung, eigenſinnig, eingebildet auf ihre Stelle, hart und unfreundlich gegen die ihnen anvertrauten Sträflinge, dem Trunke oft im höchſten Grade ergeben, ohne Sittlichkeit und Begriff von Menſchlichkeit: ſo habe ich ſie häufig gefunden. Da muß man ſich nicht wundern, wenn der Gefangene die Krankenſtube als eine ſichere Höhle des Todes anſieht. Man gebe dem Wärter aus den Sträflingen einige, um beſtändig um die Kranken zu ſeyn. Man wähle dazu ſolche, die ſtark von Körper, nicht durchaus verwahrloſet von Seele ſind, die es verſtehen, ſich nach den Gewohnheiten, Wünſchen und Bedürfniſſen geduldig zu richten, die jenes Mittel zwiſchen zuvorkommender Gefälligkeit, und läſtiger Sorgfalt zu halten wiſſen. Man wird dieſe Forderungen ungeheuer finden für ſolche Menſchen; allein, meine Herren und Damen! auf dem elaſtiſchen Sopha und dem zarten Fußteppich, dieſe Eigenſchaften finden ſie gerade unter dieſer Klaſſe von Menſchen leichter, als unter Euch, und es iſt keine romantiſche Flunkerei, wenn man behauptet, daß ſich die ganze Zärtlichkeit der Freundſchaft unter dieſen Menſchen am erſten findet. Der Krankenwärter ſey gehalten, 1) als Gefangenwärter darauf zu ſehen, daß die Gefangenen immer ſicher und unter guter Aufſicht ſtehen; 2) als Krankenwärter ein Tagebuch über die ärztlichen Verordnungen, ſowohl in Bezug auf Arzenei als Nahrungsmittel zu halten, über die Ausführung der ärztlichen Vorſchriften, über oft wiederkehrende Anfälle von Schwäche u. dgl. Er beſorge ſelbſt die Zubereitung der Nahrungsmittel und Bäder; er verſtehe es, bei unerwarteten Zufällen Hülfe zu leiſten, z. B. einen zerſchobenen Verband herzuſtellen; er ſey gehalten, bei jedem ſolchen Falle eilends den Arzt zu berufen. Der Arzt wohne in der Anſtalt, oder doch ſo nahe dabei, daß er leicht zu rufen iſt. Sobald ein Kranker zu geneſen beginnt, laſſe er ihn in das Rekonvaleszenten-Haus bringen, bei dem ſich zur [Er]holung ein Garten befindet. Auch die Apotheke finde ſich in der Anſtalt ſelbſt. Sobald der A[rzt] den Gefangenen als hergeſtellt erkennt, wird er [in] das gewöhnliche Gefängniß zurückgebracht. Ver[liert] ein Verurtheilter den Verſtand, und muß zu ſei[ner] Wiederherſtellung in eine Heilanſtalt, oder um [ihn] nicht ſich oder Andern zu ſchaden, in eine Auf[be]wahrungsanſtalt gebracht werden: ſo iſt es billig, daß daraus keine Suspenſion der Strafe gefolger[t] werde, und daß die Zeit, die er in der Heil- oder Aufbewahrungsanſtalt zugebracht, zur Strafe ge[-] rechnet werde. Die Verfügungen der preußiſchen Regierung in dieſer Hinſicht (Miniſterial-Reſcr[ipt] vom 7. Auguſt 1825) verdient allgemeine Nach[-] ahmung. Hingegen iſt es eben ſo billig, daß die Verpflegungskoſten nicht dem Gefängniß-Fond zur Laſt fallen, ſondern aus dem Vermögen des Sträflings, oder der ſubſidiariſch Verpflichteten genommen werde.

Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Anzeiger.

Bekanntmachung.

(1) Vermöge hohen Auftrags Kurfürſtlichen Obergeri[chts] zu Caſſel, ſoll Mittwoch, den 29. Auguſt d. J., und d[en] nachfolgenden Tage, auf dem zu Willershauſen, im Bezirk der unterzeichneten Behörde, gelegenen von Bibra'ſche[n] Rittergute, der dort befindliche bewegliche Nachlaß des [zu] Schwebheim, ohnweit Schweinfurt, verſtorbenen Kammer[herrn] Karl Freiherrn von Bibra, beſtehend in Gold- [und] Silber-Sachen, Kupfer, Zinn, Möbeln, Kleidungsſtü[cken,] Betten, Leinen, Büchern, verſchiedenen phyſikaliſchen [In]ſtrumenten, einer ſehr beträchtlichen Sammlung [Na]tura[-] lien, einem ſehr anſehnlichen Mineralien-Kabinet, — [wel]ches unter andern eine nicht geringe Anzahl geſchnittener [und] geſchliffener Steine von Werth enthält, — und ander[en Selt]enheiten, öffentlich verſteigert werden.

Dies wird mit dem Bemerken, daß das Verzeich[niß der] geſchnittenen und geſchliffenen Steine bei der unterzei[chneten] Behörde eingeſehen werden kann, hierdurch zur öffen[tlichen] Kenntniß gebracht.

Netra, in Niederheſſen, den 24. Juli 1827.

Kurfürſtlich Heſſ'ſches Juſtiz-Amt daſelbſt.

J. G. Wagner.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und Polizeifama.

Samſtag, N.° 84. den 4. Auguſt 1827.

Korrektions-Polizei.

Zuſtand der meiſten Gefängniſſe*).

Es iſt wahr, der *allgemeine* Antheil an dem Schickſale ſo vieler Unglücklichen, und das Noth- und Hülfeſchreien iſt *Mode*; aber ohne die gräßlichſte Wahrheit, die wenigen ächten Menſchenfreunden in die Augen leuchtete, wäre dieſe lobenswürdige Mode nie entſtanden. Man betrachte die meiſten Gebäude: ſie ſind feucht, die Luft iſt verpeſtet, die Verpflegung ſchlecht, die Behandlung willkührlich. Müſſig ſitzen dreißig, fünfzig und mehr Gefangene in einem und demſelben Gemache, das mitunter von Unreinlichkeit ſtrotzt, außer an den Tagen, wo man Viſitation zu erwarten hat. Der Gebildete und der Rohe; der ausgelernte, in Schandthaten ergraute Böſewicht und der Knabe, der kaum noch Unterſcheidungskraft erlangt hat, und den ſeine Naſchſucht zu einem Vergehen verleitete; der ſchamloſe Verletzer der öffentlichen Sittlichkeit, Mörder, Dieb, Betrüger — das ſitzt Alles durch einander in denſelben ungeſunden Kammern. Die Unterhaltung beſteht in Zoten, unflätigen Liedern, Erzählung begangener Frevel und Projektirung neuer Verbrechen — der Erfolg iſt natürlich der, daß in dieſen Höhlen des Verderbniſſes jedes beſſere Gefühl zu Grunde geht. Nichts geſchieht zur Verſittlichung der verwahrloſeten Unglücklichen: kein religiöſer noch moraliſcher Unterricht, keine Ermunterung zum Beſſerwerden! Nur hinſichtlich der Beſchäftigung hat ſich hier und da Einiges vortheilhaft geändert. Wer aber Geld hat, und das iſt in den meiſten weſtrheiniſchen Gefängniſſen der Fall, nur ein ſolcher kann ſich ſeine Lage erträglich machen: der Reiche hat Bequemlichkeit, Genuß, Abſonderung (zwar nicht von den Schlechtern, aber doch von den Armen). Aber wehe den Mittelloſen oder nicht von den Behörden beſonders Empfehlenen: ſie ſind verdammt, in dem Strudel des Eigennutzes unterzugehen. Ich habe Züchtlinge und Sträflinge der verworfenſten Gattung in Arreſthäuſern einer Freiheit und einer Lebensweiſe erfreuen ſehen, die wenig von der verſchieden war, welche ſie außer dem Gefängniſſe führen konnten — aber ſie hatten Geld; den Vorſtehern regneten die Geſchenke in das Haus, und es wurde bei der Schenke, die auch von den Vorſtehern geführt werden, recht viel Geld verzehrt. Dieſe letzte Bewilligung für dieſe Menſchen iſt beſonders, wie ich ſchon öfter ſagte, ein Krebsſchaden, der das Aufkommen des Beſſern hindert, ja unmöglich macht. Was der gemeine Gefangene während der Woche durch ſeine Arbeit erwirbt, wird an Samſtagen und Sonntagen an ſchlechtem mit Alaun geſchwängerten Branntweine oder an elendem Bier verzehrt: der Wein iſt für die Begünſtigten, und dann iſt es auch nichts Neues, dieſelben oft drei oder vier Tage hindurch im Zuſtande der Betrunkenheit zu ſehen. Wird es zu arg, und man fürchtet, daß in der Stadt davon geſprochen werde: ſo wird ein freundſchaftlicher Verweis gegeben, und es geht nach wie vor. *Schulden wegen Verhaftete* ſollen ihre ſ. g. Freizimmer haben; aber auch der Verbrecher, der eines Mordes wegen Beſchuldigte, der betrügeriſche Bankerutier, der Fälſcher können auf ein ſolches Anſpruch machen, jedoch nicht vermöge ihres Standes oder ihrer Erziehung, ſondern durch die Kraft monatlicher 2 fl. 42 kr. oder 5 Fr. 75 C. Freilich heißt es: Ihr zahlt nicht für das Zimmer, das der Staat giebt, ſondern

*) Dieſes traurige Bild findet zum Troſte der Menſchheit in der neuern Zeit mehr ſeine richtige Bezeichnung auf franzöſiſche als deutſche Verwahrungsanſtalten. D. R.

für die HeuMatratze, Kopfkiſſen und Leintücher; aber der Arme, der ſich wohl ſein Bettzeug, aber nicht das erforderliche Geld für das fremde Bettzeug ſchaffen kann, muß nicht hoffen, dahin zu kommen, wenn nicht allenfalls ein menſchlich geſinnter mächtiger Beamter ſich ſeiner annimmt. Das iſt aber ſehr begreiflich, wie mir es ein Schuldner im Arreſthauſe zu X, Y, Z vorgerechnet hat. In dieſem Gefängniſſe ſind etwa 8 ſolche Freizimmer. Die wegen Schulden verhafteten 2 oder 3 Individuen werden in ein Zimmer zuſammen gelegt. In den andern ſieben Zimmern liegen im Durchſchnitte fortwährend an 16 Inquiſiten oder Sträflinge, deren jeder monatlich 2 fl. 42 kr. für das Bettzeug (!) zahlt. Das macht eine jährliche Summe von 880 fl. 50 kr. reinen Gewinnſtes, da dieſes Bettzeug doch im erſten Monate bezahlt iſt, wenn es nicht aus den Mitteln der Anſtalt erbeutet wird. Dieſe Gefangenen bleiben bis ſpät in die Nacht bei der Schenke, wenn nicht eine Laune der Vorſteherin früher Feierabend macht, und man kann den Ertrag dieſer Wirthſchaft jährlich wenigſtens auf 2000 fl. ſchätzen, der andern Accidenzien nicht zu gedenken. Bei ſolcher Einrichtung iſt es denn nicht erſtaunlich, Gefängnißaufſeher, die nichts als ihr mäßiges Gehalt beſitzen, im Laufe acht bis zehn Jahren zu Beſitzern von Landgütern werden zu ſehen.

Mit den Gefängnißwärtern ſieht es eben ſo mißlich aus. Meiſt ſind es rohe, gewinnſüchtige Menſchen. Von ihrer Barbarei hat man Beiſpiele genug, ſo wie von ihrem Eigennutze. Allein man muß auch geſtehen, daß die Grille oder die Leidenſchaften der Vorſteher an vielem Übel ſchuld ſind. Heute ſtrafen dieſe geringe Vergehen gegen ihren Vortheil mit äußerſter Strenge, und morgen bleibt ein Dieb, oder einer, der ſich den Wärtern wörtlich oder thätlich widerſetzt hat, unbeſtraft. Unterſchleiſe aller Art werden getrieben. Die BrennMaterialien für die Stuben der Gefängnißwärter werden von ihren Beiſchläferinnen verſchleppt, Getränke, Speiſen, Briefe, Aufträge werden für die Gefangenen gegen Belohnung beſorgt. — Die ſchlechte Verpflegung dient als Entſchuldigung, und Unordnung, Pflichtverletzung und Unterſchleiſe ſind an der Tagesordnung.

In meiner früheren Darſtellung und beſonders in meinen Vorſchlägen zur Verbeſſerung ſind der Winke über den ſchlechten Zuſtand der Gefängniſſe ſo viele, daß ich hier nicht weiter ausführen kann, ohne mich zu wiederholen. Laſſe man ſich doch ja durch die großen und humanen Worte der Vorſtände und durch die Ordnung bei vorher angezeigter Viſitation nicht täuſchen. Es iſt mit der weitgerühmten Verbeſſerung der Gefängniſſe, wie mit einem ſchlechten Hauſe von erträglichem aber ſchlecht unterhaltenem Giebel: man hat dieſen renovirt und übertüncht, daß der Vorübergehende Wunder über das ſchöne Haus ausruft; aber im Innern iſt der alte Bettel. Lernt den Eigennutz derjenigen zügeln, denen Ihr ſolche Anſtalten anvertraut — und es wird ſchon beſſer werden, wenn Ihr ſonſt der Macht derſelben kein freies Spiel laßt. P. W.

Polizeiliche Literatur.

Vollſtändige Feuerungskunde, oder Darſtellung der beſten Bauart der Öfen zur Heizung der Zimmer, zum Kochen, Backen, Braten, Sieden, Abdampfen, Malzdarren und Trocknen, ſo wie des Heizens mit Dampf und mit erwärmter Luft. Von Joh. Karl Leuchs. Mit 2 Steintafeln und 48 Holzſchnitten. gr. 8. Nürnberg Contor der Handl. Ztg. 1827. Preis 3 fl. oder 1 Thlr. 16 Ggr.

Die Koſten für Holz und Brennſtoffe überhaupt machen in jeder Haushaltung etwas Beträchtliches aus, beſonders in Orten, wo das Holz theuer iſt, und doch ſind unſere Feuerungsanſtalten mit ſehr wenig Ausnahmen ſo eingerichtet, daß wenigſtens die Hälfte, ja in einzelnen Fällen vier Fünftheile erſpart werden könnten, und der beabſichtigte Zweck, die Erwärmung, doch noch eben ſo gut erreicht würde.

Die Urſachen dieſer Holzverſchwendung liegen theils in Fahrläſſigkeit, theils in der Unbekanntſchaft der Perſonen, welche den Bau der Öfen, Herde, Keſſel ꝛc. beſorgen, mit den wahren Grundſätzen ihrer Kunſt.

Sehr bedeutende Vorſchritte ſind in dieſer Hinſicht in neuern Zeiten durch einzelne Erfindungen und Beobachtungen geſchehen; aber man fand ſie nirgends als ein Ganzes beſchrieben und erläutert, und ſo kamen nur wenige zur Anwendung im bürgerlichen Leben.

Das vorliegende Werk hilft dieſem Übelſtande ab. Es enthält deutlich und umfaſſend alles bisher über Feuerungskunde Beobachtete, nebſt ſehr vielen neuen Thatſachen. Nicht weniger als 340 Perſonen, deren Schriften, Erfindungen oder Beobachtungen angeführt ſind, zeigt das Namensregiſter, und dabei iſt alles, was ſie Brauchbares bekannt machten, aufgenommen, und mit einer Menge Neuem vermehrt.

Die verſchiedenen Stubenöfen ſind nach ihren Vorzügen und Fehlern beſchrieben, und acht neue für verſchiedene Zwecke geeignete, ſehr vollkommene angegeben und abgebildet. Eben ſo ausführlich iſt die beſte Bauart der Siedgefäße, Verdunſtungspfannen, Siedkeſſel, Waſſerwärmer für Badanſtalten, Salzſiedkeſſel, Dampfkeſſel, das Kochen in hölzernen Gefäßen, in Bädern von Flüſſigkeiten, die Einrichtung der Braukeſſel, Verdunſtungsöfen, Trockenſtuben, Malzdarren, Backöfen, Kochherde, Bratöfelein, Kaſſerole, Kochtöpfe und anderer Kochgeſchirre, das Heizen und Kochen mit Waſſerdampf, und die neue Heizart mit erwärmter Luft angegeben. Wo es nöthig war, ſind Abbildungen beigegeben. Unter andern enthalten dieſe die neuſte vollkommenſte Einrichtung der Pariſer Küchen nach D'Arcets Art, Rumfords Kücheneinrichtungen, Lemare's Kochgefäße, die verbeſſerten papinſchen Töpfe, die Dampf-Kochgeräthſchaften, verbeſſerten Wärmpfannen ꝛc.

Da eine nähere Erörterung aller dieſer Gegenſtände zu weit führen würde, ſo müſſen wir deßhalb auf das Werk ſelbſt verweiſen, das ſich auch durch einen billigen Preis empfiehlt.

Polizei-Chronik.

[Ueber die Beſſerungsanſtalten in Nordamerika.] Unter die mannichfachen Kontraſte, die Nordamerika, Europa gegenüber, darbietet, gehörte bisher auch die Beſchaffenheit der Gefängniſſe und die Behandlung der Gefangenen. Alles iſt dabei lediglich dahin berechnet, den Verbrecher zum Bewußtſeyn ſeiner Schuld und zum Entſchluß eines andern Betragens in der Geſellſchaft zu bringen. Mit der größten Menſchenfreundlichkeit wird er auf dieſen Weg hingeleitet, und Alles wird aufgeboten, ihn darauf zu erhalten. Indeß, den neueſten Nachrichten über dieſen Gegenſtand zufolge, fangt man in Amerika an, von den bisherigen Anſichten zurückzukommen. Man bemerkt, daß die Verbrecher in den Strafanſtalten ein beſſeres Leben führen, als mancher redliche Bürger, und daher ſie es eben für kein Unglück halten, in dieſe Lage gekommen zu ſeyn; — daß der Unterhalt dieſer Menſchen der Geſellſchaft ſehr hoch zu ſtehen kommt, und mit der Zeit, bei Vermehrung der Gefangenen, ihr ſelbſt unmöglich werden muß, und daß bei allem dem der Zweck, ſie dem Leben gebeſſert zurückzugeben, ſo wenig als in Europa erreicht wird, indem auch dort die entlaſſenen Sträflinge bei ihrem Austritt aus den Zuchthäuſern gewöhnlich moraliſch verdorbener ſind, als bei ihrem Eintritt. Demnach wäre auch in Amerika das große Problem, die Strafanſtalten zugleich zu Beſſerungsanſtalten zu machen, noch nicht gelöſt, und die Vernunft wird auf weitere Mittel, dieſen Zweck zu erreichen, denken müſſen.

[Petersburger Hängebrücken.] Zwei Kettenbrücken ſind über die Kanäle Fontanka und Moika, welche das Newa-Waſſer durch einen Theil der Stadt führen, eben ſo ſolid, als elegant, mit verhältnißmäßig geringen Koſten, zu Stande gebracht. Die größere über die Fontanka von 124 Fuß Länge und 35 F. Breite koſtete 160,000 Franken; die kleinere über die Moika für Fußgänger 15,000 Fr. Von beiden und überhaupt über Rußlands Hängebrücken findet man intereſſante Nachrichten in: Descript. des ponts en chaines exécutés à St Pétersbourg en 1824 sous la direct. de S. A. R. le duc Alexandre de Wurtemberg par G. de Traitteur colonel etc. St. Pétersbourg. 1825. 4. Der dazu gehörige Atlas enthält 9 lithographirte Tafeln, auf welchen auch der Siderometer, d. i. Eiſenkraftmeſſer, abgebildet iſt.

[Die Judenſchaft zu Livorno,] welche meiſtens von portugieſiſch-levantiſchen Familien ſtammt, ſoll jetzt 20,000 Köpfe, mithin ein Viertheil der Geſammtbevölkerung betragen, und Eigenthümerin von 2 Drittheilen der Stadt ſeyn. Sie lebt auf einem ſehr hohen Fuße, gilt aber auch bei ihren Glaubensgenoſſen in Italien für freigeiſteriſch. Merkwürdig iſt, daß ſie ihre weiblichen Dienſtboten durch eigene Mäkler, meiſtens aus Baiern, Schwaben und Franken zieht. Dieſe Dienſtmägde verheirathen ſich entweder in Livorno, oder kehren nach 10 oder 12 Jahren mit einem kleinen Vermögen in ihre Heimath zurück.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Gegen **Johannes Koch**, Haſelmüller zu Hünſeld, liegt eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger vor.

Letztere werden daher zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt auf den 28. Auguſt l. J. unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges Gericht vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, den 26. Juli 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Linck.

Edictalladung.

(1) Der **Johannes Röder**, Hüttner zu Mackenzell, hat mit Einwilligung ſeiner Ehefrau ſeinen Gläubigern ſein beſitzendes Vermögen abgetreten.

Die ſämmtlichen, ſowohl dinglichen als perſönlichen Gläubiger, werden daher zur Erklärung über die cessio bonorum, ſo wie zur ſummariſchen SchuldenLiquidation und Verſuch der Güte unter ſich auf den 29. Auguſt l. J. unter dem Präjudiz anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen für beitretend geachtet werden ſollen, und haben zugleich ihre Urkunden, worauf ſich ihre Forderungen beziehen, mit zur Stelle zu bringen.

Hünfeld, am 28. Juli 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. **Bohn.**

Bekanntmachung.

(2) Vermöge hohen Auftrags Kurfürſtlichen Obergerichts zu Caſſel, ſoll Mittwoch, den 29. Auguſt d. J., und die nachfolgenden Tage, auf dem zu Willershauſen, im Bezirke der unterzeichneten Behörde, gelegenen von **Bibra'ſchen** Rittergute, der dort befindliche bewegliche Nachlaß des zu Schwebheim, ohnweit Schweinfurt, verſtorbenen Kämmerers **Karl Freiherrn von Bibra**, beſtehend in Gold- und SilberSachen, Kupfer, Zinn, Möbeln, Kleidungsſtücken, Betten, Leinen, Büchern, verſchiedenen phyſikaliſchen Inſtrumenten, einer ſehr beträchtlichen Sammlung von Conchylien, einem ſehr anſehnlichen MineralienKabinet, — welches unter andern eine nicht geringe Anzahl geſchnittener und geſchliffener Steine von Werth enthält, — und andere Se- tenheiten, öffentlich verſteigert werden.

Dies wird mit dem Bemerken, daß das Verzeichniß der geſchnittenen und geſchliffenen Steine bei der unterzeichneten Behörde eingeſehen werden kann, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Netra, in Niederheſſen, den 24. Juli 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt daſelbſt.

J. G. Wagner.

Steckbriefe.

Franz Ludwig Studmann, von Wahlern, Kantons Bern, iſt geſtern wieder aus dem Schallenhaus zu Lauſanne entwichen; er trug die SchallenhausKleidung und als beſonderes Merkmal wird angezeigt, daß er mit den Augen blinzelt. Alle Civil- und MilitairBehörden werden erſucht, auf dieſen höchſt gefährlichen Dieb beſonders genau Acht zu beſtellen, denſelben im Betretungsfalle arretiren zu laſſen, und dem Juſtiz- und PolizeiDepartement des Kantons Waadt davon Anzeige zu geben.

Lauſanne, den 14. Juli 1827.

Chriſtian Aeſchbacher, von Eggiwyl, Kantons Bern, *44 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll hoch*, hat *hellbraune Haare und Augenbraunen, breite Stirne, graue Augen*, mittelmäßige Naſe und Mund, complete Zähne, **breites** Kinn, breites rundes Angeſicht; hat unterm linken Augenlied eine ſehr kleine Verletzung, und leidet an Augenſchmerzen; er trocknet ſich oft die Augen, die flüßig ſind, und beſonders thut er dieß, wenn er ſich die Naſe wiſcht; trägt die SchallenhausKleidung.

Derſelbe iſt sub 25. Hornung 1815 wegen wiederholten Diebſtählen mit Einbruch zur Ausſtäupung, Brandmarkung und einer 25jährigen Kettenſtrafe verfällt worden; iſt aber geſtern Nachts aus hieſigem Schallenhaus entwichen. Es ſoll demnach auf dieſen gefährlichen Flüchtling beſonders genau geachtet und derſelbe auf Betreten der CentralPolizeiDirektion von Bern gewahrſamlich zugeführt werden.

Bern, den 17. Juli 1827.

Anzeige.

Diejenigen, Mannheim näher als Marburg gelegenen, Löbl. Gerichtsſtellen ꝛc., welche Verkündungen, Steckbriefe u. dgl. in dieſe Blätter aufgenommen zu haben wünſchen, werden gebeten, dieſelben, nach wie vor, nach Mannheim zur weiteren Beförderung zu ſenden.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch, № 86. den 8. Auguſt 1827.

Korrektions-Polizei.

Die bewährteſte Beſtrafung und Beſſerung der Verbrecher.

Britannien hat im Jahre 1825 wieder etwa 2000 Verbrecher, männlichen und weiblichen Geſchlechts, nach Auſtralien verſandt. O glückliches Land, wo die Regierung ſo guten Rath weiß, den Auswurf der civiliſirten Welt, womit dieſe zu ihrer Schmach und Plage unaufhörlich belaſtet iſt, los zu werden, ihn nicht allein in einer neuen Welt unſchädlich zu machen, ſondern ihn noch größtentheils gründlicher als durch jedes andere Mittel zu beſſern. Möchte jedes europäiſche Land ſo glücklich ſeyn, ſeinen Auswurf an verdorbenen Menſchen auf eine ſo gute und ſichere Weiſe los zu werden.

Mag die Abſicht einer Landesregierung noch ſo menſchenfreundlich ſeyn, wenn ſie die Verbrecher in den Strafanſtalten mit nützlichen Arbeiten beſchäftigt, und ihnen, wenn ſie nach einiger Zeit wieder dazu gewöhnt ſcheinen, die Freiheit wieder ſchenkt: ſo erreicht ſie dennoch das beabſichtigte Ziel durchaus nicht, daß nämlich dem Lande wahrhaft beſſere Bürger zurückgegeben werden. Überall iſt die Erfahrung bekannt, erwieſen, und in Jedermanns Munde, daß die Verbrecher, wenn ſie aus den Strafanſtalten zurückkommen, gewöhnlich ihr ſchlechtes Gewerbe fortſetzen, ja meiſtens es noch ärger machen als vorher, weil ſie in den Strafanſtalten noch manchen Kunſtgriff von andern Spießgeſellen gelernt haben.

Daher laufen auch Menſchen genug im Lande umher, die zwei, dreimal und wohl gar mehrmals ihre Strafzeit abgeſeſſen, ſich ihren Hang zum Verbrechen im mindeſten nicht abgewöhnt, ſondern ſich nur an die mit Gefängniß und Freiheit abwechſelnde Lebensart in ihrer Gefühlloſigkeit eben ſo gewöhnt haben, wie jener Matroſe, dem man ſeiner vielen und großen Verbrechen wegen die Hölle ſo ſehr heiß geſchildert, der aber deßhalb noch keine Luſt geäußert, ſich zu beſſern, denn er antwortete darauf ſehr kaltblütig „er hoffe, ſich auch an die Hölle gewöhnen zu können.“

Unter den vielen hundert Verbrechern, von denen ich aus meiner Nähe gehört und etwas erfahren habe, kann ich mich kaum auf ſehr wenige beſinnen, vielleicht auf nicht 3 von 100, die nach ausgeſtandener Strafe ſich gründlich gebeſſert, und ein ehrbares, arbeitſames Leben angefangen haben, und ich darf vorausſetzen, daß viele meiner aufmerkſamen Mitbürger dieſelbe Erfahrung mit uns theilen. Man kann es als ein Naturgeſetz des menſchlichen Gemüths annehmen, daß Menſchen, die von Jugend auf ſich zu einem ungebundenen Leben, zum Laſter und Verbrechen gewöhnt haben, durch keine gewöhnliche Strafe *) von der Macht ihrer laſterhaften Neigung abgewöhnt werden. Daher ſind auch die Gefängniſſe in unſern deutſchen Provinzen gewöhnlich überfüllt, und zwar größtentheils von Verbrechern, die ſchon einmal oder mehrmals gefangen ſaßen. Die Leſer aber werden geſtehen, daß es niederſchlagend iſt, wenn der beſſere Theil der Staatsbürger unaufhörlich von dieſer Peſt des Landes gedrückt und verfolgt wird, oder doch ſtets vor derſelben in Furcht ſeyn muß **).

*) Ob Strafe überhaupt wirkliche Beſſerung erzeugt, iſt ſehr zweifelhaft. Strafe an und für ſich ſelbſt erzeugt nur Furcht, und derjenige, welcher durch Furcht von Verbrechen abgehalten wird, kann wahrſcheinlich nicht als ein gebeſſerter Menſch betrachtet werden.

**) Ja freilich, und deßhalb muß der Staat alle Kräfte

Ich behaupte gar nicht, daß die Anſtalten zur Beſſerung der Verbrecher an ſich durchaus ſchlecht und unzweckmäßig ſind, ſondern, daß ſie nur unbedeutend wenig von dem erwarteten Erfolg herbeiführen. Daß dieſe Menſchen täglich ſtreng zur Arbeit angehalten und auf mancherlei Art geſtraft werden, wenn ſie ungehorſam oder nicht fleißig geweſen ſind; daß ihnen ſonntäglich in manchen Anſtalten religiöſe Vorträge zu ihrer ſittlichen Verbeſſerung gehalten, und ſie auch ſonſt noch nicht ſelten religiös erinnert werden — das alles iſt an ſich ſehr lobenswürdig. Aber jede milde Erziehung kommt bei Verbrechern zu ſpät, wie die traurigſte Erfahrung augenſcheinlich lehrt *). Bei weitem die meiſten bleiben bei dieſer menſchenfreundlichen Behandlung, was ſie waren. Ja, man hat Exempel von einzelnen Verbrechern, die nach ihrer Entlaſſung die milde Behandlung in der Strafanſtalt rühmten, und, da ſie doch noch zu keiner regelmäßigen Arbeit Luſt bekommen hatten, durch ein neues Verbrechen bald wieder dahin zu kommen hofften, wo ſie bei reichlicher Leibespflege ein ſorgenloſes Leben führen könnten **).

Das Übel liegt hier viel tiefer und verlangt kräftigere Mittel zur Abhülfe. Die meiſten Verbrecher ſind Menſchen von der gefühlloſeſten Art, in der Niederträchtigkeit aufgewachſen, die von Jugend auf alles Gefühl für Ehre und Schande verloren, ja ich dürfte ſagen, die, von ſchändlichen Eltern erzogen, nie eins gehabt haben. Giebt es nicht Familien genug von dieſer Menſchenklaſſe, wo die Verbrechen vom Großvater bis auf den Enkel und weiter hinab ſich vererben? Vor 25 Jahren hatte man einen Vater zu Friedrichsdorf, in der Grafſchaft Ravensberg, der ſeinen Sohn im Zerfetzen lebendiger junger Vögel unterwieß, um in ihm alles Gefühl des Mitleids für Menſchen zu vertilgen, und eine Tigernatur daraus zu bilden.

Das Gefühl für Ehre, das ſonſt die gemeinſten Menſchen von Schandthaten abhält, iſt in den meiſten Verbrechern dergeſtalt abgeſtumpft und erloſchen, daß ſie nur in der Schande ihre Ehre ſuchen, ja wie ſie ihre Kameraden in Schandthaten übertreffen wollen. Wie dürfte man hoffen, daß ſo tief geſunkene Menſchen durch Strafen gewöhnlicher Art, durch einige Jahre Gefängniß, oder durch religiöſe Vorſtellungen, die ſie im Herzen doch nur verlachen, wieder auf den Weg der Ordnung und Ehre zurückgebracht werden ſollten? Zeigen doch tauſend Erfahrungen, die man über Verbrecher gemacht, daß alle ſolche Mittel bei ihnen nichts fruchten. Hat man doch Exempel genug von Verbrechern, die in derſelben Nacht, als ſie aus dem Gefängniß brachen, einen neuen Einbruch und Raub begiengen!

Ohne dem urſprünglichen Adel der menſchlichen Natur zu nahe zu treten, darf man immer das Schlechteſte von den meiſten Verbrechern, wenn ſie aus dem Gefängniß nach Hauſe kommen, erwarten, da ihre begangenen Thaten, ihr abgeſtorbenes Gewiſſen und ihre durch Verbrechen erwieſenen hölliſchen Pläne uns zu ſolchen Erwartungen berechtigen.

Was ſoll alſo dieſen Ungeheuern die Freiheit, die ſie nur zur Untergrabung der bürgerlichen Wohlfahrt und Ruhe anzuwenden wiſſen? In Müßiggang und Verwilderung aufgewachſen, ſinnen ſie nur darauf, wie ſie von Liſt und Gewaltthätigkeit,

---

anwenden, einen ſolchen Zuſtand der Unſicherheit zu entfernen.

*) Zum Theil richtig, zum Theil aber auch zu hart geurtheilt. Jeder Menſch, auch der Verbrecher, muß nach ſeinem individuellen Karakter beurtheilt, und am Ende auch nach dieſem behandelt werden, wenn von einer allgemeinen Beſſerung die Rede ſeyn ſoll. Dieſer kann nur mit Strenge zum Guten angehalten werden, während ſie den andern in ſeiner Hartnäckigkeit nur noch mehr beſtärkt. Es iſt indeß durchaus unmöglich, in den Straf- und Beſſerungsanſtalten ein pſychologiſches Syſtem einzuführen, und deßhalb werden Strafanſtalten, wo eine gleichförmige Behandlung der Verbrecher, um der Gerechtigkeit Willen, unbedingt Statt finden muß, ſich nie zu Beſſerungsanſtalten emporheben.

**) Leider ſehr wahr. — Eine niederſchlagende Bemerkung für die Verbeſſerer der Gefangenanſtalten, die nur zeigt, daß alles eine gute, aber auch eine nachtheilige Folge hat.

von Raub und Mord ein leckeres Leben führen wollen. Dies iſt ihre wahre Lebensgeſchichte, und ein anderes Ziel kennen und wollen ſie nicht. Heißt ihre Loslaſſung etwas anders, als eine Peſt in das Land ſäen (?), und kann ſie mit etwas anderem paſſender verglichen werden, als mit dem Ausbrechen wilder Thiere, die vorher im feſten Käfig ſaßen? Und das geſchieht doch wohl in den meiſten Provinzen Deutſchlands *); daher auch die Rotte der Verbrecher in unſerm Vaterlande nicht ausſterben, auch nicht einmal ſich vermindern kann, da zudem noch durch das Gift ihrer ſittlichen Verſunkenheit ihre nächſte Umgebung fortgehend angeſteckt wird. Kann dieſe Zulaſſung ſittlich verantwortet werden? —

Mir iſt es ſo klar, daß es mir nicht klarer werden kann, wie gegen dieſe furchtbare Geiſſel der civiliſirten und gebildeten Welt, gegen dieſe ärgſte Landplage des friedlichen Bürgers, die ſchon Jahrhunderte alt iſt, kein anderes Mittel gründlich hilft, als daß wir uns von Zeit zu Zeit wie die Britten dieſes Auswurfs entladen, und ihn in die unbewohnten Gegenden von Auſtralien ſenden.

Merkwürdig und lehrreich ſind die Erfahrungen, welche die Britten an den vielen Tauſenden ſeit länger als 30 Jahren ausgeſtoßenen und fortgeſchickten Verbrechern gemacht haben. Unter der Aufſicht eines Statthalters, der mit einer angemeſſenen MilitärMacht verſehen iſt, haben meiſtens dieſe Verbrecher blühende Städte und Dörfer in Neuholland angelegt. Zur Arbeit in der neuen Welt, wo es nichts zu rauben gab, und vom Morde kein Gewinn zu erwarten war, gezwungen, wenn ſie ihr Leben friſten wollten, ſind ſie größtentheils fleißige Menſchen, die ſich von ihrer Hände Arbeit ordentlich ernähren. Sie wurden mit der Bedingung aus Britannien weggeſchickt, daß ſie nie wieder dahin zurückkehren durften. Weil aber vor einigen Jahren ſich mehrere durch ihr vorzüglich gutes Betragen ausgezeichnet hatten, ſo wurde dieſen freigeſtellt, wieder nach Britannien zurückzukehren. Aber ſie wählten lieber, in ihrem neuen Vaterlande zu bleiben, wo ſie ſich angeſiedelt und das durch ihrer Hände Arbeit erworbene Eigenthum lieb gewonnen hatten. Im alten Vaterlande, wo ſie als Verbrecher ausgeſtoßen waren, durften ſie ja bei ihrer Rückkehr ohnedies nicht erwarten, dauernde Achtung wieder zu erlangen.

Alles, was ſolche Menſchen in ihrem alten Vaterlande nie gelernt hatten, auch gewiß nie auf ihren gewohnten Pfaden, und bei der gewöhnlichen Behandlung der Verbrecher würden gelernt haben, richtige Begriffe von Ehre, z. B. in fleißiger und mühſamer Erwerbung eines Eigenthums, das haben ſie im neuen Vaterlande ſchnell und ſicher gelernt. Die lebenslang eine Geiſſel ihres Geburtslandes geblieben ſeyn würden, ſind nun durch die Noth, dieſe letzte und kräftigſte Erzieherin, die Gott manchem Menſchen ins Leben zu ſeiner Beſſerung ſenden muß, durch dieſe gewaltige Veränderung in ihrer Lage und Lebensart, auch in ihrer ganzen Denkart verändert, und in nützliche, ehrenwerthe Weltbürger umgeſchaffen worden, wie den brittiſchen Nachrichten zufolge am Tage liegt. Verdienen die Britten nicht Lob für dieſe ſich durch die That als richtig erweiſende praktiſche und GeſetzgebungsPhiloſophie? *) —

*) Deutſchlands allein? Nein, in allen Staaten Europa's, auch in England, da man auch dort mit der Deportation, deren urſprüngliche Beſtimmung die Geſetze verkennen, ſehr inconſequent umgeht.

*) Dieſer Anſicht kann nicht unbedingt beigetreten werden, die KriminalGeſetzgebung iſt vielleicht nirgend ſchlechter, als in England. Wie gering kann nicht ſchon der Diebſtahl ſeyn, um den Dieb zur Deportation zu verurtheilen.

Polizei Chronik.

[Seherblick eines der edelſten Verfechter deutſcher Freiheit.] Bei einem Gaſtmahle, das im Sommer 1815 der damalige preußiſche Gouverneur von Paris dem dort anweſenden Generalſtab der verbündeten Armee gab, brachte unſer verewigter Blücher bekanntlich den Toaſt aus: „dem neuen Wohl Europens, auf daß die Federn ſeiner Miniſter nicht wieder ſchlimm machen mögen, was unſere Schwerdter gut gemacht haben!" Wie dieſer fromme Wunſch des unſterblichen Helden von Frankreichs Miniſtern beherzigt worden iſt, das zeigt

jetzt wieder ihr Unternehmen gegen die Preßfreiheit! Alle liberalen Blätter Frankreichs erklären dieſen CenſurGeſetzvorſchlag laut für ein Werk der Intriguen der Jeſuiten, um das franzöſiſche Volk deſto ſicherer und ſchneller **erdummen** zu machen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

EdiktalLadung.

(1) Gegen **Martin Beſel** und deſſen fünf Vorkinder-Vormünder, zu Raßdorf, hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ergeben. Letztere werden daher zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit der gemeinſchuldenden Vormundſchaft und **Martin Beſel** ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 31. Auguſt l. J., früh 8 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen für beitretend geachtet, und die ſchriftliche Eingabe der Gläubiger in dieſem Termine, welche der ſeitherigen Erfahrung nach immer den Zweck verfehlen, nicht berückſichtigt werden ſollen.

Hünfeld, am 30. Juli 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

EdiktalLadung.

(3) Gegen **Johannes Koch**, Haſelmüller zu Hünfeld, liegt eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger vor.

Letztere werden daher zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt auf den 28. Auguſt l. J. unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges Gericht vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, den 26. Juli 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Linck.

EdiktalLadung.

(3) Der **Johannes Röder**, Hüttner zu Mackenzell, hat mit Einwilligung ſeiner Ehefrau ſeinen Gläubigern ſein beſitzendes Vermögen abgetreten.

Die ſämmtlichen, ſowohl dinglichen als perſönlichen Gläubiger, werden daher zur Erklärung über die cessio bonorum, ſo wie zur ſummariſchen SchuldenLiquidation und Verſuch der Güte unter ſich auf den 29. Auguſt l. J. unter dem Präjudiz anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen für beitretend geachtet werden ſollen, und haben zugleich ihre Urkunden, worauf ſich ihre Forderungen beziehen, mit zur Stelle zu bringen.

Hünfeld, am 28. Juli 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Steckbriefe.

Franz Ludwig Studmann, von Wahlern, Kantons Bern, iſt geſtern wieder aus dem Schallenhaus zu Lauſanne entwichen; er trug die SchallenhausKleidung und als beſonderes Merkmal wird angezeigt, daß er mit den Augen blinzelt. Alle Civil- und MilitairBehörden werden erſucht, auf dieſen höchſt gefährlichen Dieb beſonders genaue Acht zu beſtellen, denſelben im Betretungsfalle arretiren zu laſſen, und dem Juſtiz- und PolizeiDepartement des Kantons Waadt davon Anzeige zu geben.

Lauſanne, den 14. Juli 1827.

Chriſtian Aeſchbacher, von Eggiwyl, Kantons Bern, 44 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll hoch, hat hellbraune Haare und Augenbraunen, breite Stirne, graue Augen, mittelmäßige Naſe und Mund, complete Zähne, breites Kinn, breites rundes Angeſicht; hat unterm linken Augenlied eine ſehr kleine Verletzung, und leidet an Augenſchmerzen; er trocknet ſich oft die Augen, die flüßig ſind, und beſonders thut er dieß, wenn er ſich die Naſe wiſcht; trägt die SchallenhausKleidung.

Derſelbe iſt sub 25. Hornung 1815 wegen wiederholten Diebſtählen mit Einbruch zur Ausſtäupung, Brandmarkung und einer 25jährigen Kettenſtrafe verfällt worden; iſt aber geſtern Nachts aus hieſigem Schallenhaus entwichen. Es ſoll demnach auf dieſen gefährlichen Flüchtling beſonders genau geachtet und derſelbe auf Betreten der CentralPolizeiDirektion von Bern gewahrſamlich zugeführt werden.

Bern, den 17. Juli 1827.

Anzeige.

Diejenigen, Mannheim näher als Marburg gelegenen, Löbl. Gerichtsſtellen ꝛc., welche Verkündungen, Steckbriefe u. dgl. in dieſe Blätter aufgenommen zu haben wünſchen, werden gebeten, dieſelben, nach wie vor, nach Mannheim zur weitern Beförderung zu ſenden.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 87. den 11. Auguſt 1827.

Juſtizweſen.

Franzöſiſche Rechtspflege und CivilGeſetzgebung. Ludwigs XVI. Gedanken darüber*), nebſt Nutzanwendung.

„Es erregt in der That Erſtaunen, ſagt der König, wenn man in der Rechtsverwaltung die Bemerkung macht, daß, obgleich die bürgerlichen Geſetze in allen Staaten ſo beſtimmt, ſo klar und ſo allgemein bekannt ſind, dennoch eine ſolche große Anzahl von Richtern, von Advokaten und noch andern Leuten erfordert wird, um die unbedeutendſte Sache zu unterſuchen, zu verhandeln und zu erledigen. Wenn die Gerichte, indem ſie über die Streitigkeiten der Parteien entſcheiden, gleichzeitig den unterliegenden Theil als einen Verbrecher gegen die Staatswohlfahrt beſtrafen, weil er eine ſchlechte Sache gegen den Geiſt des Geſetzes vertheidigt hat in der Abſicht und Hoffnung, die Richter zu täuſchen, und eine, ſeinen Abſichten günſtige Entſcheidung zu erſchleichen — ſollten alsdann nicht weniger Prozeſſe in der Welt ſeyn? Durch ein ſolches Verfahren würde es möglich werden, aus den gerichtlichen Verhandlungen alle jene zahlreichen Scheingründe, jene geſuchten Zweideutigkeiten, ſo wie die entehrenden Zänkereien der Chikane zu verbannen und unnütze Verhandlungen eben ſo zu entfernen, als die Urheber jener anmaßlichen Orakel im Zügel zu halten, die, von Eigennutz geleitet, ihre Antworten nach den Wünſchen derjenigen ertheilen, von denen ſie um Rath gefragt werden, und die im finſtern Walde der Commentarien und der Gloſſe, in welchem ſie allein die Wege kennen, nach Belieben diejenigen bald rechts, bald links führen, welche die Schwachheit haben, ſich ihnen anzuvertrauen. — Man würde endlich durch die Anwendung dieſes Mittels dahin gelangen, den Geſetzen mehr Achtung zu verſchaffen, die ſich über das, was Gelegenheit zu Streitigkeiten geben kann, deutlich genug ausſprechen.“

„Außer jenen allgemeinen Grundſätzen der Gerechtigkeit, deren Keime in unſerem Gemüthe ruhen, giebt es förmliche geſetzliche Beſtimmungen, die, auf die erwähnten Prinzipien gegründet, vollkommen geeignet ſind, unſere Geſinnungen zu beſtimmen.“

„Ich will die bei den Gerichten eingeführte Gewohnheit, ſich den Rath und Beiſtand der Rechtsgelehrten zu verſchaffen (d'acheter) und ſie für ihre Arbeit zu bezahlen, nicht ſchlechthin tadeln; aber ich wünſchte, daß es möglich wäre, die Bürger davon abzuhalten, einen zweifelhaften Prozeß zu unternehmen, deſſen glücklichen Ausgang ihnen ein Advokat verſpricht, ohne daß er ſelbſt daran glaubt. An die Stelle ſolcher feiler Rathgeber, welche ich als eine Peſt betrachte, die um ſo mehr verheerend um ſich greift, als der Fürſt nicht daran denkt, ihr Einhalt zu thun, — ſollte der Staat auf ſeine Koſten eine gewiſſe Anzahl geſchickter und uneigennütziger Männer berufen, deren Beſtimmung es wäre, den Parteien auf ihr Begehren, vor dem Ausbruche des offenen Streits, einfach und unentgeltlich die Unrechtlichkeit oder die Billigkeit ihrer wechſelſeitigen Anſprüche aus einander zu ſetzen, und ſie ſolchergeſtalt, entweder durch die Furcht, die ſie ihnen einflößen, oder die Hoffnung, die ſie ihnen geben, zur Verzichtleiſtung auf ihre Anſprüche oder zu deren Verfolgung zu beſtimmen.“

„Eine ſolche Art von Tribunal würde um ſo nützlicher ſeyn, als es ganz dazu geeignet wäre, die Leidenſchaften zu beſchwichtigen, welche die Menſchen

*) Correspondance inédite de Louis XVI. T. II. Paris 1803.

verunreinigen, indem es dieſelbe in ihrem Keim erſtickte, und verhinderte, daß ſie den Grad der Heftigkeit erreichten, der gewöhnlich mit dem erſten Ausbruche der Leidenſchaft verbunden zu ſeyn pflegt."

So urtheilte dieſer unglückliche König über die Verwaltung der CivilRechtspflege!

Dieſe Rede würde im Munde eines jeden Andern Achtung verdienen, im Munde eines Königs, und zwar eines in mannichfacher Hinſicht ſo ſehr verkannten Königs, gewinnt ſie um ſo mehr an Intereſſe, als wir ſehen, daß das, worüber der Monarch hauptſächlich klagt, bis auf dieſen Augenblick in dem doch durch und durch revolutionirten Frankreich noch um kein Haar beſſer geworden iſt. — Was die Klarheit und Einfachheit der Civil-Geſetze betrifft, deren der König rühmend erwähnt, ſo verhielt es ſich damit bekanntlich nicht ganz ſo. — Die Revolution hat in dieſer Beziehung erſt das tief gefühlte Bedürfniß durch die Erſcheinung des in ſo mancher Hinſicht ausgezeichneten bürgerlichen Geſetzbuchs beſeitigt. So vortheilhaft jedoch dieſes in Hinſicht auf Klarheit und Einfachheit gegen die frühere bürgerliche Geſetzgebung ſich hervorhebt, und ſo ſehr man von dieſer Verbeſſerung auch das Aufhören des Unfugs hätte erwarten ſollen, über den der König, in Beziehung auf die Rechtsverwaltung, klagt, ſo iſt dem doch nicht alſo geſchehen. Die anmaßlichen Orakel, die „in dem finſteren Walde der Commentarien und der Gloſſe" hausten, haben ihren Dreifuß nicht verlaſſen, — er ſteht noch immer unverrückt in einem dichten Walde von motifs — conférences — discussions — commentaires — répertoires de jurisprudence — questions de droit u. ſ. w., und ſogar noch oft im Schatten der alten Eichen das droit romain — der Gloſſen und des Cujas und Doneau — noch immer werden die Parteien von den Delphi's-Prieſtern in dieſem Labyrinthe herumgeführt, und die anſehnliche Vermehrung des Holzbeſtandes veranlaßt leider nur noch zu oft, daß man, in ganz legal offizieller Weiſe, ſich das Anſehen geben kann, als gewahre man wirklich vor Bäumen den Wald nicht. Der Grund dieſes Übels liegt indeſſen weniger in der Beſchaffenheit des Waldes, obgleich derſelbe unſtreitig an vielen Stellen einen zu dichten, forſtwidrigen Beſtand hat und planlos oder zweckwidrig bewirthſchaftet iſt; ſondern mehr in dem Umſtande, daß es den Waldaufſehern geſtattet wird, die Bedürftigen durch zahlloſe Krümmungen von einer Schneiſe zur andern zu führen, bis zu der, wo das Holz, Reiſig oder Streulaub befindlich iſt, das man ihnen anzuweiſen gedenkt, und mit dem ſie endlich erſchöpft an Ort und Stelle gelangt, nach genauerer Unterſuchung ſogar nicht einmal etwas anzufangen wiſſen, und ſich um Anweiſungsgebühr und Zeit, der Anſtrengung nicht zu gedenken, geprellt ſehen. Hinc illae lacrimae! und dem Übel wollte der gute König geſteuert wiſſen. Durch Frankreichs neue Prozeßordnung iſt dem Wunſche nicht abgeholfen. Sie privilegirt vielmehr zu Umwegen, indem ſie den Zugang der geraden Wege verrammelt und nur auf weiten Krümmungen das nahe Ziel zu erreichen erlaubt, ganz aus demſelben Grunde, aus dem etwa *Poſtanſtalten Liebhaberei daran finden*, die Briefe *ins Ausland ſo lange als nur immer* thunlich auf ihren Stationen umherlaufen zu laſſen. Deswegen verachtete auch Napoleon dieſes Prozeßgeſetz, deſſen Genehmigung bei ihm bloß durch den Wunſch motivirt wurde, einen vollendeten Cyclus der geſammten Geſetzgebung aufzuſtellen und in das praktiſche Leben einzuführen, und mehrere Äußerungen dieſes außerordentlichen Mannes, der in keinem Fache des Wiſſens Fremdling war, laſſen es ohne Zweifel, daß ſeine Abſicht dahin ging, dem Prozeßverfahren eine durchaus veränderte Geſtalt zu geben.

Vielleicht wäre er in der Ausführung dieſes Vorſatzes Ludwigs loyaler Idee begegnet, und würde ſie gewiß in einer, ſeinem eminenten Geiſte entſprechende Weiſe zu verwirklichen gewußt haben.

Mag man in Frankreich ſich Zeit nehmen zu heilſamen Änderungen in der Verwaltung des Innern — (die Regierung war bis dahin noch zu ſehr beſchäftigt, ihre Verhältniſſe nach außen zu reguliren und zu begründen;) aber daß man in Deutſchland bisher mit ſo wenigem Ernſte bedacht war, dieſe franzöſiſche Geſetzgebung von den Ufern des deutſchen Rheins zu entfernen und ſie auf ſeinen

Fluthen dem Meere der Vergeſſenheit zuzuführen — dies verdiente allerdings Erſtaunen, wenn man in unſerer Zeit nicht ſchon gewohnt wäre, ſich an das Ungewöhnliche zu gewöhnen.

Es iſt gewiß an der Zeit, in dieſer Beziehung mit entſcheidenden und ſtreng durchgreifenden Maßregeln vorzuſchreiten, wenn wir nicht der ſonderbaren Erſcheinung begegnen ſollen, daß, während nach der Sprache der Jahre 1814 und 1815 vielleicht zu voreilig Alles verdammt wurde, was in deutſchen Landen franzöſiſcher Entſtehung und Einrichtung war, jetzt deutſche Regierungen ſich als die treuen Depoſitäre des zum Theil gräßlichen Unweſens geriren, was man jenſeits Rheins ſo en bloc unter dem Namen der Inſtitutionen zu begreifen pflegt, was aber die Leute, die der gute Ludwig nach ſeiner oben angeführten Äußerung im Auge hatte, aus leicht erklärbaren Gründen zu erhalten und in Schutz und Vertheidigung zu nehmen bemüht ſind, unter dem das Volk übrigens, was freilich, wenn von Erhaltung ſo wichtiger Intereſſen die Rede iſt, nicht in Betrachtung kommt, erliegen muß. — Während man in Frankreich bedacht iſt, die CivilGeſetzgebung zu revidiren und dem gegenwärtigen Staats- und Volksverhältniſſe zu nähern, ſucht man in Deutſchland alles ſorgfältig zu erhalten, was die Revolution des Nachbarſtaats auf unſern Boden verpflanzt hat, und man diſpenſirt ſich ſogar, daran zu denken, daß ſelbſt Napoleon *dem* Unweſen zu ſteuern im Begriff war, unter *dem* jetzt noch die Bewohner der wieder vereinigten deutſchen Provinzen ſeufzen, und daß, wäre er nicht vom Schauplatze abgetreten, zuverläßig ſchon längſt das Prozeßverfahren ſowohl, als die Organiſation der in dieſe Kategorie gehörigen Inſtitute, eine ganz veränderte Einrichtung erhalten haben würde. Wenn die Sache noch einige Zeit in dieſer Lage bleibt, ſo könnten wir leicht dahin gelangen, daß, während in Frankreich unter der hergeſtellten Regierung eine nach und nach in weſentlichen RechtsMaterien ſowohl, als in der Form des gerichtlichen Verfahrens, ganz veränderte Geſetzgebung beſteht, ein kleiner Theil von Deutſchland als das Aſyl der reinen *Napoleoniſchen* Geſetzgebung erſcheint, ſogar bis auf den Namen, der, ſo viel uns bekannt, nirgends geſetzlich abgeſchafft iſt, und nur etwa aus einer Art von Diſcretion ſeltener gebraucht wird, als es noch vor nicht langer Zeit der Fall war *).

Es iſt zu hoffen, daß die Vorſchritte, welche die königlich preußiſche Regierung in Beziehung auf dieſen Gegenſtand jüngſthin gemacht hat, und von denen in dieſen Blättern bereits die Rede war, mit gewohnter Conſequenz und Kraft verfolgt werden, und daß ſich hieraus ein Reſultat ergeben wird, welches ſowohl dem Volksſinne in dieſen, einige Zeit von Deutſchland getrennten Provinzen mehr zuſagen, als auch dem höheren Standpunkte entſprechen wird, den, in Beziehung auf rechtswiſſenſchaftliche Forſchung, Deutſchland doch unſtreitig gegen Frankreich in Anſpruch zu nehmen berechtigt iſt, wie die Ergebniſſe der juriſtiſchen Literatur beider Staaten wohl hinreichend nachweiſen.

Was aber namentlich das bürgerliche *Prozeßverfahren* betrifft, auf das die angeführte Äußerung Ludwigs XVI. ſich bezog, ſo hat daſſelbe bekanntlich durch den Code de procédure ſich ſo wenig gebeſſert, daß man, um die *Moliere*'ſchen Satyren auch noch jetzt auf dieſe Sammlung veralteter Ordonnanzen anwendbar zu finden, ſich kaum die Mühe zu geben braucht, die ſpeciellen Bezeichnungen zu ändern.

*) Dahin gehört auch die Abgeſchmacktheit, daß von den deutſchen Behörden die Benennung der früheren franzöſiſchen Geſetze und Verordnungen nach dem früheren republikaniſchen Kalender beibehalten wird, und wir in deutſchen Regierungsakten noch den Brumaire, den Nivose, den Pluviose u. ſ. w. figuriren ſehen. In Frankreich weiß man beſſer das Decorum zu achten!

PolizeiChronik.

[*Sonderbarer Mißverſtand eines Polizei-Beamten.*] Ein ſehr reicher Ausländer, Namens Süderland, hatte ſich in Rußland eingebürgert, war HofBanquier geworden, und ſtand bei Katharinen II. in großer Gunſt. Eines Morgens meldete man ihm, daß ſein Haus mit Wachen umringt ſey, und der Polizeimeiſter ihn zu ſprechen ver-

lange. Letzterer, Namens Reliew, tritt beſtürzt ein und ſagt ihm: „Mit wahrem Leidweſen, Herr Süderland, ſehe ich mich von meiner gnädigen Gebieterin beauftragt, einen Befehl zu vollziehen, deſſen Strenge mich erſchreckt, betrübt macht, ohne daß ich weiß, durch welches Vergehen Sie den Unwillen Ihrer Majeſtät in ſo hohem Grade auf ſich geladen haben.“ „Ich?“ antwortet der Banquier, „das weiß ich eben ſo wenig, und befrembet mich noch weit mehr, als Sie. Aber, wie lautet Ihr Befehl?“ „Wahrhaftig,“ erwiederte der Beamte, „mir gebricht der Muth, ihn Ihnen zu eröffnen.“ „Wie? hätte ich denn das Vertrauen der Kaiſerin verloren!“ — „O, wenn es nur darum ſich handelte, würden Sie mich nicht ſo troſtlos ſehen. Das Vertrauen kann zurückkehren, eine Stelle wieder verliehen werden.“ „Will man mich etwa in mein Vaterland zurückſchicken?“ „Das wäre ein Mißgeſchick. Wer aber ſo reich iſt, wie Sie, iſt überall zu Hauſe.“ „Mein Gott!“ fragt Süderland zitternd, „will man mich nach Sibirien verweiſen?“ „Ach! da kann man doch wieder zurück.“ — „Soll ich ins Gefängniß?“ — „Wenns weiter nichts wäre, das kann man doch wieder verlaſſen.“ — „Himmliſcher Vater! iſt mir etwa gar die Knute zugedacht?“ — „Eine gräßliche Strafe, aber ſie koſtet nicht das Leben.“ — „Alſo,“ ſchluchzt der Banquier, „mein Leben iſt in Gefahr? Die gute, gnädige Kaiſerin, die vor ein Paar Tagen noch ſo freundlich mit mir ſprach, wollte — doch, ich kann es nicht glauben. Um Alles bitte ich Sie, heraus mit der Sprache. Der Tod iſt weniger fürchterlich, als dieſe martervolle Ungewißheit.“ — „Wohlan denn, Theuerſter,“ ſagt der Beamte mit kläglicher Stimme, „meine Gebieterin hat mir befohlen, Sie ausſtopfen zu laſſen.“ — „Ausſtopfen!“ wiederholt Süderland und ſtarrt den Sprecher an, „haben Sie oder die Kaiſerin den Verſtand verloren? Wie können Sie einen ſolchen Befehl annehmen, ohne der Kaiſerin bemerklich zu machen, wie barbariſch, wie rein toll er ſey!“ — „Ach, Freund, ich that, was wir uns ſonſt in ähnlichen Fällen nie unterſtehen; ich drückte meine Verwunderung, meinen Schmerz aus; ich wagte unterthänige Vorſtellungen. Aber meine erhabene Gebieterin ward aufgebracht, warf mir mein Zögern vor, befahl auf der Stelle ihren Befehl zu vollziehen, und gab mir noch die Worte zu hören: „Geh und vergiß nie, daß deine Pflicht iſt, ohne Murren die Aufträge zu verrichten, deren ich dich würdige.“ — Keine Feder vermag den Zorn, das Zittern, Verzweifeln des armen Banquiers zu ſchildern. Nachdem der Polizeimeiſter ſeinem Schmerz eine Zeitlang freien Lauf gelaſſen, vergönnt er ihm noch eine Viertelſtunde, ſeine Geſchäfte in Ordnung zu bringen. Jetzt bittet, beſchwört ihn Süderland auf das Dringendſte, aber lange vergeblich, ihm zu verſtatten, daß er in einem Billet die Gnade der Kaiſerin anflehe. Zitternd giebt er endlich nach, nimmt das Billet, wagt ſich aber nicht in den Pallaſt, ſondern eilt zum Grafen Bruce. Dieſer glaubt, der Polizeimeiſter ſey toll geworden, gebietet indeß, ihm zu folgen und ſeiner im Pallaſt zu harren, begiebt ſich ſelbſt unverzüglich zur Kaiſerin und erzählt ihr den Vorfall. — „Gerechter Himmel! Welche Abſcheulichkeiten!“ ruft die Kaiſerin. „Wahrhaftig, Reliew muß den Verſtand verloren haben. Eilen Sie, Graf, was Sie können, befehlen Sie dem Wahnſinnigen, daß er ſogleich meinen armen Banquier freilaſſe und nicht ferner mit ſeinen tollen Hirngeſpinſten in Schrecken ſetze.“ — Der Graf that, was ihm befohlen, kehrt zur Kaiſerin zurück, welche, zu ſeinem Erſtaunen, vor Lachen kaum zu ſich kommen kann. „Jetzt,“ ſagt ſie, „iſt mir das Licht über dieſe burleske, unbegreifliche Scene aufgegangen. Seit einigen Jahren hatte ich ein niedliches Hündchen, das ich ungemein liebte und nach dem Engländer, der mir es zum Geſchenke gemacht, Süderland genannt hatte. Das iſt geſtorben, und ich *befahl Reliew, es ausſtopfen* zu laſſen. *Als er dagegen Allerhand einwendete, ward ich böſe* und meinte, aus thörichter Eitelkeit glaube er die Ausführung eines ſolchen Auftrages unter ſeiner Würde. Da haben Sie den Schlüſſel zu dieſem lächerlichen Räthſel!“

(Mémoires de Ségur. II. 1826. p. 249.)

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(2) Gegen Martin Beſel und deſſen fünf Vorkinder-Vormünder, zu Raßdorf, hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ergeben. Letztere werden daher zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit der gemeinſchuldenden Vormundſchaft und Martin Beſel ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 31. Auguſt l. J., früh 8 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen für beitretend geachtet, und die ſchriftliche Eingabe der Gläubiger in dieſem Termine, welche der ſeitherigen Erfahrung nach immer den Zweck verfehlen, nicht berückſichtigt werden ſollen.

Hünfeld, am 30. Juli 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, N.° 88. den 13. Auguſt 1827.

Erziehungs-Polizei.

Die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen in Würtemberg.

Über dieſen Gegenſtand haben die Miniſterien der Juſtiz und des Innern zu Stuttgart am 31. Dezember 1826 folgende Weiſung an die betreffenden Behörden erlaſſen:

„Da der Fall ſich zuweilen ereignet, daß unvermögliche Angeſchuldigte, beſonders Heimathloſe und Vaganten, welche in gerichtliche Unterſuchung gezogen werden ſollen, mit ihren Kindern zur Haft gebracht werden, ohne daß die Anweſenheit der letzteren zum Behufe der Unterſuchung nöthig wäre: ſo wird in Beziehung auf die Beibehaltung und Verpflegung ſolcher Kinder den OberamtsGerichten und den Oberämtern nachſtehende Vorſchrift ertheilt:

§. 1. Kinder, die mit ihren zu gerichtlicher Haft gebrachten Eltern an die OberamtsGerichte eingeliefert werden, ſind von dieſen, ſobald ſie die Überzeugung erlangt haben, daß deren Beibehaltung in den Gefängniſſen zum Zwecke der gerichtlichen Unterſuchung nicht mehr nöthig ſey, an die Oberämter abzugeben.

§. 2. Jedoch ſind Säuglinge in der Regel nicht früher, als bis ſie ſechs Monate alt geworden und entwöhnt ſind, von ihren Müttern zu trennen. Während dieſer Zeit fällt deren Unterhaltung dem InquiſitionsKoſtenFonds zur Laſt.

§. 3. Bei der Übergabe der vorbezeichneten Kinder an die Oberämter, haben die Oberamts-Gerichte den Oberämtern alle ihnen bekannt gewordenen Nachrichten über deren Heimathsverhältniſſe mſtändlich mitzutheilen, auch hierauf in der Folge-it gerichteten Erſuchen der Verwaltungsſtellen ohne len Verzug zu entſprechen.

A. d. J. K. u. P. F. 26. J. 2. Bd.

§. 4. Sind die Heimathsanſprüche ſolcher Kinder an eine beſtimmte Gemeinde des Inlandes bereits außer Zweifel geſetzt, ſo ſind dieſelben ohne Verzug an dieſe Gemeinde abzuliefern. Daſſelbe geſchieht, wenn eine ausländiſche Gemeinde als Heimath der Kinder bekannt und von der zuſtändigen auswärtigen Behörde anerkannt iſt.

§. 5. Wenn aber die Heimathsverhältniſſe noch nicht in dem ſo eben bezeichneten Grade feſtgeſtellt ſind, ſo haben die Oberämter, beziehungsweiſe die Kreisregierungen, die Gemeinde, welcher jene Kinder nach den deshalb beſtehenden Grundſätzen zuzuweiſen ſind, bald möglich auszumitteln und, ſobald dies geſchehen iſt, die Kinder ohne Aufenthalt dahin zu ſenden.

§. 6. In der Zwiſchenzeit (von der Übergabe an das Oberamt bis zur definitiven Feſtſetzung der Heimathsverhältniſſe) ſind die Kinder vorläufig derjenigen Gemeinde zu übergeben, an welche ſie nach den bereits bekannten Thatſachen und der geſetzlichen Folgeordnung (Inſtruktion vom 22. Januar 1824) zur Zeit die nächſten Anſprüche zu machen haben.

§. 7. Nur wenn und ſo lang auch eine ſolche proviſoriſche Heimathsanweiſung (§. 6) nach der Sachlage noch nicht möglich ſeyn ſollte, ſind die Kinder auf unmittelbare Rechnung der Staatskaſſe auf möglichſt wohlfeile, jedoch angemeſſene Weiſe unterzubringen.

§. 8. In Beziehung auf die hülfsweiſe eintretende Deckung der für die Verpflegung und den Transport der mehr erwähnten Kinder aufzuwendenden Koſten wird Folgendes beſtimmt:

a) So lange die Kinder in gerichtlicher Verwahrung ſind, hat für die Koſten ihrer Unterhaltung der InquiſitionsKoſtenFonds einzuſtehen.

b) Nach erfolgter Übergabe an das Oberamt geht dieſe Verpflichtung an die betheiligten Gemeinden über, wenn und ſobald die Heimathsanſprüche der Kinder an dieſe Gemeinden vorläufig oder definitiv feſtgeſetzt ſind.

c) Die in der Zwiſchenzeit, von der Übergabe bis zur vorläufigen oder definitiven Feſtſetzung der Heimathsverhältniſſe aufgegangenen Verpflegungskoſten werden, jedoch nur auf die Dauer von höchſtens vier Wochen, vom Tage der Übergabe an zu rechnen, von dem InquiſitionsKoſtenFonds erſtattet, nach Ablauf dieſes Zeitraums aber, wofern alsdann auch eine vorläufige Heimathsanweiſung noch nicht hätte erfolgen können, ausnahmsweiſe auf den Etat des Departements des Innern, Rubrik „für polizeiliche Zwecke überhaupt" übernommen.

d) Ob die Koſten von ausländiſchen Behörden erſetzt werden, hängt in den einzelnen Fällen von der deshalb mit ſolchen einzuleitenden Korreſpondenz ab.

e) Die Koſten des Transports ſich nach Maaßgabe des Geſetzes, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend, vom 26. Mai 1824 und der Inſtruktion zu Vollziehung deſſelben vom 28. Juni 1824 zu behandeln."

MedizinalPolizei.

Neue BlatternArt: die Variolide.

(Aus Bulletin des sciences médicales.)

Während die Menſchheit von der einen Peſt durch die Vaccine ſich befreit ſieht, dringt eine andere auf ſie ein. Hr. Moreau de Jonnes äuſſerte ſich hierüber in der Pariſer Akademie am 15. Oktober 1826 folgendermaßen:

„Eine neue pathologiſche Thatſache ſcheint mir die Aufmerkſamkeit der Akademie zu verdienen. Ein Neger, der nicht vaccinirt war, ſtarb unlängſt bei einer in NewYork ausgebrochenen BlatternEpidemie durch die erhaltene Anſteckung. Kein Schüler wollte den auf die Anatomie gebrachten Körper anrühren, ohngeachtet alle vaccinirt waren. Wirklich wurden von 40 derſelben, deren Keiner in Berührung mit dem Leichnam gekommen war, 37 angeſteckt. Alle aber entgiengen dem Tode, wenn auch nicht der Anſteckung, während die Epidemie in mehreren Familien, welche die Vaccine vernachläßigt hatten, viele Menſchen wegraffte; die Vaccine hatte jene ſicher geſtellt. Das SanitätsKollegium in NewYork ließ hierauf ſo viel Menſchen als möglich vacciniren, um die Tödtlichkeit der Variolide zu hemmen.

Es iſt zu bedauern, daß die Erfahrungen, die über die Variolide in den Vereinigten Staaten, in England und Holland gemacht worden ſind, noch bei uns keinen Eingang gefunden, und daß wir über dieſe Blatternpeſt in einem Irrwahne befangen ſind, wovon ſich die traurigen und gefährlichen Folgen täglich zeigen, nachdem ſie bereits längs der ganzen Küſte des atlantiſchen Meeres um ſich gegriffen hat, und bereits in die innern Departemente eingedrungen iſt.

Ich will jetzt *die Reſultate der in Amerika und Europa gemachten Erfahrungen vortragen*, die Kennzeichen der Variolide feſtſetzen, ihre Folgen darlegen und ihren Urſprung zu entdecken ſuchen.

Die Variolide unterſcheidet ſich von den gemeinen Blattern 1) durch ihre Wirkung 2) durch ihre Symptome.

Unterſchied in ihren Wirkungen:

1) Sie ſteckt Individuen an, die vaccinirt, inoculirt und von den natürlichen Blattern befallen worden, oder dieſe noch nicht gehabt haben.
2) Sie iſt allen dieſen Perſonen gefährlich, oft tödtlich, mit Ausnahme der Vaccinirten.

Unterſchied in den Symptomen:

1) Gleich beim Anfange der Krankheit ſtellt ſich Übelkeit und Erbrechen ein, und weit zuverläſſiger, als bei den gemeinen Blattern.
2) Es iſt eine weit größere Anlage zu Lungenleiden und Huſten da, ſo wie ein Gefühl der Beklemmung.
3) Die Geſtalt der tuberculöſen Puſteln ſprühender, umfaßt eine weit größere Anzahl einzelner Erhebungen (boutons), die Puſteln ſind bläſſer und enthalten eine Flüſſigkeit die anſtatt zu eitern oft waſſerhell bleibt, und beim Tod zuſammenfließen. Auch iſt ihr Geruch nicht ſo ſpecifiſch.

4) Der Scherf läßt ſich nicht, wie bei den gemeinen Blattern, zwiſchen den Fingern zu Pulver verreiben.

5) Das Fieber, am Ende der Krankheit der gemeinen Blattern, fällt hier weg.

6) Sie hinterlaſſen auch Narben, aber nicht ſo groß und tief, als bei den gemeinen Blattern.

Viele Ärzte halten dieſe Blattern für keine beſtimmte Art, ſondern für eine durch das Kuhpocken-Gift bewirkte Modifikation der gemeinen Blatter; Viele verwechſeln ſie auch mit ihr und der Varicelle (Schafblatter?); auch iſt in der Entſtehung mit der gemeinen Blatter viel Ähnlichkeit. Allein das Abweichende in den Symptomen, Wirkungen und dem Wege, welche die Verbreitung der Variolide genommen, ſpricht für eine eigene neue Blatternart.

Daß ſie eine Folge ausgearteter Kuhpocken ſey, iſt ſo falſch, als daß die größere Sterblichkeit eine Folge jener Ausartung iſt; denn ſonſt müßten die Kuhpocken in Böhmen, Rußland und Preußen ſo wenig gegen ſie ſchützen, als in Amerika, England und Frankreich: dieſes iſt aber nicht der Fall. In Paris und London war 1819 das Verhältniß der an Blattern Verſtorbenen wie 1 : 18 oder 19; in Prag aber nur wie 1 : 265; in Schweden wie 1 : 2045. So wie aber die Variolide ihre Verheerung begann, hat ſich dieſes glückliche Verhältniß geändert. 1825 ſtarb zu London 1 von 1000, zu Paris von 540. Eine ſo große Sterblichkeit beweiſt, daß die Blattern ihren epidemiſchen Charakter, den ſie ſeit 30 Jahren durch die Schutzblattern verloren hatten, wieder angenommen haben. Dagegen zeigt die geringe Sterblichkeit in Böhmen und Preußen, daß ſie ihre Macht verloren und die Schutzkraft der Vaccine nicht zu überwinden vermochten. Man muß alſo die Urſache des neuen BlatternContagiums in einer andern, als der verminderten Schutzkraft der Vaccine ſuchen. Die Bemerkung, daß die Variolide noch nicht im öſtlichen Europa und nur auf den weſtlichen Küſtenländern und in Nordamerika erſchien, dürfte auf die rechte Spur führen. Auch zeigt ſie ſich in den indiſchen Küſten am Meiſten, wenn gerade die Schiffe Englands und Nordamerika's im thätigſten Verkehr mit Oſtindien ſtehen. Bekanntlich gehen in Indoſtan ſeit undenklichen Zeiten mehrere MaſerArten um, und als die Engländer Oſtindien zu erobern begannen, brachten ſie eigene gefährliche Maſern nach England zurück (variole siliquese). Wahrſcheinlich ſtammen auch die bei uns bekannten von daher. Ihre Verwüſtungen in Oſtindien und Tibet ſind furchtbar; aber es ſcheint mehr die Variolide als die gemeine Maſer zu ſeyn, ohngeachtet man den Stoff der Vaccine bei Kühen und Schafen Aſiens findet und ſeine Eigenſchaften bekannt ſind.

In China mildert man die bösartigen Maſern nicht durch KuhpockenImpfung, ſondern durch eine mildere MaſernArt, deren es da mehrere giebt, und nicht durch einen Hauteinſchnitt, ſondern durch das Anziehen der Kleider des Befallenen.

Aus allem dieſem erhellt:

1) Die Variolide iſt eine Blatternkrankheit, die von den gemeinen Maſern ſich durchaus unterſcheidet.

2) Wahrſcheinlich iſt ſie aus den Tropenländern Aſiens nach Amerika und England gekommen.

3) Sie ſtellte ſich hier ein, als die Schutzkraft der Vaccine als minder ſicher erkannt ward.

4) Sie iſt weit gefährlicher, als die gemeinen Maſern, wenn man ſie nicht mildert.

5) Gegen ihre Anſteckung ſchützen weder die gemeinen Maſern, noch die Kuhpocken.

6) Wohl aber ſchwächen die Letzten ihre zerſtörende Kraft, indem von 50 vaccinirten Perſonen in Nordamerika, welche von der Variolide befallen wurden, nicht einer ſtarb, während von 100 nicht Geimpften die Hälfte ſtarb.

Polizei Chronik.

[Wie werden die Völker aufgeklärt, und was helfen zuletzt alle Täuſchungen der Prieſter und .....?] Die Engländer zerſtören jetzt mit Einwilligung der Einwohner der SandwichInſeln ſelbſt, ja ſogar der Prieſter, die Reſte des Heidenthums. Ein ſolcher Prieſter erzählte ihnen, wie er längſt hinter die Wahrheit in dieſen Dingen gekommen ſey. Eines Morgens, ſagte er, brachte mein Vater, der auch Prieſter war, dem großen Geiſte

hier das gewöhnliche Opfer, aus Fiſch beſtehend. Ich hatte umſonſt am Ufer etwas zu fangen geſucht, und von Hunger getrieben gelüſtete mich nach dem Götzenmahle. Ich legte erſt die Hand auf die Augen des Bildes und — es ſah nicht! Ich hielt ihm hierauf den Finger in den Mund, und — es biß nicht! Und ſo hieng ich denn meine Matte darüber und aß. Mein Vater tadelte mich deßhalb ſehr. Vater, ſprach ich, ich redete mit ihm, und er antwortete nicht; ich reichte ihm den Finger in den Mund, und er faßte ihn nicht; er hat Augen, und ſah doch nicht; darum lachte ich und aß. — Das haſt du nicht recht gemacht! rief er; dieſes Holz ſieht und hört nicht — aber der Geiſt da oben wacht über alle unſere Handlungen. — (Sollte es wohl nicht einfacher ſeyn, gleich auf dieſen großen Geiſt hinzudeuten, und alle Erſcheinungen der heiligen Adelheid, alle „Montrouge“ Ceremonielle aus dem Spiel zu laſſen? Denn bringt nicht endlich die nüchterne Vernunft durch alle Schleier des Aberglaubens und des Myſtizismus!)

[Genf's Gemeingeiſt und wiſſenſchaftlicher Sinn.] De Candolle wird nach Genf gerufen, man ſchafft auf Subſcription ſogleich einen botaniſchen Garten an, errichtet die nöthigen Treibhäuſer, und beſtreitet die Koſten des Unterhaltes derſelben. Durch des gefeierten Pflanzenforſchers Thätigkeit ſind Garten und Gewächshäuſer in unglaublich kurzer Zeit mit einer Menge der ſeltenſten Pflanzen angefüllt. Da findet ſich ein Bürger der Stadt, welcher 2400 franzöſiſche Thaler zur Errichtung größerer Treibhäuſer herſchenkt. Zwei Damen geben 80,000 Fr. zu Erbauung eines Muſeums für Sammlungen verſchiedener Art, beſonders naturhiſtoriſcher. Das Modell dafür iſt ausgeführt, und zur öffentlichen Anſicht aufgeſtellt; allein die Koſten ſind ſchon jetzt aufs Doppelte taxirt, weil man nicht verlegen iſt, das Fehlende noch aufzubringen. — Man macht bedeutenden Aufwand, die Stadt zu verſchönern, und ihre Lage geſunder zu machen. Die hölzernen Giebelwerke, die vor jedem Hauſe bis auf ein Drittel der breiteren Straßen hervortreten, um unter ſich die Boutiquen einer Menge von Künſtlern und Handwerkern aufzunehmen, welche aber alle Zimmer verdunkeln, die Stadt verunſtalten, den Luftzug hindern, werden abgeriſſen; neue, ſchöne Straßen werden angelegt und auf Spekulation mit Häuſern beſetzt, die Sümpfe und Gräben um die Stadt herum ausgetrocknet: Alles auf Aktien. Ein Privatmann (der nordamerikaniſche Konſul) richtet ein Dampfſchiff auf dem Genferſee ein, und ſogleich bildet ſich eine Geſellſchaft zu Erbauung eines zweiten, noch viel größeren. Man erbaut ein neues Strafgefängniß, in welchem zugleich ganz insbeſondere für die Moralität der Sträflinge geſorgt werden ſoll (denn wie viele Verbrecher werden ſonſt erſt durch die Strafe gebildet!). Man iſt bemüht, aus den Waiſen und Fündlingen brauchbare Land- und Hauswirthe zu erziehen, und eine Geſellſchaft übernimmt, eine förmliche Anſtalt dafür zu errichten. — Vorzüglich in den letzteren Jahren iſt der Geſchmack für die Wiſſenſchaften, zumal die Naturwiſſenſchaften, rege geworden. Gelehrte vom erſten Range bilden mit Handwerkern aller Art eine Geſellſchaft, um wechſelſeitige Annäherung, Verbindung und Belehrung zu erzielen. Einen Schuſter ſieht man mit ſeinem Sohn an Sonntagen Schmetterlinge fangen. Das Muſeum und der Garten ſind zu beſtimmter Zeit für Jedermann offen, werden von Leuten aller Stände beſucht, und nie hört man die Klage, daß auch nur ein Kind etwas verletzt habe. — Außer den Lehrſtühlen für alle Zweige der Naturwiſſenſchaften und Mathematik, durch ausgezeichnete Gelehrte beſetzt, außer einer Menge hier privatiſirender Naturforſcher findet ſich auch eine juriſtiſche Fakultät; und mehrere Landwirthe betreiben ihre Wirthſchaft auf rationelle, muſterhafte Weiſe. *Eine vollkommene Univerſität will man* aber hier deswegen nicht *errichten, damit die jungen Leute*, welche ſich dem Gelehrtenſtande widmen wollen, genöthigt ſeyen, ſich über die engen Gränzen ihres Vaterlandes hinauszubewegen, vielerlei Anſtalten zu vergleichen, und diejenigen Vorurtheile abzulegen, von welchen ſich derjenige nicht loszureißen weiß, der ſeinen Geburtsort nie verlaſſen hat.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(3) Gegen Martin Beſel und deſſen fünf Vorkinder-Vormünder, zu Maßdorf, hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ergeben. Letztere werden daher zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit der gemeinſchuldenden Vormundſchaft und Martin Beſel ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 31. Auguſt l. J., früh 8 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen für beitretend geachtet, und die ſchriftliche Eingabe der Gläubiger in dieſem Termine, welche der ſeitherigen Erfahrung nach immer den Zweck verfehlen, nicht berückſichtigt werden ſollen.

Hünfeld, am 30. Juli 1827.

Kurfürſtl. Heſſiſches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 89 & 90. den 15. u. 18. Auguſt 1827.

Juſtiz- und AdminiſtrativPolitik.

Bruchſtücke aus einem noch ungedruckten Werke: Deutſchlands politiſche Oekonomie zu Anfang der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts *).

Die Völker ſind aufgeklärter, einſichtsvoller, beſſer und wohlhabender geworden; ein einſichtsvolles, reiches und aufgeklärtes Volk aber iſt leichter zu leiten, als ein rohes, brutales und unwiſſendes, das beſtändig am Leitbande geführt werden muß. In dem Verhältniſſe alſo, als Völker anfangen, ſich ſelbſt zu beherrſchen, was, wie bei Individuen ſo auch bei ganzen Maſſen, nur kraft ihrer ſteigenden Aufklärung möglich iſt, muß und kann auch der Zügel der Regierung nachgelaſſen, der RegierungsApparat vermindert, alſo das ganze Regierungsgeſchäft wohlfeiler werden. Statt deſſen aber ſah das Zeitalter die Zahl der Beamten nur ſteigen, die Manipulationen des RegierungsMechanismus ſich ins Unendliche vermehren und die Koſten der Staatsverwaltung auf eine beunruhigende Weiſe anwachſen, wo beſonders durch das viele Quieszire und Penſioniren noch vieler thätiger, rechtlicher Beamten der Staatsaufwand ins Unendliche erhöhet wird, ſo daß man, ohne betroffen zu werden, die monſtröſe Entwickelung der neueren StaatsAdminiſtration nicht anſehen konnte. Die Regierungskunſt iſt dadurch in endloſe Schreibereien hinein gerathen — die Dikaſterien finden ihre Ehre in einer recht großen Anzahl von ExpeditionsNummern, ein Berg von Akten iſt ihr Stolz, ihre Rechtfertigung!

Mehrere Urſachen entdecken ſich, welche dieſes Regierungsweſen und die hiezu erforderlichen Beamten und Schreiber *) veranlaßt haben; nämlich

1) deſto mehr Hände ſind der Produktion entzogen.

2) deſto höhere Scheidewände zwiſchen Volk und Staat aufgeführt, indem ſich die Dienerſchaft

---

*) Der Verfaſſer dieſer Schrift, welcher den gegenwärtigen Zuſtand Deutſchlands unterſucht, und die Aufgabe, wie Deutſchland zu einem **wohlhabenden Ackerbau**, zu **blühenden Fabriken** und **lebendigem Handel** gelangen könne, zu löſen bemüht iſt, und zunächſt mit der Verbeſſerung der Verhältniſſe des Ackerbaues ſich beſchäftigt, findet die Möglichkeit hiezu lediglich in zwei Bedingungen:

1) in der Abänderung der herrſchenden FeldSyſteme, welche blos Getreide erzeugen;
2) in der Erleichterung des AbgabenDruckes der Landwirthſchaft.

Das Letzte iſt ihm nur möglich:

a) durch Verminderung der Staatsausgaben;
b) durch Abänderung des herrſchenden Abgaben-Syſtems, um den Druck gleichmäßiger zu vertheilen und dennoch ein höheres Staatseinkommen zu erlangen.

In Beziehung auf die Möglichkeit der Verminderung der Staatsausgaben ſagt er nun §. 60 was oben folgt.

*) Man hat berechnet, daß Preußen 70,000, und Oeſterreich 90,000 Schreiber unterhält. Und was Wunder? Wo vor 40 Jahren ein redlicher, fleißiger Beamte mit **einem** Schreiber und Recipienten das ganze Amt verſah, da finden ſich jetzt 1, auch wohl 2 Amtsvorſtände, 2 Aſſeſſoren und mehrere Schreiber (dieſe letzten ſammt den 3 bis 4 Gerichtsdienern und Gehülfen, in manchen Staaten mit Knebel- und Schnurrbärten bewaffnet). Hiezu nun noch die große Zahl der Mittel- und **höheren Beamten**, die zuſammen ein Mißverhältniß zu den produktiven Volksklaſſen bilden. In dieſem Mißverhältniſſe aber der Beamten oder Beſoldeten zu den produktiven Arbeitern liegt einiger Grund der Noth der europäiſchen Völker. Man entſchuldigt dieſen Zuſtand zwar damit, daß der dafür zu machende Aufwand im Lande verbleibe, daß der Kaufmann, der Handwerker, der Bauer ꝛc. den Gehalt der Beamten wieder erhalten. Aber je mehr Menſchen vom Staate ernährt werden,

1) die gänzliche Abſchaffung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und die Einführung der durch die Hierarchie mittelſt der Inquiſition auf die Bahn gebrachten geheimen ſchriftlichen Verhandlung. Hierdurch werden außer den ohnehin unentbehrlichen geiſtigen Kräften zunächſt noch

a) beſondere Protokolliſten, Concipiſten ꝛc., denen in die Feder diktirt wird, und für dieſe wiederum

b) beſondere Copiſten, Cancelliſten ꝛc. nothwendig.

Statt daß die Reſultate, die eine Angelegenheit gehabt hat, lediglich in ein Buch regiſtrirt werden, wird nun die ganze Angelegenheit ſchriftlich verhandelt. Kraft dieſer Einrichtung dauert nun ein Prozeß, der im mündlichen Verfahren in 4 Wochen beendigt wäre, nächſt ſo viel Jahre, und Richter und Advokaten, welche beim erſten Verfahren 25 Thaler verdient haben würden, beziehen nunmehr einige Hundert. Welch ein Koſtenaufwand, welch eine Zeitverſplitterung, welch ein Umweg zum Ziele, einzig herbeigeführt durch die Sucht zu Schreiben, wo es hinreichend, ja weit belehrender wäre, zu reden: wie ja auch ſonſt alle Angelegenheiten des Lebens unter gegenſeitig Anweſenden abgemacht werden. Welche Zweifel, welche Fragen und Gegenfragen löſt ein Wort, ein Wink, wo Tauſende von Buchſtaben vergebens verſchwendet werden. Provocirt man nicht allenthalben, wo Mißverſtändniſſe oder Schwierigkeiten obwalten, auf Zuſammentritt, auf mündliche Beſprechung, auf Conferenzen; und hier, wo der offene Zwieſpalt ſchon vorliegt, ſoll die Schrift ihn ſchlichten!!! In der That, man ſieht nicht ab, warum gerade über

---

immer ſtärker und dem Volke überlegener fühlt und ſich iſolirt; allein das Bedürfniß, die Idee des Zeitalters iſt Näherung, nicht Abſtoßung.

3) deſto mehr die öffentliche Tugend und Moral des Volks gehemmt. Denn da es müheloſer und ſicherer ſcheint, einem Amte vorzuſtehen, als durch produktive Arbeit ſich zu nähren: ſo wird durch viele Staatsämter der Hang zur Bequemlichkeit gepflegt; Alles drängt ſich zum Staatsdienſte hin, und nun ſproſſen öfters Heuchelei, Kriecherei und Kabale gegen einander aus üppigem Boden hervor. Eine ſolche Neigung zum Staatsamt, ſagte ein großer Mann unſerer Zeit, Napoleon Bonaparte, iſt der größte Stoß, den die Moralität erleiden kann. Denn wer durchaus angeſtellt ſeyn will, der dient um jeden Preis, was man in manchen Staaten mit dem Namen eines treuen, verdienten Staatsdieners zu beehren, keinen Anſtand findet.

Welch ein ganz anderer Geiſt in dieſer Hinſicht weht doch aus der Vorwelt, wo Aemter — Würden waren, weht noch heut zu Tage aus dem fernen Amerika herüber. Dort waren, dort ſind die Aemter keine Pfründen, ſondern dem gemeinen Weſen weſentlich geleiſtete Dienſte, mehr Incommoda als Commoda, die *in der Regel mit gar keiner und nur bisweilen mit* einiger Entſchädigung für Zeitaufwand verbunden ſind. Dort ſind die Aemter nur temporär, und darum giebt es auch keinen Beamtenſtand, keine eigene Menſchenklaſſe, die ſich die Beſtimmung gäbe, öffentliche Aemter zu bekleiden. Der Mann tritt aus dem Volk ins Amt und aus dem Amt ins Volk zurück, — auch hört er im Amte nicht auf, dem Volke anzugehören. Die erſte Magiſtratsperſon des Landes, die die Land- und Seemacht befehligt, und den Staat in ſeinen äußern und innern Verhältniſſen repräſentirt, den fremden Geſandten Audienzen ertheilt, iſt gewöhnlich ein Gutsbeſitzer, der dafür eine Entſchädigung von 25,000 Dollars (125,000 Franken) erhält, und nach wie vor ſeinem Berufe obliegt, wenn er vom politiſchen Schauplatz, den Beſtimmungen der Conſtitution gemäß, abgetreten. Dadurch wird es möglich, daß der ganze große Staat der Union von 12 Millionen Einwohnern nicht ſo viel an Beſoldete bezahlt, als mancher deutſche Staat von einer halben Million Einwohner, wo bisweilen ein einziger kleiner Verwaltungszweig, z. B. die Brandverſicherungs-Anſtalt, bei 19,000 Thaler Ausgabe, ſich ſelbſt 5284 Thaler für Verwaltungskoſten gutſchreibt!! (Allgemeiner Anzeiger der Deutſchen von 1826. Nr. 115.)

das Mein und Dein, über Leben, Ehre und Eigenthum, das unvollkommene Erſatzmittel der Schrift ſtatt der Rede und lebendigen Geberde gebraucht werden ſoll, welche doch die erſten und natürlichen Verſtändigungsmittel unter vernünftigen Weſen ſind. Die Parteien und ihre Sachwalter ſprechen jetzt zwar auch noch vor dem Richter, aber nicht um ſich unmittelbar zu verſtändigen und auszugleichen, ſondern damit es niedergeſchrieben werde! Wie ſonderbar! *)

2) hat auch wohl die in mehreren Staaten neuerlich eingetretene volle Souverainität und das durch Napoleons BeamtenLuxus gegebene Beiſpiel einigen Antheil an dem Unheil, ſich einen größeren BeamtenZuſchnitt als früher zu geben.

§. 61.

Wenn indeß dieſe Beamtenmaſſe ſich nur in dem Verhältniß, als ſich die Regierung in das Detail der Bevölkerung verfliegt, unter das Volk vertheilt hätte: ſo könnte man noch immer eine Wohlthat in dieſer großen Vermehrung der Dienſtthuenden zu erkennen vermögen; denn das Volk würde dann ſeine Richter und Beamten in der Nähe, und allenthalben, wo es Noth thut, Rath und Hülfe finden. Aber dieſes BeamtenMultiplizirungsSyſtem hat ſich umgekehrt auf die obern und edlern Theile der Regierungskörper geworfen. Denn gerade Oben, wo Einfachheit herrſchen kann und ſoll, in den Collegien und Büreaus, findet dieſe Beamtenfülle und große Beſoldungen Statt; unten aber, an den Extremitäten, wo die Nerven in ihren tauſendfachen Fäden auslaufen, im kleinen Gedärme des Volks, wo die Lebensſäfte bereitet und ausgeſchieden werden, wo beſtändig die Stockungen aus dem Wege geräumt werden müſſen, wo es der beſtändigen Aufſicht und Nachhülfe bedarf, — da alſo, wo Entfaltung und Erweiterung der ganzen RegierungsOrganiſirung Statt finden ſoll, da hat das Contractions- und Concentrirungs-Syſtem ſich abgelagert, und dadurch die Darmgicht im Volke hervorgebracht, das lieber duldet und leidet, als erſt meilenweit den Richter und Beamten ſucht. Der Unterbeamten alſo ſind zu wenige, der Oberbeamten zu viele; die Gerichts- und Amtsſprengel ſind zu groß und manchmal ungeſchickt zuſammen geſetzt, und daher die beſtändigen Erinnerungs-Schreiben bei 2—10 Thaler Strafe, welchen die Unterbeamten ausgeſetzt ſind, und deren nicht ungegründete Klagen über allzugroße Menge von Arbeiten! An der Spitze der Provinzen ſtehen ganze Collegien, während doch nach oben die Fäden immer mehr zuſammen- und nicht auseinander laufen, folglich von wenig Händen zuſammengefaßt werden können. Die Pyramide der Verwaltung ſteht alſo auf der Spitze *); überhaupt, nur das Verfahrungsweſen der Staaten ſcheint neuerlich fortgeſchritten zu ſeyn, aber ihre Verwaltung entſpricht noch nicht ganz den Forderungen der Zeit und Wiſſenſchaft. —

*) Welche Beamten noch hie und da vorkommen, mag folgendes Beiſpiel darthun: Ein Jude erſchien und verklagte einen Bauer wegen einer Schuldforderung. Dieſer Beamte war unter Anderm auch ein großer Judenfeind. Er ließ den Bauer vorkommen, der ohne weiters die Richtigkeit der Forderung des Juden zugeſtand, aber jetzt nicht zahlen zu können äußerte. Geh' nur, ſagte er, ich will es ſchon machen. Hierauf gab er folgenden Beſcheid: „In Erwägung, daß „der Bauer N. dem Juden N. die Summe von . . . „Thalern ſchuldig geworden, wäre derſelbe allerdings „verbunden, ſolche zu bezahlen; in Erwägung aber, „daß die Juden die Chriſten gewöhnlich betrügen, „wird der Jude N. mit ſeiner Klage, wie hiemit ge„ſchieht, abgewieſen."

*) Das Militär, von dem in Hinſicht auf Verwaltung und Organiſation Manches ganz gut iſt, ſcheint die Sache leichter gegriffen zu haben; denn hier lauft die Dienſtes-Hierarchie nach unten in immer mehrere Fäden auseinander, und nach oben in immer wenigere zuſammen; hier iſt der zehnte Mann immer ein Unteroffizier und das ganze Regiment hat nur einen Commandeur; aber im Civilweſen kommt manchmal auf 10,000 Seelen erſt ein Unterbeamte, faſt auf jeden Unterbeamten hingegen zuweilen ein Rath im Collegio. ??

§. 62.

Dieſes Beamtenheer und dieſe Schreibereien können ohne Nachtheil des Dienſtes vermindert werden, wie das **Kriegsheer**, (welches wohl noch weit mehr zu dem Druck der Abgaben beiträgt, und in den kleinern Staaten keinen denkbaren Vortheil für die Regierungen hat, als ſie zur Dispoſition der größern zu halten, wenn ſolche Krieg führen wollen,)

1) dadurch, daß man das **mündliche öffentliche Verfahren** an die Stelle der **geheimen ſchriftlichen Verhandlung zurückführt**, wie es das alte germaniſche Recht fordert, das ſich nur in England erhalten hat, während auf dem ganzen Continent ihm allmähliche Vernichtung droht, und dafür eine JuſtizVerfaſſung zu Theil wird, wie ſie Juſtinian, die Inquiſition, und ſpäteres Herkommen geſchaffen haben.

Durch dieſe Rückkehr der alten deutſchen JuſtizVerfaſſung würden Tauſende von Händen, ganze Berge von Papier und Millionen von Gerichts- und AdvokatenKoſten erſpart werden. Eine öffentliche Gerechtigkeitspflege iſt zugleich das nützlichſte Schauſpiel für das Volk ſelbſt; denn, da Jedermann ſich ſcheut, auf dieſem Theater zu erſcheinen und eine wenigſtens zweideutige Rolle darauf zu ſpielen, ſo verhütet dieſe wohlthätige moraliſche Scheu allein ſchon eine Menge von Prozeſſen, und in den zurückbleibenden entwickeln ſich allein noch Talent und Unſchuld. Wie natürlich und einfach iſt das Plaidiren der Anwälde, wie raſch zum Ziel führend, wie ſchlagend, wie ſiegend, wie viel weniger koſtend für die Partei; und doch wie lohnend, wie ehrenvoll für den Anwald. Man hat die jetzige Juſtizpflege nicht ohne Grund mit einer Spitalpflege verglichen, wo Richter und Advokaten aus der geſchmackloſen, dünnen Brühe der Rechtsausleger nach den Fettaugen herumfiſchen, und daraus ein Jeder ſich ſein Bißchen Suppe zum Nothbedarf zurechte macht; die Clienten aber, die Kranken, erhalten die Nachbrühe, mit welcher genährt ſie ſodann bleich und abgezehrt vom Lager des Prozeſſes aufſtehen.

Eine ſolche Ausübung der Juſtiz ſteht in geradem Widerſpruch mit ihrem Zwecke: ſchnelle und wohlfeile (wo möglich ganz koſtenloſe) Herſtellung des geſtörten und gekränkten Rechtszuſtandes; ſie verwundet vielmehr den Verletzten noch tiefer durch die Laſt der Formen und damit verbundenen Koſten, unter denen er oft erliegt. Denn nicht eben wer Recht hat, ſondern wer die Koſten der Appellationen und Provocationen vorlegen kann, oder wer den letzten oder neueſten Geſetzausleger für ſich hat, gewinnt den Prozeß *).

Sollte wohl ein ſolcher Zuſtand in dem aufgeklärten Europa noch lange beſtehen können, das noch immer kein allgemeines CivilGeſetzbuch hat!

2) Dadurch, daß man **eine Menge von Sachen aus dem Bereiche der gerichtlichen Verfolgung verweiſet**, welche ihrer Natur nach gar kein Gegenſtand einer Klage ſeyn können. Dahin gehören alle ſogenannten **fleiſchlichen Verbrechen**, viele lediglich **unmoraliſche Handlungen**, und im CivilProzeß insbeſondere die Klage eines Mädchens wegen **erlittener Schwängerung** oder *die* **Unterſuchung der Paternität**. *Dieſer Gegenſtand beſchäftigt* manche Gerichte in vielen Ländern faſt ausſchließend, und unter ſämmtlich wöchentlich publizirt werdenden Beſcheiden ſind immer zwei Drittel ſolche, welche dieſen Gegenſtand betreffen **).

---

*) Ein neuerer Schriftſteller, der Verfaſſer des Werks: Aphorismen über bürgerliche Geſetzgebung und Rechtspflege, Stuttgart 1826, ſagt daher: Prozeſſe und Schlachten ſind Würfelſpiele, die man einfacher und koſtenloſer durch wirkliches Würfeln, als durch das Kopfwürfeln gelehrter Pedanten und durch das Blut der Völker entſcheiden würde. Und an einer andern Stelle heißt es: Bei der jetzigen Beſchaffenheit des Prozeßganges ſey es der Klugheit angemeſſen, ſich zu vergleichen, wenn man volles Recht zu haben überzeugt ſey, weil man vielleicht doch den Prozeß verlieren könne; hingegen zu prozeſſiren, wenn man Unrecht zu haben fühle, weil man vielleicht doch gewinnen könne.

**) Man vergleiche die ProvinzialWochenblätter ſolcher Länder, wo die gerichtlichen Beſcheide wöchentlich in dieſen bekannt gemacht werden, die Rubrik: Beſcheide der Obergerichte ꝛc.

Alles, was Vernunft, Sitte und Erfahrung darbieten, vereinigt ſich gegen dieſe Inſtitution. Denn abgeſehen davon, daß eine Unterſuchung der Art mehr vor das Forum der Phyſiologie als der Juſtiz ſich eignet, und daß eine ſolche ſelbſt beim ernſteſten Richter leicht in ein Frag und Antwortſpiel von Zoten und Obſconnitäten ausartet, und daher die Würde des Richteramtes kompromittirt; abgeſehen ferner davon, daß eine an ſich unmoraliſche Handlung durch Ventilirung vor dem Gerichte und Publikation des Beſcheides eine unverdiente und der Moralität eben nicht ſehr förderliche Öffentlichkeit erhält, welche die Ausſchweifungen der Art zu Alltagserſcheinungen macht; — findet man nirgends weder einen wahren juriſtiſchen Zurechnungsgrund in der Sache, noch irgend eine politiſche Pointe in dieſer Anordnung. Wie mögen ſich doch die Geſetze parteiiſch genug dem einen von beiden Theilen zur Seite ſtehen, die ſich durch freie Hingebung und Vertrag der Befriedigung eines gemeinſamen Triebes überlaſſen haben, und gerade dem, der durch Verweigerung des Genuſſes den Folgen dieſer Überlaſſung ſich leicht hätte entziehen können, ihren Schutz leihen?! Iſt eine Klage auf dieſe Folgen hin wohl ein andere, als die ſeyn würde, welche der Eine, der ſich mit einem Andern einen Rauſch getrunken, gegen dieſen auf Entſchädigung hin anſtellen wollte!? Welchen Grund hat die Geſetzgebung, ſich in dieſe rein privative Angelegenheit zu miſchen, aus der nie ein Klagrecht hervorgehen kann, falls nicht Nothzucht (welche indeß nie Schwängerung zur Folge hat) Statt gefunden? Welchen Beweis haben die Geſetze ferner für die Wahrheit der Paternität in Abſicht auf ein Individuum, nachdem noch kein Phyſiolog das Räthſel der Befruchtung entziffert hat? Welchen Grund haben ſie, anzunehmen, daß ein Mädchen, die ſich dem Einen hingab, nicht auch an demſelben Tage ſich einem Andern überlaſſen habe, der ſie wirklich zur Mutter machte, und den ſie nun auf den Grund des Stillſchweigens der Klägerin hin frei entſchlüpfen laſſen, während ſie den Schuldloſen auf den Grund der bloßen Angabe des klagenden Theiles hin verurtheilen, die Folgen dieſer, einer Handlung zu tragen, die er nicht begangen hat, und welche zu vermeiden *der Theil* alle Mittel hatte, der ihn nun belangt? Iſt demnach die Juſtiz nicht in Gefahr, den Unſchuldigen zu beſtrafen und eine Ungerechtigkeit zu begehen; eine Gefahr, der ſie ſich unter keiner Bedingung ausſetzen darf? Sehr wahr ſagte daher der einſtige weſtphäliſche Juſtiz-Miniſter Simeon: *das Geheimniß der Vaterſchaft iſt in ein undurchdringliches Geheimniß gehüllt!* und mit Recht beſtimmt der Code Napoleon: *La persécution de la paternité est interdite!* Schon weil die Geſetze unbefugt ſind, auf ein Verhältniß einzugehen, das ſie gar nicht unterſuchen *können*, ſollte jede Klage der Art abgewieſen werden. Denn wie können Gerichte einſchreiten, wo kein Unrecht vorliegt — wie entſcheiden, wo kein Beweis möglich iſt!

Aber auch die *Politik* und *Moral* vermögen die bisherige Anſicht dieſes Gegenſtandes nicht zu rechtfertigen. Zwar ſind in unſern Tagen die Kindermorde ſeltener geworden, aber ſind ſie es darum geworden, weil die Geſetze der Mutter einen kleinen Beitrag zur Ernährung des Kindes ausmitteln? Keineswegs; denn warum mordet eine Mutter ihr Kind? Etwa weil ſie es nicht ernähren kann? Nimmermehr, denn dafür hat die Natur ſchon wohlthätig durch die Mutterbruſt geſorgt. Später finden ſich gute Menſchen*), Gemeindeun-

*) Es iſt auffallend, daß von Seite reicher, kinderloſer Familien ſolche arme verlaſſene Geſchöpfe nicht mehr aufgenommen und erzogen werden, als dieſes gewöhnlich geſchieht. Statt oft den Himmel im Stillen anzuklagen, daß er ihnen Kinder verſagte, ſollten ſie ihm danken, daß er ihren Herzen die Leiden der Schwangerſchaft der Weiber, die Gefahren und Schreckniſſe der Geburt und der Wochenbette und den gräßlichſten aller Schmerzen, das geliebte Weib in ſeinen Armen ſterben ſehen zu müſſen, d. h. geradezu ſich abgeriſſen fühlen, und für's ganze übrige Leben eine Wunde zu erhalten, die ſich nie wieder ſchließt, eine Quelle von Harm, die nie mehr verſieget, erſparte. Hier in dieſen Kindern der Liebe finden ſie, ohne Geburtsſchmerzen erduldet zu haben, dieſelben Stützen

terſtützungen, wenn der wahre Vater gefühllos genug ſeyn könnte, ſein Kind nicht ernähren zu helfen, wie er es doch ſelten iſt. Denn auch ohne gerichtlichen Zwang bleibt er als Menſch der Perſon verbunden, mit der er in ein Verhältniß der Art getreten, und die öffentliche Meinung, die darum hinzutritt, die öffentliche Schande, die ihn bei etwaiger Gefühlloſigkeit treffen würde, iſt ein Beweggrund mehr für ihn, die Miternährung des Kindes im Stillen zu übernehmen. — Was iſt aber der wahre Grund der Kindermorde? Die Furcht vor öffentlicher Schande, die Brandmarkung durch Kirchenbuße und gerichtliche Beſtrafung. Jene kann und darf nicht beſeitigt werden; die letzten beiden Folgen aber ſind allenthalben aufgehoben oder müſſen es werden, wo ſie es noch nicht ſind, theils weil ſie alles rechtlichen un pſychologiſchen Grundes ermangeln, indem die Befriedigung eines Naturtriebes an ſich nicht ſo ſtrafbar iſt, weder vor dem Foro der Moral noch des Rechtes, wenigſtens nicht ſtrafbarer, als ſie es ſchon durch ihre natürlichen Folgen iſt und durch jene Schande, womit die öffentliche Meinung das gefallene Mädchen und ihre ſtrafbare Schwäche belegt. Was iſt ein weiterer Grund des Kindermordes? Furcht, ſein bisheriges Dienſtverhältniß zu verlieren und für die Zukunft zu zerſtören. Wird aber dies Alles durch das Recht zur Klage auf Paternität anders? Wird nicht vielmehr das ganze Verhältniß publiker und anſtößiger?

Endlich: iſt denn dadurch, daß der Mann in einem ſolchen Falle von den Geſetzen beſtraft, reſpektive zu Erfüllung von Vaterpflichten angehalten wird, das Zeitalter *moraliſcher* geworden? Finden weniger uneheliche Geburten Statt, ſeitdem der Mann im Klagrechte einen Abſchreckungsgrund, ein ſolches Verhältniß einzugehen, haben ſoll? Im Gegentheile; nie war die Immoralität in dieſer Hinſicht größer, und bald wird die Erde ihre Bevölkerung mehr dem natürlichen aber illegalen, als dem legalen Wege danken. Woher dieſe Erſcheinung? Von dem Schutze, den die Geſetze denen angedeihen laſſen, welche ſich wegwerfen oder vergeſſen, oder welchen ſie auf einen Naturtrieb eine Finanz- oder Heiraths-Spekulation zu gründen geſtatten, indem ſie dadurch das Recht erlangen, Jedem, der in ihre Netze lief, die Alternative vorzulegen, im Geheim viel zu zahlen und ſeine Ehre geſchont zu ſehen, wenn er nicht vor dem Gerichte herumgezogen werden und in einem zweideutigen Lichte erſcheinen will, oder aber vor den Altar zu treten. Konnte aber denn das Mädchen dieſen Altar und den Torus nicht vorher zur Bedingung machen, in welchem Falle ſie der Moralität und Legalität wahre Dienſte leiſten würde, die hinterher nicht mehr erſcheinen. In der That, die ganze Galanterie des Mittelalters hätte für das ſchöne Geſchlecht kein wohlwollenderes Geſetz entwerfen und nicht beſſer für daſſelbe ſorgen können, als hier geſchehen iſt.

Endlich, wer *ſind die Menſchen, deren ſich* hier das Geſetz ſo eifrig annimmt? Iſt es etwa der edlere Theil des weiblichen Geſchlechts — iſt es die gekränkte verführte Unſchuld — iſt es die Tugend, die hier noch um ihre heiligſten Rechte ringt? Iſt es überhaupt ein Theil der Geſellſchaft, welcher hülflos leidet, ſchuldlos ſeine Anſprüche bedroht ſieht? *Keineswegs; es iſt die Hefe*, der Pöbel, der Auswurf der Geſellſchaft, oder, wenn dieſe Ausdrücke zu hart ſcheinen ſollen, es iſt der, wo nicht laſterhafte und venale, doch ſchwache und in thieriſche Wolluſt verſunkene Theil derſelben! Man frage doch, wer die Menſchen ſind, die ſich vor Gericht dieſer Naſchereien wegen treffen? Mägde, Knechte, liederliches Volk, welche in der Regel nicht einmal Gerichtskoſten und Advokaten-Gebühren bezahlen können, ſondern denen in ihren nichtswürdigen Völlereien noch Gerichte umſonſt dienen und Anwälde ex officio aufgeſtellt werden müſſen, um ihnen ihre Zeit zu opfern; ſo daß alſo hier nicht einmal die Finanzen ein Intereſſe haben können, dieſem Mißbrauche der Gerechtigkeit länger gehuldigt zu ſehen.

ihres Alters, gewöhnlich beſſer erzogen, als die Affenliebe für eigene Kinder es geſtattet, auch oft geſünder und talentvoller, als die vom Phlegma der Ehe Erzeugten.

Aber eben, weil es Pöbel iſt, wird man einwenden, der nie ſich ſelbſt ſeine Pflichten vorzuhalten weiß, und durch keine edlern Gefühle in den Schranken des Rechtes, der Sittlichkeit, der Ordnung und Billigkeit gehalten wird, muß das Geſetz eingreifen und unter dieſen Pflicht- und Ehrvergeſſenen die geſtörte Ordnung herſtellen und erhalten. Aber, muß man mit Recht entgegnen, würden dieſe Unerdnungen, dieſe Ausſchweifungen, dieſe Verdunklung natürlicher Verpflichtungen, dieſes ganze Spiel von Intriguen, Unredlichkeit und Abſcheulichkeiten Statt finden, wenn die Geſetze nicht des Theils, der allein ſie verhüten kann, des weiblichen Geſchlechts, ſich annähmen und durch Nachſicht und Schwäche ihm Vorſchub leiſteten? Man weiſe einmal alle Klagen auf Paternität ab — man höre keine angebiich Verführten mehr an — man ſey ſtrenge gegen Kindermord, nachſichtig gegen Schwache und Gefallene, mild in Hinſicht auf Anſäſſigmachung und Etabliſſement, erſchwere Niemand das natürliche und unveräußerliche, durch den Eintritt in den Staat keineswegs aufgegebene Recht, ſein Geſchlecht im geſetzlichen Wege fortzupflanzen, ſobald Arme, Kenntniſſe und das Herz zu Erfüllung der Vaterpflichten befähigen; und — man wird Staat und Menſchheit eine weit größere Wohlthat erzeigt haben, die Zahl der unehelichen Kinder wird ſich mindern, die Zahl tugendhafter Mädchen ſich mehren und die ganze Baſe der Geſellſchaft reiner und ſittlicher werden — überhaupt nichts verloren gehen, als ein ſchändliches PrellSyſtem feiler Metzen, die nun, nicht länger gehegt, fürchten müſſen, von dem, der ihnen nichts freiwillig reicht, nichts zu erhalten, weil ſie ihn nicht mehr durch die Gerichte zu Opfern zwingen können, und darum ſich nicht mehr ihm überlaſſen *). In der That, was geſchieht damit wohl Ungerechtes, daß man ein Verhältniß nicht unterſtützt, welches recht wohl hätte unterbleiben können, und welches nicht einzugehen ganz in dem freien Willen deſſen lag, der ſich hinterher darüber beklagt, und Niemand, als ſeine eigene Schwäche anzuklagen hat.

3) Dadurch, daß man Jury's oder *Geſchwornengerichte* und *Friedensrichter* aufſtellt, mittelſt welcher theils eine Menge Prozeſſe ganz umgangen und verglichen, theils der unmittelbaren und alleinigen Vorſorge des Staates durch ſeine Beamten enthoben werden, deren Zahl und Geſchäften dadurch ſehr gemindert werden können, abgeſehen davon, daß Jury's unentbehrliche Stützen wahrer Volksfreiheit ſind *).

*) Folgender Vorfall trug ſich jüngſt unter Tauſenden der Art zu: Ein Mädchen vom Lande kommt zu einem Advokaten und verlangt Beiſtand gegen einen jüdiſchen Ehemann, von dem ſie ſchwanger zu ſeyn vorgab. Der Advokat, der den Juden gut kannte, und erſt einen Verſuch machen wollte, die Sache gütlich abzumachen, ließ dieſen erſt vorkommen und ſuchte ihn zu einem Abkommen zu vermögen. Dieſer läugnete anfangs und äußerte, er kenne dieſe Perſon nicht. Allein der Advokat, ein Menſchenkenner, ſagte ihm: ruhig, lieber Freund! Sie kennen dieſe ſchon, ich weiß es. Nun, und wenn, antwortete dieſer weiter, — Vater ihres Kindes bin ich nicht. Thut nichts, ſagte der Advokat, die Geſetze diſtinguiren in einem ſolchen Falle nicht. Was wollen Sie geben? Fünfzig Thaler, meinte der Jude. Das reicht nicht, ſagte der Advokat. Kurz, mit 100 Thaler kam die Sache in Ordnung, wovon 50 Thaler ſogleich und 50 Thaler nach dem Wochenbette bezahlt werden ſollten. Als der Advokat dem Mädchen die zweiten 50 Thaler einhändigte, warf er wie von ohngefähr die Worte hin: aber, ſage ſie mir, wie mochte ſie ſich mit einem Juden abgeben? Ach, ſagte ſie, der hat es ja nicht gethan, das Kind habe ich ja von meinem Burſch; aber des Juden Geld brauchten wir, und nun heirathen wir zuſammen! — — Siehe hier die ſchöne Anwendung eines Geſetzes, das aus der angeblich Verführten die Verführerin und Gelegenheitsmacherin macht. Uebrigens iſt der ganze Antrag auf die Entfernung dieſes Geſetzes aus den bürgerlichen Verhältniſſen nichts Neues, ſondern mehrere deutſche Staaten haben es bereits geächtet.

*) Wir berühren hier den bekannten Streit über die Einführung der Jury und deren Vorzüge und Nachtheile nicht. Die Jury hat bekanntlich in Deutſchland durch den Fonk'ſchen Prozeß einen ſtarken Stoß erlitten; aber wie ſelten kommt eine ſo komplizirte und intri-

4) Dadurch, daß den Kommunen und Korporationen die Selbſtverwaltung ihres Vermögens und die Beſorgung der Ortspolizei durch Maire's und Magiſtrate zurückgegeben, ſo wie die Vertheilung und Erhebung der Steuern, nachdem ihnen vorher der ganze Betrag der Gemeinde bekannt gemacht worden, überlaſſen, überhaupt das alte eigene Gemeindeleben als Grundlage des Staatslebens in's Daſeyn gerufen werde, ohne welches gleichfalls keine wahre Volksfreiheit denkbar iſt. Die Gemeinden müſſen in dieſer Beziehung durchaus zu einem ſelbſtſtändigen, ſtaatsrechtlichen, nur die obere Staatsleitung anerkennenden Daſeyn gelangen, und wenn ſie dieſen ihren Haushalt, ihr Gemeindeweſen, ſelbſt leiten und verwalten: ſo werden dadurch abermals Tauſende bisher von der Staatsgewalt ausgehende Kräfte entbehrlich werden und vom Staatsausgaben-Etat verſchwinden, während zugleich der Gemeingeiſt der Bürger durch Selbſtverwaltung erſtarkt und der Patriotismus wächſt. Es war ein großer Mißgriff, als man in neuern Zeiten anfieng, das Gemeindeweſen durch Staatsbeamte führen zu laſſen und mit der CentralRegierung zu vermiſchen, abgeſehen von dem Unrechte, das man begieng, da jede Gemeinde, ſo gut als jede Familie das unbeſtreitbare Recht hat, ihre Angelegenheiten ſelbſt zu beſorgen. (Autonomie im wahren Sinne des Wortes.) Denn man hat dadurch die natürlichen und erſten Quellen der Verwaltung, die Orts-, Diſtrikts- und KommunalVerwaltungen ausgetrocknet, und eine künſtliche koſtbare Adminiſtration dafür geſchaffen. Kein einzelner Ort aber kann, der Natur der Sache nach, ein Gegenſtand der Staatsbeamtung oder Staatsverwaltung ſeyn, die ſtets Sphären, Diſtrikte, Kreiſe umfaſſen muß, und die LokalVerwaltung nur beaufſichtigen und leiten darf. Man kehre alſo auch hier wieder zum Einfachen, Natürlichen und Koſtenloſen zurück.

(Fortſetzung folgt.)

quante Sache vor — und vielleicht bedarf das Inſtitut nur einer Verbeſſerung, deren es gewiß, wie jede menſchliche Einrichtung, fähig iſt.

PolizeiChronik.

[Gründung einer InduſtrieSchule zu Aarau.] Zwei ſchlichte Bürger des Kantons Argau überzeugten ſich, nach den in blühenden Staaten gemachten Erfahrungen, daß nichts die Fortſchritte der Induſtrie mehr fördere und den Handwerksſtand ehrenvoller hebe, als eine InduſtrieSchule, und gaben die Fonds zur Stiftung einer ſolchen her, nämlich Karl Heroſé, geb. Aarauer, 25,000 SchweizerFranken, und ein anderer Aarauer Bürger, Obriſt Hunziker, Mitglied des Stadtraths, ebenfalls 25,000 Franken, beide mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieſer Fonds nie zu etwas anderm, als zur Bildung junger Handwerker verwendet werde. — Den 25. Auguſt 1826, 9 Uhr Abends, verſammelten ſich alle Handwerker von Aarau auf den Wällen, zogen bei Fackelſchein, in ſchönſter Stille und Ordnung durch die Straßen, voran mit Transparents, die verſchiedenen Attribute der einzelnen Handwerker darſtellend. Der ganze Zug begab ſich zu den Wohnungen der beiden menſchenfreundlichen Bürger, die, unter dem Schall der Muſik, mit Blumen geſchmückt wurden.

[Warnung bei Annäherung der Dampfmaſchinen.] *Folgendes Unglück, das neulich zu St. Etienne ſich ereignete,* gebietet Vorſicht für alle Neugierigen, bei Beſichtigung von Dampfmaſchinen. Einem Tanzmeiſter, der von einem in der Nähe von St. Etienne gelegenen Dorfe ein wenig luſtig zurückkam, fiel es ein, die Dampfmaſchine einer Steinkohlengrube genau zu beſichtigen; ſeine Kleider blieben an einem Rade, das ihn mit Heftigkeit fortriß, hängen, und er fiel auf der entgegengeſetzten Seite leblos nieder.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Der ſchon über vierzig Jahre aus ſeinem Geburtsort Mottgers abweſende Sebaſtian Kraushaar, oder deſſen Leibeserben, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten das dahier unter Curatel befindliche geringe Vermögen deſſelben in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ſolches an die nächſten Seitenverwandten ohne Caution wird verabfolgt werden.

Schwarzenfels, den 9. Auguſt 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt daſelbſt.

Weſſler.

vdt. Lambert.

Allgemeine deutſche Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 91 & 92. den 20. u. 22. Auguſt 1827.

Juſtiz- und AdminiſtrativPolitik.

Bruchſtücke aus einem noch ungedruckten Werke: Deutſchlands politiſche Oekonomie zu Anfang der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

(Fortſetzung.)

5) Durch Vereinfachung des Geſchäftsganges in den noch übrig bleibenden Staats- oder CentralVerwaltungsposten. Man trenne insbeſondere berathende und geſetzgebende von den anordnenden und befehlenden, und dieſe wiederum von den ausführenden oder Unterbehörden. Ein Staatsrath proponire die Geſetze, die Ständeverſammlung prüfe ſie und der Regent ſanctionire dieſelbe; das Miniſterium ordne darnach an und befehle, und die Provinzial- und Unterbehörden führen ſie aus.

Nur der letzte Punkt bedarf einige Bemerkungen. In der Ausübung und Anwendung der Geſetze, in der Ausführung der Befehle, muß Kraft, Schnelligkeit und Einheit herrſchen; dieſe ſind aber bei der collegialiſchen Verfaſſung, welche allenthalben dafür angeordnet iſt, nicht möglich, die nur dahin ſich eignet, wo es der Umſicht, Beſonnenheit und Erwägung eines Gegenſtandes von allen Seiten gilt, alſo in die berathende, geſetzgebende und entſcheidende Parthie der Staatsverwaltung. — Daher keine Collegien, keine Räthe, keine Aſſeſſoren in den Provinzen (die JuſtizVerwaltung ausgenommen), weil hier nur Ausführung der Befehle von Oben Statt findet, ſondern einen kenntnißreichen, wiſſenſchaftlich gebildeten und redlichen Geſchäftsmann (in Frankreich der Präfekt) mit einem Büreau und einigen BüreauChefs. Er leitet die Ausführung der, auf frühere, ſchon berathene und discutirte Geſetze gegründeten Befehle der Miniſterien mittelſt der Unterbeamten und controllirt dieſe. Die Unterbeamten, gleichfalls nur Büreaukraten, vollziehen alles, was geſetzlich und ordnungsmäßig bereits feſtſteht oder ein- für allemal befohlen iſt; beide, der ProvinzialChef wie der Unterbeamte, auf Verantwortlichkeit; denn es giebt hier nichts mehr zu berathen und zu erwägen, ſondern nur zu vollziehen. Demnach können alle jene ewigen Anfragen und Berichte wegfallen, die ſo häufig vorkommen und ſo große Zeit- und PapierVerſchwendung veranlaſſen; z. B. bei Ertheilung von Conceſſionen, Päſſen, Verkäufen ꝛc., wo überall der Unterbeamte den vorhandenen Fall dem Geſetz unterſtellen, beurtheilen und entſcheiden kann: ſo daß ſolche Berichterſtattungen nur noch bei Ausnahmen vom Geſetz vorkommen dürften. Desgleichen hätten auch Staatsbürger, wenn ſie irgend eine dem Geſetz gemäße Handlung vornehmen wollen, nicht erſt darum zu ſuppliziren, ſondern höchſtens nur anzuzeigen, was ſie zu unternehmen Willens ſind, und nur wenn ihrem Entſchluß irgend ein beſtehendes Geſetz in den Weg tritt, würde zu deſſen Beſeitigung der Beamte einzugreifen haben. Auf dieſe Weiſe wird Alles einfacher und koſtenloſer werden, viel unnöthiges Leſen und Schreiben wegfallen, wenn gleich auch die Stempelgefälle vermindert werden, die der Staat auf eine edlere und würdigere Weiſe ſich erſetzen muß, wenn ſie nicht ſchon durch den mindern Aufwand an Zeit und Kräften erſetzt ſeyn ſollten. Denn dies ewige Leſen und Schreiben iſt es, welches den ausführenden Beamten beſtändig an den Tiſch feſſelt, ihn nichts mit eigenen Augen ſehen, hören, anordnen und beobachten läßt, ſondern zu einer bloßen Schreib- und DictirMaſchine macht; ja ihm, um den angedrohten Strafen und Wart-

beten zu entgehen, wenn er die verlangten Berichte und Tabellen nicht zur Stunde einſendet, nicht einmal die erforderliche Zeit zu Erholung des Geiſtes und Bewegung des Körpers läßt, ſondern in den beſten MannesJahren ſich abzuſtumpfen zwingt, höchſtens im Glaſe Troſt und Entſchädigung ſuchen läßt. Was können aber die Dienſte eines ſolchen, für das Leben ertödteten, hypochondriſchen und im Actenſtaub untergegangenen Beamten, der Alles durch die Brille des Menſchenhaſſes ſieht, für das Volk wohl für einen Werth noch haben!

6) Durch ſtrenge Trennung der verſchiedenen StaatsverwaltungsZweige ſowohl bei den Ober- als Mittel- und UnterBehörden, namentlich die Trennung der Polizei von der Juſtiz, ſo wie den Finanzen, wie ſie ſich hie und da verſchiedentlich damit verbunden findet. Eine ſolche Verbindung iſt aber nicht nur an ſich höchſt bedenklich, indem ſie im erſten Fall eine ſehr furchtbare Macht und eine Art Satrapengewalt in der Hand oft eines einzigen Mannes anhäuft; im andern Fall nicht nur die Polizei zu einem kraftloſen, durch FinanzRückſichten beſtändig bewachten Weſen herabwürdigt, ſondern auch durch den beſtändigen Übergang von einem Geſchäft zum andern einen Zeitaufwand nothwendig macht, der rein verloren iſt, und durch Ausführung bloß homogener Geſchäfte gar nicht eintreten würde. Hierdurch werden alſo ebenfalls viele Kräfte und Koſten erſpart werden können. — Alſo noch mehr Beamte? wird man hiergegen einwenden. Allein durch Ordnung und Scheidung der Geſchäfte werden nur mehr eigene Zweige der Verwaltung, keineswegs aber mehr Beamten geſchaffen, indem nun einer verrichten kann, was vorher kaum zwei beſeitigen konnten! Da nun aber die vorhandenen Geſchäfte doch erlediget werden müſſen, ſo iſt es ja wohl nicht bloß nicht einerlei, ob ſie von Mehreren zugleich oder von Mehreren einzeln verwaltet werden, ſondern das Letzte allein iſt bei Weitem vortheilhafter.

Eben ſo muß aber die Polizei ſelbſt, wenn ſie zur ſelbſtſtändigen Ausübung gelangt iſt, einer Purifikation und näheren Scheidung unterworfen werden. Denn wenn auch ein eigenes Miniſterium der Polizei und eine ProvinzialPolizei-, ſo wie Kreis- und LokalPolizeiBehörden beſtehen, ſo iſt dieſes noch nicht hinreichend. Die Polizei iſt nicht bloß in ihrem Concubinat mit Juſtiz und Finanzen ein Ungeheuer, ſondern in ſich ſelbſt noch ein monſtröſes, vielköpfiges Weſen, das die heterogenſten Zwecke: Sicherheit, Wohlſtand, Kultur, Erziehung ꝛc. in ſich trägt, und ſie eben darum auch nicht zu löſen vermag. Nur Sicherung (alſo etwas Negatives) kann die Aufgabe der Polizei ſeyn. Für den Wohlſtand muß ein eigenes ſtaatswirthſchaftliches Departement, eine StaatsNationalÖkonomie; für die Erziehung und Bildung des Volkes wiederum eine eigene durchgeführte DienſtHierarchie, die StaatsNationalErziehung beſtehen, wenn anders je Licht, Leben, Ordnung und Erfolg in dieſe wichtigen und ſo ſtiefmütterlich behandelten StaatsverwaltungsZweige treten ſoll *).

7) Durch eine möglichſt natürliche und zweckmäßige Eintheilung des Staats in Amtsbezirke, wodurch die ganze Leitung und Überſicht der öffentlichen Angelegenheiten wird erleichtert und mit wenigen Kräften gehandhabt werden können. Das StaatsverwaltungsNetz beſteht gewöhnlich aus ſehr ungleichen und irregulären Maſchen, wie ſie Zufall und das allmähliche Zuſammenwachſen des Staats geknüpft hat; die Unterthanen finden ihre Beamten oft halbe Tagereiſen von ſich entfernt, weil ſie zufällig dem Amte A. angehören, während ſie einem andern Verwaltungsſprengel, dem Amte B. einverleibt, kaum eine Stunde weit Recht und Hülfe finden würden. Dieſe den ganzen VerwaltungsMechanism ſo unendlich erſchwerende und vertheuernde, dem Volke ſo läſtige Eintheilung bedarf einer ſchleunigen Regulirung nach Natur- und VerkehrPrinzipien, die ſich im Laufe der Flüſſe und Bäche, in den Strom- und Flußgebieten, dem ordnenden

*) Einer ſehr rein, und vielleicht in keinem andern Staate von Europa gleich ſtreng durchgeführten Trennung der Polizei von der Juſtiz, bis auf die Unterbehörden herab, erfreut ſich ſeit 1821 Kurheſſen. — In Abſicht auf das Finanzweſen ſcheint Frankreich am richtigſten organiſirt zu ſeyn, indem es beſondere Perceptions-Stellen und beſondere AusgabeÄemter beſitzt

Verſtande ſo leicht entdecken laſſen, wenn anders nicht Staat und Volk länger den großen Nachtheilen preißgegeben ſeyn ſollen *).

§. 62.

Da aber durch die eben angedeutete Beſchränkung der collegialiſchen Verfaſſung und die Ausdehnung des BüreauSyſtems, Behufs der Beſchleunigung, Vereinfachung und Koſtenverminderung des Geſchäftsganges, eine größere Willkühr der Beamten, wie man ſie wenigſtens allgemein dem Büreaukratismus Schuld giebt, zu befürchten ſteht; Eigenſinn, Übereilung und Mangel an Mäßigung und edler Geſinnung aber die furchtbarſten Übel in Staaten hervorrufen können, folglich bei dieſem Syſteme die koſtbaren Controllen eher zu vermehren als zu vermindern ſeyn möchten: ſo wird auch dieſer Gefahr begegnet werden müſſen und können, kraft einer Masregel, welche den Staat nicht nur von dieſer Beſorgniß, ſondern zugleich von der Laſt befreit, untaugliche, aber einmal angeſtellte und deßhalb in den Ruheſtand oder in Quieszenz verſetzte Beamten zum großen Nachtheil der Staatskaſſen zu erhalten und zu ernähren, indem die herrſchenden Anſichten und Maximen in Abſicht auf den Staatsdienſt einer ſtrengen Reviſion unterworfen und durch gänzlich andere, gerechtere und politiſchere Grundſätze erſetzt werden müſſen, nämlich:

1) Durch den Grundſatz: alle Anzuſtellenden anfangs nur auf **Probejahre**, auf **Ruf** und **Widerruf anzuſtellen**.
2) Gewiſſe Klaſſen von Perſonen vom Staatsdienſte ganz **auszuſchließen oder nur gegen unentgeldliche Theilnahme** daran **zuzulaſſen**.

§. 63.

Was den erſten dieſer Sätze betrifft: die Anſtellung der Staatsdiener auf **Probezeit** oder auf **Ruf** und **Widerruf** (entweder für eine gewiſſe Reihe von Jahren, während welcher ſich die Qualifikation eines Individuums aller Wahrſcheinlichkeit nach erwieſen haben muß, oder am Beſten für die ganze Lebenszeit, da man gegen den Rückfall eines Charakters durchaus keine vollkommene Garantie hat): ſo kann derſelbe bei kalter und unbefangener Prüfung durchaus nicht überraſchen, da er nur auf der Baſe aller Dienſtleiſtung und auf der Natur alles Dienſtvertrags einer **gerechten Gegenſeitigkeit** ruht. Aber ein allgemeiner Schrei des Entſetzens und der Mißbilligung der ganzen lebenden Beamtenwelt wird ſich dagegen erheben; ſie wird vor Allem und zunächſt die Nachtheile, die für den **Staat** daraus abfließen ſollen, hervorheben, und fragen: wie denn der Staat noch ferner die Hoffnung werde nähren können, würdige Beamten zu erlangen, wenn dieſe nicht durch eine unverletzbare Schranke gegen willkührliche Abſetzung und Entlaſſung aus ihrem Amte geſichert ſind? Wer denn

*) Referent dieſes iſt ſelbſt in der Lage, ein Beiſpiel der fehlerhaften Ein- und Abtheilung der Aemter aus ſeinen eigenen Verhältniſſen anführen zu können. Er iſt Grundeigenthümer; das Gericht, dem er und die übrigen Ortsbewohner untergeordnet ſind, hat ſeinen Sitz 5 Stunden weit von dieſem Dorfe. Hat er, oder irgend einer dieſer Bewohner etwas im Amte zu thun, ſo müſſen zwei hohe rauhe Gebirgsrücken überſtiegen werden, um den Richter zu finden, der vielleicht eben mit Arbeiten und Terminen überhäuft, den Weithergekommenen nicht einmal vernehmen kann, ſondern ihn unverrichteter Sache wieder entläßt, und ein andermal wieder zu kommen heißt. So kehrt er mißmuthig von einem Marſche zurück, der in der ganzen Gegend für eine Bußaufgabe gilt, und welchen deßhalb ſelbſt das AmtsPerſonal und der darum theuer bezahlte Gerichtsdiener immer nur mit großem Widerwillen machen. Eine kleine Stunde von dem obigen Dorfe befindet ſich eine bedeutende Stadt mit allen möglichen VerwaltungsBranchen, wohin täglich die Dorfbewohner zum Einkaufen und Verkaufen kommen, und bei dieſer Gelegenheit denn auch ihre Amtsangelegenheit verrichten könnten, ohne eben etwas zu verzehren oder ſich Koſten machen zu müſſen, während ſie bei einer Tour über jene Gebirge nicht beſtehen können, ohne unterwegs reichlich zu eſſen und zu trinken, oder aber halb auf dem Wege zu verſchmachten, welches Letzte bei der jetzigen Lage der Landleute gewöhnlich ihr Loos iſt. Man wird hierauf entgegnen: Dieſen Umſtand hat man wohl nur bisher überſehen! Allein wofür iſt denn das Auge der Verwaltung da?

noch ferner wohl die koſtbare Bildung für den Staatsdienſt ſich werde erwerben und ſein Vermögen darauf verwenden wollen, wenn er ſich wie jeden gemeinen Miethling behandelt und dieſem gleichgeſtellt ſieht, ohne alle und jede Garantie, die Zinſen ſeines aufgewandten Kapitals zu genießen? Wo die nothwendige Achtung und der Reſpekt des Volkes bleiben werde, wenn dieſes in dem, der heute ihm noch befiehlt, ein Weſen, ohne Sicherheit: daß er auch morgen noch befehlen und nicht vielmehr abgeſetzt ſeyn werde, erblickt? Freilich der Staat, wird man hinzufügen, werde wohl immer wieder Menſchen finden, die ihm dienen; aber wo werde wohl der, welcher ſo unglücklich iſt, ihm zu mißfallen und entlaſſen zu werden, ferner Brod für ſich und ſeine Familie hernehmen, da es Tauſende von StaatsdienſtsCandidaten, aber nur *einen Staat*, *einen* Herrn, und nicht, wie im Privatleben, Tauſende von Herren, denen man dienen kann, giebt?

Indeß all dieſe und ähnliche Einwürfe gegen dieſe Masregel ſind leere Deklamationen und Täuſchungen, vom Wohlwollen und feilen Federn erfunden, von ſchwachen und leichtgläubigen Menſchen nachgebetet, und vom Eigennutz der Beamten wohl gepflegt und genährt, um ihre Ämter und Portefeuilles ohne Anſtrengung und bei karger Pflichterfüllung in Ruhe und Sicherheit zu genießen, wozu es nichts als eines ſolchen Privilegiums bedurfte. In der That: man laſſe ſich nicht täuſchen; es iſt kein Unterſchied in der Natur des Staats- und des PrivatDienſtes begründet. Die Garantieen müſſen ſtets gegenſeitig ſeyn, bisher aber waren ſie nur einſeitig. Denn was ſicherte bisher den Staat, um für die dargebotene Beſoldung von Seite der Beamten nun auch Fleiß, Eifer, Kenntniſſe und Redlichkeit fortdauernd aufgeboten zu ſehen? Nichts; denn nur grobe Verbrechen und die auffallendſten Pflichtverletzungen geben nach den verſchiedenen DienſtPragmatiken dem Staat das Recht, den Beamten vor Gericht zu ſtellen und nach Urtheil und Recht zu entlaſſen, und zwar gewöhnlich noch mit einiger Penſion! Hingegen allen jenen tagtäglichen und Tauſenden von kleinen DienſtesUnterlaſſungen und Brutalitäten, die das Volk ſo vielfach verwunden, jenem Hang zur Bequemlichkeit, jener Trägheit in Erfüllung von Pflichten, jenem Mangel an Dienſteifer, Thätigkeit und Mäßigung, jener liebenswürdigen Nachläßigkeit, die neben dem Amte noch möglich macht, dem Spiel, dem Jagdvergnügen und der Geſelligkeit recht reichliche Opfer zu bringen, einen angenehmen Geſellſchafter, einen guten Wirth zu machen, überhaupt der Mann von gutem Ton, der Mann par excellence zu ſeyn, war und iſt nichts vorgeſorgt, als in der Bruſt der redlichen und biedern Beamten, deren jedoch, wie allenthalben der Tugendhaften, die mindere Anzahl iſt.

So iſt bei der gegenwärtigen Lage des Staatsdienſtes nur der Diener, nicht der Staat geſichert, den Vertrag, der dieſem Verhältniſſe unterliegt, erfüllt zu ſehen. Eine ſolche Einſeitigkeit muß aufhören; der Staat muß gleiche Bürgſchaft einer vollkommenen Dienſtleiſtung erlangen, als der Beamte die einer vollkommenen Belohnung, aber auch nicht mehr. *Dieſe Bürgſchaft aber findet ſich allein in dem vollkommenen freien Verhältniſſe beider zu einander. Der Staat muß gleiches Recht haben,* Jemand ſeine Dienſte zu künden, als der Bedienſtete das Recht hat, dieſe Dienſte aufzuſagen, was bisher lediglich dem Letzten zuſtand. Es giebt in der That kein anderes Mittel für den Staat, ſich gegen ungetreue, unwiſſende, träge, gewiſſenloſe Beamten zu verwahren, als die Erregung der Überzeugung in der Bruſt derſelben, daß ihr Dienſt, ihr Amt, ihr Brod nur ſo lange dauern werde, als ihr Eifer, ihre Rechtſchaffenheit, ihre Geſchicklichkeit, ihr edler Charakter. Wenn man fragt: ja, welche Begriffe hat man denn von unſern Beamten; ſind es denn Wüſtlinge, Laſterhafte, Müſſiggänger, Verſchleifer anvertrauter Gelder? und werden ſie vielmehr nicht dieſes Alles und noch überdies die unverſchämteſten Schmeichler und Augendiener in Zukunft werden müſſen, wenn ſie die Idee von der Würde ihres Berufes und ihrer Beſtimmung, der Unverletzlichkeit ihres Amtes nicht mehr in ſich tragen, ſondern wenn der Gedanke der Entlaſſung, alſo *Furcht* und *Schrecken*, ſie auf der Bahn der Tugend und Pflichterfüllung erhalten ſoll, während ſie auch ſelbſt dann noch keine Sicherheit gegen

willkührliche Entlaſſung haben? — Dann fragen *wir*: welchen Begriff hat man denn vom Staate, daß man ihn fähig hält, er werde geſchickte, redliche, brave Beamte willkührlich entlaſſen und ſich ihrer berauben; ein Mißtrauen, das den Verſtand der Fürſten und ihrer Miniſter nicht weniger als ihr Herz beleidigen muß. Mag es ſeyn, daß bisher zuweilen ein vielleicht ſelbſt tüchtiger Beamte vom Miniſter ſeines Departements willkührlich in den Ruheſtand verſetzt worden iſt, vielleicht lediglich um einem jungen Manne von Geburt und Connexionen Platz zu machen (eine Intrigue, die unendlich oft vorkam); gerade eine ſolche Abſcheulichkeit iſt künftig, wo der Staat ſo ſtrenge Pflichterfüllung fordert, und folglich auch keine Quieszenz- und Ruhegehalte mehr geben kann, undenkbar, weil nun nicht mehr der bezahlte Müſſiggänger, ſondern der brodloſe Mann ihm gegenüber treten und von einem Verbrechen der Art abhalten würde. Es iſt alſo keine Rede von willkührlichen Entlaſſungen und kann denkbarer Weiſe in keinem guten Staate eine Rede davon ſeyn; denn der Staat bedarf Arbeiter; wird er alſo wohl brauchbare Diener entlaſſen und vielleicht unbrauchbare dagegen eintauſchen? Dies thut ja nicht einmal ein beſonnener Fabrik-Herr, der im Gegentheile Alles aufbietet, ſich gute Arbeiter zu erhalten, z. B. ihren Lohn erhöht ꝛc. So auch der Staat; aber dieſer Staat muß, wie er einerſeits den pflichtvollen Mann auszeichnen wird, anderſeits auch ein Mittel haben, ſich gegen Lauheit im Berufe, verſchleierten Müſſiggang, feine und pfiffige Betrügereien, wie gegen Unbrauchbarkeit im Dienſte überhaupt, zu ſichern. Dieſes aber vermag er nur dadurch, daß er in ſeine Dienſt-Pragmatik den Satz einſchaltet: *alle Anſtellung erfolgt nur auf Ruf und Widerruf*, damit dieſe nicht länger ein bloßes Ruhepolſter der Bequemlichkeit und der Schuld bleibe, das den Beamten, ſo lange er nicht die gröbſten Abſchweifungen vom Wege der Pflicht ſich zu Schulden kommen läßt, unverletzbar macht, und ihm alle jene ſchlauen Unterdrückungen des Rechts, jene geheimen Verſchleife öffentlicher Gelder, jene täglichen Umgehungen der Geſchäftsſtunden und indirecten Beſtechungen, überhaupt alle jene verborgenen Pflichtwidrigkeiten ungeahndet hingehen läßt.

Mit dem Eintritt dieſes Prinzips *) in die StaatsdienſtVerhältniſſe wird augenblicklich ein ganz anderer Geiſt in die Beamtenwelt treten; an der Stelle der Lethargie wird Kraft und Thätigkeit — an der des Hochmuthes und der Brutalität, Gefälligkeit und zuvorkommendes Benehmen gegen den Bürger, und an der der Willkühr und Selbſtſucht, Geſetzlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit erſcheinen. Der Eifer, für das Staatsamt ſich zu bilden, wird, ſtatt zu erkalten, vielmehr zunehmen, weil der redliche und geſchickte StaatsdienſtCandidat nun nicht mehr jenes Connexions- und ProtectionsSyſtem, jenen Nepotismus zu fürchten haben wird, der ihm bisher ſo oft in den Weg trat, und weil er nun keiner weitern Empfehlungen zu ſeiner Anſtellung mehr bedarf, als eben nur ſeiner Kenntniſſe, ſeines Fleißes und ſeiner Redlichkeit. Ferner, welche Erſparniſſe an geiſtigen Kräften und folglich auch an pecuniären Mitteln wird der Staat machen, wenn überall ſtatt der vielen trägen und unwirkſamen Organe allenthalben wenige thätige, einſichtsvolle und humane Beamten hinreichen, und wenn nicht ferner um jener Dröhner loszuwerden, hohe Quies-

---

*) Das hier aufgeſtellte Prinzip iſt übrigens gar nicht ſo neu und unerhört, als es erſcheint; nur noch zu wenig verbreitet. Durch §. 1. des Großh. Badiſchen Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener, vom 30. Januar 1819, iſt feſtgeſetzt, daß in der Regel erſt nach fünfjähriger Dienſtleiſtung der Beamten der Staatsdienſt unwiderruflich iſt; und eine neuere Verordnung vom 15. Mai 1827 fügt hinzu: daß, um bei einzelnen Dienern ermeſſen zu können, ob ſie zum Eintritt in den unwiderruflichen Dienſt, oder zu längerer Prüfungszeit oder zu gänzlicher Aufkündigung des Dienſtes ſich eignen, ſämmtliche Miniſterien im Januar jeden Jahres Vortrag über deren Fähigkeiten, Fleiß und Sittlichkeit erſtatten ſollen. — Auch in Baiern ſind die erſten magiſtratiſchen Beamten, die ſtudiert haben müſſen, drei Jahre nur proviſoriſch angeſtellt, — erſt die zweite Wahl giebt ihnen definitive Anſtellung.

zenz- und Ruhegehalte dargeboten werden müſſen! Und endlich: welchen Zudringlichkeiten zum Staatsamt wird künftig der Staat entgehen, wenn lediglich Kenntniſſe und Bravour das dauernde Unterkommen im Staat verbürgen; welchen ewigen Beſtürmungen um Gehaltszulagen, oft von Seite der jüngſten Beamten, die Frau und Kinder für das erſte Bedürfniß ihres neuen Standes hielten, und nun ſie nicht mehr ernähren zu können ſich beklagen, enthoben ſeyn, wenn das erlangte Brod vorläufig noch nicht ſicher iſt — endlich welche Menge von Flachköpfen von ſich und der Menſchheit abhalten, wenn dieſe nicht mehr hoffen können, ſich, nachdem ſie ſich auch in den Staatsdienſt eingeſchwärzt, lange darin zu behaupten!?

§. 64.

Was den zweiten der oben angedeuteten Grundſätze bei der Beſetzung der Staatsämter betrifft, die Ausſchließung gewiſſer Stände vom Staatsdienſte: ſo beſagt dieſer näher bezeichnet, daß alle diejenigen, die durch Stand, Geburt und Vermögen in der Lage ſich befinden, der Ernährung durch den Staatsdienſt nicht zu bedürfen, falls ſie nicht durch eminente Talente ſich auszeichnen, unentgeldlich dienen, und ihre Prärogative vergeſſen wollen, vom Staatsdienſte ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Ein ſolches Geſetz iſt nicht weniger dringend, als das Vorige, wenn anders der Staatsdienſt je in ſeine rechte Bahn eingeleitet werden ſoll. Wir wollen jene Schooßkinder des Glückes nicht um ihre Prärogative beneiden — wir wollen hier nicht urgiren, daß alle auf Zufall und Hirngeſpinſte beruhende Auszeichnungen und Vorrechte Beleidigungen für den übrigen Theil der Geſellſchaft ſind, — daß es ſolcher leeren Oſtentationen nicht bedarf, indem ſchon Talent und Reichthum den Menſchen hinreichend auszeichnen und eine Art natürlicher Ariſtokratie begründen — wir wollen nicht bemerken, daß (außer (Gleichheit) der Rechte und Anſprüche vor dem Geſetze) das Geſetz aller Geſetze ſey; denn dieſes Alles kommt hier nicht in Betracht, und — Europa hat ſich einmal auf dieſe Baſis ſogenannter Stände hin konſtituirt. Aber das darf man wohl behaupten:

1) Zum Staatsdienſte paſſen dieſe Prärogativen überall nicht. Hochmuth und Humanität, Reichthum und Dienſtbrod, Herrlichkeit und Subordination, ſtolzes Umſichblicken und freundliches Herablaſſen zum Armen und Dürftigen — ſind Dinge, welche ſich abſolut ausſchließen, und wo ſie ſich verbinden, beſteht ein ekelhaftes Conkubinat, eine ſcheußliche Mésalliance; und zwar

a) zunächſt in Beziehung auf die privilegirte Klaſſe ſelbſt, die dadurch ſich ſelbſt herabwürdigt. Man erröthet mit Recht für den Werth und die Würde mancher reichen und vornehmen Familien, wenn man ſie in den Reihen derer erblickt, die hungernd ſich zu dem großen Saugrüſſel des Staates hindrängen, auch hier ihre Prärogative geltend machen*) und leider! nur zu oft berückſichtigen ſieht. Fühlen ſie es denn wohl nicht ſelbſt, wie ſehr ſie ihren Rang kompromittiren, indem ſie, zu freien, ſelbſtſtändigen Männern geboren, zu Dienern werden, und den Diener *bald in's Ehrenkleid der Freiheit, die Freiheit bald in den Dienſtrock* ſtecken, und ſo beide verhöhnen! Es iſt in der That ein höchſt widriger Anblick, freie Menſchen (oft alleinige Erben und Beſitzer großer Güter), die von der Vorſehung mit den Mitteln ausgerüſtet worden, ſich rein und ſelbſtſtändig zu erhalten, an die allgemeine große Tafel des Staatsdienſtes ſich ſetzen und ſtatt das ihnen anvertraute Grundeigen-

*) Man kann ſich des Lachens und Mitleides nicht erwehren, wenn man in manchen Staaten den albernen Hochmuth und die Geiſtesarmſeligkeit neuadelicher SubalternBeamten ſich unter den geringfügigſten amtlichen Ausfertigungen mit den Unterſchriften aufblähen ſieht; als: K. Landgericht, RentAmt, ſogar Pfarramt: Karl Freiherr oder Baron von N. N., oder auch ſchlechthin von N. N. Himmel, was hat hier der Adel zu thun, wo es den Richter, Verwalter oder Pfarrer gilt!! Mit um ſo größerer Befriedigung ſieht man bisweilen Männer aus den älteſten Geſchlechtern, bei ſolchen Gelegenheiten ihre Prärogative vergeſſen, und bloß das geltend machen, was hier allein gilt, das Amt, den Dienſt, nicht den Namen.

thum zu bearbeiten und zum höchſten Ertrage zu bringen, oder das eben darum ihnen anvertraute Vermögen zu großen ſichern Unternehmungen zu verwenden, an der Staatsverwaltung Theil nehmen zu ſehen und vom Volke ſich ernähren zu laſſen. Doch vergebens wird man den freiwilligen Rückzug dieſer Art Menſchen, die ein eingewurzelter Geiz gegen alle Gefühle des Anſtandes unempfindlich macht, erwarten; der Staat ſelbſt muß durch ein Geſetz ſolche Unnatur in Zukunft unmöglich machen.

b) In Beziehung auf den Staat; denn ſo wie vornehme Geburt und Reichthum nicht zum bezahlten Dienſte, ſo paßt der Dienſt auch nicht zum Stolz und Reichthum. Der Staatsdiener des XIX. Jahrhunderts iſt nicht mehr der Erb- und Gerichtsherr armſeliger Vaſallen und Bauern — es iſt ein faſt umgekehrtes Verhältniß eingetreten; die Zeit hat es ausgeſprochen, daß der Beamte des Volkes wegen da iſt, und nicht umgekehrt das Volk der Beamten wegen, wie es auch ſchon der Sprachgebrauch begründet, der dieſe Beamten Staats**diener**, nicht Staats**herren** nennt. Die Völker unſerer Tage ſind nicht mehr unmündige Kinder, denen man durch ernſthafte Blicke, wichtige Amtsmienen, Scheltworte oder die Ruthe droht, ſondern welche man durch ein ernſtes und höfliches Betragen, durch Vernunftgründe und Anſtand, durch Gefälligkeit für die Beobachtung der Geſetze gewinnt. Aber zu dieſer Rolle iſt der Rücken der Vornehmen und Reichen zu ſteif; ſie verwechſeln zu leicht das Volk mit ihren Bedienten und fallen dann aus der Rolle. Solche Perſonen können ſich nicht wohl von der Anſicht trennen, daß ſie eine höhere Raçe bilden, das Volk aber eine geringere, die ungefähr ſo wie Weiße und Neger ſich unterſcheiden, bei welchen Begriffen es nie zu einer gerechten Stellung der Staatsbeamten zum Volke kommen kann*). Solche Perſonen machen durch ihren Stolz den Beamtenſtand verhaßt und ſetzen dadurch den Staat großen Gefahren aus. Der doppelte Ariſtokratismus, der ſich durch die Verbindung des Reichthums und hoher Geburt mit dem Büreaukratismus bildet, giebt dem Beamten ein zu hohes Gefühl von ſeinem Standpunkte; er glaubt das Volk einſchüchtern zu können, und erzeugt dadurch einen geheimen Haß, der ſich bei der erſten Gelegenheit entzündet und die Ruhe und bürgerliche Ordnung gefährdet.

c) In Beziehung auf das Volk. Dieſe Verbindung des Ariſtokratismus mit dem Büreaukratismus hat entweder in konſtitutionellen Staaten noch die beſondere und eigenthümliche Gefahr, daß ſich das Staatsintereſſe unter die Volksintereſſen einſchleicht und dieſe verführt. Kraft dieſer Verbindung nämlich kann ein Staatsbeamter in ſeiner Eigenſchaft als Grundeigenthümer zugleich Volks-Repräſentant werden, durch ſeinen und der Miniſterien Einfluß gewählt. In dieſen ariſtokratiſchen Büreaukraten kann das Miniſterium nun recht laute miniſterielle Votanten ſehen, und da ein ſolcher Zwitter durch ſeine Beamtenbildung und Sophiſtereien ein ganzes Dutzend ſchlichter Landwirthe und

*) Die Stellung der Beamten zum Volke, wie ſie im Leben erſcheint, iſt durchaus verkehrt und angemaßt, indem der Beamtenſtand allenthalben der erſte und dominirende iſt. So gewiß der Bürger dem Staate, d. h. dem Geſetze unterthan iſt, ſo wenig erlangt dadurch derjenige, der es auszuführen hat, ein perſönliches Uebergewicht über den Bürger in den außer dem Geſetze liegenden Weltverhältniſſen, wie man es doch dahin übergetragen hat. In dieſer Hinſicht laſſen ſich vielmehr nur vier Stände in der Geſellſchaft erkennen, die auf folgende Weiſe rangiren:

1) Die **unbedingt produktive Klaſſe**, als: Land- und Forſtwirthe, Bergleute, Gewerbsleute, Kaufleute ꝛc.
2) Die **bedingt produktive**, wie das Lehr-, Poſt-, StraßenbauPerſonal ꝛc.
3) Die **bedingt unproduktive**, als: Kapitaliſten, große Grundeigenthümer, die ihre Güter nicht ſelbſt bewirthſchaften, ſondern von der PachtRente leben, überhaupt Rentirer jeder Art.
4) Die **rein unproduktive**, als: Kriegsleute, Richter, Polizei- und FinanzBeamte, inclusive aller Schreiber, Boten, Pedelle, Bedienten ꝛc.

Dieſes iſt die wahre Rangs- und WerthScala der Stände, die, wenn das Leben der untern Klaſſen erträglich werden ſoll, durchaus praktiſch werden muß.

Bierbrauer zu berücken und verplüffen vermag: ſo iſt, falls der Staat nur einige ſolcher Renegaten in den Reihen der Volksvertreter hat, alle beabſichtete Oppoſition vernichtet und aufgehoben. Vortrefflich beſtimmt daher die nordamerikaniſche Konſtitution: „ein Beamter kann als ſolcher, und ſo lange er in dieſem Verhältniſſe ſteht, nie als Deputirter erwählt werden.“ In Deutſchland glaubt man dieſe Bedenklichkeit durch die Bemerkung zu entkräften: „der Deputirte ſtehe hier nicht als Beamter, ſondern als Grundbeſitzer;“ gleichſam als wenn die Ausſicht auf Beförderung ꝛc. nicht das untergeordnete Intereſſe als Gutsbeſitzer niederdrücke!

(Fortſetzung folgt.)

NationalOekonomie.

Ueber die gegenwärtigen Handelskriſen.

Ein neues Übel unſerer Zeit ſind die ſogenannten Handelskriſen, die Hunderte von Häuſern in ihren Abgrund hinabziehen. Woher dieſe Erſcheinung? Von den täglich mehr um ſich greifenden Zoll- und MauthSyſtemen, die alle Spekulation vernichten und den Schleichhandel zu einem ehrlichen Elemente des Verkehrs gemacht haben. Beſtünde ein freier Verkehr unter den Völkern, ſo würde jedes Volk nur mit den Induſtrie- und Handelszweigen ſich beſchäftigen, wofür es irgend natürliche oder errungene Vortheile beſitzt, die es gegen jede nachtheilige Concurrenz und gegen das Zuſammenwirken von Conjuncturen ſichern. Einſchränkungen und Verbote hingegen machen jedes Handelsgeſchäft unſicher und ſchwankend, ſo wie umgekehrt, jeder künſtliche Antrieb, wenn er auch eine augenblickliche Wirkung hat, zuletzt immer dem Einzelnen und Ganzen verderblich wird. Er leitet die Kapitale in gezwungene Kanäle und bald müſſen dieſe überfüllt ſeyn; die Reactionen beginnen und die Kriſe erfolgt. Man ſchreibt dieſe Kriſen gewöhnlich dem Wechſel der Moden und des Geſchmacks, beſonders dem Maſchinenweſen zu; die Wahrheit aber iſt: daß ſie nothwendige und unvermeidliche Folge von dem Verfahren nach einem künſtlichen Syſtem ſind, und von der Anwendung jener verderblichen Arkane, welche den geſunden und natürlichen Zuſtand der Staatswirthſchaft zerſtören. Nichts kann die häufige Wiederkehr ſolcher Kriſen und deren Heftigkeit verhindern, als: Herſtellung eines völlig freien Verkehrs unter den Völkern.

PolizeiChronik.

[KulturFortſchritte in den Niederlanden.] Hier regt ſich ein thätiger, wiſſenſchaftlicher Geiſt. Der König hat befohlen, in Brüſſel ein Obſervatorium zu errichten, wozu die Stadt einen Theil der Koſten hergiebt. Quetelet, Profeſſor der Mathematik und Aſtronomie am Muſeum, und Walter, GeneralInſpektor des öffentlichen Unterrichts, entwerfen die Plane. — Zur Beförderung des Gartenbaues iſt in der Nähe der Sternwarte ein großer, botaniſcher Garten angelegt. Der Ankauf des Platzes iſt durch Aktien zu Stande gekommen, deren jährliche Zinſen (12,000 niederländiſche Gulden oder 25,000 Fr.) *Regierung und Stadt Brüſſel garantiren. — Auf Antrag des Miniſters des Innern hat der König befohlen*, daß ſich eine Kommiſſion für Statiſtik bilde, welche durch ein eignes Journal Alles, was für Wiſſenſchaft und Induſtrie von Intereſſe iſt, regelmäßig mittheile. Die Vorſteher der verſchiedenen zum Miniſterium des Innern gehörigen Kollegien werden Mitglieder jener Kommiſſion ſeyn. — In Tournay blüht der wechſelſeitige Unterricht zum Beſten der Handwerker und Armen, und beſonders iſt neuerlich durch Renard und Leron viel für den LinearZeichenUnterricht geſchehen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(2) Der ſchon über vierzig Jahre aus ſeinem Geburtsort Mottgers abweſende Sebaſtian Kraushaar, oder deſſen Leibeserben, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten das dahier unter Curatel befindliche geringe Vermögen deſſelben in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ſolches an die nächſten Seitenverwandten ohne Caution wird verabfolgt werden.

Schwarzenfels, den 9. Auguſt 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt daſelbſt.

Weſſler.

vdt. Lambert.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag u. Montag, N.° 93 & 94. den 25. u. 27. Auguſt 1827.

Juſtiz- und AdminiſtrativPolitik.

Bruchſtücke aus einem noch ungedruckten Werke: Deutſchlands politiſche Oekonomie zu Anfang der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

(Fortſetzung.)

2) Es iſt billig, daß, da bei der Unmöglichkeit, alle StaatsdienſtKandidaten künftig im Staatsdienſte unterzubringen, eine Auswahl derſelben gemacht werden muß, die Reichen und Vornehmen den Dürftigen, die nichts als die Ausſicht auf ein Amt vor ſich haben, nachſtehen und weichen. Dadurch nämlich, daß alle Ehren und Einkünfte allmälig dem Staatsamte zugewandt wurden (ſo daß ſelbſt die Nachkommen der Staatsdiener noch daran partizipiren) iſt es gekommen, daß die NationalKräfte dem Staatsdienſte unverhältnißmäßig zuſtrömten, ſo daß jetzt allenthalben eine Überfüllung mit StaatsdienſtExpectanten ſichtbar wird, die bei der angedeuteten Verminderung der Staatsämter entweder gar nicht oder nur ſehr ſpät untergebracht werden können. Dieſe Reihen müſſen gelichtet werden dadurch, daß man nur noch gewiſſe Klaſſen zum Staatsdienſt zuläßt. Die Gerechtigkeit fordert hierbei, zunächſt auf diejenigen Rückſicht zu nehmen, welche ſich dem Staatsdienſte gewidmet haben, ohne etwas weiter als ihren Geiſt und ihre Kenntniſſe zu beſitzen, und diejenigen zu umgehen, welche der Staatsdienſte bei ihren übrigen Verhältniſſen, zum Zweck ihrer Erhaltung entbehren können.

Der Staat ſoll für Alle ſorgen, und nicht, indem er dem Einen zwei Quellen der Erhaltung anweiſt, den Andern die einzige, die ſie beſitzen, verſchließen. Der Staatsdienſt iſt die eigentliche Domaine des dritten Standes, oder vielmehr aller derjenigen in demſelben, welche, obſchon mit ausgezeichneten Anlagen ausgerüſtet, vermöge des eingeführten ErbEigenthums doch keine Kapitale, kein Grundeigenthum, kein Gewerb oder ſonſtige Reichthümer beſitzen, um davon leben zu können. Dieſe Perſonen ſind es, welche in ihrem Talente einerſeits und in ihrer Vermögensloſigkeit anderſeits, von der Natur und dem Schickſal zugleich auf rein geiſtige Wirkſamkeit angewieſen ſind, wie ſie der Staatsdienſt ganz vorzüglich darbietet, und welche, wenn ſie nicht vorzüglich berückſichtiget werden, mit all ihren Talenten in die größte Verlegenheit gerathen würden. Aus dieſer Domaine hat der Adel, ſeitdem er anfieng, um Kenntniſſe ſich zu bewerben, den Bürgerſtand verdrängt. Denn wo ein Adelicher und ein Bürgerlicher bei gleichen Kenntniſſen um ein Amt ſich bewerben (wenigſtens um ein höheres Staatsamt), da wird in der Regel jener es erhalten; eine Zurückſetzung, die der Bürgerſtand tief empfindet, und in den Staaten, wo ſie noch Statt findet, entfernt zu werden verdient.

3) So lange ein begüterter Adel oder der Geldreichthum Zutritt zum Staatsamt hat, wird es unmöglich ſeyn, das Geſetz der Anſtellung auf Ruf und Widerruf, ſo wie die Abſicht, die Zahl der Beamten auf die mindeſt mögliche Zahl zu beſchränken, und unbrauchbare Subjekte rückſichtslos zu entfernen, durchzuführen und mit Strenge zu handhaben. Denn die Verbindungen, welche ſolche Perſonen von Geburt und Reichthum beſitzen, werden alles vereiteln, was man durch jene Inſtitution bezweckt. Sie werden alſo trotz ihrer Untauglichkeit definitiv angeſtellt werden und trotz ihrer Unfähigkeit in ihrem Poſten verbleiben; ja man wird auch ferner tüchtige Männer aus ihrem Poſten entfernen oder ganz neue Chargen ſchaffen,

vielleicht den ganzen Staat neu organiſiren, um junge Leute von Familie und Vermögen, welche zugleich hohe Protectionen genießen, unterzubringen.

Um all dieſen Umtrieben für immer ein Ende zu machen, ſcheint es in der That das einfachſte Mittel zu ſeyn, den Staatsdienſt den Reichen und Vornehmen (einige Ehrenpoſten im diplomatiſchen Fache ausgenommen) ganz zu verſchließen. Wollte man hiergegen einwenden, man ſehe nicht ab, warum nicht auch der Reiche und Vornehme, und gerade er, als am Meiſten bei der Verwaltung des Staats intereſſirt, am Staatsruder ſolle Theil nehmen dürfen? ſo darf man nur an die HofChargen und insbeſondere an die Bänke der Reichs- und DeputirtenKammern erinnern, wo ihnen die ſchönſten Lorbeern blühen, weil eben, um in dieſen Kammern zu ſitzen, nicht Intelligenz, ſondern Reichthum und Geburt entſcheiden, denen dieſer wichtige Standpunkt ausſchließend vorbehalten iſt. Mögen hier indeß immerhin Reichthum und Geburt glänzen, und das mitunter aufblitzende Genie niedergeſchlagen werden, wenn nur treue, redliche, denkende Miniſter und Beamten dem Staate werden und die Geſetze vollziehen! Eine Ungerechtigkeit wenigſtens kann man nicht mehr darin finden, wenn dem großen Theil des Volkes eben ſo ausſchließend die Staatsämter, als jener Minorität die Hofämter, die Reichsſtandſchaft, der große Güterbeſitz in Majoraten, FideiCommiſſen ꝛc. vorbehalten werden.

Um indeſſen ſo gerecht als möglich auch gegen Reichthum und Geburt zu ſeyn, ſo mag dem Adelichen wie den Bürgerlichen der Staatsdienſt offen ſtehen.

1) wenn er arm iſt und Kenntniſſe beſitzt. Auch der Adel zählt arme und talentvolle Glieder, denen gewöhnlich noch eine beſſere und anſtändigere Erziehung zur Seite ſteht, als der Bürgerliche genießt. Der Adeliche, obſchon mit Vorurtheilen erfüllt, bewahrt in der Regel ein tiefes Gefühl für Ehre und Anſtand, das im Staatsdienſt vorzüglich gut kleidet; der Beſitz ſolcher Männer muß dem Staate Werth haben; nur aber muß die Bedingung des Eintritts in den Staatsdienſt ſeyn: daß ſie in allen auf den Staat Bezug habenden Handlungen ihre Eigenſchaft als Adeliche ignoriren, weil dieß eine unleidliche Vermiſchung heterogener Verhältniſſe geben würde, und weil hier alle reelle Auszeichnung über den Staatsdiener hinaus mangelt.

Wer demnach den armſeligen Stolz nicht zum Opfer bringen kann, bei allen Unterſchriften in Staatsſachen ſein „von“ wegzulaſſen, der mag nur immer auch aus dem Staatsdienſte bleiben und von ſeinem „von“ leben. Dieß würde in gewiſſen Staaten auch die Staatsdiener von der ekelhaften Krankheit heilen, ſich durch Erkauf des Papier-Adels eine Stufe vermeintlich höher zu ſchwingen, und dadurch dem Stand, in den ſie ſich eingedrängt, eben ſo verächtlich zu erſcheinen, als dem, welchen ſie verlaſſen haben.

2) Auch der Reiche ſoll bei ausgezeichneten Talenten ins Staatsamt treten und ſogar ſeine Prärogative beibehalten können (da es Menſchen giebt, die ohne Folie nicht Edelſtein ſeyn wollen), wenn er aus reiner Liebe zur Thätigkeit, d. h. unentgeldlich *dem Staate dienen will. Denn ſo wie jener arme Adel im Staatsdienſt des „von“* nicht bedarf, ſo bedarf dieſer reiche Adel im Staatsdienſt des Gehalts und Lohnes nicht.

Alle dieſe Beſtimmungen werden im erſten Augenblicke auffallen, weil ſie ganz gegen die herrſchenden Anſichten ſind. Aber ſie ſind denn in der That nicht weniger grauſam, als wenn man, um die Reihen der Staatsdiener zu mindern, dem Talent die Erlaubniß zum Studieren und den Studierten die Zulaſſung zum Examen verſagt, *die nun* Jahre lang nach den akademiſchen Jahren und zugeſetztem Vermögen beſtimmungslos untergehen und keine Anſtellung finden können.

§. 65.

Noch werden zwei Masregeln, weſentlich zu Verminderung der Beamtenzahl und dadurch zu Erſparniſſen in der Verwaltung führend, zu ergreifen ſeyn, nämlich:

1) Die Aufhebung aller **Extra-Status-** und **SinecurenStellen**, ſo wie aller **SelbſtverwaltungsÄmter** des **StaatsGrund-Vermögens** und der **StaatsRegalien**, wie z. B. der StaatsForſtämter, des StaatsBerg- und

HüttenAmtes, SalinenÄmter ꝛc., welche zum großen Weh des StaatsFinanzweſens wie des National-Reichthums bisher unterhalten wurden, da deren Objecte zum großen Gewinn für Beide entweder ganz in PrivatEigenthum übergeben, oder aber durch Zeit- oder Erbpacht benutzt werden können *).

2) Das ſtrengſte und gewiſſenhafteſte Verfahren ſowohl bei der erſten Zulaſſung zum Staatsdienſt, als bei der definitiven Anſtellung. Es muß unverbrüchliches Geſetz der Verwaltung ſeyn, kein Individuum anzuſtellen, welches nicht

a) ein ſtrenges Examen beſtanden und dadurch von Seite ſeiner Kenntniſſe den Beruf zum Staatsamte dargethan, ſo wie insbeſondere durch die rühmlichſten Zeugniſſe erwieſen hat, daß er die akademiſchen Studien vollſtändig abſolvirt habe.

b) durch ein höchſt moraliſches und anſtändiges Betragen, ſowohl auf Univerſitäten als nachher, der Beſtimmung, die Geſetze zu handhaben, ſich würdig gemacht hat **).

*) Alles, was man gegen die Verpachtung der Forſt-Domainen und nützlichen Regalien einwenden mag, iſt vom Eigennutz und der Gewohnheit eingegeben. Die neuere StaatsForſtwiſſenſchaft hat ſich ſelbſt durch ihre Fortſchritte ihr Grab gegraben, durch das ForſtTaxationsweſen. Denn ſobald ſich Forſten taxiren laſſen, laſſen ſie ſich auch verpachten, und wo nicht an Einzelne, doch an ganze Compagnieen. Auch an Forſtmännern wird es nimmer fehlen. Denn ſobald der Staat keine mehr bilden läßt, werden ſie ſich in der Nation ſelbſt bilden, wie ſich der Kaufmann, der Fabrikant ꝛc. ohne Staat bildet, deren Geſchäfte doch wohl ein Bißchen complizirter ſind, als die Kunſt, einen Wald zu unterhalten.

**) Namentlich müßte jede Spur einer Unterſuchung auf Duell, jede daher rührende Narbe, augenblicklich ſtaatsdienſtunfähig machen; denn wie kann der die Geſetze ausüben, der ſie ſo offen verhöhnt — wie der die Gerichtsbarkeit des Staats verwalten, der ſie ſelbſt nicht anerkennt? Gewiß, der Einzelne kann dieſes Vorurtheil nicht beſiegen; aber eben darum muß der Staat der Schwäche des Einzelnen zu Hülfe kommen und es mit einem Schlag niederſtürzen.

Durch dieſe letzte Masregel wird der Staat ſich mehr als durch irgend ein anderes Mittel ſichern, daß er künftig nicht zwei Beamten werde anſtellen müſſen, wo bei Fleiß und Einſicht Einer genügen würde — daß aufgearbeitet werde, daß keine JuſtizMorde, GeldUnterſchleife, CaſſenDefecte, DienſtBrutalitäten ꝛc. vorgehen. Denn die Bedingung der akademiſchen Bildung *) für Alle, die in den eigentlichen Staatsdienſt treten wollen, iſt nicht bloß in Hinſicht auf das Intellectuelle von höchſter Wichtigkeit, wenn anders der Staat in ſeinen Unter- und MittelBeamten einſichtsvolle, brauchbare, ſeinen Bedürfniſſen entgegen kommende Organe erwarten können ſoll, ſondern auch in Hinſicht auf den ſittlichen Werth des Beamten, indem im Studierten, wenn er eben auch kein Collegium über Moral und Äſthetik gehört hat, vermöge ſeines ganzen Verhältniſſes als Studierender die wahren Begriffe von Ehre, Menſchenwürde und Anſtand mehr Anregung zur Entwickelung finden mußten, als dieſes im Stande der Schreiber und Rechner denkbar und möglich iſt, welcher dem Staate zwar auch ſchon manche brave Beamten gegeben hat, aber noch öfter feile, brutale Ignoranten, die außer Buchſtaben- und Zahlenmalen für nichts Sinn hatten, alles Weiterſtreben des Staates hemmten und darum auch künftig lediglich zum bloßen SchreiberGeſchäft beſtimmt bleiben müſſen, wozu es ja auch eigenthümlicher Anlagen bedarf.

Hierdurch wird abermals denen, welche ihr kleines Vermögen auf wiſſenſchaftliche Ausbildung verwandt haben, die Ausſicht auf baldige Verwendung mehr als bisher geſichert werden.

*) Kraftvoll und weiſe iſt die Beſtimmung Ludwig Auguſts von Baiern, daß Niemand als ſolche, welche die akademiſchen Studien abſolvirt, d. h. ſich für den Staatsdienſt gründlich vorbereitet haben, eigentliche StaatsÄmter (einſchließlich der SecretariatsStellen) bekleiden können. Wenn ſonſt in manchem Staat bald Schreiber, bald invalide Militairs zum Civildienſt verwendet wurden, ſo war dieß nicht weniger bedenklich, als wenn Civildiener an die Spitze von Compagnieen oder Bataillons geſtellt worden wären.

§. 66.

Werden dieſe Grundſätze ſtrenge befolgt, ſo wird ſich die Zahl der Beamten unendlich vermindern laſſen. Es wird dann, insbeſondere bei den gegenwärtigen Garantieen, welche ſich Staat und Volk durch Conſtitutionen, repräſentirende Kammern, Landräthe, Preßfreiheit rc. geben, nicht mehr der Menge von Controllen und Schildwachen, nicht mehr all der bloß des Betrugs und der Unthätigkeit halber erfundenen Menge von Formalitäten, Schreibereien und Tabellenbedürfen, welche bisher das Staatsdienſtweſen ſo beſchwerlich als koſtbar machten. Denn alle dieſe ſchönen Inſtitutionen unſerer Tage, die man als herrliche Trümmer aus dem Schutt der Vorzeit ausgegraben hat, in welchen ſie das Streben nach Willkühr in vorigen Jahrhunderten warf, ſind eben ſo viele Wächter und Controllen des öffentlichen Dienſtes, mittelſt welcher jede gegründete Beſchwerde eines Bürgers über Beamtenwillkühr zur Publizität gelangt, abgeſehen davon, daß ſchon jene bedingte Anſtellungen Frivolität von Seite der Staatsbeamten höchſt ſelten machen werden.

§. 67.

Auf dieſe Weiſe wird man zunächſt die Menge der Beſoldeten vermindern, und ſchon dadurch, ohne den Dienſt zu beeinträchtigen (weil man die übrig bleibenden Bänder nur um ſo ſtärker anzieht) diejenigen Erſparniſſe begründen, welche die Verminderung der Auflagen der Landwirthe nothwendig macht.

Aber auch hinſichtlich der Höhe der Beſoldungen ſind Beſchränkungen und Erſparniſſe nicht weniger dringend und möglich, wenn nicht auch der Staat von dieſer Seite in ſeinen Dienern ſich verlieren und untergehen ſoll. Es iſt, beſonders ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts, eine Art Ehrenſache und eine allgemeine Maxime aller Staatsverwaltungen von Europa geworden, den Staatsdienſt recht reichlich zubelohnen. Dieſes Beſtreben iſt aus eben ſo viel edlen als trüben Motiven hervorgegangen. In der That waren früher viele Staatsdienſtſtellen ſo kärglich ausgeſtattet, daß der Staatsbeamte entweder der bitterſten Noth oder der beſtändigen Verſuchung zum Böſen unausbleiblich ausgeſetzt war, und in dieſer Beziehung war eine Verbeſſerung des Einkommens vieler Staatsbeamten bloß ein Akt der Gerechtigkeit. Man ſah ein, daß man fleißige, getreue und geſchickte Arbeiter nur dann werde erwarten können, wenn man ſie gehörig lohne, und ſomit den Verbrechen des Unterſchleifs, der Beſtechung, der Rechtsbeugung rc. den Vorwand, aus Noth begangen worden zu ſeyn, benehme. Anderſeits hat man dadurch aber wohl auch, nach Napoleon Bonaparte's Vorgang, (denn dieſer Mann erklärte dieſe Menſchen geradezu für käuflich) ſich unbedingte und blinde Anhänglichkeit der Beamten an die öffentliche Macht und den herrſchenden Zuſtand der Dinge erkaufen und einen Maasſtab für die Bezahlung des Staatsdienſtes auf die Bahn bringen wollen, der, nach Oben angelegt, denen am meiſten nützen mußte, die an der Spitze der Verwaltung ſtehend, nun verhältnißmäßig auch deſto reicher bezahlt werden mußten *).

Abgeſehen von dieſer *Menſchlichkeit hat jene Großmuth des Staates häufig Anerkennung in ſeinen Beamten* gefunden, die dadurch zu deſto größerer Thätigkeit ſich ermuntert fühlten, ſo daß im Ganzen jetzt mehr gearbeitet wird, als früher; auch wohl weniger ehrloſe Handlungen der Beamten vorkommen. Indeß viele von dieſen Arbeiten ſind höchſt mechaniſch, und beſtehen: in Tabellenausfüllen, Liſtenentwerfen, Monats- und QuartalsBerichtemachen rc., lauter todte papierne Dinge und Brillen, durch die man Ackerbau, Gewerbe und *Handel*, Staaten, Provinzen und Gemeindeweſen *betrachtet*, und welche noch hinreichend Muſe übrig laſſen, ein Spielchen zu machen oder Walter Scott zu leſen, ſtatt mit der Literatur fortzugehen oder die Winke der Zeitſchriften aufzufaſſen, die indeß durch ihre ewigen und ekelhaften Klagen über Volksnoth nur Langeweile zu verurſachen ſcheinen.

Sind nun dies, möchte man fragen, die großen verdienſtvollen Mühen, welche eine ſo gar reiche

*) Noch vor Kurzem hatte Deutſchland Miniſter, die durch Vereinigung mehrerer Poſten in ihrer Perſon über 100,000 fl. Dienſteinkommen vom Staate bezogen.

Belohnung verdienen? So lange indeß das Volk die zu dieſen hohen Gehalten erforderlichen hohen Auflagen bezahlen konnte, und die hohen Preiſe der Lebensbedürfniſſe ſolche hohe Gehalte theils rechtfertigten, theils das Volk wiederum entſchädigten, mochte dies hingehen. Aber auch noch jetzt, wo Alles wohlfeil geworden iſt, dieſe hohen Gehalte nach wie vor fortzubezahlen, und ſie nicht in dem Verhältniſſe, als Alles wohlfeiler geworden iſt, zu vermindern; noch jetzt zu dem Zwecke hohe Gehalte auswerfen zu können, die höchſten Steuerſätze zu erpreſſen und zwar von dem Theile des Volkes, der das Opfer der Wohlfeilheit aller Dinge geworden, zum Beſten des Theiles, der dieſe Gelder, bei der herrſchenden Wohlfeilheit, entweder nur aufkargt oder verſchwendet, das läßt ſich in dieſem Augenblicke wohl kaum rechtfertigen. Sieht man, wie jetzt ein großer Theil dieſer übermäßigen Gehalte von den Einen in Kiſten und Kaſten verſchloſſen, von den Andern in köſtliche Meublen, feine Weine, glänzende Equipagen, zu unmäßigem Putze der Frauen, für Aſſembleen, Spielzirkel und fröhliche Gelage, bei denen der Champagner an die Decke ſpringt, verſchwendet wird: ſo bildet dies einen argen Gegenſatz mit der Noth der Zeit und dem Elende der Kontribuenten! In der That, der Staatsdienſt iſt bei Vielen zu einer bloßen Spekulation geworden, welche entweder die Mittel zu Befriedigung der Eitelkeit und Genußſucht, oder des Geizes und der Habſucht darbieten ſoll, keineswegs zur Übung des Geiſtes und aller Tugenden des Herzens, und wo es dahin gediehen, da iſt Fäulniß im Begriffe, in den Staatskörper zu treten, und es bedarf ſcharfer Meſſer und ätzender Mittel, das um ſich greifende Übel aufzuheben*). Mag jenem Luxus oder Geiz immerhin der produktive Bürger, der Gewerbsmann, der Banquier ꝛc. huldigen, er wird dem Lande nur wohlthätig werden; aber dem Beamten, der aus der Börſe des Volkes lebt, ſteht er nicht an; denn das Volk vergütet nur die abſoluten Bedürfniſſe des Lebens, nicht die überflüſſigen!

Es läßt ſich in der That nicht ſo forttreiben mit den Staatsgehalten, wie bisher, wenn der Scheffel Getreide ſtatt 5 Thaler nur 1 oder 2 Thaler koſtet; denn erſt will die Familie des Kontribuenten Brod und Kleidung haben, ehe Staatsbeiträge bezahlt werden können. Allein während die Getreidepreiſe faſt bis auf Null herabſanken und der Bauer oft kaum ſeiner Kinder Blöße bedecken kann, bezogen die Staatsbeamten ihre hohen in Geld beſtimmten Gehalte ruhig fort!

Es wird ſich demnach der Antrag rechtfertigen laſſen, *alle Gehalte über 1000 fl. — 1000 Thaler um ⅓tel ihres Betrages herabzuſetzen, um dadurch ⅓tel an den Grundſteuern nachlaſſen zu können.* Ja es würde überhaupt nur im Geiſte der Zeit ſeyn, zu beſtimmen, daß, *ſo lange das gegenwärtige Verhältniß der Waarenpreiſe zu den Geldpreiſen andauert, kein Unterbeamter über 500 Thaler oder 1000 fl., kein Glied einer Mittelbehörde über 1000 Thaler*

---

*) Alles drängt ſich in die Antichambren der Miniſter und bittet um ein Staatsamt wie um ein Almoſen, nicht aus Ehrgefühl oder um an den Weltgeſchäften Theil zu nehmen, ſondern um demnächſt ein angenehmes Leben zu führen, oder aus ſchnödem Geldgewinn, ſey es auch, daß man ſich dafür zum willenloſen Werkzeuge verkaufe. Wo es aber erſt dahin gediehen, da werden ſelbſt Trajane und Antonine dem Uebel nur auf Augenblicke Schranken ſetzen können, wenn man nicht die ganze Natur des Staatsamtes umkehrt. Beſonders ſcheint ſich das Uebel in Frankreich ſehr entwickelt zu haben. Denn hier ſagte Herr Labbey de Pompieces am 7. Mai 1827 in der Deputirten-Kammer, nachdem er ſich gegen die gränzenloſe Anhäufung von großen Beſoldungen und SinecureStellen erklärt hatte, die, während Elend in den Provinzen herrſche, tagtäglich mehr um ſich greife: „Noch gehen die Abgaben ein, aber daraus dürfe man nicht folgern, daß das Volk noch wohlhabend ſey; denn, hat man ſchon gefragt, wie viel Schweiß und Thränen damit vermiſcht ſeyen? Doch mögen jene immerhin die öffentlichen Aemter unter ſich theilen und die Einkünfte ihrer doppelten und dreifachen Stellen genießen, während ſie ſolche durch Commis verſehen laſſen — ſie genießen doch nur den Schweiß der Völker!“

oder 1800 fl., und kein Oberbeamter über 2000 Thaler oder 3600 fl. Gehalt erhalten könne.

Gegen ſolche draſtiſche Mittel wird ſich freilich die ganze Maſſe der Beamten erheben und ein Geſchrei über Ungerechtigkeit anſtimmen; ſie wird wohlerworbene Rechte und unverlierbare Anſprüche vorſchützen, um keinen Heller ſich entziehen zu laſſen, obſchon ihn der Landmann nicht mehr bezahlen kann; ſie wird die Fürſten beſchwören, einen ſolchen mörderiſchen Vorſchlag zu verabſcheuen. Aber edle Fürſten mögen ihnen entgegenhalten, daß die Wohlthaten und der Überfluß, durch welche ſie ſich hier mit der Zudringlichkeit abfinden wollten, mit den Thränen der Dürftigen benetzt ſeyn würden, und daß eine Großmuth, wozu der Schweiß und die Entbehrungen des Volkes die Mittel darbieten müßten, ſich als eine falſche und unzeitige darthun würde.

Auch der gewöhnliche Einwurf, den man gegen die Reduktion allzuhoher Staatsgehalte vernimmt: der Staatsbeamte müſſe anſtändig leben und ſeine Familie ſtandesmäßig unterhalten können, iſt ohne Gewicht, wenn man weiß, daß dieſe ſtandesmäßige Lebensweiſe in der Regel darin beſteht, auf eine anſtändige Weiſe unnöthige Ausgaben zu machen. Wem Theater, Bälle, Geſellſchaften, Spiel und Putz Bedürfniſſe ſind, der muß nicht dem Staate dienen, der dafür kein Geld hat, ſondern ſich den Partikuliers und Privaten anreihen, welche ſich ſolchen Genüſſen überlaſſen mögen; wer aber ſolche Bedürfniſſe nicht hat, wird bei den oben angedeuteten Summen recht gut beſtehen können. Überhaupt, wer mit monatlichen 50 — 100 Thalern, die zur Stunde eingehen, einen Haushalt nicht führen kann, wird auch bei noch ſo vielem Einkommen nie ein Haushälter werden. Die Frage überhaupt iſt nur: ob hohe Gehalte tugendhafter, gewiſſenhafter, arbeitſamer, ꝛc. machen? Dies aber möchte ſehr zu bezweifeln ſeyn; denn immer hat die Tugend mehr im ſtillen Kreiſe der Häuslichkeit und Frugalität, als in dem des Wohllebens und der Frivolität gewaltet!

Endlich wird auch durch eine ſolche Reduktion der Gehalte keine Ungerechtigkeit begangen, weder gegen die, welche bereits angeſtellt ſind, noch gegen die, welche künftig angeſtellt werden; gegen Jene nicht; denn die bisherigen hohen Gehalte waren nach den früheren Preiſen der Lebensbedürfniſſe, die künftigen geringeren ſind auch nach den jetzigen geringen Preiſen dieſer Dinge regulirt; gegen Dieſe nicht; denn diejenigen, welchen die neuen Gehalte zu gering und dürftig erſcheinen, dürfen ſich nur dem Staatsdienſte nicht widmen, und keine öffentlichen Stellen annehmen; der Staat wird dennoch Tauſende von Händen finden, welche ſeine Geſchäfte verrichten. Wenn nur Fähigkeit, Verdienſt und Uneigennützigkeit Anſprüche auf den Staatsdienſt geben werden, dann wird bald eine auserleſene Anzahl von Beamten ſich finden — dann wird die Wage der Gerechtigkeit wieder allenthalben in die Hände der wahren Söhne des Vaterlandes kommen und die träge Hummel wieder zur arbeitſamen Biene werden müſſen.

Um jedoch für die *Zukunft allen Reduktionen* und Erhöhungen *der Gehalte, wie es das Steigen* und Sinken *der Preiſe der erſten* Lebensbedürfniſſe fordert, überheben zu ſeyn, wäre es erwünſcht, wenn künftig die Gehalte nicht in Geld, ſondern in Roggenwerth beſtimmt würden, ſo daß ſie mit den Getreidepreiſen ſtiegen und fielen, was allen Inconvenienzen für die Zukunft vorbeugt und dem Beſoldungsweſen eine feſte Baſis unterlegt.

(Beſchluß folgt.)

Kirchen Polizei.

Fortſchreitende Aufklärung in den kirchlichen Angelegenheiten.

Keine Gewalt, kein noch ſo langes Wachen und Feſthalten über den Glauben verwichener Zeiten, wird der Menſchheit in der Länge das Recht, zu den Anſichten des Beſſern fortzugehen, rauben können; die Wahrheit bricht endlich ſiegreich durch allen Dunſt und Nebel der Täuſchung und der Irrthümer. Eine merkwürdige Nachricht kommt in dieſer Hinſicht aus Schleſien. Dort haben die katholiſchen Geiſtlichen von zwölf Gemeinden große Änderungen

in dem Cultus vorgenommen. Sie leſen die Meſſe in deutſcher Sprache, laſſen deutſche geiſtliche Lieder ſingen, und erlauben ihren Pfarrkindern das Leſen der Bibel, zur größten Zufriedenheit ihrer Gemeinden. Sie haben ſich an den Biſchof in Breslau gewendet und ihn gebeten, dieſe Änderung zu genehmigen, und auch das Cölibat bei ihnen aufzuheben, und die dazu erforderliche Dispenſation zu genehmigen. Der Biſchof, hierüber betreten, hat das Geſuch weder genehmiget, noch an den Papſt ſich gewendet, ſondern den Vorfall an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten berichtet. Hierauf iſt der geheime OberRegierungsrath Schmedding, Referent in katholiſchen Kirchenangelegenheiten und, wie ſich's von ſelbſt verſteht, katholiſch, nach Schleſien abgeordnet worden, um die verirrten Schafe wieder auf die rechte Bahn zurückzuführen. Dieſer ſuchte vor Allem, die Bibeln wieder herein zu bringen; allein ein Schulze, den er deßhalb angieng, und den er fragte: ob er denn nicht wiſſe, daß Laien die Bibel nicht leſen dürfen, weil ſie ſie nicht verſtünden, antwortete ihm: ſo viel als ſie brauchen, verſtänden ſie ſchon — er habe viel daraus gelernt, was er ſonſt nicht gewußt und ich muß ſagen, ich bin dadurch beſſer geworden, ſo auch die andern Bauern im Dorfe — ich gebe meine Bibel nicht heraus, und bei den andern Bauern wird es auch ſo ſeyn. In der That fand der Commiſſarius in allen Dörfern dieſelbe Stimmung und bei den Geiſtlichen die feſte Erklärung, daß ſie von einer ihnen zweckmäßigen Änderung im Cultus nicht abweichen würden, bei der ſie doch dem wahren katholiſchen Glauben treu blieben. Beſonders haben ſie ihm das Nachtheilige des Cölibats ins hellſte Licht. Unverrichteter Sache kehrte der Commiſſär zurück.

Die zwölf Gemeinden wandten ſich hierauf unmittelbar an den König, und trugen darauf an, dieſe Änderung zu ſanctioniren. Der König antwortete ihnen: da ſie nicht zur evangeliſchen Kirche gehörten, ſo ſtünde ihm dies nicht zu — ſie möchten ſich vom Papſt Dispenſation erwirken und wenn dieſe ihnen abgeſchlagen werde und ſie geneigt wären, zur evangeliſchen Kirche überzutreten, ſo würde er ſie in dieſem Vorhaben kräftig ſchützen.

So liegt jetzt die Sache, die vielleicht den Impuls zu einer allgemeinen Umwälzung in Deutſchland giebt, da bekanntlich das Cölibat bei der Mehrzahl der katholiſchen Geiſtlichen nichts weniger als beliebt iſt. Mit ihm verlöre die Hierarchie ihre Hauptſtütze; andere, zarte, in der menſchlichen Natur tief gegründete Bande, Gatten- und Kindesliebe, würden an die Stelle der Anhänglichkeit an Kirche und Oberhaupt treten und über kurz oder lang das ReinMenſchliche den Sieg davon tragen.

Vielleicht könnte man Rom keinen beſſern Rath geben, als, um das Dogma ſeiner Kirche zu retten, zeitgemäße Reformen im DisziplinarSyſtem und im Ritus vorzunehmen. Haben aber freilich einmal die Katholiken die Bibel in der Hand — dann iſt der Schritt zum Evangelium unvermeidlich — und wir Alle werden eine Heerde — eine Gemeinde, ohne es zu wiſſen. Aber das iſt es, was jene Myſtiker, apoſtoliſche Miſſionarien ꝛc. ahnen. — Dieſen Frieden, dieſen Segen der Menſchheit wollen ſie nicht, weil er ihnen keine Auszeichnung, keinen Fanatismus, keine Umtriebe mehr läßt. Daher ſuchen ſie jetzt ſo angelegenheitlich den Ariſtokratismus auf, um an ihm eine Stütze zu finden, weil auch dieſer ähnliche Abſichten auf die Menſchheit hat — dieſer mehr auf ihre phyſiſchen Kräfte und Güter, jene mehr auf ihre geiſtigen, zuletzt aber alle Beide auf ihre — — Börſe.

Juſtiz Chronik.

[Seltenes Beiſpiel großer Verderbniß in dem früheſten Jugendalter.] Eine bei dem AſſiſenGericht zu Rennes anhängige KriminalSache liefert ein, dem Himmel ſey Dank! ſeltenes Beiſpiel großer Verderbniß in dem früheſten Jugendalter. Wer ſollte es wohl glauben? ein vierzehnjähriges Mädchen wollte ſich eine geringe Erbſchaft durch Meuchelmord der Geſchwiſter ſichern. — In der Gemeinde SaintBriant, in der Nähe von Saint-Malo, lebt eine Wittwe, Survelé, mit fünf unerzogenen Kindern (das älteſte von 14 und das jüngſte von 4 Jahren), die ſich und die Ihrigen durch angeſtrengte Arbeit, wobei ihr die älteſte Tochter Anne half, erhielt. Anne, von einem verſchloſſenen, finſtern Charakter, hatte ſich ſchon früher der Dieberei ſchuldig gemacht, und brütete nun über die Mittel

ihren fünfjährigen Bruder Joſeph und ihre vierjährige Schweſter Marie umzubringen. Am 10. März nahm ſie dieſelben, unter dem Vorwande ſie ſpielen zu laſſen, mit ſich an den Brunnen Belleville, bei SaintBriant, verband ihnen die Augen mit einem ihrer Mutter weggenommenen Schnupftuche, und ſtieß eines nach dem andern in den 18 Fuß tiefen Brunnen. Die armen Kleinen kämpften und hielten ſich an das Moos und die an der Brunnenmauer gewachſenen Gräſer an; aber ihre ruchloſe Schweſter raffte auf dem benachbarten Felde Steine und Erdſchollen zuſammen und warf ſie ihnen auf den Kopf, indem ſie wiederholend rief: So ertrink doch! — Durch das erbärmliche Geſchrei der Kleinen aufmerkſam gemacht, eilte ein Mann herbei, der in dem nahen Garten Bäume ausputzte; Anne ſtellte ſich gegen ihn, als wäre ſie ſehr in Angſt und troſtlos über das Unglück, und that, als wolle ſie die Kinder aus dem Waſſer ziehen. Unfehlbar würde es ihrer Liſt gelungen ſeyn, dies Ereigniß als einen bloßen Zufall geltend zu machen, hätte nicht die naive Erzählung der Kinder und das Schnupftuch das Verbrechen verrathen und gegen ſie gezeugt. Vor Gericht antwortete Anne ſehr ruhig, mit Anſtand und Ueberlegung, und erregte durch ihre für ihr Alter außerordentliche Geiſtesgegenwart Erſtaunen und Unwillen. Die Beweiſe waren zu deutlich, als daß ſie der ſchuldigen Strafe ihres Verbrechens hätte entgehen können. Sie ward zu achtzehnmonatlichem Gefängniſſe verurtheilt. Als ſie dies vernahm, gerieth ſie in Zorn, beleidigte das Gericht, und drohte denen, die gegen ſie gezeugt hatten, mit geballter Fauſt.

Varietäten.

[Züge aus Antonio Salieri's Leben.] Einſt gieng Salieri mit mir zu einer wöchentlichen Soirée musicale bei dem türkiſchen chargé d'affaires Mauwroyenni. Im Heraustreten aus ſeinem Hauſe erblickte er am Fenſter des Conditorladens einige aus Zuckerteig geformte und täuſchend nachgeahmte Tabackspfeifen; er kaufte zwei, und gieng ſtill mit ihm fort. Nun darf aber in Oeſterreich, und beſonders in Wien, Niemand vor einer MilitairWache die Pfeife im Munde behalten, widrigenfalls ſie dem Schmaucher von der Wache weggenommen, auch wohl bisweilen weggeſchlagen wird, wo nicht Aergeres geſchieht. Als wir zum Hotel des türkiſchen Botſchafters gelangten, vor deſſen Thür zwei bärtige Coloſſe mit ungariſchen Grenadiermützen hin und her wandelten, ſteckte Salieri die zuckerne Pfeife in den Mund, und gieng hart an einem derſelben vorbei. Der Grenadier erblickte kaum die Pfeiſe, ſo maß er ſich mit blitzendem Auge das kleine alte Männlein von unten bis oben, und donnerte ihm das gebräuchliche Wieneriſche „d'Pfeifen aus'm Maul!" entgegen. Salieri that erſchrocken, und fragte: „Cosa volete Signor?" — „Die Pfeifen thu' Er aus'm Maul!" — „Jo capisco niente, ick niks deutſch." — „Wart an Bisl, Salamikramer, giebſt glei Dein Pfeifen her!" ſchrie der Ungar, und ſtreckte die kräftige Rechte nach dem Maestro in angustie aus. „Iſt ſie nit zum Schmauchen, iſt ſie zum Eſſen!" ſagte Salieri ruhig. — „*Es friß ſie* baszám teremtéte!" — Das ließ ſich Salieri denn nicht zweimal ſagen; er aß die Pfeiſe zum Erſtaunen und Gelächter von den über den Wortwechſel zuſammen gelaufenen Gaffern auf, und ſetzte ſich zur größern Bequemlichkeit dabei auf den Geländerſtein, wo ihn die Gemahlin des Botſchafters vom Balkon des Hauſes aus noch ſitzen ſah, nachdem ich, vorauseilend, ihr den Vorgang geſchwind erzählt hatte. Als er fertig war, gab er die zweite Pfeiſe dem Grenadier mit einem „guten Appetit", und kam, als wäre nichts vorgefallen, in den Muſikſaal herauf. Herr Mauwroyenni meinte unter vielem Lachen, „dieſer Spaß hätte Ihnen bei uns das Leben *gekoſtet.*" „*Ja,*" *erwiederte Salieri,* „*das glaub' ich, weil man bei Ihnen keinen Casperl hat.*"

[Widerwillen gegen das Zollweſen.] In einem ProvinzialWochenblatte liest man hinſichtlich eines von einem Zollamte ausgeſchriebenen Termins: In dem heutigen, zum Verkaufe mehrerer Konſiskaten (Branntwein, Kaffee, Taback, Strümpfe, Schuhe ꝛc.) angeſetzt geweſenen Termine ſind keine Käufer erſchienen. Es wird demnach ein anderweitiger Termin auf ꝛc. angeſetzt. — Wie — ſind dieſe Käufer abſichtlich oder zufällig ausgeblieben?

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(3) Der ſchon über vierzig Jahre aus ſeinem Geburtsort Mottgers abweſende Sebaſtian Kraushaar, oder deſſen Leibeserben, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten das dahier unter Curatel befindliche geringe Vermögen deſſelben in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ſolches an die nächſten Seitenverwandten ohne Caution wird verabfolgt werden.

Schwarzenfels, den 9. Auguſt 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt daſelbſt.

Weſſler.

vdt. Lambert.

Von der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama werden mit Einſchluß der monatlichen InhaltsAnzeigen wöchentlich drei Stücke geliefert. Poſttäglich kann man ſie uf allen Poſtämtern gegen Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. Rhein. oder 2 Thaler 14 Groſchen Preuß. ür das halbe Jahr erhalten; jedoch nur am Schluſſe eines jeden Jahres abbeſtellen, da an ſich auf den Poſtämtern, wie in den Buchhandlungen, für ein ganzes Jahr erbindlich macht. In Monatsheften liefern ſie alle ſoliden Buchhandlungen um den nämlichen Preis. — Die HauptSpedition hat die königl. baieriſche PoſtamtsZeitungsExpedition zu Speyer übernommen. Vermöge Verordnung der königl. GeneralPoſtDirektion zu München muß jede Poſtbehörde, auch an der äußerſten Gränze des Königreiches, dieſelbe halbjährig für 4 fl. 57 kr. liefern. — Eine ähnliche Verordnung der großherzogl. badiſchen OberPoſtDirektion zu Karlsruhe beſtimmt, daß in dem Umfange des Großherzogthums Baden keine ZeitungsExpedition mehr als 20 kr. SpeditionsGebühr über den Ladenpreis halbjährig von den Beſtellern nehmen dürfe. — Abonnirten Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Behörden werden alle Bekanntmachungen einmal unentgeldlich eingerückt, wenn ſie ſolche portofrei an die Redaktion zu Mannheim einſenden. — Nur ſolche Defekte, welche man binnen vier Wochen von der Zeit des Erſcheinens des Blattes verlangt, werden unentgeldlich abgegeben. Später verlangte müſſen mit 9 kr. per Stück bezahlt werden, falls ſie die Expedition noch abzugeben im Stande iſt. — Zweckmäßige kleine Beiträge nimmt die Redaktion unentgeldlich auf, wenn ſich der Einſender nennt, der auf Verlangen ſteter Verſchwiegenheit ſeines Namens verſichert ſeyn darf. Sie iſt aber auch bereit, größere Ausarbeitungen angemeſſen zu honoriren und mit Korreſpondenten, die ſich zu fortdauernden Lieferungen anheiſchig machen, beſondere Verträge abzuſchließen.

Literariſche Anzeigen.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen iſt erſchienen:

Morgenblatt für gebildete Stände. 21. Jahrgang. 1827. Juli.

Inhalt.

Gedichte. Deklamation, von Robert. — Vaterländiſches, Nr. III. von W. Müller. — Unvermeidlich, von Robert. — Diſtichen. — Zorn und Mitleid, von Robert. — Die Luſiade des Camoens, von Donner. II. Geſang. — Der Marktſchreier und die Menge, von Robert. — Allerneueſte praktiſche Taſchenweisheit. — Doppelwelt, von Dr. Nürnberger. — Hans Frauenlob, von K. Grüneiſen. — Charaden: Brautring. Eiferſucht. — Räthſel: das Auge. Hagel. — **Erzählungen und Romane.** JudSüß; Novelle von Wilhelm Hauff. — Der Brudermörder. — **Länder- und Völkerkunde.** Morgenländiſche Sitten. — **Reiſen.** Kapitän Heads Durchflüge durch die Pampas. — Das Thal von Vauclüſe, von G. H. Schubert. — **Aufſätze gemiſchten Inhalts.** Das alte und das neue Frankreich, nach Dupin. — Theoderich der Oſtgothe. — Anekdote. — Entdeckung einer unverſehrten ägyptiſchen Begräbnißkammer. — Urſprung der Zeitungen in England. — **Biographie.** Züge aus Napoleons Leben. — Andreas Italinsky. — **Naturgeſchichte.** Beobachtungen über Sitte und Politik der Bienen. — Über die Hausthiere und die Fähigkeit der verſchiedenen Familien von Säugethieren, Hausthiere zu werden. — **Korreſpondenz.** Paris. — Rom. — London. — Karlsruhe. — Genf. — Leipzig. — Schweiz. — Petersburg. — Neapel. — Moskau. — Smyrna. — Odeſſa. — Berlin.

Kunſtblatt.

Nr. 53. Die Kunſtausſtellung in Karlsruhe. — Anfänge der ital. Kunſt. VI. Früheſte Malerei in Siena. — Neueſte Kupferwerke. Architecture moderne de la Sicile, ou Recueil des plus beaux monumens réligieux et des édifices publics et particuliers les plus remarquables des principales villes de la Sicile: mesurés et dessinés par J. Hittorff et L. Zanth, Architectes. Paris chez Hittorff, Renouard etc. Erſte Lief. 4 Kupfert. Fol. — Nr. 54. Archäologie. De Herculis laboribus: qua ratione in antiquis monumentis sint expressae. Dissertatio archaeologica, quam conscripsit Ern. Aug. Hagen. Regimontii 1827. — Baukunſt. Denkmale deutſcher Baukunſt des Mittelalters am Oberrhein. In lithographirten Abbildungen mit erläuterndem Texte. Von einem Vereine vaterländiſcher Kunſtfreunde herausgegeben. Zweite Lieferung, das Münſter zu Freyburg. Karlsruhe und Freyburg in der Herder'ſchen Kunſt- und Buchhandlung. gr. Folio. Der Text in 8. — Neapel, den 20. Mai. — Nro. 55. Über einige der älteſten Maler Darmſtadts, von C. Buchner. — Der ungeheure Götze in Japan, von Neumann. — Neue Kupferſtiche: Chriſtus mit dem Kreuze, Bruſtbild nach D. Creſpi, geſt. unter Longhi's Direktion von G. Felſing. — Kunſtſammlungen. — Nr. 56. Kunſtausſtellung in Mailand. 1826. —

Über einige ältere Maler Darmſtadts. — Nro. 57. Über einige ältere Maler Darmſtadts. — Kunſtausſtellung in Mailand. — Rom, den 28. Juni 1827. — Nro. 58. Der Bachusſaal in der Glyptothek in München, von Schorn. — Neue Kupferſtiche. Kinder, welche Blindekuh ſpielen, nach St. Pouſſin, geſt. von Caporali, vollendet von Giuſeppe Longhi. — München, den 29. Juni 1827. (Peter Viſcher ſeinem Namensvetter Peter v. Cornelius, am Namenstage 1827.) — Nekrolog. — Nro. 59. Der Bachusſaal in der Glyptothek in München. — Kunſtausſtellung in Mailand. 1826. — Paris, den 30. Juni 1827. — Nro. 60. Der Bachusſaal in der Glyptothek in München. — Kunſtausſtellung in Mailand. 1826. — Beiträge zur Kunſtgeſchichte. — Nro. 61. Über die Kunſtausſtellung in Stuttgart 1827. — Ein unbefangenes Wort über die in Nro. 48 des Kunſtblattes enthaltenen Kritik: „Einiges über die Kunſtausſtellung zu Bamberg von dem dortigen Kunſtvereine vom 8. bis 17. April 1827 veranſtaltet.“ — München, den 12. Juli 1827.

Literatur Blatt.

Nro. 53. Mémoires de M. le Prince de Montbarrey etc. Paris 1826. — Leben, Thaten und Ende des Kaiſers Napoleon, von F. A. Rüder. Ilmenau. — Nachtrag zur Recenſion: das gerettete Berlin. — Nro. 54. Über Kunſt und Alterthum, von Goethe. VI. 1ſtes Heft. — Blicke in die geiſtige Entwickelungsweiſe des Menſchen, von J. Propſt. — Gedanken und Dichtungen auf meinem Wege zwiſchen der Schweiz und Schweden, von H. Zollikofer I. — Nro. 55. Die vereinigten Staaten von Nordamerika, von C. Sidons. 2 Bde. — Erzählungen, Balladen und Lieder von J. C. Benno. — Nro. 56. Religiöſe Streitſchriften. — Entdeckungsreiſe in dem nördlichen und mittlern Afrika. Nach Denham und Klapperton. — Nro. 57. Religiöſe Streitſchriften. — AnekdotenLiteratur. — Nro. 58. Observations de Jean Guillaume de Lunzi aux Considérations sur l'état actuel de la Grèce, publiées par M. L. de C. — Luiſe von Halling. In Briefen aus Südſpanien von D. Leßmann. 2 Thle. — Wahrheit aus Jean Pauls Leben. — Nro. 59. Selina, von Jean Paul. 2 Thle. — Observations de J. G. de Lunzi aux Considérations sur l'état de la Grèce etc. — Friedrich der Große oder die Schlacht bei Cunersdorf; dramatiſches CharakterGemälde von J. Gründler. — Nro. 60. Der reuige Autor. — Selina, von Jean Paul. — William Ed. Parrys dritte Reiſe zur Entdeckung einer nordweſtlichen Durchfahrt. Aus dem Engliſchen. — Nro. 61. Aus Italien. — Die Kunſt, ernſte und ſcherzhafte Glückwunſch-Gedichte durch den Würfel zu verfertigen. Ein Spiel von G. B. Burmann.

Im Verlage der Laupp'ſchen Buchhandlung zu Tübingen wird *in wenigen Monaten erſcheinen:*

Vollſtändige Sammlung ſämmtlicher in Europa geltender Wechſelgeſetze, herausgegeben von Chriſtian Auguſt Taſel, Doktor der Rechte und der Philoſophie, RechtsConſulent zu Oehringen im Königreiche Würtemberg.

Wenn in unſerer Zeit die meiſten europäiſchen Staaten neue Geſetzbücher erhalten haben: ſo möchte gewiß für Jeden, den ſeine Berufsverhältniſſe mit andern Nationen in Verbindung bringen, ein Werk um ſo mehr zum Bedürfniſſe geworden ſeyn, in welchem die Wechſelgeſetze aller Länder und Handelsplätze in Europa zuſammengeſtellt ſind, da die früheren, ohnedies ſehr mangelhaften und unvollſtändigen Sammlungen von Wechſelgeſetzen, theils in Beziehung auf ihren Umfang äußerſt beſchränkt, theils durch die neuern Geſetzgebungen gänzlich unbrauchbar geworden ſind.

Der Herr Herausgeber hat ſich daher entſchloſſen, die von ihm ſeit mehreren Jahren geſammelten Wechſelordnungen ſämmtlicher europäiſcher Länder im Druck erſcheinen zu laſſen. Den in fremden Sprachen abgefaßten Wechſelgeſetzen ſind deutſche Überſetzungen beigefügt. Weil jedoch die beſte Überſetzung dem Geiſte des Originals niemals vollkommen entſpricht: ſo wurde, um dem Beſitzer des Werkes den Vortheil der Originalität, und in vorkommenden Fällen die Möglichkeit nicht zu entziehen, eine Stelle im Originale ſelbſt nachſehen zu können, das Geſetz in der Urſprache mit der Überſetzung zur Seite geliefert.

Mit vielem Vergnügen haben wir dieſem ſehr verdienſtlichen Unternehmen des Herrn Herausgebers die Hand geboten, indem wir auf dieſes in vier großen OktavBänden erſcheinende Werk eine Subſcription eröffnen, deren Ende bis Michaelis dieſes Jahres feſtgeſetzt iſt. Der SubſcriptionsPreis, der nur bis zu dieſem Termine dargeboten wird, beträgt für jeden Band 2 fl. 42 kr. rheiniſch oder 1 Thlr. 12 Gr. ſächſiſch. Nachher tritt der bedeutend erhöhte Ladenpreis ein. Die Zahlung wird bei Ablieferung eines jeden Bandes geleiſtet. Das SubſcribentenVerzeichniß wird dem erſten Bande beigefügt, mit deſſen Druck gleich nach Michaelis begonnen, und raſch fortgefahren wird, ſo, daß das ganze Werk wo möglich noch im Laufe dieſes Jahres vollſtändig erſcheinen kann.

Den 27. Mai 1827.

Laupp'ſche Buchhandlung.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Herausgegeben

von

Dr. Alex. Lips,

ordentl. öffentl. Profeſſor der Staats- und NationalWiſſenſchaft zu Marburg.

Für Recht, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand.

September. 1827.

Zu haben poſttäglich auf allen löbl. Poſtämtern; monatlich heftweiſe in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen; und in allen ſoliden Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Inhalts-Anzeige

der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, von Dr. Alex. Lips.

September 1827.

---

95. Stück. Bruchſtücke aus einem noch ungedruckten Werke: Deutſchlands politiſche Ökonomie zu Anfang der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. (Beſchluß.) — Über BranntweinGenuß, beſonders KartoffelBranntwein. — Zigeuner in Jütland.

96. und 97. Stück. Über die Todesſtrafen. — Über Auswanderung. — Gedankenſplitter. — Zwei verſchiedene Mittel gegen den Biß toller Hunde.

98. Stück. An die Leſer der Fama! — Von Sparkaſſen und Leihhäuſern.

99. und 100. Stück. Résumé über den gegenwärtigen Standpunkt der Streitfrage: Soll in Deutſchland ſchriftliches und geheimes, oder mündliches und öffentliches gerichtliches Verfahren Statt finden?

101. und 102. Stück. Résumé über den gegenwärtigen Standpunkt der Streitfrage: Soll in Deutſchland ſchriftliches und geheimes, oder mündliches und öffentliches gerichtliches Verfahren Statt finden? (Fortſetzung.) — Über Muſterwirthſchaften im Allgemeinen. — Unglücklicher Aberglaube eines Weibes. — Polizeiliche Verordnung. — Nekrolog.

103. und 104. Stück. Résumé über den gegenwärtigen Standpunkt der Streitfrage: Soll in Deutſchland ſchriftliches und geheimes, oder mündliches und öffentliches gerichtliches Verfahren Statt finden? (Fortſetzung.) — Politiſch-religiöſe Duldung. — Winke zur Vorſicht für Erzieher und Behörden, bei Züchtigung oder Zurechtweiſung von Kindern. — Eigenthümliche Weiſe des gemeinen Volkes in England, ſich eines böſen oder buhleriſchen Weibes zu entledigen. — Was ſichert uns, das Hochgericht oder etwas Anderes? — Sächſiſche Weggelder.

105. und 106. Stück. Résumé über den gegenwärtigen Standpunkt der Streitfrage: Soll in Deutſchland ſchriftliches und geheimes, oder mündliches und öffentliches gerichtliches Verfahren Statt finden? (Beſchluß.) — Gefahr für die Hochgerichte. — Einführung der GemeindeBacköfen in Kurheſſen. — Handelskrieg. — KonſtitutionsPolitik. — CenſurPolizei in Frankreich.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.o 95. den 1. September 1827.

Juſtiz- und AdminiſtrativPolitik.

Bruchſtücke aus einem noch ungedruckten Werke: Deutſchlands politiſche Oekonomie zu Anfang der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

(Beſchluß.)

§. 68.

Endlich wird man zur möglichſten Erſparung von Staatsausgaben, zum Zweck der Erleichterung der Agrikultur, auch das herrſchende PenſionsSyſtem in den Bereich einer allgemeinen Reform ziehen müſſen; denn auch in ihm hat ſich ein krebsartiges Übel für den Staat entwickelt, das ausgehoben und weggeſchafft werden muß.

Der Satz, daß Beamten, die man nicht länger beſchäftigen will, oder welche ausgedient haben, desgleichen ihren Wittwen und Waiſen eine Penſion gebühre, iſt ein Dogma, an dem kein rechtgläubiger Staatsdiener zweifelt. Und doch möchte ſchon der Umſtand, daß Penſionen faſt überall als Gnadenſache behandelt, und gemeiniglich nach Gunſt, Laune, beſondere Empfehlung der Obern oder anderer Einfluß beſitzenden Perſonen ausgetheilt werden, gerechte Zweifel dagegen einflößen. Denn von all dieſen zufälligen Umſtänden hängt es noch in den meiſten Staaten ab, ob Jemand eine Penſion erhalten werde oder nicht, und wie groß deren Betrag ſeyn werde. Dieſer Zuſtand iſt für den Staat, der deßhalb keinen feſten Etat machen kann, und die kleinen dafür beſtimmten Fonds leicht erſchöpft, ſo läſtig und unangenehm, wie für den würdigen, aber beſcheidenen Beamten, der bei Abnahme ſeiner Kräfte nicht zudringlich ſeyn will, keine Protectionen beſitzt und daher mit Grund für das Schickſal ſeiner Familie bangt.

So dringend es nun auch ſeyn mag, daß ausgedienten Staatsbeamten, ihren Wittwen und Hinterlaſſenen, ein ſicherer Lebensunterhalt ausgemittelt werde, ſo wenig folgt jedoch hieraus, daß dieſes gerade der Staat thun und übernehmen müſſe. Indeß nimmt das Penſionsweſen gegenwärtig gerade auf dieſe Anſicht ſeine Richtung hin, nämlich: die Penſionen zu einer bedeutenden ſtehenden Summe auf dem StaatsausgabenEtat zu machen *).

So groß alſo ſind die Begriffe der Staatsmänner von ihren Verdienſten um den Staat, daß ſie ſich nicht bloß während ſie im Amte ſtehen, die größten Belohnungen dafür beſtimmen, ſondern auch noch nachher, wenn Alter oder ſonſt ein Umſtand ſie außer Thätigkeit ſetzt, ja ſelbſt wenn ſie geſtorben ſind, faſt noch ganz dieſelben Gehalte vorzubehalten gedenken, als wenn ſie Dienſte leiſteten, indem ſie im letzten Falle ihre Anſprüche auf Frauen und Kinder übertragen.

Dieß iſt in der That eine große und allzugroße Liebe für das Staatsamt, der alle Analogie entgegen ſteht; denn ob hier Staatsdienſt oder Privatdienſt Statt findet, iſt, wie ſchon oben bemerkt wurde, durchaus einerlei. Man entdeckt nicht die entfernteſte Verbindlichkeit des Staats zu Ertheilung von Penſionen. Denn auf dieſe Weiſe würde eine faſt gleiche Summe für Nichtleiſtungen als für Leiſtungen verwendet werden müſſen, und die Ausgaben für den öffentlichen Dienſt immer größer werden, ſtatt ſolche zu vermindern. Man fühlt im Allgemeinen ſchon die Unmöglichkeit eines ſolchen Beginnens.

---

*) In Preußen ſtehen 4,050,000 fl. für Penſionen auf dem FinanzEtat!! (Vergl. Haſſel Statiſtik der Europ. Staaten. S. 187.)

Allein das eigentliche Verderbliche der Sache iſt: es wird durch ein ſolches StaatsPenſionsSyſtem aller Dienſteifer, alle Frugalität, aller Sinn für Sparſamkeit in den Familien der Beamten erſtickt, und dem Volke ein Beiſpiel eines verderblichen Luxus und ein großes Ärgerniß gegeben. Denn wofür weiter ſich bemühen, wofür ſparen, falls der Staat, wenn er unſere Dienſte nicht mehr will, oder wenn wir träge und altersſchwach werden, ja ſogar wenn wir ſterben, uns und unſere Familien ernähren muß?! *)

Es iſt auf keine Weiſe zu rechtfertigen, ſolche Grundſätze ins europäiſche Staatenleben einzuführen, und dem Volke auch noch die Laſt auferlegen zu wollen, ungeleiſtete Dienſte recht reichlich zu belohnen, während es ſchon die geleiſteten ſo hoch vergütet. Das ganze StaatsPenſionsInſtitut ermangelt in der That alles rechtlichen und politiſchen Grundes. Die einfache Wahrheit: jedem Rechte, jedem Genuſſe müſſe eine Leiſtung, eine Verbindlichkeit entſprechen, — ohne Arbeit könne auch kein Lohn gereicht werden, wird ewig dieſem Syſtem entgegen ſtehen. Wollte man hiergegen einwenden: der Staatsbeamte habe durch ſeine *frühere* Thätigkeit ſich Anſprüche auf dieſe Penſion erworben, ſo zeigt ſich auch dieß grundlos; denn Niemand kann, im Staatsdienſte ſo wenig wie anderwärts, einen Schatz von Verdienſten über ſeine Leiſtungen hinaus einſammeln, um ſpäter davon zu zehren, ja einen Theil dieſer aufgeſparten Verdienſte ſogar ſeinen Kindern nach ſeinem Tode anzuweiſen. Denn die Leiſtungen müſſen vollkommen ſeyn und die ganze Kraft der Beamten beſchäftigen, wie ſein Gehalt ihm auch vollkommen gereicht wird. Iſt es nicht genug, daß der Staat dieſen Gehalt bei Krankheiten, Zerſtreuungsreiſen, Badekuren, Erholungsſtunden, Ferien ꝛc. fortbezahlt, während bei allen andern Arten von Arbeiten in ſolchen Fällen der Lohn ruht, ſoll er ihn auch noch bei gänzlich eingetretener Unthätigkeit oder gar nach dem Tode noch fortbezahlen? Nein, ſo groß ſind denn doch die Leiſtungen im Staatsdienſte nicht, daß der Staat ſie nicht einmal im Leben belohnen könnte, ſondern auch im Tode noch nachlohnen müßte; im Gegentheil, dieſer Dienſt iſt leichter und bequemer als irgend einer, und doch beſſer und ſicherer ſchon im Leben belohnt, als jeder andere. Mit dem Aufhören der Dienſtleiſtungen tritt ein natürlicher Abſchnitt im Dienſtverhältniſſe ein, ſey es nun durch freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt, oder gar durch den Tod. Alle Bande gegen Staat und Volk ſind dann gelößt; das Privatverhältniß tritt dann in ſeiner ganzen Strenge wieder hervor.

§. 69.

Dieſe Grundſätze ſcheinen die einzig natürlichen und conſequent abfließenden in dieſer Sache zu ſeyn, ja die einzig billigen; und wer ſie im Gegentheile hart und unbillig finden könnte, der würde nur den Beweis liefern, wie Gewohnheitsbegriffe bald die geſundeſten und gerechteſten VernunftIdeen unterjochen und verkehren können. Aber was ſoll, wird man entgegnen, aus den Staatsdienern in ihrem Alter, aus ihren Wittwen und Hinterlaſſenen werden? Hierauf muß man wiederum conſequenterweiſe die hart ſcheinende Antwort ertheilen: was aus jedem andern Arbeiter im Alter und ſeinen Hinterlaſſenen wird! Dieſer ſpart in den Tagen der Kraft ſich und den Seinen einen Nothpfennig auf, der wie jeder andere AusgabsTitel, als: Miethe, Tiſch, Kleidung ꝛc. auf den jährlichen oder monatlichen AusgabenEtat kommt und zurückgelegt wird. So auch der Staatsdiener; er ſammle ſich (wie es denn auch doch gewöhnlich geſchieht) ein kleines

*) Vor Kurzem ſtarb irgendwo ein ſiebenzigjähriger ehemaliger KammerDirector, ein Neonobiling. Der ſonſt recht thätige und brave Mann war, obſchon er noch bei vollen Seelenkräften war und ſich auch ein großes Vermögen erworben hatte, mit ſeinem *vollen* Gehalte penſionirt. Auf ſeinem Tiſche mußten täglich ſieben Gerichte erſcheinen, die vom trefflichſten und feurigſten Weine unterſtützt wurden. Der Mann glühte von Fülle der Geſundheit — ſein Körper konnte nicht alles Blut unterbringen — er ſtarb — am Blutſchlag. So lehnt gegen ein ſolches SinecurenWeſen ſelbſt die Natur ſich auf. — Die Wittwe bezieht gleichfalls eine bedeutende Penſion, ohne ihrer zu bedürfen, während Tauſende im Volke oft des Salzes in der Suppe entbehren. Iſt dieſes ſinnig? iſt dieſes gerecht?

Vermögen — oder noch beſſer: er trete irgend einer WittwenKaſſe, RentenAnſtalt ꝛc. mit monatlichen oder jährlichen Beiträgen bei, und ärnte dann hievon die Früchte in den Tagen des Alters und nach ſeinem Tode ſeine Hinterbliebenen. Er laſſe ſeine Kinder, ſowohl Söhne als Töchter, etwas Nützliches erlernen, was zu ihrem künftigen Unterhalte beitragen kann*), und zu wuchern beginnt, wenn das kleine aufgeſparte und auf die Bildung verwandte Kapital aufgezehrt iſt. Denn wenn Kinder nur etwas erlernt haben und brav ſind: ſo bedarf es in der Welt nichts weiter, um fortzukommen und ſelbſt reich zu werden.

Dies ſind die Wege, für ſich und die Seinigen zu ſorgen, nicht aber dieſe Pflicht auch noch dem Staate und Volke aufzuwälzen, welche, um Andern übermäßig wohl zu thun, ſich ſelbſt weh thun müßten.

Auch kann der Staat manchen Stiftungen für fromme Zwecke, die gewöhnlich den Armen in der unterſten Volksklaſſe zugewandt werden, und dieſe zu Müſſiggängern machen, die Beſtimmung zu Penſionen für arme Hinterlaſſene von Staatsbeamten geben.

Desgleichen mag der junge Nachfolger im Amte dem alten Beamten einen Theil des Gehaltes auf Lebenszeit abreichen, wodurch jenem zugleich die Ausſicht und das Recht wird, einſt Gleiches zu fordern.

Endlich ſoll und darf ſich der Staat nur nicht verleiten laſſen, brauchbare Beamten in Ruheſtand oder temporäre Quieszenz zu verſetzen, ſondern ſie ſo lange, als ſie nur immer ihrem Amte vorſtehen können, beibehalten: ſo wird abermals der Grund irgend eines Ruhegehaltes wegfallen **).

Es fehlt alſo keineswegs an Mitteln, denen Staatsbeamten im Alter oder deren Hinterlaſſenen ein ſorgenfreies Daſeyn zu verſchaffen, ohne daß der Staat deren weitere Ernährung übernimmt. Des Staates einziges Verdienſt in dieſer Hinſicht kann nur darin beſtehen, die durch die jährlichen Beiträge der Beamten zu begründenden Inſtitute der Art zu beaufſichtigen und zu leiten, beſonders aber durch die Kaſſen, aus welchen die Beſoldungen erhoben werden, die monatlich oder vierteljährlich zu entrichtenden Beiträge an die Penſions- und WittwenAnſtalten prompt abreichen zu laſſen, damit dieſe durch willkührliche Zurückhaltungen der Beiträge nicht in ihren Operationen gehindert werden*).

Dieſes wird freilich wieder von Vielen ſchmerzlich empfunden werden. Man wird ſagen: erſt Beſchränkung und Minderung der Gehalte, und dann Verwendung derſelben zu neuen, bisher ungefühlten Laſten, das müſſe den Staatsbeamten total unmöglich fallen. Indeß Alles dieſes wird in der That weiter keine Folgen haben, als daß von Seiten der Staatsbeamten auf manche bisher genoſſene ganz überflüſſige Dinge verzichtet werde, als: Spiel, koſtbare Liebhabereien, feine Weine, glänzende Zirkel und andere Dinge der Genußſucht.

Wenn man auch hierauf erwiedert: Soll denn aber alle Geſelligkeit, Kultur, Civiliſation und Annäherung der Menſchen an einander aufhören? ſo erwiedern wir wiederum: Keineswegs, nur der Staatsbeamte gerade ſoll nicht der Repräſentant dieſer Dinge ſeyn, ſondern dies dem Volke überlaſſen, das, wenn es ſich in ſeinen Laſten erleichtert fühlt, in ſeinen edlern Familien dieſe Repräſentation ſchon übernehmen wird. Mit allem Fug und Rechte kann daher der Staat die Laſt der Quieszenzen und Penſionen von ſich weiſen und dadurch dem Volke eine bedeutende Erleichterung zufließen laſſen.

---

*) Seinen Söhnen kein Handwerk lernen laſſen, ſagt der Rabbi Schada, heißt ſie in der Kunſt zu ſtehlen unterrichten. In einem gewiſſen alten Fürſtenhauſe erlernt jeder Prinz für den Fall einſtiger Noth und Kataſtrophen — ein Metier!

**) Muſterhaft iſt in dieſer Hinſicht der kurheſſiſche Staat. Hier behält der Staat jeden Beamten bis in's höchſte Lebensalter bei, und dieſe verſehen in ihrem 80. Jahre ihr Amt noch mit der größten Gewiſſenhaftigkeit und Treue.

*) Sehr genaue und ausführliche Andeutungen über die Organiſation eines ſolchen Inſtitutes finden ſich in von Jacobs FinanzWiſſenſchaft §. 948 — 964.

MedizinalPolizei.

Ueber BranntweinGenuß, beſonders Kartoffel-Branntwein.

In der Schrift: vom Delirium tremens, durch H. A. Goeden, Berlin 1825, wird behauptet, daß dieſe jetzt nicht mehr ſeltene, aber furchtbare Krankheit ſo alt, als der Genuß des Branntweins ſey, nur ſey ſie bei unſern Vorfahren wegen einfacherer und mäßigerer Lebensart und deshalb kräftigerem Körper ſeltener vorgekommen. Der Einfluß der höheren geiſtigen Bildung, der mehr reizenden phyſiſchen Genüſſe, der größere Hang zu geiſtigen Getränken, zu Gewürzen ꝛc. hat ſie häufiger gemacht. Der jetzt ſo häufige Selbſtmord und die Entſtehung von Geiſteskrankheiten in den untern Klaſſen hat ſeine Haupturſache in der moraliſchen Peſt unſerer Zeit, in der zunehmenden Trinkſucht*). So beſteht ein Fünftheil der Geiſteskranken in Irland aus Säufern. Der dritte Theil der Geiſteskranken hat ſeine Krankheit dem Mißbrauche des Branntweins zuzuſchreiben; daher auch das ſteigende Verhältniß der Geiſteskrankheiten zu den übrigen Krankheiten. So waren auch beinahe die meiſten Geiſteskranken, die in Göttingen von 1813 — 1822 vorkamen, Männer, die zum Theile durch Mißbrauch des Branntweins in Wahnſinn verfallen waren. Im Jahre 1822 waren zu Paris von 764 Männern 75, und von 1726 Weibern 150 (!), bei denen Trinkſucht die Urſache der Geiſteszerrüttung war. Fürchterlich iſt die Zunahme der Branntweinſchenken. In Berlin kommt auf vier Privat-Häuſer oder 130 Menſchen eine Branntweinſchenke, in Paris auf 9 Häuſer oder 260 Menſchen, eine, in Breslau auf 15 Häuſer oder 350 Menſchen. — Eine der Haupturſachen des Delirium tremens, ſchreibt der Rezenſent dieſer Schrift (Allgem. Lit. Zeit. Nr. 83. 1827) dem jetzt faſt allgemeinen Gebrauche des viel widriger als KornBranntwein ſchmeckenden Kartoffel-Branntweins zu, und Goeden macht ſelbſt darauf aufmerkſam; denn er fand, daß der zu häufige Genuß des aus Kartoffeln bereiteten Branntweins am entſchiedenſten die Neigung zum Selbſtmorde veranlaſſe. Die MedizinalBehörde der Provinz Schleſien fand bei der Unterſuchung mehrerer Sorten des Kartoffel-Branntweins einen ſehr merklichen Gehalt an Blauſäure. (Wendt Caſpers kritiſchem Repertorio II. 2.) Man findet nur bei habituellen Branntwein-Säufern den Zeitraum der Anlage. — Sollte dieß Alles die WohlfahrtsPolizei der Staaten nicht bewegen, den Branntwein als tägliches Genußmittel ganz aus dem Verkehre zu bringen, und alle Branntweinbrennereien und Branntweinſchenken in reſp. Bierbrauereien und Bierſchenken zu verwandeln, und zu dem Ende eine Brauſchule zu errichten, welche dem Lande die erforderlichen, wiſſenſchaftlich und praktiſch gebildeten Brauer giebt (ähnlich unſern Ökonomie- und Schäferſchulen), welche ein reines geiſtiges Bier liefern, wie ſolches in Baiern allein gut erzeugt wird, und wo die Brauereien die SpiralFeder und das ZirculationsRad faſt des ganzen NationalReichthumes bilden.

*) Intereſſante Beiträge über die Zunahme der Trinkſucht findet man in Caſpers Beiträgen zur mediziniſchen Statiſtik. Berlin 1825. p. 61.

PolizeiChronik.

[Zigeuner in Jütland.] Das Volk, was in Frankreich Bohémiens, in England Gypsies, in Spanien Gitanos, in Deutſchland Zigeuner, in Italien Zingari, genannt wird, heißt in Dänemark, Norwegen und Schweden Tatere oder Taterne. Die alten däniſchen Geſetze ſprechen ſich ſehr ſtreng gegen dieſe Vagabunden aus. Die Norwegiſchen ſetzen die Konfiskation des Schiffs feſt, welches Zigeuner an's Land ſetzt. Auf den däniſchen Inſeln erblickt man auch wenige, mehr in dem auf dem Lande nicht ſehr bevölkerten Jütland. Im nördlichen Theil dieſer Provinz findet ſich ein Volksſtamm, deſſen Urſprung man von den Zigeunern ableitet, und den man Kieltrings- oder Natmaendsfolk nennt. Es beſteht aus etwa 200 Köpfen, davon die Hälfte angeſiedelt iſt, dem Vieh die Haut abzieht, die Schornſteine fegt und den Scharfrichtern hilft. Die andern irren im Lande herum und werden von den Landbewohnern wegen ihrer Dieberei und Rachſucht gefürchtet. Trotz vorhandener mehrerer PolizeiVerordnungen ſcheinen dieſe unwirkſam zu bleiben.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 96 & 97. den 3. u. 5. Sept. 1827.

KriminalJuſtiz.

Ueber die Todesſtrafen.

Der Augenblick, in der Geſittung und Aufklärung der Völker wie der Wiſſenſchaften, iſt wohl nicht mehr fern, in welcher die Menſchheit endlich einer Barbarei ſich entäuſſern wird, die wie ein Ungeheuer über ihr laſtet und ſeit Jahrtauſenden zu den ſchreiendſten Ungerechtigkeiten ſie verleitet, einer Barbarei, gegen welche Tortur, Inquiſition, Hexenverbrennung und Auto da Fe's nur Spielwerke ſind, und welche ſo lange für erlaubt und mit dem Zuſtande der Civiliſation verträglich gehalten zu haben wir uns einſt noch mehr ſchämen werden, als dieſer eben genannten Verirrungen des menſchlichen Geiſtes." Die Todesſtrafe iſt dieſe Barbarei, und der in ganz Europa verbreitete Glaube an ihre Zuläßigkeit iſt wohl der größte Aberglaube, den das Zeitalter nährt. Es iſt Zeit, daß an Beccaria's, Sonnenfels und Leopold's von Toskana große Verdienſte um die Entfernung dieſer Menſchenpeſt wieder erinnert und das durch ſie erſchütterte Gebäude der tödtenden Juſtiz vollends zerſtört werde. Noch wird es mehr als eines Angriffes bedürfen; aber endlich wird dieſer mitternächtliche blutige Pallaſt zuſammenſtürzen und von der Erde verſchwinden *). — Ein ſolcher Angriff iſt es, den die nächſten Blätter enthalten werden; als Vorſpiel und gleichſam als Einleitung und Ouvertüre hiezu mag indeß folgende treffliche Rezenſion betrachtet werden, welche die Nr. 81 der Halliſchen allgemeinen LitteraturZeitung, April 1827, liefert, und welche das Gemüth auf die ernſte ſchauderhafte Frage, welche recht eigentlich „Seyn oder Nichtſeyn" betrifft, vorbereiten mag. Die Rezenſion hat folgende Schrift zum Gegenſtande:

Vom Juſtizmorde, ein Votum der Kirche. Unterſuchung über die Zulaſſung der Todesſtrafe aus dem chriſtlichen Standpunkte. Leipzig, 1826. 110 S.

„Die Kirche, ſagt der Rezenſent, als äußere Erſcheinung und Corporation, hat in die Angelegenheiten des Staats, der Geſetzgebung und Juſtizverwaltung überall nichts einzureden, wie ſchon das Beiſpiel des Stifters der chriſtlichen Kirche und ſeiner Apoſtel an den Tag legt. Mit keinem Worte haben ſie je die Todesſtrafe oder irgend eine politiſche Einrichtung getadelt, ſondern vielmehr ausdrücklich gelehrt, daß der Lehrer und Bekenner dieſer Religion der beſtehenden Obrigkeit in allen Stücken unterthänig ſeyn ſoll, wohl wiſſend, daß, da ſie ſich mit nichts Irdiſchem befaſſen, ſondern allein Geiſtiges ausſprachen, der Geiſt, in welchem ihre Lehre Wurzel ſchlagen und Früchte treiben würde, alles

*) Man wird erſt civiliſirt ſeyn, wenn man ſtolz wird ſagen können, wie jetzt: Man verbrennt keine Hexen mehr, ſo: man tödtet keine Menſchen mehr. Dann erſt iſt die Mythe Mythe geworden: Saturn freſſe ſeine eigenen Kinder nicht mehr. — In der That, alle Menſchen von einigem philoſophiſchen Sinn, und welche nicht in dem Meere der GewohnheitsBegriffe untergegangen ſind, empört ſchon der bloße Gedanke der Möglichkeit, die Todesſtrafe auszuſprechen. Sind der natürliche Tod, wie er oft das blühendſte Leben dahin rafft, die junge Mutter, den thätigen Mann, das hoffnungsvolle Kind; — der Schlachtentod, der ihm zunächſt tritt, wie er ſchonungslos mordet, noch nicht Uebel genug — muß noch ein dritter Weg dieſen Schrecken der ganzen Natur, dieſen Spott des Daſeyns vermehren!?

Äuſſere zu überwinden vermöge, und alle weltlichen Einrichtungen nach ſich und durch ſich umſchaffen werde.

In dieſem Sinne nun, und ſich unumwunden zu eben dieſem Grundſatze bekennend, braucht der Verfaſſer den Ausdruck der Kirche uneigentlich, nicht als die Gemeinde der Religionsbekenner, ſondern als die Wohnung des Geiſtes der chriſtlichen Religion, und erörtert ſonach die Frage: ob die Todesſtrafe mit den Grundlehren der chriſtlichen Religion vereinbar ſey? — Da dieſe Religion die Religion der Vernunft ſelbſt iſt, ſo zerfällt die Unterſuchung in zwei Theile:

einmal: was die heilige Schrift unmittelbar darüber beſage; und

dann: was mittelbar dem Chriſtenthume gemäß ſey, weil es die Vernunft fordert.

Die Abhandlung des Verfaſſers, den wir gern näher kennen möchten, iſt eben ſo tief gedacht, gründlich durchgeführt und reiflich erwogen, als ſchön geſchrieben. Ganz Herr ſeines Stoffes, wetteifern umfaſſende Gelehrſamkeit, heller Verſtand und lauterer Sinn, ihn ſo darzuſtellen, daß die Überzeugung unwiderſtehlich wird.

Schon von jeher ſind Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Todesſtrafen aufgeworfen worden, wie der Verfaſſer ſelbſt nachweiſt. Die alten Germanen mit ihrem kindlich reinen und klaren Sinn, verabſcheuten ſie, mit alleiniger Ausnahme der Noth bei Verrath und Feigheit; und es wird in dieſem wie in ſo vielen andern Dingen in Erfüllung gehen, daß wir erſt wieder werden müſſen wie die Kindlein, wenn das Himmelreich unſer werden ſoll. Nicht das verdorbene Mittelalter, das wirklich die Bengeljahre der Germanen in ſich faßt, ſondern jene alte Zeit der kindlichen Unſchuld ſollte ſcharf ins Auge gefaßt werden, wenn man aus dem hiſtoriſchen Prinzipe den damaligen politiſchen Zuſtand würdigen will.

Weltlicher und geiſtlicher Despotismus haben ſich vereinigt, die Gewalt durch Blutvergießen zu begründen und zu verbreiten. Mit der Achtung der Menſchenwürde und des Bürgerthums muß die Anwendung der Todesſtrafe nothwendig abnehmen, weßhalb Carpzows blutiges Richteramt immer weniger Nacheiferer gefunden hat. Wenn aber auch hier, wie überall, die Praxis der Theorie vorausgegangen iſt, ſo haben doch nur erſt wenige Geſetzgeber, und (was unbegreiflich ſcheint) faſt noch weniger Rechtslehrer ſich ermannt, gegen das verjährte Herkommen, die Zuläſſigkeit der Todesſtrafen, ſich auszuſprechen; (alle vielmehr ſchwingen mit Hohn, ohne zu erröthen, ohne auch nur zu zweifeln an ihrem Beginnen, mit ächtem Vernichtungsſinn, das blutige Schwerdt über den Menſchenrumpf hin.) Von Sonnenfels und Beccaria haben in der neueren Zeit die Bahn gebrochen, und nachdem Wieland ſich dem Gegenſtande unterzogen, hat in der neueſten Zeit Grevell die Todesſtrafe bei vielen Gelegenheiten angefochten. Aber noch niemals iſt die Sache zugleich ſo gründlich und allſeitig, und ſo bündig und bedächtig erwogen werden, als in der vorliegenden Schrift. Mit Wärme und dennoch ohne alle Ereiferung beleuchtet der Verfaſſer dieſelbe, und weit entfernt, *Alles über den Haufen oder auf einen Haufen zu werfen, unterſcheidet er die Regeln und Ausnahmen,* ſo wie die Anerkennung des Rechten von der Ausführung deſſelben. Nicht nur giebt er zu, daß die Umänderung der Geſetzgebung nicht auf einmal erfolgen dürfe, vielmehr vorbereitet werden müſſe, ſondern er erkennt auch an, daß Verrath und Feigheit im Kriege den Tod zur unausweichlichen Folge haben müſſen, folglich auch damit bedroht werden können, ſo daß die Form der Strafe dabei obwaltet, obgleich die Sache dem Weſen nach nur Nothwehr iſt, daher auch ohne Androhung eintreten würde.

Als wirkliche Strafe hingegen enthält die Verpönung mit dem Tode mehr als einen Widerſpruch und widerſtreitet eben ſowohl der geſunden Vernunft als dem Chriſtenthum, dergeſtalt, daß Chriſti Ausſpruch bei der ihm vorgeführten Ehebrecherin gar keiner Mißdeutung fähig iſt. „In wie fern nun überhaupt die Vernunft und das Chriſtenthum einen geiſtigen Einfluß und Herrſchaft ausübt und ausüben ſoll auf die Geſetzgebung chriſtlicher Staaten," muß auch die Strafgeſetzgebung abſtehen von dem, was Beiden zuwider iſt. So gewiß aber die Vernunft und alles Vernünftige ſich verwirklichet im

Menſchengeſchlechte, mit eben ſo großer Zuverſicht konnte der Verfaſſer ſeine Unterſuchung mit der Vorherſehung ſchließen: „Es töne auch in Beziehung auf dieſe Erkenntniſſe die Weiſſagung der chriſtlichen Geiſter: oft noch wird das Richterſchwerdt geſchwungen werden, und der eine Practiker dem andern zurufen: ſo du gerichtet haſt, wie Urthel und Recht gebeten hat, ſo laſſe ich es dabei bleiben! (P. G. O. 98) aber es wird nichts deſto weniger eine Zeit kommen, die Stunde weiß noch Niemand, da man erzählen wird von der Barbarei, welche meinte, Gott damit einen Dienſt zu thun, daß das Geſetz Menſchen- und Chriſtenblut vergieße. (Blut mit Blut abwaſchen zu können, iſt in der That der größte Widerſpruch im Umfange menſchlicher Begriffe.)

Um der Sache völlig auf den Grund zu kommen, führt der Verfaſſer die Unterſuchung auf das Prinzip der Strafgewalt zurück (S. 11). „Denn nur aus dem oberſten Grundſatze des Strafrechtes kann ein gewichtiges Urtheil über jede Art der Ausübung deſſelben abgeleitet werden. Da indeſſen noch keine Übereinſtimmung über das Prinzip der Strafe obwaltet: ſo muß eine Rechtfertigung des dafür anerkannten Satzes gegen ſeine vorzüglichſten Gegenſtände vorangehen.“ Kurz, immer in's Herz treffend, zuweilen mit der Geißel der Satyre das Leben zerhauend, geht nun der Verfaſſer die verſchiedenen Theorien der Beſſerung, der Vergeltung, der Sühne, der Abſchreckung und der Zuvorkommung durch, um ſie zu beſeitigen, und bei der Theorie des pſychologiſchen Zwanges, als des einzig haltbaren, ſtehen zu bleiben, welche er in folgendem kurzen Satze ausſpricht (S. 29): „Die äußerliche Gerechtigkeit iſt die Grundveſte des Staates und wie Nothwendigkeit ihrer Erhaltung der Rechtsgrund zu Androhung der Strafe iſt, ſo iſt dieſe Androhung wiederum der Rechtsgrund der Zufügung.“ Es iſt zu verwundern, daß einem ſo ſcharfſinnigen Denker nicht das Unhaltbare dieſer Begründung aufgefallen iſt, und daß ebenderſelbe, welcher (S. 45) einer Rechtfertigung der Todesſtrafe aus derſelben Deduction ſo entſcheidend begegnet, nicht daſſelbe allgemein angewandt hat. Hier ſagt er nämlich: „Wenn „man die Todesſtrafe damit vertheidigen will, daß „nach geſchehener Androhung demjenigen, der ſie „verwirkt hat, kein Unrecht geſchehe, weil er wußte, „was er für ſein Verbrechen zu gewärtigen hatte: „ſo ſchiebt man den Streitpunkt nur weiter hinaus, „indem vorerſt das Recht zu dieſer Androhung, von „welcher das der Vollziehung abhängt, zu erweiſen „geweſen wäre.“ Ganz recht! Gegen die Ausübung der Drohung iſt nichts zu ſagen, wenn die letztere rechtmäßig iſt; aber die Drohung an ſich iſt kein Rechtsgrund der Vollziehung. „An ſich — ſagt hierüber ein ſchon erwähnter Schriftſteller — „giebt „es keine Befugniſſe zur Androhung wirklicher Übel; „vielmehr würde ſchon jede Drohung für ſich ein „Übel ſeyn, zu welcher nicht eine beſondere Pflicht, „ſich dieſelbe gefallen laſſen zu müſſen, überkommen „iſt. Es leuchtet aber ein, daß eine ſolche Befugniß „weder dem Staate geradehin von den Unterthanen „habe übertragen werden können, noch daß „dieſelbe aus ſeiner Perſönlichkeit abzuleiten ſey. „Es bleibt alſo nur die Pflicht des Staates übrig, „ſeine Unterthanen zu ſchützen gegen jede Kränkung, „ſo wie ſein Recht, ſich ſelbſt gegen jede Beeinträchtigung zu vertheidigen. Wenn er aber auch „zu allen Mitteln berechtiget iſt, ohne welche er „dieſer Aufgabe kein Genüge leiſten kann: ſo darf „doch keines dieſer Mittel an ſich unerlaubt ſeyn. „Vielmehr würde ein Zweck, welcher nur durch „unerlaubte Mittel ausführbar wäre, eben darum „als moraliſch unmöglich aufgegeben werden müſſen. „Iſt nun jedes willkührliche Übel und jede Androhung deſſelben an ſich unerlaubt: ſo befinden wir „uns wieder auf dem alten Flecke, und ſind um „den Rechtsgrund der Strafe im Kreiſe herum gegangen.“

Es folgt indeſſen hieraus mit nichten, daß die von Feuerbach'ſche StrafDeduction unrichtig, ſondern nur, daß ſie unvollſtändig ſey, indem ihr noch die Deduction des Befugniſſes zur Strafandrohung vorausgehen muß. Dieſe folgt jedoch unmittelbar aus dem Unterwerfungsvertrage*), welcher eben

*) Die Volksverfaſſung, die auf einem ſubſtanziellen Zuſammenhange beruht, und aus der erſt Recht und Sittlichkeit, und deren Wirklichkeit hervorgehen, zu

darum eine ſtillſchweigende Übernahme der entgegen ſtehenden Verpflichtung aller Bürger in ſich ſchließt. Denn da das Weſen der Unterwerfungsverträge in der Verpflichtung zur Erfüllung der Staatszwecke nach Kräften und nach der Anordnung der Staatsgewalt, nöthigenfalls vermittelſt Zwanges, beſteht: ſo liegt eben darin die Berechtigung der Geſetzgebung zur Anwendung des Zwanges, auch des pſychologiſchen, ſo weit ſolcher nach reiflichem Ermeſſen zur Erreichung der Staatszwecke nothwendig und das zu brauchende Zwangsmittel an ſich ſelbſt nicht unrechtmäßig iſt, da der Zweck niemals das Mittel heiligen kann.

Hiernach iſt denn alſo zu prüfen

1) ob die Todesſtrafe an ſich rechtlich; ferner
2) ob ſie nothwendig, und
3) ob ſie zweckmäßig ſey*).

In allen dieſen Beziehungen ergiebt ſich durchaus bei genauer Betrachtung eine verneinende Antwort:

1) Daß ſie unzweckmäßig ſey, beweiſt ſchon ihre häufige Verwirkung, indem bei ihr nicht, wie bei allen anderen Strafen, noch Nebenpunkte denkbar ſind, die erreicht werden ſollen, wenn auch der Hauptzweck, die Abhaltung vom Verbrechen, verfehlt worden iſt. (Dieſe Verfehlung des Hauptzweckes findet aber immer Statt, wo die Todesſtrafe ausgeſprochen wird, ein Nebenzweck aber iſt gar nicht mehr denkbar.) Der Tod hebt alle Zwecke auf, die in Betreff des Verbrechers gedacht werden könnten. Als bloßes Mittel zur Abſchreckung Anderer hingegen darf kein Menſch gerichtet werden*).

Daß die Todesſtrafen unnöthig und zwecklos ſind, hat der Verfaſſer mit ſiegenden Gründen erwieſen**). Auch über die Rechtlichkeit oder vielmehr Unrechtlichkeit dieſes Strafmittels hat er ſich verbreitet, jedoch weniger ausführlich und zuſammenhängend. Aus doppelter Urſache muß aber auch in dieſem Betrachte gegen die Todesſtrafe zu Recht geſprochen werden. Denn

1) vor allen Dingen gehört es zum Weſen der Strafe, daß das Strafmittel ein Übel ſey. Iſt denn aber der Tod ein Übel? Ganz abgeſehen davon, daß die Rechtspflege ſchon mit ſich ſelbſt zerfallen muß, wenn ſie denen den Tod nicht zuerkennen darf, die ihn vielleicht geſucht haben, muß unvermeidlich die Furcht vor dem Tode in eben dem Grade abnehmen, als die Menſchen über ſich ſelbſt aufgeklärt werden und *einſehen lernen*, daß *jeder Vernünftige, wie Sokrates, der Geneſung ein Opfer zu bringen habe (S. 47). Alsdann bleibt* nur noch der Schimpf der Strafe übrig; aber nicht von dieſem, (denn dieſer läßt ſich auch durch Ausſtellung bewirken,) ſondern von dem Tode iſt hier die Rede.

2) Das allgemein Rechtswidrige der Todesſtrafe endlich erhellt daraus (S. 68), daß es überall

einem Vertrage, ſomit zu einer willkührlichen Uebereinſtimmung unterſchiedener Perſonen über eine willkührliche und zufällige Sache zu prägen, wird ſich wohl eben ſo wenig rechtfertigen laſſen.

*) Wenn das Verbrechen und deſſen Strafe nur als ein Uebel betrachtet wird: ſo kann man es freilich als unvernünftig anſehen, ein Uebel, weil ſchon ein Uebel vorhanden iſt, oder um dadurch ein Gutes hervorzubringen, eintreten zu laſſen. Es iſt aber weder um ein Uebel noch um ein Gutes zu thun, ſondern es handelt ſich hier beſtimmt um Unrecht und um Gerechtigkeit. Strafe als Aufhebung des Unrechtes, das ſonſt gelten würde; oder als Wiederherſtellung des Rechtes, kann ihren Maaßſtab nur im Verbrechen haben.

*) Die Todesſtrafe unterſcheidet ſich von allen andern durch eine unleidliche Ungleichheit, nämlich dadurch, daß noch etwas übrig bleibt, was ſpäter wieder zu erlangen wäre, z. B. Geld, Freiheit ꝛc. Aber hier nicht!

**) Die Befürchtung, daß nach Aufhebung der Todesſtrafe die Morde zahllos werden würden, iſt ganz ohne Grund. Denn der verdorbene und gefühlloſe Mörder liebt ſein Leben nicht und mordet deshalb nicht mehr und weniger; der moraliſch noch nicht ganz verlorne Verbrecher aber kann vielleicht noch der Geſellſchaft gebeſſert zurückgegeben werden. (Ueberhaupt werden die gröben Verbrechen der Art bei ſteigender Kultur ſeltener und die Diebſtähle ꝛc. vermehren ſich. Man will nicht mehr morden!)

inen andern RechtsTitel auf das Leben giebt, als as Leben, das Daſeyn ſelbſt, deſſen Verwirklichung nabhängig iſt von jedem menſchlichen Willen, ſo aß auch das Recht darauf unabhängig iſt von jedem eien Willen, unter der einzigen Beſchränkung, aß auch keines Menſchen Leben der Verwirklichung es Gebotes der Vernunft in den Weg kommen arf. Nur allein um der Erfüllung einer Pflicht villen darf ein Menſch äußerſten Falls ſein eigenes Leben oder das Leben eines Andern opfern. Eine Übertragung des Rechtes auf Leben oder Tod iſt deshalb unmöglich, da im Falle der möglichen Ausübung die Befugniß zur Tödtung ſchon ohne Übertragung vorhanden ſeyn muß. Wenn dem ſo iſt: ſo kann die Todesſtrafe weder aus der UnterwerfungsAkte der Unterthanen unter die Staatsgewalt hergeleitet werden, noch dem Staate außerdem zuſtehen, weil er Niemand hängen kann, bevor er ihn hat. Wenn aber der Staat einen Verbrecher in ſeine Gewalt gebracht hat, um ihn zu beſtrafen: ſo kommt es nicht mehr darauf an, diejenige Handlung, um derentwillen er beſtraft werden ſoll, durch den Tod zu verhindern, was allein denſelben rechtfertigen könnte, ſondern nur darauf, dem Geſetze zu genügen, welches ungerecht war, indem es ein Strafmittel wählte, das zu verhängen dem Rechte widerſprach.

BevölkerungsPolizei.

Ueber Auswanderung*).

Bei dem leider immer ſteigenden Intereſſe dieſer Rubrik nehmen wir hier die Überſetzung eines Artikels aus einer engliſchen Zeitſchrift (Weſtminſter Review) auf, welcher zwar nur für Großbritannien beſtimmt iſt, allein auf unſerem Continent, namentlich in Deutſchland, auch volle Anwendung leidet.

Die genannte engliſche Zeitſchrift ſagt:

„Es ſteht feſt, daß unter allen möglichen Verhältniſſen die Auswanderung ein Übel für den Auswanderer iſt, deſſen Dauer und Umfang ſchwer zu berechnen ſeyn dürften. Allerdings tritt früher oder ſpäter auch eine Ausgleichung durch mancherlei Vortheil ein; aber ein Übel bleibt es immer, und deßhalb müſſen diejenigen, welche auswandern wollen, ſich vorzüglich mit Muth und Geduld waffnen. Wir glauben nützlich zu werden, wenn wir hier eine möglichſt genaue Überſicht des Unvermeidlichen bei der Auswanderung geben, weil ein ſchwankender und unklarer Begriff für die Würdigung der Stärke nicht ausreichen würde, die für den Emigranten unerläßlich iſt.

„Ein ſolcher muß, in der Regel für immer, den Beziehungen zu ſeiner Familie und der Gemeinſchaft ſeiner beſten Freunde entſagen, und durch ein plötzliches und gewaltſames Wechſeln alle Gewohnheiten ſeines früheren Lebens aufgeben. Er muß außerdem ſich ſelbſt zu ſchwerer und dauernder Arbeit verurtheilen, deren Laſt niemals durch die Ruhepunkte erleichtert wird, die man ſich in unſern vollkommenen Geſellſchaftsverhältniſſen mit wenigen Koſten verſchaffen kann.

„Der Eindruck, den irgend eine Geſellſchaft auf uns macht, hängt ohne Zweifel wenigſtens eben ſo ſehr von dem ab, was wir an Geſinnungen ihr zubringen, als von dem, was ſie an und für ſich ſelbſt iſt. Aber man begreift leicht, wie fremdartig jedem neuen Auswanderer ein Zuſammenfluß von Menſchen aller Lande und Klaſſen vorkommen muß, die in mannichfaltigen Mundarten ſich äußern, und wo Einer den Andern faſt gar nicht kennt. — Hierzu rechne man noch die Schwierigkeit der erſten Einrichtung, die Hemmniſſe der geſelligen und kaufmänniſchen Verbindung durch Mangel an Straßen in einem menſchenarmen Lande, die Seltenheit mancher Lebensbedürfniſſe zu Anfang der Niederlaſſung, das Beſchwerliche des Auffindens eines Marktes für den Abſatz der Produkte, und es wird ſich ein zwar noch unvollſtändiger, aber doch hinreichender Begriff von den Verlegenheiten ergeben, mit welchen der Auswanderer in dem erſten Zeitraume ſeines neuen Daſeyns zu kämpfen hat.

„Wir wollen zuvörderſt diejenigen bezeichnen, die nie und nirgends ihr Vaterland verlaſſen müſſen. Sind dieſe einmal beſeitigt, dann wird es leichter ſeyn, die Vortheile jeder der verſchiedenen Klaſſen

*) A. d. St. W.

anzugeben, welche mit Erfolg auswandern und eine billige Verbeſſerung dabei erwarten dürfen.

„Die meiſten Auswanderer wollen ſich auf dem Lande niederlaſſen. Es iſt faſt unmöglich, der kleinen Zahl derer, die zu ihrem Aufenthalte die Städte wählen, eine feſte und nützliche Laufbahn anzuweiſen, weil dort dieſes oder jenes Handwerk oder Geſchäft in einem Jahre ſehr geſucht, im nächſten höchſt überflüſſig ſeyn kann. — Anders iſt es mit auswandernden Landleuten. Dieſe finden ſtets mit leichter Mühe und wohlfeil ein Grundſtück, deſſen Ertrag ihnen die erſten Lebensbedürfniſſe gewährt. Aber ſolche Grundſtücke werden unfruchtbar für die ſeyn, welche einer dauernden und ſchweren Arbeit nicht gewachſen ſind und der Lebendigkeit des Geiſtes, wie der Beſtimmtheit des Charakters entbehren, womit man Hinderniſſe wegräumt oder umgeht, dabei nicht die zum Ertragen mannichfacher Unbequemlichkeiten in ihrem neuen Verhältniſſe unerläßliche Seelenſtärke beſitzen. Wem dieſe Eigenſchaften abgehen, der thut beſſer, daheim zu bleiben, wie drückend auch ſeine Lage ſeyn möge.

„In einer neu gegründeten Niederlaſſung, wo alle Arbeiten ſchwer und wenig ergiebig ſind, wo eine ſchwache Bevölkerung auf großen Landſtrichen zerſtreut lebt, und deßhalb die Verbindung unter dieſen ſelten und ſchwierig iſt, können diejenigen Gewerbzweige, welche zu ihrem Gedeihen einer gehäuften und in gewiſſem Wohlſtande lebenden Volkszahl bedürfen, niemals fortkommen. Die Theilung der Arbeit iſt dort kaum bekannt; Jeder hilft ſeiner Nothdurft durch eigene Arbeit ab; Bäcker, Brauer, Seifenſieder finden keine Abnehmer. Man fragt nur nach den unerläßlich nothwendigen Artikeln, und ſogar dieſe werden größtentheils in den Haushalten ſelbſt verfertigt. Alle diejenigen alſo, welche über den eigentlichen Heimathloſen ſtehen, dürfen nur dann auswandern, wenn ſie reich genug ſind, die Reiſe nach dem Niederlaſſungsorte zu beſtreiten, dort Land und das nothwendige Ackergeräthe zu kaufen, ſich mit den Ihrigen bis nach der erſten Ärnte zu erhalten, und für den Fall von Krankheit, Mißärnte oder ähnlichen Unfällen einen Sparpfennig zu bewahren.

„Man dürfte uns fragen, ob diejenigen, we[illegible] des Landbaues nicht kundig ſind, dennoch zur Au[illegible] wanderung ſich eignen? Allerdings, ſobald ſie th[illegible] der Arbeitslaſt gewachſen ſind, ein mäßiges Ka[illegible] und arbeitsfähige Kinder haben. Die Hauptre[illegible] des Ackerbaues ſind daheim vor der Abreiſe *theore*tiſch und praktiſch leicht zu lernen; in den *neuen* Niederlaſſungen, wo das Land in Menge vorhan[illegible]den und wohlfeil iſt, wird der *unerfahrene* Land[illegible]bauer, (dem ohnehin in anderem *Klima und* [illegible] anderem Boden die alte Weiſe nicht ausreich[illegible] weniger Gefahr laufen, als in der Heimath, w[illegible] der hohe Pachtzins und die ſchweren Abgaben n[illegible] mittelſt großer Geſchicklichkeit, ſtarker Betriebska[illegible]tale und vieler Erfahrung gewonnen werden könn[illegible]

„Aus Obigem ergiebt ſich, welche Volksklaſſe[illegible] den meiſten Erfolg bei der Auswanderung zu e[illegible] warten haben.

„Zuerſt die ganz armen Ackerknechte und Tag[illegible]löhner, denn für ſolche giebt es an jedem Nieder[illegible]laſſungsorte *bedeutende und regelmäßige Nachfrag*[illegible] *alſo auch guten Lohn. Dieſer und die Wohlfei*[illegible]*heit der Lebensmittel machen es* möglich, daß je[illegible] bald ſich ſelbſt ankaufen und unabhängig werde[illegible] können. Am ſchnellſten werden die Ackerknecht[illegible] fortkommen, doch auch die Tagelöhner, ſelbſt *in den* Städten, wenn ſie nur fleißig und ſparſam ſind.

„Pächter, oder ſolche, die es werden wollen, [illegible] im Falle ſie dazu hinreichend Geld haben, des [illegible] folges ebenfalls ſicher. Diejenigen, deren Fra[illegible] und Kinder arbeitsfähig ſind, werden den Vorzu[illegible] haben, weil die Arbeit derſelben ihnen ein bedeu[illegible]tendes Tagelohn ſpart.

„Wer ſeine Heimath verläßt, um Glück z[illegible] machen und Kapitaliſt zu werden, möchte ſich [illegible] täuſchen.

„Gleiches dürften die erfahren, welche im v[illegible] gerückten Alter auswandern, und ſich dennoch ſchm[illegible]cheln, aller Vortheile der Emigration theilhaft w[illegible]den zu wollen. Mehr an die Seinigen, als an ſi[illegible] muß der Auswanderer denken; ein kleines Kapital[illegible] Fleiß und Sparſamkeit können ihn in wenig Ja[illegible]ren dahin bringen, daß er jedem ſeiner Kinder ei[illegible] Eigenthum erwirbt. Dieſe erſt genießen dann di[illegible]

rtheile der Auswanderung, ohne deren Beſchwer-
zu empfinden; der Emigrant ſelbſt aber wird
ne Mühen durch den jährlich wachſenden Wohl-
nd der Seinen belohnt ſehen. In ſeinem Va-
land halfen ihm ſeine Rüſtigkeit, ſein kleines
rmögen, die ſtrengſte Sparſamkeit wenig; täglich
nk er tiefer unter ſeinen eigentlichen Standpunkt
der Geſellſchaft, mit ihm kümmerten die Seini-
n, ja ſie beſchleunigten ſeinen Fall. Seine Ge-
ndheit litt durch ſtete Sorge, durch Übermaaß
on Anſtrengung und ſchlechte Nahrung; ſein klei-
es Vermögen ſchwand immermehr, und er er-
höpfte ſich in unnützen Verſuchen, den Lauf ſei-
es trüben Geſchicks aufzuhalten. Anders geſtaltet
ch die Lage und Zukunft des Ausgewanderten.
Seine Familie, ſtatt ihm Laſt und Unruhe zu
achen, wird eine Quelle ſeines Wohlſtandes.
hatte er im Vaterlande Steuern und Abgaben be-
ahlt, ſo blieb ihm kaum das Nothwendigſte für
en Unterhalt ſeiner Kinder, auf deren Erziehung
r nichts wenden, noch minder aber ſie ausſtatten
onnte. In ſeiner neuen Heimath dagegen, kann
r Land für ein Geringes kaufen, bleibt der Ertrag
eſſelben ihm ganz; denn der Staatsſchatz macht
einen Anſpruch auf ſeinen Erwerb. Er ſpart ſein
Kapital, und wenn auch nur wenig zurückgelegt
werden kann, ſo iſt dies Wenige doch viel; denn
ſobald ſeine Söhne fähig ſind, einem Haushalte
vorzuſtehen, reicht eine Kleinigkeit zur Einrichtung
eines ſolchen hin, und dieſe können ihrerſeits ein
gleiches Erbgut ihren Kindern wieder verſchaffen.
Dies ſind die Vortheile, deren die bezeichneten
Klaſſen Auswandernder theilhaft zu werden ſtets
gewiß ſind, oder die nur durch eigne Schuld ihnen
fehlen können.“

Handels Polizei.

GedankenSplitter.

Unterdeſſen könnte Manches geſchehen!

Es iſt wenig Gutes und Großes in dieſem Augenblicke in der Welt zu wirken. Es fehlt an einer Baſis, am Zuſammenklang der Dinge. Die Menſchheit iſt von einer Windſtille befallen oder ſitzt gar auf einer Sandbank auf, von der ſie nun ein (hoffentlich) gelinder Wind (kein Sturm) einſt wegtreiben ſoll. Es fehlt an Enthuſiasmus, an Humanität, an Großmuth und an einer letzten Erhebung. Niemand will etwas wagen; Niemand in die Wellen ſich ſtürzen; Niemand anfangen, den unnützen Ballaſt von Eigennütz, Bequemlichkeit, Ehrgeiz, Eitelkeit, Privilegien ꝛc. über Bord zu werfen, damit das Schifflein der Menſchheit ſich hebe und leicht dahin gleite. Das Hinausſtochern in den loſen, grieſigen, bodenloſen Sand mit den Federſpitzen hilft nichts; der Wrak bewegt ſich um keine Linie. Mauthen, verworrene Landesgränzen, falſche Anſichten ꝛc. machen Alles vergebens. Unterdeſſen haben die Paſſagiere auf dem Schiffe Langeweile — der Kaufmann in ſeinem Gewölbe, der Soldat auf dem Poſten, der Gelehrte in ſeinem Studierzimmer, der Höfling in der Antichambre, der Fabrikant in der Werkſtätte, der Staatsmann im Büreau. — Unterdeſſen, bis der ſanfte Zephyr die Segel ſchwellt, könnte manches Gute geſchehen. Da habt ihr 50 Ecken und eben ſo viele Winkel an euern Staaten — ſtoßt ſie ab und rundet ſie zu! Da zählt ihr einige Dutzend Maaße und Gewichte in eurem Ländchen — ſchafft ſie ab und ſchmelzt ſie in ein Maaß, ein Gewicht, eine Münze zuſammen, und da es wohl im XIX. Jahrhundert noch zu keinem deutſchen NormalMaaß, NormalGewicht, NormalGeld kommen möchte: ſo nehmt indeß das ſcharfe franzöſiſche Münz-, Maaß- und GewichtSyſtem an. Da habt ihr 40 Mauthen — vereint ſie zu einer Mauthlinie. Unterdeſſen könnte ſo manches Gute geſchehen!!! Thut nur Etwas, nur feiert nicht gar!

Polizei Chronik.

[Zwei verſchiedene Mittel gegen den Biß toller Hunde.] Zwei neue, eben ſo einfache als wohlfeile Mittel gegen den Biß toller Hunde, ſind faſt zugleich aus Frankreich und aus Portugal bekannt geworden.

1) In Nantes verkaufen nämlich die Miſſionäre Reliquien, Roſenkränze und ſogar geheime Briefe. Einer der letzten iſt am 1. Februar 1827 in der St. HubertusKapelle gefunden worden, an deſſen Schluß ſteht: wer

zu Ehren des heiligen Hubertus ſich dieſen Brief anſchafft, wird gegen den Biß aller tollen Thiere ſicher ſeyn. Kann er nicht leſen*): ſo muß er fünf Freitage hinter einander fünf Paternoſter und fünf Ave Maria zu Ehren der fünf Wunden Jeſu herſagen, wie im Briefe gemeldet iſt. Der Brief iſt übrigens vom Grovodcarius des heiligen Stuhles genehmigt, und vom ErzBiſchofe und Biſchofe Dubois und Mallier in Paris unterzeichnet. Preis 2 Sous**).

2) In Liſſabon ſetzt man den ganzen Sommer hindurch Gefäße mit friſchem Waſſer in die Straßen, deſſen ſich die Hunde bedienen, und die Beiſpiele von Hundswuth ſind äußerſt ſelten.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(1) Gegen Joſeph Wiegand, genannt Denner, zu Raßdorf, hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben.

Letztere werden daher zum Verſuche der Güte mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 25. September l. J., früh 8 Uhr, anher unter dem *Rechtsnachtheile* vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 17. Auguſt 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Edi̇ktalladung.

(1) Gegen die Wittwe Katharina Stehling zu Wallings hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ihrer Gläubiger ergeben.

Letztere werden daher zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit der Gemeinſchuldnerin ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 25. September l. J. unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges Gericht vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchiene[nen] beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 25. Auguſt 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Steckbriefe.

Benedikt Roth vulgo Salibenz, von Gr[...] hierſeitigen Amtsbezirks Aarberg, 59 Jahr alt, [...] 5 Schuh hoch, hat ſchwarze Haare und Augenbr[aunen], [...]che Stirne, braune Augen, gebogene Naſe, wei[...] rundes Kinn, mageres Geſicht, oben auf dem Kopf [...] beinahe keine Haare mehr und ſeine Kleidung be[ſteht in] einem grau tuchenen Rock, grünen unaufgeſchnittenen [...]hoſen, einer ſchwarzen Kappe und Schuhen mit Leder[...] gebunden.

Derſelbe iſt am 5. dieß Morgens früh aus dem [...]hafte zu Büren entwichen, wo er wegen Diebſtahl [...]ſuchung gelegen; auf ſeine Einbringung wird eine [...] von L. 25 verheiſſen. Es ſoll daher überall auf [...]fährlichen Flüchtling, welcher ſchon zu drei M[...] Schellenwerk enthalten geweſen, genau geachtet und [...] *auf Betreten angehalten und der CentralPolizeiDi[rektion] von Bern gewahrſamlich zugeführt werden.*

Bern, den 6. Auguſt 1827.

Eliſabeth Grimm, von Langnau, Cantons [...] 45 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll hoch, hat ſchwarze [...] und Augenbraunen, breite Stirne, braune Augen, lan[...] Naſe, großen Mund, ſpitzes Kinn, ſpitzes röthlichtes A[...]

Dieſelbe wird als Theilnehmerin an verſchiedenen [Dieb]ſtählen beſchuldigt; ſie ſoll daher auf Betreten ange[...] und der CentralPolizeiDirektion von Bern zugeführt w[...]

Bern, den 10. Auguſt 1827.

Jakob Maag, von Neunkirch, Cantons Sch[...]ſen, ein Küfer, 37 Jahre alt, 5 Schuh 4¾ Zoll [...] ſchlanker Statur, hat braune Haare und Augenbr[...] hohe Stirne, graue Augen, mittelmäßige aufgeſtülpte [...] etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes [...] rundes Angeſicht, gute Geſichtsfarbe; an der linken [...] eine Schnittnarbe und auf dem Rücken mit dem [...] Z gebrandmarkt; trägt die Zuchthauskleidung mit [...] und eiſernem Halsband.

Dieſer Karrenzüchtling iſt geſtern ab der [...] Arbeit entwichen; es ſoll daher genaue Acht auf [...] und derſelbe auf Betreten der KantonsPolizeiKom[...] Zürich wohlverwahrt zugeführt werden.

Zürich, den 11. Auguſt 1827.

---

*) Kann er nicht leſen, wie will er denn erfahren, was weiter im Briefe ſteckt? Doch ſolche Zumuthungen ſind nicht ſelten. Ein gewiſſer Unternehmer eines nicht viel geleſenen Blattes ſetzt beſtändig am Ende deſſelben Blattes ſeine Aufforderung zu größerer Theilnahme, und darunter: Expedition der .... Korreſpondenten! Auch wird hierbei an die naive Affiſche eines öſterreichiſchen Feldwebels erinnert, welcher an einen Kreuzweg die Aufſchrift ſetzen ließ: Ihr Saumonn Marrother, wenns doher kümmt; ſo gehts rechts den Berg nauf — wers nit löſen kann, gehts holt der Noſe noch!

**) Iſt dies erplündertes oder erbetteltes Geld?

Allgemeine deutſche Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, № 98. den 8. September 1827.

An die Leſer der Fama!

Die höchſt traurige Veranlaſſung, welche dem nſtitut der Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama inen Stifter und Vater geraubt hat, hat eine orläufige Veränderung in der Redaction nothwendig emacht, um dieſes gewiß nicht verdienſtloſe Werk egen Unterbrechung zu ſichern. Die Wahl und as Vertrauen derer, welche hierbei zunächſt eine Stimme haben, iſt ganz ungeſucht auf den Unterzeichneten gefallen, der, ſo ungern er ſeiner Thätigeit irgend einen Zwang auferlegt, dennoch dieſem Vertrauen entſprechen zu müſſen glaubt, da er dem erewigten Herausgeber zu ganz beſondern Rückſichen verpflichtet iſt. Wenn indeß auch die vieljährige reundſchaft des Stifters auf einige Ähnlichkeit der nſichten zwiſchen ihm und dem Unterzeichneten chließen läßt, ſo verbürgt dieſes doch keineswegs en wünſchenswerthen Erfolg, daß dieſes Blatt ganz n dem Geiſte ſeines Begründers fortgehen werde. Ein kräftiges, heroiſches Gefühl für Menſchenwohl nd Recht, für Wahrheit und Gutes haben dieſen u ſehr beſeelt, um es ganz leicht finden zu laſſen, ch allenthalben mit gleicher Wärme und gleichem Muthe auszuſprechen. Dabei haben eine reiche Geſchäftserfahrung und mannichfache Dienſtverhältiſſe ihn in ſeinem Urtheile geleitet, und den ſichern ond der Praxis nicht an den Schimmer verführeſcher Theorien wegwerfen laſſen. Darum möchte beſonders Anfangs ſchwer ſeyn, die Leſer den rehrungswürdigen Stifter nicht allzuoft vermiſſen laſſen. Indeß wird Alles aufgeboten werden, s Inſtitut in derſelben Weiſe fortzuleiten, welche bisher charakteriſirte. Einrichtung, Form, Int rc., alles bleibt daſſelbe, nur daß ſich vielleicht Zukunft das Blatt mehr auf Mittheilung guter Rezenſionen des Fachs und die Anzeige der Erſcheinung neuer Schriften hingiebt. Deswegen wird man die Einſendung erſchienener Werke zur Beurtheilung mit Vergnügen empfangen; gute Aufſätze aber auf Verlangen honoriren.

Es wird jedoch frommen, ſich bei dieſer Gelegenheit an die allgemein anerkannte Anſicht in Beziehung auf das Journalweſen zu erinnern, daß ein Journal kein Buch, ſondern ein Ideen- und Gedanken-Markt ſey, auf den Jeder bringt, was er eben beſitzt. Die Redaction kann nicht für den Werth und die Wahrheit dieſer Waaren einſtehen, ſo wenig als für ihre eigenen. Der Leſer muß prüfen und zuſehen, was er kauft. Wäre es aber nicht beſſer, alles Verdächtige, Einſeitige und Übertriebene ſogleich zu unterdrücken? Allein wozu — und mit welcher Garantie, daß man bloß Falſches und nicht auch Wahres wegwerfe? Wer ſelbſt Augen hat, wird ſich dadurch nicht irre machen laſſen; wer keine beſitzt, wird ſo und ſo der Welt wenig nützen, ſey es auch, daß er eine Zeitlang in der Irre herumgeht. Er wird ſelbſt auf einer Irrfahrt mehr hören und ſehen, als ohne dieſe im friedlichen Hafen geiſtiger Selbſtgenügſamkeit zurückbleiben. Solche Blätter ſtehen bloß auf der Schwelle des Wiſſens, auf dem Oppoſitionspunkte — ſie regen Leben auf, fördern Gedanken hervor — und ſelbſt eine falſche Anſicht, ein irriger Gedanke iſt nur ein Streichleder, um den Geiſt des Leſers zu ſchärfen und das Wahre hervor zu locken; Alles, was ſolche Blätter bringen, ſind Gedanken, Meinungen, Ideen — keine Befehle, Geſetze, Anordnungen; warum ſollte man nicht auch ſie gewähren laſſen — ſie kommen ſo gut in der Meinung der Wahrheit hieher, als die reichſte Leichtgläubigkeit. Laſſet doch Jeden ſich ausſprechen, wie er will;

die Welt wird nicht verfehlen, ihm ſchon den Namen eines Thoren, Flachkopfs, oder eines weiſen Mannes beizulegen! Man lernt ja gar ſeine Leute nicht kennen, oder wenigſtens nur Masken, wenn man ſie nicht ſich ausſprechen läßt. Darf ja ſelbſt der Vogel ſingen, und zwar ſeine eigene Weiſe. Man kann, ohne im Mindeſten ſie zu berückſichtigen, dennoch thun, was man will und jeder Überzeugung folgen. Was die Menſchen ſagen, iſt eben bloß geſagt, und es iſt nicht der Mühe werth, ſich darum im Mindeſten zu kümmern und abzuſorgen, oder wohl gar das Geſagte zu verfolgen. Man lieſt ſo etwas, billiget was gefällt, und läßt das Übrige dahin geſtellt ſeyn. Böſe zu werden, ſich zu ereifern weiter, als daß man etwa das Gegentheil drucken läßt, das verdient dieß alles nicht. Dieß aber, die Widerlegung iſt die einzige wahre Rache, die man zu nehmen hat, und dieſe Satisfaction zu geben, wird das Journal nie verweigern.

Unſere Tage, was man auch immer gegen ſie vorbringen mag, ſie ſind die Geburtsſtunde einer großen Geiſtesentwickelung. Nur das Volk, welches die meiſten Gewichte in die Wagſchale der Cultur und Aufklärung legen kann, wird das reichſte, mächtigſte ſeyn. Denn wie jener Britte ſagte: Reichthum iſt Macht, ſo kann man auch ſagen: Intelligenz iſt Macht!

Auch ſind die Leſer einer ſolchen Zeitſchrift nicht das unmündige Volk, dem man die nur ihm neuen Wahrheiten auf der Straße zuſchreit, ſondern ſelbſtſtändige, gebildete Männer, die ſich hier meiſtens nur an ihrer eigenen Sonne wärmen, und die, wenn ſie hier nicht Nahrung ihres Gaumens finden, ſie anderswo ſuchen und dennoch finden würden. Es iſt in der That vergebens, Schloß und Riegel vor die Überzeugungen des Jahrhunderts zu legen, ſeitdem die Menſchheit den Capital- und Hauptſchlüſſel des IdeenGebäudes aufgefunden hat, die eigene geſunde Vernunft!

Marburg, Ende Juli 1827.

Dr. Alex. Lips, ordentl. öffentl. Profeſſor der Staats- und NationalWiſſenſchaft.

---

*) Hiernach iſt auch die Aufſchrift auf dem JuliBlatte zu ändern.

Staatswirthſchaftliche oder Wohlſtands-Polizei.

Von Sparkaſſen und Leihhäuſern.

Von allen Seiten her vernimmt man den glücklichen und wünſchenswerthen Fortgang, welchen die errichteten Sparkaſſen nehmen. In Frankfurt a. M. belief ſich im Jahr 1826 das Kapital der Einlage auf 434,270 fl. 48 kr., alſo faſt auf eine halbe Million. Erwägt man, daß es größtentheils Leute aus dem Mittelſtande, Handwerker und Dienſtboten ſind, welche hier die Erſparniſſe ihres Fleißes niedergelegt haben, um in Zeiten der Noth eine Stütze zu finden: ſo liegt der moraliſche Werth einer ſolchen Anſtalt klar vor Augen und ihr ſittlicher Einfluß muß ſich in kurzer Zeit über allen Zweifel erheben. Der Menſch hat ein Inſtinkt zum Sparen wie zum Verſchwenden; er fühlt es durch, daß ihm ein Sümmchen für die Noth ſo bringend iſt, als Abends ein *Polſter zur Ruhe*. Welches Kind bietet wohl *nicht mit Freuden ſein Geſchenk zur Aufbewahrung dem Vater dar, oder wirft* es ſelbſt klingend in die dargereichte Büchſe, — welches unverdorbene Herz freut ſich nicht, die geheckelten Stücke, die Zeugen ſeiner Bravheit, durchzuſehen und wieder aufzubewahren! Aber dieſer ſchöne kindliche Sinn geht in der Frivolität des Lebens, mit der um ſich greifenden Freiheit und Selbſtſtändigkeit bald verloren — für Tand und Zerſtreuung wird das Erſparte hingeworfen und kein Neues geſammelt, häufig bloß, weil das Aufbewahren, die gute Gelegenheit zur Anlage, fehlt. Wie oft wird das mühſam Errungene dem Geſinde von ſeinem Mitgeſinde entwendet, wie noch öfter von Freunden, Bekannten, Verwandten, durch Anleihen entzogen, die nie wieder rückerſtattet werden. Getäuſcht, betrogen kommt der Sparſame endlich zum Entſchluſſe, das Erworbene lieber zu genießen oder es in das Lotto zu ſetzen, als für Andere aufzuſparen. Zu dieſen traurigen Entſchlüſſen kommt es aber nicht, wenn allenthalben in allen Städten, in allen Kreiſen, eine Sparkaſſe exiſtirt, wohin man Sonntags Nachmittags ſein Erſpartes einlegen kann. Die Gelegenheit macht

hier — reich. An großen Orten bedarf es hierzu zwei Kaſſen: eine für die größeren und eine für die geringeren Beiträge. In jene kann nicht unter 10 fl. eingelegt werden; in dieſer müſſen bis auf 12 und 6 Kreuzer herab angenommen werden können. An letzterer nehmen nur Dienſtboten, Taglöhner und Kinder Theil, für welche ein Kapital von 25—100 fl. ſchon eine große Hülfe iſt. Die Summen im Ganzen giebt die kleine Anſtalt dann an die große ab.

Soll aber eine ſolche Sparanſtalt recht nützlich und wirkſam werden, ſo muß ihr eine Leihanſtalt zur Seite ſtehen oder mit ihr verbunden ſeyn, welche das Erſparte ſogleich anwendet. Beide ſtehen in der innigſten Wechſelwirkung und können ohne einander gar nicht beſtehen. Beide verhalten ſich wie Leib und Seele zu einander, und eines ohne das andere ſind bloße Fragmente. Die Sparanſtalt muß der Leihanſtalt die Mittel liefern und die Leihanſtalt der Sparanſtalt die Gelegenheit zur Anwendung und Anlegung des Kapitals. Eine iſt der andern ſo nothwendig, als die andere der einen. Die Sparanſtalt kann ohne Leihanſtalt ſo wenig, als die Leihanſtalt ohne Sparanſtalt beſtehen, und wenn hie und da ſolche Anſtalten ſich nicht behaupten konnten, ſo lag die Urſache, auſſer dem Mangel der richtigen VerwaltungsOrgane, wohl ganz vorzüglich nur in der Trennung beider von einander. Denn die Einlagen der Sparkaſſe dürfen keinen Augenblick feiern und die Bedürfniſſe der Leihkaſſe keinen Augenblick mangeln, wenn nicht Verluſte und Mißtrauen entſtehen ſoll. Beide ſind für einander geſchaffen und bedingen ihr gegenſeitiges Leben.

Die Letzten, die Leihkaſſen, insbeſondere, ſind das dringendſte Bedürfniß unſerer Zeit. Man iſt durch frühere Mißgriffe dieſer herrlichen Idee abhold geworden; aber es iſt nichts deſto weniger eine unzweifelhafte Wahrheit: Leihhäuſer ſind jedem nur etwas bevölkerten Orte ſo unentbehrlich, als Krankenhäuſer und Apotheken; der PecuniarKranken giebt es noch weit mehr, als der PhyſiſchKranken. Das Gleichgewicht der pecuniären Kräfte der Individuen iſt weit häufiger geſtört, als das der phyſiſchen, weil in jenem weit mehr Veranlaſſungen vorhanden ſind. Findet der Kranke nun keinen rechten Arzt dafür, ſo wendet er ſich an den Quakſalber und Pfuſcher, den Wucherer und Juden, und wird nun das Opfer dieſer Vampyre, wie dieſe umgekehrt häufig von den Bevortheilten hintergangen werden; ein zerſtörender Antagonismus, ein ſcheusliches Spiel von Betrug, Haß und Überliſtung in der Geſellſchaft erſcheint. Aber ſo iſt es; die einfachſten Wahrheiten und Bedürfniſſe entgehen oft den Blicken der Verwaltung. Man klagt das menſchliche Herz des Wuchers an; man ſchreit über die Schändlichkeit der Juden — verfolgt ſie — und wir zwingen ſie doch zu dieſen Verbrechen, durch den Mangel geſetzlicher Leihanſtalten. Falle deinem Mitchriſten, armer, unglücklicher Schuldner! vor die Füße, und er giebt dir keine 10 Thaler, wenn auch deine Ehre, dein Leben an dieſen 10 Thalern hienge! Verſchreibe dem Juden 20 ſtatt 10, und er giebt ſie dir; dein Leben, deine Ehre ſind gerettet! Würde es aber dieſer Schandthat bedürfen, um dich zu retten, wenn du auf irgend etwas, was du beſitzeſt, im Leihhauſe zu billigen Zinſen dein Bedürfniß haben könnteſt? So inconſequent ſind wir oft, daß wir bitter beklagen, was wir ſelbſt geſäet. In der That, nicht eher werden wir den Juden zum fleißigen, thätigen, productiven Menſchen machen, nicht eher dieſes Wuchergeſchlecht vernichten, bis wir die Gelegenheit zum Wucher verbannt haben; bis den Bedürfniſſen von Geld ein geſetzliches und leichtes Mittel zur Abhülfe zu Seite ſteht. Dieß Bedürfniß wird immer und ſtets Statt finden! Was iſt auch damit zu hehlen und ſich zu ſchämen? Oft hat das Bedürfniß von Geld weit edlere Quellen, als das Nichtbedürfniß! Die augenblickliche Gelegenheit, ein phyſiſches, ein Kunſt-, ein wiſſenſchaftliches Bedürfniß zu befriedigen, lockt, — es möglich zu machen, wird Alles aufgeboten — die Leidenſchaft dafür tritt hinzu, und findet ſich kein ſanftes und leichtes Mittel, ſo wird auch das herbe und bittere gewählt. Noch häufiger drängen gebieteriſche Umſtände — es iſt Holz, Miethe, Zinſe ꝛc. zu bezahlen — rohes Material einzukaufen und — nichts eingegangen! Hier muß Rath geſchafft wer-

den, es koſte, was es wolle! Armer Handwerksmann, armer Familienvater, armer Kunſtfreund, wehe euch, wenn in ſolchen Augenblicken nicht eine Hülfe euch zu Gebote ſteht, welche die Vorzeit ſo ſinnig *Montes Pietatis* genannt hat. Sollen aber ſolche Anſtalten recht wohlthätig ſeyn, dann muß nicht bloß auf Real-Hypotheke, ſondern auch auf perſönlichen Credit entliehen werden können. Es giebt Nichtswürdige, die keinen Begriff von Wort und Ehre haben; aber es giebt Ehrenmänner, denen ihr Wort heilig, ihr größter Schatz iſt, und welche es um keinen Preis brächen. Solchen Männern muß auch ohne weiteres Unterpfand, höchſtens gegen Mitunterſchrift von Bürgen, geliehen werden können. Schon die KlugheitsBerechnung, ſich dieſes Darleihers nicht für die Zukunft zu berauben, wird ſie zwingen, einzuhalten. Darum überall Sparkaſſen, überall Leihanſtalten — ſonſt keine ächte Cultur, keine Civiliſation, keine Humanität!!

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(2) Gegen Joſeph Wiegand, genannt Denner, zu Maßdorf, hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben.

Letztere werden daher zum Verſuche der Güte mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 25. September l. J., früh 8 Uhr, anher unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 17. Auguſt 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Ediktalladung.

(2) Gegen die Wittwe Katharina Stehling zu Wallings hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ihrer Gläubiger ergeben.

Letztere werden daher zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit der Gemeinſchuldnerin ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 25. September l. J. unter dem Rechtsnachtheile am hieſiges Gericht vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 25. Auguſt 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Steckbriefe.

Benedikt Roth vulgo Sallberg, von GroßAffoltern, hierſeitigen Amtsbezirks Aarberg, 59 Jahr alt, ungefähr 5 Schuh hoch, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, flache Stirne, braune Augen, gebogene Naſe, weiten Mund, rundes Kinn, mageres Geſicht, oben auf dem Kopfe hat er beinahe keine Haare mehr und ſeine Kleidung beſtand in einem grau tuchenen Rock, grünen unaufgeſchnittenen Rübelihoſen, einer ſchwarzen Kappe und Schuhen mit Lederriemen gebunden.

Derſelbe iſt am 5. dieß Morgens früh aus dem Verhafte zu Büren entwichen, wo er wegen Diebſtahl in Unterſuchung gelegen; auf ſeine Einbringung wird eine Rekompenz von L. 25 verheiſſen. Es ſoll daher überall auf dieſen gefährlichen Flüchtling, welcher ſchon zu drei Malen im Schellenwerk enthalten geweſen, genau geachtet und derſelbe auf Betreten angehalten und der CentralPolizeiDirektion von Bern gewahrſamlich zugeführt werden.

Bern, den 6. Auguſt 1827.

Eliſabeth Grimm, von Langnau, Cantons Bern, 45 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll hoch, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, breite Stirne, braune Augen, lange ſpitze Naſe, großen Mund, ſpitzes Kinn, ſpitzes röthlichtes Angeſicht.

Dieſelbe wird als Theilnehmerin an verſchiedenen Diebſtählen beſchuldigt; ſie ſoll daher auf Betreten angehalten und der CentralPolizeiDirektion von Bern zugeführt werden.

Bern, den 10. Auguſt 1827.

Jakob Maag, von Neunkirch, Cantons Schaffhauſen, ein Küfer, 37 Jahre alt, 5 Schuh 4¾ Zoll hoch, ſchlanker Statur, hat braune Haare und Augenbraunen, hohe Stirne, graue Augen, mittelmäßige aufgeſtülpte Naſe, etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, rundes Angeſicht, gute Geſichtsfarbe; an der linken Hand eine Schnittnarbe und auf dem Rücken mit dem Buchſtaben Z gebrandmarkt; trägt die Zuchthauskleidung mit Ketten und eiſernem Halsband.

Dieſer Karrenzüchtling iſt geſtern ab der öffentlichen Arbeit entwichen; es ſoll daher genaue Acht auf ihn beſtellt und derſelbe auf Betreten der KantonsPolizeiKommiſſion in Zürich wohlverwahrt zugeführt werden.

Zürich, den 11. Auguſt 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 99 & 100. den 10. u. 12. Sept. 1827.

Juſtiz- und AdminiſtrativPolitik.

Résumé über den gegenwärtigen Standpunkt der Streitfrage: Soll in Deutſchland ſchriftliches und geheimes, oder mündliches und öffentliches gerichtliches Verfahren Statt finden?

Durch den Rheinbund oder vielmehr ſchon durch die Gründung des Königreichs Weſtphalen, ſo wie durch den Rückfall des linken Rheinufers an Deutſchland, iſt dieſes Land auch mit zwei Inſtituten wieder bekannt worden, die urſprünglich ihm ſelbſt angehörten, aber ſpäter von der Zeit waren entwandt worden, den GeſchwornenGerichten und dem öffentlichen gerichtlichen Verfahren, welche die Franzoſen während ihrer Revolution England nachgebildet hatten, wo ſich dieſe Säulen des alten freien germaniſchen Gerichtsweſens allein behauptet hatten, während ſie auf dem Continent geſunken und durch inquiſitoriſche Formen erſetzt worden waren. Mit der Reorganiſation jener Länder mußte die Frage: ſoll die neu eingeführte Gerichtsverfaſſung bleiben oder nicht? in Anregung kommen. Während man ſich in einigen Staaten kurz faßte und ſie ohne weiters beſeitigte, ließ man ſie namentlich in Rheinpreußen und Rheinbaiern vorläufig noch beſtehen, um aus eigener Erfahrung zu entnehmen, ob ſie entweder zu entfernen oder vielleicht allgemein zu machen wären, was früher oder ſpäter ihr Schickſal ſeyn muß, da Bürger ein und derſelben Staaten wohl nicht nach ganz entgegen geſetzten Prinzipien in die Länge prozeſſirt werden können. Das Publikum nahm die von den Staaten hingeworfene Frage mit hohem Intereſſe auf, und drang in die von den Staaten geöffneten Schranken mit reger Theilnahme ein, ſowohl das gelehrte als die Laien, jenes, indem zahlloſe Stimmen ſich dafür und dagegen erhoben, dieſe, indem ſie den Verhandlungen die lebhafteſte Theilnahme ſchenkten. Nichts war für den einen Theil der Frage, die GeſchwornenGerichte, erwünſchter, um ſie mit dem größten Intereſſe verhandelt zu ſehen, als die unglückliche Fonk'ſche Geſchichte; ſie hat dem Gegenſtande eine recht materielle und weſentliche Baſe verliehen, jedoch durch ihren Ausgang der Jury faſt alle Popularität in Deutſchland geraubt und den Eifer des Publikums dafür ſehr abgekühlt, indem zuletzt nur eine Art KabinetsJuſtiz einen höchſt wahrſcheinlichen Juſtizmord verhüten konnte, zu welchem hier die GeſchwornenGerichte wiederholt verleitet worden wären. Noch ruht ein Schleier über dieſem CriminalProzeſſe, den erſt die Zeit lüften kann, und ehe und bevor dieſes geſchehen, möchte es wohl zu früh ſeyn, daraus über den Werth oder Unwerth der GeſchwornenGerichte abzuurtheilen, für welche fortdauernd noch immer überwiegende Gründe ſprechen, die durch vielleichtigen Mißbrauch des Inſtitutes noch keineswegs aufgehoben werden. Dieſen Gegenſtand jedoch dahin geſtellt ſeyn laſſend, der gegenwärtig wohl nur ruht, um neue Kräfte zu ſammeln, kehren wir zur andern Frage zurück, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen, welche das ungetheilte Intereſſe mehr als je behauptet, aber noch bei weitem weniger der Entſcheidung näher gerückt iſt, als jene, auch bekanntlich nicht das einzige Erforderniß einer guten Rechtspflege iſt. In der That möchte hier die Entſcheidung noch ſchwieriger ſeyn, als dort; denn die Sache hat nicht nur ein gleich tiefes d. h. gleich wichtiges Intereſſe in Hinſicht auf Leben und Eigenthum, als jene, ſondern zugleich ein noch breiteres, d. h. ſie kommt weit häufiger in Anwendung. Denn wie das GeſchwornenGericht nur bis-

weilen im Leben erſcheint, ſo tritt das öffentliche und mündliche oder geheime und ſchriftliche Verfahren täglich auf. So wünſchenswerth es nun aber auch iſt, daß das nach Leben und Freiheit höchſte Gut des Eigenthums mit aller möglichen Umſicht und Unpartheilichkeit behandelt werde, welche nur in der Öffentlichkeit ihre ſchärfſte Controlle beſitzt, ſo wenig läßt ſich auf der andern Seite verkennen, daß Streitigkeiten und Mißverſtändniſſe über Eigenthum und perſönliche Verhältniſſe, wie z. B. Dienſtverträge, Eheangelegenheiten ꝛc., lediglich Privatſache Einzelner ſind, die ein Recht haben, dieſen Angelegenheiten nicht weiter den Schleier weggezogen zu ſehen, als es eben gerade die dabei Betheiligten nothwendig machen.

Dieſe und mehrere andere Betrachtungen machen dieſe Sache zu einem recht eigentlich für die deutſche Bedächtlichkeit ſich eignenden Gegenſtande, die hier noch lange erwägen und ſich beſinnen wird, wofür ſie ſich entſcheiden ſoll, und wahrſcheinlich zuletzt in ein Drittes ausbeugt, das weder das Eine noch das Andere, ſondern ein Zwitter, eine halbe Masregel iſt, die zu nichts Vollendetem führt. Noch ſind die Akten in dieſer Sache nicht geſchloſſen und ſchon ſcheint die Sache dieſe Richtung zu nehmen. Bisher haben zwei feindliche Partheien ſich dieſes Gegenſtandes zu ganz entgegengeſetzten Zwecken bemächtiget. Es erſcheint aber jetzt eine dritte Parthie, die weder Ja noch Nein ſagt, ſondern einem Syſteme huldiget, das, ohne einer der beiden entgegengeſetzten Meinungen beizupflichten, ein wunderbares Gemiſch aus beiden enthält. Um ſo mehr muß man auf Alles aufmerkſam ſeyn, was zu Aufhellung des Streitgegenſtandes beitragen, die Unvollſtändigkeit der bisherigen Unterhandlungen vermindern und eben dadurch zu einem befriedigenden Endurtheile beitragen kann.

Unter den zahlloſen Stimmen, die ſich in dieſer Angelegenheit haben vernehmen laſſen, iſt eine der gründlichſten und würdigſten ohne allen Zweifel diejenige geweſen, welche ſich in der Schrift:

Gründe für und wider die öffentliche Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsſachen, von einem Juſtiz-Beamten des linken Rheinufers (TribunalRath Zumbach zu Kölln). Mainz bei Kupferberg, 1816. 8.

ausſprach. Dieſe Schrift kann ihres reifen, gründlichen und unpartheilichen Urtheils wegen noch immer allen denen empfohlen werden, welche ſich über dieſen Gegenſtand unterrichten wollen. Sie iſt mit der Ruhe und Leidenſchaftloſigkeit geſchrieben, welche das Element wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen ausmacht, und vertheilt mit gleicher Sorgfalt die Aufmerkſamkeit und den Raum unter Gründe und Gegengründe. Indeß liegt dieſes Werk für unſere Abſicht zu weit zurück, um es hier berückſichtigen zu können, indem ſich mit Recht vorausſetzen läßt, daß daſſelbe in den Händen aller ſeyn werde, welche ſich für den Gegenſtand intereſſiren. Dieſe Schrift iſt für das öffentliche Verfahren. Das Einzige, was ihren Werth einigermaßen ſchwächt, iſt, daß ſie ſich bloß auf den bürgerlichen Prozeß beſchränkt. Auch konnte ſie mehrere Abhandlungen noch nicht berückſichtigen, *die ſpäter gegen das öffentliche Verfahren erſchienen ſind, und welche nun in nachfolgenden Schriften benutzt wurden.*

Unter dieſen heben wir zunächſt aus:

I. Über das öffentliche Verfahren vor Gericht. Nebſt einem Anhang als Vertheidigung der GeſchwornenAnſtalt gegen die Einwürfe des Herrn von Feuerbach; von Joh. Paul Brewer, Prof. zu Düſſeldorf. Düſſeldorf, 1818.

Der Verfaſſer iſt nicht Juriſt; aber das iſt eben ein Grund, um ſo mehr ſeine Stimme zu erheben, weil ihm als Laien alle Eingenommenheit, Partheilichkeit und aller Eigennutz fremd iſt. Es empört ihn vor allem, daß einige Gegner dieſer Anſtalt ſo weit gegangen ſind, vorzugeben, das Volk ſelbſt wünſche die Abſchaffung derſelben, da deſſen höchſter Wunſch vielmehr die Erhaltung dieſes Inſtitutes ſey; und es tröſten ihn dafür nur die wahrhaft königlichen, aus der innerſten Staatsweisheit geſchöpften Worte, die der allen Gerichtshöfen nur von der achtbarſten Seite bekannte Herrſcher des preußiſchen Staates am 20. Juni 1816 ausſprach: Ich will, daß das Gute überall, wo es ſich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werde. In der That

erklärt ſich der Verfaſſer auch recht freimüthig und unerſchrocken in dieſer Sache, ſo daß das Volk nicht leicht ein genügenderes Organ für ſeine Meinung hätte finden können, als dieſes, und dieſe Volksſtimme iſt in einer ſo achtbaren Volksſache ſchon etwas werth. Der Plan des Werkes iſt mit zwei Worten anzugeben; der Verfaſſer ſtellt zuerſt gewiſſe allgemeine Sätze feſt und handelt dann vom öffentlichen Verfahren in Criminal-, ſodann in CivilSachen.

Der Verfaſſer fordert im Allgemeinen von einer Gerichtsverwaltung, welche Güte und Werth haben ſoll, die Erfüllung der doppelten Bedingung:

1) Daß es durch dieſelbe dem Richter möglich werde, die Gründe und Gegengründe der Partheien, ſo wie ſie wirklich ſind und von den Parthеien vorgetragen werden, deutlich zu erkennen und dieſer Erkenntniß gemäß frei und unabhängig zu urtheilen, d. h. das Geſetz auf die Thatſache anzuwenden;
2) Daß es dem Volke möglich ſey, ſich von der vollkommenen Einſicht des Richters in die Sache und von deſſen Unabhängigkeit in ſeinem Urtheile zu überzeugen.

Dieſer HauptGrundſatz ſcheint dem Verfaſſer in dem CriminalVerfahren der Rheinprovinzen höchſt glücklich realiſirt zu ſeyn; weniger im CivilVerfahren, wo ſich einige Mißbräuche nicht durch, ſondern trotz des öffentlichen Verfahrens eingedrängt hätten, wovon ſich indeß daſſelbe durch einige leichte Abänderungen reinigen laſſe.

Unter dieſe Mißbräuche zählt der Verfaſſer vorzüglich

1) das Huiſſierweſen; wie es jetzt geſtaltet iſt, ein vorzüglicher Flecken der jetzigen Gerichtsverwaltung. Bekanntlich verfahren dieſe Leute mit wenig Schonung, mit vieler Brutalität und bereichern ſich unendlich. (Aber iſt dieß nicht auch der Fall, wo keine Huiſſiers, ſondern bloße Gerichtsboten und Gerichtsdiener, mit weit geringerer Macht, Statt finden?)
2) die Nachläßigkeit der Anwalte, worüber große Klagen geführt werden, die indeſſen verſtummen würden, wenn die Tribunale die Befugniß, welche ihnen das Geſetz in Zurechtweiſung und Beſtrafung der Anwälte giebt, allenthalben kräftiger gebrauchten.
3) die Prozeßkoſten, welche oft eine ungewöhnliche Höhe erreichen, und durch Einfachheit und ſchnellen Gang des Verfahrens beträchtlich vermindert werden könnten. Der Grund dieſer traurigen, nicht ſelten das Recht beugenden Erſcheinung iſt, daß der größte Theil dieſer Koſten, wie Enregiſtrement, Stempel u. dgl. als eine indirecte, durchaus unzweckmäßige Einkommensquelle geachtet wird.

Indeß, ſind dieß nicht die Krebsgeſchwüre, die allenthalben an dem Juſtizweſen der Staaten nagen? In den Rheinlanden ſind wenigſtens bei den ſummariſchen Rechtsſachen, denen doch der größte Theil der bürgerlichen Rechtsſtreite beigezählt werden muß, und welche oft in ein und derſelben Sitzung beginnen und enden, die Koſten ſehr gering; beim ordentlichen Prozeſſe ſtehen ſie mit der großen Anzahl der dabei erforderlichen Rechtsförmlichkeiten und dem langſamen Gang in unvermeidlichem Zuſammenhange.

Im Allgemeinen haben ſtets die neuen Formen mit den alten verglichen, vor dieſen Vorzüge, wie der Verfaſſer ausführlich beweiſt. Zu bedauern iſt übrigens, daß derſelbe nicht überall mit der erforderlichen Ruhe und Mäßigung zu Werk gegangen iſt, wodurch nothwendig die Vollſtändigkeit der Schrift leiden mußte.

II. Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, von Anſelm Ritter von Feuerbach, 1r Bd., Gießen 1821, 440 S. Zweiter Band: Über die Gerichtsverfaſſung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs. Gießen 1825. 490 S.

Nicht höher wurde die öffentliche Aufmerkſamkeit für das öffentliche und mündliche Verfahren, ſo wie für die GeſchwornenGerichte, geſteigert, als zu der Zeit, wo einer der erſten Staaten Deutſch-

lands, Baiern, es nicht für unwichtig hielt, einen der geachtetſten und größten Juriſten unſerer Zeit, den CriminalRichter Feuerbach, ausdrücklich in die Rheingegenden und nach Frankreich abzuordnen, um dieſe Inſtitutionen an Ort und Stelle in ihren Wirkungen zu beobachten und durch Autopſie ſich vom Werth oder Unwerth derſelben zu überzeugen.

Feuerbach unternahm zu dieſem Zweck im Frühjahr und Sommer 1821, mit großmüthiger Unterſtützung des Königs von Baiern, eine juridiſche Beobachtungsreiſe nach dem Rhein, Paris und Brüſſel, hielt ſich längere Zeit in den Rheinprovinzen und in Frankreich ſelbſt auf, und das Ergebniß jener Reiſe iſt nun dieſes Werk, beſonders in ſeinem zweiten Theile, womit man auch noch der Vollſtändigkeit wegen vergleichen muß:

Erklärung des Präſidenten von Feuerbach, über ſeine angeblich geänderte Überzeugung in Anſehung der GeſchwornenGerichte. Erlangen 1819.

Über dieſes Buch nun haben ſich im Publikum, welches auf deſſen Erſcheinen im höchſten Grade geſpannt war, die widerſprechendſten Urtheile gebildet; das Anſehen eines ſo großen Rechtsgelehrten erfordert die genaueſte Prüfung ſeines Werkes und die Beſeitigung jener. Was ſagt denn nun Herr v. Feuerbach wirklich über die Sache? In der Einleitung erklärt ſich der Verfaſſer ſehr ſchön über die Pflicht der Staaten, mit ihrer Zeit fortzuſchreiten, namentlich die Juſtiz durch angemeſſene Anſtalten ihrem Zwecke immer näher zu führen, und wie wichtig in dieſer Hinſicht die öffentliche mündliche Rechtspflege ſey, die indeß ſo lebhaft angefeindet, als geprieſen werde, und in der That: welcher Staat wird aus Grundſatz nicht dem hohen Beruf einer veredelten Civil- und CriminalGeſetzgebung, unabhängig von den Einflüſterungen partheiiſcher, befangener Rathgeber, mit dem ganzen Umfang ſeiner moraliſchen und intellectuellen Kraft zu entſprechen ſuchen! —

Hierauf handelt der berühmte Verfaſſer im erſten Theil des erſten Bandes ſehr zweckmäßig von der Öffentlichkeit, im zweiten von der Mündlichkeit der Rechtsverwaltung.

I. Von der Öffentlichkeit.

A. Öffentlich nennt der Verfaſſer alles, was der Kenntniß des Publikums nicht entzogen wird. In der Anwendung auf die Rechtspflege unterſcheidet er eine unmittelbare und mittelbare, eine örtliche und perſönliche, eine partheiliche und volksthümliche Gerichtsöffentlichkeit. Die unmittelbare Gerichtsöffentlichkeit macht die gerichtlichen Handlungen ſelbſt zu einem Gegenſtande der eigenen ſinnlichen Wahrnehmung; die mittelbare ſetzt nur durch urkundliche gerichtliche Zeugniſſe von dem Geſchehenen in Kenntniß. Allein der Verfaſſer erklärt ſelbſt ſpäter, daß nur die erſtere den Namen Öffentlichkeit verdiene.

Die partheiliche Öffentlichkeit ſoll diejenige ſeyn, welche die Partheien bloß in Kenntniß ſetzt. Allein verdient das, was im Beiſeyn einiger Perſonen geſchieht, hinter welchen die Thüre wieder geſchloſſen wird, den Namen öffentlich?

Alle dieſe Unterſchiede ſind unnöthig; es giebt nur eine Öffentlichkeit, die volksthümliche, welcher Beiſatz aber ſich von ſelbſt verſteht, da er nicht mehr iſt, als das Wort öffentlich ſchon beſagt. Intereſſant iſt jedoch der Schluß dieſer Unterſuchung, deren Reſultat iſt: Öffentlichkeit und Geſchwornengerichte ſtehen in keinem nothwendigen Zuſammenhange mit einander. Wer überhaupt oder unter gewiſſen Bedingungen dieſen Gerichten den huldigenden Beifall verſagt, darf, ohne in den geringſten Widerſpruch mit ſich ſelbſt zu gerathen, der Öffentlichkeit der Rechtspflege ſeine unbegränzte Huldigung darbringen.

B. Handelt der Verfaſſer von den Hauptgattungen und der Grundform der volksthümlichen Öffentlichkeit. Er theilt ſie ab: 1) in unbeſchränkte oder abſolute, 2) in beſchränkte oder relative, 3) in abſolut beſchränkte.

C. Von Geiſt und Weſen der altdeutſchen Gerichtsbarkeit.

D. Gründe der Nothwendigkeit öffentlicher Rechtspflege im Allgemeinen, hergenommen aus der Idee der Gerechtigkeit, den Rechtsverwaltungen monarchiſch-republikaniſcher Staaten und dem damaligen Stande der öffentlichen Meinung.

E und F. *Von der Öffentlichkeit in Beziehung auf die* **Parthei** *ſelbſt.* Die perſönliche Gegenwart der Parthei, bemerkt Herr v. Feuerbach, oder ihrer Vertreter, iſt der Mittelpunkt, in welchem gleichſam alle Strahlen einer vernünftigen Vorſtellung von der gerichtlichen Öffentlichkeit ſich vereinigen, und durch welche alles Übrige erſt ſeine volle Kraft und Bedeutung erhält. Dies iſt klar wie Sonnenlicht für jedes offene Auge; aber ſo tief ſteht noch unſer geprieſenes Gerichtsweſen, daß dieſes noch im erſten Viertel des XIX. Jahrhunderts bewieſen werden mußte. Der Verfaſſer weiſt die Nothwendigkeit auch bei allen Hauptgattungen der Gerichtshandlungen nach. Ihm ſind nämlich alle Handlungen unſeres deutſchen Gerichtsverfahrens entweder *leitend*, *beurkundend* oder *entſcheidend*. Mit der erſten, wodurch die Sache zur richterlichen Entſcheidung vorbereitet werden ſoll, erſcheint der Richter bloß *vermittelnd* zwiſchen den Partheien ſelbſt und zwiſchen dieſen und dem künftigen Gerichte, und hierbei haben die Partheien klar auf Mittheilung des Geſchehenen Anſpruch.

Zu den *beurkundenden* Gerichtshandlungen gehören vorzüglich die gerichtlichen Protokolle, bei denen ſchon unſere beſtehenden Geſetze eine Gerichtsöffentlichkeit für die Parthei anerkennen, die ſie nur auch auf die Vernehmung der Zeugen ausdehnen ſollten, deſſen Mangel ein großes Gebrechen unſerer Gerichtsverfaſſung iſt.

Das *entſcheidende* Verfahren löst ſich in folgende einzelne Handlungen auf: 1) in die *Darſtellung* der Sache, 2) in die Berathung, 3) Abſtimmung, 4) Schlußfaſſung. (Die Berathung iſt die Überlegung, eine noch nicht feſt gewordene Überzeugung zu finden. Abſtimmung iſt die Äußerung einer ſolchen Überzeugung. Jene entſcheidet nichts, ſondern bereitet bloß vor; auch die Abſtimmung enthält nur die Elemente der Entſcheidung.) Bei der *Darſtellung* der Sache iſt die *Gegenwart der Partheien* unerläßlich. Denn nur dann können ſie die beruhigende Überzeugung erlangen, daß alle Formen beobachtet, das Gericht in gehöriger Zahl verſammelt geweſen, daß die Sache vollſtändig vorgetragen worden, daß die Richter mit Ernſt und Aufmerkſamkeit dieſen Vortrag angehört haben. Werden die Partheien hiebei nicht zugelaſſen, ſo ſind ſie an die Unmöglichkeit geſetzt, von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, welches ihnen die Geſetze gleichwohl wider *unförmlich* geſprochene Urtheile geſtatten.

Bei der *Berathung* iſt ihm Öffentlichkeit weder in Anſehung des Volkes noch der Partheien erforderlich, weil ſie die Unbefangenheit der Urtheilenden unvermeidlich ſtört. Dafür muß ein eignes geheimes Berathungszimmer vorhanden ſeyn. Der Verfaſſer ſagt: Die *Abſtimmung* aber und *Urtheilsfindung* muß öffentlich ſeyn; denn das iſt gerade die Haupthandlung des Gerichts, wodurch es ſeine eigentliche Richtergewalt ausſpricht, und wobei die Partheien im allerhöchſten Grade betheiliget ſind — wie dürfte alſo hier Heimlichkeit ſtatt finden?

Iſt indeß die *Schlußfaſſung* öffentlich, wofür mehr Gründe ſprechen, als für die Abſtimmung, weil dieſe auch genirt, ſo iſt Öffentlichkeit der Abſtimmung entbehrlich. Er verlangt daher ſpäter nur bei verwickelten Gegenſtänden, wo ſich die Stimmen mehrfach theilen und durchkreuzen, Öffentlichkeit der Abſtimmung; bei einfachen, wo ein ſimples *Ja* oder *Nein* genügt, und ein Drittes nicht denkbar iſt, nicht; Berathung und Abſtimmung falle da gewöhnlich in eins zuſammen. Allein auch hier wird durch *öffentliche* Abſtimmung die geſetzliche Freiheit der Richter gekränkt, und daher wird ſie wohl in allen Fällen wegfallen müſſen, ſelbſt bei Appellationshöfen. Freilich würde ein öffentliches Ausſprechen des Urtheils und der Gründe jedes Einzelnen die Fähigkeiten und die Aufmerkſamkeit für die Sache, ſo wie die Selbſtſtändigkeit ſeines Urtheils beurkunden. Aber welch ein Zeit-Aufwand, welche Schwerfälligkeit des Gerichtsganges, welches Einerlei, welche Folterbank für den ungeübten Zuhörer würde hieraus hervorgehen, wenn jeder Theil ſich ſeinen Statum causae et controversiae zuſammen ſetzen und ſein Urtheil bilden ſoll. Dieß heißt auch zugleich bei einer verwickelten Sache Unmögliches fordern von dem Einzelnen.

Iſt im Berathſchlagungszimmer durch Stimmenmehrheit ein Urtheil entſtanden, ſo wird durch die vom Vorſitzenden zunächſt zu vollziehende Verkündigung deſſelben, und ſeiner in natürlicher Ordnung angefügten Entſcheidungsgründe jedem gerechten und billigen Wunſche genügt. Eine von jedem einzelnen Mitgliede eines zahlreichen RichterCollegiums öffentlich abzugebende und mit Entſcheidungsgründen zu begleitende Stimme, würde nur als eine drückende, unnöthige und zeitraubende Wiederholung erſcheinen, die in den meiſten Fällen kein anderes Ergebniß herbeiführen würde, als die Aufregung gehäſſiger Leidenſchaften und die Störung jener Unbefangenheit, die auch hier dem Urtheilenden erſtes Bedürfniß iſt. Solche hohe oberſte Gerichte, ſind mit auserleſenen Perſonen beſetzt und das Geſammturtheil iſt eine durch Diſſonanzen herbeigeführte Harmonie, ein Geiſtesbeſitzthum Aller. Was der Stimmführende ausſpricht, iſt wie das Urtheil eines jeden Einzelnen anzuſehen. Das Auffinden der Stimmenmehrheit hat allerdings oft Schwierigkeiten und erfordert Aufmerkſamkeit; allein wenn Satz und Entſcheidungsgründe in geheimer Sitzung zu Papier gebracht, den ſämmtlichen Richtern vorgeleſen, von ihnen gebilligt und in Gegenwart Aller in öffentlicher Sitzung verkündet wird: ſo iſt jedem vernünftigen Zweifel in Form und Materie begegnet. Öffentliche Abſtimmung iſt alſo nie zuläſſig, ſondern wird, wie in Frankreich zur Zeit der Revolution ein Verſuch gemacht wurde, ſtets ſcheitern.

G. und H. handelt von der volksthümlichen Öffentlichkeit, insbeſondere von der Behauptung, das Volk wohne den Gerichten bei, um die Richter zu controlliren. Der Verfaſſer behauptet:

1) Die Gegenwart des Volkes iſt erhabend für den Richter. Volksthümliche Öffentlichkeit würde ſchon darum empfehlungswerth ſeyn, weil ſie das Gericht mit einer Feierlichkeit umgiebt, welche ehrfurchtgebietende Würde darſtellt, anderſeits den Geiſt der Richter zu größerer Thätigkeit aufregt und ihr Gemüth zu ernſter feierlicher Stimmung erhebt.
2) Sie iſt nothwendig für die Parthei, um allenfallſige, weſentliche Gerichtsformen bezeugen zu können. Was Obergerichte nicht vermögen, über die Beobachtung der Gerichtsformen zu wachen und deren Verletzung zu bezeugen, was perſönliche Anweſenheit erfordert, das iſt den unbetheiligten Männern des Volkes vorbehalten. Die Parthei hat (161) in den meiſten Fällen zu Wahrung oder Wiederherſtellung ihrer Rechte durchaus nichts, als ihr in den Lüften verhallendes Wort, während der Richter, gerüſtet mit dem undurchdringlichen Panzer des aus einer Rechtsvermuthung gebildeten amtlichen Glaubens, ſchützend und geſchützt vor ſeinem Protokolle ſteht. Die geſetzliche Zuläſſigkeit eines Gegenbeweiſes iſt, wenn Unbetheiligte von den Gerichtshandlungen ausgeſchloſſen ſind, faſt immer an eine Unmöglichkeit geknüpft und wird daher zum grauſamen Spott.
3) Auch um ſein ſelbſt willen ſoll es dem Volke erlaubt ſeyn, *in den Gerichten zu erſcheinen, namentlich bei Straſſachen und verfaſſungsmäßigen Rechten. Das ganze gemeine Weſen* iſt dabei betheiligt, daß der Schuldige ſchuldig und der Unſchuldige unſchuldig befunden werde. — In verfaſſungsmäßigen Rechten wird das Volk, ſobald ſeine Verfaſſung in ihm zum Leben gekommen iſt, meiſt ein gründliches, ſcharfſinniges Urtheil haben. Die hier anzuwendenden Rechtsſätze ſind in jede menſchliche Seele und weit früher geſchrieben, als ſie in ſeiner Verfaſſungs-Urkunde Aufnahme fanden.

Über die Behauptung: das Volk wohne den Gerichten bei, um die Richter zu controlliren, drückt ſich aber der Verfaſſer mit der dem Publikum ſchuldigen Achtung nicht aus — er hält davon gar nichts, während er doch im Jahre 1812 ſo ſchön ſagte: die Scheu vor der öffentlichen Meinung wirke weit eindringlicher auf den Richter, als jede andere Art von Aufſicht.

I. Von der Beſchränkung der Öffentlichkeit hinſichtlich der Perſonen und Sachen.

a) Keine Gattung von *CivilSachen* ſoll von der Öffentlichkeit ausgeſchloſſen ſeyn, ſagt der Verfaſſer. Jeder hat das Recht, alles was ihn und die *Seinen* angeht, innerhalb des Kreiſes, der ſeine Privatverhältniſſe umſchließt, in ſeinem Geheimniſſe wie in ſeinem Beſitz zu bewahren. Innerhalb dieſes Kreiſes iſt Er, und Niemand außer ihm, der unumſchränkte Herr. Aber dies Herrnrecht erſtreckt ſich nicht weiter als jene Gränzen. Wer mit irgend einem ſeiner Privatrechte ſich *vor einen Richterſtuhl* begiebt, iſt aus ſeinem beſondern Gebiete heraus in das des Staats getreten. Das Privatrecht eines Bürgers iſt, zur richterlichen Verhandlung und Beurtheilung gebracht, dadurch Gegenſtand eines öffentlichen Rechtes geworden und hat aufgehört, bloß ein Gegenſtand einer privatrechtlichen Verfügung zu ſeyn. Was aber aus allgemeinen Staatsgründen nothwendig iſt, kann nicht abhängig ſeyn von der Willkühr des Einzelnen. Sobald die Gerichtsöffentlichkeit nur den ſtreitenden Partheien gelten würde, möchten dieſe ihr entſagen, aber nicht in ſo fern als ſie auch dem Volke und Volksrechten gilt.

Selbſt die von vielen gefürchtete Gefährdung der VolksSittlichkeit iſt ihm kein Grund für Beſchränkung der Öffentlichkeit; die letzte dient vielmehr zu Bewahrung der Sittlichkeit. In einigen wenigen ſeltenen Fällen, wo wirklich mit Grund zu beſorgen iſt, daß eine öffentliche Verhandlung der Sittlichkeit ſchaden könne, mag der StaatsAnwalt auf Aufhebung des öffentlichen Verfahrens für dieſen Fall antragen, und die Richter mögen ein dem gemäßes Urtheil abfaſſen, wobei aber immer das Ergebniß dieſer geheimen Verhandlung, in, die Ehrbarkeit nicht beleidigenden Ausdrücken in einer öffentlichen Gerichtsſitzung verkündet werden muß. Eine treffliche, hieher gehörige Verordnung, iſt in Preußen unterm 21. Jänner 1822 ergangen.

b) In Anſehung der *Perſon* aber iſt die Öffentlichkeit häufig zu beſchränken. Niemand ſoll (S. 179) bei Gericht zugelaſſen werden, der aa) nicht die Eigenſchaften zur vollen Ausübung der bürgerlichen Rechte beſitzt, bb) nicht den Verfaſſungseid geleiſtet, cc) nicht durch Amt, Eigenthum oder Gewerbe anſäßig iſt. Demnach ſind Frauen, Jungfrauen, Jünglinge und Knaben ausgeſchloſſen. Dies letzte widerſpricht indeß dem Geiſte einer wahren volksthümlichen Öffentlichkeit.

Um aber dadurch nicht dem bloßen Zufalle zu überlaſſen, ob Jemand oder Niemand der Gerichtsſitzung beiwohne, ſchlägt der Verfaſſer vor:

1) in *PrivatStreitigkeiten* einer jeden von beiden Parthien ausdrücklich zu geſtatten, eine Anzahl tüchtiger Männer als Gerichtszeugen mitzubringen;

2) in *Strafſachen* eine gewiſſe Anzahl tauglicher Bürger nach einer beſtimmten Reihenfolge zu verpflichten, den Sitzungen der erkennenden Strafgerichte regelmäßig beizuwohnen, wobei jedoch die freiwillig Beiwohnenden nicht ausgeſchloſſen werden.

Beide Mittel ſind indeß überflüſſig, wenn man für gut beſetzte Gerichte und für die Bildung tüchtiger Sachwalter ſorgt. Wer wird nicht wenigſtens einigemal im Jahre ſich durch perſönliche Gegenwart überzeugen wollen, wie einem Jeden nach dem beſtehenden Geſetze ſein Recht widerfährt? Welcher Vater wird nicht bisweilen Hand in Hand mit ſeinem Sohne in dem Gerichtsſaale erſcheinen, um den werdenden Staatsbürger frühe mit dem Gange der Rechtsverwaltung ſeines Vaterlandes bekannt zu machen. Kenntniß der Geſetze und die Überzeugung vom Ernſte ihrer Anwendung iſt allen zur Vernunft gelangten Staatsbewohnern ohne Unterſchied des Geſchlechts und des Alters nothwendig, und daher kann Niemand, am wenigſten die des Unterrichts gerade am meiſten Bedürftigen, ohne weiteres von der Gerichtsöffentlichkeit ausgeſchloſſen werden.

Eine Rechtspflege, bei welcher, kann man hinzufügen, die Mehrheit der Einwohner geſetzlich ausgeſchloſſen würde, kann auf den hehren Namen

der Öffentlichkeit im volksthümlichen Sinne keinen Anſpruch mehr machen. Ein Gerichtsſaal iſt ein Tempel der Themis; in dieſen einzutreten muß allen im Gewande der Ehrbarbarkeit erſcheinenden Wißbegierigen ohne Ausnahme freiſtehen, wie in den Tempel der ewigen Gottheit, die gerecht iſt und die Gerechtigkeit liebt.

Auch kannten weder die Römer noch die Deutſchen eine ſolche Ausnahme. „Sedibant judices“ (ſagt Plinius in ſeinen Briefen von der impoſanten Größe einer römiſchen Gerichtsverſammlung) „centum et octogienta, ingens utrimque advocatis et numerosa subsilla; praeterea dinsa circumstantium corana latissinum judicium multiplici circolo ambibat. Ad hoc stipatum tribunal, atque etiam ex superiori basilicae poste, qua *foeminae*, qua viri, et audiendi quod erat difficile, et quod facile, visendi studio imminebant.“ — Rolewink in ſeinen „Candibus Westphaliae“ aber erzählt, wie ihn ſein Vater in früher Jugend ſchon in die weltlichen Gerichte mitgenommen, woſelbſt die feyerlichen Gebräuche, die ziervollſten Reden und die große Ehrbarkeit ſolchen Eindruck auf ſeine Seele gemacht hätten, daß er lieber das Mittagmahl hätte entbehren, als hier fehlen wollen.

(Fortſetzung folgt.)

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(3) Gegen Joſeph Wiegand, genannt Denner, zu Raßdorf, hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben.

Letztere werden daher zum Verſuche der Güte mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 25. September l. J., früh 8 Uhr, anher unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 17. Auguſt 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Ediktalladung.

(3) Gegen die Wittwe Katharina Stehling zu Wallings hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ihrer Gläubiger ergeben.

Letztere werden daher zum Verſuche einer gütlichen Vereinigung mit der Gemeinſchuldnerin ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 25. September l. J. unter dem Rechtsnachtheile an hieſiges Gericht vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 25. Auguſt 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

Steckbriefe.

Benedikt Roth vulgo Salibenz, von GroßAffoltern, hierſeitigen Amtsbezirks Aarberg, 59 Jahr alt, ungefähr 5 Schuh hoch, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, flache Stirne, braune Augen, gebogene Naſe, weiten Mund, rundes Kinn, mageres Geſicht, oben auf dem Kopfe hat er beinahe keine Haare mehr und ſeine Kleidung beſtand in einem grau tuchenen Rock, grünen unaufgeſchnittenen Rübelihoſen, einer ſchwarzen Kappe und Schuhen mit Lederriemen gebunden.

Derſelbe iſt am 5. dieß Morgens früh aus dem Verhafte zu Büren entwichen, wo er wegen Diebſtahl in Unterſuchung gelegen; auf ſeine Einbringung wird eine Rekompenz von L. 25 verheiſſen. Es ſoll daher überall auf dieſen gefährlichen Flüchtling, welcher ſchon zu drei Malen im Schellenwerk enthalten geweſen, genau geachtet und derſelbe auf Betreten angehalten und der CentralPolizeiDirektion von Bern gewahrſamlich zugeführt werden.

Bern, den 6. Auguſt 1827.

Jakob Maag, von Neunkirch, Cantons Schaffhauſen, ein Küfer, 37 Jahre alt, 5 Schuh 4¼ Zoll hoch, ſchlanker Statur, hat braune Haare und Augenbraunen, hohe Stirne, graue Augen, mittelmäßige aufgeſtülpte Naſe, etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, rundes Angeſicht, gute Geſichtsfarbe; an der linken Hand eine Schnittnarbe und auf dem Rücken mit dem Buchſtaben Z gebrandmarkt; trägt die Zuchthauskleidung mit Ketten und eiſernem Halsband.

Dieſer Karrenzüchtling iſt geſtern ab der öffentlichen Arbeit entwichen; es ſoll daher genaue Acht auf ihn beſtellt und derſelbe auf Betreten der KantonsPolizeiKommiſſion in Zürich wohlverwahrt zugeführt werden.

Zürich, den 11. Auguſt 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag u, Montag, N.° 101 & 102. den 15. u. 17. Sept. 1827.

Juſtiz- und AdminiſtrativPolitik.

Résumé über den gegenwärtigen Standpunkt der Streitfrage: Soll in Deutſchland ſchriftliches und geheimes, oder mündliches und öffentliches gerichtliches Verfahren Statt finden?

(Fortſetzung.)

II Von der Mündlichkeit der Rechtsverwaltung handelt der Verfaſſer in zehn Hauptpunkten. Mündlichkeit und Schriftlichkeit, ſagt der Verfaſſer, unterſcheiden ſich durch die Verſchiedenheit des Organs, durch welches der Gedankenverkehr zwiſchen den Partheien und zwiſchen dem erkennenden Gerichte vermittelt wird. Für beide findet er bedeutende Gründe; was aber den Knoten des Streites unbedenklich löſe, ſey der unbeſtrittene Satz:

„es dürfe einem Rechtſuchenden nicht benommen „ſeyn, als Parthei vor dem Richter ſelbſt aufzu„treten, um von eben denſelben Richtern, welche „über ihn urtheilen, unmittelbar ſelbſt gehört zu „werden. Ein Gericht, welches über eine Parthei„Sache auf bloßen Bericht einer der Partheien „ausſchließlich beſchwerend entſcheide, ohne die „Parthei ſelbſt (in Perſon oder durch ihre Ver„treter) mit ihrer Darſtellung, ihrem Verlangen, „ihren Anſichten und Meinungen vernommen zu „haben, thut nicht viel weniger, als ein Gericht, „welches einer Parthei das Gehör ganz verwei„gert, — verletzt alſo dadurch ein in der Natur „gegründetes, für die vollſtändige Rechtsverthei„digung weſentliches Recht der Partheien.“

Indeß auch ſchriftliche Gedankenäußerung kann ſehr wohl mit einem unmittelbaren Verhältniſſe zu dem Gerichte beſtehen. Der Verfaſſer ſelbſt ſagt S. 238: „wer ſich Jemand ſchriftlich erklärt, ſteht mit demſelben in eben ſo unmittelbarer Mittheilung, als wenn er mit dem Munde ihm in's Angeſicht redete.“ Auch die unmittelbare mündliche Mittheilung hat ſo gut ihre Beſchwerlichkeiten, als die ſchriftliche oder das Leſen. In Ägypten mußte, nach Diodor von Sizilien (Bibl. L. L. cap. 75 u. 76), jede Parthei zwei Schriftſätze übergeben, die Alles enthalten mußten, was zur Begründung ihrer gegenſeitigen Anträge gereichen konnte. Derjenigen Parthei, deren Gründe entſcheidend gefunden wurden, ward ein in Edelſteine gefaßtes Bild der Wahrheit von dem Vorſitzenden zugekehrt. Die Partheien waren alſo bei der Urtheilsfindung zugegen und ſo war hier ein erſter Verſuch, die Vortheile der Schriftlichkeit und Mündlichkeit zu vereinen.

Der Knoten des Streites kann wohl nur durch den die ſtrengſte Prüfung nicht ſcheuenden Satz gelöſt werden:

„daß die Vortheile der Öffentlichkeit bei einem „rein ſchriftlichen Verfahren nicht vollſtändig er„reicht werden können; daß beide durch die Natur „vereint ſind. Denn die partheiliche Öffentlichkeit „mit ſtummem Munde iſt ein Unding!

Es iſt daher ſogar befremdend, daß beide hier in verſchiedene Abhandlungen geſtellt werden, da ſie durchaus zuſammen gehören.

Der Verfaſſer unterſucht die Nothwendigkeit des ſchriftlichen Verfahrens — (ein rein mündliches Verfahren kann Niemand wollen), die Form deſſelben und deſſen Einfluß auf die Geſetzgebung — die Einwirkung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit auf die Gerichtsverfaſſung, insbeſondere auf die Collegialität der Gerichte, und handelt von den Sachwaltern und deren Verhältniſſen zur mündlichen Rechtspflege. Das Ergebniß dieſer Unterſuchungen iſt:

1) Die Partheien ſollen vor dem urtheilenden Gerichte mündlich ihre Sache verhandeln, wobei jedoch die ProzeßGeſetzgebung dafür zu ſorgen habe, daß, zumal bei verwickelten Rechtsſachen, das Gericht eines ſicheren ſchriftlichen Leitfadens nicht ermangle.

2) Den mündlichen Verhandlungen zum Erkenntniſſe, welche die Stelle der Vorträge durch Berichtserſtatter vertreten, geht in bürgerlichen Rechtsſachen ein ſchriftliches Vorverfahren durch eingereichte **Wechſelſchriften** voraus, welche dazu dienen ſollen, den Streit zu ordnen und den Stand der Sache feſtzuſtellen.

3) Jeder Parthei ſteht es frei, durch einen Fürſprecher (Advokaten) ihre Sache zu verhandeln.

4) Die Verwaltung der Gerechtigkeit ſoll nur collegialiſch zuſammen geſetzten Gerichten übertragen ſeyn.

Das Unterſuchungs- oder VerhandlungsPrinzip, ſagt der Verfaſſer, paßt für das Vorverfahren einer mündlichen Haupthandlung durchaus nicht — beide gehen von ganz entgegen geſetzten, ihrem innern Geiſte nach, einander widerſtrebenden StaatsMaximen aus, zwiſchen welchen keine Verſöhnung möglich iſt. Ein mündliches Hauptverfahren, mit einem nach dem UnterſuchungsPrinzip geleiteten Vorverfahren, widerſprechen ſich ſchon in der Idee und geſtalten ſich zu einer baaren Ungereimtheit. Demohngeachtet wirft ſpäter der Verfaſſer die Frage auf: „ob die Vereinigung des mündlichen Verfahrens mit der Schrift „ſich nicht am ſicherſten vermitteln würde, wenn „nach gepflogenem ſchriftlichen Verfahren, von dem „das Verfahren leitenden, folglich in der Sache „ohnehin ſchon bewanderten Richter, mit Zuziehung „der Partheien und Advokaten, ein ſogenannter „Status causae et controversiae ſchriftlich entworfen, „von den Partheien genehmigt und dem erkennenden „Gerichte vor der mündlichen Verhandlung vorgelegt „würde. Zu dieſem Zwecke wäre eine Tagfahrt „anzuſetzen und auf den Grund der gewechſelten „Schriften jener Status causae et controversiae „herzuſtellen, wobei zugleich die ſchicklichſte Gelegenheit wäre, Dunkelheit, Unbeſtimmtheit und andere „Mängel durch zweckmäßig geſtellte **Fragen** zu „entfernen" — und bejaht im vollen Ernſte dieſe Frage.

Allein dagegen ſpricht, abgeſehen von dem Folgewidrigen dieſes Vorſchlages, Folgendes:

1) Für einen ſolchen Status causae et controversiae, in ſo fern ſolcher den mündlichen Verhandlungen vor Gericht vorhergehen ſoll, iſt es noch viel zu früh.

2) Es würde die mündliche Verhandlung vor Gericht ganz entbehrlich machen, mithin eine Folgewidrigkeit herbeiführen. Die vorläufigen Schriftſätze enthalten nur das Gerippe, welches in der mündlichen Verhandlung bekleidet wird, d. h. eine trockene Darſtellung der Thatumſtände und Rechtsgründe, welche durch das mündliche Verfahren in möglichſt helles Licht geſetzt werden. Der dem Scheine nach einleuchtendſte Grund kann bezweifelt, vorgefaßte, vielleicht ſelbſt fixe Ideen, können ihn der Gegenparthei noch am Schluſſe des Vorverfahrens als verwerflich darſtellen, bis eine lichtvolle, im Tone der Wahrheit und Überzeugung vor verſammeltem Gerichte ausgeführte Entwickelung ihren Widerſtand beſiegt, und ſie nöthigt, ihren dagegen aufgeſtellten Einreden zu entſagen, und der Darſtellung ihres andern Vertheidigungsgrundes eine ſo viel größere Sorgfalt zu widmen.

Wie iſt vor einer ſo factiſchen Entwickelung der Gründe und Gegengründe an einen Status causae et controversiae zu denken? Und wenn die Sache wirklich vorher ſchon dazu gereift wäre, wozu bedürfte es noch einer weitern Verhandlung? Der Richter könnte ja nach Entfernung aller Dunkelheiten ꝛc. dabei die Acten entweder ſich oder dem Collegio gleich unmittelbar zum Spruche vorlegen. Nach einer ſolchen **mündlich-ſchriftlichen** Verhandlung wäre eine zweite mündliche offenbar zu viel. Sind einmal durch jene erſte Streitpunkt und Rechtsgründe feſtgeſetzt, ſo iſt jede weitere mündliche Verhandlung entbehrlich! Mit dieſem Status causae et controversiae wäre der Öffentlichkeit, ſtatt ihr aufzuhelfen, die Axt an die Wurzel

giſchlagen. Das was erwirkt werden ſoll, kann durch die Wechſelreden der Partheien in öffentlicher Gerichtsſitzung und durch die pflichtmäßige Aufmerkſamkeit der Richter allein bewirkt werden, und nicht durch ein ſolches Auskunftsmittel.

Im VIII. Hauptſtück ſpricht der Verfaſſer höchſt beherzigenswerth von der Verworrenheit und Buntſcheckigkeit deutſcher Gerichtsverfaſſungen. Geiz und Unwiſſenheit führen noch andere Mißbräuche herbei. Dann erklärt er ſich über die Nothwendigkeit *collegialiſcher* Verfaſſungen der Gerichte und läßt nur die *Friedensgerichte* eine Ausnahme davon machen. Sie üben jedoch nur über ſogenannte Kleinigkeiten eine Gewalt, welche aber durch die geöffneten Gerichtsthüren allein nicht ganz bewacht werde; indeß kann man ſich dagegen beſchweren. Es iſt eine große Unbequemlichkeit für den Bürger, wenn er jeden kleinen Handel, jeden kleinen Schuldſchein, jede Irrung mit ſeinem Nachbar in einem feierlichen Rechtsverfahren mittelſt Advokaten und in einem mehrere Meilen weit entfernten Gerichtshofe durchführen ſoll. Eine ſolche Einrichtung iſt ſo viel, als förmliche Rechtsverweigerung, denn ſie zwingt den Unterthan, entweder die Sache vornweg aufzugeben, oder zur Erlangung des Seinigen Mühe und Koſten aufzuwenden, welche den Werth der Hauptſache überſteigen. Folglich in dem einen wie in dem andern Falle Verluſt zu leiden, entweder durch das gerichtliche Recht oder das auſſergerichtliche Unrecht. (Leider iſt dieſer Zuſtand in einem großen Theile Deutſchlands zum Nachtheil des Volkes, wie der Staatskaſſen factiſch, und der Mangel von Friedensrichtern im franzöſiſchen Sinne oder im Geiſte der Engländer, oder auch im Sinne der römiſchen Schiedsmänner, ein großes, der Beſeitigung ſehr beherzigenswerthes Gebrechen.) Demnach iſt die vom Verfaſſer aufgeſtellte Behauptung: „Einzelrichter ſeyen unverträglich mit der Idee einer öffentlichen Rechtsverwaltung und die Gerichtsöffentlichkeit ſey bei ihnen ohne allen Werth,“ noch einer großen Prüfung werth. Öffentlichkeit in dem Sinne, wie ſie ſich dem unbefangenen Beobachter darſtellt, hat in dem einen Gerichte im Weſentlichen denſelben Werth, wie in dem andern.

Der II. Theil dieſes Werkes begiebt ſich aller Anſprüche auf Bereicherung der Theorie, er will bloß das Urtheil des Publikums über die franzöſiſche Rechtspflege und über die vielbeſprochene Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens berichtigen, und dem früheren Werke zur Erläuterung und Ergänzung. Indeß ſcheint dieſe Schrift in einem etwas zu ausgedehnten Plane angelegt zu ſeyn. Das Werk zerfällt in drei Abtheilungen:

1) Von der Gerichtsverfaſſung Frankreichs in zwölf Hauptſtücken.
2) Von dem franzöſiſchen Verfahren überhaupt und in Civilſachen insbeſondere, in ſieben Hauptſtücken.
3) Von dem franzöſiſchen Verfahren in Strafſachen, in fünf Hauptſtücken.

In der Einleitung ſagt der Verfaſſer, daß von den franzöſiſchen Einrichtungen bei der künftigen Reform der deutſchen Rechtspflege höchſt nachahmungswürdig wäre, daß:

1) die *Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetz* oder die Gleichförmigkeit der Gerichtsverfaſſung, vermöge welcher jedem Unterthan in allen Theilen des Staatsgebiets, unter gleichen Vorausſetzungen, die Gerechtigkeit in gleicher Art und Form verwaltet wird.
2) die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch Collegien, die außerordentliche für einzelne Fälle von EinzelnRichtern, *Friedensrichter* genannt, gehandhabt, von welchen jeder in einem kleinen Diſtrict (Canton) deſſen Bewohnern möglichſt nahe ſeinen Sitz hat, und deſſen Gerichtsbarkeit in Civil- wie in Strafſachen auf Gegenſtände ſich beſchränkt, von denen das Geſetz vorausſetzt, daß ſie entweder wegen ihrer Eile und Dringendheit keine förmliche Verhandlung vor dem ordentlichen Gerichte zulaſſen, oder daß ihre Entſcheidung weniger von Rechtsgründen, als von Beurtheilung bloßer Thatſachen abhänge; eine höchſt glückliche und vernünftige Idee!
3) die *Sachwalter*, von denen der Verfaſſer

mit der höchſten Achtung ſpricht. Ihr Beruf iſt nicht bloß ein dauernder Stand des Lebens, ſondern auch eine Stufe der Bildung, der Vorübung und öffentlichen Prüfung, von welcher aus der Weg zu allen Staats- und Ehrenämtern führt *). Jeder beſtrebt ſich, alles ſeiner Parthei Dienliche ſo vollſtändig, ſo nachdrücklich und ſchön als möglich aus einander zu ſetzen.

Vom Verfahren in CivilSachen ſagt der Verfaſſer, daß es drei weſentlich verſchiedene Formen habe: 1) das rein-mündliche, 2) das ſchriftlich-mündliche und 3) das ſchriftliche.

1) Das Erſte gilt als Form des ſummariſchen Prozeſſes, wozu ſich drei Viertel aller Rechtsſtreitigkeiten eignen. Hier wird der ganze Streit, von der Klage an bis zum Urtheil, durch mündliche Rede vor dem erkennenden Gerichte verhandelt, und von dieſem nicht auf Vortrag eines Berichterſtatters, ſondern allein auf den Grund der mündlichen Verhandlungen der Partheien, Recht geſprochen. Hier treten die Hauptvorzüge der Mündlichkeit ſichtbarer, als in irgend einer andern Form des franzöſiſchen Prozeſſes hervor. Auf Kürze und Schnelligkeit berechnet iſt daſſelbe mehr als das ſchriftlich-mündliche Verfahren allen Sachen angemeſſen, bei deren Verhandlung Gefahr auf dem Verzug haftet, oder deren Unbedeutendheit die Mühe und Koſten einer förmlichen ProzeßInſtruction nicht lohnt, oder die ſo höchſt einfach ſind, daß dabei die Partheien ſo wenig einer ernſten Vorbereitung, als die Richter zu Faſſung eines gründlichen Urtheils einer ſchriftlichen Grundlage bedürfen.

2) Schriftlich-mündlich iſt das Verfahren, wenn der Prozeß zuerſt ſchriftlich auſſer der Audienz durch Wechſelſchriften zwiſchen Anwalt und Anwalt, und, wenn die Entſcheidung von einer Beweisführung abhängt, dieſe von einem Commiſſair zu einem gerichtlichen Protokoll inſtruirt, dann aber durch mündliche Rede und Gegenrede vor dem erkennenden Richter rechtlich ausgeführt (plaidirt) oder vertheidigt, auf welche mündliche Ausführung, ohne Vortrag eines Referenten, in der Regel das Urtheil folgt, wenn nicht ausnahmsweiſe das durch die mündliche Ausführung noch nicht hinlänglich aufgeklärte Gericht zuvor a) entweder einen ſchriftlichen Vortrag aus den Acten durch einen von ihm ernannten Referenten, oder b) ein neues ſchriftliches (Deductions) Verfahren erfordert.

3) Das ſchriftliche Verfahren findet vor dem CaſſationsHof Statt, welches jedoch ſich vom deutſchen Prozeſſe nur dadurch unterſcheidet, daß den Partheien erlaubt iſt, vor dem verſammelten Gerichte entweder ſelbſt oder durch Bevollmächtigte zu ſprechen *).

Das Verfahren in CriminalSachen billigt und mißbilligt der Verfaſſer. Das Inſtitut der StaatsAnwaltſchaft iſt bei öffentlicher Rechtspflege ganz unentbehrlich. Ganz auf den allgemeinen Nutzen berechnet, iſt es mit dem monarchiſchen Prinzip in der engſten Harmonie, ohne die Freiheit des RichterCollegiums nur im mindeſten zu gefährden. Es iſt in CriminalSachen das einzige Mittel, den grellen, vielbeklagten Übelſtand zu heben, nach welchem der Ankläger zugleich — Richter ſeiner Mitbürger iſt.

Über GeſchwornenGerichte ſagt der Verfaſſer bei dieſer Gelegenheit: es gebe keine andere Wahl, als: entweder keine allgemeine geſetzlich vorgeſchriebene Beweisnormen, alsdann aber zum wenigſten ein GeſchwornenGericht; oder kein GeſchwornenGericht, aber alsdann eine allgemeine geſetzlich vorgeſchriebene Beweislehre, nach welcher der zugleich über die Schuld erkennende Richter ſeinen Schuldausſpruch zu rechtfertigen hat — oder aber GeſchwornenGerichte alsdann, wenn der vom Staat

*) Möchte der in Deutſchland ſo verkannte Stand der Sachwalter doch bald eines beſſeren Looſes ſich erfreuen!

*) Bei der zweiten Form findet er bloß fehlerhaft, daß die ſchriftliche auſſergerichtliche Inſtruction der Sache durch die Anwälte durch Vermittelung der Huiſſiers und nicht unter Leitung des Gerichts geſchieht.

beſtellte Kläger, oder die wegen irgend eines Verbrechens von ihm angeklagte Parthie ein ſolches ausdrücklich verlangt. Geſchieht die Zuſammenberufung einer ſolchen Jury im Geiſte Simeons, dann hat man von einer ſolchen Bewilligung nichts zu fürchten, vielmehr laſſen ſich davon für die Zufriedenheit der Bürger, für die dankbare Anhänglichkeit an Fürſt und Vaterland und für die eigene Beruhigung der Richter die herrlichſten Folgen erwarten. Deutſchlands Boden iſt für ein ſolches Inſtitut ganz empfänglich, wie die Rheingegenden zeigen.

Niemand in Frankreich kann wegen Übertretung an ſeiner Perſon oder an ſeinem Vermögen mit irgend einer Strafe belegt werden, als in Kraft eines gerichtlichen Erkenntniſſes, was ebenfalls ein rühmlicher Vorzug der franzöſiſchen Geſetzgebung iſt.

Dagegen tadelt der Verfaſſer die vielen willkührlichen Verhaftungen, welche das Geſetz in Frankreich geſtattet, und wodurch ſich dieſes ſo grell vom freien Albion unterſcheidet. Indeß hat das Geſetz doch dafür geſorgt, daß dies nur unter ſorgfältiger Beobachtung der Formen und in beſonders dazu geeigneten Fällen geſchehen kann, und die Verhaftung auf eine möglichſt kurze Dauer beſchränkt iſt. Indeß iſt die Praxis in dieſer Hinſicht allerdings ſehr verderbt; — das Geſetz iſt zu ſehr auf die Rechtlichkeit der Beamten berechnet und zu wenig auf die Fehler der Menſchen, die man jetzt faſt täglich in Frankreich zu beſeufzen hat.

Bloße Denunciation iſt kein Grund, gegen den Domizilirten den Vorführungsbefehl zu erlaſſen. Das Geſetz über das KriminalVerfahren unterſcheidet zwei Fälle: 1) wenn Jemand auf friſcher That betroffen, 2) wenn der Beamte auf irgend einem andern Wege von einem innerhalb ſeines Bezirks begangenen Verbrechen benachrichtiget wird. Im erſten Falle ſoll der StaatsAnwalt ſich ohne allen Verzug an Ort und Stelle begeben und über das Verbrechen und alle Umſtände die nöthigen Protokolle aufnehmen. Vereinigen ſich alsdann ſchwere Anzeigen, und iſt das angebliche Verbrechen mit Leibes- und Ehrenſtrafe belegt: ſo kann Verhaftung oder, im Falle der Abweſenheit, ein Vorführungsbefehl Statt finden. Auch im zweiten Falle muß der StaatsAnwalt den InſtruktionsRichter auffordern, eine Unterſuchung anordnen, und ſich ſelbſt nöthigen Falls an Ort und Stelle begeben, um die nöthigen Protokolle aufzunehmen.

Kein Geſetz beſtimmt, wie bald der Angeſchuldigte vor ſeinen Richter geſtellt werden ſoll; aber Alles weiſt doch darauf hin, daß möglichſte Beſchleunigung die Abſicht des Geſetzgebers war. Denn der Unterſuchungsrichter muß z. B. wöchentlich wenigſtens Einmal in der Berathſchlagungskammer Rechenſchaft von dem Stande der bei ihm anhängigen Prozeduren ablegen, und der StaatsAnwalt die deshalb nöthigen Aufforderungen vortragen. Auch haben die Berichterſtattungen, welche der GeneralProkurator jährlich zweimal an den JuſtizMiniſter über die Zahl der im verfloſſenen Halbjahre abgeurtheilten oder in Reſt gebliebenen Sachen, ſo wie die ähnlichen Berichte der KönigsProkuratoren, der Bezirksgerichte an ihren GeneralProkurator, der ſie mit ſeinen Bemerkungen ebenfalls dem JuſtizMiniſter vorlegt, wohl keinen andern Zweck, als möglichſte Beſchleunigung und Erledigung aller Gerichtsgeſchäfte.

Die Audienzen, d. h. Verſammlungen der Gerichte zum Zwecke des Anhörens der PartheiVerhandlungen, in allen Inſtanzen und nach jeder ProzeßForm, ſind ſowohl den Partheien, als dem Volke geöffnet (les audiences sont publiques). Namentlich werden CivilRechtsſtreitigkeiten bei den Friedens- und Handelsgerichten, ſo wie bei den Bezirksgerichten in ſummariſchen Sachen ohne vorgängige außerordentliche Inſtruktion von Anfang bis zu Ende in öffentlicher Sitzung verhandelt; allen im ordentlichen Prozeſſe zu verhandelnden Sachen hingegen geht ein außerordentlicher Schriftenwechſel zwiſchen Anwalt und Anwalt voraus; in Strafſachen geht der Audienz ein rein inquiſitoriſches Verfahren voraus. Noch richtiger laſſen ſich hier folgende drei Fälle unterſcheiden:

1) ſolche, in denen ein Vorverfahren durchaus unzuläſſig iſt — Feld- und Forſtfrevel. Dieſe werden auf einen bloßen VerbalProzeß ohne Zeugenverhör vom Forſt- oder PolizeiBeamten gerichtlich verfolgt.

2) Solche, in denen ein Vorverfahren zwar zuläſſig, aber nicht ſo unumgänglich nothwendig iſt, daß nicht auch unmittelbar von Seiten der CivilParthei eine Verladung vor das zuſtändige Gericht eintreten kann.

3) Solche, in denen nothwendig ein vorläufiges Unterſuchungsverfahren eintreten muß.

(Fortſetzung folgt.)

NationalOekonomie.

Ueber Muſterwirthſchaften im Allgemeinen*).

Die Begriffe Muſterwirthſchaften und Verſuchswirthſchaften hat man ſehr häufig mit einander vermengt, während doch beide nicht bloß auf das genaueſte geſchieden, ſondern einander gerade gegenübergeſtellt werden ſollten.

Man hat von den Verſuchswirthſchaften große Revenüen erwartet, und von den Muſterwirthſchaften verlangt, daß ſie alle neu erfundenen Werkzeuge gebrauchen und alle zur Mode gewordenen Früchte bauen ſollen. Natürlich hat man ſich immer bei ſolchen Erwartungen getäuſcht geſehen, und meiſtens hat man, der Sache müde, die Unternehmungen liegen laſſen. Dieſes Liegenlaſſen hat die Fortſchritte unſerer Kunſt mehr gehemmt, als ſolche Unternehmungen in der kurzen Zeit ihrer Dauer ſie fördern konnten, und die gemächlichen Freunde des Herkommens haben ſich jedesmal in ihren Anſichten von der Unverbeſſerlichkeit des einmal Beſtehenden feſter geſetzt.

Wer in der günſtigen Lage iſt, eine Verſuchswirthſchaft anlegen zu können, der gebe den Gedanken an Gewinn auf. Er überlege, welche landwirthſchaftliche Fragen durch Verſuche entſchieden werden können, und welche gerade für die Gegend, in der er ſeine Wirkſamkeit ausdehnen will, zu entſcheiden am wichtigſten ſind. Nach dieſen Beſtimmungen mache er ſeine Anlagen, und führe ſie, unbekümmert um den Ertrag, aus, und theile redlich und wahrhaft die Ergebniſſe mit.

*) A. d. St. B.

Etwas ganz anderes, viel wichtigeres und vielſeitiger eingreifendes ſind Muſterwirthſchaften! Sie können nicht ſo geradehin, willkührlich, nach vorgefaßten Meinungen, nach Lieblingsideen angelegt werden, wie jene! Sie müſſen unmittelbar aus den nächſten Bedürfniſſen des Volkes, aus den beſonderen Eigenthümlichkeiten jeder Gegend hervorgehen, und keinen größern Kreis der Wirkſamkeit haben wollen, als ganz verwandte Verhältniſſe es geſtatten. Sie dürfen nicht ein fern ſtehendes, kaum erreichbar ſcheinendes Bild ländlicher Induſtrie darſtellen, das etwa nur mit größerem Aufwande, in den günſtigſten Zeiten, und nur mit plötzlicher Umwandelung alles Bekannten und Gewohnten zu erringen iſt. Sie dürfen vielmehr vor den Wirthſchaften der Nachbarn immer nur einen Schritt in der Kultur voraus ſeyn. Und dieſer eine Schritt muß ohne ſonderliche Schwierigkeiten nachgemacht werden können und der Lohn dafür muß vor Augen liegen. *Die Verhältniſſe des Hofes, der zur Muſterwirthſchaft beſtimmt iſt, und des Mannes,* der ihn verwaltet, müſſen den Verhältniſſen der Männer, denen er zum Vorbilde dienen ſoll, und ihren Wirthſchaften möglichſt nahe kommen. Denn es hilft wenig, dem armen Manne das ſchöne Vieh in den Stallungen des Reichen zu zeigen und die fetten Saaten auf des Reichen Felder! Er ſieht es ſeufzend an und ſagt: der kann das haben! der kann das thun! Aber wir? —

Viele unſerer Landleute bewirthſchaften gewiß ihre kleinen Beſitzungen mit dem rühmlichſten Fleiße, mit Überlegung, Ausdauer, Ordnung, und daher auch mit gutem Erfolge. Dieſe ſind, nach meiner Meinung, die gebornen Muſterwirthe für ihre Umgebung. Sie theilen mit ihren Nachbarn Alles, was den Anbau ihres Landes erſchwert und erleichtert, ihre Felder und Wieſen liegen zerſtreut zwiſchen denen der andern, ihr Vermögensſtand, ihre Lebensweiſe iſt der der übrigen Bauernfamilien gleich; ſie tragen mit ihren Nachbarn die gleichen Laſten und leiden mit ihnen unter demſelben Drucke augenblicklicher Unbilden der Zeit. Es ſcheint mir daher nur nöthig, die rechten Männer in den paſ-

ſendſten Gegenden auszuwählen. Sie müſſen nicht durch Reichthum oder durch Stand, z. B. nur als Schultheißen oder ſonſt ausgezeichnet ſeyn, ſondern nur durch Fleiß, Ordnungsliebe und den rechten Sinn für ihre Gewerbe. Auch dürfen ihnen nicht außergewöhnliche Hülfsquellen der Induſtrie offen ſtehen, die den übrigen Bauernfamilien fehlen. Iſt ein ſolcher Mann aufgefunden: ſo iſt zunächſt die Frage zu entſcheiden: nicht bloß welcher Theil der Kultur in der Gegend am meiſten darniederliege? ſondern vielmehr, welches das hauptſächlichſte Bedürfniß der Bewohner ſey? Iſt dieſe Frage beantwortet: ſo geht von ſelbſt die Aufgabe der Muſterwirthſchaft daraus hervor, dieſes Bedürfniß durch wohl überlegte einfache Einrichtungen zu decken, und dieſe zu möglichſter Vollkommenheit zu bringen, auch bei dem Einen Gegenſtande der Verbeſſerung zu beharren, bis nur das Vorurtheil einiger Ortseinwohner überwunden und Luſt zur Nachfolge in ihnen erweckt worden iſt. — Dadurch iſt zugleich der Zeitpunkt bezeichnet, welcher der Muſterwirthſchaft geſtattet, neue Beiſpiele der Kultur aufzuſtellen; denn es wäre ſehr gefehlt, wenn ſie nur immer weiter eilen wollte, ohne zu beobachten, ob die Männer, auf die ſie wirken ſoll, zurückbleiben oder wirklich nachfolgen.

Das eigentliche Ziel dieſer Unternehmungen: Bilder vollkommener Bauerwirthſchaften darzuſtellen, wird auch dann nicht erreicht, wenn man auf dem einen Hofe ein Beiſpiel vorzüglicher Viehzucht, auf den andern von guter Feldwirthſchaft, oder ausgezeichnetem Wieſenbau, oder ſorgſamer Düngerbehandlung aufſtellen wollte; denn wir würden unſern Landleuten ſehr unrecht thun, wenn wir nicht eingeſtehen wollten, daß in allen Dörfern ſolche Beiſpiele ſchon anzutreffen ſind. Aber das iſt ſelten, daß auf einem Hofe alle der Gegend eigenen oder leicht ausführbaren Zweige der Kultur mit gleicher Kenntniß und gleichem Eifer beſorgt würden, und gerade ein ſolches Beiſpiel ſoll nach und nach in den Muſterwirthſchaften gegeben werden. Daher muß man auch nicht hoffen, in wenigen Jahren zum Ziele zu gelangen; dieſe Hoffnung und ſelbſt dieſer Wunſch würde nur vom Ziele entfernen. Die Männer, welche in den einzelnen Diſtricten die Ideen auszuführen haben, dürfen nicht in ihrem Eifer erſchlaffen, aber ſie dürfen auch nicht zu übermäßiger Eile angetrieben werden. Sie müſſen ihres Zieles ſich bewußt, und es feſt im Auge behaltend, mit ſcheinbar unbedeutenden Gegenſtänden, die ſpäter größere Veränderungen vorbereiten, den Anfang machen, nach und nach zu dem Wichtigſten und Weſentlichſten übergehen und zuletzt mit den äuſſern Anordnungen, die das Leben des Landmanns erheitern und verſchönern können, — ich meine beſſere Wohnungen und Ställe, Reinlichkeit im Hofe und Hauſe, Gärtnerei u. dgl., — ſchließen.

Polizei Chronik.

[Unglücklicher Aberglaube eines Weibes.] Ein kleiner Knabe fiel in den TamarFluß, unweit Davenport (Englands Südküſte) und ertrank. Die Fiſcher waren nicht im Stande, die Leiche zu finden, daher rieth man der Mutter, eine brennende Kerze in ein hölzernes Gefäß zu ſtecken und es unter einem eifrigen Gebet an den heil. Nikolaus treiben zu laſſen; es würde dort ſtehen bleiben, wo der Körper in der Tiefe läge. Der unſinnige Verſuch ward gemacht; der Strom trieb aber die brennende Kerze gegen ein mit Heu beladenes Boot; dies gerieth in Brand und die Flammen ergriffen die am Ufer liegende Hütte der Frau, und verzehrten dieſelbe. St. Nikolaus iſt als Schutzpatron der Schiffer und Fiſcher berühmt, daher ihm auch in Hamburg eine Kirche geweiht iſt und ſoll am Bord der Schiffe Wunder wirken; aber brennende Lichter kann er nicht ſteuern, und man thut beſſer, ſie nicht ſchwimmen zu laſſen.

[Polizeiliche Verordnung.] In der letzten Nummer des Mitternachtblatts vom vorigen Jahre wird die Anekdote erzählt, daß in dem Amtsblatt einer Reſidenz folgende polizeiliche Anzeige geſtanden habe: „Der, der den, der den Pfahl worauf ſteht, daß Nichts in den Stadtgraben geworfen werden ſoll, in den Graben geworfen hat, anzeigt, erhält fünf Rthlr.“ Das Mittagsblatt weiß aber dieſe Anekdote vollſtändiger und beſſer zu erzählen. Jene Anzeige lautete nämlich alſo: „Dem, der den, der die, das, die, des Diebes N. N. Angehörige betreffende Mandat enthaltende Tafel abgeriſſen ꝛc. hat, anzeigt, werden hiemit fünf Rthlr. Belohnung verſprochen.“ In der That ein Beweis

ſtatt aller, von dem Uebelſtande der Artikel, an dem unſere ſonſt ſo herrliche Mutterſprache leidet, und der ſie deßhalb auch, beſonders im Gegenſatz zu der lateiniſchen, ſo unbehülflich zum LapidarStyl macht.

[Nekrolog.] Am 28. Juli ſtarb im Bade zu Lauchſtadt Herr Ludwig Heinrich von Jacob, Profeſſor der Staatswiſſenſchaft zu Halle, im 68. Jahre ſeines Lebens. Seine Schriften, beſonders ſeine StaatsFinanzWiſſenſchaft, haben ihm den Ruhm eines gründlichen und freimüthigen politiſchen Schriftſtellers erworben. Als einſtiger mehrjähriger Profeſſor zu Halle war er nicht ſehr populär. Er gehörte unter diejenigen, welche eine Zeitlang in Rußland lebten und an deſſen wiſſenſchaftlicher Cultur mitarbeiteten, aber nachher ins Vaterland zurückkehrten. Sein Verluſt iſt ſehr fühlbar und nicht leicht zu erſetzen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Steckbriefe.

Eliſabeth Grimm, von Langnau, Cantons Bern, 45 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll hoch, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, breite Stirne, braune Augen, lange ſpitze Naſe, großen Mund, ſpitzes Kinn, ſpitzes röthlichtes Angeſicht.

Dieſelbe wird als Theilnehmerin an verſchiedenen Diebſtählen beſchuldigt; ſie ſoll daher auf Betreten angehalten und der CentralPolizeiDirektion von Bern zugeführt werden.

Bern, den 10. Auguſt 1827.

Leonhard Lüthi, Schnecken Karlis genannt, von Wohlen, Kantons Aargau, ein Landarbeiter, 23 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll hoch, ſchlanker Statur, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, kleinen Mund, fehlerhafte Zähne, ſpitzes Kinn, ſchwarzen Bart, blaſſes Geſicht; trägt die Kleidung der Aargauiſchen Züchtlinge; ſpricht den Freyenämter Dialekt, und hat einen langſamen Gang.

Derſelbe iſt heute aus der Zuchtanſtalt in Aarburg entwichen, ſoll daher auf Betreten in Sicherheit geſetzt und ſogleich dem PolizeiDepartement in Aarau davon Kenntniß gegeben werden.

Aarau, den 13. Auguſt 1827.

Joſeph Anton Käppler, vulgo Schlangenfangers Bub, von Wohlen, Kantons Aargau.

Derſelbe iſt geſtern Nachmittags von der Arbeit aus dem Schallenwerk entwichen, wohin er Anno 1816, wegen Diebſtahl, Straßenraub und Körperverletzung auf 32 Jahre verurtheilt worden war; er iſt auch mit dem Zeichen S. G. gebrandmarkt.

Auf dieſen gefährlichen Flüchtling ſoll beſonders genau geachtet, derſelbe im Betretungsfalle angehalten und der PolizeiBehörde von St. Gallen wohlverwahrt zugeführt werden.

St. Gallen, den 15. Auguſt 1827.

Johannes Brenner, von Steg, im Zehnten Raron, Kantons Wallis, 19 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll hoch, hat kaſtanienbraune Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, ſpitzes Kinn; er iſt mit dem Grind behaftet und hat einen Kahlkopf; trägt ein braunes Jacklein und weiße zwilchene Beinkleider.

Andreas Margeliſch, aus Betten, Gemeinde Mörell, im Zehnten Raron, Kantons Wallis, 17 bis 18 Jahre alt, kleiner Statur, hat kaſtanienbraune Haare, graue Augen, ziemlich große Naſe, großen Mund, rundes Kinn, ovales blaſſes Geſicht; er trägt ein ſchwarzes Jacklein, ein graues Gilet, und weiße Zwilchhoſen.

Dieſe zwei Züchtlinge ſind geſtern von der öffentlichen Straßenarbeit entwichen; es ſoll daher genaue Acht auf ſie beſtellt, ſelbige im Betretungsfalle angehalten und der ZentralPolizeiDirektion des Kantons Wallis ſogleich Kenntniß davon gegeben werden.

Sitten, den 10. Auguſt 1827.

Johann Baptiſt Gallino, aus Genua, 28 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll hoch, ſtarker Statur, hat kaſtanienbraune Haare, Augenbraunen und Augen, lange, ziemlich große und ein wenig gebogene Naſe, ſchwarzen Backenbart.

Derſelbe iſt in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli aus dem Gefängnißthurm zu Genua entwichen, wo er wegen mehrern unter gravierenden Umſtänden verübten Diebſtählen gefangen ſaß. Auf das an den Tit. Vorörtlichen Staatsrath gerichtete Anſuchen der K. Sardiniſchen Geſandtſchaft bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wird demnach dieſer äußerſt gefährliche Flüchtling conſignirt, damit auch in der Schweiz genaue Acht auf ihn beſtellt, derſelbe auf Betreten angehalten und der CentralPolizeiDirektion in Bern ſogleich Kenntniß davon gegeben werde. Die Tit. Sardiniſche Geſandtſchaft verſpricht nebſt Koſtenerſatz eine Belohnung von L. 1500 auf ſeine Arreſtation, und eine Rekompenz von L. 500 demjenigen, der ſichere Indizien über ihn geben könnte, um ſeiner habhaft zu werden.

Bern, den 25. Auguſt 1827.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 103 & 104. den 19. u. 22. Sept. 1827.

Juſtiz- und AdminiſtrativPolitik.

Réſumé über den gegenwärtigen Standpunkt der Streitfrage: Soll in Deutſchland ſchriftliches und geheimes, oder mündliches und öffentliches gerichtliches Verfahren Statt finden?

(Fortſetzung.)

Bei dieſer vorgängigen Unterſuchung iſt alles erlaubt, ſagt der Verfaſſer, weil nichts verboten iſt; allein was dem Unterſuchungsbeamten erlaubt und zugleich Pflicht iſt, beſteht einzig darin, daß die Unterſuchung aller Umſtände des Verbrechens durch jedes dem Geſetze und den guten Sitten nicht widerſprechende Mittel bewirkt wird. Denn ſonſt würde dieß ja auch Folter und manches andere, die Menſchheit herabwürdigende, Benehmen einſchließen, was dem franzöſiſchen NationalCharakter unſerer Tage doch ganz fremd iſt.

Die Zeugen werden allerdings in Abweſenheit des Angeſchuldigten vernommen; allein dieß hat mit der Natur eines noch nicht zur Öffentlichkeit gereiften Verfahrens zuſammenhängende Gründe; aber dem Vertheidiger des Angeſchuldigten ſteht es nicht nur frei, nach den geheimen Verhören dieſes Letztern ſämmtliche Acten, folglich auch die ZeugenProtokolle einzuſehen, auch Abſchrift davon zu begehren, ſondern es iſt dem Staatsanwalt auch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, wenigſtens 24 Stunden vor der öffentlichen Sitzung eine Liſte der abzuhörenden Anklagezeugen mit Namen, Stand und Wohnort, durch einen Gerichtsboten dem Angeklagten einhändigen zu laſſen.

„Neben der geheimen Unterſuchung, ſagt der Verfaſſer, die in der Verhörſtube der Unterſuchungsrichter führt, wird in wichtig ſcheinenden Fällen noch eine geheimere im Gefängniſſe ſelbſt vollzogen, welche der verfolgende Staatsanwalt ſelbſt leitet. Da werden erklärte Böſewichter gebraucht, ſich in das Vertrauen des Gefangenen einzuſchleichen, und denſelben durch Furcht und Hoffnung, durch Liebe und Haß zu erlogenen Geſtändniſſen gegen ſich und ſeine Mitſchuldigen zu verleiten. — Iſt eine CriminalSache einmal zum Parket des GeneralProkurators gekommen, dann ſind es in der Regel allein jene verdächtigen Aktenſtücke einer unbewachten, im Finſtern arbeitenden PolizeiGewalt, auf welche der Staatsanwalt ſeine AnklageActe, dann die Kammer ſelbſt ihr AnklageUrtheil gründet. Das Ärgſte aber, was die Hinterliſt willkührlicher Gewalt, um unter der freundlichen, Zutrauen erſchmeichelnden Maske ehrlicher Offenheit ihre Thaten zu vollenden, nur immer zu erſinnen vermocht hat, folgt nun erſt; es wird nämlich von den Protokollen der geheimen polizeilichen Unterſuchung auch bei den öffentlichen Hauptverhandlungen vor dem über Schuld und Strafe erkennenden Gerichte ſo oft Gebrauch gemacht, als es der verfolgende Kläger ſeinem Plane gemäß findet.“ — Hier ſcheint indeß die Feder des Verfaſſers nicht unbefangen genug geweſen zu ſeyn. Es iſt das Ganze nämlich nichts weiter, als eine ſpezielle Anwendung des durch den 267. Artikel des Code dem Präſidenten (nicht dem Kläger) eingeräumten und unter Berufung auf ſeine Ehre und Gewiſſen beigelegten *Pouvoir discrétionaire*, en vertu duquel il pourra prendre sur lui tout ce qu'il croira utile, pour découvrir la vérité, — et la loi charge son honneur et sa conscience d'employer tous ces efforts, pour en favoriser la manifestation. Demnach muß es ihm frei ſtehen, die Angeklagten und die Zeugen auf die Widerſprüche, Veränderungen und Zuſätze,

in welche ſie beim öffentlichen Hauptverfahren mit den früheren vor dem InſtructionsRichter zu Protokoll gegebenen Ausſagen gerathen, aufmerkſam zu machen, um durch ihre Erklärung der Wahrheit ſo viel möglich auf die Spur zu kommen. Wie kann ein Vorſitzender Widerſprüche und Abänderungen mit Stillſchweigen übergehen? Schon die Geſchwornen müſſen dieſe Widerſprüche und Variationen kennen. Es muß doch wohl die Folgerichtigkeit gewahrt werden, die ſo wichtig iſt, daß der Präſident die Widerſprüche ſogleich zu Protokoll nehmen und falſche Angeber verhaften laſſen kann. Dieß iſt jenes Geheimniß des Vorverfahrens, womit ſo manche Beamten der GerichtsPolizei die Würde des Staats und der Juſtiz beflecken ſollen, wie der Verfaſſer ſich ausdrückt, und wodurch er einen achtungswerthen Stand ſchwer in den Augen des Publikums beſchuldiget. Mißbraucht kann allerdings dieſe Vollmacht werden, wie der Fonk'ſche Prozeß nicht ohne alle Spuren iſt; aber gewiß iſt ein ſolcher Mißbrauch höchſt ſelten, und lediglich Folge eines Mißgriffes in der Wahl des erſten Beamten, der kaum zu befürchten ſteht. Beweiſe dafür möchten wir nicht übernehmen!

Das Hauptverfahren iſt durchaus öffentlich. Ankläger, Angeklagte, Vertheidiger, Mitſchuldige, Zeugen der An- und Entſchuldigung, alle ſtehen vor den Augen des Gerichts und des Publikums, dieſen und ſich, redend und widerredend, anklagend und vertheidigend gegenüber. Die Berathung und Abſtimmung geſchieht zwar geheim, aber das gefundene fertige Urtheil wird von dem Gerichtsvorſtande zum Protokoll ausgeſprochen. Hinſichtlich der Perſonen, welche den Zutritt zum Gericht haben, iſt die Öffentlichkeit unbeſchränkt. Kein Geſchlecht, kein Alter iſt ausgeſchloſſen. (Folglich iſt die franzöſiſche Juſtiz nicht bloß mittelſt einer der kühnſten redneriſchen Figuren öffentlich zu nennen, wie es Th. 1. S. 13. heißt.) Der Anſtand, des ſelbſt aus den niedrigſten Klaſſen zuſammengeſetzten Publikums iſt bewundernswürdig und hat ſeinen Grund in dem tiefgewurzelten Glauben an die hohe Würde der Juſtiz, als der erſten und nothwendigſten Gewalt im Staate. Niemand tritt mit bedecktem Haupte ein, Alles erhebt beim Erſcheinen des Gerichts ſich ehrerbietig von ſeinem Sitze; (häufig müſſen jedoch die Zuhörer ſtehen) tiefes Schweigen herrſcht während den Verhandlungen. Laute Zeichen des Beifalls oder Mißfallens kommen entweder gar nicht zum Vorſchein, oder werden durch das erſte Wort oder Wink des Präſidenten oder eines Huiſſiers ſchnell unterdrückt. (Am Rheine iſt in der Regel dieſe Haltung der Zuhörer nicht minder achtungswerth.)

Die feierlichen Audienzen des Pariſer AppellationsHofes ziehen ſtets eine Menge Neugieriger aus den gebildeten Ständen herbei; die CriminalSection des CaſſationsHofes hingegen erfreut ſich nur dann eines Beſuches, wenn eine Sache vorkommt, an welcher die Pariſer Welt ſchon vorher ein großes Intereſſe genommen hat. Nie aber fehlen Rechtsgelehrte, die gebornen Repräſentanten des Publikums! Die Bänke und Stühle für Perſonen der höheren oder gebildeten Stände innerhalb den Schranken des Gerichts bei den AſſiſenHöfen und PolizeiGerichten ſtehen gemeiniglich leer und füllen ſich nur bei beſondern Gelegenheiten. Von den übrigen ZuhörerKlaſſen ſagt der Verfaſſer wegwerfend: „Das zer„lumpte Geſindel beiderlei Geſchlechts, welches man „in Paris täglich und ſtündlich hinter den Schranken „der Zucht- und PolizeiGerichte und AſſiſenHöfe „findet, nimmt ſicherlich größtentheils nur darum „ſo lebhaften Antheil an den Verhandlungen, weil „ſie dabei über das eigene Handwerk und über „die Mittel, allenfalls dem Lohne deſſelben zu „entgehen, einen an Erfahrungen jeder Art ſehr „reichen practiſchen Unterricht erhalten.“ Dieſe Behauptung macht es erklärbar, wie der Verfaſſer nachmals den deutſchen Gerichten jene halbe oder ViertelsÖffentlichkeit empfehlen konnte, die er ſchon im erſten Theile ausſprach und der Sache ſelbſt ſo unwürdig iſt. Denn gerade dieſen NichtVornehmen ſind dieſe von achtbaren Staatsbeamten geleiteten Verhandlungen am lehrreichſten!

In einer feierlichen Audienz der zweiten Kammer des königlichen AppellationsHofes zu Paris will der Verfaſſer von zehn Richtern nicht weniger als

drei ſchlafend bemerkt haben. Dieß könnte aber wohl Täuſchung ſeyn; denn ſchon Zumbach bemerkt: „Das Schließen der Augen, das manche Richter ſich angewöhnt, müſſe nicht immer als Schlaf gedeutet werden; denn das Geſicht, ermüdet und geſchloſſen, läßt weniger Zerſtreuung zu, und verleiht dem Ohr mehr Stärke, dem innern Sinne mehr Achtſamkeit.“ Indeß hat man ſchon vor 200 Jahren, ja ſelbſt ſchon zu der Römer Zeiten ähnliche Vorwürfe gehört, daß man die Richter angeſtoßen habe, ihr „Ja“ zum Todesurtheil zu lallen. Dieſe Vorwürfe werden auch nicht eher aufhören, als bis die Regierungen die Zahl der Beamten an den höheren Gerichten auf den Nothbedarf beſchränken und überhaupt bei der Wahl und Prüfung der Richter mit etwas mehr Strenge zu Werke gehen werden. Es macht hierbei der Verfaſſer noch die wahre Bemerkung, daß dieſe und ähnliche Übel noch weit mehr hinter geſchloſſenen als offenen Thüren ſich äuſſern würden!

Übrigens iſt es ſchwer, das, was der Verfaſſer zum Lob der franzöſiſchen Gerichtsöffentlichkeit ſagt, mit dem, was er zur Herabwürdigung derſelben äuſſert, zu einen. Schon Vorrede S. 11. ſagt er: „Die Mündlichkeit betreffend werden der franzöſiſchen „Juſtiz jetzt eben ſo große Laſtwägen unnütz verſchriebener Papiere vor- und nachgefahren, wie der „deutſchen, und was ihre Öffentlichkeit betrifft, ſo „geſchehe das Meiſte und oft das Wichtigſte im „Geheim.“ Pag. 383. heißt es: „Alles iſt darauf „berechnet, daß, ſo oft es die Umſtände erfordern, „das ganze öffentliche mündliche Verfahren nur als „eine die treuherzige Einfalt täuſchende Maskerade im Vordergrunde ſpiele, und zu nichts mehr „diene, als die Aufmerkſamkeit von der Hauptſache „abzuziehen, welche verſteckt im Hintergrunde ſpiele.“ Ferner pag. 487: „Die Öffentlichkeit in Frankreich „gleicht nur ſchönen, glänzenden, unterhaltenden „Dekorationen, womit ein ſeinen Vortheil berechnender TheaterIntendant die des Urtheils unfähige, „ſchauluſtige Menge beſticht, während ſeine Schauſpieler ein nach Form und Inhalt klägliches Schauſpiel aufführen, und nebenbei, hinter den Couliſſen, „vor dem Auftreten und nach dem Abtreten Dinge „treiben, die noch weit ſchlechter ſind, als das, „was man dem Publikum öffentlich zu hören und „zu ſehen giebt.“ Der Verfaſſer nimmt ſelbſt den Spott zu Hülfe, ein gehäſſiges Licht auf die franzöſiſche Gerichtsöffentlichkeit und ihre Freunde zu werfen; er nennt Frankreich „das Wunderland der „öffentlichen mündlichen Rechtspflege,“ und nennt ihre Freunde: „die Helden der öffentlichen mündlichen Rechtspflege“, und die in den meiſten Departements nur aus 3 thätigen Richtern zuſammengeſetzten CivilRechts- und CorrectionsCollegien: „Die dreiköpfigen Zucht- und PolizeiGerichte.“

Bei ſolchen [illegible]einungen mußten freilich viele Leſer an [illegible] irre werden, und ſich an die eigen[illegible]ung der Vorrede erinnern, „daß die [illegible] Anhänger der Öffentlichkeit und Mündlich[illegible]or als ihre abgeſagten Gegner dahin gewirkt [illegible]en, dieſelbe verdächtig zu machen.“ Man fragt ſich unwillkührlich, ob denn ein Mann es gut mit einer Sache meine, in Abſicht auf welche er ſich ſo manches einſeitige, leidenſchaftliche, ungerechte Urtheil erlaube. Doch ein merkwürdiges Geſtändniß im zweiten Theile S. 204, auf das man ſeinen Blick richten muß, ſcheint dieſem Argwohn feierlich entgegen zu treten und einen indirecten Widerruf ſo mancher Fehlgriffe zu enthalten. Dort nämlich ſagt er: „Im Allgemeinen begnüge ich mich, zu „bemerken, daß, ſo ununterbrochen das Leben und „Wirken der öffentlichen Juſtiz in Frankreich wie „in den deutſchen Ländern franzöſiſchen Rechts von „mir beobachtet worden iſt, nicht ein Umſtand mir „begegnet iſt, welcher meine Überzeugung von der „Nothwendigkeit und Würde der Gerichtsöffentlichkeit auch nur durch den leiſeſten Zweifel „erſchüttert hätte. Alles, was man hört und ſieht, „ſelbſt die nicht zu verkennenden Gebrechen der „franzöſiſchen Form der Gerechtigkeitspflege und „Gerichtsöffentlichkeit, diente bloß dazu, jene Überzeugung feſter zu gründen, und das Syſtem meines „Kopfs gleichſam zur Religion meines Herzens zu machen. Wer längere Zeit in den Hallen „der öffentlichen Juſtiz gewohnt, mit ihr gelebt „und ſich befreundet hat, wird, wenn nicht überhaupt ſein Gemüth für ſolche Dinge unempfindlich

„iſt, bald ſo ſehr von ihrem Weſen durchdrungen, „daß es ihm zuletzt Mühe koſtet, auch nur die „*Vorſtellung* von dem möglichen Daſeyn einer „nicht öffentlichen Gerechtigkeitspflege in ſich wieder „zur Klarheit zu bringen. Daher es dann den „Franzoſen nicht als bloße Eitelkeit zu deuten iſt, „wenn ſie alle, welcher politiſchen Parthei ſie auch „angehören mögen, die Erzählungen des Fremden, „der ihnen von *unſern* geſchloſſenen Gerichtsſälen „erzählt, in welchen man, ohne das Publikum und „nicht einmal die Parthei zuzulaſſen, auf *bloßen* „*Bericht eines Referenten* Urtheile faſſe, „immer nur entweder mit Äuſſerungen des Zweifels „an der Glaubwürdigkeit des Erzählers, oder mit „einem Schrei des Erſtaunens über Unerhörtes, „Unmögliches, oder aber mit einem mitleidigen „Lächeln über des Nordens Barbarei antworten."

Wollen wir alſo jene Sarkasmen, jene Ausfälle, als bloße augenblickliche Eingebungen einer trüben, finſtern hypochondriſchen Laune, welche das Loos Aller iſt, die ſich dem ſitzenden Dienſt dieſer Wiſſenſchaft geweiht, und dieſe letzte Äuſſerung für das wahre Glaubensbekenntniß des Verfaſſers halten, womit wir ihn verdientermaßen ehren müſſen. Beide Theile der Schrift enthalten übrigens einen großen Schatz von Gelehrſamkeit, von Geſchichts- und Menſchenkenntniß, von juriſtiſcher Erfahrung und einzelne höchſt ſcharfſinnige Bemerkungen über Gegenſtände des Staats- und PrivatRechts. Diction und Sprache, warme, lebendige, bilderreiche Darſtellung, ſelbſt ächter Witz und Humor zeichnen das Buch aus. Aber dieſer Lichtſeite des Werkes ſteht eine tiefe Schattenſeite in ſchneidendem Contraſte gegenüber, welche das Ganze zwar als einen glänzenden, das tiefſte Nachdenken in Anſpruch nehmenden, ſelbſt in ſeinen Verirrungen äuſſerſt lehrreichen, aber in der Hauptſache größtentheils unanwendbaren, mißlungenen, verfehlten Verſuch, wenigſtens in den Augen des unbefangenen Beobachters erſcheinen laſſen.

Dieſes Urtheil iſt man der guten Sache, der Achtung des Publikums und ſelbſt dem Ruhme des hochverdienten Mannes ſchuldig, damit der ſpätern Nachrede vorgebeugt werde, als habe er vielleicht zu dem Mißlingen des Guten in Deutſchland beigetragen. Ein entſcheidendes Votum kann dieſer Verſuch nimmermehr ſeyn. Vielleicht bringt uns eine neue künftige Auflage dieſer Schrift mehr wiſſenſchaftlichen Reichthum und weniger hiſtoriſchen Reichthum und Einſeitigkeit.

Was endlich die Schreibart des Verfaſſers betrifft: ſo enthält ſie Beiſpiele von ächter Beredſamkeit und ruhiger kaltblütiger Unterſuchung; aber nur zu oft iſt ſie leidenſchaftlich, gedehnt, unbeſtimmt, und — mit Bildern, Vergleichungen und Beiſpielen überladen, welche die Aufmerkſamkeit zerſtreuen, das Nachdenken über die Hauptſache erſchweren, und es an einzelnen Stellen zweifelhaft machen, ob die Ausführung für den Elementar-Unterricht, oder für wiſſenſchaftlich gebildete Leſer, oder für ein bloß zur Unterhaltung leſendes Publikum berechnet ſey — und ob ſie mehr den Freunden oder den Feinden der Gerichtsöffentlichkeit zuſagen ſoll.

III. *Kritiſche Beleuchtung der von Feuerbach'ſchen Grundſätze über Öffentlichkeit und gleiche Gerichtsbarkeit*, von Joſeph v. Miller. München 1824. Dann

IV. *Die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des bürgerlichen Gerichtsverfahrens vor dem Richterſtuhle der Kritik und eines Kritikaſters* in der Allgem. Halliſchen LiteraturZeitung, Ergänzungsblätter vom Sept. 1825. ꝛc. Von *Joſeph v. Miller*. München 1826.

Dieſe beiden Schriften tragen das Gepräge der Eile und Verworrenheit zu ſehr an ſich, um in dieſer Angelegenheit ein bedeutendes Gewicht zu behaupten. Der Verfaſſer, ein ſonſt geſchätzter praktiſcher Rechtsgelehrter, ſagt am Schluſſe des erſten Werkes ſelbſt, daß er wenig *Zeit* und Gelegenheit zum Publikum zu reden habe — er habe aus gedrängtem Eifer in *Eile* für die Sache gethan, wobei einem Alles unmöglich a tempo einfallen könne. S. 17 einer Nachſchrift geſteht er ſogar: daß er einigemal den Zuſammenhang (verloren? —) durch Zwiſchengedanken geſtört habe, — das ſey Folge häufiger Unterbrechung einer Arbeit

die er nur in Stunden der Erholung habe unternehmen können, und er bitte deshalb um Nachſicht. Er ſey auch kein Kriminaliſt, darum beziehen ſich beide Schriften auch ausſchließend nur auf die Rechtspflege in bürgerlichen Streitigkeiten.

Der Verfaſſer ſpricht ſich durchaus als erklärten Gegner der öffentlichen mündlichen Rechtspflege aus, und nur deshalb nehmen wir dieſe Abhandlungen in dieſen Résumé auf. Wenn demohngeachtet die baieriſche Regierung ihn zum Mitgliede der Vorbereitungs-Kommiſſion über den Entwurf einer neuen bürgerlichen Gerichtsordnung ernannte: ſo ehrt das nur ihre Weisheit, weil nur durch die gemeinſchaftliche Berathung von Männern aller Partheien der Unterſuchung die nöthige Allſeitigkeit geſichert werden kann, und es dem an logiſche Ordnung gewöhnten Theile der Mitglieder ein Leichtes iſt, durch ſorgfältige Unterſcheidung der zu berathenden Punkte einem jeden derſelben das nöthige Licht zuzuwenden, auf möglichſt genaue Begriffsbeſtimmung zu bringen, und grundloſe, abſprechende oder wohl gar beleidigende Urtheile und Anſichten entfernt zu halten. — Aber freilich giebt eine ſolche Ernennung noch keinen Beruf, auch im Publikum aufzutreten.

Die ohne alle Abtheilung fortlaufende Abhandlung (Nr. 3) beginnt mit dem pathetiſchen Ausrufe: „Endlich ſcheint die Stunde geſchlagen zu haben, „in welcher zum Ruhme und zur Ehre des deutſchen „Vaterlandes das deutſche Gerichtsweſen, die deutſche „Rechtspflege, den ſeit Jahrhunderten behaupteten „Vorzug vor dem franzöſiſchen Gerichtsweſen und „den Charlatanerien der *Öffentlichkeit* und „*Mündlichkeit* wieder einnehmen wird.“ Er beruft ſich hierbei auf den eben beurtheilten 2ten Theil des Feuerbach'ſchen Werkes, eines lang erſehnten, unſchätzbaren Werkes, das jeder Deutſche, der ſein Vaterland liebt, ganz leſen müſſe, das von der erſten bis zur letzten Zeile gleich intereſſant und anziehend ſey. Er theilt nun einige Auszüge zur Probe davon mit, nebſt einigen Bemerkungen, von denen auch wir einige Proben vorlegen wollen. S. 39 — 60 findet ſich die Schilderung der Friedensrichter und hierzu die Bemerkung: „Da wird „man finden, daß unſere *Landbeamten*, Land„richter und Andere in dieſem Wirkungskreiſe wahre „Engel und *Götter* (!) dagegen ſind.“ Dergleichen Trivialitäten kommen öfter vor.

Seite 55 — 56 finden ſich ſehr wahre Bemerkungen über Vergleichsvermittelungen und Feuerbach Th. II. S. 53 ſagt: daß allein im baieriſchen Rheinkreiſe 1819 — 20 die Zahl der durch Friedensrichter vermittelten förmlichen Vergleiche ſich auf 802 belief. Unter den 31 Kantonen des Kreiſes hatte nur Einer gar keinen Vergleich, dagegen ein Anderer, G. J. Retzer 138 Vergleiche aufzuweiſen. Herr von Feuerbach wohnte unerkannt einer Audienz dieſes würdigen Mannes bei. Einfachheit und Anſpruchsloſigkeit, Ernſt mit Milde gepaart, die Gabe, ſich in das Intereſſe der einen wie der andern Parthei hineinzudenken, das Vertrauen der Partheien zu ihm als einem wohlwollenden und durch ſeine Vermögensverhältniſſe ziemlich unabhängigen Manne erklärten ihm dieſe Erfolge. (Möchten doch ihn alle Unterrichter und Unterbeamten, die wahren Regenten der Völker, ſich zum Muſter und Vorbilde wählen, deſſen Bekanntſchaft wir auch nur der Öffentlichkeit der Verhandlungen auch vor Einzelrichtern danken, die auch von dieſer Seite die Kunde des Guten verbreitet, und den Redlichen aufmuntert, lohnt!)

Unter den vom Verfaſſer gegen die Öffentlichkeit angeführten Gründen iſt keiner zu finden, der dieſem Inſtitute auch nur einen einzigen Freund zu entziehen genügend wäre, Verunglimpfung muß oft erſetzen, was den Gründen an Gewicht abgeht. Die im Gegenſatze von „Servilen“ ſo achtungswerthe Benennung *Liberale* wird hier als Schmähwort gebraucht, um in Rückſicht auf den Staat dasjenige zu bezeichnen, was man in Kirchenſachen ehemals mit dem gehäſſigen Namen *Ketzer* anzudeuten pflegte. Doch er braucht ſelbſt dieſen letzten Namen und zwar von ſeinem Abgott, Herrn v. Feuerbach ſelbſt, gelegenheitlich der oben angeführten ſchönen Stelle, wo dieſer „von ſeiner Religion in dieſer Sache“ ſpricht und der Verfaſſer ſagt: „er könne ſolche politiſche oder unpolitiſche Äußerungen für keine Religion erkennen, ſondern er müſſe ſie

vielmehr als eine politiſche Ketzerei beſtreiten.“ In der That ein höchſt poſſierlicher Auftritt, ächt Liperlartig, wie dieſer ſeinem Polichinelle die Pritſche giebt. (Beſchluß folgt.)

Religions-Kultur.

Politiſch-religiöſe Duldung.

Der oberſte Begriff: Gott — iſt überall erkannt. Wir irren, wenn wir zu ihm hinaufſteigen wollen, wir finden uns zurecht, wenn wir von ihm herabſteigen. Gott iſt die Einfachheit. Von dort ſtrömt Alles aus, was iſt, geiſtig, leiblich. Die Unterſchiede aber ſind bei weitem nicht ſo groß, wie ſie ſcheinen, uns nämlich, die wir an den Mündungen weiden. Das Licht iſt Geiſt und Stoff. Wo aber der Begriff Gott (deutlich oder undeutlich), da iſt Gottesfurcht (Religion, — Zaum, Zügel — ligamen, lien) von der vernünftigen bis zur unvernünftigen, in tauſend Geſtalten. Der Materialismus tödtet den Geiſt; die rechte, uralte Erkenntniß belebt den Stoff. Die geiſtigſte, folglich die reinſte, folglich die beſte aller Arten, Gott zu nahen und ihm zu dienen (d. i. umzukehren von wannen wir gekommen), iſt die chriſtliche; — die eine große Heerſtraße iſt die katholiſche, von ihr ſind die andern Bekenntniſſe, griechiſch, proteſtantiſch, mit ihren Abſtufungen ausgegangen, ohne ſich zu trennen und abzulöſen (das iſt ein Irrthum). Evangeliſch ſind ſie Alle, und einem Strome vergleichbar mit Nebenarmen. Vielleicht fließen dieſe einſt wieder ein. Willſt du nun, weil du zufällig (denn deine Taufe haſt du nicht gewählt) auf einem Nebenarme ſchiffeſt, auf die ſchießen, die in der Mitte geblieben, wo deine Väter auch waren? Oder willſt du aus dem Hauptſtrome hinaus rechts und links feuern, weil, als die Nebenarme ausbrachen (es ſteckte und ſteckte ſich damals viel), deine Väter eben dem alten Thalwege gefolgt ſind? Lo, what fools these mortals be! (Puck.)

Wenn wir die Sache ſo ſtellen, oder vielmehr ſie als ſo vom Anfange her geſtellt betrachten: ſo wird Duldung Recht, und Peel und ſein Anhang wackeln in der Luft. Was ſind neuere Menſchenſatzungen, neuer Unfug (genannt Recht) des Stärkern, neuere Statuta und Pragmaticae und Test-acts gegen die ewigen Geſetze nicht nur der Milde und Liebe, ſondern ſogar des ſtrengen Rechts? Weil die Könige Stuart einmal thöricht geweſen, oder Johann von Münſter, oder ein Paar tauſend Bauern Unweſen getrieben: ſo ſoll, was mit ihnen geglaubt, aber nicht mit ihnen fehlte, dort oder hier immerfort gepeinigt werden? Wie! was in Rom fromm und heilig iſt, wäre in Dublin bös und verächtlich? Oder Luther's Wahrheitsliebe und redlicher Eifer wäre an der Elbe eine Tugend, am Tajo ein Laſter? Seyd ihr Menſchen, die ihr Ja antwortet? Haben denn beſondere Flüſſe beſondere Geſetze, und jedes Thal ſein eigenes, dem benachbarten geradezu widerſtrebendes Recht? Giebt es etwa zwei Rechte? Zwei gerade Striche? Da müßten auch zwei Götter ſeyn, jeder mit ſeinem Stabe, und die Welt *gienge zu Grunde, heute noch.*

Es iſt das eitle Formenweſen, das Kleben am Unweſentlichen, das Vergeſſen des früheren Zuſtandes, der uralten Einheit und Einigkeit, und des Hervorgehens aus Einem Quell, wenn auch in etwas verſchiedener Richtung (wer weiß auf wie lang oder kurz) die das Unheil ſchufen und mehren. So wie die Geiſter ſich aufſchwingen, und ein weiteres, vorzüglich das ältere, Feld überſehen werden, ſo wird das Übel ſich mindern. Und daran arbeitet unſere Zeit, trotz Montrouge und Fernay. Sie iſt eine Ausgleicherin, — was in dieſem Sinne wirkt, gelingt; was dagegen ſtreitet, unterliegt.

Disziplinar- und Erziehungs-Polizei.

Winke zur Vorſicht für Erzieher und Behörden, bei Züchtigung oder Zurechtweiſung von Kindern.

Zwei Vorfälle, welche ſich unlängſt zutrugen, beweiſen, wie vorſichtig Erzieher und Behörden zu verfahren haben, wenn eine Züchtigung oder Zurechtweiſung von Kindern oder Knaben vorgenommen werden ſoll.

1) Ein Knabe zu Nürnberg wurde auf dem Wege von der Schule von einem Metzgerhund angefallen, und erzählte dieſen Vorfall mit einiger Übertreibung ſeiner Tante unter andern mit den Worten: der Hund habe ihn eine Viertelſtunde lang gewürgt. Die Verwandte erzählte dieſes dem Vorſteher der Schule, der augenblicklich die Übertreibung erklärte, dieſe beruhigte, und des andern Tages den Knaben in der Schule einen jungen Lügner ſchalt. Der Knabe, dadurch eingeſchüchtert und von Scham gepeinigt, wagt nicht, ein vielleicht durch die Angſt deſto ſtärker drängendes natürliches Bedürfniß zu geſtehen, erkrankt und ſtirbt. Bei der Section fand ſich in Entzündung der Urinblaſe die Urſache des Todes. Lehrer haben bei ſolchen Vorfällen einen harten Stand gegen das Publikum, und können nur mit Klugheit und ſanftem Sinn aus der Affaire ſich ziehen. Allein eine öffentliche Erklärung des Vorſtehers: „daß er Eltern nur „mündlich, nicht ſchriftlich über die Behandlung „ihrer Kinder in ſeiner Schule Auskunft geben würde“ fand man etwas trotzig; ein gewandter Schriftſteller hob nun den Fehdehandſchuh auf, und es erfolgten einige Ladungen von Anſichten der Sache hin und her, bis man ſich endlich zu beruhigen ſchien. Du ſchöner milder Sinn Chriſti, kehre bei uns Allen öfter ein, und leite uns in all unſern Handlungen; möchte man beiden Theilen zurücken! Indeß Vorfälle der Art werden nie ganz vermieden werden können.

2) Am 23. Juli wurde einem Knaben, Lindrop, der Unfug auf der Straße getrieben, von der PolizeiBehörde zu Altona eine leichte polizeiliche Züchtigung zuerkannt; der Knabe indeß ſtarb bald nachher. Ein Hauſe Volks zog nun den andern Tag, den 24. Juli, vor das Haus des Etatsraths und Polizeimeiſters von Aspern, erſtürmte und plünderte es und ſtieß allerlei Drohungen gegen die Behörde aus. Man beruhigte indeß die Maſſe dadurch, daß man den Vorfall zu unterſuchen und insbeſondere die Obduction des Knaben verſprach. Man hat hierauf vier Ärzte zu dieſer Obduction committirt, und dieſe haben verſprochen, den ObductionsBericht bekannt zu machen, zugleich aber auch das Publikum erſucht, bis dahin ſich jedes Urtheils über die Veranlaſſung des Todes jenes Knaben zu enthalten. Der Etatsrath von Aspern hat ſich indeß wegbegeben und am 28. Juli eine Reiſe in ein Bad zu Wiederherſtellung ſeiner ſchon lange geſchwächten Geſundheit unternommen. — Was wir den Polizeimännern hiebei rathen möchten, wäre: den Stock auch aus dieſem Bereich zu verbannen; eine kleine Hungerkur, einſames Gefängniß und Entziehung der Freiheit würde wohl eben ſo gut gewirkt haben! Wenn man aber dennoch den Stock für nöthig hält, ihn nicht ohne vorausgegangene Unterſuchung der Conſtitution des Knaben durch einen Arzt, und nur in deſſen Beiſeyn, anzuwenden.

Polizei Chronik.

[Eigenthümliche Weiſe des gemeinen Volkes in England, ſich eines böſen oder buhleriſchen Weibes zu entledigen.] Am 12. Juli hat in der Nähe von London ein einäugiger Kerl, Namens Mills, ſeine Frau mit einem Halfter am Halſe zum Verkaufe ausgeſtellt. Ein gewiſſer Gallimore, der ſchon früher mit ihr zugehalten hatte, kaufte ſie mit dem Halfter für zwei Schilling (etwas mehr als einen Gulden). Dieſer ſonderbare Handel wurde in Beiſeyn einer ungeheuern Volksmenge abgeſchloſſen, und der Käufer führte die Frau durch das jubelnde Volk ab. Der Redakteur der Times bemerkt dabei, daß er ſchon mehrmals gegen ſolche Kontrakte, die dem gemeinen Rechte durchaus zuwider ſind, geſprochen habe, und daß es die Pflicht der Behörden ſey, ſich denſelben zu widerſetzen. Aber dieſer Gebrauch, der in England ſeit Menſchengedenken Statt hat, iſt für das gemeine Volk nur ein verſtecktes Mittel, eine leichte, ſchnelle und wohlfeile Eheſcheidung zu erhalten, wenn beide Ehegatten dieſelbe wollen.

[Was ſichert uns, das Hochgericht oder etwas Anderes?] Ein Schweizer Bauer, erzählt der Conservateur suisse, hat zur Zeit der Auswanderung einem Franzoſen als Wegweiſer von Montprevaire nach Echallens gedient. Dieſer Franzoſe hatte reiche Kleinodien und Koſtbarkeiten zur Schau gelegt; die Hände voll Ringe, die Taſchen voll Gold, Uhren, Tabatiere ꝛc., und gab dem Schweizer ein ſchweres, ſolche Gegenſtände enthaltendes Felleiſen zu tragen. Der Weg gieng durch dunkle einſame

Wälder, und mehr als einmal war der Schweizer auf dem Punkte, ihn niederzumachen, um ihn dann auszuplündern zu können. Aber, erzählte er nachher öfters, ganz treuherzig ſich auf die Bruſt ſchlagend, in ſeinem Patois: la conchiusa, l'é stà diabla conchiusa. Ko ma Fe, manha çe bon cou! (Das Gewiſſen, dieſes vertrakte Gewiſſen, hat mir dieſen guten Fang aus der Hand gehen laſſen!)

[Sächſiſche Weggelder.] Man kann in den ſächſiſchen Herzogthümern in Einem Dorfe oft vor 4 Schlagbäumen halten müſſen; davon bedeutet einer den Austritt aus einem Landesbezirk; der andere den Eingang in einen neuen; der dritte das Brücken- und Pflaſtergeld, und der vierte das Geleet (Geleit). In der Regel iſt anzunehmen, daß für ein Geſpann den ganzen Tag über das Weggeld ſo viel ausmacht, als das Fuhrlohn ſelbſt. Dies muß am Ende natürlich bewirken, daß Jedermann den Eil- oder Poſtwägen zueilt, wo man dieſer allſtündlichen Beſteuerung los wird. Elias in ſeinem feurigen Wagen, wenn er ſo oft auf der himmliſchen Milchſtraße hätt' anhalten müſſen, wär' ohne Zweifel noch jetzt nicht vor dem Himmelsthor.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Steckbriefe.

Leonhard Lüthi, Schnecken Karlis genannt, von Wohlen, Kantons Aargau, ein Landarbeiter, 23 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll hoch, ſchlanker Statur, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, kleinen Mund, fehlerhafte Zähne, ſpitzes Kinn, ſchwarzen Bart, blaſſes Geſicht; trägt die Kleidung der Aargauiſchen Züchtlinge; ſpricht den Freyenämter Dialekt, und hat einen langſamen Gang.

Derſelbe iſt heute aus der Zuchtanſtalt in Aarburg entwichen, ſoll daher auf Betreten in Sicherheit geſetzt und ſogleich dem PolizeiDepartement in Aarau davon Kenntniß gegeben werden.

Aarau, den 13. Auguſt 1827.

Joſeph Anton Käppler, vulgo Schlangenfangers Bub, von Wohlen, Kantons Aargau.

Derſelbe iſt geſtern Nachmittags von der Arbeit aus dem Schallenwerk entwichen, wohin er Anno 1816, wegen Diebſtahl, Straßenraub und Körperverletzung auf 32 Jahre verurtheilt worden war; er iſt auch mit dem Zeichen S. G. gebrandmarkt.

Auf dieſen gefährlichen Flüchtling ſoll beſonders genau geachtet, derſelbe im Betretungsfalle angehalten und der PolizeiBehörde von St. Gallen wohlverwahrt zugeführt werden.

St. Gallen, den 15. Auguſt 1827.

Johannes Brenner, von Steg, im Zehnten Raron, Kantons Wallis, 19 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll hoch, hat kaſtanienbraune Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, ſpitzes Kinn; er iſt mit dem Grind behaftet und hat einen Kahlkopf; trägt ein braunes Jack[illegible] und weiße zwilchene Beinkleider.

Andreas Margeliſch, aus Betten, Gemeinde Mörell, im Zehnten Raron, Kantons Wallis, 17 bis 18 Jahre alt, kleiner Statur, hat kaſtanienbraune Haare, graue Augen, ziemlich große Naſe, großen Mund, rundes Kinn, ovales blaſſes Geſicht; er trägt ein ſchwarzes Jac[illegible] ein graues Gilet, und weiße Zwilchhoſen.

Dieſe zwei Züchtlinge ſind geſtern von der öffentlichen Straßenarbeit entwichen; es ſoll daher genaue Acht auf ſie beſtellt, ſelbige im Betretungsfalle angehalten und der ZentralPolizeiDirektion des Kantons Wallis ſogleich Kenntniß davon gegeben werden.

Sitten, den 10. Auguſt 1827.

— Johann Baptiſt Gallino, aus Genua, 28 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll hoch, ſtarker Statur, hat kaſtanienbraune Haare, Augenbraunen und Augen, lange, ziemlich große und ein wenig gebogene Naſe, ſchwarzen Backenbart.

Derſelbe iſt in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli aus dem Gefängnißthurm zu Genua entwichen, wo er wegen mehrern unter gravierenden Umſtänden verübten Diebſtählen gefangen ſaß. Auf das an den Tit. Vorörtlichen Staatsrath gerichtete Anſuchen der K. Sardiniſchen Geſandtſchaft bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wird demnach dieſer äuſſerſt gefährliche Flüchtling conſignirt, damit auch in der Schweiz genaue Acht auf ihn beſtellt, derſelbe auf Betreten angehalten und der CentralPolizeiDirektion in Bern ſogleich Kenntniß davon gegeben werde. Die Tit. Sardiniſche Geſandtſchaft verſpricht nebſt Koſtenserſatz eine Belohnung von L. 1500 auf ſeine Arreſtation, und eine Rekompenz von L. 500 demjenigen, der ſichere Indizien über ihn geben könnte, um ſeiner habhaft zu werden.

Bern, den 25. Auguſt 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 105 & 106. den 24. u. 26. Sept. 1827.

Juſtiz- und AdminiſtrativPolitik.

...ſumé über den gegenwärtigen Standpunkt der Streitfrage: Soll in Deutſchland ſchriftliches und geheimes, oder mündliches und öffentliches gerichtliches Verfahren Statt finden?

(Beſchluß.)

Über die Behauptung, daß die Gerichtsöffent-...hkeit augenblicklich dem Kredit des Einen oder ...ndern ſchade, darf man ſich nur auf die oben mit-...theilte treffliche Stelle des v. Feuerbachſchen Wer-...s erinnern, wo es heißt, daß vor dem Gericht ...es Staatsſache werde, indem man freiwillig aus ...em eignen Kreiſe, vor Gericht erſcheinend, her-...trete. Wir fügen noch hinzu, daß durch Öffent-...keit wohl öfter zu rechter Zeit das Publikum ...h gewarnt, der Redliche mit gerechtem Mißtrauen ...illt — der ſchleichende Betrüger entlarvt, und ...wahre Edelſtein des Kredits verbürgt werde. ...manche Banquerotte würden durch Gerichts-...tlichkeit unmöglich werden.

Über die Prozeßvergrößerung und Koſtſpielig-... welche durch jenes Inſtitut bewirkt werden ...n, bemerken wir:

...) daß, wenn nach einer bereits oben erwähnten Berechnung, wenigſtens drei Viertheile aller CivilProzeſſe in Frankreich ſummariſch, d. h. höchſt einfach verhandelt werden, es nicht abzuſehen iſt, worin hier die Weitläufigkeit und der KoſtenAufwand beſtehen ſoll, und was das noch übrige ein Viertheil betrifft, daß hier die Natur der Sache und das eigene Intereſſe der Partheien eine größere Weitläu-...igkeit, mithin auch größere Koſtſpieligkeit ...ordern, die gleichwohl unter Leitung angemeſſener Prozeßordnungen auf keinen Fall vor denjenigen zu erröthen haben dürften, was unter gleichen Umſtänden des gemeinen deutſchen Rechts erlaubt und erforderlich ſeyn wird.

Über die in Nr. 2 vorgeſchlagenen Status causae et controversiae, ſo wie über Einzelrichter und kollegialiſche Verfaſſung, kommen einige beachtungswerthe Bemerkungen vor. Wie übrigens durch ein Inſtitut, welches mit den erſten Bürger- und Menſchenrechten zuſammenhängt, die Gerechtſame einzelner MenſchenKlaſſen gefährdet werden können, iſt durchaus nicht abzuſehen. Was auf den Nutzen Aller berechnet iſt, kann bei einer entſprechenden Organiſatien des Gerichtsweſens den verfaſſungsmäßigen Rechten einzelner StaatsbürgerKlaſſen unmöglich nachtheilig ſeyn.

Der Anhang, über die Mittel, die Juſtizverfaſſung in Baiern zu vereinfachen, enthält manche ſchätzbare Idee; aber erſt die Verbindung mit der öffentlichen, mündlichen Rechtspflege würde ihnen die Krone aufgeſetzt haben.

Was endlich die S. 45. aufgeſtellte Behauptung betrifft, die Regierung habe die (von beiden Kammern der StändeVerſammlung durch einen GeſammtBeſchluß vom 10. Juli 1819) angelegentlich begehrte Öffentlichkeit als „unzuläſſig" erklärt: ſo wird es uns erlaubt ſeyn, dieſen Bericht ſo lange für apokryphiſch zu erklären, bis derſelbe durch das Regierungsblatt amtlich beſtätigt wird. Dieſe Beſtätigung möchte aber wohl ausbleiben. Denn nach des Verfaſſers eigener Angabe in der zweiten Schrift (Vorrede XXIII.) hat die Weisheit des allverehrteſten Königs Ludwig bereits bei allen JuſtizKollegien eigene Kommiſſionen über Vernehmlaſſung, über den Entwurf einer neuen bürgerlichen Gerichts-

verfaſſung angeordnet. Was dürfte unter den Auſpicien eines ſolchen Monarchen, und unter der Berathung ſolcher, die Stimme der Wahrheit und des Vaterlandes gewiß nicht überhörenden Männer, für die Nichterfüllung eines ſo laut ausgeſprochenen Wunſches wohl zu fürchten ſeyn?

Nr. IV. iſt eine Antikritik gegen eine Rezenſion von Nr. 3. des Ergänzungsblattes der Halleſchen Allgemeinen Literatur Zeitung vom Sept. 1825, und eine Vertheidigung des bei Gelegenheit dieſer Schrift von einigen Deputirten der Ständeverſammlung und insbeſondere von Landrichter Puchta gemachten Vorwürfe. Der Ton iſt durchaus polemiſch, doch finden ſich auch leſenswerthe Bemerkungen vor. Jene Rezenſion hatte bemerkt, daß der Verfaſſer die für die Würdigung und Feſtſtellung der leitenden Grundſätze einer JuſtizOrganiſation jene erforderliche Gelaſſenheit, Ruhe, Scharfblick und Freiheit nicht beſitze. Die in dieſer Schrift enthaltenen neuen Übertreibungen und Invectiven gegen Perſonen und Sachen, ſind eben ſo viele Belege für die Wahrheit jener Bemerkung. Einen Vorſchmack hievon giebt z. B. die S. 37. vorkommende Behauptung: „die Reden der Partheien zu den Richtern „in PrivatRechtsſtreitigkeiten, verderben nicht nur „die Zeit, ſondern auch häufig das Recht ſelbſt;“ oder S. 46. „die Mündlichkeit verlängere bloß „den Prozeß, und verwirre oder beſteche den Rich„ter, oder mache in jedem Falle wenigſtens das „Recht unſicher.“

Von dem Feuerbachſchen Werke wird wiederum an mehreren Orten Gebrauch gemacht; aber die Anführungen werden jetzt ungetreu, entſtellt und nachläſſig gemacht. So heißt es S. 18. „Ich behaupte „mit Hrn. v. Feuerbach, daß die Öffentlichkeit „überhaupt und ſo auch die ſogenannte praktiſche, „oder die Mündlichkeit vor dem Geſchwornenge„richte, überall, und wie in England und Frank„reich, ſo auch bei uns, keinen andern Zweck „erreichen könne, als zur Bequemlichkeit der Rich„ter, zum reichlichen Einkommen der Advokaten und „zum Deckmantel aller heimlichen Ungerechtigkeiten „zu dienen.“ Gewiß eine Behauptung, die ſo, wie ſie hier daliegt, von dem Hrn. v. Feuerbach

nie für die ſeinige erkannt werden wird. Bein[illegible] kommt man auf die Vermuthung, Hr. v. Mi[illegible] verketzere nur darum die Öffentlichkeit und Mün[illegible] lichkeit der Verhandlungen, und nenne ſie ſelbſt: [illegible] Advokaten bereichernd, um, ſelbſt Advokat, [illegible] Hand bei den beſcheidenen Renten des ge[illegible] deutſchen Rechts zu bleiben.

Puchta hat nach S. 12. ihm den Vo[illegible] verletzter Amtsverſchwiegenheit gemacht, gegen [illegible] er ſich hier vertheidigt.

Der Deputirte und Regierungsrath Dr. Ru[illegible] hardt, der ſich in ſeinem neueſten Werke: Über den Zuſtand des Königreichs Bai[illegible] einige Bemerkungen über PatrimonialGerichtsbar[illegible] und ähnliche Adelsprivilegien erlaubt hatte, [illegible] S. 82. „ein öfters rabulirender Schrift- ſteller des Tags“ genannt, die Vertheidig[illegible] der Meinung: daß nur der Adel des Ve[illegible] Vorrechte im Staate begründen ſolle, mit [illegible] häſſigen Namen: liberale Neologen bi[illegible] „die unter dem Scheine der Menſchlichkeit die li[illegible] ralſten Inſtitutionen, die wir noch haben, verdr[illegible] gen wollen, um dem Egoismus (!) durch die ga[illegible] Menſchheit Platz zu machen.“ Wäre man n[illegible] von einer gewiſſen SchriftſtellerClaſſe gewohnt, [illegible] ſie alle Begriffe verkehren, aus Nacht Tag, [illegible] aus Licht Finſterniß machen, ſo wäre das Alles [illegible] begreiflich. Und zu welcher Klaſſe will ſich [illegible] der Herr Verfaſſer ſelbſt zählen? Er geſteht [illegible] und ſpäter, amtlich und öffentlich gegen [illegible] Regierungsgrundſätze und Verfügungen geſchr[illegible] einigen hundert Sitzungen der Vorberathungsk[illegible] miſſion über den Entwurf einer neuen bürgerl[illegible] Gerichtsordnung als Mitglied beigewohnt zu h[illegible] und macht in dieſer Schrift ſelbſt Vorſchläg[illegible] Neuerungen in der Geſetzgebung, unter [illegible] deren Gewicht gar nicht verkannt werden [illegible] giebt auch ausdrücklich zu, daß die baieriſ[illegible] richtsordnung einer Reviſion und Ref[illegible] bedürfe — was iſt nun der Verfaſſer? [illegible] Gewiß, denn die neologiſche Tendenz iſt [illegible] nicht zu verkennen, aber wenigſtens kein liber[illegible] da er die Benennung liberaler Neologen, als [illegible] Schimpfnamen gebraucht, ſo will er denn [illegible]

weiſe (per privilegium) den illiberalen beigezählt werden.

Seite 92. beklagt ſich der Verfaſſer, daß der Deputirte Häker ihn in der 7ten öffentlichen Siz-zung der baieriſchen Stände, wegen der Druckſchrift (3) an ſeiner Ehre angegriffen, ihn öffentlich der GeſetzesUnkenntniß oder Nichtachtung derſelben, und der einſeitigen, unrichtigen, alſo falſchen Darſtellung beſchuldigt habe. Wie kann aber der Verfaſſer gegen ein einzelnes Mitglied einer Verſammlung, das ſein Urtheil über eine Flugſchrift ausſprach, und im voraus verſicherte, es achte übrigens den Verfaſſer ſehr, wegen Ehrenverletzung klagend auftreten, während er ſich gegen die Mehrheit der Glieder dieſer erlauchten Verſammlung den freien Vortrag ſeiner durch nichts zu rechtfertigenden Überzeugung erlaubt: „daß Alles, was in der Ständeverſammlung von 1819 in der zweiten Kammer über Öffentlichkeit und Mündlichkeit ꝛc., geſprochen und geſchrieben worden, durch eine wahrhafte Darſtellung vor den Augen unbefangener Richter als ein **leichter Dunſt** verſchwinden werde?

Faſſen wir das Ganze der gegenwärtigen Anzeige in gedrängter Kürze zuſammen, ſo dürfte daraus folgendes Ergebniß hervorgehen:

Nr. 1. der Feuerbachſchen Schriften kann zu einer allgemeinen Überſicht der Gründe und Gegengründe der öffentlichen mündlichen Rechtspflege und der Formen ihrer Verwaltung in den neuerdings mit Deutſchland wieder vereinigten RheinProvinzen nützlich ſeyn; doch muß dieſe Schrift hinſichtlich des CivilVerfahrens mit der dort angeführten, bis jetzt unübertroffenen **Zumbachſchen** Schrift verglichen werden.

Nr. 2. iſt eine Schule für den Denker, kann aber für den blinden Nachbeter eine Quelle radikaler Irrthümer werden.

Nr. 3. und 4. kann für Leſer, die mit ihrer Zeit nicht zu geizen haben, lehrreich ſeyn, um den Geiſt und Ton eines erklärten Gegners der fraglichen Inſtitute etwas näher kennen zu lernen, und ſich anſchaulich von der Schwäche und Hinfälligkeit eines Gebäudes zu überzeugen, deſſen früheren oder ſpäteren unvermeidlichen Einſturz der Verfaſſer durch ſolche morſche, unhaltbare Pfeiler und Stützen zu hemmen ſucht.

Vergleiche noch:

G. W. **Böhmer**: neue Ausgabe der Klein'ſchen Gedanken über die öffentliche Verhandlung der Rechtshändel.

Dann über neue Geſetzbücher überhaupt:

Klein's vermiſchte Abhandlungen. Leipzig 1780.

Anton Bauer: Entwurf zu einem hannöverſchen StrafGeſetzbuche (in dem Abriſſe der Gerichtsverfaſſung des Königreichs Weſtphalen. Marburg 1811)*).

Anhang.

Für diejenigen, welche das, was oben über die Nachtheile des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens von Herrn Miller beigebracht worden iſt, nur im Mindeſten beunruhigt werden könnten, führen wir zum Überfluß hier noch eine Stimme aus den Zeiten des Königreichs Weſtphalen an. Der Advokat Dr. König zu Oſterode erklärt ſich in einem Aufſatze im Allgemeinen Anzeiger dieſes Jahrs über dieſen Gegenſtand ſehr offen. Er beginnt mit folgenden allgemeinen und hiſtoriſchen Sätzen:

„Die Angelegenheiten der Familienglieder, welche die Perſon, das Eigenthum, die Verträge betreffen, zu vertheidigen und zu entſcheiden, hat zunächſt nur ein Intereſſe für die Familien in der Gemeinde. Daher kann auch nur dieſen die Befugniß zuſtehen, ihre Angelegenheiten zu richten durch Jurys und hiebei ein öffentliches oder geheimes Verfahren einzuführen, nicht den Regierungen, für die ganze Sache nur ein mittelbares Intereſſe hat, und ſtreitet das Intereſſe der Regierungen mit dem der Familien, ſo muß jenes ſchon darum nachſtehen, weil die Regierungen der Familien wegen da ſind, nicht umgekehrt. — Die Geſittung, Bildung, Freiheit und Gleichheit einerſeits, und die Privi-

*) Dies ganze Résumé iſt größtentheils, den Eingang und einige Bemerkungen abgerechnet, der wörtliche Inhalt einer ausführlichen und trefflichen Rezenſion in Nr. 64 ꝛc. der Jena'ſchen Allgemeinen LiteraturZeitung vom April 1827, wo ſie vielleicht manchen unſerer Leſer entgangen ſeyn konnte.

legien, Leibeigenſchaft, Hierarchie und Willkührherrſchaft ſind es, welche einander entgegen treten, und entweder ein mündlich-öffentliches, oder ein ſchriftlich-geheimes Verfahren erzeugen; der Sieger entſcheidet. — So lange Freiheit und Gleichheit der Germanen höchſte Güter waren, wurden ihre Streitigkeiten öffentlich mündlich verhandelt und entſchieden; als jene Güter vernichtet wurden, verſchwand auch dieſes Verfahren. England war das einzige Land, wo die Germanen ihr öffentliches mündliches Verfahren beibehielten. Deutſchland ward ein Jahrhundert lang der Kampfplatz der Prieſter und der Kriegerkaſte, an deren Spitzen Papſt und Kaiſer ſtanden; der Papſt ſiegte, die Freiheit und Gleichheit ward vernichtet, aus Freien und Gleichen wurden Knechte. Für dieſe Herren und Sclaven führte der Biſchof von Rom die heilige Inquiſition und das geheime gerichtliche Verfahren ein, und dieſes beſteht, trotz der Vernichtung der Hierarchie durch den Proteſtantismus in allen proteſtantiſchen Ländern noch." (Sollte es alſo nicht wenigſtens hier, der Folgerichtigkeit wegen, allgemein ſchwinden?) „Das geheime Verfahren iſt endlich zur Gewohnheit geworden, und der Hohe wie der Niedere kennt nichts weiter, als dieſe Form des gerichtlichen Verfahrens."

„Im Jahre 1807, fährt der Verfaſſer fort, trat im Königreich Weſtphalen das mündliche öffentliche Verfahren an die Stelle des geheimen ſchriftlichen. Ich betrauerte anfangs den Verluſt des ſchriftlichen Verfahrens wie ein verlornes Gut; aber es bedurfte keines vollen Jahres, um die ſegensreichen Früchte des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens zu erkennen. Im Jahre 1813 verſchwand dieſes öffentliche gerichtliche Verfahren wieder, und nun betraure ich ſchon 13 Jahre das verlorne Gut mit immer größerem Schmerz. Ein jeder Prozeß nach alter Art reißt die nie heilende Wunde wieder auf. Der Sclave, plötzlich in Freiheit geſetzt, weiß nicht, wie ihm geſchieht, und ſchätzt das erlangte Gut kaum; aber einmal die Früchte dieſer Freiheit gekoſtet, kann er ſich nur unglücklich in den vorigen Zuſtand zurückverſetzt fühlen. Gleich unglücklich fühlen ſich die, welche das mündliche Verfahren genoſſen und nun deſſelben beraubt werden *). Kein Verſtand, keine Vernunft kann das Rechtsgefühl für das öffentliche Verfahren niederkämpfen. Man kann ſpäter Tage, Wochen, Monate beruhiget ſeyn, da kommen uns unvermuthet wiederum Acten aus jener Zeit vor's Auge und — dahin iſt die ſcheinbare Ruhe. Man kann Kinder verlieren und nach einigen Jahren ſind ſie verſchmerzt; aber das, was man hier im Jahre 1813 verloren, fühlt man Anno 1827 ſchmerzlicher, als Anno 1813. Äuſſere Verhältniſſe kommen hiebei nicht in Betracht, und wenn, ſo würden ſie ſogar für das alte Verfahren ſeyn. Das jetzige alte Verfahren des gemeinen Rechtsganges bringt dem Advokaten mehr Geld ein; denn ein Prozeß, der nach dem öffentlichen mündlichen Verfahren in 4 Wochen entſchieden ſeyn könnte, dauert jetzt ſo viele Jahre, und ſtatt 15 Thaler verdient der Advokat 60. Unbedeutende Sachen, die ſonſt vor den Friedensrichter gehörten und wobei kein Advokat zugelaſſen wurde, bringen ihm jetzt einige hundert Thaler ein. Und dabei können die Arbeiten des öffentlichen und geheimen Verfahrens gar nicht mit einander verglichen werden. Prozeßſchriften auszuarbeiten ſtrengt wenig an; aber 2 bis 10 Stunden vor dem CriminalRichter zu ſprechen, kann der Körper nur durch den Geiſt ertragen. Es iſt unmöglich, ſo ſcharfſinnig zu urtheilen, zu prüfen, zu ſchlichten, ſo vollkommen darzuſtellen in Schrift, als in Rede. Tod und Leben kennen keinen Vergleich mit einander. Zwanzig Zeugen verhörte ich in einer Stunde und nach beendigtem Verhöre trat ich ſogleich auf, um den Beweis des GeneralProkurators durch dieſe Zeugen zu entkräften. In acht Tagen würde ich dieſes nicht ſchriftlich haben bearbeiten können. Das jetzige Verfahren zur Ausmittelung der Wahrheit iſt eine Maſchine, durch welche die Wahrheit nie erſcheinen kann; die Einſichten der Richter und Advokaten können ſie allein zu Tage fördern. Mund gegen Mund, Auge gegen Augen, das erzeugt die Kraft, die Wahrheit aus dem Innerſten des Men-

*) Ganz dieſelben Geſtändniſſe, als oben in der ſchönen Feuerbach'ſchen Stelle ausgeſprochen ſind!

ſchen heraus zu winden. Hier wird die Verſtellung beſiegt, die Falſchheit entlarvt und nur ſelten erſcheint ein ganz verdorbener Böſewicht, deſſen Geiſteskraft und Geiſtesgegenwart unbeſiegbar und unermüdbar wären. Hier vor Gericht unterſcheidet ſich die Thierheit des Menſchen von der geiſtigen Natur deſſelben; es entwickelt ſich das geiſtige Leben, die göttliche Vernunft, die höhern Gefühle treten mit einander in Kampf und Wechſelwirkung. Die Rede, die Sprache, die Geſichtszüge, die Bewegungen des Körpers ſind und zeigen ſich als die Darſtellung des Geiſtes, getrieben vom Geiſt des Menſchen. Es entſteht im Innerſten der Bruſt des Menſchen eine Gährung, ein Prozeß, ein Rauſchen, ein Toben, ein Klopfen, eine geiſtige Entwickelung, das Erzeugniß des Rechtsgefühls im Menſchen, das unter der harten Kruſte des Herzens hervorbricht und ohne all dieſe Hebel ewig darunter verſteckt geblieben wäre.“

„Die Sache iſt ſo einfach: Die Wahrheit zu erforſchen iſt die Aufgabe, und dazu iſt das mündliche und öffentliche Verfahren unendlich geeigneter, ſchon darum, weil der Menſch verzweifeln muß, ſo viele Zuhörer und Zuſchauer zu täuſchen, während er einige zu hintergehen noch hoffen kann. Auch iſt es ja der Natur des Menſchen eigen, zu ſprechen, wo er ſprechen kann, und nicht zu ſchreiben. Schreiben und Drucken ſind bloße Vertretungsmittel der Sprache unter den Abweſenden. Nur einem Verrückten kann es einfallen, in einer Geſellſchaft zu ſchreiben, wo er ſprechen könnte, und nur einem Stummen wird dieſes hingehen. Sprache iſt ein Göttergeſchenk, Schreiben unvollkommenes Menſchenwerk. Aber die furchtbare Maſſe und das Gepränge von Formen ſollen den Menſchen einſchüchtern, eine Erfindung, wodurch ein gewandter Advokat das höchſte Unrecht in formelles Recht verwandeln kann, ſo daß man vor dieſem Stande mehr zittern muß, als daß man ihn lieben kann. Und dieſe Männer ſind nach jener alten Verfaſſung die einzigen Stützen der Aufrechthaltung des Rechtszuſtandes, da der Richter die Sache nimmt, wie ſie ſich in den Händen des Advokaten geſtaltet und ſie nach dieſer Lage beurtheilt.“

Criminal Politik.

Gefahr für die Hochgerichte.

Am Ende wird die Todesſtrafe von ſelbſt aufhören müſſen, wenn man keine Henker, keine Scharfrichter, keine Menſchen im Volke mehr findet, die ſich zu dieſem ſcheußlichen barbariſchen Geſchäfte des Hinrichtens hergeben. Dieſer Fall ereignete ſich am 14. April 1826 zu Charlestown. Hier ſollte ein Neger hingerichtet werden; der Unglückliche war bereits auf dem Richtplatz angelangt, allein da wollte Niemand das Henkeramt übernehmen; der dem Tode ſo nahe Verbrecher mußte alſo vom Galgen wieder ins Gefängniß zurückgeführt werden, und hier ſitzt er nun und weiß ſo wenig, wie die ganze Stadt, was aus ihm werden ſoll! So recht, aufgeklärte, brave Tochter, nordamerikaniſches Volk, leuchte deiner alten bigotten Mutter Europa nur recht fleißig vor mit der Laterne des geſunden, unverdorbenen, reinen Menſchenſinnes, um mit ihrem blöd gewordenen Auge die verfehlten Menſchenpfade wieder zu finden. Denn nicht wahr, mit kaltem Blute kannſt du dein Ebenbild, den Bruder, nicht vernichten, hätte es auch der Richter geſtattet; mit derſelben That läßt ſich die begangene That nicht ſtrafen — Blut läßt nicht mit Blut ſich abwaſchen! So wird alſo auch hier der reine unverdorbene Sinn des Volkes, die öffentliche Meinnng, den Staat im Schlepptau nach ſich ziehen müſſen.

In der That, dieſer Vorfall giebt zu den ernſthafteſten Betrachtungen und Reflexionen Veranlaſſung. Wir klagen die Barbarei vergangener und gegenwärtiger Zeitalter an; ſind wir es aber nicht ſelbſt, die wir die Geſchichte machen? Alle dieſe Barbarei hört auf, ſobald wir uns nicht mehr als die Werkzeuge dazu bereit finden laſſen. Längſt exiſtirte kein Krieg mehr, wenn Niemand General ſeyn wollte — längſt kein Hochgericht mehr, wenn Niemand die Scharfrichtersbeſoldung ſchmauſen wollte. Denn ſelbſt den Verbrecher erwürgen müßten dann die Richter, und dazu möchten ſie ſich doch wohl kaum entſchließen, wie ſie denn doch müßten! Zu allen Zeiten waren es ſo nur die Hilfershelfer, welche die Unthaten möglich machten, und wenn dies

PygmäenGeſchlecht am Lichte der Kultur und des reinen Sinnes für's Leben erſtirbt, dann erliegt mit ihm auch das Rieſengeſchlecht der Barbarei. Noch einmal: alle Kriege hörten auf, müßten die, welche ihn beſchließen, ihn ſelbſt führen, müßten ſie ſich ſelbſt den Lagerfiebern, dem Hunger in den Bivouacs, den erſchöpfenden Märſchen Preis geben, um einen Feind zu erreichen, der ſie — — — todt ſchlägt. — Amerika iſt nur darum ſo friedlich, weil die, welche den Krieg beſchließen wollten, auch die ſind, welche ihn führen müſſen. In Republiken ſind die, welche am Ruder ſitzen, eben ſowohl zum Hochmuth, Zorn, Ehrgeiz und Geltendmachung ihrer Anſichten geneigt, als anderswo. Aber nach dem erſten Aufſprudeln der Leidenſchaften leuchtet ihnen ein, daß ſie, wie ſie einen Krieg beſchließen wollten, ſich auch dem ganzen Wechſelſpiel deſſelben und beſonders dem Unheil ausſetzen müßten, ihren Herd, ihre Familien, ihre Pflanzungen zu verlaſſen, die ihrer ganzen Kraft zum Kampfe mit der rohen Natur bedürfen und ihnen über Alles am Herzen liegen. Darum ſind NationalHeere die ſtärkſten Garantieen des Friedens, ſo wie umgekehrt ſtehende Heere die ewigen Magnete des Kriegs. Doch wohin würde uns die IdeenAſſociation auf dieſem ſo fruchtbaren Boden leiten!

FeuerPolizei.

Einführung der GemeindeBacköfen in Kurheſſen.

Eine höchſt wohlthätige Einrichtung, die Einführung der GemeindeBacköfen, iſt nun in ganz Kurheſſen durchgeſetzt. Hierdurch wird nicht nur mancher Veranlaſſung zur Feuersgefahr vorgebeugt, ſondern auch eine Menge Holz erſpart, weil der Ofen nie ganz erkaltet und daher nie wieder ganz neu erwärmt werden muß. Was aber der größte Vortheil von Allem iſt, der beſteht darin: man erlangt beſſeres und ſchöneres Brod als früher; denn dieß iſt in einem ſelten geheizten Ofen mit der größten Holzverſchwendung nicht zu erlangen.

Anfangs hatten Schlendrian und Bequemlichkeit ſchiefe Geſichter zur Anmuthung gemacht, die alten getreuen HausBacköfen aufzugeben. Aber nachdem einige Gemeinden den Anfang gemacht hatten, und die andern dadurch die großen Vortheile der Sache gewahr wurden, da kamen dieſe ſelbſt um Mittheilung der Riſſe zu beſſern Öfen ein. Überhaupt iſt das heſſiſche Volk, ſo tapfer und bieder ſonſt, doch höchſt gehorſam und voll Vertrauen in die Vorſchriften, die von oben kommen. Dieſe ſind aber auch ſo umſichtig und überlegt gegeben, daß ſelten jenes Vertrauen getäuſcht wird. Möge dies Beiſpiel bald recht allgemeine Nachfolge finden.

PolizeiChronik.

[Handelskrieg.] Am 20. Juli fand in der Nähe von Breſt ein förmliches Gefecht zwiſchen Schleichhändlern, die Wein einſchmuggeln wollten, und den Douaniers Statt. Ein Douanier wurde, wahrſcheinlich mit einem großen ſpitzigen Meſſer, erſtochen, zwei andere ſchwer verwundet. Von den Schleichhändlern wurden zwei in den Unterleib geſchoſſen und mehrere verwundet. Mehrere ſind bereits vor Gericht geſtellt, wo ſie den Lohn ihrer Verbrechen erhalten werden. — Arme Handelsfreiheit, wie viele Opfer werden dir noch fallen, bis der Menſchheit die Binde von den Augen fällt, und ſie einſieht, daß du allein ſie alle nähren und beglücken kannſt, wie die Mutter Erde alle erhält und ernährt; daß die meiſten Quellen und ErnährungsBeſchäftigungen entſtehen, da, wo die meiſte Freiheit iſt.

[KonſtitutionsPolitik.] — Duo si idem faciunt non idem est. — Heinrich IV. ſprach die Verſammlung der Notabeln einſt alſo an: Ich habe Sie einberufen, meine Herren, nicht um blindlings meinen Willen zu billigen, wie es meine Vorfahren übten, ſondern um Ihren Rath zu hören, ihm zu trauen und ihn zu befolgen. Dagegen begann Franz der Erſte in einer ſolchen Verſammlung mit den ſtolzen Worten: „Ich glaube meinen Unterthanen „eine Ehre zu erzeigen, wenn ich freundlich mit ihnen „ſpreche und ſie um ihre Meinung befrage!"

[CenſurPolizei in Frankreich.] Das Miniſterium in Frankreich, Mr. Villele, Peyronnet und Conſorten, gehen unverrückt und mit großem Muthe ihren Gang und caſtriren die öffentlichen Blätter unbarmherzig durch ihre Lichtſcheeren, die Cenſoren. Von Allem, was die Schreier gegen dieſe Masregel ankündigten, iſt noch kein Wort wahr

geworden; Frankreich athmet, iſt und trinkt und ſchläft und lieſt nach wie vor. In Ermangelung politiſcher Tiraden und Raketen, Rodomandaden und Deklamationen erzählen ſie ihren Zuhörern von den in Havre angekommenen Wilden — von den Verhandlungen in den Aſſiſen und PolizeiGerichten, von Allem, was vor und hinter den Couliſſen der zehn Theater in Paris vorgeht — ſo gemüthlich und ausführlich, als wenn nichts mit ihnen ſelbſt paſſirt wäre. Der Herr ſpricht: So, ſchöner Hund, hübſch gekuſcht! In der That, das Volk iſt nichts als ein großer Fleiſcherhund, der die Zähne fletſcht, wenn man ihm einen Knochen abnehmen will, der aber heulend davon läuft, wenn man ernſt auf ihn zugeht und ihn auf die Naſe klopft.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

EdiktalLadung.

(1) Nachdem die nächſten IntestatErben des Johann Adam Bott sen., von Michelsrombach, welcher nach der beigebrachten Beſcheinigung ſchon über 30 Jahre abweſend iſt, ohne daß man bis jetzt über deſſen Fortleben oder Aufenthalt Nachricht erhalten hat, auf Aushändigung deſſen Vermögens angetragen haben: ſo wird derſelbe oder deſſen allenfallſige Leibeserben hiermit edictaliter aufgefordert, ſich in dem auf

den 21. Dezember d. J.,

früh 9 Uhr, angeſetzten Termine mit der gehörigen Legitimation verſehen, um ſo gewiſſer zu melden, als im Gegenfalle das betreffende Vermögen an die Erbanwerber ohne Kaution ausgehändigt werden ſoll.

Burghaun, den 11. Juni 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.
Eckhardt.

vdt. Linck, Akt.

EdiktalLadung.

(1) In der Erbvertheilungsſache gegen den im ledigen Stande verblichenen Valentin Seng, Sohn des verlebten Brückenmählers Philipp Seng dahier, iſt auf förmliche SchuldenLiquidation erkannt und Termin hierzu auf den 9. Oktober l. J., früh 9 Uhr beſtimmt worden, in welchem ſämmtliche, ſowohl in- als ausländiſche Gläubiger des verſtorbenen Valentin Seng unter dem Rechtsnachtheile öffentlich zur Angabe und Begründung ihrer Forderungen andurch vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden bei dieſem Verfahren nicht berückſichtigt werden ſollen.

Hünfeld, am 8. September 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.
Linck.

vdt. Bohn.

Anzeige.

Untenbeſchriebene Weibsperſon wird beſchuldigt, dem Polizeidiener Konrad Bergner von Winnweiler, im dieſſeitigen Gerichtsbezirke, auf eine höchſt liſtige Weiſe folgende Kleidungsſtücke, als:

1) einen neuen baumwollenen hell- und dunkelblau geſtreiften Weibsrock;
2) ein weißbaumwollenes Weibskleid;
3) ein geſtricktes großes baumwollenes Halstuch;
4) zwei weiße Hauben;
5) ein Weibshemd, gezeichnet M. S.;
6) ein Paar weiße baumwollene Strümpfe mit Borden, gezeichnet M. S.;
7) ein weißes Sacktuch, gezeichnet M. S.;
8) ein weißes Sacktuch mit rother Borde;
9) einen hellblauen Regenſchirm mit weißer Borde;
10) eine roſenrothe weißgeſtreifte Schürze, mit Säcken und Tragbändeln;
11) ein halbes roth und gelb gefärbtes Halstuch mit ſchwarzen Franzen;
12) ein kleines rothes weißgewürfeltes Halstuch;
13) ein halbes roſenrothes Halstuch, und
14) noch verſchiedene andere Gegenſtände, die der Damnificat nicht mehr anzugeben weiß,

geſtohlen zu haben.

Ich erſuche alle Behörden des In- und Auslandes, beſagtes Individuum, welches von einem Orte zum anderen ziehet und leichtgläubige Menſchen durch Vordichtung falſcher Verwandtſchaftsverhältniſſe zu betrügen ſucht, im Falle Betretens feſtzuhalten und mit den allenfalls in Beſchlag genommenen Ueberführungsſtücken hierher abführen zu laſſen.

PerſonalBeſchreibung.

Alter: ohngefähr 30 Jahre,
Größe: 5 Fuß 4 Zoll,
Haare: ſchwarz und in Locken gelegt,
Stirne: hoch,
Augenbraunen: ſchwarz,
Augen: grau,
Naſe: mittelmäßig,

Kinn: ſpitz,
Geſichtsbildung: länglich,
Geſichtsfarbe: friſch,
Körperbau: ſtark,
Abzeichen: im Geſichte ganz blatternarbig, hat
1) am linken Backen zwei rothe Flecken von der Peripherie eines SechskreuzerStückes,
2) an den beiden Armen ſechs bis ſieben Aderlaß-Narben und
3) an den Beinen gleichfalls Narben.

Die Weibsperſon trug in einem Henkelkorbe mit zwei Deckeln ein weißes Mützchen mit großen Schöſen und Rock, ein roth und blau gewürfeltes Kleid, einen rothen Rock von Flanelle, eine weiße geſtickte Haube mit BaumwollSpitzen, ein ſchwarzes MerinosKleid, eine ſchwarze MerinosSchürze, ein ſchwarzes Halstuch mit Franzen, ein Paar ſchwarze floretſeidene Strümpfe, ein Paar feine ſchwarze lederne Schuhe mit Röschen, ein Leibchen, das über das Kreuz geſchlagen wird, und zwei weiße leinene Taſchen.

Kaiſerslautern, am 18. September 1827.

Der Unterſuchungsrichter am k. baieriſchen Bezirksgerichte zu Kaiſerslautern im Rheinkreiſe.

Unterzeichnet: Fr. Birnbaum.

Für die Abſchrift,
gefertigt auf Anſtehen der k. Staatsbehörde.
Becker, Untrgrſchrbr.

Steckbriefe.

Leonhard Lüthi, Schnecken Karlis genannt, von Wohlen, Kantons Aargau, ein Landarbeiter, 23 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll hoch, ſchlanker Statur, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, kleinen Mund, fehlerhafte Zähne, ſpitzes Kinn, ſchwarzen Bart, blaſſes Geſicht; trägt die Kleidung der Aargauiſchen Züchtlinge; ſpricht den Freyenämter Dialekt, und hat einen langſamen Gang.

Derſelbe iſt heute aus der Zuchtanſtalt in Aarburg entwichen, ſoll daher auf Betreten in Sicherheit geſetzt und ſogleich dem PolizeiDepartement in Aarau davon Kenntniß gegeben werden.

Aarau, den 13. Auguſt 1827.

Joſeph Anton Käppler, vulgo Schlangenfangers Bub, von Wohlen, Kantons Aargau.

Derſelbe iſt geſtern Nachmittags von der Arbeit aus dem Schallenwerk entwichen, wohin er Anno 1816, wegen Diebſtahl, Straßenraub und Körperverletzung auf 32 Jahre verurtheilt worden war; er iſt auch mit dem Zeichen S. G. gebrandmarkt.

Auf dieſen gefährlichen Flüchtling ſoll beſonders genau geachtet, derſelbe im Betretungsfalle angehalten und der PolizeiBehörde von St. Gallen wohlverwahrt zugeführt werden.

St. Gallen, den 15. Auguſt 1827.

Johannes Brenner, von Steg, im Zehnten Raron, Kantons Wallis, 19 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll hoch, hat kaſtanienbraune Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, ſpitzes Kinn; er iſt mit dem Grind behaftet und hat einen Kahlkopf; trägt ein braunes Jacklein und weiße zwilchene Beinkleider.

Andreas Margeliſch, aus Betten, Gemeinde Mörell, im Zehnten Raron, Kantons Wallis, 17 bis 18 Jahre alt, kleiner Statur, hat kaſtanienbraune Haare, graue Augen, ziemlich große Naſe, großen Mund, rundes Kinn, ovales blaſſes Geſicht; er trägt ein ſchwarzes Jacklein, ein graues Gilet, und weiße Zwilchhoſen.

Dieſe zwei Züchtlinge ſind geſtern von der öffentlichen Straßenarbeit entwichen; es ſoll daher genaue Acht auf ſie beſtellt, ſelbige im Betretungsfalle angehalten und der ZentralPolizeiDirektion des Kantons Wallis ſogleich Kenntniß davon gegeben werden.

Sitten, den 10. Auguſt 1827.

Johann Baptiſt Gallino, aus Genua, 28 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll hoch, ſtarker Statur, hat kaſtanienbraune Haare, Augenbraunen und Augen, lange, ziemlich große und ein wenig gebogene Naſe, ſchwarzen Backenbart.

Derſelbe iſt in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli aus dem Gefängnißthurm zu Genua entwichen, wo er wegen mehrern unter gravierenden Umſtänden verübten Diebſtählen gefangen ſaß. Auf das an den Tit. Vorörtlichen Staatsrath gerichtete Anſuchen der K. Sardiniſchen Geſandtſchaft bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wird demnach dieſer äuſſerſt gefährliche Flüchtling conſignirt, damit auch in der Schweiz genaue Acht auf ihn beſtellt, derſelbe auf Betreten angehalten und der CentralPolizeiDirektion in Bern ſogleich Kenntniß davon gegeben werde. Die Tit. Sardiniſche Geſandtſchaft verſpricht nebſt Koſtenerſatz eine Belohnung von L. 1500 auf ſeine Arreſtation, und eine Rekompenz von L. 500 demjenigen, der ſichere Indizien über ihn geben könnte, um ſeiner habhaft zu werden.

Bern, den 25. Auguſt 1827.

Von der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama werden mit Einſchluß der monatlichen InhaltsAnzeigen wöchentlich drei Stücke geliefert. Poſttäglich kann man ſie auf allen Poſtämtern gegen Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. Rhein. oder 2 Thaler 14 Groſchen Preuß. für das halbe Jahr erhalten; jedoch nur am Schluſſe eines jeden Jahres abbeſtellen, da man ſich auf den Poſtämtern, wie in den Buchhandlungen, für ein ganzes Jahr verbindlich macht. In Monatsheften liefern ſie alle ſoliden Buchhandlungen um den nämlichen Preis. — Die HauptSpedition hat die königl. baieriſche PoſtamtsZeitungsExpedition zu Speyer übernommen. Vermöge Verordnung der königl. GeneralPoſtDirektion zu München muß jede Poſtbehörde, auch an der äußerſten Gränze des Königreiches, dieſelbe halbjährig für 4 fl. 57 kr. liefern. — Eine ähnliche Verordnung der großherzogl. badiſchen OberPoſtDirektion zu Karlsruhe beſtimmt, daß in dem Umfange des Großherzogthums Baden keine ZeitungsExpedition mehr als 20 kr. SpeditionsGebühr über den Ladenpreis halbjährig von den Beſtellern nehmen dürfe. — Abonnirten Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Behörden werden alle Bekanntmachungen einmal unentgeldlich eingerückt, wenn ſie ſolche portofrei an die Redaktion zu Mannheim einſenden. — Nur ſolche Defekte, welche man binnen vier Wochen von der Zeit des Erſcheinens des Blattes verlangt, werden unentgeldlich abgegeben. Später verlangte müſſen mit 9 kr. per Stück bezahlt werden, falls ſie die Expedition noch abzugeben im Stande iſt. — Zweckmäßige kleine Beiträge nimmt die Redaktion unentgeldlich auf, wenn ſich der Einſender nennt, der auf Verlangen ſteter Verſchwiegenheit ſeines Namens verſichert ſeyn darf. Sie iſt aber auch bereit, größere Ausarbeitungen angemeſſen zu honoriren und mit Korreſpondenten, die ſich zu fortdauernden Lieferungen anheiſchig machen, beſondere Verträge abzuſchließen.

Literariſche Anzeigen.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen iſt erſchienen:

Polytechniſches Journal,

eine Zeitſchrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntniſſe im Gebiete der Naturwiſſenſchaft, der Chemie, der Pharmacie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künſte, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthſchaft ꝛc. Herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg.

Jahrgang 1827. Zweites SeptemberHeft.

Inhalt.

Ulrichs Verbeſſerungen an Chronometern. Mit Abbildungen. — Baillet's Bericht über einen Zähler von Hrn. Noriet. Mit Abbildungen. — Über Pferdekraft bei verſchiedener Geſchwindigkeit. — Tredgold, über Pferdekraft, als Maaßſtab einer Kraft. — Hazard, über die engliſchen Eiſenbahnen, Wagen, Dampfwagen und ZugDampfmaſchinen (die die Wagen ziehen). — Morgan, über die Verbindung einer Zieh- und Druckpumpe. Mit einer Abbildung. — Grimble's Verbeſſerung an dem DeſtillirApparate zur Bereitung geiſtiger Flüſſigkeiten. Mit einer Abbildung. — SaintMarc's Verbeſſerungen im Deſtilliren und am DeſtillirApparate. Mit Abbildungen. — Mérimée's Bericht über eine Hängeſtelle in der Papiermühle der HH. Falguerolle, zu Varlat. Mit Abbildungen. — Mulliners Verbeſſerung an den Bandſtühlen, und überhaupt an ſolchen Stühlen, auf welchen man ſehr ſchmale Stoffe webt. Mit Abbildungen. — Garſed's Maſchine zum Hecheln, Kämmen und Zurichten des Hanfes, Flachſes und anderer faſeriger Stoffe. Mit Abbildungen. — Schwieſo's Verbeſſerung an gewiſſen muſikaliſchen Inſtrumenten. Mit Abbildungen. — Galloway's Maſchine zum Ziegelſchlagen und zur Bildung ziegelförmiger Körper. Mit Abbildungen. — Young's Verbeſſerung an Thür- und anderen Schlöſſern. Mit Abbildungen. — Charleton's Verbeſſerung im Schiffsbaue. — Berzelius, Unterſuchung über den Indigo. — Chevreul, über die Prüfung des käuflichen Indigo's. — KalkChlorür, ein ſicheres Mittel gegen die ſchlagenden Wetter in Bergwerken, und gegen den Geſtank im Kielraume der Schiffe. (Auch als Mittel gegen den ſtinkenden Athem.) — Miscellen: Preisaufgaben der Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Haarlem. — Vergleich der Einnahme und Ausgaben eines Handwerkers zu Paris und London, der Frau und vier Kinder zu ernähren hat. — Auffindung einer beträchtlichen Maſſe gediegenen Goldes in der Moſelgegend. — Burſtall's und Hill's Dampfwagen. — Frimot's Dampfmaſchine mit hydrauliſchen Wagebalken. — Die Brücke unter der Themſe. — EiſenhüttenWerke in Frankreich. — Überſicht der aufgelaſſenen Bergwerke in Frankreich. — Tragbarer Ofen zum Biegen des Holzes. — Gewinnungsart des äpfelſauren BleiOxides. — Neues brennbares Gas. — Branntwein aus Flechten. — Spiegelbelege. — Maſchine zum Pülvern verſchiedener Körper. — Über Mörtel. — Methode, welk gewordene Pflanzen wieder friſch zu beleben. — Über Hagelableiter. — Wilde

Bienenzucht. — de Dombasle's landwirthſchaftliche Muſterſchule. — Mißgriffe gelehrter Herren. — Streit über Wärme. — Literatur. Franzöſiſche.

Von dieſem, den verſchiedenen Gewerben, Manufakturen, Fabriken und der Land- und Hauswirthſchaft ſo gemeinnützigen Journale erſcheinen monatlich zwei Hefte mit Kupfern u. ſ. w. Der Jahrgang koſtet, durch die Buchhandlungen bezogen, 9 Rthlr. 16 gGr. oder 16 fl. Münze, um welchen Preis es einer allerhöchſten Verfügung zufolge auch auf allen Poſtämtern im ganzen Königreiche Baiern abgegeben wird. Eben ſo ſind die Poſtämter des Auslandes nach jener allerhöchſten Verfügung in Stand geſetzt, dieſes Journal ohne bedeutende Erhöhung des Preiſes auch in den größten Entfernungen abgeben zu können.

Neue allgemeine politiſche Annalen.

Vier und zwanzigſter Band. 4tes Heft.

Inhalt.

I. Über die Konſtitution von Portugal (Beſchluß.) — II. Über die vornehmſten Operationen des Feldzugs 1813. Von General Pelet. (Fortſetzung.) — III. Literatur. Über die geſchichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Von Friedrich von Raumer. Leipzig 1826. — IV. Miscellen. Spinoza über Cenſur.

Plangemäße Beiträge können an die Verlagshandlung in Stuttgart adreſſirt werden. Die Buchhandlungen des In- und Auslandes, welche eine Anzeige ihrer Verlagsartikel politiſchen Inhalts in dem Journal wünſchen, werden erſucht, ein Exemplar derſelben portofrei, ſobald als möglich, an die Verlagshandlung für den Herausgeber der Neuen allgemeinen politiſchen Annalen zu ſenden.

Der Preis dieſer Annalen iſt für 12 Hefte oder 3 Bände von 70 bis 80 Bogen 9 fl.

CorreſpondenzBlatt des Würtembergiſchen Landwirthſchaftlichen Vereins.

Zwölfter Band. Juli 1827.

Inhalt.

I. Anton Albert v. Maskon, Pomolog zu Gräz *in Steyermark, von Julius Belor.* — *II. Frage* eines im Auslande wohnenden Würtembergers. — III. Verliehene königliche Patente. — IV. Witterungsbeobachtungen aus Stuttgart vom Juni 1827, von Prof. Plieninger.

Ankündigung einer Uebersetzung
von
Chevallier's und Richard's
DICTIONNAIRE DES DROGUES.

Von dem

Dictionnaire des drogues simples et composées, ou Dictionnaire d'histoire naturelle médicale, de pharmacologie et de chimie pharmaceutique, par MM. Chevallier et Richard,

einem klassischen und mit dem lautesten Beifalle in Frankreich aufgenommenen Werke, welches nicht blos für den Arzt und für den Pharmaceuten, sondern auch für den SpezereiHändler und verschiedene Fabrikanten höchst unentbehrlich ist, in sofern es die neuesten Entdeckungen enthält, erscheint in unserm Verlage nächstens eine deutsche Uebersetzung, welches hiermit zur Vermeidung aller Kollisionen angezeigt wird.

Stuttgart und Tübingen, 10. Sept. 1827.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Allgemeine deutſche

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Herausgegeben

von

Dr. Alexander Lips,

Kurfürſtl. Heſſiſch. ordentl. Profeſſor der Staats- und NationalWirthſchaftslehre
an der Univerſität Marburg.

Für Recht, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand.

November. 1827.

Zu haben poſttäglich auf allen löbl. Poſtämtern; monatlich heftweiſe in der J. G. Cotta'ſchen
Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen; und in allen ſoliden Buchhandlungen des
In- und Auslandes.

Inhalts-Anzeige

der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, von Dr. Alex. Lips.

November 1827.

---

120. und 121. Stück. Merkwürdiger Rechtsfall. — Schöne Züge der Aſiaten und Afrikaner. — Großherzogl. heſſiſches Geſetz, die den Staatsdienern, welche wegen erkannter SpezialInquiſition, Verſetzung in den Anklageſtand, oder Stellung vor Gericht, von dem Gehalte ſuspendirt worden ſind, während der Unterſuchung zu verabreichende Unterſtützung betreffend. — AdminiſtrativAnekdoten.

122. und 123. Stück. Preßfreiheit. — Taxation der Häuſer in der Stadt Darmſtadt. — Über die geringe Anzahl von Kandidaten der Staatswiſſenſchaft auf den Univerſitäten, die Urſache dieſer auffallenden Erſcheinung und die Folgen davon für Staat und Menſchheit. — Dringende Bitte an Deutſchlands biedere Rechtsgelehrte. — Verſchiedenheit des Gewichts.

124. und 125. Stück. Die ſtaatsbürgerlichen Garantieen. — CenſurLiberalität. — Rußlands vermehrter NationalWohlſtand.

126. und 127. Stück. Englands Kultur und Gewerbsfleiß. — Über PatrimonialGerichtsbarkeit. — Über die Hausthiere und die Fähigkeit verſchiedener Säugthiere, Hausthiere zu werden. — Varietäten.

128. und 129. Stück. Englands Kultur und Gewerbsfleiß. (Beſchluß.) — Heinrich Steffens: Der norwegiſche Storthing im Jahr 1824. Berlin, 1825. — Statiſtik.

130. Stück. Über die Beförderung der Vieh-, insbeſondere der Pferdezucht. — Reminiſcenzen. — Natur und Geſittung.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag u. Montag, N.° 120 & 121. den 3. u. 5. Nov. 1827.

Juſtizweſen.

Merkwürdiger Rechtsfall.

Die praktiſche Jurisprudenz iſt um eine neue Erfahrung reicher; ein ſonderbarer Prozeß iſt entſchieden, der vor kurzem wirklich geführt worden iſt, und ſowohl durch die Lächerlichkeit ſeiner Tendenz, als durch die faſt abentheuerliche Abſurdität ſeiner Entſcheidung die Schriftſtellerwelt und einen großen Theil der juriſtiſchen, in gerechtes Erſtaunen geſetzt hat, und darum eine ſehr ernſte Seite darbietet. Die reine wirkliche Thatſache, die ihm zu Grunde liegt und deren Auffaſſung durch manche humoriſtiſche Ausſchweifung im Mitternachtsblatt, den Originalien und andern Tagblättern ſehr erſchwert wurde, iſt folgende *):

Herr Wilhelm Hauf (eine jener ſarkaſtiſchen Naturen, die, ſo wie die Salzadern die Erde, ſo die Menſchheit bisweilen durchſtrömen) hat vor zwei Jahren bekanntlich einen Roman: **Der Mann im Monde**, geſchrieben, und darin den vielgetadelten, aber viel geleſenen und von dem frivolen Publikum faſt verſchlungenen Romanſchreiber, H. Clauren (der bekanntlich Karl Heun heißt) parodirt. Die Fabel deſſelben war ganz in Heun's Geſchmack erfunden; alle Reizmittel, welche dieſer kecke und glückliche Arzt der Langeweile anzuwenden pflegt, waren darin ebenfalls benutzt, aber in ſo ſtarken Doſen, und mit ſo viel Übertreibung, daß der Reiz, offenbar abſichtlich, durch den Überreiz aufgehoben wurde und das Ganze unverkennbar der Heun'ſchen Erfindungs- und ErzählungsManier hervortrat. Und damit dieſem literariſchen Maskenſpiele nichts fehle, was zum Begriff einer CharakterMaskerade gehört, hatte Herr H. auf dem Titel ſeines Werkes auch den ſchriftſtelleriſchen Falſchnamen des Herrn Heun, das Anagramm: **H. Clauren**, angenommen, und die Farçe mit einem Bachanal beſchloſſen, welches er als der beliebte H. Clauren mit den bekannteſten Perſonagen der Heunſchen Romane (einer Mimili ꝛc.) feierte, die Heun in ſeinen Erzählungen gewöhnlich für ſeine vertrauten Freunde ausgiebt, aus deren Mund oder Papieren er die erdichteten Geſchichten genommen haben will.

Es hätte einem Manne von Herrn Heun's Geiſt und Talent unſtreitig geziemt, die kluge Parthie des Mitlachens zu ergreifen und ſich ſeine Genugthuung auf literariſchem Wege durch ähnliche Waffen zu nehmen. Aber er nahm die Sache ganz anders. Gerade als wenn er im Voraus Nachricht von der Möglichkeit, daß er obſiegen könne, gehabt hätte, klagte er **öffentlich** über Täuſchung des Publikums, in der Leſewelt Namen, über Mißbrauch ſeines ihr bekannten Namens, und **gerichtlich** (ſtatt über verſteckte Injurien) gegen den **Verleger des Mannes im Monde**, weil er mit dieſem Namen die Leſer angelockt, alſo das Publikum betrogen und ihm Schaden zugefügt habe, nämlich in ſeinem ſchriftſtelleriſchen Erwerbe. Über dieſen abentheuerlichen Don Quixote'ſchen Schritt wurde natürlich von Allen, die den Mann im Monde geleſen hatten, und ſich ein wenig auf die Jurisprudenz verſtanden, um ſo mehr gelacht, je weniger ſich abſehen ließ, wie er den Prozeß gewinnen könne. Denn obwohl der Staat berechtiget und verpflichtet iſt, Jedermann in dem Alleingebrauche ſeines wahren bürgerlichen Namens zu ſchützen: ſo leidet das doch offenbar keine Anwendung auf angenommene **Falſchnamen**, gleichviel ob ſie entlehnt,

---

*) Wir ziehen dieſe Notiz aus den Ergänzungsblättern zur Allgem. Lit. Zeitung Nro. 47. April 1827.

allegoriſch, oder auch anagrammatiſche Entſtellungen des wahren Namens ſind. Im Gegentheile, wer in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens ſtatt ſeines wahren Namens ſolch einen Falſchnamen ſich beilegt, der begeht ein PolizeiVergehen, und nach Befinden ein kriminelles, wenn er es in betrüglicher Abſicht thut. Eine Ausnahme von der Regel duldet zwar der Staat in der Schriftſtellerei; hier kann jeder Schriftſteller ſich willkührlich einen Namen beilegen, den er im bürgerlichen Leben nicht führt und den er alle Tage ändern kann. Aber eben darum, weil er das Letzte kann, würde es auch höchſt abſurd ſeyn, anzunehmen, daß der Staat einen Schriftſteller bei dem Alleingebrauche ſeines willkührlichen Falſchnamens ſchützen könne. Selbſt der Gedanke, daß der Schriftſteller durch einen langen ruhigen Beſitz, durch Verjährung, ein ausſchließliches Recht auf ſeinen Falſchnamen erlangen könne, fällt ſo in's Lächerliche, daß ein Verſuch ihn zu widerlegen, ebenfalls hinein fallen würde. Iſt ein ſolcher Falſchname durch die Schriften desjenigen, der ihn zuerſt angenommen hat, beliebt und berühmt geworden: ſo ſcheint es freilich, als könnte das Publikum hintergangen werden, und der Staat müſſe das hindern. Aber über den wahren Namen des Autors hat er ſchon dieſes Hintergangen; er iſt en masque vor ihm erſchienen, und ein Verbot, daß nun ein Anderer in eben dieſer Maske nicht erſcheinen dürfe, wäre eben ſo aberwitzig, als wenn man auf einem MaskenBalle nicht dulden wollte, daß zwei Perſonen in vollkommen ähnlichen Kleidern erſcheinen. Wo einmal Masken zugelaſſen werden, da hat Niemand über Betrug zu klagen, welcher der Maske traut, am allerwenigſten aber auf der literariſchen Maskerade und im Buchhandel. Denn es iſt ja eine wohlbekannte Sache, daß man da nicht nach dem Titel, nicht chat en poche, zu kaufen genöthigt iſt, ſondern man kann da à condition, d. h. zur Anſicht und unter der Bedingung die Bücher erhalten, dieſelben nach einer geſetzten Friſt zurückgeben, wenn man durch Titel und Anpreiſung getäuſcht worden iſt. — Überdies hatte Herr Heun den Verleger und nicht den Autor verklagt, da doch dieſer es iſt, der den Titel und AutorNamen beſtimmt, nicht der Verleger.

Doch allen dieſen Vernunft- und Rechtsgründen zum Trotze gewann Hr. Heun den Prozeß; der Verleger wurde um Geld beſtraft und verurtheilt, allen Käufern des *Mannes* im Monde ihr Geld wieder zu geben und die Exemplare zurück zu nehmen, verſteht ſich, wenn ſie es alſo verlangten.

Da Heun dafür ſorgte, daß dieſe Entſcheidung öffentlich bekannt wurde: ſo war der Lärm darüber in der belletriſtiſchen Republik allgemein; das „ſchwäbiſche Urtheil" drohte zum Sprüchworte zu werden, und diente dem Witze der Journale zur Zielſcheibe, zumal da nun Hauf die Maske abwarf, gegen die Heun'ſche RomanenManier eine geharniſchte ControversPredigt ſchrieb und zugleich drei oder mehrere „Clauren" mit ähnlichen Parodien (Emy, Vielliebchens Fortſetzung ꝛc.) gegen den ſiegreichen Kläger in die Schranken traten. Der Herausgeber des Mitternachtsblattes *indeſſen*, bekanntlich auch juriſtiſcher Schriftſteller (Verfaſſer einer Theorie der richterlichen Enſcheidungskunde) ob er es auch gleich nicht an Späſſen über dieſes Urtheil *und den ganzen* Prozeß fehlen ließ, äußerte *einmal über das Erſtere:* es käme Alles auf die Entſcheidungsgründe an, die man noch nicht kenne, und in der That wird es unter den JournalLeſern wohl ſchwerlich einen Juriſten *geben, der dieſe nicht lieber läſe,* als einen Heun'ſchen Roman.

Dieſe juriſtiſche Neugier hat nun Herr Hauf ebenfalls befriedigt. Er ſchrieb neuerlich: Mittheilungen aus den Memoiren des Satans, und in dieſen SatansMemoiren hat er dieſe ganze ProzeßHandlung en masque aufgeführt. Er hat einen ähnlichen Prozeß fingirt, welcher ihn ſelbſt wegen des erſten Theils der SatansMemoiren betroffen, und in welchem ein „perſiſcher geheimer Hofrath Teufel" als Kläger gegen ihn aufgetreten, weil er deſſen zweiten Namen „Satan" gemißbraucht und ihn in ſeinem AutorGewerbe geſtört ꝛc. Bei dieſer Gelegenheit giebt er denn von den Entſcheidungsgründen eine Skizze, die allem Vermuthen nach in ihrem rechtlich weſentlichen Theile nur den wirklichen extrahirt iſt, um

ſo mehr, als in dem höchſt ergötzlichen Vorſpiele zum zweiten Theile der wirkliche Prozeß von Hrn. Hauf ſelbſt erzählt wird. Dieſe Gründe lauten, wie folgt:

1) Es iſt durch das Zugeſtändniß des Angeklagten erhoben, daß er keine Beweiſe bringen wird, daß die von ihm herausgegebenen Memoiren des Satans wirklich von dem bekannten ächten Teufel, ſo gegenwärtig als geheimer Hofrath in perſiſchen Dienſten lebt, herrühren. Ferner hat der Angeſchuldigte zugegeben, daß die in öffentlichen Blättern gegebene Ankündigung mit ſeinem Wiſſen gegeben ſey.

2) Die letztgedachte Ankündigung iſt alſo abgefaßt, daß hieraus die Abſicht des Verfaſſers, die Leſewelt glauben zu machen, daß die „Memoiren des Satans" von dem wahren, alten, im Alten und Neuen Teſtamente beſchriebenen und neuerdings als Schriftſteller beliebten Teufel geſchrieben ſey, nur allzudeutlich hervorleuchten thut.

3) Durch dieſe Verfahrungsart hat ſich der Angeklagte ...f eines Betrugs, alldieweilen ſolcher im Allgemeinen in jedweder auf inpermissum Commodum für ſich oder Schaden Anderer gerichteten unrechtlichen Täuſchung Anderer, entweder indem man falſche Thatſachen mittheilt, oder wahre ditto nicht angiebt, — beſteht; oder, um uns näher auszudrücken, da hier die Sprache von einer Waare und gedrucktem Buche iſt — einer Fälſchung ſchuldig gemacht: Denn durch den Titel „Memoiren des Satans" und die Anpreiſung des Buches wurde der Leſewelt fälſchlich vorgeſpiegelt, daß das Buch ausdrücklich von dem unter dem Namen Satan bekannten K. perſiſchen geh. Hofrathe Teufel verfaßt ſey, was beim Verkaufe des Buches verurſachte, daß es ſchneller und in größerer Quantität abgieng, als wenn das Büchlein unter dem Namen des Hrn. ...f, ſo dem Publiko noch gar nicht bekannt iſt, erſchienen wäre, und wodurch die, ſo es erkauften, in ihrer ſchönen Erwartung, ein ächtes Werk des Teufels in Händen zu haben, ſchnöde betrogen worden.

4) Wenn der Hr. D. ...f, um ſich zu entſchuldigen, dagegen einwendet, daß der Name Satan in Deutſchland nur ein Angenommener ſey, worauf der Teufel, wie man ihn gewöhnlich nennt, keinen Anſpruch zu machen habe: ſo bemerken wir Kriminalleute von Klein-Juſtheim ſehr richtig, daß ſich ...f auf den Gebrauch jenes angenommenen, übrigens bekanntermaßen den Teufel ſehr wohl bezeichnenden, Namens nicht beſchränkt, ſondern in dem Werke ſelbſt überall durchblicken läßt, namentlich in der Einleitung, daß der Verfaſſer derjenige Teufel oder Satan ſey, welcher dem Publiko, beſonders dem Frauenzimmer, wie auch denen Gelehrten, durch frühere Opera, z. B. die Elexiere des Teufels ꝛc. rühmlichſt bekannt iſt, wodurch wohl ebenfalls Niemand anders gemeint iſt, als der geheime Hofrath Teufel.

5) Man muß lachen über die Behauptung des Inculpaten, daß das in Frage ſtehende Opusculum, wie auch nicht deſtoweniger ſeine Anzeige, eigentlich eine Satyre auf den Teufel und jegliche Teufelei jetziger Zeit ſey! Denn dieſe Entſchuldigung wird durch den Inhalt der Schrift ſelbſt widerlegt; ja jeder Leſer von Vernunft muß das auch wohl eher für eine etwas geringe Nachäffung der Teufeleien als für — eine Satyre auf dieſelben erkennen. Wäre aber auch, was wir Juriſten nicht einzuſehen vermögen, das Werk dennoch eine Satyre: ſo iſt daraus durchaus kein günſtiger Umſtand für ...f zu ziehen, weil derjenige Käufer, der etwas Ächtes, vom Teufel Verfaßtes kaufen wollte, erſt nach dem Kaufe entdecken konnte, daß er betrogen ſey.

6) Außer der völlig rechtswidrigen Täuſchung der Leſewelt, LeihBibliotheken ꝛc. iſt in der vorliegenden Defraudation auch ein Verbrechen gegen den begangen, deſſen Namen und Firma gemißbraucht worden, nämlich und

ſpezialiter gegen den geheimen Hofrath Teufel, welcher ſowohl als Gelehrter und Schriftſteller, als von wegen des Honorars ſeiner übrigen Schriften, ſehr dabei intereſſirt iſt, daß nicht das Geſchreibſel Anderer als von ihm niedergeſchrieben, wie auch erdacht, angezeigt und verkauft werde.

7) Wenn endlich der Angeklagte behauptet, daß er das Buch arglos herausgegeben, ohne das KleinJuſtheimer Recht hierüber zu kennen, daß ihn auch bei der Fälſchung durchaus keine gewinnſüchtigen Abſichten geleitet haben: ſo iſt uns dies gleichgültig und haben wir darauf eine Rückſicht nicht zu nehmen; denn Fälſchung iſt Fälſchung: — ſey es, ob man engliſche Teppiche nachahmt und als ächt verkauft, oder Bücher ſchreibt unter falſchem Namen, — iſt Alles nur verkäufliche Waare und kann den Begriff des Vergehens nicht ändern, weil immer noch die Täuſchung und Anſchmierung der Käufer reſtirt — und zwar ebenfalls nichts deſtoweniger auch alsdann, wenn die Memoiren des Satans gleichen Werth mit den übrigen Werken des Teufels hätten (was wir KleinJuſtheimer übrigens bezweifeln, da jener geheimer Hofrath iſt), weil dem Ebengedachten ſchon durch das Unterſchieben eines fremden Machwerkes unter ſeinem Namen ein Schaden im juridiſchen Sinne ſeyn thut.

Es iſt daher, wie man gethan hat, erkannt worden.

Gez. Präſident und Räthe des Kriminal-Gerichts zu KleinJuſtheim.

Herr Hauf läßt ſich natürlich nicht auf eine rechtsgelehrte Kritik dieſer Gründe ein, iſt auch unſeres Wiſſens nicht Juriſt (obſchon er auch als NichtJuriſt, unſeres Erachtens, mit unbezweifeltem Erfolge ſolches hätte unternehmen können, da ja das Gericht vor Allem dem Kläger die legitimatio ad causam im Namen des Publikums zu klagen, hätte abfordern müſſen, geſchweige daß dieſes im Urthel ſelbſt als der Advokat der Leſewelt ſich geriren dürfte, wie faſt durchaus geſchieht — und daß, ſtatt den Verfaſſer gegen Beeinträchtigung in Schutz zu nehmen, dieſen nur auf den Gebrauch ſeines wahren bürgerlichen Namens für die Zukunft hätte verweiſen müſſen, um allen Laeſionen mit Erfolg vorzubeugen, und ihm bedeuten, wie er auf eine angeblich gegenwärtige Laeſion gar nicht klagen dürfe, weil dieſe lediglich auf einer Fiction, einen falſchen Namen gegründet ſey, aus dem Niemand beſondere Rechte ableiten könne; alſo daß daher überall nichts weiter zu thun geweſen wäre, als Hrn. Heun mit ſeiner abſurden Klage abzuweiſen, welchen Spruch alle Juriſten gewiß mit weniger Schamröthe vernommen haben würden, als den wirklichen). Dagegen faßt Hr. Hauf dieſe Gründe richtig bei ihrer ſchwächſten Seite, der Nachdrucker Jurisprudenz, welche die Geiſteswerke gern als Waare betrachtet. Waare, ruft er aus, Waare nannten ſie deine Memoiren, o Satan, Waare!" als würden dergleichen nach der Elle aus dem Gehirn hervorgehaspelt, wie es jener Schwarzkünſtler und Escamoteur gethan, der Bänder verſchluckte und ſie herauszog, Elle an Elle aus dem Rachen. Waarenfälſchung, Defraudation, Einſchwärzungen, o welche herrliche, auf Geiſteswerke glücklich übertragene Begriffe, um zu definiren und zu bezwecken, was man will. Und rechtswidrige Täuſchung des Publikums? Wer hat denn darüber geklagt? wer iſt aufgeſtanden unter den Tauſenden und hat Zeter geſchrieen, weil er gefunden, daß das Büchlein nicht von dem Schwarzen ſelbſt herrühre, daß er den Miſſethäter beſtraft wiſſen wolle für dieſe rechtswidrige Täuſchung? O KleinJuſtheim! wie weit biſt du noch zurück hinter England und Frankreich, daß du nicht einmal einſehen kannſt, Werke des Geiſtes, ſeyen es auch Parodien, ſeyen kein (wörtlich) nachgemachter Rum oder Arrak und gehören durchaus nicht vor deine (ſondern der Kritik) Schranken.

Wir geben dieſe ProzeßGeſchichte nicht ohne ernſthafte Abſicht. Man kann recht gern (ſetzt der Rezenſent in dem Ergänzungsblatte der Allgemeinen LiteraturZeitung hinzu) die Verfaſſer des fraglichen Urthels (der Gerichtshof iſt uns unbekannt) für läch-

ige (obſchon wenigſtens im Ausdrucke nicht moderne
und hochdeutſche) Rechtsgelehrten halten; aber in
er Anwendung der Grundſätze des Rechts auf die
Verhältniſſe der literariſchen Welt ſind ſie offenbar
öchſt unglücklich geweſen, wahrſcheinlich aus Mangel
n deutlichen Begriffen von Parodie und Satyre.
war erinnern wir uns (außer dem von einigen
ten gemachten Rechtsgrund, daß Hr. Hauf am
chluſſe des Romans ein Freudenfeſt mit den Per-
ſagen Heun'ſcher Romane geliefert und dadurch
n. Heun am Ende deutlich zu erkennen gegeben
ie, was übrigens jeder NichtBlödſichtige gleich
n bei den erſten drei Zeilen erkennen mußte),
h einen Rechtsgrund für dieſelben geleſen zu
en, nämlich daß der Verleger in Übereinſtimmung
dem Verfaſſer in die gewöhnliche Buchhändler-
zeige des Mannes im Monde, geſetzt habe: die
nier des Verfaſſers ſey bereits bekannt, und
n liege die Abſicht klar zu Tage, das Publikum
intergehen. Allein hier mußten die Richter vor
n immer erſt den Kläger, und zwar den ad
im legitimirten Kläger, nach dem Geiſte aller
tzgebungen, abwarten, die ſämmtlich ſich noch
m Satze: „wo kein Kläger iſt, iſt kein
ter“ bekennen. Und wenn, — haben denn
Herren von KleinJuſtheim nicht gewußt, daß
Wort „Manier eines Schriftſtellers“ ein
urf, ein Tadel iſt, und alſo ſchon gerade dieſe
der Anzeige dem Kenner die ſatyriſche Ten-
nzeigte und von etwaiger Myſtifikation be-
Und ferner: welche Rechtstollheit wäre es,
ie Gerichte diejenigen Täuſchungen des Publi-
eſtrafen wollten, welche ſich die Buchhändler
n Anzeigen, Anpreiſungen, Verheißungen,
machten oder beſtellten Lobſudeleien ihrer
Verlagsartikel und der Einſchwärzung in
hen Journale ihres Verlags, ſo häufig zu
kommen laſſen. (Wie würde da z. B.
händler wegkommen, der auf Subſcription
numeration ein Werk liefert, das aber den
rwartungen durchaus nicht entſpricht —
der doch ſchon oft vorgekommen.) Hier
bare Laeſion, und doch würde es ſchwer
af ſolch einen Fall ein rechtswiſſen-
ſchaftlich haltbares Straf- und Erſatzurtheil auszu-
arbeiten*).

In Summa; das Publikum iſt keine Perſon in sensu juris, keine juriſtiſche Perſon — es kann eigentlich gar nicht ordentlich, rechtsordentlich betrogen, ſondern nur beluchst werden. Es kann eben ſo auch nicht klagen vor Gericht — eben ſo wenig als belangt oder verklagt werden, weil es überall als nichts Haltbares, Individuelles, Perſönliches beſteht, was doch bei allen gültigen Rechtshandlungen als abſolut vorhanden oder daſeyend vorausgeſetzt wird; es iſt ein „Collectivum quid,“ eine moraliſche Perſon, welche durch einen förmlich Bevollmächtigten erſt in die Kathegorie der phyſiſchen oder perſönlichen Erſcheinungen übergehen müßte, um mit ſprechen und verhandeln zu können). Es kann nur die Polizei allenfalls ihm zu Hülfe kommen, ſey es durch öffentliche Warnung vor dem Luchs, oder durch Anhängung einer Schelle an ſeinen Schwanz. So z. B. wenn ein Äronaut eine Luftfahrt ankündigt, das Geld der Schauluſtigen einſtreicht und dem Publikum nicht Wort hält: ſo nimmt ſie ihm die Kaſſe in Beſchlag, und ſieht wohl auch dem Publikum durch die Finger, wenn es perſönlich, handgreiflich dazwiſchen tritt und den LuftPaſſagier ausprügelt. In der Handels-, Buchhandels- und Schriftſteller-welt iſt das aber noch zur Zeit weder üblich, noch poſitiv geſetzlich.

So iſt alſo dieſe PſeudoRechtsſache entſchieden worden, bei welcher eine Rechtsfrage im Hintergrunde ſtehen würde, welche für Schriftſteller, beſonders humoriſtiſche, von großer Wichtigkeit wäre, wenn man denken dürfte, daß das Gericht von KleinJuſtheim Nachfolger unter den deutſchen Ge-

*) Hier iſt eine kleine Varians lectio bei uns entſtanden, die wir unſere Leſer zu entſchuldigen bitten, und ſie, falls ſie die andere Leſart intereſſirt, auf die Original-Rezenſion ſelbſt verweiſen. Wir haben unſere Gründe zu dieſer Unterlaſſungsſünde, zu welcher uns der mögliche Vorwurf von Indelikateſſe bewog, der allerdings begründet wäre. Auch ſonſt haben wir manches zugefügt und eingeſchaltet.

richtshöfen haben könnte. Wie würde es in dieſem Falle wohl dem PſeudoVerfaſſer von Meiſters Lehrjahren gegangen ſeyn, wo der wirkliche Verfaſſer der Lehrjahre wohl noch weit mehr angegriffen war, als hier der wahre H. Clauren. Doch der große Lebende ſelbſt hat geſchwiegen und ſeine Verehrer haben mit gleichen Waffen gefochten und dem Geiſte — Geiſtiges entgegengeſetzt, wie allenthalben und überall allein geſchehen kann.

Übrigens mag ſich Hr. Hauf damit tröſten, daß gerade auf dieſem Wege die ihm nach dem Urthel angeblich noch abgehende gleiche Celebrität als der wahre Teufel nur in einem andern Sinne, nämlich wenn auch nicht als Humoriſt (was wir indeß keineswegs in Abrede ſtellen), doch als Mann, der die Geiſel der Satyre mit genialer Kraft ſchwingt, mit ExtraPoſt zukommt — und daß Hr. Frank kein beſſeres Mittel, ſeinen Memoiren des Satans Abgang zu verſchaffen und ſich dadurch zu entſchädigen für erlittene Koſten, ſich hatte verſchaffen können, als dieſes merkwürdige Rechtsurtheil. Beide aber mögen ſich es zum Glücke rechnen, wenn jetzt nicht ein anderer Feind gegen ſie aufſteht, der in den Memoiren des Satans eine Perſiflage, einen Angriff auf die Würde des Staates und der Gerichte erkennen könnte, das Gericht von Klein-Juſtheim ſelbſt nämlich. Denn iſt nur einmal der Teufel los und aufgebracht, dann geht er aber konſequent durch, und wüthet und tobt, bis kein Fünkchen Menſchenſinn mehr übrig iſt. Indeß vor dieſem Unfalle wird ſie hoffentlich der geſunde Verſtand bewahren, der in der Oberbehörde des Senats von KleinJuſtheim unzweifelhaft wohnt, und deren Vollmacht zu einer ſolchen vermeintlichen Rechtsverfolgung wohl erſt einzuholen wäre. Doch auch ſelbſt dies würde nur die Sache immer pikanter und Herren Hauf's und Frank's Parthei größer machen.

ArmenPolizei und KriminalPolitik.

Schöne Züge der Aſiaten und Afrikaner.

So verworfen im Allgemeinen die Aſiaten und Afrikaner ſind, und namentlich Türken und Chineſen, ſo zeigen ſie doch einige Züge, welche die Aufmerkſamkeit der Europäer verdienen, und ſelbſt m… ſterhaft genannt werden können. In Kaire, der Hauptſtadt Ägyptens, iſt der Diebſtahl faſt un… hört; und kommen Diebereien vor, ſo ſind ſie … von Europäern, Juden oder eingebornen Chriſten verübt. Bei den Mahomedanern iſt das gegenſeitige Vertrauen ſo groß, daß der Beſitzer eines … dens denſelben verläßt, ohne ihn zu verſchließen, und ihn nur durch ein vorgehangenes Netz oder Band ſperrt. Die Verkäufer von Eßwaaren decken, wenn ſie weggehen, ihre Körbe bloß zu, und ſelbſt der bedürftigſte Bettler wird nichts davon anrühren. Die mahomedaniſchen Einwohner ſind dagegen auch ſehr wohlthätig und laſſen einen Armen nicht leicht unbefriedigt vorübergehen; auch der ärmſte Verkäufer reicht ihm eine Gabe von ſeinem Vorrath, … man ſieht oft den Bettler die erhaltene Gabe gutmüthig wieder mit einem andern theilen. Die Regierung geht *in der Wohlthätigkeit gleichfalls* … *einem guten Beiſpiele voran, indem ſie eine* … trächtliche Anzahl Waſſerträger verpflichtet, jedem Dürftigen auf öffentlicher Straße Waſſer in Schalen unentgeldlich darzureichen, was alles geſchieht, ohne daß großes Aufhebens davon gemacht wird.

So kann freilich der unverſchuldete Arme … hen, ohne zu ſtehlen. Auch in Europa iſt häufig für ihn geſorgt. Und wie kann auch der Arme tugendhaft ſeyn, wenn ihn die Geſetze ohne Arbeit und Eigenthum laſſen! Man hat ſchon oft … der Beſchränkung des erblichen Eigenthums geſprochen, wie lange aber werden wohl die Armen … auf den Codex warten müſſen, der es zu ihrem … ſten ausſpricht!

KriminalPraxis.

Großherzogl. heſſiſches Geſetz, die den Staat… dienern, welche wegen erkannter Spezi… Inquiſition, Verſetzung in den Anklageſt… oder Stellung vor Gericht, von dem Geh… ſuſpendirt worden ſind, während der Un… ſuchung zu verabreichende Unterſtütz… betreffend.

Folgendes Geſetz, das unter dem 12. J… Jahres im Großherzogthume Heſſen erſchienen …

heint der allgemeinen Bekanntmachung nicht un-
erth zu ſeyn:

udwig, von Gottes Gnaden, Großherzog von
Heſſen und bei Rhein.

Wir haben, nach Anhörung Unſeres Staats-
ths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände
rordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Wenn Staatsdiener, welche wegen gegen ſie
kannter SpezialInquiſition oder Verſetzung in
klageſtand, oder verfügter Stellung vor Gericht,
Befolge der Artikel 22 und 23 des Geſetzes vom 12.
ril 1820, die öffentlichen Dienſtesverhältniſſe der
ilStaatsbeamten betr., vom Dienſte und Gehalte
pendirt worden ſind, ſich rückſichtlich des noth-
ſtigen Lebensunterhaltes für ſich oder ihre Fami-
im Nothſtande befinden: ſo ſoll denſelben aus
m Gehalte bis zur definitiven rechtskräftigen
ſcheidung der gegen ſie eingeleiteten Unterſuchung
vorſchußweiſe Unterſtützung verabreicht werden.

Art. 2.

Dieſe Unterſtützung muß im Falle erfolgender
ation wieder erſetzt, und im Falle erfolgender
iger Beſtrafung oder Freiſprechung an der Be-
ng aufgerechnet werden. Kann der ſuspendirte
itsdiener für die dereinſtige Reſtitution dieſer
rſtützung durch ſein Vermögen völlige oder
veiſe Sicherheit leiſten: ſo iſt er dazu verbunden.

Die verwilligte Unterſtützung kann nicht mit
belegt werden.

Art. 3.

Die verwilligt werdenden Unterſtützungen dürfen
ewiſſes Maximum nicht überſteigen. Dieſes
num beſteht:

bei fixen Beſoldungen unter 600 fl. in der
Hälfte der Beſoldung,

bei fixen Beſoldungen, welche 600 fl. oder
mehr betragen, in einem Drittheile der Be-
oldung, jedoch darf dieſes Drittheil die
Summe von 1200 fl. nicht überſteigen.

Art. 4.

s Geſuch um Unterſtützung wird bei dem
Gerichte eingegeben, bei welchem die Unter-
ſuchung anhängig iſt, und von demſelben darauf verfügt.

Art. 5.

Die verwilligte Unterſtützung kann von dem Gerichte zurückgenommen werden, wenn der angeſchuldigte Staatsdiener die Beendigung der Unterſuchung abſichtlich verzögert, oder wenn der die vorſchußweiſe Unterſtützung bedingende Nothzuſtand aus irgend einem Grunde aufhört.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels.

Darmſtadt, am 12. Juli 1827.

(L. S.) Ludwig.

von Grolmann.

JuſtizChronik.

[AdminiſtrativAnekdoten.] Wie manches Vorurtheil, wie manche Thorheit iſt doch ſchon hinab in's Grab der Vergeſſenheit geſunken und hat einem beſſern Zuſtande Raum gemacht. Sonſt gab es bekanntlich in unſern kleinen Fürſtenthümern, gefürſteten Abteien ꝛc. eine ſogenannte adeliche und bürgerliche Bank in den Kollegien. Die letzte hatte die meiſten Arbeiten und die erſte die höchſten Gehalte; von dieſer nahm man die Miniſter, von jener die Sekretäre. In einem ſolchen Kollegio ſtimmte der Geheimde Rath von B. ſtets im Voraus ſchon der Meinung des Herrn R. Raths Schl. bei, der etwa 10 Stimmen nachher votirte! Einem liederlichen Vagabunden, dem 10 Prügel ad Posteriora votirt wurden, votirte der fromme Geh. R. v. F. 10 Roſenkränze zu beten, welchem Veto der nächſtfolgende v. E. beitrat, unter der Bedingung, daß Herr von F. ſie dem Delinquenten vorbete. Aus den Angelegenheiten, worüber der Geh. R. von M. referiren ſollte, wußte derſelbe durchaus nie klar zu werden und unmöglich einen Antrag aufzufinden. Er votirte daher beſtändig: ad acta; bis denn die correferirenden bürgerlichen Räthe die Sachen immer wieder auf's rechte Geleiſe brachten, und entweder auf vollſtändigen Bericht antrugen oder die Sache, die oft Tauſende betraf, geradezu entſchieden. — Auch dies iſt jetzt vorüber, und wenn nur tüchtig und freimüthig an der Welt fortgerieben wird: ſo wird ſie am Ende ſchon noch vom Ruß und Staub der Vorzeit frei werden!

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Steckbriefe.

Johann Jakob Vogt, von Mandach, Kantons Aargau, ein Landarbeiter, 38 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll hoch, großer Statur, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Naſe und Mund, unvollkommene Zähne, braunen Bart, kleinen Backenbart, ovales Geſicht. Hat den rechten Fuß gelähmt und am linken eine Narbe von einem Streifſchuß, daher einen hinkenden Gang. Spricht den Berner Dialekt.

Iſt als Züchtling geſtern von der öffentlichen Straßenarbeit in Baden entwichen, daher man erſucht, ihn im Betretungsfalle feſt zu nehmen und hieher zu liefern.

Aarau, den 14. September 1827.

Bernhard Feuchter, vulgo Bareuth, heimathlos, ein Korbmacher, 29 Jahre alt, 5 Schuh hoch, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Stirne, braune Augen, kleine breite Naſe, kleinen etwas aufgeworfenen Mund, ſchwarze jedoch gute Zähne, ovales Kinn, ſchwarzen Bart, breites Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe. Der kleine Finger der rechten Hand iſt ſteif, rechts an der Stirne ein Streifſchuß und eine andere Schußwunde am linken Arm, am Hals auf der rechten Seite ein rother Flecken. Spricht den deutſchen Schweizer Dialekt und die ſogenannte jeniſche Sprache.

Dieſer gefährliche Verbrecher, der zu ſechszehnjähriger Kettenſtrafe verurtheilt war, iſt am 29. vorigen Monats zu Baden, mit Alois Mäſchli von Muri (welcher aber ſogleich eingebracht worden), von der öffentlichen Arbeit entwichen. Auf die Einbringung iſt eine angemeſſene Rekompenz verheißen.

Aarau, den 1. Oktober 1827.

Anzeige.

Das hieſige Handlungshaus Frege und Comp. erhielt unter dem 6. September a. c. einen Creditbrief auf 200 Pf. Sterling zu Gunſten Henry Charles Grenville von Hoau Barnetts & Comp. zu London unter Bezug auf Herries Farquhar & Comp. zu London und bald darauf von H. C. Grenville aus Hamburg eine Tratte auf Barnetts von 200 Pf. mit dem Geſuch, den Betrag bei einem Banquier in Caſſel anzuweiſen, und dieſe Anweiſung unter der Adreſſe des gedachten Grenville poste restante nach Caſſel mit nächſter Poſt zu ſenden.

Frege und Comp. zogen zuvörderſt bei den gedachten Londner Häuſern ſchleunigſt Erkundigung ein, und ſetzten inmittelſt ein Caſſeler Handlungshaus von der [illegible] Kenntniß, worauf der angebliche H. C. Grenville von [illegible] PolizeiDirektion in Caſſel zwar angehalten, jedoch [illegible] ſelbe mit Paß vom Hanſeatiſchen GeneralConſulat [illegible] London den 27. Auguſt 1827 verſehen war, bei ihm [illegible] etwas Verdächtiges nicht vorgefunden wurde, er nach [illegible] Leipzig reiſen zu wollen ſich erklärte, unter Abgabe ſeines Paſſes mit Marſchroute vom 18. September a. c. [illegible] gewieſen wurde.

Von den gedachten Londner Häuſern Barnetts [illegible] & Comp. (nicht Hoau Barnetts & Comp.) und Herries Farquhar & Comp. iſt nun heute die Nachricht eingegangen, daß der obgedachte Creditbrief falſch und Grenville ein Betrüger ſey, mit dem Zuſatze, daß Grenville die [illegible] Gogel zu Frankfurt, Deinhard & Tesche zu [illegible] A. F. Schumacher zu Bremen und Schickler zu Berlin [illegible] ähnliche Weiſe zu betrügen verſucht habe, und [illegible] einem angeblichen Douglas oder Stanhope [illegible] unter welchem Namen ein Engländer mit falſchen Creditbriefen mehrere Wechſelhäuſer in Frankreich und in den Niederlanden jüngſt betrogen habe, weshalb Herries Farquhar et Comp. zu London unter dem 6. Auguſt 1827 ihre Handelsfreunde durch gedruckte Bekanntmachungen in Kenntniß [illegible]

Da dieſer Grenville nach dem an uns von Caſſel [illegible] *geſendeten Paſſe, welcher von der k. k. öſterreichiſch*[illegible] der königl. preußiſchen Geſandtſchaft zu Hamburg [illegible] September und von der königl. großbrittaniſch-hannöv[illegible] Geſandtſchaft am 11. September a. c. viſirt war, wahrſcheinlich die Abſicht hat, ſeine Betrügereien [illegible] Continent weiter fortzuſetzen: ſo hat es die unterzeichnete Behörde für Pflicht gehalten, auf dieſen unten näher bezeichneten Betrüger aufmerkſam zu machen und alle [illegible] Behörden zu erſuchen, dieſer Bekanntmachung die [illegible] Verbreitung zu geben.

PerſonalBeſchreibung des angeblich aus [illegible] gebürtigen Henry Charles Grenville: 29 [illegible] Schuh 3 Zoll hoch, hat hellblonde ins Röthliche [illegible] Haare, breite Stirne, blonde Augenbraunen, [illegible] Augenwimpern, blaugraue Augen, ſtark gebogene [illegible]gende Naſe, mittelmäßigen Mund, vorn ein [illegible] längliches Kinn, geſchornen Bart, langes ſchmales [illegible] röthliche Geſichtsfarbe. In ſeinem Betragen [illegible] die Feinheit eines gebildeten Mannes.

Leipzig, den 25. September 1827.

Vereinigtes Polizei[illegible]
der Stadt Leipzig.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 122 & 123. den 7. u. 10. Nov. 1827.

Cenſur Polizei.

Preßfreiheit.

Bekanntlich beſteht in Deutſchland keine abſolute, ſondern nur eine relative Freiheit der Preſſe, d. h. man ſieht den Ideen und Nachrichten, welche gedruckt werden, hier mehr, dort weniger durch die Finger. Der Gegenſtand gehört, wie das Tax- und PrivilegienWeſen und eine Menge anderer Gegenſtände, zu dem Übel der ZuvielRegierung; man plackt ſich mit dieſen Dingen ohne Noth, und ſchöpft das Waſſer oben am Fluſſe ein, um es unten wieder auszuleeren, während es doch von ſelbſt dahin gefloſſen ſeyn würde. So wie alle Empiriker und Routiniers in der Staatswirthſchaft und Polizei feſt überzeugt ſind, man würde verhungern und verdurſten, wenn es keine Brod-, Fleiſch-, Bier- und BranntweinTaxen mehr gäbe, während man ohne Taxen gewiß beſſeres und wohlfeileres Bier, Brod und Fleiſch genießen würde: ſo glauben auch die meiſten Miniſterien, die Welt würde in Verwirrung gerathen und ſich aufreiben, wenn ſie nicht die Ideen und Gedanken kaſtriren ließen, während doch das Publikum ſelbſt jeden Gedanken ſtreicht, wenn er ſich als falſch erweiſt. In der That: keine Stunde vermag ſich in unſerer civiliſirten Welt eine falſche Anſicht zu behaupten, ohne widerlegt zu werden, wenn die Preſſe frei iſt; wohl aber bleiben hundert verſtümmelte Ideen unberichtigt und kourſiren gleich falſchem Gelde, wo keine Preßfreiheit Statt findet und bloß das gilt, was zu konveniren ſcheint; abgeſehen davon, daß es die größte Beleidigung des Publikums iſt, ihm verſtümmelte, lückenhafte, coupirte Blätter vorzulegen, und ihm dadurch gleichſam wie einem Kinde zu ſagen, was es genießen dürfe und nicht, während es zugleich die Lücken bezahlen muß. Indeß abgeſehen von der Sache ſelbſt, herrſcht in der That in Deutſchland eine ziemliche Freiheit der Preſſe; es kommt nur darauf an, daß der Schriftſteller den rechten Weg einzuſchlagen wiſſe, und den rechten Rock findet, in welchem er durch die Vorpoſten der Cenſur ſchleicht. Der ernſte Denker, der gerade Mann, gewappnet mit Wiſſenſchaft und der Ägide des offenen, redlichen, freimüthigen Herzens, des ſtillen Bewußtſeyns, Wahrheit und nur Wahrheit zu wollen und zu ſuchen; der Gelehrte im Schlafrock und der Studiermütze — der Uniform der regulären, der Linientruppen, der gelehrten Republik — ſie werden vergebens an der Vorpoſtenkette den Durchgang verſuchen. Aber der verkappte Bauer, der OrdinariBoth mit dem Schildblech auf dem Herzen, der Taglöhner und Handlanger paſſiren ohne allen Anſtand als unverdächtige, unſchädliche Blasbalgtreter, während doch gerade ſie es ſind, deren Blätter der gemeine Mann auf den Bier- und Branntweintiſchen findet und mißverſteht, und folglich am meiſten ſchaden können. Nirgends ſollte die Cenſur ſtrenger ſeyn, wenn man einmal glaubt, daß eine ſolche nöthig ſey, als bei Volksblättern; nirgends milder und unbeſorgter, als bei Blättern und Schriften, welche in die Hände der gebildeten Stände gelangen. Dem Gebildeten kann man ſelten etwas Neues ſagen — er ſieht das Stroh- und Stoppelfeuer der Ideen nie für einen drohenden Vulkan an; er weiß alles ſchon, gewöhnlich iſt ihm nur die Form neu — er genießt dieſe Koſt alle Tage — ſie verdirbt ihm den Magen nimmer — ja, ein ſcheinbar ganz neuer Gedanke ſchlummert ſtets ſchon im Hintergrunde ſeines Geiſtes und wird von einer zufällig vorüberrollenden SeelenDiligence nur früher oder ſpäter geweckt — denn wie könnten wir

die Wahrheit erkennen, wenn ſie nicht ſchon dunkler oder klarer in uns läge!

Am meiſten Reſpekt aber ſcheinen die Cenſoren vor der Narrenkappe und HanswurſtenJacke zu haben, unter welcher ſie faſt Alles hingehen zu laſſen ſcheinen. Wenn daher ein deutſcher Mann ſich nur überwinden kann, den PritſchePackel zu machen, die Schleifen in die Hände zu nehmen, die rothe Jacke anzuziehen, hinten einen langen Schwanz aus den Hoſen herabhängen zu laſſen, die Hahnenfeder auf den Kopf zu ſtecken und die Narrenſchellen an die Füße zu ſchnallen, und nun das Tambourin tüchtig ſchlagend, ſeine Kapriolen macht, ſo mag er links und rechts hin ſeine Streiche fallen laſſen — kein Menſch nimmt das übel, und ſelbſt der Cenſor glaubt, es ſey Faſtnachts- und KarnevalsPrivilegium. Sind alſo die Deutſchen nicht ſelbſt ſchuld, wenn ſie keine Wahrheit an Mann zu bringen wiſſen, da ſie die rechte Form nicht wählen — haben ſie die herrlichen Sagen von den Hofnarren und Eulenſpiegeln der Vorzeit ſchon vergeſſen, um ſie zu benutzen — wiſſen ſie es nicht mehr, daß in frühern Zeiten Niemand als der Hofnarr Wahrheit ſagen durfte und konnte, und daß dieſe Maske zu allen Zeiten privilegirt und beliebt zu ſeyn ſcheint.

Doch ganz überſehen haben die Deutſchen neuerer Zeit dieſen Vortheil nicht. Der Eipeldauer zu Zeiten des Wiener Kongreſſes gab in ſeinem öſterreichiſchen Patois den Verſammelten die bitterſten Pillen ganz trocken ein. In unſern neueſten Tagen hat kein hochgeprieſenes Blatt mehr Wahrheiten geſagt, als die Hildburghäuſer Dorf- oder BauernZeitung, die ſich einen Weg in die LeſeZirkel der eleganteſten Städte gebahnt hat. Dieſem auch in dem ſchlichten, einfachen Bauernkittel geachteten Blatte hat ſich neuerlich noch ein Blatt zugeſellt, das mit viel Witz und Beleſenheit von einem gefeierten Gelehrten redigirt wird, und freilich auch in der Maske des Büffo mit auffallender Freimüthigkeit in ächt Schlözerſcher Sprache die Knall- und Leuchtkugeln unter das Volk wirft, die ſelbſt das ſtarke Auge etwas blenden und oscilliren, die Erlanger Zeitung.

Einige Beiſpiele mögen dies belegen. Nr. 121 d. J. mit dem Motto: Dem Blinden iſt Alles finſter (wozu wir gern ſetzen möchten: dem Weiſen Alles weiſe) beginnt mit folgenden Worten: „Griechenland. Von allen Seiten beſtätigt „ſich's, daß die große ägypt. Flotte am 8. Sept. „zu Navarino in Morea glücklich und wohlbehalten „angekommen iſt ... Die verlornen Köpfe der Ad„miräle der vermittelnden Mächte und des Lord „Cochrane ſchwimmen nach. In allen griechiſchen „Unterſtützungsvereinen der Welt werden nun alle „Donnerwetter zuſammengeflucht. Überhaupt will „es mit dem europäiſchen Helden- und GenieWeſen „nicht mehr recht fort. Was nützt nun alles Dok„toriren und Promoviren *), wenn darüber-Jeder „über ſeine eigenen Füße ſtolpert und die Barbaren „des Oſtens und die Finſterlinge des Weſtens Eu„ropa erdrücken. — Das heiß' ich mir einmal eine „Allianz, die froh zu ſeyn ſcheint, daß man ſie aus„lachen und leben läßt! Hundert Segel auf einem „nicht größer als Deutſchland, allenthalben zugäng„lichen Meerfleck während 5 Wochen und bei ſturm„loſer Witterung fortſegeln zu laſſen, während „der Zeit die Welt von „vermitteln, auffan„gen, abwehren, blockiren ꝛc. vollſchreien und „am Ende geſtehen zu müſſen: Hat alles nichts „geholfen — die Ägypter ſind an dem ih„nen zuträglichſten Orte gelandet, ohne „einen Mann zu verlieren, ihre zahlrei„chen Truppen ſind vollkommen ausgera„ſtet, während die Griechen wie Jagd„hunde ſeit Jahr und Tag abgehetzt wer„den. Da möchte man ſich hinter beiden Ohren „blutig kratzen. Europ. Taktiker werden nun nicht „ermangeln, haarklein darzuthun, daß die ägypti„ſche Flotte gegen alle Regeln der Nautik öſtlich „geſegelt, und daß, hätte dieſe Flotte taktikmäßig „geſteuert, ſie der alliirten Flotte nicht entkommen

*) Der Verfaſſer hatte nämlich in einem der vorigen Blätter unter der Rubrik: Erlangen, der Welt die Nachricht mitgetheilt, daß Herr von Fabrice aus Altdorf die gelehrte Würde als Doktor der Medizin erhalten habe und wird hier von einer Reminiſcenz befallen.

„wäre. So hat einſt Archenholz, ſelbſt ein kapitelfeſter Taktiker, in ſeiner **Minerva** ganz klar bewieſen, daß Napoleon wie ein Eſel ſtets geſiegt habe — daß, hätte er militäriſche Taktik eingehalten, er unfehlbar und allezeit wäre beſiegt worden — daß ſeine Marſchälle an der Spitze von franzöſiſchen Truppen, wie Hornvieh in die Welt hinein gelaufen, geſiegt hätten, während ihre Siege und Eroberungen nur die Folge ihrer unbegreiflichen TaktikUnwiſſenheit geweſen ſeyen. Wenn es ſo fortgeht: ſo kann es einſt Griechenland der europäiſchen Taktik verdanken, eine ägyptiſche Kolonie geworden zu ſeyn."

Bei weitem auffallender noch iſt folgende Stelle:

„Erzkatholiſche Scribler, welche ſich die Milzſucht und Quälpflaſter angemeſſen haben, werden nicht fertig, gegen die gewöhnlichen Sonntags-Volksbeluſtigungen zu deklamiren. Alles Unheil in der Chriſtenheit hat nach ihnen, der zu wenig gefeierte Sonntag zu verſchulden. Wenn Bauern und Handwerker ſechs Tage hindurch ihre Knochen müde geſchaffen haben, dann ſollen ſie am ſiebenten auf den Knieen herumrutſchen und Ave Maria's beten. Iſt lauter dummes Zeug! Es iſt wahrhaft unchriſtlich, dem Bauern mißgönnen und verhindern zu wollen, daß er ſich bisweilen in der Schenke (ſein Kaſſino, ſein Muſeum, ſein Klubb, ſein thé dansant, ſeine Assemblée) mit ſeines Gleichen unter Juhe beſpreche, woher er die Mittel nehmen ſoll, ſeine Abgaben zu erſchwingen, wovon die Geiſtlichkeit einen beträchtlichen Theil bezieht, oder um ihm den durch die Konſkription entriſſenen Sohn zu unterſtützen. Rumpelt denn die Welt zuſammen, wenn Landleute von Staats-Begebenheiten ſich beſprechen. Kein Tag iſt ſchicklicher zur öffentlichen Beluſtigung, als gerade Sonn- und Feiertage. Je genußreicher ſolche gemacht werden, je mehr wird die allgemeine Induſtrie gehoben ... In Ländern, wo am meiſten an Sonn- und Feiertagen gebetet wird, in Spanien und Italien, iſt man ſeines Lebens und Eigenthums am wenigſten ſicher." Ferner:

„**Spanien.** Die Inſurgenten haben es vorzüglich auf den Miniſter Calomarde angeſehen. Dieſer hat ſich nämlich durch ſeinen Einfluß bei Hofe mehrere FabrikMonopole und GewerbePrivilegien zum Nachtheil der ſpaniſchen bürgerlichen Gewerbe zu verſchaffen gewußt — ſie haben eine ſeiner Fabriken, eine große Papiermühle in Catalonien, anfangs September der Erde gleich gemacht, und alles innere Geräthe an Bedürftige abgegeben ... Es will ihnen gar nicht in den Kopf, daß ein ſpaniſcher Hofherr, nebſt ſeinen dem Staate abgepreßten beträchtlichen Einkünften, auch noch obendrein mit dem gewerbetreibenden Bürger ſeine Nahrung theilen und vom Maule wegſchnappen will .... Übrigens muß man die Catalonier nicht für ſchlimmer halten, als ſie wirklich ſind. Sie glauben nämlich augenblicklich in der Lage zu ſeyn, in welcher ſich das geſammte auſſermenſchliche Thierreich befindet, und wovon jedes Individuum ſoviel von Gottes ErdProdukten ohne alle Komplimente nimmt, als es zu ſeiner Erhaltung nöthig zu haben glaubt. Dergleichen Gütergemeinſchaft hat einſt ſchon bei der kraftvollen ſpartaniſchen Nation beſtanden ... und könnte daher wohl auch in einer größern StaatsFamilie beſtehen. Nimmt ja Mancher dem Andern ohnehin das Seine, und ſchaltet damit, als ob er es mit zur Welt gebracht hätte."

Außerdem findet man in dieſem Blatte auch andere gute Bemerkungen. Unter der Rubrik: **Schweiz** heißt es: „Seit drei Jahren beſtand in der Schweiz eine KriminalProcedur gegen **Klara Wendel**. Die Hauptbeſchuldigte gab nach und nach eine Menge Individuen als Theilnehmer ihrer Gaunerſtreiche an, deren Unſchuld ſich jedoch in der Folge herausſtellte. Als Klara Wendel wegen dieſer falſchen Angaben zu Rede geſtellt wurde, ſchob ſie die Schuld davon auf die Herren InquiſitionsRichter, indem dieſe immer mehr von ihr hätten wiſſen wollen, als ſie ſelbſt wüßte. So lange ſie nicht mehr ausgeſagt habe, als ſie gewußt, ſey ſie hart behandelt worden. Sie habe daher ihrer Zudringlichkeit und ihren Verſprechungen nachgegeben, worauf ſie dann, je mehr ſie auf Andere gelogen, deſto beſſer bewirthet worden. Merkt's euch ihr Herren Kriminaliſten!"

Ferner: „Der Herzog von Naſſau hat ſehr weislich allen Hauseigenthümern ſeines Reichs (?!) verbieten laſſen, ihre Gebäude in auswärtigen Staaten zu verſichern. Bisher hat nämlich mancher Eigenthümer eines alten baufälligen Hauſes daſſelbe nicht nur im Lande ſelbſt, ſondern auch noch bei den in Paris, London und anderwärts beſtehenden FeuerAſſekuranzGeſellſchaften gegen Feuergefahr verſichern und es nach einiger Zeit abbrennen laſſen (wenn dabei auch andere Unverſicherte mit abbrannten). So erhielt er nicht nur die nöthigen Mittel, um ein neues und größeres Haus auf andere Koſten erbauen zu können, ſondern auch noch Überſchuß zu beſitzen. Daß es ſeit mehreren Jahren ungewöhnlicherweiſe in allen Ecken Deutſchlands brannte, iſt wenigſtens großentheils der Leichtigkeit zuzuſchreiben, Gebäude auf obige Art um's Zwei- und Dreifache ihres Werths verſichern zu laſſen." Der Erlanger fügt daher obigem Verbote, und jedem andern ähnlicher Art, ſein: Placet bei.

Höchſt originell und nur Wahrheit enthaltend iſt folgende Stelle in Nr. 122:

„Nürnberg, am 10. Oktober. Der heutige Correſpondent klagt über die Anmaßungen gemeiner Leute, daß ſie nicht mehr *du*, *er* oder *ihr*, ſondern *Sie* wollen genannt ſeyn. In ſofern unter dieſen ſogenannten *gemeinen Leuten* Bauern oder Gewerbsbürger verſtanden werden, iſt es ſehr natürlich, daß ſolche von der Menſchenklaſſe, welche nicht ohne ſie beſtehen kann, auch die nämliche Höflichkeitsbezeigung fordert, welche ſie ſelbſt in Anſpruch nimmt. Bauern und Gewerbtreibende verhalten ſich zu den übrigen Staatsgenoſſen wie etwa die arbeitſamen Bienen zu den Hummeln. Der reelle wohlverdiente Vorzug des Bauern und GewerbsAdels vor dem TitelAdel verhält ſich wie etwa ächter Kaffee zu einem KaffeeSurrogat. Bauern und Handwerker können mit mehr Recht mit *er* und *ihr* um ſich werfen, als andere Großhanſen, welche dem Staat die Auszehrung an den Hals hängen. AdelsPrädikate würden ſprachrichtiger ſeyn, wenn ſie die Leiſtungen der produktiven Klaſſen bezeichneten *), z. B. *der Herr N. von ſo viel Paar Ochſen oder Pferden*, welche er nämlich zur Fruchterzeugung beſchäftigt — oder der Herr N. von 300 Menſchen, die er nämlich durch ſeine Glas-, Folien-, Tuch- oder Spiegel-Fabrik ernährt. Bauern und Bürger kennen, wie das Roß ſeine Stärke, ſo dieſe ihren Werth, ihre Vorzüge beſcheiden genug nicht einmal, während Müßiggänger, denen durch den Geiz oder den Arm ihrer Vorfahren Land und Reichthum blind zufiel, ſich ungleich mehr einbilden, als ſie wirklich für den Staat Werth haben."

„München, den 10. Oktober. Der Componiſt der verliebten heidniſchen Kloſterfrau Julia erhielt in Ermangelung eines ApolloOrdens die CivilVerdienſtDecoration der baieriſchen Krone — und zwölf Fabrikanten bei der letzten Kunſtausſtellung zu Paris, welche die ſchönſten und dem Staate erſprießlichſten Fabrikate lieferten, das Kreuz der Ehrenlegion. Verdienſthalber das *Kreuz* erhalten, ſcheint ein Sprachſchnitzer zu ſeyn; denn es erinnert an die 2 unzertrennlichen Gefährten: Kreuz und Elend." (Es ſcheint, der Verfaſſer iſt kein Freund von Kreuz, Bändern und andern leeren beleidigenden Oſtentationen.)

„Limpurg, im Herzogthum *Naſſau*. Für das neue hieſige Bisthum ſind Pfarrer zu Domherrn ernannt, welche ihre Pfarrgeſchäfte forttreiben und nur von Zeit zu Zeit zu biſchöflichen Berathungen ſich verſammeln. Das iſt ſehr geſcheid. Bisher waren die meiſten Domherrnſtellen fette Pfründen, welche keinen andern Zweck hatten, als dem Biſchof zu einer Art Hofſtaat zu dienen und den Kontraſt mit Chriſtus und den 12 armen Männern deſto anſchaulicher machten, je ſorgfältiger friſirt, gepudert und zugeſtutzt dergleichen Domherrn ihr beſchwerliches ProzeſſionsGeſchäft vollbrachten."

„Erlangen. Ein ſo eben in Frankreich erſchienenes Werk hält genaue Muſterung über den *Kaiſer*

*) Der Verfaſſer dieſes Blatts iſt der Freiherr von Horix: alſo ſelbſt ein Adelicher — und um ſo mehr Achtung verdient ſeine Vorurtheilsloſigkeit. Doch wer könnte gelehrt, gebildet und doch — ahnen- oder adelſtolz ſeyn??

„Don Pedro von Braſilien und erzählt bei dieſer „Gelegenheit recht viel Angenehmes für baieriſche „Ohren, nämlich: Kaiſer Pedro ſey ein ſehr guter „Haushälter; er gebrauche für ſich und ſeine Fa„milie des Jahrs keine 150,000 fl., geſchweige das „Zehnfache deſſen, der weder Kaiſer noch König iſt. „Sein Vater habe ihm nur 7 Schiffe hinterlaſſen; „gegenwärtig blaſe der Wind in 88 braſilianiſche „Segel. Verſchönerungen aller Art entſtehen unter „ſeinen Augen: Waſſerleitungen, Brücken, Chauſ„ſeen, Hoſpitäler, Promenaden und ganze neue „Straßen. Sonnabends geht man geradezu auf „ſein Zimmer, ohne ſich anmelden zu laſſen. Keinem „ruft er zu „ich bin nicht da." Er iſt Dichter und „Muſiker und hat ſchon manche ſchöne KirchenOper „componirt. Er ſpricht franzöſiſch, lateiniſch, por„tugieſiſch und ſpaniſch, etwas engliſch und deutſch. „Voltaire's, Mably's, Buffon's und Friedrichs des „Großen Schriften ſind ſeine LieblingsLectüre. Er „verſpricht wenig, hält aber ſein Wort Schwüren „gleich. Er gefällt ſich, dem braſilianiſchen Reiche „eine freie repräſentative Verfaſſung gegeben zu „haben. Er beſucht alle öffentlichen Anſtalten. „Er ißt und trinkt, was ihm ſchmeckt; aber er läßt „ſich in keine großen Hoffeſte ein. Ein großer „Marſtall und zahlreicher Hofſtaat ſind in ſeinen „Augen die allerentbehrlichſten Dinge unter der „Sonne."

Etwas derb iſt Folgendes:

„Spanien. Der GeneralCapitän von Arrago„nien hat kürzlich einige Hundert der unruhigſten „Mönche und Weltgeiſtlichen auf die Feſtung Car„thagena geſchickt. Allein das dumme ſpaniſche Volk „iſt nun einmal gewohnt, da den Himmel zu ſehen, „wo es recht viele KuttenLümmel giebt und Kaputzen, „aus denen VollmondKöpfe, gleich Schildkröten aus „ihrem Gehäuſe, herausgucken." Doch: jam satis.

Finanz Praxis.

Taxation der Häuſer in der Stadt Darmſtadt.

Am 5. Juli l. J. hat die großherzogliche Regierung in Darmſtadt an den daſigen Landrath ein Reſcript nachſtehenden Inhalts erlaſſen:

„Die hieſigen HäuſerTaxatoren gehen von einer ſehr unrichtigen Anſicht aus, wenn ſie glauben, bei Schätzungen zum Zwecke von Verunterpfändungen den Miethwerth der Häuſer zum Grunde legen zu müſſen. Nicht dieſer, ſondern der Kaufwerth im Augenblicke der Schätzung giebt den richtigen Maaßſtab. Es iſt richtig, daß der Kaufwerth von vielen Nebenumſtänden abhängig iſt, dafür ſind aber auch ſolche Männer zu Häuſerſchätzern beſtimmt, von denen man annehmen kann, daß ſie dieſe Nebenumſtände und ihre Einwirkung auf den Kaufwerth eines Hauſes richtig zu beurtheilen vermögen. Gerade das, daß auf den Miethwerth Nebenumſtände weniger Einfluß haben, beweiſet, daß er bei Hypotheken nicht als Maaßſtab angenommen werden kann, denn ein ſchlecht gebautes, zum Theile verfallenes Haus, unter ſonſt gleichen Verhältniſſen, wird eben ſo gut vermiethet werden, als ein ſehr ſolid gebautes Haus, und doch hat der Gläubiger dort wegen ſeines darauf geliehenen Kapitals die Sicherheit nicht, welche er hier hat, da nur ein etwaiger Verkauf, der dort viel ſchlechtere Reſultate haben muß, als hier, ihm im Nothfalle zu ſeinem Kapitale verhelfen kann, zu deſſen, und nicht ſowohl zu der Zinſen Sicherung die Verunterpfändung doch erfolgt. Aus dem nämlichen Grunde kann aber auch nur der Kaufwerth als der richtige Maaßſtab bei Schätzungen zum Zwecke von Errichtung von Hypotheken angenommen werden, und es erſcheint hierbei auch der Umſtand, daß ein Haus durch Vernachläſſigung in der Reparatur und durch Alter im Kaufwerthe ſinken kann, weniger als relevant, da es Sache des Gläubigers iſt, ſich darüber zu verläſſigen, ob ein ihm verunterpfändetes Gebäude nicht im Laufe der Jahre an ſeinem Kaufwerthe verliert. Sie werden demnach die hieſigen Schätzer anweiſen, bei Schätzung von Gebäuden zum Zwecke deren Verunterpfändung proviſoriſch und bis zur Erſcheinung einer desfallſigen definitiven Beſtimmung:

1) keinen andern Werth eines Gebäudes hierbei in Anſchlag zu bringen, als den Kaufwerth deſſelben im Augenblicke der Schätzung;

2) ein Verzeichniß anzulegen, worin ſie die erlösten Kaufpreiſe aller in der Reſidenz öffentlich

verkauft werdenden Gebäude anmerken, um hierdurch für ähnliche Gebäude einen Leitfaden zur Schätzung zu erhalten. Wir werden großherzogliches Hofgericht erſuchen, die Schätzer jedesmal durch das hieſige Stadtgericht von den erzielten Kaufpreiſen in Kenntniß ſetzen zu laſſen.

3) Endlich werden Sie die Schätzer anweiſen, da, wo ſolches möglich iſt, dem Taxatum das SteuerKapital des Gebäudes beizuſetzen, damit jeder Gläubiger hierdurch wenigſtens eine entfernte Controle für die Richtigkeit der Schätzung erhält."

„Sie ſelbſt werden darüber wachen, daß die Schätzer den ihnen hier auferlegten Pflichten genau nachkommen, und das Stadtgericht erſuchen, Ihnen die Fälle bekannt zu machen, wo die Schätzer dieſe Vorſchriften nicht befolgen."

Das großherzogliche Hofgericht in Darmſtadt hat nun auch den ihm untergebenen Gerichten in Darmſtadt unterm 29. Auguſt l. J. die Weiſung ertheilt, nach Ziffer 2 jener Anordnung zu verfahren.

StaatsWiſſenſchaft.

Ueber die geringe Anzahl von Kandidaten der Staatswiſſenſchaft auf den Univerſitäten, die Urſache dieſer auffallenden Erſcheinung und die Folgen davon für Staat und Menſchheit.

Zu den ſcheinbaren Räthſeln unſers Zeitalters gehört, daß während der Staat die meiſten Ämter beſitzt und beſetzt, das Studium ſeiner Wiſſenſchaft das verlaſſenſte und unbeſuchteſte von allen iſt. Auf allen deutſchen Univerſitäten verhält ſich die Anzahl der StaatswiſſenſchaftBefliſſenen oder ſogenannten Kameraliſten zu den Juriſten, Medizinern, Theologen, wie 1 : 10, d. h. eine Univerſität von circa 3 — 400 Studierenden wird ohngefähr 30 — 40 Kameraliſten, und vielleicht auch dieſe nicht zählen, ſondern nur 12 — 20. Der KameralWiſſenſchaft-Studierende iſt auch nicht ſehr geachtet und die StaatswiſſenſchaftsProfeſſoren desgleichen nicht. Die Gründe dieſer auffallenden Erſcheinung liegen klar auf der Hand. Wo irgend ein eigentliches Staatsamt, ein Finanz- oder PolizeiPoſten zu beſetzen iſt, da nimmt man im erſten Falle gewöhnlich einen Schreiber oder Rechner, im zweiten einen Juriſten oder Soldaten hiezu, und an den armen Kameral-Kandidaten kommt nichts; er rückt erſt ſpät als Aſſeſſor ein, nachdem er viele Jahre als Praktikant und Referendär ſein Vermögen vollends zugeſetzt oder gedarbt hat. Wer ſollte da wohl noch Kameralia ſtudieren und der Verſicherungen der Lehrer nicht müde werden wollen: die Hoffnung nicht zu verlieren — es müſſe anders werden — es könne nicht ſo fortgehen, ohne daß Staat und Menſchheit die traurigſten Folgen dieſer Mißgriffe empfinden würden — und es werde eine Zeit kommen, wo dem Staat unterrichtete Männer unendlich willkommen ſeyn müßten. Allein dieſe Zeit kommt wahrlich lange nicht! Da ſtehen denn die Profeſſoren der Staatswiſſenſchaft und leſen für 1, 2, auch 3 Zuhörer, wo 30, 40 und 50 hören könnten. Wie ſieht es nun auch in den Staaten dafür aus! Zehn Schritte von der Heerſtraße kein Weg, keine Bahn mehr, ſondern der tiefſte Sand, vom Waſſer zerriſſene Hohlwege, und grundloſe Löcher! An der Heerſtraße ſelbſt unter Tauſenden von Bäumen, (wenn ſie nicht durch die Wegbeamten geſetzt wurden, ſondern durch die PolizeiBehörden beſorgt wurden) keine 100, die Wurzeln geſchlagen haben, und von dieſen 100 kaum 10, die nicht Krüppel ſind. Hier führt eine Straße durch einen Wald, der ſo dicht an dieſelbe hinlauft, daß beſtändig Unſicherheit herrſcht. Dort frißt ein Flug Tauben dem Landmanne in der Saat den Waizen, hier ein Rudel Hirſche oder Sauen ſeine Kartoffeln oder ſein Getreide vor der Ärnte auf. Hier erhebt ein Plusmacher ſeine Steuer fort, ſollte ſie auch den Wohlſtand bis in den innerſten Keim zerſtören; dort beweiſt ein Commando-Mann oder ThemisRitter der Oberbehörde, daß Taxen die Seele des Staatslebens ſeyen, und daß wenn es keine Taxen mehr gebe, es weder Fleiſch, noch Brod, noch Bier mehr geben würde, (obſchon er ſelbſt untaxirten Kaffee und Wein in Fülle trinkt, untaxirten Tabak raucht, und untaxirtes Tuch trägt). Das alles ſteht nun in der Wiſſenſchaft ganz anders

aus; aber dieſe hat er ja nie gehört und ſtudiert — er hat nur rechnen, prozeſſiren, kommandiren gelernt — und ſo mag denn die arme Welt in ihrer Unvollkommenheit ſich fortſchleppen und Geſchlecht auf Geſchlecht in ſtumpfer Genußloſigkeit dahin ſterben! Ach, wir leben nur einmal auf dieſem Planeten, und ach! ſo ſchlecht!

Dringende Bitte

an Deutſchlands biedere Rechtsgelehrte, um baldigſte gefällige Beantwortung folgender gehaltvollen und aus den Akten ganz richtig geſtellten Fragen in d. Bl.

1) Konnte ein deutſches Fürſtenthum durch die franzöſiſche Invaſion im Oktober 1806 als *aufgelöſt*, die Rechte des Fürſten als *erloſchen*, die Trennung dieſes Landes von den übrigen zerſtreut gelegenen fürſtlichen Ländern als *rechtsbeſtändig* angeſehen, und dieſes beſondere Verhältniß daher auf eine reichs-deputations-ſchlußmäßige PenſionsNachforderung als *rechtseinwirkend* betrachtet werden?

2) Konnte die RheinbundsAkte vom 25. Juli 1806, deren Entſtehungsart allgemein bekannt iſt, überhaupt und beſonders für die Regenten und Unterthanen der hannöverſchen, kurheſſiſchen, braunſchweigiſchen und oranien-naſſauiſchen Länder als *rechtsgültig* betrachtet, und auf die angebliche Rechtsgültigkeit dieſer Akte rückwirkend *annoch* im *Jahre* 1827 eine reichs-deputations-ſchlußmäßige PenſionsRückſtandsforderung von 1814 bis 1816 als nicht gebührend abgeurtheilt werden, da doch ſchon zu Ende des Jahres 1813 der status quo, wie dieſer vor dem 25. Juli 1806 beſtanden hatte, in oben bemerkten Ländern wiederum hergeſtellt, und der betheiligte Penſioniſt, nach einem Dekret letzterer Inſtanz vom 23. Dezember 1820, zu *Anfang* 1814 in eine Provinz der oben angeführten Länder dienſtfrei zurückgekehrt war?

3) Iſt eine deutſche Regierung befugt, eine im §. 64 des ReichsDeputationsHauptſchluſſes für die *Mediat*Stiftsgeiſtlichen ſo klar geſetzlich normirte PenſionsBeſtimmung, und eine im §. 66 für die betreffenden Penſioniſten gegen alle ArreſtAnlegung ihrer Penſionen eben ſo deutlich ausgedrücktes *ProhibitivGeſetz* durch eine, unter Beziehung auf die hier nicht anwendbaren §§. 53 und 59 entgegengeſetzt ergangene Verordnung zu interpretiren oder vielmehr *aufzuheben*, und ob ferner einer ſolchen Regierung zuſtändig ſey, gegen die von ihren eigenen oberen und höchſten Landesgerichten auf den Grund des ReichsDeputationsHauptſchluſſes und der §. 66 ergangenen, *rechtskräftig* gewordenen und in letzter Inſtanz *beſtätigten* Urtheile vom 13. Dezember 1817, 22. Mai 1819, 18. Juni 1817 und 23. Dezember 1820, die oben angezogene Verordnung vom 10. Auguſt 1825 zu erlaſſen, und dadurch die *Mediat*StiftsPenſionen einer *reichsgeſetzlich* verbotenen ArreſtAnlegung, ungeachtet der bündigſten Gegenvorſtellungen, zu unterwerfen?

X.

PolizeiChronik.

[*Verſchiedenheit des Gewichts.*] 100 ℔ Baieriſch oder Wieneriſch machen $114\frac{3}{4}$ ℔ in Baſel,
112 ℔ in Baden,
$112\frac{1}{2}$ ℔ in Bremen,
$119\frac{7}{10}$ ℔ in Frankfurt a. M.,
$115\frac{3}{8}$ ℔ in Hamburg,
120 ℔ in Leipzig,
$119\frac{4}{5}$ ℔ in Preußen,
107 ℔ in Bern,
106 ℔ in Zürich,
110 ℔ im Nürnberger Gewicht,
56 Kilogrames in Frankreich.

Ach, welche Luſt muß es ſeyn, in einem ſolchen Lande — Handel zu treiben, wo alle halbe Tagreiſen weit ein anderes Gewicht, ein anderes Längen- und FlüſſigkeitsMaaß, eine andere Münze, ein anderes ZollSyſtem, ja ſo ein rechter Himmel von Mannichfaltigkeit und Veränderungen obwaltet und kein Menſch auch nur daran denkt, dieſem edlen Tummelplatz der Verſchiedenheit ein Ende zu machen. Die Zauberformel für den Kaufmann, vorläufig aus dieſem Labyrinth zu kommen, heißt: reduce et impera!

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Steckbriefe.

Johann Jakob Vogt, von Manbach, Kantons Aargau, ein Landarbeiter, 38 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll hoch, großer Statur, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Naſe und Mund, unvollkommene Zähne, braunen Bart, kleinen Backenbart, ovales Geſicht. Hat den rechten Fuß gelähmt und am linken eine Narbe von einem Streifſchuß, daher einen hinkenden Gang. Spricht den Berner Dialekt.

Iſt als Züchtling geſtern von der öffentlichen Straßenarbeit in Baden entwichen, daher man erſucht, ihn im Betretungsfalle feſt zu nehmen und hieher zu liefern.

Aarau, den 14. September 1827.

Bernhard Feuchter, vulgo Bareuth, heimathlos, ein Korbmacher, 29 Jahre alt, 5 Schuh hoch, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Stirne, braune Augen, kleine breite Naſe, kleinen etwas aufgeworfenen Mund, ſchwarze jedoch gute Zähne, ovales Kinn, ſchwarzen Bart, breites Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe. Der kleine Finger der rechten Hand iſt ſteif, rechts an der Stirne ein Streifſchuß und eine andere Schußwunde am linken Arm, am Hals auf der rechten Seite ein rother Flecken. Spricht den deutſchen Schweizer Dialekt und die ſogenannte jeniſche Sprache.

Dieſer gefährliche Verbrecher, der zu ſechszehnjähriger Kettenſtrafe verurtheilt war, iſt am 29. vorigen Monats zu Baden, mit Alois Mäſchli von Muri (welcher aber ſogleich eingebracht worden), von der öffentlichen Arbeit entwichen. Auf die Einbringung iſt eine angemeſſene Rekompenz verheißen.

Aarau, den 1. Oktober 1827.

Anzeige.

Das hieſige Handlungshaus Frege und Comp. erhielt unter dem 6. September a. c. einen Creditbrief auf 200 Pf. Sterling zu Gunſten Henry Charles Grenville von Hoau Barnetts & Comp. zu London unter Bezug auf Herries Farquhar & Comp. zu London und bald darauf von H. C. Grenville aus Hamburg eine Tratte auf Barnetts von 200 Pf. mit dem Geſuch, den Betrag bei einem Banquier in Caſſel anzuweiſen, und dieſe Anweiſung unter der Adreſſe des gedachten Grenville poste restante nach Caſſel mit nächſter Poſt zu ſenden.

Frege und Comp. zogen zuvörderſt bei den gedachten Londner Häuſern ſchleunigſt Erkundigung ein, und ſetzten inmittelſt ein Caſſeler Handlungshaus von der Sache in Kenntniß, worauf der angebliche H. C. Grenville von der PolizeiDirektion in Caſſel zwar angehalten, jedoch da derſelbe mit Paß vom Hanſeatiſchen GeneralConſulat d. d. London den 27. Auguſt 1827 verſehen war, bei ihm ſonſt etwas Verdächtiges nicht vorgefunden wurde, er auch nach Leipzig reiſen zu wollen ſich erklärte, unter Abnahme ſeines Paſſes mit Marſchroute vom 18. September a. c. hierher gewieſen wurde.

Von den gedachten Londner Häuſern Barnetts Hoaw & Comp. (nicht Hoau Barnetts & Comp.) und Herries Farquhar & Comp. iſt nun heute die Nachricht eingegangen, daß der obgedachte Creditbrief falſch und Grenville ein Betrüger ſey, mit dem Zuſatze, daß Grenville die Wechſelhäuſer Gogel zu Frankfurt, Deinhard & Tesche zu Coblenz, A. F. Schumacher zu Bremen und Schickler zu Berlin auf ähnliche Weiſe zu betrügen verſucht habe, und jedenfalls mit einem angeblichen Douglas oder Stanhope identiſch ſey, unter welchem Namen ein Engländer mit falſchen Creditbriefen mehrere Wechſelhäuſer in Frankreich und in den Niederlanden jüngſt betrogen habe, weshalb Herries Farquhar et Comp. zu London unter dem 6. Auguſt 1827 ihre Handlungsfreunde durch gedruckte Bekanntmachungen in Kenntniß ſetzten.

Da dieſer Grenville nach dem an uns von Caſſel eingeſendeten Paſſe, welcher von der k. k. öſterreichiſchen und der königl. preußiſchen Geſandtſchaft zu Hamburg am 8. September und von der königl. großbrittaniſch-hannöverſchen Geſandtſchaft am 11. September a. c. viſirt worden iſt, wahrſcheinlich die Abſicht hat, ſeine Betrügereien auf dem Continent weiter fortzuſetzen: ſo hat es die unterzeichnete Behörde für Pflicht gehalten, auf dieſen unten näher bezeichneten Betrüger aufmerkſam zu machen und alle Wohllöbl. Behörden zu erſuchen, dieſer Bekanntmachung die möglichſte Verbreitung zu geben.

PerſonalBeſchreibung des angeblich aus Cumberland gebürtigen Henry Charles Grenville: 29 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll hoch, hat hellblonde ins Röthliche ſpielende Haare, breite Stirne, blonde Augenbraunen, faſt weiße Augenwimpern, blaugraue Augen, ſtark gebogene und hangende Naſe, mittelmäßigen Mund, vorn eine Zahnlücke, längliches Kinn, geſchornen Bart, langes ſchmales Geſicht, röthliche Geſichtsfarbe. In ſeinem Betragen zeigt er nicht die Feinheit eines gebildeten Mannes.

Leipzig, den 25. September 1827.

Vereinigtes PolizeiAmt
der Stadt Leipzig.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 124 & 125. den 12. u. 14. Nov. 1827.

ConſtitutionsPolitik.

Die ſtaatsbürgerlichen Garantieen *).

Wo ſind, wo müßten die Weiſen des Landes geſucht werden? Etwa unter den Herren von Ahnen, wo ſie unſere Altvordern nehmen mußten, zur Zeit als es nur Herren und Sklaven gab. Wir ehren die gerechten Vorrechte der Geburt; aber ſie allein giebt Niemand Talent, Tugend, Kenntniſſe, Erfahrung und Charakter — Kraft — alle Menſchen kommen nackt zur Welt, und man fand noch nie, daß Jemand den Verdienſtorden **) ſchon mit zur Welt gebracht hätte. Allerdings zeigt die Geſchichte große Männer des Adels, aber auch daß die Weiſeſten meiſtens Plebejer waren. Dieß erkannten alle großen Fürſten, dieß auch Cannings Herr und Gebieter, trotz deſſen perſönlicher Abneigung gegen ihn. Friedrich der Große machte darum auch jedem Verdienſt den ſchwarzen Adlerorden zugänglich. Aber während die Sülly, Bernſtorfe, Münchhauſen, Herzberge, LezayMarneſia u. ſ. w. ihre Ahnen ehren, laſſen uns Plebejer, durch Zufall, Gunſt und Kriecherei zu den höchſten Staatsämtern gelangt, die Schmach übrig, uns ihrer ſchämen zu müſſen. Alſo weder ausſchließlich im Stande des Adels, noch der Bürgerlichen, ſind die Weiſen zu ſuchen, welche würdige Repräſentanten des Volks ſeyn könnten.

Eben ſo wenig im Stande der hohen Geiſtlichkeit. Denn ſo viele weiſe Männer dieſer Stand auch ſchon geliefert haben mag, ſo iſt es doch viel häufiger auch anders ſchon geweſen.

Nur unter den Gebildeten, welchem Stande ſie angehören, können ſie gefunden werden.

Unter dieſen ſind aber nicht gerade wiederum die Reichen zu verſtehen, auf welche die meiſten unſerer Verfaſſungen aus einem der größten Vorurtheile, die je herrſchten, die Sicherheit der Throne bauen; und eben ſo beſitzen auch nicht alle Gebildete die übrigen Eigenſchaften eines guten Volks-Repräſentanten. Die Erfahrung zeigt, daß nicht jeder Studierte ein Geſetzgeber ſeyn kann, daß kenntnißreiche Männer ſich von Regierungen gewinnen ließen, aus ihrem Berufe ein niederes Erwerbsmittel machten, eine Oppoſition gegen den Miniſter, deſſen Stelle ſie ambitionirten, zuſammen brachten, gegen die wohlthätigſten Abſichten der Regierung ſtimmten, um von ihnen durch Belohnungen, Ehrenzeichen ꝛc. erkauft zu werden; daß ſie ſich umgekehrt mit Miniſtern und Höflingen gegen das gemeine Intereſſe verbanden, und daß ſie weder den Muth hatten, Eingriffen

*) Das intereſſante und im eigentlichen Sinne des Worts *originelle*, von dem verdienſtvollen, freimüthigen Herrn Hofrath André zu Stuttgart redigirte Journal, der Hesperus, enthält einen höchſt intereſſanten Aufſatz: die ſtaatsbürgerlichen Garantieen (von Fievée?) betitelt, aus welchem wir uns Folgendes auszuziehen und mitzutheilen erlauben. Es handelt ſich von VolksRepräſentation und der höchſt achtungswerthe und mit tiefer politiſcher Einſicht, Erfahrung und hiſtoriſchen Kenntniſſen ausgerüſtete Verfaſſer erklärt ſich hierüber wie oben folgt. — Die Abhandlung iſt übrigens an einen regierenden Herrn gerichtet.

**) Napoleon ſagte: die Sporen, und jener Student: den Degen. Bekannt nämlich iſt die Anekdote, daß, als einſt unter Lichtenbergs Protectorate ein Student mit dem Degen zur Seite vor Gericht erſchien, und ihm ſolches verwieſen wurde, dieſer antwortete: ich bin mit dem Degen geboren, worauf Lichtenberg äuſſerte: o, da bedaure ich Ihre Frau Mutter, die von Ihnen viel Incommoditäten bei der Geburt gehabt haben wird.

Städten, kann man für Geld Alles kaufen, alſo auch die Zeit. So paradox dies ſcheint, ſo wahr iſt es; nämlich weil man vermittelſt Miethkutſchen oder Kabriolets wenigſtens das Doppelte an Zeit gewinnt, als wenn man gezwungen iſt, ſein eigenes armſeliges Fuhrwerk zu ſeyn."

S. 85. „Überall ſieht man, welchen ſtarken Zug die Fabrikate jenſeits des ſüdlichen atlantiſchen Meeres nach Südamerika hin genommen haben, und das (engliſche) Volk lobt ſehr die Politik der Regierung, die ihm wieder neue Auswege für ſeine Induſtrie und Thätigkeit öffnet."

S. 104. „In der Gegend von Birmingham und Stafford . . . amuſirte mich der Anblick der SteinkohlenMinen, öfters dicht an der Straße, mit ihren Pferde- und Dampfgöpeln die vielen Eiſenwerke und Schmelzöfen und was ſonſt noch Rauch und Brand verurſacht, und dieſe Gegend beſtimmt zu der einzigen ihrer Art in der Welt macht. — Eben ſo unterhielt mich die neue Art, Straßenſteine zu zerklopfen, die zwar, ſeitdem das MacAdam'ſche Syſtem lauter ſcharfkantige Steine fordert und keine runden mehr duldet, auf zweierlei Art ausgeführt wird, aber doch immerhin darauf abzweckt, mit leichterer Mühe mehr zu Wege zu bringen, als nach der bisher überall befolgten Methode, wo der Arbeiter ſtehend das Material verkleinern mußte, und die Entfernung vom Objekte und die unvortheilhafte Stellung manchen Streich umſonſt thun ließ. Die erſte und einfachſte Art iſt, daß der Arbeiter auf einem Strohring auf der Erde ſitzt, ſeinen platten großen Stein vor ſich hat, auf welchem ebenfalls ein Strohring liegt, innerhalb welchem er die Steine, den kurzen Hammer mit beiden Händen führend, mit vieler Sicherheit und Kraft zerſchlägt, da der Ring ſie wegzuſpringen hindert. Die zweite perfektionirte Art iſt die: der Arbeiter hat einen Stock von ohngefähr 2 Fuß Höhe vor ſich, deſſen Obertheil mit einer gußeiſernen Platte bedeckt iſt. Er ſelbſt ſitzt mit einem dreibeinigen Stuhle davor. Ihm zur Rechten iſt eine hölzerne, 1 Fuß breite, und 6 Zoll hohe Rinne, die mit ihrer Öffnung auf dem Stock endet; hinten ſteht ſie auf 2 Stützen, die mit Ringen daran befeſtigt ſind, und iſt ziemlich ſteil geſtellt, ſo daß die Steine gerne von ſelbſt auf den Stock fallen. In ſeiner Linken hat er *eine runde*, nicht ſehr dicke Stange von Eiſen, die ſich in einen runden Ring von etwa 2½ Zoll Durchmeſſer endigt. Unter dieſen Ring nimmt er alle Steine und ſchlägt nur mit einem noch kürzern Hammer in der andern Hand darauf. Kein Streich geht fehl, und weil der Ring gewiſſermaßen zugleich als Maaß dient, ſo ſah ich nirgends die Haufen der Steine ſo gleichförmig als hier." *)

S. 107. „Als ich Mancheſter nur von weitem erblickte, ſah ich ſchon, wie ſehr es ſich ſeit 11 Jahren vergrößert hat, und bei dem *Hereinfahren* ſchien es mir an Volksmenge Birmingham weit überlegen. Da es faſt 9 Uhr Abends war, brannten nicht nur überall ſchon die Gaslichter, ſondern es glänzte auch im eigenthümlichen Schein die Uhrtafel am Infirmary gar ſchön; dieſelbe, am Frontiſpice der Häuſer angebracht, iſt ganz von mattem Glas. Auſſerhalb darauf ſind *zwei ſehr niedlich verzierte Ringe oder Kreiſe von Gußeiſen*, zwiſchen denen ſich die Zahlen, die wie die Kreiſe, Ornamente und Zeiger ſchwarz angeſtrichen ſind, befinden. Am Tage ſieht dieß nun ziemlich einer gewöhnlichen Uhrtafel gleich; des Nachts aber, wenn das Gaslicht dahinter brennt, iſt es ein ſchöner Transparent, an dem man zugleich von weitem Stunde *und* Minute der Zeit ſehen kann."

S. 111. „Sonntags, den 19., Nachmittags, brachte ich unter meinen verehrten Landsleuten zu. Es wurde, wie leicht zu begreifen iſt, viel über unſer Vaterland und ſeine Induſtrie geſprochen und deren Verſchiedenheit (von der engliſchen). Ich konnte mich der Bemerkung nicht enthalten, daß noch an gar vielen Orten das Zuſammentreten und

*) Sollte wohl eine Maſchine hiefür nicht zu erfinden ſeyn, um dies einförmige, harte, mechaniſche Geſchäft dem Menſchen abzunehmen, der den ganzen Tag den Strahlen der Sonne ausgeſetzt iſt, gegen welche indeß in Kurheſſen er ſich durch einen geflochtenen, gegen die Sonne geſtellten Schirm ſchützt, der allenthalben Nachahmung verdient. Anm. d. R.

Zuſammenhalten, die Verbindung der Reichern, Thätigern und Kenntniß Beſitzenden, um etwas gemeinſchaftlich Nützliches hervorzubringen, nicht recht fort wolle und man das: vis unita fortior, noch gar nicht zu begreifen ſcheine. Wie ſehr ſteht England mit uns im Gegenſatz. In dieſem Lande, welches nun eine lange Erfahrung von Proſperität und zunehmendem Reichthum vor ſich hat, ſteht ſelten einer allein, weit häufiger bilden ſich ſogar ganze Geſellſchaften, um neue Unternehmungen auszuführen.“

S. 118. „(Die größten und wichtigſten Fabriken in England ſind gegenwärtig die Maſchinen-Fabriken, ſo daß ſich das MaſchinenWeſen gegen ſeine Verfolger unter dem unwiſſenden Theile der Geſellſchaft lediglich durch die That und unter andern auch dadurch vertheidigt, daß es einen ganz neuen Zweig menſchlicher Beſchäftigung hervorgerufen. Auch klagt man in England nirgends über Mangel an Beſchäftigung, ſondern über die Widerſpenſtigkeit der Arbeiter, die höhern Lohn erpreſſen wollen, und deshalb gegenſeitig einander unterſtützen und gleichſam aſſekuriren während des Auſpochens und Ausſetzens der Arbeit; dieſe Leute aber wiederum klagen auch eigentlich nicht über zu geringen Lohn und über die Beeinträchtigung ihres Brods durch die Maſchinen, ſondern der letzte Streitpunkt iſt: die Theuerung der Viktualien, Wohnungen, und namentlich des Brods, um den ſich's dreht.) Eine ſolche MaſchinenFabrik iſt des Herrn Richard Omrod Eiſengießerei in Minshull Street, London Road. Hier findet ſich unter andern eine vertikale Bohrmaſchine, auf welcher die Cylinder der Dampfmaſchinen gebohrt werden, während Herr Watt in Sohr ſie in horizontaler Manier bohrt. — Herr Omrod gab mir bei'm Weggehen eine Liſte ſeiner Fabrikate, aus der man eine Idee erhält, was eine ſolche Fabrik ſagen will, in welcher einzelne Stücke, wie z. B. Dampfmaſchinen, auf 30—80,000 fl. unſeres Geldes zu ſtehen kommen, und wovon mancher Cylinder allein 200 Zentner wiegt. Sodann werden hier Walzen für CalicoPrinters (Indienne-Drucker) auf eine eigene (patentirte) Art gemacht. Man ſieht in ſolchen Fabriken die Anwendung aller Hülfsmittel der Wiſſenſchaft, z. B. der hydrauliſchen Preſſe, der Archimediſchen Waſſerſchnecke zum Zweck eines Blaſebalgs, indem das eingelaſſene Waſſer die eingeſchloſſene Luft vor ſich her treibt, und hundert ähnliche Dinge, bei welcher Gelegenheit man erſt ſieht, was ein einfacher Satz der Phyſik, der Geometrie, der Chemie ꝛc. oft werth iſt, wenn er den genialen Kopf findet, der ihn anwendet und ſo den rohen Edelſtein erſt ſchleift und eine Faſſung giebt.) Der Kanal, der durch Mancheſter fließt, durchſchneidet das Territorium des Herrn Omrod und eine Brücke darüber verbindet es. Die hydrauliſche Preſſe hebt dieſe Brücke ſo oft auf, als ein Boot kommt und läßt es durch. Ferner werden hier Maſchinen-Webſtühle gefertigt (welche die ſchönſten und bunteſten Desseins ausführen); ſodann werden von nachſtehenden Modellen der verſchiedenſten Art und Größe, Gegenſtände in Eiſen und Metall gegoſſen und ausgearbeitet; nämlich: Tambours mit ihren Armen und Ringen, liegende und aufrechte Ringelbäume, VerbindungsCylinder, alle Arten von Mühlen- und MaſchinenRädern, eine Menge Gitterwerk nach den ſchönſten Zeichnungen, Eiſenbahnen für Kohlen-Bergwerke, Salzkarren, Räder, Bootöfen, Wägemaſchinen, und gegoſſene eiſerne Röhren, DampfheitzApparate für Fabriken nach den beſten Grundſätzen, alle Größen von metallenen Halmen, Cylinder für IndienneDrucker, GasApparate vorzüglicher Art, hydromechaniſche PatentPreſſen für Bleicher und PapierFabrikanten ꝛc., Dampfmaſchinen von jeder Art und Größe, Dampfkeſſel aus geſchmiedetem Eiſen, Druckermaſchinen nach vervollkommneteſter Einrichtung für eine, 2, 3 und 4 Farben, Trockenmaſchinen beſter Art, PatentBlechröhren von allen Größen ꝛc. Man urtheile nun von einem ſolchen Gewerbe und von der Größe des erforderlichen Kapitals. Als Herr Omrod mich in das Gebäude führte, wo er die Modelle hat, ſagte er: ich fordere die ganze Welt auf, mir dieſesgleichen zu zeigen; ſie haben mich 10,000 Pfd. Sterling gekoſtet, und ich bewahre ſie, wie Sie ſehen, in einem ganz feuerfeſten Gebäude auf. (Das vielleicht nicht viel weniger koſtet, und das ſind nur die Modelle! Wo bleiben da die Modellkammern unſerer Univerſitäten

und polytechniſchen Inſtitute gegen die dieſes Privatmanns! Hier kann man wahrhaft ausrufen: Marvell, Marvell! (Wunder, Wunder!) Alles von Eiſen. Man verbraucht jetzt in England mehr Eiſen als Holz.“

S. 129. „Vom Frühſtück weg giengen wir nach den Werkſtätten des Herrn Fairbairn. So viel Arbeiter er hat, ſo reichen ſelbige doch nicht hin, um die gemachten Beſtellungen zu fertigen (und Deutſche würden jetzt in England viel Arbeit finden.) Dieſe großen Beſtellungen, dieſe großen Summen, die dadurch in Umlauf kommen und die gegenwärtige Menge Golds ſind Urſache, daß Lebensmittel und andere Sachen in England verhältnißmäßig zu theuer ſind. Es will eine jede Nation die reichſte ſeyn und überall will man Plus machen. Wozu aber ſoll das führen, wenn es mit irgend einem Lande dahin käme, wie ein wohlmeinender Schweizer meinte: il faut dépauvrir la Suisse!? Aber wenn es mit irgend einem Lande dahin käme, ſo hätten die lieben Nachbarn gewiß nichts Angelegeneres zu thun, als, ſey es für was es wolle, ihm wieder einen Theil ihres überflüſſigen Geldes zu ſenden, um wieder mit ihm verkehren zu können, da beſonders benachbarte Nationen ohne Verkehr mit einander nicht beſtehen können. — Verbiete man nur nicht den Leuten, Geld auszugeben; wenn ſie keines haben, laſſen ſie es von ſelbſt bleiben; und ſuchen ſie dann zu dem wenigen, das ſie haben, noch einiges zu erwerben, welches gerade ihren Geiſt und ihre Thätigkeit hebt. — Wenn die StaatsBilanzen wahr wären, ſo ſollten wir ſchon längſt keinen Kreuzer Geld mehr haben. — Jeder Fremde bringt bei uns zu Markte, was er mag; holt ſo viel Geld, als er kann, während deſſen man uns für die Produkte unſerer Induſtrie überall freundlich die Thüre vor der Naſe zuſchließt, und alles deſſen ohngeachtet ſind wir nicht arm; — Albions Sonne, ſiehe, ſie leuchtet auch uns — (wir ſind mit dem dritten Theil von Reichthum ſo reich als dieſe Britten, weil alle Lebensmittel bei uns dreimal weniger koſten, als bei ihnen; ja, wir ſind reicher, weil wir mit einer geringern Laſt von Geld ſo viel ausrichten als ſie. Ein abermals gelöstes Paradoxon!) (Beſchluß folgt.)

Staatswiſſenſchaftliche Literatur.

Ueber PatrimonialGerichtsbarkeit.

Alexander Müller: Die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte, nebſt einer hiſtoriſchen Überſicht der in verſchiedenen deutſchen Staaten erfolgten Reform der Standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Neuſtadt a. d. O. 1826. 1 Thlr. 12 Ggr.

Die PatrimonialGerichtsbarkeit, gegen welche hier von einem unſerer beſten praktiſchen Juriſten im Fache des Staats-, Privat- und LehenRechts, und von einem vorzüglichen Freunde des monarchiſchen Prinzips Alles in möglichſter Kürze aufgeboten wird, was gegen ihre Fortdauer geſagt werden kann, iſt bekanntlich aus dem Grabe, in welches ſie die franzöſiſche Revolution und einige deren Grundſätze auf die Monarchie anwendende Staatsmänner, wie Montgelas und Andere, gelegt hatten, wieder erſtanden, und hat ihren Thron wieder beſtiegen; aber nicht mehr als *jene wohlgenährte Land- und Bauern-Quälerin, ſondern als hohle, abgezehrte und bleiche* Leichengeſtalt, die überall von der Staatsgewalt ſtrenge bewacht und kontrollirt wird, und daher nur ſelten ſich Mißbräuche zu Schulden kommen laſſen darf, ohne welche ſie jedoch dem Berechtigten jetzt nun und nimmermehr Gewinn bringen kann. So wenig daher zwar für's Erſte die Standes- und Gutsherren dieſe Perle ihrer Rechte, wie ſie ſie nennen, aufzugeben Willens ſeyn möchten, ſo ſehr ſcheint dennoch die Zeit gekommen zu ſeyn, wo ſie dieſem nur noch mit Aufwand verknüpften, übrigens jetzt durchaus begründeten Vorrechte allmählig freiwillig entſagen werden (wobei ſie nach der Abtretung noch immerhin die Geldſtrafen zu beziehen fortfahren mögen), und welchen Schritt herbeizuführen die Regierungen alle rechtlichen Mittel aufbieten müſſen.

Die Urſache der Entſtehung der Eigenthumsgerichte im Mittelalter war Noth und Natur; Eigennutz aber erhielt ſie. Wo der Acker nicht gepflügt und beſäet wird, da wächst das Unkraut von ſelbſt auf. Es war eine Zeit, wo die Gerichtsbarkeit lucratif, und zwar ſehr lucratif war; man nutzte ſolche zu Geldſtrafen,

welche bisweilen das ganze Vermögen einer Familie erſchöpften. So hat man z. B. Akten des 17ten Jahrhunderts, in welchen ſich der Ehebruch eines wohlhabenden Landmanns mit 6000 Thalern (!damals!) beſtraft findet. Der Übertreter des Geſetzes fiel nach dem lakoniſchen Inhalte der Erkenntniſſe jener Zeit in des Gerichtsherrn Hand, was nicht viel weniger bedeutete, als in die Hände eines Räubers. Hatte der Verbrecher kein Vermögen, ſo erhob man von den übrigen Unterthanen Atzungskoſten, die fünfzigmal ſo viel aufbrachten, als deſſen Unterhalt koſtete, und weshalb man den Inquiſiten recht lange ſchmachten ließ, um recht lange jene Beiträge erheben zu können.

Aus Werſebe's trefflichem Werke über die niederländiſchen Kolonien ſieht man deshalb auch, warum ſchon damals die Einwanderer dieſe gutsherrliche Gerichtsbarkeit als eine Peſt fürchteten, und in Privilegien ſich das Recht erwarben, vom großmüthigen Landesherrn, und nicht von ſeinen Richtern gerichtet zu werden; auch warum man überall ſo viel auf Vollziehung der vaterländiſchen Rechte hielt. Selbſt noch ſpäter: wie reich wurden da die Oberamtleute, Oberſchultheißen ꝛc., als ſie noch alle Sporteln und Strafen ſich für ihre Mühe berechnen durften, und nicht fixirt waren, *während* jetzt die Staatskaſſe dieſe Biſſen durch die Stempel- und Sporteltaxe ſchmauſet, und den thätigſten Beamten hier und da nur noch eine Tantième, *wie etwa* dem Jagdhunde ein Bein, hinwirft! — Durch die Gerichtsbarkeit entſtand, via facti, auch die Leibeigenſchaft in Norddeutſchland; wer die Strafe, den Erbpacht ꝛc. nicht zahlen konnte, mochte mit der Freiheit dafür büßen. Dagegen ſcheinen die Wenden keine Leibeigenſchaft gekannt zu haben. In den zahlreichen Dotations-Urkunden an geiſtliche und weltliche Vaſallen Heinrichs des Löwen, der die Wenden unterjochte, findet ſich nicht die mindeſte Spur, daß die unglücklichen Wenden damals leibeigen waren — (und er war ihnen doch nicht hold; denn er vermehrte „ab eorum nequitiam" ihre Abgaben). Allein in ſpätern Urkunden Norddeutſchlands findet man Spuren der Eigenbehörigkeit unter den „hominibus teutonicis", welche die neuern Gutsherren anſiedelten. Die Gerichtsbarkeit gab den herzoglichen Vaſallen treffliche Gelegenheit, das obrigkeitliche Beſtätigungsrecht ſich anzueignen, und auf dieſem Wege die gutsherrlichen Gefälle mit Druck ihrer Unterthanen zu verbeſſern. Nachdem die Gutsherren die Neuerung uſurpirt hatten, ließen ſie ſich den Beſitz als Gnade privilegiren, welchen ſie ſich früher genommen hatten. Dazu kam der damalige Glaube, daß der Landesherr nur Schutzherr der Städte und Gutsherren, aber nicht der Bauern der Gutsherren ſey, welche vielmehr der Gnade der Gutsherren überlaſſen blieben. Auf gleiche Art erwarben die Gutsherren die urſprünglichen Zehentrechte *).

Überhaupt, wenn man die vorhandenen KriminalAkten des Mittelalters ſtudiert, ſo erſchrickt man über die Immoralität aller Klaſſen, beſonders der durch Vorrechte und Reichthum begünſtigten Individuen; aus ſolchen lernt man, wie tief in Sittlichkeit und Achtung der Menſchenrechte das Mittelalter geſunken war, und erklärt ſich dann, warum ſo allgemein die Völker wider das Streben ſo vieler Regierungen und des Papſtes mit der Geiſtlichkeit ſich laut für die Reformation der Kirche erklärten. Die Politik der eigennützigen Neuerer miſchte freilich dieſem Streben hier und da Privatintereſſen bei, was nicht geläugnet werden darf; denn der Eigennutz bettet ſich zum Heiligſten, damit nichts Vollkommenes hergeſtellt werde. Daher dauerte es auch bis 1495, ehe die Landesherren den Befehdungen ein Ziel ſtecken konnten, und eben daher war die Erbitterung der Aufrührer im Bauernkriege gegen ihre vermeinten Unterdrücker ſo grauſam, als wir jetzt die inſurgirten Griechen gegen ſchuldige und unſchuldige Türken handeln ſehen. Man kann, wenn man gutsherrliche Archive einzuſehen Gelegenheit hat, daſelbſt in Akten die höchſte gutsherrliche Willkühr der Vorzeit vielfältig wahrnehmen.

Doch, dieſe Zeiten ſind nicht mehr, und die ehemalige mala fides der erſten Erwerbung der vormaligen Gutsherren kann der jetzigen Legitimität des Beſitzes ihrer Nachfolger im Beſitze keinen Ab-

*) Vergl. Blätter für lit. Unterhaltung. Nr. 170.

bruch thun; aber um ſo mehr muß man wünſchen, daß das Gewiſſen und Herz mancher Patrimonial-Herren erwache, unter welchen es jetzt mehr als vormals edle Menſchen giebt, die nur Segen und keinen Fluch verbreiten. Eben ſo giebt es auch GutsJuſtitiarien, welche den Unterhörigen werther und theurer ſind, als jeder Staatsbeamte; aber in der Regel iſt die Juſtiz der Gutshoheit langſamer und unbewachter in gutsherrlicher Hand, und noch mehr die Gnade in widerrufbaren Konzeſſionen, und auf dem üppigen Felde gutsherrlicher KabinetsPolizei wuchern gar leicht Partheilichkeiten auf, wenn kein tüchtiger Fiskal in der Nähe iſt. Die Vormundſchaften ſind in der Regel dort immer nachläſſiger geordnet; das Verdrängen des Grundeigenthums aus der Hand des Hörigen in die manus dominans ſchleicht ſich dort, wo es dem Gutsherrn anſteht, ſo leicht ein, da es Gerichtsbarkeiten giebt, wo kein Anderer, als der Gutsherr, Landgüter allodial beſitzt; und doch iſt gerade die geringe Vertheilung des Eigenthums von Grund und Boden die Urſache der großen Armuth auf dem Lande, wie z. B. in England, auf der einen, wie der unſinnigſte Luxus auf der andern Seite. Die Polizei iſt gewöhnlich auch in den Gutshoheiten ſchläfriger und der Gang der KonkursProzeſſe langſamer und jüdelnder.

Mit Vergnügen nimmt man wahr, daß in dem auf ſeine wahren Intereſſen ſo aufmerkſamen Süddeutſchland ſchon ſo manche Gutsherren der Gerichtsbarkeit als einer Laſt freiwillig entſagt haben, und lieſt die vom Verfaſſer klar entwickelten Gebrechen der theils noch lebenden, theils erloſchenen Gutshoheit mit großer Theilnahme. Jede alte oder neue Gutsrechnung beweiſt, daß die Gerichtsbarkeit nie etwas eintrug, wenn ſie nicht gemißbraucht wurde, und die erfolgten (hier ſehr gut in einer Überſicht zuſammengeſtellten) Reformen der Standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in den meiſten Staaten Deutſchlands beweiſen, daß die Regierungen dieſe Mißbräuche fühlten. Oben an ſteht in dieſer Hinſicht die öſterreichiſche Regierung. Der „Staatsbote" liefert daher beſtändig Entſagungen aus jenem Lande.

Die Frage, ob es Rechte auf ein Unrecht gebe, findet ſich S. XVI beantwortet.

Das monarchiſche Prinzip fordert, daß die Dynaſtie allein regiere, und eben deswegen muß jedes Eigenthumsgericht entbehrlich erſcheinen; denn das Weſen dieſer Gerichte iſt Separatismus vom Staatsgeſetze, und Herr zu ſeyn in ſeinen Dörfern, ſo weit es gehen mag. Sanft iſt zwar bisweilen dieſe Abhängigkeit der Gutshörigen unter einem edlen Gutsherrn; aber wie ſelten kennen dieſen Edelmuth Pachter und Verwalter, und wie wenige Gutsherren leben unter ihren Hörigen!

Übrigens iſt dieſes Buch überall reich voll Winke über menſchenfreundliche Anwendung des monarchiſchen Prinzips — kein deutſcher Schriftſteller ſtellt ſolches höher, indem er damit allenthalben die Anmaßungen des Eigennutzes dämpfen laſſen will, und wie vorſichtig formt demohngeachtet der Verfaſſer ſeine Theorie der Nachtheile der Eigenthumsgerichte.

S. 211—17 ſtellt der Verfaſſer ſeine Theorie vom Mitregierungsrechte der Landſtände auf. Er behauptet hier, manches trefflich projektirte Landesgeſetz ſey durch die Landſtände verſchlechtert worden, und ſie hätten deshalb ihr Vorrecht verwirkt; und allerdings verdiente manche ihrer Verbeſſerungen eine ſcharfe Kritik. Aber würde dieſe Erſcheinung ſo häufig ſeyn, wäre es dem Bauernſtande erlaubt, ſich Vertreter zu wählen, die kein Bauerngut beſitzen? Dadurch nämlich erhalten manche Gutsherren ſo großen Einfluß auf ſtändiſche Verſammlungen und darin wiederum liegt die wahre Urſache, warum manche Landſtände bisweilen die Regierungsvorſchläge nicht annehmen, welche wenigſtens den untern Klaſſen vortheilhaft ſeyn würden! Die Verblendung mancher in hohem Anſehen und in angenommener Bildung ſtehenden Individuen über das, was ihnen frommt, geht oft in der That ſehr weit. So erklärt ſich jetzt gewöhnlich auch die franzöſiſche DeputirtenKammer miniſteriell, vermöge des Impulſes, den ihr die vom demokratiſchen Unkraut purifizirte Wahlakte gab, ſo daß jetzt das Volk von Frankreich das Wenige von der Charte, das noch nicht aufgehoben iſt, ſeiner PairsKammer verdankt. Ohne letztere hätte Villele das ungleiche Erbfolgegeſetz in derſelben Zeit durchgeſetzt, wo man in England klar einſieht, daß dies Geſetz die zahlloſen Eigenthums-

loſen und ihr Elend geſchaffen hat, und daß ohne Aufhebung dieſes Geſetzes Englands zu oligarchiſche Verfaſſung umſtürzen muß. (Denn für die untern Klaſſen iſt eine reine abſolute Autokratie, die ihre wahren Intereſſen erkennt, weit ſegensvoller, als eine Oligarchie, die alle Glücksgüter an ſich reißt und dem arbeitenden Theile der Nation die Laſten des Staats allein zuwälzt).

Oekonomie.

Ueber die Hausthiere und die Fähigkeit verſchiedener Säugthiere, Hausthiere zu werden *).

Nach Cuvier's Ideen entwickelt.

Wir ſprechen zuerſt von den Wegen, die uns zu Gebote ſtehen, um unſere Hausthiere zu zähmen und zu erziehen. Dieſen Zweck erreichen wir im Allgemeinen durch die Entwickelung und Steigerung des Geſelligkeitstriebs, auf dem das Weſen des Hausthiers beruht, oder Vernichtung ſeines Willens und ſeiner Bedürfniſſe.

Das Hauptmittel nun, mit dem jede Erziehung beginnen muß, das am ſicherſten den Inſtinkt der Geſelligkeit ausbildet und in gleichem Verhältniſſe alle übrigen Neigungen ſchwächt, iſt: gute Behandlung, und wir unterwerfen uns die Thiere (Menſchen nicht auch?) durch nichts ſicherer, als das Wohlſeyn, das wir ihnen bereiten.

Der Mittel dazu giebt es mehrere; ihre Wirkung auf verſchiedene Thiere iſt aber nicht dieſelbe. Befriedigung der natürlichen Bedürfniſſe allein fruchtet nicht, denn dieſe kann ſich das Thier auch im Naturſtande verſchaffen und es geht es durch, ſobald wir einen Dienſt von ihm in Anſpruch nehmen. Es braucht alſo mehr; erſt durch Steigerung ihrer Bedürfniſſe, oder durch das Schaffen neuer gelingt es, ſie an uns zu feſſeln und ihnen unſere Geſellſchaft gleichſam zum Bedürfniß zu machen.

Eines der kräftigſten Mittel zu dieſem Zwecke iſt nun der Hunger, und da die Größe einer Wohlthat mit dem Bedürfniß wächſt, ſo iſt die Dankbarkeit des Thiers um ſo größer für das gereichte Futter, je dringender es deſſen bedurfte. Es entwickelt einerſeits das Wohlwollen und ſchwächt anderſeits die Kraft und den Willen des Thiers.

Bringt man zugleich mit dem Hunger ein auserleſenes Futter in Anwendung, ſo ſteigert ſich noch die Wirkung der Wohlthat, und zwar auf einen erſtaunlichen Grad, wenn man durch künſtliches Futter dem Geſchmack des Thiers unverhältnißmäßig mehr ſchmeichelt, als durch ſein beſtes natürliches Futter. Bloß durch eigentliche Leckereien, namentlich durch Zucker, gelingt es, manche Gras freſſende Thiere zu ſo erſtaunlichen Kunſtſtücken abzurichten; und das Wohlwollen, mit dem das Thier die gütige Hand leckt, entſpringt ganz aus dem Vergnügen, das es empfindet — und dieſes Vergnügen, das es vorher nicht kannte, haben wir ihm nach und nach zum Bedürfniß gemacht.

Ein anderes Mittel giebt es weiter, das wir einigen unſerer Hausthiere zum Bedürfniſſe gemacht haben, das ganz künſtlich zu ſeyn ſcheint und auf keinen Sinn beſonders wirkt, die Liebkoſungen. Im Stande der Natur kommt es ſelten zu Liebkoſungen; erſt durch den Menſchen iſt den Thieren dies Bedürfniß geworden. Faſt alle Hausthiere ſind dafür empfänglich, nur die Wiederkäuer wenig; das Pferd und der Elephant finden Vergnügen daran, die Katze aber ſucht es leidenſchaftlich. Aber den auffallendſten Einfluß haben Liebkoſungen auf den Hund; eine Wölfin der Menagerie zu Paris gerieth durch Liebkoſungen mit Hand und Stimme in wahre Verzückung; eben ſo ein Chakal, und auf einen Fuchs machten ſie ſo heftigen Eindruck, daß, um ihm nicht zu ſchaden, man ſich derſelben enthalten mußte.

Auch Muſik und Geſang gehören zu den künſtlichen Bedürfniſſen einiger Thiere; unter andern machen die Kameeltreiber davon Gebrauch, um den Schritt der Thiere raſcher oder langſamer zu machen. Die Wirkung der Muſik auf den Elephanten iſt aber wohl nur Vorurtheil; nicht ſo auf den Bären, den Affen.

*) Wenn hiebei die Leſer gewiſſe Betrachtungen, Reflexionen, Vergleichungen, Uebertragungen, Nutzanwendungen ꝛc. machen, ſo bitten wir, es uns nicht anzurechnen.

Sobald ſich nun das Vertrauen eingeſtellt hat, ſobald die gute Behandlung dem Thiere die Geſellſchaft des Menſchen unentbehrlich gemacht hat, kann er ſeine Autorität fühlen laſſen und Zwang und Züchtigung gebrauchen. Aber unſere Strafmittel ſind ſehr beſchränkt; ſie beſtehen faſt bloß in Schlagen und Vorſichtsmasregeln, daß die Thiere nicht entſpringen können. Die Gewalt muß immer Gränzen haben; ihr Übermaaß verſchüchtert entweder oder empört; die Angſt kann ſo weit gehen, daß das ſchüchterne, unklugerweiſe gezüchtigte Pferd ſich rücklings mit ſeinem Reiter in den Abgrund ſtürzt, und der gelehrigſte Hühnerhund wird ein unſchlüſſiges, zitterndes Geſchöpf, wenn er übermäßig ſtreng erzogen werden. Der Widerſtand des Thiers aber beginnt immer da, wo unſere Autorität aus den Gränzen tritt, welche Zeit und Gewohnheit für deſſen Gehorſam gezogen haben. Werden ſie überſchritten, ſo erwacht der Erhaltungstrieb in ſeiner ganzen Macht und ſelbſt der Hund iſt der grauſamſten Rache fähig. Häufig ſind die Beiſpiele von unverſöhnlichem Haſſe der Thiere, namentlich der Pferde gegen ihre Peiniger; ſie bleiben aber für die meiſten Menſchen fruchtlos, ſo klar ſie auch zeigen, daß rohe Behandlung ihren Zweck ganz verfehlt. Ein 4jähriger junger Elephant z. B. empfand für einen jungen Menſchen, der ihn fütterte und abrichtete, die zärtlichſte Zuneigung; er ließ ſich von Niemand anderm füttern. Der junge Menſch aber wurde ſpäter boshaft, vernachläßigte das Thier und ſchlug es häufig; der Elephant wurde traurig — verſchiedene Gefühle kämpften in ihm — man verbot dem jungen Menſchen das Schlagen; da züchtigte er das Thier heimlich nur um ſo empfindlicher. Endlich ermannte ſich einmal der Elephant und erhob ein Wuthgebrülle, wie es der Führer noch nie gehört hatte. Von Stunde an durfte er ſich ihm nicht mehr nähern, ſein Anblick verſetzte ihn in Wuth, und das vorher muntere und willige Thier blieb wild und ſtörrig, ſo lange es lebte.

Wohlthaten von Seite des Menſchen ſind alſo die einzige unerläßliche Bedingung des Gehorſams der Thiere, Grauſamkeit hingegen erweckt das Gegentheil. Denn die Thiere haben von Natur keine Zuneigung zum Menſchen, ſondern nur zu ſich ſelbſt.

(Ach, gäbe es eine Analogie zwiſchen Menſch und Thier, eine Brücke, wie einfach wäre dann die Regierungskunſt!)

Varietäten.

Fakultäten zähle ich vier, die fünfte vermiß' ich;
Für den armen Staat fehlen der Hut und der Stuhl!

Was iſt des Cenſors Beruf? Er gleicht der Scheere; ſie reinigt
Von den Schnuppen das Licht, aber verlöſchet es nicht!

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Edictalladung.

(1) Gegen Johannes modo Philipp Giebel zu Raßdorf hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger ergeben; letztere werden daher zum Verſuche der Güte mit dem Gemeinſchuldner ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 21. November l. J., früh 10 Uhr, unter dem Präjudiz anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend geachtet werden ſollen.

Hünfeld, am 19. Oktober 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.
Linck.

Edictalladung.

(3) Nachdem die nächſten IntestatErben des Johann Adam Bott sen., von Michelsrombach, welcher nach der beigebrachten Beſcheinigung ſchon über 30 Jahre abweſend iſt, ohne daß man bis jetzt über deſſen Fortleben oder Aufenthalt Nachricht erhalten hat, auf Aushändigung deſſen Vermögens angetragen haben: ſo wird derſelbe oder deſſen allenfallſige Leibeserben hiermit edictaliter aufgefordert, ſich in dem auf

den 21. Dezember d. J.,

früh 9 Uhr, angeſetzten Termine mit der gehörigen Legitimation verſehen, um ſo gewiſſer zu melden, als im Gegenfalle das betreffende Vermögen an die Erbanwerber ohne Kaution ausgehändigt werden ſoll.

Burghaun, den 11. Juni 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt.
Eckhardt.

vdt. Linck, Akt.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 128 & 129. den 21. u. 24. Nov. 1827.

Staatswirthſchaft und Polizei.

Englands Kultur und Gewerbsfleiß.

(Beſchluß.)

S. 135. erzählt Hr. Fiſcher ſehr viel Schönes von den engliſchen Saw Mills oder Sägmühlen, woraus man ſieht, wie der engliſche Verbeſſerungsgeiſt auch hier obgewaltet hat. Daß man viele Blätter zugleich in eine Rahme einſetzt, iſt auf dem Continent nichts Neues mehr. Aber das wäre etwas Neues, wenn man die Blätter dünner und freilich dann von gutem Material, und die Zahnung zweckmäßiger machen wollte. Eben ſo wäre es etwas Neues und ſehr Gutes, wenn man eine Vorrichtung anbringen wollte, wodurch die Sägklötze, ehe ſie auf den Wagen oder Schlitten der Säge kämen, vorher mit einem beſtändig in Waſſer getauchten Beſen abgeputzt würden, damit kein Koth, kein Steinchen am Klotze anklebt, und ſo mit einemmale die Zähne des Blattes verdirbt. Übrigens vermehrt nicht die Zahl der Blätter, ſondern die angewandte Kraft die Quantität des Geſchnittenen, und in dieſer Hinſicht hat man auf dem Feſtlande nicht die Vortheile der Engländer, die ihre bewegende Kraft (mittelſt der Dampfmaſchinen) in ihrer Kraft haben, während wir unſere öfters kleinen Bäche um keinen Tropfen vermehren können. Außerdem würden wir bei ſolch verbeſſerter Einrichtung 1/4 an der Zeit und 1/4 an Holz gewinnen, welches wir mit unſern unſinnig dicken Blättern in die Späne ſchneiden. — Eine engliſche Säge hat 10 — 25 Blätter, in jeder beliebigen Entfernung einzulegen eingerichtet, und jede Säge macht 100 Schnitte in einer Minute; aber man läßt verhältnißmäßig nicht ſo ſtark ſchieben, wie bei uns, um die Blätter zu ſchonen. Statt der Wagen oder Schlitten bedient man ſich der Walzen, ſo daß man auf dem vorn und hinten offen ſtehenden Säggebäude eben ſo leicht einen Baum von 60 Fuß Länge, als von 6 Fuß ſchneiden kann, was ſehr bequem iſt, während ein Wagen nur Schröte von einer gewiſſen Länge zuläßt. Der Walzen ſind 4, 2 vorwärts der Zähne und 2 rückwärts des Blattes, von 5 Zoll Durchmeſſer und in der Länge von der Breite der Sägrahme. Dieſe Walzen ſind (auch) von Gußeiſen, die untern feſtliegend und nur um ihre Achſe ſich drehend, die obern ſind auf- und abwärts beweglich. Ein an einer gezahnten Stange mit ihnen in Verbindung geſetztes ſehr ſchweres Gewicht veranlaßt, daß die triangelförmigen, ſcharfen Kerben der obern und untern Walzen in den Sägeklotz einſchneiden und ihn für jeden Schnitt, ſo wie der Schalter ſtößt, vorwärts ſchieben.

S. 139. „Sehr in Gebrauch ſind die Circular Sägen; desgleichen Drehſtühle für Schirmſtöcke (Regen- und Sonnenſchirme), die in ungeheurer Menge bei Herrn Fallhouſe verfertigt werden. Der Stab kommt ſchön cylindriſch und glatt am andern Ende der Maſchine hervor und iſt geſchwinder fertig, als ein Drechsler nur im Stande wäre ihn einzuſpannen; ein anderer Drehſtuhl und eine andere Perſon macht den Zapfen in einem Nu, woran dann der krumme Griff des Schirms geſteckt wird. — Das Schleifen der Hölzer geſchieht ſtatt mit Schachtelhalm — mit Glas oder SchmirgelPapier und das Poliren mit Wachs. In derſelben Fabrik kommt man in eine Werkſtätte, wo man eine Maſchine zu einem Dampfboote baut, auf welchem, wie es ſcheint, Hr. Fallhouſe ſein Holz in Norwegen oder Holland ſelbſt holen und ausſuchen will, und ſo findet ſich hier eine Werkſtätte des Vulkans mitten unter Tauſenden von Brettern und Haufen, von

Sägeſpänen. Aber es iſt dem Engländer nichts zu viel und nichts zu heterogen, das er nicht verbindet, wenn es ſeinem Unternehmungsgeiſte zuſagt."

S. 142. „Während Ms. Phillips ihre Toilette für den Mittag machte, führte mich Hr. Phillips in ſein Treibhaus. Ich erſtaunte hier über die Wirkung des Dampfes auf die Vegetation der Trauben, und nie in meinem Leben habe ich in Hinſicht auf Menge und Größe auch nur entfernt etwas Ähnliches geſehen. Dieſes ganze ziemlich große Treibhaus, deſſen ſchräges Dach auch aus lauter Fenſterſcheiben beſteht, von dem ebenfalls alles dicht voll Trauben herabhängt, bildet nur ein Rebgelände. Er läßt den Dampf nicht bloß als Wärmeſtoff in geſchloſſenen Röhren, um die beliebige Temperatur zu erzwecken, wirken, ſondern auch von Zeit zu Zeit als Dampf ſelbſt, der ſich dann bei ſeiner Abkühlung als wohlthätiger Thau niederſchlägt (wie bei uns der Reif der Flüſſe und Seen) und wodurch alſo die zwei großen Bedingniſſe aller Vegetation und Fruchtbarkeit, Feuchte und Wärme, mit einemmale in's Leben treten. Hr. Phillips ſagte hierbei zu uns: You have a climate, but we must make one (Sie haben ein Klima, aber wir müſſen eins machen). Sollte nicht auch bei uns die Kunſt der Natur zu Hülfe kommen können, und dadurch noch Größeres leiſten, gleich Paläſtina und Perſien?"

S. 150. „Das ſchöne Geſchlecht iſt in England ſelbſtſtändiger und bewegt ſich freier in der Geſellſchaft, als bei uns, ohne daß es glaubt, die Gränzen des ihm zukommenden zarten Sinnes zu überſchreiten. Die große Aufgabe bei ſeiner Erziehung iſt, daß ſie das Glück ihres Lebens durch ſich ſelbſt und in ſich ſelbſt begründen lernen, um für dieſes höchſte Gut deſto unabhängiger von der Außenwelt zu ſeyn."

S. 171. „Bei unſern Tuchſcheermaſchinen rückt das Tuch ganz unmerklich auf den halbrunden Bänken fort; hier in 5 Sekunden um eine Elle!!"

S. 175. „Leeds iſt einer der größten Fabrikorte Englands, und in Leeds eine der größten Fabriken die der Familie Gott. Hr. Gott beſitzt eine der größten TuchManufakturen, und eine zweite Fabrik, Armsley Watermill, in welcher er abermals 1200 Menſchen beſchäftigt. (Das ſind Bürger, das iſt ein Adel!) In der Nähe von Leeds findet ſich auch eine große mechaniſche Flachsſpinnerei des Hrn. M., auf deren Erfindung bekanntlich Napoleon eine Million Franken Prämie ſetzte. Eine Dampfmaſchine, die eher einem großen phyſikaliſchen Inſtrumente gleich ſieht, iſt auch hiervon die Seele; bei ihr befindet ſich nicht einmal ein Abwärter, denn ſie pumpt ſich ihr Waſſer ſelbſt und ſchüttet ſich auch die Kohlen durch einen weiten Mühlentrichter auf; von da giengen wir in's Flachsmagazin, in's grobe Hechelzimmer, in's feine, wo der Flachs in ſchöne Schlike geordnet wird, um auf die Maſchinenhecheln gebracht zu werden. Dieſe verrichten zugleich die wunderbare Funktion, die kurzen Fibern (die dann wieder beſonders verwendet werden, ſo daß nur möglichſt gleich lange bleiben) auszumerzen; die ſorgfältige, aber ſehr ſchnell vor ſich gehende Dispation dieſer nun ſo meiſt gleich langen Fibern in ſehr lange Bänder, wobei Hand und Auge der Weiber, die dieſes verrichten, ſehr gewandt iſt; das Geheimniß aller Maſchinenſpinnerei, die Multiplication der Bänder für die LaminirWerke und die Vergeſpunſt, um die Fehler zu vermindern, war hier ſo wohl berückſichtigt, ſo wie auch die Reinigung der Bänder von allem Staub oder unzuſammenhängenden Trümmern durch Bürſten, ſtatt der PutzCylinder bei der Baumwollenſpinnerei, daß ein gutes Reſultat erfolgen mußte. Dies Reſultat beſteht auch, nebſt der Schönheit, Gleichheit, Zärte und Feſtigkeit des Fadens darin, daß ein Kind zu Beſorgung von zwei Maſchinen, die immer gegen einander gekehrt ſtehen, und wovon jede 50 Spindeln enthält, mehr als hinreicht. Meiſtens hatten ſie nichts zu thun, ſo ſelten brachen die Fäden. Dieſe (Dreſſel) Maſchinen hatten 3 CylinderPaare über einander von abnehmender Dimenſion. Bei dem letzten oder unterſten wurde, ehe er durch dieſelben durchgieng, und alſo unmittelbar vor dem Drehen, der Faden auf eine ſinnreiche Art genetzt. Ich zählte die Flachsſpinnmaſchinen in einem Saal, es waren zwei Reihen, jede zu 25, und da wir in vier ſolchen Sälen waren, ſo arbeiten ſomit

täglich 20,000 Spindeln, was aber ſammt den Vorwerken die Kraft der Dampfmaſchine noch lange nicht abſorbirt; auch wird bereits wieder friſch gebaut. (Wie ſchwach biſt du, einzelne Menſchenhand, gegen des Menſchen Geiſt!) Wir giengen hierauf in ein feuerfeſtes Zimmer, wo der geſponnene Flachs getrocknet wird. Die Temperatur war 28° Reaumur, welche das ganze Zimmer durchlaufende, 2 Schuh dicke eiſerne Röhren bewirken. Neben dieſem Zimmer befindet ſich der Saal mit den Schlaghaſpeln, wo das Garn von den Spuhlen abgehaſpelt und die Stränge aufgewunden werden, deren Größe der Contour beſtimmt, wovon dann eine gewiſſe Anzahl einen Bündel von 15 Pfd. bilden.

„Dieſe Zimmer ſind alle zu ebener Erde, die Hechler aber befinden ſich unter dem Dache. (Die Engländer bauen bekanntlich keine ſplendiden oder ſoliden Fabrikgebäude, damit man bei Änderung oder Untergang eines Fabrikzweigs nur wenig durch's Leerſtehen des Fabrikgebäudes verliert.) Die Hechler ſelbſt beobachten gleiche Manipulation wie bei uns; *wahrſcheinlich* ließe ſich auch dies Geſchäft durch *eine Maſchine* verrichten, wie bei der Schaafwolle der Wolf iſt. Wegen des entſetzlichen Staubes wäre das um ſo erwünſchter; auch bleiben hier die Fenſter Sommer und Winter deshalb offen. Der Flachs iſt *theils* ruſſiſcher, theils flammändiſcher. *Wenn man den erſtaunlichen Abgang* ſieht, bis der Flachs die letzte Station, wo er zum Feinſpinnen hinreichend adoptirt iſt, erreicht hat, ſo ſollte man glauben, es käme kein großer Vortheil hierbei heraus. Aber der Abgang iſt nur illuſoriſch; denn er wird in allen ſeinen Abſtufungen wieder benutzt, und ich ſah in dem Magazin Hunderte von Wellen Packtuch, zu dem der letzte Ausſchuß das Material hergiebt.

„Dieſe Fabrik bietet, wie jede engliſche, ein wohlüberdachtes Ganze dar, und aus ihrer Anſtrengung ſieht man, daß der große Napoleon gar nicht zu tief gegriffen hatte, wenn er eine Million für dies Wunderwerk bot; denn die Hechel- und Fibern-Sortirmaſchine, ſo wie der ſinnreich eingeleitete Übergang der Bänder zur Vorgeſpunſt, verdienen ſchon dieſe Benennung; dennoch bemerkte Hr. M. beim Weggehen ſehr beſcheiden, daß man in dieſer Fabrikation noch nicht ſo weit, als in der Baumwollſpinnerei ſey, und daß er hoffe, innerhalb wenig Jahren noch manche Verbeſſerung einzuführen. Beſonders machte er noch auf einen Verſuch aufmerkſam, der zwar ſchon ein alter iſt, aber wie es ſcheint, für den geringern Abgang wieder von neuem aufgenommen werden ſollte, nämlich den Flachs zu zerſchneiden. Noch iſt man damit nicht ganz im Reinen; was man aber davon auf der CardMaſchine ſehen konnte, ſchien es nicht, als wenn die Sache wieder aufgegeben werden wollte."

S. 191 erwähnt Hr. Fiſcher des Owen'ſchen Menſchenbeglückungsplans, den ihm ein Kommis in einer Fabrik mitgetheilt hatte, und in welchem ſich die große Wahrheit ausgeſprochen findet, daß das ſchöne Geſchlecht ſo ziemlich die Hälfte des menſchlichen Geſchlechts ausmache, und ſelbiges alſo auch durchaus die gleichen Rechte, wie das ſtärkere beſitze und ſolche ihm eingeräumt werden müßten.

S. 218. „(Nicht einmal eine ordinäre Hufſchmiede iſt in England, welche nicht von den Findniſſen des menſchlichen Geiſtes Gebrauch macht), da findet man wohl eine Bohrmaſchine vor. Sie iſt ſimpel und wirkſam. *Die lange* Bohrſtange, die in zwei Halſen perpendikular hinauf- und hinuntergeſchoben werden konnte, und welche unten ein viereckiges Loch zum Einſtecken der Bohrer hat, iſt in der Mitte gekröpft, wie ein gewöhnlicher Wendelbohrer, dann aber iſt noch eine Stelze, wie an einem Werkſtattſchleifſtein, angebracht, an welcher man ſtößt und zieht. Oben iſt, was mir bei dieſer Einrichtung die Hauptſache ſchien, als Schwungrad ein altes ſchweres Karrnrad angebracht, welches wohl angeht, da der obere Theil des Bohrers in einem Hals und nicht in einer Spitze läuft. Mit einem Hebel, gleich einer Blasbalgſtange, wird der Bohrer ſammt dem Rad in jede beliebige Höhe gehoben, herunter ſinkt er durch eigene Schwere. Wo Platz iſt, wäre dieſer Bohrer in vielen Fällen ſehr nützlich. — Vor der Schmiede war auf der Erde liegend eine gegoſſene, ebene Platte von 6 Fuß Durchmeſſer mit einem Loche von einem Fuß weit in der Mitte. Sie brauchen dieſelbe, um die Reife zu den Rädern darauf eben und gerade zu richten

und darauf aufzuziehen. Wie ſehr auch dies Werkzeug für einen ſolchen Zweck und auch noch manche andere dient, wird Jedermann einſehen, der die Arbeiten eines Schmiedes kennt.“

S. 220. „In der Remiſe eines Fiackers, wo ich die verſchiedenen KutſchenKonſtruktionen, hauptſächlich aber die Konſtruktion ihrer Räder und Achſen muſterte, und beſonders an den Landkarren und Wagen wahrnahm, daß es faſt gar nicht möglich iſt, daß ein ſolcher durch Hängenbleiben oder Anfahren gegen andere Fuhrwerke abgeführt werden kann, weil gar keine Achſe vor der Nabe vorſteht, und der Sturz des Rades beinahe ebenſoviel als der Vorſprung der noch zu aller Vorſicht halbzirkelförmigen, abgerundeten Nabe beträgt; — in dieſer Remiſe fiel mir ganz hinten noch etwas auf, welches wieder beweiſet, wie in England alle Vortheile, die aus disponibler Kraft zu erhalten ſind, benutzt werden. Es war ein Pferdegöpel, d. h. eine aufrechte Stange oben mit einem Kammrad, und in der Mitte eine herausgehende Stange mit einem Wagſcheit, gerade wie bei uns in den Färbereien. Steht nun ein Pferd zu Hauſe müßig, ſo wird es geſchwind hierher eingeſpannt und es muß Kurzfutter oder Häckerling ſchneiden, da obenerwähntes Kammrad wieder mit einem Rade an der bekannten CirkularStrohſchneidemaſchine, wo bekanntlich vier ſchräg geſtellte Meſſer zwiſchen zwei eiſernen Scheiben eingeſchraubt ſind, die durch Räderwerk herumgeführt werden, in Verbindung ſteht.

„O du ſinniges Volk auf deiner Inſel, möchte man bei all' dem ausrufen, dein Geiſt, der Geiſt der Induſtrie, kehre auch bei uns ein und laſſe uns bald deine Thaten verrichten!“

Conſtitutions Weſen.

Heinrich Steffens: Der norwegiſche Storthing im Jahr 1824. Berlin, 1825 *).

Da oben, hoch im Norden von Europa, thront und wohnt ein weiſes, tapferes, würdiges, aber vergeſſenes Volk, auf das nur ſelten der Blick des politiſchen Sehers fällt und das doch mehr als irgend eines die Aufmerkſamkeit der Zeitgenoſſen verdient, Norwegen! Der Herr Verfaſſer obigen Werkes hat das bedeutende Verdienſt, unſern Blick auf dieſes weiſe und kraftvolle Volk hinzuleiten, das in den neueſten Tagen ſeine Selbſtſtändigkeit ſo kraftvoll als klug bewahrt hat. Es iſt höchſt merkwürdig, darüber Folgendes zu vernehmen:

Bekanntlich kannte das Volk von Norwegen ſeine, 1814 von den verbündeten Mächten beſchloſſene Abtretung an Schweden nicht an, ſondern griff zu den Waffen. Die auf dem Reichstage zu Eidswold verſammelten Repräſentanten des Volks ſtellten am 17. Mai 1814 eine Grund-Verfaſſungsurkunde auf, welche nachher, bei den indeß angeknüpften Unterhandlungen, der König von Schweden, vorbehaltlich derjenigen Abänderungen, welche die Vereinigung beider Kronen nothwendig machte, ſo wie die Selbſtſtändigkeit Norwegens auf dem Reichstage zu Chriſtiania am 7. Oktober deſſelben Jahres durch *gemeinſchaftliche Übereinkunft ausdrücklich an, und am 4. November wurde die neue Verfaſſungsurkunde feierlich publizirt.*

So erſchienen faſt zu gleicher Zeit an den entgegengeſetzten Enden Europa's zwei Verfaſſungsurkunden, die ganz aus der Idee derer hervorgiengen, welche das Volk repräſentirten, in Spanien und Norwegen. Aber während dort der Baum der Verfaſſung verdorrte, weil er einem Theil, dem Gärtner, aufgedrungen wurde, der ihn darum nicht pflegte, ſondern in dem heißen, obſchon empfänglichen Boden des Volkes verdorren ließ, ſo ſchlug er deſto feſtere Wurzel hier im Norden, wo er durch freiwillige Übereinkunft geſetzt worden war. Noch erhielten in jener TropenZeit der Konſtitutionen Frankreich und die Niederlande Verfaſſungen; allein auch ſie beruhten nicht auf Vertrag, ſondern waren octroirt, geſchenkt, und kränkeln daher wenigſtens häufig an organiſchen Gebrechen.

Die norwegiſche Konſtitution unterſcheidet ſich aber nicht bloß durch ihre Einführungsweiſe, ſondern auch ihrem Inhalte nach, ſehr weſentlich von allen übrigen, die mehr oder weniger Nachbildungen der engliſchen Verfaſſung ſind, während jene lediglich

*) Vergl. Allgem. Lit. Zeitung Nr. 129. Jahrg. 1827.

nach eigenen Grundſätzen durchgeführt iſt, falls nicht die nordamerikaniſche Konſtitution dabei etwas vorgeſchwebt hat.

Zu den wichtigſten Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde gehören folgende beide Sätze:

1) Der §. 3. der Verfaſſungsurkunde ſagt: Die ausübende Macht iſt bei dem Könige ꝛc. ꝛc.

2) Der §. 49. beſtimmt: Das Volk übt die geſetzgebende Macht durch den Storthing aus.

Hier iſt alſo von keiner Theilung der geſetzgebenden Gewalt die Rede, wie in England, ſondern von einer gänzlichen Trennung derſelben von der ausübenden Macht. Dafür iſt die letztere dem Könige in einer Ausdehnung zugeſprochen, wie in keinem andern konſtitutionellen Staate, und das Volk, oder deſſen Repräſentanten, hat daran keinen Theil, ſondern lediglich die Befugniß, von allem Geſchehenen Kenntniß zu nehmen, alle Verhandlungen einzuſehen und alle Staatsbeamte vor dem *Reichsgerichte* verantwortlich zu machen, welches letztere vom Könige völlig unabhängig iſt. Umgekehrt ſteht dem Könige kein Antheil an der geſetzgebenden Gewalt zu, ſondern nur die Befugniß, in der *Zwiſchenzeit*, wo der Storthing nicht verſammelt iſt, Vorſchriften zu machen, die keinem *beſtehenden* Geſetze entgegen ſind, und nur bis zum nächſten Storthing gelten. Ferner die Befugniß, die Gültigkeit eines Geſetzbeſchluſſes zweimal zu ſuspendiren; wenn derſelbe Beſchluß aber von dem dritten Storthing gefaßt wird, ſo gilt er auch ohne die königliche Zuſtimmung als Geſetz. (Beſchränktes Veto des Königs.)

Außerdem war noch durch ein förmliches Geſetz der Erbadel in Norwegen abgeſchafft, und dem geringen Überreſte des noch vorhandenen durch den Beſchluß vom 1. Auguſt 1821 eine Schadloshaltung zugeſprochen worden. Der §. 23. des Grundgeſetzes unterſagt die Verleihung perſönlicher oder gemiſchter erblicher Vorrechte durchaus.

Der §. 112. des Grundgeſetzes enthält noch überdies die höchſtwichtige Beſtimmung:

„daß kein Vorſchlag zu einer Abänderung deſſelben gemacht werden dürfe, welche den Grundbeſtimmungen deſſelben widerſtreitet, ſondern nur ſolche, welche Modifikationen in einzelnen Beſtimmungen deſſelben, wodurch der Geiſt dieſer Konſtitution nicht verändert wird.“

In Summa: es athmet in dieſer Verfaſſungsurkunde ein Geiſt politiſcher Kraft, wenn wir es auch keineswegs Weisheit nennen wollen, weil wir ſie nirgends anders finden, und die man ſich auch um ſo weniger erklären kann, als ſelbſt der alte Adel des Volks an der Spitze derer ſteht, die dieſe die demokratiſchen Elemente ſo rein im Gegenſatz mit dem monarchiſchen Prinzip durchführende Verfaſſung aufſtellten. Ohne daher auf eine Kritik dieſer Verfaſſung eingehend, genüge bloß die Thatſache, daß dem Könige diejenige Macht und Gewalt, welche ihm die Konſtitution einräumte, bald zu enge wurde. Er that daher Schritte, um dieſelbe zu erweitern, jedoch keine andere, als verfaſſungsmäßige, indem er dem Storthing Vorſchläge zur Abänderung der Konſtitution übergeben ließ. Dieſe Vorſchläge waren: 1) *ein abſolutes königliches Veto*, d. h. Beſeitigung des Rechts des Storthings, daß ein dreimaliger Vorſchlag deſſelben von ſelbſt Geſetz werde; 2) Ermächtigung des Königs zu Einführung eines neuen Erbadels. Eben dieſe Vorſchläge, ſo wie mehrere andere, welche von einzelnen Volksvertretern in ſehr entgegengeſetztem Sinne zur vermeintlichen Verbeſſerung der Konſtitution übergeben worden waren, kamen auf dem Storthing von 1824 zum Vortrag, und wurden insgeſammt auf den Bericht und das Gutachten des zu ihrer Prüfung niedergeſetzten Komitee einmüthig verworfen, ſo daß der Verfaſſung in keinem Stücke eine Veränderung widerfuhr. Wie ſicher und muthig doch dieſes Volk hinter ſeinen Bergen urtheilt! Die Verhandlungen dieſer Reichsverſammlung ſind alſo ſchon im Allgemeinen von höchſtem Intereſſe. Auf der einen Seite iſt die Offenheit und Eindringlichkeit der königlichen Erklärung, wodurch die Vorſchläge gerechtfertigt und anempfohlen werden, etwas Bewundernswerthes; anderſeits iſt die Freimüthigkeit, die Umſicht und tiefe

Betrachtung, womit dieſe Vorſchläge von der Volksvertretung erwogen worden ſind, überaus merkwürdig und achtbar.

Dieſe Verhandlungen, wenigſtens ihrem Hauptgange nach, ſind es, nebſt dem Gutachten des Komitee und die KonſtitutionsUrkunde, welcher der Verfaſſer Deutſchland in obigem Werke vor's Auge führt. Beſonders merkwürdig iſt das Gutachten des Komitee's; es entwickelt die Gründe, warum es keinen dieſer Vorſchläge annehmen könne, und thut auf das Gründlichſte dar, wie bedenklich die Veränderung eines kaum gegebenen und einmal angenommenen Grundgeſetzes ſey, weil jede die ganze Grundlage erſchüttert, das Vertrauen untergräbt, das Anſehen der Verfaſſung ſchwächt und die Schleuſen der ſubjektiven Meinungen eröffnet. Auf jeden Fall, fügt Hr. Steffens hinzu, muß jede Veränderung ſelbſt ſehr vorſichtig eingeleitet, von allen Seiten erwogen und mit den Prinzipien des Grundgeſetzes in Einklang gebracht werden.

Es iſt daher ſehr zu loben, daß ein jeder Vorſchlag abgewieſen wird, wenn ſeine Form nicht vollkommen genügend iſt. Von dieſer hängt alles ab, indem eine an ſich wünſchenswerthe Veränderung durch eine unreife Form ſehr ſchädlich werden kann. Durch die tüchtige Prüfung der Form der Vorſchläge, dergeſtalten, daß jeder Vorſchlag abgewieſen wird, wenn in der Form, in welcher er vorgeſchlagen wurde, ein (erheblicher) Fehler nachzuweiſen iſt, wird dem Strome übereilter und unweiſer Vorſchläge ein Damm entgegengeſetzt. Dabei ſind die königlichen Vorſchläge doch mit dem größten Anſtande behandelt, und es iſt die Ehrfurcht, die man dem königlichen Anſehen ſchuldig iſt, nie verletzt worden; ja, es zeigte ſich eine diplomatiſche Gewandtheit des begutachtenden Komitee's, die in einem ſolchen Grade bei den bürgerlichen Beamten eines weit entfernten, nie unmittelbar in die großen Staatenverhältniſſe verwickelten Volkes zu finden, in der That überraſchen muß. — Ein ebenfalls ſehr zu billigender Vorzug dieſer Prüfungen iſt, daß ſie ſich von dem in unſern Tagen immer heftiger werdenden Streite um Prinzipien fern zu halten ſuchen, indem ſie nur die Sache ſelbſt in's Auge faſſen. Eine beiſpielloſe Ruhe, Anſtand, Ernſt und Gediegenheit herrſchen darin und gereichen den Männern zur Ehre, welche das Komitee bildeten, und deren Namen daher der Zeit wichtig ſind, eines Staatsraths Kropf (zugleich Vorſtand und Redakteur der Arbeiten des Komitee's), Staatsraths Grafen WedelJarlsberg, Profeſſor Sverdrup, Stiftsammann Sibbern und des Geſchwornen Schreiber Knudſön; ihr Beiſpiel iſt allen europäiſchen Repräſentanten zu empfehlen. Mit ſeltenem Scharfſinne haben ſie alle Folgen der in Vorſchlag gebrachten Einrichtungen vorhergeſehen und dargeſtellt. Sie laſſen den Abſichten des Königs volle Gerechtigkeit widerfahren und erkennen es an, daß ſolche unmittelbar Vortheil bringen würden; aber ſie thun zugleich dar, wohin die Sache weiter führen müſſe mittelbar. Nirgends iſt kleinliche Eiferſucht auf konſtitutionelle königliche Vorrechte ſichtbar, nirgends ein Beſtreben, ſie durch künſtliche Deutungen zu beſchränken oder ſie in Zweifel zu ziehen, ſondern ehrlich und bieder werden ſie in ihrem ganzen Umfange anerkannt. Endlich hat das Komitee auch von der Befugniß der Konſtitutions-Urkunde, §. 112., kraft welcher es ſich aller Prüfungen und Erörterungen überheben konnte, keinen Gebrauch gemacht, wohl einſehend, daß dieſe Befugniß in ihrem ganzen Umfange nicht aufrecht zu halten iſt, und dem Gebot entgegenſteht: Salus publica suprema lex esto! obſchon die Anwendung jenes §. auf die königliche Propoſition ſehr nahe lag.

Als Grund ſeines Verlangens eines freien Veto's führte der König freimüthig an: „daß eine Volks„verſammlung, die Mißtrauen gegen ihren König „nährt, oder ſeine Rathſchläge verkennt, und durch „ein ſolches Mißtrauen bewogen, ſich ein ausſchließ„liches Recht, Geſetze zu geben vorbehält, ſelbſt die „Gefahr herbeirufe, der ſie durch ein unrichtiges „Mittel habe vorbeugen wollen. Denn ſey der „Streit einmal angefangen, und ſiege die Volks„Repräſentation, dann exiſtire keine Monarchie mehr, „die Volksverſammlung werde die herrſchende ſeyn, „und ſich zuletzt ſelbſt in Anarchie auflöſen. Unter„liege aber die Volksverſammlung (Hem! Hem!) „dann ziehe ſie leicht die Freiheit mit in ihren

„Fall, weil man Fürſten finde, die eine jede Gele„genheit ergreifen, ihre Gewalt zu erweitern.“

Das Komitee erkannte vor allem Andern in ſeinem Gutachten an: „daß der Natur der Sache nach in dem Grundgeſetze ſelbſt überall keine Veränderung ohne gemeinſchaftliche Übereinſtimmung beider konſtitutionellen Gewalten Statt finden könne, der König mithin ohnſtreitig ſchon im Beſitze eines abſoluten Veto's ſich befinde, wenn es ſich um Vorſchläge zu Veränderungen in dem Grundgeſetze handle. Übrigens ſchien es, daß weſentliche Abänderungen der Verfaſſung, bevor ſämmtliche Einrichtnngen, welche der PrivatGeſetzgebung unterliegen, im Geiſte jener ſo umgeſtaltet worden, daß ſie mit derſelben im Einklange ſtänden, jedenfalls zu frühzeitig zu kommen; daß die Stellung der beiden verbrüderten Königreiche es bedenklich mache, auf den Antrag einzugehen; daß die Anſicht dreier Storthinge, zu denen jedesmal andere Repräſentanten gewählt würden, nach aller Wahrſcheinlichkeit dem allgemeinen Willen des Volkes und dem Wohle des Staates angemeſſen ſeyn würden, von welchem das des Königs unzertrennlich ſey; — und daß endlich durch die Zugeſtehung eines abſoluten Veto, bei der ſchon eingeräumten Befugniß zu vorläufigen Verordnungen, die geſetzgebende Macht in der That nicht mehr der Volksvertretung nach der Abſicht der Verfaſſungsurkunde, ſondern zum größten Theil in der Hand des Königs liegen würde.“

Bei Erwägung des Anſinnens, den König zu Einführung eines **neuen Erbadels** zu ermächtigen, hat das Komitee indeſſen faſt nur allein aus dem Grunde ſich ablehnend erklärt, „weil eine wirkſame Einführung deſſelben bei den eigenthümlichen Verhältniſſen in Norwegen unausführbar ſey.“

Ob nun ſchon der Storthing von 1824 die Anträge des Königs wegen eines abſoluten Veto verwarf, ſo hat er ſie doch unmittelbar darauf wieder erneuert, indem er einerſeits ſeine Befugniſſe zu proviſoriſchen Anordnungen beſchränken, auch die Verpflichtung eingehen will, jedesmal bei der Verweigerung der Genehmigung eines Geſetzbeſchluſſes die Gründe dazu anzugeben; anderſeits bemerklich machte: daß die unbeſchränkte Macht des Storthing um ſo bedenklicher ſey, da er zu einem großen Theil aus **Beamten** beſtehe, welche, da ſie unabſetzbar ſind, leicht einen Mißbrauch damit treiben können, indem ſie die Aufſicht des Königs auf die Beamten-Hierarchie erſchweren. Er fügte hinzu, daß er nicht einmal die Möglichkeit abſehe, wie ein ohne Zuſtimmung der vollziehenden Gewalt gegebenes Geſetz promulgirt werden könne *). — und daß endlich das norwegiſche Volk ſchwerlich begreifen möchte, wie ſein Königlicher Beſchützer Hinderniſſe finden ſoll, das Gute auszuführen, was er zu bewirken wünſcht.

Der Storthing von 1827 iſt eben verſammelt, um über die Annahme oder Verwerfung dieſes Anſinnens zu urtheilen und zu entſcheiden; es ſcheint indeß den Königlichen Propoſitionen kein beſſeres Loos, als den früheren zu werden. Vorläufig iſt den Anträgen um Vermehrung des Einkommens des Kronprinzen eine abſchlägliche Weiſung geworden, und Beamten ſind ſogar wegen verfaſſungswidriger Anträge vor das Reichsgericht geladen worden.

*) Antwort: Gerade ſo, wie ohne Zuziehung der geſetzgebenden Gewalt ein vorhandenes Geſetz vollzogen wird. Anmerkung der Red.

Polizei-Chronik.

[Statiſtik.] Die große Kriſe der Reſtauration, ſagt ein Beurtheiler von Venturini's Beſchreibung von Braunſchweig, Helmſtädt 1826, beſtand Braunſchweig in würdevoller innerer Haltung, indem es ſich gewiſſermaßen während der Minderjährigkeit des Herzogs, unter dem nicht drückenden Schutze des Vormundes auf brittiſchem Throne **ſelbſt** regierte. Nirgends mehr als hier iſt das Eigenthum gegen Willkühr geſichert, Geiſtes-, Wortes- und Preßfreiheit bewahrt, das Kirchthum in proteſtantiſcher Reinheit von Eingriffen der Staatsgewalt und alterthümlicher Neuerungen gleich frei erhalten, der Offizianten Willkühr zweckmäßige Schranken geſetzt, und dem Regenten die ſchöne Befugniß ertheilt, innerhalb ſeiner großen Bevorrechtungen Gutes zu ſtiften, ohne nach ſeiner Laune das Unglück ſeiner Unterthanen dekretiren zu können. (Glückliches, ſeltenes Land, wenn du es im Jahr 1827 noch ſo biſt! Denn wahres bürgerliches Heil kann nur unter dem Schutze geſetzlicher Freiheit reifen!)

Varietäten.

[Hohe Kaltblütigkeit.] In dem Kriege von 1814 hatte ſich ein braver kurheſſiſcher Jäger, Kl..ſt..br., bei einem Gefechte vor einer belagerten franzöſiſchen Feſtung zu weit vor gewagt und bei dem Rückzug verſpätet, ſo daß ihn das ganze Korps aufgeben mußte und für verloren hielt. Drei Franzoſen hatten ihn umringt und in die Enge getrieben. Als er eben noch einmal ſeinen Stutz geladen hatte und auf den nächſten beſten der Feinde abdrücken wollte, ſtand neben ihm im Felde ein Haſe auf. Ihn ſehen, nach ihm ſich drehen, und mit der Kugel todt zu den Füßen der Franzoſen niederſtrecken, war das Werk eines Augenblicks. Ueber dieſe Kaltblütigkeit, Großmuth, Jagdleidenſchaft, oder wie man ſich die Sache erklären mag, waren die Franzoſen ſo erſtaunt und verplüfft, daß ſie den Heſſen ruhig ſeinen Haſen aufheben und unverfolgt zu ſeinem Korps zurückkehren ließen, das die Scene genau mit angeſehen hatte.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Steckbriefe.

Conrad Wild, von Oberſtraß, Kantons Zürich, ein Färber-Handlanger, circa 24 Jahre alt, ungefähr 4 Schuh 11 Zoll hoch, mittlerer Statur, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Stirne, braune Augen, gewöhnliche Naſe, großen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ſchwachen Bart, länglichtes Geſicht, braune Geſichtsfarbe.

Iſt den 26. Auguſt 1826 von der öffentlichen Zuchthaus-Arbeit entwichen, und ſeither auf unerlaubte Weiſe in den Beſitz eines Heimatſcheins auf den Namen Jakob Aeberli von Aeugſt im Oberamt Knonau de dato 18. Januar 1827 gekommen; daher auf ihn genaue Acht zu beſtellen, und er im Falle der Betretung hierher auszuliefern iſt.

Zürich, den 9. Oktober 1827.

Joſeph Engler, vulgo Aeſchenweiblis Sepplis Bub, gebürtig von Haßlen, Kantons St. Gallen.

Dieſer gefährliche Verbrecher iſt in der Gegend von Offenburg von dem Transport entflohen, als er von Mannheim, wo er im Zuchthauſe geſeſſen, nach St. Gallen gebracht werden ſollte, um ſeine übrige Strafzeit in dem Schallenwerke auszuſtehen.

Sämmtliche PolizeiBehörden ſind daher erſucht, auf ihn die genaueſte Acht zu beſtellen und ihn im Falle der Anhaltung unter guter Bewachung hierher auszuliefern.

St. Gallen, den 12. Oktober 1827.

Joſeph Kappeler, Sohn, vulgo Beckelerſepp, von Eſchenbach, 5 Schuh 3 Zoll 6 Linien franz. Maaßes hoch, ſeines Berufs ein Maurer-Handlanger, iſt 26 Jahre alt, beſetzter Statur, braune Haare, graue Augen, lange Naſe, mittlern Mund, breites aufgedunſenes Geſicht, ſchmale Stirne, braunen Bart, braune Augenbraunen, breites Kinn, gute Zähne, blaſſe Geſichtsfarbe, auf der rechten Wange einige braune Warzen, eine gleiche ob der linken Augenbraune, und ein großes braunes Muttermal auf der rechten Seite am Hals. Trägt die hieſige Zuchthauskleidung von rohem Zwilch mit blauen Streifen.

Ward den 4. Januar 1827 vom hohen Appellations-Rathe wegen Diebſtahl zu $5\frac{1}{2}$ Jahr Kettenſtrafe und drei Monat Einſperrung verurtheilt und iſt heute ab der öffentlichen Arbeit entwichen.

Joſeph Römer, vulgo Ulmerſepp, heimathlos, 4 Schuh 11 Zoll 6 Linien franz. Maaßes hoch, ſeines Berufs ein Korbmacher und Weber, iſt 35 Jahre alt, mittlerer Statur, hat braune Haare, braune Augen, kleine Naſe und Mund, hohe flache Stirne, ſchwarzen Bart, ſchwarze Augenbraunen, iſt wenig blatternarbigt. Trägt die Zuchthauskleidung.

Wurde den 13. April 1820 vom hohen Appellations-Rathe wegen Diebſtählen auf zwölf Jahre zur Kettenſtrafe und nachheriger lebenslänglicher Verbannung aus der Eidgenoſſenſchaft verurtheilt, und iſt heute ab der öffentlichen Arbeit entwichen.

Anton Meyer, von Niederwyl, hieſigen Kantons, iſt 4 Schuh 11 Zoll franz. Maaßes hoch, ſeines Berufs ein Sieb- und Wannenmacher, 34 Jahre alt, mittlerer Statur, hellbraune Haare, kurze Naſe, großen Mund, ovales Geſicht, hohe Stirne, rothen Bart, blonde Augenbraunen, breites Kinn, gute Zähne und Geſichtsfarbe, hat einen dicken Hals und trägt die hieſige Zuchthauskleidung.

Ward am 26. April 1827 vom Bezirksgerichte von Williſau wegen wiederholter geſetzwidriger Verehelichung zu zehnjähriger öffentlicher Arbeit verurtheilt, und iſt heute ab derſelben entwichen.

Alle Civil- und PolizeiBehörden des Kantons Luzern werden anmit aufgefordert, und die Auswärtigen höflichſt erſucht: auf vorgenannte drei höchſt gefährliche und verwegene, dem Gaunerleben ergebene Verbrecher und Flüchtlinge genau zu achten, ſelbe auf Betreten zu arretiren und dem hohen PolizeiRathe wohlverwahrt zuführen zu laſſen.

Luzern, den 10. Weinmonat 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag, №. 130. den 26. November 1827.

Staatswirthſchafts Polizei.

Ueber die Beförderung der Vieh-, insbeſondere der Pferdezucht *).

Eines der wirkſamſten Linderungsmittel der gegenwärtigen Leiden des landwirthſchaftlichen Standes beſteht ohne Zweifel in der Verſtärkung der mit dem Ackerbau durchaus im Mißverhältniſſe ſtehenden zweiten Hauptquelle der Landwirthſchaft, der Viehzucht. Getreide zu Brod, dem einen Hauptnahrungsſtoffe des gemeinen Lebens, findet ſich allenthalben im Übermaaß vor; aber kräftiges Fleiſch, Talg, Häute und andere thieriſche Stoffe mangeln überall und müſſen durch Einfuhr gedeckt werden. Dem vorgeblichen Futtermangel hierzu begegnet man leicht durch die Ausdehnung des Futterbaues mittelſt Klee-, Kartoffel- und behackte Früchtebau, und den dieſem folgenden Einwurf des Mangels an Getreideland, der aus dieſer Ausdehnung folgen würde, entkräftet man durch Hinweiſung auf den Mehrertrag, den weniger, aber durch die Dungvermehrung in Kraft geſetzter Boden an Getreide giebt. In Hinſicht auf die Schafzucht hat man es bereits ſchon häufig anerkannt, daß in ihrer Erhöhung eine ſehr wirkſame Hülfe für die gegenwärtige Noth zu finden ſey; auch bei der Rindviehzucht ſieht man dies noch ein; aber gerade dem Zweige, der die größten Reſultate für den ländlichen Wohlſtand gewähren würde, der Pferdezucht, ſtellen ſich Vorurtheil und ſcheinbare Schwierigkeiten bis jetzt allgemein entgegen. Man glaubt nämlich, Pferdezucht laſſe ſich nur in Weideländern betreiben, und ſey in jedem Falle zu koſtſpielig, als daß einiger reeller Gewinn dabei herauskomme. Allein die Weide und das Gras nördlicher Länder giebt keine kräftige Pferde; dieſes Gras im Orient, in Arabien ꝛc. beſteht in unſern dort wildwachſenden Getreidspflanzen und ähnlichen Gewächſen; im Norden von Europa müſſen dieſe kräftigen Gewächſe künſtlich durch Gerſte, Hafer, überhaupt Körner und Stroh, erſetzt werden, und da dieſes Getreide jetzt ſo wohlfeil iſt, ſo kann die Pferdezucht, ökonomiſch betrieben, jetzt durchaus nicht höher kommen, als die Rindviehzucht. Man darf nur überhaupt die Marktpreiſe des Getreides nicht, beſonders für die Zukunft nicht, zur Baſis machen, weil dieſe ganz relativ ſind, und von Umſtänden, z. B. der Entfernung eines Gutes vom Markte, abhängen. Auch muß man den Dünger, die Arbeit der Mutterpferde und auch der jungen Thiere in dem 3ten Jahre beim Eggen und leichten Feldarbeiten in Anſchlag bringen. — Ein mehr erheblicher Umſtand aber iſt der Mangel an guten Zuchtthieren, beſonders männlichen Geſchlechts, da Raçe die erſte aller Bedingungen einer verbeſſerten Pferdezucht iſt. Aber dafür muß und wird jeder Staat ſorgen, der es erkennt, daß er keine bloße Ärnte-, ſondern auch eine Saatanſtalt ſeyn müſſe, die von Zeit zu Zeit auch über das Volk den Samen neuen Wohlſtandes auszuſtreuen habe.

Wenn man die Pferdezucht in einem Lande zu heben bemüht iſt, ſo muß man nicht, wie häufig geſchieht, auf Hervorbringung eines einzigen beſſern Schlags von Pferden ſich beſchränken, ſondern nach dem verſchiedenen Gebrauch, der von Pferden gemacht wird, dreierlei Schläge bezwecken.

1) Einen leichten Reitſchlag; die Grundlage hievon muß das arabiſche, perſiſche ꝛc. Pferd ſeyn.

*) Vergl. Teucker Lehrbuch der Geſtütewiſſenſchaft. — Dietrich über GeſtütsZuchtungskunde. Ferner: G. G. Ammon Magazin für Pferdezucht. Berlin, 1826.

2) Einen leichten Fuhrſchlag für Chaiſen; die Grundlage hiervon muß das mecklenburgiſche, auch engliſche Pferd ſeyn.

3) Einen ſchweren Fuhrſchlag für Frachtwagen; die Grundlage hiervon muß das normänniſche, brabanter, holſteiner ꝛc. Pferd ſeyn.

Die Vermiſchung und Vereinigung dieſer Zwecke wird nie etwas Ausgezeichnetes geben. Man muß daher dreierlei Beſchäler haben: ſchwere, Mittel- und leichte Thiere; und muß nun ſtets den vorkommenden Mutterpferden nicht willkührlich von den Beſitzern die Hengſte zutheilen laſſen, ſondern ſtets ſorgfältig für jedes derſelben das entſprechende, homogene, männliche Pferd wählen, wobei ohnedem vorausgeſetzt wird, daß überhaupt keine übel gebauten Mutterpferde zugelaſſen werden.

Soll nun in einem Lande die Pferdezucht aufblühen, ſo werden folgende Mittel hiefür anzuwenden ſeyn:

1) Es müſſen königliche oder fürſtliche Geſtüte, wie in England und Preußen, als die Pflanzſchule zur Hervorbringung edler Landgeſtüt-Beſchäler eingerichtet werden, in welchen mit größter Strenge Reinzucht betrieben und jedes nur im mindeſten tadelhafte Pferd ausgeſtoßen wird. Dieſe Urgeſtüte müſſen Anfangs beſtändig aus England, Arabien, der Normandie ꝛc. (denn aus allen dieſen Ländern müſſen die erforderlichen Thiere vorhanden ſeyn) rekrutirt werden. Iſt auf ſolche Art für ächtes Blut geſorgt, ſo muß

2) eine allgemeine Prämie für die beſten Pferde, welche im Lande gezogen werden, aufgeſteckt werden, um den Landmann auf die Vortheile der Pferdezucht aufmerkſam zu machen und hinzuleiten. Dieſe Prämie beſteht a) im Ankauf der KavallerieRemontePferde zu guten Preiſen; b) in jährlichen Wettrennen, in welchen den beſten Pferden Preiſe zuerkannt werden.

3) Die Ausfuhr der Pferde muß durchaus frei ſeyn und kein Vorkaufsrecht des Staates beſtehen. Dieſe Ausfuhr und überhaupt der Pferdehandel muß durch Gränzmakler und innere Pferdemärkte belebt werden.

4) Es muß den Landleuten ein populärer Unterricht, ein Katechismus der Pferdezucht, unentgeldlich in die Hand gegeben, in welchem ſie eine gute Anleitung zur wahren Pferdezucht finden, und von ihren Vorurtheilen geheilt werden, als: das junge Pferd müſſe ſich von der Weide nähren, es könne ſich dort nur ausſpringen, während doch die Longe oder Leine die Glieder weit ſicherer ausbildet — oder man dürfe jungen Pferden kein hart Futter, keine Körner ꝛc. geben, während doch etwas Gerſte oder Hafer mit geſchnittenem Stroh und ſehr weniges Heu mehr Nahrung und allein dem jungen Thiere die erforderliche Kraft geben.

So wird man, ohne eine neue Raçe einzuführen, durch Vermiſchung edler Pferde mit den ſchon an das Klima und Boden gewöhnten einheimiſchen beſſeren Mutterpferden bald eine treffliche Pferdezucht bewirken. A. L.

Staatsverfaſſung.

Reminiscenzen.

C. H. L. Poliz, die StaatenSyſteme Europa's und Amerika's. Leipzig 1826, im III. Theile p. 4, ſagt:

„Die Aufgabe des (Wien. Kongreſſes und ſeiner Zeit) war nicht leicht, nämlich: aus dem alten politiſchen Syſteme ſo viel herzuſtellen, als nur immer mit den veränderten Verhältniſſen der europäiſchen Staaten und des ganzen Zeitalters ſich vereinigen ließ, und von dem neuen Syſteme nur das beizubehalten, was man ohne zu tiefe Erſchütterungen des innern Staatslebens und des Volkswohlſtandes, und ohne die zur politiſchen Mündigkeit gelangten Völker zu erbittern, nicht wieder beſeitigen konnte. So entſtand aus der Miſchung des Alten und Neuen dasjenige politiſche Syſtem, welches die Diplomaten als Erſatz theils für das frühere Syſtem des politiſchen Gleichgewichts, theils für die aus der Zeit des franzöſiſchen Übergewichts (und der franzöſiſchen

Revolution) für mehrere Staaten und Reiche hervorgegangenen neuen Rechtsverhältniſſe (und Rechtsbegriffe), aufſtellten.

„Dies neue Syſtem konnte nur dann den Forderungen und Bedürfniſſen des jungen Zeitalters genügen, wenn es gleichmäßig das *innere* und *äußere* Staatsleben umſchloß. Wie hätte auch den Diplomaten, die den Rieſen des letzten Jahrzehends beſiegt hatten, es entgehen können, daß ſie ihre Macht auf *andere* Grundlagen aufführen müßten, als der Geſtürzte that; — — daß Völker, welche mit einer Begeiſterung, die weder durch Proklamationen (?) erregt, noch durch Klinge und Stock erhalten werden kann, Blut und Leben, Jugend[illegible], Habe und Eigenthum willig daran ſetzten, d[illegible] Schmach des ausländiſchen Übergewichts von ihren Fürſtenſtühlen und ihren eigenen Häuptern zu entfernen, nach ſo glorreichem Siege anders behandelt werden müßten als die geworbenen Söldlinge des 30- und 7jährigen Kriegs.

„Deshalb mußte im *innern* Staatsleben der geſitteten Völker an die Stelle der Willkühr die feierlich ausgeſprochene und durch *Verfaſſungs-Urkunden* feſt zu begründende Herrſchaft des *Rechts*, ſo wie zwiſchen Regierung und Volk die *freie* (nicht zügelloſe) *Preſſe* vermittelnd eintreten — es mußte zugleich die Staatsverwaltung nach allen 4 (?) Hauptzweigen, der Gerechtigkeitspflege, der Beſteuerung und des Schuldenweſens (?), der Polizei und der kriegeriſchen Macht ein neues Gepräge erhalten, weil geheime Juſtiz und geheime Polizei, KabinetsBefehle, ſo wie eine Beſteuerung ohne den Maaßſtab des reinen Ertrags, und eine kriegeriſche Macht, aus dem Auswurf des In- und Auslandes für ein erbärmliches Handgeld gebildet, mit dem fortgeſchrittenen Geiſte der Zeit nicht vereinigt werden konnte. —

„So entſtanden ſeit dem Jahre 1815 faſt allenthalben ſchriftliche Verfaſſungsurkunden als neue, heilige Grundlagen des innern Staatenlebens, und kein Volk, welchem edler Fürſtenwille eine Verfaſſung gab, iſt ſeitdem von ſeinem Fürſtenhauſe abgefallen — keines dieſer Völker hat das ihm gewordene Recht mißbraucht, keines ſich entehrt, keines das widerliche Schauſpiel der Gährung und des Aufſtandes gegeben. Bereits haben dieſe Verfaſſungen von Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Baiern, Würtemberg, Baden, HeſſenDarmſtadt, Weimar, Naſſau ꝛc. größtentheils die Probe eines Jahrzehends beſtanden, und Völker und Fürſten haben nicht bloß dabei wohl ſich befunden, ihren Haushalt geordnet, ſondern auch nach außen ſich erkräftigt, und ſo den erſten Grundſatz aller Staatskunſt über allen Zweifel erhoben:

„daß ein Staat nur ſo viel nach *Außen* gilt,
„als er nach *Innen* zweckmäßig geſtaltet iſt.“

Und S. 29. „Das Jahr 1815 war in jeder Hinſicht der Wendepunkt der europäiſchen Staatskunſt. Was man ſeitdem (nicht ohne Zwang von Oben und Murren von Unten) in's Staatsleben Neues einführen wollte, es will nicht gedeihen, ſelbſt wenn es unter die Vormundſchaft von Prieſtern und Jeſuiten geſtellt, durch verſteckte Garniſonen von In- und Ausländern gedeckt und durch eine koſtſpielige geheime Polizei bewacht wird. — Wo man aber der Sehnſucht und den Gefühlen der Völker deutlichen Sinn und Haltung gab und zu ſich heraufzog und ihr Mündigwerden oder die Preſſe nicht fürchtete, weil man ein gutes Gewiſſen hatte . . . da verſtummte die Oppoſition der Partheien. — Nicht die Ruhe der Kirchhöfe, ſondern lebensvolle Bewegung aller Kräfte, nicht Reaktionen, ſondern Fortſchritte — nicht Pfaffeneinfluß, Camarilla's und Kabinetsbefehle, ſondern ein aufgeklärtes, wohlwollendes und nie vom ewigen Rechte abweichendes Miniſterium an der Spitze der Regierung, ohne dieſes oder jenes politiſche Syſtem, aber mit dem Syſtem der Tugend, Freiheit und Aufklärung, führt zum Ziele. Nicht ängſtliche Bevormundung der freien Worte, obſchon ſtrenge Ahndung der unrechten That; nicht Einmiſchung in den religiöſen Glauben der Individuen und der im Staate gleich berechteten Kirchen, ſondern friedliches Nebeneinanderbeſtehen Aller — nicht Herſtellung der untergegangenen Kloſterzellen für fette Mönche und bigotte, hyſteriſche Nonnen, ſondern Anbetung des Unendlichen im Geiſte — nicht Erneuerung der Leibeigenſchaft und unbedingten Frohnden, ſondern Heraufbildung der

untern Stände und Verbreitung der Kultur unter dieſe — nicht willkührlich und jährlich geſteigerte Erpreſſung der Abgaben, bei welchen der Bevorrechtete ſchweigt und der Arme am Hungerbrode nagt, ſondern verhältnißmäßige Beſteuerung Aller nach dem Maaßſtabe ihres reinen Einkommens; nicht zur Parade abgerichtete Maſſen ſtehender Heere, ſondern muthige und begeiſterte Krieger — nicht unnütze Kriege, ſondern Behauptung der politiſchen Würde im Verkehr — das ſcheint die Aufgabe der Staatskunſt für das von Napoleons Druck befreite Europa zu ſeyn."

Varietäten.

[Natur und Geſittung.] In den PampasEbenen des ſüdlichen Amerika's ſieht man oft unendlich ſchöne Kinder an dem Buſen junger Mütter. Fragt man: wem gehört dies Kind — wer iſt der Vater deſſelben? Qu'en saba, ſagt die Mutter, d. h.: wer kann das wiſſen! Würde man in Europa nicht glauben, die Welt könnte bei einem ſolchen Zuſtande nicht beſtehen — und — doch beſteht ſie! So führen Natur und Geſittung zuletzt zu ein und demſelben Ziele.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Steckbriefe.

Conrad Wild, von Oberſtraß, Kantons Zürich, ein FärberHandlanger, circa 24 Jahre alt, ungefähr 4 Schuh 11 Zoll hoch, mittlerer Statur, hat ſchwarze Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Stirne, braune Augen, gewöhnliche Naſe, großen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ſchwachen Bart, längliches Geſicht, braune Geſichtsfarbe.

Iſt den 26. Auguſt 1826 von der öffentlichen Zuchthaus-Arbeit entwichen, und ſeither auf unerlaubte Weiſe in den Beſitz eines Heimathſcheins auf den Namen Jakob Aeberli von Aeugſt im Oberamt Knonau de dato 18. Januar 1827 gekommen; daher auf ihn genaue Acht zu beſtellen, und er im Falle der Betretung hierher auszuliefern iſt.

Zürich, den 9. Oktober 1827.

Joſeph Engler, vulgo Aeſchenweiblis Sepplis Bub, gebürtig von Haßlen, Kantons St. Gallen.

Dieſer gefährliche Verbrecher iſt in der Gegend von Offenburg von dem Transport entflohen, als er von Mannheim, wo er im Zuchthauſe geſeſſen, nach St. Gallen gebracht werden ſollte, um ſeine übrige Strafzeit in dem Schallenwerke auszuſtehen.

Sämmtliche PolizeiBehörden ſind daher erſucht, auf ihn die genaueſte Acht zu beſtellen und ihn im Falle der Anhaltung unter guter Bewachung hierher auszuliefern.

St. Gallen, den 12. Oktober 1827.

Joſeph Kappeler, Sohn, vulgo Beckelerſepp, von Eſchenbach, 5 Schuh 3 Zoll 6 Linien franz. Maaßes hoch, ſeines Berufs ein MaurerHandlanger, iſt 26 Jahre alt, beſetzter Statur, braune Haare, graue Augen, lange Naſe, mittlern Mund, breites aufgedunſenes Geſicht, ſchmale Stirne, braunen Bart, braune Augenbraunen, breites Kinn, gute Zähne, blaſſe Geſichtsfarbe, auf der rechten Wange einige braune Warzen, eine gleiche ob der linken Augenbraune, und ein großes braunes Muttermal auf der rechten Seite am Hals. Trägt die hieſige Zuchthauskleidung von rohem Zwilch mit blauen Streifen.

Ward den 4. Januar 1827 vom hohen AppellationsRathe wegen Diebſtahl zu 5½ Jahr Kettenſtrafe und drei Monat Einſperrung verurtheilt und iſt heute ab der öffentlichen Arbeit entwichen.

Joſeph Römer, vulgo Ulmerſepp, heimathlos, 4 Schuh 11 Zoll 6 Linien franz. Maaßes hoch, ſeines Berufs ein Korbmacher und Weber, iſt 35 Jahre alt, mittlerer Statur, hat braune Haare, braune Augen, kleine Naſe und Mund, hohe flache Stirne, ſchwarzen Bart, ſchwarze Augenbraunen, iſt wenig blatternarbigt. Trägt die Zuchthauskleidung. Wurde den 13. April 1820 vom hohen AppellationsRathe wegen Diebſtählen auf zwölf Jahre zur Kettenſtrafe und nachheriger lebenslänglicher Verbannung aus der Eidgenoſſenſchaft verurtheilt und iſt heute ab der öffentlichen Arbeit entwichen.

Anton Meyer, von Niederwyl, hieſigen Kantons, iſt 4 Schuh 11 Zoll franz. Maaßes hoch, ſeines Berufs ein Sieb- und Wannenmacher, 34 Jahre alt, mittlerer Statur, hellbraune Haare, kurze Naſe, großen Mund, ovales Geſicht, hohe Stirne, rothen Bart, blonde Augenbraunen, breites Kinn, gute Zähne und Geſichtsfarbe, hat einen dicken Hals und trägt die hieſige Zuchthauskleidung. Ward am 26. April 1827 vom Bezirksgerichte von Willisau wegen wiederholter geſetzwidriger Verehelichung zu zehnjähriger öffentlicher Arbeit verurtheilt, und iſt heute ab derſelben entwichen.

Alle Civil- und PolizeiBehörden des Kantons Luzern werden anmit aufgefordert, und die Auswärtigen höflichſt erſucht: auf vorgenannte drei höchſt gefährliche und verwegene, dem Gaunerleben ergebene Verbrecher und Flüchtlinge genau zu achten, ſelbe auf Betreten zu arretiren und dem hohen PolizeiRathe wohlverwahrt zuführen zu laſſen.

Luzern, den 10. Weinmonat 1827.

Von der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama werden mit Einſchluß der monatlichen InhaltsAnzeigen wöchentlich drei Stücke geliefert. Poſttäglich kann man ſie auf allen Poſtämtern gegen Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. Rhein. oder 2 Thaler 14 Groſchen Preuß. für das halbe Jahr erhalten; jedoch nur am Schluſſe eines jeden Jahres abbeſtellen, da man ſich auf den Poſtämtern, wie in den Buchhandlungen, für ein ganzes Jahr verbindlich macht. In Monatsheften liefern ſie alle ſoliden Buchhandlungen um den nämlichen Preis. — Die HauptSpedition hat die königl. baieriſche PoſtamtsZeitungsExpedition zu Speyer übernommen. Vermöge Verordnung der königl. GeneralPoſtDirektion zu München muß jede Poſtbehörde, auch an der äußerſten Gränze des Königreiches, dieſelbe halbjährig für 4 fl. 57 kr. liefern. — Eine ähnliche Verordnung der großherzogl. badiſchen OberPoſtDirektion zu Karlsruhe beſtimmt, daß in dem Umfange des Großherzogthums Baden keine ZeitungsExpedition mehr als 20 kr. SpeditionsGebühr über den Ladenpreis halbjährig von den Beſtellern nehmen dürfe. — Abonnirten Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Behörden werden alle Bekanntmachungen einmal unentgeldlich eingerückt, wenn ſie ſolche portofrei an die Redaktion zu Mannheim einſenden. — Nur ſolche Defekte, welche man binnen vier Wochen von der Zeit des Erſcheinens des Blattes verlangt, werden unentgeldlich abgegeben. Später verlangte müſſen mit 9 kr. per Stück bezahlt werden, falls ſie die Expedition noch abzugeben im Stande iſt. — Zweckmäßige kleine Beiträge nimmt die Redaktion unentgeldlich auf, wenn ſich der Einſender nennt, der auf Verlangen ſteter Verſchwiegenheit ſeines Namens verſichert ſeyn darf. Sie iſt aber auch bereit, größere Ausarbeitungen angemeſſen zu honoriren und mit Korreſpondenten, die ſich zu fortdauernden Lieferungen anheiſchig machen, beſondere Verträge abzuſchließen.

Literariſche Anzeigen.

In der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen iſt erſchienen:

Polytechniſches Journal,

eine Zeitſchrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntniſſe im Gebiete der Naturwiſſenſchaft, der Chemie, der Pharmacie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künſte, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthſchaft ꝛc. Herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg.

Jahrgang 1827. Zweites OktoberHeft.

Inhalt.

Perkin's Dampfmaſchine, in ihren Verſuchen an dem St. KatharinenWerfte. — Perkin's über Dampfklappen bei hohem Drucke. Mit Abbildungen. — Siebe's Faulenzer bei Dampfmaſchinen. Mit einer Abbildung. — Verrolas Verbeſſerungen an Uhren mit einem Wecker. Mit Abbildungen. — Ibbetſon's geometriſche Drehepfanne. Mit einer Abbildung. — Gill über eine verbeſſerte Rennſpindel, nebſt einem Leitungsrahmen. Mit Abbildungen. — Gill, über Varley's verbeſſerte Doke und Pfanne an der Drehbank. Mit Abbildungen. — Lukens über einen verbeſſerten ſogenannten Demantpflug, oder Balkenzirkel, um kreisförmige Linien in Glas zu ſchneiden. Mit Abbildungen. — Fanshaw's verbeſſerter Apparat zum Spinnen und Zwirnen der Seide. Mit Abbildungen. — Sadler's verbeſſerter Kunſtſtuhl zum Weben von Seide, Baumwolle, Flachs und Hanf, und verſchiedenen Verbindungen dieſer Stoffe. Mit Abbildungen. — Sepping's verbeſſerter Bau der Maſte und Bogſpriete, die gewöhnlich unter dem Namen der gemachten Maſte und gemachten Bogſpriete bekannt ſind. — Perkin's Verbeſſerung an den Bettſtätten und Sofas. Mit Abbildungen. — Lukin's neues chirurgiſches Inſtrument zur Herausſchaffung des Steines aus der Harnblaſe ohne Blaſenſchnitt, Lithontriptor genannt. — Cook Verbeſſerung bei Verfertigung der Feilen verſchiedener Art. — Slagg's Verbeſſerung bei Verfertigung der Kutſchenfedern. — Witfield's Verbeſſerung bei Verfertigung der Griffe an Pfannen, Keſſeln und anderm Küchengeſchirre, auch an Theekannen. — Midgley's Vorrichtung, um Waaren und Güter über Flüſſe, Waſſer, Thäler oder Abgründe zu ſchaffen. — Ranyard's Rollbeſen zum Straßenkehren. — Verfahrungsweiſe, den Achaten eine dunklere Farbe zu geben; nebſt einigen Bemerkungen über eine neue Art die FlorentinerÖlflaſchen zu benützen, und Öfen aus Gartentöpfen zu machen. — Über Holzfärberei und Holzbeizen. — Reid, über die Tinte und über die Wirkung, die ſie durch Papier und Pergament erleidet. — Berzelius über den Gerbeſtoff der Galläpfel, der Eichenrinde, der Chinarinde, des Catechu's und des Kino's. — Derſelbe über den Terpentin, den Copal und das Gummilak; nebſt Anleitung, die beſten Firniſſe aus denſelben zu verfertigen. — Freund's Verbeſſerung bei Raffinirung des Zuckers. — Graham über die Ausnahmen von dem Geſetze, daß Salze im heißen Waſſer mehr auflösbar ſind, als im kalten; nebſt einem neuen Beiſpiele. — Soubeiran über die Fabrikation des Jods. — Buſſolin über ein einfaches Verfahren, das Spießglas im Bleie, im Kupfer und in jedem andern, in Salpeterſäure

uflöſlichen Metalle zu entdecken, und zugleich aus demſelben abzuſcheiden. — Boullay über eine von ſelbſt rfolgte Verbrennung des Scherbenkobaltes (Fliegengiftes). u. ſ. w.

Von dieſem, den verſchiedenen Gewerben, Manufakturen, Fabriken und der Land- und Hauswirthſchaft ſo gemeinnützigen Journale, erſcheinen monatlich zwei Hefte mit Kupfern u. ſ. w. Der Jahrgang koſtet, durch die Buchhandlungen bezogen, 9 Rthlr. 16 ggr. oder 16 fl. Münze, um welchen Preis es einer *allerhöchſten* Verfügung zufolge auch *auf allen Poſtämtern* im ganzen *Königreiche Baiern* abgegeben wird. Eben ſo ſind die Poſtämter des Auslandes nach jener allerhöchſten Verfügung in Stand geſetzt, dieſes Journal ohne bedeutende Erhöhung des Preiſes auch in den größten Entfernungen abgeben zu können.

Hiſtoriſche Bibliothek.

(Vorläufige Ankündigung.)

Schon längſt haben ſich in dem Studium der Geſchichte andere Bedürfniſſe als die früher gewöhnlichen geltend gemacht. Aus einer bloßen Kriegs- und Regentengeſchichte entwickelte ſich die ſogenannte philoſophiſche Geſchichtſchreibung des letzten Jahrhunderts, bis mit dem Umſchwung der Ereigniſſe auch die Bedeutung der Völkereigenthümlichkeit, ihres innern und nationalen Lebens mehr und mehr hervortrat. Der Geſichtskreis ward erweitert; man ſah ein, daß man nicht mit ein Paar allgemeinen, abgezogenen Begriffen ausreichen, ſondern daß man in das innerſte Leben und Treiben eines Volkes eingehen müſſe: um den Zuſammenhang der Ereigniſſe mit dem Geiſte der Nation und ihrer ganzen Weltlage zu erkennen, und ſich daraus klar zu machen, was einem Volke Werth, einem Staate Kraft und Dauer giebt. In dem Grade, als hiedurch die Anſchauung beſtimmter und der Blick reicher wurde, ward auch der Sinn größer, das Urtheil feſter und gerechter. Dieß iſt der Standpunkt der neuern Geſchichtforſchung, wie hervorragende Geiſter ihn erfaßten und ihn feſtſtellten. Statt die Vorwelt aus ein Paar armen Begriffen der Abſtraktion aufzubauen, hat man das Bedürfniß gefühlt, ſie in und durch ſich ſelbſt zu erkennen. Die lange verſchütteten oder im Allgemeinen unbeachtet gebliebenen Quellen wurden wieder aufgeſucht, und jeder Trümmer des verſunkenen Lebens nachgeſpürt. Nicht nur manche glänzenden Werke *hiſtoriſcher Kunſt*, welche das Ausland in den letzten Jahrhunderten hervorgebracht hatte, gewannen für uns neue Bedeutung, ſondern auch manche *tiefere Quellen der Geſchichte* wurden von den Forſchern *gereinigt*, *zuſammengefaßt* und *in ihren Urſprachen bekannt gemacht*. Je umfaſſender die Ereigniſſe ſich geſtalteten, je mehr und mehr auch die übrigen drei Welttheile in den Kreis der europäiſchen Bewegung kamen, deſto näher trat uns auch das Leben und die Geſchichte jener ſonſt fern gelegenen Völker, und vor allen bot hier Aſien ein reiches Feld. Aber dieſe ganze große Ausbeute der wiſſenſchaftlichen Forſchung kann nur dann wirklich lebendige Bedeutung für die Gegenwart erhalten, wenn ſie jedem verſtändlich und zugänglich nicht bloß Monopol der *Gelehrten* bleibt, und wenn es der Stimme der Männer, welche die Bahn gebrochen haben, gelingt, auch den übrigen nach Ausbildung ſtrebenden Theil der Zeitgenoſſen mit zu ihrer Anſicht heraufzuheben. Ein entgegenkommendes Bedürfniß ſpricht ſich überall aus, ſelbſt in jener ſtets mehr hervortretenden Meinung für Dichtungen, die auf hiſtoriſchem Boden ſich bewegen. So wird die einfach große Wahrheit der Geſchichte einen deſto bleibenderen Eindruck hervorbringen, je lebendigere Züge und je tiefere Wunder ſie in ihrem Schooße birgt, als jede *Dichtung des Romans*. Die Quellen liegen da, und bedeutende Materialien hat die Wiſſenſchaft zuſammengetragen, aber um ihr Werk zu vollenden, muß ſie auch das Siegel löſen, durch das die meiſten derſelben noch der Maſſe der Gebildeten verſchloſſen ſind. Von dieſen Betrachtungen ausgehend, iſt der Plan entworfen, die klaſſiſchen Quellen der Geſchichte der Völker, ſo wie die erſten Werke der *hiſtoriſchen Kunſt* des Auslandes, in treuen, geiſtgemäßen Überſetzungen, in einer großen, umfaſſenden Sammlung zu vereinigen, welche alles enthalten ſoll, was dazu dienen kann, ein möglichſt volles Bild der einzelnen Völker in ihrem ganzen äußern und innern Leben zu geben, alſo im Orient namentlich auch die hauptſächlichſten Religions- und Geſetzbücher, weil dieſe dort vor allem dem Geiſte die Richtung gegeben und die Ereigniſſe beſtimmt haben. Ausgeſchloſſen ſind jedoch von dieſer Sammlung die Griechen, Römer und Juden, weil die hieher gehörigen Schriften dieſer Völker theils bereits allgemeiner bekannt ſind, theils gerade gegenwärtig in vielfältigen Übertragungen dem Publikum geboten werden, woraus ſich dann jeder bequem, je nach ſeinem beſonderen Bedürfniß, die Lücke ergänzen kann. Ein demnächſt erſcheinender ausführlicher Plan wird die Auswahl der Werke, und die Bedingungen der Erſcheinung bezeichnen, aus welch letzteren ſich dann ergeben dürfte, wie unbedeutend, im Verhältniſſe zum Ganzen, die Koſten der Anſchaffung ſeyn werden. Einſtweilen mögen dieſe wenigen Grundzüge hinreichen, um vorläufig auf das Unternehmen aufmerkſam zu machen und anzudeuten, in welchem Geiſte daſſelbe angefangen und zu Ende geführt werden wird.

Stuttgart, den 1. Nov 1827. J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Herausgegeben

von

Dr. Alexander Lips,

Kurfürſtl. Heſſiſch. ordentl. Profeſſor der Staats- und NationalWirthſchaftslehre an der Univerſität Marburg.

Für Recht, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand.

Dezember. 1827.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zu haben poſttäglich auf allen löbl. Poſtämtern; monatlich heftweiſe in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen; und in allen ſoliden Buchhandlungen des In- und Auslandes.

InhaltsAnzeige

der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, von Dr. Alex. Lips.

Dezember 1827.

131. und 132. Stück. Zuſchrift an Staatsmänner, von Emich Karl, (Kämmerer von Worms) Freiherr von und zu Dalberg. Würzburg, (Stahel) 1826. 8. 4 gGr. — De l'ordre légal en France et des abus d'autorité. Par Duvergier de Hauranne. Paris, 1826. — Die DisziplinarGewalt der untern Behörden in Kurheſſen betreffend. — SchleichhändlerLiſt.

133. und 134. Stück. Erſte Verſuche des neuen PolizeiCommiſſarius Cucumus in der Stadt Coimbra. Ein Schwank. (Aus einem Briefe entnommen.) — Beſchwerdeſchrift wegen der Verzierung der Miſtſtätten und der Anlage von JaucheBehältern. (Eingeſandt.) — Vorurtheile. — Ausbeute des goldhaltigen Rheinſandes. — Sparſamkeit und Wohlthätigkeit.

135 und 136. Stück. Erſte Verſuche des neuen PolizeiCommiſſarius Cucumus in der Stadt Coimbra. Ein Schwank. (Aus einem Briefe entnommen.) (Beſchluß.) — Über die Gebrechen und den Nutzen der Landſtände. (Aus Hesperus Nr. 100. 1827 ausgehoben.) — Großherzogl. Heſſiſche Verordnung, die CollegialPrüfung der Candidaten im Cameralfache betreffend. — Entſcheidung gegen die Lancaſterſchen Schulen in Schweden. — BeamtenRezept.

137. und 138. Stück. Politiſche Weisheit, wo man ſie nicht ſucht. (Aus Zſchokke's Erheiterungen, 4s Heft 1827: Mein Beſuch in Amerika!) — Über den Eingangszoll von Kunſtgegenſtänden. — Löblicher Sinn zu Erregung der Vaterlandsliebe. — Winke zur Reform des Judenthums. — Über die VerbrecherKolonien. — Duellweſen. — Die Zeitungen. — VerwaltungsReflexionen. — Suum cuique! — Reminiscenzen.

139. und 140. Stück. Balſame und Katablasmen aus der Apotheke meines Vetters — oder Bruchſtücke aus dem Werke: Deutſchland oder Briefe eines in Deutſchland reiſenden Deutſchen. 1r Bd. Stuttg. bei Frankh, 1826. gr. 8. 3 Thlr. — Anſichten eines Weibes von der Karolina. — Warnung vor der Giftpflanze Hundspeterſilie. — Verfügungen zur Verhütung von Unglücksfällen. Induſtrie in dem Dorfe Queckborn. — Reflexionen über Strafgeſetzgebung und KriminalPolitik, Staatswirthſchaft ꝛc. — Urſache der Unſicherheit des Eigenthums. — Übel, woran die Staaten leiden.

141. und 142. Stück. Preßfreiheit und Anderes polizeilicher Art. — Auszug aus Nro. VII. der Sammlung von Geſetzen für Kurheſſen im Jahre 1827. (Ausgegeben Caſſel, am 6. Nov. 1827.) — Taxen der Lebensmittel. — Ehrenſchmäuſe der Zunftgenoſſen. — Berichtigung. — Rede des Königs von Baiern bei Eröffnung der diesjährigen Ständeverſammlung. — Ertheilung von Prämien für Anzeiger von intendirten Duellen. — Ehrgefühl und Gewiſſen.

143. Stück. Hohe Edelthat eines armen Hirten in Kurheſſen. — Vom zu viel- und zu wenig-Regieren. — BeamtenStufenleiter. — Dem Verdienſte ſeine Kronen. — NationalErziehung. — Das Sakrament der Ehe.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag u. Montag, N.° 131 & 132. den 1. u. 3. Dez. 1827.

StaatswiſſenſchaftsLiteratur.

Zuſchrift an Staatsmänner, von Emich Karl, (Kämmerer von Worms) Freiherr von und zu Dalberg. Würzburg, (Stahel) 1826. 8. 4 ggr.

Die Staatsmänner unſers Zeitalters haben einen ſchwierigen Beruf, wenn ſie handeln und nebenbei noch leſen ſollen, was in ihrem Fache geſchrieben und gedruckt wird und doch nur für ſie geſchrieben und gedruckt wird. Die Unmöglichkeit, Beides zu verbinden, leuchtet von ſelbſt ein, und daraus erklärt ſich auch, warum wiſſenſchaftliche Vorſchläge, beſſere *Ideen* und überhaupt Dinge, die unter allen Beſ*ſern längſt* ausgemacht ſind, bei den Verwaltungen ſo wenig Beachtung und Ausführung finden, oder erſt, wenn längſt das Moos über die Theorie gewachſen und der Baum des Lebens im Unkraut erſtickt iſt. *Wie mancher Zweig des bürgerlichen Wohlſtands könnte gerettet, wie mancher neue Quell der Finanzen entdeckt, wie mancher Mißbrauch der Verwaltung beſeitigt werden, wenn das, was alle Welt lieſt und weiß, auch Oben geleſen, gewußt und beherzigt, d. h. redlich geprüft und vollzogen würde.* Bei der Unmöglichkeit indeß, zwei Herren zu dienen, der Wiſſenſchaft und dem Leben, hat es Referenten dieß längſt befremdet, daß noch kein StaatsReformator, Reſtaurator oder Organiſator auf die Idee verfallen iſt, bei jedem Collegio, das einen Präſidenten hat, bei jedem Miniſterio, und namentlich bei jedem Regenten ſelbſt einen wiſſenſchaftlichen Referenten anzuſtellen, der, unangeſteckt vom Aberglauben an die Allmacht der Routine, nichts zu thun hätte, als alles zu leſen und zu notiren, was in dem fraglichen Fache z. B. des Bergweſens, des Forſtweſens und der ForſtFinanzVerwaltung, des Unterrichts, der Staatswirthſchaft, der Polizei, der JuſtizPolitik und Geſetzgebung, der MilitärPolitik ꝛc. geſchrieben und gedruckt wird, d. h. was die Geiſter denken und ausmitteln, und darüber jeden Monat in einer beſondern wiſſenſchaftlichen Sitzung zu referiren, über deſſen Ausführung dann debattirt und das Beſchloſſene protokollirt wird. Ein ſolcher phyſiſch-gebildeter Zuſammenhang der Arbeiter auf dem Staatsſchiff mit der Wiſſenſchaft ſcheint uns erſt der ganzen Verwaltung Werth und Sicherheit geben und Geiſt in ſie bringen zu können — ein ſolcher ſteter Blick auf die Richtung der Wiſſenſchaft ſcheint uns gleichſam der Blick auf den Kompaß zu ſeyn, welcher der Verwaltung ſo lange fehlt, als nicht irgend eine Vorrichtung der Art aufgeſtellt wird, die etwas ähnlicher Art bezweckt. — Ein ſolcher Referent würde ſich nicht um dickleibige ſervile ReſtaurationsSyſteme, ſondern bloß um die Gegner des vorwaltenden Syſtems zu kümmern haben; denn nur da würde er Goldkörner finden und ſomit nur hier auf's Reine zu kommen ſuchen müſſen. — Eben ſo hat es Referent dieß längſt befremdet, warum kein Regent noch Luſt gefühlt hat, wie einen Hof- oder LeibBüchſenſpanner, Leib- und Mundkoch, Beichtvater, Leibarzt ꝛc., ſo auch einen LeibGeiſtesarzt bei ſich anzuſtellen, oder um ohne Bild zu reden, einen geiſtvollen, im Fach der geſammten StaatsPolitik tief bewanderten Gelehrten, einen originellen Kopf, wie einen Schlözer, Soden, Behr, Gagern, Weſſenberg, Luden, Pölitz, oder auch Mehrere zugleich, um von dieſen Plane zu beſtändiger Verbeſſerung der Staatsmaſchine entwerfen, ausarbeiten und ſich vorlegen zu laſſen, um nach Gutbefinden und je nachdem ihn dieſe oder jene Idee anſpricht, ſie prüfen und reſp. zur Ausführung bringen zu laſſen. Ein ſolcher Generalſtab,

ein ſolches GenieWeſen des Ganzen gleichſam wäre erſt die Seele der Verwaltung, der Regulus im großen Laboratorio des Staats, während bis jetzt bloß der Empirismus, das Handwerk, dem Staat die Richtungsfahnen vorträgt und ihn langſam von Bucht zu Bucht an der Küſte hinſtochert, wie die alten Seefahrer ohne Seekarten und Magnetnadel auch Oſtindien, China und Amerika nicht fanden, oder nur zufällig einmal und nicht wieder dahin geriethen, als etwa durch Sturm, ſo wie auch unſere Staatenlenker mitunter nur durch Sturm, Revolutionen und Kataſtrophen, nicht durch GeiſtesFindung, zu einer neuen lebendigen Idee hingerathen, z. B. die VolksRepräſentation, das ConſcriptionsGeſetz, die FeudalEntfernung ꝛc. Ja, wird man ſagen: das iſt Sache der Miniſter, der MiniſterialRäthe, welche neue VerwaltungsPlane, große Ideen ausarbeiten und dem Regenten vorlegen ſollen! Thun es nicht, und können es nicht thun, zufrieden, den großen Frachtwagen der Verwaltung ſo taliter qualiter in dem tiefen ausgefahrnen Geleiſe der Routine holpernd und polternd fortzuſchieben. Indeß, ſo wenig die geſammten Fuhrleute von Lüneburg bis Lindau daran denken, einen Mechaniker zu ernennen, der ihren alten, der drückendſten Friction bloßliegenden Frachtwagen neue Achſen und Räder einſetze, ſo wenig denkt die regierende Welt an die Ernennung von GeiſtesMechanikern, die auf die Verbeſſerung der VerwaltungsMechanik ihr Auge richteten und für beſtändige Übertragung der Findniſſe der Wiſſenſchaft aufs Leben ſorgten; ſolche Mechaniker und Chemiker findet man nur von großen geſcheiden Bürgern in ihren Fabriken angeſtellt, bei einem Ternaux, einem Nathuſius und Andern, um ewig mit beſſern Ideen ihnen an die Hand zu gehen.

Laſſen wir jedoch dieſen fruchtbaren Gedanken vorerſt liegen — (denn auch er wird dem allgemeinen Schickſal nicht entgehen können, nicht geleſen und gehört zu werden, nicht nach Oben zu gelangen, um, ſey er noch ſo unſinnig, wenigſtens für einen Augenblick auf die Kapelle des Verſtandes gelegt zu werden) und wenden wir uns zu unſerm urſprünglichen Zweck, der Anzeige und Beurtheilung obiger Schrift zurück. Die vorliegende „Zuſchrift an Staatsmänner“ empfiehlt ſich Staatsmännern ſchon äußerlich durch ihre Kürze und des Verfaſſers Namen, der einem der älteſten und edelſten Geſchlechter Deutſchlands angehörend, nichts Illegitimes und Profanes vermuthen läßt, und doch in der Schriftſtellerwelt nicht unbekannt iſt. Möchte ſie nicht von ihnen überſehen werden in der Fluth neuer Schriften, oder ihrer geringen Bogenzahl wegen, von denen das: non multa sed multum, im höchſten Grade gilt. Zwar erkennt man ſchon in dem Vorworte, welches Montesquieu's (wenigſtens zur Hälfte wahren) Ausſpruch: „Verarmung iſt das Grab der Monarchien, Ehre (!Reichthum!) ihre Schwungkraft“ an der Spitze trägt, die Rückſicht des Verfaſſers auf heimathliche und LokalBedürfniſſe bei ſeiner wiſſenſchaftlichen Unterſuchung, und in dieſer Beziehung mag ſich auch Manches gegen ſeine Vorſchläge ſagen laſſen — ihre Ausführung mag manchen Modifikationen unterliegen — der Werth dieſer geiſtvollen Mittheilungen eines freimüthigen, wahrheitsliebenden Mannes wird dadurch nicht gefährdet.

Die erſte Abhandlung unterſucht die Frage: Kann die StaatsWaldhut für die Folge in jetziger Übung behauptet werden? und beantwortet ſie mit: Nein, unter trefflichen Fingerzeigen für die geſammte Staatsverwaltung. Zunächſt iſt der Speſſart in's Auge gefaßt; der durchgeführte Hauptgedanke aber iſt: „In den Reibungen der freien Bewegung erwachſen die mannichfaltigſten Erzeugniſſe. Je mehr Werthſchaffung, je mehr Reiz, dann Sucht nach Erfüllung des Wohlbehagens und die Räder greifen raſch in einander, — das die Bedingung zum Wohl Aller. Der freie bürgerliche Betrieb entwickelt Rieſenkräfte, ſiegt über alle Hinderniſſe des Lebens und Wohlſeyns und meiſtert mit bewundernswürdiger Gewandtheit alle Verlegenheiten. Jede Einmiſchung von Oben iſt eine Lähmung dieſes lebendigen Getriebs. Sollte man nicht bald zur Überzeugung kommen, daß der große Waldbeſitz in todter Hand eine ſolche Lähmung iſt.“ Der Freiherr von Dalberg (ſetzt hier ein *)

*) S. Blätter für literariſche Unterhaltung. Nr. 142.

öffentliches Blatt, nicht Referent dieſes, der mit Niemand Streit will, ſondern der Zeit überläßt, auszuführen, worüber alle unterrichtete und denkende Leute längſt im Reinen ſind,) hinzu: mag ſich vor den Forſtjunkern hüten, deren ſchöne Ausſichten auf einmal verdunkelt würden, wenn beſſere Einſicht die StaatsForſtverwaltung umgeſtalten (und die ſchöne StaatsForſtRegie aufhören) ſollte. Doch die moderne Staatsverwaltung hat treffliche Lehren von den Türken entlehnt; unſere StaatsForſtbeamten brauchen keine neue ForſtOrganiſation zu fürchten, wie in Konſtantinopel die Abſchreiber das Aufkommen der Buchdruckereien, welches ihren Erwerb ſchmälern würde, nicht zu beſorgen haben. Überdieß kontraſtiren die Morgen- und Abendländer in Betreff der Schnelligkeit des Organiſirens und Urthel-Sprechens auffallend.

Die zweite Abhandlung liefert einen Beitrag zu dem Beweiſe, „daß (alle) StaatsSelbſt-Verwaltungen bürgerlicher Gewerbe *einem Lande* nur ſchädlich ſeyn können" durch Beibringung intereſſanter Züge der unverſtändigen Forſtverwaltung des Speſſarts unter der vormaligen Mainzer Regierung; auch aus den ſpätern Zeiten ſcheint von dorther nicht viel Preiswürdiges zu berichten zu ſeyn. So heißt es S. 60: Nie konnte im Speſſart ein bürgerlicher Betrieb aufkommen (und daher wohl auch die Armuth der Bewohner dieſes von der Natur ſo reich ausgeſtatteten Waldgebirgs), und wie man den Urſachen hievon nachſucht, ſo findet man dieſe in den RegierungsMaximen. Selbſt der kluge Großherzog Dalberg, welcher doch nach beſſern Grundſätzen verfuhr, konnte ſich nie von der GrundIdee losmachen, daß der Speſſart als ein Nothpfennig zu betrachten ſey, ohne zu bedenken, daß dieſer Nothpfennig auch dem Volke zu Gute kommen und daher in vollkommene Nutzung geſtellt werden müſſe." (Wie viele ſolche falſche GrundIdeen giebt es doch in der herrſchenden Verwaltung, wie z. B. daß man die Domänen bewahren müſſe, um in Zeiten der Noth dem Staatskredit eine Unterlage geben zu können, ohne zu bedenken, daß eine vom Volk und ſeinen Stellvertretern geheiligte, alſo mit dem ganzen NationalVermögen verbürgte Schuld mehr Werth hat, als alle vom Feind in Beſchlag genommenen Domainen gewähren können!) Mit Einſicht, aber auch mit Ruhe und Würde, weist der Freiherr v. Dalberg die Fehler der „regierenden Unwiſſenheit" durch Beibringung „bedauernswürdiger" Belege nach *).

Jahrg. 1827. Der Verfaſſer dieſes hat unlängſt in dieſem Blatte ganz dieſelben Grundſätze aufgeſtellt, und die Erfahrung gemacht, daß man damit dem ſonſt ſo achtbaren ForſtPerſonal nur in die Augen greift.

Der dritte Aufſatz iſt überſchrieben: Die Zeit der ſtehenden Armeen iſt vorüber, und verkündigt, daß die Volksbewaffnung die früher angeſtaunte Macht und Pracht der ParadeHeere zu Grabe getragen habe; die herrlichen Thaten der Kriege von 1813 und 1815 dienen zum Belege, obſchon die neueſten Zeiten fürchten laſſen, daß die Autorität der ParadeHeere zu einer den Staaten gefährlichen Kriſe aus dem Grabe auferſtanden iſt. Beruhigend ſagt der Verfaſſer: *ein freier Mann lernt in einer Stunde mehr, als einem Sclaven in 10 Jahren eingeprügelt wird.*

Möchten Alle erkennen, was hier eingeſchärft wird: daß das Kriegshandwerk keine ſo große Hexerei ſey, als uns ſeine Bekenner glauben machen wollen, und daß es nicht mehr nöthig iſt, eine eigene Kaſte dafür aufzuſtellen. Was haben die Nordamerikaner in ihrem Freiheitskriege, die Hanſeaten im Befreiungskriege 1813 geleiſtet, und noch im Jahr 1827 haben 12,000 Hamburger Bürger trotz den beſten ParadeTruppen bivouaquirt und ganz tüchtig im Feuer exerzirt und manövrirt. Ach, es geht ſchon, wenn man nur will. Die Welt könnte unendlich erleichtert und glücklich werden,

*) Wie oft wird der Staat von gewiſſenloſen oder nachläſſigen Beamten in ſeinem Einkommen gefährdet. So hat Referent dieſes von einem noch jungen im Speſſart angeſtellt geweſenen Forſtbeamten gehört, der den Staat um mehr denn 500 HolländerBäume geplündert habe, und ſtatt auf die Feſtung geſetzt zu werden, mit 500 Thaler zur Ruhe geſetzt wurde.

wären nur die Vorurtheile und der Aberglauben nicht!

Möge der Freiherr v. Dalberg fortfahren, wie er nach der Vorrede hoffen läßt, bald neue Beiträge zur Erkenntniß der Staats- und Volksnoth zu liefern. Vorurtheilsfreier Scharfſinn und edle Geſinnung entſcheiden ſeinen Beruf zum Stimmführer des Zeitalters und laſſen ihn unter die wahren Edlen des Vaterlands zählen.

ConſtitutionsPolitik.

De l'ordre légal en France et des abus d'autorité. Par Duvergier de Hauranne. Paris, 1826.

Dieſe Schrift eines helldenkenden freimüthigen Mannes beklagt die Verkümmerungen der Verfaſſungsurkunde von Frankreich und will auf manche nothwendige Verbeſſerung derſelben aufmerkſam machen. Ihr Verfaſſer iſt weder Ultra noch Republikaner, ſondern ſteht in der rechten Mitte zwiſchen beiden. Man hört, ſagt er in den Vorerinnerungen, unabläßig behaupten: die Revolution habe Alles in Staub verwandelt und die Wiederherſtellung Alles darin gelaſſen — der Thron befinde ſich inmitten einer ungeheuern Demokratie ohne alle Stütze — überhaupt der gegenwärtige Zuſtand ſey der einer völligen Anarchie. Die Urheber dieſer Anſichten gleichen jenen Ärzten, die eine Krankheit erſinnen, um ihre beliebten Mittel anzubringen. Einige wollen deßhalb die alten AdelsPrivilegien, das Erſtgeburtsrecht, die alten Körperſchaften wieder herſtellen; Andere, die die Unmöglichkeit eines ſolchen Beginnens einſehen, wollen Alles der geiſtlichen Macht unterwerfen, und dieſer, ſich unter dem Vorwand, die heilige Religion zu befördern, in alles miſchend, ſind wirklich die Miniſter unterworfen. Das ſind Frankreichs wahre Übel und nur dagegen bedarf es Gegenmittel.

Der Verfaſſer fordert unter andern

1) daß in Frankreich nicht länger die Geſetzvorſchläge von dem Könige kommen und an die Kammern gehen, ſondern umgekehrt, wie in England, weil ſonſt vielleicht das Dringendſte nicht vorgeſchlagen und ein ſehr langſamer Geſchäftsgang hervorgebracht werde.

2) daß nicht die Miniſter länger die Mittelsperſonen und Boten zwiſchen beiden Kammern machen, wenn eine etwas an die andere bringen will, ſondern daß die Kammern, wie in England, ſich durch Boten aus ihrer eigenen Mitte beſchicken, und erſt nachher die Sache an den König geht.

3) daß die Debatten der Pairskammer, die zwar öffentlich geſchehen, aber nicht gedruckt werden dürfen, wodurch vieles Gute gehindert wird, auch gedruckt dem Volke mitgetheilt werden; auch daß die Thüren nicht ferner verſchloſſen werden, wenn über Adreſſen an den König verhandelt wird, weil dieſes offenbar eine Verletzung der Karte ſey.

4) daß die Mitglieder der Kammern die erforderlichen offiziellen Nachrichten von allen Behörden auf eine leichtere und einfachere Weiſe, wie in England erhalten können, auf bloßen Antrag, ohne ſich erſt, wie in Frankreich, an eine beſondere Kommiſſion deshalb wenden zu müſſen, die erſt Bericht erſtattet, welche Zeitverſäumniß bei den Debatten oft die nachtheiligſten Folgen hat, weil man ſich nicht zur rechten Zeit über die Sachen, über welche verhandelt wird, hat in Kenntniß ſetzen können.

5) daß der Mißbrauch, ſtatt der Geſetze — Ordonnanzen zu geben, aufhören möge. Nach der Karte hat nämlich der König das Recht, Ordonnanzen ausgehen zu laſſen, wenn zur Ausführung der Geſetze oder der Sicherheit des Staats es nothwendig iſt. Nun aber haben die Miniſter den Unterſchied zwiſchen Geſetzen und Ordonnanzen ganz aufgehoben, und nehmen, wenn es ihnen gelegener iſt, zu Ordonnanzen ſtatt zu Geſetzen ihre Zuflucht. Nach ihrer Praktik giebt es keinen Gegenſtand, worüber der König nicht eine „Ordonnanz" ausgehen laſſen könnte. So iſt jüngſt ſelbſt ein Erziehungsplan für das ganze Königreich in Form einer „Ordon-

nanz" hervorgetreten. Selbſt während der Sitzung der Kammern erſcheinen „Ordonnanzen" über die wichtigſten Angelegenheiten des Landes. (Wie verhöhnen ſomit die Miniſter das Volk!) Und das Schlimmſte iſt, daß dieſe Ordonnanzen nicht brauchen einregiſtrirt zu werden, folglich auch keine Vorſtellungen dagegen gemacht werden können, wie es doch ſelbſt vor der Revolution bei den Parlamenten der Fall war, alſo daß Frankreich in derſelben Lage ſich befindet, in der England unter Heinrich VIII. war, deſſen Proklamationen, die durch nichts beſchränkt waren, Geſetzkraft hatten, und folglich die ganze geſetzgebende Gewalt in der Hand des Königs und reſp. der Miniſter liegt. Wird dieſem Mißbrauch nicht abgeholfen, ſetzt Duvergier hinzu, ſo mögen die Kammern nur bei Zeiten ihre Thüren wieder ſchließen.

6) daß die Verantwortlichkeit der Miniſter ausgedehnt werden möge. Die Miniſter ſind nämlich nur in zwei Fällen verantwortlich, bei Hochverrath und Unterſchleif. Hüten ſie ſich alſo nur vor dieſen zwei groben Verbrechen, ſo ſind ſie durchaus ſtraflos. Dazu kommt, daß nach Artikel 114 des peinlichen Geſetzbuchs jeder Beamte, der nachweiſen kann, unter der Leitung ſeiner Obern gehandelt zu haben, auch ſtraflos iſt. Somit kann auch kein anderer Staatsbeamte zur Verantwortung gezogen werden. Denn da die Miniſter die Obern jedes Staatsbeamten ſind und jeder Staatsbeamte unter ihrer Leitung handelt, ſo ſind auch die Unterbeamten ſtraflos, jene beiden Fälle ausgenommen, wo es auch die Miniſter nicht ſind. Welch ein gefährlicher, ſchauderhafter Zuſtand der Sachen, der allein ſchon eine neue Revolution heranreifen laſſen könnte.

Der Verfaſſer thut hierauf noch mehrere Vorſchläge in Betreff einer beſſern Verfaſſung der beiden Kammern. Ein Alter von 40 Jahren, ſagt er, wie das Geſetz für den Deputirten feſtſetzt, iſt ein viel zu ſpäter Zeitpunkt für eine öffentliche Laufbahn — man muß ſchon vor dem 40. Jahre mit ſeinen Grundſätzen auf's Reine gekommen ſeyn und das kann nur im Prüfungsfeuer wiederholter öffentlicher Diskuſſionen geſchehen. Auch bringt man es nur in früheren Jahren zu jener Leichtigkeit der Rede, des Angriffs, der Vertheidigung ꝛc., die die Engländer ſo ſehr auszeichnet, und kraft welcher dieſe oft ihre ganze Anſicht aufgeben, wenn ſie belehrt ſind, in demſelben Augenblick aber auch eine andere faſſen und durchführen. Der franzöſiſche Deputirte kommt aber mit in aller Breite und Länge aufgeſchriebenen Meinungen in's Haus, und lieſt ſie lieber buchſtäblich von Anfang bis Ende auf eine ermüdende Weiſe ab, als daß er im Geiſte etwas Neues und Zweckmäßiges konzipire. Daher ſchaffen denn dergleichen Reden wenig oder gar keinen Nutzen. In dieſer Hinſicht ſtehen die franzöſiſchen Kammern dem engliſchen Parlamente um ein ganzes Jahrhundert zurück.

Hierauf handelt der Verfaſſer von dem durch die DepartementsCollegia, in welchen nur die Höchſtbeſteuerten wählen, ſo verkümmerten Wahlrecht, das nimmermehr das franzöſiſche Volk repräſentiren läßt; von der noch von Napoleon herrührenden Abhängigkeit vieler Gewerbe vom Könige hinſichtlich ihrer Ausübung, z. B. der Bäcker, Leſe-Inſtitute, Buchdrucker ꝛc., bei deren längeren Andauer kein Franzoſe ein freier Mann ſey — von dem Mangel des Rechts der Kammern, Ausſchüſſe zu beſondern Unterſuchungen anzuordnen, wie dieß das brittiſche Parlament täglich kann — von den nur durch die größten Umwege an die Kammern gelangenden „Petitionen" der Franzoſen, während in England man jedem Parlamentsgliede ſie überreichen könne — von Geiſtlichkeit, Erziehung, Staatsrath, Munizipalitäten ꝛc., worüber wir Herrn Duvergier ſelbſt nachzuleſen bitten.

Adminiſtrativ Politik.

Die DisziplinarGewalt der untern Behörden in Kurheſſen betreffend.

Über die, noch durch keine Gemeinde- und Städteordnung geſetzlich geregelte, Stellung der Kreisämter zu den Magiſtraten, hat ſich

vor zwei Jahren bereits eine Stimme in „Harl's Archiv für Staatswiſſenſchaft,“ beſonders über das Verhältniß ausgeſprochen, daß erſtere — welche doch als Unterbehörden nur an die Stelle und ganz in die Funktionen der JuſtizBeamten, als Verwaltungsbeamte, getreten ſind, — eine Disziplinar-Gewalt über die Magiſtrate, mit Ausnahme derer in den ProvinzialHauptſtädten, ausüben, welche ſich nirgends geſetzlich autoriſirt findet, und die nur in einer, wie es uns ſcheint, durchaus unrichtigen Auslegung des StaatsMinisterialAusſchreibens vom 2. Mai 1822 ihren Grund haben kann, wie eine Vergleichung deſſelben mit dem weiteren Staats-MinisterialAusſchreiben vom 12. Auguſt 1823, nach der Analogie ſchon ergiebt, indem jenes die darin genannten Untergerichte, PolizeiKommiſſionen, Vorſteherämter, oder Direktionen öffentlicher Anſtalten, Kreisämter, Forſt- und Bergämter, Rentereien und übrigen dieſen gleich ſtehenden Unterbehörden (worunter ſelbſt die Magiſtrate zu zählen ſind) ermächtigt, die ihnen untergeordneten Diener mit einer Ordnungsſtrafe zu belegen, welche beſtehen ſoll in einem mündlichen oder ſchriftlichen Verweiſe, in einer Geldbuße bis zu 5 Rthlr., oder rückſichtlich der Amts-, Polizei-, Gemeinde- und dgl. Diener, Gefangen-, Straßen-, Wege- und andere Wärter in ½ bis 3tägigen Arreſt. Dagegen das letzt allegirte Ausſchreiben, den Untergerichten und Rentereien über die Ortsvorſtände der Dorfgemeinden, Greben, Schultheißen ꝛc., eine DisziplinarGewalt nur bis zu 1 Rthlr. Strafe geſtattet. Weder in dem einen noch in dem andern StaatsMinisterial-Ausſchreiben geſchieht eine Erwähnung der Magiſtrate, um ſie der DisziplinarGewalt irgend einer Unterbehörde zu unterwerfen, indem die Magiſtrate in den Städten, worunter die meiſten ehemals eigene Stadtgerichte bildeten, und welche vermöge der landſtändiſchen Eigenſchaft und Rechte noch jetzt ihre Abgeordneten zu den Landtagen abſenden, verfaſſungsmäßig nie unter den Beamten auf dem Lande geſtanden, noch jetzt in Rechtsſachen unter den Obergerichten ſtehen, — in älteren Zeiten ein anderes Anſehen als die Beamten behauptet haben, und ſtets von den Fürſten ſelbſt geehrt worden ſind. So wenig es dann auch in der Abſicht des Geſetzgebers liegen kann, durch das OrganiſationsEdikt, wonach die Magiſtrate den Stadthaushalt unter der Leitung des Kreisrathes verwalten ſollen, — letztem eine DisziplinarGewalt über jene beilegen zu wollen, welche nur der oberen Behörde, der Regierung zuſteht, von welcher die Erlaſſe an den Kreisrath und den Magiſtrat gemeinſchaftlich ergehen, und nöthigenfalls auch Ordnungsſtrafen gegen beide erkannt werden. Da nun aber bisher die Kreisräthe mit disziplinariſchen Zwangsmitteln gegen die Magiſtrate verfahren, wie noch vor Kurzem ein ſolcher, wegen Nichtbefolgung einer kreisamtlichen Verfügung über die Stadtbrauerei, in 5 Rthlr. Strafe genommen worden iſt: ſo muß man bei dem gegründeten Widerſpruche in die Kompetenz dieſer Disziplinar-Gewalt (ob ſie in allen Provinzen ſo ausgeübt wird, iſt dem Referenten unbekannt) dieſen Gegenſtand um ſo mehr hier öffentlich zur Sprache bringen, als dem Staate nicht damit gedient ſeyn kann, — ſeine Magiſtrate, welche nicht um's tägliche Brod dienen, ſondern Ehrenämter ſeyn ſollen, — der DisziplinarGewalt der Unterbehörden, der Kreisämter unterworfen zu ſehen, welche aus der dieſen geſetzlich obliegenden Leitung der, unter der Oberaufſicht der Regierung auszuübenden, Stadtverwaltung um ſo weniger gefolgert werden kann, als eine ſolche Leitung ſchon vor dem Jahre 1822 den JuſtizBeamten, jedoch durchaus ohne DisziplinarGewalt über die Magiſtrate, zuſtand.

Im November 1827.

Eduard Freymuth.

Finanz Politik.

Schleichhändlerliſt.

Was man auch ſagen mag, Acciſe und Stempel ſind die Fundgruben unſerer heutigen Finanz, und vielleicht wären ſie die populärſten und richtigſten Abgabenquellen, ſtörten ſie das Leben und den Handel nicht allzuſehr! Diejenigen, welche daher dieſen Dingen das Wort reden, mögen auch erfahren, wie ſie getäuſcht werden und ſich vor Schaden hüten.

Da ich vernahm, erzählt ein AcciſeBeamter (im Edinburg. EveningCourant), daß eine Quantität verbotener Branntweine bei der Deebrücke angekommen ſey, um dieſe Nacht nach Aberdeen geſchafft zu werden: ſo begab ich mich auf die Wacht. Bald begegnete mir ein wohlbekannter Schmuggler. Ihr ſeyd hier nicht umſonſt, rief ich ihm zu, was habt Ihr vor? Einen Schmuggel, antwortete er!; wir wollen ihn dieſe Nacht fortbringen. Doch nicht über dieſe Brücke, ſagte ich. Ei doch, antwortete der Mann. Ich war erſtaunt über dieſe Kühnheit, und da ich meiner Leute ſicher war, ſagte ich: komm, ich wette eine Bowle vom Beſten, das thut Ihr nicht. Wette ſteht, ſagte der Schmuggler und gieng. Ich lauerte einige Stunden um die Brücke herum, auf welcher ich dann meinen Sitz nahm. Ich war nicht lange da geſeſſen, als einige Männer von anſtändigem Anſehen, in ſchwarze Röcke gekleidet, erſchienen, die auf ihren Schultern einen Sarg trugen, der mit einem Leichentuche bedeckt war, wie dies bei der armen Klaſſe in Schottland der Gebrauch iſt. Sie giengen dicht bei mir vorüber und ſchienen ihren Zug nach Aberdeen zu nehmen. — Ohngefähr eine Stunde darauf klopfte mir Jemand auf die Schulter — ich wandte mich um und ſah meinen Schmuggler mit lachendem Munde vor mir ſtehen — kommt, ſagte er, und zahlt Eure Wette — es iſt ein kalter Tag, und es wird brav thun. Wie, was? erwiederte ich, Ihr habt ſie nicht gewonnen. Habt Ihr nicht die Kerls mit dem Sarge über die Brücke gehen ſehen, ſagte er. Jetzt gieng mir ein Licht auf — und ſie trugen keinen Todten? Nein, nein, ſagte mein Freund, ſie hatten gewiß ein todtes Kapital; aber es waren 3 Anker guter Klenkvatt, Whiskey — und er gab mir ſolche Beweiſe, daß ich überzeugt ward, ſie hatten ihren Schmuggel in Sicherheit gebracht.

Der böſe Schmuggel, werden die AcciſeBeamten ſagen. Und doch danken wir dieſem Schmuggel in Europa die Seidenzucht, indem die Abgeſandten Juſtinian's in ihren hohlen Pilgerſtöcken den Saamen der Seidenwürmer aus China nach Konſtantinopel bringen konnten!

Noch ſchlimmer als dieſem Acciſer gieng es vor Kurzem einer AcciſeBehörde, auf der ein Reiſender ankam, der einer genauen Unterſuchung dadurch zu entgehen wußte, daß er verſicherte: es käme ein Kaufmann nach, der den ganzen Wagen voll Pfeffer habe, mit dem er über die Gränze gehen und ihn nicht verzollen wolle, wie er über Tiſch bemerkt hatte. Der Reiſende ſchied freundlich und wichtig thuend und der Kaufmann kam bald nachher an. Man faßte ihn ſehr ſtreng in's Auge und fragte ihn mit bedeutungsvollen Blicken 2mal, ob er nichts Acciſebares bei ſich hätte? Nein, gar nichts, erwiederte er! Nun gut — er ſolle ſich vorerſt nur auf's Büreau begeben, das Weitere werde ſich finden. Es wurde nun von den Helfershelfern der Wagen ausgepackt, aber nichts gefunden. Man vermuthete nun verbergene Fächer und Höhlen im Wagen, und da man ſie nicht gleich finden konnte, wurden Sattler und Schloſſer requirirt, den Wagen ein wenig zu lüften. Vergebens proteſtirte der Kaufmann und behielt ſich Schadenserſatz vor; der Pfeffer, hoffte man, werde Alles bezahlen. So lag endlich der ChaiſenKaſten ganz zerfleiſcht da, und es fand ſich nichts vor.

Ja was, bat endlich der Kaufmann, ſuchen Sie denn eigentlich um's Himmelswillen, daß Sie mir gar nicht glauben? Sie ſind denunzirt, hieß es nun, daß Sie KolonialWaaren, insbeſondere Pfeffer ꝛc. einſchwärzen wollen. Der Kaufmann ſtaunte, endlich aber wie aus einem Traum erwachend, rief er: ach du lieber Himmel, wahrſcheinlich bin ich ſelbſt der Pfeffer; denn ich heiße Pfeffer! Und ſomit war das Räthſel gelößt bis auf das Zuſammennähen der Kutſche.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(1) Im begonnenen ExekutivVerfahren gegen die Erben der Wittwe Urſula Lehnbauer, benanntlich Johannes, Anna Maria und Eva Gertrud Lehnbauer, zu Hünfeld, hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ihrer Gläubiger ergeben; Letztere werden daher zum Verſuche der Güte mit den Gemeinſchuldnern ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 18. Dezember l. J., früh 10 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß die

Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend ſollen geachtet werden.

Hünfeld, am 12. November 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete angebliche Franz Walther aus Hanau, welcher ſich auch von Spiegel und Andreas Freiherr von EngelsfeldPlettenberg nennt, und von der kaiſerl. königl. Stadt-Hauptmannſchaft zu Prag, ſo wie von dem großherzogl. heſſiſchen Herrn Unterſuchungsrichter zu Mainz, wegen Wechſelbetrügereien verfolgt wird, hat ſich auch hier eines Betruges mittelſt falſcher Wechſel ſchuldig gemacht.

Da nun an der Habhaftwerdung dieſes höchſt gefährlichen Betrügers, der, was jedoch nicht beſtimmt behauptet werden kann, aus der Gegend von Münſter gebürtigt und wirklich von Plettenberg heißen ſoll, ſehr viel gelegen iſt: ſo erſuchen wir alle Behörden, auf denſelben invigiliren, ihn betretenden Falls arretiren und denſelben uns vorführen zu laſſen.

Frankfurt a. M., den 5. November 1827.

PolizeiAmt.

PerſonBeſchreibung.

Alter: 48 — 52 Jahre.
Größe: 5 Schuh 6 Zoll, Pariſer Maaß, ohngefähr.
Haare: röthlicht.
Augen: bläulicht grau.
Augenbraunen: wenig.
Naſe: ſtumpf und dick.
Mund: herunterhängende Lippe.
Bart: röthlicht.
Kinn: rund.
Geſichtsfarbe: friſch.

Kleidung.

Blau tuchener Ueberrock.
Geſtreiftes Gilet mit röthlichtem Grunde und grünen Streifen.
Weite braunrothe Hoſen (ſ. g. Leberfarbe).
Runden ſchwarzen Hut.
Schwarzes Halstuch.
Graues Unterwämmschen, welches unter der Weſte hervorſieht.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Behörden des In- und Auslandes werden anmit erſucht, nachbeſchriebenes, der Prellerei beſchuldigtes und wahrſcheinlich zur rheiniſchen Gauner- und Bettelbande gehörendes Individuum, welches unter dem erdichteten Namen Karl Butti von Dillenburg umherziehet und ſich für einen aus Verſailles nach der Heimath zurückkehrenden Zeugweber ausgiebt, im Falle Betretens verhaften und unter ſicherer Bedeckung an die unterfertigte Stelle gegen Rückerſtattung der TransportKoſten ausliefern zu laſſen.

PerſonalBeſchreibung.

Alter: 38 bis 40 Jahre.
Größe: beiläufig 1 Meter 70 Centimeter.
Haare: ſchwarz, dicht und hängend.
Stirne: bedeckt.
Augenbraunen: ſchwarz und ſtark.
Augen: blau und ſtarr.
Naſe: lang, dick, oben eingebogen u. unten etwas zugeſpitzt.
Mund: aufgeworfen.
Zähne: gelb.
Bart und Backenbart: ſchwarz und ſtark.
Geſichtsfarbe: braun und ohne Colorit.
Geſichtsbildung: oval.
Phyſiognomie: ſtier und finſter.
Körperliche Haltung: nach der Art der Hektiker etwas vorwärts gebogen.
Beſondere Kennzeichen: iſt taub oder giebt ſich vielmehr das Anſehen, nicht recht zu hören.
Mundart: naſſauiſch, ſpricht langſam.

Dieſer PſeudoButti ſpricht die franzöſiſche und ſpaniſche Sprache, die erſtere jedoch in der elſäßiſchen Mundart.

Kleidung.

Einen neuen runden Hut mittlerer Qualität.
Ein weißes Gilet mit chocolatebraunen von oben nach unten laufenden Streifen.
Dunkelblau tuchene Pantalons.
Einen dunkelblauen modiſchen Ueberrock gleichen Stoffes und gleicher Farbe, mit convexen dunkelblau geſponnenen Knöpfen, und
Kurze Stiefel mit Hufeiſen.

Kaiſerslautern, den 15. November 1827.

Der Unterſuchungsrichter am k. baieriſchen Bezirksgerichte zu Kaiſerslautern im Rheinkreiſe.

Unterzeichnet: Fr. Birnbaum.

Für die Abſchrift:

coll. Candidus, ſtellvertr. Gerichtsſchr.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 133 & 134. den 5. u. 8. Dez. 1827.

Polizei.

Erſte Verſuche des neuen PolizeiCommiſſarius Cucumus in der Stadt Coimbra. Ein Schwank. (Aus einem Briefe entnommen.)

Der neue PolizeiCommiſſarius Cucumus zu Coimbra macht raſendes Aufheben nicht bloß zu Coimbra ſelbſt, ſondern in unſerer ganzen Nachbarſchaft, und wenn ihm die Regierung nicht bald das Handwerk legt, ſo ſtehe ich nicht dafür, daß ich dir das nächſtemal von einer großen Revolution zu berichten haben werde, welche hier in der Gegend ausgebrochen iſt. Dieſer Mann war bisher ein treuer Prieſter der Themis geweſen; allein ſeiner Geſchäftskenntniſſe, ſo wie ſeiner Umſichtigkeit, Ruhe, Beſonnenheit und Energie halber mag die Regierung ihm das wichtige Amt eines PolizeiCommiſſarii zu Coimbra verliehen haben, welche nächſt der Reſidenz die wichtigſte Stadt im ganzen Reiche iſt, und, was die Hauptſache, der Sitz der hohen Schule, wo man heut zu Tag vorzüglich Polizei ſucht. Gleich am erſten Abend ſeiner Ankunft konnte man ſchon merken, was er alles vorhabe. Er ſaß noch Abends nach Tiſche bei einer Pfeife Tabak und einem Glaſe Wein im Gaſthof, und unterhielt ſich mit einigen Herren, welche zufällig daſelbſt ſpeiſten, als er auf einmal auffuhr und ſchrie: brennt's — brennt's? Er hatte nämlich nicht abgewartet, bis der Wächter 10 Uhr rief, ſondern beim erſten Stoß deſſelben in's Horn war er ſchon losgegangen und nach der Thüre geſprungen. Hier erwiſchte ihn noch unſer alter Gaſtwirth Apponius und ſagte ihm: bleiben Sie, bleiben Herr Commiſſarius — es hat nichts zu bedeuten. Den Guckgück, rief er, nichts zu bedeuten — es brennt, haben Sie denn das Feuerhorn nicht gehört! — Hat nichts zu bedeuten, fuhr noch einmal Hr. Apponius fort, ſeyn Sie nur ruhig, Herr Commiſſarius; es iſt nur der Nachtwächter, der 10 Uhr bläſt. Wahrſcheinlich hatte der Nachtwächter erfahren, daß der neue Herr Commiſſarius angekommen, und hat es recht gut machen und ſich rekommandiren wollen — er muß das Horn etwa zwiſchen die Läden hineingehalten haben — denn einer von den Gäſten will bemerkt haben, daß ſich gleichſam die Rockflügel des Herrn Commiſſarius bewegt hätten, als der Nachtwächter, der alte Hannes, ſo gewaltig in's Horn ſtieß. Nun hörte der Herr Commiſſarius ihn auch ſchreien, und ließ ſich alſo wirklich beruhigen und wieder zum Sitz bringen. Aber, das muß anders werden, ſagte er nun; wozu dieſer abgeſchmackte Lärm alle Stunden, der zugleich den Nachtheil hat, daß alle Diebe dem Wächter ausweichen können, und daß man dann nicht unterſcheiden kann, wenn es wirklich brennt und geblaſen wird; dieſer ſchreckliche Ton des Horns, dieſes Geheul und Strohbaßwerk ſoll heute zum letztenmale ertönt haben. Und wirklich, kaum hatte der Morgen gegraut, als ſein erſter Befehl war: die Nachtwächter ſollten vorkommen. Nun, gute Nacht, du armes Nachthorn, konnte Jedermann ahnen, wer die Geſchichte vom Abend vorher erfahren hatte d. h. die ganze Stadt. Die Nachtwächter erſchienen, jeder mit ſeinem Horn angethan. „Ihr Nachtwächter,“ redete er ſie an, „ſeyd keines der letzten Glieder in der großen Maſchinerie, wo nicht des Staats, doch der Stadt; eurer Wachſamkeit, eurem Pflichteifer dankt der am Tage fähig geweſene Bürger und Arbeiter ſeine nächtliche Ruhe, die Sicherheit ſeiner Habe vor böſem Willen und jammervollem Brandunglück. Seyd wachſam und wacker, ſo werde ich mich bemühen, euer ſaures Brod zu verbeſſern. Indeß kann man euch ſelbſt nicht unbewacht laſſen,

und deshalb habt ihr bisher alle Stunden geblaſen und gerufen. Dieſer Lärm iſt aber zum Zweck nicht länger nothwendig und würde, wollte ich ihn länger dulden, gleichſam zu erkennen geben, daß in Coimbra die Menſchen ſtumm und taub wären, was glücklicher Weiſe nicht der Fall iſt. Behaltet zwar euer Horn bei und zieht jeden Abend mit ihm auf euren Poſten; aber gebraucht es nur, wenn die Flamme die Habe eurer Mitbürger und ihr Leben bedroht. Um die gewöhnlichen Stunden anzuzeigen, ſollt ihr nicht mehr einmal, noch, wie anderwärts, gar 10—12mal blaſen, ſondern hier (er wickelte hier ein Paquet auf) habt ihr ein beinernes Jägerpfeifchen an einer grünen Kordel (er hatte dieſe ſogleich Morgens bei einem hieſigen Drechsler und Poſamentirer kaufen laſſen) und damit pfeift ihr bloß einmal und ganz kurz jede Stunde und ruft dann die Stunde ſelbſt nicht mit lächerlicher Gravität und in albernen Reimen oder gar ſingend ab, ſondern bloß mit vernehmlicher Stimme: hat 10 geſchlagen ꝛc. Das abgeſchmackte Hört ihr Herrn ꝛc. laßt ihr vollends weg, ſo wie auch alles Nachfolgende, weil ſich dies alles von ſelbſt verſteht.“ Nun entließ er ſie. Als es nun Abend war, da wogte es in allen Straßen Coimbra's — alles wollte (denn es war verrathen worden, daß die Nachtwächter neue Ordres erhalten hätten!) die Nachtwächter pfeifen hören. Mehr als 1000 Menſchen ſtanden um den erſten, der auf dem Markte pfiff, ſo daß dieſer kaum zu ſeinem Pfeifchen langen konnte, als die Rathhausuhr 10 Uhr ſchlug. Nun und was war's? Einen Pfiff, nicht einmal einen ſehr langen that er, und: hat 10 geſchlagen, rief er — und gar war's! Den Leuten ſchien das alles gar zu wenig und ſie meinten: er ſoll es noch einmal machen. Allein er ſagte: der Commiſſarius!! kommt nur mit, oder ein andermal. Wirklich folgten ihm noch wenigſtens die Hälfte nach; aber ſie hörten wieder nicht mehr als einen: Pfiff. Jetzt iſt man es ſchon gewöhnt und meint, es wäre recht toll, wenn ein künftiger neuer Herr Commiſſarius etwa den alten Lärm wieder einführen wollte. So ſchnell vergeſſen die Menſchen das liebe Alte. Man bangt jetzt nur noch, daß einmal ein Nachtwächter, aus Gewohnheit, das Horn ſtatt der Pfeife erwiſchen möchte — und dann müßte man natürlich glauben: es brenne. Andere aber tröſten damit und meinen: die alten Ohren würden aus Gewohnheit auch noch glauben, es ſchreie nur der Nachtwächter, und ſo werde alles in Ruhe bleiben. Ja, wenn es aber doch Feuer wäre, wie dann? Sollte der Hr. Commiſſarius nicht lieber im erſten Vierteljahr das Horn ganz zu Hauſe zu laſſen befehlen, damit keine Verwechslung vorgehen kann? Wie aber dann, wenn es gerade in dieſem Vierteljahr brennen ſollte? Ach, es iſt eine ſchwere Kunſt um's Regieren, und beſonders in der Polizei. Ich weiß keinen Rath, als der Wächter müßte etwa: Feuer rufen und die Leute wecken, die Polizeiwache rufen, der Hauptwache es anzeigen, daß es brenne, damit dieſe die Trommel rühre — den Thürmer die Glocken anziehen laſſen ꝛc. Nun, das könnte freilich auch helfen.

So gieng dieſer Schrecken ziemlich glücklich, obſchon in großer Bewegung der ganzen Stadt, vorüber; aber das, mein lieber Freund, war nur das Vorſpiel; etwas Gräßlicheres ſollten wir ſchon am zweiten Tage erleben, und leider abermals waren Hörner der Gegenſtand der Neuerung, und es iſt gerade, als wenn dieſer Herr Commiſſarius allen Hörnern den Krieg angekündigt hätte und ſolche aus Coimbra vertreiben wollte, was ihm mit Gottes Hülfe aber doch nicht gelingen wird, da man ſie hier ſchon ſo lange getragen; kurz, an demſelben Morgen, als das Nachtwächterhorn abgedankt, reſp. in engere Gränzen zurückgewieſen wurde, da war es, daß der Hr. Commiſſarius um 8 Uhr aus ſeinem Fenſter herabſah, und wie es ſchien, in größter Seelenruhe, ganz unbewegt von den Dingen, die da kommen ſollten und wohl ſchon im Hintergrunde ſeiner Seele ſchlummerten, eine Pfeife Tabak rauchte und eine Taſſe Kaffe ſchlürfte. Er ſchien ganz vergnügt auf unſern neu gepflaſterten Marktplatz, den ſchönen Marktbrunnen, die hübſche Ordnung und Ruhe (wenn ich ſolche perſonifiziren darf) herabzublicken, als ſich auf einmal ſein ganzes Geſichtsweſen verzog, die Augenbraunen ſich aufthürmten und der ſchrecklichſte Sturm, den je eine Phyſiognomie darſtellte, in allen Zügen ſich ausſprach. Was war's?

Ihm gegenüber hatte ſich unſer kleiner Schweinhirt aufgepflanzt, ſein SchweinsSignalHorn erhoben, und nun mit aller Force (der loſe Schelm hatte es vorher tüchtig mit MarktBrunnenwaſſer ausgeſpült) ſeine tägliche Muſik zugeblaſen, und zwar geradezu auf ihn hinauf. Der infame Junge machte es recht gut. — er konnte gar nicht fertig werden — man glaubte, er borſte und erſchöpfe ſich gänzlich — (ich kann dir's nicht näher bezeichnen und überſetzen, aber am nächſten könnte man es noch mit den freilich nur höchſt proſaiſchen Worten ausdrücken: Ha Gikel, Ha Gakel, 20mal hinter einander, hinauf und herunter geſungen, obſchon der Spitzbube mitunter auch manchmal unſern hier garniſonirenden Jägern ein Signal abſtiehlt und anbringt.) Wie dieß ſein Camerad hört und ſieht, daß es dem Herrn Commiſſarius gilt, da ergreift auch dieſer ſein Horn und nun alles hinauf zu den Ohren des Herrn Commiſſarius. Da hätteſt du die zwei Buben hören ſollen, das war ein Spektakel, ein Wettkampf, ein Konzert, *das ein Gegikel* und Gegakel, ein Gefidel und Ge*fakel, daß* auch alle Bürger an's Fenſter ſprangen und merkten, das müſſe heut etwas Extra ſeyn, und auch gleich ſagten: ah, dem Herrn Commiſſarius zu Ehren, ſchön, vernünftig — man muß ſich *von allen Seiten empfehlen!!* Als die Jungen noch *eben einander nieder* zu blaſen ſchienen und keiner *mehr* Athem ſchöpfte, da kam glücklicher Weiſe der Kuhhirt dazu. Dieſer erhob nun auch ſogleich ſein langes Horn, das hier gerade ſo lautet, wie das Feuer- oder NachtwächterHorn, und nun giengs: Auth — auth; Auth Gikel, Auth Gakel, Auth Gakel, Auth Gikel, Gegikel, Gegakel; Gegakel, Gegikel — kurz, das war ein Lärm, das eine Muſik, das eine Harmonie, daß alles einmüthig rief: Bravo, Bravo, ſo ſchön haben ſie es noch nie gemacht — Und daß gerade der Kuhhanns ſo dazu kommen mußte, damit während ſeines: Duth, Duth — die kleinen Jungens wieder Athem ſchöpfen und auspariren konnten, das war der glücklichſte Zufall, den ich in meinem Leben geſehen.

(Beſchluß folgt.)

Oekonomie und GeſundheitsPolizei.

Beſchwerdeſchrift wegen der Verzierung der Miſtſtätten und der Anlage von JaucheBehältern.

(Eingeſandt.)

Auf meiner letzten Wanderung als reiſender StaatswirthſchaftsPraktikant kam ich durch K . . ., ein Landſtädtchen in K . . ., deſſen Einwohner zum größten Theile ſich mit Ackerbau und Viehzucht beſchäftigen. Daſelbſt bemerkte ich mehrere neue Umzäunungen von Miſtſtätten in den Hauptſtraßen, welche Verzierung mir als eine Verſchönerung wohlgefällig auffiel und ein Beweis von der Sorgfalt zu ſeyn ſcheint, welche die daſige PolizeiBehörde auf dieſen Zweig ihrer Verwaltung nicht minder verwende, als darauf, durch die zugleich eingeführte Anlegung von Jauchebehältern die Ökonomie und ſomit den Wohlſtand dieſer Stadt zu heben. — Schon war ich im Begriff, deshalb der Lobredner der PolizeiVerwaltung zu werden, als mir über dieſe Verfügung ein Einwohner des Orts, mit welchem ich mich über dieſe Einrichtung unterhielt, eine Beſchwerdeſchrift zu leſen gab, welche von einigen dreißig ſeiner Mitbürger, ſämmtlich Beſitzer von Miſtſtätten, wegen der Verzierung dieſer und der Anlage von Jauchebehältern bei der Regierung der Provinz eingereicht worden.

Hierdurch ward nicht nur meine Anſicht etwas verändert, ſondern mir auch die Überzeugung, daß es gemeinnützig ſeyn könnte, den Inhalt dieſer Beſchwerdeſchrift in dieſen Blättern mitzutheilen, und ſo das Verfahren der PolizeiBehörde der Beurtheilung eines größern Publikums zu unterwerfen; die Schrift iſt, wie ich erfuhr, von dem in ſeiner Stadt und Umgegend rühmlichſt bekannten BürgerAdvokaten S. abgefaßt und lautet wie folgt: *)

*) Wir geben dieſen in polizeilicher Hinſicht nicht unintereſſanten Fall, ſollte er vielleicht auch nur dazu beitragen, die Wahrheit zu bekräftigen, daß die nützlichſten Einrichtungen und Geſetze oft ſehr weſentlicher Modifikationen bedürfen, und daß ſelbſt guter Wille und Energie nicht immer am rechten Flecke ſind.

Hohe Regierung!

Die PolizeiKommiſſion dahier hat vor einigen Tagen bekannt machen laſſen:

1) daß jeder hieſige Bewohner, deſſen Miſtſtätte an eine Straße gränzt, dieſelbe, bei 5 Rthlr. Strafe, binnen 3 Wochen mit einer Mauer von Quaderſteinen, nach dem Muſter einer Einfaſſung auf dem Marktplatze, umgeben, und
2) jeder Viehhalter binnen gleicher Friſt bei ähnlicher Strafe, einen Jauchebehälter anlegen ſoll.

Wir wollen nicht unterſuchen, in wie weit die PolizeiKommiſſionen das Recht haben, Geſetze zu geben, und wodurch dieſes Recht bedingt iſt; auch nicht: ob die beſagten Befehle nicht eine Überſchreitung der PolizeiGewalt enthalten; ſondern begnügen uns damit, demüthigſt zu zeigen, daß die befohlenen koſtſpieligen Einrichtungen **für den Ort unnütz**, und ſogar **ſchädlich** ſind.

Was nämlich

I. die **Miſtſtätte** anbelangt, ſo iſt ſchon ein großer Theil derſelben auf Befehl der PolizeiKommiſſion verlegt, und dadurch das Viehhalten allenthalben ſehr beſchwerlich und für manchen Bürger ohne große Umänderung in ſeinen Gebäuden, oder Anlegung eines neuen Stalles ganz unmöglich gemacht worden. Zum Theil gereicht die Verlegung zum Verderben der Keller und Gebäude, und zum Theil hat derſelben ein anderer unentbehrlicher Platz zum Holzlegen oder zur Erziehung einiger Küchenkräuter zum Opfer gebracht werden müſſen. — So iſt denn in den Hauptſtraßen faſt keine die Straße beengende Miſtſtätte geblieben, und die wenigen an derſelben gelegenen, und die Miſtſtätten in den Nebenſtraßen ſind nach Vorſchrift der PolizeiKommiſſion mit Bohlenwänden umzäunt worden. Das Kapital, welches hierdurch dem Leben entzogen und gleichſam getödtet worden iſt, beläuft ſich, gering angeſchlagen, auf einige Tauſend Gulden; mehrere Hundert Kammergulden Strafe, welche die neue Einrichtung zur Folge gehabt hat, noch nicht einmal mit eingerechnet.

Und was bringt dieſelbe der Stadt für Vortheile? „keinen!" muß der unbefangene Beobachter antworten. Verſchönerung kann daher wohl bloß der Zweck derſelben ſeyn. Aber iſt es recht, iſt es klug, einer Verſchönerung halber die Bequemlichkeit und das Nothwendige und Nützliche aufzuopfern?

Indeſſen iſt es auch noch ſehr zweifelhaft, ob die Einzäunung der Miſtſtätten in den Augen des Landbewohners, auf deſſen Urtheil es hier allein ankommt, wirklich Verſchönerung iſt, denn ihm, der an den Anblick des Miſtes gewöhnt iſt, wird eine **offene**, gefüllte Miſtſtätte, der Behälter des Lebens für ſeine Gewächſe und durch dieſe für ihn, eben ſo viel Vergnügen machen, als eine **umzäunte**, und der Ekel des Bewohners einer größern Stadt gegen den Dünger kann nicht zur Richtſchnur dienen, da ſich derſelbe entweder nur zu ſeinem Vergnügen, oder als Staatsdiener zum Wohle des Landes, oder um mit demſelben als Geſchäftsmann zur eigenen Bereicherung zu verkehren, auf dem Lande befindet;

in allen dieſen Fällen aber kein Grund vorhanden iſt, weshalb ſich der Landbewohner mit großer Aufopferung nach ſeinem Geſchmacke richten ſoll. Auch kann ja der Miſt nicht einmal den Augen des Vorübergehenden ganz entzogen werden, man müßte denn den Einfaſſungen eine größere als menſchliche Höhe geben. Und dieſes zu thun, verbieten wichtige Gründe.

Mit der Bretterverzäunung der Miſtſtätten iſt indeſſen unſere PolizeiKommiſſion noch nicht einmal zufrieden, ſondern dieſelbe verlangt, wie ſchon angeführt, Einfaſſungen von Quaderſteinen.

Bei Verfügung dieſer Einfaſſungsart hat dieſelbe wohl ſchwerlich in Erwägung gezogen

a) daß diejenigen von uns und den übrigen an dieſer Beſchwerde nicht theilnehmenden, unſere Anzahl doppelt überſteigenden, Miſtſtättenbeſitzer, deren Miſtſtätten den geringſten Umfang haben, zum allerwenigſten 10 — 15 fl. zur Errichtung der vorgeſchriebenen Mauer nöthig haben, und daß viele bei dem größern Umfange die Herſtellung der Einfaſſung mit 50 fl. nicht bewirken können;
b) daß in jetziger Zeit der **unbeſoldete** Unterthan von Glück reden kann, wenn er neben den Staats- und Gemeindeabgaben ſeine Familie nothdürftig ernährt;

c) daß die vorgeſchriebene Einrichtung dem Gewerbsfleiße abermals ein Kapital von einigen Tauſend Gulden entzieht;

d) daß mehrere Viehhalter durch dieſen Befehl, wegen Mangel des zur Befolgung deſſelben erforderlichen Geldes, genöthigt werden, ihr Vieh abzuſchaffen, und viele andere ein unentbehrliches Stück Vieh verhandeln oder Schulden machen müſſen, um ihre Miſtſtätte mit einer Mauer zu zieren.

Liegt es vielleicht im Plane der PolizeiKommiſſion, was jedoch von einer ſo vernünftigen Staatsbehörde nicht zu erwarten ſteht, durch ihre Verfügung das Viehhalten, und dadurch die Miſtſtätten ganz abzuſchaffen, ſo würde ſolche freilich ihren Endzweck durch ihren Befehl zum Theil erreichen.

Allein ob ſolche alsdann im Geiſte der väterlichen Abſicht unſers allergnädigſten Landesfürſten:

„das Beſte ſeiner Unterthanen immer mehr und mehr zu befördern"

gehandelt hat, das iſt ſehr die Frage. Unſerm *geringen* Bedünken nach möchte die beſagte Handlungsweiſe dem Willen unſers Landesvaters ſchnurgerade entgegen ſeyn.

Daß wir es nicht mit einem allgemeinen Landesgeſetze, ſondern nur mit den individuellen Anſichten (*Grillen* möchte man beinahe ſagen) einiger Glieder unſerer PolizeiKommiſſion zu thun haben, erſehen wir daraus, weil die Bewohner anderer Landſtädte nicht mit der Miſtverzierung geplagt werden.

II. Die Jauchebehälter anbelangend, ſo läßt uns die PolizeiKommiſſion darüber in Ungewißheit: ob die ökonomiſche oder die geſundheitspolizeiliche Rückſicht die desfallſige Vorſchrift in's Leben gerufen hat. Wir ſind daher genöthigt, ſolche in beiden Beziehungen zu beleuchten. — Iſt nun

a) die ökonomiſche Rückſicht Veranlaſſung des fraglichen Befehls, ſo müſſen wir zwar nachgeben, daß die Sammlung und Benutzung der Miſtjauche im Allgemeinen wünſchenswerth und nützlich iſt. Allein ſo wie faſt keine Regel ohne Ausnahme iſt, ſo iſt es auch mit der Anwendung der Miſtjauche. Und gerade für den hieſigen Ort iſt die Sammlung derſelben eine große Laſt, ohne daß dieſelbe verhältnißmäßigen Nutzen bringen könnte. Denn dieſer Ort hat keine geſchloſſenen Felder, folglich kein Brachfeld, und es bleiben auch nur wenige Äcker von der geringen Anzahl Schafhalter dahier brach liegen; alſo wird es den ganzen Sommer hindurch bis zum ſpäten Herbſt, in welcher Jahrzeit doch, vermöge der grünen Fütterung, die meiſte Jauche erzeugt wird, an Land fehlen, welches man damit bedüngen könnte; die wenigen Brachäcker dürfen auch größtentheils deshalb nicht mit Miſtjauche befahren werden, weil die anliegenden Äcker beſäet ſind.

Unſere Wieſen ſind faſt ohne Ausnahme der Waſſerfluth ausgeſetzt, und werden, weil die dieſelben überſchwemmenden Flüſſe einen langſamen Lauf haben und bloß Schlamm und Jauche aus den angränzenden Feldern und Dörfern mit ſich führen, vom Herbſt bis zum Frühjahr durch die Fluthen hinreichend gedüngt. Wollte man dieſelben im Winter bei niedrigem Waſſerſtand noch mit Jauche düngen, ſo würde dieſes für ihren Beſitzer um deswillen eine nutzloſe Arbeit ſeyn, weil die erſte Fluth die Jauche auflößen und auf andere Wieſen wegführen würde. Im Sommer und bei trockener Witterung iſt die Düngung des Grasbodens mit Miſtjauche bekanntlich ſehr ſchädlich *), indem dadurch die Grasnarbe zerſtört, und das herangewachſene Gras verunreiniget wird.

Zu dem hat der hieſige Ort im Verhältniß zu ſeinem Ackerland einen ſo großen Viehſtand, wie wenige Orte im Lande, und ſeine Ländereien ſtehen dermaßen in der Beſſerung, daß in fruchtbaren Jahren meiſtens Lagerfrüchte geärntet werden. Alſo haben wir hier feſte Dunge im Überfluß; die Jauche können wir daher getroſt in's Weltmeer fließen laſſen.

*) Wenn ſie gehörig gefault hat und nicht in friſchem Zuſtande angewandt wird, keineswegs. R.

Wo Ziegen einen Theil der Viehheerden ausmachen; — wo das Stroh wegen Mangels anderer Fourage verfüttert, und ſtatt deſſen Laub, Moos oder Heide untergeſtreut wird, da iſt das Bedürfniß der Jauchebehälter angezeigt!

b) in medizinal-polizeilicher Hinſicht dürfte aber die Anlage von Jauchebehältern, ſo wie dieſelbe bei uns vorgeſchrieben iſt, nämlich in der Nähe der Ställe und Wohnungen, oder wo es an paſſendem Platze auswärts mangelt, in den Ställen ſelbſt, ganz verwerflich ſeyn. Denn der Abfluß der Jauche in kleinen Quantitäten ſchadet nicht, da dieſelbe bei Regenwetter weggeführt und ſo verdünnt wird, daß keine Fäulniß und ſchädliche Ausdünſtung entſtehen kann. Bei trockenem Wetter verdünſtet die Feuchtigkeit in den Straßenrinnen vertheilt und in geringer Quantität, und mit ihr werden die flüchtigen Beſtandtheile des Urins weggeführt. Der trockene Überreſt wird ſodann bei der wöchentlichen Straßenreinigung als Gaſſenkoth entfernt und unſchädlich gemacht. — Sind wir aber genöthiget, Jauchebehälter anzulegen, dann zwingt man uns, eine große Maſſe Urins, der mit allen Bedingungen zum Beginn und zur Vollendung der faulen Gährung verſehen iſt, in unſerer und unſeres Viehes Nähe aufzuhäufen. Dann weil, wie eben angeführt, dahier die Jauche vom Frühjahr an bis zum Herbſte faſt gar nicht benutzt werden kann, ſo würde der Jauchebehälter bei einer Kuh ſchon 6 bis 8 Ohm faſſen müſſen. Welch eine Maſſe von faulender Flüſſigkeit müßten alſo die hieſigen Bewohner, bei 800 bis 1000 Stück Kühen, 90 bis 100 Stück Fahrvieh, und 600 bis 800 Stück Schweinen, in ihren Ringmauern den Sommer über, in der der Fäulniß am günſtigſten Jahreszeit, ſammeln? Wie ſehr ſteht die Verfügung dieſer Sammlung mit dem Streben der Geſundheits-Polizei, alle Todtenhöfe aus den Ortſchaften zu entfernen, im Kontraſt?

Überdies iſt noch zu bedenken, daß die meiſten hieſigen Einwohner, in Ermangelung anderer ſchicklichen Plätze, die Jauchebehälter in ihren Ställen anlegen müßten. Daß dieſes aber ihre und ihres Viehes Geſundheit gefährden, und die Gebäude und Keller verderben wird, unterliegt keinem Zweifel.

Schließlich dürfen wir nicht zu bemerken vergeſſen, daß die Anlage eines Jauchebehälters, nach Verhältniß ſeiner Größe und Dauerhaftigkeit 4 bis 20 fl. koſten wird. Denen 350 hieſigen Viehhaltern wird daher nochmals ein beträchtliches Kapital, auf polizeilichen Befehl, entzogen.

Wir bitten demnach unterthänigſt: Die erwähnten beiden polizeilichen Verfügungen, als für den hieſigen Ort unnütz und ſchädlich, gnädigſt aufzuheben.

Polizei-Chronik.

[Vorurtheile.] Die Katholiken und die Juden und die Türken glauben, Niemand komme einſt in den Himmel, als gerade ſie. Dieſe drei Kirchen ſchließen ſie den Ketzern, Giauers und Gojims.

Der Adel glaubt, Niemand gehöre zur guten Geſellſchaft, als er. Er bildet ſeine eigenen Cotterien, aus welchen jeder Bürgerliche, wie die Unreinen aus dem Himmelreiche, ganz und gar ausgeſchloſſen iſt, wie z. B. in Böhmen. Die ſtolze faule Ariſtokratie, die träge große Hummel, lebt gänzlich entfernt vom Bürgerſtande, von der fleißigen Biene; niemals an öffentlichen Orten, Volksfeſten, ꝛc. ſieht man ſie mit dem tiers état ſich vermengen.

Die Gelehrten allein glauben, ſie ſeyen Weiſe; der thätige praktiſche Mann und Bürger ſteht in ihren Augen tief unten. Und doch iſt nirgends weniger ächte Weisheit und Wiſſenſchaft, als beim Gelehrten. Wohl ſind ihre Köpfe mit Theorien und techniſchen Ausdrücken angefüllt; aber mit all dieſer Wiſſenſchaft wiſſen ſie keinen Beſen zu binden und keinen Nagel hervorzubringen; ja nicht einmal einen Tropfen klaren Branntwein oder Bier zu erzeugen, nicht einmal eine Furche zu ackern oder eine Lage Getreide zu dreſchen und zu reinigen. Wie, wenn dieſe Bürger und Bauern und Kaufleute einmal ihre Maſſe Wiſſen ſammeln, aufſchreiben, aufſtellen, wiegen und geltend machen wollten, wie leicht würde das Bündelchen Wiſſen der ſogenannten „Gelehrten" in der Wage hinaufſchnellen!

Die Soldaten, die Paradeheere, ſie allein glauben, ſie könnten den Feind ſchlagen; der Bürger, der Bauer, der Landſturm ſey erbärmliches Geſindel, feiges Volk, das eine einzige Salvé wie Spreu zerſtreut. Und doch, wie kräftig ſind dieſe Arme. Oeſterreichs ergraute Krieger, ſie unterlagen den Schweizer Landleuten; Englands und Deutſchlands beſte Truppen — ſie wurden von der amerikaniſchen Land-Miliz gefangen; den Siegesflug der Preußen durch die Champagne, das Aufgebot des Landvolks bei Valmy hielt ihn auf; daſſelbe franzöſiſche Landvolk, als es Soldat wurde, die preußiſche Landwehr bei Möckern, Großgörſchen, Jüterbok ꝛc. vernichtete es. In der That, wollten die Bürger und Bauern ihre Arme erheben in einem Kriege und ihre Fleiſchtöpfe und Scheunen dem Soldaten ſchließen — arme Soldateska, wo fändeſt du Rettung vor Untergang.

Aber ſo ſoll es vielleicht ſeyn — das Pferd ſoll wohl ſeine Stärke nicht kennen, und der Menſch nicht auf den Füßen, ſondern auf dem Kopfe gehen. Das Alles iſt zwar unnatürlich, aber es iſt piquant! Wann werden wohl endlich die adelichen Väter einſehen, ein hoffnungsvoller Sohn mit Schurzfell (ohne daneben auf die eigentliche Bildung zu verzichten), ſey ehrenhafter, als mit dem Pergament einer (oft zweifelhaften) Genealogie, wenn ſonſt keine andern Verdienſte vorwalten; wann die Gelehrten erkennen, daß ihr Wiſſen nur Werth hat, wenn es den großen Hebel der bürgerlichen Thätigkeit bildet — wann die Staaten einſehen, daß es nur eine eiſerne nie roſtende Waffe gebe, einen glücklichen von ſtehenden Armeen nicht gedrückten Bürger- und Bauerſtand.

[Ausbeute des goldhaltigen Rheinſandes.] Im Jahre $18^{26}/_{27}$ haben die im Großherzogthume Baden mit dem Auswaſchen des goldhaltigen Rheinſandes beſchäftigten Perſonen im Ganzen $1887^{2}/_{3}$ Kronen reines Gold eingeliefert, und dafür à 5 fl. per Krone 9537 fl. $50^{3}/_{4}$ kr. bezahlt erhalten. Die Ausbeute war um $153^{1}/_{2}$ Kronen reicher, als im Jahre $18^{25}/_{26}$, wo man nur $1734^{3}/_{4}$ Kronen erhielt. Der reine Gewinn für den Staat mag dabei allerdings höchſt unbedeutend ſeyn; allein bei dem Drange Deutſchlands, ſich ſeine Tauſchmittel zu erhalten und zu vermehren, um das Verlorne zu erſetzen, mag auch eine ſo ſchwache Quelle nicht übergangen werden; die circa 2000 Dukaten, die dadurch alle Jahre aus dem Waſſer hervorgebracht werden, thun dem Leben doch wohl mehr Dienſte, als wenn ſie in dieſem Elemente verborgen blieben. Ein ähnliches Verdienſt als die badiſche Regierung, erwirbt ſich darum auch die kurheſſiſche, die in der neueren Zeit auch die Eder wieder für dieſen Zweck benutzen läßt, welche einſt auch Dukaten ex auro Adranae lieferte.

Varietäten.

[Sparſamkeit und Wohlthätigkeit.] Franke und Ehlers wurden auf ihrer Reiſe zu Sammlung von Beiträgen zum Halliſchen Waiſenhauſe, zu Amſterdam zu einem ſehr reichen Manne eingeladen. Sie kamen zur Abendzeit in's Haus und mußten in einem dunkeln Zimmer ihn erwarten. „Hier, ſagte Einer zum Andern, wird ſchwerlich die Wohlthätigkeit wohnen, da man die Sparſamkeit bis auf ein wenig Licht ausdehnt.“ Dieſe Beſorgniß vermehrte ſich, als der reiche Holländer kam und ſich wohl eine Stunde mit ihnen „im Finſtern“ unterhielt; auch dabei äußerte, er pflege gern den unnützen Lichtaufwand zu ſparen; denn es ſey ja doch nur um's Sprechen, nicht um's Sehen zu thun. Beim Abſchiede rief er nach Licht, entließ ſie ſehr gütig und gab ihnen ein Paar anſehnliche Wechſel für das Waiſenhaus. Franke war offen genug, ihm mit ſeinem Danke zugleich ſeine Ueberraſchung auszudrücken: bei einer ſo großen Sparſamkeit habe er kaum gehofft, für ein ausländiſches Inſtitut einen ſo reichen Beitrag zu erhalten. „Myn Herr Franke, ſagte der Holländer, wer nicht im Kleinen ſparſam iſt, kann nicht im Großen Gutes thun.“ — Ein belehrender Wink für die, welche ſo leicht geneigt ſind, da Geiz und Kargheit zu finden, wo ſie nur weiſe Sparſamkeit ſehen ſollten, nie zu vergeſſen, welche ſie ſo oft als engherzig und gewinnſüchtig verſchreien, ſie oft an wahrer Liberalität und thätigem Wohlwollen übertreffen. Der Verſchwender, der Gourmand hat den Schein der Freigebigkeit, er iſt aber meiſtens nur Egoiſt, um ſeine Bedürfniſſe zu befriedigen; der Sparſame hat oft den Schein des Geizes, während er im Stillen Armen Arbeit giebt und Künſtlern Brod! Er heißt ein Thor noch überdies, weil er die großen Thorheiten nicht mitmacht, die ihn langweilen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Ediktalladung.

(2) Im begonnenen ExekutivVerfahren gegen die Erben der Wittwe Urſula Lehnbauer, benanntlich Johannes, Anna Maria und Eva Gertrud Lehnbauer, zu Hünfeld, hat ſich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung ihrer Gläubiger ergeben; Letztere werden daher zum Verſuche der Güte mit den Gemeinſchuldnern ſowohl, als unter ſich ſelbſt, auf den 18. Dezember l. J., früh 10

Uhr, unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen als beitretend ſollen geachtet werden.

Hünfeld, am 12. November 1827.

Kurfürſtliches JuſtizAmt.

Linck.

vdt. Bohn.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete angebliche Franz Walther aus Hanau, welcher ſich auch von Spiegel und Andreas Freiherr von Engelsfeld Plettenberg nennt, und von der kaiſerl. königl. Stadt-Hauptmannſchaft zu Prag, ſo wie von dem großherzogl. heſſiſchen Herrn Unterſuchungsrichter zu Mainz, wegen Wechſelbetrügereien verfolgt wird, hat ſich auch hier eines Betruges mittelſt falſcher Wechſel ſchuldig gemacht.

Da nun an der Habhaftwerdung dieſes höchſt gefährlichen Betrügers, der, was jedoch nicht beſtimmt behauptet werden kann, aus der Gegend von Münſter gebürtigt und wirklich von Plettenberg heißen ſoll, ſehr viel gelegen iſt: ſo erſuchen wir alle Behörden, auf denſelben invigiliren, ihn betretenden Falls arretiren und denſelben uns vorführen zu laſſen.

Frankfurt a. M., den 5. November 1827.

PolizeiAmt.

PerſonBeſchreibung.

Alter: 48 — 52 Jahre.
Größe: 5 Schuh 6 Zoll, Pariſer Maaß, ohngefähr.
Haare: röthlicht.
Augen: bläulicht grau.
Augenbraunen: wenig.
Naſe: ſtumpf und dick.
Mund: herunterhängende Lippe.
Bart: röthlicht.
Kinn: rund.
Geſichtsfarbe: friſch.

Kleidung.

Blau tuchener Ueberrock.
Geſtreiftes Gilet mit röthlichtem Grunde und grünen Streifen.
Weite braunrothe Hoſen (ſ. g. Lederfarbe).
Runden ſchwarzen Hut.
Schwarzes Halstuch.
Graues Unterwämmchen, welches unter der Weſte hervorſieht.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Behörden des In- und Auslandes werden anmit erſucht, nachbeſchriebenes, der Prellerei beſchuldigtes und wahrſcheinlich zur rheiniſchen Gauner- und Bettelbande gehörendes Individuum, welches unter dem erdichteten Namen Karl Butti von Dillenburg umherziehet und ſich für einen aus Verſailles nach der Heimath zurückkehrenden Zeugweber ausgiebt, im Falle Betretens verhaften und unter ſicherer Bedeckung an die unterfertigte Stelle gegen Rückerſtattung der TransportKoſten ausliefern zu laſſen.

PerſonalBeſchreibung.

Alter: 38 bis 40 Jahre.
Größe: beiläufig 1 Meter 70 Centimeter.
Haare: ſchwarz, dicht und hängend.
Stirne: bedeckt.
Augenbraunen: ſchwarz und ſtark.
Augen: blau und ſtarr.
Naſe: lang, dick, oben eingebogen u. unten etwas zugeſpitzt.
Mund: aufgeworfen.
Zähne: gelb.
Bart und Backenbart: ſchwarz und ſtark.
Geſichtsfarbe: braun und ohne Colorit.
Geſichtsbildung: oval.
Phyſiognomie: ſtier und finſter.
Körperliche Haltung: nach der Art der Hektiker etwas vorwärts gebogen.
Beſondere Kennzeichen: iſt taub oder giebt ſich vielmehr das Anſehen, nicht recht zu hören.
Mundart: naſſauiſch, ſpricht langſam.

Dieſer PſeudoButti ſpricht die franzöſiſche und ſpaniſche Sprache, die erſtere jedoch in der elſäßiſchen Mundart.

Kleidung.

Einen neuen runden Hut mittlerer Qualität.
Ein weißes Gilet mit chocolatebraunen von oben nach unten laufenden Streifen.
Dunkelblau tuchene Pantalons.
Einen dunkelblauen modiſchen Ueberrock gleichen Stoffes und gleicher Farbe, mit converen dunkelblau geſponnenen Knöpfen, und
Kurze Stiefel mit Hufeiſen.

Kaiſerslautern, den 15. November 1827.

Der Unterſuchungsrichter am k. baieriſchen Bezirksgerichte zu Kaiſerslautern im Rheinkreiſe.

Unterzeichnet: Fr. Birnbaum.

Für die Abſchrift:

coll. Candidus, ſtellvertr. Gerichtsſchr.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 135 & 136. den 10. u. 12. Dez. 1827.

Polizei.

Erſte Verſuche des neuen PolizeiCommiſſarius Cucumus in der Stadt Coimbra. Ein Schwank. (Aus einem Briefe entnommen.)

(Beſchluß.)

Aber das alles ſchien den Herrn Commiſſarius gar nicht zu rühren, im Gegentheil, nachdem er eine Zeitlang wie vom Blitz gerührt dageſtanden und ſeinen Ohren, ſeinen Augen kaum trauend, in eine Salzſcheibe, wie Lot's Frau Eheliebſte weiland, verwandelt worden zu ſeyn ſchien, da ſchüttelte er den Kopf heftig und ſchlug das Fenſter zu, mit den Worten, welche Einige gehört haben wollten: Nein, das iſt zu arg, das iſt zu toll! Indeß gieng alles ſeinen Gang ruhig fort, die Bürger und Leute, die der Lärm aus den Häuſern gelockt hatte, giengen wieder hinein, und dagegen die Säue, die Kühe ꝛc. heraus, die ſich ſogleich, nachdem ſie in Bewegung geriethen, auf eine ihrer körperlichen Konſtitution ſehr wohlthätige und geſunde Weiſe aller Überflüſſigkeiten ihres Unterleibs entledigten und damit nach allen Seiten die Hauptſtraße bedeckten, zwiſchen welchen die Leute ſehr künſtlich durchzuſegeln wußten.

Wem nun die Scene mit dem Wächter Abends vorher bekannt war, der konnte nun ſchon ahnen, daß auch hier nichts Gutes folgen werde, und ſo kam's auch. Am andern Morgen alſo wurden die S. V. Schwein- und Kuhhirten vorgerufen, und wie geſtern bei den Wächtern, ſo hielt der Herr Commiſſarius auch hier an die Hirten eine Anrede folgendermaßen: „Auch ihr, reſp. Kuh- und Schweinehirten, ſeyd ein wichtiges Rad am großen Karrn des Staats, die ehrwürdigen Überbleibſel des einſtigen Weide- und NomadenWeſens unſerer Altvordern, die einzigen Erinnerungen an Arkadiens einſtiges ſchönes Hirten- und Schäferleben, was ſich an ſich ganz vorzüglich hierher nach Coimbra, dem literariſchen Arkadien, paßt. Aber, betrachtet euch nur aufrichtig, ſeyd ihr denn jene herrlichen Hirten mit lieblichen Schalmeien, jene Orpheuſe, die Steine und Thiere bezauberten, jene Davide mit der Harfe — Nein, lumpige Schweinehirten ſeyd ihr, und ſtatt das Menſchenohr zu ergötzen, das Herz zu Gefühlen zu erheben, bringt ihr jedes geſunde Ohr zur Verzweiflung. Ich will mich nicht in die bürgerliche Nahrung dahier mengen und den Betrieb der Ökonomie, obſchon er ſich wenig für die Naſen von Damen, Offizieren und Gelehrten, auch anderer reſpektablen Leute einer ſolchen Stadt paßt, die ſo manche andere Nahrungsquelle hat, die andern Orten verſagt iſt, ſtören; denn ich weiß es, daß, obſchon hierzu das, was in den Fluß geht, hinreichend wäre und nur verſchleudert wird, der Dünger, zu Beſtellung der Felder und Gärten nothwendig iſt; ich weiß es, daß der Bürger um 10 Uhr gern ein Stück Speck zum trocknen Brode und zum brennenden Schnapps genießt; ich weiß es, daß jährlich ſo ein 1200 Schweinchen hier eingeſchlachtet werden, was ein hübſcher Beitrag zur Ernährung iſt, der faſt aus lauter verloren gehenden Abfällen im Hauſe erlangt wird — ich weiß es, daß alljährlich ganze Schiffsladungen viele 1000 Ctr. Würſte und Schinken von hier nach Frankfurt gehen und dort ſtatt Göttinger Mettwürſte und Weſtphälinger Schinken verzehrt werden, was der Stadt Millionen bringt — überhaupt, ich weiß es, daß Ökonomie eine gar hübſche, brave Sache iſt, die uns nie untergehen läßt und manchen guten Biſſen reicht; — aber, distinguendum est! das alles kann ſeyn, ohne daß darum Störungen, Lächerlichkeiten und abſcheulicher Schmutz für Andere, die auch hier leben, und vernünftig leben

man in der That eine Menge ſehr ſchöner ſteinerner Brücken auf derſelben, und der Straßenzug über das Gebirge iſt ſo meiſterhaft, daß man ſie nur mit der SimplonStraße vergleichen kann, nur daß hier keine durch Felſen gehauene Gewölbwege vorkommen.“

So kommen in Amerika auf die leichteſte Weiſe die größten und nützlichſten Unternehmungen zu Stande, und, vermag man dieſes in dieſem unbevölkerten Lande, um wie weit mehr müßte dergleichen in Europa möglich ſeyn. Allein hier läßt die Seuche des StaatsMonopolienWeſens und der Bevormundung des Volks nichts gedeihen, und doch hat der Staat nicht einmal einen Gewinn hievon!!

Finanz- und KameralPraxis.

Ueber den Eingangszoll von KunſtGegenſtänden.

Se. Königl. Majeſtät Ludwig von Baiern haben einen neuen ausgezeichneten Beweis gegeben, aus welchem Geſichtspunkte man Kunſt und Wiſſenſchaft finanziell betrachten müſſe. Die gewöhnlichen FinanzMänner, welche die direkten und indirekten Steuerrollen und Tarife verfertigen, ſehen einen Ballen Bücher, Antiquen, eine Kiſte oder Rolle alter Gemälde wie ein Colli Tuch, Baumwolle, Hopfen und Tabaksblätter an, und um ihrer Sache gewiß zu ſeyn, recht viel Acciſe dadurch zu erlangen, machen ſie keinen Unterſchied, ob es der zu verſteuernde Gegenſtand ſelbſt iſt, oder nur ſeine Emballage, die Kiſte, die Latten, mit denen die Kunſtgegenſtände befeſtigt werden, um nicht zu zerbrechen; man wiegt die ganze Kiſte, (wovon die Bretter 60 ℔ wiegen, und die z. E. alten Gemälde 40 ℔) und läßt (beide zuſammen nun) den Zentner mit 10, 20 ꝛc. fl. Eingangszoll verſteuern. So kommt wohl recht viel ein! Gar nichts; denn kein Kunſthändler kann ein Land beſuchen, welches ein ſo plumpes AcciſeSyſtem hat — und der Kunſtliebhaber behilft ſich mit dem Gerümpel und Unwerth des Inlands; denn da nichts in das Land gelangen kann, ſo kann auch der eigene Überfluß einheimiſcher Schätze nicht ausgehen, und ſo entſteht eine Stagnation im Kunſthandel, in der Kultur durch Kunſt, und in den Kunſtgewerben. Dieſer Zuſtand herrſcht allenthalben in Europa, beſonders in England, wo die eingehenden alten Gemälde ſogar mit der Elle ausgemeſſen werden und jeder Zoll oder Schuh mehr einer höhern Steuer unterliegt. Es iſt bekannt, daß Solly deshalb ſeine in Italien geſammelten Gemälde nicht nach England bringen konnte, weil er mehr Acciſe hätte bezahlen müſſen, als ſie ihm im Ankauf koſteten, und daß er ſie daher auf dem Kontinent verkaufen mußte; (bekanntlich acquirirte ſie Preußen, und England verlor ſomit dieſen Schatz!) Preußen hat auch zuerſt in Deutſchland den hohen Zoll auf alte Gemälde auf 12 gGr. per Zentner herabgeſetzt; ein Verdienſt, welches dem verewigten Profeſſor Wallraff zu Köln gebührt, der dem Könige deshalb Vorſtellungen machte. Ludwig Auguſt hat unterm 4. Oktober d. J. den bisherigen Eingangszoll auf alte Gemälde von 10 fl. auf 12 kr. herabgeſetzt. (Jedoch müſſen die Gemälde ohne Rahmen ſeyn, weil außerdem allerdings die inländiſche Induſtrie leiden könnte, während ſie bei Eingang unberahmter Gemälde durchaus keinen Nachtheil hat, ſondern vielmehr beſchäftigt wird.) Frei alſo iſt in Zukunft dieſer Handelszweig in Baiern, und ſomit durch eines edlen Fürſten Einſicht wieder ein Schritt mehr für allgemeine Handelsfreiheit geſchehen *).

NationalErziehung.

Löblicher Sinn zu Erregung der Vaterlandsliebe.

Preußen tritt in ſo mancher Hinſicht als Deutſchlands Vorbild hervor, und wird es neuerdings durch einen ſehr charakteriſtiſchen und hervorſtechenden Zug der Dankbarkeit, Vaterlandsliebe, Erweckung des Guten und Ernährung der Kunſt. Eine Menge

*) Es ſcheint, daß dieſe Modifikation des baieriſchen Zolltarifs nicht von der ObersMauthbehörde, ſondern von Sr. K. Majeſtät ſelbſt ausgegangen iſt. Denn es war erſt im Auguſt dieſes Jahrs, daß ein gewiſſer Jemand ſich deshalb an Se. K. Majeſtät unmittelbar wandte und die Nachtheile dieſes Zuſtandes darſtellte. Nach zwei Monaten ſchon iſt dieſer Zollauswuchs verſchwunden. Welche Willenskraft, welche RegentenEnergie!

Städte erhalten daſelbſt gegenwärtig Zierden zu Erregung der Vgterlandsliebe und bekommen eine Vorzeit. Berlin iſt bereits, beſonders durch Friedrich den Großen und den gegenwärtigen Regenten mit Monumenten, die das Andenken großer Männer enthalten, überdeckt; Breslau eifert ihm nach, und im Auslande: München. Wittenberg hat Luther's Standbild erhalten. Gegenwärtig arbeitet Gauch an einem Standbild von H. A. Franke für Halle, der zwiſchen zwei Kindern erſcheint, und an dem Denkmal auf Friedrich Wilhelm I. für Gumbinnen. Prof. Tiek iſt mit dem Modell zur BrunnenStatue Friedrich Wilhelm II. für Ruppin beſchäftigt, welches von ihm wieder aufgebaut und mit dem ſehr blühenden Gymnaſium verſehen ward. In ſitzender Stellung, im königlichen Mantel wird dieſer Regent dem Gymnaſium gegenüber aufgeſtellt werden. Die Stadt läßt dieſes Denkmal auf eigene Koſten, mit thätiger Beihülfe des Landraths Zieten, errichten. — Wie gerne beſucht man Leſſing's Denkmal zu Wolfenbüttel und Keppler's in Regensburg. Neuerlich hat die Stadt Anſpach ihren Utz auf ähnliche Weiſe verewigt. Wie viele Städte ſtehen aber noch mit ihrem Tribut im Rückſtand. Haben Berlin ſeinem Fichte, Königsberg ſeinem Kant, Thoren ſeinem Copernikus, Marburg ſeinem Philipp dem Großmüthigen ſchon gehuldiget?

Auch in andern Staaten und Städten regt ſich bereits ein ſolcher Sinn. Die Stadt München läßt Maximilian's Standbild von Rauch gießen. So hat Roſtock dem Fürſten Blücher ein Standbild errichtet. Es ſcheint, als ſolle auch die Stadt Nürnberg ein ſolches erhalten, um Albrecht Dürer's Andenken zu verewigen. Dieſe Idee wird man, wenn ſie realiſirt wird, einem Fürſten verdanken, deſſen Originalität ſich auch in folgendem Schreiben, das man mit Bewunderung lieſt, beurkundet, und in welchem derſelbe, wie ſonſt das Volk zum Fürſten, ſo hier der Fürſt an's Volk ſich um das Beſſere verwendet.

Schreiben Sr. Majeſtät des Königs von Baiern an den Herrn GeneralKommiſſär von Mieg in Nürnberg.

„Mein lieber Herr GeneralKommiſſär! Löblich iſt der an Deutſchlands Künſtler ergangene Aufruf, Albrecht Dürer durch Anlegung eines Stammbuchs Achtung zu bezeigen; es ſoll nicht unterbleiben; aber hinlänglich däucht es mich nicht, dieſes Mannes Andenken würdig zu ehren, nur durch ſein Standbild aus Erz kann dieß geſchehen. In Nürnberg, wo er geboren, gewirkt und geſtorben, fände dieß ſeine eigentliche Stelle. Wie in ſo vielem Trefflichen gehe dieſe Stadt auch hierin mit nachahmungswerthem Beiſpiel voran, indem ſie ihm ein Denkmal errichte, ein öffentliches, was noch in unſerm deutſchen Vaterlande keinem Künſtler widerfahren. Aber nicht Nürnberg allein, ganz Deutſchland werde zum Beitrage eingeladen; er iſt ja doch deſſen größter Künſtler und deſſen größter Bildhauer; Rauch verfertige es zu München, wo die einzige große Erzgießerei in Süddeutſchland beſteht, und derſelbe gerade in jener Zeit ſich aufhalten wird. Findet dieſer Vorſchlag in allen ſeinen Theilen Annahme, bin ich bereit, die Unterzeichnung mit einer namhaften Summe *) zu eröffnen. Schön wäre es, wenn an dem 300. Jahrestage von Albrecht Dürers Tod **) des Denkmals Grundſtein gelegt würde; dann werde aber auch ununterbrochen an demſelben gearbeitet. Konnte die kleine Stadt Roſtock ihrem ehemaligen Mitbürger, Fürſten Blücher, aus eigenen Mitteln ein Denkmal errichten, wird das große Nürnberg doch wohl das Nämliche vermögen, und gar mit Beihülfe! Es kann's, und an deſſen Willen zweifeln, hieße ein Unrecht an ſeinen Bewohnern begehen. Dieſes Schreiben, mein lieber Herr GeneralKommiſſär, theilen Sie der von mir vorzüglich geſchätzten Stadt mit, desgleichen Ihrem Künſtlerverein am 6. des nächſten Monats, als an dem Tage, an welchem nach einem Jahre die dritte SäkularFeier ſeyn wird. Mit den Ihnen bekannten Geſinnungen der Ihnen Wohlgewogene.

München, den 24. März 1827.

Ludwig."

---

*) Nach neueren Nachrichten 3000 fl.

**) Er ſtarb 1528.

Unterrichts Polizei.

Winke zur Reform des Judenthums.

Die Humanität und Toleranz macht in Deutſchland beſtändig Fortſchritte. An der Univerſität M. befinden ſich gegenwärtig zwei PrivatDocenten altteſtamentlichen Glaubens, der eine im Fache der Medizin, der andere in dem der Philologie, was der Regierung und den treffenden Fakultäten nicht weniger zur Ehre gereicht, als dem israelitiſchen Volke, welches dadurch ſein Aufſtreben zum Höheren und Beſſeren beurkundet, obſchon Spinoza und Mendelſohn hievon längſt ruhmvolle Beweiſe gegeben haben. Aber wie nun weiter? Wird auch hier, wie bei einem bekannten Falle dem Juriſten Z. zu H., jetzt zu J., erſt der Übergang zum Chriſtenthume den Weg zum Ordinariat bahnen müſſen, weil in den Statuten bloß von chriſtlichen Glaubensgenoſſen die Rede iſt — wird man alſo ſtets auf demſelben Punkte ſtehen bleiben, oder wird man anerkennen, daß die Religion, wenn der Staat ſonſt deren Ausübung geſtattet, auf die Ausübung eines Berufes, auch des Staatsdienſtes, durchaus keinen Einfluß haben könne? Warum ſollte namentlich ein Jude nicht Medizin, Philoſophie, Philologie, Jurisprudenz ꝛc. öffentlich vortragen können, wenn er ſie privatim lehren darf? Weil ſich dieſes Volk vielleicht gleich den Jeſuiten einſt des ganzen Unterrichts bemächtigen und allmählig ihre Religionslehren und Maximen einſchwärzen könnte? Armſelige Furcht, 1000 Millionen Menſchen in der Welt von 6 Millionen Juden bekehrt und Millionen Bücher und Fackeln von einigen Flämmchen jüdiſchen Strebens ausgelöſcht zu ſehen. Im Gegentheil, ſelbſt Profeſſoren der jüdiſchen Theologie auf allen Univerſitäten möchte man wünſchen, damit dieſe wahre Universitates literarum würden, und damit die jüdiſche Theologie ſammt ihrem Talmud recht mitten inne in's Reich des Wiſſens zu ſtehen käme, und von all deſſen Strahlen beleuchtet und von dem Feuer des Wiſſens geſchmolzen und gereinigt würde, während ſie ausgeſchloſſen vom allgemeinen großen Herd der Wiſſenſchaften ſich ewig mit ihrem Unrath ſchleppen wird. Überhaupt wird der Judaism ſo lange nicht verſchwinden, oder den milden Glanz der Zeit gewinnen, als man ihn immer auf ſich ſelbſt zurückwirft; im Gegentheil aber um ſo gewiſſer ſeine Härten und Ecken verlieren und um ſo weniger bedenklich bleiben, als man die Schranken öffnet, die bisher den Juden von der wahren Theilnahme an der Geſellſchaft abhielten. Denn das Kleinere wird Naturgeſetzen gemäß ſtets vom Größeren abſorbirt, ſobald es mit dieſem Größern in nähere Berührung kommt. Welche Univerſität, welcher Staat wird es daher wohl ſeyn, welcher den erſten Lehrſtuhl der jüdiſchen Theologie errichtet, und ſeine Rabbinen nicht länger in den engherzigen ſogenannten jüdiſchen Univerſitäten oder Seminarien bilden und verkrüppeln läßt, und damit den entſcheidendſten Schritt zur Reform des Judenthums thut, da bekanntlich nur die Intoleranz dieſer Rabbinen es iſt, welche den Sauerteig des Judenthums bildet, der die ganze Maſſe durchdringt und ſie bei der alten Engherzigkeit feſthält.

Kriminal Politik.

Ueber die Verbrecher Kolonien.

Im Jahre 1825 hat England, nach dem Erkenntniß der dortigen Gerichte, über 1000 Menſchen hingerichtet, und ohngefähr 1000 Perſonen nach NeuSüdWales, den Bermuden und VanDiemensLand geſchickt. Dort werden dieſe Verbrecher zu Sclavendienſten an die eigentlichen Koloniſten vertheilt. Früherhin war NordAmerika und beſonders Maryland dieſes KorrektionsHaus, wo jetzt wohl manche Familie blüht, deren Ahnherr auf dieſem Wege Amerika ſah. Eine ſolche Einrichtung iſt einem humanen Staate, der erkennt, daß er keine Rechte weiter am Menſchen habe, als ihn auszuſtoßen aus dem nächſten Verband, den er mißbrauchte, und ihn ſeiner Trägheit zu entziehen, unentbehrlich. Damit iſt dieſem Staate geholfen und der Verbrecher hat die Möglichkeit des Beſſerwerdens vor ſich, indem er nicht unter ſeines Gleichen bleibt, ſondern unter Gebeſſerte tritt, deren Anblick in jeder Beziehung ihn aus ſeinem Sündenſchlaf wecken und

wohlthätig für ihn werden muß, und welche zugleich auch ſeine erfahrenſten Wächter ſind. Auch erweiſt der Staat ſich dankbar gegen die Vorſehung, indem er ihre Plane aufgreift, ſie, die nicht zu immer tieferem Verderben, ſondern zu immer höherer Vollendung den Menſchen ſchuf.

Die meiſte Schuld der Verbrechen fällt in der Regel auf die Eltern der Verbrecher, die ihre Kinder durch böſes Beiſpiel und ſchlechte Erziehung verdarben, und von dieſen wieder auf die früheren Eltern. Wen ſoll denn nun eigentlich die Strafe treffen, und wo ſoll denn die Verdorbenheit enden, wenn wir es nicht auf einen andern Weg, zur Beſſerung hineinleiten.

England handelt ganz im Geiſte der Vorſehung, der Menſchheit und Weisheit, indem es alſo verfährt. Es ſtellt einen rechtlichen und weiſen Mann, jetzt Arthur Philipps, als Gouverneur über Botany-Bay an die Spitze, der die Verbrecher durch die weiſeſten Anſtalten zur höchſten Sittlichkeit zurückführen ſoll. Diejenigen Verbrecher, welche ſich fügen und durch Fleiß und Sittſamkeit auszeichnen, treten nach und nach in freiere Verhältniſſe; diejenigen aber, welche in ihrem laſterhaften Zuſtande bleiben, bleiben auch der Freiheit beraubt und im Zuſtande der Sclaverei, ohne ſie übrigens zu peinigen oder zu quälen.

England verfolgt nun ſchon ſeit 1719 dieß Syſtem, um Amerika, jetzt Neuholland zu bevölkern. Der amerikaniſche RevolutionsKrieg unterbrach es einen Augenblick und man nahm zu Zuchthäuſern und GefangnenSchiffen ſeine Zuflucht; nahm aber in den 1780er Jahren die Idee wieder mit Neuholland auf. Dadurch fällt zugleich die theure Unterhaltung von Zuchthäuſern weg, und es wird etwas geſchaffen, neue Kultur und Anbau. Auf ähnliche Weiſe könnte allmählig die ganze Erde zur Kultur kommen. Man probiere es nur. Auch die Römer hatten ſchon ein ähnliches Syſtem und nahmen Corſika zu dieſem Zweck.

Auf das Menſchenfreundlichſte ſorgt die engliſche Regierung für dieſe Unglücklichen bei dem Antritt der Reiſe in die andere Welt. Jeder Verbrecher, der das Schiff beſteigt, erhält

1) einen ordentlichen Anzug, nebſt zum Wechſeln hinlängliche Wäſche; ſodann
2) ein mit Flockwolle ausgeſtopftes Bett, nebſt Kiſſen und Decke.
3) Sechs Perſonen zuſammen erhalten wöchentlich 28 ℔. Brod, 12 ℔. Mehl, 16 ℔. Rindfleiſch, 6 ℔. Schweinenfleiſch, 12 Pinten Erbſen, 6 Pinten Hafermehl, nebſt etwas Butter, Reis, Zucker, Roſinen, Fett, Selz, Eſſig und Zitronenſaft.
4) Jede Perſon erhält 120 Gallons Waſſer und 2 Gallons Wein; die Weiber noch wöchentlich 3 ℔. Zucker und ½ ℔. Thee, für jede Kameradſchaft von 6 Perſonen.

Wie mild und großmüthig behandelt finden ſich hier Verbrecher im Vergleich gegen andere Unglückliche, welche ſich nicht mehr ernähren können und freiwillig das Land verlaſſen, welche die größten Mißhandlungen unterwegs erdulden, und, um die Überfahrtskoſten zu bezahlen, an die Kapitäns ſich verkaufen müſſen, die ſie bei der Ankunft an Handwerker und Gutsbeſitzer verkaufen oder vermiethen. So verkauft alſo Deutſchland ſo gut wie Afrika ſeine Bewohner, nur in einer andern Form. Bei der immer größern Verarmung Deutſchlands droht dieſes Land einſt ein recht großer Markt der Art zu werden.

Univerſitäts Polizei.

Duellweſen.

Im Großherzogthum Heſſen ſcheint der Zweikampf geſetzlich erlaubt zu ſeyn; denn ein Graf macht in einem öffentlichen Blatte bekannt, daß ſich zwei von ihm geforderte Gegner nicht geſtellt hätten — auch in Berlin, ſagen öffentliche Nachrichten, nimmt die Sucht, durch Duelle ſich wechſelſeitig zu verſtümmeln oder zu zernichten, neuerdings überhand. Unter den gegen dieſes Unweſen zu ergreifenden Masregeln der preußiſchen Regierung nennt man auch die Abſchaffung der Fechtlehrer auf Univerſitäten und die Schließung aller Fechtböden. In der That iſt dieß auch einer der erſten Schritte, welcher

ſchon der Konſequenz wegen geſchehen muß, wenn die Regierungen nicht ſich den geheimen Vorwurf machen ſollen, den Mord durch Duell zu pflegen und zu nähren. Es iſt doch wirklich nur folgerecht, wenn die Studierenden auch ausüben wollen, was ſie lernen und wofür ihnen der Staat Lehrer hält. Kein Widerſpruch iſt ſo groß als der: das Duell zu verpönen und es doch lehren zu laſſen, und keine Inſtitution iſt ſo hinter der Zeit zurückgeblieben, als dieſe. Die Waffen zu führen iſt heut zu Tag bloß noch SoldatenHandwerk — denn wer kommt in einem heutigen Staate wohl noch in den Fall, ſich gegen Räuber und Wegelagerer wehren zu müſſen, wie man ſo gerne zu Entſchuldigung des Fechtunterrichts zugiebt. Entweder alſo ſchließe man den Fechtboden, oder aber erlaube den Duell; denn beide Erſcheinungen: das DuellVerbot und der Duell-Unterricht können durchaus nicht länger neben einander beſtehen. — Man kann übrigens das Fechten nur noch als gymnaſtiſche, den Körper ſtärkende Übung in Schutz nehmen; allein der Mißbrauch, der von dieſer Kenntniß gemacht werden kann, geſtattet dieſe Art Gymnaſtik nicht; es giebt andere Körperübungen. Aber, ſagt man, die Studierenden werden ſich demohngeachtet duelliren und nur deſto mehr verſtümmeln. Damit auch dieſem vorgebeugt werde, darf der Staat nur jeden Studierenden, der ſich duellirt, aller Anſprüche auf Staatsdienſt verluſtig erklären, oder 3 Jahre zum Waffendienſt thun, oder in ein Narrenhaus ſtecken. Wahrhaftig es bedarf nur des ernſten Willens der Regierungen und der Duell hat ſeine Herrſchaft verloren; wird noch durch den Duell gemordet, ſo ſind die Staaten ſelbſt durch die halben Masregeln, welche ſie dagegen ergreifen, daran Schuld.

Aber was wird dann auf Univerſitäten entſtehen? Was anderwärts geſchieht. Es giebt hier nur zwei Fälle: entweder iſt der Student als ſelbſtſtändiger und vernünftiger, gebildeter Mann betrachtet, oder aber als Unmündiger, als Kind, als Lehrling. Im erſten Falle wird er ſich bei entſtehenden Streitigkeiten wie andere vernünftige Leute verſtändigen, oder den Richter ſuchen, wenn die Beleidigung unverzeihlich iſt, nicht ſchlagen und prügeln; im andern Falle, wenn er ſich gleich rohen Straßenjungen und Handwerksburſchen prügelt, dann gehört ihnen irgend eine Disziplinar- oder Schulſtrafe. Indeß wäre die Errichtung einer Art von FriedensrichterAmt unter den Studierenden ſelbſt von ſehr guten Folgen, kraft deſſen dem Friedensrichter und ſeinem Beiſitzer das Recht zuſtünde, jeden, der zum drittenmal als Beleidiger und Stänker erſcheint, aus dem innern Gremio der Studierenden auszuſchließen. — Endlich müßte der Reitunterricht freigegeben und auf dieſen verwandt werden, was der Fechtboden koſtet.

Kultur Politik.

Die Zeitungen.

Die Zeitungen, die nur jetzt ſo theuer, ſo unentbehrlich geworden, wie ein Frühſtück oder ein Mittageſſen, — auch ſie ſind oft ein Kind unſerer modernen Kultur. Erſt während dem Bürgerkriege *kamen in England die eigentlichen periodiſchen Zei*tungen auf; denn der auf Befehl der Königin Eliſabeth gedruckte engliſche Merkur erſchien nicht regelmäßig, ſondern nur wenn wichtige Umſtände es erheiſchten, theils um gewiſſe Nachrichten zu verbreiten, andere aber zu widerlegen. Nach Eliſabeth hörte lange dieſe Art, politiſche Nachrichten zu verbreiten, auf.

Unter Jakob I. gab man von Zeit zu Zeit kleine Quartblätter, unter dem Titel: Nachrichten aus Italien, Deutſchland, Ungarn, heraus. So lange die Sternkammer und die Stuarts über die Freiheit der Schriftſteller geboten, konnten unter dem Volke keine Nachrichten in Umlauf kommen, als wie ſie der Regierung gefielen; auch war die Poſtverbindung noch ſchlecht, und das leſende Publikum nicht zahlreich. Aber im darauf folgenden Bürgerkriege kamen die Zeitungen ſtark auf. Schaaren von Merkuren (denn das war ihr gewöhnlicher Titel) wurden mit königlichen und parlamentariſchen Nachrichten ausgegeben, als Mercurius aulicus, civicus, rosticus, Tagebuch, merkwürdige Ereigniſſe in England ꝛc. Nach der Revolution verſchwanden die Merkure;

1642 war die Londoner Zeitung noch die einzige regelmäßige Verbreiterin von Nachrichten. Unter Georg I. und II. erſchienen ſchon 6 politiſche Zeitungen in London, aber ohne politiſche Raiſonnements, ohne die ParlamentsDebatten, die noch zum Theil unter Georg III. dem Publikum ſo unbekannt blieben, als jetzt noch die des geheimen Raths. Der Anfang und das Ende der Parlamente ſind oft in *einem* Artikel erwähnt.

Welche ungeheuere Ausdehnung hat aber jetzt das Zeitungsweſen gewonnen. Nach einem Berichte des Stempelamts werden in London wöchentlich 300,000 Blätter ausgegeben, und in den Grafſchaften 650,000; alſo gegen 50 Millionen jährlich. Amerika läßt jährlich mehr als 25 Millionen Zeitungsblätter erſcheinen. Venedig und Holland (alſo zwei Republiken) waren unter den übrigen Staaten Europa's in dieſer Hinſicht die nächſten und thätigſten nach England.

PolizeiChronik.

[*Verwaltungs-Reflexionen.*] Der ſchönſte Organismus, den ſich eine Verwaltung gegeben hat, iſt weiter noch nichts, als eine ſchöne Faſſung, in der noch der Edelſtein fehlt, ſo lange für dieſe Verfaſſung nicht die rechten Individuen und Organe, d. h. Männer von Einſicht und Bildung für ihr Fach, ſo wie von gutem und regem Willen für das Beſte der Menſchheit gewählt werden. Faſt allenthalben glaubt man, im AdminiſtrativFach bedürfe es keiner eigentlich und theoretiſch vorgebildeten (ſtudierten) Leute; hier lerne ſich das „Regieren" von ſelbſt, nach dem bekannten Satze: *wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verſtand.* Im AdminiſtrativFach findet man daher gewöhnlich diejenigen Menſchen placirt, die entweder gar nichts gelernt oder wohl auch etwas ganz anders gelernt haben, als adminiſtriren z. B. Hängen und Kopfabſchlagen, „Teſtamente" entwerfen und Kompagnien kommandiren, Büchſen ſpannen und GänſeleberPaſteten backen. Vom Nivellement und Uferbau, von FlußCorrectionen und Durchſtichen, vom Kanalweſen und Forſtwirthſchaft, überhaupt von Staatswirthſchaft und PolizeiWiſſenſchaft haben ſolche Leute freilich nie etwas vernommen, und ſo mag denn die Menſchheit ohne Straßen und Wege, der Handel ohne Kanäle, der Ackerbau und die Manufakturen immerhin ohne Erleichterung und Ermunterung bleiben; die Welt geht in ihren Augen ihren Schneckengang dennoch! Sonſt wurde auch die heilige Juſtiz mit ſolchen Perſonagen behelligt; aber dieſe hat ſich glücklich davon freigemacht *).

Varietäten.

[*Suum cuique!*] Carlo Botta in ſeiner Storia d'Italia, Firenze 1826, ſagt: Joſeph und Leopold, wahrhaft glückliche Fürſten, da ſie ihren Unterthanen durch Verbeſſerungen wohlthätig, nicht aber durch Heere ſchreckbar werden wollten, ſind Muſter. Italien bedarf keiner engliſchen, franzöſiſchen ꝛc. Verfaſſung, aber Einrichtungen, die ſeine Wohlfahrt vermehren. Der Adel iſt in Europa zu feſt gewurzelt, als daß er aufgehoben werden könnte und deßhalb muß er als ein weſentlicher Beſtandtheil in jeder geſellſchaftlichen Ordnung von Europa betrachtet werden, und muß ſeinen beſondern Antheil an der Staatsmacht, unterſchieden von der Volksmacht, die in Italien von den älteſten Zeiten an beſtanden, auch behalten. Die Chimäre einer politiſchen Gleichheit hat der Freiheit Europa's mehr Schaden gethan, als alle ihre übrigen Feinde zuſammengenommen. Abſtrakte Prinzipien ſind in der Staatswiſſenſchaft daſſelbe, was geometriſche Prinzipien in der Mechanik ſind. Die menſchlichen Leidenſchaften ſind dort daſſelbe, was in der letztern die von der Materie unzertrennbaren Zufälligkeiten ſind; auch ſie müſſen in Rechnung kommen. Bürgerliche Freiheit, durch das Geſetz geſichertes Eigenthum und gleiche Beſchirmung eines Jeden, ſind der Gegenſtand der Wünſche Aller. Derſelbe Botta ſagt: eine große Wohlthat für das menſchliche Geſchlecht würde die Löſung folgender Aufgabe ſeyn: wiefern und wieweit politiſche Gleichheit für perſönliche Freiheit und bürgerliche Gleichheit ſolle aufgeopfert werden?

[*Reminiſcenzen.*] Der Menſch iſt gar zu undankbar gegen die Gegenwart und bigott eingenommen für die

*) In dieſer Zeit gieng es mitunter noch folgendermaßen her: ein appanagirter Prinz, der in Glückſtadt privatiſirte und deſſen ganzer Hofſtaat aus einem Jäger oder Bedienten und einem Koch beſtand, gelangte durch einen unerwarteten Todesfall noch unvermuthet zur Regierung. Der Jäger wurde nun OberForſtmeiſter, der Koch aber OberAmtmann. Der erſte Fall, welcher dem Letzten in ſeiner neuen Praxis vorkam, ſchien ihm ſchwierig; aber ſein geſunder Verſtand ließ ihm bald den Ausweg finden. Kurz und einfach entſchied er: Es haben beide Theile recht und ſind ſchuldig, ſich zu vergleichen und die Koſten gemeinſchaftlich zu bezahlen. — Derſelbe Mann ließ einſt eine *Abſchrift mündlichen* Beſcheids ertheilen.

Vergangenheit. Da beklagt man die gefallene Pracht der Vorzeit mit tiefer Angſt und Wehmuth, und klagt ſchwer die Gegenwart an. Dieß findet vorzüglich auch im Fache der Politik Statt. Mit welcher Wehmuth ſehen Manche auf die Stille herab, welche jetzt über Venedig, Genua, Augsburg, Nürnberg, Lübeck ꝛc. ſchwebt; — ach die Zeiten ihres Glanzes ſind dahin! ſagen ſie; Venedig iſt eine Wittwe geworden, und die Staaten alle, die ihr ſonſt mit geſchmeidigem Rückgrad den Hof machten, ſprechen mit Gleichgültigkeit von ihr, wie Stutzer ſich kaum einer veralteten Schönen mehr zu erinnern ſcheinen; dieſe prachtvolle Handelsſtadt mit ihren Feſten des Ruhmes einſt, mit ihren Siegen, mit ihren Eroberungen, mit ihren vier Roſſen aus Konſtantinopel, mit ihrer Seeherrſchaft — und jetzt dieſe menſchenleere Einſamkeit auf dem St. MarkusPlatz, dieſe trockenen Lagunen, dieſe eingelegten, nach England wandernden Palläſte! Wer ſolchen Verluſt verſchmerzen kann, der müßte kein Herz im Buſen tragen! „Aber Gehirn im Kopfe“ würde hier ein nüchterner Weltbürger dem Romantiker des Mittelalters entgegnen. Wer an der Mutterbruſt einer Nobila gelegen, der allerdings mag ſich über den Schutt der Gegenwart beklagen; wer aber aus einem gemeinen bürgerlichen Ameiſenhaufen hervorgekrochen, deſſen Weisheit verirrt ſich ſonderbar, wenn er mit ſolchem Bedauren nach den Fleiſchtöpfen der ägyptiſchen Sclaverei ſich zurückſehnt. Denn was iſt denn dort in Schutt und Staub geſtürzt? Nichts als der empörendſte Uebermuth, der ſchändlichſte Menſchenhohn, die abſcheulichſte Ariſtokratie, welche ihre Mitbürger mehr deſpotiſirte, als der grauſamſte Tyrann auf einem Thron. Was waren denn das für goldene Zeiten, wo ein ehrlicher Bürger furchtſam zur Seite ſchleichen mußte, ſo oft ein Rothmantel die Straße daher geſchritten kam? Was war denn das für ein Paradies, wenn die bürgerlichen Zuſchauer im Parterre ſich's mußten gefallen laſſen, daß ihnen die übermüthigen Nobili aus den Logen auf den Kopf ſpuckten? Was waren denn das für glückliche Tage, wo die Barnaboten (die armen Edelleute) die größte Plage für die öffentlichen Häuſer und Krämerbuben waren, weil ſie Schulden machten, Andere beleidigten, und doch nicht durften hinausgeworfen werden? Was waren das für Zeiten, wo über der großen Markusuhr 5 Glocken hiengen, die nur bei gewiſſen Gelegenheiten geläutet wurden; und darunter eine z. B. bei Todesurtheilen — und dieſe ertönte nicht ſelten; denn die Signoria hob ihren Unterthanen gern die Köpfe ab, wie die Kinder ihren Puppen, bloß aus Neugier, um zu erfahren, wie ſie geſinnt wären — und 2 Henker ſchritten, ſo oft ſi der hohe Rath verſammelte, auf dem Markus-Platze umher, um gleich die Köpfe vom Rumpf fliegen zu laſſen, wenn ſie etwa eine feſtliche Prozeſſion des hohen Rathes zu ſtören ſich hätten können einfallen laſſen! Ach die ſchönen Bleikammern, wo die Gefangenen bis zu den Knien im Waſſer ſaßen, und nie verhört wurden, weil ſie vielleicht nichts begangen hatten, als daß ſie die Eiferſucht eines andern Mächtigen aufgeregt hatten; die herrliche Seufzerbrücke, über die einmal gegangen, kein Unglücklicher mehr in's Leben zurückkehrte, ſondern bald den Boden unter ſich zuſammenbrechen fühlte, und in des tauſendarmigen Todes ſchaurigen Schooß ſank. Das waren Zeiten, das waren Tage!! — So preißt die Menſchheit oft ihre eigene Schande noch nach Jahrhunderten an; das Gute ihrer eigenen Zeit aber verkennt ſie.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Steckbriefe.

Georg Samuel Liardon, von *Montherod*, Kantons Waadt, Dienſtbote, 28 Jahre alt, 5 Schuh 2 Zoll 3 Linien hoch, hat kaſtanienbraune Haare und Augenbraunen, kleine Stirne, kleine graublaue Augen, kleine Naſe, gegrübtes Kinn, blonden Bart, rundes Geſicht; hat den Zeigefinger der rechten Hand verloren. Trug eine Aermelweſte von grobem blauem, und Beinkleider von grauem mit blauem vermiſchten Tuch.

Iſt in der Nacht vom 28. auf den 29. dieſes Monats aus dem hieſigen Schallenhaus entwichen, daher auf Betreten anzuhalten und hieher zu liefern.

Lauſanne, den 30. Oktober 1827.

Friedrich Wüſt, von Birrhardt, Kantons Aargau, 33 Jahre alt, beſetzter Statur, 5 Schuh hoch, hat blonde krauſe Haare, gleichfarbigen Backenbart und Augenbraunen, graue Augen, breite Naſe, großen Mund, rundes Kinn, rundes Geſicht, und lebhafte Geſichtsfarbe.

Trug eine Jacke und Beinkleider von grünem Baumwollſammet, eine ſchwarze Halsbinde, Stiefel, und iſt im Beſitz ſowohl eines Huts als einer Kappe.

Diente bei verſchiedenen Lohnkutſchern als Knecht, und machte für dieſelben Reiſen; letztlich aber hat er dem Lohnkutſcher Witſchi in Aarau, von einer Reiſe zurückkommend, Fr. 224 vorenthalten, und ſich damit davon gemacht.

Jedermann wird höflich erſucht, auf dieſen Betrüger zu achten, und ihn auf Betreten der nächſten PolizeiBehörde zu weiterer Ablieferung an das PolizeiDepartement zuführen zu laſſen.

Aarau, den 1. November 1827.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Mittwoch u. Samſtag, N.° 139 & 140. den 19. u. 22. Dez. 1827.

Allgemeine Politik.

Balſame und Katablasmen aus der Apotheke meines Vetters — oder Bruchſtücke aus dem Werke: Deutſchland oder Briefe eines in Deutſchland reiſenden Deutſchen. 1r Bd. Stuttg. bei Frankh, 1826. gr. 8. 3 Thlr. *)

„Deutſchland, heißt es in der einleitenden Dedikation, hat ſich ſeit der (franzöſiſchen) Revolution gar mächtig verändert und zwar in's Beſſere. (Schon darum ſellte man daher den groſſen Akt der Weltgeſchichte, die Revolution, immer mit mehr Gerechtigkeit beurtheilen. Was war Deutſchland vor 1789 und was iſt es jetzt. Stürme und Gewitter ſind zwar nicht angenehm, ſie ſcheuchen vom weichen Raſenſitz auf und waſchen die Haut; aber ſie reinigen auch die fauſende Atmosphäre und gießen neue Lebenskraft in die Adern der Natur.) Ein früherer Beobachter würde Deutſchland ſo wenig mehr kennen, als Odyſſeus ſein Ithaka. Es thut einem nur leid, daß man wie Zeus blauäugige Tochter nicht alle Nebel zerſtreuen darf!.. Denn jene Windſtille, die Napoleon über die Federkiele verhängte, iſt zwar vorüber; aber dem Winde, der jetzt weht, iſt doch auch nicht recht zu trauen. Es iſt keine Zeit, wie unſere Jugendzeit für Schlözerſche „Staatsanzeigen", wo mancher Gewaltſtreich unterblieb, aus Furcht, es möchte in Schlözer kommen. Die Höfe und Armeen, Juſtiz, Polizei und Finanzen, Handel, Fabriken und Gewerbe, Luxus und Sitten, böten reichen Stoff — und erſt die Stände, die noch etwas Neues ſind!.. aber... „Und da huben ſie Steine auf und er entwich."

„Der beſonnene Mann, der in der Mitte zwiſchen der alten und neuen Welt lebt, d. h. Deutſchland kennt, wie es vor der Revolution war und jetzt iſt, ſammelt um ſo lieber Roſen als Dornen, weil denn doch unendlich viel geſchehen iſt, was er mit Dank anerkennen muß. Das Vaterland iſt von 300, ja wenn wir alles, was Souverainchens ſpielte, rechnen wollen, von 14—1500 Staaten zu 38 vereinfacht. Je weniger Hirten, deſto beſſer die Hut! Die ungeheure Anomalie, regierende geiſtliche Fürſten und regierender Adel iſt verſchwunden; verſchwunden ſind die ſich ſelbſt überlebten Reichsſtädte, Prälaturen, Domherren und Ritter (?) (ach, wie Viele giebt es, die mit allen Kräften dieſe Schatten wieder heraufbeſchwören möchten und mit ihnen liebäugeln!), die Jeſuiten und Exjeſuiten (?) (ſind nicht verſchwunden, ſondern da, leibhaftig da, und gefahrvoll, ſo arg als jemals.) Keine Religionsfeindſchaft und Intoleranz mehr (?) *) (wie konnte des Verfaſſers ſcharfer Blick hier die geheime und offene Proſelitenmacherei, die Ultramontiſten und pietiſtiſchen Augenverdreher ignoriren!); keine gewaltſamen und liſtigen Aushebungen und Werbungen mehr für fremde Welttheile und fremde Intereſſen (aber dafür liſtige Werbungen zu curialiſtiſchen Zwecken!) unendlich weniger Frohnden und Jagdteufeleien ꝛc.

„Wahrhaftig der Deutſche hat nicht nöthig, weder lüſtern nach dem Auslande zu blicken, noch, um Schönes zu ſehen, dahin zu gehen, da des Ober-Italiens Reiz, Frankreichs Schönheit, und die erhabene Natur der Schweiz in ſeinen Kärnthener und Steiermarker Alpen und Tyrol, an den reizenden

*) Aus 182 der (geiſtreichen) Blätter für lit. Unterhaltung. Bruchſtücke.

*) Noch ruhen nicht allenthalben Proteſtanten, Katholiken und Juden im Grabe neben einander, geſchweige im Leben! R.

Geſtaden ſeines Bodenſees, in ſeiner ſo überreich geſegneten Pfalz, an ſeinen Rhein-, Neckar- und MainUfern, den heitern Gefilden Frankens, den reichen Dörfern Süddeutſchlands, den rebenumkränzten Rheinlanden, hinlänglich zu finden waren, aber nicht immer ſo erkannt wurden, als ſie es verdienten.

Dieſe Gegenden alle überblickend und den Gedanken bis zur Meerabdachung im Norden tragend, fällt unwillkührlich ein: Was könnte, was müßte Deutſchland ſeyn, wenn ſein tapferes, kraftvolles Volk, ſeine Natur- und Geiſtesſchätze, all' ein großes Ganze bildeten; ein Ganzes mit freiem Verkehr im Innern und Außen, und mit dem höchſten der irdiſchen Güter, der Freiheit der Gedanken*). „Wäre ich ein deutſcher Fürſt geweſen, ſagte der Prometheus des 19ten Jahrhunderts noch auf ſeinem Felſen, und das edle Deutſchland hätte noch keine ſchönere Anerkennung gefunden, ich hätte die Nation aus den Stürmen der Revolution unter meine Hut gerettet; 30 Millionen Deutſche hätten meinen Thron umſtanden, und ihre ſtarken Arme hätten ihren Kaiſer nicht auf Helena's Felſen verbluten laſſen!"

Es iſt ein Traum dieſer Gedanke, 30 Millionen Deutſche um einen Thron in freier, ſtolzer, ehrfurchtgebietender Verfaſſung; 30 Millionen Deutſche als eine große Nation! Aber, wenn es auch nur ein Traum iſt, ſo iſt es doch ſchön, ſo zu träumen, und deutſche Treue und deutſcher Werth ſind kein eitler Wahn, und ſchon anerkannt worden, als noch des ſeligen römiſchen Reichs bunte Jacke auf Hohmann'ſchen Karten die Blicke der Kinder ergötzte.

Das Königreich Würtemberg, heißt es Brief 10, beſteht aus den alten Stammlanden des herrſchenden Fürſtengeſchlechts, einer nur zu großen Zahl von Standesherrſchaften, und einer nicht kleinern ehemaliger „reichsfreien Abdera's oder Spießbürger-Repuliken", die ehemals ſo überzahlreich waren, mit wenigen Ausnahmen dem Ganzen nie viel nützten, und faſt alle nicht allein ſich ſelbſt überlebten, ſondern auch als Folge liebenswürdiger PatrizierWirthſchaft ihren neuen Landesherren zur Mitgiſt ein Heer von Schulden zubrachten, am meiſten die größten und reichſten (wie z. B. Nürnberg), während in ihnen ſelbſt in der Regel trotz des Prädikats „frei" nicht viel von Freiheit die Rede war, außer für einige begünſtigten Geſchlechter und ihren Anhang. Gottlob, daß dieſe verſteiften Republickchen, die viel dazu beitrugen, allen Nationalſinn im Vaterlande in kleinliches Provinzial- und Pfahlbürgerweſen aufzulöſen, verſchwunden ſind! Die weiland freie Reichsſtadt Bopfingen mit 1500 Seelen, eine jener SedezRepublickchen, war im tiefſten Verfall, trotz der wahrhaft ſpartaniſchen Sitten, der möglichſt ſchlechten *Wohnungen* und der Armee von 2 Mann. Der *gebietende* Konſul dieſer Republik ſelbſt aß mit *zinnernem* Löffel ſeine Suppe und ſchämte ſich nicht, den Dreizack des Miſtwagens in der Hand, Audienz zu ertheilen; alle Bürger bauten das Feld wie Cincinnatus, und der Syndicus war der einzige Gelehrte, in deſſen Kopf und Hand das Schickſal des ganzen Vaterlands ruhte. *Und doch Schulden!*

Tübingen hat ungemeine Ähnlichkeit mit Marburg, und man hat es das deutſche Montpellier genannt. Nun, die Ausſicht iſt recht ſchön; aber wo bleiben die Alpen, die Cevennen, die Pyrenäen und .... das Meer Montpelliers. Die größte Merkwürdigkeit Tübingens iſt das TheologenSeminar für 150 Stipendiaten und 40 — 50 Hoſpites, eine Staatsanſtalt früherer Zeit, die dem Staat oder Kirchengut jährlich gegen 70,000 fl. koſtet; eine fixe Idee der Würtemberger, wie das Schreiberweſen. (Man ſcheint daſelbſt keine Theologen, als auf dieſen Wegen, keine Beamten, als aus Schreibſtuben, erhalten zu können.) Es gab Würtemberg die tüchtigſten Scholaſtiker bis auf den letzten Mann, die handfeſteſten Dogmatiker, wie die Oſiander, und Disputaxe, wie den ominöſen Namen Thummius, der ſich ſchon neben die Sachſen und Wittenberger ſtellen durfte, und 14 Prälaten, die ſelbſt bei Hof den Ton angaben. (Das war alſo die rechte Schafweide bigotter Proteſtanten. Vielleicht daher die vielen Sekten und Separatiſten im Würtembergiſchen,

*) Eine angenehme Begegnung in einer früheren Schrift des Redakteurs, aus der dieſe Stelle eine kleine Reminiscenz des beleſenen Referenten in den Blättern für literar. Unterhaltung zu ſeyn ſcheint.

die, da man nicht mit dem Zeitgeiſt fortſchritt, in Irrwege ausbrachen.) Tübingen, hat 8000 Einwohner und 7—800 Studierende; der Staat hat in der neueſten Zeit viel für daſſelbe gethan: ſo daß ſich die Univerſität neben jede andere deutſche Anſtalt dieſer Art ſtellen kann; die Anſtalten und Lehrer ſind gut — nur fehlt noch die SittenReform. (Wie auf manchen andern deutſchen Hochſchulen, ſetzt Referent hinzu; wie es denn überhaupt unbegreiflich bleibt, daß, während das reife Geſchlecht noch nicht reif für Freiheit erkannt wird, das unreife mitunter noch eine Licenz genießt, die..... In der That, man ſollte glauben, daß was Gewordenen mit Recht nicht geſtattet wird, Werdenden, die da ſind, um ſich zu bilden, noch weniger zuſtehe. Doch, dies iſt ein weites Kapitel, darum....)

Ellwangen iſt jetzt der Sitz der Regierung des Jartkreiſes, ſonſt eines FürſtProbſtes, der es auf 7 □Meilen mit 20,000 Seelen auf 80,000 fl. Einkünfte gebracht hatte. Es gieng einſt auf dem Schloſſe flott genug her, und einen Reichen, der ſich's behagen läßt, nannte man ſonſt nur: einen Probſt von Ellwangen. Auch dieſe geiſtlichen Wirthſchaften ſind vorüber!

Ulm iſt alt, die Häuſer ſtehen nicht, ſondern lehnen an einander, und die krummen Straßen kann nur der ſchön finden, dem Hogarth's Schlangenlinien gefallen. Hiezu paßt das elende Pflaſter, und die Wirthshäuſer zum ſtaubigen Hut und zur goldenen Laus. Aber ſeit 10 — 15 Jahren hat ſich Vieles verſchönert. Ulm hatte nach Nürnberg das größte Gebiet unter den Reichsſtädten, 12 □Meilen mit 25,000 Seelen (ohne die Stadt mit 14,000), 500,000 fl. Einkommen, und dennoch 4 Millionen Schulden. (Nürnberg ſogar 16 Millionen.)

Baden iſt das Eden Deutſchlands, das alles hat, was der Menſch braucht, um reich, glücklich und zufrieden zu ſeyn. Und iſt er es? Ich habe die Badner klagen gehört; aber wo klagt man nicht nach dem langen Kriege mit ſeinen Folgen. Der edle Karl Friedrich, der das Land, von 1746 bis 1811, ſo lange und löblich verwaltete, ſagte einſt nicht ohne Seitenblick auf den deutſchen Nachbar: „Ich thue Alles, um mein Land emporzubringen, und es will nicht gelingen; Andere thun Alles, um das ihrige zu ruiniren, und es will auch nicht gelingen. Es muß eine höhere Hand im Spiele ſeyn.“ Er dachte wie Cyrus: meine Unterthanen bewachen meine Schätze; was nicht ſo romanhaft iſt, als manche FinanzKammern zu glauben ſcheinen.

Die Pfalz bleibt ein ewiges, lebendes Beiſpiel, wohin Intolleranz und Beamtendruck führen. Dies Paradies war für tauſend genügſame und fleißige Deutſche eine Hölle durch Pfaffen und Beamte, während Karl Theodor bis in den Himmel erhoben wurde; denn ſein Hof war glänzend und er that alles für Kunſt. Fremde Schauſpieler, Tänzer, Sänger und Pfeifer ſchwammen in Fett, und nützliche Pfälzer hatten kaum Kartoffeln. Dies wahre Gemälde der Pfalz (Schlözer B. W. XXVI. Band) verdient noch im 19ten Jahrhundert Fürſten und Miniſtern vor Augen gebracht zu werden. Noch ſind in der Pfalz die Landſchreiber ſo wenig vergeſſen, als in Nürnberg die Patrizier und in Würtemberg die Subſtituten. Und nun kam zu all' dem noch der Revolutionskrieg. Oui, c'est la guerre — c'est un pays conquit! Und damit glaubte man alle Gräuel zu rechtfertigen; und daher ſagte ein Witzling: Oui, c'est un pays, qu'on cuit!

Mannheim machte zuletzt noch der tragiſche Tod Kotzebue's berühmt, der unſer Moliere ſeyn könnte, hätte er weniger geſchrieben, und wäre er nicht ſtolzer auf ſeine Trauer- als Luſtſpiele geweſen. (Wie falſch beurtheilt ſich der Menſch doch ſelbſt.) Auf dem lutheriſchen Kirchhofe ruhen der Gemordete und der Mörder. Auf einem großen Würfel, geziert mit zwei dramatiſchen Marken, ſteht Kotzebue's Namen, Geburts- und Todesjahr auf der einen Seite; auf der andern ein kleines Gedicht:

Die Welt verfolgt' ihn ohn' Erbarmen,
Verläumdung war ſein trübes Loos;
Glück fand er nur in ſeines Weibes Armen
Und Ruhe in der Erde Schooß.
Der Neid war immer wach, ihm Dornen hinzuſtreuen,
Die Liebe ließ ihm Roſen blühen;
Ihm wolle Gott und Welt verzeihen,
Er hat der Welt verziehen.

In dem Schloſſe zu Raſtatt zeigt man noch die Zimmer, wo Eugen und Villars im Jahre 1714 Friede ſchloſſen. Sie umarmten ſich, und letzterer rief im Gefühle der Größe ſeines Gegners: Längſt ſind wir Freunde; Ihre Feinde ſind zu Wien (man wollte ihm, einer ohne Ordre gewonnenen Schlacht wegen, den Kopf vor die Füße legen), die meinigen in Verſailles. — Der Geſandtenmord bleibt ein ewiger Schandfleck für unſere NationalEhre. Wahrlich man ſollte den verſtorbenen Anſtifter des Mords, deſſen rohen, leidenſchaftlichen Charakter man kannte, und den Einer ſogar jetzt öffentlich genannt hat, beſtimmt nennen, damit nicht edlere Charaktere mit dem häßlichen Verdachte beſudelt aus der Welt gehen.

Bei Sasbach ſteht Turenne's Grabmal. Sein rother Scharlachmantel zeichnete ihn dem feindlichen Kanonier aus. Der Feldherr ſoll ein großer, edler Mann geweſen ſeyn; aber in Deutſchland führte er ſeine Krieger nicht wie Moreau, ſondern grauſam.

Durch die Hölle, den bekannten Engpaß im Schwarzwald, führte Moreau ſein Heer nach dem Rheine in ſtolzer Haltung, nach drei gelieferten Schlachten, bei Biberach, Emmendingen und Schlingen, hindurch, größer als Xenophon und ſeine 10,000 Griechen. Ein Jahrhundert früher machte der Kurfürſt von Baiern Villars die Zumuthung, daß er durch dieſes Höllenthal ziehen ſollte. Dazu, antwortete Villars, bin ich nicht Teufel genug.

Die Altbaiern ſind ein biederer, körniger Menſchenſchlag; aber etwas ſehr derb und mit einer tüchtigen Anlage zu ſinnlichen Genüſſen. Sie haben eine furchtbare BierPaſſion; es iſt aber wahr, und Baiern das wahre deutſche BierEldorado. Pfaffenthum, Jeſuitismus und daraus entſpringender ſchlechter Volksunterricht hielten dies kräftige Volk ſo lange in Dumpfheit, und ließen es in einem wahren ſpaniſchen Katholicismus hinleben: ſo, daß das ſchöne geſegnete Land nicht mit Unrecht als ein Sitz der Unwiſſenheit und Unkultur betrachtet wurde. Aber RieſenFortſchritte hat dies Volk ſeit Maximilian Joſeph gemacht, die unter einer liberalen Verfaſſung und einem wohlwollenden Könige noch ferner die ſchönſten Früchte verſprechen. Daß man des edeln Maximilians Herz nach dem baieriſchen Lorette, Alt-Ötting, gebracht hat!! In der That, Baiern, wie es jetzt iſt, dürfte nur einen Feind zu fürchten haben, das Pfaffenthum; aber wie wenige Länder giebt es, die vor dieſem Feinde aller Geſittung jetzt nicht auf der Hut ſeyn müßten. Man leſe nur das Programm über die EinführungsFeierlichkeit des neuen Biſchofs Ignatius Albert von Riegg zu Augsburg, im Juli 1824; erinnert er nicht an 1524? Wenn die ganze geiſtliche Artillerie brummte, Cleriſei und Schuljugend entgegenkam, iſt's natürlich; — aber auch alle Zünfte und der ganze Magiſtrat ꝛc. Was bleibt dem Könige noch, als das Militär. Mag die Cleriſei das Ecce magnus sacerdos, und ſelbſt das Te Deum geſungen, incenſirt, bebetet und behandkußt haben, gegen biſchöflichen Segen und *Ablaß*. Aber warum beim MargarethenKirchlein ſchon abgeſtiegen und als Pilgrim nach St. Ulrich gegangen? Und nun erſt das Gedicht: Die Schäferin und der Hirte!

Ignatius Albertus heißt der Geſandte,
Ignatius von Riegg, der ſchon lang Bekannte;
Hurrah, dem hüpfet die Heerd entgegen.
Hurtig zurück nach meinen Gehegen,
Daß ich verkünde der roſigen (?) Heerde
Ignaz Alberten, wie glücklich ſie werde!
Ignaz Albertus, der Triſtenerſpäher,
. . . . . . , der Quellenbeſeher (?),
. . . . . . , der Hürdebeſchirmer,
. . . . . . , der Wolfebeſtürmer (?).
Goldene Schäflein, wie geht es euch gut,
Kömmt ein Hirtlein zu freundlicher Hut.

Ei, wie ſchön! Schon als PoeſieProbe des 19ten Jahrhunderts nicht ohne Merkwürdigkeit!

Der weite Park von Nymphenburg mit ſeinem Waſſerreichthum nähert ſich jetzt mehr dem engliſchen, als franzöſiſchen Geſchmack — indeß iſt alles zu flach, um ſchön zu ſeyn. Die Pagodenburg hat Porzellan, die Amalienburg Spiegel und Gemälde und die Badeburg Bildniſſe von Maitreſſen aufzuweiſen, mit denen, unter Muſik, Max Emanuel und Karl VII im Bade umherſchwammen (wie einſt Karl der Große mit ſeinem Hofe zu Aachen), und dann warf ſich wieder Alles in Sack und Aſche vor den Altären und Kreuzen in der nahen Klauſe!

Kriminalweſen.

Anſichten eines Weibes von der Karolina.

Magdalena Turtet, von verſchleierter Abkunft, in frühem Jugendalter das Opfer einer ſchändlichen Verführung, hatte ſich vom Schauplatz ihrer Schande nach Paris geflüchtet, war aber dort ſchnell das Opfer ihrer Unerfahrenheit und des Mangels aller Unterſtützung geworden, und in einen Abgrund gerathen, aus dem heraus ſich zu finden ſie keinen Ausweg mehr ſah. Sie betrat alle Stufen eines befleckten Lebens, verfiel in Krankheit und bitterſte Armuth auf dieſem Sündenweg. Aus dieſem Labyrinthe rettete ſie jetzt ein Mann, den ſie allein wirklich geliebt hatte; ein Mann zwar aus niederem Stande, aber vom edelſten Herzen, einer von den Leuten des Prinzen Conti; er rettete ſie von Hunger und Tod, als er nur entfernt etwas von ihrer Lage vernommen hatte. Ich gelobte ihm, ſagte ſie nachher im Verhöre, nur für ihn zu leben; wir beſchloſſen, durch ein heiliges Band uns auf immer zu vereinigen, und liebten uns ſo ſehr, daß wir uns eidlich angelobten, bei blutiger Rache des beleidigten Theils uns nie einer Untreue gegen einander ſchuldig zu machen. Ich hielt dies feierliche Verſprechen mit unverbrüchlicher Treue, obſchon meine wieder aufgeblühte Jugendfülle und gerade mein Abſcheu vor meinem früheren Zuſtand mir manche Nachſtellung zuzog. Wir fühlten uns beide unendlich glücklich; aber der Tod des Prinzen ſtörte bald unſere anſpruchloſe Zufriedenheit. Mein Mann hatte Hoffnung, in Brüſſel einen neuen Dienſt zu finden, und wir begaben uns dahin. Ich fing bis zu ſeiner Anſtellung einen kleinen Handel mit unſerem Erſparten an; mein Mann aber, ohne beſtimmte Beſchäftigung, gerieth in ſchlechte Geſellſchaft, trieb ſich aus Müßiggang in den Schenken der Vorſtädte herum, und machte mir den Schmerz, von einer Untreue ſich hinreißen zu laſſen; ich ward über dieſe Nachricht bis zum Tode krank. Seine Reue ſchien indeſſen ſo aufrichtig, daß ich mich erweichen ließ, ihm zu verzeihen, wobei ich ihn jedoch beſtimmt an unſere Abrede erinnerte. Aber ach, er betrog mich zum zweitenmal, und auch jetzt war ich ſchwach genug, ihm den Eidbruch zu verzeihen; aber in Kurzem brach er zum drittenmal den Eid, und zugleich erfuhr ich, daß er mir mein Bischen Erſpartes entwenden und mit ſeiner Liebſchaft nach Paris flüchten wolle. So etwas erträgt kein Weib, das liebt; auch meine Geduld war erſchöpft; mitten in der nächſten Nacht, im erſten Schlummer durchſtach ich ſein treuloſes Herz. — Ich hätte mich retten können; — ich hatte vorher mein Dienſtmädchen entlaſſen und keinen Zeugen; — ich hatte wenigſtens einen Vorſprung von 6—8 Stunden. Aber als ich das Blut aus der Wunde meines Mannes ſtrömen ſah, für das ich 2 Monate vorher gerne mein eigenes aufgeopfert hätte, als er das erſtemal röchelte, da erwachte ich von dem Wahnſinn, der mich befallen hatte; ich ſchloß den Ermordeten voll Verzweiflung in meine Arme, und wollte mit dem Werkzeuge meiner Rache auch meine Bruſt durchbohren. Doch, nein! rief ich, dieſe Strafe wäre zu gelinde — die martervollſte iſt nicht hart genug für ein ſolches Verbrechen! Hierin fand ich eine Art Troſt. Mir fiel gar nicht ein, die Leiche meines Schlachtopfers zu verlaſſen, und ich blieb, bis man mich verhaftete und vor Gericht ſtellte. Das Übrige wiſſen Sie, fügte ſie hinzu; ich bitte um nichts, als um mein Urtheil und einen ſchnellen Tod, und nur um die lange, weitſchweifige Verhandlung abzukürzen und das nach den vorgeſchriebenen Formen ſo peinliche Vernehmen Punkt für Punkt bis zum Momente meines Verbrechens zu erſparen, die mir ſchmerzlicher ſeyn würden, als der Tod, habe ich Ihnen, meine Richter, alles freiwillig erzählt; ich habe nichts verhehlt, als meine Abkunft, die wohl zur Sache hier nichts thut, und worüber ich auch ſelbſt unter den ſchimpflichſten Martern ein ewiges Stillſchweigen beharrlich behaupten werde.

Als die Inquiſitin vor dem oberſten Gerichtshofe von Brabant erſchien, zeigte ſie dieſelbe Faſſung, und nur als ihr das Urtheil den Tod durch das Rad zuerkannte, ſchien ſie überraſcht zu ſeyn; laut und empört ſchrie ſie auf: Gerädert ſoll ich werden? gerädert? Haben Sie denn vergeſſen, daß ich ein Weib bin? Man ſagte ihr, das ſey den Vorſchriften der peinlichen HalsgerichtsOrdnung

Karls V. gemäß. — Der Barbar! rief ſie aus. Ach, wenn ich das gewußt hätte! ſeufzte ſie unter einem Strome von Thränen. Aber ſie faßte ſich bald, und ſprach mit einem feſten Tone: Verzeihen Sie, meine Herren, dieſen unwillkührlichen Ausbruch weiblichen Gefühls. Ich weiß es, ich verdiene jede erſinnliche Schmach, jede denkbare Marter. Ich flehe nur noch um die Gnade, bei meiner Hinrichtnng für eine ſolche Bekleidung zu ſorgen, wodurch nicht das Schamgefühl anſtändiger Zuſchauer verletzt werden kann.

Dieſe Bitte wurde ihr gewährt; — ſie betrat das Hochgericht in männlicher Kleidung, und gieng dem Tod mit beiſpielloſer Ergebung und Standhaftigkeit entgegen. Sie war erſt 27 Jahre alt und ſehr ſchön.

So begleitet der Genius der Schamhaftigkeit das Weib, ſelbſt das früher befleckte Weib, bis auf das Schaffot — ſo erſtirbt im Menſchen das Bewußtſeyn für's Rechte und Schöne nicht bis zum Beil — ſo fühlte ſelbſt ein Weib das Unvollkommene einer 300jährigen Strafgeſetzgebung. Seit dieſem Vorfalle (1774) ſind wieder 50 Jahre verfloſſen.

Aber noch andere Betrachtungen laſſen ſich bei dieſer Gelegenheit anſtellen. Wer konnte wohl über dieſes Weib wenigſtens den Stab brechen, das ſo zart und tief fühlte? — Noch mehr: wer ſie nicht weit mehr dem Stachel der Selbſtpeinigung überlaſſen? denn der Tod war ja eine Wohlthat, keine Strafe für ſie — alſo ein Widerſpruch.

Medizin Polizei.

Warnung vor der Giftpflanze Hunds-Peterſilie.

Dr. Seyffert, zu Heilbronn am Neckar, warnt vor der Giftpflanze Hundspeterſilie, auch Gartengleiß genannt (Aethusa cinapium). Von wiederkäuenden Thieren wird dieſe Pflanze ohne Nachtheil genoſſen, aber Menſchen fühlen nach ihrem Genuſſe ſchon nach 10 — 50 Minuten Bangigkeit, Reiz zum Erbrechen, wirkliches Erbrechen, Kopf-, Magen- und Bauchſchmerzen, Schlafſucht, quälenden Durſt, Durchfall; dieſem folgt Delirium, Wahnſinn, Raſerei, Aufſchwellung des Unterleibs, dann der Tod. Hülfe kann man nur beim Arzt finden; bis dieſer aber erſcheint, oder man ſich erſt ſpät von der Vergiftung überzeugt, gebe man dem Kranken recht oft 1/3 Weineſſig in 2/3 Waſſer vermiſcht zu trinken, waſche den ganzen Körper fleißig mit lauem Eſſig, und mache kalte Eſſigumſchläge über den Kopf, bis der Arzt fernere Hülfe anordnet.

Die Merkmale dieſer Giftpflanze ſelbſt ſind:

1) Die Blätter der Hundspeterſilie ſind auf ihrer oberen Fläche dunkler grün und glänzender, als die gewöhnlichen.
2) Die auf jedem Blattſtiel auf beiden Seiten deſſelben ſitzenden Blätter haben mehr Abtheilungen, als die wahre Peterſilie, nämlich zwei bis drei (ſind nach der Sprache der Botanik 2 — 3mal gefiedert), und die einzelnen Blättchen dieſer Abtheilungen ſind tief gekerbt (halb gefiedert) und ſteif zugeſpitzt; dagegen die der ächten Peterſilie breiter und gerundeter ſind, und in einen ſtumpferen Winkel ausgehen.
3) Blätter, Stengel und Wurzel der Hundspeterſilie geben keinen Geruch, wenn man ſie nicht zwiſchen den Fingern zerquetſcht; in dieſem Falle aber einen von der gemeinen Peterſilie ganz verſchiedenen, widrigen.
4) Die Wurzel der Hundspeterſilie iſt kleiner und kürzer, auch überwintert ſie nicht, ſondern ſteht im Herbſt ab.

Dies letzte iſt eine wohlthätige Einrichtung der Natur: ſo, daß wenigſtens dieſe Pflanze nie recht einniſten kann in einer Gegend, und daher um ſo weniger Gefahren veranlaßt. Übrigens möchte es vielleicht gut ſeyn, die (Peterſilie ſammt der) Hunds-Peterſilie ganz auszurotten.

Sicherheits Polizei.

Verfügungen zur Verhütung von Unglücksfällen.

Die Kurfürſtliche Regierung von Oberheſſen hat folgende, die öffentliche Sicherheit betreffende

Bekanntmachung erlaſſen, welche Verbreitung verdient:

Unter den mannichfaltigen Urſachen der bisher Statt gehabten Unglücksfälle, ſind folgende am häufigſten vorgekommen:

1) Ertrinken in Flüſſen und Bächen überhaupt, und insbeſondere
   a) an gefährlichen Badeplätzen (und Stellen für das Schlittſchuhlaufen),
   b) in Mühlengräben, in welchen vorzüglich Kinder verunglückten,
   c) in nicht gehörig befriedigten Brunnen.
2) Verſchütten in Sand- und Lehmgruben;
3) Herabſtürzen von Gebäuden, in Scheunen und von beladenen Wagen;
4) Fällen von Bäumen;
5) Erfrieren alter, ſchwacher Perſonen, beſonders im Zuſtande der Trunkenheit.

Zur Verhütung von Unglücksfällen der und anderer Art ſind Verfügungen erlaſſen worden, deren Befolgung in Gemäßheit einer Allerhöchſten Entſchließung, wodurch die Vermehrung der Vorſichtsmasregeln gegen die häufigen Unglücksfälle allergnädigſt befohlen worden, mittelſt Rundſchreiben an die einſchlägigen Behörden eingeſchärft worden iſt, und reſp. von der Kurfürſtlichen PolizeiDirektion eingeſchärft werden wird.

Namentlich werden folgende Verfügungen in Erinnerung gebracht:

Zu 1. a) Das Abſtecken gefahrloſer Badeplätze, das Verbot des Badens an andern Stellen, ſo wie für Kinder unter einem gewiſſen Alter ohne Aufſicht.

„ „ b) Das Einfaſſen der Waſſer- und Mühlgräben in der Nähe von Mühlen und Wohnungen mit lebendigen Hecken.

„ „ c) Die Befriedigung der Brunnen an öffentlichen Orten mit einer 3 Fuß hohen Mauer und Bedeckung derſelben; desgleichen der Brunnen in Gärten.

Zu 2. Das wiederholt gebotene regelmäßige Behandeln der fraglichen Gruben, welches den oberpolizeilichen Behörden zur beſondern Pflicht gemacht wird.

Zu 3. Die von den Dachdeckern bei ihrer Arbeit zu Verhütung des Herabfallens anzuwendenden Vorſichtsmasregeln. (Vid. Wochenblatt Nr. 52. 1823.) Den übrigen Bauhandwerkern und Landleuten, welche faſt täglich der Gefahr des Herabfallens ausgeſetzt ſind, wird beſonders angerathen, die Gerüſte und Leitern ſtets in gutem Stande zu erhalten; und

Zu 4. den Holzmachern und allen denen, welche ſich mit Holzfällen beſchäftigen, die Anwendung der erforderlichen Vorſicht und Behutſamkeit empfohlen.

Zu 5. Wird auf die durch den Druck bekannt gemachte Behandlungs- und Verfahrungsweiſe bei den Verſuchen zur Wiederbelebung der Erfrornen aufmerkſam gemacht und aufgegeben, nur hiernach zu verfahren. (Marburg bei Krieger, 1825.)

Marburg, am 26. Juli 1827.

Kurfürſtl. Regierung der Provinz Oberheſſen.

Schenk zu Schweinsberg.

vdt. Bezzenberger.

PolizeiChronik.

[Induſtrie in dem Dorfe Queckborn.] Das einzige Dorf Queckborn im Großherzogthum Heſſen, aus 45 Familien beſtehend, hat im letzten Winter, von Michaelis 1826 bis Oſtern 1827, 60,000 Ellen Leinwand ſelbſt geſponnen und gewoben und in dieſem Sommer ſelbſt gebleicht. Wären alle unſere Landleute ſo fleißig, wie ganz anders würde es um ihren Wohlſtand ſtehen. So ſieht man, daß die Hülfe auch hier bloß von den Landleuten ſelbſt ausgehen kann, und daß dieſe nur in ihrem eigenen Fleiße und Sparſamkeit liege.

JuſtizChronik.

[Reflexionen über Strafgeſetzgebung und KriminalPolitik, Staatswirthſchaft ꝛc.] Wenn es bei Einrichtung der Strafanſtalten und Gefängniſſe bloß darum zu thun wäre, den Verbrecher zu ſtrafen und in Banden zu halten, dann wäre die Aufgabe leicht gelöſt: Eiſen, Mauern, Ketten, gefühlloſe Aufſeher und Wächter, Stock-

ſchläge ꝛc. ſind dann die Haupterforderniſſe ſolcher Anſtalten! Wenn es aber darum zu thun iſt, nicht bloß zu ſtrafen, ſondern durch die rechte Art und das Maaß der Strafe den noch nicht ganz vernichteten Keim des Guten im Verbrecher aufzufinden und zum Bewußtſeyn zu bringen, zu ſchonen, zu pflegen, zu entwickeln, zu nähren — dem Verbrecher Arbeitſamkeit zum Bedürfniß und zur Gewohnheit zu machen, die Anlagen ſeines Gemüths und Verſtandes zu entwickeln, und ſeinen Körperkräften in der Bildung zur Erwerbsfähigkeit diejenige Richtung zu geben, daß er bei Entlaſſung aus der Anſtalt ſich ſelbſt vor Mangel ſchützen und in ehrenhaftem Fleiß die Achtung ſeiner Mitbürger wieder gewinnen könne; dann führt die Aufgabe freilich etwas weiter und zur Nothwendigkeit der Annahme ganz anderer Grundſätze als bisher.

Diejenige Staatswirthſchaft iſt die rechte, die nicht bloß die Hinderniſſe des Wohlſtands zu heben ſucht, ſondern die thätig und unverdroſſen jede erzeugende und bildende Kraft im Boden, in der Natur und im Volke zu erkennen und zu beleben ſucht — die keine das Beſſere fördernde Anlage, kein gemeinnütziges Unternehmen gleichgültig anſieht oder gar lähmt, ſondern allem Guten hülfreich entgegen kommt, und da will, daß Jeder im Volk unter gerechten, gleichen Geſetzen ſich bewege, bilde, veredle, erfinde, hervorbringe und genieße.

Varietäten.

[Urſache der Unſicherheit des Eigenthums.] In Deutſchland ſieht man jetzt häufig auf dem Lande abgehobene Gartenthore, ausgebrochene Thürangeln, ausgelößte Fenſterſcheiben, die der Aermere dem Reichern ſtiehlt, beſonders in Baiern. Das iſt die Folge der milden Strafgeſetze eines Feuerbachs, rufen die Kurzſichtigen und empfehlen Rad und Galgen, Tod und Gefängniß! Aber das wäre eben ſo, als wenn man ein BlaſenZugpflaſter auf den (s. v.) Hintern legen wollte, wenn Jemand die Abzehrung hätte. Noth und Mangel, beſonders Mangel an Arbeit auf dem platten Lande, die wie ein Sturmwetter herbeiziehende Verarmung des Volks iſt der Grund dieſer beginnenden Unſicherheit des Eigenthums; das erſte Wetterleuchten, das entfernte Rollen des Donners iſt dieſes Stehlen und Rauben, das bald in eine allgemeine Kataſtrophe ausbrechen muß. Entfernt die Noth, ſpart, ſchafft Wohlſtand und Niemand mehr wird ſtehlen, wie er Arbeit und Brod findet!

[Uebel, woran die Staaten leiden.] An zwei Uebeln leiden vorzüglich die Staaten, einmal: daß ſo viele Geſetze keine Execution finden, weil der Staat ewig den Kläger erwartet, während der Beſchädigte oft lieber den Schaden duldet, als ſich nach dem entfernten Amte ſchleppt und vor allem Sporteln zahlt; dann daß für ſo viele Verhältniſſe noch gar keine Geſetze beſtehen. Es mag ſeyn, daß manches überflüſſige Geſetz beſteht oder durch die Zeit überflüſſig geworden — auch daß häufig zu viel regiert und eingegriffen wird, beſonders in der GewerbePolizei. Aber es iſt gewiß nicht weniger wahr, daß noch mancher bizarre Zuſtand der Geſetzgebung entgangen iſt und ohne ſie nicht verſchwinden wird. Denn ſo wenig als für alle Krankheiten bereits die Heilmittel gefunden, ſo wenig hat man alle politiſchen und bürgerlichen Verhältniſſe bereits mit dem erforderlichen Geſetze gedeckt; die Geſetze aber müſſen von tüchtigen UnterOrganen veranlaßt werden.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Steckbriefe.

Georg Samuel Liardon, von Montherod, Kantons Waadt, Dienſtbote, 28 Jahre alt, 5 Schuh 2 Zoll 3 Linien hoch, hat kaſtanienbraune Haare und Augenbraunen, kleine Stirne, kleine graublaue Augen, kleine Naſe, gegrübtes Kinn, blonden Bart, rundes Geſicht; hat den Zeigefinger der rechten Hand verloren. Trug eine Aermelweſte von grobem blauem, und Beinkleider von grauem mit blauem vermiſchten Tuch.

Iſt in der Nacht vom 28. auf den 29. dieſes Monats aus dem hieſigen Schallenhaus entwichen, daher auf Betreten anzuhalten und hieher zu liefern.

Lauſanne, den 30. Oktober 1827.

Friedrich Wüſt, von Birrhardt, Kantons Aargau, 33 Jahre alt, beſetzter Statur, 5 Schuh hoch, hat blonde krauße Haare, gleichfarbigen Backenbart und Augenbraunen, graue Augen, breite Naſe, großen Mund, rundes Kinn, rundes Geſicht, und lebhafte Geſichtsfarbe.

Trug eine Jacke und Beinkleider von grünem Baumwollſammet, eine ſchwarze Halsbinde, Stiefel, und iſt im Beſitz ſowohl eines Huts als einer Kappe.

Diente bei verſchiedenen Lohnkutſchern als Knecht, und machte für dieſelben Reiſen; letztlich aber hat er dem Lehnkutſcher Witſchi in Aarau, von einer Reiſe zurückkommend, Fr. 224 vorenthalten, und ſich damit davon gemacht.

Jedermann wird höflich erſucht, auf dieſen Betrüger zu achten, und ihn auf Betreten der nächſten PolizeiBehörde zu weiterer Ablieferung an das PolizeiDepartement zuführen zu laſſen.

Aarau, den 1. November 1827.

Allgemeine deutſche
Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Montag u. Mittwoch, N.° 141 & 142. den 24. u. 26. Dez. 1827.

Cenſur Polizei.

Preßfreiheit und Anderes polizeilicher Art*).

Unſere Cenſur, ſagt ein Schreiben aus Wien, wird immer ſtrenger, und ihr vorzüglichſtes Augenmerk ſcheint auf die Unterdrückung der Novellen- und Erzählungs-Literatur gerichtet zu ſeyn, was höchſt ſonderbar klingt, aber dennoch in dem Grade wahr iſt, daß man Erzählungen von 4—5 Bogen, die man bei einer Redaktion hier einreicht, meiſtens erſt nach einem halben Jahre, mit einem non admittitur, oder gar nicht zurück erhält. Gelinder iſt man mit Koch- und Gebetbüchern, deren letztere in ächt orthodoxem Geiſte zu liefern die neu eingeſetzten Ligorianer ſich Sorge ſeyn laſſen, während die erſten ſich aus der Urſache zu häufen ſcheinen, weil der Menſch lieber ißt, als denkt. Vorzüglich auf die Zeitſchriften wird ſtrenge vigilirt, daß ſie im eigentlichſten Sinne des Worts zahm ſind, wozu die Cenſur jedoch ſchon aus dem Grunde gezwungen iſt, weil eine Menge Prieſter, mit oder ohne Ordenskleid, ſich es zum Geſchäfte gemacht haben, die Zeitſchriften durch- und aufzuſtöbern, und jeden allenfalls zweideutigen Satz anzuzeigen.

Auch was im Auslande gedruckt werden ſoll, muß hier cenſirt werden, und ſelbſt die Korreſpondenz-Nachrichten in auswärtigen Blättern müſſen hier das Imprimatur erhalten. (Mich aber führt alle Monate mein Beruf einmal in's Gebirgsbad, wo ich, ohnehin Ausländer, den CenſurGeſetzen nicht unterliege, und ſo erhalten Sie da immer den Inbegriff deſſen, was ich im ganzen Monat gehört und geſehen.)

Heute iſt hier das Frohnleichnamsfeſt auf die gewöhnliche ſolenne Art abgehalten worden. Es iſt bei ſolchen Anläſſen empörend anzuſehen, wie die armen Zuſchauer, die ſich noch dazu hier zu einer gottesdienſtlichen Feier verſammelt haben (und in Gegenwart der Glieder der kaiſerlichen Familie, vielleicht vermeintlich ihretwegen), von den MilitärSpalieren mißhandelt werden. Man nimmt zu dieſen Spa'ieren ungariſche Huſaren, die mit der größten Rohheit gegen friedliche Bürger theils den flachen Säbel gebrauchen, theils mit den ſich bäumenden (geſpornten) und ausſchlagenden Pferden in die dichteſten Haufen hinein den Leuten auf den Leib reiten. Ein Knabe wurde diesmal todtgeritten, und in meiner Nähe trat ein ſich ungeberdig herumtummelndes Pferd einem Kind (denn Kinder werden hier von den unvernünftigen Eltern zu Allem mitgeſchleppt) auf den Fuß, daß es gleich bewußtlos zuſammenſank. Könnte man denn nicht wenigſtens Menſchen dazu gebrauchen, die Menſchen in Ordnung zu halten, aber nicht ungariſche Huſaren mit ihren noch roheren Pferden.

Kürzlich hat man hier einen auswärtigen Kaufmann, der Geſchäfte nach Ungarn macht, arretirt, und ſeine Papiere, Kaſſe und Koffer in Beſchlag genommen, in Folge des hier ſo mißverſtandenen und übel angewandten DenunciantenSyſtems. Einige Denuncianten hatten nämlich durch Brieferbrechungen erfahren, daß dieſer Kaufmann einen Theil ſeiner meiſtens aus Paris und London kommenden Waaren einigen hieſigen Kaufleuten ablaſſe, und dieſe ſie hereinſchwärzen. Statt nun dieſe zu beſtrafen, handelte man gegen ihn als Ausländer, den die öſterreichiſchen Geſetze in dieſem Punkte nichts angehen, auf eine ſolche gewaltſame Art. Er berief ſich ſogleich auf höhere Behörden, und kaum war die Sache an den FinanzMiniſter gelangt, als ihn dieſer ſogleich auf freien Fuß ſetzen und ſeine Sachen

*) Aus den Blättern für lit. Unterhaltung Nro. 180 und 181, 1827.

ausfolgen ließ. Wie es heißt, wird ſich der Kaufmann noch unmittelbar um Satisfaktion an den Kaiſer wenden, der ſolche Willkührlichkeiten der Beamten haßt und ſehr ſtrenge beſtraft.

In dieſem Jahre wird bei Hernals (einem nahen Dorfe) eine große Irrenanſtalt nach der Pinelſchen Methode und einem weit umfaſſenden Plane errichtet. Die Gemüthskranken wohnen in einem zwar eingeſchloſſenen, aber freundlich mit Gärten durchzogenen, holländiſchen Dörfchen, haben ihr eigenes Theater, Bad, drei ConverſationsSäle, kurz alle Bequemlichkeit und Sorgfalt, die ihr Zuſtand erfordert, und der Preis iſt täglich für eine Perſon 4 fl. Conv. M.*)

Zu den eleganteſten Erſcheinungen rechnet man mit Recht eine Darſtellung der berühmten W. Scottſchen Quadrille bei einem prächtigen Tanzfeſte im vorigen Jahre. Der Herausgeber des Wiener Moden-Journals, Hr. Schikh, hat Exemplare davon auf's ſauberſte koloriren laſſen, welche alles übertreffen, was früher der Art in Berlin bei Wittich und ſonſt erſchienen iſt. Man ſagt, daß Kaiſer Franz, als ihm das erſte Exemplar davon vorgelegt wurde, ausgerufen habe: „Warum hatte man ſo etwas nicht zur Zeit des Wiener Congreſſes!“

Geſetzes-Praxis.

Auszug aus Nro. VII. der Sammlung von Geſetzen für Kurheſſen im Jahre 1827.
(Ausgegeben Caſſel, am 6. Nov. 1827.)

Auguſt.

I. Ein Ausſchreiben des StaatsMiniſters vom 18. Auguſt 1827 beſtimmt:

„Daß, obſchon nach §. 3 des MiniſterialAusſchreibens vom 18. Auguſt 1823 ein Jeder, der das 18te Jahr zurückgelegt hat, ſich dasjenige Glaubens-Bekenntniß frei wählen kann, zu dem er ſich halten will, und der Übergang von einer evangeliſchen Confeſſion zur andern ohne alle religiöſe Förmlichkeiten bewirkt werden kann, — doch durch einen ſolchen Übergang letzter Art die Befugniſſe des Pfarrers der bisherigen Kirchengemeinde zu den Parochial-Handlungen eine Änderung nicht eher erleiden ſoll, als bis von dieſem Übertritt dem betreffenden Pfarrer jeder Confeſſion Anzeige gethan ſeyn wird, wonächſt der Pfarrer der Gemeinde, in welche der Eintritt geſchehen iſt, ſolchen dem vorgeſetzten Conſiſtorium zu berichten hat.“

II. Ein gleiches vom 29. Auguſt verordnet:

„Daß zu erledigten Pfarrſtellen in Kurheſſen, zu welche Confeſſion ſie auch gehören mögen, Ausländer nur bei dem Mangel eines dazu wohl geeigneten Inländers vorgeſchlagen werden dürfe, widrigenfalls die treffende Oberbehörde, unter Bezeichnung mehrerer tüchtigen inländiſchen Candidaten, eine Friſt von 6 Wochen zu einer andern Präſentation feſtſetzt, nach deren fruchtloſem Ablauf die treffende Pfarrei allerhöchſten Orts beſetzt wird.“

September 1827.

III. Eine Verordnung vom 18. September 1827 beſtimmt das Nähere in Anſehung der Einführung der neuen Pharmakopoe (Pharmacopaea Hassiae electoralis) und die ApothekerTaxe in 9 §§.

Oktober 1827.

IV. Eine Verordnung vom 29. Oktober 1827 beſtimmt die unterm 13. November 1820 ausgeſprochene Befugniß der Gendarmen zu Verhaftungen und den Gebrauch der Waffen näher dahin:

1) Gendarmen ſollen gegen Wilddiebe und Jagdfrevler dieſelben Befugniſſe zuſtehen, welche durch §. 1 der Verordnung vom 17. Auguſt d. J. den Forſt- und Jagdbedienten eingeräumt worden ſind.

2) Gendarmen ſind ermächtigt, vermöge eigener Amtsgewalt und ohne vorausgegangenen Befehl der zuſtändigen Obrigkeit, Jeden zu verhaften, welcher, nachdem ihm dieſe Maßregel iſt angedroht worden, den innerhalb der Gränzen ihrer Dienſtbefugniſſe ergangenen

*) Dies iſt alſo wohl eine Irrenanſtalt für Vornehme. Möchte man (wie jene Dame vor einem ſchönen Kleefeld: Wer doch eine Kuh, ſo) hier nicht ausrufen: Wer doch ein Narr wäre! Wie trefflich iſt doch hier für die Narren geſorgt, die auf dieſe Art dort wohl ſehr überhand nehmen.

Anweiſungen derſelben keine Folge leiſten oder ſich gar widerſetzen würde.

3) Gendarmen können auch ohne Beſchluß der zuſtändigen Obrigkeit ſich der Waffen bedienen, wenn

a) gegen ſie ſelbſt, in Ausübung des Dienſtes, Gewalt oder Thätlichkeiten verübt werden;

b) auf der That entdeckte Verbrecher ſich nicht zur nächſten Obrigkeit führen laſſen wollen, oder (wie z. B. Diebe, Schleichhändler ꝛc.) der Beſchlagnahme der Gegenſtände oder ihrer perſönlichen Verhaftung ſich mit Drohungen oder Gewalt widerſetzen;

c) ſie auf andere Art ihren Poſten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Perſonen und Sachen nicht ſchützen können.

Doch dürfen ſich in allen dieſen Fällen die Gendarmen der Waffen nur nach vorausgegangener Bedrohung, nach ſtarkem anders nicht überwindbaren Widerſtande, und auch dann nur mit möglichſter Schonung bedienen.

4) Gendarmen ſollen Verhaftete ausnahmsweiſe ſogleich und ohne weitern Verhaftsbefehl der Obrigkeit in ein Gefängniß oder einen öffentlichen Verwahrungsort bringen können, wenn die Verwahrung derſelben außerdem augenblicklich gefährdet ſeyn ſollte (indem die Befreiung durch Dritte oder fortwährende Widerſetzlichkeit des Verhafteten zu beſorgen wäre), oder die verzögerte Abführung ſonſtige augenſcheinliche Nachtheile, z. B. weitere Geſetzesübertretungen, mit Grund erwarten laſſen würde. Die Gendarmen ſollen jedoch die Urſache einer ſolchen unmittelbaren Verhaftung der zuſtändigen Behörde ſogleich anzeigen und deren Befehle einholen.

PolizeiPolitik.

Taxen der Lebensmittel.

Wenn man ſieht, wie die in manchem kleinen Staate beſtehenden PolizeiBehörden es ſich zu einem Hauptgeſchäfte machen, nicht ſowohl darauf ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten und mit Strenge zu halten, daß die dem Publikum zum feilen Verkauf ausgeſtellten, namentlich die zu den nothwendigſten und unentbehrlichſten Lebensmitteln gehörigen, Waaren immer in guter Qualität und hinreichender Quantität vorhanden ſeyen, ſondern ihrer Wirkſamkeit in dieſer Hinſicht eine andere Richtung geben, nämlich: Taxen zu reguliren und dieſe monatlich feſtzuſetzen, welches doch keineswegs den Vortheil des Publikums, wohl aber jenen der Verkäufer, wie die Erfahrung lehrt, herbeiführt; — ſo muß man ſich wundern, daß ſo Veraltetes noch ſo lange und immer fortbeſteht.

Wir haben Zeiten erlebt, wo in manchem fruchtreichen Lande bei geſegneten Ärnten, die Finanz-Politik in ihrer Weisheit allen Fruchthandel auſſer Landes, durch ein mit aller Strenge durchgeführtes Sperrſyſtem verbot, während in derſelben Zeit ein kluger Fürſt die Freude hatte, ſein kleines Land durch den freien Handel mit Früchten wohlhabend werden zu ſehen. Seitdem hat ſich die Finanz-Praxis in der Art geändert, daß ſie jetzt das umgekehrte Syſtem aufſtellt, und während man ſeit der Befreiung Deutſchlands von den politiſchen Feſſeln eines Eroberers, den Handel in vorhin nie ſo beſtandene Mauthfeſſeln ſchlug, hat man wenigſtens die Fruchtausfuhr zu befördern geſucht! Ja, eine kleine deutſche Staatsregierung bemühte ſich, die Urſachen der für den Landmann ſeit vielen Jahren drückend beſtehenden Wohlfeilheit der Früchte auszumitteln und Quellen aufzuſuchen, wodurch die Preiſe derſelben zu heben ſeyen. Alſo für die Fruchtpreiſe können keine Taxen beſtehen, dieſe, ſie mögen ſteigen oder fallen, beſtimmt nur die Konkurrenz! Aber in Abſicht auf die unentbehrlichſten, nur aus Früchten zu bereitenden Lebensmittel, das Brod ꝛc., dafür werden jeden Monat Taxen feſtgeſetzt. Von dieſen Taxordnungen können die PolizeiBehörden ſich noch immer nicht trennen, ſie halten ſo feſt daran, als ob ſolche unzertrennlich mit ihrer Adminiſtration verwebt wären und das Publikum ohne ihre Vorſorge auf keine Weiſe ſich für gewiſſe Preiſe ſeine erſten Bedürfniſſe verſchaffen könne. Haben wir doch andere Taxen, welche in älteren Zeiten

für die Arbeiten der Schuhmacher, Schneider und mehrerer andern Handwerker beſtanden, ſammt Kleiderordnungen, KaffetrinkVerbote u. dgl. die menſchliche, vernunftmäßige Freiheit beſchränkende Einrichtungen, im fortſchreitenden Geiſte der Zeit verſchwinden ſehen; hat doch die Civiliſation, die öffentliche Geſittung anders gebildet, hellere Ideen und Meinungen im Volke, beſſere zeitgemäße Anſtalten hervorgehen laſſen, und überall unter den Staatsmaſchinen ein neues regſameres Leben, ein Streben nach dem Beſſeren verbreitet, — und ſo wenigſtens eine Dämmerung doch, wenn auch noch nicht ganz Licht (das oft die O b e r e n blendet, und daher, wo ſich's u n t e n zeigt, nur zu gerne unter dem Scheffel vor den Leuten verborgen gehalten wird) verbreitet; nur hier ſcheint es ewig Nacht bleiben zu ſollen. Wird denn wohl die Welt zuſammenſtürzen, wenn Brod, Fleiſch, Bier und Schnaps keine Taxen mehr haben? Keineswegs, es wird ihr ſo wenig nachher an Eß- und Trinkmitteln fehlen, als jetzt an Schuhen und Strümpfen, wenn ſie Geld hat, und Jeden, der backen, brauen, ſchlachten will, ſolches treiben läßt. —

Durch die Taxen haben namentlich die Bäcker einen fixen Preis für ihre Waaren, welchen die Polizei monatlich nach dem Wunſche der Bäckerzunft beſtimmt, und das Publikum bezahlt, wobei letzteres, wenn die Preiſe des rohen Materials nur etwas ſteigen, oft noch in Verlegenheit geſetzt wird, nicht hinreichend mit Bro verſehen zu werden, und ſolches mitunter in ſchlechter Qualität zu erhalten. Dieſe Taxen macht aber keineswegs die Polizei, wie es ſcheint, ſondern die Bäcker, indem ſie namentlich da, wo keine Fruchtmärkte ſind, die Fruchtpreiſe beſtimmen. Denn ſie ſind es, denen die Landleute die Früchte anbieten, und ſie ſind es, die ſich mit dem Einkaufen ihrer Vorräthe und dem Verbacken dieſer ſo vortheilhaft einrichten, daß ſie, indem die Polizei ſich nun nach den von den Bäckern zuvor ſchon beſtimmten Preiſen richten muß, die Taxen ſtets in ihrer Gewalt haben, und das Publikum, ſo wie die Polizei, in ihre Dienſte ſchlagen, was nicht geſchehen kann, wenn die Concurrenz den furchtbaren Phalanx der Zunft bricht.

Sollte es demnach nicht wenigſtens zweckmäßig ſeyn, die in dem Nothjahre 1817 eingeführten Fruchtmärkte, welche man bald nachher eingehen ließ, wieder herzuſtellen, wo ſie nicht beſtehen, damit die allgemeine Concurrenz wenigſtens die Fruchtpreiſe mache, und jeder Hausmann, um nicht von der Willkühr des Bäckers abhängen zu müſſen, ſich nach Bedürfniß ſeine Brodfrüchte einkaufen könne, jedem Bürger Brod zu backen und zu verkaufen freizugeben, und ſomit Zunftverband und PolizeiTaxen der Bäcker ganz aufzuheben, und nur darauf zu ſehen, daß ſie gute Waare backen; und wenn ſie, wie im Jahre 1817, nicht backen wollen, wo die Polizei in der Stadt M... einen Backofen einſchmeißen ließ, ſie alsdann zu Einräumung ihrer Backöfen zu zwingen, um durch auswärtige Bäcker darin backen zu laſſen?

Im Dezember 1827.

E. F.

G e w e r b s P o l i z e i.

Ehrenſchmäuſe der Zunftgenoſſen.

„Der lebloſe Buchſtabe des Geſetzes tödtet, den
„Geiſt und nur vernunftmäßige Anwendung
„führet zum Leben!“

Zu den Gebräuchen und Gewohnheiten der deutſchen Zünfte gehörte auch die alte Sitte der Ehrenſchmäuſe, ein der Form und dem Weſen der ZunftInnungen angemeſſener und dem Charakter deutſcher Volksthümlichkeit entſprechender modus, welcher gewiſſermaßen aus dem deutſchen Reichsverband, deſſen weſentliche Glieder zur Zeit ſeiner Blüthe die Städte und Zünfte waren, entſtanden iſt, und ſich bei der höchſten und feierlichſten Reichshandlung, der Kaiſerkrönung, bis zur Meiſter, Geſellen- und LehrlingsAufnahme herunter, ausſprach *).

Dieſe und andere damit in Verbindung ſtehenden NationalSitten der Deutſchen ſind ſelbſt mit der Auflöſung des, noch im Jahre 1814 in dem

*) Bei UniverſitätsAufzügen, DoktorPromotionen und andern Gelegenheiten der GelehrtenZünfte finden noch jetzt dergleichen Ehrenſchmäuſe Statt, oder wenigſtens eine Taſſe Kaffee und Pfeife Tabak.

Titel eines deutſchen Fürſten ſogenannten, heiligen römiſchen Reichs nicht ganz untergegangen, ſondern haben ſich mehr oder weniger erhalten, je nachdem die Regierungen auf die Volksvergnügungen überhaupt, insbeſondere aber auf die Gebräuche der Zünfte ihre Aufmerkſamkeit gerichtet, und ſie durch PolizeiGeſetze beſchränkt haben*). Obgleich ältere Zunftordnungen in manchem deutſchen Lande ſchon gegen die bei den Zünften eingeſchlichenen Mißbräuche eifern, worunter auch jene Ehrenſchmäuſe dann zu rechnen, wenn ſie in unſittliche, tobende Trinkgelage ausarten, und angehende neue Meiſter durch gezwungene koſtſpielige Bewirthung ihrer oft zahlreichen Zunftgenoſſen des zur erſten Einrichtung in ihrem Gewerbe nöthigen Vermögens ſo unnützer Weiſe berauben. In dieſem Sinne iſt es wohl auch nur zu verſtehen, wenn eine deutſche Regierung bei Wiederherſtellung der durch das Königreich Weſtphalen in dieſem Lande aufgehobenen Zünfte in der desfalls erlaſſenen Verordnung die fraglichen Schmauſereien auf das ſtrengſte unterſagte, und dieſem Verbote namhafte Strafbeſtimmungen gegen die Übertreter beifügte.

Wie ſehr man aber den Eifer in der Ausführung des Geſetzes auch übertreiben könne, davon wird nachſtehendes Beiſpiel einen Beweis liefern:

In dem Städtchen N. N., im Lande zwiſchen Rhein und Weſer, waren 8 arme Schneider ſammt dem Zunftmeiſter zur Beſchauung eines Meiſterſtücks verſammelt, und der Stückmeiſter nöthigte ſie nach beendigtem Geſchäft, ein Schnäpschen zum Frühſtück bei ihm einzunehmen, zu deſſen Vergütung, da er durch Weigerung der Annahme ſich beleidigt gehalten, die noch einige Stunden zuſammen gebliebenen Meiſter ihrer Seits im Wirthshauſe einen Kaffee machen ließen, und nachdem ſie dieſen in ihrer gewohnten Genügſamkeit genoſſen, ruhig wieder ein Jeder nach Hauſe gieng. Von einem andern Zunftgenoſſen, welcher an ihrem frugalen, dürftigen Mahle nicht Theil genommen, bei dem Oberzunft-Amte angezeigt (dieſer Denunciant mag auch ein ſchöner Vogel geweſen ſeyn!), wurden jene armen Ritter von der Nadel in eine Geldſtrafe von 50 Kammergulden verurtheilt, und außerdem der Zunftmeiſter noch ſeines Amtes entſetzt und für unfähig erklärt, es je wieder zu verſehen*).

Dies war bei dieſer Zunft der erſte Fall, wo ſolche buchſtäbliche Übertretung des Geſetzes zur Anzeige gekommen, und auch ſo ſtrenge dem Buchſtaben nach beſtraft wurde, und das alles, „weil die Zunftordnung und andere daſige Geſetze gegen ſolche Schmauſereien der **geringern** Volksklaſſen eifern."

Und doch ſehen wir oft die höheren Stände, mit einem hier und da noch hervorſtechenden Rang- und Kaſtengeiſte, bei manchen öffentlichen Gelegenheiten auf Koſten der Gemeinden und anderer Anſtalten ſchmauſen und jubiliren; z. B. „die **Geiſtlichen** bei Einführung neuer Pfarrer, KirchenViſitationen; **Gelehrte**, Civil- und MilitärBeamte, Ehrenſchmäuſe, Bälle und dergleichen, bei Jubelfeſten**) in Kriegs- und Friedenszeiten, nicht ſelten auf öffentliche Koſten halten, die doch mit aus dem Beutel der **geringern** Volksklaſſen in den Staats- und Gemeindeſäckel fließen, woraus überhaupt jene Stände ihre Pfründen beziehen, und alſo von den geringern Volksklaſſen mit unterhalten werden!"

*) Die Zünfte beſaßen eigenes Vermögen und unter ihrem Inventar auch Tiſchgeräthe, Eß- und Trinkgeſchirre, welches bekanntlich im ehemaligen Königreiche Weſtphalen in Beſchlag genommen und nicht wieder erſetzt wurde. Eine Beraubung des PrivatEigenthums, welche den Behörden dieſes Staats zur Schande gereicht, welche jene Einziehung des Zunftvermögens bei der Regierung in Antrag gebracht.

*) Sollte das Ehrgefühl durch ſolche Strenge bei dem deutſchen Handwerker auf dem Lande nicht noch mehr abgeſtumpft und er dafür unempfindlich gemacht werden?

**) Bei einem ſolchen gieng die Vorſorge chriſtlicher Oberhirten einſt ſo weit, zu verhindern, „daß bei der kirchlichen Feier die für die Staatsbehörden eingeräumten Kirchenſtände auf den Emporbühnen ja nicht vom Volke jeder Art beſetzt werden möchten", ſo lauteten die Worte derer, die ſich Nachfolger jenes großen Lehrers nennen, vor dem in einem ChriſtenTempel alle Menſchen gleich ſind.

Wie wenig iſt doch da Humanität und Liberalismus zu Hauſe, wo ſolche in eiſerner Strenge ſich gefallenden Beamte den wahren Geiſt der Geſetze, indem ſie dieſe nur nach dem todten Buchſtaben beurtheilen, nicht kennen, und daher oft, der Abſicht des Geſetzgebers zuwider, in ihrem Eifer zu weit gehen.

Armes Volk, du allein ſollſt keine Freuden haben, und biſt doch Alles! Wer kann den deutſchen Bürger, wenn er mit Freunden und Bekannten froh zuſammen ſpeiſt, deshalb ſtrafen!? Fürwahr, auch die geringern Volksklaſſen können unter ſich Gaſtmahle halten und ſich vergnügen; ja wenn ſie Geld haben und anſtändig gekleidet ſind, können ſie Badereiſen machen, im größten Gaſthofe zur Tafel ſitzen, und ſie werden dort, wo der Landmann mit jedem Stande gleiche Rechte hat, wenn er gleich dem Vornehmen zahlt, nicht abgewieſen.

Alſo etwas gemäßigter für die Zukunft, der lieben Humanität wegen!

Im Dezember 1827.

Eduard Freimuth.

Berichtigung*).

Der Verfaſſer des Aufſatzes: Polizeiliche und ſtaatswirthſchaftliche Bemerkungen auf einem Ausfluge durch einen Theil des mittlern Deutſchlands im September 1827, (Allgemeine deutſche Juſtiz-, Kameral- und Polizeifama Nro. 111 und 112 vom 10. und 13. Oktober 1827, pag. 447, Note), erklärt das PoſtScheinweſen in Kurheſſen, d. i. die Verpflichtung der Lohnkutſcher, an den betreffenden PoſtStationen für ihre Fuhrberechtigung die landesgeſetzliche, mäßige Gebühr entrichten zu müſſen, für einen abſcheulichen Tribut an das Taxiſche PoſtInſtitut, den man nirgends anderwärts kenne, der die Landesverwaltung in Schatten ſetze, und von dem ſich durch Einſchreitung bei der Regierung los zumachen, das Publikum in Kurheſſen indirekt berathen wird.

Die gänzliche Unkenntniß und die Unziemlichkeit des Herrn Reiſebeſchreibers ergiebt ſich durch die Betrachtung, daß die Entrichtung der LohnfuhrScheine in Kurheſſen ſchon eine alte Einrichtung iſt, die lange vor der Einführung der fürſtlich Taxiſchen Poſtverwaltung in Kurheſſen beſtand, daß ſelbe an die Stelle eines früher beſtandenen läſtigen Poſtzwanges trat, daß dieſe landesgeſetzliche Abgabe den im höheren Staats-Intereſſe liegenden Nahrungsſchutz der zur Hälfte partizipirenden Poſthalter, und eine nicht unbillige Belegung des in ſeinem Geſchäftsbetriebe und in ſeinen Fuhrpreiſen ganz unabhängigen LohnkutſcherStandes bezweckt, daß die Abgabe ſelbſt nur theilweiſe von dem kurheſſiſchen Publikum getragen wird, und daß ſelbe in neuerer Zeit ſogar noch bedeutend ermäßiget wurde.

*Dieſe PoſtfuhrScheine beſtehen noch einem höheren Typus, als in Kurheſſen, im Königreiche Hannover, ſie beſtehen in der königlich preußiſchen Monarchie und ſind erſt kürzlich auch auf die königlich preußiſchen RheinProvinzen ausgedehnt worden; ſie ſind, ſo viel uns bekannt iſt, im Königreiche Sachſen eingeführt, und in mehreren deutſchen Staaten von kleinerem Umfange ebenfalls ſchon lange herkömmlich und geſetzlich. Die Abſcheulichkeit dieſer in einſichtsvoll, gerecht und zeitgemäß regierten Staaten beſtehenden Abgabe nachzuweiſen, dürfte mit einiger Schwierigkeit verknüpft ſeyn, und unbegreiflich iſt es, wie behauptet werden kann, daß man dieſen Tribut nirgends anderwärts kennt, während dieſe Unkenntniß doch wohl nur dem Verfaſſer der Note zur Laſt fällt.

Schließlich bemerken wir dem Herrn Verfaſſer, der von dem Nutzen der Eilwagen für die Poſtanſtalten mit einer Verläßigkeit ſpricht, die nur durch gründliche, offizielle Kenntnißnahme erzielt werden könnte, daß wohl mehrere der oberſten Poſtbehörden über den finanziellen Nutzen des EilwagenInſtituts noch nicht ſo ganz im

---

*) Suum cuique! Wir nehmen dieſe wie jede Berichtigung gerne auf, aus welcher ſich ergiebt, daß auch noch anderwärts, als in Kurheſſen, die Poſten eine Art FahrMonopol haben. Das Publikum kann nun entſcheiden.

Reinen ſeyn dürften, während andererſeits nicht verkannt werden kann, daß dieſes Inſtitut, begründet in den Forderungen der Zeit und der Civiliſation, dem GeſammtPublikum zum Nutzen und zur Annehmlichkeit — den Poſtverwaltungen aber unverkennbar zur Ehre gereicht.

ConſtitutionsPolitik.

Rede des Königs von Baiern bei Eröffnung der diesjährigen Ständeverſammlung.

Mit folgender einfachen und tief ergreifenden Rede eröffnete der König Ludwig Auguſt von Baiern die diesjährige Ständeverſammlung am 17. November:

„Meine Liebe und Getreue, die Stände des Reichs! Dank, unausſprechlicher Dank ſey Ihm, dem wir ſo Vieles, ſo Treffliches, dem wir die Verfaſſungsurkunde zu danken haben, Ihm, der ein liebevoller Vater uns allen war. So ein Herz, wie das Seine, wird kaum je mehr auf einem Throne ſchlagen. — Wie Ich geſinnt bin, wie Ich für geſetzliche Freiheit, des Thrones Rechte und die einen Jeden ſchützende Verfaſſung bin, dieſes jetzt noch zu verſichern, wäre hoffentlich überflüßig; desgleichen, daß Ich Religion als das Weſentlichſte anſehe, und jeden Theil bei dem ihm Zuſtändigen zu behaupten wiſſen werde. — Nicht von Mängeln frei iſt bei all' ihren Vorzügen unſere Verfaſſung. Erfahrung erſt zeigt Manches, was Theorie nicht lehren kann, und weiſe giebt unſere Verfaſſung ſelbſt den Weg an, wie Verbeſſerungen in ihr zu bewirken ſeyen. Viel Gutes iſt bereits auf den frühern Landtagen geſchehen; Vieles doch bleibt uns zu thun übrig. — Daß Landräthe noch fehlen, wirkt ſehr nachtheilig. — Sollen minder koſtſpielige, weniger Schreiberei und Zeitaufwand erfordernde Rechtspflege und Verwaltung Statt finden, ſind einige Veränderungen nothwendig. — Des SteuerDefinitivums allgemeine, beſchleunigte Einführung iſt lebhafter Wunſch, die Gerechtigkeit erheiſcht ſie; ſo auch Steuergeſetze, welche die Abgaben angemeſſener vertheilen — der Steuerpflichtige bedarf ihrer, nicht die Staatskaſſe; denn der Ausfall des laufenden Dienſtes iſt gehoben; dabei iſt eine HauptLandesfeſtung im Werden. Bis zu Anfang dieſes Jahrhunderts beſaß Baiern eine. Die Schuldentilgung und die PenſionsAmortiſationsAnſtalt gehen den ihnen vorgezeichneten Gang, und die Finanzen ſind geordnet. Den Verkehr und die Landwirthſchaft zu erleichtern, den Gewerben neue Quellen zu eröffnen, iſt der neuen Zollordnung, iſt des KulturGeſetzes Zweck. — Der mit der Krone Würtemberg hoffentlich bald zu Stande kommende Vertrag wird freie Bewegung an dieſer Gränze hervorbringen. — Es konnte, Dank dem hochherzigen Anerbieten der letzten Ständeverſammlung, für Veredlung mehrerer Zweige der Landwirthſchaft und für Fabriken Bedeutendes geſchehen. Auf dieſe und andere wichtigen Geſetzesanträge ſich beziehenden Geſetzesanträge, ſo wie diejenigen zu einer neuen, auf Öffentlichkeit und mündliches Verfahren gegründeten Gerichtsordnung, und die zu einem allgemeinen StrafGeſetzbuche werde Ich durch meine Miniſter zum Beirath und zur Zuſtimmung übergeben laſſen. Der Einſicht meiner Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs vertraue Ich, auf ihren Willen baue Ich — fern bleibe jede Selbſtſucht, — unſer Ziel ſey Baierns, des von mir ſo innig geliebten Baierns, Wohl. Doch der Segen kommt von Oben!“

Unter einem allgemeinen VivatJubel endete der Monarch. Sollte es denn in der That um eine Conſtitution und Stände eine ſo ſchlimme Sache ſeyn, als Ferdinand VII. glaubt?!

PolizeiChronik.

[Ertheilung von Prämien für Anzeiger von intendirten Duellen.] Die Univerſität Marburg ertheilt gegenwärtig ihrem PolizeiPerſonal, den Schaarwächtern, eine Prämie, wenn ſie ein Duell vor ſeinem Ausbruch entdecken und dadurch die akademiſche Behörde in den Stand ſetzen, ſolches zu verhindern. Hierdurch wurde bereits ſehr viel Gutes bewirkt und Böſes verhindert. Die Strafe iſt bei ſolchen intendirten Duellen ſehr milde und mäßigt dadurch die Erbitterung und den böſen Willen der Partheien, die Sache nun gerade durchzuſetzen, ſo wie die einige Tage

Karzer recht zweckmäßig ſind, das Geringfügige der Beleidigung zu erwägen, auf die man oben ſo wenig Werth zu legen ſcheint. Doch will man, wie in Berlin, ſo auch anderwärts, neuerlich eine gewiſſe Neigung zu PiſtolenDuellen bemerkt haben, die aber bisher auch immer glücklich vereitelt wurden. Ueberhaupt ſcheint es, daß eine eben ſo ernſte, als in gewiſſen Fällen milde UniverſitätsPolizei ihre Ziele am ſicherſten erreicht. Wirklich ausgeführte Duelle finden aber eine ſehr ſtrenge Ahndung, ſind aber verhältnißmäßig ſehr ſelten.

[Ehrgefühl und Gewiſſen.] Zu N. N. hat man vor Kurzem ein auffallendes Beiſpiel von jenen im Menſchen-Herzen wohnenden geheimen Wächtern, Gewiſſen, Ehrgefühl, Scham ꝛc. vernommen, welche beweiſen, daß das Individuum eher zu Grunde geht und lieber ſich vernichtet, als das Ganze in der Menſchheit untergeben läßt; und dieſen herrlichen Kampf kämpft die Natur ſelbſt in den unterſten Ständen und Klaſſen, ja in dieſen faſt mehr, als in den höhern. Ein Soldat des ... Regiments, ein ſchöner, junger Menſch, der zugleich einen Offizier bediente, hatte eine Bekanntſchaft mit einem Mädchen, erſchien auf allen Bällen, vor den Thoren, und bedurfte und beſaß hiezu viel Geld. Endlich fiel er in den Verdacht der Entwendung einer Uhr, der ſich nur zu bald in Gewißheit auflöste. „Was haſt du nun hievon, ſagte ihm ſein Capitän; Schande, Strafe, Arreſt. Pfui, wie konnteſt du ſo tief ſinken.“ Bei dieſen Worten ſtürzte der Unglückliche zur Thüre hinaus und eines Laufens dem an der Stadt vorüberſtrömenden Fluſſe zu, und war — unrettbar verloren. Die ihm nachrennenden Perſonen konnten ihn nicht mehr lebend ergreifen.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Bekanntmachung.

(1) Seit dem 1. November d. J. wird der im Anhang näher bezeichnete Gerichtsſchöff **Karl Hofmann**, von Schwalheim, vermißt. Da die bisherige Unterſuchung weder Indicien eines an demſelben verübten Verbrechens, noch genügende Beweiſe einer freiwilligen Entfernung deſſelben lieferte, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem ergebenſten Erſuchen an alle Behörden des In- und Auslandes: in dem Falle, daß derſelbe irgendwo nur geſehen worden ſey, oder ſich jetzt noch aufhalte, gefällige Nachricht darüber anher gelangen zu laſſen. Zugleich erbietet man ſich zu gleichen Gegendienſten und zum Erſatz der etwa entſtehenden Koſten, und bemerkt noch, daß demſelben dahier kein Verbrechen zur Laſt fällt.

Dorheim, Provinz Hanau, am 7. Dezember 1827.

Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt daſelbſt.

Solden.

Signalement deſſelben.

Alter: 65 Jahre; Größe: 5 Schuh 7 Zoll; Haare: ſilberweiß; Augenbraunen: grau; Augen: ſchwarz; Naſe: gewöhnlich; Mund: desgleichen; Kinn: rund; Statur: ſtark und breit; Geſicht: desgleichen, mit einzelnen Pockennarben; Geſichtsfarbe: hell und friſch.

Derſelbe trug bei ſeiner Entfernung einen dunkelblauen Klappenrock mit geſponnenen Knöpfen; eine grün mancheſterne Weſte und kurze Hoſen von gleichem Zeuge; ſodann kalblederne Stiefel, einen ſchwarzen runden Hut, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch und ein Hemd, gezeichnet C. H. oder K. H.

Steckbriefe.

Georg Samuel Liardon, von Montherod, Kantons Waadt, Dienſtbote, 28 Jahre alt, 5 Schuh 2 Zoll 3 Linien hoch, hat kaſtanienbraune Haare und Augenbraunen, kleine Stirne, kleine graublaue Augen, kleine Naſe, gerundetes Kinn, blonden Bart, rundes Geſicht; hat den Zeigefinger der rechten Hand verloren. Trug *eine Aermelweſte von grobem blauem, und Beinkleider von grauem mit blauem vermiſchten Tuch.*

Iſt in der Nacht vom 28. auf den 29. dieſes Monats aus dem hieſigen Schallenhaus entwichen, daher auf Betreten anzuhalten und hieher zu liefern.

Lauſanne, den 30. Oktober 1827.

Friedrich Wüſt, von Bierhardt, Kantons Aargau 33 Jahre alt, beſetzter Statur, 5 Schuh hoch, hat blonde krauße Haare, gleichfarbigen Backenbart und Augenbraunen, graue Augen, breite Naſe, großen Mund, rundes Kinn, rundes Geſicht, und lebhafte Geſichtsfarbe.

Trug eine Jacke und Beinkleider von grünem Baumwollſammet, eine ſchwarze Halsbinde, Stiefel, und iſt im Beſitz ſowohl eines Huts als einer Kappe.

Diente bei verſchiedenen Lohnkutſchern als Knecht, und machte für dieſelben Reiſen; letztlich aber hat er dem Lohnkutſcher Witſchi in Aarau, von einer Reiſe zurückkommend, Fr. 224 vorenthalten, und ſich damit davon gemacht.

Jedermann wird höflich erſucht, auf dieſen Betrüger zu achten, und ihn auf Betreten der nächſten PolizeiBehörde zu weiterer Ablieferung an das PolizeiDepartement zuführen zu laſſen.

Aarau, den 1. November 1827.

Allgemeine deutſche

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama.

Samſtag, N.° 143. den 29. Dezember 1827.

Erziehungs-Polizei.

Hohe Edelthat eines armen Hirten in Kurheſſen.

Welch ein ächt chriſtlich, edles Menſchengefühl lebt doch in der Bruſt manches Biederen, welch ein Herz voll warmer Liebe ſchlägt nicht unter dem dürftigen Kittel eines Hirten noch hin und wieder auf dem Lande im Verbergenen; ja dort findet der Menſchenbeobachter in den Hütten der Armuth die Blume der Humanität, auf dem grünen Teppiche der Natur erzeugt, oft weit reiner und herrlicher blühen, als in Städten, in den Palläſten und Häuſern der Großen, der ſogenannten höheren Stände, der Rangklaſſen, in der eleganten Welt — unter welcher ein Diogenes mit der Laterne am hellen Tage oft heute noch vergebens den Menſchen ſuchen würde!

Die That, welche hier mitgetheilt werden ſoll, iſt folgende. Laſſen wir indeſſen den Mann ſelbſt reden mit ſeinen eigenen Worten, wie ſie Referent, auf einer Fußreiſe durch Kurheſſen im Oktober dieſes Jahrs, aus dem Munde des Erzählers vernahm:

„Am 21. Juli d. J. fanden unſerer 4 Mann auf dem HofNiedlinger Wald, zur Josbacher Terminei gehörend, ein kleines Kind weiblichen Geſchlechts, welches ungefähr 8 bis 10 Tage alt ſeyn konnte, und nach allen Erkundigungen und Wahrſcheinlichkeiten ſchon zwei Nächte im Walde gelegen hatte. Die andern drei Männer, welche bei mir waren, wollten durchaus nicht haben, daß das Kind mitgenommen werde, ſondern meinten, daß man erſt eine Anzeige machen, dadurch eine Unterſuchung bewirken und abwarten ſolle, wie es mit ihm gehen ſollte *).

„Allein die traurige Lage, worin ſich dies hülfloſe Kind befand, ergriff mich armen Mann ſo, daß ich keinen Augenblick mehr ſäumen konnte, ihm meine Barmherzigkeit zu erweiſen; dieweil ich ſahe, daß ſein Elend groß war, rettete ich es aus ſeinem Unglück.

„Mit Laub und Moos war es bedeckt und in einige ſchlechte Kleidung oder Lumpen verhüllt. Mit Erlaubniß zu reden, es war mit ſeinem eigenen Koth unausſtehlich zugerichtet. Die Maden ſaßen ſo voll auf ihm, daß man ſie mit Händen raffen konnte. Das Ungezieſer, beſonders die Ameiſen, hatten ihm ſchon überall am Körper Löcher in ſein Fleiſch gefreſſen, beſonders an ſeinem Hintern. Seine Zunge im Munde war voller Ameiſen mit Maden. Ach! das arme Kind ſah bald nicht mehr menſchlich aus. Ich, als armer Mann, bin als Soldat beim vormaligen kurheſſiſchen Regimente GardeGrenadier mit im brabanter Krieg geweſen, habe ſchreckliche Treffen gegen die Franzoſen helfen durchkämpfen; aber mit männlichem Muthe konnte ich Manches anſehen, und nie war mein Herz ſo voller Wehmuth, wie über das fragliche Kind.

„Derhalben nahm ich es mit nach Haus, und habe es bisher ſchon 14 Wochen verpflegt und ernährt, ohnerachtet ich ſelbſt eine Familie von fünf Kindern habe.

„Es iſt in der That für mich doch eine Laſt,

*) Dieſe drei Männer ſtanden, aus Mißverſtändniß der Geſetze, wahrſcheinlich in Furcht vor PolizeiStrafe, wenn ſie — ohne Vorwiſſen und Befehl der Behörde — hier das Leben eines ausgeſetzten, mit dem Tode ringenden Kindes von ſeinem Untergange zu retten Bedenken trugen! So erinnert ſich ein Referent, daß ſelbſt ein Gendarme einſt einen Erhenkten ſah, und nichts Eiligeres zu thun hatte, als (ihn ... abzuſchneiden? Gott bewahre!) die Sache anzuzeigen.

die auch zugleich mit Verſäumniß verknüpft iſt, wodurch ich der Erwerbung meines Brods nicht gehörig nachkommen kann."

Der Mann, der ſo handelte und ſprach, iſt der Schweinhirte Conrad Stuhlmann zu Halsdorf, vier Stunden von Marburg auf der Landſtraße nach Caſſel.

Auf meine Frage, ob ihm denn für dieſe ſeine Edelthat nicht ſchon eine außerordentliche Unterſtüzzung zu Theil geworden ſey? antwortete er mit „Nein"; hoffe aber auf ein desfallſiges Geſuch eine ſolche zu erhalten, und habe ſich zu dem Ende ein Atteſtat von dem JuſtizBeamten und dem Phyſikus ertheilen laſſen. Er zeigte mir ſolches, und es gieng daraus die Wahrheit des Vorſtehenden mit dem Anhange hervor, daß genannter Conrad Stuhlmann dieſen Findling auch bis auf dieſen Augenblick mit elterlicher Sorgfalt gepflegt habe, deſſen Retter und Erhalter er, und ein ſehr armer bedürftiger Mann ſey, — auch der Thäter der Ausſetzung noch nicht habe erforſcht werden können. Der gute Hirte war es alſo, deſſen ſich die Vorſehung hier zu ihren Zwecken bediente; — ihm beſcherte ſie zu ſeinen fünf Kindern noch ein ſechstes. Er hat dieſen Findling nun zur Erziehung, und kein Reicher oder Menſchenfreund höheren Standes wird ihm denſelben abnehmen! — Doch Edles weckt Edles. Marburgs edle Menſchenfreunde haben, als ſie aus dem Caſſeler Boten die That erfuhren, eine bedeutende Summe geſammelt und dem Manne übergeben laſſen. Ach, welche Freude, welche Erleichterung werden ſie ihm geſchaffen haben!

Wenn ich ein Fürſt und Landesvater wäre — wie wollte ich mich freuen, einen ſo braven Mann unter meinen Unterthanen zu beſitzen, und ſeine That, die Gott gefällt, um ihres Verdienſtes willen auch fürſtlich belohnen zu können; ja, wenn ich Auszeichnungen vor den Menſchen ertheilen könnte, dieſem deutſchen Ehrenmanne, der mehr that, als mancher Ritter, und welchen ſeine Handlungen allein ſchon in der Meinung aller Biedermänner zu einem ächten Membre de la Légion d'honneur erhebt — dieſem Mann würde ich die Bruſt auszeichnen, worin ein Herz ſchlägt, das ſein hohes Gefühl edler Humanität durch die That bewährte. Hier iſt ſie zu lernen die „göttliche Blume der Menſchheit", die Viele nur mit Worten, aber nicht durch Werke, bekennen vor den Menſchen!

Im November 1827.

Eduard Freimuth.

Regierungsweſen.

Vom zu viel- und zu wenig-Regieren.

Es kann der Wiſſenſchaft und Aufklärung nichts Traurigeres begegnen, als wenn ſich in ihnen gewiſſe Schlagwörter, Refrains, Prinzipe auch bisweilen genannt, einfinden, die, an ſich vielleicht köſtliche Perlen, doch überall aufgenäht, auf dem Bauch wie auf dem Haupt, am Fuß wie am H....., nicht nur lächerlich, ſondern recht hinderlich und ſchädlich werden können. So hat man ſeit einigen 30 Jahren das „trop gouverner" gefunden, und wo nur irgend eine dringende, kräftige Regierungsmasregel empfohlen wird, da muß ſie ſich vor allem erſt durch die Vorpoſten des entgegen gehaltenen trop gouverner durchſchlagen. Dieſer Schlagbaum, dieſes Fallgitter iſt gegen ſo manche unreife Idee recht trefflich, und es wäre zu wünſchen, ſo manche VerwaltungsMaximen wären nur erſt wieder heraus aus dem VerwaltungsEmpirismus, ſie ſollten wohl nicht wieder durch die VorpoſtenChaine brechen! Wenn z. B. der Staat eine Kleiderordnung einführen wollte, wie ihm ſo Viele rathen, gleich ließe ſich das „trop gouverner" hören! Wenn der Staat den Menſchen verbieten will, keine Vogler'ſche ZahnTinktur oder Augenwaſſer zu gebrauchen, keinen Helde'ſchen LebensBalſam oder MagenEſſenz, obſchon dieſe Dinge aus den köſtlichſten und unſchädlichſten Naturſtoffen zuſammengeſetzt ſind, und ſein Vertrauen beſitzen, — nur gleich mit dem „trop gouverner" hervor. Wenn die Polizei die überflüſſige Mühe ſich giebt, das Brod und Fleiſch, den Branntwein und das Bier zu taxiren, und doch nicht den Kaffee, das Tuch, die Miethen, was alles ungefähr ſo viel wäre, als wenn ſie Prozeſſionen um Regen und Sonnenſchein hielte, die ja ohnehin

kommen oder ausbleiben, — nur gleich gerufen: trop gouverner! Wenn die Staaten die Ideen kaſtriren und die Polizei mit ihren großen Lichtputzen kommt, um uns ſehen zu laſſen, was wir ſehen und nicht ſehen ſollen, und hiebei mitunter ein Licht ganz auslöſcht — nur gleich: trop gouverner! gerufen.

Aber überall hin paßt dieſes Feldgeſchrei doch nicht. Wenn z. B. arme, unwiſſende Landleute auf die verderbliche Weide verpicht ſind, keine Theilung, keinen Anbau, keine Anpflanzung öder Gründe, geſtatten wollen, wenn hier die Regierung dieſen Kindern durch den Sinn führe, Gemeinheit und getheiltes Eigenthum ohne Umſtände aufhöbe, Servituten ablöſte, und überhaupt ein vernünftiges Feld-Syſtem ihnen zur Pflicht, zum Geſetze machte — würde man auch wohl dann noch rufen dürfen: **Trop gouverner?** Nimmermehr! Eben dies iſt der Fall beim Mangel von StudienPlänen für irrende Studierenden. Bisher ſcheinen die Regierungen in dieſen und vielen andern Fällen ſolche *Vorwürfe zu fürchten*, denn ſonſt wäre es unerklärlich, warum ſie noch ſo *oft ſo großen Reſpekt* vor Bauern und Eigenſinn hätte, und die ſchönſten Ausſichten für Gegenwart und Zukunft ſo frevelhaft verkrüppeln ließe. Einige Anekdoten mögen dies belegen:

I. „Ein gewiſſer StadtMagiſtrat hatte vor ſeinen Thoren große Ödungen, über welche jedoch einige Erbpächter des nächſten Dorfes die Schafhut hergebracht hatten. Der Magiſtrat wollte zum Beſten der Weide ſelbſt, und um das Öde dieſer Gegend zu verwiſchen, den Diſtrikt auf ſeine Koſten mit Bäumen bepflanzen laſſen. Die Bauern proteſtirten dagegen, vorzüglich aus dem Grunde, weil die Wolle an den Dornen hängen bleiben würde, womit die jungen Bäume wohl würden eingebunden werden.“

II. „Ein gewiſſer Gutsbeſitzer wollte eine Hut zur Theilung bringen, und widerlegte in Gegenwart des Richters alle jene gewöhnlichen Einwände von der Nothwendigkeit, das Vieh dadurch zu ernähren, von der Geſundheit des Weidegangs, vom Streumangel ꝛc. auf das ſiegreichſte. Nun, ihr Leute, ſagte der Beamte, wißt ihr keine anderen weitern Gründe für euern Antrag vorzubringen? — Alle ſchwiegen. Endlich trat Einer hervor, und ſagte: Es giebt wohl noch mehr Gründe, aber wir wiſſen ſie nicht, — und thun's halt nicht. Wie naiv!

Polizei Chronik.

[Beamten Stufenleiter.] Bei einer BürgermeiſterVerpflichtung vor verſammelter Bürgerſchaft auf dem Rathhauſe zu (Schildburg), wozu der Verwaltungsbeamte im neuen Aufzuge als ***Rath mit GendarmerieEscorte ſtattlich eingeritten kam, — wollte nach geendigtem Akte Jemand noch ein Anliegen gemeiner Bürgerſchaft ehrerbietig vorbringen, erhielt aber zum Beſcheid: „damit könne man ſich hier nicht „befaſſen, die Supplikanten hätten ihr Geſuch ſchriftlich bei „dem Bürgermeiſter des Orts einzugeben, von woher ſolches „dann ſtufenweiſe bis zu ihm, dem ***Rathe, heraufgelange „und darüber verfügt werden werde.“ — Dies alſo die Stufenleiter zu dem, in ſeiner neuen Würde ſich gefallenden Beamten, welcher in dem Augenblick wohl nicht bedachte, daß zwiſchen dem Bürgermeiſter und ihm eine Stufe gar nicht mehr beſtand:

[Dem Verdienſte ſeine Kronen!] Die ſchrecklichſte Parodie, die je auf einen Namen gemacht worden iſt, iſt die auf den Namen, den kein Chriſt, kein Menſch ohne die tiefſte Verehrung ausſprechen ſollte. Denn wer iſt verſchiedener von einander als Jeſus und ein Jeſuite! Und dieſe Jeſuiten ſollen unter andern entſchieden wieder eingeführt werden in — Oeſtreich. Sie werden, wie es heißt, bei adelichen ErziehungsInſtituten Maria Thereſia's und bei dem Löwenburgiſchen Convict als — Lehrer angeſtellt und man erwartet ſie daher aus Tarnow zurück. Wenn indeß die Geſchichte mit Recht der Welt das ſchauderhafte Regiſter der Sünden der Jeſuiten warnend in unſern Tagen vor Augen hält, dann darf ſie doch auch nicht vergeſſen, die Verdienſte, die Einzelne derſelben vom Baum der Menſchheit gebrochen haben, zu nennen und zu rühmen. Zu der Zeit, als unſere katholiſchen und proteſtantiſchen Criminaliſten Hand in Hand Hexen verbrannten, wer war es, der zuerſt dieſen die Menſchheit ſchändenden Wahn zu bekämpfen den Muth hatte? Ein Jeſuite: Friedrich Spea. 1631 erſchien ſeine Cautio criminalis, in welcher er die Obrigkeit warnte, ſolche Blutſchuld ferner auf ſich zu laden. In der zweiten Hälfte dieſes Jahrhunderts erſchien dagegen der berühmte proteſtantiſche Gelehrte: Marcus Caſaubonus, und trat als Vertheidiger des Glau-

bens an Hexerei und Zauberei auf. Unſer Carpzow, der Stolz und die Zierde der ganzen hochnothpeinlichen Jurisprudenz ihrer Zeit, war dagegen ſchon ein ganz anderer Mann — er verurtheilte die Hexen nicht mehr zum Scheiterhaufen, in die Flammen, ſondern bloß zum — Tod überhaupt. Jetzt iſt auch das vorüber; der Stuhl iſt umgeſtürzt, auf dem Hexenprozeſſe entſchieden wurden — man glaubt an keine Geſpenſter, an keine Teufel und auch an keine — Hexen mehr. Der Spaß hat ein Ende — der Morgen der Aufklärung hat dieſe Gebilde der Phantaſie in ihr Nichts aufgelöſt, und die Nebel zerſtreut, womit eine düſtere Mitternacht das blöde Auge der Menſchheit ſo lange umflorte. Darum:

Verzweifle Keiner je, der in des Lebens trüben Stunden
Der Menſchheit falſche Weh'n empfunden,
Zuletzt wird ſie auch ihrer Laſt entbunden!

Varietäten.

[NationalErziehung.] Auf die Myſtiker und Symboliker in Deutſchland, die Apoſtoliſchen in Spanien, die MontRougiſten in Frankreich, und auf noch viele andere Leute unſerer Tage läßt ſich anwenden, was einſt Gleim ſang:

Dumm machen laſſen wir uns nicht,
Wir wiſſen, daß wir's werden ſollen!
Vernunft heißt das von Gott uns aufgeſteckte Licht,
Das ſie auslöſchen wollen!
Wir wiſſen, daß wir dumm, dumm wieder werden ſollen,
Und werden's ganz gewiß mit Gottes Hülfe nicht!

[Das Sakrament der Ehe.] Ueber einem Thore der Stadt Agrah lieſt man folgende Inſchrift: „Im erſten Regierungsjahre Julefs wurden zweitauſend Ehegatten, auf Verlangen, vom Magiſtrat geſchieden. Der Kaiſer, darüber aufgebracht, ſchaffte die Scheidung ab. Im folgenden Jahre gab es zu Agrah dreitauſend Hochzeiten weniger, ſiebentauſend Fälle des Ehebruchs mehr, dreihundert Frauen wurden wegen Vergiftung ihrer Männer verbrannt, fünf und ſiebenzig Männer hatten, wegen Ermordung ihrer Gattinnen, gleiches Schickſal, und man fand für den Werth von drei Millionen Rupien zerbrochene Meublen im Innern der Haushaltungen. — Der Kaiſer führte die Scheidung wieder ein!"

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiAnzeiger.

Bekanntmachung.

(2) Seit dem 1. November d. J. wird der im Anhang näher bezeichnete Gerichtsſchöff Karl Hofmann, von Schwalheim, vermißt. Da die bisherige Unterſuchung weder Indicien eines an demſelben verübten Verbrechens, noch genügende Beweiſe einer freiwilligen Entfernung deſſelben lieferte, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem ergebenſten Erſuchen an alle Behörden des In- und Auslandes: in dem Falle, daß derſelbe irgendwo nur geſehen worden ſey, oder ſich jetzt noch aufhalte, gefällige Nachricht darüber anher gelangen zu laſſen. Zugleich erbietet man ſich zu gleichen Gegendienſten und zum Erſatz der etwa entſtehenden Koſten, und bemerkt noch, daß demſelben dahier kein Verbrechen zur Laſt fällt.

Dorheim, Provinz Hanau, am 7. Dezember 1827.
Kurfürſtlich Heſſiſches JuſtizAmt daſelbſt.
Solden.

Signalement deſſelben.

Alter: 65 Jahre; Größe: 5 Schuh 7 Zoll; Haare: ſilberweiß; Augenbraunen: grau; Augen: ſchwarz; Naſe: gewöhnlich; Mund: desgleichen; Kinn: rund; Statur: ſtark und breit; Geſicht: desgleichen, mit einzelnen Pockennarben; Geſichtsfarbe: hell und friſch.

Derſelbe trug bei ſeiner Entfernung einen dunkelblauen Klappenrock mit geſponnenen Knöpfen; eine grün mancheſterne Weſte und kurze Hoſen von gleichem Zeuge; ſodann kalbslederne Stiefel, einen ſchwarzen runden Hut, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch und ein Hemd, gezeichnet C. H. oder K. H.

Ende des ſechs und zwanzigſten Jahrgangs.

Von der allgemeinen deutſchen Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama werden mit Einſchluß der monatlichen InhaltsAnzeigen wöchentlich drei Stücke geliefert. Poſttäglich kann man ſie auf allen Poſtämtern gegen Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. Rhein. oder 2 Thaler 14 Groſchen Preuß. für das halbe Jahr erhalten; jedoch nur am Schluſſe eines jeden Jahres abbeſtellen, da man ſich auf den Poſtämtern, wie in den Buchhandlungen, für ein ganzes Jahr verbindlich macht. In Monatsheften liefern ſie alle ſoliden Buchhandlungen um den nämlichen Preis. — Die HauptSpedition hat die königl. baieriſche PoſtamtsZeitungsExpedition zu Speyer übernommen. Vermöge Verordnung der königl. GeneralPoſtDirektion zu München muß jede Poſtbehörde, auch an der äußerſten Gränze des Königreiches, dieſelbe halbjährig für 4 fl. 57 kr. liefern. — Eine ähnliche Verordnung der großherzogl. badiſchen OberPoſtDirektion zu Karlsruhe beſtimmt, daß in dem Umfange des Großherzogthums Baden keine ZeitungsExpedition mehr als 20 kr. SpeditionsGebühr über den Ladenpreis halbjährig von den Beſtellern nehmen dürfe. — Abonnirten Juſtiz-, Kameral- und Polizei-Behörden werden alle Bekanntmachungen einmal unentgeldlich eingerückt, wenn ſie ſolche portofrei an die Redaktion zu Mannheim einſenden. — Nur ſolche Defekte, welche man binnen vier Wochen von der Zeit des Erſcheinens des Blattes verlangt, werden unentgeldlich abgegeben. Später verlangte müſſen mit 9 kr. per Stück bezahlt werden, falls ſie die Expedition noch abzugeben im Stande iſt. — Zweckmäßige kleine Beiträge nimmt die Redaktion unentgeldlich auf, wenn ſich der Einſender nennt, der auf Verlangen ſteter Verſchwiegenheit ſeines Namens verſichert ſeyn darf. Sie iſt aber auch bereit, größere Ausarbeitungen angemeſſen zu honoriren und mit Korreſpondenten, die ſich zu fortdauernden Lieferungen anheiſchig machen, beſondere Verträge abzuſchließen.

Literariſche Anzeigen.

Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung ſind im Laufe des Jahres 1827 erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Almanac des Dames, pour l'an 1828, gebunden 3 fl.

Annalen, neue, allgem. polit. 22r bis 27r Bd. oder 24 Hefte. gr. 8. brochirt 18 fl.

Bearner, der kleine, ein moraliſches Leſebuch für die Jugend. 1r und 2r. Bd. 8. 1 fl. 36 kr.

Ceſſac, L. von, Handbuch für Stabs- und untergeordnete Offiziere im Kriege, oder Inbegriff kriegswiſſenſchaftlicher Lehren, welche allen Stabs- und untergeordneten Offizieren zu wiſſen nöthig ſind. Nach der dritten verb. Auflage. Aus dem Franz. überſetzt, mit vielen Anmerkungen, Erläuterungen und Beiſpielen vermehrt von Ferd. von Schmid. 2ter und letzter Thl. mit 7 Kupferblättern. gr. 8. 3 fl.

Correſpondenzblatt des würtemb. landwirthſchaftl. Vereins. 1827. 12 Hefte. 8. br. 3 fl.

Denkmale der christl. Religion, oder Sammlung der ältesten christl. Kirchen oder Basiliken Roms, aufgenommen von Gutensohn und Knapp. 4s — 5s Heft. gr. Fol. 10 fl.

Ecklon, E. C., topograph. Verzeichniss der Pflanzensammlung von Ecklon auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung. gr. 8. Erste Lieferung. 24 kr.

Elsner, J. G., Meine Erfahrungen in der höheren Schafzucht. 8. 1 fl. 36 kr.

Erzählungen von der Verfaſſerin der Agnes von Lilien. 2ter Band. 8. 3 fl.

Evangelium, das, des h. Matthäus in der hochdeutſchen Sprache des neunten Jahrhunderts. Aus dem Orforder und St. Gallener Texte der überſetzten EvangelienHarmonie Tatians, zum Gebrauch bei Vorleſungen, zuſammengeſtellt von J. A. Schmeller. gr. 8. 1 fl.

Fouqué, Fr. de la Motte, Gedichte. 5r Bd. gr. 8. Schreibpap. 3 fl. 24 kr. Druckpap. 2 fl. 30 kr.

Freiberg, M. Freihr. von, Sammlung hiſtoriſcher Schriften und Urkunden, geſchöpft aus Handſchriften. I. 1. 2. gr. 8. 2 fl. 48 kr.

Gagern, Freihr. von, der Einſiedler oder Fragmente über Sittenlehre, Staatsrecht und Politik. 2r Bd. 3tes und letztes Heft. gr. 8. 1 fl.

Görz, J. E. Graf von, hiſtoriſche und politiſche Denkwürdigkeiten aus deſſen hinterlaſſenen Papieren entworfen. Erſter Theil. gr. 8. 2 fl. 45 kr.

Göthe, von, über Kunſt und Alterthum. 6r Bd. 1s Heft. 8. br. 2 fl. 36 kr.

— — ſämmtliche Werke, Taſchenausgabe in 40 Bändchen. 1ſte, 2te Lieferung oder 1r — 10r Band. Prän. Termin, 1r und 2r. Velinpapier 10 fl. 48 kr. Weiß Druckpapier 8 fl. 6 kr.

Graff, E. G., Diutiska, Denkmäler deutſcher Sprache und Literatur aus alten Handſchriften. 1r Bd. 3s Heft. gr. 8. broſchirt 1 fl. 48 kr.

Hain, L., Repertorium bibliographicum in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum MD. Typis expressi ordine alphabetico, vel simpliciter enumerantur vel adcuratius recensentur. Vol. I. p. 2. gr. 8. Schreibpapier 10 fl. Druckpapier 8 fl. 48 kr.

Hartig, G. L. von, Lehrbuch für Förſter und die es werden wollen. 3 Theile. Siebente vermehrte und verbeſſerte Auflage. gr. 8. 7 fl. 12 kr.

Hebel, Dr. J. P., Schatzkäſtlein des rheinländ. Hausfreundes. gr. 8. Neue Auflage. 1 fl. 12 kr.

Herder, J. G. von, ſämmtliche Werke, Taſchenausgabe in 60 Bändchen. 1ſte, 2te Lieferung oder 1r bis 12r Bd. Subſcript. Preis: Velinpapier 7 fl. 12 kr., weiß Druckpapier 4 fl. 48 kr.

Hertha, Zeitſchrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Freiherrn Alex. von Humboldt, beſorgt von Berghaus und Hoffmann. 3ter Jahrgang. 1827. 12 Hefte. gr. 8. broſchirt, mit Charten und Kupfern. 16 fl.

Hesperus, encyklopädiſche Zeitſchrift für gebildete Leſer. Herausgegeben von C. C. André. gr. 4. 16 fl.

Hug, Dr. J. L., Einleitung in die Schriften des neuen Teſtaments. 2 Theile. Dritte verbeſſerte und vermehrte Auflage. gr. 8. 6 fl. 36 kr.

Humboldt, A. von und A. Bonplandt, Reise in die AequinoctialGegenden des neuen Continents in den Jahren 1799 — 1804. 5r Theil. gr 8. 6 fl. 45 kr.

Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik 1827. 1r Jahrgang. gr. 4. 21 fl.

Journal, polytechn., Zeitſchrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntniſſe im Gebiete der Naturwiſſenſchaft, der Chemie ꝛc., von Dr. J. G. Dingler. 8r Jahrg. 1827. 24 Hefte. gr. 8. mit Kupf. br. 16 fl.

Juſtiz-, Kameral- und PolizeiFama, allg. deutſche; herausg. von Dr. Th. Hartleben. 1827. gr. 4. 9 fl.

Kunſtblatt, herausgegeben von Schorn 1827. gr. 4. 6 fl.

LiteraturBlatt, Jahrgang 1827. gr. 4. 6 fl.

Memminger, J. D. G., Beſchreibung des Königreichs Würtemberg. 4tes Heft. Oberamts Riedlingen. gr. 8. broſchirt. SubſcriptionsPreis 1 fl. 12 kr. Ladenpreis 1 fl. 30 kr.

Memminger, J. D. G., Würtemberg. Jahrbücher 1826. 1s Heft. 8. SupſcriptionsPreis 1 fl. 12 kr. Ladenpreis 1 fl. 45 kr.

Morgenblatt für gebildete Stände. Jahrgang 1827. gr. 4. 20 fl.

Mozin, Abrégé de la grammaire française. 4me Edit. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Mozin, Neue Sammlung franz. und deutſcher, theils neuer, theils aus den beſten franz. und deutſchen Briefſtellern ausgewählten Handlungsbriefe, ſowohl zur Bildung im kaufmänniſchen Briefſtyle, als zum Überſetzen in beide Sprachen beſtimmt. 5te verb. Ausgabe. gr. 8. 1 fl. 45 kr.

NationalKalender für die deutſchen Bundesſtaaten, von C. C. André. 1828. gr. 4. 2 fl.

Panorama vom Bussen Aufgenom. und gez. v. Schefold. Lithographirt, in Futteral 2 fl. 42 kr.

Raphaels Schatten. Aus den Papieren eines großen Malers, gebor. 1702, geſt. 1790. 8. 36 kr.

Rapp, Dr. L. M., Verſuch einer naturwiſſenſchaftl. Beleuchtung des Verhältniſſes zwiſchen antiker Proſodie und dem modernen SprachAccent. 8. 12 kr.

Richter, Jean Paul Friedrich, Selina über die Unſterblichkeit. 2 Bändchen. 8. 3 fl.

Schmeller, J. A., Baieriſches Wörterbuch, Sammlung von Wörtern und Ausdrücken, die in den lebenden Mundarten ſowohl, als in der älteren und älteſten ProvinzialLiteratur des Königreichs Baiern, beſonders ſeiner älteren Lande, vorkommen und in der heutigen allgemein deutſchen Schriftſprache entweder gar nicht, oder nicht in denſelben Bedeutungen üblich ſind, mit urkundlichen Belegen nach den Stammſylben, etymologiſch-alphabetiſch geordnet. 1ſter Theil. gr. 8. 5 fl.

Schöll, Adolph, Dido, Drama. gr. 8. 36 kr.

Schultes, M. Dr. J. A., Donaufahrten. Ein Handbuch für Reiſende auf der Donau. 2r Bd. 8. 2 fl 45 kr.

Schwab, Guſt., der Bodenſee nebſt dem Rheinthale von St. Luzienſteig bis Rheinegg, Handbuch für Reiſende und Freunde der Natur, Geſchichte und Poeſie, mit 2 Charten. gr. 8. broſchirt 3 fl. 36 kr.

Seeger, K. A. F., Ausführl. Erläuterung des Pfand- und PrioritätsGeſetzes für das Königreich Würtemberg. 2r Thl. gr. 8. 2 fl.

Sidons, C., die vereinigten Staaten von Nordamerika, nach ihrem politiſchen, religiöſen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe berechnet. Mit einer Reiſe durch den weſtlichen Theil von Penſylvanien, Ohio, Kentucky, Indiana, Illinois, Miſſouri, Teneſſee, das Gebiet Arkanſas, Miſſiſſippi und Louiſiana. 2 Thle. gr. 8. 4 fl.

Spittler, L. T. Freiherr v., ſämmtliche Werke, herausgegeben von Carl Wächter. 1r bis 3r Bd. gr. 8. 10 fl. 24 kr.

Staatsakten, neueſte, und Urkunden, in monatl. Heften. 7r — 10r Bd. 12 Hefte. gr. 8. broſch. 16 fl.

Taſchenbuch für Damen auf das Jahr 1828. Mit 10 engl. Kupfern. 12. gebunden 5 fl. 24 kr.

NOV. 20 1903

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06841 5341

Digitized by Google